8° Germ. Spec. 33. (2

Germ. sp. 33-2

<36616825390019

<36616825390019

Bayer. Staatsbibliothek

M. Joh. Christoph Krauſens Fortſetzung der Bertramiſchen Geſchichte des Hauſes und Fürſtenthums Anhalt.

Zweyter Theil.

Halle,
gedruckt bey Johann Jacob Curt 1782.

Bibliothecae regiae Monacens. offert J. W. Hamberger.
menſe Decembr. 1808.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Dieſer zweyte Theil der Anhaltiſchen Geſchichte, welcher die eigentliche Geſchichte beſchließt, erſcheint zwar faſt um ein Jahr ſpäter, als er verſprochen war, dennoch aber früher, als er hätte erſcheinen ſollen. Wenn es ein Fehler iſt, ſeine Arbeiten mit Muße zu liefern und Horazens Rath zu befolgen: ſie neun Jahre dem Auge des Publikums zu verſchließen ꝛc. ſo will ich dieſen Fehler, als eine meiner Lieblingsſünden, gern geſtehen; diejenigen meiner Leſer aber, welche gleicher Geſin-

nung ſind, um Verzeihung bitten, daß ich nicht län-
ger gezögert habe. Der Beyfall, mit welchem der
geringe Antheil, welchen ich an dem erſten Theil habe,
aufgenommen worden, hat nicht nachtheilig auf mich
gewirkt, ſondern mir das ſtille Geſtändnis abgenö-
thigt, daß ich deſſen nicht ſo ganz werth ſey, aber
auch den Vorſatz, deſſen würdig zu werden. Ob
es nun in dieſem zweyten Theile geſchehen ſey, muß
ich andern zu beurtheilen überlaſſen.

Es iſt übrigens alles meine Arbeit; alle Urtheile
ſind mein; und habe ich ſie von andern entlehnt, ſo
will ich ſie, als die meinigen anzuſehen bitten.
Die Handſchriften, die ich öfters im Werke anführe,
habe ich durch Kauf in öffentlichen Auctionen ꝛc. er-
halten, und glaube, den davon gemachten Gebrauch
verantworten zu können. Ich wünſchte freylich,
daß ich recht große Unterſtützung der Art hätte
haben können. Anhalt hätte dadurch eine ſo
vollſtändige Geſchichte erhalten ſollen, als kein
anderer Staat aufzuweiſen hat, und Männer
von Geſchäften würden ſie ſchon zu benutzen gewußt
haben. Allein der mir aus der Bertramiſchen Ver-
laſſenſchaft mitgetheilte kurze Plan enthielt nur für
mich

mich noch den Auftrag oder die Weiſung, dasjeni-
ge, was im Beckmann, Lenz und andern gedruck-
ten Werken ſteht, in einen guten Zuſammenhang zu
bringen und beſonders für das Anhaltiſche Publicum
lesbar zu machen. Dieſes war dahero auch meine
erſte und faſt einzige Sorge, und ich darf hoffen,
meinen Auftrag erfüllt zu haben. Durch die bloße
Anordnung, durch beßere Nebeneinanderſtellung der
in den ſo zalreichen Anhaltiſchen Urkunden vorkom-
menden Notizen habe ich nicht ſelten mehrern Zuſam-
menhang und Licht in ganze Reihen von Begeben-
heiten gebracht. Denenjenigen aber, welche in den
Lebensbeſchreibungen der Fürſten ſo ſelten andre
Allegate finden, und die etwa glauben möchten, daß
ich blos abgeſchrieben hätte, gebe ich die Antwort, daß
1) wenn Beckmann und Lenz ihre Nachrichten docu-
mentirt haben, ſie mir durchaus Quelle ſeyn muß-
ten 2) wenn ich ihre Nachrichten prüfte, und ſie ein-
zig oder wahr befand, anderwärts aber nichts neues
von Merkwürdigkeiten, ich der Kürze den kleinen
Ruhm einer Beleſenheit aufgeopfert habe. Neben-
dinge, die Hauptſache nicht, hätte ich nach einigen
Jahren aus beyläufiger Lectüre ſolcher Schriften, wo

man dergleichen nicht ſucht, vielleicht noch näher berichtigen können. Dieſe beruht auf Urkunden, und dieſe ſind im Beckmann und Lenz meiſtens abgedruckt, oder von mir benutzt.

Das Arrangement der Erzälung wird vielleicht allen meinen Leſern nicht einleuchtend ſeyn. In einigen Fällen bin ich jetzo ſelbſt nicht damit zufrieden. Mit der Steuergeſchichte habe ich zu früh abgebrochen; die Kirchengeſchichte könnte auch weiter geführt ſeyn; die innre Hausverfaßung hätte ſich chronologiſch richtiger darſteilen laſſen; Geſchichte der Sitten fehlt ganz, und ſo auch die des Wapens, die ich bald hie, bald da einſchalten wollte, und zuletzt ganz wegließ, und endlich auch die der Münzen, der Geſetze und Rechte.

Partheyiſch bin ich nicht geweſen, ob ich gleich die Erfahrung gemacht habe, daß lange Beſchäftigung mit Einem Gegenſtande, wenn er nur nicht Ungeheuer iſt, den Geſchichtſchreiber zu deſſen Vertrauten und Freunde macht, wo ſodann auch wohl einige Partheylichkeit mit unter läuft. Ich habe deswegen die Feder oft niedergelegt, ob ich gleich be-

haupten

haupten kann, daß bey ſo vielen treflichen Fürſten nicht Gutes genug gerühmt werden mag. Dennoch aber ſehe ich ungleiche Urtheile voraus, und rathe jedem Anfänger, in der Schriftſtellerey, nicht ſo raſch zur Bearbeitung teutſcher Specialgeſchichten ſich zu wenden. Es iſt oft von zu wenigen Leſern Beyfall zu erwerben, wenn es auch noch ſo gut geräth; und es ſchlecht gemacht zu haben, iſt eine greuliche Schande. Verſe machen und Specialgeſchichten zu ſchreiben, iſt einerley gefährliches Unternehmen für den ſchriftſtelleriſchen Ruhm.

Was den dritten Theil dieſes Werks betrift, ſo erkläre ich denſelben hiemit von dieſem Werke, für unabhängig, das Werk ſelbſt für geſchloßen, und kann nur hoffen, denſelben zu liefern, wenn ich höhern und niedern Orts unterſtützt werde, wenn ich in den Stand geſetzt werde, ſo etwas von Anhalt zu liefern, als Brüggemann von Pommern, Nicolai von Berlin, Galetti von Gotha, Kreitmayer von Bayern ꝛc. geleiſtet haben. Um die Gegenſtände, über welche ich noch Aufklärung wünſche, zu bezeichnen, zugleich aber auch das Urtheil des Publikums darüber einzuziehen, theile ich den Plan deſſelben mit, deſſen genauere Abtheilung hier

freylich nicht eingerückt werden konnte. Nach demſelben nun ſoll alſo gehandelt werden im

IV Buch — der Staatsbeſchreibung von Anhalt

I) vom phyſikaliſchen Zuſtand des Fürſtenthumes mit Beziehung auf Th. I. beſonders aber von der Menge, Abtheilung ꝛc. der Einwohner

II) vom politiſchen Zuſtande A) öffentlichen a) allgemeine Notizen als:

1) der Staatsmitglieder: Regenten nach ihren fürſtlichen, landesherrlichen, Reichsſtändſchen und häuslichen Angelegenheiten und Verhältniſſen; und Unterthanen ſowohl der Landſtände, als der übrigen nach ihren Claſſen;

2) des Landes, ſowohl des Fürſtenthums, als der Nebenländer, ſowohl der wirklich beſeßenen als in Anſpruch genommenen und zu nehmenden

3) der Regierungsform und eigentlichen Grundverfaßung

b) beſondere Staatseinrichtungen — Hofſtaat, allgemeine Regierungsanſtalten, beſondere Theile der Verfaſſung als: 1) Lehnsweſen mit Anzeige

zeige derer, ſo empfangen, und ſo verliehen werden, der Lehnrechte und Geſetze, der Lehnscollegien 2) **Kirchen und Religionsſachen**, ſowohl der Partheyen und ihrer Verhältniße, als der Anſtalten zur Regierung, zum Unterricht ꝛc. 3) **Polizeywesen** überhaupt und nach einzelnen Zweigen 4) **Cameral- und Finanzweſen** nach Einkünften und Ausgaben, deren Erhebung, Verwaltung, und dazu gehörigen Collegien und Stellen 5) **Kriegsſtaat**, 6) **Juſtizweſen** nach Geſetzen, Aufſicht, Juſtizſtellen, Juſtizpflege. Sodann B) **Privatverhältniſſe** und darinne 1) von dem Zuſtand, Rechten und Verbindlichkeiten der einzeln Claſſen (ſ. oben) und zwar vom Adel, Beſchreibungen der Familien ꝛc.; von Bürger- und Bauerſtande, Beſchreibung der Städte und Dörfer und der darinne befindlichen kleinern Geſellſchaften ꝛc. Magiſträte, Innungen ꝛc. — 2) vom Zuſtand der gemeinen Induſtrie, der Land- und Stadtnahrung, 3) der Künſte und Wiſſenſchaften nebſt einer Anhaltiſchen Litterärgeſchichte. Anhangsweiſe endlich ein Inventarium aller Anhaltiſchen Urkunden — ein räſonnirendes Verzeichniß

aller Anhaltiſchen Geſchichtsbücher und Deductionen und zuletzt Zuſätze, Verbeßrungen ꝛc. zum ganzen Werke. In dieſem Plane fehlt meinem Urtheile nach kein merkwürdiger Gegenſtand, weder aus dem Staatsrechte, noch aus dem Gebiete der politiſchen Kenntniß des Fürſtenthums Anhalt, oder der Statiſtick. Vielmehr wird ſogar das Weſentlichſte des Anhaltiſchen Privatrechts darinne enthalten und es alſo gewiß tauglich ſeyn, ein vollſtändiges Handbuch abzugeben. Von der mir wiederfahrenden Unterſtützung wird es abhängen, ob das Werk in dieſer Geſtalt erſcheint: Im entgegenſtehenden Fall, den ich aber nicht befürchte, kann ich nur zu Bruchſtücken mir — und wenn es nicht zu eigenliebig geſprochen iſt — meinen Leſern Hofnung machen. Halle den 20 Sept. 1781.

M. Johann Chriſtoph Krauſe.

Inhalt

Inhalt:

des dritten Buches.

28. Abſch. Geſchichte von Fürſt Siegmund I bis zur Vereinigung des ganzen Fürſtenthums

Allgemeine Bemerkungen — Seite 1

1 Cap. biß zum Abſterben Georgs I. — 14

2 — allgem. Geſch. der Nachkommen F. Georgs I bis zur Theilung — 47

3 — beſondere Geſch. der Waldemariſch Cöthniſchen Linie — 76

4 — ——— der übrigen Nachkommenſchaft bis zur Theilung — 116

29 Abſchn. Anhaltiſche Kirchengeſchichte bis auf die Zeit der Vereinigung des Fürſtenthums. — 142

1 Cap. Geſchichte des Heidenthums — 142

2 — ——— Chriſtenthums bis zur Einführung der Reformation in Anhalt — 148

3 — Reformationsgeſchichte — 260

30 Abſchn. Bruchſtücke der ältern Verfaßungsgeſchichte des F. Anhalt — 289

31 Abſchn. Geſchichte F. Joachim Ernſts — 327

32 Abſchn. Allgemeine Anhaltiſche Geſchichte von F. Joachim Ernſts Abſterben bis auf die neuern Zeiten — 358

1 Cap. ——— bis zur Auseinanderſetzung der beſondern fürſtlichen Linien — 361

2 — ——— bis auf 1652/1654. — 403

3 — ——— bis auf die neuern Zeiten — 452

33 Abſchn. Geſchichte der Deßauiſchen Linie

1 Cap. ——— F. Johann Georgs I. — 500

2 — ——— F. Johann Caſimirs und F. Georg Ariberts — 512

3 — ——— F. Johann Georgs II. — 524

4 — ——— F. Leopolds I — 536

5 — ——— F. Leopold Maximilians — 559

34 Abſchn. Geſchichte der Bernburgiſchen Linie — 564

1 Cap. Geſchichte des F. Chriſtians I — 564

2 — ——— Chriſtians II — 385

3 — ——— Friedrichs und der Hatzgerodiſchen Linie — 599

4 Cap.

aller Anhaltiſchen Geſchichtsbücher und Deductionen und zuletzt Zuſätze, Verbeßrungen ꝛc. zum ganzen Werke. In dieſem Plane fehlt meinem Urtheile nach kein merkwürdiger Gegenſtand, weder aus dem Staatsrechte, noch aus dem Gebiete der politiſchen Kenntniß des Fürſtenthums Anhalt, oder der Statiſtick. Vielmehr wird ſogar das Weſentlichſte des Anhaltiſchen Privatrechts darinne enthalten und es alſo gewiß tauglich ſeyn, ein vollſtändiges Handbuch abzugeben. Von der mir wiederfahrenden Unterſtützung wird es abhängen, ob das Werk in dieſer Geſtalt erſcheint: Im entgegenſtehenden Fall, den ich aber nicht befürchte, kann ich nur zu Bruchſtücken mir — und wenn es nicht zu eigenliebig geſprochen iſt — meinen Leſern Hofnung machen. Halle den 20 Sept. 1781.

M. Johann Chriſtoph Krauſe.

Inhalt

Inhalt:
des dritten Buches.

28. Abſch. Geſchichte von Fürſt Siegmund I bis zur Vereinigung des ganzen Fürſtenthums
Allgemeine Bemerkungen Seite 1
1 Cap. biß zum Abſterben Georgs I. 14
2 — allgem. Geſch. der Nachkommen F. Georgs I bis zur Theilung 47
3 — beſondere Geſch. der Waldemariſch Cöthniſchen Linie 76
4 — ——— der übrigen Nachkommenſchaft bis zur Theilung 116
29 Abſchn. Anhaltiſche Kirchengeſchichte bis auf die Zeit der Vereinigung des Fürſtenthums. 142
1 Cap. Geſchichte des Heidenthums 142
2 — ——— Chriſtenthums bis zur Einführung der Reformation in Anhalt 148
3 — Reformationsgeſchichte 260
30 Abſchn. Bruchſtücke der ältern Verfaßungsgeſchichte des F. Anhalt 289
31 Abſchn. Geſchichte F. Joachim Ernſts 327
32 Abſchn. Allgemeine Anhaltiſche Geſchichte von F. Joachim Ernſts Abſterben bis auf die neuern Zeiten 358
1 Cap. ——— bis zur Auseinanderſetzung der beſondern fürſtlichen Linien 361
2 — ——— bis auf 1652. 1654. 403
3 — ——— bis auf die neuern Zeiten 452
33 Abſchn. Geſchichte der Deßauiſchen Linie
1 Cap. ——— F. Johann Georgs I. 500
2 — ——— F. Johann Caſimirs und F. Georg Ariberts 512
3 — ——— F. Johann Georgs II. 524
4 — ——— F. Leopolds I 536
5 — ——— F. Leopold Maximilians 559
34 Abſchn. Geſchichte der Bernburgiſchen Linie 564
1 Cap. Geſchichte des F. Chriſtians I 564
2 — ——— Chriſtians II 385
3 — ——— Friedrichs und der Hatzgerodiſchen Linie 599

4 Cap.

man dergleichen nicht ſucht, vielleicht noch näher berichtigen können. Dieſe beruht auf Urkunden, und dieſe ſind im Beckmann und Lenz meiſtens abgedruckt, oder von mir benutzt.

Das Arrangement der Erzälung wird vielleicht allen meinen Leſern nicht einleuchtend ſeyn. In einigen Fällen bin ich jetzo ſelbſt nicht damit zufrieden. Mit der Steuergeſchichte habe ich zu früh abgebrochen; die Kirchengeſchichte könnte auch weiter geführt ſeyn; die innre Hausverfaßung hätte ſich chronologiſch richtiger darſteilen laſſen; Geſchichte der Sitten fehlt ganz, und ſo auch die des Wapens, die ich bald hie, bald da einſchalten wollte, und zuletzt ganz wegließ, und endlich auch die der Münzen, der Geſetze und Rechte.

Partheyiſch bin ich nicht geweſen, ob ich gleich die Erfahrung gemacht habe, daß lange Beſchäftigung mit Einem Gegenſtande, wenn er nur nicht Ungeheuer iſt, den Geſchichtſchreiber zu deſſen Vertrauten und Freunde macht, wo ſodann auch wohl einige Partheylichkeit mit unter läuft. Ich habe deswegen die Feder oft niedergelegt, ob ich gleich behaupten

haupten kann, daß bey ſo vielen treflichen Fürſten nicht Gutes genug gerühmt werden mag. Dennoch aber ſehe ich ungleiche Urtheile voraus, und rathe jedem Anfänger, in der Schriftſtellerey, nicht ſo raſch zur Bearbeitung teutſcher Specialgeſchichten ſich zu wenden. Es iſt oft von zu wenigen Leſern Beyfall zu erwerben, wenn es auch noch ſo gut geräth; und es ſchlecht gemacht zu haben, iſt eine greuliche Schande. Verſe machen und Specialgeſchichten zu ſchreiben, iſt einerley gefährliches Unternehmen für den ſchriftſtelleriſchen Ruhm.

Was den dritten Theil dieſes Werks betrift, ſo erkläre ich denſelben hiemit von dieſem Werke, für unabhängig, das Werk ſelbſt für geſchloßen, und kann nur hoffen, denſelben zu liefern, wenn ich höhern und niedern Orts unterſtützt werde, wenn ich in den Stand geſetzt werde, ſo etwas von Anhalt zu liefern, als Brüggemann von Pommern, Nicolai von Berlin, Galetti von Gotha, Kreitmayer von Bayern ꝛc. geleiſtet haben. Um die Gegenſtände, über welche ich noch Aufklärung wünſche, zu bezeichnen, zugleich aber auch das Urtheil des Publikums darüber einzuziehen, theile ich den Plan deſſelben mit, deſſen genauere Abtheilung hier

freylich nicht eingerückt werden konnte. Nach demſelben nun ſoll alſo gehandelt werden im

IV Buch — der Staatsbeſchreibung von Anhalt

I) vom phyſikaliſchen Zuſtand des Fürſtenthumes mit Beziehung auf Th. I. beſonders aber von der Menge, Abtheilung ꝛc. der Einwohner

II) vom politiſchen Zuſtande A) öffentlichen a) allgemeine Notizen als:

1) der Staatsmitglieder: Regenten nach ihren fürſtlichen, landesherrlichen, Reichsſtändſchen und häuslichen Angelegenheiten und Verhältniſſen; und Unterthanen ſowohl der Landſtände, als der übrigen nach ihren Claſſen;

2) des Landes, ſowohl des Fürſtenthums, als der Nebenländer, ſowohl der wirklich beſeßenen als in Anſpruch genommenen und zu nehmenden

3) der Regierungsform und eigentlichen Grundverfaßung

b) beſondere Staatseinrichtungen — Hofſtaat, allgemeine Regierungsanſtalten, beſondere Theile der Verfaſſung als: 1) Lehnsweſen mit An-

zeige

zeige derer, ſo empfangen, und ſo verliehen werden, der Lehnrechte und Geſetze, der Lehnscollegien 2) Kirchen und Religionsſachen, ſowohl der Partheyen und ihrer Verhältniße, als der Anſtalten zur Regierung, zum Unterricht ꝛc. 3) Polizeyweſen überhaupt und nach einzelnen Zweigen 4) Cameral- und Finanzweſen nach Einkünften und Ausgaben, deren Erhebung, Verwaltung, und dazu gehörigen Collegien und Stellen 5) Kriegsſtaat, 6) Juſtizweſen nach Geſetzen, Aufſicht, Juſtizſtellen, Juſtizpflege. Sodann B) Privatverhältniſſe und darinne 1) von dem Zuſtand, Rechten und Verbindlichkeiten der einzeln Claſſen (ſ. oben) und zwar vom Adel, Beſchreibungen der Familien ꝛc.; von Bürger- und Bauerſtande, Beſchreibung der Städte und Dörfer und der darinne befindlichen kleinern Geſellſchaften ꝛc. Magiſträte, Innungen ꝛc. — 2) vom Zuſtand der gemeinen Induſtrie, der Land- und Stadtnahrung, 3) der Künſte und Wiſſenſchaften nebſt einer Anhaltiſchen Litterärgeſchichte. Anhangsweiſe endlich ein Inventarium aller Anhaltiſchen Urkunden — ein räſonnirendes Verzeichniß

aller Anhaltiſchen Geſchichtsbücher und Deductionen und zuletzt Zuſätze, Verbeßrungen ꝛc. zum ganzen Werke. In dieſem Plane fehlt meinem Urtheile nach kein merkwürdiger Gegenſtand, weder aus dem Staatsrechte, noch aus dem Gebiete der politiſchen Kenntniß des Fürſtenthums Anhalt, oder der Statiſtick. Vielmehr wird ſogar das Weſentlichſte des Anhaltiſchen Privatrechts darinne enthalten und es alſo gewiß tauglich ſeyn, ein vollſtändiges Handbuch abzugeben. Von der mir wiederfahrenden Unterſtützung wird es abhängen, ob das Werk in dieſer Geſtalt erſcheint: Im entgegenſtehenden Fall, den ich aber nicht befürchte, kann ich nur zu Bruchſtücken mir — und wenn es nicht zu eigenliebig geſprochen iſt — meinen Leſern Hofnung machen. Halle den 20 Sept. 1781.

M. Johann Chriſtoph Krauſe.

Inhalt:
des dritten Buches.

28. Abſch. Geſchichte von Fürſt Siegmund I bis zur Vereinigung des ganzen Fürſtenthums
Allgemeine Bemerkungen Seite 1
1 Cap. biß zum Abſterben Georgs I. 14
2 — allgem. Geſch. der Nachkommen F. Georgs I bis zur Theilung 47
3 — beſondere Geſch. der Waldemariſch Cöthniſchen Linie 76
4 — ——— der übrigen Nachkommenſchaft bis zur Theilung 116
29 Abſchn. Anhaltiſche Kirchengeſchichte bis auf die Zeit der Vereinigung des Fürſtenthums. 142
1 Cap. Geſchichte des Heidenthums 142
2 — ——— Chriſtenthums bis zur Einführung der Reformation in Anhalt 148
3 — Reformationsgeſchichte 260
30 Abſchn. Bruchſtücke der ältern Verfaßungsgeſchichte des F. Anhalt 289
31 Abſchn. Geſchichte F. Joachim Ernſts 327
32 Abſchn. Allgemeine Anhaltiſche Geſchichte von F. Joachim Ernſts Abſterben bis auf die neuern Zeiten 358
1 Cap. ——— bis zur Auseinanderſetzung der beſondern fürſtlichen Linien 361
2 — ——— bis auf 1652/1654. 403
3 — ——— bis auf die neuern Zeiten 452
33 Abſchn. Geſchichte der Deßauiſchen Linie
1 Cap. ——— F. Johann Georgs I. 500
2 — ——— F. Johann Caſimirs und F. Georg Ariberts 512
3 — ——— F. Johann Georgs II. 524
4 — ——— F. Leopolds I 536
5 — ——— F. Leopold Maximilians 559
34 Abſchn. Geſchichte der Bernburgiſchen Linie 564
1 Cap. Geſchichte des F. Chriſtians I 564
2 — ——— Chriſtians II 385
3 — ——— Friedrichs und der Hatzgerodiſchen Linie 599

4 Cap.

4 Cap. Geſch. des F. Victor Amadeus S. 602
5 — ——————— Carl Friedrichs 613
6 — ——————— Victor Friedrichs 624
7 — ——————— Lebrechts und der Hoymiſchen Linie 632
35. Abſchn. Geſchichte der ehemaligen Plötzkauiſchen, jetzo Cöthniſchen Linie 647
1 — Geſchichte des F. Auguſts 647
2 — ——————— Lebrecht und Emanuels 659
3 — ——————— Emanuel Lebrechts 662
4 — ——————— Leopolds 672
5 — ——————— Auguſt Ludwigs 680
36 Abſchn. Geſchichte der Zerbſtiſchen Linie 692
1 Cap. Geſchichte des Fürſten Rudolphs 692
2 — ——————— Johanns 696
3 — ————— der Johanneiſchen Prinzen: Carl Wilhelms, Anton Günthers, Johann Adolphs, Johann Ludwigs 713
4 — ——————— Johann Auguſts 728
5 — ——————— Johann Ludwigs und Chriſtian Auguſts
37 Abſchn. Geſchichte der ausgeſtorbenen Cöthniſchen Linie 737

Geſchichte

Geſchichte
der
Anhaltiſchen Lande.
Zweyter Theil.

Geſchichte
des
Hauſes und Fürſtenthums Anhalt.
Zweyter Theil.
Drittes Buch.

Acht und zwanzigſter Abſchnitt.
Politiſche Geſchichte Fürſt Siegmunds I. älterer Zerbſtiſcher Linie und ſeiner Nachkommenſchaft bis zur Vereinigung des ganzen Fürſtenthums.

Allgemeine Bemerkungen.

In den vorhergehenden Abſchnitten iſt die genealogiſche Geſchichte des jüngern Zweiges der ältern Zerbſtiſchen Linie zweckmäßig erörtert worden. Je näher die Geſchichte unſern Zeiten rückt, und je mehr die Perſonen, welche in derſelben auftreten, das An=

ſehen unſrer Zeitgenoſſen bekommen, deſto bekannter werden wir mit ihnen, und deſto mehr wächſt die Theilnehmung an den Schickſalen, welche dieſe ältere Linie betroffen haben. Und in der That der Zeitraum, deſſen Geſchichte dieſer Abſchnitt in ſich faßt, iſt ſo reich an merkwürdigen Begebenheiten, daß er, man ſehe nun hiebey auf die eigne Wichtigkeit derſelben, oder auf ihre Mannigfaltigkeit, oder auf den Einfluß, den ſie auf die folgenden Zeiten geäuſſert haben, als der wichtigſte in der Anhaltiſchen Geſchichte angeſehen werden kann. In demſelben bildet ſich, ſo wie in den meiſten teutſchen Ländern, auch in Anhalt der jetzige Zuſtand der Staats = und Privatverfaſſung auf eine Weiſe aus, daß man den größten Unterſchied gegen die verfloſſenen Zeiten wahrnimmt. Die Urſachen dieſer Veränderung ſind nur ſelten einheimiſch, oder nur Anhalt allein eigen. Die benachbarten teutſchen Länder erfuhren gleiche Schickſale, und machten gewiſſermaßen dazu in Anhalt Gelegenheit. Die jetzigen Sächſiſchen Staaten, und in denſelben, beſonders in ſpätern Zeiten, die Univerſitäten Leipzig und Wittenberg, die Brandenburgiſchen, Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen Staaten, ſind die Länder, deren Ausbildung ſich auch auf das Fürſtenthum Anhalt ſehr ſichtlich mit verbreitete. Kein Biſchöflicher Sitz innerhalb Landes, keine anſehnliche Kloſterſchule, welche etwa den Ton hätte angeben können, kein einziges beträchtliches Inſtitut, als für das andre Geſchlecht, — und dieſe ſind von jeher allerwärts unthätig geweſen — war vorhanden. Alſo von dieſer Seite nichts eigenthümliches, ſondern entweder unvermerkte Nachbildung oder gemeinſchaftlicher Fortſchritt, ſo lange bis Anhalt eigne Geſetzgebung erhält, und um nicht in eine Art von Abhängigkeit zu gerathen, in der Folge Abweichungen vornehmen muß. Den größten Antheil nächſt dem, was die Fürſten theils verfügten, theils veranlaßten, ſcheint mir unter den Einheimiſchen die Stadt Zerbſt zu haben: eine Stadt, die ſo nahrhaft, reich und handelnd und die erſte im Lande, in mehrern Stücken Vorgängerin und Beyſpiel, und in einigen erſte Urheberin war, deren Gewerbe nicht nur viel Thätigkeit um ſich her

rege

rege machte, ſondern auch eben durch ihre Verbindungen die des Landes veranlaßte.

Wir müſſen die auffallendeſten Veränderungen näher betrachten.

Innerliche Zwiſtigkeiten, ein ſonſt in Anhalt ſo ungewöhnliches Ding — und Kriege und Feindſchaften mit Nachbarn hindern nicht nur den ſchnellern Fortgang zu gröſſerer Macht und eigner Stärke des Fürſtenhauſes, ſondern da auch nach der Beſchaffenheit jener Zeiten verunſtaltete Rechtsbehelfe und Aberglauben dazu kommen, ſetzen auch ſogar daſſelbe in Gefahr, mehr als jemals, zu verlieren. Manns-Stifter und Bißthümer haben ehedem manches teutſche Haus verſchlungen, durch deſſen Pflege ſie der anfänglichen Schwäche entwachſen waren. Magdeburg und Halberſtadt hatten bisher ſchon manche Beſitzungen des Anhaltiſchen Hauſes an ſich gebracht, und noch ein Jahrhundert jene Grundſätze, die die Reformation hervorbrachten, entfernt — wie wenig und unter welchen Umſtänden, würde dem Fürſtenhauſe übrig geblieben ſeyn, das jene nicht an ſich gezogen hätten? die Erlöſchung der ältern Bernburgiſchen Linie hätte beynahe eben den Erfolg nach ſich gezogen, als die der Aſcherslebiſchen. Und während des Schmalkaldiſchen Krieges war der beſte Theil des Fürſtenthums ſchon ſo gut als verloren — Da aber hier endlich noch mit vieler Mühe und durch groſſe Opfer die Gefahr entfernt wurde, und nachher der Abgang der Albertiniſchen Zerbſtiſchen Linie die geſammten Länder des Hauſes unter eine Linie brachte, die ſich zwar gewöhnlich wieder theilte, aber endlich doch alles unter Eine Regierung kam: ſo wurde Anhalt in ſeiner Vereinigung nun ſchon weit gewichtiger, und die Verbindungen nicht nur mit benachbarten teutſchen Staaten, ſondern auch mit auswärtigen Reichen nicht unbedeutend. Wenn aber auch in dieſem Zeitraume Anhalt keine wirklichen auswärtigen Erwerbungen gemacht hat, wie faſt alle alte teutſche Fürſtenhäuſer, ſondern ſogar bey den gewiſſeſten Hofnungen dazu, getäuſcht wird, ſo hat ſich doch deſſen innerli-

che Verfaſſung verbeſſert und das ältere Gute in ſeinen Einrichtungen befeſtiget.

Der Aberglaube, den man bisher nicht blos gemißbraucht, ſondern, wenn dieſer Ausdruck nicht zu ehrenvoll iſt, gemißhandelt hatte, verliert endlich ſeine unmittelbare Herrſchaft über den Staat, und muß in Anhalt beſſeren Religionseinſichten und davon abhängenden Staatseinrichtungen Platz machen. Bisher war der beſte Fürſt durch ſeine Feſſeln gebunden, und durch denſelben wirklich gute Geſetzgebung unmöglich gemacht. Papſt, Erzbiſchöfe und Biſchöfe, Aebte und Aebtiſſinnen, Archidiaconi und Pfarrherren, Mönche und Nonnen ꝛc. — alle vom Mark des Landes, vom Fett der Layen genährt — waren eben ſo viel einzelne Herrſcher, die nicht nur ſtreng über ihre Errungenſchaften hielten, ſondern auch auſſer dem täglich neue Mittel erdachten und anwendeten, die rechtmäßige Gewalt einzuſchränken und zu beeinträchtigen. Dieſem unüberwindlichen Ungeheuer wird endlich nach vielen fruchtloſen Verſuchen ſeine Macht genommen. Religion iſt nicht mehr der Deckmantel, um Gottes und der Seligkeit der Seele willen, einen Staat in dem andern zu errichten, und oft auf den Umſturz der Layenwohlfarth Mönchswohlleben zu begründen. Glänzend iſt der Auftritt, in dem Anhalt hierbey erſcheint. Aber doch gegen das Ende des 16 Jahrhunderts würde man manche Scene hinter den Vorhang wünſchen — weil man die wechſelſeitige Duldung vermißt.

Von jener nordiſchen eingewurzelten Rauhigkeit der Sitten und einer ſorgloſen Unachtſamkeit für den Staat geſchieht der Uebergang zu feinern Sitten, und zu geſezlichen beſtimmten Einrichtungen. Der Fürſten Hoheit wird jezt erſt recht ſichtlich in weiſer Geſezgebung und beſonderm Aufſehen auf den Staat. Bisher hatte man dahero den Fürſten meiſtens nur als ſeines gleichen, nur reicher, nur von edlerer Abſtammung zu betrachten ſich angewöhnt, und dahero ſich Dinge erlaubt, die unſerer jeƶigen Art zu verfahren ganz entgegen ſtehen. Wie konnte es auch anders kommen, da man

man Fürſten ſich vor Geiſtlichen bücken ſahe, dergleichen ja beynahe jeder werden zu können glaubte! nicht in dem Fürſten den zu ſehen gelernt hatte, der für das allgemeine Beſte wache, ſondern den, der die Früchte des Privatfleißes mit dem Inhaber theilen wolle, welches ehedem nicht ſo geſchehen wäre! die meiſten Fürſten hatten in den ältern Zeiten ihre Lande als Jäger ꝛc. behandelt, und ihre Unterthanen als Gutseingeſeßne. Dis zeigt nicht ſowol ihre Geſetzgebung, als der Mangel daran. Nach und nach bewirthſchaftete man die teutſchen Länder. Das gab ſchon beſſere Ausſichten und Einrichtungen. Und von da geſchah nun endlich der Uebergang zur Regierung der Lande, und folglich zur Vereinigung der Anſtalten zum allgemeinen und beſondern Beſten. Nicht allerwärts in Teutſchland iſt man von dieſem Standpuncte abgekommen; und ich weiß es eben ſo wenig ob auch in Anhalt, und ob der Grund davon mehr in dem Regenten oder in den Unterthanen liege? Nach der öfters geäuſſerten Unzufriedenheit gegen verfaſſungsmäßige Einrichtungen muß man das letztere in den meiſten Fällen und Ländern glauben. In Anhalt insbeſondere beſtimmt ſich in dieſem Zeitraum das landſchaftliche Syſtem, von welchem in ältern Zeiten natürlich wegen des Mangels an Staatsgeſchäften, die anders als mündlich wären behandelt worden, ſo wenig vorkommen konnte, genauer. Und nun erſt wandelt nicht mehr ein jeder unbekümmert, weſſen Wohlfarth er kränke, den Weg, der ihm gut deucht, und der meiſtens nur zufälliger weiſe gut war, ſondern den, welchen ihm Geſetze bezeichnen: Geſetze, welche theils in den Sitten von ältern Zeiten her ſich erhalten hatten, und freylich nur zunächſt für jene ältern Zeiten taugten, theils vom weiſeſten Volk der ältern Zeiten erdacht waren, theils vom neuen hinzukamen — immer eine ſonderbare Miſchung, aber doch beſſer, doch angemeßner, als die von den ältern Zeiten allein. Man ſahe es aus dem Erfolge. Seit dieſer Zeit gewöhnten ſich die Staatsmitglieder mehr an andre, als ſelbſt beliebte Ordnungen, mehr an ſolche, die auf das Ganze eingerichtet waren, als an ſolche, die nur einzelne Theile ohne

Rückſicht aller, umfaßten; vorher meiſt nur Gilde-Artickel, nun auch Landesordnungen. Nach und nach wird es ſogar Sitte, dem Geſetz zu gehorchen, und ihm zu widerſtreben iſt nicht nur unerlaubt und verpönt, ſondern auch unartig. Und ehe dis nicht geſchieht, iſt kein Staat durch Geſetze glücklich. Zwang verhindert nur gröſſeres Uebel durch ein kleineres. — Durch oft wiederholte Abänderungen der Geſetze geſchahe das nicht, ſondern dadurch, daß die Fürſten über deren Befolgung hielten, die Unterthanen die gefälligen Verfügungen gern, die minder angenehmen endlich doch auch, zu befolgen ſich gewöhnten. Das Eigenthum des Bürgers wird immer mehr geſichert, und öffentliche Ruhe unter Privatperſonen hergeſtellt — ein Werk, an dem Teutſchland Jahrhunderte ohne Erfolg gearbeitet hatte. Anhalt wurde alſo auch durch die Annahme der fremden Geſetze glücklicher; und daß kein unbilliger Zwang angewendet worden ſey, ſieht man daraus, daß alle Theile der jetzigen Geſetzgebung, welche Gegenſtände betreffen, die nicht von jedem Bürger vermieden werden können, nichts ſind als die Sprache der herrſchenden Sitten des guten Theils der Nation.

Die **Lehnsverfaſſung**, das einzige Band, welches ſonſt Freygeborne untereinander zu verknüpfen gebräuchlich war, und unter den damaligen Umſtänden ungleich mehr Nachtheil als Vortheil ſtiftete, und beſonders die der beſſern Nationalaufklärung ſo im Wege ſtehende **Eigenbehörigkeit** *) hören entweder hie und da gänzlich auf, oder verwandeln ſich in Amtsſyſtem und Unterthanenſchaft, welche auch nur einem wah-

*) Wenn dieſe anders jemals in vollem Maaſſe in dem altteutſchen Theile des Fürſtenthums Anhalt ſich bey gebornen Sachſen gefunden hat: eine Sache die noch eine reifere Unterſuchung aus Urkunden und Geſetzen verdient, und die ich mir vorläufig zu verneinen getraue. Sie wird tiefer unten, ſo viel es mir in meiner Lage möglich iſt, unterſucht werden. Noch zur Zeit, da ich dieſes ſchreibe, kenne ich kein einziges Beyſpiel, wohl aber Hunderte von Urkunden wo familiae Slauicae und Mancipia vorkommen die ſich recht gut erklären laſſen. —

wahren Staate, ſo wie jene einer bloſſen Volksverbindung angemeſſen ſind. Einige Vortheile gehen zwar dadurch verloren, aber der Regent bekömmt freyere Hände über alle Einwohner wohl zu regieren, und der Unterthan wird fähiger, den Einfluß einer guten Regierung zu fühlen.

Das **Gerichtsweſen** erhält dadurch und durch die Bekanntſchaft mit fremden Geſetzen eine ganz andere Form, und gewinnt im Ganzen ſehr, verliert aber in einzelnen Stücken, wo es hätte verhütet werden können. Statt der Parium Curiae, kommen Räthe und Richter auf, deren einziger öffentlicher Beruf iſt, Recht zu pflegen und zu ſprechen. Nur hätte man nicht an jener Stelle **durchgängig** dem Richter und den Fakultäten das Schickſal der Partheyen in die Hände liefern ſollen. Eigengerichte und Staatsgerichte, ehedem auſſer Verbindung, kommen in ein angemeſſenes Verhältniß gegen einander, und die niedern Claſſen der Einwohner gewiſſermaſſen erſt zu geſezlichem Genuß allgemeiner Rechte der Menſchheit. Der Uebelſtand, daß auswärtige Leute, die kein Recht hieher hatten, Recht hieher ſprechen wollten, der Unfug Weſtphäliſcher Freygerichte, auswärtiger Schöppenſtüle, die jedoch nur gefragt, antworteten, und das Evociren an Kaiſer und Pabſt — fiel natürlich bald weg.

Neue **Staats- und Policey-Einrichtungen**, welche vorher entweder durch Lehen beſtritten wurden, oder gänzlich mangelten, wenigſtens dem Zufall, der Gutmüthigkeit und dem Erbarmen des vorüberziehenden Leviten und Samariters überlaſſen waren, entſtehen, und mit ihnen Sicherheit, Ruhe und Ordnung: Ordnung, die die groſſe und kleine Welt erhält, und durch die alle Theile des Staats nun erſt zu einem Ganzen vereinigt und verbunden werden: Ordnung, die der Staat, der blos von frommen und milden Anſtalten wimmelt, durch die Gutmüthigkeit des gröſten Theils ſeiner Einwohner nicht genießen wird, wenn nicht das Geſetz denſelben zu Hülfe kömmt. — Die Staaten, welche die meiſten Gutherzigen, Mitleidigen hatten, hatten zu gleicher Zeit auch die meiſten Störer öffentlicher Ruhe. — So

 gieng

gieng es auch in Anhalt in ältern Zeiten. Aber wie lang- wierige Erfahrungen mußte man nicht machen, ehe man der Peſt, die damals wenigſtens alle 30 Jahre das Land durch- zog, ſteuern lernte. Bärenführer, Tagediebe und Landſtreicher, Zigeuner müſſen wohl ſchwerer auszurotten ſeyn als die Peſt?

Was man aber bisher zur unvollkommenen Erreichung die- ſer groſſen Endzwecke um Gottes Willen, aus Guthmüthigkeit, aus Angelöbniſſen vielfach verwendet hatte, wird nun noth- wendige **Beyſteuer.** Solche Anſtalten ſind nicht vorüberge- hend, und erfordern von Seiten des Regenten beſtändigen Aufwand. Den zu beſtreiten iſt nicht allein in ſeiner Macht. Die Lehengüter, irgend einmal des Fürſten Eigenthum, ſind erblich in den Händen des Adels, nachher auch der Bürger und der Geiſtlichkeit. So wurde ein **Steuerweſen** und beſtändige Beyträge zur Beſtreitung dieſer Anſtalten von denen nöthig, zu deren Beſten ſie getroffen wurden. Man hofte auf beſ- ſere Zeiten, alſo bewilligte man gewöhnlich nur für das- mahl — nicht als ob es nicht nöthig wäre, ſondern weil man es nur dermalen auf ſo lange dafür hielte. Der ſicher be- kannte Anfang fällt in Anhalt in die lezte Hälfte des 16ten Jahrhunderts, und Landesſchulden waren dazu die nächſte Veranlaſſung.

Da nun zu eben der Zeit das geſammte Teutſchland ſol- che Revolutionen erlitte, ſo hörten nach und nach in dieſem Zeitraume jene kleinen landverderblichen Kriege auf, ſowohl unter wirklichen Unterthanen, als unter den Regenten und ihren Nachbarn, und das **Kriegsweſen** ändert ſich ganz ab. An die Stelle der Fehden kommen Austräge, Kammerge- richts- und Reichshofrathsproceſſe. Statt eines Feldobri- ſten wird ein der Rechte und Verfaſſungen kundiger Rath, ein Agente, ein erleuchteter Reichstagsgeſandter nöthig und nützlich. Die Landeshoheit hat dadurch weder gewonnen noch verloren, wohl aber iſt die Ausübung derſelben erleich- tert worden.

Mit einem Worte: alle dieſe Revolutionen treffen in dem Zeitraum zuſammen, deſſen Geſchichte nun erzählt werden

ſoll, und ſind auch zum Theil erſt in demſelben veranlaßt und verurſacht worden. Aber alle die kleinen und groſſen Fortſchritte, dieſe Abweichungen von alter Sitte und Verfaſſung ſind nicht namentlich bemerkt. Aus dem Erfolg, aus dem jetzigen Zuſtand und deſſen Vergleichung mit dem ältern können wir die Wahrheit, daß es jetzo geſchehen ſey, herausbringen. Man tadle nicht darüber jene, freylich in ſo vieler Rückſicht tadelnswürdige Schriftſteller der vergangenen Zeit. Selten iſt der Abſtand in den auf einander folgenden Auftritten ſo merklich, daß ihn auch das minder geübte Auge entdeckte. Es verliert ſich, wie Licht und Schatten auf einem Gemälde in einander

Und dieſe Revolutionen entſtunden nicht von ohngefähr. Die wieder auflebenden und gemeiner werdenden Wiſſenſchaften trugen dazu ſehr viel bey. Freylich als man Layen, beſonders Layen vom Stande erſt leſen und ſchreiben, dann Sprachen, und dann auch Mathematik und Naturlehre gelehrt hatte, dachte man wohl nicht dran, wie leicht die Anwendung dieſer Mittel zur Ausbreitung der Cultur auſſerhalb der Vorhöfe des Tempels dienen könnte. Als aber Fürſten, zum Theil deſto leichter als Biſchöfe und Prälaten Anſehen zu haben, ſelbſt ſtudirten, und, wie jeder Vielwiſſer gern Proſelyten macht, gleichſam den ganzen Stand anſteckten; und als erſt Künſte des Friedens hochgeſchätzt wurden — wie ſchnell entſtand nicht aus andern Kenntniſſen jenes Licht, das Teutſchland nun erleuchtet. Die Univerſitäten haben dadurch allen Schaden, den ſie in Beförderung der Hierarchie und des Deſpotiſmus je angerichtet haben mögen, wieder gut gemacht, daß ſie ſoviel hierzu beygetragen haben. Nicht viel geringer war die Einwirkung des Römiſchen Rechtes. An ſich allein that es dis zwar für die Cultur aller Art nicht; denn wie hätten ſonſt die Accurſius und andre groſſe Köpfe ſo roh bleiben können: allein in Verbindung mit jenen Urſachen und auf Gegenſtände, die ſeines Einfluſſes fähig waren, bewies es ſeine Kraft. Das Amts- und Unterthanenſchafts-Syſtem und deſſen Milderung iſt ihm, wie es erſt den Lehns- und andern einheimiſchen Gewohn-

wohnheiten beygeſellet wurde, zu verdanken. Man beherzige hiebey die ſchon im Sachſenſpiegel ſichtliche Vermengung einheimiſcher und fremder Einrichtungen und Grundſätze. Die moraliſch verderbteſten, dem Luxus ſchon erliegenden Zeiten haben, aus natürlichen, leicht zu begreifenden Urſachen jederzeit die vortreflichſten Geſetze gehabt. Alles, was das Römiſche Recht jedem wohleingerichteten Staate ſo ſchätzbar macht, deſſenwegen es allgemeines Recht in Europa geworden iſt, rühret aus jenen Zeiten her, wo die erhabenſten Männer dem moraliſchen Verderben, der Chikane, der ſtudirten Bosheit entgegen arbeiteten, und durch Zwangspflichten erſetzten, was Sittlichkeit allein zu bewirken nicht mehr im Stande war. Es war überdem eine Sammlung von durchdachten durch Erfahrung geprüften Geſetzen *) für einen Staat, nicht für eine Volksinnung, und zwar für einen, deſſen Unterthanen mannigfaltige Beſchäftigungen hatten. Wie dieſe in Teutſchland zunahmen, mußte man entweder neue Geſetze machen, oder die Römiſchen annehmen. Jenes thaten die kleinen Geſellſchaften im Staate, die Innungen, Gilden, Städte, dieſes die mit dem Römiſchen Recht in Italien, wo es bey der ſo groſſen öffentlichen Betriebſamkeit der Einwohner ſich ſo nutzbar erzeigte, bekannt gewordenen Gelehrten; und wallfahrtende Fürſten und Kaiſer, um mehr Rechte zu erlangen, thaten ihm allen Vorſchub. Zu welcher Zeit in Anhalt der Gebrauch des Römiſchen Rechts gemein geworden, finde ich nicht angegeben. Einige aber nur geringe Spuren finden ſich hin und wieder. **) Wie anderwärts

*) Man ſieht dis beſonders, wenn man ſich die Mühe giebt, die Folge der Geſetzgebung Roms nach ihren bekannten oder leicht zu errathenden Gründen kennen zu lernen. Um über Geſetzgebung gute Erfahrungen zu ſammlen, kenne ich keinen leichtern, keinen gefahrloſern Weg, als dieſes Studium der Römiſchen Geſetze! Rom iſt, ſelbſt Handel nicht ausgeſchloſſen, mehr als ein anderer Staat der alten Welt, alle Verhältniſſe unſrer neuern durchgelaufen, und hat ſich faſt eben ſo als dieſelben, nur in mancher Rückſicht beſſer! dabey benommen.

**) Z. B. bonae fidei Poſſeſſor &c. in einzelen Urkunden.

wärts, ſo iſt auch wohl hier die Errichtung des Reichskammergerichts die wirkſamſte Urſache geweſen. Es konnte wegen des Sachſenrechts minder merklich ſeyn; und der Umſtand, daß das hieſige Sachſen keine Leibeigne hatte, mußte ihm in mancher Rückſicht nachtheilig fallen. Später und mühſamer gieng es, als im ſüdlichen Teutſchland, wo man es Jahrhunderte früher in Gerichten brauchte, und es Jahrhunderte nachher faſt ſeltſam fand, daß man das Sächſiſche Recht auf Reichstagen zu erhalten ſuchte. Im mittlern Sachſen-Rechte ſteckt ſchon viel, was den Abkömmlingen der alten herrſchenden Sachſen zu ihren eignen alten Geſetzen hinzuzuthun nöthig geſchienen. Und das geſchahe nicht durch Mandate und Edicte, ſondern durch Sitten. Es wurde nun als einheimiſch angeſehen. Das gerichtliche Verfahren blieb aber lange bis zu neuen Landes- und Gerichtsordnungen das alte. Warum wir doch nicht in dieſem Stück den Weg unſerer Vorfahren fortgehen!

Durch alle dieſe groſſen Veränderungen wurde nun erſt der Fürſt, was er ſeyn ſoll, konnte nun erſt der Unterthan ſeines ſichern Eigenthums und Lebens froh werden; fühlen, daß auch er Rechte der Menſchheit und Pflichten der Menſchheit zu üben habe. Abwechſelungen hie und da, wie ſie ſich bey allem finden, was die Menſchheit angeht, ſind freylich nicht ſelten. Unangenehme Bemerkungen kann man ebenfalls noch immer machen. Allein eines theils haben ſie, weder einzeln noch zuſammen genommen, neue Revolutionen jetzo ſchon bewirkt, weil die nunmehrige Verfaſſung alles bald wieder in Ordnung bringt, anderntheils ſind ſie auch ſo überwiegend nicht, daß die nun folgenden Zeiten uns berechtigen könnten, jene verfloſſenen Tage als glücklicher, wieder zurückzuwünſchen! Luxus und Nachbarn können bey jetziger Lage der Sachen Anhalt nur zu ſehr verändern. Dieſe Einflüſſe aber hier näher vor das Auge des Leſers zu bringen, iſt jetzo nicht mein Endzweck.

Es würde dem Leſer unangenehm fallen, ein zuſammenhängendes Ganze in armſelige Stücke zertheilt zu ſehen.

Die

Die meiſten Schriftſteller haben zwar nur für den, der Stammbäume zimmern ſollte, gearbeitet, und ohne immer ins Detail zu gehen, die ihnen nach ihrer Meinung und Einſicht merkwürdigſten Vorfälle angezeigt, ohne durch Vergleichung der Zeiten und Zuſammenhalten der Vorfälle neue Wahrheiten wo nicht zu finden, doch ihre Auffindung zu veranlaſſen. Verbindung der zuſammen gehörigen Stücke iſt bey ihnen nicht zu erwarten. Urkunden haben erſt meine ſpätern Vorgänger genutzt, aber doch auch zum Theil nur nach Jahrzahlen geordnete Begebenheiten erzählt. Ich werde ihre Nachrichten fernerhin zu verarbeiten, zu berichtigen und zu ergänzen befliſſen ſeyn, ohne den Leſer mit den critiſchen Erörtrungen ſelbſt, welches der Abſicht dieſes Werkes entgegen laufen würde, zu behelligen. Nach wohlgewälten Geſichtspuncten ſoll daher alles wiſſenswürdige geſammlet und in mehrern Abtheilungen vorgetragen werden. Beſonders müſſen wir allgemeine und beſondere Geſchichte von einander abſondern und in richtigen Zuſammenhang zu bringen ſuchen.

Erſtes Capitel.

Geſchichte Fürſt Siegmunds des erſten und ſeiner Nachkommenſchaft bis zum Abſterben Fürſt Georg des erſten.

Fürſt Johann I. ſtarb unvermuthet auſſer Landes auf ſeiner Wallfarth nach dem gelobten Lande. Anfänglich regierten die drey Brüder Siegmund I. Albrecht III. und Waldemar in Gemeinſchaft. Fürſt Siegmund, als der älteſte dieſer Linie empfieng auch ſchon im Jahre 1385. vom Römiſchen König Wenzlav *) zu Brünn in Mähren die

*) Ich halte es für unanſtändig mit dem jetzigen gemeinen Mann und dem verfloſſenen Zeitalter Wenzel, Max ꝛc. abgekürzt zu ſchreiben, und wenn ich ſtatt Chriſtian, Chriſtel ſchriebe; wer würde es nicht übel deuten?—doch iſt es mir im erſten Theil ſelbſt entwiſcht.

die Beleihung und zwar wie es in der Urkunde ausgedrückt iſt, zu geſamter Hand für ſich und ſeine Brüder *). Daß die drey Brüder wohl nicht unter Meißniſcher Vormundſchaft geſtanden haben, iſt anderwärts ſchon beyläufig erinnert worden **). Warum hätte auch Fürſt Johann I. ſeine Agnaten übergehen ſollen, mit denen er doch in eben ſo gutem Vernehmen ſtand, als mit ſeinen Nachbarn. Fürſt Siegmund war vielleicht damals ſchon vermält, da ſein Prinz Waldemar 1405 wenigſtens ins 16te Jahr gieng, und man nicht weiß, daß er das älteſte aller ſeiner Kinder geweſen iſt. Der entſcheidenſte Beweis aber iſt der, daß er einige Jahre vor des Vaters Tode im Jahr 1378 ſchon Antheil an Regierungsgeſchäften gehabt, und eine die Stadt Zerbſt betreffende Urkunde zugleich mit ſeinem Vater ausgeſtellt hat. Auf das Alter kann man keine Rückſicht nehmen: denn das war damals noch nicht feſtgeſezt. — Es iſt Fürſtliche Ordnung oder Vergleich mit der Stadt, wie man es nennen will, über die Auslässe an den Häuſern, die die Beſitzer derſelben vermuthlich zum Behuf ihres Gewerbes ***) gemacht hatten. Vermöge derſelben blieben zwar die alten, allein die Bürger durften keine neue mehr bauen. †) Folglich war jene Vormundſchaft nichts weiter als freundſchaftliche Obhut, und eines Bundesgenoſſen, dergleichen die Markgrafen zu Meiſſen damals waren, Beyräthigkeit an Vaters Statt, oder es müßte auf die jüngern Brüder gegangen und eine Mitvormundſchaft geweſen ſeyn. Vor der Mitte des 16ten Jahrhunderts iſts überhaupt mit den fürſtl. vormundſchaftlichen Regierungen eine mißliche Sache. Man ſuche die Genauigkeit ſpäterer Zeiten nicht zu früh. Die Lande regierten ſich ſelbſten.

Wäh-

*) Beckm. Th. IV. S. 517, 519. **) Th. I. S. 771.

***) Ehedem pflegten ſogar Handwerker eine Art von Tabulat heraus zu bauen und drauf zu arbeiten, faſt ſo wie in Spanien, China ꝛc. ſie ihre beweglichen Werkſtellen auf den Straſſen herumführen. Man ſieht in ältern teutſchen Volksromanen davon noch Ueberbleibſel, welche ich jedoch nicht namentlich anzuführen wage.

†) Beckm. Th. V. S. 112.

Während der gemeinſchaftlichen Regierung mit ſeinen beyden Brüdern iſt entweder nichts beträchtliches vorgefallen, oder nichts aufgezeichnet worden, das hier erwähnt zu werden verdiente. Indeſſen ſieht man aus dem Zuſammenhange ſeiner Handlungen, daß er für die Vortheile und das Anſehen ſeines Hauſes gewacht hat. Hieher gehört der anderwärts ſchon erwähnte Vergleich mit Meiſſen vom Jahr 1398 *). Seit 1396 regierte er nach vorgängiger Theilung mit ſeinem Bruder Albrecht beſonders über das Land über der Elbe. Die Stadt Zerbſt fiel ihm, als äkeſten des Hauſes vermöge jener von den Zerbſtern eine Zeit lang, ob gleich nicht zu ihrem Vortheil, ſo ſtandhaft behaupteten Gewohnheit zu. Er hielt ſich daſelbſt gewönlich nicht auf, ſondern vielmehr zu Coßwik. Seine Hofhaltung war übrigens nach damaligen Zeiten ſehr prächtig und glänzend, und in der That finde ich den Glanz eines Fürſten, würdige tapfre Männer um ſich haben und an Menſchen ſeine Hoheit auf eine Weiſe zu zeigen, als Siegmund that, ächt fürſtlich. Er ſtiftete einen Orden — den älteſten der Art in Teutſchland. In folgenden Zeiten finden wir auch Orden bey groſſen Herren, und dazu noch nach dem verſchiedenen Geſchmack — kurzweilige Räthe, Lieblinge, und wogegen ganze Heere von Schalcksnarren verzeihlich ſind — du Barry's und Pompadour's — Jedes Zeitalter hat ſeine Sitten! Fürſt Siegmund ſoll Pracht geliebt haben, und ſeine Mutter Eliſabeth die Urheberin geweſen ſeyn.

Beſonders ſieben angeſehene Ritter **) waren es, in denen er dieſe auffallende Pracht vorzüglich äuſſerte. Für ſie ſtiftete er eine Art von Orden, und bey feyerlichen Gelegenheiten, als Kirchengehen ꝛc. (ein Character-Zug!) mußten ſie ihn beglei-

*) Beckm. Th. V. S. 98.

**) Sie hieſſen: Dietrich von Zerbſt, Wiprecht von Zerbſt, Henning Ryke, Curt Ryke, Ghero Dyrken, Gerhard Grüben, Hans von Moritz, und auſſer ihnen noch andere Adeliche. Die Nachrichten hat Beckmann aus P. Beckers Zerbſtl. Chronick genommen. Th. V. S. 113. Das: von iſt damals bey weiten nicht Kennzeichen des Adels, ſondern ſeine Lehensfähigkeit. —

gleiten. Man muß von Seiten der Unterthanen, deren Urtheil noch nie ein Fürſt ausweichen können, und die ſelten in den Reſidenzſtädten beſonders, wo man den Fürſten auch als Menſchen näher kennen lernt, wenn es nicht Sitte und Nationalcharacter geworden iſt, zu gut urtheilen, dies und andres ihm zur Laſt gelegt haben. Der hohe Geiſt ſeiner Mutter Eliſabeth, hieß es, ruhe auf ihm; ſie habe Pracht und Glanz in Anhalt eingeführt. Unſer Fürſt war vermuthlich unter den Anhaltiſchen Fürſten der erſte, der ſich von jener ſo nachtheiligen Vertraulichkeit des Regenten mit den Unterthanen los machte, und ſich in die ſeiner Hoheit beſtimmte Sphäre einſchloß. Letztere aber waren bisher gewohnt geweſen ihre Fürſten zu ſehr als ihre Kammeraden im Felde mit einer gewiſſen Vertraulichkeit zu behandeln, und erlaubten ſich es dahero leicht, ihnen z. B. Beynahmen zu geben, die uns nach unſern jetzigen Sitten ſo auffallend ſind, und nun auch jede Entfernung aus ihrer Mitte durch ſolche ſonderbare Behandlung zu mißbilligen. Ehe ſie nun das neue Air des Fürſten gewohnen konnten, machten ſie durch dergleichen ſchiefe Beurtheilungen ihrem, ſoll ich ſagen Unwillen oder Muthwillen? Luft. Eine Zerbſter Stadtgeſchichte, wo ſie einen Thurm dem Fürſten zu nahe an das Schloß baueten, und Kiek in Pot nennten, auch deshalb ſich Weitläufigkeiten zuzogen, kann zur Erläuterung dienen *) Der Uberreſt dieſer ehemaligen Aufführung gemildert durch feinere Sitten macht noch jetzo einen Hauptzug der teutſchen Freymüthigkeit aus, und findet ſich ohne Zweifel auch in Anhalt.

Der Orden, den er ſtiftete, iſt weder von langer Dauer noch auswärts bekannt geweſen. Es gehörte dis auch vielleicht nicht in den Plan des Stifters. Das Zeichen deſſelben war eine

*) Beckm. Th III. S. 281. Sie durften nicht weiter bauen, und mußten 900 Mark Silbers erlegen. Und ſo ging es auch anderwärts. Wie kam es daß die Städte ſo oft gegen die Fürſten in dieſem Zeitraume ſündigten?

eine Sichel, bey den Rittern vergoldet, bey den Knapen blos Silber, und wurde am Halſe hängend getragen. Da weder heilige Ritterſchaft noch ſonſt kriegeriſche Endzwecke der damaligen Lage von Anhalt eben angemeſſen waren, ſo glaube ich nicht zu irren, wenn ich dieſem Orden eine ähnliche Abſicht, auſſer der Vermehrung der Würde und des Glanzes des Hofſtaats, als dem jüngern Orden des goldnen Vließes beylege, und ihn in dieſer Art zum älteſten mir bekannten mache. Nach dem Zeichen zu ſchließen, ſollte er zur Ehre des Ackerbaues, den auch Siegmunds Neveu, Fürſt Adolph ſelbſt trieb, *) wie der des goldnen Vließes zu Ehren der Wollarbeiten, dienen. Das Ordensſtiften dieſer Art wurde in damaligen Zeiten bald häufiger. Kreuzzüge, Wallfarthen und Reiſen in die ſüdlichen Gegenden gaben dazu Gelegenheit genug. In der Folge habe ich keine deutliche Spuren davon gefunden. **) Burgundiſches Glück fehlte nur unſerm Fürſten um ſeinen Orden, wenn es würklich einer war, das Anſehen zu geben, das jener erlangt hat. Dieſe Ritter ſollen ihm viel Aufwand verurſacht haben. Vielleicht waren ſie zugleich ſein Staatsrath ***), bisher noch nicht in Anhalt, drum theidingte auch nach altteutſcher Weiſe Fürſtin Eliſabeth mit den Zerbſtern, wie jezo die wirthliche Frau Oberamtmännin mit den Bauern.

Auſſerdem hielt er, heißt es, auch eine beſtändige Mannſchaft, welches wohl gar in Sold ſtehende Truppen geweſen ſeyn

*) Man wird ſich aus dem erſten Theil erinnern, daß ihm der Walwitz ſeine Scheune auf dem Schloſſe zu Zerbſt anſteckte.— Was mag jezo an der Stelle der Scheunen ſtehen? Ein redender Beweis der ſich ändernden Sitten ohne Zweifel.

**) Vielleicht gehört das, was G. P. Hönn in des Hauſes Sachſen Wapen- und Geſchlechts-Unterſuchung S. 18 anführt hieher, daß er nemlich in einem Sachſen-Anhaltiſchen alten Wapen eine doppelte ſilberne Sichel als Helmzierrath gefunden. —

***) Beckm. Th. III. S. 269 führt dergleichen wirklich ſo an. Aber es iſt die Frage, ob er Recht hat, und nicht vielmehr urtheilt, muthmaßt, als erzählt.

ſeyn mögen. Doch ſcheint mir dis unwahrſcheinlich, es müßte denn ein zu etwa verſprochener Bundeshülfe beſtimmtes Contingent haben ſeyn ſollen. Unter den folgenden Regierungen lieſſe ſich jenes eher gedenken, wo die Hußiten Kriege es nicht unnöthig machten. So viel erſieht man: die Sache machte Aufſehen und verurſachte dem Fürſten Koſten *).

Daß er 1389 oder 90 mit Zuziehung ſeiner beyden Brüder die damals zertheilten Lande mit ſeinen Vettern **Bernhard, Otto** und **Rudolph** auf Gewinn und Verluſt zuſammengelegt habe, und daß man darüber einig geworden ſey, daß man fernerhin nicht theilen wolle, wer aber theilte, ſolle ſeines Antheils an Hatzgerode verluſtig ſeyn, finde ich zwar beym Sagittar **) angegeben. Allein es iſt hier offenbar eine Verwechſelung oder ſonſt ein Jrrthum vorgegangen.

Jedoch auch Beckmann erwähnt dieſen Umſtand ***) zwar nicht, wo man es ſuchen ſollte, in der beſondern Geſchichte des Fürſten, doch aber ſollte ich glauben, er würde es näher angeführt haben, wenn er es nicht nur ſo beyläufig hätte erinnern wollen. Urkunden die vielleicht noch das Archiv verwahrt, können hier wohl nur den Aufſchluß geben. Der Ausdruck, auf Gewinn und Verluſt zuſammen legen, iſt ſonſt nicht der beſte; er drückt aber die damalige Art die Länder zu behandeln wirklich gut aus. Solche Zuſammenlegungen ſind übrigens nichts unerhörtes. Die Grafen von Mansfeld hatten dergleichen auch gethan, und ihre Beſitzungen zu **geſammter Hand** gelegt, theilten ſich aber wieder auf Vermittelung ihres Vormundes, des Fürſten Georg des ältern zu Anhalt †) Es gehört zu den Erläuterungen des ältern Begriffs von **geſammter Hand**. Die Grafen wollten nicht geſondert, ſondern zu geſammter Hand die Grafſchaft beſitzen.

*) Beckm. Th. V. S. 113.

**) Sagittar. hiſt. princip. Anhalt. p. 106.

***) Beckm. Th. V. S. 84.

†) Spangenb. Mansfeld. Chronick Bl. 359. 362. 377.

Das alles waren Unternehmungen zu Erhaltung und Vermehrung ſeiner fürſtlichen Würde und Ehre. Eben ſo lehrt ſeine Geſchichte, daß er in ſeinem Kreiſe den meiſten Stücken nach wohl und weislich regiert, und das Wohl ſeines Hauſes und Landes eben ſo wenig als ſein Anſehen bey ſeinen Nachbarn vernachläßiget habe. Den Anfang ſeiner Regierung nach des Vaters Tode machte er wie faſt alle Fürſten jener Zeiten, in welchen es üblich war, der Geiſtlichkeit ſeine Freygebigkeit oder Frömmigkeit — denn beydes hieß eins — durch milde Schenkungen zu beweiſen, auch mit ſolchen Handlungen. Er ſchenkte noch währender gemeinſchaftlichen Regierung mit ſeinen Brüdern 1384 dem Jungfrauenkloſter zu Zerbſt ſeine Höfe und 5 Hufen Landes zu Elsdorf im Cöthniſchen, worein ſeine Brüder einwilligten. Auſſer dieſem kommen noch einige Beweiſe ſeiner Milde vor. Indeſſen nimmt doch, wie es das Anſehen hat, die Freygebigkeit der Fürſten ſichtlich ab, und nur etwa Einen werden wir in der Folge finden, der von der alten Denkungsart war. Fürſt Siegmund ſchenkte wenig; ſein Bruder Albrecht noch weniger; und bald wird gar die Zeit kommen, wo die Klöſter und Stifter zu gemeinnützigen Endzwecken erſt wieder herausgeben ja endlich ſich ſelbſt verwenden laſſen müſſen. Auſſer den veränderten Einſichten und der Nothwendigkeit, ſtaatswirthſchaftlich zu werden, trugen auch wohl ſonder Zweifel die gar zu ungeheuren Vorzüge der Geiſtlichkeit in Rückſicht ihrer Beſitzungen, und deren oft ſo unverantwortliche Verwendung zu dieſer Sparſamkeit etwas bey, und empfolen entgegengeſezte Art zu verfahren. Gleich dem allgemeinen teutſchen Oberhaupt waren die ſpeciellen Regenten ehedem noch immer gewiſſermaßen im Beſitz einer Art von Obereigenthum, das ihnen aber der Clerus bald zu nehmen wußte. Die Schenkung an die Stiftskirche zu Coswik 1391 iſt wegen der dabey gebrauchten Formalien merkwürdig. Sie geſchahe mit **Macht unſers Fürſtenthums und Herrſchaft**, ſagten die Fürſten, und mit **Willen** unſrer Erben und

und Nachkömmlinge *) Stände ſind nicht dabey, ſo wenig, als bey einer alten Vereinigung ꝛc. erwähnt.

Die Verbindungen mit benachbarten mächtigen Fürſten, welche beſonders Johann I. ſein Vater eingegangen war, ſezte er nicht nur fort, ſondern muß ſie auch noch mehr befeſtigt haben. Nach verſchiedenen Zeiten und Umſtänden änderten ſich aber dieſelben ab. Mit den Herzogen zu Braunſchweig, namentlich dem nachher ſo berühmten unglücklichen Friedrich war er beſtändig in naher Vereinigung. Im Jahr 1393 half er demſelben einige Hildesheimiſche Stiftsverwandte demüthigen,**) war auch in mehr wichtigen Angelegenheiten auf ſeiner Seite, wie wir in der Folge ſehen werden. Das folgende Jahr half er dem Erzbiſchof Albrecht zu Magdeburg gegen die Mark Brandenburg. Auſſer andern wurde Ratenow von den Verbündeten erobert und hart mitgenommen ***). Daß er aber ſchon 1393 zu Anfang des Jahres mit ſeinem Bruder den Biſchof zu Brandenburg, Dietrichen von Schulenburg befehdet und im Lande Zigeſer groſſen Schaden gethan, aber durch den Kirchenbann zur Genugthuung gezwungen worden, finde ich zwar angegeben, kann es aber mit andern Begebenheiten nicht wohl reimen. †)

Zu eben der Zeit, als der Fürſt hiermit beſchäftigt war, unternahmen die Zerbſter im October des Jahrs 1393, und zwar gegen des Fürſten Verbot, einen Zug gegen die Altmärker, welche einen Einfall in des Fürſten Abweſenheit gethan und die Straſſen unſicher gemacht hatten, der aber für ſie ſehr unglücklich ablief, obgleich ihre Abſicht, die Straſſen ſicher zu machen gut war. Sie waren zu unvorſichtig, geriethen in einen Hinterhalt bey Loburg und verloren eine beträchtliche Anzal an Todten und Gefangnen. Die Todten wurden ſchrecklich gemißhandelt, die Gefangenen mußten ſich ſelbſt löſen, und bekamen nachher von gemeiner Stadt den

*) Beckm. Th. V. S. 112. **) a. a. O.

***) Pauli Pr. Staatsgeſch. Th. VI. S. 453.

†) Gerkens Brandenb. Stiftshiſt. S. 198. aus dem Angelus auf Wuſterwitzens Angabe.

dritten Theil ihres Löſegeldes wieder. Einer derſelben aber, Hans Krüger, wollte Fürſt Albrechts Zwiſtigkeiten mit der Stadt Zerbſt nutzen — war einige Zeit darnach damit nicht zufrieden, und wandte ſich an Fürſt Albrechten, Siegmunds Bruder (da nemlich letzterer längſtens geſtorben war) während ſeiner Zwiſtigkeiten mit Zerbſt, ja endlich gar an das Kaiſerliche Hofgericht und ließ den Rath zu Zerbſt nach Regensburg vorladen. Die Entſcheidung der Sache wurde auf Verlangen der Stadt dem Rathe zu Wittenberg übertragen, welches aber Krüger hintertrieb, und neue Ladung nach Nürnberg ausbrachte. Er wurde aber doch wieder an die Kaiſerl. Commißion, den Rath zu Wittenberg verwieſen, und daſelbſt ſeine Sache betrieben. Da die Zeugen gegen ihn ausſagten, ſo wendete er ſich nun an den Freyſtuhl zu Lemgow in Weſtphalen, wohin auch ſchon vom Rath und Bürgerſchaft zwey Abgeordnete abgegangen waren, als Fürſt Georg vermuthlich nach Albrechts Abſterben ſich der Sache annahm und dieſelbe vor ſich zog. Sie wurde endlich verglichen; und kann zu einem ſchönen Beleg für den damaligen Zuſtand des Gerichtsweſen dienen, ſo wie die Zerbſter Unternehmung den noch üblern Zuſammenhang zwiſchen Herrn und Unterthanen, jener Befehle und dieſer Gehorſam erläutert. *)

Im Jahr 1396, als in welchem er ſich mit ſeinem Bruder Albrecht auseinanderſetzte, ſchloß er ein Bündniß mit den Grafen Günther und Albrecht zu Lindow, deſſen Abſicht auf wechſelſeitigen Beyſtand gieng, und 1402 mit denen von Barby und Mülingen auf 3 Jahr, nach welcher Zeit ſie es mit Magdeburg gegen Anhalt hielten. **)

Die wichtigſte Verbindung war wohl die, welche er nebſt ſeinem Hauſe mit dem Churfürſt zu Sachſen, mit den Mark-

*) Beckmann Th. III. S. 290 u. f. Man ſieht daß die fremden Rechte damals noch nicht förmlich recipirt geweſen ſeyn müſſen. Wie hätte der Krüger ſonſt ſolche Demarchen damals vornehmen können. — Die Fürſten beſtanden auf ihre Rechte, und proteſtirten gegen alle Eingriffe einer fremden Gerichtsbarkeit.

**) Beckm. Th. V. S. 113.

Markgrafen zu Meißen und den Herzogen zu Braunſchweig machte, und die ihm im Magdeburgiſchen Kriege, von welchem anderwärts gehandelt worden *) gute Vortheile brachte. Magdeburg zog dahero die kleinen benachbarten Grafen und Herren auf ſeine Seite. Im Frieden ſcheint Coswick Magdeburgiſch Lehen geworden zu ſeyn, wovon wir unten weiter handeln werden.

Dergleichen Verbindungen ſchienen ihm auch noch von andern Seiten her vortheilhaft zu werden. Das gute Vernehmen und die Verwandſchaft auf einer, Mißtrauen, Widerwillen und Unſicherheit der Beſitzungen auf andrer Seite hatten ihm wirklich manche gute Ausſichten zu anſehnlichen Vergröſſerungen der Beſitzungen ſeines Hauſes eröffnet, die aber doch meiſtens in der Folge vereitelt wurden. Das Schickſal, das ſonſt dieſem durchlauchtigen Stamme ſo hold war, ſchien ihm nicht nur alte Beſitzungen zu entziehen, ſondern auch die Erwerbung neuer nicht zu geſtatten.

Das Burggrafthum Magdeburg, worüber von jeher ſo beträchtliche Streitigkeiten geführt worden, und deſſen Urſprung und Fortgang noch nicht aus der Geſchichte gehörig erörtert iſt, ſchien unter dieſer Regierung ein Theil der Beſitzungen des Hauſes Anhalt zu werden. Im Jahr 1401 nemlich erhielt Fürſt Siegmund von dem damaligen Burggrafen zu Magdeburg und Grafen zu Hardeck und Retz Johann (II) nicht nur „die Verwaltung des Burggrafthums zu Magdeburg, Halle und in dem ganzen Stule „und Bißthume zu Magdeburg wie es ſeine Eltern gehabt hatten und es vom Reiche zu rechten Lehen gieng, und „was des vom Bißthum zu Magdeburg zu Lehen gieng, auf „Lebersʒeit des Burggrafen, ſondern auch die Verſicherung, „daß im Fall er der Burggraf ohne männliche Leibeserben „abgienge, es dem Fürſt Siegmund erblich anfallen ſollte ꝛc.„ **) Ohne in andre Streitigkeiten uns unnöthig einzu-

*) S. oben Th. I. S. 783. u. f.

**) Die Urkunde ſteht im Beckm. Th. IV. S. 530. und iſt gegeben 1401. an Dorotheen Tage zu Hardeck. Sonder Zweifel hat ſich alſo damals unſer Fürſt in Oeſterreich befunden.

zulaſſen, müſſen wir dabey nur einiges bemerken, was zur Erläuterung dieſer Begebenheit dienen kann. Es erhellt aus den vorhandenen Urkunden und Nachrichten, daß ſowol die Churfürſten und Herzoge von Sachſen Askaniſchen Stammes, als auch einige Zweige des Querfurt-Mansfeldiſchen Hauſes Titel und Wapen des Burggrafthums Magdeburg, wenigſtens im 14ten Jahrhundert, und beſonders während der Regierung der Lüzelburgiſchen Kaiſer geführt haben *). Mehrere wirkliche hohe Burggrafen zu gleicher Zeit anzunehmen geht gar nicht an, wohl aber kann Streit über das Burggrafthum zwiſchen den Herzogen zu Sachſen und der Querfurthiſchen oder lieber der Rabinswaldiſchen — wenn man etwa daran zweifeln ſollte, daß ſie ein Zweig von Querfurt war — Linie, welche ſich gewöhnlich von Hardeck und Rez, öſterreichiſchen durch Heyrath an ſie gekommenen, Herrſchaften, ſchrieben, geweſen ſeyn. Beyde müſſen ſich auch deſſen wenigſtens im Titel angemaßt haben. Im Jahr 1355 müſſen dieſe Streitigkeiten zwiſchen beyden Häuſern, durch Vermittelung und unter dem Anſehen Kaiſer Karls IV. in deſſen Dienſten die von Hardeck ſtunden, beygelegt worden ſeyn, und zwar alſo, daß der Churfürſt Rudolph der ältere zu Sachſen, mit Einwilligung ſeines Prinzen Rudolph des jüngern, ſeine Tochter Helena **) an Grafen Johann zu Hardeck verlobte, und einen Monath nach vollzogenem Beylager das Burggrafthum Magdeburg ſtatt der Mitgift ihrem Gemahl zu überlaſſen verſprach. ***) Der Churfürſt bedung

*) Man ſehe davon die urkundlichen Beweiſe in Kreyſſigii diplomatar. &c. Tom. II. p. 707. n. XXXVIII. 708. Duellii Excerpt. geneal. hiſt. p. 15. 91. 223. Glafey anecdot. faſt auf allen Seiten, Duellii Miſcellan. T. I. p. 425. und das Necrolog. Tom. II. p. 170 ſeq. aus welchem die Folge der Burggrafen ſchön erläutert werden kann. Faſt alle Urkunden jener Zeiten haben ſie als Zeugen —

**) Sie ſtarb 1367. IV. Non. April. S. Duellii Miſcellan. Tom. II. p. 171. Ihr Gemahl Johann ſtarb 1394 den 5 Januar. Eben daſelbſt S. 170.

***) Dieſe Urkunde ſteht in de Sommersberg Scriptor. rer. Sileſ. Tom. II. pag. 990. auch in des von Falkenſtein Anal. Nordgavienſ.

bedung ſich nur ſein Gericht zu halten aus, und der Kaiſer ſoll dem Rudolph und ſeinen Erben den Rückfall vorbehalten haben, im Fall das neue Ehepaar ohne Nachkommenſchaft verſtürbe *). Aus dieſer Ehe **) kann aber unſer Johann nicht geweſen ſeyn, noch weniger der damalige Bräutigam ſelbſt, da er doch in der Uebertragungs-Urkunde gar zu ſichtliche Hofnung äuſſert, daß er noch männliche Leibeserben erhalten könnte, und 1389 ein Burggraf Johann der jüngere, Burkards Sohn vorkömmt. Nähme man alſo an, daß er jenes Neveu geweſen, ſo lieſſe ſich manches noch leichter erklären, als ſonſten geſchehen kann. ***) Wenn nun aber dieſer Johann noch männliche Erben erhalten, ſo iſt es kein Wunder, daß das Burggrafthum nicht an Anhalt ge-

uienſ. Nachleſe XI. S. 447. not. e. bey Gelegenheit eine Unterſuchung über die Burggrafen zu Hardeck und Retz.

*) Dieſes erzält Beckm. Th. IV. S. 531 aus den Zerbſter Acten und der Angabe der Sächſ. Räthe.

**) Daß ſie zu Stande gekommen erſieht man aus Urkunden beym Glafey in anecdot. pag. 233. und p. 204 kömmt auch ein Johannes Burggrav. Norimb. vor vergl. Not. **)

***) Dieſes behauptet Horn de Burggr. Magdeb. p. 39. 40. Sein Raiſonnement würde aber anders ausfallen müſſen, wenn er die Sommersbergiſche Urkunde gekannt hätte; ingleichen Sagittar. hiſt. princ Anhalt. p. 108. indeſſen kömmt doch 1418 noch ein Johann Burggraf zu Magdeburg apud Duell. l c. vor, der auch 1422 von den Hußiten gefangen worden, und in Prag in der Gefangenſchaft geſtorben de Roo annal. Auſtr. Lib. IV. Senkenberg. Method. Iurispr. Append. V. Weill es in einer Beckmanniſchen Urkunde ſteht, was ich bey der Burggrafen Geſchichte, beſonders dem Streit zwiſchen dem Querfurtiſchen Hauſe und den Herzogen und Churfürſten zu Sachſen über dieſes Burggrafthum als merkwürdig anſehe, daß nemlich im Jahr 1270. ein Burchardus quondam Burggravius Magdeburgenſis vorkömmt, Th III. S. 147. ſo will ich hier es mit anzeigen. Dem Anſehn nach hat dieſer Burchard das Burggrafthum an Sachſen überlaſſen, und deſſen Familie ihr Recht nicht wollen fahren laſſen, bis endlich unter Carl IV die Sache einigermaſſen beygelegt worden. Je mehr man die Burggrafengeſchichte unterſucht, deſto gröſſer ſind die Schwürigkeiten, die ſich noch auffinden.

kommen iſt. Aber wie kam Burggraf Johann zu dieſer Verſchreibung? Siegmunds Gemahlin war aus dem Hauſe Querfurt — und that vielleicht Wenzlav ſelbſt etwas hiebey um unſern Fürſten von der Verbindung mit Sachſen ꝛc. gegen ſich abzuziehen? Faſt ſollte ich dis vermuthen; denn die Johanneiſche Urkunde iſt zu Hardeck in Niederöſterreich unterſchrieben. Dergleichen aber muß Wenzlav gelungen ſeyn, wenn wir die damaligen Reichsbegebenheiten anſehen, an welchen unſer Fürſt bis auf dieſe Zeit einen ſehr thätigen Antheil genommen hat, wie wir nachher ſehen werden.

Vielleicht hat auch dieſer Umſtand zu einer ungleich wichtigern Verhandlung Gelegenheit gegeben, nemlich zu dem anderwärts ſchon *) angeführten Erbvertrage zwiſchen den zwey alten Askaniſchen Stämmen zu Sachſen-Wittenberg und Anhalt. Er iſt vom Jahr 1404 und ſchien dem Hauſe Anhalt die Erbfolge in die Chur und das Herzogthum Sachſen zuverläßig zu verſichern. Ohne uns darauf anjetzo einzulaſſen, ob den Rechten der Lauenburgiſchen Linie dadurch ein Nachtheil zugefügt werden ſolte, bemerken wir nur, daß vermöge dieſes Erbvertrages dem geſammten Hauſe Anhalt ſowohl damaligen Bernburgiſcher als Zerbſter Linien die Nachfolge verſprochen ward. Mit ziemlicher Gewißheit läßt ſichs erklären, **) warum die Herzoge zu Sachſen-Lauenburg darinnen übergangen worden. Letztere hatten die ihnen ſo nachtheilige, Verfügungen Karls IV ſowohl in der goldnen Bulle, als auch andern beſondern Privilegien nach nicht verſchmerzen können, und ſtanden ſelten mit Wittenberg in gutem Vernehmen. Dieſer Umſtand könnte denn wohl etwas zur

Auſ-

*) Th. I. S. 702. ibiq. cit.

) Man ſehe hiervon K. Siegmunds Urkunden von 1426 worin er den dem Herzog Erich 1414 ertheilten Lehenbrief für falſch erklärt, in **Müllers R. T. Theat. unter Friedrich V S. 457 a wo er ſagt: die Herzoge zu Sachſen hätten — vor vielen Jahren den von Anhalt und ſeinen Brüdern ihre Leute laſſen ſchweren ꝛc. — Häberlin in ſeinem pragmatiſchen Auszuge Th. V. ſchweigt ganz von dieſen Gerechtſamen des Hauſes Anhalt.

Aufgebung der Gerechtſamen auf das Magdeburgiſche Burggrafenthum beygetragen haben. Indeſſen läßt ſich nichts zuverläßig behaupten.

Die letzte beträchtliche Rolle ſpielte er im Magdeburgiſchen Kriege, deſſen Geſchichte wir unter den Merkwürdigkeiten ſeines Bruders Albrechts erzält haben. Vermuthlich wars die Furcht für der Macht der mit Anhalt verbundenen Fürſten, daß die meiſten umliegenden zum Theil bisher verbündeten, zum Theil verſchwägerten Grafen und Herrn, als Mansfeld, Querfurt, Barby ꝛc. mit dem Erzbiſchof es gegen unſern Fürſten hielten. Er ſtarb noch vor Endigung deſſelben. *)

Was innerliche Veränderungen betrift, ſo finde ich davon wenig aufgezeichnet, ſo reich auch dieſe Regierung an wichtigen Ereigniſſen geweſen ſeyn muß. Einige Schritte weiter vorwärts gehet die Cultur allerdings. Wir finden ſie nachher auf einer neuen Höhe, wiſſen aber nicht die Umſtände genau, unter welchen ſie ſich empor arbeitete. Ich bemerke nur die immer merklicher werdenden Fortſchritte zur jetzigen Regierungsverfaſſung, die vorher erörtert worden.

An den während ſeiner Regierung vorgefallnen allgemeinen Reichshändeln hat er einen beträchtlichen Antheil gehabt. Seine Verbindungen mit Sachſen = Wittenberg, Meißen und Braunſchweig trugen dazu ohne Zweifel nicht wenig bey. Es iſt hier nicht der Ort, den damaligen Zuſtand des teutſchen Reichs weitläufiger zu ſchildern. Gelehrtere Männer haben hierinne ſchon vieles geleiſtet, noch mehr aber könnte geleiſtet werden, wenn man nicht blos zuſammenſuchte, was berichtet wird, ſondern es auch verarbeitete. Der Römiſche König Wenzlav ſahe gewönlich alles, ſo lange als möglich, von einer lächerlichen Seite an, und wußte faſt jedem Ding durch langes Drehen und Wenden endlich ein drollichtes Anſe=

*) Zu der im erſten Theil mitgetheilten Nachricht kann in Rückſicht der Urſachen dieſes Krieges noch Beckmann Th. IV S. 21. nachgeſehen werden. Ich hatte dieſe Nachricht bey ihm überſehen.

Anſehen zu geben. Seine Gefahren, ſeiner Reiche wichtigſte Angelegenheiten ſahe er mit dieſem Auge, wie ſein Betragen und ſelbſt ſeine Urkunden *) erweiſen. Da aber zum Theil durch dieſes ſein Verfahren die Verwirrung in Teutſchland immer gröſſer wurde, und die von mehrern Ständen eingegangene Verbindungen endlich eine ihrem Endzweck entgegenlaufende Wirkung hatten, und die Zerrüttung vergröſſerten, ſo nutzten ſein Bruder Siegmund und ſeine geheimen Feinde, dieſe Umſtände, und es kam ſo weit, daß die Churfürſten, die freylich dergleichen Spaß nicht verſtunden, ernſtlich darauf dachten, ſich ſeiner zu entledigen. Die Art, wie dies geſchehen ſollen, muß man anderwärts nachleſen. Da nun Friedrich Herzog zu Braunſchweig nach Frankfurt zu den Churfürſten ſich verfügte, um wegen ſeiner künftigen Erwälung die gehörigen Maaßregeln zu verabreden, und König Siegmund, der wohl das meiſte angelegt haben mochte, ebenfalls überliſtet wurde, ſo begleiteten ihn mehrere Fürſten und Herrn, und namentlich auch unſer Fürſt Siegmund dahin. Auf dem Rückwege wurden ſie, wohl nicht ohne Wiſſen des Königs Wenzlavs oder König Siegmunds unweit Frizlar treuloſerweiſe überfallen, Friedrich niedergemacht, der Churfürſt von Sachſen mit andern gefangen genommen, Fürſt Siegmund aber konnte kaum mit noch dreyen ſich durchſchlagen, und gleichem Schickſal entgehen. Es gab dis Weiterungen, und hat wohl auch etwas zum Magdeburgiſchen Kriege mit beygetragen. Ob unſer Fürſt es nachher mit Ruperten gehalten habe, weiß ich nicht: wahrſcheinlich hat er ſich bald mit dem Lützelburgiſchen Hauſe ausgeſöhnt, und iſt dem Beyſpiel ſeines Bundesgenoſſen des Churfürſten von Sachſen gefolget. Ein Prinz von Anhalt iſt zwar als Anhän-

*) Man ſehe hievon Beyſpiele im Windeck. Cap. XII. und in der Urkunde in Senkenb. ſelect. jur. & hiſt. T. IV. p. 426. Man vergleiche indeſſen Herrn Pelzels Abhandlung 1 im 4ten Bande der Abhandlungen einer Privatgeſellſ. in Böhmen Prag 1780 wo mehrere drolligte Begebenheiten geleugnet werden.

hänger des König Ruperts angegeben, aber nur im Jahr 1400 und ohne weitere Beſtimmung. *)

Sein Abſterben erfolgte im Jahr 1405 auf ſeinem Schloſſe zu Coswick, und iſt er in daſigem Jungfrauenſtift beygeſetzt worden. Er hat nach ſeines Vaters Abſterben etwa 22 Jahr und darunter etwa 11 Jahr mit ſeinen Brüdern in Gemeinſchaft regiert. Seine letztern Regierungs Jahre war er noch immer thätig, muß aber dennoch ein mäßiges Alter erreicht gehabt haben, da er 1378 ſchon an den Regierungsgeſchäften Antheil nahm.

Seine Gemalin war **Brigitta** oder **Jutta** Gebhards des XVIII Edlen Herrn zu Querfurt Tochter, zu ihrer Zeit die gröſte Schönheit unter dem vornehmen Sächſiſchen Frauenzimmer, zu einer Zeit, wo ſchon die ſchönen ſtolzen Meißnerinnen beſungen waren. **) Wann ſie ihm beygelegt worden, iſt nicht angegeben. Vielleicht iſt es ſchon bey Lebzeiten ſeines Vaters geſchehen, da doch bey ſeinem Abſterben der älteſte Prinz über 15 Jahr alt war. Sie hat noch geraume Zeit gelebt, ***) und die anfänglich widrigen Schickſale ihrer Kinder mit Fürſt Johann I. Wittwe, der würdigen Eliſabeth von Henneberg theilen müßen. Ihr Wittwenſitz war erſt Coswick, nachher aber, da dieſes an ihres Gemahls Bruder Albrecht kam, Deſſau, wo Eliſabeth mit ihr zuſammen lebte. Die Ehe war mit einer zahlreichen Nachkommenſchaft geſegnet, und es gehört dieſe Fürſtin zu zu den nähern Stammmüttern des noch blühenden fürſtlichen Hauſes. Die Zeitfolge, nach welcher die Kinder geboren worden, iſt nicht allemal bemerkt. Man kann ſie aber bisweilen errathen.

Der Prinzeßinnen waren fünf. Zwey derſelben **Anna** und **Margaretha** ſtarben in der Jugend und ſind in Coswick

*) In actis depos. Wencesl. & elect. Ruperti in Obrechti appar. iur. publ. pag. 107.

**) Spangenb. Querf. Chron. Bl. 415.

***) 1411 war ſie noch am Leben Beckm. Th. III. S. 325 beſonders aber nach einer Verſchreibung von ihr. S. 326.

wick beygeſetzt. Die älteſte der überlebenden **Sophia** wurde an den Grafen Burchard zu Barby vermählt und ſtarb 1419. **Eliſabeth** heyrathete den Grafen zu Mansfeld Albrecht; **Mechtild** wurde 1446 Aebtißin zu Gernrode, wo ſie auch 1463 verſtarb. Der Prinzen waren ſechs: **Waldemar, Johann, Siegmund, Albrecht, Ernſt**, der vor dem Vater geſtorben, und **Georg**. Dieſe Ordnung iſt nur ungefähr, nicht nach ihrem Alter, wie wir nachher ſehen werden. Georg muß der zweyte geweſen ſeyn *).

Eilf Kinder, dieſe zum theil fürſtlich erzogen und berathen, eine prächtige Hofhaltung und eine beſtändige Mannſchaft auf den Beinen gehabt, groſſe Reiſen und Züge unternommen, ſchwere Kriege geführt, Peſt, welche damals, wie jetzo bey den Otſchmanen behandelt wurde, im Lande gehabt, **) nur den Theil des Fürſtenthums über der Elbe beſeſſen, und nichts von ſeinen Landen veräuſſert oder verpfändet, dieſe dagegen im gutem Wohlſtande erhalten zu haben ***) — und das alles zu jenen Zeiten — in Wahrheit eben ſo viel verdiente Lobſprüche des wirthlichen und weiſen Fürſten, als Worte in der Beſchreibung ſeiner Geſchichte! Wie ungerecht iſt die Nachläßigkeit der Zeitgenoſſen, die uns einen ſolchen Fürſten, der in ſo vielen Stücken Muſter ſeyn könnte, nicht näher kennen lernten!

Zu einer unbequemern Zeit hätte wohl Fürſt Siegmund nicht ſterben können. Mit Magdeburg war er in einen weitausſehenden Krieg verwickelt, und ſeine zahlreiche Nachkommenſchaft war noch nicht zu ihren Jahren gekommen. Der älteſte Prinz Waldemar war noch nicht volle 16 Jahr beym Abſterben des Vaters alt. †) Nun übernahm zwar ihr Oheim, Fürſt Albrecht,

*) Beckm. Th. V. S. 115 ꝛc. Lenz S. 313.

**) Spangenb. Mansf. Chron. Bl. 350. 51. 52.

***) Dis bezeuget der Zeitgenoſſe P. Becker bey Beckmann Th. V. S. 113.

†) Indeſſen führte er doch ſchon 1406 ein eignes Siegel Beckm. Th. IV. S. 543. Ein Beyſpiel das in Struuii Iurisprud. heroica fehlt wo man doch das vom Fürſt Wolfgang anführt findet. S. weiter unten

brecht, dem in der vorigen Theilung von 1396 die Lande zwiſchen der Elbe und Sale zugefallen waren, eigenmächtig über ſie die Vormundſchaft, und zog ſich noch durch ſeine mächtige Bundesgenoſſen aus dem Kriege mit Magdeburg ohne weitern Schaden heraus; glaubte aber zu Anſprüchen auf den Beſitz der Stadt Zerbſt berechtigt zu ſeyn, und wendete alles an, ſie durchzuſetzen. Die daraus entſtandenen Unruhen, und deren endliche Beylegung ſind ſchon oben *) hinlänglich erörtert worden. Wie lange die vormundſchaftliche Regierung gedauert habe, iſt nicht ausdrücklich beſtimmt. Das, meinte man, könne die Nachwelt eben nicht intreßiren. Da aber durch dieſe Streitigkeiten die Gemüther gegen einander verbittert waren, ſo ſcheint auch mancher Umſtand anders geweſen zu ſeyn, als er ohne dieſe Feindſeligkeiten geweſen ſeyn würde. Vor Beylegung der Streitigkeiten ſcheint keiner von Siegmunds Söhnen wirklich regiert zu haben. **)

Anfänglich ſtunden auch ſie in gemeinſchaftlicher Regierung, und nahmen an einigen das ganze Haus Anhalt angehenden Angelegenheiten einen Antheil. Dergleichen war das Bündniß, ſo mit Meißen abermals 1406 erneuert wurde. ***) So lange ſie auch neben einander lebten und nicht etwa geiſtlichen Stand ergriffen, ſcheint dieſe Gemeinſchaft fortgedaurt zu haben. Ich will die Geſchichte der übrigen Brüder erſt kürzlich berühren, und ſodann zu Fürſt Georg I übergehen, um den Faden der Begebenheit nicht zu oft zerreißen zu dürfen.

Der älteſte Prinz Waldemar war eben abweſend und die übrigen theils zu Zerbſt, theils zu Coswick bey der Mut-

unten. Th. V. S. 115 wird 1406 Fürſt Waldemar als zu ſeinen vogtbaren Jahren gekommen redend eingeführt nach P. Beckers Angabe.

*) Th. I. S. 801. u. f.

**) Man ſehe jedoch nächſtvorhergehende Note. Es war mehr gewaltſame als rechtmäßige Ausſchlieſſung von der Regierung.

***) Beckm. Th. IV. S. 543.

Mutter, als ihr Vater ſtarb. Jener befand ſich in Oeſtreich, wohin ihn ſein Vater unter der Leitung eines Hofmeiſters, Hans Lützeldorfs (auch eine neue Erſcheinung in der Fürſtenerziehung, die dem Fürſten Siegmund Ehre macht) — hatte reiſen laſſen. Dieſer Umſtand iſt doppelt merkwürdig. Das Reiſen der Fürſten kömmt damals immer mehr und mehr auf, dagegen nehmen bewafnete Fahrten nach Kanaan ab. Unterweilen verirrt man ſich zwar wohl noch einmal auf der ſogenannten Herrenreiſe, und um Ritter des heiligen Grabes zu werden, dahin, oder nach Compoſtell; allein ſeitdem man anfängt, auch auſſer Jeruſalem und Kanaan, Orts- und Bilderheiligkeit zu glauben, ſo wiſſen die Mönche und der Aberglauben es ſich ſchon bequemer zu machen, und faſt in jede Dorfkirche ſo etwas Wunderthätiges hinzubringen. Nun wurde man es gewohnt und gleichgültiger dagegen, und ſtellt eigentliche Reiſen an; und ſeit dem teutſche Fürſten reiſen, bekommen die Länder bald eine andere Verfaſſung — zwar nicht immer gleich gut; allein ſie lernen doch auch regieren, nicht blos ihrer Tafelgüter Revenüen verzehren, und ihr Wild tödten und ihren Nächſten fangen.— Ob er am Oeſtreichiſchen Hofe geweſen, iſt nicht gemeldet. Wahrſcheinlicher iſts, daß er bey dem Burggrafen Johann, der mit ſeinem Vater jenen oben erwähnten Tractat ſchloß, ſich damals befunden habe. In der Folge ziehen zwar auch Anhaltiſche Prinzen an den Hof zu Wien, um daſelbſt in Dienſte zu treten; allein das kann in jetzigen Zeiten, wo Hofdienſte noch in der Regel für Miniſterialität gehalten wurden, und bey unſerm Prinzen, der ſeiner Tante Hofdienſte zu thun, für unanſtändig hielt *) nicht vorausgeſetzt werden. Er kam auf Verlangen der Seinigen, ſobald ſein Oheim mit ſeinen Anſprüchen auf Zerbſt hervorrückte, zurück, und that zwar alles mögliche, ihn zu hindern, aber vergeblich. **) Auſſer dieſen Händeln findet man wenig von ihm angegeben. Er ſoll in der Blüte ſeines Lebens, und wo

*) Beckm. Th. V. S. 115. **) S. Th. I. S. 787. 801. u. f.

wo nicht unvermält, doch unbeerbt verſtorben ſeyn. *) Daß er einen unternehmenden Geiſt beſeſſen habe, ſieht man aus ſeinen im erſten Theil erzählten Begebenheiten.

Fürſt **Johann** (III. zälen ihn einige) trat in den geiſtlichen Stand, und ſoll Domherr zu Magdeburg und Domprobſt zu Merſeburg geweſen ſeyn. Lezteres iſt erweislich aus einer Urkunde **) vom Jahr 1437; erſteres aber wird bezweifelt ***) Sein Todesjahr iſt mir unbekannt.

Fürſt **Siegmund** II. hatte des leztern Fürſten zu Anhalt älterer Bernburgiſcher Linie Bernhards VI einzige Tochter **Mechtild** zur Gemalin. Kinder aus dieſer Ehe kennt man nicht, und die Zeit, wenn die Eheleute ſelbſt verſtorben, iſt eben ſo wenig zu beſtimmen, als man uns gemeldet hat, was in Rückſicht der Mechtild bey Erledigung dieſes Landesantheils vorgefallen ſey, und ob ſie ihren Vater überlebt habe. Der Spätzeit wegen hätte dieſer Umſtand einige Anzeige verdient.

Fürſt **Albrecht** VI vermälte ſich mit **Margaretha**, der Wittwe ſeines Vettern von der Albertiniſchen Linie, des Waldemars. Sie war die Erbtochter Conrads zu Egeln, des lezten ſeines Geſchlechts, und ſolte vom Grafen Bernhard zu Barby, welchem Egeln zufiel, zweytauſend Schock Groſchen ausgezalt erhalten. Da dieſer aber nicht vermögend war, eine ſolche Summe aufzubringen, ſo veräuſerte er 1417 die Herrſchaft Egeln an das Erzſtift Magdeburg. Geiſtliche Herrn wußten in ſolchen Fällen eher Rath zu ſchaffen. †) Zwey mit ihr erzeugte Prinzeßinnen hießen **Marga**re-

*) Aber doch noch vor 1423, wo ſeiner in Urkunden nicht erwähnt wird, wo es doch hätte geſchehen müſſen, wenn er noch am Leben geweſen wäre.

**) Sie ſteht in Guden. cod. dipl. Tom. IV. p. 229.

***) Lenz. S. 312.

†) Beckm. Th. V. S. 119. Lenz Grafenſaal S. 71. 78. Zugleich aber machte er ſich doch auch andre Güter frey. S. unten. S. 39.

garetha und **Magdalena.** Die letztere wurde Conventualin zu Gandersheim, und 1481 von der Aebtiſſin Sophia zur Küſterinwürde befördert. *) Mehr weiß ich dermalen von dieſen nicht anzuführen. Fürſt Georg I hatte dem Anſehen nach die ganze Regierung in Händen.

Dieſer Fürſt **Georg**, deſſen Geſchichte wir zuletzt erzälen, ob er gleich der zweyte Prinz war, iſt eine wichtige Perſon in der Anhaltiſchen Geſchichte. Denenjenigen zum Beſten, welche — man erlaube mir den Ausdruck — an hiſtoriſchen Kindereyen, Vergnügen finden **) müſſen wir doch auch einmal eine Handvoll Nüſſe ausſtreuen. Statt zu bemerken, welche groſſe Veränderungen, und zu unterſuchen, auf welche Art ſie ſich zugetragen haben, findet man an dieſem ruhmwürdigen Fürſten beſonders als einen bemerkenswürdigen Unterſchied von allen Fürſten zu Anhalt — daß er faſt hundert Jahr, über hundert Jahre, hundert Jahre alt geworden; ***) daß er die zahlreichſte Familie und, ſetzt Lenz erfreut über die Entdeckung hinzu †) die meiſten Gemalinnen gehabt. Unglückliche Fürſten, deren böſe Thaten die Geſchichte früh oder ſpät ausposaunt, deren gute aber oft nicht fähig ſind, den Schreiber nur in ſo weit zu begeiſtern, daß er ſie der Aufzeichnung werth hielte! Allein es iſt der erſte Satz nicht einmal hiſtoriſch richtig. Denn 1474 ſtarb Fürſt Georg, und 1405 war der älteſte Prinz höchſtens 16 Jahr alt. Wäre auch Georg nur um ein Jahr jünger

*) Beckm. a. a. O. Lenz S. 312.

**) Gewiß Beckmann mußte hier mehr leiſten können. Schwerlich wird man irgendwo mit ſo viel Recht bedauren, daß dieſe herrliche Gelegenheit, Geſchichte zu ſchreiben, nicht einem Rechtsgelehrten, ſondern einem bloſſen Theologen zu Theile ward. Die Forderung iſt nicht unbillig: denn es iſt unmöglich, daß unter ſeinem Vorrath nichts dieſe groſſe Lücke ausfüllendes geweſen ſeyn ſollte, die wir oben in den allgemeinen Anmerkungen gefunden haben. —

***) Alles dreyes ſagt Beckm. a. a. O. S. 119, 20, 21.

†) S. 313.

jünger, ſo kann er noch nicht neunzig Jahr alt geworden ſeyn. Und zehn Jahre auf und ab, ſind doch in der Genealogie keine Kleinigkeit! Man nennt ihn den Aeltern, vermuthlich im Gegenſatz gegen den Fürſt Georg II. den Starken, ſeinen Sohn, auch wohl den Schwarzen; wir wollen ihn den I. nennen.

Seine Regierung war langwierig und wichtig. Jene Umbildung der Sitten und Verfaſſung muß gutentheils unter ihm erfolgt ſeyn. Während ſeiner Regierung beginnt die ſichtbarere Ausbreitung des Lichts und der Aufklärung. Sachſen = Wittenberg ſtirbt aus, und der noch nähere Zweig des Anhaltiſchen Hauſes, die ältere Bernburgiſche Linie verdorret. Mit mächtigen Feinden muß er kämpfen, und von der zarteſten Jugend bis zum hohen Alter erfährt er den Wechſel des Glücks. Wir wollen, wo nicht die natürliche Verbindung der Begebenheiten eine andere Ordnung nothwendig macht, ſeine Thaten nach der Zeitfolge beſchreiben.

Der aufgedrungenen vormundſchaftlichen Regierung ſeines Oheims ſcheint er im Jahre 1413 endlich vollends entzogen geweſen zu ſeyn. Wenigſtens kömmt er ſchon mit eignem Siegel bey der Unterzeichung eines Tractats vor, wo die jüngern Brüder dergleichen nicht hatten, er alſo ſicherlich der größte den Jahren nach geweſen ſeyn muß. *) Es war die Verbindung mit Magdeburg, welche verſchiedentlich wieder erneuert und erweitert wurde. Das Siegel allein macht es nun zwar nicht aus, wohl aber die übrigen Umſtände.

Einer ſeiner erſten Vorfälle iſt ein Proceß über eine an ihn gemachte Schuldforderung, welcher etwa 1410—1419 angieng, aber ſehr ſpät erſt geendigt wurde. Hans von Köckeritz klagte ihn auf eine Briefſchuld von 200 Schock Böheimiſchen Groſchen an, die ihm der Fürſt nicht mehr ge-

*) Beckm. a. a. O. S. 118. ja ſogar ſchon von 1406 führt Beckm. Th. IV S. 543. ein Siegel Fürſt Georgs an, das auch in Kupfer abgebildet iſt, und wo Fürſt Albrecht ebenfalls Antheil an den Handlungen hatte.

ſtändig geweſen zu ſeyn ſcheint, und worüber der Rath zu Wittenberg erkennen ſollte. Erſt 1441 ward die Sache, wie es ſcheint, zu Ende gebracht, ob gleich nicht erhellet, wer Recht behalten habe. Das Verfahren iſt ganz altteutſch, es kömmt Inlager ꝛc. vor, aber nicht die geringſte Spur vom Gebrauch fremder Rechte. *)

Der trübſeeligen Lage, in welche er mit ſeinen Brüdern ſogleich nach dem Abſterben des Vaters verſezt wurde, und wie endlich durch den Vergleich vom Jahr 1413 die Unruhen über den Beſitz der Stadt Zerbſt ein Ende erhalten zu haben geſchienen, will ich nicht weitläufig gedenken. Aber eine Folge davon war ſicherlich ein wechſelſeitiges Vertheidigungsbündniß, welches die Brüder mit dem Erzbiſchof zu Magdeburg auf zehen Jahre 1415 ſchloſſen, und das Gelegenheit gab, daß beſonders in der Folge Magdeburg ſo anſehnliche Lehensgerechtſame über einen groſſen Strich des Fürſtenthumes erhielt, dergleichen es ſchon damals hatte, wie die Sprache der Fürſten gegen das Erzſtift zu erkennen giebt. Doch fehlen gewiſſe Beſtimmungen.

Eben ſo wenig werde ich mich lange bey der Ausmittelung des Antheils aufhalten können, welchen Fürſt Georg nebſt ſeinen Brüdern an den damaligen allgemeinen Reichsangelegenheiten genommen haben. Kaiſer Siegmund war ſeines Bruders Wenzlavs gröſter Feind und ſuchte ihm, wo er nur konnte, wehe zu thun. Das ſchon gab vielmals Unruhen. Seitdem es ihm aber gelungen war, die Hußitiſche Glaubens-Sache und das päpſtliche Schisma zu einer Reichsangelegenheit zu machen, und die teutſchen Reichsſtände ſo weit zu bringen, daß ſie ſeine Verſündigungen gegen geſunde Politick ſelbſt ausbüſſen mußten, ſo mag der Einfluß jener unruhigen Vorfälle auf des Fürſten Lande und Finanzen ſo gar unbedeutend nicht geweſen ſeyn. Man muß Reichstage und

*) Das Anſchreiben des Fürſten an den Rath zu Wittenberg und die Theidigung ſtehen in Schoettgen und Kreyſſig. Diplomat. et Script medii aevi (Altenb. 1753 &c. fol.) Tom. III. p. 476. und 513. im leztern heißt der Köckeritz aber Heinrich.

und Kirchenſammlungen beſchicken, ſelten wiederkehrende Gleven nach Böhmen führen, oder ſich mit Geldgaben in faſt allen Reichsabſchieden belegen laſſen.*) Einmahl mögen die Hußiten auch wohl einen Strich im Fürſtenthum Anhalt mitgenommen haben. Denn im Jahr 1429 kamen ſie bis ſechs Meilen vor Magdeburg die Elbe herauf,**) müſſen alſo die Anhaltiſchen Lande getroffen haben.

Ungleich wichtiger iſt vielmehr die Erledigung der Chur Sachſen, wozu ſich, nachdem der letzte ſeines Stammes Churfürſt Albrecht III 1422 plötzlich verſtorben war, mehrere mit Anſprüchen meldeten. Am eifrigſten, aber umſonſt betrieb Sachſen-Lauenburg, als nächſter Agnate die Sache. Kaiſer Siegmund würde doch Vorwand gefunden haben, jedem andern, als dem Markgrafen Friedrich dem Streitbaren, dieſe Würde und Länder zu entziehen. Haben damals regierende Anhaltiſche Herrn Anſprüche darauf gemacht, wie man wohl vermuthen möchte, ſo konnten ſie auſſer der Verwandſchaft theils in Rückſicht des Ganzen, theils einzelner Stücke dergleichen gar wohl haben. Wenigſtens bedingterweiſe war ihnen im Vertrag von 1404 nach vorläufiger Einwilligung der Stände, im Fall Lüneburg einer frühern Verabredung von 1398 nicht Genüge leiſtete, die Nachfolge verſprochen und von dem Lande auch in ſo weit ſchon gehuldiget worden.***) Nun war damals eben kein Anſchein, daß Sachſen Wittenberg ſo bald ausſterben würde. Allein wie das Haus nur noch auf den zwey Brüdern Rudolph und Albrecht beruhete, und endlich Albrecht allein noch übrig war,

*) Bey dieſer Gelegenheit muß ich einen Fehler im erſten Theil S. 803. verbeſſern. Die Fürſten zu Anhalt gingen der Geſellſchaft vom S. Georgen Schild nichts an, wie die vorher gezogene Summe des Beytrags dieſer Geſellſchaft anzeigt. N. S. der R. Abſch. Th. I. S. 149.

**) Spangenb. Mansf. Chron. Bl. 366.

***) In Müllers R. T. Theater unter Friedrich V. S. 457. ſagt es K. Siegmund —

war, ſo ſezte dieſer die für Anhalt vortheilhaften Geſinnungen fort, *) und möchte wohl mehr zu thun verſucht haben, wenn ihn nicht der Tod ſo plötzlich übereilet hätte. Von Seiten des Reichs muß aber wohl die Einwilligung, welche man ohne an die Güldene Bulle zu denken, beyzuſchaffen verſprochen hatte, nicht erfolgt ſeyn, da Kaiſer Siegmund ſchon 1420 dem Markgraf Friedrich eine Expectanz auf Sachſen ertheilt haben ſoll. Auf das Burggrafthum Magdeburg, oder wenigſtens, weil man die Hauptſache nicht zu entſcheiden wagen ſollte — auf die der Hardeckiſchen Familie zuſtehenden Gerechtſamen hatten ſie Anſprüche aus Fürſt Siegmunds Vertrag mit Burggrafen Johann von 1401, deſſen wir oben gedacht haben. In Rückſicht der Quedlinburgiſchen Lehen, namentlich Barby, Walter-Nienburg und Sydau ſcheint es wircklich berichtigt worden zu ſeyn. Denn ſchon 1422 beliehe die Aebtißin zu Quedlinburg mit den benannten Lehen die drey Brüder Georg, Johann und Siegmund als rechte Mannlehen, ſo wie es die Herzoge zu Sachſen bisher beſeßen hatten, und ſtellten die Fürſten die gewönlichen Lehensreverſalien darüber aus. **) Mit Fürſt Bernhard von der Bernburgiſchen Linie verglichen ſie ſich auch 1422 dahin, daß wenn etwa der unter Fürſt Georgs Vormundſchaft ſtehende Graf Günther zu Barby unbeerbt abgehen ſollte, ſie ihrem Vetter Mulingen überlaſſen wollten. ***) Es ſey nun aber, daß entweder die augenſcheinliche Unmöglichkeit gegen die Macht des Kaiſers Siegmund und des um ihn ſo ſehr verdienten Markgrafen Friederichs des Streitbaren, der überdem damals in den Waffen war, und die Churfürſten auf ſeiner Seite hatte, oder das Recht des nächſten Agnaten Erichs V Herzogs zu Sachſen-Lauenburg, der alles that, um ſeine

*) Im Beckm. Th. III. S. 340 ſteht die Expectanz auszugsweiſe, welche er im Jahr 1422 auf Barby und Walter-Nienburg ertheilte.

**) Der Lehenbrief ſteht in Beckm. Th. III. S. 340 die Reverſalien ſtehen im Lenz S. 313.

***) Beckm. Th. V. S. 119.

ſeine Anſprüche durchzuſetzen, oder andre Bewegungsgründe ſie abhielten, ihre Anſprüche auf den geſammten Nachlaß Churfürſt Albrechts III. weiter zu treiben; ſo waren ſie doch nicht geſonnen, ihre Rechte auf Barby und Walternienburg fahren zu laſſen, welche ihnen der neue Churfürſt auch ſtreitig machte. Es verbanden ſich dahero 1424 die ſämmtlichen Fürſten von der ältern Zerbſter Linie zu wechſelſeitiger Hülfe in Rückſicht Barby *), das mit Magdeburg geſchloſſene Bündniß wurde auch 1426 wieder erneuert und auf Lebenszeit ausgedehnt; und im Jahr 1430 gab ferner Fürſt Georg als Vormund ſeine Einwilligung zur Ueberlaſſung von Egeln gegen die Pfandſchaft Wanzleben. Allein 1435 wurde die Sache verglichen. Fürſt Georg mußte nachgeben, Churſachſen beliehe den Grafen Günther mit Barby und Walternienburg, und Fürſt Georg erhielt nur die Expectanz auf das letztere für ſich und ſeine Erben, doch aber auch die Zuſage, daß wenn Graf Günther beerbet würde, und nur irgend einmal Barby ausſtürbe, des Fürſten Nachkommen dennoch Walternienburg erhalten ſollten. **)

Von dieſer Zeit an, als es von auſſen ruhig ſchien, wurden die innern Unruhen immer weit ausſehender, beſonders da die Stadt Zerbſt einen ſo beträchtlichen Antheil daran nahm, und ſelbſt mit Zuziehung der Nachbarn die Fürſten Gewalt zu brauchen Anſtalt machten. Dieſes und die darauf folgenden Vergleiche und Theilungen, der Anfall der Lande der ältern Bernburgiſchen Linie und die daraus entſtandenen Weiterungen ſind meiſtens ſchon im erſten Theile

 die=

*) Bey Beckm. Th. V. S. 119. ſteht ein Auszug des Bündniſſes, der aber die Sache nicht gehörig aufklärt: auch ſollen uns, heißt es, vorbenannte unſre Vettern — zu folge und Hülfe ſitzen zu der Herrſchaft von Barby, desgleichen wir — mit der Herrſchaft von Barby, dieweilen wir die inne haben. — Ich halte dafür, daß es vormundſchaftl. Innehaben geweſen ſey.

**) Man ſehe die Urkunde in Beckm. Th. III. S. 340.

dieſes Werkes beſchrieben worden. *) Es bleiben uns alſo nur diejenigen Handlungen Fürſt Georgs und ſeiner Brüder zu berühren übrig, welche theils des Zuſammenhanges wegen hieher gehören, theils noch nicht erörtert ſind. Nach dem 1440 durch Brandenburgiſchen Schiedsrichterlichen Ausſpruch beygelegten Zwiſte und der einſtweiligen Gemeinſchaft zwiſchen den Fürſten empfieng im Jahr 1444 Fürſt Adolph und zugleich mit für ihn und Fürſt Bernhard vom R. König Friedrich die Beleihung über das Fürſtenthum Anhalt und Grafſchaft Aſcanien, und um eben die Zeit die Beleihung mit den damaligen Magdeburgiſchen Lehen. **)

Das beträchtlichſte war die Erledigung des Bernburgiſchen Landesantheils, welcher ihm vermöge der jüngern Auseinanderſetzung von 1460 und vermöge der ſchon darüber erhaltenen Beleihung anfallen mußte. Wäre Fürſt Georg minder vorſichtig und tapfer geweſen, ſo hätte wohl jene alte aber unvergeßliche Aſcherslebiſche Scene wieder geſpielt werden mögen. Allein durch dieſe Eigenſchaften wußte er ſein Recht geltend zu machen, und ſich im Beſitz des Landes gegen die Beeinträchtigungen der Wittwe Hedwig und ihrer Theilnehmer zu behaupten. Noch in dem nemlichen Jahre des Anfalles 1468 beſtätigte er der Mannſchaft zu Bernburg und Sandersleben ihre vorher gehabten Freyheiten und ließ ſich und ſeinen Vettern gleich drauf huldigen. ***) Nach dem letzten Vergleich mit der Wittwe iſt weiter kein Streit über den Beſitz dieſer Lande unter ihm vorgefallen. Allein ſeinen Söhnen wurde wieder deſto mehr Unruhe darüber gemacht. Bey allen dieſen Händeln finde ich noch keine Spur von Räthen. Die Fürſten betrieben vielmehr in eigener Perſon ſolche Geſchäfte, wozu man ſonſt Räthe braucht.

Seine Beſitzungen durch auswärtige Erwerbungen noch zu vergröſſern, hatte er zwar abermals 1447 eine gute Ausſicht. Wenzlav von Biberſtein wollte ihm auf den Fall, daß

*) Th. I. S. 719. 800. **) Siehe hiervon weiter unten.

***) Beckm. Th. V. S. 120.

daß er ohne Erben verſterben würde, ſeine Herrſchaften Bees-kow und Storkow zuwenden. Allein es iſt nicht zu Stande gekommen. *)

Die innre Ruhe und das gute Verſtändniß mit den Nachbarn ſuchte er zu erhalten, und ſcheint gar nicht Liebhaber von Befehdungen geweſen zu ſeyn, ſo ſehr es auch noch allgemeine Sitte der Zeiten war. Das bezeugen mehrere Verbindungen während ſeiner langen Regierung, die alle nur auf Erhaltung oder Wiederherſtellung der Ruhe abzielten. Das mit Magdeburg vom Jahr 1415 wurde 1426 erneuert, und auf Lebenszeit, 1444 aber mit Einſchlieſſung, oder vielmehr Theilnehmung, aller damaligen Fürſten zu Anhalt auf ewig erſtreckt. Den Herzogen zu Braunſchweig half er ebenfalls gegen die von Schwichelde, welche dadurch zur Ruhe gebracht wurden. Ueber die zwey Grafen Günther und Hoier zu Mannsfeld führte er als **teſtamentlich verordneter** Vormund die Vormundſchaft, und leitete die Angelegenheiten der ſämmtlichen Grafen ſo ein, daß 1423 die 1420 geſchehene Erbtheilung wieder aufgehoben ward, und ſie in **geſammten Lehen** die Herrſchaft ungetheilt zuſammen inne haben ſollten. **) Jedoch aber ließ er ſich nicht an ſeinen und ſeines Hauſes Rechten verkürzen. Daher ſtund er ſeinen Vetter Bernhard 1426 gegen die Magdeburgiſchen und Halliſchen thätigſt bey, demüthigte auf die Beſchwerden der Stadt Zerbſt einen Balthaſar von Itzenblitz, der zu Gryben ſaß und die Straſſen unſicher machte mit Gewalt, und nöthigte ihn 1435 zu einem friedlichen Betragen und Genugthuung. Mit dem Churfürſten zu Sachſen aber wäre er wegen ſeines reichen Vaſallen, eines Ulrich Schenckens ***) Qvaſt genannt, der Dornburg inne hatte, beynahe zu groſſen Weiterungen gekommen. Man

 hatte

*) Beckm. Th. V. S. 120.

**) Spangenberg Mansfeld. Chron. (1572) fol. 362. Cap 312.

***) Er kömmt auch in der Magdeburgiſchen Geſchichte oft vor. Lenz Stiftshiſtorie von Magdeburg S. 424. u. a.

hatte dieſen bey dem Churfürſten angeklagt, daß er die umliegenden Sächſiſchen Ortſchaften bey Gelegenheit gewöhnlicher Fehden mit andern Adelichen ſehr beunruhige, und Fürſt Georg ſoll ſelbſt in dem Verdacht geſtanden haben, als ob er ihm durch die Finger ſähe. Davon iſt indeſſen kein Beweis vorhanden, vielmehr heißt es, der Schenck habe des Fürſtens Ermahnungen ungeachtet, welche auf Vorſtellung des Churfürſten an ihn ergiengen, nicht nachgelaſſen. Der Churfürſt ſchickte dahero einige ſeiner Vaſallen ab, Dornburg anzugreifen, welche dem Fürſten ihre Abſicht wiſſen lieſſen, und zugleich erklärten, daß es nur auf Ulrich Schencken nicht auf das Fürſtenthum Anhalt angeſehen ſey. Fürſt Georg war nicht ſogleich in Bereitſchaft, das mit Gewalt zu verhindern, berathſchlagte ſich alſo mit ſeinem Vetter Adolph und der Stadt Zerbſt, was zu thun ſey. Man beſchloß ſich zu widerſetzen, und vorher einige Mannſchaft in das Schloß zu werfen, wozu es aber ſchon zu ſpät war; und als man Nachricht erhielt, daß die Sachſen ſchon vorgerückt wären, gieng Fürſt Georg ſelbſt mit einem groſſen Zug von Zerbſt ab. Auf erhaltne Gewißheit, daß Dornburg ſchon von den Dienern des eben abweſenden Schencks aufgegeben ſey, zog er dennoch vorwärts und traf die Sachſen im Plündern an. Die dazu kommenden Zerbſter halfen ihnen getreulich mitplündern, und nach Einäſcherung des Schloſſes zogen die Sachſen ab, und verließen das umliegende Land. Nach etwa 15 Jahren verliehe der Fürſt dieſes ſo ſonderbar erledigte Lehen wiederum, unter der Bedingung das Schloß aufzubauen, ſo aber unterblieb, indem der neue Beſitzer in der Kirche ſeine Wohnung aufſchlug. Nach der letzten Theilung mit ſeinen Vettern verliehe es Fürſt Magnus 1475 dem Johann von Kötzen, wogegen ſich das Hofgericht zu Wittenberg aber ohne Wirkung, regte. *) Die Zeit dieſes die damaligen Verhältniſſe der teutſchen Territorien ſo erläuternden Vorfalles iſt nicht beſtimmt. Es muß ſich aber daſſelbe in der erſten Hälfte der Regierungszeit unſers Fürſten, während

*) Beckm. Th. III. S. 344. aus einer alten Relation.

render Gemeinſchaft mit der Albrechtiniſchen Linie zugetragen haben, wohl gar noch vor dem Vergleich mit Sachſen wegen Barby, alſo vor 1435. Was aber das für eine Fehde geweſen ſey, in welcher 1464 das Dorf Niendorf bey Deſſau verwüſtet worden, kann ich nicht beſtimmen. *)

Von Veräuſſerungen an Auswärtige finde ich nichts aufgezeichnet; und in Rückſicht der einheimiſchen Schenkungen und Veräuſſerungen bleibt es bey der alten Sitte. Das wichtigſte darunter iſt die von ihm mit Einwilligung ſeiner Vettern 1439 geſchehene Ueberlaſſung der Gerichtsbarkeit über die Stadt Zerbſt an eben dieſelbe, gegen Erlegung von 1000 Schocken alter Kreuzgroſchen. Das iſt die gewöhnliche Art, wie die Städte, beſonders die peinliche Gerichtsbarkeit, als welche ihnen nie urſprünglich zuſtund, erlangt haben. **) Wir müſſen anderwärts mehr hiervon beybringen. Gewönliche Schenkungen an Stifter übergehe ich. ***)

Er ſtarb im Jahr 1474 den 21 Sept. zu Deſſau, ſeinem gewöhnlichen Aufenthalt, nachdem er etwa 1470 oder 1471 die Regierung niedergelegt hatte, welches wir nachher erweiſen werden. Das Schloß und die Stadt litten durch Unglücksfälle während ſeiner Regierung ungemein. Denn auſſer dem Brandſchaden bey Gelegenheit der Zerbſtiſchen Händel, als ſein Bruder Waldemar vom Fürſten Albrecht im Schloß belagert wurde, gieng es nebſt der Stadt und ſehr vielen Urkunden und Koſtbarkeiten 1467 im Rauch auf. Die Stadt verlor dadurch viele ihrer reichſten Einwohner, welche an andre Orte zogen. †) Er liegt in Deſſau begraben.

Viermahl ſoll er vermält geweſen ſeyn. Die erſte Gemalin war **Mechtild** Fürſt Otto des III. zu Bernburg Toch-

*) Beckm. Th. III. S. 332. hat es nur gelegentlich angeführt.

**) Beckm. Th. III. S. 357.

***) Dergleichen ſteht gemeldet im Beckm. Th. V. S. 120. ꝛc. Th. III. S. 357.

†) Sagittar. Hiſt. princ. Anh. Beckm. Th. III. S. 352.

Tochter, deren Todesjahr auf 1443 geſetzt wird, welches aber ſicherlich zu ſpät iſt. Ob und welche Kinder ſie hinterlaſſen, weiß man nicht. Sie iſt in Koswick beygeſetzt worden. Faſt möchte ich leugnen, daß Otto III. eine Tochter dieſes Namens gehabt, und daß Georg I. mit einer Bernburgiſchen Mechtild verehligt geweſen ſey. Sagittar, Beckmann und Lenz ſagen es zwar, aber ohne Beweis, und ihre Zeitbeſtimmungen ſind offenbar unrichtig. Die zweyte war **Euphemia** oder nach damaliger Art **Offega, Offka,** Conrads III. Herzogs zu Oels in Schleſien Tochter, und Wittwe des letzten Churfürſten zu Sachſen Askaniſchen Stammes, Albrechts III. Ohneracht et ſie erſt 1445 nach einem ſo langen Wittwenleben ſich an unſern Fürſt Georg vermählt haben ſoll, ſo hat man doch Urkunden von ihr, wo ſie ſich ſchon 1433 ꝛc. Fürſtin zu Anhalt nennt. *) Man ſollte dadurch auf den Gedanken gerathen, daß ſie wohl eher an Fürſt Georg vermält worden, und könnte zu deſſen Beſtärkung noch anführen, daß ſie in einer dieſer Urkunden, ſo lateiniſch verfaßt iſt, clarae memoriae quondam ducissa **) heißt. Allein Urkunden, wie dieſe, die dem Anſehen nach von einem Unkundigen irgendwoher zuſammengeſchrieben worden, können kaum ein Gerücht und gemeine Rede umſtoſſen. Die Nachläßigkeit, mit der ſie abgedruckt ſind, iſt faſt ohne Beyſpiel. Denn Euphemia macht in der von 1433 den Anfang und der Biſchof Johann von Meißen (der 1451 nach einer Regierung von 37 Jahren ſtarb) den Beſchluß, ohne daß etwas dabey von Lenzen wäre erinnert worden. Vermuthlich ſind dieſe Urkunden erſt in ſpäten Zeiten aus andern Transſumten ꝛc. zuſammengetragen. Ob ſie Kinder gehabt, und wenn

*) Sie ſtehen aus den Schöttgenſchen Dipl. Nachleſen in Lenz S. 318 u. f.

**) Lenz. S. 319. Sie müßte alſo vor dem unterzeichneten Jahre verſtorben ſeyn. — Von 1433 kann dieſe Urkunde nicht herrühren, in und Kreyſſig. diplomatar. Tom. III. p. 511. iſt eine von ihr vom Jahr 1438. in Betref des Dorfs Dollingen zu ihrem Witthum Liebenwerda gehörig.

wenn ſie geſtorben, iſt nicht angegeben. Aber vor 1451 iſt ſie verſtorben, weil Biſchof Johann von ihr als einer Verſtorbenen redet. Auch als Fürſtin zu Anhalt konnte ſie ihr Witthum beybehalten, weil das die damals geltende Regel ſo erlaubte. Die dritte, mit welcher er Kinder gehabt hat, war Sophia Graf Siegmunds zu Hohnſtein Tochter, und die letzte, welche ihn überlebte, Anna, vermählt ſeit 1461 eine Gräfin von Lindow, *) der Fürſtin Cordula zu Zerbſt Schweſter. Lippene war ihr Wittwenſitz, und in Koswick iſt ſie beerdigt worden. **)

Unter ſeinen Kindern gedenken wir zuerſt der Prinzeßinnen, acht an der Zahl. 1) Anna eine ältere und 2) Anna eine jüngere, welche von der vierten Gemahlin war. Eine davon wurde dem Grafen Johann III. zu Hohnſtein, der auch Vierraden in der Mark beſaß, vermält, und ungewiß iſts, welche es geweſen. Wenn ſie 1480 ſchon todt geweſen, ſo möchte dieß wohl die ältere ſeyn. Die andre wurde wo nicht vermält, doch wenigſtens verlobt, an den Reuſſen Heinrich Burggrafen zu Meiſſen und Herrn zu Plauen. Nachher nach 1498 heyrathete ſie der Graf Johann XIV. zu Oldenburg. Sie iſt 1526 den 10 Octobr. verſtorben, und ihr zu Gefallen wurde das Schloß Lippene 1521 wieder aufgebauet. Allein das iſt nicht alles gewiß und aus den vorhandenen Nachrichten nicht auszumachen. ***) 3) Agnes ſtund erſt den Stiftern Kaufungen und Herſen vor, wurde aber zuletzt Aebtißin zu Gandersheim, und erwarb ſich viel Verdienſte um dieſes Stift. Sie muß vermuthlich für die Welt untauglich geweſen ſeyn, wie jener Erbvertrag mit Churſachſen von 1404 ſich ausdruckt †) und wurde zu Quedlinburg erzogen. Sie ſtarb, nach der meiſten Schrift-

*) Lenz Grafenſaal. S. 165.

**) Siehe Beckm. Th. V. S. 120. Lenz. S. 329.

***) Lenz S. 321. handelt weitläufig hiervon.

†) Lenz S. 170. — Töchter — welche zur Welt tuchten — ſollen — wir berathen — hätten ſie Gebrechlichkeit, alſo daß ſie zur Welt nicht tuchten — geiſtlich beſtatten. —

Schriftſteller Angabe 1504 und liegt in Kaufungen begraben. 4) **Scholaſtica** wurde zu Helfta im Mansfeldiſchen erzogen — alſo die jetzt noch in Römiſchkatholiſchen Staaten übliche Kloſtererziehung der Frauenzimmer vom Stande war auch damals, wie ſchon im 10ten Jahrhunderte — und gewann Geſchmack am Kloſterleben, ſo daß ſie auch die vortheilhafteſten Anträge zu Vermälungen ausſchlug. Im 18ten Jahr ihres Alters wurde ſie 1469 zur Aebtißin des Stifts Gernrode gewält, und ſtarb mit dem ihr ſo werthen Verwandten, dem ſogenannten Bruder Ludwig in einem Jahre 1504 den 31 Aug. Ihre Grabſchrift ſteht an angeführtem Orte *) Sie verdient unſre ganze Hochachtung, wenn wir erwägen, wie ſehr ſie über ihre Religion nachgedacht, und dadurch auch andern zu beſſern Einſichten zu gelangen unvermerkt ein geſegnetes Beyſpiel gab. 5) **Margaretha** iſt nur dem Namen nach bekannt. 6) 7) 8) **Maria**, **Hedwig** und **Barbara** ſollen Kloſterjungfrauen zu Brene geweſen ſeyn.

Der Prinzen waren neun. Wir nehmen hier nur auſſer ihren Namen diejenigen noch hinzu, die keine Regierungsgeſchichte haben, als welche in die folgende Abtheilung gehören **Bernhard**, **Johann**, **Heinrich** und **Laurentius** (ein neuer Name in Anhalt) ſind in der Jugend verſtorben. Die übrigen waren **Waldemar** VI, der älteſte der überlebenden, **Georg** II. und **Siegmund** III. Zwillinge, **Ernſt** und **Rudolph**. **) In der hier geſetzten Ordnung ſcheinen ſie dem Alter nach auf einander gefolgt zu ſeyn.

Des

*) Beckm. Th. S. V. 124. Lenz S. 325.

**) Beckm. Th. V. S. 121. 125. Lenz S. 321. und die daſelbſt angeführten.

Des 28 Abſchnittes

Zweytes Capitel.

Allgemeine politiſche Geſchichte der Nachkommen Fürſt Georg I. bis zur letzten Theilung des Fürſtenthums Anhalt.

Fürſt Georg der I. hinterließ ſeinen Prinzen bey ſeinem Abſterben alle die Anhaltiſchen Lande, welche dießeits der Elbe liegen. Dieſe neue Wiedervereinigung der altſächſiſchen und eines Theils der Wendiſchen Lande beförderten ſicherlich die Gleichmachung der Sitten und Gebräuche; und als endlich ganz Anhalt auf einige Zeit unter eines Fürſten Regierung gelangte, mußte dis natürlicherweiſe noch mehr bewirket und gewiſſermaſſen vollendet werden.

Die hinterlaßnen Prinzen haben, wie man aus dem gänzlichen Stillſchweigen von gemachten Theilungen ſchließen dürfte, nach damaliger Art doch nicht ganz gemeinſchaftlich regiert. Wir wollen mit Vorbeylaſſung dererjenigen Begebenheiten, welche einer eignen ununterbrochenen Erörtrung würdig und fähig ſind, erſt die ſie und ihre Lande insgemein betreffenden Vorfälle kürzlich berühren.

Der erſte, ſo aus ihrem Mittel verſtarb, war Fürſt **Siegmund** III. im Jahr 1487, welchem 1508 Fürſt **Waldemar**, 1509 Fürſt **Georg** II und 1510 Fürſt **Rudolph** folgten. Keiner unter ihnen hinterließ männliche Nachkommenſchaft auſſer Fürſt Waldemar, deſſen Prinz, Fürſt **Wolfgang**, nach dem er ſchon 1562 die Regierung niedergelegt hatte, 1566 unbeerbt aus der Welt gieng. Es blieb alſo von Georgs I Söhnen nur allein Fürſt **Ernſt** übrig, welcher annoch fortdauernde Nachkommenſchaft hatte und der nähere Stammvater des Hauſes Anhalt wurde. Er verſtarb 1516, und von ſeinen Prin-

zen

zen ſtarb **Thomas** in der Jugend; **Georg** trat in den geiſtlichen Stand und ſtarb 1553, **Joachim** aber 1561. **Johann** allein hinterließ Nachkommenſchaft und ſtarb 1551. Von ſeinen Prinzen ſtarben **Carl** 1561, **Bernhard** VII 1570 und noch vorher deſſen Prinz **Franz Georg** 1569. Während dieſer Zeit war ſchon 1526 die männliche Nachkommenſchaft Albrechts III zu Zerbſt mit dem Biſchof Adolph zu Merſeburg ausgeſtorben, ſo daß nun auf dem einzigen Fürſten **Joachim Ernſt**, dem nächſten Stammvater, das Anhaltiſche Haus allein beruhete. Er wurde Vater einer zahlreichen Nachkommenſchaft, und dieſe zertheilt abermals das Fürſtenthum, das er allein zuſammenbeſaß, in die jetzo noch beſtehenden vier fürſtlichen Landesantheile, welches wir zu ſeiner Zeit näher beſchreiben müſſen. Wir können dieſe Ueberſicht nicht entbehren. Es hängt eine deutlichere und geſchwindere Einſicht wegen der nachher vorkommenden ſo verwickelten und vernachläßigten Geſchichte davon gröſtentheils ab.

Fürſt **Georg** I muß vor ſeinem Abſterben, wo nicht ſeinen Prinzen, wie ich glaube, die Regierung völlig abgetreten, doch ſonſt etwa irgend eine väterliche Verfügung in Rückſicht ſeiner Lande gemacht haben. Das erſte iſt, wenn man ſein hohes Alter in Erwägung zieht, vielleicht auch andern auſſer mir, nicht unglaublich. Und in Friedrichs III Beſtätigung der Lehnsauftragung an Magdeburg kömmt ausdrücklich ein Waldemar 1470 vor, den ich vor den älteſten Prinzen Georgs I halte. *) Eins von beyden aber muß geſchehen ſeyn, wenn nachſtehende beurkundete Nachrichten ihre Richtigkeit haben. Ob aber die Prinzen ſelbſt in der Folge nach ſeinem Abſterben nicht etwa wieder andre Einrichtungen getroffen, kann ich aus Mangel archivaliſcher Nachrichten nicht entſcheiden. Daß ſie dazu berechtigt waren, wird niemand in Zweifel ziehen.

Weder Beckmann noch Lenz oder ein älterer Schriftſteller haben in Fürſt Georg I und ſeiner Söhne Geſchichte etwas

*) Lenz S. 266.

was davon beygebracht. Allein erſterer hatte doch zuverläßig Materialien unter Händen, aus denen er erzält, und woraus man abnehmen kann, daß noch bey Lebzeiten des Fürſten Georgs I, nemlich im Jahr 1471 die fürſtlichen Antheile Cöthen und Deſſau, als das, was damals wirklich, weil die Hedwig in Bernburg noch lebte, ihm zuſtund, zwiſchen deſſen fünf Prinzen Waldemar, Georg, Siegmund, Ernſt und Rudolph, und zwar in zwey Theile getheilt worden. *) Denn er ſezt hinzu, die **Montye** (Münze) zu Cöthen ſolte **beyden Parthen** gemein verbleiben. Dieſer Theilung etwa gemäß ſchrieben ſich nun noch bey des Vaters Lebzeiten Waldemar und Georg II beſonders **Herrn zu Cöthen** **) als ſie Hoym für 3500 Rheiniſche Gülden im Jahr 1473 wieder einlöſeten. Dieſes Geld borgten ſie von den beyden Rathhäuſern der Alt- und Neuſtadt Bernburg, gegen welche wiederum der Rath zu Cöthen ſich verbürgete. An wen damals Hoym verſezt geweſen, weiß ich nicht. Im Jahr 1420 war es nebſt Sandersleben an die Grafen zu Mansfeld für 7500 Gülden verpfändet. ***)

Was zu dieſen **zweyen** Antheilen gehört habe, ob die Münze etwa nur zwey Fürſten, welche Cöthen erhielten, oder allen in zwey Looſe abgetheilten Fürſten gemeinſchaftlich geblieben ſey, wage ich nicht zu entſcheiden. Das fürſtliche Archiv muß nach einzelnen Beckmanniſchen Angaben

zu

*) Dieſe Nachricht ſteht beyläufig angegeben im Beckm. Th. IV. S. 549, 554, wo er vom Münzweſen redet. Da er deſſen nicht in Fürſt Georgs I. Lebensgeſchichte gedenkt, ſo fehlt es gänzlich beym Lenz, wie mehr andre vom Beckmann auf dieſe Art beygebrachte Nachrichten; und als Beckmann ſchrieb, was Th. III. S. 73 ſteht, hatte ſonder Zweifel nicht alle dazu gehörigen Nachrichten ſchon durchgearbeitet. Die Fürſten ſelbſt reden ja S. 74. ſchon von ihrer Väter Erbtheilungen, nach denen ſie ohne Zuziehung anderer 1603 die Theilung machten.

**) Beckm. Th. V. S. 125; IV S. 513.

***) Spangenb. Mansf. Chron. Bl. 359.

zu ſchlieſſen, darüber die beſte Auskunft geben können, wenn irgend dergleichen noch jetzo möglich iſt. Unnütz würde die Entſcheidung der Frage nicht ſeyn: denn es ſcheint ſogar, daß einzelne Herren auſſer ihrem Antheil am Fürſtenthum, welcher ihnen als regierenden Fürſten zugefallen war, noch beſonders, als Privatperſonen betrachtet, eignes Vermögen gehabt haben, wie ſich dieſes unten näher zeigen wird. Ich führe nur Beyſpiele an: den Handel über Wörlitz — Fürſt Georgs II Capitalien. —— Die nähere Aufklärung würde ſodann dazu dienen, daß man daraus erläutern könnte, wie es mit dieſen in dem Falle, daß die Fürſten aus verſchiedenen Ehen abſtammeten, gehalten worden: ein Umſtand, der hier beſonders nicht aus der Acht gelaſſen werden darf, da Fürſt Georgs Prinzen nicht aus einer Ehe waren. Und ohne dies ausgemittelt zu haben, wird der Geſchichtſchreiber beſtändig der Gefahr ausgeſezt bleiben, dies oder jenes für ein Zubehör des fürſtlichen Antheils zu halten, das ihm vielleicht nur in jenen Verhältniſſen zuſtund. Nächſt dem wäre hier vielleicht das erſte Beyſpiel zu ſuchen, wo appanagirte oder, wenn man dieſen Ausdruck nicht paſſend findet, auf irgend eine Weiſe abgefundne Herrn im Hauſe Anhalt vorkommen. Dann ob Siegmund III Rudolph und Georg II gleich anfänglich, oder gar jemals wirkliche Regierung gehabt haben, ließe ſich noch unterſuchen und ſelbſt der Umſtand, daß Rudolph ſeine Städte und Lande verpfändete, iſt mir nicht entgegen. Bis jezt iſt es mir wahrſcheinlicher, daß mit einigen es ſo gegangen ſey, als wir es unten in der Geſchichte der lezten groſſen Theilung bey dem Fürſten Auguſt ſehen werden. Dem ſey übrigens wie ihm wolle: es iſt damals Theilung gemacht worden. Und ſo eben werde ich hiervon ganz zuverläßig überzeugt, als das nachſtehende ſchon geſchrieben und zum Theil gedruckt war, ohne jedoch zu mehrerer Beſtimmheit zu gelangen. Denn in neuern Zeiten im Jahr 1728 iſt wirklich, bey Gelegenheit eines zwiſchen dem zwey Hochfürſtl. Häuſern Deſſau und Cöthen über den Mühlenzwang entſtandenen Reichsſtreites auſſer andern die Theilung

Fürſt

Fürſt Georgs zu Anhalt vom Jaht 1471 und deſſelben Theilungszettel von eben dem Jahre, ingleichen der zwiſchen Fürſt Rudolph und Waldemar errichtete und weiters conentirte Kaufbrief, und die Vergleiche von 1544 und 1563 dem Reichshofrath vorgelegt worden *) Die Einſicht dieſer Urkunden würde mir nicht nur viel Arbeit erſpart, ſondern auch zugleich meiner Arbeit mehr Gewißheit ertheilt haben, da in Ermanglung derſelben nur diejenigen Leſer, welchen dieſes freyſteht, das Ganze überſehen können, wir ſelbſt aber nichts weiter zu thun im Stande ſind, als, auch ohne die Theilungsurkunden, die verſchiedentlichen fürſtlichen Antheile, wie ſie etwa damals geweſen ſeyn mögen zu erörtern. Mehreres aber blieb dennoch in Gemeinſchaft. Dahin rechne ich die damals mit groſſem Ernſt betriebenen Bergwerke, **) und das Bergwerksregal überhaupt, den Schutz über Nienburg, ***) Hecklingen, †) Plötzkau, ††) das Recht an den damals verſetzten Ortſchaften †††) und Gütern, und wo nicht eine Zeitlang Bernburg ſelbſt nebſt den dazu gehörigen Oertern, doch wenigſtens das Schloß daſelbſt, *) die vorherangeführte Münze zu Cöthen **) und andere Rechte und Obliegenheiten, welche ſich von ſelbſt verſtehen laſſen als auswärtige Vaſallen, Anſprüche, Anwartſchaften ꝛc. beſonders der Streit wegen der Grafſchaft Mülingen. ***) Bey ſo bewandten Sachen wird man es auch gar leicht erklären können, wenn über ein Jahrhundert nachher abermals fünf Brüder theilen wollen, und deswegen in dem Archiv nachſehen, wie man ehedem es hierinne gehalten habe †).

*) Von Moſer Anhalt. Staatsrecht S. 189.
**) S. die Bergordnung 1499 Beckm. Th. I. S. 143. und Bergfreyheit von 1539 Th. V. S. 175 Th. V. 148 Th. II S. 15.
***) Beckm Th. III, S. 449. †) Eben daſ. Th. III. S. 146. 149. 151.
††) Eben daſ. Th. III, S. 188. †††) S. 49.
*) Es wurde 1497 zwiſchen den damals lebenden vier Gebrüdern getheilt Beckm. Th. III, S. 123.
**) Beckm. Th. IV, S. 449.
***) Von Harpprecht Archiv — des Kammerger. Th. I, S. 544.
†) Beckm. Th. III, S. 73.

Dieſe erſte Theilung von 1471 wurde aber durch Todesfälle und den endlich errungenen ruhigen Beſitz des Reſtes vom Bernburgiſchen Antheil nach der Hedwig Tode wieder abgeändert, aber ohne daß ich es genau beſtimmen könnte, und abermals nach dem Anfall der Zerbſtiſchen Lande. Von dieſer Zeit an iſts deutlicher was jeder Linie von den Anhaltiſchen Landen zugeſtanden habe. Des Fürſten Wolfgangs Antheil machte die eine Hälfte, und der der Nachkommen des Fürſten Ernſt die andre aus, welche wieder eine Aftertheilung vornahmen, wovon wir nachher handeln werden. Uebrigens war die Abtheilung eben ſo wie die nachher folgende, wirkliche **Erbtheilung** *), aber freylich nach vorläufigen uns jetzt fehlenden Beredungen. Jede Linie hatte ihren Kanzler **) und aus deren Anzahl läßt ſichs ebenfalls ſchließen, daß damals nur zwey Theile gemacht worden.

Wir wollen die ältere Linie die Waldemariſche nennen, und aus der Geſchichte der zwey Fürſten, welche ſie ausmachten, nemlich **Waldemars** VI und ſeines Prinzen **Wolfgangs** diejenigen Vorfälle ausheben, welche unſre obige Angaben zu beweiſen, oder wenigſtens zu erläutern tauglich ſind.

Zur Zeit des Abſterbens des Fürſten Georgs I waren zwey nicht ganz zu beſtimmende Haupttheile **Cöthen** und **Deſſau**. Zu erſtern gehörten anfänglich auſſer Cöthen nebſt Zubehör, welches ohngefähr das jetzige Amt dieſes Namens ſeyn mochte, und unterm Namen des Landes Cöthen in den Urkunden vorkömmt, noch einige zu dem ältern Bernburgiſchen Landesantheile gehörige Landesſtriche, welche nicht der Wittwe Hedwig ausgeſetzt waren. Man ſieht dies aus ein=

***) Das ſagen wenigſtens die 1603 aus ihrem Archiv redenden Fürſten zu Anhalt ſelbſt. Beckm. Th. III, S. 73.

*) Man ſehe Beckmann Th. VII, wo er deren mehrere aus ver- verſchiedentlichen Zeiten anbringt. Auſſer dem aber hatten auch wol nicht alle Prinzen Hofhaltungen, ſondern nur zweye. Hatten doch in der Folge Joachim Ernſts fünf Prinzen nicht alle dergleichen.

einzelnen Handlungen, welche Fürſt Waldemar VI ausſchlieſſend in denſelben vornahm, und die Beckmann meiſtens aus dieſes Fürſten Lehnbuche, aber freylich, nur ganz kurz, mitgetheilt hat. Er verlieh in den Jahren: 1474 denen von Zanthier einen Sattelhof zu Proſigk und 1483 dergleichen zu Freckleben *); die von Roliz belieh er mit Gros- und Klein-Wießand und Golſau **); 1492 eine Silberhütte zu Hazgerode ***); 1498 denen von Trotha Gänſefurth und Hecklingen †); 1503 denen von Bindauf einen freyen Sattelhof zu Wülkeniz ††); 1504 Petern von Freyberg einen dergleichen zu Cöthen †††) und denen Schlegeln Gnelſch, Zuhrau, Groſſen Paſchleben und andre Güter mehr *) und 1506 den Wülknizen Aecker zu Oſtercöthen **) — Ferner ertheilte er 1497 der Stadt Sandersleben Privilegia ***) und errichtete 1495 mit den von Wülkniz über die Teiche ꝛc. zu Krichern einen Vergleich. †) Plözkau fiel ihm nach Abſterben der Hedwig 1498 ebenfalls nebſt den andern Vettern zu, iſt aber nachher jener Linie zu Theil geworden. ††) — Alles Handlungen und Oerter, welche den ihm zuſtehenden Landesantheil beſtimmen. Dazu kam nun noch nach obigem der vierte Theil des Schloſſes Bernburg 1497 und vermuthlich auch ein Theil des damaligen Beſizthums der das Jahr drauf verſtorbenen Fürſtin Hedwig. Daß aber einige andre Handlungen vorkommen, mit welchen er mit andern Brüdern, einem oder mehrern, gemeinſchaftlichen Beſiz gehabt hat, als wegen Wörliz 1477, läßt ſich von ſelbſt erklären, und wird gehörigen Orts angezeigt werden. Daß er auch ſchon Koswick beſeſſen, wie Beckmann will †††) iſt mir nicht glaublich.

D 3 Sein

*) Beckm. Th. VII. S. 301. **) a. a. O. S. 312.
***) Eben daſ. Th. II. S. 57. †) Eben daſ. Th. VII. S. 281.
††) Beckm. Th. VII. S. 200. †††) Eben daſ. Th. VII. S. 222.
*) Eben daſelbſt Th. VII. S. 267. **) Eben daſelbſt S. 300.
***) Eben daſ. Th. III. S. 403. †) Eben daſelbſt Th. VII. S. 100.
††) Eben daſ. Th. III. S. 188. †††) Th. III. S. 325.

Sein Prinz **Wolfgang** folgte ihm in der Regierung ſeiner Lande. Daß er ganz beſonders abgetheilt geweſen ſey, kann man ſchon daraus unwiederleglich beweiſen, daß nach der gegen ihn ergangenen Acht, Kaiſer Karl V ſeine Lande auf eine ſo geſetzwidrige Art an den Grafen von Ladrona *) vergab, ohne ſich an ſeiner Vettern **Mitbelehnſchaft** und andre Rechtsgründe zu kehren. Was er genau inne gehabt habe, kann ich ebenfalls der Zeitfolge nach nicht ganz pünctlich beſtimmen. **) Ueberdem fielen während ſeiner langen Regierung beträchtliche Veränderungen vor, welche neue Theilungen veranlaßten, ſo daß man nur erſt ſpät im Jahr 1545 ***) mit einiger Sicherheit Beſtimmungen wagen kann. Ein leidiges: **und ſo weiter** iſt beym **Brotuf** der hier, als Zeitgenoſſe unter eines Fürſten zu Anhalt Augen ſchrieb, und an die Nachwelt nicht dachte, für mich die Urſache der ermangelnden gänzlichen Gewißheit. Denn hätte er nur die andre Portion genau beſtimmt, ſo würden wir dieſe von ſelbſt herausfinden. Auſſerdem nun daß dieſer Fürſt die oben gemeldeten Beleihungen zum Theil wiederhohlt hat, habe ich das, was **Beckmann** hiervon hat, zuſammen zu ſtellen für nöthig erachtet. In eben dem gemeldeten Jahre beſtand ſein Landesantheil aus **Cöthen, Bernburg, Sandersleben** und ſeiner Gerechtigkeit an **Ballenſtädt,**

*) Köler in ſeiner Reichshiſtorie hat dies Beyſpiel erſt unter Ferdinand II in den dreyßigjährigen Krieg gebracht, als ob es damals geſchehen. —

**) Nach Beckm Th. V. S. 140 beſtund ſein Erbtheil Anno 1508 in Cöthen, ſeiner Reſidenz, Ballenſtädt, Sandersleben, halb Zerbſt und halb Bernburg — An leztern hatte ſein Vater erſt nur ein Viertheil, er vertauſchte es vollends gegen halb Zerbſt.

***) Den 16 Febr. ſagt Beckmann a. a. O. S. 144. Brotuf meldet das Jahr 1544. Beckmanns Angabe ſcheint ſich auf Einſicht der Urkunden zu gründen; und das Mißverſtändniß iſt daher entſtanden, daß Beckm. eine angebliche Theilung 1544 zwiſchen den 2 Linien Th. III. S. 73. und die zwiſchen dieſer Linie in ſpecie, welche ſonſt auf 1546 geſezt wird, untereinander geworfen. Man ſehe unten.

ſtädt, Freckleben, Meringen, Hoym ꝛc. *) Daß Oerter ausgelaſſen ſind, iſt gar nicht ſchwer zu erweiſen. Es fehlen namentlich Coswick und Dornburg, und in den erſten Zeiten halb Zerbſt **) in dieſem Verzeichniſſe. Coswick hatte er damals über 20 Jahre in Beſitz gehabt, wie die Worte ausdrück ich lauten, ja man kann wohl 40 Jahre ſetzen. Denn 1525 verlieſſen die Kloſterfrauen das Stift daſelbſt und übergaben es unſerm Fürſten. Von ihm rührt auch die daſige erſte Brauordnung her ***). Im Schmalkaldiſchen Kriege war die Stadt mit einer Beſatzung, die ihm gehörte, verſehen, wurde aber von den Spaniern eingenommen und ſehr verwüſtet. Als er durch den Paſſauiſchen Vertrag 1552 gänzlich wieder in den ehemaligen Zuſtand verſetzt wurde, baute er 1555 das Schloß daſelbſt wieder auf, und bey der Niederlegung der Regierung behielt er ſichs ausdrücklich vor. †) Mit Dornburg aber beliehe er die von Lattorf ingleichen mit Grochwitz 1523 und 1561 ††) Wörlitz wurde von der andern Linie zu ſeinem Auszuge nur noch zugelegt, gehört alſo nicht hieher. Der Antheil, den er an deſſen Erhandelung von ſeinen Vettern den Fürſten Siegmund und Ernſt 1477 hatte, gehört ebenfalls hier nicht her. †††) Er und die zwey andern Brüder Georg und Rudolph kauften es, worauf Georg es wieder 1490 an Sachſen verſezte, biß es nach einigen Weiterungen 1524 wieder eingelöſet ward. Handlungen, aus welchen man ſeinen ſonſtigen weitern Landes-

 antheil

*) S. auſſer vorigen Allegaten auch Beckm. Th. III. S. 84.

**) Dieſes wurde 1520 förmlich zertheilt und ein Receß errichtet. Fürſt Wolfgang wählte Beckm. Th. III. S. 197.

***) Beckm. Th. III. S. 327.

†) Beckm Th. IV. S. 544. Th. VII. 222; Th. VI. S. 148. 168; Th. III. S. 311, 323.

††) Th. VII. S. 235. Grochwitz gehörte zu Coswick. Dornburg kann vielleicht der jüngern Linie wieder ſeyn überlaſſen worden.

†††) Beckm. Th. III. S. 399. Es gehörte zu Privatvermögen.—

antheil erkennen kann ſind folgende. Im Jahr 1509 erneuerte er die Sanderslebiſchen Privilegien *) und Hoym erhielt von ihm 1543 Stadtrecht **) 1538 bauete er viel im Bernburgiſchen Schloſſe und 1551 vereinigte er die beyden Städte Alt und Neuſtadt Bernburg zu einer einzigen und machte dabey die nöthigen Einrichtungen ***) 1525 wurde ihm das Stift Ballenſtädt †) und 1526 Meringen von ihren bißherigen Inhabern überlaſſen ††); wegen Nienburg aber ſchloß er 1546 Vergleiche †††). Haggerode und Güntersberg hingegen, ſo ihm 1520 zugehört zu haben ſcheinen, waren nachher zuverläßig in den Händen der andern Linie *). Andrer Umſtände will ich hier nicht gedenken, da ſie unten in ſeiner beſondern Geſchichte vorkommen müſſen.

Von Fürſt Georg II finde ich hier nur wenig anzuführen auſſer der Beleihung, woraus geſchloſſen werden könnte, daß er wirklich einen eignen Landesantheil gehabt habe. Deſſau war ſein gewönlicher Aufenthalt. Hier rang er mit einem Italieniſchen Fechter und bey dieſer Stadt erſchlug er einen Bären. In Ballenſtädt reformirte er 1495 das daſige Stift, und verſahe es mit neuen Beneficien **). Er ward auch dahin begraben. Daß aber in der Folge Ballenſtädt zu Fürſt Wolfgangs Antheil gehört habe, iſt ſchon kurz vorher bemerkt worden. Wörlitz erkaufte er zugleich mit Fürſt Waldemar und Rudolph, und verpfändete es allein 1490 an Churſachſen. ***).

Mei-

*) Eben daſelbſt Th. III, S. 403.

**) Eben daſ. Th. V. S. 140; III, S. 160.

***) Beckm. Th. III. S. 115. 124. †) Eben daſelbſt Th. III. S. 156.

††) Eben daſelbſt Th. III. S. 410.

†††) Eben daſelbſt Th. III, S. 449, 452.

*) Eben daſelbſt Th. III. S. 399. Th. V. S. 143.

**) Beckmann Th. III. S. 155.

***) Beckm. Th. III. S. 399. und oben S. 55.

Meiſtentheils treffen wir in Geſchäften die drey Brüder Georg, Ernſt und Rudolph zuſammen an, obgleich Rudolph ſonſt die meiſte Zeit ſeines Lebens auſſerhalb Anhalt zubrachte und ſein väterlich Erbtheil in Kaiſer Maximilians Dienſten zuſetzte. Ernſt, vielleicht weil er vermählt war, und das Haus fortpflanzte, ſcheint die Regierung hauptſächlich in Händen gehabt zu haben. Im Jahr 1507 hatte er mit dem von Wallwitz Händel *) baute in Deſſau Schloß und Kirche **) wozu auch Fürſt Rudolph Geld hergab, hatte ſeinen eignen Kanzler, Paul von Berge, einen würdigen Diener, ***) traf mit dem Abte zu Nienburg wegen der zur Herrſchaft Deſſau gehörigen Dorfſchaften, in welchen jener Gerechtſame hatte, 1512 einen Vergleich †) und beliehe in eben dieſem Jahre den Rath zu Ragun mit einigen Lehnſtücken ††) Ihm fiel auch ſeines Bruders Fürſt Georgs Forderung an Brandenburg zu, ohne daß der andern dabey Erwähnung geſchieht. †††) Im Jahr 1515 brachte er eine Kirchenordnung für Deſſau aus. *)

Vollſtändiger aber lernt man die Lande dieſer Linie aus der Geſchichte ſeiner Nachkommen kennen. Einige Zeit bleibt die Regierung zwiſchen ihnen gemeinſchaftlich. In der Folge aber nahmen ſie doch wieder eine Theilung vor. Das Jahr der Theilung wird verſchiedentlich **) angegeben, die Theilung ſelbſt aber nicht ſo pünktlich, als man wohl wünſchen möchte. Im erſten Zeitraume ſezten 1525 die Fürſten Johann und Joachim das durch den Baurenkrieg herabgebrachte Kloſter Colbick in Adminiſtration, an welcher

*) Beckm. Th. VII. S. 284.

**) Eben daſelbſt Th. III. S. 73. Th. V. S. 163.

***) Eben daſelbſt Th. VII. S. 374. 375. Er war aber nicht adelich, ob er gleich das: von hatte.

†) Eben daſelbſt Th. III. S. 448. ††) Eben daſ. Th. III. S. 389.

†††) Eben daſelbſt Th. V. S. 126, Th. III. S. 117.

*) Eben daſelbſt Th. VI. S. 36.

**) Brumbey in Becm. Acceſſ. S. 560. ſezt 1546 und redet von 4 Theilen —

cher Handlung jedoch Fürſt Georg, keinen Antheil nehmen wollte. *) In Gemeinſchaft ertheilten ſie, beſonders einigen Gemeinheiten allerley Privilegien und Gerechtigkeiten. So erhielt 1540 die Kirche zu Deſſau das Recht ein gemeines Siegel zu führen, wo auch dem Fürſten Georg ein Candidat zur Predigerſtelle präſentirt wurde. **) Eben dieſes Recht erhielte 1545 die Stadt Jesnitz, ***) und Ragun von Fürſt Johann und Joachim ebenfalls in dieſem Jahre Jahrmarktsgerechtigkeit †).

In der zwiſchen ihnen gemachten Theilung, ††) ſind wohl drey Theile gemacht worden. Fürſt Georg, der doch zugleich ein Geiſtlicher war, blieb wenigſtens den Privilegien ſeines Hauſes gemäß, auch noch zu einem Landesantheil berechtiget. Er erhielt Warmsdorf, Plötzkau, Hatzgerode, Güntersberg. Im Warmsdorf hielt er ſich öfters auf; in Hatzgerode bauete er viel, machte ſonſt gute Einrichtungen und beſtätigte dieſem Orte und dem Städtlein Güſten (welches zu Warmsdorf gehört zu haben ſcheint, ehe es ſeine beſondere Gerechtigkeit erhielt) 1551 ihre Privilegien †††). Ja ſchon vor der Theilung mit ſeinen Brüdern, nemlich 1541 hat er zu Brambick im Amte Roslau Güter verliehen *). Die Einſetzung zwoer Aebtißinnen in Hecklingen **) will ich hieher nicht ziehen: ſie geſchahen wohl mehr vermöge ſeiner Domprobſtey, oder lieber, nach geiſtlicher Qualität überhaupt, wie er denn gewiſſermaſſen, ehe man vollſtändigere Einrichtungen getroffen hatte, als das Conſiſtorium für Anhalt angeſehen werden kann. Er behauptete auch, daß ihm als dem Domprobſt und Archidiaconus die geiſtliche Gerichtsbarkeit zuſtünde. ***)

Was

*) Beckm. Th. III. S. 473. **) Beckm. Th. III. S. 389.
***) a. a. O. S. 388. †) a. a. O.
††) Solche Stücke als eben von Ragun und Jesnitz angegeben worden, mögen gemeinſchaftlich geblieben ſeyn. —
†††) Beckm. Th. III. S. 473-475. *) Eben daſ. Th. I. S. 86.
) Eben daſ. Th. III. S. 150. *) Eben daſ. Th. V. S. 156.

Was den zwey andern Brüdern zugetheilt worden, kann nur muthmaßlich, wenn man eines jeden beſondern Antheil ganz genau wiſſen will, beſtimmt werden; ſonſt aber läßt ſich nun der Reſt des Fürſtenthums für beyde zuſammen als ihr Antheil annehmen. **Joachim** mag nur **Deſſau** und **Lippene** (zu welchem nach ſpäteren Angaben zu ſchlieſſen, ehedem **Ragun** und **Jesnitz** gerechnet worden *) erhalten haben. **) Im Jahr 1555 beliehe er die von Wülckenitz mit **Moſigkau**. Zerbſt iſt des Fürſt **Johanns** Antheil nebſt andern umliegenden Stücken geweſen ***) wo auch ſein Prinz Carl 1556 die Regierung angetreten hat. Als das erſte geſchahe, lebte aber Fürſt Joachim noch. †) Unter ſeinen Prinzen: **Carl**, **Bernhard** und **Joachim Ernſt** iſt wol ſchwerlich eine Aftertheilung vorgenommen worden, ſondern die Regierung gemeinſchaftlich geblieben, bis endlich, nachdem die zuerſt genannten unbeerbt verſtorben, und die übrigen Landesantheile ihnen anfielen, das ganze Fürſtenthum Anhalt ſeit 1570 vom Fürſten Joachim Ernſt zuſammen gebracht wurde. Dieſes Prinzen regieren zwar wieder eine Zeitlang gemeinſchaftlich, theilten aber endlich doch, wie dieſes im folgenden Abſchnitte wird erörtert werden.

Nach dieſer mühſamen Unterſuchung der verſchiedentlichen Theilungen des Fürſtenthumes Anhalt, von welchen unſre Schriftſteller meiſtens ganz und gar ſchweigen, und welche zu der nachherigen groſſen, jetzo noch beſtehenden Theilung des Fürſtenthumes den Maasſtab abgegeben haben, bin ich erſt im Stande, noch einige das ganze Haus und Fürſtenthum Anhalt angehende allgemeine Begebenheiten hier im rechten Zuſammenhange vorzuſtellen. Ich werde wie bey vorſte=

*) Man ſehe die Brandenburgiſch Anhaltiſchen Vergleiche von 1687.

**) Beckm. Th. III. S. 390.

***) Brotuf Bl. CII. Beckm. Th. III. S. 267.

†) Beckmann Th. V. S. 177.

vorſtehender Abhandlung nur das ausheben, was anderwärts nicht zweckmäßig eingewebt werden kann, und vorzüglich durch die Nebeneinanderſtellung dem Leſer ſich im gehörigen Lichte zeigt, alſo nicht allgemeine Geſchichte von Anhalt überhaupt während dieſes Zeitraums liefern. Alle dieſe Lande zuſammengenommen, ohne darauf zu achten, was unterweilen in jenen Zeiten, wo Fürſten mit Land und Leuten, wie jetzo Unterthanen mit ihren Häuſern und Aeckern, eine Art von Handel trieben, und wo man das Kunſtſtück durch Staatsſchulden *) ein Land beyſammen und ſicher zu behalten, noch nicht ſo recht kannte, etwa ab- und zu gekommen iſt, machten Ein Fürſtenthum aus, das aber nicht die alte Grafſchaft Aſcanien war, als welche das Haus verloren hatte, und darum proceßirte — ſondern ſeinen beſondern Namen Anhalt von ältern Zeiten her hatte, und ſelbſt im Titel der Fürſten davon unterſchieden wurde. Daraus aber folgte nun nicht, daß nicht anſehnliche Stücke anderswoher, als vom Reiche, lehnrührig waren. Unter dieſem Namen empfiengen es auch die Beſitzer vom Kaiſer als ein Fürſtenthum, ſo weit die Lehnbriefe reichen, zu Lehen. So lange nun die Lehen in Perſon und bey feierlichen Zuſammenkünften, meiſtens auf Reichstägen, empfangen wurden, das Reichsallodium auch häufiger war, als jetzo, und man von Seiten des Reichs kein Intereße dabey zu haben glaubte, was gerade in jeder einzelnen Beleihung und wie es angegeben wurde, ſondern durch Fahnen und andere feierliche Zeichen ſowol das einem Lehemanne gereichte Reichsgut als auch vorzüglich die Hoheit über ſeine nicht ſchon unter eines andern Hoheit gehörige Lehen- und Allodial-Beſitzungen bedeutet wurden; ſo findet man nun auch in den vorhandenen Anhaltiſchen Reichslehnsbriefen vor dieſem Zeitraume namentlich keine detaillirten Angaben, was Reichslehnbar geweſen ſey, auſſer nur bey merckwürdigen ſtrei-

*) Z. B. in Grosbrittannien nicht allein, ſondern auch beſonders bey gröſſern teutſchen Staaten in neuern Zeiten — wie weltbekannt iſt. —

ſtreitigen Fällen, wie wir nachher ſehen werden. Land und Gut war überdem in den ältern Zeiten bey Fürſten ꝛc. ſelten die Hauptſache, ſondern **Fürſtenthum**, oder Inbegriff der hohen Gerechtſamen über eines **Fürſtenhauſes** Länder die nicht ſchon fürſtlicher Hoheit unterworfen waren, und ſonſt ein Ganzes ausmachten. Wie in andern teutſchen Territorien, ſo gieng es nun hier ebenfalls. Es wurden nähere Beſtimmungen oft für nöthig, wenigſtens für nützlich, gehalten. Auf dieſem Wege hat das teutſche Reich den größten Theil der in Land und Leuten beſtehenden Lehen, welche ſonſt reichsfreyes Eigenthum waren, zu dem, was von ihm abhieng, oder den **Regalien**, noch oben darein erlanget. Die Anhaltiſchen Beleihungen geben hierzu gute Belege. Ohne auf die daraus flieſſenden rechtlichen Verhältniſſe, welche anderwärts hingehören, hier zu ſehen, verdienen die hiervon bekanntgewordenen Nachrichten einen Platz. Nach Beckmanns Vorgeben *) iſt jede Linie ehedem für ſich, und ohne beſondere Anzeige der Lehnſtücke beliehen worden. Die einzelnen ältern Beleihungen ſcheinen zwar dieſe Angabe über allen Zweifel hinaus zu ſetzen. Dennoch aber iſt die Sache nicht ganz richtig vorgeſtellt. Aus dieſen einzelnen Angaben wird ſichs am beſten beurtheilen laſſen. Unter der Regierung **Ludwigs des Bayern** wurden Albrecht und **Waldemar** ältern Zerbſtiſchen Linie 1333 beliehen, **mit dem Fürſtenthum Anhalt zu geſamter Hand.** Von eben dieſem Kaiſer erhielt Fürſt Bernhard (Spoliatus) ſeine Beleihung 1318 und 1340. Man könnte fragen, warum wiederholentlich? man ſieht aber aus Zuſammenhaltung die Umſtände, daß es **wegen Aſchersleben** geweſen ſey. Sie war aber genau benannt nach den beſondern Lehnſtücken. — Unter Kaiſer Karl IV finde ich nur die Beleihung von Fürſt **Bernhard** IV 1348 und Fürſt Otto's 1377 **) und

*) Beckm. Th. IV. S. 519.

) Beckm. Th. IV. S. 583. führt hiervon **beſonders beniemte Stücke an, auſſer andern Voigteyen das Stift Gernrode.

und zugleich mit dieſen zu Tangermünde Fürſt Johann, wie dieſes alles im erſten Theile gehörigen Orts bemerkt worden *). Unter Wenzlav finde ich nur 1385 die Beleihung Fürſt Siegmunds und unter Siegmund 1417 die des Fürſten Albrechts III. Und nachher kommen unter Friedrich III die gewönlichen Beleihungen vor, ohne daß ich etwas von Kaiſer Albrecht II vorfände, woran vielleicht die kurze Regierung Schuld war. Unter dieſem werden die Hauptlehnbriefe beſtimmter und unter deſſen Sohne und Nachfolgern noch mehr, gewiſſermaſſen auch die Lehensempfangung feyerlicher. Nun ſind unter Friedrich III dreyerley Lande in den Händen des Hauſes Anhalt geweſen, und haben das Fürſtenthum im geographiſchen Verſtande ausgemacht. — 1) Reichslehen, 2) Magdeburgiſche und andre kleine Quedlinburgiſche, Gernrodiſche ꝛc. Lehen, 3) reichsfreyes Eigenthum und Pfandſchaften. Wo kommen nun erſt ſo ſpät im 16ten Jahrhunderte die nöthigen Kenntniſſe zu den genauern Beſtimmungen her, die zum Theil auf ſo alte Zeiten zurückgeführt werden müſſen, wenn man nicht jenen eben behaupteten Satz vom Entſtehen mancher Reichslehen, als wahr annehmen will, wenn man nicht zugleich noch andre Umſtände bey den Beleihungen und Lehnbriefen vorausſezt, wie es das Beyſpiel von 1340 erheiſchet. Ich glaube daher, muthmaſſen zu dürfen, daß wenn nicht Einer oder mehrere der Fürſten, ſtatt der übrigen die Beleihung erhalten, ſie zwar zuſammen in Rückſicht der Feyerlichkeiten ſind beliehen, doch jedem insbeſondere ſein deutlich beſtimmter Lehenbrief gegeben worden, in welchem die einzelnen Lehnſtücke angegeben waren. Das beweiſt das Beyſpiel von Aſchersleben ebenfalls. Zwar kenne ich dergleichen nicht von andern Fällen, will auch mit niemand ſtreiten, wenn er dafür einen andern Ausdruck brauchen will; indeſſen geſteht doch Fürſt Bernhard VI in ſeinen Auftragslehnbriefe an Magdeburg vom Jahr 1466, alſo vor Abſterben der ältern Bernburgiſchen Linie, ausdrücklich, daß die

*) Th. I. S. 680. 685. 695. 705. 747. 770.

die vom Reich zu Lehen gehende Stücke (als welche er natürlich an Magdeburg nicht bringen konnte) **in dem Lehenbriefe klärlich ausgedruckt** wären *) Dadurch fält das Beckmanniſche Angeben, **) als ob ſonſt vor Anfall der Bernburgiſchen Lande dergleichen nicht gewöhnlich geweſen wären, dahin. Vielleicht iſt dies der Fall auch in andern teutſchen Fürſtlichen und Gräflichen Häuſern. In der Folge hat man, bey andern Abänderungen, ſowohl der Beleihungen, als auch der ſonſtigen Verhältniſſe des Fürſtenthumes, und vorzüglich, **damit alles Diſputiren künftig hin unterbleiben möchte**, von Seiten des fürſtlichen Hauſes 1544 den Kaiſer Karl V gebeten, in dem Lehenbriefe ſelbſt, alle dem Hauſe Anhalt vom Reich geliehene Stücke zu benennen, welches auch geſchehen. ***) Sonder Zweifel entſtund das Diſputiren mit Magdeburg, und etwa auch wegen Güntersberg, Dornburg ꝛc., mit Churſachſen: denn unter den Fürſten ſelbſt läßt ſich der Fall nicht gedenken. Mit dieſer angeblichen aber nicht hiſtoriſch ſichern Veränderung der Lehnbriefe ſoll auch eine andere erfolgt ſeyn, nemlich daß ſich die geſamten Fürſten zu **geſamter** Hand von dieſer Zeit (1470) an beleihen laſſen. Die Hauptfrage, die erſt vorläufig beſtimmt werden muß, iſt aber **hiſtoriſch** dieſe: was **geſamte** Hand in den Anhaltiſchen Lehenbriefen heiße? — geſammte Hand hieß ehedem ſoviel als ungetheilt, als in ſolidum beſitzen, wie es eine Pommeriſche Urkunde ſelbſten erklärt †). Wenn dahero mehreren etwas in ſolidum verliehen war, ſo konnten ſie nicht theilen, weil ſolches nur an und vor ſich den Rechten nach untheilbare Stücke betraf. An die Erbfolge und deren

*) Lenz S. 263. die ganze Stelle heißt: was wir aber vom — Römiſchen Reiche zu Lehen — haben — **als das in den Briven unſern Eltern und uns von demſelben Reiche gegeben clerlich usgedruckt und begriffen iſt.**

**) Th. IV. S. 517.

***) Beckmann Th. IV. S. 520.

†) Kreyſſigii diplomatar. medii. aeui Tom. III. p. 94. die iſt vom Jahre 1373.

deren Verſicherung, beſonders daran, daß in Sachſen niemand von Seitenverwandten, der ſonſt Lehensfähig war, ohne die geſamte Hand zu haben ſuccediren könnte, iſt nicht gedacht worden. Das iſt nur eine neuere Erfindung, um des Beweiſes der Verwandſchaft und Lehnsfolgegerechtigkeit überhoben zu ſeyn, die, ſobald ſie durch Römiſche Hände gieng, nachher das jetzige Anſehen gewonnen hat, wie dies zu einer andern Zeit dargethan werden ſoll —

Dahero findet man nun der geſammten Hand bald Erwähnung gethan, bald nicht. Gewöhnlich aber fehlt es alsdenn, wenn ein Fürſt nicht Namens ſein und ſeiner Brüder und Agnaten ſondern nur für ſich allein beliehen wurde. Und dem zu war Folge es nichts weiter als die Erklärung: daß der jedesmalige Lehensempfänger auch für die andern das Fürſtenthum ꝛc. erhalte: und eben deswegen kam der Zuſatz, daß ihre Theilungen im Lehensempfang ihnen nicht nachtheilig ſeyn ſollten. Die neuen Zeiten gehören jetzo noch nicht her.

Die in den vorhandenen Lehensbriefen befindlichen Zuſätze und nähern Beſtimmungen ſind übrigens folgende in der Ordnung —

1) in den frühen Zeiten wurde gereicht: 1333 den Fürſten Albrecht II und Waldemar mit geſamter Hand, das Fürſtenthum zu Anhalt, und alles was dazu gehöret, und alle die Lehen, die ſie von dem Reiche ſollen haben. Hingegen bey F. Bernhards Beleihung 1340 iſt namentlich nur der Grafſchaft Aſcanien mit Zubehör nach einzelnen Benennungen Erwähnung geſchehn. *)

2) 1385 erhielt F. Siegmund: die ehe genannten ſeine Fürſtenthum, Herrſchaft, und Grafſchaften mit allen ihren fürſtlichen Rechten, Oertern ꝛc. wie vorgeſchrieben ſtehet.

3) im Jahr 1417 dem F. Albrecht III ſpecieller Umſtände und mit demſelben gehabter Händel wegen ſo zum Ganzen nicht gehören, und nur temporell waren, Zerbſt **)

4) 1495

*) Beckm. Th. IV. S. 517. Th. III. S. 488.

**) Beckm. Th. IV S. 417.

4) 1495. als die Sache wegen Aſchersleben wieder rege gemacht wurde: das Fürſtenthum zu Anhalt und die Grafſchaft zu Aſcanien (nun folgt die Enumeration —) und dann auſſer dieſen 1340 ſchon benannten Stücken: die Grafſchaft zu Werbzig, die Grafſchaft zu Mülingen, die Grafſchaft die da Hochgrafſchaft heiſſet, zu Warmsdorf und alle Gerichte die da Hochgrafſchaft heiſen und zu den obberürten Grafſchaften (gehören) alle und jegliche Gehölze, die da Vörſte heiſſen, darzu die Vogtey über die Kirche zu Gernrode und über die Stadt Harzkerode, und das Gerichte auf den Frevel (vor Halberſtadt) mit allen Dörfern dazu gehörend — mit allen ihren Rechten ꝛc. *)

5) 1544. darinne ſteht a) das Fürſtenthum Anhalt insbeſondre: Berg und Schloß Anhalt, Vogtey über Harzgerode ſamt dem Schloſſe, Schloß und Stadt Güntersberg, Schloß und Stadt Czerwiſt und die Vorſtadt Ankun ſamt andern Vorſtädten daſelbſt, Stadt und Schloß Deſſau, Städtlein Jeßnitz, Städtlein Ragun, Schloß und Flecken Wörlitz, Schloß Dorneburg, Schloß Hundeluft, mit ihren Rechten und Zugehörungen — b) Grafſchaft Aſcanien — wie vorher c) andre Lehnſtücke als Mülingen wie vorher —

Ich nenne hier alles was von **Mülingen** an ſteht: **übrige Reichslehen.** Man kann mir nicht erweiſen, daß ſie zur Grafſchaft Aſcanien gehöret haben. Und aus der dem Fürſten Bernhard gegebenen Beſtimmung ſieht man klar und deutlich, daß dieſe Stücke nicht dazu gehört haben. Eine der merkwürdigſten Veränderungen, nicht in den Lehnsbriefen ſelbſt, ſondern in der Angabe der Reichs Lehenſtücke des Fürſtenthums Anhalt überhaupt, findet ſich in der Churſachſen ertheilten Expectanz von 1562. Sie iſt ſehr fehlerhaft

*) Beckm. Th. III S. 486. 88. verglichen in Rückſicht der Gernrodiſchen Vogtey Th. III. S. 583. Beſonders aber Lenz S. 329 Wo der Lehnbrief ſteht.

lerhaft abgedruckt, daß man einige Oerter errathen muß. Hier werden als Reichslehen angegeben: Zerbſt ꝛc., Deſſau, Tetlin (ſoll es heiſſen Städtlein, und zu Jeßnitz und Ragun gehören, wie in andern Lehnbriefen ſteht.) Jeßnitz, Ragun, Koswick, Mufflet (ſoll ſeyn Wulfen) Rosla, Lippene, Hof, Schloß und Flecken Wörlitz, Dornburg, Pundeluft (Hundeluft) u. ſ. w. Der verſchiedentliche Druck zeigt die beſondern Abänderungen. Es ſind Oerter, die theils als Magdeburgiſche theils als Quedlinburgiſche Lehen ſonſt verkommen — *) dagegen aber wird man auch namentlich einige notoriſche Reichslehenſtücke des Hauſes Anhalt, die zum Fürſtenthum ſelbſt gerechnet werden, vermiſſen. Die Lünigſchen Urkunden ſind ſelten ſicher. Und hierbey iſt es in dieſem Zeitraum auch verblieben.

So viel von Reichslehen. Die Ceremonien, mit welchen ſie gereicht und empfangen worden, kann man bey Beckmann nachleſen **)

Allein ein guter Theil des Fürſtenthums Anhalt iſt theils ehedem Magdeburgiſch Lehen geweſen, und theils in dieſen Zeiten erſt geworden. Da anjetzo die Sache von keiner weiten Erheblichkeit iſt, die Schriftſteller aber, welche hievon gehandelt, entweder nicht genug Nachrichten hatten, oder ſie ſchlecht verarbeiteten, ſo wird man es um ſo weniger unſchicklich finden, die Geſchichte der Magdeburgiſchen Lehen in Anhalt hier kürzlich, ſo weit dieſer Zeitraum gehet, beyſammen zu finden. Von den übrigen iſt theils anderwärts gehandelt worden, theils werden wir dazu unten Gelegenheit finden. Lenz ***) hat beſonders ſehr unrichtige Angaben,

*) Lünigs Reichsarchiv Parte ſpec. ſub Sachſen Tom. II. p. 319.

**) In Rückſicht des prächtigen Aufzugs 1495 erinnere ich nur, daß Maximilian I ausdrücklich denen, die die Beleihung erhielten, eine dergleichen vorgeſchrieben. — Limn. Iur. Publ. addit. Tom. IV. p. 428. und Beckm. Acceſſion. p. 55.

***) S. 295. vergl. aber Th. 1. S. 804. indeſſen hat er es nur dem Hrn. v. Dreyhaupt nachgeſchrieben S. deſſen Beſchreibung des

gaben, ob er gleich die beſten Quellen gebrauchen konnte. Er entblödet ſich nicht, Zerbſt, Cöthen, Bernburg, Nienburg, Gröpzig, Plötzkau, Schandersleben, Warmsdorf, Hoym, Harzgerode, Güntersberg, Gänſefurt mit allem Zubehör für Magdeburgiſches Lehen auszugeben — er, der doch von Zerbſt, Hoym und Güntersberg ſelbſt andre Nachrichten hat. Im erſten Theile dieſes Werkes *) iſt zwar in der Geſchichte Fürſt Bernhards VI einiges darüber geſagt werden, das aber nicht hinreichend iſt. Man muß zweyerley Magdeburgiſche Lehen von einander unterſcheiden; diejenigen, welche 1460 bis 1466 von den damaligen Fürſten zu Anhalt Magdeburg zu Lehen ſind aufgetragen worden, und bisher hochfreyes Eigenthum des fürſtlichen Hauſes geweſen waren, und andre, welche in andern, dem Anſehen nach frühern Zeitläuften, etwa vermittelſt des Droſtenamts bey dem Erzſtift Magdeburg**) und bey Gelegenheit des Magdeburgiſchen Krieges dieſe Eigenſchaft erlangt hatten. Ohne dieſen Unterſchied zu machen, iſt man nicht im Stande die Widerſprüche zu heben. Der letztern Geſchichte iſt ſehr dunkel. Deſto ſicherer aber können wir die 1466 aufgetragenen beſtimmen. Gegen das Lebensende Fürſt Bernhards VI, des letzten ſeiner Linie, befürchteten die überlebenden Anhaltiſchen Fürſten ein ähnliches Schickſal von deſſen Gemalin Hedwig, als ehedem mit Aſchersleben. Um nun dis zu verhüten, da, wie es ſcheint, Magdeburg mehrmalen ſeine Hände nach Stücken von Anhalt ausſtreckte, und die Lande an der Sale dazu die bequemſten waren, den damals ſo wichtigen Saalkreiß mit dem übrigen Stift zu verbinden, und um den Erzbiſchof auf ihrer Seite zu haben, nutzten ſie eine Gelegenheit, als der damalige Erzbiſchof Friedrich ſie 1460 etwa nach beliebter neuen Theilung ihrer Lande, auseinander ſetzte, und lieſſen ſich von

des Saalkreiſes Th. I. S. 148. u. f. welches S. 155. wieder mit neuen Fehlern vermehrt wird.

*) S. oben S. 716. **) Beckm. Th. III. S. 83. 84.

von ihm und ſeinem Capitul verſprechen, daß ſelbige beyde ſie im Fall der Erledigung des Bernburgiſchen Antheils gegen jedermann, der ſie daran hindern wollte, ſchützen würden. Dagegen aber gelobten dieſe drey Fürſten Adolph, Albrecht und George für ſich und ihre Erben, daß ſie alsdenn Stadt und Schloß Bernburg, Burg und Stadt Sandersleben, und alle die übrigen Schlöſſer und Städte mit ihren Zubehörungen, welche Fürſt Bernhard inne habe, „**und** „**von niemand jetzo zu Lehen rührend wären**„, ſobald ſie an ſie gekommen wären, **und ſie dieſelben in Beſitz hätten**, zu ewigen Zeiten zu einem rechten männlichen Lehen vom Erzſtift zu empfangen — anderer Verabredungen anjetzo zu geſchweigen. Vorläufig wurde alles zu Fürſt Georgs Antheile geſchlagen, und nach deſſen unbeerbten Abgang der andern Albrechtiniſch-Zerbſtiſchen Linie die Nachfolge ausdrücklich beſtimmt. Alſo alles, was Fürſt Bernhard VI beſeſſen, **und was nicht ſchon von andern zu Lehen rührte** *) ſollte zu Magdeburgiſchen Lehen im Fall der Erledigung gemacht werden. Um nun zu ſehen, was dieſes geweſen, müſſen wir die Urkunden Bernhards VI, ſeiner Gemalin Hedwig, und die Beſtätigung des Papſtes und Kaiſers damit vergleichen **) In der erſten, welches man als den eigentlichen Lehnsauftragsbrief anſehen kann, bekennt Fürſt Bernhard, daß er — „um deſto forderer Vereynunge „unſer vnd der Fürſten zu Anhalt Lande zu dem Stifte und „Lande zu Magdeburg diſſe nachgeſchriebene Sloße, Stete, „Güter, Lande und Lüte, nemlichen ***) **das Sloß Bernburg, die alde vnd nuwe Stadt vnd den Berg** „da-

*) Eigne Ausdrücke der Urkunde, ſo zweymal gebraucht worden und doch überſehen ſind!

**) Sie ſtehn aus andern Schriftſtellern abgedruckt in Lenz S. 263. u ff. Die Lenziſchen Anmerkungen will ich nicht abſchreiben, ſondern widerlegen durch ſeine Urkunden.

***) Die angegebnen Ortſchaften kommen noch einmal in eben der Urkunde vor, und keine weiter.

„ daſelbſt zcu Berneburgk, Sloß vnd Stadt Schan-
„ desleben, Sloß vnd Bleck Grobczk vnd das Sloß
„ Warmsdorf mit allen und iglichen yren Zubehörun-
„ gen vnd die Obirlehn der Sloße Erckisleben vnd
„ Genßeforthe mit yren Zcubehörungen, die biß-
„ her unſer — frye Erbe vnd eygen geweßt ſind,
„ vnd von nymande zcu Lehn gerürt haben, mit
„ allen andern Sloßen ꝛc. *) die wir — als fry
„ eygen vnd zu Erbe beſeſſen ꝛc. „ dem Erzbiſchof Jo-
hann ꝛc. zu Lehn uftrage, und ſetzt hinzu: „ was wir aber vom
„ H. R. Reich zu Lehen gehabt, vnd noch haben vor dieſer Zeit
„ vnd Betedigung, das ſol hierynnen nicht gezogen
„ werden, ſundern wir ſollen vnd wollen das haben vnd
„ behalden, als das in den Briven —— von denſelben Reiche
„ uns und unſern Eldern derhalben gegeben clerlich usge-
„ druckt vnd begriffen iſt —— „ Hierauf folgt, daß ſie ſeiner
Gemalin Hedwig, laut der Briefe, damit zu ihrer Leib-
zucht, und der Fürſt Georg, und darnach die Fürſten
Albrecht und Adolph in eine geſamte Hand beliehen wor-
den. Damit ſtimt K. Friedrichs III Confirmation gegeben
Grätz 1470. pünktlich überein, außer daß unter den Für-
ſten zu Anhalt noch eines Waldemar Erwähnung ge-
ſchieht, welchen ich für Fürſt Georgs ältern Prinz halte, wie
oben ſchon angeführt worden. — In Papſt Sixtus IV Be-
ſtätigung von 1475 wird Güſten, in der Fürſtin Hedwig
Revers aber von 1466. das Sloß Mönchenienburg,
das Haus zum Pfule und Bleck Güſten noch hinzu-
gefügt, welche letztere etwa Zubehöre der vorhergenannten
waren, oder von der Fürſtin als ſolche ſind betrachtet wor-
den. Nienburg aber, das doch ſonſt eine abbatia regalis,
d. h. zum Reichsdomanium gehörige Abtey war, iſt durch

 Tauſch

*) D. h die zu den genannten als Zubehör gerechnet werden. Das dem hohen Adel zuſtehende Obereigenthum über die geſamten teutſchen Landſtriche, läßt ſich hieraus ſchon erläutern. In einer vom hohen Adel ꝛc. herauszugebenden Piece werde ich es näher erweiſen.

Tauſch an Magdeburg gekommen, als ſchon die Advocatie darüber Reichslehen und dem Hauſe Anhalt zuſtändig war*)

Eben das findet ſich auch in dem mit der Fürſtin 1468 geſchloſſenen Vergleiche, worinnen dieſe Orte als Magdeburgiſche Lehen angegeben werden. Folglich alſo Bernburg, Sandersleben, Mönchennienburg, Gröbzig, Warmsdorf, Güſten, das Haus zum Pfule, und die Lehen Ercksleben und Gänſefurt waren nebſt ihren Zubehörungen Magdeburgiſches Lehen. Vergleicht man hiemit nun die Reichslehenbriefe und den im Jahr 1681 mit Brandenburg, als Herzogen zu Magdeburg geſchloſſenen Vergleich, **) ſo wird man einen groſſen Unterſchied wahr nehmen. Man ſieht daraus ſogleich, daß in letztern ***) vielmehr als Magdeburgiſches Lehen angegeben iſt als in den erſtern, nemlich außer dem **Droſtenamte** des Erzſtifts Magdeburg und was an Gefällen dazu in Halle und Magdeburg gehört hat: — Schloß, alte und neue Stadt und das ganze Land zu Cöthen, Lippene das Schloß — (ausgenommen Jeßnitz und Ragun) †) bey Sandersleben wird auch noch **Freckleben** zugeſetzt. Die Höfe zu **Opperode** und zur **Pforten**; das Schloß **Roswick** mit allen Rechten und Zugehörungen — und alle **andere Schlöſſer**, Städte, Dörfer, Lande und einzelne verlegene (verliehene) Güter ꝛc. Noch gröſſer iſt der Unterſchied, wenn man mit beyden die Sächſiſche Expectanz von 1562 vergleichet.

Wo rühren dieſe übrigen Stücke her? Wüßte man ganz zuverläßig, was es mit dem **Droſtenamt** für eine Bewandniß gehabt habe, ſo würde ſich vielleicht daraus das Nähere

*) Siehe hiezu die Belege in Beckm. Th. III. S. 433; IV. 584.

) Beckm. Th. III. S. 84. u. f. *) Beckm. Th. III. S. 85.

†) v. Moſer im Anhaltſchen Staatsrecht S. 229. hat Lippene ausgelaſſen und Jeßnitz und Ragun vom Lande zu Cöthen ausgenommen, welches ein Schreibfehler zu ſeyn ſcheint. — Jeßnitz und Ragun ſind ausgenommen, weil ſie eigne Gerichte, Verfaſſung ꝛc. erhalten hatten, und Reichslehen waren. —

Nähere ergeben *). So aber iſt faſt alles davon ſtille. Wegen Cöthen habe ich viel Mühe, aber vergeblich verſchwendet. Von Koswick hatte Beckmann Nachrichten unter Händen. Es iſt zu bedauren, daß er auch hier unter der Laſt ſeines Reichthumes erlegen und ſich anderwärts nicht der beyläufig gegebenen Nachrichten erinnert hat. Er ſchreibt davon ausdrücklich **): „Es mögen auch wohl die „Erzbiſchöfe zu Magdeburg zu Zeiten ſelbſt dazu geholfen „haben (zum Banne ꝛc.) und nicht weniger als andre Geiſt„liche bedacht geweſen ſeyn, ihre Gränzen zu erweitern —— „wovon das Exempel von Erzbiſchof Günthern, „und Fürſt Albrechten wegen des Hauſes Koswick „ums Jahr 1407 vorhanden.„ —— Dies iſt das Jahr, wo der Magdeburgiſche Krieg durch den Kalbiſchen Frieden beygelegt worden. Vermuthlich hat damals der Erzbiſchof vermöge der Friedensbedingungen dieſe Lehnsherrlichkeit erlanget. Das übrige ſind unbedeutende und dem Anſehen nach Pertinenz-Stücke eines der vorhergenannten geweſen. Aelterer Beleihungen, als von Jahr 1445 gedenkt Beckmann, aber ohne weitern Beweis ***)

Die Verwandſchaft der Materien führet uns wiederum auf den alten Streit wegen des uralten Beſitzthums des Hauſes Anhalt, der Grafſchaft Aſchersleben. Er wurde in dieſem Zeitalter wieder rege, und hätte, wenn Kaiſerliche

*) Auch dis ſcheint Beckmann gewußt zu haben. Er beruft ſich ja auf alte Bücher, nach welchen Fürſt Otto I. das Droſtenamt nebſt andern Gütern, 40. Mark Brandenburg. Silbers aus Magdeburg, ingleichen aus dem Neuen Wercke zu Halle eben ſo viel Einkommen gehabt. Th. III. S. 83. Er verweiſet dabey auf Lib. IV. Cap. X. §. 7. 8. die ſich aber in ſeinem Wercke nicht finden — wohl aber Cap. IV. §. 8. S. 533. wo 500 Gulden. Rheinl. angegeben ſind.

**) a. a. O. S. 84. Es iſt mir alles Nachſuchens ohngeachtet unmöglich geweſen hievon auch nur die geringſte Notitz aufzutreiben. Man wird hierbey in des ſeligen Bertrams Arbeit Th. I. S. 716. not. * auch ein falſches Allegat finden. —

***) Th. V. S. 1.

Befehle allein es vermocht hätten, ſeine glückliche Endſchaft erreichen müſſen. Im Jahr 1495 kam es obgemeldetermaſſen mit in den Lehnbrief, wurde auch 1541 auf dem Reichstage zu Augsburg und 1542 auf den zu Speir wieder anhängig gemacht, und 1545 durch eine förmliche Beſchickung des Kaiſers um Execution gebeten, und ſo mehrmalen in den folgenden Jahren betrieben *) Es blieb aber beym alten. Wir müſſen in der neuern Geſchichte noch einmahl davon reden. Das beſte bey ſo bewandten Sachen that Fürſt Wolfgang im Smalkaldiſchen Kriege 1547, der ſich nach altdeutſcher Art Recht ſchaffen wollte, und die Waffen anwendete. Sein mit dem allgemeinen Umſturz des Bundes unvermeidliches Unglück macht den Handel wieder proceſsualiſch. Er hatte Mühe ſeine eignen Lande wieder zu erlangen, die er vorher beſeſſen hatte. Nachher aber entſtunden andre Verhältniſſe, und was alsdenn vorgieng, gehöret in die folgenden Zeiten.

Was die übrigen Lehen des Hauſes Anhalt betrift, ſo ſind entweder mit denſelben in dieſem Zeitraum keine Veränderungen vorgegangen, oder ſie ſind beyläufiger Erörterung fähig, welches mir in der vorſtehenden Unterſuchung nicht thunlich ſchien. Der Leſer wird durch den Aufſchub nicht gefährdet werden.

Des Verhältniſſes zum Reich müſſen wir wenigſtens in Rückſicht der Anhaltiſchen Stimmenanzahl auf Reichstagen gedenken. Ehe nicht das Reichskammergericht errichtet ward, iſt wenig Ordnung und Beſtimtheit auf unſern Reichstägen hierinnen zu finden. Die Kammergerichtspräſentation und die Kreiseinrichtung, welche ſich meiſt darauf bezogen, thaten viel Gutes. Unter Maximilians I, und Carls V Regierung finden wir zwey fürſtliche Stimmen des Hauſes Anhalt, eine dem Fürſten Wolfgang (alſo vorher auch Waldemar) die zweyte deſſen Vettern zuſammengenommen beygelegt. Nachdem endlich dieſe unter ſich wieder theilten, ſo hatten ſie auch eben ſo viel Stimmen als Erbportionen

*) Beckm. Th. III. S. 490. rc. ibiq. alleg.

nen gemacht waren. Aus den Unterſchriften, Reichstagsabſchieden kann man es deutlich erſehen. Fürſt Wolfgang hatte ſeinen Geſandten, die andern Fürſten den ihrigen *) und nachdem Fürſt Wolfgang ſeine Regierung niedergelegt hatte, und Joachim Ernſt und Bernhard wieder beyde regiereten, ſo erſchienen auch 1567 zwey Geſandte, für jeden ein beſonderer **) und Jahrs vorher unterſchrieb Fürſt Joachim ſelbſt für ſich und ſeinen Bruder — Da nun, nach Abſterben der übrigen Herrn, der einzige Joachim Ernſt übrig blieb, ſo kömmt freylich nur Eine Stimme für Anhalt auf den Reichstage abzulegen vor, da es doch auch nur Ein Fürſtenthum war. Dabey iſt es auch nach dieſes Fürſten Abſterben geblieben, wo die Fürſten, ſeine Söhne einige Zeit ungetheilt regierten, und gemeinſchaftlich, wie es allerwärts noch üblich war, ihre Stimmen ablegten. Hätten ſie gleich nach ihres Vaters Abſterben getheilt, ſo iſt nicht zu zweifeln, daß nicht eben ſo viel Stimmen als Linien, entſtanden wären. Man hat zwar die Obſervanz des Augsburgiſchen Reichstages von 1582 als den jetzigen Grund der Stimmen Anzahl der alten teutſchen Fürſten angegeben. Es iſt aber denſelben auch widerſprochen worden. In dieſer Sache, wo Reichstagsacten wohl nur allein entſcheiden können, läuft allerdings vieles auf Wahrſcheinlichkeiten hinaus. Eine Muthmaßung alſo, die da erläutern kann, aus welchem Grunde man zu einer feſtbeſtimmten Anzahl gekommen ſey, wird hier nicht ganz am unrechten Orte ſtehn. Am Ende des 16ten Jahrhunderts, waren alle altteutſche Fürſtenhäuſer, Oeſtreich und Bayern ausgenommen, Evangeliſch. Da nun Oeſtreich und Bayern Erſtgeburthsrecht hatten, und alſo nur Ein würklich regierender Fürſt vorkommen konnte; ſämtliche übrige Stimmen aber Römiſchkatholiſcher Seits nicht zu vermehren ſtunden, ſo mußten natürlicherweiſe die Evangeliſche ſich vermehren, wie die Evangeliſchen

*) z. B. 1555. S. Neuſte Samml. der R. Abſch. Th. III. S. 41.

**) Eben daſelbſt S. 261.

geliſchen altfürſtlichen Häuſer zahlreicher wurden. Die Mehrheit der Stimmen ſuchte der catholiſche Theil von jeher zu behaupten; mag alſo wohl zuerſt einer ſolchen Vermehrung der Evangeliſchen Stimmen ſich widerſetzt haben. Um wenigſtens keine zu verlieren, fielen einige Häuſer endlich darauf, um nicht überſtimt zu werden, weil jene nach der Mehrheit alles durchſetzen wollten, die einmal eingeführten Stimmen zu behaupten. In die Zeit dieſes Zwiſtes fiel die Vereinigung des Fürſtenthums, und das giebt wohl den beſten Grund an, warum nachher Anhalt nicht mehr als eine Stimme erlangt hat. Wäre das Maximilianiſche Privilegium von 1508 zur Erfüllung gekommen, ſo würde Anhalt einen ſehr hohen Rang in der Stimmenordnung haben.

Mehrere Fürſten von Anhalt ſind dieſe Zeit über in Dienſten des Hauſes Oeſtreich geweſen, und einer hat ſich darunter beſonders berühmt gemacht, nemlich Fürſt Rudolph Georgs I jüngſter Prinz. Die Fürſten Magnus, Adolph, Waldemar ſtanden auch in groſſem Anſehen. Dieſes und der Umſtand, daß das Haus Anhalt Geldforderungen an Oeſtreich erhielt, trug ohne Zweifel dazu bey, daß es in dieſem Zeitraume mit mehreren Privilegien begnadigt wurde. Die meiſten ſtehen theils oben im erſten Theil, theils unten in Fürſt Rudolphs Geſchichte angegeben. Wir wollen nur diejenigen die an beyden Orten fehlen, noch mitnehmen. Eines iſt von Jahr 1495 den 16 Sept. und enthält eine Zollbefreyung des fürſtlichen Hauſes. *) Man hatte dem Anſehen nach dem fürſtlichen Hauſe von dieſer Seite Eintrag gethan, wovon wir ein minder beſtimtes Beyſpiel in Fürſt Waldemars Geſchichte vorfinden werden. Es gieng nicht auf das Land, ſondern auf das fürſtliche Haus, und deſſen anderwärts durchgehende Bedürfniſſe. In eben dem Jahr ertheilte den 6 December der Kaiſer den Fürſten zu Anhalt

*) Beckm. Th. IV. p. 525. Lünigs. R. Arch. Part. ſpec. Contin. ſpec: Anhalt. p. 117.

halt eines in der Aſcherslebiſchen Sache, *) welches wir oben ſchon angeführt haben. Im Jahr 1503 erhielten ſie dergleichen goldne Münzen zu prägen **) alſo über eine Sache, die dem fürſtlichen Hauſe auſſerdem ſchon zuſtund, dergleichen aber die Unwiſſenheit früherer Zeiten mehrere auch anderwärts auszubringen für nöthig erachtete. Eins der beträchtlichſten war das über die Lehen, welche ſie von geiſtlichen Stiftern zu empfangen hatten vom Jahr 1545 den 14 Oct. ***) Vermöge deſſelben ſollten die Fürſten zu Anhalt ihre von geiſtlichen Stiftern habenden Lehen, ſobald ſie in weltliche Hände kämen, nur allein von Kaiſer und Reich, nicht aber von irgend einem Weltlichen empfangen. Die damals ſo nahe ſcheinende Occupation des Erzſtiftes Magdeburg von Seiten Churſachſens ſcheint mir dazu die Veranlaſſung geweſen zu ſeyn; man müßte denn annehmen, daß etwa über Abtretung einzelner Lehnſchaften der Stifter, von welchen Anhalt Lehen hatte, etwas im Werke geweſen wäre.

Von Peſten und Epidemiſchen Krankheiten, Bauernkriegen, Bündniſſen, kirchlichen Händeln, und beſonders einzeln Thatſachen welche zur Verfaſſungs- und innern Landesgeſchichte gehören, muß man entweder, unſerm Zwecke gemäß, hier nicht ſuchen, oder unten in zwey beſondern Abſchnitten: in der Kirchen- und in der Verfaſſungs-Geſchichte nachſchlagen —

Des

*) An angef. O. p. 488. und p. 180.

**) Beckm. Th. IV. S. 553. Lünig. a. a. O. S. 184.

***) Auszugsweiſe bey Beckm. a. a. Orte p. 524.

Des 28 Abſchnittes
Drittes Capitel.

Beſondere Geſchichte Prinzen Georgs des I. überhaupt beſonders der Fürſten zu Anhalt von der Waldemariſch = Cöthniſchen Linie

Ich komme nun auf die beſondere Lebens und Regierungsgeſchichten der Prinzen Georgs des erſten, und ihrer nächſten Nachkommen. Da nicht durchgängig zu erweiſen ſcheint, welches darunter die ältern oder jüngern geweſen ſind, und diejenigen, welche Nachkommenſchaft hinterlaſſen haben, denen billig nachgeſetzt werden, die unbeerbt abgiengen; ſo will ich auch hier der Ordnung meiner Vorgänger folgen, zugleich aber auch in Rückſicht mancher Umſtände, die keine Merkwürdigkeit haben, als daß ſie geſchehen und unterzeichnet ſind, den neugierigen Leſer auf dieſelben verwieſen haben. Mehrere allgemeinere Begebenheiten ſind auch im zweyten Kapitel ſchon angeführt, und daſelbſt zu ſuchen.

Fürſt Siegmund III und deſſen Zwillingsbruder Fürſt Georg II oder auch der Starke zubenamt, ſollen den Anfang machen. Erſter führte auch einen Beynamen: patronus Clericorum: den ſeine vorhandene Geſchichte nicht rechtfertiget. Man ſieht daraus, wie viel Nachrichten für uns verloren gegangen ſind, weil für dieſes Prädikat ſich keine Belege finden. Hatte er indeſſen ſeines Bruders Georgs Geſinnungen gegen die Geiſtlichkeit, ſo iſt der Beyname nicht ungegründet, der Umſtand aber auffallend, von dem, was ſonſt ſo häufig geſchah, einem Fürſten einen Beynamen zu geben. Er war der erſte unter Georg I überlebenden Prinzen, der in die Ewigkeit gieng. Auf einer Reiſe nach dem gelobten Lande, die er in Begleitung des Her=

Herzogs Albrechts zu Sachſen 1476 unternahm, fand er das Ziel ſeines Lebens. Er wurde zu Rhodus krank, und kam zwar wieder zurück, ſtarb aber 1487 zu Deſſau, wo er auch beygeſetzt ward. Ob er auf der Hin- oder Herreiſe erkrankt ſey, wird geſtritten. Ich mag den Streit nicht ſchlichten. *) Aus dieſer Angabe, daß er in Deſſau geſtorben, erhellet, daß Cöthen, wovon er ſich in Gemeinſchaft mit ſeinem Bruder Waldemar einen Herrn (1473) ſchrieb, damals ihm wohl nicht mehr insbeſondre zugehörig geweſen ſeyn müſſe. Er iſt weder vermält, noch mit der Regierung beſchäftiget geweſen. **)

Fürſt Georg II hatte den Beynamen des Starken, von ſeinen ungewönlichen Leibeskräften. Man hat einige Beweiſe davon der Aufbehaltung werth geachtet, deren einer einem Italieniſchen herumziehenden Fechter, ein anderer einem Bären bey Deſſau ſehr tragiſch war. Den erſtern, mit welchem er ſich auf Zureden einiger anweſenden Standesperſonen auf dem Schloſſe zu Deſſau in der alten Hofſtube ***) im Ringen verſuchte, drückte er ſo zuſammen, daß er augenblicklich todt niederfiel; den letztern, der ihm von ohngefähr auf einem Steige an der Milde in den Weg kam, ſtreckte er mit einem Fauſtſchlag zu Boden. Beyde Vorfälle ſind ſonſt noch merkwürdig. Jener iſt ein Beytrag zu den Sitten der Fürſten dieſes Zeitalters, und dieſer beweiſt, daß die Gegend um Deſſau, weil es daſelbſt, wie auch am Harze, noch wilde Bären gegeben, bey weitem nicht ſo, wie anjetzo angebaut und bevölkert geweſen ſey. †)

In

*) Lenz S. 327. **) Beckm. Th. V. S. 126. Lenz S. 328.

***) Jetzt würde man es Audienzſaal ꝛc. nennen. Es war gewönlich das Zimmer, wo Beſuche, Feyerlichkeiten ꝛc. hingebracht wurden.

†) Beckmann Th. V. S. 125. verglichen Th. III. S. 52. wo um Hatzgerode und Aſchersleben auch noch Bären vorkommen. Alſo war es nicht etwa aus einem Thiergarten. Dieſe Einrichtung iſt etwas neuer.

In damaligen Zeiten war es nun ſchon Sitte geworden, daß ein teutſcher Fürſt unbeſchadet ſeiner Ehre, in eines andern Dienſte, wenn er auch nicht Vaſall war, treten konnte. Mehrere Anhaltiſche Prinzen dieſes Zeitraums haben in Oeſterreichiſchen, Sächſiſchen, Brandenburgiſchen, Magdeburgiſchen Dienſten geſtanden. Gemeiniglich waren nur etwa die Geiſtlichen, und der die Regierung des Landes ſelbſt beſorgende Fürſt ausgenommen. Beſchwerung der Lande und andere Urſache brachten dieſe groſſe — wenn man nemlich auf Umbildung des herrſchenden Begriffs von Ehre ſieht, — Veränderung hervor. Es war mehr Glanz bey Hofhaltungen als vor einem halben Jahrhundert nöthig. Fürſt Georg war in dieſen Verhältniß bey den Churfürſten zu Brandenburg. Er bekleidete ſeit 1498 die Stelle ſeines Stadthalters im Herzogthum Croſſen. Bey dieſer Gelegenheit ſtreckte er dem Churfürſten eine nahmhafte Summe Geldes vor, und erhielt dafür Kotbus und Peitz unterpfändlich.

Wir haben bisher recht viele Beyſpiele von Fürſtenſchulden gehabt, aber noch keine darunter gefunden, wo nicht Pfand und auſſerordentliche Sicherheit gegeben worden wäre. Vielleicht iſt das wie mir, dem Leſer auffallend. Ich kann noch hinzuſetzen, daß mir vor dem 16ten Jahrhundert nicht ein einziges Beyſpiel bekannt iſt, wo man einem teutſchen Fürſten, der Gläubiger mochte gleichen oder geringern Standes ſeyn, auf ſein fürſtliches Ehrenwort, auf Treue und Glauben ein Darlehen gegeben hätte. So mußte Kaiſer Karl IV ſelbſt ſeinen Rock verſetzen, wenn er anders Geld haben wollte. Fürſten zu Anhalt muſten Lindow der Stadt Zerbſt ebnermaſſen einräumen. Bloſſe Bürgſchaft reichte nicht allemal hin: man mußte wieder Rückbürgen verſchaffen, wie es mit dem Gelde gieng. Das die Fürſten Wolfgang und George zu Anhalt zur Einlöſung Hoyms vom Rath zu Bernburg borgten, und wofür Cöthen wieder eintrat, das ſonſt ſeine Sicherheit haben mochte. *)

Woher

*) Beckm. Th. III. S. Th. V. S. 125.

Woher entſtand dieſes der teutſchen Treue und Redlichkeit ſo widerſinniſch ſcheinende Mißtrauen. Abnutzung der Güter, welche zu Pfande gegeben wurden, ſtatt der Zinſen reicht nicht allemal hin, es zu erklären. Mangel an klingender Münze, der in dieſem Zeitraum noch immer ſehr beträchtlich war, trug etwas dazu bey. Sonder Zweifel waren rechtliche Verhältniſſe der erlauchten Perſonen die nächſte Urſache. Wechſelrecht paßte dem Fürſten nicht an; die Arten ihn zu belangen waren, wie noch heut zu Tage, für jeden Kläger höchſt beſchwerlich und langweilig, und Zinſen zu nehmen, nach einigen Rechten wenigſtens, noch dazu unerlaubt. Seit dem 16ten Jahrhundert aber borgte man dem teutſchen hohen Adel auf Handſchrift, und ſeit der Zeit werden die beſondern Fürſtenſchulden beträchtlicher. — Jene Schuld fiel nach Fürſt Georgs Tode an ſeinen Bruder Ernſt, und wurde 1511 bezalt. *)

Da er alſo ſich nicht viel innerhalb Landes aufgehalten, ſo findet man auch wenig von eignen Geſchäften, bey der Anweſenheit andrer Fürſten, von ihm aufgezeichnet. Sein Aufenthalt zu Cöthen 1473 fällt ſicherlich nach des Vaters Ableben wieder weg. Faſt iſts zu wenig, was wir von ihm in einem Zeitraum von 36 Jahren wiſſen. Die Einlöſung von Hoym 1473, eine Einwilligung in den Verkauf von Wolsdorf an Hanſen von Wülkniß 1483 und in einen Verkauf eines Dorfs Rategaſt, welches ſein Bruder Ernſt 1492 an den Probſt zu S. Moriz in Halle überließ, **) der anderwärts erzälte Handel mit Wörlitz, Theilnehmung am Aſcherslebiſchen Proceß, an der Wiederaufnehmung der Bergwerke 1499, die Beſuchung des Tages zu Quedlinburg 1501 und einige minder bedeutende Vorfälle ſind beynahe alles, was wir von ihm wiſſen. —

Er ſtarb 1509 den 25 April, und wurde zu Ballenſtädt in der Stiftscapelle beygeſetzt. Er hatte ſich dieſen Ort

*) Beckm. Th. V. S. 152.

**) Beckm. Th. III. S. 391. Th. V. S. 125.

Ort zum Begräbniß ſelbſt auserſehen, das Stift Ballenſtädt ſelbſt aber vom neuen reformirt und mit neuen Beneficien verſehen, ſo daß es in guten Stand kam. Das lezte Beyſpiel hiervon in Anhalt! *) Als man ſeine Ruheſtätte aufgrub, entdeckte man einen Sarg, mit den Gebeinen Fürſt Heinrichs I, weshalb man ihm ein anderes Grab neben dieſen zubereitete. Wegen ſeiner Ehe iſt viel Streit und Ungewißheit ſowohl in Betracht der Gemalin ſelbſt, als auch der Zeit der Vermälung und der Tochter aus dieſer Ehe. Beckmann **) ohne ſich auf andre Weitläufigkeiten einzulaſſen, giebt die Agnes, eine Tochter des Herzogs Barnims zu Barth und Stettin in Pommern, ſeit 1463 Wittwe des Markgrafen Friedrich des Jüngern oder Fetten zu Brandenburg, als ſeine Gemahlin an, und ſezt das Jahr der Vermälung auf 1465. Aus dieſer Ehe war, nach ihm die Tochter **Margaretha**, welche vor 1489 an den Grafen Eitel Friedrich von Hohenzollern, der bey Kaiſer Maximilian in groſſen Gnaden ſtund, vermält worden wäre. Die Gemahlin läßt er 1510 nach einem kurzen Aufenthalte zu **Bernburg**, das damals zweyherriſch war, ſterben, und in Ballenſtädt neben ihrem Gemahl beyſetzen. Andre aber ſind damit nicht übereinſtimmend ***). Es iſt aber kein Beweis beygebracht, daß Beckmanns Angabe durchaus irrig ſey. Was ihm entgegen ſteht, iſt eine Urkunde von 1474 datirt, in welcher die Markgräfin Agnes noch als Wittwe zu Salzwedel angetroffen wird. †) Alſo müßte entweder die Heyrath ſpäter fallen, oder die Tochter dieſer Agnes die Gemalin geweſen ſeyn. Daß vor 1489 eine Prinzeßinn Fürſt

*) Beckm. Th. III. S. 155.

**) Beckm. Th. V. S. 126.

***) Lenz S. 326. u. f.

†) Sie ſteht bey Lenzen S. 326. und in P. W. Gerkens Fragmenta Marchica T. IV. p. 71. 72. Die Jahrzahl iſt mit Worten, nicht mit Zalen ausgedruckt; ſonſt könnte man ein X zu viel annehmen. Die Urkunde iſt nicht vom Original abgedruckt.

Fürſt Georgs II an den benannten Grafen von Hohenzollern vermält worden, beweiſt Beckmann aus einer Quittung. Folglich iſts irrig, wenn Baſſe *) ſagt, er habe nur eine einzige Tochter gehabt, welche in der zarten Jugend verſtorben ſey. Alle andre Angaben ſind ohne hinlänglichen Beweis. Das Jahr 1465 kömmt mir indeſſen doch zu frühe vor, und das von andern beliebte 1470 ſcheint beſſer zuzutreffen, läßt ſich aber nicht erweiſen. Vor 1489 hatte Georg II eine mannbare Tochter. Man kann daraus auf ſein Alter einen wahrſcheinlichen Schluß machen, und, da nicht er, ſondern Waldemar der älteſte unter den Brüdern war, zugleich mit gutem Grunde muthmaſſen, daß der erſtere wohl nicht zu erſt im hohen Alter ſich werde vermält haben, ſondern dem Georg II wohl noch darinne vorgegangen ſey. Ueberhaupt muß die Genealogie des Anhaltiſchen Hauſes in dieſem Zeitraum aus Urkunden, die mir fehlen, erſt recht berichtiget werden. Dem Baſſe iſt gar nicht zu trauen. Das Todesjahr hat weiter keine Schwierigkeit, nur iſt nicht erwieſen, daß es die Pommerſche Agnes geweſen, welche zu Bernburg 1510 geſtorben und zu Ballenſtädt beerdiget worden iſt. **) Im jetzigen Bernburgiſchen Antheil ſcheint Fürſt Georg beſonders ſeine Aemter gehabt zu haben.

Bey dem dritten der Brüder nach unſerer Ordnung, nach der natürlichen aber dem jüngſten, und Sohn der 4ten Gemahlin der Ruppiniſchen Anna ***) dem Fürſten **Rudolph**, den unſere Schriftſteller den **Tapfern** nennen, könnte ich mich ſehr weitläufig ausbreiten, wenn alles das, was je ein Anhaltiſcher

*) In Becmann. Acceſſion. c. I.

**) P. W. Gerke in ſeinen vermiſchten Abhandlungen Th. I. S. 31. vermuthet, die Agnes ſey als Wittwe auch zu Salzwedel verſtorben.

***) Brotuf in ſeinen Ahnenvorſtellungen am Schluſſe ſeiner Genealogie ꝛc. und denn ſieht man es auch daraus, daß er noch ſpät an ſeine **Mutter** geſchrieben.

ſcher Fürſt that, auch in einer Geſchichte von Anhalt beſchrieben werden müßte. Ungerecht aber würde es ſeyn, wenn man ihn, wie etwa eine Nonne oder einen Mönch, auſſer der allgemeinen Anzeige, daß er lebte, ſonſt mit Stillſchweigen übergehen wollte. Seine Heldeneigenſchaften, welche er im Dienſte des Hauſes Oeſterreich in den Niederlanden, in Hungarn, in Italien bewieſen, ſeine jezt unbekannten Verdienſte in der ſo ſchrecklichen Kunſt des Krieges, ſein Eifer für das Aufnehmen ſeines Hauſes, ſein Beſtreben der Chriſtenheit und beſonders dem teutſchen Reiche nützlich zu werden, zeichnen ihn vor vielen Zeitgenoſſen auf eine ſehr unterſcheidende Weiſe aus. Um beſonders ſeine Verdienſte recht zu würdern, erwäge man, daß es unter Maximilian I geſchah, der jeden, auch den beſten Feldherrn durch ſeine ſchlechte Oekonomie um ſeine Ehre, und durch ſeine Wankelmüthigkeit jeden gutangelegten Plan in Verwirrung zu bringen fähig war. Maximilian I rühmte oft unſers Fürſten Treue und Tapferkeit, und einer der erſten Krieger jener Zeiten, und biedrer Mann dabey, der Bayard konnte ihm dieſes Lob nicht verſagen. Befremdend iſt es, daß ſo wenig Schriftſteller ſeiner erwähnen; weniger befremdend aber, wenn ſie davon reden, daß ſie gewöhnlich ſeine Unternehmungen ſehr partheyiſch beurtheilen *).

Das Jahr ſeiner Geburt iſt unbekannt, und ſeine Jugendgeſchichte wohl meiſt Fabel. Er ſoll in Mainz (die andern Anhaltiſchen Fürſten ſtudieren in Leipzig) ſtudirt, und von unten auf im Kriege unbekannterweiſe gedient haben. Richtig iſt es, daß er 1486 bey dem Römiſchen König Maximilian I in Dienſte trat, der übrigens damals Händel genug hatte, um verdienſtvollen Perſonen Beſchäftigung zu geben. Die Verbindungen ſeines Vetters Magnus und ſeines ältern Bruders Waldemar, anderer nicht zu gedenken,

*) Guicciardini in ſeiner Iſtoria d'Italia. Auch redt öfters von ihm, aber partheyiſch; du Bos in der hiſt. de la Ligue de Cambrai nennt ihn Comte d'Hanau ohne den Namen.

ken, wieſen ihm ohne Zweifel dieſe Laufbahn an. Er that es; wie er ſeiner Mutter ſchrieb, *) „um **Lob, Ehre Ruhm und Gutes zu verdienen.**„ Alles iſt nicht in Erfüllung gegangen. Er ſetzte ſein väterliches Vermögen in Maximilians Dienſten zu, und ſahe ſich endlich genöthigt von Churf. Friedrich dem Weiſen zu Sachſen 3000 Rh. Fl. aufzunehmen, und ihm dagegen alle ſeine Lande und Städte zu verſchreiben, während daß ſeine Forderungen von Oeſtreich unbezahlt blieben. **) Um ſo mehr gewann er nun Maximilians Zutrauen ganz, der ihn nicht nur an ſeinen Hof zog, zu ſeinem Rathe machte, ihn zu Verſchickungen gebrauchte, und ihm die **Oberſtabelmeiſterſtelle** ertheilte, ſondern auch in der Folge ihm Heere — aber freylich ſolche, wie ſie Maximilian I ins Feld zu ſtellen pflegte — mit dem Oberbefehle anvertraute.

Nachdem er Maximilians Krönung mit beygewohnt hatte, wo er nebſt andern feyerlich zum Ritter geſchlagen ward, gieng er mit dem Könige nach den Niederlanden. Bekanntlich wurde dieſer von den über ihn ſchwierigen, von den Franzoſen und andern insgeheim aufgewiegelten, Flämingern zu Brügge in Flandern auf die Kranenborg gefangen geſezt, und einige von denen, die um ihn waren, ſo faſt nach Osmaniſcher Sitte, vor ſeinen Augen hingerichtet. Fürſt Rudolph theilte nicht nur dieſe hohe Gefahr mit dem Könige, ſondern ward auch Geiſſel für ihn bey denen von Brügge, als endlich ein Vergleich zu Stande kam, und Maximilian ſeine Freyheit wieder erhielt. ***) Während deſſen aber hatte

*) Beckm. Th. V. S. 127.

**) Brotuf Geneal. Zuſätze zu 13 Cap. 6ten Buches Sagittar p. 123. und vorzüglich Beckm. Th. III. S. 399; in ſeinem Leben aber ſchweigt er davon ſtille.

***) Beckm. a. a. O. Ich habe, ſo wenig als er, hiervon bey andern Schriftſtellern viel Nachrichten angetroffen. *Du Mont* im Corps diplomatique. Tom. III. Part. II. p. 291. und nach ihm Toze in der allgemeinen Welt Hiſt. Th. XXXIV. S. 100 haben ihn unterm Namen eines Grafen von Hanau irrig ange-

hatte Kaiſer Friedrich III Gelegenheit genommen, das ganze teutſche Reich gegen die Flamländer zur Befreyung ſeines Sohnes aufzubieten. Dazu mußten laut des damals gemachten Anſchlages die Fürſten zu Anhalt auch ihr Contingent ſtellen. Die erwieſene Treue des Fürſten Rudolphs aber gefiel dem Kaiſer ſo ſehr, daß er durch eine ausdrückliche Kaiſerliche Befreyung dem ganzen Hauſe Anhalt dieſen Zug erließ — freylich eine geringe Belohnung, und auch die, ohne daß es ihm etwas koſtete, und wohl gar etwas zu ſpät; denn die Ausfertigung geſchah im Feldlager vor Ardenborg 1488 *) — Doch aber ein Beweis des Verdienſtes unſers Fürſten. Als nachher Herzog Albrecht zu Sachſen, Oberſter Befehlshaber des Königs wurde, ſo erhielten Rudolph und der in Gent als Geißel geweſene Graf Johann von Naſſau, die Stellen ſeiner Lieutenants, oder nachgeordneten Befehlshaber.

Bald nachher begleitete er den König auf ſeinem Zuge nach Hungarn, wovon ich jedoch keine beſondern Umſtände angeben kann. Im Jahr 1494 aber wurde er zum Papſt Alexander VI nach Rom verſchickt, vermuthlich in Krönungsangelegenheiten des Königs, wo wir jedoch von ſeinen Verrichtungen ebenfalls nicht unterrichtet ſind. Blos eines gelegentlichen beſondern Vorfalles gedenkt der Päpſtliche Schriftſteller und Ceremonienmeiſter Burchard, der ſich während ſeiner Anweſenheit zu trug. König Karl VIII von Frankreich kam gegen Rom angezogen, und wollte das Königreich Napoli wegnehmen. Dem Papſte war es ſehr unangenehm, daß dieſer Monarch ſo kühn über ſeine zuerſt gemachten Entwürfe hinausſchritt, und doch faſt gar keinen Widerſtand mehr fand. Karl behandelte auch wirklich die Ita=

angeführt; Rollius in annotat. chronic. in Raym. Duellii Miſcellan. lib. I. p. 249 gedenkt ſeiner p. 251: „Vermerk die „noch pey ſeyn Gnaden ſein: mit Namen ain gefürſteter „Graff von Anhalt.„

*) Steht im Beckm. a. a. O.

Italiener jetzt gar nicht als Feinde, ſondern ſchien ſie nur als Zeugen ſeiner triumphvollen Züge zu betrachten. Sein ganzes Betragen hätte dem Papſte ſeine Furcht benehmen können. Um nun auf alle Fälle die Teutſchen aufmerkſam zu machen, ſo nahm der Papſt zu einer Nothlüge ſeine Zuflucht, einem Mittel, deſſen man ſich unter Maximilians I. Regierung mehrmals bediente, wenn man ihn aus ſeiner Fahrläßigkeit aufzuſchrecken willens war, und gab vor, daß König Karl VIII nach der Kaiſerkrone und gänzlichen Hoheit über Italien ſtrebte: ein Gedanke, an den damals eben ſo wenig Karl, als nachher Ludwig XII gedacht hatte, der aber doch fähig war, den Maximilian aus ſeinen Schlummer zu bringen. Fürſt Rudolph ſollte es nur ſeyn, durch welchen der Papſt, der ſich hiebey eine ſehr ängſtliche Mine gab, die Teutſchen bewegen wollte, gegen Karl VIII die Waffen zu ergreifen. Es war aber damals nicht nöthig. Karl erfuhr bald den Umſchlag des Glücks, und Rudolph gieng nach Teutſchland zurück, wo er 1495 zu Anfang des Jahres ſchon wieder erſcheint.

Nach Friedrichs III Tode empfing er 1495 im Namen ſeiner und ſeiner Brüder und Vettern auf eine ſehr feyerliche Weiſe die Beleihung über die Anhaltiſchen Reichslehen auf dem Tage zu Worms. Die Beſchreibung der Lehnsfeyerlichkeiten und der Lehnsbrief, ſtehen an unten angezeigten Orten *). Andrer Umſtände hiebey iſt ſchon gedacht worden. Auf eben dieſem Reichstage wurde Wirtenberg zum Herzogthum erhoben. Fürſt Rudolph war einer von denen, welche den neuen Herzog zum Kaiſerlichen Throne führten. In der Zwiſchenzeit aber war er ſehr thätig, obgleich unſre Anhaltiſche

*) Das erſte bey Beckm. Th. IV. S. 520. Der Lehensbrief bey Lenzen S. 329 und Auszüge bey Beckm. Th. V. S. 521. welche beweiſen, daß, wie die meiſten aus Lünigs R. Arch. abgedruckten Urkunden, auch dieſe nicht gar correct ſey. Ob aber Pate bey Beckmann, oder Rath bey Lenz recht ſey, kann ich nicht entſcheiden. Beckmann hat viel vor ſich. Doch Maximilian kann nicht wohl von F. Georg zu Gevattern gebeten geweſen ſeyn. Th. IV. S. 516. führt es Beckm. nochmals an.—

Schriftſteller davon ſchweigen. Zur Beſchützung der Chriſtenheit gegen die Türken rieth er nebſt **Wilhelm Herzog zu Cleve** zu einem Orden des heil. Georg, welchen auch Maximilian den Reichsſtänden ſehr empfahl, und deſſen Statute bekannt machte. *)

Im Jahr 1506 ſtillte er neue Unruhen in Ungarn, und 1507 erhielt er den Oberbefehl gegen Carl von Geldern vom Maximilian I und deſſen Enkel Carl nachherigen Römiſchen Kaiſer, der ſich damals: Erzherzogen von Oiſtenryke, Prince von Spaenigen und twe Cecillien „ſchrieb **) Er bekam monatlich in dieſer Stelle 100 goldne Reichs Gulden jeden zu 28 Stübern gerechnet, Tafelgeld. Auſſerdem wurden noch mehr Sachen ſeine Unterhaltung betreffend verabredet. Nachdem er vortrefliche Anſtalten getroffen, 12 Kanonen nach den Nahmen der Apoſtel, und drey Feuermörſer, **dergleichen man bisher nicht gehabt hatte,** ***) gieſſen laſſen, eröfnete er den Feldzug, nahm das feſte Schloß Proye weg, und belagerte die Stadt Venlo, mußte ſie aber derſelben entledigen, weil Maximilian, den inzwiſchen die damals auf den höchſten Gipfel der Macht geſtiegene Republick Venedig vielfältig gemißhandelt hatte, die berühmte Liga zu Kambray abſchloß. Rudolph bedauerte das Schickſal des Kaiſers, der ſich von Frankreich abermals hintergehen laßen. Dieſes durch den Erfolg bewährte Urtheil beweiſt, daß Fürſt Rudolph eben ſo ſcharfſichtig im Kabinet, als tapfer im Felde war.

*) Datt de pace publ. S. 216. ꝛc. Er war deucht mich ſchon anderemal im Werke geweſen.

**) Beckm. Th. IV. S. 534. hat die Beſtallung, und Verbeſſerung des Gehalts, jene vom 9ten Sept. 1507. dieſe vom 19ten November.

***) Nicht überhaupt — denn davon iſt er nicht Erfinder — ſondern etwa wegen ihrer ſonſtigen Einrichtung, Gröſſe ꝛc. — daß er aber beſonders den Dienſt und Gebrauch der Artillerie ſehr gut gekannt habe, beweiſt ſein Betragen bey der Belagerung von Padua. —

war.*) Hier eröfnete ſich ihm ein neuer Schauplatz, der aber auch zugleich ſein Grab war. Er erhielt über Maximilians Völker ebenfalls den Oberbefehl, und ſeine erſten Unternehmungen, als er mit dem Kaiſerl. Heere ins Venetianiſche einbrach, und nachher in Verbindung mit den Franzoſen, welche Chaumont anführte, liefen glücklich. Er eroberte ſelbſt oder wenigſtens hatte ſtarken Antheil an der Eroberung von Padova, Vicenza, Legnano und andern Orten, mußte ſich aber, als die Eydgenoſſen Mailand bedroheten, auf Befehl des Kaiſers nach Verona zurückziehen, und ſich darinnen von den Venetianiſchen Truppen belagern laſſen. Als ſie ſich vor der Stadt geſezt hatten, that er einen Ausfall, jagte ihnen ihr Geſchütz ab, und ließ es vor ihren Augen unterm Lärm der gewöhnlichen Feldmuſick in die Stadt führen. Ob die ſinnreiche Entdeckung der Verräther in Verona auch ſein Werk war, iſt nicht angegeben. In dieſer Stadt ſtarb er den 8 Sept. 1510, und wie man vorgiebt **) am Gifte. Es iſt nicht erwieſen, und kaum glaublich, daß er auf dieſe Art ſein Leben verloren habe. Das Gegentheil ließe ſich aus den herrſchenden Sitten jener Zeiten eher annehmen; und das Italieniſche Clima iſt gewönlich dem teutſchen Soldaten, ärger als Gift, von jeher geweſen. Seine Baarſchaften, Koſtbarkeiten und Begnadigungen (d. i. Ordenszeichen?) giengen verloren. Anfänglich ſezte man ihn in dem Kloſter S. Anaſtaſius zu Verona bey, in der Folge aber wurde er nach Stams und endlich nach Insbruck in Tirol gebracht. ***)

Dieſe Verbindungen gaben dem Fürſten Rudolph Gelegenheit, ſich auswärtige Beſitzungen zu erwerben, und ſeinem Hauſe ebenfalls Vortheil zu verſchaffen. Er hielt alſo grö-

*) Von ſeinem Generalat in Flandern gegen Carl von Geldern findet man Erwähnung in einer Urkunde Maximilians I bey Datt de pace publ. S. 572. und im Goldaſt Reichshandlungen S. 93.

**) Baſſe in Panegyrikus in Becmann. Acceſſion.

***) Aus Sagittar p. 128. hat es Beckm. Th. V. S. 13.

größtentheils Wort, wie er ſeiner Mutter ſchrieb, und erwarb Ehre, Ruhm, Lob und Guts. In beyderley Rückſicht war ſein früher Tod ein groſſer Verluſt für das Haus Anhalt; denn nun hätte er erſt recht nützlich werden können. Bißher hatte er ſein väterlich Erbtheil zugeſetzt, wie ein Schriftſteller *) ſagt, hatte, wie die Fürſten von Anhalt dem Kaiſer Carl V ſelbſt ſagten, durch Vorſtreckung des Seinigen ſeine Herrſchaft mit Schulden beſchwert — wovon der klare Beweis im Beckmann zu finden. **) Während ſeines Aufenthaltes in den Niederlanden erkaufte er die Herrſchaft Grabendonck, und vom Kaiſer Maximilian erhielt er die Herrſchaft Kitſchbühel in Tyrol, welche letztere er aber weil er auf ſie vermuthlich nur angewieſen war, 1507 dem Kaiſer wieder einräumete — Wegen erſterer legt man dem fürſtlichen Hauſe noch jetzo Anſprüche bey. ***)

Seinem Hauſe wurde er dadurch nützlich bey dem Kaiſer, daß er demſelben nicht nur deſſen ganze Gunſt überhaupt zu wege brachte, ſondern auch beträchtliche Privilegien und Begnadigungen auswürkte. Dahin gehört der in der Aſcherslebiſchen Sache 1495 ſchon ertheilte neue Spruch, †) deſſen oben ſchon gedacht worden. Vielleicht können auch die andern in ſeine Zeiten fallenden hieher gerechnet werden.

Vor=

*) Sagittar l. c.

**) Beckm. Th. III. S. 399. Er nahm von Sachſen 3000 Fl. auf und verpfändete alle ſeine Lande. —

***) Schweders theatr. praetenſion ed. nov. Th. II. S. 16. Beckm. a. a. O. Lenz S. 334. u. f.

†) Er ſteht aus den Vindiciis Anhaltinis ſeiner groſſen Länge nach bey Beckm. Th. III. S. 188. und dennoch hat ihn Lenz S. 335. nochmals abdrucken laſſen, weil, wie er ſagt, D. Beckmann, dies notable Diplom nicht hätte. Freylich nicht im 5ten Theile, wie mehr anderes von Lenz nicht geſchehenes! Wäre übrigens in der Folge der Kaiſer dem Fürſten nicht ſo viel ſchuldig worden, ſo möchte auch wohl wenig geſchehen ſeyn. Die alten Habsburger pflegten gern mit Papier und Pergamen ohne ihre Koſten zu bezalen.

Vorzüglich aber 1508 wollte Maximilian ihn und das geſammte Haus Anhalt wegen treugeleiſtete Dienſte ehren, „und ſein und aller Fürſten zu Anhalt ihren fürſtlichen „wapen, Stand und Seßion mehren und verbeſ„ſern, und ihnen als ein erblich Amt im Reiche geben, „nemlich daß ſie forthin den erſten Stand im Reiche neben „den Churfürſten haben, und alſo Stabelmeiſter oder „Marſchale ſeyn, und allezeit wann ein Römiſcher Kaiſer „auf Reichstagen ꝛc. in ſeiner Majeſtät ſitzen würde— Anhalt „— neben und gleich — Sachſen — als Märſchälle auf „der Linken Hand vor dem Eſſen hergehen, und mit des „Reichsapfel zur Lincken Hand zu Tiſche dienen, auch in „ihren Wapen mit des Reichswapen als einen ſchwarzen Ad„ler in gelben Felde mit zweyen gülden Stäben führen „ſöllte.„ *) Allein, wenn auch Fürſt Rudolph nicht bald darauf verſtorben wäre, ſo möchte es doch Maximilian nachmals vergeſſen haben, oder wäre nicht im Stande geweſen, es gegen den gewiſſen Widerſpruch anderer durchzuſetzen. Das an Sachſen, Brandenburg, Magdeburg, Braunſchweig von Kaiſer 1508 erlaßne Anſchreiben, daß ſie ſämtlich ſich der Fürſten zu Anhalt Sachen, (wie die an Sie gelangen würden) wollten befohlen ſeyn laſſen ꝛc. — ſcheint hierauf vorzüglich Beziehung zu haben. **) Das Zollprivilegium von 1495 iſt oben ſchon hinlänglich erörtert. ***) Und als die Fürſten erſt einmahl in Gunſt gekommen waren, zugleich aber auch Fürſt Rudolphs Forderungen an das Oeſterreichiſche Haus bezahlt zu erhalten, mehrmals Erinnerung thaten, ſo erhielten ſie deren mehrere, die aber von keiner weitern Wirkung, als etwa für jene Zeiten geweſen ſind. Sie ſtehen der kurzen Anzeige nach bey Beckmann †). An das Anhaltiſche Wapen

*) Beckm. Th. IV. S. 534.

**) Beckm. Th. V. S. 128. Er hat nur dieſes Stück der Urkunde geliefert.

***) S. 75. Es ſteht in Beckm. Th. IV. S. 525.

†) a. a. O. S. 534

pen hat er frühzeitig allerley Verzierungen angebracht, beſonders in der Abtheilung und den Helmkleinoden, welches ihm aber die übrigen Brüder nicht ſogleich nachgethan haben. *)

Ohnerachtet er dem Anſehen nach wenig oder nichts von Einkünften aus dem Fürſtenthum Anhalt bezog, weil das meiſte verſetzt geweſen iſt, er auch früh zu groſſen Aufwand in Maximilian I Dienſten machen mußte — und ſelten oder gar nicht in den lezten Jahren dahin kam, ſo liebte er es doch als ſein Vaterland. Zum Bau des Deſſauiſchen Schloſſes ꝛc. hat er wenigſtens auch einen Beytrag gegeben.

Daß in einheimiſchen Regierungsſachen ſeiner ſelten Erwähnung geſchicht, iſt aus ſeiner Abweſenheit, und den übrigen oben ſchon erklärten Verhältniſſen leicht abzuſehen.

Noch einer rühmlichen Seite müſſen wir gedenken. Er war den hiſtoriſchen Wiſſenſchaften nicht abgeneigt. Heinrich Baſſe ſchrieb auf ſeine Veranlaſſung ſeine Lobſchrift auf die Fürſten zu Anhalt, worinne er die Genealogie des Hauſes Anhalt unterſuchte. **) Daß es nur zunächſt Genealogie war wird keinen Wunder nehmen, der ſich an Maximilian I erinnert, bey dem Rudolph war — ***) Eine Gemahlinn hat er nicht gehabt.

Ein im genaueſten Verſtande regierender Fürſt war **Waldemar IV**, der älteſte unter den überlebenden Prinzen Fürſt Georgs des I, und der gewiſſermaſſen auch den größten Theil des Fürſtenthums regierte. Er war friedliebend, wie faſt alle ſeine Vorfahren, und doch auf Erhaltung ſeiner Rechte bedacht. Von ſeiner Jugendgeſchichte wiſſen wir wenig. Er war aus der dritten Ehe ſeines Vaters. †) Dem

*) Beckm. Th. IV. S. 544.

**) Steht ganz in Becm. Acceſſ. p. 4 ꝛc.

***) Beckm. Th. I. S. 1.

†) Sagittar. p. 128. §. 1.

Dem Anſehen nach hat auch dieſer Fürſt ſtudiert; wenigſtens ward er für einen Herrn von guten Kenntniſſen gehalten. Als unter Friedrich III das Kammergericht 1486 angeordnet werden ſollte, ſo brachten ihn die Reichsſtände unter den 8 Kammerrichtern mit in Vorſchlag. *) An dem Sächſiſchen und gutentheils am Magdeburgiſchen Hofe hat er ſich ſehr viel aufgehalten. Auch einige Zeit am Hofe Maximilians I.

Wo nicht nach Kanaan, doch wenigſtens nach Rom, ad limina Apoſtolorum, zu reiſen, gehörte damals zur groſſen Welt; drum nennte man es die Herrenreiſe (wie le grand tour anjetzo). Er iſt ebenfalls daſelbſt geweſen, und zwar 1470 und wie der groſſe Ablaß für ſeine Hofcapelle zu Cöthen es ſchon ſchließen läßt, im Jahre 1476 abermals **). Der gute Fürſt ſahe aber Rom nicht mit dem Auge Martin Luthers, nicht mit dem Auge eines andern Fürſten zu Anhalt, ſeines Sohnes Wolfgang, nicht mit dem Auge mehr teutſcher Fürſten, die alle durch den Augenſchein zur Erkenntniß deſſen, was ſie nicht würden der Erzälung geglaubt haben, gebracht wurden.

Seine gewöhnliche Reſidenz war Cöthen, ob er ſich gleich auch, wie gewönlich, beſonders da ihm andre Schlöſſer noch zufielen, anderwärts enthalten hat. Weil ſeine Herrſchaft beſchwert war, hielt er eben keine beträchtliche Hofhaltung, ſondern ſchränkte ſich theils ſehr ein, theils enthielt er ſich zu Magdeburg und ſtund auſſer dem, daß er ſchon als Erb = Droſſart des Erzſtifts mit demſelben verbunden war, ſonſt noch in wichtigen Magdeburgiſchen Dienſten. In dieſer Eigenſchaft empfieng er 1494 die Regalien, Namens des Ernſts von Maximilian I zu Speier, und ſcheint für Magdeburg die Reichstäge beſucht zu haben, wie er auch auf Magdeburgiſchen Landtägen und andern Zuſammen-

künften

*) Müllers R. T. Theater unter Friedrich V. Eröfn. VI S. 71.

**) Sagittar p. 129. Beckm. Th. V. S. 140. Lenz Magdeburgiſche Stiftshiſtorie.

künften Namens des Adminiſtrators erſchien. Eben ſo betrieb er eben dieſes Ernſts Angelegenheiten 1476 in Rom; und man irrt nicht, wenn man ihn zum Statthalter des Erzſtifts macht. *) Das iſt das älteſte Beyſpiel von wirklichen Landesſchulden, das in der Anhaltiſchen Geſchichte vorkömmt. Wir müſſen, um unten die Geſchichte der Landesverfaſſung entwickeln zu können, hierauf beſonders merken. Bißher hatten die Fürſten verkauft und verſetzt, wenn ihnen Bedürfniſſe aufſtieſſen, denen nicht anders abgeholfen werden konnte. Nun lenkt ſichs allmählig dahin ein, daß man einſieht, der Fürſt ſey allein den Ausgaben zur Erhaltung ſeiner Familie und Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe nicht gewachſen. Ehe das aber glaublich ward, mußten auch gute Regenten Schulden machen. Der Ton einiger neuern Schriftſteller über das ältere Schuldenweſen der teutſchen Fürſten, ſo republikaniſch und patriotiſch er auch klingt, iſt aus erwieſener teutſcher Geſchichte nicht zu rechtfertigen. Er verkaufte 1497 Sandersleben mit Einwilligung der übrigen Fürſten zu Anhalt für 7000 Fl. Rheiniſch an die Gebrüder von Hoym; behielt ſich aber die Mannſchaft und Berg- und Salzwerke vor, von welchen letztern keine weitere Nachricht vorhanden iſt. **)

Von ſeinem Regierungsantritt, und wie er ſchon bey Lebzeiten ſeines Vaters an derſelben nicht nur Antheil gehabt, ſondern dem Anſehen nach einen beſondern Theil regiert habe, und worinne dieſer beſtanden, iſt oben hinlänglich ausgeführt worden. Hieher gehört nun, wie er dieſe Regierung geführt habe. Seine Handlungen als Fürſt zu Anhalt ſind oft mit denen, welche er in Dienſten benachbarten Fürſten verrichtete, verflochten, laſſen ſich aber, wenn man dieſes erſt weiß, leicht in vorkommenden Fällen abſondern.

Als

*) Lenz. Magdeburgiſche Stiftshiſtorie und von Dreyhaupts Saalkreiß hin und wieder.

**) Beckm. Th. III. S. 402.

Als Kaiſer Friedrich III in den Händeln mit Herzog Karl dem Kühnen von Burgund das teutſche Reich zum Beſten hatte, zog Fürſt Waldemar dem groſſen Reichsheere mit 500 Pferden, Namens des Erzſtifts Magdeburg, zu *). Das Anhaltiſche Contingent ſcheint mit dabey geweſen zu ſeyn. Bey eben dieſer Gelegenheit ohne Zweifel, empfieng er für ſich ſeine Brüder und Vettern vom Kaiſer zu Köln die Beleihung über die Anhaltiſchen Reichslehen. Der Kaiſer rühmt im Lehnbriefe, in denen ſeit Kaiſer Siegmunds Zeiten beſonders ein dergleichen kahles Rühmen üblich geworden war, ſeine unverdroßne Dienſte gegen den Herzog von Burgund, als ob das ihm das Lehen verſchaft hätte. Man kann daraus die Folgerungen, die ſich machen laſſen, leicht abnehmen.

Das Jahr drauf empfieng er die Magdeburgiſchen Lehen auf gleiche Weiſe, und beliehe ſelbſt 1477 ſeinen Vaſallen den Grafen von Regenſtein. Ob als abſonderlicher Beſitzer der Lehnherrlichkeit, oder etwa als älteſter Fürſt, iſt nicht angegeben. Letzteres ſcheint mir die Wahrheit zu ſeyn.

Ein Zwiſt mit der Stadt Magdeburg über die freye, ihm gewehrte Schiffarth auf der Elbe könnte uns — nicht der Staatsverhältniſſe wegen; denn er könnte ja als Magdeburgiſcher Land-Droſte ꝛc. haben ſchiffen wollen — ſondern zur nähern Kenntniß des Gewerbes dieſer Zeit, vielleicht in Anhalt, nähere Aufſchlüſſe geben, wenn wir ihn nach ſeinen Umſtänden wüßten. Leuber, der deſſen Erwähnung thut, führt ihn nur beyläufig an. **)

Im Jahr 1495 machte er eine Erwerbung, die noch jetzo dem fürſtlichen Hauſe zuſteht. Das uralte Geſchlecht der Edlen Herrn zu Querfurt beſaß von mehrern geiſtlichen und

*) Beckm. Th. V. S. 139. Müller a. a. O. S. 702.

**) In der diſquiſitione planaria von der Stapel-Niederlage — der alten Stadt Magdeburg (Budißin 1657. 4.) p. 142 vielleicht ſteht damit das Zollprivilegium von 1495 in Verbindung.

und weltlichen Herrn Lehen, und war ſeinem Ausgange nahe. Unter denſelben war auch Burgſcheidingen nebſt Zubehör, welches vom Stift Bamberg, als ein rechtes Erblehn, zu Lehn gieng. Es hatte vorher verſchiedentliche Beſitzer gehabt, und es war nur erſt ſeit einigen Jahren kaufweiſe an Querfurth gekommen, Fürſt Waldemar aber hatte ſeit einiger Zeit darüber in Tractaten geſtanden. Der letzte Beſitzer aus dieſem Hauſe Bruno XI war befugt darüber zu verfügen, und präſentirte den Fürſten Waldemar zu ſeinem Lehnsnachfolger an das Stift, wobey auch die übriggebliebne Querfurthſche Prinzeßin Catharina, welche an den Grafen von Schwarzburg vermählt war, mitwirkte. Auf dieſe Art kamen dieſe Beſitzungen an das Haus Anhalt, zwar anfänglich nur an Fürſt Waldemar, und dann deſſen Prinz Wolfgang, nachher aber auch an die andern Fürſten zugleich mit den andern Anhaltiſchen von dieſer Linie beſeßnen Landen. Das fürſtliche Haus hat es wieder an andere Familien als Afterlehen ausgeliehen. *) Merkwürdig iſt es immer, daß der Fürſt Waldemar vom letzten Beſitzer, ſeinem Schwiegerſohn vorgezogen worden.

Mit dem Herzog Heinrich dem Jüngern von Braunſchweig wäre er 1501 beynahe im Krieg gerathen. Dieſe Geſchichte hat ſonſt merkwürdige Seiten, und verdient hier eine Stelle. Man hatte vorzüglich Magdeburgiſcher Seits den Herzog Heinrich in Verdacht, daß er einige von Adel, im Magdeburgſchen, die ſeine Vaſallen waren, bey ihren Plackereyen unterſtützte, oder wenigſtens ihnen durch die Finger ſähe. (Nicht lange vorher hatten die Adlichen im Holzkreiſe auch gegen den Fürſten eine Zug vor. Es waren an tauſend Pferde zuſammen gebracht, doch wurde die Sache noch beygelegt.) Dieſes Verdachts ſich zu entledigen, befehligte er 100 andere zu Pferde, auf ſie zu ſtreifen. Allein dieſe machten es noch ärger, und beſchädigten auch das Fürſtenthum Anhalt ſehr und ſtreiften bis gen Ballenſtädt. Fürſt Waldedemar

*) Spangeb Querf. Chronik. fol. 483. Beckm. Th. III. S. 477. rc. Sie ſtimmen aber nicht mit einander überein —

demar führte mit andern darüber Beſchwerde, und man veranlaßte einen Tag zu Quedlinburg, wo mehrere Fürſten, von Anhaltiſcher Seite aber die Fürſten Waldemar und Georg der Starke (dieſer war wohl wegen Ballenſtädt intereſſirt) ingleichen der Magdeburgiſche Domprobſt Fürſt Adolph — zugegen waren, und auf welchem die Sache friedlich beygelegt wurde. Herzog Heinrich erſetzte den Schaden mit einer Summe Geldes *) Und von hieraus muß er etwa dem Sohne des Herzogs Heinrich des Aeltern, dem Coadjutor zu Bremen Chriſtoph gegen die Wurſtfrieſen zu Hülfe gezogen ſeyn, wenn anders die ganze Sache gegründet und nicht vielmehr ein Mißverſtändniß iſt.

Beckmann **) meldet vom ganzen Zuge nichts, als „Er „und Herzog Heinrich wären 1501 im friſiſchen Kriege ge„weſen, nach welchem auch Kaiſer Maximilian ihm (dem „Fürſten Waldemar nemlich, nicht dem Herzoge Heinrich ***) „eine Belehnung mit dem Fürſtenthum Weſtfriesland erthei„let, auch ſolches den Ständen von Weſtfriesland und dem „Erzbiſchof von Bremen, um ſich darnach zu achten, zu „wiſſen gethan„ Lenz hingegen †) wirft zwey himmelweitverſchiedene Erzälungen, Beckmanns, welche wir eben anführten, und Rethmeyers unter einander ††) Eigentlich ſind zwey Züge um dieſe Zeit vorgefallen: einer in die Bremiſche geiſtliche Provinz gegen die Wurſtfrieſen, Stedinger und Budiadinger; der andre gegen die beſonders ſo genannten Frieſen. Von welchem von beyden Beckmann rede, kann man nicht entſcheiden. Was giengen denn aber dem Erzbiſchof zu Bremen die Weſtfrieſen an? Sie gehörten weder

*) Beckm. Th. V. S. 13. Rethmeyer Braunſchw. Lüneb. Chronik. S. 840. 845. 1333. Beyde müſſen verglichen werden.

**) Th. V. S. 139.

***) Man ſieht dies aus der Orthographie Beckmanns

†) S 337.

††) a. a. O. S. 845. Die merkwürdigen Stellen 840. 1333 ſind nicht allegirt.

weder zu ſeiner geiſtlichen Provinz, noch zu ſeinen landesherrlichen Diſtricten; wohl aber die Wurſtfrieſen wo nicht zu beyden, doch zu der erſtern. Bey dem Zuge gegen die Budiadinger ꝛc. wird aber keines Fürſten zu Anhalt anderwärts gedacht. Was insbeſondere die Kaiſerliche Beleihung mit Weſtfriesland betrift, ſo iſt es ſicherlich ein Verſehen, und ſoll auf Budiadinger und Stedingerland oder Wurſtfrieſen gehen und dies etwa an den Herzog zu Braunſchweig verliehen ſeyn, deſſen Haus bekanntlich darüber mit Sachſenlauenburg in dieſen Zeiten Streit hatte. Wie Beckmann zu dieſem Mißverſtändniß gekommen, habe ich nicht auffinden mögen. Daß das eigentliche Weſtfriesland darunter auch nicht verſtanden ſeyn könne, lehrt die Sächſiſche und Niederländiſche Geſchichte *) Ein Fürſtenthum es zu nennen iſt auch nicht ganz genau geredet.

Es ſchien nun einmal das Loos der Fürſten zu Anhalt zu ſeyn, ihre von ihren Ahnherrn auf ſie verfällten Lande und Gerechtſamen mühſam zu verfechten. Auch den Fürſten Wåldemar beſchäftigte dieſe Sorge. Was ihm zum Theil noch bey Lebzeiten ſeines Vaters und nachhero ebenfalls die Hedwig von Bernburg wegen des Bernhardiſchen Nachlaſſes für Unruhen erregt, er aber dieſelben endlich vereitelt habe, iſt ſchon im erſten Theil hinlänglich ausgeführt worden. Die Händel mit Aſchersleben wurden auch wieder rege, hatten aber doch den gewünſchten Erfolg nicht. Wegen der Grafſchaft Mülingen aber giengen ganz neue Streitigkeiten an. Es gieng dieſelbe ſchon ehedem vom Hauſe Anhalt zu Lehen, wie denn daſſelbe auch wohl dieſes Vorfalls wegen es beſtimmter in den Lehnbrief einrücken laſſen, den ſie von Reich erhielten. Als nun Fürſt Bernhard VI die eine Anhaltiſche Linie beſchloß, ſo hatten die Grafen Johann und Günther zu Barby von dem Kaiſer Friedrich III unterm Vor=

*) Toze Geſch. der Verein. Niederlande — der allgem. W. Hiſt. 34 Theil. S. 113. 114. u. d. daſ. angef. Eben derſelbe ſetzt, wie auch Rethmeyer, ſeinen Zug, ein Jahr früher, nemlich in 1500.

Vorwande, daß Mülingen dem Reiche erledigt worden wäre, ſich 1478 einen Lehnbrief darüber ertheilen laſſen. Fürſt Waldemar ſetzte ſich, da doch eben der Kaiſer, wie ſeine Vorgänger, das Haus Anhalt ſchon damit beliehen hatten, dagegen, und die Sache wurde weitläufig, und in der Folge erſt beygelegt. *)

Er ſtarb 1508 zu Cöthen, und iſt zu Nienburg in der Stiftskirche beerdigt worden. Man giebt ihm nur eine Gemalin, **Margaretha** eine Tochter des Grafen Günther zu Schwarzburg, mit welcher er 1484 wäre vermält worden. Es ließe ſich aber wahrſcheinlich machen, daß er zweymal vermält geweſen. Zwar Gerickens Zeugniß **) allein reicht zum ſichern Beweiſe noch nicht zu, allein es iſt aus einer Urkunde genommen und die andern Umſtände unterſtützen ſeine Angabe ſehr. Dieſer nennt eine Gemalin von ihm beym Jahr 1488 Judith. Wie ſollte auch Waldedemar ſo ſpät geheirathet haben, da doch ſein Bruder Fürſt Georg ſo früh ſchon es that (1465); da er ſelbſt ſchon 1471 und 1473 in Regierungsangelegenheiten vorkömmt, und mehrere ſeiner Brüder und Vettern ehelos und zum Theil ſchon als Geiſtliche lebten. Nimmt man nun den von Gericke aus einer Urkunde genommenen Umſtand für richtig an, und ſetzt dazu, daß andere das Jahr der Vermählung mit der Margaretha auf 1491 ſetzen, ſo würde man ihm wohl zwey Gemalinnen zugeſtehn müſſen. Die erſte **Judith**, vielleicht eine Querfurthiſche Prinzeßin, und daraus ließe ſich der Umſtand mit Burgſcheidingen deſto beſſer erklären, welche aber doch wieder vor 1484 verſtorben ſeyn muß. Und dieſer

*) Sagittar. p. 128. Beckm. Th. III. S. 339. Man vergleiche damit von Harpprechts Staatsarchiv der R. K. Ger. Th I. S. 445.

**) Bey Sagittar. p. 128. doch aber läßt er ſie, wie er von Fürſt Waldemars Familien umſtänden redet, wieder aus. Beckmann ſelbſt führt ſie anderwärts namentlich an, bey eben der Gelegenheit, als Sagittar that. Das Zeugniß ſtehet Th. VI. S. 11. Er nennt ſie auch Judith. Lenz ſchweigt davon gänzlich; Brotuf und Baße kennen ſie auch nicht

Bayerische Staatsbibliothek München

dieſer und ihrem Gemale gab der Päpſtliche Legat Raymund, der ſonſt viele Jahre ganz Teutſchland durchzog und plünderte, das Recht einen tragbaren Altar mit ſich zu führen, und an ſelbigem auch an verbannten Orten Meſſe halten zu laſſen. Weshalb Beckmann ſie verwirft, oder vielmehr verſchweigt, hat er nicht angegeben. Die zweyte wäre ſodann obenerwähnte Margaretha, eine Fürſtin, deren Wirthlichkeit und andre gute Eigenſchaften ſehr gerühmt werden. Margarita, die edle Perle, pflegten mit einer Anſpielung auf die Bedeutung ihres Namens, die Fürſten ſelbſt zu ſagen. Sie verſahe gleichſam das Kameral = Departement allein. Das Jahr ihrer Vermählung muß auf 1485 geſetzt werden, nicht 1484 oder 1491, wie andre wollen.**) Sie iſt erſt lange nach ihrem Gemal 1539 den 1 Julius geſtorben und liegt zu Cöthen begraben*) wo ihr gewönlicher Aufenthalt war. Wir werden ihrer ferner Erwähnung thun. — Auch in Rückſicht ſeiner Kinder iſt nicht alles einig. Man giebt ihm folgende: 1) einen frühzeitig wieder verſtorbnen Prinz **Waldemar.** 2) einen Prinzen **Wolfgang**, geboren den 1 Sept. 1492 zu Cöthen, der ihm in der Regierung nachfolgte. 3) **Margaretha**, Gemalin des nachherigen Churfürſten zu Sachſen Johann des Beſtändigen ſeit 1513, welche ſchon 1521 den 8 Oct. zu Weimar wieder verſtarb. Ihr Gemal wählte ſie aus wahrer Zuneigung, und brachte der Liebe gewiſſermaſſen ein groſſes Opfer. Der ſtaatskluge Churfürſt Friedrich der Weiſe, ſein Bruder, welcher Rückſicht auf die Cleviſch = Jülichiſchen Erbſchaften nahm, ſchlug erſt eine Cleviſche Prinzeßin vor, und nachher eine Savoyiſche. Allein Johann folgte ſeiner Leidenſchaft, ſo ungern es auch der Churfürſt ſehen mochte, und das Beylager wurde nach damaliger Sitte mit groſſem Geräuſch zu Torgau vollzogen.

ver=

*) Der urkundliche Beweis ſteht in Kreyſſig diplomat. Sax. etc. Tom. I. 374 1484. wurde zu Artern die Eheberedung geſchloſſen, 1485 zu Köthen die Heyrath vollzogen; Freckleben und jährlich 400 Fl. vom Cöthniſchen Zoll wurden ihr ausgeſetzt; 5000 Fl. war ihre Mitgift.

**) Beckm. Th. III. S. 415. V. S. 140 Th. VI. S. 72. Lenz. S. 237. Sagittar. ꝛc. c. l.

Einige ſetzen 1513 den 13 Oct.; andre den 13 Nov.; andre den 23 Novemb. *) Erſt 1520 wurde ihr ihr Leibgedinge verſchrieben, auſſer andern 3000 Fl. Rheinl. **) 4) Barbara, welches die älteſte unter den Töchtern geweſen ſeyn ſoll, wie auch nicht unglaublich iſt, wenn man die Ehe mit der Mutter auf 1485 ſetzt. Denn ſie wurde ſchon 1503 dem Meißiſchen Burggrafen Heinrich dem Reußen vermält, und müßte, nach dem Waldemar, der 1492 zur Welt kam, geboren, alſo kaum 10 Jahr alt geweſen ſeyn. Ohne neue Entdeckungen kann man in ſolchen Dingen zu keiner Gewißheit kommen. Eine Tochter aus dieſer Ehe Anna wurde Aebtißin zu Gernrode und ſtarb 1548 laut ihrer Grabſchrift. ***)

Fürſt **Wolfgang**, der einzige überlebende Prinz, folgte ſeinem Vater ſogleich in der Regierung, ohne daß man einen Vormund benamt findet, ob er gleich nicht älter als ſechzehn Jahre war. Von ertheilter venia aetatis geſchieht auch keine Erwähnung, und deswegen kann dieſes Beyſpiel, nebſt ältern zu ſeiner Zeit angeführten erweiſen, daß man damals im fürſtlichen Hauſe die Zeit der Großjährigkeit nicht gerade zu, wie jezo, beſtimmt habe †) Wenn Beckmannn auch aus ſeinen Vorgängern nicht ausdrücklich anführte, daß er ſich der Regierung ſo gleich unterzogen habe, ſo würden es doch die Handlungen des Jahres 1509, wo er die Freyherten der Stadt Sandersleben beſtätigte, und die ihm 1510 geleiſtete Erbhuldigung zu Zerbſt, das ihm damals halb gehörte, beweiſen.

Dieſer Fürſt gehört unter die würdigſten und aufgeklärteſten Männer ſeiner Zeit. Er hatte auch ſtudirt, und wurde ſchon im achten Jahr ſeines Lebens nach Leipzig geſchickt. Er beſaß überhaupt gute Kenntniſſe, wie damals mehrere teutſche Fürſten, ob ihnen gleich ausländiſche Gelehrte gewöhnlich allen Geſchmack abſprachen. Beſonders vortreflich

 waren

*) Lenz. S. 238. **) Müllers Annal. p. 74

***) Beckm. Th. V. S. 141. Lenz. S. 238.

†) B. G. Struv. in Iurispr. heroica T. VI. p. 198. 199. führt auch dieſes Beyſpiel an.

waren ſeine Einſichten in die Religion, welche er nach eigner Ueberzeugung kannte, und deshalb eine ſo unerſchütterbare Standhaftigkeit in Behauptung der Rechte der Chriſten gegen Päpſte und Kaiſer bezeigte, dergleichen ſelten in der Geſchichte der Groſſen vorkömmt. Dabey war ſein ganzes Betragen ſo muſterhaft, daß man ihn mit den Johann und Friedrich von Sachſen, deren getreueſter Freund und Bundsgenoſſe er war, und mit denen er ſeine ganze äuſſere Glückſeeligkeit in die augenſcheinlichſte Gefahr ſetzte, recht gut zuſammen ſetzen kann. Man würde ihn ſchmähen, wenn man, wie jetzo es der herrſchende Ton wird, ehrgeitzigen und eigennützigen Abſichten ſeine frommen Handlungen während der Kirchenverbeſſerung zuſchreiben wollte. Es iſt vielmehr erweislich, daß er der Ausbreitung beſſerer Religionseinſichten groſſe Opfer dargebracht habe. Ohne Zweifel waren dieſe Geſinnungen Erfolge des guten Eindrucks, den einheimiſche Beyſpiele frommer und gottſeeliger Verwandten beyderley Geſchlechts auf ihn gemacht hatten. Allein auch auſſer dieſen pflegte der fromme Fürſt in ſeinem Alter öfters mit groſſer Rührung beſonderer Vorfälle, die er theils ſelbſt erlebt, theils gehört hatte, als nähere Veranlaſſung, zu richtigen Einſichten zu gelangen, anzugeben. Sie verdienen hier eine Stelle, um den Werth richtiger Erkenntniſſe, und deren Wirkungen gegen die, welche beym gleichen dringendſten Gefühl nach beſſerm Zuſtande durch minder geläuterte Einſichten hervorgebracht wurden, vergleichen und richtig ſchätzen zu können. Ohngefähr 1470 entriß ſich ein Freyherr von Sternberg mit einemmale, nachdem er nach gehabten groſſen Luſtbarkeiten am Weimariſchen Hofe ſich unter den aufgehängten Wapen und andern Zierrathen der vorigen Zeiten umgeſehn hatte, und ihm der Gedanke der irdiſchen Vergänglichkeit mit allen ſeinen natürlichen Folgerungen durch die Seele fuhr, der Geſellſchaft, und ritte mit ſeinen Dienern nach Arnſtadt vor das Kloſter, begehrte eingelaſſen zu werden, und machte den ſeinigen den Vorſatz, der Welt ſich zu entziehen, bekannt. Zugleich ſchlug er ihnen vor, bey ihm zu bleiben, oder mit Be-

haltung

haltung ihres Pferdes ꝛc. wieder zurück zu gehen. Nur ein alter Diener blieb bey ihm. Sternberg ſtarb im Ruf groſſer Heiligkeit in dieſem Kloſter — Fürſt Waldemar, den dieſe Geſchichte bis zum Thränen rührte, entzog ſich nicht der Welt, und ſtiftete ſo das Gute, daß Anhalt ohne ihn ſchwerlich ſo früh evangeliſch geworden wäre. Eine Generation wenigſtens hätte ohne ihn der Freuden des Evangeliums entbehren müſſen. *)

Auch er iſt der Sitte gemäß in Rom geweſen, und zwar 1510. Ehe er dahin gieng, war er Willens vor Cöthen ein Kloſter zu ſtiften, hatte auch dem Anſehen nach ſchon den Anfang gemacht. Allein nach ſeiner Rückkehr blieb es liegen. Sein Aufenthalt in Rom mag ihm wohl andere Einſichten beygebracht haben.

Wo er bey fürſtlichen Vermählungsfeſten geweſen, in Turniren geſtritten, und mehrere dergleichen Anmerkungen aus ſeiner alltäglichen Lebensgeſchichte findet man aufgezeichnet; wir aber mögen es nicht wiederholen. Wie jetzo niedrigere Stände ohngefähr leben, ſo lebte damals der hohe Adel — ſehr geſellig, und ohne viel zurückhaltendes Ceremoniel und etwas lärmend.

Sein Landesantheil, welchen er in den oben nicht ausgenommenen Stücken abſonderlich regierte, war nicht immer gleich, und nur erſt 1544 genauer beſtimt, nachdem er ſich wegen des Zerbſtiſchen nicht ganz zertheilten Anfalles mit der Deſſauiſchen Erneſtiniſchen Linie gänzlich auseinander geſetzt hatte. In den erſten Zeiten ſeiner Regierung war er häufig auſſer Landes wegen beſchwerter Herrſchaft. **) Die Anmerkung von Landesſchulden, welche

 oben

*) Aus ſeinem Munde erzält dis M. A. U. von Cronach im Verzeichniß der Hiſtorien, ſo ſich vor und bey dem chriſtlichen Abſchiede Fürſt Wolfgangs zu Anhalt zugetragen, gedruckt ſamt zwey Leichenpredigten Wittenberg 1566 4. vergl. Beckm. Th. V. S. 140. wo mehr dergleichen zu finden —

**) Beckm. Th. V. S. 140 aus Sagittar.

oben *) ſtehet, gehört mehr noch an dieſe Stelle. Am liebſten war er bey dem Erzbiſchof von Magdeburg Ernſt, wie ſein Vater, in Dienſten und deſſen geheimer Rath — (Ob er, oder Fürſt Ernſt das Droſtenamt geübt, iſt noch die Frage;) und ob er gleich ſelbſt eben nicht der beſte Wirth war **) ſo pflegte er doch noch im hohen Alter ſeines lieben alten Herrn ſich mit Vergnügen zu erinnern, und wenn von Abgaben der Unterthanen, welche andre Fürſten auf ihre Länder legten, die Rede war, ihn, daß er dies nicht gethan, zu rühmen ***).

Nach deſſen Abgang blieb er auch bey dem Cardinal Albrecht; doch ſcheint die nachher dazu gekommne Reformation eine Trennung veranlaßt zu haben, ob er gleich dem Erzſtift jederzeit zugethan blieb. Die mittlere Lebenszeit war er dem Hauſe Sachſen bedient, an welches ihn beſonders die Gleichheit der Gefahren bey den Religionshändeln feſſelte †). Es entſtunden aus dieſer Verbindung für ihn viele Verdrüßlichkeiten. Deſto rühmlicher iſts ihm, daß er es dennoch immer mit Sachſen hielt. Dieſer Umſtände wegen iſt ſeine einheimiſche beſondere Geſchichte mit der auswärtigen meiſtens verwickelt. Den größten Theil aber nimmt der Antheil weg, den er an der Kirchenverbeſſerung in Teutſchland überhaupt, und vorzüglich im Fürſtenthum Anhalt und den Stiftern Magdeburg und Halberſtadt, und an den daraus entſtandenen

*) S. 92. **) Beckm. Th. V S. 152.

***) Eben daſ. S. 148.

†) In Sächſiſchen Dienſten war er 1520 unter andern Geſandten zum Krönungstag, und hatte über den Vorgang beym Einritt mit dem Herzog von Jülich Streit Beckm. Th. V. S. 148. auch ſoll er noch 1515 Rector der Univerſität Wittenberg geweſen ſeyn, S. Seckend. Hiſt. der Luth. (t. Ausgabe Leipz. 1714.) S. 456. es iſt aber wohl falſch. Es war der Wolfgang Pfalzgraf bey Rhein. S. Tenzels Reformations Hiſtorie von Cyprian herausgegeben Th. I. S. 333. in der Note, und die daſ. angef. Der merkwürdigſte Schritt war 1532, wo er eine Art von Subſidientractat ſchloß, und der Churfürſt ihn ſchadlos zu halten (nach alter Art) gelobte.

denen Reichshändeln und Kriegen genommen hat. Das was in die Anhaltiſche Kirchen = und Reformationsgeſchichte zunächſt einſchlägt, wird an ſeinem Ort zuſammenhängend erzält werden.

Beleihungen und Verleihungen machen, wie bey den meiſten Fürſten, auch hier den Anfang, wobey aber weiter nichts merkwürdiges vorgefallen iſt. Im Jahr 1517 wollte er ſich einige Zeit auſſer Landes begeben, und übertrug die Verwaltung der Einkünfte ſeiner Tante der Fürſtin Margaretha, Fürſt Ernſts hinterlaßner Wittwe und Vormünderin ihrer Prinzen, (nicht ſeiner Mutter, die doch auch wirthlich geweſen?) die ihm ſcherzhaft antwortete: „weil mir Ew. Lbden die Haushaltung befehlen, will ich gern als ein alter Kettenhund bellen, ſo viel ich kann, das mag lauten ſo weit es will„ *) Alſo hatte er wohl noch nichts vom Cammercollegium oder dem ähnliches? Von dieſem Jahre fängt die Reformation an, und in der innern Landesgeſchichte herrſcht auſſer dem Kirchenweſen meiſt tiefe Stille. Hier war er aber deſto thätiger, und bey den meiſten Vorfällen entweder als Sächſiſcher Geſandter, Befehlshaber ꝛc. oder als Fürſt zu Anhalt, meiſtens in beyderley Rückſicht intereßirt. Wir brauchen ſie nur zu nennen. Er wohnte dem Reichstage zu Worms 1521 bey, und empfieng zugleich den 3ten May nebſt ſeinem Vetter Johann für ſich und die übrigen Vettern die Beleihung über das Fürſtenthum; ſchloß 1526 den Torgiſchen Bund; und 1529 war er unter den wenigen Fürſten die das Herz hatten, gegen den Reichstagsſchluß zu Speir eine förmliche Proteſtation einzulegen. Das folgende Jahr war beſonders wegen des Augsburgiſchen Reichstages merkwürdig. Fürſt Wolfgang war eben ſo ſtandhaft, als der Churfürſt Johann zu Sachſen, und unterſchrieb und übergab mit andern die bekannte Augsburgiſche Confeßion, den 25 (nicht 23) Juny **) Als er unterſchrieb ſagte er:

*) Beckm. Th. V. 152.

**) Ob er als Sächſiſcher Diener dabey geweſen S. Seckend. a. O. S. 10. 16. 17. Es iſt aber eine unnütze Frage. Er unterſchrieb ja als Reichsfürſt zu Anhalt.

„Ich habe manchen ſchönen Ritt andern zu Gefallen gethan, „warum ſollte ich denn nicht, wenn es vonnöthen, auch „meinem Herrn und Erlöſer Jeſu Chriſto zu Ehren und „Gehorſam mein Pferd ſattlen und mit Darſetzung meines „Leibes und Lebens zu dem ewigen Ehrenkränzlein ins himm„liſche eilen.„—

An ſeine Mutter aber ſchrieb er von Augsburg: „Ich „hoffe zu Gott, er wird ſein göttliches Wort wohl erhalten, „obs gleich dem Teufel und aller Welt leid iſt ꝛc. *) Ob aber die Rede, die er zu ſeinen Predigern geführt: „er wolle „lieber einem davor die Stiefeln auswiſchen, ſich Land und „Leute verzeihen, und an einem Stecken davon gehen, als „daß er eine andre Lehre dulden oder annehmen ſollte„ auch in Augsburg bey dieſer Gelegenheit vorgefallen, mag Beckmann verantworten **) Zu dem berühmten Eck aber ſagte er: Herr Doctor, practicirt ihr einen Krieg, ſo werdet ihr auf dieſer Seite auch Leute finden. Luther brauchte noch zehen Jahre, ehe er die juriſtiſche Wahrheit dieſes Satzes einſehen konnte. — In eben dem Jahre unterſchrieb er den Schmalkaldiſchen Abſchied den 31 Decemb. und das Jahr darauf den Bund ſelbſt und ſo auch deſſen Erneurungen in der Folge. Nachher wohnte er mehrern Religions-Conventen und Reichstägen bey, nahm Antheil am erſten Religionsvergleich zu Nürnberg 1532, brachte auch, als Abgeordneter des Schmalkaldiſchen Bundes 1536 die Herzoge in Pommern zum Bündniß auf dem Frankfurthiſchen Convente und beförderte, wo er konnte, das Beſte der Evangeliſchen Parthey. ***) Er erlangte deshalb auswärts vielen Ruhm. Heinrich

*) Wie ſich die Meinungen ändern — Sonſt ſchrieb man das meiſte Böſe dem Teufel zu. Die größten Männer jener Zeit ſchmälen immer auf ihn — Jetzo lieber geradezu den böſen Menſchen ſelbſt! Bey jenen kam das Menſchengeſchlecht in Rückſicht der guten Meinung etwas beſſer weg.

**) Seckendorf ſagt das nicht, ſondern nur: er habe es oft zu ſeinen Predigern geſagt.

***) z. B. in Eimbeck, Eisleben und a. O. m.

rich VIII König von Engelland ſchrieb ſelbſt 1531 an ihn, und ließ ihn durch ſeinen zum Kaiſer Karl V abgeſchickten Geſandten, den nachher ſo berühmt gewordenen Cranmer, complimentiren, vermuthlich weil er die Evangeliſchen Bundesverwandten in ſeine Angelegenheiten mit einflechten wollte, wie ſich in der Folge, beſonders 1536, deutlich auswies. Der Herzog Albrecht von Preuſſen ſchrieb in eben dem Jahre an ihn, und wünſchte ihm Glück zu ſeiner Beſtändigkeit. *) Endlich wurde ſeine Beſtändigkeit auf die höchſte Probe geſezt. Denn im Schmalkaldiſchen Kriege trafen ihn die Folgen der Siege Kaiſers Karls V ſo hart, als kaum einen andern der beträchtlichſten Bundesgenoſſen. Als der Krieg unvermeidlich war, hatte er zwar einige Sorge für die Vertheidigung ſeines Landes angewendet, und beſonders Koswick mit einer Beſatzung belegt, auch nachher bey dieſer guten Gelegenheit ſeines Hauſes Rechte auf Aſchersleben 1547 geltend gemacht, und die Stadt eingenommen. Allein als es an der Donau, wohin er ebenfalls mitzog **) aus unzeitig ſchonender Politick des Landgrafen Philipps zu Heſſen unglücklich gieng, und nun der Kaiſer, der König Ferdinand und ſelbſt Herzog Moritz in die Churſächſiſchen Lande eindrangen, wurde die Gefahr ſichtlicher, und endlich nach dem Verluſt des Treffens bey Mühlberg, wo Wolfgang mit zugegen war, übergroß. Bernburg, Cöthen und andre Orte wurden von den Feinden beſetzt; Koswick aber von den Spaniern eingenommen, und das Schloß verbrannt, die Stadt aber ausgeplündert. ***) Ein Haufen Spanier ergrif auch Namens des Grafen von Ladrona den Beſitz, welche aber das Land bald wieder räumten. †) Der Fürſt ſelbſt muſte flüchtig werden, und war ſchon den 12 (17) Jan. 1547 zu Heil-

 brunn

*) Beyde Schreiben erſtes ganz leztes Auszugsweiſe hat Beckmann Th. V S. 142.

**) Einer von Lattorf war mit ihm bey Jngolſtadt mit 5 Pferden Beckm. Th. III S. 330.

***) Beckm. Th. III. S. 327.

†) Eb. daſ. a. a. O. u. S. 422.

brunn in die Acht erklärt worden. Mit dem gelaſſenſten Muthe, mit ſolchen Geſinnungen, als Luther nach Worms zog, verließ er Bernburg, und ſang noch, indem er über den Markt zog: Eine feſte Burg iſt unſer Gott. Einige Zeit enthielt er ſich in der Mühle zu Körau, als ein Müller verkleidet, nachher auf dem Harz *) und bey einigen Bekannten, bis der größte Lärm vorüber und er in Bernburg ſicher war. Seine Lande, die einen ſo anſehnlichen fruchtbaren Theil des Fürſtenthums ausmachten, hätten, wenn er auch ſchuldig geweſen wäre, ſeinen Agnaten von der andern Linie zufallen müſſen. Ein Hofſchrantze des Kaiſers, Graf Siegmund von Ladrona, bat ſich aber dieſelben als verwirktes Lehen aus, und ſuchte durch Drohungen, ſie bey dem Kaiſer wegen der Theilnehmung am Schmalkaldiſchen Bündniß, wodurch ſie ihre eigne Lande auch verwirkt hätten, anzugeben, die drey Brüder zur Verzicht auf Wolfgangs Antheil zu bewegen. **) Nachher verhandelte er ſie in der Folge — denn, wie man aus der Summe ſieht, es war nur auf Geldſchneiderey angeſehen — für 32000 Rthlr. mit Bewilligung oder vielmehr Feſtſetzung der Summen von Seiten des Kaiſers ***) an den Burggrafen zu Meiſſen Heinrich den Reuſſen, Fürſt Wolfgangs Schweſterſohn, der auch auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 den 21 Jul. einen Lehenbrief erhielt, nicht aber die wirkliche Beleihung, als welche 1550 erſt vor ſich gehen ſollte. Heinrich gab ſich zwar unter der Hand das Anſehen, als ob es ſeinen Verwandten zum Beſten geſchehen ſey. Doch ſchien ihn in der Folge der Beſitz des Landes nicht übel zu gefallen. †)

Fürſt Wolfgang irrte indeſſen herum. Seine Vettern und andre beym Kaiſer angeſehene Perſonen bemühten ſich für ihn, oder doch wenigſtens das Haus Anhalt. Allein da der Kaiſer den Verdacht hegte, daß die übrigen Fürſten zu

*) Becmann acceſſion p. 71. &c. **) Beckm. Th. IV. S. 579.

***) Eben daſelbſt Th. V. S. 145.

†) Deum et Caeſarem decipere voluit ſagte Granvella —

zu Anhalt auch dabey intereßirt wären, ſo waren dieſe in ihren Bemühungen anfangs nicht glücklich, kaum konnten ſie ſich ſelbſt bey dem Ihrigen erhalten. Die Gebrüder Churfürſt Joachim II und Markgraf Johann zu Brandenburg, Herzog Moritz von Sachſen, und mehrere andere, beſonders von des Kaiſers anſehnlichſten und ihm angenehmen Dienern legten Vorbitten für ſie ein. Sie kamen auf erhaltene Geleite ins Lager vor Wittenberg, gaben wegen des Schmalkaldiſchen Bundes die gehörige Erklärung und mußten ſich freylich vor dem ſiegreichen Kaiſer ſehr demüthigen, hatten aber auch die Freymüthigkeit dem Kaiſer Fürſt Rudolphs, ihres Oheims, Verdienſte um das öſterreichiſche Haus und die ihm noch rückſtändige Schuldforderungen, welche Karl ſelbſt nach vielfältigen Anregen bald zu bezalen (und andere Begnadigungen zu thun) verſprochen hatte, ins Gedächtniß zu bringen. Nach Brotufs Angabe *) haben ſie damals dieſe Forderung von vielen tauſend Gulden müſſen ſchwinden laſſen. Karl aber ſchien über das alles ſich hinaus zu ſetzen. Alles was die Fürſten erlangen konnten, war dieſes, daß Heinrich, der Käufer der Wolfgangiſchen Lande überhaupt, wenn der Kaiſer es bewillige, gegen die Bezalung der (nachher aber erſt auf ſo hoch feſtgeſetzten Summe zu 32000 Rthlr.) entweder dem Fürſt Wolfgang, falls er wieder zu Gnaden käme, oder ihnen dieſelbe abtreten ſollte. Den Handel mit dem Grafen Ladrona hatte Karl ohne Bedenken genehmiget, jedoch mit der Bedingung, daß keinem der Anhaltiſchen Fürſten die Länder ohne ausdrückliche Kaiſerliche Einwilligung wieder überlaſſen werden ſollten. Endlich aber gab er zwar dieſe Einwilligung, aber nur mündlich, und Heinrich beſtund durchaus auf einer ſchriftlichen, und ließ ſich beleihen. Der Biſchof von Arras hielt auch eine Kaiſerliche ſchriftliche Verſicherung für unnöthig; und alles was man erlangen konnte, war ein Atteſtat von demſelben

*) In den Zuſätzen zum VI. B. XIII Kapitel der Ausg. 1556 fol.

ſelben zu Halle (in Schwaben) den 11 Sept. 1549 über vorige Punkte.

Heinrichs dem Hauſe Anhalt gethanen Verſicherungen, konnten das Mißtrauen auf ſeine Redlichkeit nicht heben; und wirklich zeigte ſein folgendes Betragen, daß er wohl der Lande hätte habhaft werden mögen *). Den Fürſten Wolfgang damals als ganz unſchuldig, und vom Kaiſer alſo ungerecht behandelt, vorzuſtellen, wäre der Klugheit nicht gemäß geweſen, und hätte den Kaiſer nur mehr erbittert. Man betrieb dahero die Gerechtſamen des Hauſes, nicht des einzelnen geächteten Fürſten Wolfgangs. Die Fürſten wendeten ſich alſo nochmals 1549 an die Churfürſten zu Sachſen und Brandenburg und erſuchten ſie unter Darlegung ihrer Gerechtſamen um Vorſprache bey dem Kaiſer, um mit Beziehung auf den Vergleich im Lager vor Wittenberg, denſelben zur Genehmigung zu bewegen. Fürſt Wolfgang ſelbſt war indeſſen auch nicht müßig. Bemitleidet wurde er von vielen, unter andern ſchrieb ihm Herzog Franz von Lüneburg ein vortrefliches Troſtſchreiben **); aber wirkliche Hülfe fand er, wenigſtens öffentlich, nirgends. Er ſchrieb dahero ſelbſt an den Granvella, den 22 Dec. 1549 und empfal ihm ſeine Sache. Die Antwort enthielt wenig Troſt. Eine angebliche Gewaltthätigkeit gegen ein Carthäuſer-Kloſter und die Verweigerung der Annahme des Interim in Anhalt wurde zur Urſache angegeben.

Wegen des erſtern war der Fürſt nach Augsburg citirt worden, hatte aber die Citation nicht erhalten. Zugleich hatten, vermuthlich auf ſein und ſeiner Vettern oben erwähntes Anliegen, König Maximilian, Churfürſt Moritz zu, Sachſen und Churfürſt Joachim zu Brandenburg den Römiſchen König Ferdinand gebeten, der Sache bey dem Kaiſer ſich anzunehmen, welches aber zu nichts weiter half, als daß

*) Beckm. Th. III. S. 81. 82.

**) Es ſteht in Beckm. Th. V. S. 144.

daß der Kaiſer die Ueberlaſſung an den Heinrich förmlich genehmigte, jene Clauſul aber, es den Anhaltiſchen Fürſten nicht einzuräumen, wiederholte, die Summe der Ablöſung auf 32,000 Rthlr., und die Empfahung des Lehens auf 6 Monate feſtſezte, wie Ferdinands Antwort unterm 16 April 1550 von Wien anführt.

Während dieſer Zeit muß endlich der Kaiſer doch ſeine Einwilligung gegeben haben, und mit der Ablöſung der Lande von ihnen der Anfang gemacht worden ſeyn, daß alſo Ferdinands Antwort auf etwas frühere Zeiten, vielleicht gar auf die Verhandlungen im Lager vor Wittenberg gehet. Denn den 30 April 1550 ſchrieb Heinrich ſelbſt an Wolfgang, daß er das dem Grafen von Ladrona gebührende Geld zum Theil empfangen habe, und erbot ſich, ihm das Land wieder einzuräumen und die Kaiſerlichen Lehnbriefe auszuantworten, wünſchte auch ſich mit Fürſt Wolfgang perſönlich zu unterreden, nur ſolle er Sorge tragen, in Leipzig dem der Zögerung wegen erbitterten Ladrona den gefälligen Termin auszalen zu laſſen. Der Reichs-Vicekanzler D. Seld ſchrieb auch den 19 Jul. an ihn, „er wolle ſich in der „Plauiſchen Sache erzeigen, wie einem redlichen Manne „gebühre, damit Treue und Glauben gehalten werde.„

Dennoch aber fanden die drey Fürſten zu Anhalt für nöthig 1550 den 1 Nov. in Beziehung auf die gethanen Vorbitten der Churfürſten zu Pfalz, Sachſen und Brandenburg für den Fürſt Wolfgang, an die Reichsſtände zu ſchreiben, und ſie zu erſuchen, den Kaiſer entweder zur Bewilligung, daß Wolfgang ſeine Lande ſelbſt an ſich bringen dürfe, oder, daß ſie es thun könnten, zu vermögen. Dies ſchien endlich zu fruchten, und den 8 Jun. 1551 gab der Kaiſer den übrigen Fürſten, nemlich Georg und Joachim und des inzwiſchen verſtorbenen Johanns drey Prinzen dieſe Erlaubniß, mit der es übrigens wegen neuer Schwierigkeiten, welche von Reußiſcher Seite erregt worden ſeyn müſſen, auch wohl nicht ausgemacht geweſen wäre. Fürſt Wolfgang ſchlug einen kürzern Weg ein. Er trat auf die Seite der Stadt Magdeburg,

deburg, als ſie des Interims wegen angefochten wurde, und, wie nachher kund ward, auf die Seite des Churfürſten Moriz zu Sachſen, der ihn zu den Unterhandlungen mit der Stadt gebrauchte, ja gar, ob er gleich noch in der Acht war, zum Stadthalter in Magdeburg ernannte. Hierauf brachte er zur Beſchützung der Sächſiſchen Lande, vermöge geſchloßnen Tractats mit dem Bruder des Churfürſten, dem Herzog Auguſt, ein Corps Reuterey auf die Beine, und nahm der Angelegenheiten des Churfürſten und ſeiner Bundsgenoſſen, während dieſer die gemeine Sache mit dem Schwerd in Süd-Teutſchland ausmachte, ſorgfältig wahr. Bald drauf kam der Paſſauiſche Vertrag zu Stande und vermöge deſſelben *) wurde er namentlich nicht nur wieder eingeſezt und der Acht entlediget, ſondern auch der andern Gerechtſamen, welche in dieſem Vertrag den Evangeliſchen zugeſtanden wurden, theilhaftig. Karl hatte ſeinen Conſens ſelbſt nach Paſſau überſchickt — und ſo ſind doch die 32,000 Rthlr. bezalt worden.

Noch waren nun die Nachwehen dieſes Unglücks übrig. Auſſer der Wiederherſtellung der verwüſteten Oerter, als Coswick welches er 1555 wieder baute **) waren noch beträchtlichere vorhanden. Des Burggrafen Heinrichs Kinder und der durch ſeinen thätigen Haß gegen die Evangeliſchen ſo berühmte Herzog Heinrich zu Braunſchweig waren es, die noch einige Zeit ſeine Ruhe ſtörten. Jene waren in Ausantwortung des Lehnbriefes ſäumig, ob ſie gleich die Fürſten zu Anhalt öfters in Güte deshalb anſprachen. Sie wendeten ſich dahero 1562, nachdem Fürſt Wolfgang die Regierung niedergelegt hatte, an den Kaiſer Ferdinand I und brachten unterm 9 Nov. einen umſtändlichen die ganze Geſchichte ſehr erläuternden Befehl aus, ihnen das Verlangte auszuantworten. Dennoch aber unterblieb es noch einige Jahre, bis endlich Kaiſer Maximilian II 1568 den Lehensbrief ex officio und Kaiſerlichen Amts wegen für nichtig zu erklären drohete, worauf die Auslieferung erfolgte.

*) §. 18. **) Beckm. Th. III. S. 326.

Sie verlangten aber noch 600 Rthlr. als bey der Kaiſerlichen Kanzley ausgelegtes Geld, welches auch der ältere wirklich erhalten, der jüngere aber ſchwinden ließ. *)

Herzog Heinrich von Braunſchweig hingegen machte aus dem Kriege 1542, wo Fürſt Wolfgang in Sächſiſchen Dienſten gegen ihn gefochten hatte, an den Fürſten 1553 Anſprüche, und forderte „eine tapfere Summe Geldes ſolcher Schaden halber.„ Der Fürſt wendete dagegen mit Recht ein, daß er in ſeinem Namen nichts mit dem Herzog zu thun gehabt habe, ſondern in Sächſiſchen Dienſten. Allein der Herzog gieng an das Kammergericht, durch welches er bekanntermaſſen zu ſo vielen Beſchwerden von jeher Gelegenheit gegeben hatte, und verklagte den Fürſten. Churfürſt Auguſt von Sachſen ſchlug ſich dahero ins Mittel, und ließ eine Schuldforderung von 10,000 Rthlr., worüber der Herzog dem Churfürſt Moriz eine Verſchreibung gegeben hatte, fallen, und Heinrich, der dies zur Ergötzlichkeit angezogenen Schadens erhielt, mußte ſeinen Anſprüchen auf die bündigſte Weiſe entſagen **) erlaubte ſich aber dennoch 1554 viele Gewaltthätigkeiten in Wolfgangs Lande, beſonders der Stadt Bernburg. Der Vorwand war zwar vom Kriege mit Markgraf Albrecht dem Jüngern von Brandenburg hergenommen; allein ohne Karls des V Zuneigung und geheimes Gutheiſſen würde Herzog Heinrich vieles zu wagen ſich nicht unterſtanden haben. ***) Von des Churfürſten Johann Friedrich gleichnamigen Prinzen ſuchte Fürſt Wolfgang aus den Vertrage von 1532 ſelbſt Schadenserſetzung; konnte aber freilich, da dieſer alles verloren nichts erlangen. †)

Der

*) Dieſe Erzälung iſt genommen aus Beckmann Th. III. S. 81. — 83. IV. 579, ꝛc. Th. V. S. 144 : 146. der aber die Erzälung ſehr untereinanderwirft; andre Allegate ſchienen mir unnöthig, weil ich nichts neues von Beckmann nicht geſagtes darinne vorfand. J. J. von Moſers Erzälung im Anhalt. Staatsrecht S. 136. iſt aus ihm genommen und unvollſtändig.

**) Es ſteht der Vergleich im Beckm. Th. V. S. 146.

***) Beckmann Th. III. S. 135.

†) Eben daſelbſt Th. V. S. 143.

Der Reichstag zu Augsburg und der darauf zu Stande gebrachte Religionsfriede 1555 und nachher die Zuſammenkunft *) der Evangeliſchen Stände zu Naumburg 1561 waren die lezten kirchlichen auswärtigen Vorfälle, an welchen er rühmlichen Antheil hatte. Er erklärte gern und willig nochmals die Augsburgiſche Confeßion, aber die ungeänderte zu unterſchreiben. Das Gegentheil, ſchrieb er an den Churfürſt zu Sachſen, möchte ihm zu Leichtfertigkeit und Beſchwerung gereichen. Innerhalb ſeines Landes war er um deſto mehr beſorgt geweſen, den Kirchenſtaat in Ordnung zu bringen, wovon unten gehandelt werden wird. Auch auſſer ſeinen Landen war er vor und nach den Unruhen des Krieges für die Ausbreitung beſorgt. Schon 1528 bewieß er es in Eimbeck **) und noch mehr 1557 durch ſein treflich Schreiben an den Erzbiſchof Siegmund zu Magdeburg. ***)

Noch ſind uns einige Nachrichten nachzuholen übrig, welche deſſen übrige Regierung angehen. Der Aebtiſſin zu Gernrode waren die zur Vogtey von Gernrode ꝛc. gehörigen Ortſchaften — denn das ſcheint hier Vogtey zu bedeuten — 1492 für 2000 Rheiniſche Gülden wiederkäuflich überlaſſen worden. Fürſt Wolfgang wollte ſie 1527 wieder einlöſen, es kam aber erſt 1531 völlig zu Stande. †) Im Jahr 1533 vermittelte er einen Vergleich zwiſchen den Grafen von Barby Wolff und Balthaſar, wo er ſonſt auch in Verbinduug geweſen war. ††) Um die Geſezgebung, Polizey und andre nuzbare Einrichtungen hat er nicht minder entſchiedene Verdienſte theils allein, theils mit ſeinen Vettern zuſammen genommen. Koswick gab er eine Brauordnung †††) in Bern-

*) Beckmaun Th. V. S. 147.

**) Eben daſelbſt Th. V. S. 143.

***) Eben daſelbſt S. 147.

†) Beckmann a. a. O. S. 146. Th. IV. S. 577.

††) Ludewig reliqu. Mst. Tom. X. p. 286.

†††) Beckm. Th. III. S. 327.

Bernburg vereinigte er die verſchiedentlichen Städte *) zu einer einzigen, und brachte das Rathskollegium in gemeßne Ordnung. Die Neuſtadt war deſſen anfänglich nicht ganz zufrieden, gab aber endlich nach, und der Fürſt erreichte ſeine löbliche Abſicht, nachdem die Sache von 1551 bis 1560 anhängig geweſen war. So ſchwer fiel es alſo dem Fürſten, eine nützliche Anordnung durchzuſetzen. Merkwürdig iſt es, daß er während als er noch in der Acht war, dies ſchon unternahm.

Die Bevölkerung muß ſich gemehrt haben, weil man durch Niederreiſſung der Zwiſchenmauren mehr Raum zu Straſſen und Häuſern zu gewinnen ſuchte. Die Bürger conſulirten gar die Juriſtenfacultät zu Frankfurt an der Oder, welche ihnen auch ein Reſponſum, daß ſie bey ihrer Gerechtigkeit müßten gelaſſen werden, ertheilte. Sie hielten aber für beſſer nachzugeben. Unter den vorbehaltenen Bedingungen iſt auch die: „die fürſtliche Herrſchaft ſollte ſie unter Ihren „Inſiegeln verſichern, daß ſie dieſer Verwilligung halber „von den Nachkommen unbeſprochen bleiben, oder deshalb „(nicht) einigen Fürwurf und Nachrede leiden dürften„ Der treffendeſte Zug aus der herrſchenden Denkungsart der Unterthanen jener Zeiten! **) Handlung und Schiffarth ſuchte er in Aufnahme zu bringen, und ſchloß noch 1559 und 1560 wegen des Schleuſenbaues zu Bernburg mit dem Erzbiſchof Siegmund zu Magdeburg einen Vertrag ab ***) Aus Bernburg, das er ſehr lieb hatte, wollte er, wie er ſagte, noch ein klein Venedig zu machen nicht unterlaſſen, wenn er könnte. †)

Der

*) Beckm. Th. III. S. 115.

**) Beckm. a. a. O. S. 116.

***) Beckm. Th. II. S. 103. Lenz S. 341. hat aus dem Dreyhaupt die Urkunde abdrucken laſſen.

†) Eben daſelbſt Th. III. S. 126. In der ältern Ausgabe des Europ. Herolds p. 1486 legt der Verfaſſer der Stadt Leipzig deßhalb Widerſpruchsgerechtigkeit bey. —

Der Bergwerke nahm er mit ſeinen Vettern ſich ebenfalls an. Die nicht zureichenden Einkünfte nöthigten die teutſchen Fürſten zu ſolchen Verſuchen. Die damit nicht auskommen konnten, ſuchten den Stein der Weiſen, und wollten Gold machen. Alchymiſten ſind eine gewönliche Erſcheinung in teutſchen Fürſtenſaal im 15 und 16ten Jahrhunderte. Die daſeyenden Einkünfte durch Wirthſchaft zu vermehren, durch gute Eintheilung beſſer zu verwenden, und was dann noch fehlt, vom Unterthan aufbringen zu laſſen — beynahe noch hundert Jahr verfloſſen, ehe das an Fürſtenhöfen gelernt wurde; und wenn neuere Staatsklügler Recht haben, hat man es noch zur Zeit faſt nirgends begriffen. Die ſchon im vorigen Jahrhundert wieder aufgenommenen Bergwerke, erhielten neues Leben. Die neue Bergordnung auf 20 Jahr iſt vom Jahr 1538. *) Der Anfang ließ ſich gut an; allein wegen des Schmalkaldiſchen Krieges gerieth die Sache ins Stecken, und 1561 erſt wurde die Bergordnung vom neuen bekannt gemacht, und zu den alten Privilegien noch neue hinzugethan.

Im Jahr 1562 legte er endlich da er nun ſiebenzig Jahre alt geworden war, und 54 Jahr unter ſo vielen Gefahren regiert hatte, ſeine Regierung nieder, und übergab ſeinen Vettern, den Fürſten Joachim, Ernſt und Bernhard (VI) den 29 Sept. ſeinen ganzen Landesantheil auſſer einigen Orten und Einkünften. Er behielt ſich Amt, Stadt und Schloß Koswik, vier tauſend, fünf hundert Rthlr. jährliche Einkünfte und einige Gefälle an Getreide, Wein ꝛc. ausdrücklich vor, welchem ſeine Vettern noch das Amt Wörlitz zulegten. Zwey Jahr nachher 1564 den 12 Sept. trat er beydes an ſie vollends ab, und begab ſich nach Zerbſt, wo er ſich die Freyheit auf der Schloßfreyheit zu bauen vorbehielt, oder, falls es ihm nicht daſelbſt gefiele, den Aufenthalt zu Koswick, Wörlitz oder Lippene nebſt andern Kleinigkeiten. Seine Zeit verbrachte er an dem jedesmaligen

Orte

*) Beckm. Th. II. S. 59. u. f.

Orte ſeines Aufenthaltes theils damit, daß er an der benachbarten oder verwandten fürſtlichen und andern Familien Hausangelegenheiten freundſchaftlichen Antheil nahm, theils mit Kirchen- und Schulanſtalten, Kirchenbau der Bartholomäi Kirche zu Zerbſt, kleinen Reiſen ꝛc. und theils mit der nähern Vorbereitung zur Ewigkeit (wie er denn bis kurz vor ſeinem Ende unter andern noch alle Feyertage nach der Kirche zu reiten pflegte *) ſich beſchäftigte. So beſchloß er, als der letzte aller der Fürſten, welchen Teutſchland zunächſt die Kirchenverbeſſerung zu danken hat, ſein rühmliches Leben den 23 März 1566. Er iſt in die Bartholomäi Kirche zu Zerbſt beygeſetzt worden. Vermält iſt er nie geweſen, ſoll aber mit einem Fräulein von Schaderitz vertrauten Umgang gehabt haben. Mit ihm verwelckt dieſer Zweig des Anhaltiſchen Stammes. **)

Sonſt iſt es noch merkwürdig, daß dieſer Fürſt ein feyerliches Teſtament kurz vor ſeinem Abſterben nach den Vorſchriften des Römiſchen Rechts gemacht hat. Es iſt das älteſte mir bekannte ausdrückliche Beyſpiel vom Gebrauch des Römiſchen Rechts in Anhalt. Den Inhalt hat Beckmann nicht angegeben. Er betraf nur ſeinen beſondern Nachlaß und, wie man aus andern Umſtänden ſieht, viel Vermächtniſſe an Kirchen und Schulen. ***)

H 2 Des

*) Fürſt Siegmund gieng mit ſeinen Rittern in die Kirche, Fürſt Wolfgang reitet, nachher erſt wurden die Kutſchen erfunden. Doch hatte man bey fürſtlichen Beylagern ꝛc. zu Abholung der Braut ſchon vergoldete Wagen und fuhr mit 8 geſchmückten Pferden. Rethmeyer in ſeiner Chronick, Spangenberg, Weck u. a. haben dergleichen Beyſpiele häufig.

**) Lenz S. 342. Beckm. Th. V. S. 147 ; 151. handelt hiervon ſehr umſtändlich.

***) Beckm. Th. V. S. 150. Th. VI. 81. erwähnt er 12000 Rthlr. Legate zu milden Sachen von dieſen Fürſten.

Des 28 Abſchnittes
Viertes Kapitel.
Geſchichte der übrigen Nachkommen Fürſt Georgs I. bis zur letzten Theilung des Fürſtenthums.

Ernſt war unter Fürſt Georgs I Prinzen allein der, welcher noch dauernde Nachkommenſchaft hatte, dem Alter nach aber etwa der zweyte und zunächſt nach Waldemar, oder nach den Zwillingsbrüdern Georg und Siegmund. — In den vorkommenden Urkunden von allen oder mehrern Brüdern hat er gemeiniglich die zweyte Stelle. Das Jahr ſeiner Geburt iſt mir nicht bewuſt.

Beleihungen vom Reich und andern in vorkommenden Fällen ſind auch in ſeiner Geſchichte der gewönliche Anfang. Es iſt nichts beſonders dabey anzumerken. Verleihungen ſind von ihm nicht angeführt.

Ein ſehr gewiſſes und ausgezeichnetes Verdienſt hat er: er war ein guter Oeconom, und trug zur Bevölkerung des Landes, namentlich aber zur Vergröſſerung der Stadt Deſſau, ſeiner Reſidenz, und der umliegenden Gegend viel bey, hat aber auch Schulden gemacht, wie wir anderwärts ſehen werden. Es war nicht leicht möglich, daß ein Fürſt ohne reiche Bergwerke auskommen konnte, ohne Schulden zu machen. Die von ſeiner Gemalinn nach ſeinem Tode wieder eingelöſeten Aemter, mögen wohl zum Theil von andern Fürſten beſonders dem Rudolph ꝛc. verpfändet worden ſeyn. Er rottete Wälder aus und machte Landſtriche urbar, die lange Wüſtungen geweſen waren. Auſſerdem bauete er Mühlen, Brauhäuſer, Stallungen und andere Nebengebäude beym Schloß zu Deſſau, und 1506 legte er mit ſeinem noch ſehr jungen Prinzen Johann zu Deſſau den Grundſtein zur daſigen Pfarrkirche, die er aber nicht fertig brachte, ob gleich Fürſt Rudolph, das Haus Anhalt, ja Kaiſer Maximilian I ſelbſt eine Beyſteuer dazu gaben *) Die bisherige

*) Beckm. Th. V. S. 151; Th. III. S. 357.

herige war nicht nur baufällig, ſondern wurde auch für die Gemeine zum Gottesdienſte zu klein. Im Jahr 1510 brachte er die Sache wegen des Darlehns auf die Brandenburgiſchen Aemter Cotbus und Peitz zu Stande. Sein Bevollmächtigter nach Cöln an der Spree war Gregor Hanew Pfarrherr zu Bernburg. *) Kurz vor ſeinem Ende 1515 brachte er auch eine Kirchenordnung für ſein Land aus, **) die wir anderwärts anführen werden. Ein Streit mit F. Waldemar 1488 wegen eines Lachsfiſchers zu Deſſau und wegen der Fürſtin Anna Leibgeding auf Köthen iſt weiter nicht bekannt, und wurde durch Schwartzburg vertragen. ***)

Er ſtarb den 12 Jul. 1516. Seine Gemahlin war **Margaretha**, die Tochter des Schleſiſchen Herzogs zu Münſterberg Heinrichs, eines Prinzen des berühmten Königs von Böhmen Georg Podiebradsky. Das Beylager wurde den 20 Jan. 1494 zu Kotbus mit einer damals ungewöhnlichen Sparſamkeit volizogen. Es waren kaum 20 Pferde zugegen. Sie war eine vortrefliche Wirthin und verbreitete den Geiſt der nützlichen Sparſamkeit ungemein. Ihre Frömmigkeit war nicht geringer, ob ſie gleich die Reformation nicht begünſtigte, welches deſto mehr zu verwundern iſt, wenn man an ihren Grosvater und Vaterland zurückdenkt. Man kann ſich dabey die Vergleichung zwiſchen der Maintenon und dem Theodor d'Aubignè nicht erwehren — Frauenzimmer ſind aber auch weit ſchwerer als Perſonen männlichen Geſchlechts zu Aendrung ihrer Meinungen, beſonders in Glaubensſachen, zu bringen. Mangel dieſer Art der Cultur des Geiſtes, höher getriebene Gefühle, und Hang zum Enthuſiaſmus mit einander vereinigt, ſind deſſen Urſach. Die Nonnenklöſter waren durchgängig ſchwerer zu reformiren, als die Mannsklöſter.

Die Art, wie ſie ihr Frauenzimmer am Hofe gehalten, und faſt ununterbrochen gottesdienſtliche Uebungen nach ihrer

*) Eben daſelbſt Th. III. S. 117.
**) Eben daſ. Th. VI. S. 36.
***) Kreyſſig diplomat. etc. Tom. I. pag. 568.

rer eignen Erfindung mit denſelben vorgenommen hat, iſt nicht nur deſſen ein Beweis, ſondern auch zugleich ein brauchbarer Beytrag zu der Kenntniß der Hofſitten und Einrichtungen. Sie ſtarb 1530 den 28 Jun. zu Deſſau und ward neben ihren Gemal in der Pfarrkirche begraben. Wörlitz war ihr Leibgedinge *) Die Kinder aus dieſer Ehe waren vier Prinzen: **Thomas**, welcher in der Jugend verſtarb; **Johann**, geboren 1504 den 4 Sept.; **Georg**, geboren 1507 den 13 Auguſt und **Joachim** geboren 1509 den 8 Auguſt, deren gemeinſame und beſondere Geſchichte nun folget. **)

Die Prinzen waren noch minderjährig, als ihr Vater verſtarb. Es wurde deswegen eine vormundſchaftliche Regierung veranlaſſet. Allein wie lange dieſelbe gedauert, wer ſie geführt habe, iſt nicht genug beſtimmt. Die fürſtliche Wittwe, der drey Prinzen Mutter, bekam die Landesadminiſtration und Erziehung der Prinzen. ***) Erſtere führte ſie mit Zuziehung des Deſſauiſchen Kanzlers Paul von Berge, und vielleicht auch anderer Räthe, die ihr von Vormundſchaftswegen zugeordnet worden, woferne nicht zwiſchen 1516 und 1530 geſchworne Räthe zu haben, in dieſer Deſſauiſchen Linie und bey den Anhaltiſchen Fürſten überhaupt üblich geworden. †) Die Mitvormundſchaft erhielten oder hatten wenigſtens vor 1525 gehabt, die Churfürſten Albrecht und Joachim von Mainz und Brandenburg, (jener als Erzbiſchof von Magdeburg?) und der Herzog Georg zu Sachſen. ††) Aus dem Umſtande, daß die Regentin

*) Beckm. Th. III. S. 399.

**) Eben daſ. Th. V. S. 151. 154. 170. 173. Lenz. S. 343.

***) Eben daſ. Th. V. S. 151.

†) 1417. hatte Fürſt Albrecht keine dergleichen S. Th. I. S. 801. Unter den nachfolgenden Fürſten finde ich auch eher keine als um dieſe Zeit, auſſer den Kanzler.

††) Beckmann hat dieſe Nachricht nur beyläufig Th. VI. S. 44. 56. und in Fürſt Georgs des Frommen Händeln mit Herzog Georg

gentin Mutter 1516 bey dem Kaiſer Maximilian I einen Indult ausbrachte, daß es den 3 jungen Fürſten erlaubt ſeyn ſolle ohne Nachtheil ihrer Landesgerechtſamen erſt nach ſechs Jahren die Regalien zu empfangen, und daraus, daß 1521 den 3 May Fürſt Johann zugleich mit ſeinem Vetter Wolfgang die Beleihung über das Fürſtenthum Anhalt von Karl V auf dem Reichstage zu Worms erhielt, ſollte man ſchlieſſen, daß die Vormundſchaft mit dieſem Jahre zu Ende gegangen ſey. Allein 1525 geſchieht doch wirklich der vorher benannten Fürſten als Mitvormünder noch Erwähnung *) und 1530 müſſen die beyden jüngern Brüder noch unter ihres ältern Bruders Vormundſchaft, als welchem aus Vormundſchaft viel andere Räthe zugegeben waren **) geſtanden haben. In eben dieſem Jahre wendet ſich auch der Biſchof von Brandenburg in ſeinen Angelegenheiten mit der Stadt Zerbſt an die Fürſtin und den Fürſten Johann. ***) Es iſt zu bedauren, daß Beckmann nicht aufmerkſamer auf dieſe Sachen geweſen, und ſeinen reichen Vorrath uns vorenthalten hat. Denn hier iſt die Scheidewand, wo auswärtiges frembes Recht auch in der Anhaltiſchen Fürſten Privatrecht ſich zuerſt findet. Es ſcheint gar, als ob das 25 Jahr als die Zeit der gänzlichen Großjährigkeit angeſehen worden. Eine neue Schwierigkeit iſt, daß die fürſtlichen Gebrüder doch ſo vielen Antheil an den Zerbſtiſchen und andern Religionshändeln nahmen. †)

Georg zu Sachſen ꝛc. wird ihrer ebenfalls Erwähnung gethan z. E. Th. VI. S. 66. 67.

*) Beckm. Th. VI. S. 44. 56. Doch aber auch etwas genauer Th. V. S. 170. bey den Geſchichten Fürſt Johann des II. §. 1. und Th. III. S. 399. wo es heißt Fürſtin zu Anhalt mit andern gedachter jungen Herrſchaft ernannten oder geſetzten Vormündern.

**) Eben daſelbſt S. 53.

***) Eben daſelbſt S. 43. 46.

†) Z. B. 1525. ſetzten Johann und Joachim das durch die Bauren ruinirte Kloſter Kolbick unter Adminiſtration, Georg wollte daran keinen An-

Beyläufig noch eine Muthmaſſung, über die Zuſammenkunft einiger Römiſchkatholiſchen Fürſten zu Deſſau, welche in dieſem Zeitraum, ins Jahr 1525 fält, und mir gar nicht zunächſt auf das Reich und die Evangeliſchen überhaupt, wie durchgängig nach Seckendorfs unbeſtimmter Anzeige des Gegenſtandes dieſer Zuſammenkunft *) angegeben wird, ſondern auf das Fürſtenthum Anhalt ſich zu beziehen ſcheint. Die beyden Churfürſten zu Mainz und Brandenburg waren Mitvormünder und damals eben die Zerbſtiſche und andrer Städte Reformation in gröſter Bewegung. Daß beyläufig auch ſonſt andre Sachen mögen ſeyn verhandelt worden, bin ich nicht in Abrede. Hätten dieſe Fürſten etwas dergleichen, als man behauptet, öffentlich vorgehabt, ſo würde nicht ein ſo tiefes Stillſchweigen von den gleichzeitigen Schriftſtellern beobachtet werden, da doch ſoviel Kleinigkeiten umſtändlich angeführt worden.

Sobald die Prinzen den zartern Jahren entwachſen waren, als ſo lange ſie unter der Mutter Augen erzogen wurden, giengen ſie theils auf Univerſitäten, theils an ihrer Vormünder Hof. Johann II lebte am Brandenburgiſchen Hofe zu Berlin, wo er noch in ſeinem 25 Jahre vorkömmt, Fürſt Georg III oder der Fromme und Joachim aber am Herzoglich-Sächſichen zu Dresden. Ihre Erziehung war nach damaligen Sitten vortreflich. Wir kennen ihren Zuchtmeiſter, oder wie ſie ihn auch nennten, ihren præceptor, M. Forchheim, eigentlich Gregorius Held, mit jenem Namen aber nach ſeinem Vaterland benannt, der nach Wittenberg von ihnen da zu lernen, noch erſt 1532 verſchickt ward. **) Förmlich auf einer Univerſität ſcheinen ſie nicht alle drey ſtudiert zu haben, wohl aber Georg und Joachim, welche eben der genannte Held auf die Univerſität Leipzig führte

1519,

Antheil nehmen Beckm. Th. III. S. 473. doch ward vorher der Mutter von Beckm. gedacht.

*) Hiſtorie des Lutherthums S. 757. u. a. m.

**) Beckm. Th. VI. S. 58. 59. Th. V. S. 254.

1519, und ſie die groſſen Männer Joachim Camerarius, Caſpar Kreuziger ꝛc. kennen lehrte. Um die Anhaltiſche Reformation hat er ſich ſehr verdient gemacht, ſie aber haben es in allerley guten Kenntniſſen weit gebracht gehabt.

Anfänglich beſaßen ſie ihren Landesantheil nicht nur während der Minderjährigkeit, ſondern auch nachher noch geraume Zeit zuſammen. Auſſerdem ſtunden ſie in einigen Stücken mit Fürſt Wolfgang in Rückſicht des ganzen Fürſtenthums *) und einiger ungetheilten Stücke aus dem Nachlaſſe der Zerbſtiſchen Albertiniſchen Linie in Gemeinſchaft. Ihre Mutter die Fürſtin Margaretha führte die Regierung im Lande mit groſſer Einſicht und beſonderer Wirthligkeit. Sie löſete einige verſezte Aemter wieder ein, unter denen Wörlitz insbeſondere zu einigen Irrungen mit Churſachſen Gelegenheit gab. Es iſt oben **) ſchon erinnert worden, daß die aus mehrern Ehen herrührenden Prinzen Georgs I auſſer dem eigentlichen fürſtlichen Anhaltiſchen Landesantheil noch beſonderes Vermögen beſeſſen haben. Fürſt Siegmund und Ernſt beſaſſen auf dieſe Weiſe Wörlitz und verkauften es mit Vorbehalt des Wiederkaufs nebſt Zubehör für 5100 Rheiniſche Gulden an die Gebrüder Fürſten Waldemar, Georg und Rudolph 1477. Fürſt Georg II muß es nachher allein an ſich gebracht haben. Dieſer verſetzte es 1490 an den Churfürſten Friedrich zu Sachſen, für 5000 Rheiniſche Gülden. Nach deſſen Tode war es wie andre Güter deſſelben an den Fürſten Ernſt gekommen. Wie nun die Ablöſung ein halbes Jahr vorher anzukündigen war, und die Fürſtin 1520 dem Sächſiſchen Hofe es bekannt machen und den Pfandſchilling zu gehöriger Zeit darbieten ließ, ſo weigerte ſich derſelbe Wörlitz herauszugeben, und bediente ſich dazu nicht des beſten Vorwands. Der darüber ausgeſtellte Revers zur Wiedereinräumung, ſagte man, gehe die Fürſtin nichts an, deren Vormundſchaft dem Churfürſten auch nicht bekannt gemacht worden (das ſcheint damals alſo Sitte geweſen zu ſeyn?;) Fürſt Rudolph habe auch von ihm

*) S. oben S. 101.

**) S. 50.

3000 Fl. erborget, und ihm dafür ſeine Städte und Länder zum Unterpfande geſezt; die Fürſten zu Anhalt hätten ehedem dem Hauſe Sachſen Hatzgerode und Güntersberg für 6000 Mark Silbers verpfändet, und wiſſe der Churfürſt nicht, ob, und wie es abgelöſet ſey, (die Archive waren nicht zum beſten beſtellt) fodere daher erſt Bericht; die Fürſtin habe endlich über ihn, Churfürſten, bey andern hohen Potentaten ſich beklagt, welches ihm ſehr unangenehm falle. — Die Fürſtin aber antwortete darauf: im Revers wäre ihrer Söhne gedacht (überhaupt **Erben**; denn 1490 waren ſie noch alle ungeboren); und es geſchähe mit Einwilligung der Mitvormünder, Fürſt Rudolphs Schulden giengen ihr und Wörlitz, ihr Leibgedinge, nichts an; Hatzgerode (wozu Güntersberg als Zubehör gerechnet ward) betreffe Fürſt Wolfgangen; das letzte ſey mit Herzog Georg und deſſen Söhnen und dem Herzog Carl zu Münſterberg, aber nicht zur Verunglimpfung geſchehen ꝛc. Es vergiengen aber an drey Jahre, ehe der Handel zu Ende kam. Man ſtellte die Sache auf ſchiedsrichterlichen Ausſpruch des Biſchofs Adolph zu Merſeburg, und Graf Ernſts zu Mannsfeld, die dann zu Naumburg 1523 erkannten: die Fürſtin ſolle mit eheſtem nebſt den ernannten oder geſetzten Mitvormündern und mit Beglaubigung ihrer Vormundſchaft von wegen ihrer Pflegbefolnen (der Mundeleyen) dem Churfürſten nochmals wegen Wörlitz die Aufkündigung thun; dieſer aber bald drauf die niedergelegten fünf tauſend Gulden Kauf und Baukoſten von ihr anzunehmen, und Wörlitz abzutreten gehalten ſeyn, bis dahin es pfleglich nutzen; wegen der 3000 Gulden (Fürſt Rudolphs) und Hatzgerode und Güntersberg aber ſolle die Fürſtin dem Churfürſten „von wegen ihrer Vormundſchaft„ Unterricht und Antwort zu thun ſchuldig ſeyn. So ward Wörlitz wieder befreyet, und 1524 nahm daſelbſt die Fürſtin, als in ihrem Leibgeding, die beſondre Huldigung ein *) Wegen Güntersberg und Hatzgerode

*) Beckm. Th. III. S. 399. hat den Spruch Auszugsweiſe. —

de liegt die Sache noch im dunkeln, wie davon im erſten Theil *) ſchon gehandelt worden **) Die übrigen vormundſchaftlichen Handlungen gehören in die Kirchengeſchichte des Fürſtenthums Anhalt, wo ſie im Zuſammenhang zu ſuchen ſind.

Nachdem nach und nach die Fürſten der Vormundſchaft ledig worden waren, kommen ſie in einigen Vorfällen zuſammen vor. Beckmann hat den Vorrath, den er gebrauchen konnte, nicht genug bekannt gemacht, und nur wenig angeführt, manches an gehörigen Orten gar nicht berührt. Alſo was er zerſtreut vorträgt, hier neben einander!

So lange ihre Mutter lebte, und ſie ſelbſt verſchiedentlich durch die ehemaligen Vormünder eingeſchränkt wurden, trugen ſie eben keinen Gefallen an der Reformation, bis endlich auch über ſie die Wahrheit einen deſto rühmlichern Sieg davon trug, je gröſſer die Hinderniſſe, die ihr entgegen ſtunden, waren. Zum Schmalkaldiſchen Bunde traten ſie zwar 1536 ebenfalls, machten aber dabey die ausdrückliche Ausnahme, daß es nur einzig und allein auf die Religion angeſehen ſeyn ſollte; ja Fürſt Georg wollte gar nichts damit zu ſchaffen haben, ſondern der göttlichen Führung die Sache überlaſſen, welches an ſich zwar gut war, aber doch menſchliche Thätigkeit nicht ausſchlieſſen ſoll. Als man 1546 ſich wirklich auf eine auſſerordentliche Art rüſtete, und ſelbſt Luther noch vor ſeinem Ende zu einem nun unvermeidlichen Vertheidigungskriege rieth; ſo verlangte man von ihnen 9000 Fl. zu dieſer Unternehmung. Sie ſchlugen es aber ab; allein gegen gegebene Verſicherung bewilligten ſie endlich die Hälfte, nahmen aber keinen weitern Antheil am Kriege. Als indeſſen nach dem Treffen auf der lochauer Heide und der Gefangenſchaft des Churfürſten zu Sachſen Karl V im Lager vor Wittenberg die nordlichen teutſchen Religionsangelegen-

*) Th. I. S. 712. not. *)

**) Indeſſen 1536 wurde es doch von dem Grafen von Stolberg durch die geſammten Fürſten abgelöſet Beckm. Th. III. S. 164.

legenheiten beſtimte, ſo nutzte der Graf von Ladrona, welcher auf Fürſt Wolfgangs Lande einen Anſchlag hatte, wie oben ſchon erzählt worden, dieſen Umſtand; und ob er gleich gegen den Churfürſten von Brandenburg und den Markgraf Johann, es, wie er vorgab, bey dem Kaiſer nicht anhängig machen wollte, daß ſie vor 10 Jahren ſich gegen denſelben verbunden und dadurch ihre Lande verwirkt hätten, wenn ſie auf Wolfgangs Lande Verzicht leiſten wollten; ſo muß er doch den Kaiſer gegen ſie aufgebracht haben, wie der Erfolg lehrte, den wir oben angezeigt haben. Die Fürſten ſahen ſich alſo genöthigt, den Kaiſer im Lager ihre Apologie zu übergeben, welche im Hortleder *) befindlich iſt. Sie ſelbſt behielten nun zwar ihre Lande, mußten aber ihre Geldforderungen an Oeſtreich von Fürſt Rudolph her ſchwinden laſſen, welches dem Beſitzer von Peru eben nicht zum Ruhm gereicht, und hätten aller Bemühungen und Vorſprache ungeachtet, vielleicht noch Fürſt Wolfgangs Lande verloren gehen ſehen müſſen, wenn ſich nicht endlich die Lage der Sachen ſo unvermuthet geändert hätte. **)

Eine merkwürdige Begebenheit während ihrer gemeinſamen Regierung iſt diejenige, welche ſich auf die Grafſchaft Lindow bezog. Die Fürſten Adolph und Albrecht von der Zerbſtiſchen Albrechtiniſchen Linie hatten 1457, wie im erſten Theil gezeigt worden, dieſe Grafſchaft wiederkäuflich an ſich gebracht. Im Jahr 1524 ſtarb mit dem Grafen Wichmann das alte Lindow-Ruppiniſche Geſchlecht aus. Churbrandenburg, deſſen Vaſall dieſes Haus geweſen war, machte nun auf Lindow ſelbſt Anſprüche, und verlangte noch in eben dieſem Jahre gegen Erlegung des Kaufgeldes die Grafſchaft abzulöſen. Die Sache verzog ſich aber, vielleicht wegen der Minderjährigkeit der Anhaltiſchen Fürſten, deren Mitvormund der Churfürſt war, und weil man wegen

*) Th. 8. Cap. 7. 8. 9.

**) Dieſe Erzählung iſt genommen, theils aus ihrer Vertheidigung, theils aus Beckm. Th. IV. S. 579. 580; und den oben S. 111. angeführten Stellen.

gen des Werths des Geldes nicht einig werden konnte, nach verſchiedenen Handlungen bis 1538, in welchem der Churfürſt den Fürſten, zu deren beſondern Antheile alſo Lindow gehört haben muß, indem Wolfgangs gar nicht erwähnt wird, das Geld anbot, und die Einräumung verlangte. Man hatte deshalb vorher mehrere Zuſammenkünfte zu Berlin, Trebbin und Wittenberg gehalten, und beſonders wurde über den wahren Werth einer Mark feinen Brandenburgiſchen Silbers geſtritten und von den Schöppenſtühlen zu Magdeburg, Zerbſt und Brandenburg Gutachten eingeholt. Die Gutachten fielen verſchiedentlich aus. Zu Magdeburg erkannte man ſchon 1524 dem neuen Domprobſt Fürſt Georg zu Ehren, nicht aber zu Urtheil oder Recht: eine Mark ꝛc. begreife 16 Loth oder 8 Rthlr., das Gewicht aber ſey unterſchieden, und 1537 nach einer beſtimten Anfrage Fürſt Johanns II, ſie betrage bey ihnen 4 Rheinl. Gülden weniger ein Ort. Die Brandenburgiſchen hingegen ſprachen 1524: eine Mark feinen Brandenburg. Silbers halte bey ihnen nach lang hergebrachter Uebung 18 Loth und werde mit achtehalben Rheinl. Gulden bezalt. *) Es blieb alſo vor der Hand die Sache noch auf ſich erliegen, und werden wir anderwärts deren Endigung erſehen. **)

Von ihren gemeinſchaftlichen geprägten Münzen hat Beckmann mehrere beſchrieben und abgezeichnet ***) Sie waren Früchte der einheimiſchen Bergwerke, welche ſie mit den übrigen Fürſten zu Anhalt gemeinſchaftlich empor zu bringen ſuchten.

Hieher gehört auch die Anzeige von dem Alaunwerke, das die Fürſten Joachim und Georg III 1542 zu Brambog im Roslauiſchen anlegten †) Die immer ſtärker werdenden Ausgaben nöthigten den Fürſten auf ſolche Mittel zu denken.

Für beſſern Anbau ihres Landes waren ſie auch beſorgt. Einzelner von ihnen theils zuſammen, theils beſonders aufgeführter

*) Beckm. Th. IV. S. 564.

**) Beckm. Th. III. S. 337. 338.

***) Th. IV. S. 551. †) Beckm. Th. II. S. 66.

führter oder verbeſſerter Gebäude in Deſſau, Zerbſt, Warmsdorf, Hatzgerode nicht zu gedenken, führe ich zum Erweis nur den neuen Anbau des Dorfes Roſenfeld 1543 an. Es hatte bisher nebſt der dahin gehörigen Marke wüſte gelegen, und niemand glaubte, daß jemals da Menſchen gewohnt hätten. *) In eben dem Jahr bauten ſie das einigermaßen hergeſtellte Lippene wieder auf. **) Doch hatte Anhalt keinen einländiſchen Baumeiſter zu größern Werken. Es waren meiſtens Italiener, die die Oberaufſicht hatten.

Der Umſtand, daß die Zerbſtiſche Linie von Albrecht dem III endlich abgieng, veranlaßte anfänglich eine gemeinſchaftliche Regierung mit Fürſt Wolfgang und nachher verſchiedentliche Theilungen der ihr zuſtändig geweſenen Lande. Nach wechſelſeitigem Tauſche 1542 ſetzten ſie ſich endlich mit demſelben in Rückſicht der Lande ganz auseinander, und kamen auch unter ſich zu einer Theilung 1544-1546. ***) Der älteſte Prinz, Fürſt **Johann** II erhielt darinnen Zerbſt und die übrigen jenſeits der Elbe liegenden ihm zuſtehenden Aemter und Städte; der zweyte, Fürſt **Georg** III erhielt Plötzkau, Warmsdorf, Güſten nebſt dem ganzen Harz und die Freyheit zu Zerbſt zwiſchen dem Schloſſe und Bartholomäi Kirche; der dritte, Fürſt Joachim aber bekam Deſſau, Lippene, Ragun, Jeßnitz, Wörlitz und Zubehör. †)

Fürſt Georg III wird auch, und das mit allem Rechte der **Fromme** genannt. Er wurde in ſeiner früheſten Jugend ſchon dem geiſtlichen Stande gewidmet, und hätte, wäre er auch noch als Römiſchkatholiſcher weniger gewiſſenhaft geweſen, leicht zu Bißthümern kommen können, da nicht nur ſeine Vettern Magnus und Adolph zu Magdeburg und Merſeburg, ſondern auch der alles vermögende Herzog Georg der

Reiche

*) Beckm. aus einem fürſtlichen Saalbuch Th. III. S. 384.

**) Eben daſelbſt Th. III. S. 390.

***) Ehe nemlich alles zur Richtigkeit gekommen. Im Jahr 1544 wurde es verabredet, 1545 den 12 Febr. der Vergleich wegen Bernburgiſchen Tauſches ausgewechſelt.

†) S. oben S. 57. und Beckm. Th. III. S. 73.

Reiche zu Sachſen für ihn ſich beſorgt erzeigten. Im Jahr 1518 wurde er Domherr zu Merſeburg und kam zur Coadjutorie der Domprobſtey zu Magdeburg, welche ſein Vetter Magnus bekleidete, in Vorſchlag, welches auch, beſonders da der Erzbiſchof Cardinal Albrecht es ſelbſt betrieb, und ſeine Sache dem Cardinal Julius von Medici, des Papſt Verwandten empfohl, 1524 zu Stande kam. Nach Magnus Tode folgte er ihm auch in der Würde wirklich nach, wozu Biſchof Adolph von Merſeburg viel beytrug, und legte den um dieſe Zeit vorzüglich in den teutſchen Stiftern gewöhnlich gewordenen Domherrn Eid ab *) Seiner Rechtskenntniſſe wegen zog ihn der Cardinal Albrecht bald zu wichtigern Geſchäften, und ernannte ihn 1529 zu ſeinem Rath in der Erzſtiftiſchen Regierung. In eben dem Jahr hatte er Gelegenheit Biſchof zu werden, wozu vorzüglich ſein jüngerer Bruder Joachim am Dresdner Hofe mitwirkte. Er aber ſchlug es aus, ſo gern, wie er ſelbſt an ihn zurückſchrieb, er auch ſeines Hauſes Beſtes dadurch vielleicht ſchaffen könnte. Die Urſachen ſeiner Weigerung machen ſeinem Verſtande und Herzen Ehre. Die große Verantwortung, welche ein Biſchof zu geben habe, ſeine Jugend, da er erſt 22 Jahr ſey, die Unkoſten beſonders wegen der nöthigen Diſpenſation, die jemanden, (vielleicht dem reſignirenden Biſchof?) zu reichende Penſion, welche ihn der Simonie verdächtig machen könnte, die vielleicht nöthige Erkaufung der Stimmen des Capitels, wenn auch der Papſt diſpenſirte, welches doch vor Gott nicht zu verantworten ſey, und endlich Mangel an Kenntniß der Gelegenheit des Stifts und die **Ausbreitung der Lutheriſchen Seckte** (alſo war er noch eifrig

*) Beckm. Bemerkung Th. V S. 156. hat ihre gute Richtigkeit, und Kenner der Geſchichte der teutſchen Domkapitel werden auch hier den Einfluß der Reformation, welcher man dadurch entgegen arbeitete, nicht verkennen. Sonſt hat ihm ſtatt der Ahnenprobe der Churfürſt zu Brandenburg ſein Vormund ein Zeugniß ſeines Edlen Herkommens an das Domkapitel zu Merſeburg ertheilt, ehe er aufgenommen wurde.

eifrig römiſch) lieſſen es ihm nicht zu. *) Es wurde alſo nichts daraus. Nach ſeiner Mutter Tode lernte er, vorzüglich aus Lutheri Schriften, in Vergleichung mit der Lehre der elenden Prediger und Mönche, die um ihn waren, ſo ſehr auch ſeine bisherigen Vormünder, beſonders Herzog Georg zu Sachſen, ihn abzuhalten ſuchten, faſt in eben der fortſchreitenden Folge als Luther, die Wahrheit nicht nur erkennen, ſondern brachte auch ſeine Brüder gleichfalls dazu. Es war von einem ſo gelehrten und gewiſſenhaften Fürſten, der blos aus Liebe zur erkannten Wahrheit nach eignen Unterſuchungen handelte, nicht anders zu erwarten, als daß er nun eben ſo eifrig und gewiſſenhaft ſeinen neuen Einſichten folgen würde, als vorhero, wie er noch an Rom hieng. Dies beweiſt ſein ganzes Leben, und das Zeugniß Luthers, der nicht heuchelte, ja ſelbſt das rühmliche Urtheil, das der doch damals 1547 ſo aufgebrachte Karl V von ihm fällte: daß unter allen Fürſten des Römiſchen Reichs keiner wäre, den er ihm an Frömmigkeit vergleichen oder vorziehen könnte, und hoffe er, er werde durch ihn vor andern noch in Religionsſachen etwas nützliches ausrichten **) Die feſte ſichre Sprache, der freymüthige Ton, mit dem er den feinen Einwendungen, den das Herz bewegenden Vorſtellungen, dem Anſehen eines gebietenden Pflegvaters, das Herzog Georg gegen ihn gebrauchte, entgegenſetzte, und ihn dadurch wenigſtens ſo in die Enge trieb, daß er von ſich in ſeinen vertrauten Schreiben geſtehen mußte: ein alter Hund laſſe ſich nicht mehr abrichten, bezeugen, daß er aus Ueberzeugung ſchrieb und handelte. Er war Feind aller auch nur gewaltſam ſcheinenden Unternehmungen für die Reformation, und mißbilligte

*) Das Schreiben hat Beckm. Th. V S. 156. 157.

**) Beckm. Th. V S. 163. Damit vergleiche man nun einmahl das Urtheil der Papiſtiſchen Verfolger, welche das Reſtitutionsedict von Ferdinand II ausbrachten, welches in den Khevenhüllerſchen Annalen (Leipziger Ausgabe) Tom. XI. S. 433. ſteht: Fürſt Georg zu Anhalt ſey ein Erz Lutheraner und ſelbſt Prädicant geweſen, habe die Kanzel beſtiegen ꝛc. Er hatte übrigens ſich ſelbſt durch Churmainz bey dem Kaiſer für die Sache der Religion verwendet. Seckend. S. 2136.

ligte an Luthern die lebhafte und oft ſehr beiſſende Schreibart, die derſelbe ohne Anſehen der Perſon gegen faſt jeden Gegner namentlich 1542 im Streit wegen Wurzen gebrauchte *). Fürſt Georg war in der Art zu denken mehr dem Melanchthon als Luthern ähnlich. Luther gab ihm zur Antwort: Fürſt Georg iſt frömmer denn ich, wo der nicht in Himmel kommt, werde ich wohl heraus bleiben. Ich weiß, daß es Ew. fürſtlichen Gnaden chriſtlich, wohl und gut meinen; ſo will ich mich auch nicht dünken laſſen, daß ich allein den heiligen Geiſt habe, will meine ſcharfe Feder bey meinem Schreibzeug legen und beten helfen! Da pacem Domine in diebus noſtris. Eben ſo wenig gefiel ihm die kriegriſche Verfaſſung des Schmalkaldiſchen Bundes. Nach 1547 würde er wohl anders geurtheilt haben. Er beurtheilte andere zu gut, nach ſich ſelbſt.

Nach dieſer veränderten Geſinnung blieb er doch im Geiſtlichen Stande. Hätten mehrere teutſche Fürſten das gethan, und ſo wie er nach Evangeliſchen Grundſätzen, wie es auch anfänglich von den Biſchöfen gefordert ward, ehe die Landesherrn den Biſchof vorſtellen **mußten**, die geiſtliche Gerichtsbarkeit geübt, ſo möchten wohl die Bißthümer in den Evangeliſchen Landen Beſtand gehabt haben, und der Kaiſer hätte einen Theil ſeiner alten an die Hierarchie verlornen Gerechtſamen, ſie als Oberhaupt der teutſchen Kirche mit ihrer geiſtlichen Gewalt zu beleihen, wie bis 1122 die Kaiſer thaten, wieder erlangen können. Er für ſeine Perſon machte wirklich dieſen Gebrauch ſeiner Domprobſteylichen und Archidiaconalrechte bey Einführung des lutheriſchen Lehrbegriffs ꝛc. in dem Theile von Anhalt, den er mit ſeinen Brüdern beſaß, und einen Verſuch in Magdeburg.

Um nicht etwa von den Beſitzungen ſeines Hauſes, als Geiſtlicher ausgeſchloſſen zu werden, ſo wendete er ſich 1532, nachdem er ſich zum Subdiaconus ordiniren laſſen, an den Kaiſer Karl V, und ließ das ſeinen Vettern Albrechtiſcher Linie

*) Beckm. Th. V. S. 159.

Linie ehedem gegebne, und von uns zu ſeiner Zeit berührte Privilegium, ſo, daß der geiſtliche Stand ihm an ſeiner Fürſtl. Gerechtigkeit keinen Eintrag thun ſollte, auf ſich ausdehnen *). Und ſo wurde er als wirkl. regierender Fürſt auch ein Geiſtlicher. Sein Briefwechſel mit Luthern, Melanchthon u. a. m. wurde von dieſer Zeit an häufiger, und iſt theils in ſeinen eignen, theils dieſer Männer Werken zu finden. Sein Studiren ſetzte er nun Amtswegen immer mehr fort, und gelangte zu ſo guten Einſichten, daß er mit Ehren unter den nützlichen Schriftſtellern jener Zeit erſcheinet. Auſſerdem hat er vielmal geprediget, und ſo, daß der Churfürſt von der Pfalz urtheilte, wenn er zwiſchen dem Kaiſerthum und des Fürſten Georgs Predigertalenten wählen ſollte, er letztere vorziehen würde. **) Die Neuheit der Sache erregte ſonſt auch ein auſſerordentliches Aufſehen.

Im Jahr 1544 erhielt er eine Gelegenheit, wo er ſeinen Lieblingsgedanken, der biſchöflichen Würde ihre alte Beſchaffenheit wiederzugeben, in etwas realiſiren konnte. Herzog Auguſt zu Sachſen wurde 1544 den 14 May zum Adminiſtrator des Stifts Merſeburg poſtulirt, und verlangte ihn zwey Tage nachher zum Coadiutor (richtiger als Weihbiſchof nach evangel. Grundſätzen, wenn man jene Ausdrücke der Hierarchie hier brauchen darf, Präſident des Conſiſtoriums ſagen andre) weil er das Biſchöfliche Amt nicht ſelbſt verwalten könnte. Das Capitel, ingleichen die vornehmſten evangeliſchen Theologen, die Prediger des Stifts und faſt jedermann waren damit theils wohl zufrieden, theils riethen ſie ihm an, drangen in ihn, dieſe Würde zu übernehmen, welches er auch that, und darauf im Dom zu Merſeburg feierlich nach evangeliſcher Art von Luthern ordinirt wurde. Melanchthon fertigte ihm ein Atteſtat über die beſchehene Ordination aus. ***) Auf ſeinen Domcapitular-Eid, hatten ihn einiger Gegner Vorwürfe längſt gewieſen, als

*) Es ſteht in Beck. Th. IV. S. 524. und Th. V. S. 158.
**) Beckm. Th. V. S. 162.
***) Beckm. Th. V. S. 160. ꝛc.

als er evangeliſch wurde; jetzo focht man auch ſeine Ordination an.

Auf beydes wußte er nicht nur chriſtlich und gelehrt, ſondern auch ſinnreich und witzig zu antworten, wie dieſe Antworten aus ſeinen Schriften beym Beckmann angezogen ſind*). Er führte darauf die Reformation vollends im Stifte ein, und erfüllte alle Pflichten ſeiner Würde mit möglichſter Genauigkeit. Zu ſeinem beſondern Unterhalt waren ihm jährlich 3000 Gülden Meißn. nebſt 300 Sch. Haber, 100 Sch. Korn, 50 Scheffel Gerſte und 20 Sch. Weitzen und von den domprobſtl. Einkünften 100 fl. ausgeſetzt, auch auf die letztere ihm die Anwartſchaft gegeben. Die Kirchenordnung für Herzogs Moritz Meißn. Lande vom Jahr 1544 rührt von ihm gröſtentheils her. Luthers Tod und der Schmalkaldiſche Krieg waren für ihn zwey ſehr unangenehme Ereigniſſe. An jenem verlor er —— wer Luthern kennt, weiß wie viel! — und dieſer bedrohete Religion und Vaterland mit dem Verluſte der Freyheit, und ihm, wenn ihn anders das ſchreckte, mit dem Verluſt ſeiner Würde und Lande. Die Gefahr der Religion gieng ihm zu Herzen. Seine Gelindigkeit, ſeine edle ſtille Größe, die ſelbſt Karl V zu mißhandeln zauderte, waren ihm doch etwas vortheilhaft. Vielleicht gedachte auch Karl ihn zur Erreichung ſeiner Abſichten in der Folge nutzen zu können, wie ſein oben gemeldeter Antrag zeigt, worinn er ſich aber geirrt haben würde, wenn er nicht Gewiſſensfreyheit laſſen wollte. Eine Folge der Siege Karls V war es, daß er ſeine Coadjutorſtelle 1548 reſignirte, ſo wie Herzog Auguſt das Stift ſelbſt 1549 aufgab und dem Titularbiſchof von Sidon, Michael Heldung, dem Verfertiger des Interims einen Platz machte.**) Fürſt Georg hatte aber ſeine Domherrſtelle noch beybehalten. Weil nun einige Capitularen ohne ſeine Zuziehung, ob er gleich Senior war, den Sidonius zum Biſchof poſtulirt hatten, ſo wohnte er zwar deſſen Einführung 1550 bey, wiederholte aber

*) a. a. O. S. 156. 161. 162. **) Seckend. a. n. l.

ſeine ſchon vorher gegen die Poſtulation gethane Proteſtation nunmehr auch bey der Beſitzergreifung. Dieſer Umſtand ſcheint dazu beygetragen zu haben, daß Sidonius um deſto eher das Stift leidlich und in einigen Stücken löblich behandelt hat, obgleich nicht ganz ſo, wie Fürſt Georg es wünſchte und forderte. *)

Und nun lebte er deſtomehr zum Beſten und Nutzen ſeines nähern Vaterlandes. Im Jahr 1546 war man zu einer Theilung der bisher gemeinſchaftl. Lande geſchritten. Fürſt Georg erhielt zu ſeinem Antheil: Warmsdorf mit Zubehör, Plötzkau und den ganzen Harz, und regierte daſſelbe mit chriſtlicher Wohlthätigkeit, baute das Schloß zu Hatzgerode, und andre Gebäude, Kirchen, Schulen ꝛc. traf gute Einrichtungen zum Unterhalt der Geiſtlichen, der Kirchen und Schulen, beſtätigte die Privilegien von Hatzgerode, und Güſten, und dergleichen mehr, nahm ſich auch fernerhin der Beſorgung des Kirchenweſens in Anhalt treulich an.

Er ſtarb im Jahr 1553 den 17 October auf dem Schloſſe zu Deſſau, im 47ten Jahr ſeines Alters, und liegt in der daſigen Kirche begraben. In Warmsdorf pflegte er ſich ebenfalls oft aufzuhalten. In ſeinem Teſtamente bedachte er ſeine Bedienten, milde Stiftungen, Kirchen- und Schuldiener reichlich. Vermält iſt er nie geweſen. Seine allgemein anerkannte, von Freunden und Feinden hochgeſchätzte Tugenden haben ihn unſterblich berühmt gemacht. Der Umſtand, daß man an Fürſten bisher ſie alle in Vereinigung niemals, einzeln ſo ſelten wahrnahm und noch jetzo wahrnimmt, haben dazu beſonders ſehr viel beygetragen. Flacius Illyrikus allein iſts, der ihm zu nahe zu treten ſich getrauet hat. Wenn die Bemühung der Gelehrten ſeiner Zeit, ihre Empfindungen auszudrücken unbekannt und ungeſchätzt seyn werden, wird ſein Andenken noch im Seegen blühen.

Er-

*) Beckm. (vorzügl. aus des Fürſten Schriften) Th. V. S. 16.. ꝛc.

Er hat mehrere Schriften herausgegeben. Sie ſind ſämtlich theologiſchen Inhalts, ob er gleich auch in den Rechten, der Geſchichte und der Kenntniß der Natur und ihrer Kräfte es weit gebracht hatte. Sie ſind mehrmalen gedruckt worden, und eben ſo erbaulich, als zur Geſchichte dieſer Zeit brauchbar. Auf ſeine Veranlaſſung und unter ſeinen Augen rühmt ſich *) Brotuff ſein Werk über die Anhaltiſche Geſchichte geſchrieben zu haben. Fürſt Georg hatte einen beſſern Mann verdient, und wäre das Werk bey ſeinem Leben erſchienen, es möchte beſſer ausgefallen ſeyn **).

Der zweite Bruder, den Jahren nach der jüngſte, war Fürſt **Joachim**. Er iſt nach den Univerſitäts Jahren meiſtens am Herzog Georgs Hofe erzogen worden, und begleitete dieſen Fürſten auf den Augsburgiſchen Reichstag 1530.

An den gemeinſchaftlichen Handlungen ſeiner Brüder hatte er den gewöhnlichen Antheil; war Liebhaber vom Bauen, welches Deſſau erfuhr, wo er beſonders an Schloßthürmen ꝛc. baute; ſorgte — und zwar wie jener Fürſt Albrecht in Zerbſt im Finanzweſen — in eigner Perſon für gute Polizey in der Stadt Deſſau (Polizeydirectoria hatte man noch nicht!) ging ſelbſt in den Fleiſchbänken, Brodbänken und andern Orten alle Wochen herum, um zu ſehen, **wie man Haus hielte** (das iſt wohl nur ein Ausdruck des gemeinen Lebens ſtatt: wie es überhaupt zugienge; ſonſt wäre es ein hervorſtehender Zug, ein Zug eines Römiſchen Cenſors —) und ob man den Armen das Ihrige vor ihr Geld gäbe. Neuen Anbauern bewilligte er Holz aus ſeinen Waldungen Geld ꝛc. ſich in Deſſau anzubauen, und beförderte dadurch, und ganz natürlich auch durch das eigne Bauen beſonders am Schloſſe ***), den Wohlſtand der Stadt ungemein. Von

*) S. deſſen Genealogia ꝛc. in der Vorrede gleich Anfangs

**) Beckmann hat im V und VI Theil ſehr weitläuftig von dieſem Fürſten gehandelt, wovon aber das meiſte für unſern Plan nicht tauglich iſt.

***) Beckm. Th. III. S. 248.

ſeiner Jugend an liebte er die Einſamkeit, und äuſſerte einen gewiſſen Hang zu einer ſchwermüthigen Tiefſinnigkeit. Eine Anzeige, mit jenen Handlungen zuſammengenommen, welche Gaben in dieſem Fürſten ſchlummerten. Sein Wirkungskreis war ihm, zum Theil aus Schuld des Zeitalters, zu enge. Er that, was er thun konnte, und unbefriedigt, und der Muße ungewohnt fühlte er das Leere zu lebhaft. Luther ſuchte ihn aufzumuntern. Ein Stück eines Schreibens haucht ſo ganz den Geiſt dieſes edlen Mannes, daß ich es ungern übergehen kann. Auch Melanchthon, Camerarius und andre groſſe Männer ſchätzten ihn ausnehmend, und ſtunden mit ihm in Briefwechſel. Sein Vormund Herzog Georg ſchien es an ihm am meiſten ungern zu ſehen, daß er auch evangeliſch wurde. Eine ſehr leſenswürdige Unterredung mit dieſem Herzoge theilt Beckmann aus ſeinem Schreiben mit. Eben die gerade Offenherzigkeit und Freymüthigkeit, als ſein Bruder und Vetter zeigten, ja noch mehr, und eben ſo viel Scharfſinn als Gelehrſamkeit, enthielten ſeine Antworten.

Er ſtarb 1561 den 6 Decemb. und liegt in Deſſau begraben. *) Eine Gemalin hat er nicht gehabt.

Der dritte und älteſte der Brüder war Fürſt Johann II: in der Geſinnung ſeinen Brüdern nicht ungleich, und war als älteſter mit der Regierung mehr beſchäftiget.

Noch ehe er in ſeinen Landen ſelbſt regierte, gieng eine merkwürdige Staatsſache durch ſeine Hände. Nach vielen mißlungnen Verſuchen in ſeine Reiche ſich wieder einzudrängen, hatte ſich der vertriebene Nordiſche König Chriſtian II abermals auf den neuen Beyſtand einiger teutſchen Fürſten Rechnung gemacht, und ſetzte einige Höfe für ſich in Bewegung. Churbrandenburg deſto eher zu gewinnen, ſchrieb er 1527 den 19 Auguſt an den Fürſten Johann II, der ſich damals am Hofe zu Berlin enthielt, von Schweinitz aus, und

*) Beckm. Th. V. S. 173. — 176.

und erſuchte ihn um eine perſönliche Zuſammenkunft, die er jedoch bald wieder abſchrieb. Es vergiengen mehrere Jahre, und Chriſtian II kam unterdeſſen in Gefangenſchaft. Herzog Albrecht von Mecklenburg bemühte ſich für ſeine Befreyung, gerieth aber in der Stadt Koppenhagen, wo er 1536 belagert wurde, in Gefahr, ſelbſt nebſt ſeiner Gemalin Anna, der Schweſter der Gemalin unſers Fürſten der Margaretha, ſeine Freyheit zu verlieren. Erſtere ſchrieb alſo ihrem Schwäher den 20 Januar 1536 aus Koppenhagen und bat um Beyſtand für ſich, ihren Gemal, und den gefangenen König Chriſtian II. Die dritte Schweſter die Herzogin zu Braunſchweig, Eliſabeth that ein gleiches kurz nachher. Er verwendete ſich auch wirklich bey dem Churfürſten Joachim zu Brandenburg, der ſodann Vorſchläge thun ließ. Zu dem auf dem Palmſontag angeſetzten Tage luden Herzog Albrecht zu Mecklenburg und H. Chriſtoph zu Holſtein den Fürſt Johann auch ein, welches er aber abſchlug, und ihnen anrieth, die von dem Churfürſten bewirkten Vergleichsvorſchläge anzunehmen, und, da auch die Hanſeeſtädte ſich mit dem König Chriſtian III vertragen hätten, ihrem Beyſpiel zu folgen. Jene ſahen ſich genöthigt, dieſen Ausweg obgleich ungern zu betreten. *)

In ſeinen Regierungsantritt fällt die überhand nehmende Ausbreitung der Reformation in ſeinen und ſeiner Brüder Landen. Anfänglich war er ſehr dagegen, und würde ihr, ohne Fürſt Wolfgangs, ſeines Oncles, Einwirkung groſſe Hinderniſſe entgegen geſezt haben; allein ob er gleich noch 1530 auf dem Augsburgiſchen Reichstage Klage beym Kai-

*) Beckmann erzält hier aus Urkunden. Gebhardi in der Däniſchen Geſch. (Allgem. W. H 33 Th.) S. 135. ꝛc. 143. ꝛc. 152. 153. hat die Hauptſache, aber von einer Dazwiſchenkunft Churf. Joachims nicht ein Wort. Pauli in der Pr. Staatsgeſch. Th. III. S. 15. hat es beſſer in der Kürze vorgeſtellt, ohne jedoch des Fürſten Johann zu erwähnen. Frank und andre Mecklenb. Schriftſteller haben noch ſehr viele Beſonderheiten; doch dieſe auch nicht.

ſer über Zerbſt und Bernburg erhob, deren letztes ihm gar nicht; erſteres aber zur Hälfte gehörte, ſo änderte er doch nach der Mutter Tode ſeine Geſinnung bald; und nach dem Luther ihn noch durch ein ſehr eindringliches Schreiben *) über manche Bedenklichkeiten und äuſſere Verhältniſſe 1533 hinweggerückt hatte, hatte die Einführung keinen weitern Anſtand.

Karl V. zälte ihn mit unter die gemäßigt denkenden Fürſten; und, da er den Schiedsrichter in Glaubensſachen nicht ohne Nachtheil des Päpſtlichen Anſehens immer mehr vorſtellen wollte, ſo war Fürſt Johann unter denen, von welchen er über das im Werke ſeyende Regensburgiſche Interim Erkundigung einzog, und durch den er Luthern um ſeine Meinung über die Punkte, nach welchen eine Vereinigung zu hoffen ſeyn möchte, befragen ließ. **) Auch bey den Nachbarn hatte er Achtung. Die beyden Brüder Markgrafen zu Brandenburg, Churfürſt Joachim I und Cardinal Albrecht wälten ihn zum Schiedsrichter 1533, und kamen ihrer Irrungen halber nach Zerbſt zuſammen. ***)

Als 1546 die gänzliche Auseinanderſetzung der Lande erfolgte, erhielt er das Zerbſtiſche zu ſeinem Antheile. Die Stadt Deſſau erhielt von ihm bey ſeinem Abſcheiden zum Andenken eine ſilberne Schale mit einer ſich drauf beziehenden Innſchrift, welche auch zu Beckmanns Zeiten noch vorhanden war. †)

Auch er hatte den wirthlichen Geiſt ſeiner Mutter, liebte nützliches Bauen, gab Baufreyheiten, und Holz aus ſeinen Waldungen. Er pflegte zu ſagen: „Er wäre ganz „geneigt, ſeinen Unterthanen mit Holz und anderer Noth- „durft

*) Es ſteht bey Beckmann Th. V. S. 171.

**) Beckm. Th. V. a. a. O.

***) Sein Ausſpruch iſt zu finden in Beckm. Th. III. S. 294. Und 1517 war eben daſelbſt die Zuſammenkunft wegen des Burggrafthums Magdeburg zwiſchen Churſachſen und Magdeburg gehalten worden, wie anderwärts ſchon angeführt iſt.

†) Eben daſ. Th. III. S. 371.

„ durft auszuhelfen, uud ſähe lieber, daß ein Menſch neben „ und bey ihm wohnte, denn daß das Holz im Walde ſtün„ de, und darunter ſich Hirſche und andre wilde Thiere auf„ halten ſollten„. *) Bey ſolchen Beyſpielen iſt es dem Kenner der ältern Zeiten begreiflich, wie Teutſchland — denn das 16te Jahrhundert hat mehr ſolcher teutſchen Fürſten gehabt — ſich zu einer ſo ſtarken Bevölkerung heben und in der Folge einen dreyßigjährigen Krieg aushalten können, in welchem es durch Hunger, Peſt und Krieg und Plünderungen auswärtiger einzelner Menſchen und ganzer Völker, ſo ſehr mitgenommen wurde. Auſſerdem hat er auch ſonſt in allen Sachen ſich des gemeinen Nutzens angenommen. **) Ein auſſerordentlicher Lobſpruch des Fürſten, den man ſo ſelten zu ertheilen Gelegenheit findet.

Sein Aufenthalt in Zerbſt war kurz. Schon 1544 rührte ihn der Schlag und er blieb immer kränklich, bis zu ſeinem Tode 1551 den 4 Febr.

Er war ſeit 1533 vermält mit Margaretha der Wittwe des Herzogs Georgs zu Pommern einer Prinzeſſin des Churfürſten Joachims zu Brandenburg, welche etwa 1543 verſtarb. ***) Er erzeugte mit ihr ſechs Kinder 3 Söhne und 3 Töchter. Letztere waren 1) Maria, geboren 1538 den 1 Dec. und den 28 Aug. 1559 dem Grafen Albrecht zu Barby vermält, welche 1563 verſtorben. 2) Margaretha, geboren den 18 Aug. 1541, geſtorben 1547 den 25 Jul. 3) Eliſabeth, geboren 1545 den 15 Oct. wurde 1565 den 8 Jan. Aebtiſſin zu Gernrode, und vermälte ſich 1570 den 9 Jul. mit Grafen Wolfgang zu Barby und ſtarb 1574 den 26 Sept. Von ihren Mißhelligkeiten mit ihren Brüdern wollen wir unten reden. Die Söhne

 waren

*) Beckm. Th. V. S. 175.

**) Sind vermuthlich Worte eines Zeitgenoſſen, oder Folgerungen aus vorliegenden uns fehlenden Datis.

***) Beckmann hat die Angabe nicht. Lenz S. 352. ſagt 1543.

waren 1) Carl, geboren den 24 Nov. 1534. 2) Joachim Ernſt, geboren den 20 Oct. 1536. 3) Bernhard, geboren den 17 May 1540. *)

Von dieſer drey Prinzen Geſchichte wollen wir zuerſt das alle zuſammen betreffende, und denn der Fürſten Carl und Bernhard beſondere Geſchichte hier noch bis zur Vereinigung des Fürſtenthums mitnehmen.

Beym Abſterben des Vaters waren ſie noch nicht groß-jährig. Die Vormundſchaft führten die Vatersbrüder, beſonders nach Abſterben Fürſt Georgs III der Fürſt Joachim. Die Anhaltiſchen Geſchichtſchreiber ſind mit Stillſchweigen über dieſen Punkt weggegangen. Nur beyläufig thut deſſen Beckmann Erwähnung **) Als Fürſt Johann 1551 verſtarb, war der älteſte Prinz Carl erſt 17 Jahr alt, und trat 1556 zu Ende des Jahres die Regierung an, daß alſo das (vollendete) ein und zwanzigſte Jahr das Ziel der Großjährigkeit geweſen iſt. ***) Ihr Vater hatte ihnen zunächſt das Zerbſtiſche hinterlaſſen. Mit dem Tode Georgs III wurde auch der Harz, Plötzkau, Warmsdorf und Güſten ihnen und ihrem Oheim anfällig, deſſen Lande aber ebenfalls nach ſeinem Tode an ſie fielen, und noch gröſſer war der Zuwachs, als Fürſt Wolfgang ſeine Regierung niederlegte und ebenfalls ihnen ſeine Lande 1562 überließ. Hierdurch kam das ganze Fürſtenthum an dieſe Linie. Ob die drey Brüder unter ſich getheilt haben, finde ich nicht beſtimmt angegeben. †) Aus einzelnen Umſtänden aber ſieht man doch, daß auch ſie eine Theilung gemacht haben.

Carl

*) Beckmann Th. V. S. 173. Lenz S. 353.

**) Eben derſ. Th. IV. S. 575. bey Gelegenheit einer den Bernburgern von Fürſt Wolfgang ertheilten Begnadigung wegen des Frohnpfennigs, welchen er für ſich und ſeinen Vetter als Vormund genehmigte — Brotuf Bl. CVII.

***) Beckm. Th. V. S. 177. Wenigſtens iſt Melanchthons Glückwünſchungsſchreiben am 3 Dec. vergl. vorſtehende Note —

†) Sagittar. hiſt. princip. Anh. p. 164. §. II. ſagt es. Verglichen von Moſers Staatsrecht des Hauſes Anhalt S. 189.

Carl hat Zerbſt, **Bernhard Deſſau**, und **Joachim Ernſt, Roslau**, wenigſtens als Reſidenz gehabt. Es war indeſſen ohne langen Beſtand, und Fürſt Joachim Ernſt brachte 1570 das ganze Fürſtenthum zum erſtenmale, ſeit dem es Fürſten zu Anhalt gab, zuſammen. Von gemeinſchaftlich vorgenommenen Handlungen, finde ich nur wenig anzuführen. — Sonderbar, daß hier von Huldigungen und dergleichen nichts beſtimmtes angeführt wird. Deſto merkwürdiger aber ſind einige Begebenheiten, welche in dieſe Zeiten fallen, und das ganze Fürſtenthum angehen.

Es wurde nemlich im Jahr 1562 über das ganze Fürſtenthum Anhalt von Seiten des Reichs eine Verfügung getroffen, die wohl eine Folge der freundſchaftlichen Geſinnungen Kaiſers Maximilian II gegen den Churfürſt Auguſt zu Sachſen war, von der übrigens meines Wiſſens das Haus Anhalt keine vorläufige Wiſſenſchaft gehabt hat. Es war die dem Hauſe Sachſen ertheilte Anwartſchaft auf das Fürſtenthum Anhalt, in ſoweit es vom Reiche zu Lehen geht. Es war damals gerade der Zeitpunkt, wo das Haus Anhalt auf ſchwachen Füſſen ſtund, und eine baldige Erledigung von einer Seite gehoft, von der andern befürchtet werden konnte, wie wir in Fürſt Joachim Ernſts Geſchichte ſehen werden. Die übrigen hierbey vorkommenden Umſtände und Folgerungen gehören in das Anhaltiſche und Sächſiſche Staatsrecht. *)

Um das Haus Anhalt dazu deſto willfähriger, dem Hauſe Sachſen aber den etwaigen Anfall deſto leichter zu machen, ertheilte Kaiſer Maximilian II den Fürſten zu Anhalt 1566 ein darauf ſich beziehendes Privilegium, des Inhalts, daß, wenn irgend der Mannsſtamm abgehen ſollte, alsdenn deren verlaßne Töchter und Erben über der Erbſchaft noch 100,000 Ducaten aus den Anhaltiſchen Reichslehen erhalten,

*) Die Expectanz ſteht im Lünigiſchen Reichs Archiv: Part. Spec. Contin. II. Sachſen, S. 319. ꝛc.

ten, und ſo lange, bis dieſelbe Summe ihnen bezalt worden, die Lehen in Beſitz und Nutzung behalten ſollten. *)

Die Abweichungen in der Angabe deſſen, was vom Reiche zu Lehen gehe, ſind ſchon oben **) bemerkt worden, an einem Orte, wo überhaupt von dieſer Sache zu handeln geweſen wäre.

Während der Regierung der drey Fürſten kömmt endlich auch der erſte Anfang des Steuerweſens im Jahr 1565 nach heutiger Art zum Vorſchein. Landesſchulden waren dazu die Urſach. Schon im vorigen Jahrhundert und zum Theil noch früher hatten die Fürſten Orbeden, Gerichtsbarkeiten, Güter ꝛc. veräuſſern oder verpfänden müſſen. Das alles reichte indeſſen nicht hin, den Aufwand, den die neuern Sitten und Einrichtungen erforderten, zu beſtreiten. Man ſahe ſich alſo zu neuern Schulden genöthigt. So lange es noch ſich hinhalten ließ, blieben die Fürſten allein verhaftet. Allein als ſie zu drückend wurden, beruften ſie die Landſchaft zuſammen, und machten nun mit dieſer die nöthigen Einrichtungen. Das Jahr darauf wurde auch, in Gefolge dieſer Einrichtungen wegen der Fräuleinſteuer die gehörige Beſtimmung gegeben. ***) Wir werden unten von dieſer merkwürdigen Erſcheinung im Zuſammenhang mehr benzubringen haben, und **vielleicht** dem auf dieſe Sache aufmerkſamen Leſer, den man bisher nicht befriedigt hat, Genüge leiſten können.

Ich eile alſo mit der Geſchichte der beyden Brüder des glückſeligen Joachim Ernſts dieſen Abſchnitt zu beſchlieſſen.

Carl war der älteſte, und ſo lange er lebte mit der Regierung am meiſten beſchäftiget. Einige Zeit lebte er zu Roslau

*) Beckm. Th. IV. S. 577. **) S. 70.

***) Beckm. Th IV S. 571. 577.

†) Die Urkunde ſteht in Lünigs Reichsarchiv Th. S. 319.

Roslau *) und 1556 trat er zu Zerbſt die Regierung an. Das Jahr 1561 ſtarb er den 4 May an der Auszehrung. Seine Gemalin war **Anna** eine Pommeriſche Prinzeßin, mit welcher er 1557 ſich vermälte. Auf dem Hochzeitfeſte war noch die alte vertraulich lärmende Menge teutſcher Fürſten und Herren mit ihrem zahlreichen Gefolge, und allein 2385 Pferde, alſo noch nicht das jetzige zurückhaltendere aſiatiſche Ceremoniel. Die Ehe war Kinderlos. Nach ſeinem Tode ward ſeine Wittwe durch Vermittelung des alten Fürſten Wolfgangs 1566 an den Burggrafen zu Meiſſen, Heinrich, den letzten ſeiner Linie, vermält, und zum drittenmale an den Grafen Jobſt zu Barby. Sein Character war, wie der aller Verwandten dieſes Zeitraums — vortreflich! Er hat wie ſein Bruder, nach damaliger Sitte, und zwar in Wittenberg ſtudirt. **)

Bernhard VII, bey deſſen Taufe Martin Luther Gevatter war, gieng 1561, nach geendigten Academiſchen Studien auf Reiſen namentlich nach Italien. Zu ſeinen beſondern Geſchäften gehört ein Vergleich mit Zerbſt über die Gerichte ꝛc. 1568 den 3 Dec., von welchem anderwärts. ***) Er ſtarb 1570 den 1 März, nachdem ſchon vorher ſein Prinz **Franz Georg** 1568 verſtorben war. Seine Gemalin war **Clara**, Herzog Franzens von Braunſchweig Lüneburg Tochter, mit der er 1565 in die Ehe trat. Sie vermälte ſich wieder an den Herzog Bogislaf von Pommern 1572. †)

Neun

*) Sagittar p. 126. §. I.

**) Beckm. Th. V. S. 177; Lenz S. 353. Die Univerſitäten fiengen auch damals an, hohen Perſonen ſehr unterſcheidend zu begegnen.

***) Eben daſ. Th. III. S. 288.

†) Eben daſelbſt Th. V. S. 178. Lenz S. 354.

Neun und zwanzigſter Abſchnitt.

Anhaltiſche Kirchen Geſchichte von den älteſten Zeiten bis zur Vereinigung des ganzen Fürſtenthums.

Erſtes Capitel.

Geſchichte des Heidenthums.

So viele und zum Theil höchſtlächerliche Schriftten über die beſondere teutſche Kirchengeſchichte wir auch haben, ſo kann doch kein einziges teutſches Land eine wirklich gute Special-Kirchengeſchichte aufweiſen. Auch Anhalt iſt von dieſer Seite betrachtet recht arm. Hätte es in ſeinem Umfange ein Bißthum gehabt, vielleicht würden wir beſſer mit Nachrichten verſorgt, mit dem Bißthume doch aber dem fürſtlichen Hauſe übel gerathen geweſen ſeyn. Beckmann hat durch ſein vortrefliches allgemeines Werck vielleicht, auſſer Lenzen, jedem, der auch mit ſeinen Arbeiten drohete, das Schreiben über die Anhaltiſche Geſchichte verleidet, obſchon nächſt der Verfaſſungsgeſchichte dieſes gerade ſeine ſchlechteſte Seite iſt. Da er ſelbſt ein angeſehener Gottesgelehrter war, ſo konnte man mit Recht mehr von ihm in der Kirchengeſchichte fordern als er geleiſtet hat. Indeſſen iſt auch zu geſtehen, daß ſeit ſeinen Zeiten erſt diejenigen Kenntniße recht ausgebreitet worden ſind, welche zu einer teutſchen Specialkirchengeſchichte erfordert werden. Das unbefangne, freye, gerade Urtheil würden wir doch vermiſſen, wenn er auch ſonſt noch ſo viel geleiſtet hätte. Man gieng damals, als er lebte, in beyden Fällen zu weit, wie Thomaſius auf einer, und die meiſte übrige teutſche Welt auf der andern Seite thaten. Jetzo iſt der Zeitraum, wo der Geſchichtſchreiber der Kirche nicht befürchten

ten darf, wahrer Urtheile halber Verfolgung auf ſich zu laden. Meine Leſer ſind entweder zu erleuchtet, als daß ſie die Wahrheit nicht vertragen könnten, oder zu ohnmächtig, zu gewiß des allgemeinen Mißfallens des Publikums verſichert, als daß ihr Urtheil und die Furcht vor deſſen Folgen mich der Wahrheit ungetreu machen könnte.

Im Plan meines Vorgängers ſtand keine eigentliche Kirchengeſchichte. Höchſtens noch zerſtreute Nachrichten würde der Leſer in einzelnen Lebensbeſchreibungen der Fürſten, unter denen ſehr auffallende Vorfälle dieſer Art ſich ereigneten, gefunden haben; deſſen aber was vor der Reformation geſchehen iſt, würde weiter keine Erwähnung geſchehen ſeyn. Weil man zu ſehr auf Staatsrecht Rückſicht nahm, ſo wurden die andern Stücke oft gefliſſentlich vernachläßiget, die ich nun an bequemen Orten, Epiſodenweiſe nachzuholen mich gemüßiget ſehe. Es iſt nicht möglich, den neuern Zuſtand nach ſeinen Gründen kennen zu lernen, wenn der ältere nicht gehörig entwickelt wird. Den rechten Werth der Wohlthat, welche Fürſten und Privatperſonen dem Fürſtenthume durch Annahme und Beförderung der gebeſſerten Religionsübung erwieſen haben, würde man gehörig zu ſchätzen nicht im Stande ſeyn. Die Kenntniß der Schwierigkeiten, welche zu überwinden waren, und die doch das Verdienſt in unſern Augen ſo ſehr erhöhen, der reinen Abſichten, mit welchen dieſe Veränderung gewagt wurde, und des herrlichen Erfolgs, mit welchen die kühne That bekrönt wurde, müßte groſſentheils wegfallen, die unternehmenden edlen Seelen ihres gerechten Nachruhms, faſt ganz ermangeln, und die Wiederſacher der beſſern Einrichtung würden die Geißel der Geſchichte nicht fühlen, der keiner, der das Glück der Menſchheit hindert, entgehen ſollte. Die allgemeine teutſche Kirchen Geſchichte ſetze ich billig voraus, und werde ſie nie berühren, als wo es zum Verſtändniß der Anhaltiſchen unumgänglich nöthig iſt.

Vom Zuſtand des Heidenthums in Anhalt wiſſen wir beynahe gar nichts, wenigſtens das nicht, was vorkommenden

den Umſtänden nach die Einführung einer neuen Art, die Gottheit zu verehren, vorzüglich aber der **damaligen** chriſtlichen, beförderte, oder erſchwerte; und das wäre doch das Wiſſenswürdigſte. Kännten wir die Völker **zuverläßig**, *) — denn rathen und muthmaſſen heißt nicht kennen, — welche ehedem in hieſiger Gegend wohnten, ſo möchten vielleicht einige Umſtände näher zu beſtimmen ſeyn. Wem mit Muthmaſſungen gedient iſt, der kann dergleichen in den unten angezeigten Schriften **) finden. Die der hiſtoriſchen Kenntniß dieſer Gegenden nach älteſten Einwohner, waren ein in den meiſten Stücken rohes Volk, und folglich muſten ſie nothwendiger weiſe eine äuſſerſt ſchlechte Religion haben. Denn wenn ſie auch von einem klügern polizirtern Volk ihre Armuth entlehnt hätten, ſo konnte es doch nicht unverdorben bleiben. Es muſte ihren Gottheiten wie ihnen ſelbſt gehen — beyde verwilderten. Etwas unzuſammenhängendes ſinnliches, und das für die wenigen Fälle, wo in andern Verhältniſſen Geſetze da ſeyn würden, die Stelle der Geſetze vertrat, mag es etwa geweſen ſeyn. In dem Aeuſſern ihres Gottesdienſtes hatten ſie ſich noch nicht einmahl zum Tempelbau und Bild — dergleichen doch alle nicht poſitive Religionen bey nicht ganz verwilderten Völkern haben, emporſchwingen können, bis ſie es von Fremden lernten. — Durch Muthmaſſungen hat man dieſe Ungeſchicktheit ihnen rühmlich machen wollen: ſie hätten zu groſſe Ideen von der Gottheit. Auf Befriedigung der Neubegierde, wie ſie bey ihnen ſeyn konnte — Furcht vor etwas nahe liegenden Gefahren, vielleicht auch Sättigung einer Nationalrache und Antipathie — zweckte das meiſte für den Haufen gehörige ab. Nächſtdem war ſie ganz in den Händen **der Edlen**, die ſie, wie in Rom, in alten und neuern Zeiten, wie allerwärts möcht ich ſagen, wenigſtens von frühern Zeiten, zur Maſchine ihres Anſehens, und als beſtes Mittel, ihre Abſichten zu errei-

*) Wer das glauben ſollte, leſe nicht *Cluverii* Germ. antiqu. ſondern **Möſers** Osnabrückiſcher Geſchichte erſten Theil.

**) *Schedius* de diis Germanorum. und dergleichen.

erreichen, gebrauchten. Die alten Teutſchen waren dabey ſämtlich außer den Privatverhältniſſen, nur als Volksinnungen, nicht als Staat anzuſehen. Konnte man die gebornen Obermeiſter, die Edeln, dergleichen die Prieſter bey den Teutſchen waren, gewinnen, konnte man dem Haufen etwas ähnliches mit einigen neuen Vortheilen ſtatt des Alten geben, ſo waren von der Seite keine, wenigſtens nicht viele Schwierigkeiten mehr vorhanden. Das Heidenthum, ſagt man, hat dem Chriſtenthume weichen müſſen. Statt der Haine lernt man die Eiche behauen, und daraus eine Kirche zimmern; in jenen war nichts als eine Einbildung, ein Phantom, oder ein ausgezeichneter Baum, ein unförmlicher Kloß, dem ſeine Beſtimmung Namen und Anſehen gab, unter eine Laube und um ihn Steinlager, ein metallnes Bild unförmlichen Anſehens, in ſpätern Zeiten und etwas häufiger bey Handelsvölkern, im Tempel, den man der Chriſtenkirche des Nachbars nachbaute; in dieſe kam der Schutzheilige und alle ſeine entweder auf der Wallfarth, die ſeine Reliquie gemacht hatte, oder durch den Zufall ihm zugeführten Freunde; aus dem Edeln Prieſter ward Biſchof, aus dem Barden im ungleichen Tauſche der Litaneyſänger. Wie gieng das zu? Ehe wir dies entwickeln können, liegt uns noch eine andre Frage im Hauptwege, der keinen Schleifweg zur Seite hat, auf dem man der Beantwortung entflüchten könnte: iſts denn wahr, daß das Heidenthum dem Chriſtenthume ganz hat weichen müſſen? Nein! ſo eine reine äuſſerliche Localkirche hat Gott auf der ganzen übrigen Erde nicht! Es iſt noch Roſt und Schmutz von tauſend Jahren her übrig geblieben (des neuentſtehenden nicht zu gedenken) an dem Regent und Unterthan zu fegen haben, und den wir einzeln wohl nur erſt in der Ewigkeit ablegen werden. Die Weerwölfe, die Hexenfahrten nach dem Brocken, Frau Wulle, der wilde Jäger, die 13 bey Gaſtmählern, der Alp und Kobold — mit Teufel und ſeinen Gebrüdern hat man nur getauſcht — ſind noch da! faſt jeder hat nach ſeiner Art etwas übrig behalten, wenigſtens für die unwillkürlichen Augenblicke. In jedem Lande hat das Chriſtenthum etwas von dem alten

Heidenthum, das daſelbſt einheimiſch war, übrig gelaſſen, ſo wie das Chriſtenthum überhaupt noch Judenthum, und die Evangeliſche Kirche noch Papſtthum (Sauerteig des ꝛc. nannten es die eifrigen Polemicker voriger Zeiten, weil man erfahren haben wollte, daß es anſteckte) übrig gelaſſen hat. Die im reichen Sachſen entſtandene Kirche behielt noch viel Römiſchen Glanz und äuſſern Prunk, die in dem armen frugalen Helvetien wurde wirthſchaftlicher. —

Noch jetzt lebt alſo wohl in Anhalt auch Heidenthum und zu heidniſchem Aberglauben iſt noch chriſtlicher hinzu gekommen. Der Kenner der menſchlichen Seele und der Arten zu handeln, der Vergleichungen anderwärts anzuſtellen gelernt hat, könnte vielleicht beſſer, als es ein Römer oder Grieche zu ſagen fähig war, aus dieſen Ueberbleibſeln des Heidenthums, deſſelben ehmalige Geſtalt und Weſen darſtellen, wenn er ſie zuſammenſuchte. In den Spinn- und Wochenſtuben, bey Gerichte, bey Stadt- und Landwirthſchaft, bey vielen häuslichen Geſchäften, bey Eheſtandsangelegenheiten, in der Phyſik des gemeinen Mannes lebt und webt, auch in Anhalt, wie anderwärts, noch Heidenthum. Ich wünſchte das Unterſcheidende des Heidenthums in Anhalt gegen das in andern teutſchen Ländern gehalten kennen zu lernen. Sollte man es der Unterſuchung werth achten, *) ſo möchten die Gegenden am Harz für eigenthümlichen Sächſiſchen und die auf beyden Seiten der Elbe für Wendiſchen Aberglauben die beſte Erndte liefern. Beyde Nationen ſaſſen hier. Beſonders der Harz war der Hauptſitz der Catten, die zum Theil nachher Saßen oder Sachſen hießen und Eroberer von dem übrigen Niederſachſen und Weſtphalen, vom Weſt- und Nord- Wendenland und einem Theile von Thüringen wurden, und in deren Sitz keine Fläminger in ſpätern Zeiten verſetzt wurden. Die Sweven, die etwa hierher gekommen ſeyn mögen, waren nähere Nachbarn, und auch alte Teutſche.

Urſa-

*) Es wäre für teutſche Geſellſchaften nicht übel. —

Urſachen des noch übrigen Heidenthums, auſſer den gewöhnlichen, die, wer den Menſchen kennt, auch weiß, waren vorzüglich, die ſchlechteſte Beſchaffenheit des öffentlichen Unterrichts und der Kirchendiſciplin, und die in die übrige Verfaſſung des Sachſenvolks verwebten ältern Gebräuche, welchen ſelbſt die Lehre der Geiſtlichkeit zu ſtatten kam. Jenes enthielt Verbot: du ſollſt nicht in Hayn gehen, ſollſt nicht dir **einbilden**, du wärſt eine Hexe, ein Zauberer, ein Wettermacher, ꝛc. *) ſtatt deſſen, daß man vernünftigen Unterricht vom Weſen Gottes und den Kräften der Natur hätte geben ſollen. Und denn verbot man oft **unſchuldige** Dinge aus geſetzgeberiſchem Eigenſinn, aus Eigennutz, aus Gutmeinen mit dem Chriſtenthum. Solche unvorſichtige Einſchränkungen der natürlichen Freyheit haben allemal nachtheiligen Erfolg — wenigſtens den, daß man ſich eine Freude macht, das Geſetz einmahl übertreten zu können, doch einmahl ſeinen Willen zu haben. —

Dieſes gieng ſogar in ihre Geſetze über. Das Duell und der gerichtliche Kampf nebſt mehrern andern Stücken ſind deſſen Beweiſe. Sie nehmen zwar das Chriſtenthum an, aber ehe es ſich nicht nach ihren Sitten bequemt, iſt es ihnen fremd und verhaßt. — Als aber das endlich geſchahe, lieſſen ſie das übrige gut ſeyn.

* * *

*) Man ſehe Capitularia & Concilia jener Zeiten.

Des 29 Abſchnittes
Zweytes Capitel.
Von Einführung des Chriſtenthums bis auf die Zeiten der Reformation in Anhalt.

Die Zeit, wenn das Chriſtenthum im heutigen Anhalt zuerſt geprediget worden, iſt nicht genau bekannt. Unter den Römern kam es ſchon hie und da nach Teutſchland, und die Streitigkeiten über Homouſios und Homoeuſios drängten manchen treuen Unterthanen über die Grenzen unter die Barbaren, wo jene Proſelyten und zwar Arrianer aus ihnen machten. In unſre Gegenden kam das nicht. Die Longobarden haben ihren Arrianismus nicht vom Ufer der Elbe mitgebracht, ſondern unterwegens zu ihrem Heidenthum zu gelernt: ein recht ſtarker Beweis, wie leicht man aus Teutſchen hieſiger Gegend Chriſten machen konnte. Sie müſſen es wohl begriffen haben. Sie konnten in der Folge nicht nur ihre Parthey verfechten und ihre Lehrſätze durchdiſputiren, ſondern ſogar ihre Gegner unter ſich dulden, ob gleich dieſelben oft Landesverrätherey begiengen. Unter keinem groſſen Völkerſtamm hat die Toleranz ſo viele Beförderer und Liebhaber gefunden, als unter den Teutſchen und ihren Abkömmlingen. Die 20,000 Sachſen welche mit den Longobarden nach Italien zogen *), und aus Gefühl ihrer Wichtigkeit, daß ſie ſtatt mit zu herrſchen, gehorchen ſollten, allda nicht blieben, ſind, heißt es, auch Heiden geblieben, als ſie in ihr Vaterland zurückkehrten; und daß Anhalt und Halberſtadt rc. ihr Vaterland geweſen, will ich anderwärts einmahl erweiſen. Faſt ſollte ich das Gegentheil vermuthen, wenigſtens mag man ſie nachher in Rom als Chriſten angeſehen haben. Die Altſachſen, (Ald-Saxones, vetuli Saxones) an welche Gregor II, Biſchof zu Rom ein

*) Excerpta in Leibn. Script. rer. Brunſuic. T. I. p. 64. 65. beſonders p. 69.

ein Schreiben ſandte, waren nicht in Holſtein, denn das war zuerſt nur ein Sachſenweg, nicht ein urſprünglich Sachſenland, wurde nur politiſch nicht genealogiſch mit Sachſen beſetzt — ſondern auf dem Harze zu ſuchen, in der Nähe, wo Bonifaz ſein Weſen hatte. Die Biſchöfe zu Rom haben zwar freylich nicht ſelten, gleich heutigen Mißionarien zu den Heiden geredet, als ob dieſelben klügere Chriſten wären, als ſie ſelbſt; allein mir deucht es doch, daß das Anſchreiben, nach Apoſtoliſcher Art, nicht ſowol erſte Aufforderung, als neue Beſtärkung, als auf Bekehrung aufgedrücktes Siegel geweſen ſey. So wie nun im Thüringiſchen Reiche vor dem Bonifacius ſchon einzelne Chriſten waren, eben ſo glaube i h das von ihren nordweſtlichen Nachbarn annehmen zu dürfen. Indeſſen zu Bonifacius und Gregors II Zeiten ſind hier Chriſten geweſen. „Vielgeliebten Brüder, ſchreibt Gregor dem geſamten Volk in Altſachſenland, ich möchte euch gern zu erkennen geben, wie „ſorgſam ich für euch ſey, ſowohl für die, welche das Wort „der Ermunterung zum Glauben an Jeſum Chriſtum unſern „Herrn, ſchon angenommen haben, als auch für die, „welche es noch annehmen mögen, daß er —— das ſage „ich, damit ihr, weil doch das Reich Gottes nahe iſt, „euch nicht durch erhabne Rede (ſermonum ſublimitate *), „fernerhin verleiten (decipiat) laſſet, bey irgend einem Metall euer Heil zu ſuchen, und Idole, von Menſchenhänden aus Gold, Silber, Erz, Stein oder einer andern Maſſe gemacht, anzubeten —— Die „aber unter euch Jeſum Chriſtum angenommen, „ſollen wandeln ꝛc. — Geht ab vom Dienſt der Idole, und „kommt und betet an, den Herrn, der Himmel ꝛc. gemacht „hat. Sonſt aber habe ich das Anſinnen an euch, daß „wenn irgend jemand aus euch ſich zu Chriſto kehren will, „ihr ihm ja es nicht wehret, oder ihn gewalthätig zwinget „Schnitz=

*) Wenns nicht bibliſche ohne allen geſunden Menſchenverſtand entlehnte Ausdrücke wären, ſo könnte man auf Bardengeſänge ꝛc. ſchlieſſen.

„Schnitzbilder anzubeten —— Vielgeliebte, den getreuen „Diener und Mitknecht in dem Herrn, mein Bruder und „Mitbiſchof Bonifacius, den ich zu euch geſandt ha„be. ꝛc. —— *)

Dieſes Schreiben ganz im herrſchenden Papſtſtil, das heißt mit bibliſchen Sprüchen durchwirkt, ſetzt doch ſchon Chriſten voraus, und würde ſogar beweiſen, daß die Altſachſen Bilder gehabt hätten, vielleicht von Gold und Silber, wenn es nicht mit Bibelworten redete, in welchem Fall man wohl andrer Sachen Erwähnung gethan haben würde, wenn ſie gerade in der anzuführenden Stelle ſtehen. Wenn man alſo dies auch, wie billig fallen läßt, ſo ſind doch im 8ten Jahrhundert in Anhalt Chriſten geweſen. Weil aber dieſe Gegenden von den Franken nicht beherrſcht wurden; ſo konnte Bonifaz ſie auch nicht zu einer Parochie oder geiſtlichen Provinz bringen. Etwas der Art muß er, wie mans aus ſeinen, doch nicht ganz als falſch verwerflichen, Abſichten mit Erfurt ſiehet, vorgehabt haben, hat es aber entweder nicht durchſetzen können, oder als er Mainz bekam, Thüringen lieber ſeiner beſondern Mainziſchen Parochie zulegen wollen. Und alſo blieben dieſe Gegenden Partes infidelium. Dieſe wurden gewönlich durch Mißionen beſorgt, die aber alleſamt, wenn nicht Handel und äuſſerer Nachdruck dazu kam, ohne groſſe Wirkung blieben, höchſtens Bekanntſchaft mit Chriſtenleuten aufrecht erhalten konnten, ſie mochte nun in der Folge vortheilhaft oder nachtheilig für den neuen Bekehrer werden: nachtheilig, wenn die künftigen Proſelyten die Nebenabſichten entdeckten, die die Bekehrer oder vielmehr deren Beförderer hegten — Hätten die Sächſiſchen Großen das damalige Chriſtenthum gar nicht gekannt, ſchwerlich möchten ſie Karl dem Großen und ſeinen Vorfahren ſo anhaltenden Widerſtand gethan haben. Von des Bonifaz Zeiten an war Anhalt eines der Heidniſchen Grenzländer. Unter Carl dem Großen wurde ein Theil deſſelben chriſtliches Grenzland.

*) Es ſteht auch in Leibnit. l. c. p. 68. Das Ende des Schreibens iſt uncritiſch abgedruckt. —

land. Und auch dieſem koſtete es erſtaunliche Mühe, dieſen Ländern das Chriſtenthum aufzuzwingen, das doch die meiſten teutſchen Völkerſchaften ohne Waffengetümmel, meiſtens ſo gar von Ueberwundenen, ehedem annahmen — Es müſſen alſo in der Sächſiſchen Nation Schwierigkeiten ganz beſonderer Art vorhanden geweſen ſeyn, die es verhinderten. Von allen Sachſen, und von denen am Rhein insbeſondre, brauche ich nichts anzuführen. Man findet hinlängliche Nachrichten bey einem unſerer treflichſten Geſchichtſchreiber *) den ich mir durchaus zum Muſter genommen haben würde, wenn nicht auf der Seite von Oſtphalen, wo ich mich beſchäftige, eine gegen ſeine Seite weſentlich verſchiedene Verfaſſung Statt gefunden hätte. Alſo nur das hieſigen Gegenden eigene. Karl der Große ſahe nach einem doppelten Feldzuge bald ein, daß er von Thüringen aus die Hauptſitze des Sächſiſchen hohen Adels angreifen müßte. Er ſchlug wirklich in ſeiner dritten Campagne dieſen Weg ein, und, wenn es nur auf dermalige Bezwingung der Sachſen angeſehen geweſen wäre, erreichte ſeinen Zweck. Durch Verheerung der Gegenden an der Sale und Elbe alſo gewiß auch des altteutſchen Anhalt nöthigte er den Bruno **) und Haßio, ſich zu Oraheim zu demüthigen, ja gar Chriſten zu werden. Dennoch wurden die Oſtphalen noch nicht Chriſten, wenigſtens nicht länger, als er mit den Schaaren zugegen war. Er verſetzte darauf den dritten Mann aus dieſen Gegenden ***), und ſpäte Schriftſteller ſagen †) er habe Frieſen an ihre Stelle

gebracht.

*) In Möſers Osnabrück. Geſchichte Th. I. S. 195. u. f. der neuen Ausgabe von 1780. doch kann ich ihm nur, in wie weit er von Weſtphalen redet, beypflichten. Mit ihm iſt zu vergleichen M. J. Schmidt Geſchichte der Teutſchen Th. I. S. 373. u. f. und (Hegewiſch) Verſuch einer Geſchichte Kaiſer Karls des Großen.

**) Das iſt ein Mansfeldiſcher oder wenn man lieber will, Ludolfiniſcher Familien Name —

***) Annal. Fuld. ad an 792. ap. Reuber. in Script. rer. Germ verglichen D. Koeler de transportatione Saxonum ſub Carolo M. facta. Gottlng. 1748.

†) Adam. Bremenſ. Hiſt. eccleſ. p. 113. Chron. Oldenb. ap. Meibom. T. I. p. 497. u. Tom. II. p. 92. 93. 141. 142.

gebracht. Auch das, wollte noch nicht helfen; und doch war er mit Weſtphalen ſo bald fertig. Endlich legte er bey Halle und Magdeburg *) Veſtungen an, um die Wenden jenſeits dieſer Ströme zu bändigen und den Oſtphalen dieſen etwaigen Rückenhalt abzuſchneiden, und noch konnte er, da er doch damals ſchon die hieſigen Gegenden nach dem Frieden zu Salza 804 beherrſchte, mit keinem Bißthum zu Stande kommen, und mußte Altſachſenland vollends in einen Kirchſprengel zu bringen ſeinem Sohn und Nachfolger Ludwig überlaſſen. Der gewiſſeſte Grund hievon liegt darinne, daß alle die weſtlichen Gegenden, ſobald die Großen gewonnen waren, deswegen leichter chriſtlich geworden und geblieben, weil dort die Freyen minder zalreich waren, hingegen Leibeigenſchaft unter Eingebornen, unter Mitgliedern des Stammvolks ſtatt fand, wo demnach der Gutsherr ſeinen Eigenbehörigen es gleichſam zu Hofe-Dienſt machen konnte, in die Kirche zu gehen. Hingegen in den Oſtphäliſchharziſchen Landen hat nie ſolche Leibeigenſchaft Statt gehabt, daß geborne Sachſen, geborne Oſtphalen insbeſondre, Leibeigne geweſen wären. Noch in der Folge haßten die Geſetze den güterloſen Laſſen, der ſich zu Eigen etwa gab, und dieſe Geſetze waren nur in Schrift gebrachte Sitte. Es waren ins Land hereingeſchleppte Gefangne, Sklaven, daher haben wir kein rechtliches Wort (Knecht, in England Knight, dienen — den Däen Degen für jemand ziehen; iſt das älteſte Dienſtgeſchäft — nachher alle und jede Präſtation — in andern Verhältniſſen mit einem Zuſatz: Hofdienſt — Kriegsdienſt —) in unſern Gegenden für den Unfreyen. Sklave ſagte man **) nationell — ſeine Abkunft zu bezeichnen — Vom Sachſen lernte ſehr früh vor der Auswanderung, der Engländer, ſein in die Fremde entlaufner Sohn, und dann von dem der Ausländer, der die Weſt-

*) Chron. Moiſſiac. ad an 806. Das ſind die Feſtungen, welche mein Vorgänger Th. I. P. 186 zu kennen wünſchte. Im Anhaltiſchen waren ſie alſo nicht zu ſuchen.

**) Schlavacke iſt noch ein Thüringiſches Schimpfwort, aber nur von Weibsleuten.

Weſtphäliſchen Namen nicht kannte, wenigſtens nicht ausſprechen konnte, bis ans Mittelländiſche Meer, dieſe Benennung. In Weſtphalen hingegen — Oſtfriesland ausgenommen, das auch Angelſächſiſche reine Reliquie in Teutſchland, freyes Volk iſt — hat faſt die kleinſte Nüance der Unfreyheit, ſeine einheimiſchen genau beſtimten Namen in der Landes-Sprache*), die der Härzer nicht für ſeine leibliche rechtmäßige Schweſter erkennen kann. Unten müſſen wir mehr hievon ſagen, und dieſen Satz beweiſen, den wir hier als gewiß vorausſetzen. So gieng das aber nicht in Oſtphalen an der Saale und Elbe. Der Adliche und der Freye waren in Rückſicht der Volksinnung einander ſchon näher, und die letztern verhältnißmäßig ſehr zalreich**) Wenn Bruno auch Chriſt wird, ſo werden es nicht gleich die in ſeinem Adelland Eingeſeßnen, ſeine Nationalbrüder. Sie ſind ihm und den übrigen Hochadlichen nur durch Lehensband und Schutzverträge oder Mundium verbunden, nicht auch durch Eigenbehörigkeit. Sie hatten beyderſeits hin und wieder, aber nicht durchgängig, zwar auch ihre Sklaven; allein die waren zu wenig zahlreich, und Ausländer, und werden bald durch die Luft frey —

Unter Karl dem Großen wurden ſie alſo beynahe Chriſten, aber noch nicht völlig eingerichtet. Unter Ludwig dem Frommen kam das Bißthum Halberſtadt zu Stande, in deſſen Parochialdiſtricte die altteutſchen Anhaltiſchen Beſitzungen, nemlich der Theil des Fürſtenthums zwiſchen dem Harz

 und

*) Außer den Rechts und Geſchichtsbüchern dieſer Gegenden ſehe man darüber beſonders Möſers Patriotiſchee Phantaſie an mehrern Orten.

**) Daher konnten 20000 Mann mit nach Italien gehen, da die Saliſchen Franken kaum 4000 freye Köpfe ſtark waren, als ſie in Gallien ſich beſetzten. S. Schmidt Geſch. der Teutſchen Th. I. S. 14. 205. Schwabe iſt wohl daher noch eine ſchimpfliche Benennung für die bey der Rückkehrgefundenen Schwaben hieſiger Gegend, und das Sprichwort, daß ſie vorm 40 Jahr nicht klug würden, rechtliches Verhältniß geweſen. Im Mansfeldiſchen belegt man Schuhhaddern auch mit dem Namen Schwaben —

und der Saale, und der Grafſchaft Aſchersleben lagen. Sie hatten damals nicht dieſen Namen; Harzgau, Svevengau, Haßingau, hieß das Land, von welchem ſie Stücke aus machten. Unter Karl dem Großen mag es wohl ſeyn in Grafſchaften eingetheilt worden, obgleich dieſe meiner Meinung nach niemals in ältern Zeiten feſte beſtimte Gränzen hatten, und bald mehrere bald wenigere nach der Anzal der Grafen, (ſpecieller Lehns Regenten) waren: ein Satz, der gerade eben ſo viel vor ſich hat, als der entgegenſtehende, den man durchgängig als wahr annimt, ohne nur jemals an einen Beweis gedacht zu haben; ohne erwogen zu haben, daß es wider alle geographiſche Erfahrung aller Zeiten läuft, daß beſtimmte in feſte Grenzen eingeſchloßne Bezirke ganze Jahrhunderte hindurch, ſogar von Seiten des gemeinen Mannes, der nichts ohne Namen läßt, ohne beſondern Namen geblieben ſeyn ſollten; da doch, ſobald Grafenwürde aus Gnadenlehen oder Zeitlehen (beneficium) rechtes Erblehen (feudum) wurde, die zerriſſenſten Stücke, die bisweilen Meilen weit von einander ablagen, oft von einem geringen Schloſſe, wo ſich der Herr Erbgraf zu enthalten pflegten, benamt wurden. Die eigentlichen Landesabtheilungen, nächſt den größern alten Volksgrenzen, der Gauen, waren die **Burgwarde** und **Markungen**, deren erſtere beſonders in hieſigen Sächſiſchen Gegenden, nicht aber blos in Wendiſchen Landen, zu finden waren.

Es währte lange, ehe die Landeseingebornen recht fromm werden wollten. Sowohl in Rückſicht der innerlichen als äußerlichen Religion hatten ſie noch eben keine beträchtlichen Fortſchritte gethan. Anfänglich opferten ſie ſo gar gern bey den Kirchen ihren alten Götzen, die ihnen mit dem heiligen Veit, Stephan, Wipert ꝛc. ſich ſchon vertragen zu können ſchienen, und auch noch in der letzten Hälfte des zehnten Jahrhunderts ſtellten ſie religieuſe Luſtwandlungen in heilige Haine an. Das hätte indeſſen noch hingehen mögen, wenn ſie nur der Geiſtlichkeit mehr durch gute Werke ſich als thätige Chriſten hätten zeigen wollen. Ehe nicht die Ottonen zu ſchenken anhuben, waren der Kirchen und Klöſter wenig,

die

die wenigen arm, von Holz gebaut, und das ſo kläglich, daß die berühmteſten Kirchen faſt mehr Zeit der Erbauung brauchten, als der Dauer. So ſtürzte die Cathedralkirche zu Halberſtadt unter dem Biſchof Bernhard im Jahre 965 ſchon wieder ein *) Eben ſo waren unter dem Biſchof Hildegrin, der in der Reihe der erſte war, nicht mehr als 35 (oder nach andern gar nur 27) Dorf-Kirchen im ganzen Halberſtädtſchen Kirchſprengel **) der damals doch einen Umfang von Ländern enthielt, in welchen jetzo über tauſend Kirchen befindlich ſind. Des Einkommens war auch bis zu dieſen Zeiten ſo wenig, daß ſelbſt Biſchöfe ſich mit Verfertigung von Gemälden, Bücherabſchreiben und ſolchen gelehrten und künſtlichen Arbeiten mehr ernähren mußten ***)

Die Cathedralkirchen waren dem Anſehen nach nicht nur die erſten im Sprengel, ſondern auch wohl einige Zeit die einzigen. Und ſo mögen im Fürſtenthum Anhalt zu jenen Zeiten leicht mehr Bärenlager, als Kirchen und Klöſter geweſen ſeyn. An dem mehreren Aufnehmen hinderten auch die an Hersfeld, Fulda, Corvey und andre auswärts gelegene Stifter vorher ſchon vergebne Zehenden, welche freylich den alten Kircheneinrichtungen gemäß, im altteutſchen Anhalt dem Stift Halberſtadt gebüret hätten, falls nicht ſchon Karl

*) In Leibnit. Script. rer. Brunſuic. Tom. I. p. 338. *vetuſtate collabitur* — Annal. Saxo ad h. an p. 309. Chron. Halberſtadt p. 116.

**) Lenz in der Halberſtädtſchen Stiftshiſtorie zieht es als zu viel in Zweifel, S. 4. Annal. Saxo ad an. 827. pag. 182. und das Chron. Halberſt. ap. Leibnit. Tom. II. pag. 112. erzälen es. Es ſcheint nach dem Chron. Halberſt. aber doch wirklich Eintheilung des Kirchſprengels in ſo viele Kirchſpiele geweſen zu ſeyn.

***) Lenz Halberſtadt. Stiftshiſtorie S. 11. 13. — Aber wer kaufte denn dieſe Bücher? Vermuthlich Inhaber älterer reicherer Stifter: denn unter den Oſtphalen mochte der Abſatz nicht ſtark ſeyn. Die erſten Halberſtädtiſchen Biſchöfe lebten zu Werden in Weſtphalen, laut der Denkwürdigkeiten des heiligen Ludgers, und non re ſed nomine epiſcopus ſcheint außer der Demuthsbezeugung auch her zu gehören.

Karl der Große deshalb bey der Bezwingung der Sachſen andre Einrichtungen getroffen. *) Klöſter waren vor der Zeit, als Sachſen Teutſchland ſeine Könige gab, ebenfalls in hieſigen Gegenden gar wenige anzutreffen; im eigentlichen Anhalt war kein einziges. Vielleicht hätte man auch mehr Kirchen gebaut und mehr Klöſter geſtiftet, wenn man mehr Reliquien gehabt hätte. Sie von Rom aus den Catacomben zu holen war etwas weit, und die Wallfahrten noch nicht ſo recht Sitte. Die einheimiſchen Heiligen aber waren noch nicht zur Reliquie geworden. Theils lebten ſie noch der Heiligſprechung unwerth, theils hatte das Gebein des Sünders noch nicht genug gemodert, um als Heiliger hervor wachſen zu können. Einheimiſche canoniſirt man überdem ſo leicht und ſo frühzeitig aus leicht zu begreifenden Urſachen nicht; Rom aber, dem alle gleich fremde waren, hatte damals dieſes Recht noch nicht. Und ohne Reliquie eine Stiftung war eben ſo widerſinniſch, als jetzo ein Gaſthof ohne Schild, als ein Gehege ohne Befriedigung. Hatte man nun auch endlich von Rom oder anderwärts her durch Geſchenke, **) Diebſtahl ***) Tauſch †) ꝛc. dergleichen erhalten, ſo war nicht allen Geiſtlichen mit neuen Anbauern dieſer Art gedient, wenn nicht der Heilige eine beſondre Ausſtattung von irgend einer frommen Hand erhielt. Dieſe aber

*) Luitprandi Cremon. Opera Antwerp. 1640. fol. pag. 282: Carolus conſtituerat omnes decimas in Saxonia ad regale ſervitium — und hätte ſie alſo geben können, wem er wollte. Es ſcheint richtig zu ſeyn, wenn man der nachherigen Könige und Kaiſer Verfahren damit vergleicht. Der Verfaſſer, der das ſchrieb war aber nicht der Luitprandus cremonenſis, ſondern ein Hersfeldiſcher Mönch.

**) Der gewöhnlichſte Weg, ſie zu erlangen.

***) Reliquien zu ſtehlen war ein gottſeliges Delictum, und wenn ſich der Heilige nicht ſelbſt wieder wunderwirkſam daheim begab, gut und wohlgethan.

†) Für Longins Lanze ſoll Heinrich I einen nicht zu verachtenden Theil von Schwaben dem Burgundiſchen Könige Rudolph aufgedrungen haben?

aber erhielt er gewiß, wenn ein Großer dieſer Welt ihm einen Tempel baute. War es hingegen ein Biſchof oder anderer Geiſtlicher, der nicht Privatvermögen daran ſetzen konnte, oder ſollten die ältern Heiligen dem neuen Ankömmling von ihrem Ueberfluß Zehenden, Lehnſchaften, und dergleichen abtreten: ſo koſtete es ungemeine Mühe, ihm das Indigenat zu verſchaffen, und die Stiftung zu Stande zu bringen.

Außer dieſen Schwierigkeiten gab es noch andre locale in hieſiger Gegend, unter denen die Kriege mit den Wenden, beſonders den Serbliern oder Sorben oben an ſtehen, beſonders wenn man bedenkt, mit welcher Grauſamkeit ſie geführt wurden, welches wir weiter unten näher zeigen können.

Aber unter den Ottonen kam die goldne Zeit. Da gewonnen Kirchen und Klöſter ganz ein ander Anſehen. Zu dem großen Landesreichthum dieſer Familie kamen noch die Rechte und Nutzungen des Königreichs und Kaiſerthums. Mit dieſer Anmerkung will ich nicht Otto den Erſten, den ich, im Ernſt geredt, für einen wirklich Großen anerkenne, und den bisweilen Vorurtheil, meiſtens aber Unwiſſenheit ſeiner wahren Lage und Verhältniſſe, herabgewürdigt haben, tadeln. Auch Anhalt gewann hier eine andre Geſtalt. Altſachſen wurde ein Hauptſitz der Gelehrſamkeit und nützlichen Wiſſenſchaften; und beſonders zu Magdeburg trieb man unter den Ottonen Wiſſenſchaften, die vermuthlich der Engländer Cave nicht verſtund, als er dieſes Jahrhundert Ottoniano-obſcurum taufte. Teutſche hätten ſich ſchämen ſollen, das ihm nachzuſagen. *) Prinzeßinnen aus dem Kaiſerlichen Hauſe hatten große Kenntniß der Rechte (callentiſſimae legum civilium), der Geſchichtſchreiber Witechind aus Stift Corvey dedicirte Ihrer Königlichen Hoheit, (reginae) der Prinzeßin Mathilde ſeine lateiniſchgeſchriebne Geſchichte — Otto

*) Von Leibnitz, Fromman und Semler haben aber auch des Zeitalters, wie von Günderrode Otto's des Großen, Ehre gerettet.

Otto der Große lernte ſeiner zweyten Gemalin Adelheid zu Liebe ſelbſt noch griechiſch und lateiniſch leſen und ſchreiben, deren keines jedoch ſein Vater Heinrich konnte — Einige Zeiten nachher konnten ſogar Weibsperſonen leſen, hatten Bibel und Geſangbuch (Pſalterium) wie jeƷo in ihrem Hausrath, und zur Zeit des Sachſenſpiegels *) wurden ſie ſchon unter die Geradeſtücken mitgezält — In Gandersheim glänzte die Roswith; und in Magdeburg ſtellte ſchon der berühmte Gerbert mit Seheröhren (fiſtula quadam) aſtronomiſche Beobachtungen an. Italiener waren es, die da ſagten, er hätte den Teufel und könne zaubern, nicht aber gleichzeitige Teutſche. Rom und Papſt haben in der Folge Barbarey in Teutſchland wieder eingeführt, die gutentheils vom neuen durch die Sächſiſche Nation wieder vertrieben worden iſt. Als Teutſchland und Sachſen noch gute Lateiner und Griechen hatte, waren ſchon die päpſtlichen Protoscriniarii, ja die unteutſchen Päpſte ſelbſt, die gröſten Barbaren.

In dieſen in ſo mancher Rückſicht erleuchteten Zeiten gewann das öffentliche Chriſteuthum hier zu Lande ſehr. Pfarrkirchen ſind nun zalreich, welches aber freylich auch dem vortreflichen Boden des Halberſtädtiſchen Kirchenſprengels mit zu zuſchreiben iſt. Vergleicht man nur die Gernrodiſche Stiftungsurkunde, von der wir unten mehr Gebrauch zu machen haben, mit der kurz vorher beygebrachten Nachricht, von der geringen Zahl der Kirchen im Stift Halberſtadt, ſo wird man zur Beglaubigung unſrer Behauptung gar keine Zeugniſſe von Schriftſtellern, weil die Sache ſelbſt laut ſpricht, nöthig finden.

Mit dem Chriſtenthume kommen auch Juden **) in dieſe Länder. In Anhalt finde ich ſie damals nicht namentlich, aber doch auf der nordlichen und ſüdlichen Grenze des Fürſten-

*) Gärtneriſcher Ausgabe num. XXIV. und unten werden wir ſehen: daß der Sachſenſpiegel nur allein Rechtſamlung hieſiger Gegenden und alſo reinſte Quelle der Geſchichte der Sitten in Anhalt ſey.

**) Der Sachſenſpiegel Gärtner. Ausgabe S. 318 hat ſie ſchon.

ſtenthums in Magdeburg und Merſeburg. An beyden Orten gehörten ſie, aber nicht als Leibeigne, wie anderwärts, urſprünglich den Sächſiſchen Kaiſern und wurden erſt nachher den Stiftern überlaſſen. Man lehrt zwar, meines Wiſſens allgemein, daß dieſe Leute allerwärts dem Kaiſer zuſtünden. Ich kann dieſer Meinung — denn mehr iſt es nicht — eben ſo wenig beytreten, als ſo vielen andern, wo man entweder eigenmächtige Anmaßungen einzelner Kaiſer, oder übelverſtandne Ausdrücke (als Imperium) gewiſſer Urkunden zu Beſtärkung erweislicher Unwahrheiten gemißbraucht hat. Man hätte doch bedenken ſollen, daß Magdeburg und Merſeburg der Ottonen Allodial = Vermögen waren.

Indeſſen war es noch immer nur der kleinſte Theil des Fürſtenthums Anhalt, der nun das Chriſtenthum gänzlich angenommen, und ſich gehörig eingerichtet hatte. Die teutſchen hohen Familien, welche hier Beſitzungen hatten, insbeſondre waren ſämtlich gute Chriſten. Hingegen alle das Land, welches von der Saale an bis zur Elbe und über die Elbe hinaus liegt, war noch heidniſch; und dieſen Strich chriſtlich zu machen, war ein ſchwereres Werk, als Karl der Große bey den Sachſen durchzuſetzen gehabt hatte. Otto der Große, der ihn, jedoch wie jeder gute Kopf zu thun pflegt, nicht blindlings — nachahmte, dieſer Otto überwand viele der daſeyenden Schwierigkeiten; und wäre nur Einer unter ſeinen nächſten acht Nachfolgern am Reich ihm gleich geweſen, es würde das große Unternehmen früher und beſſer zu Stande gekommen ſeyn. Allein man verſchmähete ſeinen Plan, und hatte doch nicht das Geſchick einen beſſern, wenigſtens nur einen eben ſo guten zu machen. Dieſe Ehre der Vollendung war keinem Kaiſer, ſondern in Beziehung auf das Ganze, zwey Fürſten, die auch ſonſt große Nebenbuhler waren, dem Herzog **Heinrich dem Löwen** und dem Markgrafen **Albrecht dem Bären**, und in unſerm Kreiſe letzterm beſonders, und zwar mit großen Vorzügen und bleibendern Vortheilen gegönnt. Und ſo blieb ein guter Theil von Anhalt über dreyhundert Jahre hindurch aller Bemühung ohngeachtet,

geachtet, heidniſch, und wurde nicht eher chriſtlich, als bis der größte Theil der Landeseingebornen durch Schwerdt und Grauſamkeit aufgerieben und Nationen faſt gänzlich vom Erdboden weggetilget waren. Das aber ſcheinet wirklich nicht National- und Zeitfehler, ſondern unvermeidliche Nothwendigkeit geweſen zu ſeyn, wenn man die Umſtände der Zeiten in Erwägung zieht. Es iſt auch kein Einziger unter allen teutſchen großen Herrn, der nicht die Wenden hart, ſehr hart behandelt hätte. Unter ſo vielen wäre kein Einziger ohne Grauſamkeit geweſen? Das iſt ſchon an ſich unglaublich.

Bisher hatten die Mißionare, meiſtens Angelſachſen, doch noch ſo etwas von der Landesſprache der Neuzubekehrenden verſtanden, obgleich nicht ſo, wie jetzo der Güntersberger den Hundelufter verſteht. Sanct Bonifaz war ein Angelſachſe; das waren auch die meiſten andern und die, denen er predigte. Ein Columban mußte mit Bären reden, weil ihn die Menſchen in den Alpen nicht verſtunden. Ein Sanct Gall mußte erſt der Alpenbewohner Sprache lernen, ehe er ſein Werk treiben konnte. So lange nun dergleichen Heidenbekehrer nicht über die Saale und Elbe giengen, fanden ſie die alte Sächſiſche (nordfrieſiſche) Sprache vor, und wenn auch Brittiſcher Boden, Wäliſche Nachbarſchaft, Chriſtenthum und Zeitabfluß auf ihre dortige Landesſprache gewirkt hatten, ſo war es doch immer mit den Neuerungen homogen zugegangen. So wie die es mit Cambriſchen Wörtern machten, machten es die hieſigen Inſaßen vielleicht mit Slaviſchen, falls es etwa nicht Schande war, ohne Zuſatz des Verkleinerlichen, oder des Verächtlichen Slaviſche Worte in die Sächſiſche Sprache aufzunehmen. *) Bey unſern alten Härzern konnten ſich alſo dieſe begreiflich machen. Allein wie ſie nun über die Saale hinüber kamen, verſtund man ſie nicht mehr; und man

*) Ich kenne das Anhaltiſche Provinzialteutſch zu wenig, um daraus Folgerungen zu machen, oder nur Beyſpiele anzugeben. Mein ſeliger Vorgänger (Th. I. S. 200. 459.) hätte es vielleicht gekonnt. Auch das wäre für teutſche Geſellſchaften eine Arbeit.

man mußte nun entweder wendiſch lernen, oder die Wenden teutſch und lateiniſch lehren.

Das war das Unglück nicht allein. Anfänglich giengen nicht Neuchriſten von der Grenze, ſondern Mönche aus S. Maximin, Korvey, Fulda, ja wohl gar Weſtfranken heidenbekehren. Jene hätten doch von ihren Sclaven vieles, das zu wiſſen nöthig war, lernen können. Und ob gleich von wunderthätigen Bekehrungen viel Redens iſt, ſo brauche ich doch wohl nicht erſt zu ſagen, daß es fromme Lügen waren. Wer hätte ſie Lügen ſtrafen ſollen? Die einzige Ausnahme, wo die Heidenbekehrer teutſch brauchen konnten, möchte **Rügen** ſeyn, als wo meines Erachtens noch zur Zeit der Karolinger teutſch geſprochen wurde *). Wie hätte man auch die Erndte der zwiſchen inne liegenden Lande überſehen, und nur in jenem fernen Striche an der Oſtſeeküſte Bekehrungen machen ſollen!

Allein wann nun auch der Heidenbekehrer dieſe Schwierigkeit überwunden hatte, wenn er auch die Wendiſche Landes Sprache verſtand, hatte die denn für das Chriſtenthum verſtändliche anpaſſende Ausdrücke. Man frage die Mißionare der Brüdergemeine und andre **), welche unter den Negernſclaven und Indiern Chriſtum verkündigen, welche Schwierigkeiten das mache; man denke nur an unſer religiöſes Teutſch, an dem man doch ein Jahrtauſend hat bilden können. Die meiſten Ausdrücke ſind aus dem alten Gerichtsweſen entlehnt, und proceſſualiſch; und es iſt nur gut, daß jetzo meiſtentheils andre Benennungen mehrerer Dinge bey Gerichten üblich ſind: das Chriſtenthum würde ſonſt um vieles bey den Teutſchen unreiner gedacht werden. Wäre denn aber auch dieſe Schwierigkeit beſiegt geweſen, wie ſie es jedoch nicht war, weil man doch gewiß den ehemaligen Heidenbe=

*) Ich weiß es recht wohl, wo das Gegentheil ſteht, habe aber auch meine guten Gründe, dieſen Zeugniſſen zu widerſprechen, kann ſie nur hier nicht darlegen.

**) Oldendorp in der Geſchichte der Mißionen unter den Negern ꝛc. und die Halliſchen Mißionsberichte an mehrern Stellen.

denbekehrern eine Kunſt nicht zutrauen darf, die dieſe ſelbſt nie von ſich rühmten, ſondern durch Wunder bekehrt haben wollen, — und die ja die heutigen nicht einmahl beſitzen — ſo kam es nun darauf an, ob ſie würden predigen dürfen. So leicht die Erlaubniß anderwärts zu erlangen war, ſo wenig kann man hier dergleichen annehmen. Dahero predigten ſich viele Eiferer um Leib und Leben. Zwiſchen den Sachſen und Wenden herrſchte der bitterſte, der heftigſte Nationalhaß, und deſſen Folge war ewiger Unfriede. Beyde Völkerſchaften giengen auf nichts weniger um, als einander zu unterdrücken. Seit der Mitte des ſiebenden Jahrhunderts, wo nicht noch früher, lagen ſie beſtändig gegen einander zu Felde. Die Slaven ſahen ein, ſie würden mit dem Chriſtenthum auch zugleich Sclaven der Sachſen werden müſſen; und ſo widerſetzten ſie ſich allen Verſuchen dieſer Art mit einer Wuth, die nur in Japan ihres gleichen findet, wenn es nicht übertrieben worden. Weil aber diejenigen, welche ſich den Mißionen unterzogen, ganz zuverläßig auf die beſten Bißthümer und Präbenden, wenn ſie glücklich zurückkamen, rechnen konnten, ſo wagten ſich doch viele unter die Wenden, erfuhren aber auch zuweilen die ſchrecklichſte Behandlung. Eine beſonders merkwürdige Erſcheinung bey den Wenden hieſiger Gegenden iſt das, noch heutiges Tages in Nordamerika übliche, Skalpiren. Dem Anſehen nach waren auch die übrigen ſchaudervollen Auftritte, das allmälige Zerſtückeln der Unglücklichen, die in ihre Hände fielen, das Schinden, die Zurichtung der Hirnſchalen zu Trinkgefäßen gebräuchlich. Die chriſtlichen Geiſtlichen vorzüglich wurden ihren Götzen bey ihren Opfern geſchlachtet, und es fehlt nichts als das Auffreßen, um den Nordamerikanern gleich zu kommen. Eine, aber freylich verſchiedene Art von Todes Geſang war der Unglücklichen Chriſtenhymne, der gewönlich den Sterbenden beygelegt wird *). Hätten aber die Wenden ihre bürgerliche Freyheit behal=

*) Das beſte Document hierzu iſt: Adelgoti Archiepiſcopi Magdeburg. etc. epiſtola etc. welche aus des Martene Collect.

behalten, und ihre Fürſten Reichsmitglieder werden können; hätte man ſie nicht mit dem Schimpfnamen Hunde ſchon ſeit dem ſiebenden Jahrhunderte belegt, und auf alle Art ſie gedrückt — ſo möchte es freylich leichter geweſen ſeyn, aus ihnen Teutſche und Chriſten zu machen. Nun aber war kein ander Mittel übrig, als ſie zu beſiegen. Die Sachſen beſiegten ſie; aber die Beſiegten empörten ſich bey jeder Gelegenheit, und wüteten, mit verdoppelter Wuth mit Feuer und Schwerdt und den erſinnlichſten Martern, gegen alles, was Sachſe und Chriſt, beſonders Prieſter war.

Nun war nur das ſchreckliche Mittel übrig, ſie auszurotten *) und Chriſtencolonien hinzuführen. Zu dem erſten hatte man meiſtens Grauſamkeit, zu dem letzten nicht Klugheit genug; und ſo wählt man endlich alles dreyes, Ausrottung, Coloniſation, Ertheilung teutſchen Bürgerrechts an ihre Pans und Woiewoden (ſubregulos, duces). Was Carl der Große würde gethan haben, weiß man nicht. Seine Veſtungen an der Saale und Elbe waren aber freylich keine Lehrſtühle, von denen herab das ſanftmuthlehrende Chriſtenthum gut geprediget werden konnte. Er hätte vielleicht es eben ſo gemacht, wie bey den Sachſen. In der linken Hand Lehngüter und in der Rechten das Schwerdt und bey jedem den Bekehrer. Von ſeinem Tode an gieng es rückwärts. Weder Ludwig der Fromme noch Ludwig der Teutſche hatte viel Anſehen in dieſen Gegenden. Unter Ludwig dem Jüngern lagen die Sachſen unten, und unter Carl dem Dicken, Arnulph und Ludwig dem Kinde giengs nicht beſſer. Während der Regierung Conrads I hob endlich das Ludolfiniſche Haus das Haupt empor. Unter dem Otto dem Erlauchten (illuſtris)

Horn beſonders abdrucken laſſen und mit Noten erläutert hat. Ob dieſes Schreiben formaliter ächt ſey, hat für uns hier keine weitere Beziehung. So etwas läßt ſich überhaupt nicht erdichten. Zugleich wird ſich der geſchichtskundige Leſer ähnlicher Züge von Longobarden und andren Völkern erinnern, deren im ſechſten Jahrhundert mehrmals Erwähnung geſchieht.

*) Chron. Montis ſereni ad. an. 1147: vt Slavos aut religioni Chriſtianae ſubderent, aut omnino delerent.

luſtris) machte ſein Prinz Heinrich der Vogelſteller *) von den Anhäitſchen Gegenden und von Thüringen aus große Eroberungen und muß große Colonien in das heutige Meißen und Anhalt zwiſchen Saale und Elbe geführt haben **). Das war ein großer Schritt, und damals wurde das meiſte chriſtlich, und zugleich frey, erhielt jedoch noch keine feſten Einrichtungen höchſtens wurden die Gegenden durch Mißionen von Wirzburg ꝛc. aus beſtritten, wie man aus des Arno Schickſal ***) ſchlieſſen möchte. — Als er König ward, ſetzte ers, aber ebenfalls als Beſitzer der Grenzländer, nicht als König der Teutſchen, weiter fort, und drang bis in die Uckermarck. Seine Eroberungen waren auch ſo ſicher, daß diſſeits der Elbe keine Empörung jemals wieder entſtand. Es waren aber die Einwohner freye Leute geblieben und teutſche Bürger geworden. Dies iſt der Zeitpunkt, wo **Cöthen und Deſſau** chriſtlich wurde. Man ſieht dies beſonders daraus, daß hier die Wendiſche Sprache lebend geblieben, und nur erſt im 13ten Jahrhundert in den Gerichten abgeſchaft wurde †) und alſo doch Wenden übrig gelaſſen ſind. Länger währte es mit Zerbſt; zwar hatte Heinrich dieſe Gegend, als er Havelland bezwang, und Brannibor einnahm, auch unter ſich gebracht, und es war alſo ſein mit dem Schwerdt errungenes Eigenthum. Allein die Hungariſchen Kriege beſchäftigten ihn zu viel, und zuletzt kam ihm auch Italien wieder in den Sinn.

Sein großer Sohn Otto ſchien es zu vollenden. Dieſer führte nun den Plan, die Wenden zu zähmen aus, beſetzte Feſtungen, ſtiftete Bißthümer von ſeinem **Familienvermögen:** Brandenburg, Havelberg, Merſeburg ꝛc. und das von ihm ſo hocherhabne Magdeburg als Erzſtift. Er gab ihnen viel nach der Armuth jener Zeiten, nicht aus Einfalt,

*) So mag er heißen a poſteriori, gegen neuerliche Erweiſe a priori. —

**) Wideburgii orig. March. Miſn.

***) Dith. Lib. I. ab init. †) Th. I. S. 739.

falt, wie neuere Schriftſteller uns glauben machen wollen, ſondern damit nicht die Religion geringfügig ſchiene, und damit die Biſchöfe im Stande wären, durch Wohlthaten die Wenden an ſich zu ziehen *) Es half, und die Gegenden von Köthen, Deſſau und Zerbſt wurden den Stiftern Merſeburg, Meißen, und Brandenburg zugetheilt. Otto konnte ganze Landſtriche, als Serimunt, an den Markgraf Gero, wie unten vorkommen wird, verſchenken. Allein die unerträgliche Härte der Sächſiſchen Markgrafen und andrer Herren, die Verachtung mit der man den überwundnen Wenden drückte, ſo daß ſie damals zum Sprüchworte geworden waren **) die Plünderungen, welche ſich die Sächſiſche Habſucht erlaubte, brachten ſie endlich ſo in Wuth, daß es nun bey der allgemeinen Empörung von der Oſtſee die Länge herab bis an Böhmen das Chriſtenthum entgelten mußte. Brandenburg wurde eingenommen, und konnte vor Albrechts des Bären Zeiten nicht wieder erlangt werden ***) Von dieſer Zeit an bis zum Kreutzzuge Albrechts des Bären und Heinrichs des Löwen nahm das Heidenthum wieder überhand, und dieſer Anherr des Hauſes Anhalt mußte wieder anfangen, wo es vor Heinrich dem Vogelſteller geweſen war. Selbſt Gegenden dieſſeits der Elbe waren wieder mit Heiden beſetzt †) wozu vorzüglich die Unruhen der Hohenſtaufichen und Gvelfiſchen Parthey viel beytrugen. Er eroberte Brandenburg, ſtellte das Bißthum wieder her; und nun erſt wurden die Zerbſtiſchen Gegenden wirklich chriſtlich und ſind es geblieben. Aber viele der alten Einwohner waren durch das Schwerdt vertilgt. Die beſten Oekonomen des Mittelalters

*) Helmold. Chron. Slavor. ap. Leibnit. Script. rerum Brunswic. Tom. II. p. 548.

**) Auſſer den Hundenamen ſehe man Dithmar pag. 344. Slavonicae ritu familiae, quae *accuſata* venundando diſpergitur — war denn etwa zu der Ottonen Zeiten die Verkaufung zu Leibeignen nur Folge eines Verbrechens?

***) P. W. Gerkens Brandenb. Stiftshiſtorie S. 358. 348 349.

†) Beckm. Th. III. S. 396. 435. u. a. O. ꝛc.

alters die Biſchöfe hatten ihm ein vielleicht den Ludolfinen und Ottonen abgelerntes Mittel gezeigt — Colonien von der Nordſee aus Flandern, Holland ꝛc. — Er führte ſie ein, und ſchuf ſein Land um. Man kann mit gutem Fug ſagen, erſt 1170 ſeye Anhalt ganz chriſtlich geworden, und der Ahnherr des Hauſes habe die neue Schöpfung vollendet.

Wir haben beyläufig geſehen, daß die Anhaltiſchen Lande unter mehr Stifter zertheilt waren. Zwey Erzbißthümer, Mainz und Magdeburg, und, Magdeburg als Poarchie nicht mitgerechnet, noch vier Bißthümer: Halberſtadt, Merſeburg, Meißen und Brandenburg hatten die geiſtliche Gerichtsbarkeit über das heutige Anhalt. Halberſtadt ſtand unter Mainz, und die übrigen unter Magdeburg. Meißen aber wurde bald unmittelbar — Vorher gehörte alles zu Mainz. Sie waren auf die gewöhnliche teutſche Art eingerichtet, nemlich der Biſchof erhielt ſeine biſchöfliche Gewalt als untergeordneter geiſtlicher Regent, **vom König zu Lehen**, ſtund aber unterm Erzbiſchof, den der König ebenfalls beliehe. Für uns ſind die Biſchöflichen Grenzen, und die innern Abtheilungen, welche Anhalt angehen, hier zu erörtern.

Die Sale und Elbe waren ſichre Grenzen, jene beſchränkte den Halberſtädtiſchen, dieſe den Brandenburgiſchen Kirchſprengel. Wohin Köthen und Deßau oder die Lande zwiſchen Saale und Elbe gehört haben, iſt Schwierigkeiten unterworfen. Wenn es uns nicht an einer Germania ſacra fehlte, und daran würde es nicht fehlen, wenn man bey beſondern Unterſuchungen nicht zu bequem verführe und nur obenhin beſchriebe, ſo könnte ich darauf verweiſen *) Nur höchſtens noch drey Biſchöfe konnten daran Antheil haben: Merſeburg, Meißen und Magdeburg. Anfänglich ſcheint Magdeburg als beſonderer Sprengel in Anhalt keinen Diſtrikt beſeſſen zu haben, ſondern das Land zwiſchen Merſeburg und

*) Nicht einmahl eine leidliche Charte haben wir. Diejenige welche Harzheims Nahmen führt und in ſeinen Concilien (auch beſonders herausgegeben iſt, iſt ein Schandmahl der groben Unwiſſenheit ihres Verfaſſers.

und Meiſſen mittelſt der Milde getheilt geweſen zu ſeyn. Die Grenzlinie gieng vom Urſprung der Freybergiſchen Milde an bis zu deren Einfluß in die Elbe. Was von Anhalt zwiſchen Milde und Elbe lag, war Meißniſch; was zwiſchen Milde und Saale lag, war Merſeburgiſch. *) Dieſe ſo ziemlich natürliche Grenzen der Parochien blieben nicht lange ſo beſtimmt. Einestheils war auch wohl die Grenzbeſtimmung, nach den Flüſſen nicht ſo gar genau zu nehmen. Der ehrgeitzige Biſchof Giſilar von Merſeburg trachtete nach höhern Dingen und nutzte ſein Anſehen bey Hofe ſo ſehr, daß er das Erzbißthum Magdeburg erhielt, und Merſeburg daneben. Aber als Bißthum litten es die Geſetze nicht. Er ließ es alſo durch den Kaiſer zu einer Abtey machen, theilte ſich mit Meiſſen und Halberſtadt in die Parochie und Güter, und Merſeburg wurde zerſtückelt, wie man eine unglückliche Slaviſche Familie im Verkaufe vereinzelt **) Hierdurch kam Magdeburg in den Beſitz der geiſtlichen beſondern Gerichtsbarkeit über ein Stück von Anhalt, und beſonders in der Folge vertauſchte es Striche die ihm minder wohl gelegen waren gegen andre mit Meiſſen. Deſſau und Köthen, oder überhaupt die untern Gegenden, zwiſchen Elbe, Sale und Milde wurden nun Magdeburgiſch.

Dieſe Handlung war zu gewaltthätig, als daß es ohne Aufſehen zu machen hätte hingehen ſollen. Die teutſchen Biſchöfe waren theils noch zu fromm, daher Gelegenheit zu nehmen, es in vorkommenden Fällen eben ſo zu machen, theils zu eiferſüchtig auf Giſilars Anſehen am Hofe, um es nicht auf Synoden in Umfrage zu bringen. Unter Otto III. ſtund es auf dem Punct, daß Giſilar wäre zur ſtrengſten Re-

*) I. S. Calles ſeries epiſcop. Misnenſium — hat eine Meißniſche Stiftscharte geliefert — Von den andern Stiftern haben wir keine.

**) Dithmar macht dieſe Vergleichung Leibnit. S. R. Br. Tom. I. pag. 344. Die beſte Stelle den Sklavenhandel in dieſen Gegenden zu erläutern.

Rechenſchaft gefordert worden, nur ſein Tod entzog ihn derſelben, machte aber auch die Sache zur Wiederherſtellung deſto fähiger. Unter Heinrich II wurde Merſeburg wieder zum Bißthum erhoben, konnte aber weder zu ſeinen ſämmtlichen ehemaligen Gütern noch zu ſeinem ganzen Kirchſprengel und Zehenden wieder gelangen, obgleich Heinrich ſichs hundert gemeine Lehen (Manſus *) nur allein bey dem Biſchof zu Halberſtadt koſten ließ. Auf der Sächſiſchen Seite der Saale erhielt es nur Stadt und Burgward Merſeburg wieder. Meißen mußte ſeine Beute auch wieder hergeben; allein Magdeburg behielt was es am Kirchſprengel gewonnen hatte. Seit dieſer Zeit alſo war Anhalt in höchſtens vier beſondre Diöceſen vertheilt. Alles was über der Elbe lag gehörte zu Brandenburg. Dieſſeits der Elbe war es an der Elbe weg bis zur Sale und noch etwas auf die Harzſeite hinüber, Magdeburgiſch, und bey Jesnitz mag etwa die Meißniſche noch ein Stück begriffen haben. Alles über der Sale war zwar urſprünglich Halberſtädtiſch unter Mainziſcher Provinz, allein Bernburg, und andre Orte jenſeits waren doch in der Folge offenbar Magdeburgiſchen Kirchſprengels.

Einestheils war es ein Glück für das Haus Anhalt, daß ſo viel Biſchöfe in ſeinen Allodial- und Lehnlanden ſich begränzten. Einer oder zwey hätten wahrſcheinlich das Fürſtenhaus verſchlungen. Nun aber hielten ſie ſich die Wage. Die Biſchöfe mußten nicht nur Land und Gut gewinnen, ſondern auch geiſtliche Gerichtbarkeit, wenn ihre Adquiſition vollendet ſeyn ſollte. Denn es war nun, ich möchte ſagen, Sitte geworden, daß der Biſchof über ſeine nahgelegenen geſchloſſnen Beſitzungen auch die geiſtliche Gerichtsbarkeit verlangte **) ja daß, wie erſt nach Untergang des ältern Herzog-

*) Manſus und Lehen ſind Synonima — eine Bedeutung die ſehr merkwürdig iſt. Den Beweis liefert eine Urkunde in Kreyſſig diplomat. med. aevi. T. II. p. 473.

**) Es finden ſich auch in andern Gegenden hiezu Beyſpiele, beſonders in Osnabrückiſchen und Münſteriſchen Kirchenſprengel.

zogthums Sachſen die Landeshoheit in hieſigen Landen zu Stande kam, ſogar landſäßige Biſchöfe nach ihres Landesherrn Territorial-Grenzen ihre geiſtliche Gerichtsbarkeit gegen die urſprünglich in der Stiftung angewieſenen Grenzen verbreiteten. Meißen, Merſeburg und Brandenburg, die in Rückſicht ihrer Lande Landſaßen der Häuſer Meißen und Brandenburg waren, ob ſie gleich wegen ihrer Würde Reichsunmittelbarkeit und Reichsſtandſchaft hatten, konnten ſolche Erwerbungen nicht machen; beſſer aber glückte es Halberſtadt und Magdeburg, wie die bisherige Geſchichte gelehrt hat. In dieſem Zuſtand blieb es bis Martin Luther auftrat, und gelegentlich aus Widerſetzlichkeit der Biſchöfe andre Verhältniſſe veranlaßte. Denn hätten ſich die Biſchöfe nach ſeinen Lehren bequemt, die das Biſchöfliche Amt nicht gerade zu ausſchlieſſen, ſo würden wir jetzo zuverläßig Evangeliſche Biſchöfe, von Landeshoheit getrennt, haben. Eine Wahrheit, die in der teutſchen allgemeinen Kirchengeſchichte unverkennbar deutlich zu finden iſt.

Alle dieſe Bißthümer waren in Archidiaconate und dieſe im Kirchſpiele (Parochia im neuern Verſtande) eingetheilt. Ohnerachtet alle ihre Stiftshiſtorien haben, ſo iſt doch dieſer Umſtand nicht darinnen erörtert worden. *) Zu meinem Zweck gehören nur die, welche in Anhalt namentlich waren. Es würde ſehr nützlich ſeyn, wenn man die Anzal der Kirchſpiele unterſuchte. Es waren vor der Reformation bey weiten nicht ſo viele Pfarrkirchen, als jetzo ſind; und denen, die immer noch glauben, als ob die Evangeliſchen durch die Kirchengüter reich geworden wären, könnte die Berechnung, was jetzo Kirchen und Schuldiener, Gebäude und Conſiſtoria,

L 5

*) Von Magdeburg iſt das Dreyhauptiſche Werk und S. Lenzens Magdeburgiſche Stifts- und Landeshiſtorie Köthen 1756. 4. von Halberſtadt Eben derſelbe von Brandenburg; Eben derſelbe Halle 1750 und die ungleich beſſere von P. W. Gerken 1768; von Meiſſen iſt I. S. Calles ſeries epiſcop. Miſnenſ. mit einer Charte. Der Kirchſprengel von Merſeburg iſt am ſchlechteſten berathen. Die ältern Chronicken ſind nicht viel beſſer, als der neueſte M. Brotuf.

tia, und fromme und milde Anſtalten zu unterhalten koſten, das Gegentheil anſchaulich lehren.

Man gebe jedem Landprediger 300 und jedem Stadtprediger 400 Rthlr. Einkommens, und ſummire erſt das zuſammen, ſetze dann dazu die Dotalgüter der Kirchen, welche nicht in vorigen ſtecken, der Schul- und andren Bedienten Unterhaltung — und urtheile alsdenn aus Rechnungen. Mir iſt es nicht möglich, das alles beſtimmt herauszubringen. Es wäre eine würdige Beſchäftigung für eine **Anhaltiſche Geſellſchaft.** Nicht einmal kann ich ganz beſtimmte Angaben der Archidiaconate verſprechen, weil ſo lange man nicht die beſtimmten Gränze eines jeden kennet, die Induction noch unſicher iſt; Unterſchrifften der Synodalſtatuten, Vergleiche zwiſchen Archidiaconen und Kloſtergeſchichten, ſind dazu die beſten Quellen. Die Urkunden der Anhaltiſchen Dorfkirchen könnten auch wohl groſſes Licht verbreiten, wenn man ſie nutzen wollte, falls ſie noch vorhanden ſind.

Das **Brandenburgiſche** Bißthum hatte wenig Archidiaconate — das Land iſt nicht allerwärts das fruchtbarſte und bevölkertſte Im fetten Halberſtadt lagen ſie dicker — Das Archidiaconat zu Lizecke begriff urſprünglich den ganzen jetzigen Zerbſtiſchen Antheil in ſich. *)

Allein ſo wie in den Stiftern mehr Kirchen und Klöſter gebauet wurden; die Bevölckerung und Cultur zunahm, mehrten ſich auch die Archidiaconate ſo wie anderwärts, beſonders im Stift Brandenburg. Wittenberg hatte nun ſelbſt ein Archidiaconat **) in ſeinen Probſt zu Allerheiligen, eben

*) Gerken c. l. in Cod. Dipl. p. 378. ſciendum quoque eſt, quod praepoſitus eccleſiae B. Mar. in monte Lizeke — archidiaconatum tenet — in omnibus eccleſiis, quae infra Albiam et Ihlam continentur — et circa Albiam Coſſewik — eine Urkunde von etwa 1187 und pag. 381 ebenfalls.

**) Gerken l. c. p. 685. in M. Fabers Nachricht von der Schloßkirche zu Aller-Heiligen in Wittenberg. Wittenberg 1730 in 8 habe ich vergeblich hiervon Auskunft geſucht.

eben ſo auch Zerbſt Brandenburg beſonders hatte ſeins eigene Sangweiſe. Eben ſo auch Magdeburg.

Von **Magdeburgiſchen** Archidiaconaten finde ich Deſſau *) und Köthen **) gewöhnlich auch Bernburg ***) angegeben.

Da doch aber der natürlichen Grenze nach dieſes meiſtens zu Halberſtadt gehörte, ſo muß wohl darüber beſonders in der Folge ein Vergleich getroffen worden ſeyn. Manche benachbarte als Könnern Kalbe ꝛc. verbreiteten ſich auch wohl in Anhalt. Der Mildenſeeiſche wurde nach Mönchennienburg verlegt. †)

In der **Halberſtädtiſchen** Dioͤces waren Aſchersleben ††) und Gatersleben namentlich †††). Ob andere Grenzen auch darein gezogen, läßt ſich wohl muthmaſſen, aber nicht beſtimmen. Wegen **Quedlinburg**, wo der Probſt zu S. Wipert auch Archidiaconus war, iſt kein Zweifel. *) Unter den Archidiaconus zu Wedderſtedt gehörte Froſe. **)

Von Meißen kann man hier nur wenig erraten. Dem Anſehen nach iſt weder in Ragun noch in Jeßnitz ein Archidiaconat geweſen. Doch aber waren ſie Meißniſcher Dioͤces. ***)

Das

*) Beckm. Th. III. S. 312. 363. Es ſcheint mit der Domprobſtey verknüpft geweſen zu ſeyn.

**) Eben daſelbſt a. a. O. S. 322.

***) Eben daſelbſt S. 582.

†) Eben daſelbſt S. 434. 444. 463.

††) Kettner antiqu. Quedl. p. 372.

†††) Beckm. Th. III. S. 186.

*) Kettner antiqu. Quedlinb. p. 359. 360.

**) Beckm. Th. III S. 189.

***) Eben daſ. Th. IV. S. 386. den Calles, habe ich nicht nachſchlagen können.

Das übrige war auf den gewönlichen Fuß, wie es meiſtens noch allerwärts in der Römiſchen Kirche angetroffen wird.

Innerhalb der Anhaltiſchen Lande geht es eben ſo den gewönlichen Weg. Erſt werden Bißthümer errichtet, dann Klöſter und andre Stiftungen, um von Seiten der Geiſtlichkeit einheimiſche Familien zum Clerus zu ziehen und deſto mehr Oblationes fidelium zu erlangen; von Seiten der Landesbeſitzer und nachher Landesherrn gute Wittwenſitze, Fräuleinerziehungsinſtitute ꝛc. zu haben. Der fremde Biſchof, Abt, Pfarrherr konnte höchſtens ſparen und denen um ſich her ſich nothwendig machen, und dadurch Beſitzungen erwerben, da urſprünglich nur die Zehnden, und auch dieſe nicht alleſammt, zur Unterhaltung des geiſtlichen Standes und Weſens beſtimmt waren. Hingegen der Inländer hatte ſelbſt Vermögen, das dem Stift wohl gelegen war, falls er es demſelben nur ſchenken will. Konnte man nun etwa Kinder edler Herkunft oder alte Verunglückte, Sünder und Sünderinnen an ſich ziehen, jene nur erſt in die Schulen, dieſe in die Orden und Brüderſchaften; ſo gab das faſt durchgängig gute Erwerbungen. Mit leerer Hand kam keiner von Stande *). Der Sohn, die Tochter, Schweſter, der Bruder, welche entweder für die Welt untauglich waren, oder für die der Würfel, deſſen Entſcheidung man in teutſchen hohen Häuſern nicht ſelten folgte, gefallen war, oder die man ſonſt aus Politik geſchoren oder eingekleidet hatte, brachten Ausſtattungen mit. Was einmal da war blieb, oder wurde doch ſelten nur anders, als um nothwendige Bedürfniſſe zu befriedigen, und zugleich den Reſt zu ſichern verliehen, ſo daß jeder kleine Zuwachs beträchtlich wird, und aus an und vor ſich geringen Beyträgen ein anſehnliches Beſitz=

*) Ich führe nur aus der Anhaltiſchen Geſchichte Beyſpiele an. Auſſer den Markgrafen Gero und andern Stiftern liefert dergleichen Beckm. Th. III. S. 174. 176. 225. Die, deren Andenken begangen wurde, hatten alle dieſe Verdienſte.

Beſitzthum nach und nach erwächſt. Hin und wieder tauſchte man unter einander, unbequem liegende Güter um, als Magdeburg mit Nienburg that, veräuſſerte ſie, und kaufte dafür beſſer gelegene, machte auch wohl zuweilen Anſprüche, die ſich auf Betrügereyen, die man zur Ehre und Frommen der Kirche Gottes begangen hatte, gründeten. Auf dieſen Wegen und mit jenen furchtbaren kirchlichen Waffen angethan, griffen faſt alle Kirchen um ſich, und nicht ſelten ergriff eine die andre und verzehrte ſie: — etwa ſo, wie eine Spinne die andre auffrißt, und eine Weſpe Fliegen jagt — So wurden allerwärts die Stifter reich, weil ſie wenigſtens im Durchſchnitt mehr hatten, als ſie nach ihrer urſprünglichen Beſtimmung haben ſollten. In hieſigen Gegenden iſt das 13te Jahrhundert erſt der Zeitpunkt, wo die groſſe Geiſtlichkeit reich wird. Einen groſſen Theil ihrer Einkünfte wendeten ſie anfänglich auf Gebäude, auf Kirchenſchmuck und äuſſern Glanz, um die Ceremonien mit einer gewiſſen Pracht zu verrichten, die dem Layen eine Art von Ehrfurcht einflöſſen ſollte, welche ihm der Unterricht unmöglich beybringen konnte. Als man darinne ſich für befeſtiget anſahe, wurden die Einkünfte zu andern Endzwecken angewendet. Ein Geiſtlicher von unbeſcholtenen Sitten wurde eben ſo ſelten, als einer von erleuchteten Einſichten. Dem Layen, der daran Anſtoß nahm, ſollte Kirchenſtrafe den Willen, und die den Menſchenverſtand aufs höchſte beleidigende Geſetze den Verſtand feßeln.

Dieſer allgemeine Abriß iſt aus der Anhaltiſchen Geſchichte eben ſo gut zu erweiſen, als aus jeder andern teutſchen Special-Geſchichte. Man braucht alsdenn nur die Namen zu ändern, weil der Geiſt des Papſtthums und der Hierarchie keinen andern Weg nehmen kann, wenn ihn nicht die weltliche Macht in beſtimmte Grenzen bannet. Wir ſind unſern Leſern den Beweis ſchuldig zu liefern, müſſen aber vorher theils noch unpartheyiſch das Gute, was dadurch in Anhalt bewirckt worden, anführen, theils die in der Anhaltiſchen Geſchichte vorkommenden Stifter näher kennen lernen.

Zu den erſtern gehören alle gute Folgen ſowohl des Chriſtenthums jener Zeiten überhaupt, als auch deſſen, daß oben angegebene Einrichtungen in dieſem Theile von Teutſchland Statt fanden. Auf dieſe ganz beſondere Rechnung des Chriſtenthumes möchte ich es ſetzen, daß auch die Wenden in Anhalt ein erträglicheres Schickſal in den Gegenden erfahren haben, wo ſie theils eingeſeſſen theils als Sklaven hin verſezt waren; ſämtlich aber endlich freye Leute und specielle teutſche Bürger geworden ſind. Es ſollte vielleicht nicht ſchwer fallen, auch hier Edelleute Wendiſcher Abkunft frühzeitig zu finden. Man denke nur an alte Wendiſche Namen, als Walwiß u. a. m. beſonders an ſolche, die nicht von **Dörfern** und Städten herrühren. Es müſſen aber uns unbekannte Umſtände ſonſten noch mitgewirkt haben, wie in Meiſſen, Thüringen und einigen benachbarten Gegenden am Harz, wo nie die Leibeigenſchaft herrſchte. In Brandenburg, Mecklenburg, Pommern ꝛc. waren ſie ſo glücklich nicht. Ihre Sprache aber, die doch bis ins 13te Jahrhundert in den Anhaltiſchen Gerichten üblich war, hat es endlich doch angefeindet. Mir iſt keine einzige Wendiſche Urkunde bekannt, nicht einmal eine Anzeige, daß man dergleichen geſchrieben habe. Eine Art von Catechiſmen und Büchern zum gemeinen Unterricht **in Wendiſcher Sprache** ſchrieb der erſte Biſchof Boſo zu Merſeburg einer der geſcheuteſten Mißionäre jener Zeiten.*) Des allgemeinen Einfluſſes, den es allerwärts, wo es eingeführt ward, äuſſert, brauche ich nicht zu gedenken.

Daß aber dieſe chriſtliche Kirche in ihrem Schooſe liebe Kinder hat, die in allerley Form und Geſtalt ſich ſehen laſſen, und in ſo vielerley Verbindungen ſtehen, daß Geiſtliche beſonders davon Vortheile haben, wenn ſie klüger ſind, als die Layen, das hatte auch hier groſſen Erfolg, ſo wie anderwärts.

*) Dithmar p. 339. und aus ihm Annal. Saxo p. 320. Es iſt zu bedauren daß bey beyden der Text corumpirt iſt. Der Wendiſch angeführte Text war Parodie —

wärts. Einige ältere Schriftſteller geben uns eine vortrefliche Nachricht, die beſonders für Otto den Groſſen und ſeine geiſtlichen Zeitgenoſſen hoher Lobſpruch iſt: er breitete das Chriſtenthum ſo aus, daß ganz Wendenland mit Städten und Dörfern, Kirchen und Klöſtern in kurzer Zeit angefüllt wurde. *) Etwas Uebertreibung kann man immer zugeben; die größten Oekonomen des Mittelalters die Mönche behalten doch den Ruhm, daß ſie neue Anlagen gemacht, Ackerbau und Viehzucht verbeſſert, Gartenbau eingeführt, Obſtbäume gepflanzt, die Producte überhaupt vermannigfaltiget, Moräſte getrocknet, Flüſſe in ihre Betten geleitet, Waſſermühlen angeleget, — Handwerker wohl allein und zuerſt nicht nur eingeführt, ſondern auch um deren Verbeſſerung Verdienſte erworben haben. Noch mehr hätten ſie vielleicht geleiſtet, wenn nicht die Jagdluſt der Layen ihnen ſo hinderlich geweſen wäre. Die Sitten haben ſie nur ſelten, und in wenigen Stücken moraliſch verbeſſert, auſſer daß ſie die Heyrathen ins Geblüte — eine alte teutſche Sitte —abbringen, und jene immer mehr nach den Begriffen unſerer Zeit verfeinerten. Bienenzucht, Fiſcherey, Obſt und Gartenbau wurden durch die Feſt- und Faſtentage unentbehrlich.

Nächſtdem vertraten ſie geraume Zeit den Mangel der Policey, und ihre Einrichtungen erſetzten die Fehler der öffentlichen Geſetzgebung. Die Klöſter und Stifter waren als die öffentlichen Gaſthöfe**) Hoſpitäler, Siechhäuſer, Kornböden, als die Ruheſitze der Vornehmern und Armen anzuſehen. In den weiblichen beſonders wurden vornehme Frauenzimmer erzogen. Ueber manche geheime Vorfälle haben die Geſchichtſchreiber unterweilen einen Vorhang gezogen, wie man mit dem Beyſpiel der Prinzeßin Scholaſtica erwei-

*) Helmold Chron. Slav. ap. Leibn. T. II. p. 548. 574. Annal. Corbej. ibid. p. 64 et Chron. Lubecc. ib. p. 393.

**) Indeſſen die Erbkretzſchmar ſind doch eine merkwürdige Erſcheinung.

erweiſen kann, welche im Kloſter Helfta im Mansfeldiſchen erzogen wurde. Die Eltern mußten ſie gewiſſer Umſtände wegen aus der daſigen Koſt und Erziehung nehmen *).

Sonderbar iſts, daß ſich ſo wenig detaillirte Nachrichten finden, aus welchen die allgemeinen Klagen der Geiſtlichkeit, beſonders im 11ten ꝛc. Jahrhunderte, über die Gewaltthätigkeiten und Ermächtigungen der Stiftsgüter von Seiten der Layen, ſich beſtärken. Man ſollte, wie es noch heut zu Tage zu gehen pflegt, glauben, daß die Geiſtlichkeit des Geſchreyes etwas zu viel erhoben habe, und vorausſetzen, daß, wenn Streitigkeiten vorfielen, die Geiſtlichen in der Regel Unrecht hatten. Bey den Anhaltiſchen Stiftern läßt ſichs einzeln ziemlich genau nachweiſen, wo manche ihrer Beſitzungen hingekommen ſind. Die über der Elbe liegenden kamen wieder in der Wenden Hände und giengen alſo gänzlich verloren, da hingegen die dieſſeitigen entweder zu Lehen gegeben, oder von gröſſern Geiſtlichen bewältigt wurden. So viel aber lehrt die Anhaltiſche ganze Geſchichte, daß wenigſtens das Fürſtenhaus denſelben nichts zu entziehen geſucht habe, vielmehr befliſſen geweſen ſey, dieſelben mit anſehnlichen Gütern reichlich zu verſorgen. Denn unerwieſene Klagen geben doch wohl keinen Beweis ab? Die Geſchichte der einzelnen Stifter, die ich hier einzuſchalten habe, wird dieſes und mehr anders aus beurkundeten Beyſpielen belegen, da noch auſſer Beckmanns Arbeit auch andre beſondre Schriften darüber vorhanden ſind.

Des

*) Beckm. Th. V. S. 123. In der nachherigen Anhaltiſchen Kloſtergeſchichte werden ſich auch noch Belege finden.

Beſondere Geſchichte der geiſtlichen Stifter beyderley Geſchlechts im Fürſtenthum Anhalt.

I. Gernrode *) eines der älteſten und edelſten Stifter hieſiger Gegenden, wurde gleich von ſeiner erſten Begründung an, ſowohl von Seiten des Reiches, als von Seiten des Papſtes unmittelbar. Es lag im Halberſtädtiſchen Kirchenſprengel und deſſen Archidiaconat zu Quedlinburg nach der kirchlichen Länderabtheilung, nach der weltlichen aber im Svevengau **), und als die Abtheilungen in Gaue in Abnahme geriethen, im eigentlichen Fürſtenthume Anhalt, oder wenn man lieber will, in der alten Grafſchaft Ballenſtädt. Gewönlich wird es mit dem Namen der Stadt ***) Gernrode, in welcher es angelegt worden, belegt, war aber eigentlich auſſer den Heiligen der erſten Claſſe, der Jungfrau **Maria** und **Johann dem Täufer**, insbeſondre dem heiligen **Cyriacus** zu Ehren geſtiftet. Vielleicht iſt die erſte Anlage für Maria und Johann geweſen †) und nur erſt nach Ankunft des Armes vom heiligen Cyriacus dieſer der Patron geworden. Eines heiligen Metronius, ††) als Com=

*) In **Beckmanns** Acceſſionibus ad hiſt. Anhaltin. ſtehen des beſondern Gernrodiſchen Geſchichtſchreibers M. Andr. Popperodii annales Gernrodenſes, die unter Hopperods Namen ſonſt ſchon gedruckt waren, am beſten mit ſeinen Noten. Man muß das gröſſere Beckmannſche Werck damit vergleichen. **J. J. von Moſer** hat ein eignes Staatsrecht dieſes Stiftes geliefert, in welchem aber die rechtlichen Verhältniſſe nicht entwickelt ſind.

**) Chron. Gottwic. p. 787.

***) Vrbs heißt der Ort ſchon 961 in Otto's II Urkunde; bisweilen nur Rode ohne Beyſatz, und kann es ſeyn, daß erſt unſer Gero es in die rechte Form gebracht habe.

†) Das angebliche Diplom bey Popperod. p. 36. edit. Becmann. beweiſt es, ſicherer aber die Urkunde Otto II. bey Beckm. Th. III. S. 170.

††) Beckm. Th. III, S. 175.

Compatrons wird ein einzigmahl erwähnt; vielleicht iſt es ihm, wie dem heiligen Innocenz zu Magdeburg gegangen, den Sanct Moriz verdunkelte.

Die Veranlaſſung zur Stiftung dieſer Abtey wird verſchiedentlich erzält, und iſt mit vielen Widerſprüchen faſt gleichzeitiger Schriftſteller und Urkunden angefüllt. Alle Nachrichten geben indeſſen den Marckgrafen Gero, welcher 965 daſelbſt verſtarb, und unter die tapferſten Männer ſeiner Zeit und unter Otto des Groſſen Lieblinge gehört, *) als den Stifter einſtimmig an. Nur über die Veranlaſſung, über das Jahr der Stiftung und einige andre Umſtände iſt man nicht einig. Wir wollen verſuchen, ob wir die Wahrheit herausbringen, oder wenigſtens doch Ungewißheiten und Irrthümer, als ſolche darſtellen können.

Markgraf Gero hatte zwey Söhne Gero und Siegfried und eine Tochter, die einige Hidda, andre Hathui oder Hathwig, Hedwig, andre gar nicht benennen. Der erſte iſt erweislich **) und ſoll in der Blüte ſeiner Jahre unglücklicherweiſe ums Leben gekommen ſeyn. Seine Schweſter Hidda ſtürzte die Betrübniß über ſeinen Tod plötzlich ins Grab — ein Zug der bey dem zweyten Geſchlechte jener Zeiten, wie bey Oßians fühlenden Heldinnen, viel innre Wahrheit hat. ***) Der zweyte Sohn Siegfried war Otto des Groſſen Pathe, und erhielt von ihm ein wahrhaft königliches Pathengeſchenk †) nemlich: die Marken Oſter- und Weſteregeln mit

*) Defenſor patriae nennt ihn Dithmar p. 334. Witechind. ap. Meibom. Tom. I. p. 648. legt ihm auſſer andern bey: bonas artes — ad cultum diuinum bonum ſtudium. Sein Leben hat ben. 1726. 4. umſtändlich beſchrieben. Sein neues Grabmal ſteht im Beckmann und Popperod abgezeichnet.
Theod. Cruger in originibus Luſaticis Faſcic. I. Lips. et Lub.

**) In den meiſten Urkunden dieſer Zeit, beſonders den Stiftungsbriefen von Gernrode.

***) Dieſe Erzälung weiß ich dermalen nicht zu erhärten, wohl aber bin ich ſicher, ſie ehedem geleſen zu haben. Es mag alſo ohne Beweis da ſtehen.

†) Die Urkunde ſteht Beckm. Th. III. S. 167. und in Popperod. annal.

mit allem Zubehör einige Hersfeldiſche Beſitzungen ausgenommen, ein Holz im Hakel bey Kochſtädt, und 12 Leibeigene *) zu eigen.

Er muß auch ſchon eine Reichswürde gehabt haben, indem ihn der Biſchof Dithmar zu Merſeburg **) illuſtris nennt: ein Prädicat, das wenigſtens einen Grafen vorausſezt. Dieſer ſtarb ebenfalls vor dem Vater, und hinterließ nach eben dieſes Dithmars Bericht eine junge Wittwe Hatui, die nach ſeinen Nachrichten ***) im 13ten Jahre an ihn vermält, und im ſiebenden darauf Wittwe wurde, ohne Kinder.

Die Wittwe deſſelben gieng darauf ſogleich in ein Kloſter und nahm den Schleyer (wurde vidua velata) und wie es das Anſehen hat, geſchahe dis eben im Kloſter Gernrode, welches ſchon bey Lebzeiten Siegfrieds gebauet worden. Vielleicht auf dem Todbette, zuverläßig aber noch vor der Mitte des Jahres 961, hatte er, wie ſein Vater Gero alle ſein Vermögen dieſem Stifte geſchenkt, und Otto I und II beſtätigten beyde in eben dem Jahre dieſe Handlung auf Bitte des Gero: weil kein Edler ſein Vermögen ohne Königliche Einwilligung an die todte Hand bringen konnte, überdem auch ein guter Theil dieſer Güter von den Ottonen herrührte.

 In

annal. Sie iſt vom Jahr 941 vielleicht Siegfrieds Geburthsjahre.

*) Denſtlude heiſt es in Gerons angeblichem teutſchen Diplom. beym Popperod. Eine Sächſiſche Ueberſetzung von Mancipium! In Weſtphalen, Wetterau ꝛc. heiſt es anders.

**) Apud Leibnit. S. R. Br. Tom. I. pag. 334. vnici heiſt er, weil ſein Bruder Gero ſchon todt war. Lezterer erſcheint auſſer Schriftſtellern auch in Urkunden Beckm. Th. III. S. 169 vom Gero ſelbſt und S. 169 von Otto I.

***) Dithmar c. I. p. 401. wo auch ſonſt noch Umſtände angegeben ſind, die ſeine Glaubwürdigkeit erhöhen. Vidua heiſt die Hedwig auch in Chron. Mont. Seren, ad. ann. 1171. Nun nennt ſie zwar Gero filia; das leidet aber gar wohl die Erklärung, daß es Schwiegertochter heiße. Nennt doch die Königin Mathilde den Erzbiſchof Wilhelm zu Mainz auch ihren Sohn.

In der erſten dieſer zweyen Urkunden wurde auch die Hathui vom König zur Aebtißin geſetzt, und andre Verfügungen getroffen. *) Wenn alſo Popperod erzält, daß Gero 960 das Stift angelegt habe, und ſich auf teutſch und lateiniſch geſchriebene eigenhändige Stiftungsbriefe beruft: ſo kann man das erſte leicht glauben, wenn man auch das letztere, wie billig, bezweifelt, ſo lange bis ſich die Originalien oder nähere Aufklärungen auffinden. Es grade abzuleugnen trage ich deswegen Bedenken, weil das teutſche Stück, von welchem Popperod redet, nicht das gedruckte iſt. Denn dieſes iſt bloſſe (neuere) Ueberſetzung der ſpätern Urkunde von 964, wie der Augenſchein und die Vergleichung der von Popperod und Beckmann gelieferten Urkunde lehren. Das lateiniſche aber iſt nur eine allgemeine unbeſtimmte Angabe und wiederholentliche Beſtätigung der frühern Schenkung. Man möchte ſagen, es ſey des Gero letzter Wille. In andern Umſtänden mag ſich Popperod geirrt haben; aber daß 960 das erſte Stiftungsjahr von Gernrode ſey, iſt mehr noch als wahrſcheinlich.

Eben ſo gewiß iſts, daß Siegfried es zugleich mit dem Vater angelegt habe. Die angeführten Urkunden von 961 ſagen es klärlich. In dieſem Jahre mag auch Siegfried erſt verſtorben ſeyn, und ohnerachtet Hathui wirklich 961 ſchon mit der Abtey von den Ottonen beliehen, auch Gernrode für eine königliche Abtey erklärt ward, ſo änderte doch dis den Plan des Gero ganz ab. Schon 951 hatte er in Froſa ein Kloſter angelegt, von welchem wir unten handeln werden. Durch den Tod ſeines letzten einzigen Sohns gebeugt nahm er ſeinen Abſchied vom Kaiſer **) oder beſſer, kündigte ihm ſein Lehen auf, und wallfahrtete nach Rom, wo

*) Beyde ſtehn im Beckm. Th. III. S. 170. 171. Aus erſter würde man der Hathui wahres Verhältniß erkennen, allein grade nach poſt obitum iſt eine Lücke.

**) Accepta licentia — accepta venia — impetrata miſſione ſind die Ausdrücke.

wo er, falls Dithmar *) nach ſeiner Art nicht uneigentlich redet, ſeine ſiegreichen Waffen dem heiligen Peter opferte, zugleich aber auch das ſchon in Gernrode angelegte Stift dem Römiſchen Stuhle gänzlich übereignete **) und nun vom Papſt Johann XII den Arm des heiligen Cyriacus, welchem zu Ehren Froſa geſtiftet war, und die gehörigen Urkunden erhielte.

Nach ſeiner Rückkunft ſchlug er beyde Stifter zuſammen, nebſt allen ihren Beſitzungen und Gütern, und errichtete kurz vor ſeinem Ende im Jahr 964 eine gewiſſermaſſen neue Stiftung, wo nun erſt der heilige Cyriacus als Patron nächſt jenen benannten zuerſt vorkömmt. Beckmann hat den Stiftungsbrief von 964 aus dem Original genau abdrucken laſſen. ***) Es iſt zu bedauren, daß die Päpſtliche Johanneiſche Bulle nicht vorhanden iſt, in welcher auſſer andern auch die Vereinigung von Froſa mit Gernrode näher beſtimmt geweſen ſeyn muß. Gero ſelbſt ſtarb den 20 May im Jahr 965. †) Dis ſcheint mir die glaublichſte Nachricht von der Entſtehung des Stifts Gernrode zu ſeyn. Die Nachricht von Gero's Anweſenheit zu S. Gallen in der Schweiz 950, iſt weder gehörig beglaubiget, noch im geringſten wahrſcheinlich, man müßte denn eine andre Jahrzahl annehmen ††).

Die Güter, welche das Stift vom Gero erlangte, waren ſehr anſehnlich und lagen zerſtreut im heutigen Fürſtenthum Anhalt und dem Halberſtädtiſchen, Magdeburgiſchen und Quedlinburgiſchen herum.

*) Victricia arma ad altare S. Petri depoſuit.

**) Dadurch wurde es fundus S. Petri, wie es Papſt Innocenz III. in einer Urkunde von 1206 ausdrücklich nennt ap. Popperod. p. 47.

***) a. a. O. S. 168. 169.

†) Dithmar p. 334.

††) Goldaſt. S. R. All. Tom. III, p. 65.

Da ſie das ganze Vermögen einer edlen Familie ausgemacht haben, die, nach jetziger Art zu reden, zwey regierende Herren, den Vater und den Sohn, hatte, ſo wird es um ſo weniger überflüßig ſcheinen, ſie hier anzugeben. Die genaueſte Angabe iſt in der angeführten Beckmanniſchen Urkunde. Doch verdient die von Otto II damit verglichen zu werden, weil dieſe die Hauptörter der Herrſchaft allein zu enthalten ſcheint: Gernrode, Bedeburn, Fruoſa, Alslevu, Gruoningi, Nien Alslevu, Egulon, Nienburg mit allem Zubehör. In der Päpſtlichen Urkunde aber von Leo 8: Gernrode, Alsleben, Waldbale, Egeln und Froſe mit zugehörigen Dorfſchaften ꝛc. *) In jener ſind angegeben: der Ort Gernrode mit Kirche, Kapellen und Zubehör, Kloſter Froſe mit Zubehör, Oſter-Egeln mit dem neuen Schloß mit allem nach damaliger Art beniemten Zubehör, das ganze Land Sermunt, ein Geſchenk der Ottonen, und auſſer letztern und den zwey erſten Orten noch beſonders in den namentlich angeführten Ortſchaften: 347 Manſus (gemeine Hufen mit und ohne Gebäude) zwanzig Gehöfte einige Pfarr- und andre Kirchen und Kapellen. Sie ſind eben nicht beträchtlich in der Folge vermehrt, ſondern öfter noch geiſtlicher und weltlicher Seits vermindert worden. Vieles mußte überdem nothwendig zu Lehen ausgethan werden.

Es hatte das Stift, als ehemaliges Eigenthum des heiligen Peters, geiſtliche Unmittelbarkeit und ſtund unter dem Päpſtlichen Stuhle, lag aber im Umfange der Halberſtädtiſchen Diöces. Daß es gleich anfänglich zum Zeugniß ſeiner Unmittelbarkeit und nahen Verbindung einen feſten Canon an die Apoſtoliſche Kammer entrichtet habe, wie andre Stifter der Art zu thun pflegten, iſt zwar der Natur der Sache gemäß, aber nicht beglaubiget. Vielmehr meldet Popperod **), der Markgraf Gero habe damals dem Papſt dreyßig Mark Silbers dargebracht. In der Folge aber wurde es von den Päpſten mit einer jährlichen gewiſſen Abgabe belegt. Dieſe wurde im Jahr 1152 vom Papſt Eugen

*) Beckm. Th. III, S. 172. **) S. 36.

gen III auf 1 Mark Silbers jährlich zuerſt geſetzt, nachher aber, wie denn dies nichts ungewönliches am Römiſchen Hofe war, erhöhet, nemlich vom Innocenz III. 1206 auf drittehalb Mark *). Zu eben dieſes thätigen Papſtes Zeiten fielen auch noch andre Umſtände vor, die hier deſto mehr angeführt zu werden verdienen, da ſie nicht nur bey unſern einheimiſchen Geſchichtſchreibern fehlen, ſondern auch ſonſt merkwürdig ſind. Der genannte Pabſt meldet der Aebtißin und dem Convent zu Gernrode, der Kaiſer Otto habe dem Kloſter S. Cyriacs zu Froſe **) zwar ein Privilegium gegeben, daß ihr Stift an jenes jährlich eine Mark Silbers zalen ſolle; aus Kaiſer Friedrichs Briefen erſehe er auch, daß dieſer (ab eo) für (oder vor? es ſtehet pro vig. annis,) 20 Jahre dieſen Zins auch abgetragen habe; um aber ihr Stift ganz frey zu machen, wolle er dieſe Mark der jährlichen Abgift an den Päbſtlichen Stuhl zu legen, wozu doch aber noch eine halbe Mark hinzugefügt ward, wie wir vorher angegeben haben. Wie Kaiſer Friedrich zur Zalung gekommen, ſcheint ſonderbar zu ſeyn. Allein bey abbatiis regalibus läßt ſich es wohl erklären. In eben dem Jahre den 25 Aug. empfal der Pabſt beſonders allen Sächſiſchen Erz- und Biſchöfen die Aufrechthaltung der Stiftsgerechtſamen, und namentlich, wenn der Biſchof zu Halberſtadt, als Diöceſan auf Erfordern des Stifts die Biſchöflichen Handlungen un-

*) Popperod. pag. 47. in der Päpſtlichen Bulle, die auch in der von Steph. Baluzius beſorgten Ausgabe der Epiſtolarum Innocentii III Paris. 1682. fol. Tom. II. pag. 58. ſeq ſtehet. Sie iſt minder richtig abgedruckt und von 1207 datirt, welches nicht recht iſt, verglichen eine Quedlinburgiſche Urkunde] c. l. pag. 4.

**) Bey Baluz. p. 58. —: Otto — per priuilegium monaſterio S. Ciriaci *de Vrbe* annuum cenſum vnius marcae argenti a veſtro monaſterio ſoluendum. Es iſt de Vrbe ein Schreibfehler und muß de Vroſe (wie Froſe auch geſchrieben wird) heiſſen. Das P. Schreiben hat ohne dieſe Aenderung gar keinen Verſtand. Die Urkunde iſt von 1206 den 2ten Auguſt, vom 11ten iſt die Confirmation der Aebtißin Adelheid bey Popperod. pag. 46.

entgeltlich zu verrichten ꝛc. ſich weigerte, es ſodann zu verrichten *)

Die Aebtißinnen wurden übrigens gewönlicher Weiſe vom Capitul zu Gernrode und Froſe nach den meiſten Stimmen mit Zuziehung ſowohl des Advocaten oder Schutzvogtes, als auch den übrigen geiſtlichen Perſonen und Dienſtleute erwählt, ſodann vom Kaiſer oder König nicht nur mit den Regalien, ſondern auch in frühern Zeiten mit der Abteylichen Gewalt ſelbſten beliehen, nachher aber nur beſtätigt, welches auch von den Päpſten geſchahe. Dieſe Verhältniſſe ſind unrichtig von Popperod und Beckmann vorgeſtellt worden. Erſter erzält, **) die Päpſte hätten ſeit den Zeiten der Aebtißin Adelheid von Burne die Collatur an ſich geriſſen, und den K. Friedrich davon ausgeſchloſſen. Allein er hat die Urkunde nicht verſtanden. Der Papſt ordnet nur, daß kein König die Abtey ganz oder zum Theil irgend jemand zu Gnadenlehen (beneficium) zu reichen ſich herausnehmen ſolle: eine Sache die in der teutſchen Geſchichte nicht ſelten iſt, wie beſonders der Ottonen und Heinrichs IV Geſchichte mit mehrern königlichen Abteyen als Corvey, Hersfeld, Fulda ꝛc. lehret. Innocenz ſelbſt beſtätigt ja den Stiftsfräulein, die freye Wahl ausdrücklich. Daß aber nicht nur Beleihung mit den Regalien, ſondern mit der Würde ſelbſt Statt gefunden habe, lehren die Urkunden. Otto I beliehe ſchon 961 die Hathui, die erſte Aebtißin mit ihrer Würde ***) Zur Beſtreitung der Koſten bey der Beleihung mit den Regalien und bey der Confirmation hatte die Aebtißin Irmengard II Schulden machen, und bey den Juden Bürgen ſtellen müſſen †) Die Aebtißin war auch dieſes zugleich in Froſe, wovon wir nachher handeln werden.

Nächſt der Aebtißin folgt der Convent, oder auch das Capitel zu Gernrode, mit den gewönlichen Stellen: Pröbſtin, Decanißin, Kellerin, Schatzmeiſterin und obgleich nicht

*) Baluz. c. l. p. 61. **) S. 46.

***) Beckm. Th. III. S. 169. †) Popperod. p. 51.

nicht oft, Küſterin — Sie erſcheinen in den meiſten ſtiftiſchen Urkunden, weil ohne ihre Einwilligung bekanntlich die Aebtißin nichts vorzunehmen im Stande war. Einmahl heiſſen ſie auch Dominae potiores *). Der Convent zu Froſe ſtund unter der beſondern Aufſicht einer Pröbſtin. Einige andre Stiftsfräulein, außer den Koſtgängerinnen, waren noch außer dieſen am Stifte, und zwar der urſprünglichen Stiftung nach vier und zwanzig Dominä, die aber ſelten vollzälig waren **)

Endlich hatte das Stift auch Geiſtliche männlichen Geſchlechts mit Präbenden als ein Collegium Canonicorum, meiſt wie es das Anſehen hat, zu Beſorgung der geiſtlichen Angelegenheiten. Es ſind deren verſchiedene in Urkunden angegeben. Sie heiſſen auch clerici miniſteriales oder geiſtliche Dienſtleute. Es kommen ***) beſonders zwey Stellen vor, die ich wegen der damit verbundenen Präbende für geiſtliche halte, nemlich die eines Koches und Kellners, †) welche wohl von dem Theſaurariat abhiengen.

Uebrigens ſind wohl in den ältern Zeiten, die ſämtlichen Stiftsfräulein, wie auch ſchon der Name Dominae zu erkennen giebt, vom hohen Adel geweſen. Alle weibliche königliche Abteyen haben wenigſtens dieſe Vermuthung für ſich. Im Mittelalter ſcheinen manche vom niedern Adel zu ſeyn, die es aber nicht immer geweſen ſind.

In weltlichen Verhältniſſen wurde das Stift gleich anfänglich eine königliche freye Abtey, oder ſo genannte abbatia regalis, und gar bald den Stiftern Quedlinburg, Gandersheim und Eßen (Asnide) an Gerechtigkeiten gleich gemacht.

*) In einer Urkunde Otto II von 961 bey Beckm. Th. III. S. 181.

**) Beckm. Th. III. S. 179. ſteht es in einem Capitelberichte an den Päpſtlichen Stuhl. Alſo iſt irrig, wenn andere von 13 ſchreiben. Koſtgängerinnen waren z. B. die, deren Baße erwähnt S. 23. in Acceſſ. ad hiſt. Anhalt.

***) Im Jahr 1294. bey Popperod. a. a. O.

†) officium coquinae et carpentariorum,

macht. Abbatiae regales hieſſen diejenigen Abteyen, welche, in ſoweit nicht der Gottesdienſt des Stifts darunter leidet, in ihren Gütern zum Reichsdomanium gehörten, und keiner ordentlichen geiſtlichen Gewalt untergeben waren. *) Vermöge deſſen gebührte dem jedesmaligen teutſchen Oberhaupte Ernennung und Beleihung der Aebtißin, beſonderer Schutz und Schirm, und das Recht darüber, wie über das übrige Reichs = Eigenthum, zu verfügen, wenn nur das Stift in ſeinem ſonſtigen Weſen verblieb. Des erſtern Rechts begaben ſich aber ſchon Otto der Große und Otto der II im Jahr 961 ausdrücklich und überlieſſen dem Convente **das freye Wahlrecht.** Das Beleihungs = oder Inveſtiturrecht gieng für den Kaiſer durch die Concordaten mit dem Papſt vom Jahr 1122 verloren, und wurde theils abgeändert, theils dem Papſte zu Theil. Die Beleihung mit den Regalien aber blieb ihm unverletzt, und die Aebtißinnen ſind wirklich auch damit von Zeit zu Zeit beliehen worden. Man kann nach der Analogie der teutſchen Geſchichte ſogar die Beiſpiele hieher rechnen, wo ihnen in ältern Zeiten von den Kaiſern und Königen ihre Privilegia ſind beſtätigt worden. Das Recht, ſich ſelbſt einen Advocatum, Vogt oder Schutz = und Schirmherrn zu wählen, hat ebenfalls das Stift ſchon bey ſeiner Gründung erlangt. Zwar ſollte man, da in Otto I Urkunde vom Jahr 961 dieſer Umſtand an die Stelle einiger verblichenen Worte, von einer fremden Hand hinzugeſchrieben worden, es bezweifeln und wohl gar eine Verfälſchung der Urkunde vermuthen. Allein da doch Otto II gleichzeitige Urkunde dieſen Umſtand ausdrücklich erwähnt; ſo iſt wohl daran, ſelbſt von den älteſten Zeiten der Stiftung an, nicht zu zweifeln. Von den nachfolgenden Zeiten leidet es gar keinen Zweifel, da mehrere kaiſerliche Privilegien noch vorhanden ſind, in welchen es wiederholentlich beſtäti=

*) Man ſehe hiervon Innoc. III. epiſt. tom. I. pag. 424. und beſonders unſere teutſchen Schriftſteller an mehrern Orten. Ringelheim, Nienburg ꝛc. wurden aus Regalibus Epiſcopales.

ſtätiget iſt *) Das letzte Recht ſcheint Friederich I oder II vor 1206 nach Anleitung der Urkunde Papſts Innocenz III, von welcher wir vorher gehandelt haben, wirklich geübt zu haben, ob es gleich vermöge der angeführten Concordaten nicht mehr in ſeiner alten Ausdehnung gültig war. Irgend jemanden ſcheint die Abtey als beneficium verliehen geweſen zu ſeyn. Das Recht der Confirmation ſteckt im Beleihungsrechte mit drinnen, iſt alſo in ältern Zeiten nicht ſo ſichtlich, und von Heinrich III an ſcheint es in Abgang gekommen zu ſeyn, wozu wohl die Sächſiſchen Unruhen unter Heinrich IV und V beygetragen haben, falls nicht irgend ein Herr es vom Kaiſer zu nutzen inne gehabt. Dieſe Lücke dauret bis auf Karl IV. Dieſer aber, ſo wie auch ſeine Söhne Wenzlav und Siegmund haben die Aebtißinnen beſtättiget und mit den Regalien beliehen, welches auch bis auf Rudolph den II geſchehen, wo man erſt Schwierigkeiten machte, wie wir anderwärts ſehen werden.

Da nun das Stift das Recht erhalten hatte, ſich ſelbſt einen Schutz = und Schirmherrn zu wälen, ſo fragt ſichs wer daſſelbe geworden ſey. Gewönlich wählten die Stifter eine Familie, bey der ſie blieben, ſo lange dieſelbe beſtund. Es iſt mehr als wahrſcheinlich, wenn man ſich nicht an die unerfindlichen Angaben der neuern Schriftſteller kehrt, daß die alten Anhaltiſchen Herren es gehabt haben. Wenigſtens geſteht das Stift ſelbſten, daß ſchon Fürſt Otto und ſeine Vorfahren es geweſen wären, Albrecht der Bär kömmt ausdrücklich als ſolcher vor; **) und nimt man hinzu daß der Eſic, von Ballenſtädt um 1026 als Anherr des Anhaltiſchen Hauſes auch von Popperod, als Schutzherr angegeben wird, welches innere Wahrſcheinlichkeit hat; ſo kann man wohl behaupten, daß ſchon vor Albrecht dem Bären der Schutz über Gernrode ein dem Hauſe Anhalt zuſtändiges Reichs=

*) Sie ſtehen ſämtlich bey Beckmann und Popperod a. a.; O. Beckmanns Bemerkung Th. III. S. 170. über das: ſicut praeeſſe monaſteriis regum eſt, iſt nicht gar richtig.

**) Beckm. Th. III. S. 176; Th. IV. S. 583. Popperod. p. 41.

Reichslehen geweſen ſey. Und von jener Zeit an iſt es auch ausgemacht gewiß, daß dem Hauſe Anhalt die Schutz- und Schirmgerechtigkeit als Lehen, und zwar, ſeitdem die Lehen in Deutſchland erblich ſind, als **Erblehn** oder **rechtes Mannlehen**, und endlich, weil die Stifter ihre Schutzherrn nicht mit der Schirmgerechtigkeit ſelbſt beleihen, ſondern ihnen nur gewiſſe Nutzungen für den Schutz reichen konnten, (wie dies, ohnerachtet man gewönlich das Gegentheil lehret, erweislich richtig iſt *) das Stift aber Reichsunmittelbar war, als ein **wirkliches unmittelbares Reichslehen** **) gehörte. In dieſer Eigenſchaft iſt es auch dem fürſtlich-Anhaltiſchen Lehenbriefe von alten Zeiten her einverleibt worden.

Dennoch aber war das Stift ſelbſt auch Reichsunmittelbar. Es iſt ihm auch weder von Seiten des Reichs noch irgends anders woher, ſo wenig als Quedlinburg, Gandersheim und Eßen, denen es gleichgeſetzt wurde ***), die Reichsunmittelbarkeit ſelbſt jemals ſtreitig gemacht worden, als in Stücken, wo man die ältern wahren Verhältniſſe verkannte, und deren Erörterung in das beſondere Staatsrecht gehört. Daß man aber keine ausdrückliche eigne Stimme erwähnt findet, fließt für ältere Zeiten daher, daß darinne es der Schutzherr vertrat, für die neuern aber daraus, daß dergleichen Stifter nur Geſamtſtimmen oder vota curiata auf Reichstägen führen.

Im Beſitz der Landeshoheit — ob es da geweſen ſey, oder nicht? getraue ich mir kaum zu entſcheiden, da ich noch

*) So ſpricht wenigſtens der Erzbiſchof zu Mainz 1289. ap. Popperod p. 50. nur nennte einige Theilungen dieſer Lehen unerlaubt.

**) Den deutlichſten Beweis von der Wahrheit des Satzes überhaupt ſ. in P. Lyſer de Lachis Loubae pag. 9.: (advocatus) a rege accipiat bannum legitimum.

***) In der Urkunde Otto des III. von 999. bey Beckm. Th. III. S. 170. In Conrads II. und Heinrichs III. ihren wird es andern regal. abbat. überhaupt gleich gesetzt. a. a. O. Beyde haben bleierne Siegel.

noch nicht Gelegenheit gehabt habe, den Leſer mit meinen Grundſätzen bekannt zu machen, ohne welche aber meine Aeuſſerungen unverſtändlich ſeyn möchten. Dem Anſehen nach nicht. Denn die Rechte der Schutzherren ſcheinen ſich damit nicht zu vertragen. Aber Immunität von aller weltlichen ſpeciellen Staatsgewalt, nemlich der Herzoge und Grafen hat das Stift für ſeine unmittelbare Beſitzungen allerdings gehabt, und zugleich das Recht, daß das, was ſonſt Herzoge und Grafen in ihren Bezirken auszuüben pflegten, ſeinem durch ſtiftiſche Wahl beſtimmten Schutzherrn zuſtehen ſollte: woraus ſich die obige Frage ſchon einigermaſſen beantwortet. Aus gewiſſen Beſchwerden gegen die Fürſten erſieht man ſchon in frühern Zeiten, daß dieſe ein Beſteurungsrecht in den Stiftsgütern geübt, ſo daß die Unterthanen nicht im Stande geweſen wären, die ſtiftiſchen Zinſen ꝛc. abzutragen *). In ſpätern Zeiten wenigſtens war die Erbhuldigung und Steuer zu Gernrode und Balbergen zwiſchen dem Schutzherrn und der Aebtißin gemeinſchaftlich. Mehr noch giebt theils der Stiftslehnbrief von 1553, theils Beckmann **) (aus dem Archiv) namentlich an, wohin ich den Leſer verweiſe. Mit dieſer durch ehemalige Wahl des Stifts oder lieber: Auswählung des teutſchen Landesherrn, den die Aebtißin als Vaſallen dem Reiche zur Beleihung mit ihrer Vogtey darſtellt —— auf das Haus Anhalt gebrachten Schutz und Schirmrecht oder Vogtey, verwechſele man aber nicht jene geringen Vogteyen, deren das Stift in jedem beträchtlichen Ort ſeines Beſitzthums eine hatte. Dieſe gehörten nur zu des Stifts Privatverhältniſſen, wurden aber, ebenfalls, ſo lange man keine jetzigen Aemter in Teutſchland kannte, ſondern alles durch Lehen beſtritten ward, verliehen. Die Beyſpiele ſind nicht unerhört, daß Herzoge und Fürſten ſolche kleine Vogteyen, die wir mit jetzigen Amtsſchöſſer = und Gerichtshalterſtellen vergleichen können, von den Stiftern zu Lehn trugen. Nur muß man nicht glauben, daß ſie ſelbſt dergleichen beſorgt hätten. Sie hatten

*) Popperod. pag. 50. **) Th. IV. S. 582.

hatten dazu wieder ihre Dienſtleute. Einer dergleichen iſt Erich advocatus de Froſe, welcher 1283 in einer Urkunde vorkömmt, und im Fall er die Vogtey zu verkaufen geſonnen seyn ſollte, dem Stifte ſie anzubieten gelobet *). Wegen der meiſten Lehnsweiſe zur Schutzvoigtey gehörigen Nutzungen ſind dem Anſehen nach erſt gegen die Zeiten der Reformation beſtimmtere Verabredungen getroffen worden. Im Lehnbriefe von 1553 aber ſteht doch auch ſo viel, daß ſo gar viel für das Stift zu Ernährung ſo vieler Perſonen, Erhaltung der Gebäude und dergleichen Ausgaben nicht übrig geweſen ſeyn kann. Traf ſichs nun gar, daß die Güter verſchuldet ꝛc. waren; ſo iſt es begreiflich, wie es möglich habe ſeyn können, daß, etwaige Uebertreibungen abgerechnet, das Einkommen der Aebtißin nicht über vier Mark Silbers im Jahr 1511 betragen habe. **)

Welcher von den jedesmaligen Fürſten zu Anhalt aber die Schutzgerechtigkeit geübt habe, läßt ſich nicht genau beſtimmen. Popperod hat ſeine Angaben nicht belegt. Es ſcheint auch in ältern Zeiten nicht geradezu einer Linie zuſtändig geweſen zu ſeyn. Man hat aus allen Beyſpiele. In den letztern Zeiten gehörte es der ältern Zerbſtiſchen Linie, und auſſer Siegfrieds Prinzen Fürſt Albrecht, den Popperod angiebt, kömmt nachher insbeſondre Fürſt Waldemar IV, und Fürſt Wolfgang der Fromme in dieſer Eigenſchaft vor.

Noch iſt zuletzt die Reihe der Aebtißinnen kürzlich anzufügen, in ſo weit wir ſie kennen. Regierungsgeſchichten muß man hier nicht ſuchen. Streitigkeiten und Handlungen über die Güter der Abtey ſind faſt das einzige, was nächſt der nicht immer erwieſenen Angabe vom Leben Wahl und Abſterben der Aebtißinnen vorkömmt. Hin und wieder erhält die Geſchichte der Sitten einen Beytrag. Den Anfang macht

I. Ha-

*) Popperod. pag. 50. unter den Zeugen ſteht noch ein Arnoldus advocatus.

**) Popperod. pag. 65. unten.

I. Hathui I (Hathwig, Hedwig) eine Verwandte der Königin Mathilde (neptis) und des Markgrafen Gero Schwiegertochter, welche nach ihres Gemals unglückli=chem Tode den Schleyer wälte, und ſchon 961 von beyden Ottonen als Aebtißinn theils beliehen *) theils in beſondern Kaiſerlichen Schuz genommen ward. Sie ſtund dem Stifte 55 Jahre vor und ſtarb alſo etwa im Jahre 1016, nicht aber wie andre rechnen 1020, weil man wenigſtens von 961 an ihre Regierungsjahre zälen muß. **) Ihr Andenken wurde den 4 Jul. begangen. Das Stift erhielt unter ihr einigen Zuwachs an Gütern auf dem Harze: Güntersleben, Weſthauſen, Morore, Richpertingerode, Eckhartingerode, Daubingerode, Wind=hauſen, Haſelfeld, vom Markgrafen Eckehard, wel=chen Popperod zum erſten Stiftsvogte macht. Allein das iſt nicht erwieſen und aus Kaiſer Heinrichs III Beſtäti=gung dieſer Schenkung, vom Jahre 1043 fließt nichts weiter, als daß die Schenkung vor ſich gegangen ***)

II. Adelheid I war aus des Stifters Familie, des Markgra=fen Dithmars zu Lauſitz Tochter, und in Gernrode er=zogen. Sie ſoll bis 1043 dem Stifte vorgeſtanden ha=ben; und den 3 Nov. geſtorben ſeyn. Wenn aber ihre Regierungszeit nur 20 Jahre dauerte, wie Poppe=rod angiebt, ſo müßte ſie ſchon um 1036 verſtorben ſeyn. Vielleicht hat man aus der folgenden Beſtätigung unrichtige Schlüſſe gemacht. Im Jahr 1029 erhielt ſie die gewönliche Beſtätigung ihrer Stiftsfreyheiten ꝛc. und iſt dabey gar nichts beſonders zum Grunde wie Popperod, meint.

III. Eili=

*) Commendauimus ei abbatiam ſagt Otto I. bey Beckm Th. III. S. 169.

**) Beckm. rechnet bis 1020. Allein da Biſchof Dithmar ihres Todes gedenkt, ſo iſt dies ſicherlich zu ſpät, wenn man auf die Zeit, wo dieſer ſeine Geſchichte endigt, Rückſicht nimmt.

***) Popperod. pag. 41. 43.

III. Eilika, (Halecha, Helicha) Graf Albrechts (VI zu Ballenſtädt, Stiftsvogts) Tochter, ſoll 19 Jahr regiert haben, und nach einmal falſchgemachter Rechnung alſo 1063 verſtorben ſeyn; hätten aber die beyden erſtern 75 und dieſe 18 Jahr, ſo käme ihr Tod nun auf das Jahr 1056. Jenes hat man aus einer Urkunde vielleicht geſchloſſen, die Heinrich 1064 ausgeſtellt hat.

IV. Hedwig II, des Grafen Heinrichs von Stade Tochter, zu deren Zeiten die großen Sächſiſchen Unruhen angiengen, wovon das Stift freylich wenig Vortheil gehabt haben mag. Was Popperod von den Päpſten angiebt, daß ſie nemlich unter dieſer Aebtißin die Collatur der Abtey an ſich geriſſen, und bis auf den Kaiſer Karl IV die Kaiſer um ihre Rechte gebracht hätten, iſt eine Mißdeutung des bekannten Inveſtiturſtreites. Im Jahr 1064 erhielt ſie vom K. Heinrich IV ein Gut in Redere und Bicklingen, das dem Kaiſer von einer Jutta (miniſterialis?) angefallen war, geſchenket oder verliehen *) welches, ein für allemal zu erinnern, in dieſen Verhältniſſen bey Stiftern das nemliche iſt. Die Zeit ihres Abſterbens iſt unbekannt. Daß ſie noch bis 1118 ſollte gelebt haben iſt mir weniger wahrſcheinlich, als meinen Vorgängern, weil ich nach ihren Angaben ſie um 1056 muthmaßlich ſchon vorfinde. Sie müßte alſo an 68 Jahre lang Aebtißin geweſen ſeyn. **)

Nicht gewiſſer ſind wir benachrichtiget von der auf ſie angeblich folgenden

V. Hedwig III) einer Verwandten des Biſchofs zu Zeiz, nachherigen Erzbiſchofs zu Magdeburg Wichmann ***) ob es gleich ganz ausgemacht iſt, daß ſie Aebtißin geweſen. Nach ihrem ſeyn ſollenden Teſtament iſt ſie 1118 den 30 März gewält worden.

Sie

*) Popperod. pag. 44.

**) Was Popperod. c. l. von 1102. hat, iſt ein Druckfehler.

***) Lenz in der Magdeburgiſchen Stiftshiſtorie S. 131. 132. hat hievon gehandelt.

Sie ſchenkte dem Stifte einige Güter, nemlich 15 Hufen (manſos) in Ophauſen, Storchewitz und Zeulitz, welche Schenkung ihr Brudersſohn der angeführte Wichmann 1152 genehmigte *) Die in des Biſchofs Einwilligung noch angegebnen 10 andern Hufen mag ſie auch dem Stifte geſchenkt haben, da ſie in Eugen III. Beſtätigung der Privilegien und Beſitzungen des Stifts, als demſelben von der Aebtiſſin übereignet, vorkommen **) Von keinem der nachfolgenden Päpſte wird dieſe Urkunde angeführt. Das ihr beygelegte Teſtament iſt nichts weniger als Teſtament, ſondern, wie es das Anſehen hat, eine frühzeitig von ihr von ſich ſelbſt aufgeſetzte Notiz. Das Wort Teſtament allein macht es nicht aus, wie diejenigen, ſo ſo den Urkundenſtyl des Mittelalters kennen, wohl wiſſen. Im Jahr 1136 ſtiftete ſie die Kapelle zu S. Johann in Gernrode nebſt einem Armenhauſe, welchem ſie gute Einkünfte aus den ältern Stiftsortſchaften ausſetzte. ***)

Ihr Todesjahr iſt ungewiß. Erſt 1186 wird eine ungenannte Aebtiſſin die

VI. — — in der Reihe als von Gregor VIII, Gegenpapſt Petrus Leonis beſtätigt angegeben. Auf dieſe folgt

VII. Richenza, welche in zwey Urkunden bey Popperod †) vorkömt.

VIII. Adelheid II von Burne, von Innocenz III beſtätigt 1206, welches auch wohl das Jahr ihrer Gelangung zur Abtey geweſen iſt. Von dem übrigen Inhalt der Urkunde iſt oben ſchon gehandelt worden. Unter ihr entſtund 1220 ein ſchwerer Streit über das (officium Dapiferi) Truchſeſſen Amt und andre Dinge, welches durch ſchiedesrichter=

*) Die Urkunde aus dem Original liefert Beckmann Th. III. S. 176.

) a. a. O. S. 173. *) Popperod. pag. 45.

†) In Beckm. Zuſätzen p. 46. das erſte aus Meibomii edit. Popperod. iſt von 1205.

richterlichen Ausſpruch des Biſchofs Friedrichs zu Halberſtadt und Ritters Hellenberts von Hecklingen beygelegt wurde. Dem Stift wurde das Amt mit den Nutzungen, eine Vogtey zu Albingerode ausgenommen, zugeſprochen. *)

Sie ſtarb 1221 und ihre Gedächtnißfeyer war den 3 November.

IX. Sophia, Fürſt Heinrichs I zu Anhalt Schweſter, kam an ihre Stelle und erwarb dem Stifte 1223 einige Grundſtücken von Arnold von Redere (vermuthlich dem nemlichen der das Truchſeßenamt abtrat) wofür ſie den Kirchenſchatz zu Gernrode gab, damit er nicht etwa möchte geſtolen oder durch Unfall verderbt werden. Arnold war Heinrichs Lehenmann und dieſer willigte auf einem den 10 Jun. zu Aſchersleben gehegten Landgerichte (placito provinciali) in den Verkauf; behielt ſich aber das Halsgerichte vor. **) Vermuthlich beſtund der Schatz in Reliquien: denn was hätte Arnold mit andern Dingen anfangen ſollen. Im Jahr 1227 brachte ſie von Gregor IX Beſtätigung ihrer Freyheiten aus, und 1233 übergab ſie das Schenkenamt nebſt zugehörigem Einkommen an den Convent zur Erwiederung erwieſener Gefälligkeiten, und 1243 vertauſchte ſie einige adliche Dienſtleute an ihren Bruder. Der unter den Zeugen angegebne Conradus Dapifer muß nicht ſtiftiſcher, ſondern Anhaltiſcher Truchſeß, wegen eben angeführten Veränderung, geweſen ſeyn. Ihr Gedächtniß fiel auf den 15 Jul. Vor 1245 iſt ſie verſtorben. Denn

X. Irmengard I. tauſchte auf ähnliche Weiſe einen Dienſtmann um. Unter den Zeugen ſteht ein ſtiftiſcher Truchſeß (Fridericus dapifer noſter) Sie ſtarb 1249 ***) und fehlt bey Popperod gänzlich wie auch

XI. Odal.

*) Beckm. a. a. O. S. 176.

**) Beckm. a. a. O. S. 177.

***) Beckm. Th. III. S. 177.

XI. **Oda I.** *) unter ihr war das Stift ſehr in Schulden; Fürſt Heinrich zu Anhalt (ſonder Zweifel als Schutzherr **) übergab ihr alſo zwey goldne Altartafeln, die Schulden zu tilgen. Allein dawider ſetzte ſich der Convent, mit welchem ſie ſich deswegen beſonders abfinden mußte. Nicht ihre Nachkommen, wie Beckmann ſagt, ſondern ihre Nachfolgerinnen ſollten ebenfalls die verglichenen 15 Mark (nicht 8) Einkünfte dem Convent zugeſtehn ***)

XII. **Mechtild** I eine Braunſchweigiſche Prinzeßin und des Fürſten Heinrichs des Jüngern zu Anhalt Wittwe †). Sie erſcheint in Urkunden von 1283 bis 1296. ††) Mit dem Hauſe Anhalt hatte ſie viel Streit, und es hat das Anſehen, daß ſie deſſen Schutzgerechtigkeit los zu werden geſucht haben möge. Sie beſchwerte ſich bey dem Erzbiſchof zu Mainz, daß ihre Vögte mit Steuren und Frohndienſten ihre Stiftsunterthanen ſo beſchwerten, daß dieſe ihre ſtiftiſchen Abgiften nicht entrichten könnten. Der Erzbiſchof erließ alſo an den Biſchof zu Halberſtadt ein Schreiben, und ſchrieb dieſem vor, wie er das alles abzuſtellen die Sache anzufangen hätte. Unter andern ſagt er: quia vero *puerilem* meretur *amictum*, qui conceſſa ſibi abutitur poteſtate, ſtatuimus etc. †††) Doch ſcheint es mit der ganzen Urkunde nicht allzurichtig zu ſeyn, obgleich ſonſt des Erzbiſchofs von Mainz Vorfahren an ſich, unbeſchadet der Unmittelbarkeit des Stifts als richtig gedacht werden kann.

Im Jahr 1294 ſtiftete ſie mit Einwilligung ihres Convents, ſo wohl der Fräulein (dominarum) als der Stiftsherrn eine Meſſe für alle Seelen zum Altar S. Petri in

N 2 Froſe.

*) Nach Lenz S. 225. eine von Meinersheim; ich wollte lieber ſagen von Oſede wegen des Namens.

**) Doch vergleiche man Th. I. S. 643 wo es Schenkung genannt wird, irrig, wie ich glaube.

***) Popper. p. 49. †) oben Th. I. S. 645.

††) Th. IV. Tab. V. n. 7. iſt ihr Siegel †††) Popper. p. 50.

Froſe. In der Urkunde darüber kommen beſondre Ausdrücke vor, die den damaligen Baurenzuſtand etwas erläutern. *) Das Jahr darauf findet ſich ihre letzte Handlung in einer Urkunde, nemlich die Erhebung der Plötzkauiſchen Kapelle in eine Pfarrkirche, welches der Biſchof Vollrad zu Halberſtadt, als Diöceſan genehmigte.

Ihr Andenken wurde ſehr feyerlich im Stift Froſe begangen, vielleicht weil ſie ſich um daſſelbe uns jetzo unbekannte Verdienſte erworben hatte.

XIII. Irmengard II. Zu Beſtreitung der Koſten bey der Beleihung mit den **Regalien** und Ausbringung der (Päpſtlichen) Confirmation hatte ſie Geld aufnehmen, Bürgen ſtellen, und von ihren Einkünften terminliche Zalungen verſprechen müßen. Die Finanzoperation, durch welche ſie dieſe Schulden tilgte, iſt characteriſtiſch und verdient hier eine Stelle. Um ihre Bürgen aus den Händen der Gläubiger (wegen Einlagers?) und von den **Jüdiſchen** Zinſen zu befreyen, wendete ſie ſich an den Convent, und bat, ihr zu erlauben, daß ſie gegen Empfang eines Stück Geldes etwas von den Stiftsgütern zu Lehen austhun dürfte. Der Convent beſprach ſich hierüber mit des Stifts Dienſtmannen, dem **Truchſeß** Friedrich, dem **Schenken** Rudolph und noch dreyen andern, und willigte ein, acht manſos auf dieſe Art zu verleihen. Sie überließ alſo einem Quedlinburgiſchen Bürger, Zabel genannt, und ſeinem Weibe und Kindern beyderley Geſchlechts hiervon drey, zu Padeborn gelegene, mit allen Rech=

*) Iugera *pullorum*: Aecker die Hüner zinſen, und manſi ſeruicii ſeu *ſmurdonum*. Letzteres erklärt man durch Wendiſche Bauern und Scobrones ſollen deren eine andre Art ſeyn. Allein erſtlich müßte man critiſch gewiß ſeyn, daß man richtig geleſen, ſodann aber käme es auch darauf an, ob der Gegenſatz pullorum nicht eher Dienſte, als etwas anders erforderte. Zugleich werden das officium Coquinae und das officium Carpentariorum erwähnt. Beckm. Th. III. S. 178.

Rechten und der Vogtey darüber nach Lehnrechte *) In das Jahr 1299 fallen zwey ſehr gegen einander abſtechende Urkunden, in deren erſten vom 22 Jun. allen denen, welche an 6 benannten Feſten in der Stiftskirche eine Predigt anhören (— war das etwa nicht eben üblich? —) oder ſonſt dem Stifte helfen, etwas vermachen ꝛc. würden, groſſer Ablaß verſprochen ward, in der zweyten aber Tags nach Laurenz der Abt Johann zu Ballenſtädt, als Päpſtlicher Commißarius, die Aebtißin und Convent deswegen in den Bann that, daß ſie die Jutta von Osde, ohnerachtet erhaltner Beſtätigung und Einweiſung nicht hatten zur Pröbſtin annehmen wollen. **) Sie ſcheint nachgegeben zu haben, und iſt 1305 verſtorben, nachdem noch ein Streit zwiſchen einem ſtiftiſchen Geiſtlichen und einem Adlichen durch den geſetzten Executor des Mainziſchen Concilii ***) war beygelegt und vom Papſt Clemens V die Stiftsfreyheiten beſtätigt worden.

XIV. Hedwig V iſt nur aus einer Urkunde vom Jahr 1311 bekannt, in der abermals ein Beweis vorkomt, wie wenig die Aebtißinnen haben gut haushalten können. Man hatte den Kirchenornat verſetzt, verkaufte alſo gar vernünftigerweiſe einige Nutzungen auf Lebenszeit †) Im Beckmann fehlt dieſe Aebtißin.

*) Popperod p. 51. 52. ſtatt *ei* conceſſ. feudali iſt aber wohl zu leſen iure. Sie leiſtete auch darüber nicht die euictionem ſondern warandiam.

**) Die erſte ſteht in Popperod. pag. 52, die zweyte bey Beckm. a. a. O. S. 178. Die erſte ſcheint von einer Congregation der Cardinäle währender Krankheit Bonifaz VIII. gegeben zu ſeyn.

***) Von dieſem Jahre findet ſich aber kein Mainziſches Concilium weder in der Harzheimiſchen Sammlung, noch in I. A. Schmidti hiſtoria conciliorum Moguntiae habitorum angegeben. Die Sache ſelbſt aber, kömmt überhaupt in den meiſten beſondern Kirchenverſammlungen vor, und zwar mit den nemlichen Ausdrücken, derentwegen beſonders die Executores waren, wie oben auch S. 195. die Klage ſteht.

†) Popperod pag. 35.

XV. Gertrud I von Bovenden. Sie iſt nicht 1305 ſondern wenigſtens nach 1311 zur Abtey gelanget, und ſoll zwar laut ihrer Grabſchrift den 7 Jul. 1324 verſtorben ſeyn, kömt aber noch in einer Urkunde eben dieſes Jahres den Tag darauf vor, welches nicht ohne Beyſpiel iſt. *)

Von hier an iſt die Reihe der Aebtißinnen wiederum ungewiß.

XVI. Soll eine Braunſchweigiſche Prinzeßin geweſen ſeyn. Es ſcheint aber nicht, daß ſie zur wirklichen Regierung gekommen iſt. Die vorige Aebtißin war in ihrer Abweſenheit, ohne daß das Capitel Nachricht davon hatte, zur Nachtzeit verſtorben **) Ihr Clericus (Beichtvater oder Secretär) aber meldete noch die nemliche Nacht, ſie habe abgedankt, und laſſe rathen, ſogleich eine neue Wahl vorzunehmen, damit man nicht mit nächſtem Morgen eine nicht angenehme Aebtißin ſich müſſe aufdringen laſſen. Die armen Fräulein lieſſen ſich auch wirklich von dieſem liſtigen Pfaffen hintergehen, und ſchritten ſogleich in der Angſt zur Wahl, und wählten eine aus ihrem Mittel, die notoriſch untüchtig war. Allein als ſie ſich von ihrem Erſtaunen erholt hatten, ſtieſſen ſie die vorige Wahl um, und wälten mit Zuziehung des vorher übergangenen Capitels zu Froſe eine Braunſchweigiſche Prinzeßin, und baten um deren Beſtätigung und Vernichtung der vorigen Wahl am Päpſtlichen Hofe, beſonders auch aus dem Grunde, daß nur eine mächtige und vermögende Aebtißin ihre Stifter wieder reformiren könne. Es iſt unbekannt, wie es weiter mit der Sache abgelaufen. Es ſcheint aber nicht zu Stande gekommen zu ſeyn. Denn

XVII. Jut-

*) Beckm. Th. III. S. 174. 178. Popper. c. l.

**) Abſens quadam nocte nobis ignorantibus — carnis debitum exſolviſſet — kann eine der Ehre der Aebtißin ſehr zweydeutige Erklärung haben je nachdem man conſtruirt. c. l. p. 53.

XVII. **Jutta** (nicht Brigitta) von Osde erſcheint ſchon 1326 als Aebtißin *), und iſt vielleicht die vorher gewälte, die dem Stifte 1299 als Pröbſtin mußte aufgedrungen werden. Schulden zu bezalen, mußte auch ſie veräuſſern, und zwar an die Aldermänner der Pfarrkirche zu Jezer. Im Jahr 1330 ſtiftete ſie eine Kalandbrüderſchaft, deſſen Articel manches merkwürdige enthalten **). Merkwürdiger iſt der Streit mit dem Biſchof zu Halberſtadt über das Viſitationsrecht des Stiftes, welches ihm, die übrigens nicht zum beſten lebenden Fräulein nicht zu geſtehn wollten. Auf Päpſtlichen Ausſpruch ſollte noch **vier Jahr** hindurch der Biſchof ſich deſſen enthalten; in den andern Stücken gab ihm das Stift nach.***) Sie ſoll dem Stifte 12 Jahr vorgeſtanden haben und 1336 verſtorben ſeyn, welche leztere Angabe richtig iſt, wenn ſie die Perſon war, welche das Capitul ſo eilfertig wählte.

XVIII. Man bringt hieher zwey Aebtißinnen **Hildburg** und eine ungenannte Fräulein von **Wunstorp**, allein ſonder Zweifel aus Mißverſtändniß. Es ſind vielleicht Aebtißinnen andrer Stifter geweſen, deren Andenken hier begangen wurde. Alſo **Gertrud** II, von Eberſtein, welche ſchon 1336 den Verkauf des Schenkenamts auf Lebenszeit beſtätigte. Sie ſtarb 1344 den 10 März. †)

XIX. **Gertrud** III von Heſſenem, wurde durch Compromiß gewält, und lebte bis 1348.

XX. **Adelheid** III, Fürſt Heinrichs IV ältern Bernburgiſcher Linie Tochter, unter welcher die beſondern Kaiſerli-

*) In einer Urkunde Churfürſt Rudolphs zu Sachſen, der ihr einige Grundſtücke überließ. Beckm. a. a. O. S. 179.

**) Popper. p. 54. 55.

***) a. a. O. ſteht der Vergleich, aus dem mir fehlenden Leben des Biſchofs Albrechts von Budäus.

†) Popper. p. 55. Beckm. Th. III. S. 180.

chen Beſtätigungen ſeit Karls des IV Zeiten wieder ausdrücklich vorkommen. Sie ſtarb 1374. *)

XXI. **Adelheid IV**, von Walde kömmt zuerſt 1376 in Urkunden vor. Mit dem Erzbißthum Magdeburg gerieth ſie in einen groſſen Streit über Groſſen- und Klein-Alsleben und andre Stiftsgüter, welcher unter vier Erzbiſchöfen fortdauerte, an den Päpſtlichen Stuhl gelangete, und endlich 1389 durch den Biſchof Albrecht zu Halberſtadt verglichen wurde, ohnerachtet die Aebtißin in Rom ein obſieglich Urtheil erhalten hatte, und mehrern groſſen Geiſtlichen die Vollziehung aufgetragen worden war. Der Erzbiſchof zahlte für die Koſten 100 Marck Silbers und verſetzte ihr dafür die Voigtey Alkendorf. **) Unter ihr ſoll auch nach Popperods Anzeige **Egeln** und der Hakel dem Capitel entzogen worden ſeyn. Verliehen wurde es an Sachſen-Wittwenberg ***) aber ſchon 1357 unter der vorigen Aebtißinn. Nach ihrem Leichenſtein iſt ſie 1399 Tags vor Marci verſtorben, kömt aber noch 1400 in zwey Urkunden vor. †)

XXII. **Bertrad** von Snaudit führte eine unruhige Regierung. Die Zinsleute weigerten ſich ihre Abgiften zu entrichten, woran ſie vielleicht die Schutzherrn hinderten. Der Biſchof Werner zu Halberſtadt drohete alſo als päpſtlicher Commiſſarius und Conſervator des Stifts den vorbenannten ††) Herrn 1412 mit dem Banne. Dergleiſ

*) Auſſer Beckm. und Popper. c. l. vergl. oben Th. I. S. 698. not. *)

**) Popperod. p. 57. 58. Beckm. Th. III. S. 181. Lenz in ſeinen Stiftshiſtorien, Beckmann an mehrern Orten, wo man Nachrichten erwartete, Dreyhaupt in der Beſchreibung des Saalkreiſes ſchweigt faſt ganz von dieſer Sache, als ob ſie ſich mit einander beredet hätten. Alsleben gehörte ſonſt zu den urſprünglichen Stiftsgütern. Popperod muß die Urkunden ſo wie Beckm. vor Augen gehabt haben.

***) Kreyſſig. diplomat. Tom. III. p. 423. ſteht die Urkunde. Das Stift erlangte dafür in Froſe und Nachterſtedt den Zehenden.

†) Beckm. a. a. O. S. 181. Popperod ſezt nochmals 1399 S. 61.

††) Die Urkunde bey Popperod S. 60 iſt mangelhaft, und fehlt der Anfang davon.

gleichen Auftritte kommen mehr vor. — Sie ſtarb 1425, nachdem ſie noch das Jahr zuvor denen von Freckleben und Aſſeburg das Haus Plötzkau zu einem rechten Mannlehen verliehen und ſie an Fürſt Bernharden und ſeine Erben verwieſen. *)

XXIII. **Agneta Schenk** hat keinen guten Namen in der Stiftsgeſchichte. Sie veräuſſerte Stiftsgüter, entzweyete ſich mit dem Capitel beſonders der Pröbſtin, ſo daß die Sache an den Papſt und das Concilium zu Baſel gelangte. Das Stift ſoll ſich nie wieder erholt, wohl aber endlich die Aebtißin ihre Lebensart bereuet haben. **) Dennoch aber begrub man ſie nicht bey die vorigen Aebtißinnen, ſondern an einen andern Ort. Etwa 1445 mag ſie geſtorben ſeyn.

XXIV. **Mechtild** oder **Mathilde** II, Fürſt Siegmunds I Fürſten zu Anhalt Tochter, ſtellte des Stifts Angelegenheiten einigermaſſen wieder her. Sie beliehe Fürſt Bernharden mit Plötzkau und 1439 auch deſſen Gemalin Hedwig, welcher es zum Leibgedinge ausgeſezt war ***) Sie ſtarb 1463.

XXV. **Margaretha** von Merwitz, unter der ſich das Stift noch mehr erholte. Sie ſchloß wegen der Schutzgerechtigkeit und Gernrodiſchen Lehen 1468 nach Fürſt Bernhard VI Abſterben einen Vertrag mit Fürſt Georg I, nunmehrigen Schutzherrn, deſſen Inhalt nicht anzugeben iſt, und ſtarb 1469. †)

XXVII. **Scholaſtica**, Fürſt Georgs I jüngſte Tochter, eine der aufgeklärteſten und einſichtsvolleſten Perſonen in die=

*) Beckm. Th. III. S. 188.

**) Popperod. p. 61. Beckm. a. a. O. S. 181

***) Beckm. Th. III. S. 188. Popper. c. l. und oben S. 30.

†) Popper. c. l.

dieſen Landen, welche dem Stifte bis 1504 mit groſſem Nutzen vorgeſtanden. An den Angelegenheiten des Hauſes Anhalt nahm ſie einen groſſen Antheil, und hat auch um daſſelbe eben ſo entſchiedene Verdienſte, als um ihr Stift. Letzteres fand ſie in noch groſſer Zerrüttung. Die geiſtlichen Herren beſonders hielten ſich Beyſchläferinnen, giengen mehr in die Schenken und Bauerngelage, als in die Kirche, und auch unter den weiblichen Stiftsperſonen gieng es nicht viel beſſer. Da die Aebtißin aber beſonders dieſes Umſtandes wegen, daß ſie in Helfta einen beſondern Zufall gehabt hatte, der nur ihren guten Namen mehr verſtärkte *) deſto ſorgfältiger wachte, ſo wird ihr viel Gutes nachgerühmt. In Stiftsangelegenheiten gerieth ſie mit der Hedwig von Bernburg in Streit, und that ſie 1484 in Bann. Anfänglich achtete es Hedwig wenig, wie ſich das von ihr nicht anders erwarten ließ. Allein da eine wütende Peſt in dieſen Gegenden ſehr viel Menſchen wegrafte, ſo fieng ſie an den Tod zu fürchten, und hatte bey aller ihrer Hartnäckigkeit, doch nicht das Herz, dem Tode, als eine Verbannte, entgegen zu ſehen. Sie gab alſo der Aebtißin nach. **)

Im Jahr 1492 brachte ſie von ihren Brüdern die Vogtey zu Gernrode mit andern Gütern und Rechten wiederkäuflich für 2000 Rheiniſche Gülden an ſich, worüber unter der folgenden Aebtißin einige Weiterungen entſtunden. ***)

Der

*) H. Baſſe in panegyr. in Acceſſ. ad hiſt. Anhalt. pag. 22. a. ſpricht davon ſehr geheimnisvoll, und da man ihre pudicitiam bey aller Gelegenheit erhebt, ſo ſieht man wohl, welcher Urſache wegen ſie die Eltern von Helfta weggenommen und nach Quedlinburg gebracht haben. Es war übrigens nicht das jetzige Helfta, ſondern Neu-Helfta, jetzo eine Vorſtadt von Eisleben im gemeinen Leben die Siebenhitze genannt.

**) Popperod S. 62.

***) Beckm. Th. IV. S. 583. Baſſe t. I.

Der wichtigſte Streit war wegen des Aſcherslebiſchen Sees, welchen die Biſchöfe zu Halberſtadt auf Angeben eines Mönchs, mit Vorziehung eines Dammes bey Gatersleben anlegten. Nach einigen machte 1446 Burkard nach andern aber der Adminiſtrator Ernſt den Anfang. Durch dieſes Unternehmen aber litten die Stiftsgüter beſonders zu Froſe und Nachterſtädt ausnehmend. Scholaſtica ſuchte alſo ihr Recht durchzuſetzen und den freylich überlegnen Gegner zur Genugthuung zu zwingen, beſonders da ſie es ihrer Ehre für nachtheilig hielt, wenn ſie nachlieſſe. Sie wendete alſo nebſt ihren Brüdern und Vettern, die deswegen mehrere Tagfahrten zu Halle, Magdeburg und Halberſtadt beſchickten, das äuſſerſte an, ſchickte einen Agenten nach dem andern nach Rom, und ließ ſichs groſſe Summen koſten. Allein es half nichts. In Rom verzögerte man die Sache, und ihre Bevollmächtigten kauften ſich für der Aebtißin Geld Präbenden und rothe Strümpfe (oder Stiefeln) in Rom *) ſo daß ſie endlich der Sache überdrüßig ward, doch aber deren Endſchaft nicht erlebte. **) Wir müſſen ihrer unten noch einmahl erwähnen. Eine ihrer Freundinnen, Margaretha von Teuchritz, Pröbſtin, war eine fleißige Bibelleſerin. Scholaſtica ſtarb 1504. Sie hat zuerſt einen adelichen Stiftsamtmann geſezt, der im Range mehr war, als der Stiftskanzler.

XXVII. Eliſabeth von Weide wurde Aebtißin, als die Margarethe von Warberg die auf ſie gefallene Wahl wegen des Seeproceſſes ausſchlug.

Papſt

*) Rubeis ocreatos caligis — zeigen meiner Meinung nach rothe ſeidne Strümpfe an. Die Domherrn im Mittelalter pflegten ſich gern zu putzen, und calcei etc. ſtehen gewönlich unter dem unerlaubten Staat. Daß es auch Stiefeln geweſen ſeyn können, bin ich nicht in Abrede. Mehr unten.

**) Baſſe c. l. p. 22. Popperod. p. 65.

Papſt Julius II beſtätigte ſie 1504, ohnerachtet wegen der Weigerung der Margaretha das Ernennungsrecht an ihn verfallen wäre. (Nach dieſer Urkunde wären die abteylichen Einkünfte damals nur 4 Mark Silbers geweſen.*) Er ertheilte ihr auch 1509 eine umſtändlichere Beſtätigung aller Freyheiten des Stifts. Der Streit wegen des Aſcherslebiſchen Sees kam unter ihr 1510 den 21 Dec. zu Halle zum Vergleich. Der See blieb, die Aebtißin begab ſich gegen 3000 Rheiniſche Gülden und jährlich 2 Centl. Hechte oder 8 Fl. aller Anſprache, und ſchloß 1512 über einige andre damit verbundne Stücken zu Halle einen Nebenvergleich. **) Das dadurch erlangte Geld verwendete ſie mit Einwilligung Fürſt Wolfgangs auf den Zehenden zu Froſe, bekam aber neuen Anſpruch von der Froſiſchen Decanißin, welche dieſes Geld aus dem Grunde forderte, daß die ertränkten Ländereyen eigentlich dem Froſiſchen Stifte gehörten. Allein ſie ließ ſich bedeuten und wendete ſich nebſt der übrigen einzigen Canonißin ganz nach Gernrode, und überließ ſodann dieſem Stifte alles bisherige Einkommen.

Im Jahr 1514 wendete ſie ſich wegen der Eingriffe geiſtlicher und weltlicher Herrn in des Stifts Güter und Gerechtſamen an Leo X und brachte eine Commißion aus, der ihr auch willfahrete, ohne daß man jedoch den Erfolg kennt. Den Reichstag zu Worms 1521 beſchickte ſie, um von Karl V Beſtätigung ihrer Freyheit ꝛc. zu erlangen, nahm aber doch ſchon in dieſem Jahre das Evangelium an — ein ſeltnes Beyſpiel von Herzhaftigkeit und Einſichten, wenn man erwägt, daß ſie ein Weib war, die Sache damals noch ſo gefährlich ausſahe, und ſelbſt ihr Capitul ſich dagegen ſezte. Sie kann als die allererſte öffentliche Reichsunmittelbare Bekennerin der Evangeliſchen Lehre angeſehen werden. Alle benachbarte Biſchö-

ſe

*) Ap. Popperod. c. I.

**) Beyde ſtehen Auszugsweiſe in Beckm. Th. III. S. 110.

ſe und Herren nahmen daran Anſtoß, und ſuchten ſie davon abzubringen; allein ſie blieb bey ihrem Entſchluß, und verbreitete ihre Sorge auch auf die Schulen.

Der Bauerlärm ergriff 1525 auch einige ihrer Unterthanen, die ſich zuſammen rotteten, den Stiftshof beſetzten und ſchon zu plündern anfingen. Die Aebtißin aber gieng dreiſt und unerſchrocken zu ihnen mit ihren Frauenzimmern, warf ihnen ihren Ungehorſam vor, und trieb ſie wieder zu ihrer Pflicht zurück. Ihr Bruder Heinrich von Weide wollte nachher mit den Waffen die Aufrührer züchtigen; allein ſie wehrte ihm und verziehe! Doch mußte ſie noch einige unangenehme Auftritte erleben.

Kurz vor ihrem Ende kam auch der Handel wegen der 1492 von den Fürſten zu Anhalt an das Stift verpfändeten Vogtey zu Gernrode zu Ende. Sie hatte 1506, 1507 von Fürſt Waldemar, und 1527 von Fürſt Wolfgang den Pfandſchilling nicht annehmen wollen, ſondern da das Geld in Magdeburg deponirt ward, 1528 vom Kaiſer vortheilhafte Befehle ausgewirkt. Endlich wurde die Sache 1531 dahin verglichen, daß Fürſt Wolfgang 900 Rheiniſche Gülden wiederkäuflich für die Gerechtigkeit an Gernrode nahm. *) Sie ſtarb den 11 April 1532, im 52ſten Jahr ihres Lebens. **)

XXVIII. Anna I Burggräfin zu Meiſſen, und Schweſtertochter des Fürſten Wolfgangs und in Weimar am Hofe erzogen, wurde in Beyſeyn des Schutzherrn Fürſt Wolfgangs erwält, und von Karl V auf dem Reichstage zu Regensburg den 18 Jun. 1532 beliehen, und brachte Kirchen- und Schulen-Weſen vollends in Ordnung, ſo daß der Zuſtand des Stiftes recht blühend wurde. Doch aber führte ſie erſt 1545 namentlich und öffentlich die Reformation ein, ſo gefährlich auch ſchon damals die Umſtände waren.

Nach

*) Beckm. Th. IV. S. 583. 584.

**) Popperod. pag. 65. ſequ.

Nach dem Unglück der Schmalkaldiſchen Bundesgenoſſen fand Fürſt Wolfgang bey ihr ſeinen Zufluchtsort. Sie ſtarb 1548 am Sonntage Judica. *)

XXIX. **Anna** II Freyin von Kitlitz, aus deren Familie mehrere Perſonen in der bisherigen Stiftsgeſchichte vorkommen. Sie weigerte ſich hohen Alters wegen (ſie war ſchon 70 Jahr) die auf ſie gefallene Wahl anzunehmen, that es aber endlich Gewiſſenshalber, und wurde von Karl V in eben dem Jahre beliehen. Auf einem Tage zu Bernburg 1550 wurden alte Streitigkeiten (die ich nicht kenne) mit dem Hauſe Anhalt zu Bernburg beygelegt. Sie war übrigens eine gute Wirthin und half dem Stifte ſehr auf, bezalte nicht nur alle Schulden, ſondern ſamlete auch einen Schatz und konnte groſſe Vermächtniſſe machen. Ihr Lebensende erfolgte 1558 den 26 Junii **) Mit ihr gieng der Flor des Stifts zu Grunde.

XXX. **Eliſabeth** II Gräfin zu Gleichen, wurde gegen den Rath und Willen Fürſt Wolfgangs durch die meiſten Stimmen erwählt, da er Krankheitswegen nicht ſelbſt zugegen ſeyn konnte, ſondern ſeinen Kanzler Truckerodt dazu deputirte. Die Kirchendiener ſtimmten auf die Anhaltiſche Prinzeßin Eliſabeth, die damals erſt neunjährig war, und man ſuchte noch die Stimme der Anna von Kitlitz zu gewinnen. Indeſſen war man nicht im Stande durchzudringen. Es gieng aber, wie man fürſtlicher Seits befürchtet hatte. Die Aebtißin (ſie konnte nicht einmal vernemlich reden) ließ ſich von ihrem Geſchwiſter und geringen Leuten einnehmen, zerfiel mit dem Fürſten Wolfgang, der ſodann die Froſenſchen Zehenden, wovon oben gehandelt worden, einlöſte, und zum Schloſſe Hoym ſchlug; die Aebtißin aber mit den Ihrigen ſoll das Stift

*) Popperod pag. 69. ſequ.

**) Popperod p. 72. &c.

Stift ganz in Armuth geſtürzt haben. Sie ſtarb den 19 Dec. 1564. *)

XXXI. **Eliſabeth** III, Fürſtin zu Anhalt, Johann III Tochter. Weil alles ausgeleert befunden ward, ſo beſchieden die Fürſten zu Anhalt die Vornehmſten aus dem Kapitul nach Ballenſtädt, und ſchlugen vor, die Einkünfte der Probſtey zu Tilgung der Schulden, zur Abtey auf 4 Jahre zu ſchlagen, und anders mehr, was zu dieſem Endzweck dienlich ſeyn möchte. Eliſabeth aber wurde zur Aebtißin gewält, und ſuchte mit Hülfe der Fürſten dem Stifte wieder aufzuhelfen. Es wurden in dieſer Rückſicht vielerley Wege verſucht, die aber alle nicht ganz zu dem erwünſchten Ziele führten. Dahero verlobte ſich die Aebtißin, zu Bernburg wo ſie ſich aufhielt, 1468 an den Grafen Wolfgang zu Barby, wodurch man auf den Verdacht gerieth, daß Fürſt Joachim Ernſt die Abtey einzuziehen Willens ſey. Allein dieſer traf andre Verfügungen, um Fremde, die das Stift ruinirt hatten, auszuſchlieſſen, wie wir unten zu ſeiner Zeit ſehen werden, die Aebtißin war nicht ganz damit zufrieden, mußte aber doch nachgeben, reſignirte, und vermälte ſich 1570 den 19 Julii. **)

XXXII — XXXVII folgen lauter Anhaltiſche Prinzeßinnen und die Geſchichte des Stifts wird Theil der Anhaltiſchen politiſchen Geſchichte, wo ſelbſt auch das Nöthige noch wird beygebracht werden.

II.) Froſa. Mit Gernrode war Froſe ſeit des Markgrafen Gero Rückkunft von Rom verbunden, wie wir oben gezeigt haben. Deſſen Geſchichte verliert ſich alſo gänzlich in der Gernrodiſchen von dieſer Zeit an. Der Ort Froſa iſt nicht mit dem Magdeburgiſchen Städtlein gleiches Namens zu

*) Popperod p. 74. &c.

*) Sehr umſtändliche Nachrichten liefert Popperod pag. 75 bis zu Ende.

zu verwechſeln. Anfänglich ſcheint es ein Mönchskloſter geweſen zu ſeyn, bis es Gero nachher dem weiblichen Geſchlechte eingeräumt. Das Jahr der erſten Stiftung iſt nicht zuverläßig zu beſtimmen. Sonſt aber hat auch Gero's Sohn Siegfried an der Stiftung Antheil gehabt. Im Jahr 961 erlangte das Stift von Otto II das Recht zugleich mit dem Capitul zu Gernrode ſich ſeine Aebtißin zu wälen *) und einen beliebigen Schutzherrn anzunehmen. Zu den Zeiten der Reformation wurde es, ſo zu ſagen, nach Gernrode translocirt. Mehrere, uns untaugliche Nachrichten, hat Beckmann davon geliefert. **)

In der nun folgenden Geſchichte der einzelnen Stifter werden wir uns kürzer faſſen können, da ſie entweder niemals, oder nicht beſtändig reichsunmittelbar geweſen ſind. In willkührlicher Ordnung folget alſo:

III.) **Nienburg** auch Mönchen-Nienburg und in ältern Urkunden Nuwenburg und ſonſt verſchiedentlich benannt. In die älteſte Stiftungsgeſchichte miſcht ſich einiges Legendenmäßige mit ein, das jedoch durch Zeitgenoſſen beſtärkt wird. Anfänglich wurde es zu Thankmarsfeld ohnweit Hatzgerode in einer rauhen Gegend angelegt, und mit Mönchen beſetzt ***), deren Kunſt, Gegenden um zu ſchaffen, die Natur hier nicht bezwingen konnte. Es wurde alſo im Jahr 975 nach Nienburg an der Sale verlegt †) Der erſte Abt Hagano

*) Beckmann Th. III. S. 185. *actionem* — habeant heiſt es. Actio zeigt ſo viel an, als Ius und iſt eine entſcheidende Parallelſtelle zu der formula Marculfi apud Baluzium in Capit. reg. reg. Franc. Tom. II. pag. 728. Form. lib. I. 25. woraus man noch neuerlich, daß die Herzogen Beamte geweſen, hat folgern wollen.

**) Eben daſelbſt Th. III. S. 184. u. f.

***) Aus Knauthii antiqu. pag. & Comit. Ballenſt. die Urkunde bey Beckm. Th. III. S. 495.

†) Dithmar p. 405 beſonders aber die Urkunde Otto II von dieſem Jahr bey Beckm. Th. III. S. 426.

Hagano wollte aber von dannen nicht weichen, und legte ſich ein eignes Stift an; konnte jedoch dadurch die vom Kaiſer mit Zuziehung mehrerer Erzbiſchöfe und Biſchöfe vorgenommene Verlegung nicht hindern. Es war in die Ehre der Jungfrau Maria auch hier gebauet und geſtiftet, und nahm ſich gar bald anſehnlich auf. Daß es mit Benedictinern beſetzt worden, brauche ich wohl nicht zu ſagen.

Bey ſeiner erſten Stiftung wurde es ein freyes kaiſerliches Stift, und war ebenfalls anfänglich Aufenthalt für hochadliche Perſonen, wenigſtens einem groſſen Theile nach. Schon im Jahr 975 erhielt es das Recht, ſich ſelbſt ſeinen Abt zu wälen und Befreyung von aller Unterwürfigkeit unter irgend eine Gewalt, (gieng vorzüglich auf die Biſchöfe). Eben dieſes beſtätigte Heinrich II 1003, und nahm das Kloſter dergeſtalt in ſeinen beſondern Schutz, daß er deſſen Schutzherr ſeyn wollte *). Das nemliche that Conrad II 1035, und ſetzte noch mehr hinzu, beſonders die Freyheit ſich einen Schutzherrn zu erwälen, welches letztere Heinrich III 1041 noch ausdrücklicher und deutlicher ihnen freyſtellte. Und ſo ſtieg das Kloſter immer höher, bis es mit einemmale wieder ſank. Denn im Jahr 1166 machte Kaiſer Friedrich I aus der abbatia regali eine epiſcopalem, wie man ſonſt zu reden pflegte, und tauſchte gegen dieſe Abtey und Freckleben, dem Reiche **) das Schloß Schönburg und Weſel mit Zubehör von Magdeburg ein. Es geſchahe dieſe Handlung mit Einwilligung der Reichsſtände, und mit Ausnahme der Schutzvogtey, welche damals ſchon dem Hauſe Anhalt gehörte. ***)

Und

*) Die Urkunde in Beckm. a. a. O. S. 430.

**) Denn damals war Reichsdomaine und Hausvermögen des Kaiſers ſchon getrennt; ehedem war es nicht ſo.

***) Die Urkunde hat Beckmann a. a. Orte S. 446. ꝛc. geliefert.

Und ſo erhielt nunmehro der Abt zu Nienburg ſeine Regalia, Herrlichkeit, und alle und jegliche Würdigkeit vom Erzbiſchof geliehen, wie letzter ſich, obgleich in ſpätern Zeiten, ausdrückte *)

So ſehr nun aber auch der Kaiſer und vorzüglich die Päpſte für die Aufrechthaltung der Stiftsgerechtſamen theils bey der Ueberlaſſung, theils nachher noch ſorgten; ſo wieß ſich es doch in der Folge bald aus, daß Nienburg von dieſer Veränderung keinen Vortheil hatte. Wenn man auch annähme, daß die Erzbiſchöfe ſich niemals ihrer Rechte zum Nachtheil des Kloſters bedient hätten, wie doch nicht angenommen werden kann; ſo war doch nunmehr einestheils die Reichsunmittelbarkeit dahin, anderntheils aber konnte man nicht mehr auf ſo anſehnliche Schenkungen der Kaiſer und Könige rechnen, als bisher dem Kloſter geſchehen waren, da vorher, das was ihm übereignet wurde, immer noch in gewiſſer Maaſſe zu dem beſondern Reichsdomanium gehörte. Es blieben alſo nur die kronenloſen Frommen übrig, welche dem Kloſter ihre Frömmigkeit durch Schenkungen bezeugen konnten. Der erſte Erzbiſchöfliche Verſuch war auf die Schutzgerechtigkeit gerichtet, und man wollte Erzſtiftiſcher Seits dem Kloſter um 1227 einen andern Schutzherrn aufdringen **) Die Sache kam klagbar nach Rom, wie mehrere in der Folge, und um das zu verhindern, ließ man in der Folge bey andern Beſchwerden, als der Abt ſelbſt zu Betreibung ſeiner Angelegenheiten nach Rom gegangen war, ihm in Nienburg die Einkünfte verkümmern, welches der Papſt, wie billig, ſehr übel aufnahm. Doch dachten nicht alle Erzbiſchöfe ſo. Das Kloſter iſt bis zu ſeiner Einziehung in dieſem Verhältniſſe geblieben.

Die Schutzgerechtigkeit darüber ſtund urſprünglich, oder wenigſtens ſeit dem durch die Stifter das Kloſter unter beſon=

*) Beckm. Th. III. S. 439. Es lieſſe dagegen aber freylich manches mit gutem Grunde einwenden.

**) Eben daſelbſt S. 437. ꝛc.

ſondern Kaiſerlichen Schutz gelegt ward, dem allgemeinen teutſchen Oberhaupte zu. Es erhielt aber das Kloſter gar bald von den Kaiſern das Recht, wenn ſie es für nöthig fänden, ſich einen Schutzvogt zu wälen. Wo nicht früher, ſo iſt dis im Jahr 993 für Hagenrode und 1000 für Nienburg geſchehen *). Gleiches Recht, und zwar mit dem Zuſatz, den Schutzvogt aus der Familie der Stifter zu nehmen, ſoll ihm auch der Pabſt ſchon im Jahre 971 ertheilt haben. **)

Der erſte, den ich zuverläßig etwa um 1117 angegeben finde, iſt der Anherr des Hauſes Anhalt, Fürſt Otto der Reiche ***); und ſo mag wohl dieſem fürſtlichen Hauſe von Anbeginn des Kloſters an dieſes Recht zugeſtanden haben. Zwar giebt Beckmann am angeführten Orte †) auch deſſen Vater Albrecht an, und er komt auch namentlich in einer Schrift als ſolcher vor, und kann die Sache an ſich ihre gute Richtigkeit haben; allein da es nur eine ſpätere Kloſternotiz zu ſeyn ſcheint, ſo möchte ich es nicht zuverläßig annehmen. Dem ſey, wie ihm wolle, andre als Anhaltiſche Herrn findet man nirgends angegeben. Otto's Sohn, der Markgraf Albrecht folgt ihm auch hierin nach ††), und dieſem ſein Sohn Herzog Bernhard †††) Der nemliche

*) Eb. d. S. 460., ſtehen die Urkunden.

**) Eb. d. S. 459. Nur kennt man die Urkunde noch nicht zuverläßig nach ihrer diplomatiſchen Beſchaffenheit.

***) Beckm. S. 433. 434. Otto Comes advocatus noſter, Otto Aduocatus.

†) S. 433. 584. Aus der erſten Ballenſtädt betreffenden Urkunde ließe ſich ein Zweifel dagegen machen; denn wenn Albrecht ſchon Vogt von Nienburg war, wozu hatte er nöthig ſich die Vogtey von dem an Nienburg gegebnen Ballenſtädt vorzubehalten?

††) Eb. daſ. S. 435. vom Jahr 1147.

†††) Eb. daſ. S. 439. vom Jahr 1180. der Tag ſteht nicht da, ſonſt könnte die Urkunde vielleicht entſcheiden, wenn Bernhard das Herzogthum erhalten hat. vergl. oben Th. I. S. 590.

Herzog ſchloß 1194 über die beſondre Vogtey des Dorfes Scowitz einen Vergleich mit dem Abte *), aus welchem man ebenfalls ſieht, daß auch hier der Schutzherr, wie bey Gernrode, in Rückſicht einzelner Vogteyen, Aftervaſallen gehabt habe; das Kloſter war damit nicht zufrieden, und bedung ſichs mehr als einmahl aus, daß die Fürſten die einzelnen Vogteyen nicht an andre verleihen ꝛc. ſollten **); und daher kömt entweder der Fürſt oder ſein Deputirter (nuncius) bey den gewönlichen Gerichtstagen vor ***).

Von Fürſt Heinrichs I Zeiten an iſt es ganz ungezweifelt, daß nur die Fürſten zu Anhalt des Kloſters Schutzherrn geweſen, und der zwiſchen ihm und dem Abt Gebhard im Jahr 1228 abgeſchloßne Vergleich kann als das Grundgeſetz hiervon angeſehen werden †) Ob nun aber unterweilen die geſammten Fürſten zu Anhalt, oder nur einer und der andere dieſes Recht geübt haben, läßt ſich nicht geradezu beſtimmen. In ſolchen Fällen, wo die Fürſten ungetheilt regierten, oder wenn ſie auch theilten, gewiſſe Stücke in Gemeinſchaft behielten, welches, wie wir oben bey der Erbtheilung von 1471 geſehen haben, meiſtens die Rechte über die Stifter mit betraf, findet man mehrere Fürſten Linienweiſe ††) oder alle insgeſamt angegeben †††) Es würde unnütze Arbeit ſeyn, die ſo zalreich von Beckmann in der Fürſten

*) Eb. daſ. S. 449. u. S. 458 iſt noch ein anderes dergleichen Beyſpiel, deren ſich mehrere anführen lieſſen.

**) In de Ludewig reliqu. Msst. Tom. II p. 370. kommen 2 Urkunden von Markgraf Albrecht und Herzog Bernhard vor, die dis auch erhärten. Sie ſind ohne Jahresanzeige.

***) Eb. daſ. Th. V. S. 71. ꝛc.

†) Beckm. Th. V. S. 71. ꝛc. hat ihn ganz geliefert. Wir werden anderwärts vom Inhalte deſſelben nähern Gebrauch zu machen haben.

††) als zum Beyſpiel in dem nachher anzuführenden Vergleich mit Magdeburg vom Jahr 1288. a. a. O. S. 446.

†††) Man ſehe zum Beyſpiel die Kirchknopfseinlage, bey Beckm. Th. III. S. 453.

ſten Regierungsgeſchichten beygebrachten Beyſpiele zum Erweis dieſes Satzes hieher zu ſetzen, da das angeführte vollkommen hinreichend iſt.

So lange das Stift reichsunmittelbar war, gieng die Schutzvogtey, ſeitdem ſich das Kloſter dergleichen gewält hatte, vom Kaiſer und Reiche zu Lehen. Es reicht aber dieſer Zeitraum nicht an jene Zeiten herab, in welchen förmliche Reichslehnbriefe ſchon allgemein üblich waren, weil ſchon 1166 das Stift ſeine Unmittelbarkeit verlor. Bey der Uebereignung an das Erzſtift Magdeburg nahm Kaiſer und Reich ausdrücklich die Advocatie aus. Dennoch aber muß man annehmen, daß ſie ſeit dieſer Zeit von Magdeburg zu Lehen gegangen ſey. Neuere Schriftſteller *) ſagen ausdrücklich, der Kaiſer habe den Markgrafen Albrecht, der übrigens bey dieſer Verfügung nicht zugegen war, an Magdeburg verwieſen, aber ohne ihre Quellen anzugeben.

Aus ältern Zeiten ſind keine Lehnbriefe bekannt, woraus man es erweiſen könnte; in den neuern aber, beſonders dem Hauptvergleich von 1681 iſt namentlich die Vogtey über das Kloſter Nienburg mit allen Rechten und Zugehörungen angegeben **). Und hieraus, ſo wie aus der Natur der Sache ſelbſt kann man erſehen, daß die Ausnahme der Vogtey deswegen gemacht wurde, damit nicht Magdeburg dieſelbe als ſein Eigenthumſanſehen, ſondern dem Markgrafen Albrecht ſein Recht ungeſchmälert verbleiben ſollte. Die Rechte, welche der Kaiſer über Nienburg gehabt hatte, wurden Magdeburgiſch, und zu dieſen gehörte auch die Beleihung mit der Advocatie oder Schutzgerechtigkeit. Am deutlichſten läßt ſichs aus dem 1288 abgeſchloßnen Vergleich zwiſchen den Fürſten Johann, Albrecht und Bern-

 hard

*) Von Dreyhaupt in der Beſchreibung des Saalkreiſes Th. I. S. 33. und Glafey in der Ausgabe des Schwederſchen theatr. praetenſion. Th. II. S. 17.

**) Beckm. Th. III. S. 84. verglichen oben S. 69. 70.

hard und dem Erzbiſchof Erich abnehmen. Die Fürſten verſprechen auſſer andern hier nicht hergehörigen Stücken, die Vogtey an keinen Fürſten zu veräuſſern (dimittere) oder zu verpfänden, ohne ausdrückliche Einwilligung und Erlaubniß. Das letzte ſetzt voraus, daß der Erzbiſchof über dieſelbe ein Recht gehabt habe *) Und hierdurch klärt ſich das von ſelbſt auf, was oben bey Gelegenheit der Magdeburgiſchen Lehen von uns beygebracht worden, und erhält hierdurch ſeine völlige Erledigung.

Was aber auſſer den allgemein üblichen, jedem Schutzherrn ſonſt zuſtehenden, Gerechtſamen und Obliegenheiten hier insbeſondre dem fürſtlichen Hauſe gehört habe, iſt nicht von allen Zeiten genau angegeben. Der oben angeführte Vergleich mit Abt Gebhard giebt nicht hinlängliche Auskunft. Denn daß der Fürſt keine weitere als die im Vergleich angegebnen Nutzungen, die wenigen Talente oder Mark Silbers für Hegung des Gerichts und den geringen dritten Theil der Gerichtsgefälle gehabt haben ſollte, iſt ſchon deswegen unglaublich, daß zu frühern und ſpätern Zeiten **) mehrere Abgaben und Dienſte, Heerfarthen ꝛc. erwähnt werden. Es iſt alſo nicht unwahrſcheinlich, wenn man, wie bey Gernrode, auch ſonſt noch andre Lehen und Güter annimmt, dergleichen z. B. das Schloß Nienburg ſelbſt geweſen ſeyn muß, weil doch die Fürſten mehrmalen darüber mit dem Abte Zwiſt hatten ***).

Von wem empfieng aber das fürſtliche Haus dieſe Stücke zu Lehen? So lange Nienburg Reichsunmittelbar war, ohne Zweifel vom Abte. Allein nachher iſt die Frage ſchwerer zu beantworten. Entweder der Abt oder der Erzbiſchof muß ſie gereicht haben. Ich bin geneigt, das letzte, wegen der

*) Beckm. Th. III. S. 447. 448.

**) S. den von Beckm. Th. III. S. 452. nur überhaupt angegebnen Vergleich von 1456.

***) Endlich verſprachen ſie es 1275. und 88. nicht wieder zu bauen Beckm. a. a. O. S. 466.

der Analogie der übrigen Verfaſſung anzunehmen, ob ich gleich nicht leugne, daß die erſte Meinung vieles vor ſich habe. Denn bey der Revolution, welche das Stift 1166 erlitte, wurden demſelben alle ſeine Lehnſchaften ꝛc. vorbehalten *) Noch nachher 1194 hatte Herzog Bernhard das Gericht zu Scowitz (aduocatiam) vom Abte als Lehen **) und Herzog Albrecht zu Sachſen die Advocatie zu Zolnitz ***) 1275 hatte das Stift hochadliche Vaſallen, als im Allode Snetlingen die von Barby. †) Fürſt Heinrich I ließ vielleicht dem Stift bey ſeinem Vergleich über die Vogtey auch einige Güter auf ††) andrer Beyſpiele zu geſchweigen †††) Dennoch aber bin ich jener Meinung. Eigentliche Schutzvogteyen und dazu gehörige Güter hat kein einziges mittelbares Stift zu vergeben gehabt, ſollte dieſes die Ausnahme machen? Eben ſo konnte es größere eigentliche adliche Lehen auch nicht verleihen, wohl aber gemeine oder bürgerliche, wenn der, welcher ſie vom Stifte hatte, auch ſelbſt ein Fürſt war, oder ſonſt hohen Standes. Aus der Benennung dominus wird hoffentlich niemand einen Beweis hernehmen wollen.

Die Beſitzungen des Stifts waren ſehr anſehnlich; allein ſchon vor Luthers Zeiten ſehr vermindert. Ueberdem haben auch nicht immer die etwa genannten Ortſchaften ganz als Allodien, wie man hier zu Lande geſchloßne, ganze Güter oder Vorwerker zu nennen pflegte *) dem Stifte zugeſtan-

*) a. a. O. S. 440. **) a. a. O. S. 451.

***) S. die Uebereignungs Urkunde S. 436.

†) Beckm. Th. III. S. 86. 446.

††) De Ludewig Reliqu. T. II. p. 372: nobiles beneficiati eccleſ. Nuenburg.

†††) Beckm. Th. V. 72. *dimitto* kann ſo viel als auflaſſen anzeigen; aber man kann nicht ſagen: es müſſe es hier anzeigen.

*) Auſſer dem hier mehrmals erwähnten Allodio Snetlingen nur ein ander Beyſpiel in Ludewig Rel. Mst. Tom. I. p. 99. lateiniſch Allodium Schakow, p. 100 teutſch Vorwerk, Forwerk,

geſtanden, wie man beſonders daraus erſehen kann, wenn man mehrere Schenkungen der Kaiſer an verſchiedne Stifter vergleichet.

Die erſten Stifter Erzbiſchof Gero und Markgraf Dithmar oder Thimo gaben, als ſie 975 zu Schloß Nienburg ein neues Kloſter bauten, dazu (denn die Hagenrodiſchen oder Thankmarisfeldiſchen Güter müſſen wohl in Abrechnung kommen) Staßfurth mit der Marktſtädte oder den Schrannen, Stene, Schatere, Livechinsdhorp, Eildegheſtede, Utiſſize, Ameckendorp, Droguwitz, Tulſichoe, Haghelen, Bodenſtede, und auſſer dem noch 26 Ländereyen (manſos) in ſechs benannten Dörfern bey Nienburg ꝛc. belegen, und die Mühle zu Rameckersleben *) Der Stiftungsbrief ſelbſten iſt nicht vorhanden. Ob von ihnen auch Nienburg ſelbſt herrühre, iſt nicht leicht zu entſcheiden, aber als wahrſcheinlich anzunehmen.

Die Sächſiſchen und nachfolgenden Saliſch-Fränkiſchen Kaiſer erwieſen ſich gleichfalls mildthätig. Otto II gab (im Jahr 978) dreyßig königliche Ländereyen in der Gegend des Kaſtelles Budzicz oder Grimmsleben, und die nächſten zwey Jahre (979 und 980) darauf das Kaſtell ſelbſt nebſt allem Zubehör namenlich 27 Dörfern; Otto III (996) im Niziziʒgau und deſſen Burgward Seuſelitz vier dergleichen und (1000) Stadt und ganz Burgward Niemptſch mit zugehörigen 6 Dörfern; Heinrich II als er im Begriff war gegen die Wenden zu ziehen, und der Einweihung der neuen Kirche beywohnte, die zwey Städte Triebus und Liubocholi,

werk. In meiner Vaterſtadt Artern heißt das Amt im gemeinen Leben auch nur das Vorwerk — Allodium iſt überhaupt nach dem gemeinen Sprachgebrauch nicht geradezu dem Beneficium oder feudum entgegengeſetzt. Im Beckm. Th. III. S. 86. und 453 heißts gar de allodio quod in beneficium habet —

*) Aus Papſts Innocenz III. Beſtättigung von 1216. Beckm. Th. III. S. 441. die von 1205 mit mehrerer Oerter Angabe hatte auch Beckmann, ließ ſie aber nicht drücken, und im Baluzius fehlt ſie ebenfalls.

li, mit den Dörfern, **Mroſcina**, **Erathiſti**, **Liubſi**, **Zlupiſti**, Goſtewiſſi, und die Thiedbertſchen Lehnſchaften in der Lauſitz und das Burgward Zolnitze mit 16 Dörfern und einer Markſtädte. Conrad II verlegte die Staßfurthſche Marktniederlage (forum & mercatum laſſen ſich nicht wohl überſetzen) von Staßfurt nach Nienburg, und die Münze von Hatzgerode gleichsfalls.

Auſſer dieſer erhielt das Kloſter von andern Seiten her geſchenkt, und beſaß noch ſonſt auſſer dem Rechte über Hagenrode, Mildenſee, Ballenſtädt und andre kleine Stiftungen und deren Güter, viel Ortſchaften: **Hatzgerode**, **Clutze** oder Kleutſch an der Milde, (welches letztere jedoch nachher erläutert werden muß) in eben der Gegend die Zehenden vom Burgward Stene, und ſonſt noch einige von den Fürſten zu Anhalt und andern erhaltene Schenkungen, oder ſonſt gemachte Erwerbungen. In Hatzgerode hatte der Abt eine Münzſtätte, und da dergleichen auch von Hagenrode *) ſelbſt angegeben wird, ſo ſollte man glauben, daß vielleicht in den Urkunden **Hatzgerode** ſtatt **Hagenrode** geſetzt worden, und, da doch erſteres ein offenbares Reichslehen iſt, und man nicht weiß, wie es dieſe Eingenſchaft, die es **ſchon vor Aufhebung** des Kloſters Nienburg gehabt hat, erlangt haben möchte, es alſo irriger Weiſe unter die Stiftsgüter gezogen wäre. Der Augenſchein muß entſcheiden, ob meine Vermuthung ungegründet ſey. Auſſerdem aber können auch die Mönche, wenns auf Erwerb einer Stadt ankam, gar leicht mit den Worten die kleine neue

*) a. a. O. S. 460. *mercatum* & *monetam* publicam in qua probabiles nummi dehinc percutiantur— *teloneum*—cum *regio banno* — eccleſ. (in Nienb.) a nobis dato—vom Jahr 1093. und im Jahr 1035 wurde es nach Nienburg verlegt, a. a. O. S. 432. Und dem ohngeachtet kömt 1239 im Vergleiche Fürſt Heinrichs I. mit dem Abt Gebhard folgendes vor: mercatum, moneta, theloneum et praefectura (ſoll das Vogtey heiſzen?) ſtabunt in poteſtate, uſu et iure abbatis Nienburgenſis, und das von Nienburg ſtund ebenfalls da.—Wie will man das, und daß doch namentlich Vogtey Hatzgerode im Reichs=Lehnbriefe 1495 ſteht vereinigen?

Schöpfung vorgenommen haben. Setzt man dazu, daß Hagenrode und Hatzgerode niemals zuſammen vorkommen *) ſo wird der Verdacht, daß Hatzgerode nicht hieher gehöre, noch mehr beſtärkt; und wenn dieſe Stadt nicht ſonſt ein anders mir unbekanntes Verhältniß hat, ſo ſollte ich wohl glauben, daß ſie noch ein Stück des uralten Allodialeigenthums des fürſtlichen Hauſes in jenen Zeiten geweſen und geblieben.

Was Kleutſch anbetrift ſo gieng es mit demſelben, wie mit einigen Gernrodiſchen Beſitzungen, es gerieth wieder den Wenden in die Hände. Zuerſt erlangte es das Stift unterm Namen des Burgwards Zolnitz, und unter deſſen Zubehören ſind zwey Clutzi mit angegeben. Hierüber iſt die Urkunde nicht vorhanden, wenigſtens mir nicht bekannt. Allein nicht lange nachher hatten es die Wenden, wie den ganzen Anhaltiſchen Strich zwiſchen Milde und Elbe wieder überwältiget, und vielleicht dieſen entriß es der Edle Herr Svidger, von welchem es Abt Arnold wieder erlangte, die Wenden vertrieb, und Chriſtliche neue Anbauer in die Gegend ſetzte **). Man ſieht aus dieſem merkwürdigen Beyſpiele, wie ſehr ſolcher Beſitzungen Geſchichte chronologiſch zu erörtern, und die Verſchiedenheit der Benennungen wohl zu unterſuchen ſey, wenn man Irthümern ausweichen will. Merkwürdig iſts, daß von Deſſau gar keine Erwähnung hierbey geſchieht, da doch faſt alle rund umher gelegne alte Dorfſchaften hierbey vorkommen.

Ueber

*) In Papſt Lucius II. Confirmation ſteht Hagenrode fehlt Hatzgerode, in Innocenz III iſts umgekehrt. Im Hagenrodiſchen Güterverzeichniß ſtehen nur Kleinigkeiten in Hatzgerode nicht Hatzgerode ſelbſt.

**) Beckm. Th. III. S. 434. ꝛc. hat zwey hierauf ſich beziehende Urkunden. In der letzten aber werden auch andere Gegenden erwähnt, die nicht zu dieſer Burgward gehörten, wie ſchon das itemque zeiget.

Ueber dieſe Beſitzungen, welche gröſstentheils im heutigen Anhaltiſchen umher lagen, und wegen andrer bey der Vogtey vorkommenden Umſtände wurden die Fürſten zu Anhalt öfters mit den Aebten in Streitigkeiten verwickelt *), wo Erzbiſchöfe, ja ſelbſt Päpſte ſich drein miſchten, und deren Ausgang meiſtens für den Fürſten, der den Streit hatte, nachtheilig war. Einiges als zwiſchen dem Fürſten Heinrich I und dem Abt Gernod iſt ſchon im erſten Theil angeführt. Mehrere Irrungen wurden 1288 beygelegt. **) Der damals abgeſchloſſene Vergleich und einige andre vor jener Zeit ***) ſind gute Erläuterungen über den Sachſenſpiegel, der freylich noch auf ſeinen Ausleger aus Urkunden und Statuten wartet. Und aus dieſen ſehen wir den damaligen ſchon hin und wieder verringerten Zuſtand der Kloſtergüter. Der Vergleich der Fürſten Bernhard, Georg, Adolph, Albrecht von 1456 über Vogtey-Geld, Gericht, Steuer, Heerfarth iſt zwar von Beckmann angeführt, aber, leider, nicht geliefert, ob er ihn gleich gehabt zu haben ſcheint. †) Der wichtigſte Vergleich aber iſt ſonder Zweifel der, welchen Fürſt Ernſt im Jahr 1512 wegen der Nienburgiſchen Dorfſchaften an der Milde abſchloß, als welche damals zur Herrſchaft Deſſau von unfürdenklichen Zeiten gehörig waren, und an welchen der Fürſt dem Abte keinen Anſpruch oder Recht geſtändig war. Sie wurden, einige Stücke, deren unten in der Geſchichte der groſſen Erbtheilung gedacht wird, ausgenommen, auch wirklich den Fürſten gelaſſen. Die meiſten dar=

*) Super diverſarum cauſſarum arduis tergiuerſationibus', quae inter nos longo tempore verſabantur ſagen bey Beckm. Th. V. S. 71. Fürſt und Abt —

**) a. a. O. Th. III. S. 447.

***) Als 1239. Beckm. Th. V. S. 72; 1275. Th. III. S. 445. Das Zerreißen der Päpſtlichen Befehle hat nichts weiter auf ſich, als daß es die nunmehrige Unnützigkeit der Urkunden bedeutet, weil man ſich verglichen hatte.

†) a. a. O. S. 452.

darunter kommen namentlich in den ältern Kloſterurkunden vor, wie der Augenſchein lehrt, wenn man den Vergleich von 1512 und die Urkunden neben einander hält. Viele drunter waren Wüſtungen geworden, vielleicht von den Wendenzeiten her, oder weil man gegen die neuern Zeiten oftmals mehr Dörfer in eins gezogen hat. Wenn ehe das Stift dieſe zwey Burgwarde Stene und Zolnitz oder Klutſch verloren habe, und wie? das iſt gänzlich unbekannt; und zu ſagen, die Mönche hätten alle dieſe Urkunden untergeſchoben, wäre doch wohl zu dreiſt. Dieſer Vergleich iſt von Erzbiſchof und Papſt beſtätigt worden. *)

An das Erzſtift — und vermuthlich auch vorher an den Kaiſer— mußten die Aebte jährlich eine gewiſſe Steuer oder Bede erlegen, oder wie man es nennen will. Seruitium nennt es die Urkunde. **) Es hat dieſe Abgift— dergleichen auch viele bey andern Lehen anderwärts vorkommen — nicht lange gedauert; denn ſchon 1185 wurde ſie durch den Erzbiſchof Wichmann dem Stifte erlaſſen, und zu Verbeſſerung der Präbenden in Nienburg geſchlagen. Der Abt gab dagegen einige andre Güter in der Lauſitz, die dem Stift Magdeburg beſſer gelegen waren. Das Atzungsrecht ſcheint der Erzbiſchof auch gehabt zu haben. Eine Probe davon findet man in der Petersbergiſchen Chronick, wo dem Erzbiſchof 15 Lachſe zum Frühſtück aufgetiſcht wurden. ***)

Die Aebte ſelbſt gehörten zu den angeſehenſten in hieſigen Landen (mit dem Titel princeps aber ſie zu belegen, war nach 1166 wohl zu viel †) und ſind von den Päbſten auſſer andern

*) Beckmann Th. III. S. 447. 448. hat ihn gröſtentheils mitgetheilt.

**) Famulatus, famulitium kömmt auch vor; das bedeut aber Præſtationes faciendi, jenes hingegen gewönlich dandi — Sie ſteht in Beckm. Th. III. S. 440.

***) Lenz M. St. H. S. 143.

†) Beckm. a. a. S. 449.

andern auch mit dem Recht der Pontificalien begnadigt worden. Den Erzbiſchöfen zu Magdeburg leiſteten ſie förmliche Huldigung und gelobter Unterthänigkeit. *) Bis zur Kloſterreforme 1456 hatten dem Stifte 35 vorgeſtanden **) von denen Beckmann nur 25 in Urkunden ꝛc. vorgefunden. Noch drey folgten ſeit dieſer Reforme, biß auf die Einziehung des Kloſters, auf den Dithmar, unter welchem ſie vor ſich gieng. Vielleicht iſt es dem Leſer nicht unangenehm, ihre Reihe hier zu finden. Auſſer dem **Hagano** der in Hagenrode ſich anbaute, kommen in Nienburg ſelbſt vor:

1.) **Adaldag** im Jahr 993.

2.) **Eriſco** dem Anſehen nach mit **Eggihard** der nemliche — im Jahr 1000 und 1004.

3.) **Bruno** von 1025 — 1034.

4.) **Albuin** oder **Alcuin** im Jahr 1035. 1041. 1048.

5.) **Albero** oder **Adalbero** bis 1135.

6.) **Arnold** im Jahr 1135. 1144. 1158. 1162.

7.) **Siegfried** im Jahr 1182. 1193. ***)

8.) **Heinrich** oder **Heidenreich** 1200.

9.) **Hermann** 1205.

10.) **Gernot** 1215.

11.) **Iſaac** 1231.

12.) **Gebhard** 1234. 1268.

13.) **Hermann** 1272. 1275.

14.) Con=

*) Beckm. Th II. S. 439.

**) Laut der Schrift im Knopfe des einen Kirchthurms zu Nienburg a. a. O. S. 453.

***) Und 1172 in Lenz Magdeb. Stiftshiſtorie S. 509; und ohne Jahrzahl in Ludwig reliqu. Tom. II. p. 371.

14.) Conrad von Sprone 1292. 1303.

15.) Dietrich 1306.

16.) Hermann 1313. 1322.

17.) Eberhard 1331.

18.) Heinrich von Bardeleben 1343. 1354.

19.) Eggihard 1354.

20.) Conrad von Sprone, 1359. 1364. †)

21.) Albert 1372.

22.) Hermann 1372.

23.) Conrad von Lüderitz 1387 1388.

24.) Ulrich von Zernitz, 1394 geſtorben.

25.) Johann Grube 1400. 1405. *)

26.) Ulrich Wedebach 1415. ſtarb 1416. *)

27.) Johann (Trod — von Trotha?) 1425.

28.) Dithmar von Ritten von 1450. — 1488. der erſte nach der Reforme.

29.) Johann von 1488. — 1508. *)

30.) Heinrich von Dunkelberg von 1508 — 1526.

31.) Bernhard von Nienhauſen, oder von Borkelo, machte den Beſchluß und lebte noch 1556.

Von der 1456 vorgefallenen Reformation des Stifts werden wir unten noch handeln müſſen. Das Buſchiſche Werk

†) Heinrich genannt Hardekop (nicht aber Gunzelin wie Kettner ſchreibt) kömmt 1365 in einer Urkunde vor bey Kettner in antiquit. Quedlinb. p. 473. und felt hier.

*) Dies ſcheinen keine Edelleute geweſen zu ſeyn. Die erſtern waren hohen Adels, die mittlern niedern Adels. Doch können es, des Anſcheins des Namens ungeachtet Adeliche geweſen ſeyn. N. 26 war Doctor, ſo auch N. 24; wenn nicht das D. etwa Dominus anzeigt.

Werk von der Reforme der Benedictiner-Klöſter Bursfeldiſcher Congregation iſt eines der ſchönſten Actenſtücke zur Kenntniß des innern Zuſtandes der Geiſtlichkeit in den Klöſtern. Von benachbarten kann man mit andern Nachrichten zuſammengenommen, auf den Zuſtand von Anhalt ganz richtig ſchlieſſen.

Gröſſer war die Revolution die Nienburg durch die Reformation erlitte. Im Bauernkriege litte es viel. Noch 1533 war alles Römiſch. Allein 1546 gieng es zu Grunde. In der Folge können wir erſt im Zuſammenhange hiervon handeln.

Mit Nienburg hängen noch einige andre aber minder beträchtliche Stiftungen zuſammen, nemlich

IV.) **Hagenrode.** — V.) **Die Probſtey** zu S. Wipert ebenfalls zu Nienburg und

VI.) Der Convent zu **Mildenſee,**

VII.) **Die** Abtey und ehemalige Collegiatſtift **Ballenſtädt.** Wir brauchen hier ihrer nur kürzlich zu gedencken.

Hagenrode war eigentlich nur ein Anhang von Nienburg. Der erſte Abt zu Thankmarisfeld, Hagano war mit der Verlegung nach Nienburg unzufrieden; er legte ſich alſo eine eigne Stiftung an, die eben nach ihm benahmt wurde. Die von Knauth *) in Beziehung auf die erſte Stiftung mitgetheilte Urkunde iſt ſicher falſch, wie einen jeden ſchon das diplomatiſche Gefühl überführen wird, der ſie lieſet. Wäre ſie es aber nicht, ſo wäre darinn wohl die älteſte Nachricht vom Lachsfang in der Milde vorhanden.

Eine ächte Urkunde iſt von der Stiftung ſelbſt, vielleicht wegen der Zertrümmerung des Kloſters vor den Zeiten, wo man die

*) Aus ſeinen pagis Anhalt. in Beckm. Th. III. S. 459.

die Urkunden in die Archive brachte, nicht mehr vorhanden. Man weiß nur, daß der Probſt dem Abt zu Nienburg untergeben geweſen, welcher auch ſchon 993 mit ſeinem Convent das Recht erhielt, einen Vogt in Hagenrode (in antiquiore ſuo loco) zum Behuf des daſigen Markts, Zolles und Münze zu wählen *)

In der Päbſtlichen Beſtätigung von 1178 und dem vom Nienburgiſchen Abt Heidenreich oder Heinrich aufgenommenen Inventarium ſieht man, was für Güter dazu gehörten. Es war von keiner Bedeutung *). Wenn das Kloſter ruinirt worden, finde ich nicht angegeben. Jetzo iſt alles wüſte.

Die Probſtey zu S. **Wipert** zu Nienburg war von keiner Bedeutung, bis 1233 unterm Nienburgiſchen Abt Iſaac der Convent zu **Mildenſee**, mit welchem ein Magdeburgiſches Archidiaconat verbunden war, dahin verlegt wurde. Der Vergleich *) hierüber enthält gute Nachrichten vom Anbau der Gegenden an der Milde. Gerſte und Weizen müſſen die gemeinſten Feldfrüchte geweſen ſeyn. Nähere Nachrichten ſind davon nicht bekannt.

Ballenſtädt war beträchtlicher, und verdient ſchon deswegen, daß der Ort, in welchem es belegen war, in ältern Zeiten den Anherrn des Anhaltiſchen Hauſes den Namen gab, eine kurze Anzeige. Als einem Collegiatſtift des heiligen Poncratius wurde es, man weiß nicht gewiß, wenn? angelegt. Angeblich im Jahr 1110 verwandelte es Otto der Reiche in ein Benedictiner-Kloſter und übereignete es dem Stifte Nienburg. Die Reihe der Aebte läßt ſich nicht beſtimmt angeben, und iſt auch an ſich nicht beträchtlich. Die Für-

*) Beckm. Th. IV. S. 460.

**) Sie ſtehen a. a. O.

***) Er ſteht in Beckm. Th. III S. 463. ꝛc.

ſten zu Anhalt waren von jeher deſſen Schutzherrn und zwar in einiger Rückſicht als Hochadliche und als Beſitzer dieſer Güter nach Eigenthumsrecht. Des Königs Bann aber und Gerichte über Hals und Hand müſſen ſie in den erſten Zeiten doch vom Könige gehabt haben. In dieſer Rückſicht ſteckt es nachher mit unter den Landesherrlichen Gerechtſamen und dem Lehn des Fürſtenthums Anhalt überhaupt.

Die Beſitzungen des Stifts ſind nie beträchtlich geweſen. Das Kloſter ſelbſt war auch gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts ſehr herabgekommen. Fürſt **Georg** II oder **Starke**, wurde dahero 1485 deſſen Wiederherſteller, **reformirte** das Kloſter und verſahe es mit neuen Beneficien oder Präbenden. Er liegt mit ſeiner Gemalin daſelbſt begraben.

Seine Endſchaft erlangte es 1525 im Bauernkriege. Abt und Convent hatten vor den Bauern die Flucht ergriffen, und waren theils nicht im Stande es wieder aufzubauen, theils glaubten ſie (nun erſt?) nicht mit gutem Gewiſſen im Kloſter bleiben zu können, und übergaben es dahero dem Fürſten Wolfgang als Landesfürſten gegen einige zu fernerm Unterhalt und Fortkommen ausbedungene Summen. *)

Auſſer obgenannten Fürſten ſind noch mehrere von den Vorfahren der Fürſten zu Anhalt in ältern Zeiten daſelbſt beygeſetzt worden. Man hat in den Eiſenhaltigen Felsſtein die Grabſtätten eingehauen.

VIII. Kolbick (Colwicze, Kälbicke) um in der Nähe zu bleiben, iſt das erſte, ſo uns aufſtößt. Seine älteſte Geſchichte iſt nicht gewiß. Etwa um 1016 wurde es auf Stiftbambergiſchen Eigenthum, welches Kaiſer Heinrich der Hei=

*) Beckm. Th. III. S. 152 — 156 der auch ein Verzeichniß der Aebte liefert, ſo ich hier weglaſſe.

Heilige denſelben geſchenkt hatte, *) angelegt, mit Auguſtinern nach der Prämonſtratenſer Regel beſetzt, und verſchiedentlich beſchenkt. Beträchtlich iſt es nie geworden, aber in den elendeſten Chronicken des Mittelalters ſehr bekannt. Letzteres wegen einer Erdichtung, daß achtzehn Perſonen, welche nach der Chriſtmetten währender Meſſe getanzt, auf Verwünſchung des Predigers ein ganzes Jahr wundervoller Weiſe getanzt hätten ꝛc. Einige dieſer Sünder ſollen Wunderthäter geworden ſeyn, und Wallfahrten nach Kolbick veranlaßt haben, die doch von keiner Dauer geweſen ſeyn müſſen, da Kolbick ſich ſo wenig aufgenommen hat. Die vielen von dieſem Tanz vorhandnen Zeugniſſe, ſelbſt Engliſcher und Niederländiſcher Schriftſteller, beweiſen nicht die Wahrheit des Vorfalles, ſondern nur, daß die Fabel den ſchreibenden Mönchen gefallen hat, ſie alſo einander abſchreiben. Zur Erſinnung dieſer Fabel hat vermuthlich die Gewohnheit auf Feſttagen, wo der Landmann nach ſeiner Art Freude genießen will, große Tänze ꝛc. anzuſtellen, Gelegenheit gegeben. Beckmann **) führt dergleichen aus hieſigen Gegenden an. Und noch jetzt hat die Polizey noch nicht allerwärts ſie vertilgen können, ſo wenig als ehedem die frommen Erdichtungen.

Merkwürdiger wäre es, daß des Predigers Tochter (presbyteri filia) unter den 3 Weibsperſonen geweſen ſeyn ſoll, wenn einestheils das Daſeyn der Prieſterehe in jenen Zeiten daraus gefolgert werden könnte (die bis ins 13te Jahrhundert überdem nichts unerhörtes in Teutſchland war) anderntheils nicht unächte Kinder der Geiſtlichen auch in hieſigen Gegenden, ſowohl in kirchlichen, als bürgerlichen Geſetzen vorkämen.

Zuverläßiger aber iſts, daß noch kurz vor den Zeiten der Reformation die Austheilung des Abendmahles unter beyderley Geſtalt in Kolbick gebräuchlich geweſen. Um ganz zuver=

*) laut einer Bambergiſchen Urkunde bey Beckm. Th. III. S. 469.

**) Beckm. Th. III. S. 445 ꝛc.

zuverläßig zu ſeyn, müßte man wiſſen, ob es nicht gar als ein altes durch päbſtliche Befreyung ertheiltes Vorrecht anzuſehen ſey, oder ſtärkere Beweiſe als die Vorzeigung des großen Kelches beybringen.

Kurz nach ſeiner Stiftung gerieth es ſchon wieder in Verfall, und wurde 1140 durch den Biſchof Albrecht zu Bamberg wiederhergeſtellt, und vom Papſt Innocenz II 1142 hoch privilegirt, konnte aber nie empor kommen, ſondern hatte zur Zeit der Reformation das gewöhnliche Schickſal. *)

IX. **Meringen** ein Nonnenkloſter Halberſtädtiſchen Kirchſprengels, unweit Sandersleben war Ciſtercienſer Ordens und in die Ehre der Jungfrau Maria **) geſtiftet, und zwar etwa um 1125, ſo viel man aus dem Stiftungsbriefe erſehen kann. Die Stifterin war Oda oder Uda, und ſcheint zum Mannsfeldiſchen oder Querfurtiſchen Hauſe gehört zu haben.

Mit ihrer Erben Bewilligung, wurde es bald nach Zebecker im Magdeburgiſchen ***) verlegt, und ſollte unter dem Nahmen St. Petersthal zu Stande kommen. Allein als nachher die Nachkommenſchaft der Stifterin darauf drung, daß es in Meringen bleiben ſollte, ſo mußte man, da dieſe es als ein Familienbegräbniß anſahen, und die Stifterin ſchon daſelbſt ruhete, ihnen nachgeben, und wieder nach Meringen ziehen. Es hat nie Aufſehen gemacht, und wurde im Bauernkriege zerſtört, wo die Nonnen auch erſt einſahen, daß ſie im (zerſtörten) Kloſter Gewiſſenshalber nicht bleiben, und ſelig werden könnten †). Dem Anſehen nach ſind auch

*) Von allen dieſen ſ. Beckm. Th. III. S. 467 ꝛc.

**) Doch kommt auch S. Peter, vermuthlich wegen vorgeweſener Verlegung nach Zebecker vor a. a. O. S. 407. 408.

***) a. a. O. S. 403. ꝛc. Es war vermuthlich der im Mansfeldiſchen liegende Ort gleichen Namens, aber damals ſub dominio & poteſtate eccl. Magdeb.

†) Beckmann Th. III. S. 403 — 410 hat weitläufig hievon gehandelt.

in dieſem Kloſter **Manufacturen** und Arbeitshäuſer angelegt geweſen. Eigne Werkſtätten ſind wenigſtens erbaut worden *); und von Ciſtercienſern iſt es bekannt, daß ſie vorzüglich Wollmanufacturen, wie nachher die Humiliaten in Italien, in ihren Klöſtern betrieben. Die Ciſtercienſiſchen Statute erforderten auch ausdrücklich operas manuum.

X. **Hecklingen** (Kackelingen, Heckelingen, Chackelingen,) iſt wegen ſeiner Urkunden für die Geſchichte von Anhalt am merkwürdigſten. Es würde es auch für die Geſchichte der Pflanzung des Chriſtenthums in Anhalt ſeyn, wenn die Erzählungen von des Bonifaz Bekehrungen in hieſigen Gegenden gegründet wären. Es iſt durch die nachher ſo benannten Grafen von Plötzkau, man weiß nicht in welchem Jahre, angelegt worden. Der Stifter war Graf Bernhard, dem Anſehen nach des Markgrafen Conrads zu Plötzkau Urgroßvater, und demnach würde die Stiftung in den Anfang des 11ten Jahrhunderts fallen **) Beckmann ***) hat eine lateiniſche Geſchichtsbeſchreibung dieſes Stifts mitgetheilt, die nach einzeln Umſtänden zu ſchließen, etwa aus dem 13ten Jahrhundert ſeyn mag; man müßte ſie denn lieber in das Ende des 15ten ſetzen wollen. Die Sprache der zwiſchen inne liegenden Jahrhunderte iſt es nicht. Man ſcheint bey ihrer Abfaſſung auch noch politiſche Endzwecke gehabt zu haben.

Nach dem päpſtlichen Schutzbriefe von 1138 iſt es von einem Grafen Bernhard geſtiftet, von deſſen Nachfolgern (Sohn und Enkel) den Grafen Dietrich und Helperich bereichert,

*) Abbatiſſa & Conventus — Monaſterium ipſum & Clauſtrum *cum officinis* ſuis vſibus opportunis edificare ceperint opere ſumtuoſo — ſagt Cardinal Hugo Päpſtlicher Legat 1253 bey Beckm. a. a. O. S. 404. Ein Beyſpiel der Art findet man in Knauths Altcelliſcher Chronick Th. VIII. S. 382. in einer Urkunde — Es iſt dies Beleg zu einer eben vorkommenden Behauptung.

**) S. oben Th. I. S. 381 u. f.

***) Th. III. S. 144 und folg.

reichert, Helprichs Söhnen aber Markgraf Conrad und Bernhard verbeſſert worden *). Man ſcheint dem Papſte von Seiten des Kloſters dieſe Nachricht überſandt zu haben, und ſie verdient um deſto mehr Glauben.

Die Fürſten zu Anhalt hatten auch über dieſes Stift Schutzgerechtigkeit **) und empfingen unter andern noch 1534 die Holzmark Obſelo bey Aacken von demſelben zu Lehen.

Die Aſcaniſchen Herzoge und Churfürſten zu Sachſen haben dieſem Kloſter beſonders viel Güter zugewandt; ein Umſtand, der zur Erörterung einiger andern Verhältniſſe etwas beyträgt, hier jedoch nicht her gehört. ***)

Von den Aebtißinnen, ſteht ein langes Verzeichniß im Beckmann †) welchem zu Folge ihrer 33 geweſen ſeyn ſollen. Es iſt ſicherlich erſt in ſpätern Zeiten zuſammengetragen worden. Die Reformation brachte auch dieſem Kloſter den Untergang.

Das ſind ſämtliche auf dem deutſchen Ufer der Saale belegen geweſene Klöſter und Stifter von einiger Erheblichkeit. Wir wollen noch mit wenig Worten von den übrigen Anhaltiſchen handeln.

XI. und XII. Koswick (Coſſewize ꝛc.)

In dieſer Stadt fanden ſich zwey Stiftungen, deren wir hier gedenken müſſen. Das erſte iſt das Collegiatſtift zu S. Marien, anfänglich ein Hoſpital von ältern Zeiten an bis zum Jahre 1215, in welchem nicht benannte Wunder die Veranlaſſung zum Collegiatſtift gaben. Der Biſchof Gernand von Brandenburg iſt deſſen Zeuge. Es ſcheint, daß die Gutmüthigkeit der anſtaunenden Wundergläubigkeit habe Platz

 machen

*) Beckm Th. III. S. 142. 143.

**) a. a. O S. 142.

***) Man vergleiche, was oben von Egeln erinnert worden

†) a. a. O. S. 149.

machen müßen, wenigſtens waren die 5 Stiftsherren die erſten, welche auf die Einkünfte des Armenhauſes Anſpruch machen konnten. Als ſie reich genug waren, kam das Hoſpital an das Jungfrauenſtift. Fürſt Heinrich zu Anhalt ſchenkte ihnen das Dorf Lutſchke bisheriges Lehen des Grafen Hoier von Falkenſtein mit deſſen Gutheißung. Unter den Zeugen verdient Ecco von Repchow, der Verfaſſer des Sachſenſpiegels erwähnt zu werden.*) Einiger maſſen mögen doch auch die Wendenbekehrungen, oder wenigſtens deren Befeſtigung im Chriſtenthume eine von den Abſichten der Stiftung geweſen ſeyn, indem die Urkunden davon überhaupt reden. Die Biſchöfe Balduin und Gernand von Brandenburg beſtätigten Stiftung und Schenkungen. Ein merkwürdiges Recht erhielten ſie, ihre Mitglieder ſelbſt zu wählen, und ihre Präbenden ſelbſt zu adminiſtriren. Papſt Honorius III confirmirte dis alles 1221, und Fürſt Heinrich ſchenkte ihnen nachher noch die Dörfer Pulßigk, Senſt, das Hoſpital in Deſſau, bedachte aber doch auch das Coswickſche Armenhaus dabey, mit Vorbehalt der Advocatie über die Hoſpitalsgüter **) und die Kirche zu Paſchleben. Leztere kleine Schenkung hat indeſſen die Ausfertigung von ſechs Urkunden veranlaßt, vielleicht auch Zwiſtigkeiten, deren Verlauf aber nicht ganz bekannt iſt. In der Folge erlangte es theils kaufweiſe theils durch Schenkungen in und auſſer Landes mehrere Dorfſchaften, einige darunter von aller Advocatie befreyet; ſogar Herzog Barmin I zu Pommmern ſchenkte ihm 1260 über 150 Hufen ***) in der Vogtey Pyriß. Der in der Beckmanniſchen Urkunde nicht ausgeſchriebene Vogt G.. de Piryz dictus de Zmogoro iſt in einer andern hieher gehörigen Pommeriſchen Urkunde deut-

*) Beckm. Th. III. S. 312. 313.

**) Im Verzeichniß dieſer Hoſpitalgüter iſt die Urkunde bey Beckm. am angeführten Orte mangelhaft. So viel ſteht indeſſen ſchon da, daß ſie ein anſehnlich adliches Gut vorſtellen könnten. Es ſollten mehrere Präbenden davon in Koswick geſtiftet werden.

***) Die Urkunde ſteht im Beckmann a. a. O. S. 317. und fehlt im nachher anzuführenden Werke.

deutlicher benennt, heißt Godekin *) und ſoll des Geſchlechts von Ramin geweſen ſeyn. Er trug 64. Hufen vom Stifte zu Lehn, wie die eben angeführte Urkunde bezeuget, und zwar, obgleich iure Feudali, doch nur auf Lebenszeit für ſich und ſeine Frau und Kinder. Nach ſeinem Tode ſollte die Hälfte Weib und Kindern bleiben, nach deren Abgange aber auch ans Stift zurückfallen. Vielleicht hat er bey dem ungeheuer viel verſchenckenden Barmin I die Schenkung zu wege gebracht. Ob er ſie, wie in der Ueberſchrift der Urkunden ſteht, dem Stifte aufgetragen, erhellt aus der Urkunde ſelbſt nicht. Sein Lehnbrief iſt auch früher ausgeſtellt als die Uebereigungsurkunde des Herzogs. Dennoch aber ſcheinet es ein Theil von den Gütern geweſen zu ſeyn, welche der Herzog dem Stifte ſchenkte. Wo dieſe Güter nachher hingekommen, weiß ich eben ſo wenig. Die Verbindungen auch wohl Kriege der beyden Häuſer Anhalt und Rügen ſtehen vielleicht damit im Zuſammenhange. Von hier an ermangeln die Nachrichten von dieſem Stifte. Die Reformation hat ſeine Endſchaft bewirkt. Der Platz wo es geſtanden, iſt jetzo ein Begräbnisort. Es muß aber ſchon vor der Reformation im höchſten Verfalle geweſen ſeyn.

Noch merkwürdiger zur einheimiſchen Geſchichte iſt das Nonnenkloſter **) zu Koswik, zu St. Nicolai Prediger Ordens nach der Auguſtiner Regel. Anfänglich mag es unbedeutend geweſen ſeyn. Allein als Fürſt Siegfried zu Anhalt es für ſeine fünf Töchter, (oder überhaupt für Anhaltiſche Prinzeßinnen) einrichtete, und es gleichſam zu deren beſondern Erziehungs- und Verpflegungsinſtitute machte, ſo würde es anſehnlich und kam innerhalb und außerhalb Anhalt zu anſehnlichen Gütern. Innerhalb Anhalt gehörte ihm außer andern faſt das ganze Amt Koswick und auſſerhalb auch einige

*) Sie ſteht in de Dreger Codex Pomeraniae diplom. (ed. prim.) p. 440. num. CCCXXVIII.

**) Beckm. Theil III. S. 319 und f.

Dorfſchaften. Fürſt Johann I. *) gab ihnen ſogar Ober- und Untergerichte (Ius ſupremum et infimum) über einige an daſſelbe übergebene Güter. Auſſerhalb Landes erwieſen ſich beſonders die Herzoge zu Sachſen gegen deſſelbe freygebig. Albrecht ſchenkte dahin das Patronatrecht der Kirche zu Schlieben **) und zwey Holzungen Wulvesluh und Bodewinsluch wegen zugefügten Schadens, ***) und in Wittemberg ſcheinen ſie auch Gefälle gehabt zu haben, falls nicht der Rath zu Wittenberg zweyen Nonnen daſelbſt jährlich etwas gewiſſes reichen laſſen. †)

Auch dieſes Stift hielt ſich (aber doch ſo nahe an Wittenberg) nicht lange gegen die eindringende Macht der Reformation, und 1527 übergaben die Priorißin und übrigen Kloſterfrauen dem Fürſten Wolfgang das Kloſter gegen vorbehaltene jährliche Renten ꝛc. — worauf es gänzlich ſäculariſirt, die Stiftskirche aber zur eigentlichen Stadtkirche gemacht wurde.

XIII — XVI In Zerbſt — der in aller Rückſicht wichtigſten Stadt des Fürſtenthums in jenen Zeiten, ließ ſich es von ſelbſt begreifen, daß die Geiſtlichkeit vorzüglich um ſich greifen würde. Auſſer andern Brüderſchaften ꝛc. ſind beſonders drey Klöſter, ein Jungfrauenkloſter zu St. Marien, ein Barfüſſerkloſter zu St. Johann, ein Auguſtinerkloſter zu St. Martin und das Collegiatſtift zu St. Bartholomäi zu merken.

Das Jungfrauenkloſter zu St. Marien iſt zu Ende des 12ten Jahrhunderts von einem Edeln Richard von Zerbſt, zu einem Armenhauſe im Ankun vor Zerbſt angelegt worden und

*) Nach der anderwärts ſchon benutzten merkwürdigen Urkunde von 1371 bey Beckm. a. a. O. S. 320.

**) Beckm. Th. III. S. 321.

***) Kreyſſig Tom. III. p. 397. 398. die Lauenburgiſche Linie genehmigte es 1295. eb. daſ.

†) c. l pag. 478. vom Jahr 1412 unter der Princeßin Sophia von Anhalt.

und erhielt 1213 vom Biſchof Balduin zu Brandenburg ſeine Beſtätigung. *)

Dieſer Richard von Zerbſt ſcheint von hohem Adel und aus dem Hauſe Barby geweſen zu ſeyn, und Zerbſt vom Aſcaniſchen Hauſe zu Lehen gehabt zu haben. Beckmann hat mehreres von ihm beygebracht, woraus man ſeinen Stand und anſehnliches Vermögen abnehmen kann. Allein eines Umſtands, der zunächſt in die Anhaltiſche politiſche Geſchichte gehört, hätte er doch noch gedenken ſollen, daß zu eben dieſes Richards Zeiten um 1214 ein nicht näher benannter Heinrich Herr der Stadt Zerbſt (dominus) geweſen iſt. Dieſes aber kann kein anderer als Fürſt Heinrich I ſeyn. Hieraus erklärt und ergänzt ſich das ungemein, was Beckmann im Verfolg der Zerbſtiſchen Geſchichte weiter unten angiebt. **) Doch kann ich nicht bergen, daß mir der Ton der meiſten dieſe Sachen betreffenden Urkunden etwas ſonderbar vorkömt. Dem ſey aber, wie ihm wolle, dieſer Richard war ein Anhaltiſcher Vaſall, wie andre Grafen und Herrn zu Barby, Mülingen, Falkenſtein ꝛc. in dieſen Zeiten auch geweſen ſind.

Richards Erben verwandelten 1214 das Hoſpital in ein Ciſtercienſer Kloſter, welches endlich zwiſchen 1292 und 1298 in die Stadt ſelbſt, vielleicht mehrerer Sicherheit wegen, verlegt wurde. Sowohl Anhaltiſche, als andere benachbarte geiſtliche und weltliche Fürſten beſchenkten es reichlich ***). Zu ihren beſondern Ausgaben gehörte die Verſorgung ſämtlicher in der Vogtey Zerbſt gelegenen Dorfkirchen mit Wein und Oblaten.

Zur Zeit der Reformation, beſonders ſeit 1527 gieng es allmälig zu Grunde.

*) Beckmann Th. III. S. 225.

**) §. XIX. S. 262 und ff. den angegebenen Unſtand hat er aber überſehen. Man muß noch vergleichen Th. VII. S. 307.

***) Die Urkunden hat Beckmann a. a. O. Aus einer Urkunde von 1270 ſieht man, daß auch damals Mohn gebaut wurde.

Das Barfüſſer Kloſter zu St. Johann wurde in der erſten Hälfte des 13ten Jahrhunderts geſtiftet. Sophia eine Gräfin von Barby ſoll es angelegt haben und 1276 verſtorben ſeyn. Die Päpſte ſchenkten ihm recht vielen Ablaß. Es iſt in der Reformationsgeſchichte von Anhalt eines der merkwürdigſten Stifter. *)

Das Auguſtiner Kloſter zu St. Martin **) wurde 1389 von den drey Gebrüdern Fürſten zu Anhalt Siegmund, Albrecht und Waldemar durch den Rath zu Zerbſt angelegt, und gieng 1525 wieder ein. ***)

Die Stiftskirche zu Bartholomäi wurde es um das Jahr 1300 durch den Edlen Burkard von Barby. Der Canonicorum ſollen 10 geweſen ſeyn. Die Fürſten zu Anhalt übten das Patronatrecht anfänglich ſo aus, daß ſie auch Expectanzen auf künftige Erledigungen ertheilten. Biſchof Ludewig von Brandenburg verbot es aber. †)

XVII. Noch iſt zu Bernburg das Serviten Kloſter übrig. Man hat davon faſt gar keine Nachrichten. Im Jahr 1318 waren ſie noch ſehr arm; allein 1454 ſcheinen ſie ſchon etwas gewichtiger geweſen zu ſeyn. Die Beſtimmung dieſes Ordens iſt bekanntlich nicht unrühmlich, und leidet ſchon von ſelbſt keine großen Welthändel. ††)

Außer dieſen wirklichen Klöſtern und Zubehör findet man noch andre Collegiatkirchen, geiſtliche Einrichtungen, als Brüderſchaften der Elenden, (fraternitas exulum) dergleichen eine Fürſt Magnus ſtiftete, des heiligen Peters, heiligen Valentins, Fronleichnams, Calandsbrüderſchaften zu Gernrode, Zerbſt, Deſſau, Meringen, Koswick, Köthen, die

*) Beckm. a. a. O. S. 232 und f.

**) So hieß es zu Fürſt Magnus Zeiten Beckm. Th. VI. S. 8.

***) Eb. daſ. S. 235. ꝛc.

†) Beckm. Th. III. S. 203. und f.

††) Beckm. Th. III. S. 118. und f.

die die gewönliche Verfaßung hatten, und deren Einkünfte in neuern Zeiten zu beßern Endzwecken verwendet wurden. *) Sonſt haben ſie nichts Unterſcheidendes, brauchen alſo hier nicht beſchrieben zu werden. Einige darunter hatten Brüderſchaftsgeheimniße. **)

Die Anzahl der gottesdienſtlichen Perſonen in Anhalt iſt nicht bekannt. Von den meiſten Stiftern weiß man gar nichts hieher gehöriges. Und weil man die Summe der Einwohner überhaupt nicht kennt ***), ſo könnte man auch nicht einmal rechten Gebrauch davon machen. Der Menge und den Reichthümern nach waren es aber ſicherlich zu viel Stiftungen für Anhalt, und ſie ſtehen mit den dem Lande geleiſteten Verdienſten in zu geringem Verhältniß. Im Zerbſtiſchen Antheil gehörte faſt das ganze Amt Koswick und ein guter Theil des übrigen Landes den Stiftern. Zwiſchen der Milde und Elbe, und zwiſchen Saale und Milde hatte beſonders Nienburg in ältern Zeiten große Güter. Am Harze gehörte auch nicht wenig den übrigen Stiftungen, ſo daß für die Fürſten, wenn man noch andre Beſitzungen des Adels und der Gemeinheiten wegrechnet, wenig Landeigenthum übrig blieb. Nimmt man noch dazu, daß in jenen Zeiten das beſtimmtere Beſteurungsrecht nicht wie jetzo geübt wurde, und daß andere landesherrliche Gerechtſamen minder ein=

*) Beckmann im Th. VI. Cap. 4. hat davon ſehr viel und gute meiſtens beurkundete Nachrichten ertheilt.

**) Beckm. Th. VI. S. 26 die Statuten der zu St. Peter.

***) Hie und einzelne Notizen, ſz. B. in Jahr 1483 hielt man in Zerbſt feyerliche Umzüge zu Abwendung einer Theurung. Die dabey mit herumziehenden Perſonen, (falls ſie alle aus Zerbſt und dem Ankun waren) beſtunden auſſer andern aus: zwölf Schock Jungfrauen mit fliegenden Haar, bloſſen Füſſen und weißen Anzug, Bürger aus der Pfarrkirche und Collegiatkirche, acht Schock, nachher ein Haufe gemeiner Männer und Weiber (populares) und endlich die Villani (Dorfgeiſtliche cum ſuis — Auf dieſe Theurung folgte eine Peſt. Die Beſchreibung rührt von Fürſt Magnus her und ſteht lateiniſch bey Beckm. Th. VI. S. 14.

einträglich waren, als jetzo; ſo iſt vollends recht leicht einzuſehen, wie gering die Macht der Fürſten geweſen ſey.

Zu dieſen Stiftern kömmt endlich noch der teutſche Orden, der in Anhalt 1258 die Commende Bürow erhielt. Die Fürſten zu Anhalt Heinrich, Siegfried, Magnus und Herrmann vereigneten dieſes im Koswickiſchen belegene Dorf an den Orden; die nachfolgenden Fürſten vermehrten das Ordensgut mit einigen Holzwerdern und den Dörfern Kliefen und Steinbeck.*) Die Commenthure hielten die Reformation aus, weil ſie ſich dieſelbe gefallen ließen, gleich Gernrode, und bis zum Jahre 1595 dachten ſie ſo wenig, als alle andre von den Fürſten zu Anhalt im Umfange ihres Fürſtenthums errichtete Stiftungen, auf Unmittelbarkeit. Was nachher geſchehen iſt, wird anderwärts angeführt werden. Uebrigens fällt das Entſtehen dieſer Commende in den Zeitraum, wo die Päpſte das nordliche Teutſchland vorzüglich, zur Bekehrung der heidniſchen Preußen, Eſthen und Liven zu wiederholten malen dringend aufgefordert hatten, und wo beſonders der teutſche Orden ſich dazu gebrauchen ließ, und Unterſtützung erhielt.

* * *

Nach dieſer kurzen zur Ueberſicht des Ganzen jedoch hinlänglichen Stiftsgeſchichte des Fürſtenthums Anhalts ſollte nun eigentlich dem Plane gemäß eine kurze Darſtellung des jedesmaligen Zuſtandes des Chriſtenthums und der Sitten in Anhalt ſelbſt folgen. Allein hier müßten wir faſt einzig allgemeine chriſtliche Kirchengeſchichte liefern, für die wir keinen Raum haben, und die wir voraus ſetzen. Es ſind nur wenige Stücke anzuführen; und niemand wird ſich darüber verwundern, wenn man bedenkt, daß ſeitdem Roms geiſtliche Hoheit begründet war, der Glaube Roms als unveränderliche Regel

*) Beckm. Th. III. S. 327 ꝛc.

Regel für alle Chriſten angeſehen wurde, und eigentliche Religion nur unbemerkt in einzelner Chriſten Herzen noch lebte. Was öffentlich da war, beſtund in Ceremonien und Rechtsſätzen, und was für Religion gehalten wurde, war eigentlich nur Kircheneinrichtung. Glaubens- und Sittenlehre war nicht mehr das Weſentliche des Unterrichts, nicht das, deſſen Kenntniß und Uebung dem gemeinen Chriſten anempfolen, erleichtert, zur nothwendigen Pflicht gemacht wurde. Wenn etwa einmahl ein denkender oder auch ein ſchwärmeriſcher Kopf auftrat, und entweder neue Vorſtellungsarten verbreitete, oder beſondre Uebungen ſeynſollender Gottſeeligkeit empfal, oder einmahl ein Prediger, um Aufmerkſamkeit zu erregen, oder ſeine große Gelehrſamkeit zu zeigen, lächerliche Fragen auf die Kanzel brachte; *) ſo gerieth man erſt in einige Bewegung, wußte aber durch Galgen und Rad, durch Schwerd und Scheiterhauſen dem theologiſchen Streite bald ein Ende zu machen. Das waren die Schickſale der Geißler oder Flagellanten zu Sangerhauſen, **) des Ketzers zu Goslar ***) des Ketzers Kremer zu Magdeburg, und dis Schickſal war denen Ketzern zugedacht, die Fürſt Johann I verfolgen ſollte. †) Es blieb alſo geraume Zeit hindurch bey dem Alten.

Sämtliche in den Anhalt betreffenden Bisthümern gehaltne Synoden und Concilia haben deswegen auch nicht eine Sylbe von Lehr und Leben, wenn es nicht rechtliche Verhältniſſe ſind. Die Mainziſch-Halberſtädtiſchen ſind weniger zu gebrauchen, als die Magdeburgiſchen. Halberſtadt und Chur, die zwey Extremitäten der Mainziſchen geiſt-

*) Buſchius de reformat. monaſter. in Leibnit. S. R. Br. hat dergleichen Beyſpiele aus benachbarten Gegenden.

**) Harzhemii Concil. Germ. Tom. IV. pag. 355-356.

***) Harzhemii c. l. Tom. III pag. 118 aus dem Herm. Contract und Trithemius. 515. und 796.

†) Chron. Magdeb. ap. Meibom. T. 353. 354.

††) Th. I. S 777.

geiſtlichen Provinz ſind zu ſehr von einander verſchieden, als daß man aus allgemeinen Canonibus etwas hieher ziehen könnte. Hingegen die Magdeburgiſchen bleiben immer in dem Kreiſe, in welchen ſich Anhalt befindet. Es mögen uns zwar einige verloren gegangen ſeyn, es mag auch ſeine Richtigkeit haben, daß die meiſten Synoden nur Sende (man erlaube mir einerley Ausdruck in doppelter Bedeutung anzuführen) und die Provinzial-Verſamlungen geiſtliche Quartalgerichte geweſen ſind; ſo bleibt es doch immer ſehr merkwürdig, daß gerade nur die noch vorhandenen ältern Canones in den neuern Synodalſchlüßen, und weſentlich nicht leicht eine Sylbe mehr, ſtehen, und daß in allen dieſen ſo wenig es, was die erſten Evangeliſchen Kirchenordnungen auszeichnet, ſondern nur allein Geſetze befindlich ſind. *) Die unter dem Erzbiſchof Albrecht zu Magdeburg gegebnen ſind die merkwürdigſten **) und fallen in den Zeitraum von 1383-1402, ſtehen aber auch ſchon meiſtens in denen ſeiner Vorgänger. Die merkwürdigſten Stellen darinnen ſind etwa folgende: — Von der höchſten Dreyeinigkeit und dem Catholiſchen Glauben iſt alles ſo erprobt und ausgemacht gewiß und vollkommen, daß gar keine Erläuterung darüber nöthig iſt; die Frommen glauben, halten und lehren was die höchſtfromme, heiligſte, Römiſche Mutterkirche glaubt, lehrt und hält; alle Prälaten aber ſollen ihre Untergebnen die Hauptartickel des Glaubens lehren, und zwar daß die Layen gerade weg (ſimpliciter) die Lehre glauben, die Geiſtlichen aber ausführlich und gründlich (explicite et diſtincte.)

Kein

*) Ja mehrere Provincialſtatuten kommen faſt wörtlich mit einander überein. Man ſcheint nur Päpſtliche Verfügungen — denn das meiſte ſteht in den Päpſtlichen Geſetzen — beſonders bekannt gemacht, und alles übrige ohne weiteres Kopfbrechen und beſondre Unterſuchung von einander abgeſchrieben zu haben, wie die Vergleichung im Harzheim lehret, beſonders auch die Halberſtädtiſchen. Z. B. Tom V. p. 13. 14.

**) Sie ſtehen in Harzhemii Concil. Germ. Tom V. pag. 676 ſequ. und waren auch vorher ſchon beſonders und im Lünig gedruckt.

Kein Prieſter oder Laye ſoll ſich erfrechen zu lehren, oder zu glauben, daß kein in Todſünden lebender Pfaffe das Abendmahl austheilen *) ꝛc. könne, oder er ſoll als Ketzer angeſehen werden. —

Friedrichs II und Carls IV der Geiſtlichkeit gegebne Freyheiten ſollen jährlich viermahl in teutſcher Sprache in der Kirche abgeleſen werden, damit jeder wiße, wie er im Uebertretungsfall zu beſtrafen ſeyn werde.

Wer ſich je an einem Geiſtlichen thätlicher weiſe vergriffen, deſſen Nachkommen ſollen bis ins vierte Glied von allen geiſtlichen Beneficien ausgeſchloßen ſeyn, — damit aber beſonders geringere Geiſtliche die viel Scheu haben müſſen, nicht ungeahndet von Weltlichen vergewaltiget werden können, ſo ſollen in jeder Stadt einer oder mehr geiſtliche Fiscäle ſeyn, an Oertern, wo ſie der Tyrannen Macht zu fürchten nicht Urſach haben ꝛc. — und klagbar werden.

Jeder Ordinandus ſoll erſt alle ſeine Sünden bekennen, und darnach deren Zuläßigkeit beſtimmt werden.

Die herumſchweifenden Geiſtlichen, Eberhardiner genannt, deren Wandel Gott ein Greuel iſt, ſollen keinen Gottesdienſt halten, ſondern eingezogen und erforderlichen Falls dem weltlichen Arm übergeben werden.

Geiſtliche, welche ſich Concubinen halten, es ſey in ihrer Behauſung, oder anderwärts, ſollen, wenn ſie nicht ablaſſen, erſt abgeſetzt, nachher verbannt werden — dieſen und ihren Kindern ſollen ſie nicht Macht haben, das Gnadenjahr ꝛc. zu vermachen. **)

Gegen

*) Corpus Chriſti conficere — hat aber wohl eine härtere, gröbere Bedeutung. — Viel Ehre für Layen, wenn ſie das glaubten und ſagten! —

**) Schon in ältern Zeiten gab es, ich möchte ſagen — gottloſe Aerzte, welche die Keuſchheit der Geſundheit für nachtheilig hielten Harzhem. Tom. X. pag. 732, und den Geiſtlichen der Art das Wort redeten. Luther hatte beßre Gründe!

Gegen die Kirchenvögte, mit den Worten, wie in mehrern Urkunden jener Zeiten, und gegen die Ermächtigungen der Kirchengüter — auch gegen Verpfändung derſelben ſehr ſcharfe (nirgends gehaltene) Verordnungen.

Wer ſich in ſeinem Kirchſpiel begraben läßt, ſoll 40 Tage Ablaß haben — (Man ſuchte heiligere Oerter, und dadurch litten die gewönliche Einkünfte der Pfarrherrn ꝛc.) *)

Man ſoll keine Heiligenbilder, Kreuꜩe ꝛc. an den Straßen ꝛc. aufrichten, weil es zu Abgötterey Veranlaſſung giebt. Nur allein auf dem geweihten Altar ſollen ſie geſtattet ſeyn. — **)

Wenn eine Nonne eingekleidet wird, oder ein Prieſter ſeine erſte Meſſe lieſt, ſo ſollen keine großen Schmaußereyen angeſtellt werden; keine Mummereyen, Schauſpiele (geiſtliche Comödien,***) wie im Spanien) Tänze, keine Poſſenreiſſer, Querpfeiſer—bloß 10 Schüßeln ſollen erlaubt ſeyn, keine Nonne darf fernerhin ſchöne Börſen, Handſchuhe und dergleichen weder für Geld noch zu Geſchenken verfertigen, auſſer im Fall der höchſten Armuth des Kloſters: denn es ſey ſchändlich den rechten Himmelsweg gefunden zu haben, und den beſſern Theil wieder zu verlaßen; — keine Beguine †) ſoll vor dem 40ten Jahr angenommen werden; zwar ſollten es 60 Jahr ſeyn, aber wegen der ſchlechten Zeiten (ob fragilitatem noſtri temporis) könne man mit 40 zufrieden ſeyn.

Die Secte der Bobecharden, die auf den Straßen ſchreyen: Brot durch Got, und die mehreren von der Kirche nicht gebil-

*) Dieſem ſchnurgrade entgegen iſt ein Mainziſches Concilium Harzhem. Tom. X pag. 730. 731. Es wäre ex radice auaritiae — Alſo im Magdeburgiſchen war man freyer als im Mainziſchen in Rückſicht der päpſtlichen Leibwache!

**) Verglichen Tom. III p. 801. und mit dieſem Geſetz das Betragen anderer Gegenden!

***) Beſonders Tom. V. p. 697. Man bittet um der Wunden Chriſti willen, es nicht zu thun.

†) Quia iuuencularum *Reginarum* lapſus frequens et euidens — plurimos ſcandalizat. c. l. p. 698. Es iſt ganz richtig, daß für Reginarum, Beguinarum zu leſen ſey.

gebilligte Beſonderheiten an ſich haben, ſollen ſich wie andre Chriſten benehmen, nicht in den Schenken predigen noch in Gemeinſchaft mit den heilloſen Beguins (Mannsleuten) die ſich ihnen gleich ſtellen, finden laſſen.

Die Bettelmönche beſonders pflegten die Hoſtien in durchſichtigen Monſtranzen zur Zeit eines Interdicts zu haben.

Alle Statuta und Gewohnheiten, welche gegen die Geiſtlichkeit gehen, ſollen ungültig ſeyn — (Seit dem Anfang des 13ten das Jahrhunderts war ſchon geſagt, aber ohne Erfolg).

Man ſoll nicht ſo viel Pathen nehmen, weil dadurch die Ehren erſchwert werden. Höchſtens drey; auſſer bey Vornehmen, weil dieſe ſorgfältiger bey Heirathen wären. *)

„Weil wir leider es in unſer Gedächtniß bringen, daß „unſre Metropoliliten — Kathedral- und andre Kirchen und „Präpoſituren, Klöſter ꝛc. nicht nur der Zierde, ſondern auch „Hülſe und Raths ſtudirter und gelehrter Leute entbehren müſſen, „ſo ſoll dem abgeholfen werden, vom Erzbiſch. öſt. Capitel drey, einer in Theologie, der andere in Kirchenrecht der dritte in Layenrecht auf einer privilegirten Schule (ſtudium privilegiatum) ſtudiren, von den Cathedralkirchen zwey, von Klöſtern und Collegiatſtiftern einer; man ſoll ſie daſelbſt unterhalten, und wenn ſonſt einer und der andre Prälate ꝛc. Geſchick und Luſt hätte, zu promoviren, ihnen doppelte Penſionen reichen — (und nachher) jeder Domherr ſoll 2 Jahr ſtudirt haben, verlangte man in Meißen **)

Die Juden ſollen ſich die ganze Marterwoche nicht einmahl auf dem Wege zur Synagoge öffentlich ſehen laſſen, vielmehr Thüren uud Fenſter zuhalten, ſich auf ſo lange mit

*) Umſtändlicher in Brandenburg. Statuten und bey Gerkens Brandenb. Stiftshiſtorie p. 615. n. 5. ſeq. Dieſe haben überhaupt viel beſonders, vielleicht weil hier das Chriſtenthum jünger war! Sie ſind doch von 1380. Und in den Meißniſchen Statuten von 1504. Harzhem. Tom. VI. c. I.

**) a. a. O.

mit dem Nothdürftigen verſehen, — damit ſie nicht etwa über die Chriſten, welche Chriſti Marter feyern, und die Zeichen ihrer Klagen herumtragen (in Proceſſionen) ſpotten mögen.

Kein Fürſt, Graf oder Freyherr ꝛc. ſoll einen Juden in öffentliche oder beſondre Dienſte nehmen, vielleicht als Financiers, Münzer ꝛc. — denn der Magd Sohn müſſe nicht herrſchen über den Sohn der Freyen, bey Strafe des Bannes für Chriſten, für Juden bey einer angemeſſenen Geldſtrafe. Alle ihnen ertheilte Privilegien, beſonders daß ſie auf geſtolene Sachen borgen dürfen *) ꝛc. ſollen caſſirt ſeyn; ſie ſollen keine Chriſtliche Mägde und Knechte halten, ſelbſt nicht unterm Vorwand, arme Kinder zu erziehen. Denn, ſagt das Concilium, wir, die wir die Gott angethane Schmach hoch empfinden, ordnen und befehlen ꝛc. —

Man ſoll keines jüdiſchen Arztes ſich bedienen, bey Strafe des Bannes und Verſagung chriſtlichen Begräbnißes.

Wahrſager, Zeichendeuter, Hexen und Zauberer ſollen nicht geduldet, nur vom Erzbiſchof und deſſen Vicar abſolvirt werden können und ſehr harte Kirchenbuſſe thun. **)

Wucherer, die zehen von hundert nehmen, ſind verbannt, und ihre Erben müſſen wieder erſtatten. ***)

Die Bettelmönche, welche wider alle Ordnung und Gelübde, ihrer Privilegien bis zum Mißbrauch ſich bedienen, und den Pfarrherrn, welchen ſie als terminarii (auſſer-ordent-

*) In ältern Zeiten hatten ſie dies und gröſſere Rechte, daß oft gemeine Chriſten ihres Wohlſtandes wegen an ihnen irre wurden, und apoſtaſirten —

**) Eine Probe davon ſehe man aus dem Brandenb. Sprengel in Gerkens Brandenb. Stifts-Hiſtorie, unter den Urkunden die 129ſte Nummer p. 609 ꝛc.

***) Nach den Brandenb. Statuten waren ſie ehrlichen Begräbniß unfähig.

ordentliche Gehülfen) zu beſtimmten Zeiten zugeordnet ſind, läſtig werden], und die ohne ihre Ordenskleidung] zu Fuß, zu Pferd und zu Wagen umherſtreichen, und das ganze Jahr hindurch mit den Weibsleuten, die ſie ihre Martas nennen, zuſammen wohnen, woran das Volck groß Aergerniß nimmt, die ſich für Aerzte und Künſtler ausgeben, um etwas zu verdienen, und ſich in öffentlichen Badſtuben mit den Leuten baden *) — ſollen das bleiben laſſen, und nicht mehr terminarii ſeyn; geſchieht ihnen aber ein Leides, ſo ſoll ihnen der Vollſtrecker der Synodalgeſetze keine Hülfe leiſten — (Mit ſo wohlverdienten härtern Strafen getrauten ſich die Erz- und Biſchöfe doch alſo nicht an ſie?)

In der Beichte ſollen die Beichtiger die gewönlichen Sünden namentlich zwar abfragen, allein bey ungewönlichen nur entfernterweiſe, damit nicht denen, die ſolche Sünden noch nicht kennen, Kenntniß davon beygebracht werde **) (wirklich eine lobenswürdige Vorſchrift, die auch unſre Geiſtliche auf ſich anwenden ſollten, die oft dem ehrlichen Landmann Dinge vorpredigen, an die er nie gedacht hatte, Freygeiſterey ꝛc. —)

Mönche, Beguinen und Vagardiner ſollen in der Regel nicht Beichte ſitzen, und beſonders bey angeordneten Proceſſionen, Ausſtellungen der Reliquien, die ſo heilſam ſind, ſollen ſie nicht Predigten halten, das gemeine Volk davon abzuziehen (beyderſeits Brodneid!) vielmehr in ihren Predigten es zu deren Beſuchung anweiſen ꝛc. — Bey Diebſtahl, Raub, Wucher und Betrug ſoll das erſte der aufgelegten Buſſe Wiedererſtattung ſeyn; dem ohne dieſe finde keine Vergebung Statt — (ein ſehr wahrer Satz!) nicht aber

 Abſin-

*) Mehr Lobſprüche derſelben Tom. VI. p. 38 in Meißl. Statuten — homicidae, infames, irregulares —

**) In der Brandenb. Dióces war ſie öffentlich, ohnerachtet hier das Gegentheil befohlen ward. ſ. Gerken a. a. O. Und alſo war da 1380 keine Ohrenbeichte üblich.

Abſingen einiger Lieder, ſetzen die Brandenburgiſchen Statuta hinzu *)

Von folgenden Sünden kann nur der Papſt loszälen: Gewaltthätiges Vergreifen an geiſtlichen Perſonen, Verbrennung heiliger Gebäude, und Simonie der Geiſtlichen — andre ſchwere Sünden ſind an den Biſchof zu verweiſen, als: Todtſchlag, Kirchenraub, Mordbrennerey, unnatürliche Sünden (Sodomiterey) Hurerey zwiſchen Kloſterperſonen, Blutſchande mit Verwandten, Schwägern, oder ſolchen, die (auſſer dem Kloſter) Keuſchheit gelobt haben, Vergreifung an Eltern, Unterdrückung der Unmündigen (oppreſſiones paruulorum), Nachläßigkeit der Eltern, die ihre Kinder im Feuer oder Waſſer umkommen laſſen, Eidesbrechung derer Beneficiaten, Brechung feierlicher Eide, Uebertretung der Gelübde, Simonie (der Layen?), Ehebruch, Ketzerey, Apoſtaſie, Neſtelknüpfen (maleficia eorum, qui maleficiunt coniuges, ne poſſint coire) Unfruchtbarmachung der Weiber, Abtreiben der Frucht, Siegel- Brief- und Münzverfälſchung, — **)

Den Beſchluß machen die gewönlichen Rubricken de verborum ſignificationibus und de regulis iuris, ſo wie die meiſten Synodalſtatuten, aus guten Gründen, die Ordnung der Päpſtlichen Geſetze befolgen.

In Meißniſchen Synodalgeſetzen ***) von 1413 wird den Geiſtlichen unterſagt, an öffentlichen Orten zu tanzen und zu ſpringen und unſchickliche Spiele zu treiben, beſonders ohne alle Ueberlegung (indiſcrete) Kegel zu ſchieben (luhus taxillorum, ſonſt auch Bretſpiele) doch ſolls, damit das Eſſen und Trinken beſſer bekomme, und zu einer kleinen Ergötzlichkeit ſonſt wohl zugelaſſen ſeyn.

Auſſer

*) Bey Gerken a. a. O.

**) In den Brandenb. angeführten Statuten iſt das Sündenverzeichniß ſehr verſchieden, weil da von Todtſünden überhaupt die Rede iſt, hier nur von ſolchen, die für den Biſchof gehören Oft in die Schenke gehen, oft Würfelſpielen, ſind darunter. Unter denen aber, welche an den Biſchof gehen müſſen, ſind einige näher beſtimmt. Ein anderes Magdeburgiſches Verzeichniß ſteht Harzh. Tom. VI. p. 64.

***) Harzhem. c. l. p. 36 ꝛc.

Auſſer auf privilegirten Schulen und Lehranſtalten ſoll die Bibel weder öffentlich noch heimlich geleſen oder erklärt werden, ſondern man ſoll ſich mit den humanioribus begnügen, weil die Erfahrung lehre, daß daraus Irthümer und Ketzereyen entſtünden, doch könnten die ordentlichen Ausleger in den Klöſtern ꝛc. Schulen die Evangelien ꝛc. in der Muttersprache erklären.

In einer Magdebl.*) andern wurde verordnet: die Städte ſollten ſich nicht unterſtehen, neues Ungeld aufzulegen, noch Maas der feilen Sachen mindern; den Ertrag der fabricae eccleſiae ſollten zwey der Sachen kundige Leute berechnen.

Von Brandenburgiſchen findet ſich noch ein anders von 1410. Bey Bannſtrafe wird den Geiſtlichen unterſagt, die von ihnen zur Pracht erfundenen rothen, weißen und ausgeſchnittenen oder durchlöcherten Schuhe fernerhin zu tragen.**) Im Meißniſchen aber ſollten ſie — Beinkleider und Schuhe tragen ***).

Die Turnire ſuchten die Geiſtlichen abzubringen, aber umſonſt, obgleich die Fürſten hieſiger Gegend über den Reliquien eidlich ſollen geſchworen haben, dergleichen nicht wieder zu halten.†) Es geſchahe bey der Gelegenheit, daß 1115 ſechszehen Perſonen dabey ums Leben kamen, und beſonders wegen des Grafen Conrads zu Wettin Tode groß Aufſehen erregt wurde. ††)

Mit dem Abfluß der Zeiten kommen auch neue Gegenſtände vor, gegen die die Synoden ihren Eifer auslaſſen konnten. In den Statuten von 1505 iſt n. XI eine merkwürdige Erzbiſch. Magdeb. Verfügung gegen die Ablaßkrämer (quaeſtores) die ihre Gewalt überſchreiten †††) — Auch ein gut-

*) c. l. Tom. IV. p. 424. 422.

**) Gerken a. a. O. S. 650 ꝛc.

***) Harzhem. Tom. VI. p. 31.

†) Harzhem. c. l. Tom. IV. p. 409. 410.

††) Harzhem. T. VI. p. 63.

gutgemeinte Policeyſache. Jede mißgebährende Frau mußte Kirchenbuſſe thun, allein 1504 wurde es in Meiſſen abgeändert, Aergerniſſes wegen, und nur auf ſchuldige eingeſchränkt *)

Die Einſchränkung der Teſtamente war den Geiſtlichen ſehr ungelegen. In den öfters angeführten Meiſſniſchen Statuten **) wurden gegen die unüberlegten Ordnungen, (improuidae ordinationes) nach welchen nur in gewiſſen Fällen zu teſtiren erlaubt war, die alten, heiligen und gerechten Verfügungen der Kirchenväter und Kaiſer hergeſtellt und mit zwey Zeugen zu geiſtlichen Sachen Teſtamente zu machen erlaubt, das Ableſen dieſes Geſetzes von den Kanzlen befohlen, und alles Gegenſeitige, wie gewöhnlich, verworfen — (der Erfolg iſt nicht groß geweſen!)

Uebrigens ſcheine ich mir aus der Vergleichung mehrerer Concilien unter einander bemerkt zu haben, daß bey aller ſonſt ſchlechten Beſchaffenheit jenes Zeitalters, dennoch die Magdeburgiſche Provinz einen gewiſſen Vorzug von Seiten des guten Lebenswandels vor andern Gegenden erhalten habe.

Es erhellet die Wahrheit dieſer Behauptung nicht blos aus jenen beyläufig vorkommenden Beyſpielen, wie ſehr ſich der gemeine Mann am gottloſen Leben der Geiſtlichkeit geärgert, wie leicht man ſich durch Kirchenſtrafen, bey erkanntem Unrecht beugen gelaſſen, und wie die meiſten hieſigen Fürſten, der Geiſtlichkeit groſſen Vorſchub gethan haben, ſondern noch mehr aus den bürgerlichen Geſetzen dieſes Zeitraums. Zwar ſind deren keine Menge vorhanden, aber die vorhandenen tragen unverkennbare Siegel der Liebe zur Rechtſchaffenheit und menſchlicher guter Denkart; wenigſtens lehren ſie uns die Sitten ohne Heel kennen!

Das älteſte Monument dieſer Art iſt der Sachſenſpiegel, oder lieber, das Sächſiſche Lehnrecht, Landrecht und Weichbild, und

*) Harzh. T. VI. p. 39.

**) Tom. VI. p. 43.

und nächſt ihm Statuta, zunächſt, ältere Anhaltiſche, aus den Zeiten vor der Reformation. Viele Vergehungen ſind mehr mit einer Art von Ehrloſigkeit, als mit empfindlichen Leibesſtrafen belegt: ein ſtarker Beweis, daß ſolche nicht eben gewönlich geweſen ſeyn müſſen, ohne daß man einwenden kann, ſie wären ſchon ſo Sitte geweſen, daß man ſie nicht mehr ſtrafen wollen. Sogar, wo öffentliche Geſetze gemangelt zu haben ſcheinen, treten Beredungen beſonderer Geſellſchaften ein. Von freyen Leuten konnte man auch keine Geſetze und Einrichtungen knechtiſcher Denkungsart erwarten.

Die merkwürdigſten hieher gehörigen Stellen der mittlern Sächſiſchen Geſetze ſind meiner Einſicht nach vorzüglich ſolche, aus welchen theils Religioſität überhaupt, theils auch ſolche, in welchen freye Grundſätze herrſchen. Letztere verhindern, daß man die Beweiſe des erſtern nicht für Ausbrüche frommer Einfalt halten kann. Die mehr als einmal *) vorkommende Behauptung, daß der Papſt keine dem Sachſenrecht entgegen laufende Geſetze geben könne iſt auszeichnenswerth. Daher erhielt ſich auch der gerichtliche Kampf um deſto länger, den in der folgenden Zeit nur mildere Sitten und beßre Einſichten, nicht Befehl der Geiſtlichkeit, aus unſern Gerichten verdrängt haben. Nach der Gloſſe **) zu urtheilen ſo müßte er noch lange geblieben ſeyn. Allein die Gloſſe formirt ſich oft Fälle, die nicht vorkommen, und deswegen will ich aus derſelben keinen Beweis hernehmen. Doch aber iſt es wohl ein Zug aus der Denkungsart auch ſpäterer Zeiten, wenn ſie den unbeſchädigt aus dem Kampf kommenden Sachſen der Empfelung zur biſchöflichen Diſpenſation werth hält.

In einigen Stücken kommen die Synodalſtatuten und das Layenrecht überein. Ein gewiſſer Mißbrauch im Lehnweſen nemlich der Beleihung auf Fluchtſaal wird in beyden

*) Landr. S. 15.

**) p. 67. bey Ludovici.

den unterſagt *) und vermuthlich haben es die erſtern aus letztern genommen. Das Lehnrecht mißbilligt es, als Sünde wider Gott und den Lehnherrn. Eben ſo dreiſt und freymüthig wars zu behaupten, daß ein unrechtmäſſiger Bann dem Verbannten keinen bürgerlichen Nachtheil an Ehren ꝛc. bringen, wenn er auch über Jahr und Tag darinne bliebe. **) Das Niederhauen der Gebäude (alſo meiſt von Holz waren ſie!) in welchen ein Weib oder Magd genothzüchtiget worden, und daß man, als von einer verbannten Sache nicht einmahl die Trümmern Preiß gab ***); das Urtheil der Geſetze, Gottesurthel nicht ohne Noth zu gebrauchen, welches keine Altfränkiſche oder Italieniſche Leichtigkeit des Meineides vorausſetzt, und mit ehrlichen biedern Leuten ſpricht †), da hingegen die Ottonen in Italien den gerichtlichen Kampf auch wohl ſtatt des Endes anbefahlen ††) der Satz, daß man ſelbſt gegen fahrende Weiber (oder öffentliche Huren) und eigene Buhlerinnen Nothzucht begehen könne †††); die Billigkeit gegen die Juden *); die Behauptung der natürlichen heiligen Rechte der allgemeinen Sicherheit gegen Friedbrecher, welche des Aſyls oder Freyheitsrecht der Kirchen ꝛc. **) ſich bedienen wollten; der Layenhaß gegen Hexen, Unglauben und Ketzerey ***): ja ſelbſt das in Oſt-Sachſen über-

*) Ap. Harzhem. Tom. VI pag. 684 aber ſehr geradebrecht: Vcuslah ... Lehnrecht LVIII. Cap. S. 171. 172. (Ludovici Ausgabe.)

**) Weichbild S. 12. L. B. III., 62.

***) Landrecht III, 1. Weichbild S. 74. 75.

†) Landr. III, 21. Weichb. Lehnrecht S. 125.

††) Meibom. Script. rer. germ. Tom. I. p. 751.

†††) Landr. III, 46. S. 497. Man vergleiche dagegen die oben angegebenen geiſtlichen Geſetze.

*) In mehreren Stellen S. 399. ꝛc.

**) Eben daſ. 2 B. 10 Art. (nach dem Gärtneriſchen Text. S. 179) womit theils die päpſtlichen Geſetze; theils die Verfaſſung mehrerer catholiſchen Staaten noch jetzo zu vergleichen —

***) a. a. O. S. 235. (Hexen zu verbrennen).

überhaupt ſtrengere Lehnrecht, welches die Treue ſtärker — nicht ordnet; das würde Mangel an Redlichkeit voraus-ſetzen, ſondern deutet; und endlich die in den Geſetzen nicht zalreich vorkommenden Verbrechen, auſſer Balgereyen und Gewaltthätigkeiten, und den öffentlichen herumziehenden Huren — (vielleicht die Marthen der Geiſtlichen) — ſprechen ſchon deutlich genug vom Zuſtand der Sitten in den Gegenden, wo dieſe Geſetze ehedem geſamlet wurden, d. i. vorzüglich in Anhalt.

Unter den Anhaltiſchen Statuten, die ich kenne, iſt die Zerbſter Bierbrauerordnung von Fürſt Johann I und dem Jahre 1375. beſonders merkwürdig. Nach derſelben muſte der, welcher in die Innung wollte, ein ächtes Kind und unbeſchrieener Mann ſeyn. (Es war mehr Sorge für gute Sitten, als Vorurtheil, daß unächte Kinder von den Gilden ausgeſchloſſen wurden.) In der Verneurung derſelben ſetzten die Fürſten Adolph und Magnus 1478 hinzu: welcher Brauer eine offenbar unzüchtige Frau zur Ehe nähme, ſolle ſich der Brauerinnung nicht gebrauchen, *). Die von Beckmann an-gezeigte Art, das Bierbrauen nach vorhergehenden Gottes-dienſt anzufangen, kann auch hieher gerechnet werden.

In des Fürſten Magnus Ordnung **) der Stadt Zerbſt vom Jahr 1499 iſt obiges alles theils beſtätigt, theils ſo ab-geändert, daß vorzüglich auf gute Sitten Rückſicht genom-men iſt. Ueberhaupt herrſcht darinne, mehr der Ton des guten wohlmeinenden Rathgebers, als des Geſetzgebers, und ſelbſt mit Beyſpielen ſucht der Fürſt ſeine Unterthanen zur Befol-gung guter Ordnung willig zu machen. — Sonntags und

*) Beck. Th. III. S. 277.278. In der goldenen Aue und dem Rieth machten auf dieſe Art die Schuhmacher aus 7 Städten, Ar-tern, Sangerhauſen, Frankenhauſen ꝛc. eine Einigung 1443 keinen Schuhknecht auf der Werckſtatt zu leiden, der zur ſchönen Frau (d. i. Hure) eingienge, laut ungedr. Urkunde —

**) Sie ſteht ganz in Beckmann. Acceſſion. ad hiſt. Anhalt. S. 507 und f.

Feſttags *) ſoll man nicht arbeiten, vor der Veſper und Predigt keine Biergäſte ſetzen, und nachher keinen über ein halb Stübchen geben, und öffentliche Ehebrüche **) auch andre Unthaten gemieden und geſtraft werden; weil von überleien Quaaſt und Zehrung Seelen- und Leibsbeſchwerden entſtünden, ſo werden dieſe eingeſchränkt; (in der näheren Erläuterung) wer Sonntags nicht mit ſeinem Hauſe zur Kirche geht, ſoll 5 gr. Strafe erlegen, wer dreymahl gebüßt, ſoll den Werth eines Faſſes Biers erlegen; und wäre ja jemand ſo verwegen, es weiter zu thun, ſoll drey Tage Hausarreſt haben, und hilft das nicht, für einen Unchriſten gehalten werden.

Ob nun wohl das hart laute, ſo ſey es doch dem Chriſten dienlich, ſich zu ziehen ꝛc.

Alle vier hohe Feſte ſolle jeder communiciren, und an der Kermeß und des Hauptherrn (Kirchen, Schulen, Heiligen) Tage einen Pfennig opfern, ſage das Weichbild. ***) — Ermahnungen gegen das viele Trinken und Afterreden. — Auf verbotnen Beyſchlaf mit einer loſen, und Ehebruch ſind auſſerordentlich geringe Strafen geſetzt, nehmlich auf erſteres ein alt Schock; auf letzteres 3 alte Schock. Wer es zum zweytenmale †) thut, ſoll doppelt, zum drittenmale dreyfach büſſen; hilft das nicht, ſo ſoll er

*) Die Feſttage waren auſſer den drey hohen Feſten, jedes zu vier Tagen, noch 35 in der Brandenburgiſchen Diöces, die den ganzen Tag gefeyert worden. Dazu noch die Sonntage und halben Feſte, ſo war der dritte Theil des Jahres dem Gottesdienſte gewidmet. S. Gerken am a. Orte S. 624. 625. Im Meißniſchen waren 1504 Weihnachten 4 Tage, Oſtern u. Pfingſten 3 auſſer dieſe aber noch 25 andere, auſſer welchen bey hoher Strafe keine weiter ſollten gefeyert werden. Die andern ſind mir nicht bekannt. Harzhem. T. VI. p. 35 36.

**) Scheint hier nicht adulterium ſondern legis violationem zu bedeuten.

***) Es ſteht aber daſelbſt nicht. Eine ungenutzte Stelle, die Gültigkeit dieſer Sammlung zu beſtärken.

†) Zur zweiten Reiſe hieß es, ſonſt auch Ritte, und es iſt eine ſprüchwörtliche Provinzialredensart.

er der Innung verluſtig ſeyn, ohne alle Gnade *) — Das Zügerbier (ein halb Stübgen von Faß) ſolle abgeſchaft ſeyn, weil es wider die Chriſtliche Liebe — Zuletzt noch die 1515 für den Deſſauiſchen Antheil ausgebrachte Kirchenordnung, welche vom Fürſten Adolph damaligen Magdeburgiſchen Domprobſt herrührt **). Wer die ältern Magdeburgiſchen Statuta kennt, findet darinnen nichts neues, und nur allein die Geiſtlichen ſind Vorwurf der Geſetze.

Dieſen Ueberbleibſeln nach, und zugleich aus den nächſtfolgenden Begebenheiten zu urtheilen, hat ſich ſelbſt unterm gemeinen Mann und den Layen, ein gewiſſer Geiſt der Freymüthigkeit erhalten, der ſich ohne ein beſtimmtes Maas von Kenntniſſen nicht denken läßt. In den Zeiten der Unwiſſenheit zeigte er im Spott ſchlechter Geiſtlichen, wie manche Volkslieder beweiſen; in den folgenden Zeiten aber, als man ſchon mehrere Hülfskenntniſſe anwenden konnte, trug man kein Bedencken, ſobald nur einige Gelegenheit dazu da war, das ganze kirchliche Syſtem anzugreifen, und da ſich der Gegentheil auf Auctoritäten und Herkommen ſtützte, die einmahl für allemahl als unveränderlich angeſehenen Lehren ſelbſt über den Haufen zu ſtürzen.

Einiger maſſen half hiezu der ewige Zwiſt, zwiſchen dem Kanoniſchen Recht und dem Sachſenſpiegel und den daraus fließenden Layenſtatuten, die Vorbereitung machen. Der Papſt fulminirte nicht nur dagegen überhaupt, ſondern trug es auch ſeinen Legaten mehr als einmal auf, ſie an Ort und Stelle insbeſondre zu kriegen, aber ohne Erfolg. Unter denen der Kirche ſo nachtheiligen Statuten, die verſchiedentlich, auch in den hieſigen Concilien, vorkommen, verſtehe ich wenigſtens obige Sammlung.

Ueberdem waren unſre Biſchöſe nicht blos geiſtliche, ſondern auch weltliche Regenten und mächtig genug, etwas zu wagen. So war der Papſt nicht im Stande in der Froſaiſchen

*) d. i. der Fürſt wolle ihn auch nicht begnadigen, wie er ſich ſonſt am Schluß vorbehält.

**) Sie ſteht im Beckm. Th. VI. S. 36. 37.

ſchen Sache etwas gegen den Erzbiſchof zu Magdeburg aus⸗zurichten, und das Stift Gernrode ſattſam zu ſchützen; und waren ihm die Hände durch Gold gebunden, ſo war das Beyſpiel deſto eindrücklicher.

Deſto beſſer aber konnte man dennoch die Layen tyranniſiren, wenn man ihre ſchwache Seite zu treffen wußte. Dieſe war auſſer jener Freymüthigkeit eine gewiſſe Bigotterie, auf die man ſich etwas einbildete. Was keine Gewalt, keine Drohung von ihnen hätte erzwingen können, thaten ſie gern, und willig, oft noch mit dem Schwerd in der Hand gegen jeden, die fromme Thorheit zu verfechten, der ihr entgegen ſtrebte, ſobald man ſie hierauf gelenkt hatte. Alle Bannſtralen des Papſts richteten nichts gegen den Sachſenſpiegel aus; hingegen gegen Heinrich IV und V was ſetzten ſie nicht aufs Spiel, als ſie es Religionsſache zu ſeyn glaubten?

Doch das währte nicht länger, als bis ſich die Einſichten verbeſſerten. Die Wallfahrten nach Kanaan und Rom trugen dazu etwas bey, noch mehr aber das eigne Studiren der Fürſten und Adlichen, der Mißbrauch, den die Geiſtlichen von der Güte der Layen machten, beſonders aber der Umſtand, daß als die Layen, und darunter ſelbſt gemeine Leute zu ſtudiren *) anfiengen, die Geiſtlichen, wenigſtens die welche Seelſorge hatten, zu ſtudiren aufhörten, täglich in wüſteres Leben verſanken, und, wenn ſie ja etwas lernten, es nur ſolche Sachen waren, die ihnen als Geiſtlichen zunächſt keinen Nutzen bringen konnten. Dadurch wurde beyder Partheyen Verhältniß gegen einander ſonderbar. Erſtere machten Jahrhunderte lang, alle Ceremonien andächtig mit, traten in Brüderſchaften, kauften gute Werke von den Pfaffen, wallfahrteten, und büßten hart für ihre Vergehungen, fühlten aber eine Leere, die nichts ausfüllen konnte von dem, was ſie kannten. Das Forſchen in der Schrift mislang zuweilen; und daher nun das Verbot des Bibelerklärens und

Leſens

*) Und doch iſt mir nicht eine einzige Schulordnung aus dem Mittelalter bekannt.

Leſens auſſer den Univerſitäten, wie wir oben angeführt haben. *) Letztere hingegen nahmen Jahrhunderte lang an Erkenntniſſen ab, brüſteten ſich auf ihre Fertigkeiten in Ceremonien, auf ihre Privilegien und Stand, und dachten an nichts weniger, als die Layen nicht vorzulaſſen, die doch täglich weiter ſehen lernten. Dabey lebten ſie ruchlos. Da nun ſelbſt der gemeine Mann hieſiger Gegenden im Mittelalter leſen und ſchreiben konnte, und in Rückſicht der Lebensart doch ſo tief noch nicht herabgeſunken war, als der luxurirende Franzoſe und Italiener, weil die Frugalität viel Reinigkeit der Sitten und moraliſches Gefühl thätig erhalten hatte; ſo fand jene Gleichgültigkeit gegen die Religion, die noch jetzo jene Länder characteriſirt, und auch des luxurirenden Theiles unter den Teutſchen Eigenthum iſt, nicht Statt. Was man daher that, that man mit Eifer und Vorſatz; und wo man unrecht handelte, geſchahe es nicht aus ſolchen Abſichten, nicht aus Bosheit, ſondern aus Irrthum. Die Achtung für die Geiſtlichen aber gieng verloren, nur brach ſie nicht allerwärts gleich ſtark aus. Die Ausländer, die das nicht wußten, hielten es für Einfalt. Allein wenn man dem Brauer befielt nicht nur gut Bier zu brauen, ſondern auch chriſtlich zu leben, wenn dem Meiſter auferlegt wird, eben ſowohl unbeſcholtenen Wandels zu ſeyn, als gute Schuhe ꝛc. zu machen; wenn weltliche Geſetze überhaupt den anhaltendeſten Haß gegen ſchlechtdenkende Menſchen zeigen: ſo konnten andre vermeinte Uebungen der Religion: Proceſſionen, Wallfahrten ꝛc. keine Einfalt ſeyn, ſondern Beweiſe religiöſer Geſinnungen. Manche ihrer Vergehungen, als Schmauß, Tanz und Luſtſpiele, Heyrathen ins Geblüte, und ſelbſt einzelne Vergewaltigungen **) waren theils Nationalſitte, theils alte Rechtsgewohnheit z. B. das letztere, welches daraus meiſtens herfloß, daß jeder

*) Zu alle dieſem ſtehen auch im Beckm. Th VI. die Belege.

**) Bey einem groſſen zu Zerbſt 1480 verkündigten Ablaß wurden vierzig Mörder, eine erſchreckliche Anzahl! losgeſprochen Der Ertrag des Ablaſſes war überhaupt nicht mehr als 300 Gülden, laut

jeder Ehrenmann ehedem ſich ſelbſt Recht zu ſchaffen befugt war. Indeſſen man hielt es beſonders zu Rom, und von Seiten der Geiſtlichen für Einfalt.

Anfänglich wallfahrtete man nach Rom um Reliquien und Stoff zur Erbauung zu holen; nachher um Pfründen zu bekommen, endlich unter anderm Vorwande, und weil es zur groſſen Welt gehörte, nicht ſelten aus Politik.

So gieng Gero nach Rom, ſo war ſchon Ludolph daſelbſt geweſen, um ihren vorhabenden Stiftungen das rechte Siegel aufzudrücken. Otto der Groſſe mochte ſchon minder gottſelige Abſichten haben, als er ſich nach Rom zu wallfahrten ſtellete.*) Nie waren ſie zalreicher als zu Ende des 15ten und Anfange des 16ten Jahrhunderts. Faſt alle damalige Anhaltiſchen Fürſten ſind im Rom geweſen: in dem Rom, das damals im tiefſten moraliſchen Verderben lag. Mit andern Umſtänden zuſammen genommen, mußte der Augenſchein laut lehren.

Zu eben der Zeit drängte ein päpſtlicher Rentmeiſter und Ablaßcommiſſarius den andern. Vorher hatten zwar auch einzelne Kirchen zu Zerbſt rc. vierzig- und achtzigtägigen Ablaß. Allein der war lange Zeit hindurch nur Erlaſſung der Kirchenſtrafe, nicht eigentliche Sündenvergebung, wofür man ihn nachher nicht nur ausgab, ſondern verhandelte. Ehe man es nicht zu hoch trieb, lieſſen es die Fürſten geſchehen; als man aber gar keine Mäſſigung mehr kannte; als man auſſer den von den Stiftseinkünften zum Tolfaiſchen Alaunwerck **) zu Türkenkriegen, zu Unterſtützung der bedrängten Chriſten in den Landen der Ungläubigen, zum Bau der Peters-

laut Zeugniſſes des Fürſten Magnus. Da nun zugleich täglich ein groſſes Volk zulief, ſo kann man nachrechnen, für welchen Preiß höchſtens der Mörder losgekommen. Es iſt zu verwundern, daß bey ſo geſtalten Sachen nicht die gröſte Sittenloſigkeit durch ſolche Mittel befördert worden. Beckm. Th. VI. S. 15.

*) Siehe oben das Romam pergere ſimulauit.

**) Ad alumina Tulbae welche Worte man wohl ehedem für Arabiſch aus Unkunde der Erdbeſchreibung gehalten hat.

Peterskirche, unzählige mahl, ſelbſt mit Kirchenbann, als zu Gernrode *) und andern Anhaltiſchen Stiftern, beygetriebenen nicht unanſehnlichen Summen, Päpſtliche Legaten ꝛc. als den berühmten Raymund **) den Capiſtranus, Nicolaus Cuſanus ſich mehrere Jahre hindurch in Teutſchland herumtreiben, und alles für Geld feilbieten, und auf dieſem Wege nie wiederkehrende Summen nach Rom wandern ſahe; als man der Teutſchen Geduld und Frömmigkeit noch ſpottete, und mit jedem Tage weiter gieng ***) ſo konnte das nicht beſtehen, und die Gutmüthigkeit mußte ſich in empfindlich gereizten Zorn verwandeln, ſobald man beßre Einſichten bekam. Man hat noch glaubwürdige Nachrichten, von dem Ertrage einiger ſolchen Ablaßpredigten, in Anhalt †). Dazu gerechnet, daß kein Geiſtlicher umſonſt einen Federſtrich that, und daß ſo viele Privilegia einen tragbaren Altar zu führen ꝛc. in der Anhaltiſchen Fürſtengeſchichte vorkommen, ſo wird man ſich überzeugen können, wie man endlich einer ſolchen Tyranney überdrüſſig werden müſſen.

Sobald man nun klüger und einſichtsvoller wurde, lernte man alle alte Mißhandlungen aufſuchen, und da konnte füglich bey jedem, der nur Herz und Religionsliebe hatte, kein anderer Erfolg kommen, als wirklich gekommen iſt. Klüger wurde man auf den Univerſitäten, und Erleuchtung verbreitete ſich durch die Bücherſchreiberey en auch unter den gemeinen Mann, als der eben leſen konnte, und dem es ſchmeichelhaft war, zum Publikum zu gehören, das in dieſer groſſen Frage Richter ſeyn ſollte. Zu Ende des 15ten und Anfange des 16ten

*) Beckm. Th. III. S. 179. Kettner antiqu. Quedlinb. p. 360. 476.

**) Trithemius in annal. Hinſag hat faſt jedes Jahr von ihn zu erzälen.

***) Man leſe die Beweiſe hiervon in der Seckendorfiſchen historia Lutheranismi zu Anfang.

†) Beckm. Th. VI S. 15. einmahl aus Zerbſt im Jahr 1487 425 Gülden und 1502 ſchon wieder 199 fl. Dazu gaben die Reichen ſo viel, als ſie eine Woche durch an Eſſen und Trinken verzehrten; der Confitent aber einen Ortsgülden.

16ten Jahrhunderts konnte ein gemeiner Mann, hieſiger Gegenden gar bald an Kenntniſſen ſeinen gewöhnlichen Seelſorger auf dieſem Wege überlegen werden.

Beſonders iſt es eine hervorſtechende Eigenſchaft mehrerer Fürſtlichen Perſonen des Hauſes Anhalt, früh reinere Begriffe vom Weſentlichen der Chriſtlichen Religion gehabt zu haben. Beckmann hat davon einen eignen Abſchnitt ſeines Werkes anfüllen können. Sie würden vielleicht eher dazu gethan haben, mehreren Mißbräuchen aus landesherrlicher Macht abzuhelfen, wenn ſie nicht geglaubt hätten durch die Biſchöfe und untergeordneten Geiſtlichen es beſorgt zu ſehen. Mit Vergnügen bemerkt man die allmäligen Fortſchritte, und bedauert, daß man die nicht kennt, welche es bewirkten. Unter dem Fürſten Johann I ſcheint die Scheidewand zu ſeyn, denn unter ſeinen beyden das Geſchlecht fortpflanzenden Söhnen wird die neue Aufklärung ſchon ſichtbar. Die Albrechtiniſche Linie gieng faſt durchgängig aus der Welt in Klöſter und Stifter, auch einige von Sigmundiſcher Linie. In der ältern Bernburgſchen Linie ſcheint dieſe Erleuchtung nicht geweſen zu ſeyn.

Seit Sigmunds I Zeiten reiſten viele, und ſtudirten faſt alle Anhaltiſche Fürſten jener Linien. Wenn ſie auch nur ſogenannte (ſit venia verbo!) humaniora trieben, und nur etwa vom 12ten Jahr an einige Zeit in Leipzig zubrachten, ſo war es doch ſchon immer ein groſſer Vorſchritt, weil das eben ein gewönlicher Erfolg jener Beſchäftigungen iſt, auch bey andern Gegenſtänden der Erkenntniß deutlicher und ſchärfer zu ſehen. Wem die Ciceronen ꝛc. erſt gefielen, dem konnten die armſeeligen Arten des Unterrichts und der elende Inhalt der gewönlichen Mönchsreligion unmöglich befriedigende Nahrung gewähren. Selbſt die damaligen äuſſerſt rohen Sitten der Studirenden auf den teutſchen Univerſitäten trugen etwas mit bey, die beſſern Menſchen, durch die uns in Religionsangelegenheiten neue Auftritte hervorgebracht werden ſollten, zu einer Freymüthigkeit und Dreiſtigkeit zu gewöhnen, die ihnen in der Folge ſo nöthig war.

Es iſt auch gar nicht Ableugnung der Kraft des Evangeliums an den Seelen der Menſchen, wenn man hinzuſetzt,

daß

daß eben dieſe ältern Schriftſteller gewiſſe moraliſche richtige Grundſätze, die mit dem im frugalen Anhalt ꝛc. noch immer übrigen geſunden Gefühle beſſer harmonirten, als die ſeyn-ſollenden chriſtlichen Grundſätze, ausbreiteten, und daß dieſe nun gerade unter ſolchen Umſtänden eine herrliche Wirkung thun mußten: vielleicht gröſſere und ſicherer, als in unſern erleuchteten Zeiten. Es erwachte dadurch der Gedanke, beſſre Nahrung zu ſuchen. Dieſe konnte der fromme, einfältige Chriſt, der ſie in ſeinen Catechismen, denn die enthielten meiſt nur Glaubens- nicht Lebens-Lehren, vergeblich ſuchte, nicht in ſich und ſeinem Nachdenken finden, ſondern gieng zur Quelle, zur Bibel ſelbſten. Ehe die Vorurtheile ſchwanden, trug der gutmeinende Irrende ſeinen Irrthum hinein, deutete ſie nach ſeinen vorgefaßten Meinungen, und brauchte lange Zeit und neue Veranlaſſungen, ehe er den rechten Weg betrat. Daher manche wirklich verunglückte Verſuche mehrerer Fürſten zu Anhalt, die ihnen von einer Seite unſer Mitleid, von einer andern aber unſre ganze Achtung erwerben.

Der natürliche Erfolg dieſer Geſinnung und herrſchenden Denkungsart blieb nicht aus und zeigte ſich **in dem Verfall des geiſtlichen Standes** und der **Klöſter**, in der vergeblich vorgenommenen Reformation einiger derſelben, und zuerſt im Eifer der Layen, Indulgenzien oder Ablaß zu kaufen, zu **wallfahrten**, **Reliquien zu ehren**, und nachher das alles dreiſt und frey wegzuwerfen, ſobald für beſſer gehaltne Sachen bekannt wurden.

Den Verfall des geiſtlichen Standes kann man um ſo mehr glauben, da die eignen Vorgeſetzten und Häupter der Geiſtlichkeit in den Concilien ihn ſchildern, verpönen, und ihre Verfügungen **drucken** laſſen, welches gerade der Weg war, durch Infamie — Folge der Publicität — ſie zu beſſern, wenn es möglich geweſen wäre. Den Layen würde man vielleicht als Zeugen verwerfen. Nehme man zu dieſen geiſtlichen Zeugniſſen das Schreiben des Fürſten Magnus, eines noch in vieler Rückſicht ächtrömiſchen Chriſten, der noch

an Papſt und Ablaß glaubte, ſo bleibt für die Anhaltiſche Hauptſtadt gar kein Zweifel übrig.

„Als Landesherr, ſchreibt er 1485 den 30 Jul. an „den Papſt Innocenz VIII. *) bin ich verbunden für die „Reinigkeit des Chriſtenthums in meinen Landen zu ſorgen — „Nun aber ſind zwey Klöſter in meiner Stadt Zerbſt ſo in „den Grund verderbt (irreformatiſſima), daß ſeit einiger Zeit „nicht geringes Aergerniß daher entſtanden iſt. Denn die Layen „nehmen an dem Clerus Exempel, und ihr Chriſtenthum „wird laulich. Um dem zu ſteuern, bitte ich Ew. um Chriſti „willen zu verfügen, daß dieſe Klöſter der Reformation der „ſogenannten Vicariatorum (dieſe rühmt er vorher) beytre„ten müſſen. Falls dieſes nicht geſchicht, ſo iſt die größte „Gefahr und tiefer Verfall des Chriſtenthums auch, in den „Herzen der Beſſerdenckenden zu befürchten ꝛc.

Aus dem Ruin anderer Klöſter ꝛc. vor der Reformation, als zu Koswick ꝛc. läßt ſich ebenfalls der ſichere Schluß auf ihren Zuſtand machen, ſelbſt wenn durch Layengewalt ſie herabgekommen wären, wie man doch nicht erweiſen kann. Im 15ten Jahrhundert erkannte man die Nothwendigkeit der Reformation in Teutſchland allgemein, ehe noch auf der Kirchenverſammlung zu Koſtniz eine in Haupt und Gliedern verlangt, aber nicht ausgeführt wurde. Der angezeichnete Ausdruck kömmt gar ſchon mehrmalen in teutſchen Synodalſtatuten zu Ende des 14ten Jahrhunderts vor. In Anhalt ſuchten Fürſten und Biſchöfe durch Reformationen zu helfen. Von Ballenſtädt iſt oben gehandelt worden. In Nienburg war ſie früher und beträchtlicher. Die Aebte wußten ſich viel damit, weshalb alſo die Beſchaffenheit recht elend geweſen ſeyn muß. Sie erfolgte 1456 unterm Abt Dithmar, und nach Art der Bursfeldiſchen Congregation **). Der Erzbiſchof Friedrich zu Magdeburg, und die Fürſten zu Anhalt

*) Es ſteht das Lateiniſche eigenhändige Schreiben in Beckm. Th. VI S. 80. abgedruckt.

**) Im Buſch fehlt dieſes Kloſter —

halt Bernhard, George, Adolph und Albrecht beförderten und genehmigten es. *)

Wie ſehr aber noch anfänglich Reliquien, Wallfahrten und Ablaß in Anſehen geſtanden, und folglich, wie wenig das an ſich, ohne den ungeheuern Mißbrauch, Aendrungen hervorgebracht haben würde, iſt aus einzelen von uns hin und wieder mitgetheilten Bemerkungen entweder zu erſehen, oder wird ſich nachher entwickeln.

Vorzüglich aber entſtand auch in Anhalt das Unglück mit daher, daß die Geiſtlichen ſo ausſchlieſſender Weiſe ſich alle Kenntniſſe beylegten, und gleichſam ein Monopol damit trieben. Leidet irgendwo jener vortrefliche Satz, der in der Vorrede zum Sachſenſpiegel ſteht, ſeine Anwenduug, ſo iſt es hier:

Eben dadurch daß man allen Unterſuchungen ausweichen und dem Layen ſo zu ſagen nicht mehr wiſſen laſſen wollte, als es dem Clerus dienlich ſchien, verlor letzterer ſelbſt ſeine Einſichten, und der forſchende Laye wurde ihm überlegen.

Daß dies der Weg geweſen ſey, den die Aufklärung in der Relgion in Anhalt genommen, beweiſt die Lebensgeſchichte einiger Fürſten, und wir müſſen dieſe zur Grundlage allein annehmen, da wir die beſondre Gelehrtengeſchichte von jenen Zeiten nicht weiter, als bey einigen Geiſtlichen kennen. Es würde aber nicht unnütz ſeyn, wenn wir ein Verzeichniß der Anhaltiſchen in und auſſer Landes lebenden Gelehrten jener Zeit hätten, weil man vermittelſt derſelben manche Verbindung näher einzuſehen Gelegenheit nehmen könnte.

Es wird ſich aber der Vorſchmack der Reformation, der ſo ſichtlich in Anhalt iſt, beſſer im folgenden Capitel darſtellen laſſen. Die Gerechtſamen der Fürſten zu Anhalt in Kirchenſachen, welche nicht ſchon beiläufig erörtert worden ſind, werden auch im folgenden Abſchnitte, in welchem ich mich mit der Geſchichte der ältern Anhaltiſchen Verfaſſung überhaupt beſchäftige, bequemer eingerückt werden können.

*) Die Urkunde des Erzbiſchofs in Beckm. Th. III. S. 448.

Ich gehe alſo zum dritten Capitel, welches die Anhaltiſche Reformationsgeſchichte, ſoweit ſie zu unſerer Abſicht dienlich iſt, liefert.

Des 29 Abſchnittes

Drittes Capitel.

Anhaltiſche Kirchen- und Reformationsgeſchichte bis zur Vereinigung des ganzen Fürſtenthums.

Auch in Anhalt war die Einführung eines verbeſſerten Lehrbegriffs oder der ſogenannten Reformation nicht Werk des Zufalles, oder eigennütziger Abſichten, ſondern lange vorher zubereitet, ſo daß viele, einzeln genommen oft ſehr kleinſcheinende Triebfedern ſich in Bewegung ſetzten, und mit zuſammengeſetzter Kraft groſſe Wirkungen hervorbrachten — der natürliche Gang aller wirklich großen Erſcheinungen in der phyſikaliſchen und moraliſchen Welt.

Lange ſchon war der Same derſelben in hieſigen Gegenden ausgeſtreut. Daß er ſich grade zu der Zeit entwickelte, war Folge eines Zuſammenflußes mehrerer Umſtände, ſo wie die Beſchaffenheit ſeiner Früchte ebenfalls davon vorzüglich noch bisjezo abhängt. Viele dieſer Umſtände waren ganz in der Gewalt der Zeitgenoſſen und ſind es in mehr als einer Rückſicht noch jetzo. Wir wollen verſuchen, das Eigenthümliche für Anhalt, wie es allmählig bald vorwärts ſtrebt, bald aber in Stockung geräth und verſchiedentlichen Ausgang gewinnt zuſchildern. Ich an meinem Theile habe keiner Parthey geſchworen, werde mich alſo der ſtrengſten Wahrheit befleißigen, und meine Arbeit entweder ſo ſtellen, daß die Wahrheit von ſelbſt jedem unbefangenen Leſer in die Augen leuchtet, oder demſelben durch richtige Beſtärkung alle mögliche Evidenz zu geben ſuchen.

Die Einführung der Reformation in Anhalt war kein Werk des Zufalles, des Eigennutzes und ſchlechter Abſichten,

ten, ſo ſehr es auch jetzo das herrſchende Urtheil iſt, ſondern natürlicher Erfolg vorhergehender anderer Begebenheiten, und rückt nur allmählich und theilweiſe vorwärts. Von einzelnen Perſonen des Fürſtlichen Hauſes wiſſen wir es anzugeben, wie ſie nach und nach zu immer beſſern Einſichten und Vorſätzen gelangten. Die Fürſten Adolph, Magnus, der Bruder Ludwig, die Princeßin Scholaſtica, Biſchof Adolph, — alles ächte Römiſchkatholiſche Chriſten ſollen zum Erweiſe dienen.

Fürſt Adolph iſt der erſte, von dem dergleichen gemeldet iſt. Die Nachrichten ſind aber mangelhaft. Allein ſo viel lehren ſie doch, daß die gewönlichen Hülfsmittel einem reuigen Gewiſſen Ruhe zu verſchaffen ihm nicht hinlänglich geweſen ſeyn. *)

Beträchtlicher ſind ſie bey dem Fürſten Magnus. Dieſer Fürſt war der Rechte nicht unkundig, hatte förmlich ſtudirt und Geſinnungen die ihm Ehre machen. Auf die Jungfrau Maria dichtete er einen ſelbſt von der hohen Geiſtlichkeit gebilligten und empfohlnen Lobgeſang, und als nachheriger Domherr zu Magdeburg **) ſtellte er 1515 ein Glaubensbekenntniß an die Wittwe und Kinder F. Ernſts zu Anhalt, in welchem beſonders der Satz von der Verdienſtlichkeit guter Werke, Ablaſſes ꝛc. fehlt, und, wenn man ſie mit ſeinen ältern Nachrichten vom Ablaß, mit ſeinen übrigen frühern Handlungen ***) zuſammenhält, eine merkliche Veränderung in ſeinen Meinungen und Grundſätzen hervorleuchtet. †) Der häufige Briefwechſel gottſeeligen Inhalts mehrerer Anhaltiſchen Fürſten, deſſen wir verſchiedentlich ſchon gedacht haben, beförderte die Verbreitung ſolcher Geſinnungen. Sein an den Papſt 1488 abgelaſſenes Klagſchreiben wegen der Mönche zu Zerbſt iſt oben ſchon angeführt

*) S. oben Th. I. S. 807. und d. angf.

**) Domprobſt wurde er erſt 1516.

***) Beckm. Th, VI. S. 14. 15. Acceſſ. ad hiſt. Anhalt. pag. 502.

†) Sie ſteht in Beckm. Th. VI. S. 34.

geführt worden. *) Er hat wohl nicht gepredigt, wie angegeben wird, ſonſt hätte wohl F. Georg nicht ſo viel Aufſehen damit gemacht; doch wird es erzält. **)

F. Wilhelm der nachher ſogenannte Bruder Ludwig war nach den Begriffen jener Zeiten bis zum Uebertreiben und wundernswürdig fromm. Seine Briefe ſind beſonders ein vortrefliches Denkmal ſeines Herzens und Verſtandes. Da er auch in Verbindung mit ſeinem Hauſe, ungeachtet der ſtrengſten Beobachtung der Ordensregeln, blieb, ſo konnte er deſto mehr wirken. Und wäre es auch nicht die lauterſte Erkenntniß geweſen, die er hatte und übte, ſo war doch das Exempel lehrreich, und der Erfolg davon immer beträchtlich. Daß aber ſeine Kenntniſſe ſo gar geringe nicht waren, zeigt ſein Betragen mit ſeiner Verwandtin der Aebtißin Scholaſtica: dieſe war aus Neigung und Ueberlegung in den geiſtlichen Stand getreten. Gegen das Ende ihres Lebens machte ſie ſich Bedencklichkeiten, ob auch ihr erwählter Stand, und die Art in demſelben zu leben, der wahren Religion gemäß ſey. Sie hatte übrigens mit muſterhafter Enthaltſamkeit und andern Tugenden ihre Frömmigkeit bewieſen. Zugleich beunruhigte ſie der Streit mit Halberſtadt über den angelegten See zu Froſa. Ueber beydes wünſchte ſie mit jenem Bruder Ludewig, ihrem Vetter, ſich umſtändlich zu bereden, und überwand ſowohl ſeine Weigerung, als auch die übrigen Hinderniſſe und ward ihres Wunſches gewährt. Wir kennen den Inhalt ihrer Unterredungen nur allgemein; allein ſchon die erſte Veranlaſſung iſt hinreichend beyde zu charakteriſiren. Ein guter Theil der beſſern bald nach ihren Abſcheiden in Gernerode ausbrechenden Kenntniſſe iſt der Scholaſtica Beyſpiel beyzulegen. Einen Taub und ſtumm gebornen Menſchen, den ſie in den Zeiten, wo ſie auch noch viel auf Proceßionen ꝛc. hielt ***) um

*) Vergl. Th. I. S. 809. und f.

**) Beckmann erzält es jedoch von ihm. Es war auch ganz der Sitte der Domherrn entgegen

um ſich hatte, brachte ſie durch ihre Sorgfalt, ſich durch Zeichen ihm verſtändlich zu machen, ſo weit, daß er zum Genuß des Abendmahls zugelaſſen werden konnte. Das älteſte mir bekannte Exempel dieſer Art von Unterricht, die in unſern Tagen bekanntlich ins Groſſe getrieben wird. *)

Biſchof Adolph von Merſeburg hat zwar bey Beckmann ein gröſſer Lob als bey den Geſchichtſchreibern der Reformation. **) Anfänglich war er auch Luthern aus gewönlichen Vorurtheilen und Rechtsgründen, die aber freylich Luther zuſammen verwarf, entgegen; allein wie ſehr er ſeine Meinung geändert, und wie richtig zuletzt ſeine Einſichten, und wie aufrichtig die Achtung gegen Luthern geworden, iſt aus glaubwürdigen Nachrichten nicht zu verkennen. Die Religionsangelegenheiten waren zu ſehr nach iuriſtiſcher Weiſe behandelt worden, als daß man ungewönliche Verfahrungsart von einem Biſchof erwarten konnte. Was Luther lehrte, war mehrern glaublich; was er, da ſie ruhten, that, den meiſten unausſtehlich, obgleich dieſes aus jenem herfloß. ***)

Selbſt die eifrigrömiſche Fürſtin Margaretha, Fürſt Ernſts Wittwe, war in mehreren Stücken ſchon früh ſo einſichtsvoll, in den ihrer Meinung nach richtigen Religionsübungen ſo pünktlich, daß wenn alle Vornehme und Geringere ihr nur ähnlich geweſen wären, Luther ſchwerlich eine Aenderung des öffentlichen Lehrbegriffs hätte bewirken können. †)

*) Baſſe in acceſ. Anhalt. p. 23.

**) Man ſehe Seckendorf. hiſt. Lutheranismi in den erſtern Jahren hin und wieder.

***) Beckm. Th. VI. S. 34 rc. Seckendorf i. a. a. O. S. 489 der teutſchen Ausgabe.

†) Beckm. Th. V. führt in ihren Leben mehreres an. Ihr ſchönſtes Bekenntniß von Luthers Lehren, ſteht in F. Georgs Schriften fol. 387. a: wie geht es doch zu, fragte ſie ihren Sohn, wenn unſre Prediger von der Gnade Chriſti reden ſollen, daß es ihnen doch nicht ſo herzlich will abgehen, als den andern neuen Lehrern rc.

Waren nun aber dieſer Perſonen Einſichten wirklich auch noch weit von denen entfernt, die ihre Nachkommen und nächſten Zeitgenoſſen hatten, ſo iſt doch gewiß ſoviel daraus erſichtlich, daß wenn dieſe mit Beybehaltung der uneigennützigen Denkungsart Aendrungen vornehmen, es aus Erkenntniß der Wahrheit und Beſtreben, wahres Chriſtenthum zu befördern, geſchehen ſeyn müſſe.

Vom Zuſtand des gemeinen Mannes iſt ins beſondre nichts aufgezeichnet. Uebrigens aber war deſſen Art zu verfahren weder grade hin zu billigen, noch zu verdammen. Es läuft ſehr viel **Menſchliches** mit unter, das nicht unſre Lobſprüche, ſondern Entſchuldigung verdient, eben deswegen, weil es gewönlicher Menſchen Verfahrungsart iſt. Freywillig Neubekehrte ſind allemahl für ihre Sache eingenommen und meiſtentheils Enthuſiaſten. Ob lutheriſch, reformirt, römiſch, muhamedaniſch ꝛc. in dieſem oder jenem Lande: — es kömmt nichts darauf an. So wie es die erſten Lutheraner machten, machten es auch die erſten Reformirten in Anhalt, und käme dereinſt an beyder Stelle eine dritte Parthey; ſo würde es zuverſichtlich nicht anders gehen. Nur die, deren Blut reifes Nachdenken und Ueberlegung abgekühlt hatte, die mit unſerm Zeitalter in gleicher Lage und mit den verſchiedenen Seiten dieſer Angelegenheit bekannt waren, dachten und handelten anders, folgten ihren Einſichten, aber ohne Sturm und Brauſen. Die Belege zu beyder Partheyen Betragen folgen im nachſtehenden.

Die beyden erſten groſſen Perſonen, welche in Anhalt Luthern Beyfall gaben, waren die **Aebtißin** zu Gernrode **Eliſabeth** und Fürſt **Wolfgang**. Die erſte nahm mit einer ungemeinen Entſchloſſenheit ſchon 1521, vielleicht ehe noch Luther zu Worms geweſen war, deſſen Parthey, ſo ſehr auch alles, alles dagegen war. Man hat in allen allgemeinen Schriften über die Reformation dieſe ihr gebührende Ehre, vielleicht aus Unwiſſenheit, mit Stillſchweigen übergangen. Dieſe Frau kam vermuthlich — den guten von der Scholaſtica gelegten Grund abgerechnet, — auf folgende weiſe zur nähern Bekanntſchaft mit dieſem wichtigen Auftritte. Sie ließ auf

ihre

ihre Koſten *) Perſonen, die ſie als Stiftsamtmann, Stifts-kanzler ꝛc. gebrauchen wollte, in Wittenberg, das damals überhaupt ſehr groſſen Zulauf hatte, ſtudiren, und hat wohl durch dieſen Canal nähern Unterricht eingezogen. Sollte Luther aber ſeiner erſten Bekennerin niemals geſchrieben haben? Es war jedoch immer noch ein geringer Anfang, wenn man bedenkt, daß Luther ſelbſt damals noch im Anfangen begriffen war, und kann nur auf Ablaß, Hoheit des Papſts ꝛc. und Lehrart gegangen ſeyn — aber ein Anfang, der gute Folgen hatte. Transſubſtantiation und dergleichen Grübeleyen wurden noch nicht rege gemacht und hätten die ſchweizeriſchen Gottesgelehrten nicht früh den Anfang gemacht, ſo möchte wohl die ganze Streitigkeit über den Verſtand der Einſetzungsworte eine Privatſache geblieben ſeyn.

Es iſt zu bedauren, daß Popperod ſich nicht umſtändlicher darüber ausgedrückt hat. Ihre Anrede an das widerſtrebende Capitul, worinn ſie vom Papſte, als dem Antichriſt, redet, ſcheint ihr von ihm nur in den Mund gelegt zu ſeyn. Das Aufſehen, das ihr Edict, welches ſie deshalb ergehen ließ, bey Biſchöfen, Fürſten und Grafen erregte, verliert ſich ebenfalls bey den gröſſern Bewegungen, welche Luther in ganz Teutſchland machte, in der Geſchichte. Sie ſetzte einen Evangeliſchen Prediger Stephan Molitor (Müller) den ſie aus Wittenberg kommen ließ; und auch dieſes Mannes geſchieht in den größten Schriften über die Reformation gar keine Erwähnung. Von da aus wurde alſo in Anhalt zuerſt das Evangelium verbreitet. **)

Fürſt Wolfgangs des Frommen oben erzälte Geſchichte läßt ſchon frühen Antheil an den Kirchlichen Bewegungen vermuthen. Er beſaß gute Einſichten, Weltkenntniß und Erfahrung und ſtand mit dem Churſächſiſchen Hofe, nicht nur als benachbarter Landesherr, ſondern auch wegen ſeiner beſondern Sächſiſchen Dienſte, in der genaueſten Verbin-

 dung.

*) Popperod. c. l. pag. 67. ſc.

**) Popperod. c. l. Beckm. Th. III. S. 182. VI. S. 38.

bung. Er folgte dem Verhalten des Churfürſten Friedrichs des Weiſen zu Sachſen auch in ſeinen Landen, nur war er wegen ſeiner natürlichen Lebhaftigkeit und wegen Mangels der Kälte des Alters, welche jenen zurückhaltender machte, etwas unternehmender, ohne jedoch die Schranken der Mäßigung zu überſchreiten. Es war Stimme und Wunſch der Unterthanen, welche er als Landesherr erhörte und befriedigte. Seine gewöhnliche Reſidenz **Cöthen**, iſt vermuthlich ohne groſſes Getöſe früh ſchon Evangeliſch geworden. Es waren in dieſer Stadt keine Klöſter und andre Stiftungen, alſo auch minder Gelegenheit zum Widerſpruch. Es durften nur die ordentlichen Stadtgeiſtlichen nach Luthers Art zu predigen anfangen, ſo folgten nachher die andern Einrichtungen von ſelbſt. Das nemliche gilt von **Bernburg** und den meiſten Ortſchaften ſeines fürſtlichen Antheils; und da letztere damals ſämtlich kleiner waren als jetzo, ſo iſts begreiflich, wenn ihrer ſelten oder gar nicht gedacht wird. Bernburg ſelbſt kömmt nur beyläufig vor. Zwar redet Beckmann *) ſchon von einer Kirchenviſitation von 1522, die in Fürſt Wolfgangs Landen vorgefallen ſeyn müßte; allein es iſt ein Druck- oder Gedächtnißfehler, wie wir unten näher ſehen werden.

Zerbſt hingegen war eine anſehnlichere Stadt, auch auswärts bekannt, voll Kirchen und Klöſter, demjenigen Biſchof in geiſtlichen Sachen untergeben, der Luthers ſtarker Feind wurde, und damals noch beyden Anhaltiſchen Linien in Gemeinſchaft zuſtändig. Die Deſſauiſche, die zum Theil aus minderjährigen Herrn beſtund, und Vormünder hatte, die Luthers und ſeiner Anhänger und Beſchützer heftigſte Gegner waren: den Cardinal Albrecht, den Churfürſten Joachim zu Brandenburg, den Herzog Georg zu Sachſen, und die Mutter Margaretha, die bey aller ihrer Frömmigkeit doch nicht die Einſichten, den Ketzernamen ꝛc. nicht zu ſcheuen, beſaß, war lange Zeit ſehr gegen alle Aenderungen. Selbſt als die Fürſten dieſer Linie heranwuchſen und andre Einſich-

*) Th. VII. S. 305.

Einſichten bekamen, ſo hielten ſie theils Liebe zur Mutter, theils andre Rückſichten ab, ſogleich ihrer Unterthanen Verlangen zu befriedigen und ſelbſtthätig Parthey mit ihnen zu nehmen. Es fand alſo die Einführung der Evangeliſchen Lehre groſſen Widerſtand auf einer und groſſe Unterſtützung auf der andern Seite.

Eine von Luthern ſelbſt 1522 am Sonntag Cantate im Auguſtiner Kloſter zu Zerbſt gehaltne Predigt machte den Anfang, welchen Johann Luckow, ehedem Lector zu Wittenberg, nunmehriger Prediger im Johannis Barfüſſerkloſter weiter benutzte und fortſetzte. Er wurde aber ſeiner Lehre wegen von ſeinen Kloſterbrüdern angefeindet, und mußte aus dem Kloſter entweichen. Namentlich ein offenbarer Anhänger von Luther kann er nicht geweſen ſeyn, ſonſt hätte ihn Fürſt Johann, der damals ſchon großjährig aber noch nicht auf Luthers Seite war, nicht wieder zur Rückkehr in das Kloſter verholfen. *) Die Bürgerſchaft aber war ihm deſto gewogner; und wenn die damaligen Zerbſtiſchen Prediger nicht beſſer waren, als die in andern Gegenden, welche meiſtens nur Legenden ablaſen, und Wunderthaten erzählten, oder den Ariſtoteles auf der Kanzel erklärten; ſo läßt ſichs um ſo eher begreifen, je friſcher noch das Andenken an Tezels Ablaßkram und die Vergleichung mit Luthern ſelbſt, in Zerbſt war; wo jener, um auch aus Churſachſen Leute an ſich zu ziehen ſich einige Zeit aufgehalten hatte. **) Beyder Gunſt ſcheint Luckow nicht ganz werth geweſen zu ſeyn. Denn, wie es Neulingen in einer jeden Parthey gewönlich geht, er bewies eine ſo unüberlegte Hitze, daß er faſt alles Gute, ſo viel an ihm war, verderbte. Fürſt Johann hatte ihn dem Provinzial des Ordens in Sachſen, Johann Funk, empfolen, und

*) Beyläufig einen Zuſatz über die ſchwankenden Urtheile von eines Fürſten Großjährigkeit. Noch 1530 ſahen ihn und ſeinen jüngern Bruder Joachim die Scribenten nicht dafür an. Er wäre wenigſtens nicht regierender Fürſt geweſen heißt es im Verzeichniß der Stände auf dem Augsburgiſchen Reichstage in Cyprians Hiſt. der Augsb. Confeßion S. 81. der Beylagen.

**) Seckendorf. hiſt, Luth. P. 64. 544.

und ihm die Predigerſtelle verſchaft, ob er gleich der Lehre wegen verdächtig war, daneben aber Weiſung *) gegeben ꝛc. wie er ſich zu betragen hätte, um Unruhen zu vermeiden. Es war dieſes deſto nöthiger, da ſchon eines andern ungenannten Mönchs wegen die Bürger einen Auflauf erregt hatten, der Rath aber dergleichen fernerhin verhüten zu können ſich nicht getrauete. In dieſer neuen Stelle ſoll er etwas wilde Predigten gehalten haben: im Hurenhauſe (die hat alſo Luther vertilgt, ſo allgemeine Sitte es auch war — Handwerker ꝛc. hatten in ihren Artickeln ſich längſtens dagegen geſetzt —) wäre man für Donner und Blitz ſicherer, als in Klöſtern und Kirchen; es ſeye nicht ſo böſe, wenn ein Kupler eine Ehefrau oder Jungfrau verunehren lieſſe ꝛc. als wenn man Kirchen und Altäre ſtiftete ꝛc. Es iſt aber auch wohl die Sache verdrehet worden. Fürſt Johann, bey dem man Klage erhob, bedrohete ihn daher 1523 mit der Verjagung, Luckow aber vertheidigte ſich dagegen, leugnete ſolche Beſchuldigungen und berief ſich auf unpartheyiſche Richter. Auf ſein Verlangen bezeugte ihm dieſes der Rath zu Zerbſt. Der Ton aller dieſer Schreiben iſt von den vorigen Zeiten ſchon ſo weſentlich verſchieden, daß, wenn gleich Fürſt Johann alle Neuerungen verbietet, und erwartet wiſſen will, was von einem gemeinen chriſtl. Concilium geſetzt werden würde, man doch ſchon Luthers Einfluß mehr als zu deutlich bemerket, und den weitern Erfolg vorausſehen kann. Durch die Theilnehmung des Raths ins beſondre, wurde die Sache von Tage zu Tage weitausſehender, und nicht nur ſämtliche Fürſten, ſondern auch auſſer den geweſenen Vormündern der Deſſauiſchen Linie und dem Biſchof zu Brandenburg, Kaiſer und Reich, wenigſtens das Kammergericht endlich mit hineingezogen.

Es wurde dem Rathe hinterbracht, daß die Barfüſſer mehrere Stücke ihres Kirchenſchatzes heimlich auf die Seite ſchaften. Der Rath ſtellte deshalb Unterſuchung an, und fand

*) Die Briefe ꝛc. ſtehn ganz und theils auszugsweiſe im Beckm. Th. VI. S. 39 ꝛc.

fand es, wie man es angegeben hatte, wollte alſo es hintertreiben, und gab darüber Befehle.

Die Fürſten legten ſich aber dazwiſchen und ſicherten zwar damals noch dem Kloſter Schutz zu; indeſſen wurde Fürſt Johann täglich mehr auf Luthers Seite hingezogen. Ohne ſeine geweſene Vormünder und Mutter hätte er ſich vielleicht früher erklärt. Er konnte wenigſtens ſchon ſcherzhaft über die Sache urtheilen, Luther würde die Mönche bald unter ſich einig machen.

Das folgende Jahr 1524 gab noch mehr Auftritte in Zerbſt. Die Pfarrherrnſtelle zu St. Nicolai, über welche den Fürſten das Patronatrecht zuſtund, wurde erledigt, und nicht ſchnell genug wieder beſetzt, obgleich der Rath mehrmalen darum gebeten hatte. Man bat alſo die Fürſten, entweder dafür zu ſorgen, oder für das mahl zu erlauben, daß der Rath einen Prediger berufen dürfte, welches nach einigen Anſtand unter gewiſſen Einſchränkungen auch bewilligt ward. Die Fürſten waren dabey in der größten Verlegenheit, weil ſie dem Rathe es nicht abſchlagen, doch aber auch ihr Anſehen dazu nicht herleihen wollten. Aus der fürſtlichen Antwort ergiebt ſich, daß man ſonſt Aufruhr beſorgen mußte, wenn nicht eines von beyden geſchähe. Der Rath ſetzte alſo entweder den Mathäus Meſebuch oder den Cyriacus Jarken, welche beyde als die erſten Evangeliſchen Prediger ſonſt vorkommen, wirklich an. Damit aber war nun der Biſchof zu Brandenburg Dietrich ſehr unzufrieden, weil dieſer vom Rath angenommene Prediger Luthern beypflichtete. Allein ſeine Schreiben an den Fürſten Johann, an die Fürſtin Margaretha und an die Zerbſter waren ſchon ſehr furchtſam und ohne weitern Erfolg. Die Zerbſter berieſen ſich auf die mehrern Landen im Stift Brandenburg verſtattete Religionsfreyheit, und auf das Evangelium ſelbſt, welches ihr Prediger ſie lehre. Doch verſprachen dem Biſchof die Fürſten, die übrigen Geiſtlichen gegen die Stadt zu ſchützen, welches ſie jedoch nicht konnten.

Während deſſen ergriff der Tumult, den man gewönlich den Bauernkrieg nennt, auch einige Anhal-

tiſche

haltiſche Gegenden, machte den auſſer den Städten liegenden Klöſtern meiſtens ein Ende *) und trug alſo zur Erleichterung der neuen Anſtalten etwas bey. In ſeiner ganzen Wuth zeigte ſich dieſer Schwindelgeiſt hier nicht. Längſtens hatte man es auch anderwärts ſchon vorhergeſehen, was für ein Sturm ausbrechen würde, war aber wegen der ſchlechten Staatseinrichtungen nicht allerwärts im Stande ihm zuvorzukommen. Man hatte keine beſtändige Soldaten auf den Beinen, und getrauete ſich nicht einmahl dergleichen ſogleich aufzubringen. Indeſſen finde ich nicht, daß ſich die Anhaltiſchen Unterthanen gegen ihre Landesherrſchaft oder auch nur den Adel geſetzt hätten; **) vielmehr war es nur gegen die Klöſter und Pfaffen gemeinet. Es verlief ſich alſo der lärmende Hauſe von ſelbſt wieder, ſobald der erſte Anfall von Wuth vorüber war, und mit ihnen die Mönche und Nonnen aus den meiſten Klöſtern. Daß es in andern Gegenden beträchtlichere Bewegungen gab, rührte nicht nur von den ſchwärmeriſchen Anführern allein, ſondern auch auſſer andern bekannten Urſachen, wohl noch daher, daß Leute, die ſich ſonſt als Söldner im Kriege in und auſſer Teutſchland, nach damaliger Art, gebrauchen lieſſen, theils gezwungen, theils auch freywillig zu ihnen ſchlugen und nach einem beſtimmtern Plan ſie zu verfahren lehrten.

Der neuen Parthey wuchs indeſſen auch dadurch der Muth. Zwar nahm die Stadt Zerbſt ꝛc. an dem Aufſtande keinen unmittelbaren Antheil, mag aber wohl die Beſtürzung der Römiſchen Geiſtlichkeit genutzt haben, und in der Meinung geweſen ſeyn, daß man nun ſchon etwas mehr wagen könnte. Dem Beyſpiel der Pfarrkinder zu St. Nicolai, folgten die zu den Kirchen St. Bartholomäi und St. Marien gehörigen ebensfalls, 1524, und verlangten eigne

*) Koswick, Meringen, Kolbick, Hecklingen, Ballenſtädt und andre Stiftungen fanden hier ihr Ende.

**) Man vergleiche hiermit das Schreiben der Stadt Zerbſt an den Churfürſten zu Brandenburg bey Beckm. Th. VI. S. 45.

eigne Prediger von Fürſtlicher Herrſchaft, hielten um einige Einkünfte für denſelben an, und verſprachen gemeinſchaftlich für deſſen übrigen Unterhalt zu ſorgen. Es wurde ihnen wo nicht ausdrücklich bewilliget, doch nicht abgeſchlagen. Sie wählten alſo entweder den oben erwähnten **Luckow** oder den **Paul Grunart**, der öfters vorkommt, und erhielten verſchiedentliche Einkünfte der Brüderſchaften des heiligen Leichnams, der Elenden, des heiligen Kreutzes und dergleichen mehr für ihren Prediger.

Dagegen wendete ſich der Biſchof zu Brandenburg an die geweſenen Vormünder. Dieſe ſchrieben darauf an die Fürſten Wolfgang, der ſchon öffentlich Parthey genommen hatte, und Johann, bezogen ſich auf mehrere Biſchöfliche und andre Schreiben und verlangten von ihnen unter einigen Bedrohungen „ſolche unchriſtliche Neuerungen und Fürnehmen wider alten chriſtlichen Gebrauch abzuſtellen, und „die göttlichen Amt — der heiligen Meſſe — in ihren Würden zu laſſen — der Cleriſey ihren gewönlichen Zins folgen „zu laſſen ꝛc. ſich in den Mandaten päpſtlicher Heiligkeit „und Kaiſerlicher Majeſtät nach ihren Inhalt gehorſamlich zu erzeigen — (Alſo ganz ſchon auf dem Fuß der Wittenbergiſchen Kirche richtete man ſich hier ein in Beziehung auf Meſſe, Verwaltung der Sacramente ꝛc.) Dieſes wurde bald nachher von Chur Brandenburg nochmals wiederholt, auch ſelbſt an die Stadt Zerbſt ohne Mittel gebracht, als in eben dem Jahre 1525 mehrere Fürſten zu Zerbſt die oben*) berührte Zuſammenkunft hielten, welcher man gewönlich Abſichten gegen den Lauf der Reformation überhaupt beylegt. Allein Fürſt Johann und ſeine Brüder bezogen ſich auf den Fürſten Wolfgang, mit welchem ſie ſich bereden müßten; die Zerbſter aber gaben die vorige Antwort. Und überhaupt hatten alle dieſe Layenfürſten kein Recht, den Fürſten zu Anhalt in ihrem Lande Ziel und Maaß ſetzen zu wollen. Für freundvetterliche Verwendung war es etwas zu viel gethan.

Während

Während deſſen aber waren die Zerbſter doch etwas raſch zu Wercke gegangen. Man muß ſich darüber nicht wundern: denn das iſt der gewönliche Gang der Menſchen in ſolchen Angelegenheiten. Vielmehr würde es unbegreiflich ſeyn, wenn ſie ſo ganz mit kaltem Blute ſich betragen hätten. Der Biſchof von Brandenburg mochte etwa einige ſeiner ehemaligen Gerechtſamen in den Zerbſtiſchen Kirchen haben wollen ausüben oder ausüben laſſen. *) Es wurde ihm aber nicht nur gewehrt ſondern auch ihr Prediger (zu St. Nicolaus) zu ihrem Biſchof deklarirt, und beſonders hatte man allerley heilige Bilder, Reliquien ꝛc. aus der Nicolaikirche auf einen Wagen geladen, mit Triumph in das Auguſtiner Kloſter geführt und ſie unter der Bierpfanne verbrannt. Die darüber erhobne Klage war ſehr bitter und mit Drohungen begleitet, im Fall man es nicht abſtellte. Der obgenannten Fürſten Schreiben waren beygelegt. Fürſt Johann, der ſchon vorher ſein Mißfallen darüber bezeugt hatte, ſuchte beyde Theile bey Güte zu erhalten, und theilte dem Rathe ein Project mit, nach welchem beſonders die Churfürſten (zu Mainz und Brandenburg) etwa zu beſänftigen wären. Es lief daraus überhaupt hinaus, daß der Zerbſtiſche Rath es als ohne ſeinen Willen geſchehen vorſtellen und die gemachten Beſchwerden abzuthun verſprechen ſollte. Allein Fürſt Wolfgang ſandte ihm eine andre Notul zu, von welcher ſie auch in dem Fürſt Johann zugeſandten Entſchuldigungsſchreiben Gebrauch machten. Sie leugneten alſo ab, daß Abſtellung der Meſſe und anderer Dinge unrecht ſeyn, behaupteten, daß dem Kaiſerlichen Mandat zu Nürnberg ergangen, gemäß, das Evangelium von ihren Predigern gelehrt werde; daß ſie die alten Geiſtlichen nicht vertrieben hätten; der Biſchof zu Brandenburg habe ſie unbilli-

*) Beckm. Th. VI. S. 46. ſie hätten ihre Kirche vor ihm in churfürſtlicher Bottſchaft und Schikung ander Churfürſten und Fürſten verſperret ꝛc. Damit vergl. das Schreiben an die Fürſten von eben dieſem Jahre S. 43. Vermuthlich iſts bey Gelegenheit des nachher anzuführenden Streits mit den Barfüſſern geſchehen.

unbilliger Weiſe in Bann gethan; *) wollten aber zum Ueberfluß aller chriſtlichen Fürſten, Herren, oder Communen Weiſung aus heiliger Schrift nicht entgegen ſeyn.

Dieſe Antwort war dem Fürſten Johann nicht ganz nach ſeinem Sinne. Man berathſchlagte alſo hin und her, wie der Sache zu helfen ſeyn möchte. Das Reſultat war, wie ſelbſt der Biſchof Adolph zu Merſeburg urtheilete: es ſey bey den Zerbſtern nichts auszurichten; man möchte es auf ihre Gefahr und Verantwortung geſchehen laſſen. Da nun aber durch die Fürſten dieſe Antworten den Churfürſten zu Mainz und Brandenburg und dem Herzog Georg von Sachſen der Zerbſter Verlangen nach zugefertigt werden ſollten; ſo trug man fürſtlicher Seits Bedenken, dieſes (wirklich auch etwas zweydeutige) Geſchäft auszurichten. Der Biſchof Dietrich ſtarb darüber 1526 weg und die Sache ſchien auf ſich zu beruhen.

Allein eben dieſes Jahr gerieth Zerbſt mit dem Fürſten Johann ſelbſt in Mißhelligkeiten. Der Fürſt wollte ſeinen Hofcaplan in der Bartholomäikirche Meſſe halten laſſen, und dieſer bat ſogar den neuen Evangeliſchen Prediger Grunart dazu um Erlaubnis. Grunart ſuchte jenen abzuhalten; es geſchahe aber dennoch. Er that alſo den Caplan auf Pfingſten förmlich (nach ſeinen damaligen Grundſätzen) in den Bann, mit dem Zuſatz, ihn deſſen zu entlaſſen, wenn er ſeinen Irrthum erkännte und verbeſſerte. Der Pfarrer zu St. Nicolai that ein gleiches. Grunart hatte auch wirklich die Freude, den Hofcaplan in einer beſondern Diſputation zu überführen, daß er nach eignem Geſtändniß unrecht hätte, und hob den Bann auf. Fürſt Johann aber glaubte, an ſeiner Ehre, wie es denn auch nicht ganz ungegründet war, beleidigt zu ſeyn, nahm dis Verfahren ſehr übel auf, und führte darüber bey dem Fürſten Wolfgang bittere Beſchwerden. Man holte auch auswärts her von einem mehrmals befragten D. Laurentius Czoch

*) Man ſieht, wie viel Acten uns, wo nicht verloren gegangen doch fehlen; und wie einſeitig oft entſcheidende Urtheile ausfallen müſſen, wenn man ſie dreiſt wagt.

Czoch *) ein Gutachten ein, das dahin gieng, daß man, ſo gut, als es ohne Verletzung der Fürſtlichen Ehre und Anſehens thunlich wäre, und ohne weiteres Aufſehen zu machen, die Sache zu verdecken ſuchen ſollte. Und das mag auch geſchehen ſeyn, wie es denn das beſte war.

Noch weit ausſehender wurde der Zwiſt über das Barfüßer Kloſter. In demſelben beſuchten noch einige dem Papſtthum zugethane Einwohner die Meſſe und Beichte und empfingen das Abendmahl unter einer Geſtalt. Es wäre eine Art von Wunder geweſen, wenn der Rath das ſo immer hätte anſehen können, beſonders, da von Rechtswegen die Barfüſſer dazu keinen Beruf hatten, Fürſt Wolfgangen und den Rath Ketzer ſchalten und, wie der Rath anführte **) dem Burgermeiſter Knipchen vor die Naſe ſchlugen. Er verbot alſo 1525 in der Faſte denſelben, Meſſe zu halten, Beichte zu ſitzen, und das Abendmahl unter einer Geſtalt auszutheilen, und ſchloß ihnen ihre Kirche zu. Die Mönche brachten vom Biſchof zu Brandenburg dazu für ſich Erlaubnis aus, welche jedoch ihnen nichts half. Denn der Rath eignete ſich das Patronatrecht über das Kloſter zu, nahm 1526 des Kloſters Koſtbarkeiten in ſeinen Gewahrſam, verbot den Mönchen alles Predigen und Verrichtung geiſtlicher Handlungen, und ließ, als ſie Umſtände machten, und ſich auf ein Concilium beriefen (wie doch die Scene ſich geändert hatte!) von den Kanzeln abkündigen, den grauen Mönchen bey 3 Schock Strafe kein Almoſen zu geben. Ja ohnerachtet Fürſt Johann davon abrieth, ſo wurde doch den 21 Septbr. 1526 das Kloſter völlig in Beſchlag genommen, und die dreiſte Handlung, nicht ohne guten Vorwand zu haben, gegen die Fürſten Johann und Wolfgang gerechtfertigt. Die Koſtbarkeiten hätten ſie, nach ihrer Angabe, des vorjährigen Aufruhrs (Bauernkriegs) wegen nur an ſich genommen; Predigen ꝛc. könnten ſie ihnen nach Anleitung des Evan-

*) Er ſcheint aus Halle und in Dienſten des Cardinal Albrechts geweſen zu ſeyn.

**) Beckm. Th. VI. S. 53.

Evangeliums unterſagen ꝛc. das Kloſter ſeye dem Rath zu- ſtändig, und ſonſt unſchicklich, daß Bettler ein fürſtlich Ge- bäude allein zu ihrem Saufen aufgerichtet; einen Gang hätten ſie wegen geheimer Verbindung mit einer Oefnung in der Stadtmauer müſſen zur Sicherheit der Stadt ab- brechen laſſen. ꝛc.

Den Mönchen traten die Familien von Latorf und Wal- witz bey, als deren Vorfahren beſonders die Kleinodien dem Kloſter zugewandt hätten, und beyde betrieben die Sache gemeinſchaftlich vor dem Fürſten, und als weder die- ſes, noch des Königs Ferdinand zu Hungarn In- terceßion, welche vermuthlich der Orden 1528 aus- gewirkt hatte, helfen wollte; ſo wendete ſich der Sächſi- ſche Provincial Schumann 1529 an das Kammergericht. Die Zerbſter wendeten dagegen ein, daß die Sache nicht vor das Kammergericht gehöre, und, ohnerachtet man auf Landfriedensbruch geklagt hatte, erreichten ſie ihren Zweck, ſo daß die Sache wieder an die Fürſten zu Anhalt ge- wieſen wurde. Der Provincial aber brachte nun die Sache 1530 perſönlich auf dem Reichstage zu Augsburg an den Kaiſer Carl V. Was das ärgſte ſchien, ſo trat Fürſt Johann ſelbſt der Klage über die Stadt Zerbſt bey, weil man ſeinem Abrathen oder Verbot nicht gefolgt war. Allein er miſchte auch die Stadt Bernburg Beyſpielsweiſe mit hinein — dem Anſehen nach aus Menſchenfurcht, weil es 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg für die Evangeliſchen ſehr gefärlich ausſahe. Allein einestheils war die Sache doch im Ganzen zu unbedeutend, als daß Kaiſer und Reich ſich beſonders damit hätten befangen ſollen, anderntheils wurde daſelbſt die Haupt- ſache vorgenommen, und es war leicht abzuſehen, wenn dieſe in Ordnung gebracht wäre, daß auch die Nebenſachen von ſelbſt ſich danach richten würden; vorzüglich aber mußte nun Fürſt Wolfgang um deſto eher ſeine eigne Angelegenheit daraus machen, da Fürſt Johann gebeten hatte, den öfters genannten ehemahligen Vormündern gegen den Churfürſten zu Sachſen, der die Stadt Zerbſt ſeines Schutzes verſichert hatte, den Fürſten Wolfgang und die Stadt Magdeburg

 dieſe

dieſe Sache aufzutragen. Falls man nicht blos die Abſicht hatte, ſich zu exculpiren, und unangenehmen Verfügungen vorzubeugen, ſo war es nicht zum Beſten von Fürſten Johann gethan, und ſeine Rathgeber hatten ihm einen gefährlichen Rath gegeben. Sollte aber einiger Unwille gegen den Fürſten Wolfgang deſſen Urſach ſeyn, ſo wäre es noch mehr zu tadeln. *) Die jüngern Brüder Georg und Joachim bezeugten auch, daß ſie an der Klage keinen Antheil hätten. Fürſt Johann aber milderte alles aufs höchſte, ſtellte die Injurien-Sache in Fürſt Wolfgangs und ſeiner Brüder Erkenntniß, und verſprach die Klage beym Kaiſer zurückzunehmen, wie auch geſchahe. Bernburg wurde vollends gänzlich aus der Sache gelaſſen, und ſo dieſe Zwiſtigkeit, die ſelbſt das fürſtliche Haus zu entzweyen ſchien, in ſoweit beygelegt, daß alles wieder vor die Fürſten ſelbſt gebracht wurde. Während dieſer Händel ſtarb die Fürſtin Margaretha und die Augsburgiſche Confeßion that ihre ganze Wirkung. Die Franciſcaner hielten es alſo für das Beſte ſich zu vergleichen. Es wurde daher 1531 ein Tag dazu angeſetzt, auf welchem aber nur ein Stillſtand beliebt wurde, bis man ſich in der Güte ſetzen könnte. Der Rath richtete im Kloſter eine Schule an, worüber, als eine Verletzung des Stillſtandes, der Gardian bey den Fürſten vom neuen klagte „der Rath habe den „Schulmeiſter (Rector) und ſeine Geſellen (Collegen) mit ih„ren Weibern darinn geſetzt, wenn Bruder Welow Schmä„hens halben nicht in ihrer Prediger Sermen komme, ſo „gäben ſie ihm des Tages nicht zu eſſen und zu trinken.„ und

zwar

*) Herr D. Laur. Czoch ſcheint dies zu beſtärcken. Fürſt Wolfgang, ſchrieb r 1526, hätte noch nicht die Gnade von Gott ſich mit der Fürſtin Margaretha und ihren Söhnen zu, vergleichen, und ihm viel nachzugeben, könne er auch nicht rathen — Beckm. Th. VI. S. 49. Dennoch aber bin ich der Meinung, daß Fürſt Johann es ſo gemeint, wie es das Anſehen harte, und daß er ſeinen geweſenen Vermündern ꝛc. habe zu Gefallen leben müſſen. Wenigſtens ſagt er das erſte ſelbſt, Beckm. Th. VI. S. 52.

zwar ſeine Abſicht nicht erreichte, jedoch aber in ſoweit friedlich geduldet wurde, bis die Mönche ausſtarben.

Es verbreitete ſich aber nicht ſogleich über das ganze Zerbſtiſche, und noch 1530 finden ſich mehrere von Adel, die es noch auf alte römiſchcatholiſche Weiſe gehalten wiſſen wollten. Noch 1532 ließ ſich der Amtmann zu Roslow Meſſe leſen. *) Endlich aber mußte beym Zutritt der Landesherrn ſelbſt das Papſtthum doch weichen.

In Deſſau, der Reſidenz der andern Hauptlinie gieng es noch langſamer, obgleich die Unterthanen darauf drangen, und zwar auch deßwegen, daß die daſigen Fürſten wirklich fromme gottſeelige Chriſten waren, welche zwar wie ihre Mutter an den meiſten auf Verbeſſerungen der Lehre und des Lebens zielenden Unternehmungen frühzeitig einen Gefallen trugen, aber anfänglich nur mißbilligten, daß die Einigkeit der Kirche dadurch ſollte geſtört werden, und daß Luther, der dazu doch nicht berechtiget wäre, nach ſeinem Sinn auch die Ceremonien ꝛc. abändern wolle, worinne man aber Luthern zu viel that. Fürſt Johann hatte zu Augsburg 1530 auch verſprochen, bis zur Haltung einer Kirchenverſamlung nichts abzuändern. Je länger es aber währte, deſto auffallender war es, als die Fürſten ſelbſt zu Luthern übertraten. Fürſt Georg ſelbſt giebt davon in ſeinen Schriften eine getreue Erzälung, die eben ſo viel innere als äuſſere Wahrheit hat, und von denen, die blos Politick ſuchen, geleſen werden muß. Es iſt der nehmliche Fürſt, dem ſeine Religionsänderung Bißthümer koſtete, die Luther freilich ſo wenig als Kirchengüter ſeinen Glaubensgenoſſen geben konnte und wollte. Der Anfang war, daß dem Hofprediger gegen die Reichung des Abendmahls unter beyderley Geſtalt zu predigen, gütlich verboten wurde. Oeffentlich geſchahe es nicht eher, als ſeit 1532, als wo die Fürſten die Unterthanen nicht länger hinziehen wollten.

*) Jenes ſieht man aus einigen Angaben in Klageſachen Fürſt Johannis gegen Zerbſt und Bernburg, dieſes meldet der Guardian. Die Amtleute waren damals in der Regel Adliche.

Nic. Hausmann, ein ſonſt in der Reformationsgeſchichte ſehr bekannter Mann, wurde an die Stelle des nach Frankfurt an der Oder berufenen Hofpredigers, Peter Anſpachs angenommen, weil der eigentliche Pfarrherr zu predigen nicht im Stande war, und führte unter der Fürſten Anſehen, dem Verlangen der Unterthanen zu Folge, die Reformation ein. Niemand war dieſer Schritt ungelegner, als dem Herzog Georg dem Reichen zu Sachſen. Er ließ dahero nichts unverſucht, um dieſe ihm ſonſt ſo lieben Fürſten davon abzuhalten. Man kann nicht anders, als dieſen von Vorurtheilen eingenommenen Fürſten bedauren, wenn man die Schreiben und Unterredungen deſſelben durchlieſt, zugleich aber auch die Fürſten zu Anhalt bewundern, die jeden Schritt aus feſten Ueberzeugungen thaten. *) Ihren bisherigen Inſtruktor M. Held, Forchheim genannt, lieſſen ſie in Wittenberg ſtudiren, und Hausmann mußte den Predigern in Deſſau Unterricht im Chriſtenthum geben, und beſonders ihnen den Brief Pauli an die Galater erklären. Nach dem nun ſowohl dieſe, als der gemeine Mann, der übrigens nun erſt Kirchen gern beſuchte, hinlänglich unterrichtet waren, ſo wendeten ſie ſich 1534 an den Cardinal Albrecht, als Ordinarius, und verlangten, daß die Austheilung des Abendmahls unter beyder Geſtalt nicht ferner geweigert, und ſonſt andre Mißbräuche abgeſchaft werden möchten. Als dieſer aber es nicht nur ſelbſt zu thun abſchlug, ſondern auch dagegen proteſtirte, ſo glaubten die Fürſten nun als Landesherren, es ſelbſt anzuordnen, ihrer Pflicht gemäß zu ſeyn, und lieſſen das Abendmahl zuerſt in Deſſau 1534 am grünen Donnerſtage ſo austheilen, mehrere Mißbräuche abſtellen, und Fürſt Georg hielt ſelbſt eine Kirchenviſitation durch ihr ganzes Land, in welcher alles vollends, ſo gut es damals möglich war, eingerichtet, beſonders aber den Predigern die Ehe erlaubt und Unterhalt ausgeſezt wurde. Nachher ſezte man

*) Sie ſtehen aus Fürſt Georgs Schriften im Beckmanniſchen Werk a. a. O.

man dieſe Bemühungen fort. *) Die Römiſchcatholiſchen wurden übrigens von den Fürſten mit höchſter Schonung behandelt — ſogar die Reliquien mit einer Art von Devotion beerdiget. ꝛc.

Eben ſo fruchtlos waren die Verſuche des Churfürſten Joachim I zu Brandenburg, gegen deſſen Einwendungen Fürſt Georg ſelbſt einen eigenen Bericht von der Lehre und den Ceremonien, wie ſie in Deſſau gehalten würden, aufſetzte, welcher als ein Hauptactenſtück in der Anhaltiſchen Kirchengeſchichte angeſehen werden muß, und das klärſte Licht auf die Abſichten der Fürſten wirft. **)

Herzog Georg ruhte indeſſen noch nicht, mußte aber, da er auch hitziger wurde, und ſich in ſeinen Briefen höhniſche Spötereyen und Verunglimpfungen gegen Luthern erlaubte, ſtarke Antworten vom Fürſten Georg leſen, ſo daß er und der elende Cochläus, welcher mit dem Fürſten Georg in Briefwechſel gerieth, demſelben zu verſtehen gaben, Luther ſelbſt oder Melanchthon möchte wohl deſſen Antworten verfaßt haben. Letzteres fiel dem Fürſt Georgen ſehr auf, wie er es denn auch in der Antwort an den Cochläus ſich merken ließ. Das Ende von allen war, eine herzhafte gelehrte und chriſtliche Vertheidigung von Seiten Fürſt Georgs gegen beyde, und von Seiten Herzogs Georg, als er ſahe, daß er nichts ausrichtete und ſelbſt ins Gedränge kam, ſein Urtheil von ſich: alte Hunde ſind übel bendig zu machen. Bald darauf ſtarb er. ***)

*) Fürſt Georgs Schriften fol.329. b. verglichen fol. 370. a 382. a.

**) Er ſtehet in deſſen ſämtlichen Schriften abgedruckt.

***) Alle dieſe Nachrichten ſind nur ein Auszug aus Fürſt Georgs Schriften fol. 324. und f. der erſten Ausgabe; aus Beckmann, Th. VI. Cap. III. ꝛc. welcher die meiſten Actenſtücke, falls ſie nicht in Fürſt Georgs Schriften ſtehen, ganz mittheilt. Einiges ſtehet auch Th. V. in den Lebensbeſchreibungen der hier vorkommenden Fürſten. Die allgemeinern Schriften über die Reformationsgeſchichte geben wenig Auskunft. Seckendorf hat nur Fürſt Georgs Schriften benutzen können. Salig hat den Beckmann nicht gebraucht. Und ſonſt in keinem habe ich nur das geringſte hieher gehörige auffinden können. Scultetus in ſeinen annalibus hingegen hat aus den Anhaltiſchen Archiven geſchrieben, iſt alſo wohl zu gebrauchen.

Auf dieſe Weiſe hatte nun meiſt ganz Anhalt ſich auf Luthers Seite gewendet, und, wenn wir noch mit wenig Worten die erſten innern Kircheneinrichtungen werden berühret haben, bleibet uns nur noch übrig kürzlich zu erzälen, wie beſonders auch von Reichswegen der Kirchenzuſtand des Fürſtenthums angefochten und dennoch erhalten worden ſey.

Eine durchaus gleichförmige Kircheneinrichtung ließ ſich nicht wohl machen, da wenigſtens zweyerley Länder, die der Cöthniſchen und die der Deſſauiſchen Linie, dazu kamen. Auſſerdem waren noch Klöſter übrig und Gernrode unter der Aebtißin.

In Fürſt Wolfgangs Landen, die mit Magdeburg ꝛc. in näherer Verbindung ſtehenden Klöſter ausgenommen, wurde wohl alles früh auf Wittenbergiſchen Fuß eingerichtet. Eine Hauptſchwierigkeit war, wo man Prediger herbekommen wollte, da ſo ſelten ein nur etwas tauglicher zu finden war, den man fernerhin hätte beybehalten können. Man mußte anfänglich auch hier zufrieden ſeyn, wenn ſie nur einigen Grund gelegt hatten. So heißt es einmahl von einem dergleichen bey einer Viſitation: *) der Pfarrer iſt ein frommer Mann, lehrt Gottes Wort aus Luthers Poſtille — Die Univerſität Wittenberg lieferte wohl die meiſten; und wie es nur erſt einigermaſſen im Gange war, ſo half ſich die neue Einrichtung von ſelbſten. Aus ſolchen Gegenden, wo man das Lutherthum verfolgte, flüchteten mehrere in hieſige und benachbarte Lande, die mit Nutzen zu Kirchen- und Schulbedienungen gebraucht wurden, bis man in der nächſten Generation ſich aus dem Lande ſelbſt verſorgen konnte. Die nächſte Sorge war, wie und wovon man ſie unterhalten ſollte. Man wollte zwar die Kirchengüter, wie billig, dazu verwenden; allein dieſer hatten ſich hin und wieder Privatperſonen bemächtiget. Der Superintendent Fabricius hatte bey der Kirchenviſitation einen guten Einfall, wodurch er vieles herausbrachte. Mit Catechiſiren fing er an, frug ſodann insgeheim aufs Gewiſſen und mit zugeſagter Verſchwiegenheit nach den Kirchengütern bey den Hausvätern ꝛc. und

*) Beckm. Th. VI. S. 305.

und erlangte ſolche Nachrichten, deren er ſich nachher bedienen konnte. *) Die Fürſten mußten aber doch auch ihre Milde beweiſen. Wolfgang und Georg machten beſonders anſehnliche Legate, und ein groſſer Theil Unterthanen folgte dem Beyſpiel, ſo daß Beckmann ein anſehnliches Verzeichniß derſelben liefern konnte. **)

Dem Beyſpiele der Fürſten zu Anhalt folgte endlich auch in den äuſſern Einrichtungen das Stift Gernrode, und 1545 wurde durch eine Kirchenviſitation des Lutherthum öffent= eingeführt. Es war der ſpäten Zeit ohngeachtet ein kühner Schritt; da damals die Angelegenheiten der Evangeliſchen Stände ſchon ſehr zweifelhaft ausſahen, und ein Religionskrieg unvermeidlich ſchien.

Stift Nienburg hielt ſich am längſten wegen ſeiner Verbindung mit Magdeburg. Noch 1532 war Luther den Mönchen daſelbſt ein Ketzer, doch aber die Fürſten zu Anhalt ihre gnädige Herrn. In dieſem Zuſtande blieb es bis 1546, wo es vom Fürſten Wolfgang eingezogen wurde.

An ein förmliches Conſiſtorium, das wenigſtens dem Namen nach da geweſen wäre, wurde wohl um deſſentwillen nicht gedacht, daß Fürſt Georg, als Domprobſt zu Magdeburg, ſich die kirchliche Gerichtsbarkeit zueignete. ***) Man hätte in gewiſſer Rückſicht dieſelben als Juſtizſtellen gänzlich auf die Zukunft entbehren und durch auſſerordentliche Viſitationen und Deputationen alles dahin gehörige wohl beſorgen können. Man war aber einmahl an die alte Trennung von Kirchenſachen gewöhnt. †) Superintendenten wurden von den Fürſten beſtellt, um beſtimmte Theile der ehemaligen Biſchöflichen Gewalt, jedoch nicht in eignem, ſondern fürſtlichen Namen auszuüben. Dieſes war ganz gegen die bisherige Art; und deswegen

 konnten

*) Beckm. Th. III. S. 48. **) Th. VI. S. 182.

***) Auſſer andern anderwärts ſchon angeführten Stellen Beckm. Th. III. S. 363. die beyden andern Brüder präſentirten dem Fürſt Georgen, als Domprobſt und Archidiaconus 1540 den Severin Star zum Pfarrer in Deſſau.

†) Umſtändlicher in F. Georgs obenangeführtem Tractat, welcher in ſeinen Werken ſteht.

konnten ſich alle nicht allerwärts recht darein ſchicken. Beſonders machten daraus die Biſchöſe eine ihrer größten Beſchwerden, die erſt gänzlich im Weſtphäliſchen Frieden erledigt wurde.

Die Stifter weg gerechnet, ſo richtete man ſich meiſt nach den Archidiaconaten, und daher hatte man zu Zerbſt, Deſſau, Köthen und Bernburg dergleichen. Daß die Biſchöflichen Kirchſprengel ꝛc. gänzlich auſſer Uebung kamen, war natürliche Folge. Die erſten Superintendenten waren: in Zerbſt ſeit 1544 der ehemalige Profeſſor zu Wittenberg, D. Theodor Fabricius, in Deſſau vielleicht Nicolaus Hausmann *) in Cöthen nach Beckmanns Angabe D. Johann Schlaginhauſen um 1538, **) in Bernburg D. Cyr. Gericke oder Jarchen, wie er auch ſonſt noch genennet wird, von Zerbſt hieher geſetzt. Wem mit fernern Nachrichten von einzelen Predigern gedient iſt, findet ſie bey Beckmann im dritten Theile ſeines Werkes.

Die Einrichtung würde nicht Beſtand gehabt haben, wenn nicht auch zugleich für die Schulen geſorgt worden wäre. In den Städten war dazu theils Grundlage und Fond, theils ſonſt Gelegenheit geweſen, und die fremden Rechte, welche gelehrte Ausleger erforderten, hatten in den Städten manchen ſchon aus ſeinem Schlafe aufgerüttelt, und Wiſſenſchaften, es ſeye auch ſo wenig geweſen, als es wolle, zu treiben genöthiget. Eine nachahmungswürdige Sache war es, daß man beſonders in Zerbſt die Schuldiener zu den anſehnlichſten weltlichen Bedienungen eines Burgermeiſters ꝛc. beförderte. Aber den Bürger zur beſſern Religionsübung zu bilden, den Bauerknaben auch Unterricht zu geben, hatte man vernachläßiget. So ſehr auch noch heut zu Tage, wo der verfeinerte Städter den Landmann nach ſich beurtheilt, von vielen gröſſere Aufklärung der Geringern und Landleute für nachtheilig gehalten wird, ſo halte ich es doch für ein unſterbliches Verdienſt der Fürſten, daß ſie auch von dieſer

*) Dieſem mag wohl zuerſt der Pfarrer zu St. Marien Johannes Geſe 1548 gefolgt ſeyn Beckm. Th. III. S. 363.

**) M. Albrecht Chriſtiani war es 1537 und wohl der erſte, ob er gleich bey Beckmann fehlt. Salig Geſchichte der Augsb. Confeſſion Th. III. S. 241.

dieſer Seite Licht verbreiteten. Wer nicht den Landmann in ſeinen vertrauten Zirkeln kennen gelernt hat, ſollte doch Anſtand nehmen, einen ſo menſchenfeindlichen Satz zu behaupten. Zu dieſem Behuf wurde unter andern 1541 eine Menge Bibeln nach Luthers Ueberſetzung für die Kirchen und Unterthanen des Fürſtenthums von den geſamten Fürſten in Wittenberg beſtellt und nachher ausgetheilt. Die Art, wie die Schulen eingerichtet wurden, iſt nicht beſchrieben. Vermuthlich iſts die nemliche geweſen, die jetzo noch herrſcht. Jetzo noch, ſage ich, Kleinigkeiten, die von Zeit und Ort abhängen abgerechnet. Ob das ein Vorwurf für Anhalt ſey, oder nicht, mögen andre entſcheiden. Ich glaube es nicht!

Mit Luthern und Melanchthon, wie auch mit einigen andern Männern von Anſehen, wurde ein faſt beſtändiger Briefwechſel unterhalten, deſſen Gegenſtand mehrentheils die Einrichtung der Anhaltiſchen Kirchen, Beſetzung einzelner Stellen ꝛc. betraf*). Die erſte groſſe Kirchenviſitation wurde 1545 gehalten. Theodor Fabricius, zwey Adliche Bediente der Fürſten und zwey Bürgerliche, waren die Viſitatores **)

Und ſo gieng denn nach und nach, folglich alſo deſto beſſer, das Evangelium immer weiter fort, bis es auch von Seiten des Reichs ſeine äuſſere Feſtigkeit nach dem Paßauſchen Vertrage und Augsburgiſchen Religionsfrieden erhalten hat. Die Kirchengeſchichte des Fürſtenthums aber kömmt dadurch noch nicht zu Ende; vielmehr wird unten noch einmahl von dieſer Sache zu reden ſeyn. Ich wünſchte, daß ich es nicht nöthig hätte, ſo zu thun, als geſchehen wird. Allein es iſt meine Pflicht, getreu zu erzälen.

Noch

*) In den Acceſſionibus ad hiſt. Anhaltinam hat Beckm die meiſten aus Luthers, Melanchthons ꝛc. Schriften zuſammen geliefert. Sie enthalten Beweiſe unſerer Nachrichten.

**) Das iſt Beckmanns Nachricht Th. III. S. 218. allein anderwärts redet er von frühern durch den F. Georg geſchehenen Viſitationen.

Noch iſt uns etwas von den das Reich angehenden Anhaltiſchen Religions- und Kirchenſachen zu ſagen übrig. Fürſt Wolfgang war einer der erſten und ſtandhafteſten Bekenner des Evangeliums, und trat meiſtens allen Sächſiſchen und Heßiſchen, oder lieber Schmalkaldiſchen Unternehmungen bey. Die übrigen Fürſten giengen bedächtlicher und zaudernder zu Werke. Zwar verkannten ſie nicht die Nothwendigkeit, gegen die menſchenfeindlichen und der teutſchen Freyheit, die grade nur für Fürſten und welche ihnen hierin gleich zu achten ſind, Freyheit iſt, gefährlichen Abſichten und Anſchläge des Päpſtlichen, des Kaiſerlichen und einiger fürſtlichen Höfe zu arbeiten, wollten jedoch nicht zu ſolchen Mitteln greifen, die das Anſehen der Gewaltthätigkeit, je nachdem man ſie beurtheilte, haben konnten. Sie nahmen dahero keinen Antheil an den frühern Bündniſſen, ob ſie gleich dem Schmalkaldiſchen unter Einſchränkungen beytraten, lieſſen ſich aber die vom Churfürſten von Sachſen Johann ertheilten Hülfsverſicherungen nicht zuwider ſeyn; ſuchten ihrentheils den Schmalkaldiſchen Krieg zu hintertreiben, in Hofnung durch friedlichere Mittel zur Gewiſſensfreyheit zu gelangen. Und dieſe Hofnung hatte Karl V gewiſſermaſſen zuerſt rege gemacht, indem er mit den Fürſten eine Art von Unterhandlung anfing (1541) und eine Vereinigung der Partheyen durch ſie, Chur Mainz und andre zu Stande bringen wollte. Fürſt Wolfgang hingegen war entgegengeſetzter Geſinnung, und, wie ich glaube, mit gröſſerm Rechte. Er hatte mehr Einſichten in die damalige Lage der Sachen, als ſeine Vettern, und weniger Abhaltung, wenigſtens in frühern Zeiten. Nach dem Treffen bey Mühlberg wurde die Lage der ſämtlichen Lande ſehr mißlich, beſonders groß aber war die Gefahr im Wolfgangiſchen Antheil. Sie verſchwand gröſtentheils als Karl V wieder im ſüdlichen Teutſchland angelangt war, und ſeine größern Feinde gedemüthigt hatte. Das gute Vernehmen der Fürſten, beſonders Wolfgangs und Georgs mit dem Churfürſten zu Sachſen Moritz, welcher letztern ſelbſt zur Kirchlichen Einrichtung ſeiner Lande vorzüglich gebrauchte,

gab

gab noch mehr Hofnung, und ließ wenig wahre dringende Gefahr übrig. Doch war es noch etwas.

Karl wollte nemlich auch den Anhaltiſchen Chriſten ſein Interim aufdringen. Dieſes würde die Anhaltiſche Kirchenverfaſſung faſt ganz über den Haufen geworfen, und beſonders, die nun erloſchne, oder, wenn man lieber will, den Fürſten zugefallne geiſtliche Gerichtsbarkeit den Biſchöfen wieder verſchaft haben. Wenn alſo auch die Lehrſätze, wie doch nicht war, an und vor ſich annehmungswürdig geweſen wären, ſo mußten doch die Evangeliſchen Stände Bedenken tragen, dieſer Interimsnorm beyzupflichten, die ſich auf eine Kirchenverſammlung bezog, von welcher nichts billiges zu erwarten ſtund, ſo groß auch die vorläufig gemachten Erwartungen einiger wenigen, die den Römiſchen Hof nicht kannten, ſeyn mochten. Anhalt ſcheint ſich hiebey nach dem Exempel von Sachſen gerichtet zu haben. Hier ließ es Moritz mit Zuziehung des Fürſten Georg durch ſeine Theologen und Landſtände theils prüfen, theils deſſen Annehmung oder Verwerfung in Ueberlegung ziehen. *) Der Erfolg war, man dürfe es nicht annehmen, wie denn namentlich Fürſt Georg dieſer Meinung war, und ſie an den Churfürſten überſchrieb. Sogar hielt er (1548) dafür, daß man ſelbſt angedroheten Krieg nicht ſcheuen müſſe, und der Churfürſt werde wohl wiſſen, was er zum Schutz der Kirche zu thun habe **) Während deſſen war aber das Interim dem Fürſten Johann mit einem Kaiſerl. Schreiben zugeſchickt worden. Man zog den Melanch-

*) Die Handlungen, dieſes Landtages ſtehen im Alt. und N. aus der Sächſ. Geſchichte Th. V u. f. eingerückt.

**) Was Beckm. Th. VI. S. 93. von einer Fürſt Georgen beygelegten Schaumünze gegen die Verfaſſer des Interims, mit der Umſchrift: plus odi conciliatores iſtos, quam apertos religionis hoſtes anführt, beweiſt noch mehr ſeine dermalige Geſinnung. Die Sache iſt mir nicht weiter bekannt. In Biecks dreyfachen Interim, wovon ich ein vom Verfaſſer ſelbſt und einigen andern Theologen ſehr vermehrtes Exemplar beſitze, iſt auch nichts davon zu finden. Eben ſo wenig im Salig.

landchthon zu Rathe; und gab dem Kaiſer zur Antwort, daß das meiſte in Rückſicht der Gebräuche geblieben ſey, und daß man fernerhin alles ordentlich und chriſtlich einrichten werde. Ebenfalls ſchrieb der gelehrte Biſchof Pflug von Naumburg an den Fürſten Georg und den Melanchthon zu gleicher Zeit mit dem Kaiſer, und ſuchte des Interims Annehmung zu bewirken. Sein dringendſter Grund war indeſſen im Schreiben ſelbſt, daß der Kaiſer endlich die Kirche heilſam zu beruhigen aufgeſtanden ſey ꝛc., ſo daß man freylich den bloſſen Römiſchgeſinnten Biſchof darinne gänzlich verkennt. In einer Beylage aber, die auch Fürſt Georg in ſeiner Antwort, geheim zu halten verſpricht, hatte er ſich gelehrt' und umſtändlicher über die Meſſe und was derſelben anhängt, herausgelaſſen. Es iſt dieſes der entſcheidendſte Beweis von den damaligen politiſchen Abſichten des Kaiſers, den ich von ſeinen Schriftſtellern nicht benutzt finde.

Auch dieſer erhielt die Antwort, daß man es nicht annehmen und neue Aendrungen machen könne. Allein 1551 forderte der Kaiſer Bericht, ob es wirklich eingeführt ſey; ſcheint aber keine andre Antwort erhalten zu haben, als die ihm Churfürſt Moritz gab, auf welche denn nachher der Paßauiſche Vertrag und der Augsburgiſche Religionsfriede erfolgten. In Rückſicht beider erinnere ich nur kürzlich, daß ſchon lange vorher, **Gernrode**, und alle andre im Umfang des Fürſtenthums Anhalt gelegene Stifter Evangeliſch waren. Wir werden dieſe Bemerkung zu ſeiner Zeit nutzen.

So wie nun aber die evangeliſch-lutheriſche Kirche von auſſen her Ruhe hatte, giengen hin und wieder innerliche Streitigkeiten an. Blos die Ungeſchicktheit der weltlichen Regenten theologiſche Streitigkeiten nach ihrem wahren Werthe zu behandeln, das heißt, äuſſere Ordnung zu erhalten, das Uebrige den Polemikern zu überlaſſen, hat ſie merkwürdig gemacht. Sie ſind kein nachtheiliger Beweis des Kirchenzuſtandes, ſondern natürlicher Erfolg des Nachdenkens. Aber wenn gute, ehrliche Unterthanen darunter litten, ſo iſt es Beweis, daß die Regierung in dieſem Stück ſchlecht war.

Ehe man das Gemeinnützige von der Grübeley und den Früchten des Partheigeiſtes abſondern lernt, müſſen Menſchenalter vergehen, und die Menſchen durch Schaden und Nachtheil erſt klüger werden. Die Nähe von Magdeburg und Wittenberg und das groſſe Anſehen, in welchem Melanchthon und die ihm ähnlich waren, bey den Fürſten zu Anhalt ſtunden, litte es faſt nicht, daß die Anhaltiſchen Theologen hätten ohne Theilnehmung bleiben können. Ich glaube indeſſen den Leſer auf die allgemeinern Schriften über die Kirchengeſchichte verweiſen zu dürfen, und hebe nur einiges aus, was zunächſt Anhalt angeht.

Das merkwürdigſte hierbey iſt wohl ſonder Zweifel, daß durch die Streitigkeiten, welche nach Luthers Tode in der Evangeliſchen Kirche erhoben wurden, der ſchweizeriſchen Confeſſion oder der Evangeliſch-Reformirten Parthey der Weg gebahnt wurde, nach einiger Zeit an einige Anhaltiſche Höfe zu kommen und endlich herrſchend zu werden.

Auſſer mehrern andern dieſer Streitigkeiten wegen gehaltener Zuſammenkünfte, bey denen die Fürſten Evangeliſchen Theils faſt eben ſo ſehr beſchäftiget waren, als die Theologen, iſt beſonders eine von Niederſächſiſchen Theologen zu Koswick im Jahr 1557 in den Streitigkeiten des Zänkers Flacius Illyrikus mit dem Melanchthon hier anzuführen, welche eine erzwungene Folge des Interims war und in welcher ſelbſt Fürſt Georgs Andenken von Flacius nicht im geringſten geſchont, vielmehr gemißhandelt wurde. Der Erfolg davon war, wie bei allen Verſammlungen uneiniger Geiſtlichen. Keine Parthey gab der andern nach; folglich wurde die Verbitterung nur gröſſer. *) Zwey Jahr vorher hatte man gar über der ungetauften Kinder Seligkeit einen Convent

zu

*) Auſſer den Beckmann Th. IV. S. 97. und den von ihm angeführten Melanchthoniſchen Conſiliis handelt hiervon Salig in der Geſchichte der Augsburgiſchen Confeßion Th. I. S. 642. ꝛc. Th. III. S. 238. u. ff. und J. R. Marci eigne Piece hiervon vom Jahr 1737.

zu Deſſau gehalten. Die Sorgfalt, ſchwachen Brüdern zu Hülfe zu kommen, war zwar löblich; allein die Sache doch groſſer Zuſammenkünfte nicht werth. Bald aber kommen wichtigere Streitigkeiten, von denen wir in der Folge handeln werden.

Sämtliche Fürſten zu Anhalt waren in dieſem Zeitraum der ungeänderten Augsburgiſchen Confeßion zugethan, und zeugten es durch ihr Betragen auf dem Naumburgiſchen Convente, wo beſonders Fürſt Wolfgang ſein Mißfallen über die vorgeſchlagenen Veränderungen deutlich erklärte, und gegen alle Neuerungen ſtimte *)

Um aber doch Streitigkeiten vorzubeugen, Mißdeutungen zu verhüten, und überhaupt die innerliche Ruhe in der Anhaltiſchen Kirche zu erhalten, ſtellten ſie 1569 eine allgemeine Verſammlung ihrer Geiſtlichkeit an, auf welche man ſich über beſtimmte Lehrſätze verglich. Allein dieſer Weg führte endlich doch zu einem entgegengeſetzten Ziele, als das man ſich vorgeſetzt hatte.

Das iſt mit möglichſter Kürze der Abriß der bisherigen Anhaltiſchen Kirchengeſchichte. — Noch blieb den künftigen Regenten viel zu thun übrig, wenn auch keine Streitigkeiten vorgefallen wären, an denen es aber auch in der Folge nicht fehlte.

Heilſam ſind die Folgen der Reformation überhaupt auch für Anhalt geweſen. Größere Bevölkerung, die ſich in den Vergröſſerungen der Städte Deſſau und Bernburg, vielleicht auch anderer, namentlich zeigte, und welche ſich aus der Vergleichung des jetzigen Zuſtandes des platten Landes mit dem zu Luthers Zeiten noch deutlicher ergiebt; Verſtopfung der Kanäle, durch welche das Mark des Landes nach Rom gieng; Verminderung der Feſte ꝛc., welche wenn ſie viel ſind, Müßiggang lehren und andre Unarten; feinere Sitten und reinere Begriffe von Sittlichkeit, von Recht und Unrecht unter

*) S. oben S. 112.

unter den Einwohnern; mehrere Befeſtigung der Bande des Staats zwiſchen Herrn und Diener, Regent und Unterthanen; Gleichmachung der verſchiedentlichen Anſtalten. —— Denn nun hat Anhalt in den verheyratheten Geiſtlichen nutzbare Eheleute, und nährt nicht mehr eine ſo groſſe Anzahl müßiger Mönche und Nonnen ꝛc.; hat es keine Hurenhäuſer mehr, appellirt nicht mehr nach Rom, wenn es in Brandenburg Halberſtadt, Meiſſen, Magdeburg nicht zu ſeinem Recht gelangen kann, zahlt im Ablaß keine hohen Steuern, und feiert nicht den 4 ten Theil des Jahres hindurch Feſte, fürchtet keinen Bann und Interdict eines Ausländers — ſondern jeder kann ruhig und ſicher das Beſte des Vaterlandes und ſeine eigne Wohlfarth ſchaffen, und wird dazu gebildet. Geſchieht es nicht, ſo iſt es eigne Schuld!

Dreißigſter Abſchnitt.

Bruchſtücke aus der Verfaſſungsgeſchichte des Fürſtenthums Anhalt vor der Vereinigung deſſelben unter dem Fürſten Joachim Ernſt.

Stücke *) aus der Geſchichte der Anhaltiſchen Verfaſſung, nicht die ganze Geſchichte ſelbſt ſoll dieſer Abſchnitt enthalten. Einiges iſt in den vorigen Abſchnitten ſchon da geweſen; einiges wird in dieſem Werke nie folgen, weil keine Nachrichten da ſind, oder wenigſtens weil ich ſie nicht kenne. Denen Leſern, welchen dieſe Arbeit zunächſt beſtimmt iſt, werden indeſſen die gelieferten Stücke ſchon deswegen nicht unangenehm ſeyn, weil ſie teutſch ſind, weil ſie Anhalt betreffen, und weil ihr Inhalt auch an ſich nicht unbedeutend iſt.

Anhalt

*) Man ſehe nach von S. 1 u. f. dieſes Bandes.

Anhalt iſt nicht von jeher ein Fürſtenthum geweſen, hat nicht grade in dem jetzigen Umfange von jeher dem jetzigen Fürſtenhauſe gehört. Seine Städte ſind erſt ſpät erbaut, und Zerbſt, Deſſau ꝛc. ſind ja wohl nicht unwichtiger, als mancher griechiſche Flecken, als manches Etabliſſement in Weſtindien oder Africa. Noch ſpäter ſind ſie und das übrige Land und deſſen Bewohner cultivirt und policirt worden. Die jetzige Verfaſſung iſt nur in einigen Stücken etwas alt. Jetzt gelten in Anhalt Geſetze, die unſre ältern Vorfahren verabſcheuten, ihre nächſten Nachkommen zum Theil doch annahmen; und dieſe gelten in ganz andern Gerichten, als die waren, welche man ehemals hegte, unter ganz anderm Anſehen, als ehedem. Eine Zeitlang hindurch war Anhalt gar kein Staat, ſondern nur ein unmerklicher namenloſer Theil eines groſſen Ganzen, und ſeine Veränderungen faſt unkenntlich. Als es aber ein beſondrer Staat, ein integrirender Theil des groſſen teutſchen Reichs und mit ſeinem eigenthümlichen Namen bezeichnet wurde; ſo wird auch die Geſchichte reichhaltiger ſicherer, und intereßanter.

Seit dieſen Zeiten, wo die Geſchichte nun etwas ſicher wird, gehörten die älteſten teutſchen Anhaltiſchen Lande zum groſſen alten Herzogthum Sachſen und haben weit mehr, als viele andre Gegenden, an den allgemeinen Schickſalen der Sachſen Antheil genommen, eben weil hier die vorzüglichſten urſprünglichen Familien ſaſſen. Nie aber mehr, als grade zu der Zeit, wo das alte groſſe Sächſiſche Herzogthum zergieng und Anhalt entſtund, und deſſen Beſitzer Landesherrn wurden. Davon wurde das Land, welches die nordlichen Wenden bewohnten, ein unſicherer Anhang, deſſen Grenzgegenden an Sale, Milde und Elbe Anhaltiſch waren. Das Anhaltiſche Haus gehörte zu dem hohen Sächſiſchen Adel, und war ſehr wahrſcheinlich mit den Ottonen, mit allen übrigen ſächſiſchen hohen Geſchlechtern, welche nicht aus Friesland, Franken, Schwaben hieher kamen, von einem gemeinſchaftlichen Stamme entſproſſen. Da nun in jenen Zeiten zuverläßig jeder Stand erblich und von Geburt unabhän-

unabhängig, Standeserhöhungen, aber eine unerhörte und moraliſch unmögliche Sache waren, ſo kann man ſicher ſagen, daß das Anhaltiſche Haus zu dem urſprünglichen hohen Adel in Sachſen gehöre, und ſo alt ſey, als irgend ein hohes Haus in Teutſchland. *)

Die Lande ſelbſt haben nicht alle von jeher, dieſer Anhaltiſchen Familie zugehört. Es ſind groſſe Veränderungen mit denſelben vorgefallen. Nur ein Theil der am Harz liegenden Lande hat dem Fürſtenhauſe zu den Zeiten zuverläßig zugehört, wo ſichre Genealogien in den teutſchen Annaliſten vorkommen. Bernburg, Aſchersleben, Ballenſtädt gehören hieher. Unter denſelben lagen zerſtreut auch andrer Familien Güter. Hier **veräuſſern** die Ottonen, an die Stifter von Gernrode, von Nienburg, von Hecklingen, von Bamberg ꝛc. **Eigenthum** und **Lehen**; ganz Serimunt gehörte dem Otto dem Groſſen, ſo wie kein einziger Gau vorkömmt, in dem nicht die Ottonen Güter gehabt hätten. Und auſſer den genannten Stiftern hatten Magdeburg, Halberſtadt, und andre geringere auch Herrſchaften ꝛc. im Beſitze. Es müßten genauere Unterſuchungen angeſtellt werden, das alles genau herauszubringen, als bisher geſchehen iſt. Alles im Wendiſchen gelegene Land iſt indeſſen neuere Erwerbung, und zwar, wie ich glaube ſchon ſeit der Ottonen Zeiten Lehen. Es iſt mehr als wahrſcheinlich, daß Heinrich der Vogelſteller dieſe Lande, wie Brandenburg, Havelberg ꝛc, erobert habe. Da nun Zerbſt ſo weit die Geſchichte reicht, Lehen geweſen iſt, da ſchon früh die Anhaltiſchen Herren zum Theil die Stadt ſelbſt und Zubehör andern Aftervaſallen zu Lehen gereicht haben **); ſo muß es urſprünglich **Reichslehen** ſeyn.

Und endlich — wenn auch die Fürſten alles dieſes beſaſſen, ſo waren ſie doch nicht **urſprünglich** Landesherren.

T 2 Wie

*) Im Sachſenſpiegel heiſſen ſie Schwäbiſche Herren. Es iſt aber nicht zu erweiſen, jedoch nicht gerade zu für falſch zu erklären.

**) Beckm. Th. III. S. 262. ꝛc.

Wie kamen ſie alſo zur Landeshoheit? Die meiſten neuern Lehrer der Geſchichte ſagen, die teutſchen Könige hätten ſonſt ihre Stadthalter in den Ländern unterm Namen von Herzogen, Grafen ꝛc. gehabt, dieſe aber wären ſo klug geweſen, ſich ihre Stellen erblich zu machen ꝛc. Die Geſchichte ſelbſt aber ſagt von dieſer ſchmähenden Theorie keine einzige Sylbe, ſondern kennt nur, in den ältern Zeiten, die jetzigen Landesherrn nicht. Dieſe entſtunden auf eine ſo leichte und natürliche, ſo wenig von der eingeführten teutſchen Grundverfaſſung abweichende Weiſe, daß das Publikum kaum darauf merkte, und Jahrhunderte lang nicht nöthig fand, andre Namen und Benennungen einzuführen, als mit denen es ſich bisher beholfen hatte. Es iſt mit gutem Grunde erinnert worden, daß man um die Geſchichte des Entſtehens und Fortgangs der Landeshoheit nicht zu verwirren, zwey Dinge wohl unterſcheiden müſſe: einmal Kaiſer und Reich, zweytens das Land ſelbſten. Es wäre aber gut geweſen, wenn man noch der Regel dadurch ihre rechte Beſtimmtheit gegeben hätte, daß man erinnerte: in Rückſicht des Landes ſelbſt, was die **Ausübung** nicht aber **Erwerbung** derſelben betrift. Denn weder Stände noch andre Eingeſeßne hatten jemahls ein Recht die Landeshoheit ſelbſt zu geben, oder zu nehmen, wohl aber hatten ſie es in Rückſicht der Art, wie die vom Kaiſer und Reich lehnrührige Landeshoheit geübt werden möchte. Was alſo die Erlangung der Landeshoheit ſelbſt angieng, ſo hatte es damit, ſo wie allerwärts, alſo auch in Anhalt, folgende Bewandniß. Als das teutſche Reich aus dem Fränkiſchen entſtund, blieb das Weſentliche der Fränkiſchen Reichsverfaſſung übrig. Der König war das allgemeine Oberhaupt des Reichs in allem Betracht, aber nicht der Eigenthümer des Reichs, oder auch nur der Obergewalt, noch weniger aber war er allgemeiner Landesherr. Zu ſeinen königlichen **Gerechtſamen** von einer, **Verpflichtungen** von der andern Seite betrachtet, gehörte es, daß, da er zunächſt nur die allgemeine Regierung des Ganzen nach Anleitung der Geſetze und mit Zuziehung der Stände, zu führen hatte, er ſowohl geiſtliche als weltliche

liche ſpecielle Regenten ſetzte, die zuſammengenommen alle integrirende Theile des teutſchen Reichs regierten und ihm **untergeordnet** waren. Die geiſtlichen ſpeciellen Regenten empfingen von ihm ihre Kirchengewalt, die weltlichen ihre weltliche Gewalt zu Lehen, und zwar damals zu **Gnadenlehen oder Zeitlehen** (in beneficium). Das iſt noch jetzo in der Hauptſache die Regel und der Grund, auf welchem die ganze allgemeine und beſondre Verfaſſung des teutſchen Reiches weltlicher Seits beruhet. Jeder einzelne integrirende Theil machte für ſich ein Ganzes aus nach beyden Arten von Abtheilung. Es war keine Seele, kein Fußbreit Landes, für die nicht in dieſer ſchönen Abtheilung geſorgt geweſen wäre. So wie Kaiſer und Stände zuſammengenommen, des Allgemeinen Angelegenheit überhaupt wahrnahmen, eben ſo — jedoch verſteht es ſich mit den nöthigen Abänderungen, — *) die ſpeciellen Lehnsregenten der Theile — So wie der König oder Kaiſer Reichstäge und große Hoflager hält, ſo halten die Erz- und Biſchöfe Synoden, die Herzoge Landtage, die Grafen ihre Gedinge — Bürgerliche oder Staatsgewalt (oder Rechte und Befugniſſe in einer Rückſicht, Verbindlichkeiten und Obliegenheiten in der andern) waren das Weſentliche, nicht Länder; dieſe waren nur der Gegenſtand, wo die Obergewalt und die untergeordnete Gewalt geübt wurde, und gehörten ganz und gar dem hohen Adel, oder dem, der Adliches Recht hatte. Oder noch deutlicher: Grund und Boden macht das Reich nicht aus, ſondern die freyen teutſchen in demſelben ſeyenden Reichsgenoſſen. Jener gehörte dem Grundeigenthume nach, entweder dem Könige, oder den Stiftern, oder hohem Adel. Bis zu der Zeit Kaiſer Heinrichs V findet man nicht, daß zwiſchen Reichsalmende oder Reichsdomänen und dem beſondern Hausvermögen des höchſten Regenten ein Unterſchied geweſen wäre, ſo daß alles, was der allgemeine Regent, bey ſeiner Gelangung auf den Thron beſaß, dadurch Reichsal-

*) z. B. Herzogen, Grafen ꝛc. fehlt Majeſtät —

mende wurde. Unter dieſem Kaiſer wird es merklich, unter Lotharn iſts ſchon ſicher, und unter Heinrich VI wird es ſchon in Titulaturen bemerklich. Nachher iſt dieſer merkwürdige, Teutſchland ſo nachtheilig oder vortheilhaft? gewordne Unterſchied keinem Zweifel mehr unterworfen. Daß man aber die ſo verſchiedenen Verhältniſſe des Kaiſers als Grundbeſitzers und als allgemeinen Oberhauptes nicht gehörig bedacht, nicht von einander abgeſondert hat, das iſt die Quelle jenes faſt verjährten Irrthums, daß man, wie der unſterbliche **Struben** that *) aus einzelnen in der zuerſt angegebnen Eigenſchaft vorgenommenen Handlungen folgern wollte, der Kaiſer wäre alleiniger Landesherr von Teutſchland geweſen. Der irrigſte Satz, der jemals in teutſcher Geſchichte geſchrieben worden.

Er hatte übrigens nicht mehr und nicht weniger Gerechtſamen in ſeinen Beſitzungen, als andre von hohem Adel, und ſolche moraliſche Perſonen, die hochadlicher Gerechtſamen fähig waren, d. i. Stifer ꝛc. Aller Beſitzungen waren in kirchlichen Sachen dem Erzbiſchof, Biſchof ꝛc. wie dem Herzogen und Grafen in weltlichen, unterworfen, wenn nicht Ausnahmen gemacht worden waren **) die uns aber hier nicht intereßiren. Dagegen aber ſtund dem hohen Adel in ſeinen Beſitzungen ein ſehr groſſer Umfang wichtiger Gerechtſamen über die Eingeſeßnen und deren von ihm durchaus ſämtlich abhängigen einzelnen Beſitzungen zu, die man jetzo gewönlich zu den Landesherrlichen, auch wohl unter dem Namen Regalien, oder wohl gar Hoheitsrechte, rechnet. Dergleichen waren auſſer der gemeinen Lehnrührigkeit aller innerhalb eines ſolchen Diſtricts liegenden Güter, Aecker, Wieſen ꝛc. und der damit verknüpften Gerechtigkeit mindere Lehnsleute zu haben, welche ſteuerpflichtig waren, Bergwerke aller Art, hohe Jagd, und dergleichen mehr. Der Staat hatte

*) Nebenſtunden Th. IV. S. 1. u. f.

**) Als die Emunitates der Geiſtlichen Beſitzungen. —

hatte darüber nur Gewalt und Hoheit, welche in beſondren Stücken verliehen wurden.

So lange nun dieſes Syſtem beſtund, gehörten die jeßigen Anhaltiſchen Lande zu dem groſſen Sächſiſchen Herzogthum; die Eingeſeßnen ſtunden unter dem Herzog, welchen der König mit der Herzoglichen Gewalt beliehe, unter Grafen, welche zwar dem Herzog, wie der Biſchof dem Erzbiſchof, kraft ſeiner erhaltenen Beleihung untergeordnet waren, aber doch auch mit ihrer gräflichen Gewalt vom Könige unmittelbar beliehen und an den Herzog gewieſen wurden. Herzoge und Grafen nahm man meiſtentheils aus den Nationalen, die als Hochadliche mit Beſitzungen verſehen waren. Die Grafen beſonders hatten keine ein für allemal in feſte Grenzen eingeſchloſſne Diſtricte, dergleichen die Gauen waren, mit gräflicher Gewalt zu regieren. Vielmehr ſcheint es darauf angekommen zu ſeyn, wer nach Abgang eines Grafen deſſen Nachfolger in ſeinen Ländern, auch der Beſißer wurde. Wenn, nach jeßiger Art zu reden, ein Herr Albrecht zwölf in 5 Gauen herumliegende (dominia, curtes) Herrſchaften, Aemter ꝛc. beſaß, und nun mit der Gräflichen Gewalt darüber beliehen wurde, ſo konnte, da dies Graf Albrechts Grafſchaft heiſt, dieſe ſogenannte Grafſchaft eben ſo wohl in zwey ꝛc. zerfallen, als ein Stück einer andern werden, je nachdem er entweder zwey ꝛc. Söhne hinterließ, die die Grafenwürde, oder Grafenamt zu Lehen erhielten, oder ſein Erbe an den Bruder ꝛc. der auch ſchon ſolche Würde hatte, fiel. Dahero iſt es durchaus unmöglich, Grenzen der alten Grafen-Diſtricte angeben zu wollen. Indem ich dieſes ſchreibe, weiß ich recht wohl, wie es unter Karl dem Groſſen ſtund, und kenne die ganze Stärke der zu machenden Einwürfe. Dieſe höchſte Stufe von Gewißheit, die man noch erlangen könnte, wäre, wenn man genau alle Dingſtühle kennte, wo gräfliche Gerichte gehalten wurden, und annehmen dürfte, eigentlich wären eben ſo viele Grafſchaften geweſen, als Stühle —

Zugleich aber erhielten auch hie und da die Grafen theils um zu nähern Dienſtleiſtungen verpflichtet zu ſeyn, theils um deſto eher die Erfüllung der gräflichen Pflichten zu übernehmen, meiſtens aber nur in erſter Rückſicht noch beſondre Güter vom Kaiſer zu Lehen, die aber das **Weſentliche** des Grafenlehens deshalb nicht ausmachten, ſondern nur etwas **Gewöhnliches** waren. Man findet daher nicht ſelten, daß ſolche einzelne Gehöfte ꝛc. von einem Grafen auf einen andern kommen, ohne daß der Grafſchaft ſelbſt Abbruch geſchehen wäre. Indeſſen wir können hier jener Erörtrung überhoben ſeyn. Aus der vorhergehenden Geſchichte der Anhaltiſchen Ahnherrn ſieht man, daß ſie frühzeitig ſolche Lehensgrafen und zwar zunächſt über alle ihre Allodial- und Lehenlande geweſen ſind, und keinen einzigen Beweis, daß ſie Stadthalter und Stellvertreter des Kaiſers geweſen wären. Auf dieſe Weiſe kann man nun die Anhaltiſchen Lande eine Grafſchaft nach neuer Art nennen. Das Anhaltiſche Haus hat auch Herzoge ꝛc. gegeben, deren die Geſchichte mit verdientem Lobe gedenket. An Anhaltiſche Landesherren war aber dennoch damals nicht zu gedenken. Denn ohne Vereinigung der herzoglichen und gräflichen Gewalt läßt ſich dieſe nicht denken.

Daß Anhalt aber nun ein beſonderer teutſcher Staat, ein integrirender Theil des teutſchen groſſen Staatskörpers wurde, gieng fernerhin ſo zu. Die alten groſſen Herzogthümer und alten Grafſchaften zergiengen, und dem Kaiſer und Reich wurde dahero der Inbegrif der Herzoglichen und gräflichen Gewalt, als dem Lehensherrn eröfnet. In dieſer Zeit hatte ſich eine andre groſſe Veränderung ereignet, wozu Italien Muſter für Teutſchland, ſo wie in mehrern Stücken, geworden iſt. Aus Gnaden- oder Zeitlehen (beneficium) war Erblehn (feudum) geworden. Zu Ende des 12ten Jahrhunderts war alſo herzogliche und gräfliche Gewalt oder Herzogs und Grafenrecht oder Amt ebenfalls Erblehn. Da nun aber durch Politik der Kaiſer die groſſen Herzogthümer zertrümmert wurden, und alſo die herzog-

liche

liche Gewalt wenn ſie unverliehen geblieben wäre, zum Reichsdomanium hätte geſchlagen werden müſſen; dieſes aber nicht angieng, weil dem Herkommen und dem Geiſt der teutſchen alten Verfaſſung gemäß, es unverträglich war und das allgemeine Oberhaupt zwar auf einer Seite berechtigt, auf der andern aber auch verpflichtet war, ſolche ſpecielle Gewalt wieder an fähige Perſonen zu verleihen — — ſo wurde der Inbegrif von herzoglicher und gräflicher Gewalt zwar als ad regnum, ad iuſtitiam regni gehörig, oder als Regale *) angeſehen, aber nunmehr alles untereinander gemiſcht und ſo unter dem Namen Regalien verliehen. Und dieſe Verleihung konnte freylich nicht wohl anders als an die Familien, welche ſchon Erbgrafſchaften hatten, und an die geiſtlichen Beſitzer ſolcher Grafſchaften geſchehen.

Die Verhältniſſe des Kaiſers hatten ſich dadurch nichts geändert. Er verliehe, wie zuvor, nicht mehr und nicht weniger, nur nicht fernerhin nach gleichen Abtheilungen. An ſeiner eigenthümlichen Gewalt litte er nicht den geringſten Abbruch; vielmehr kann man ſagen, daß es leichter geworden ſey, zu gewinnen, als vorher, wie denn auch die Geſchichte des teutſchen Reiches es mehr als zu wohl erweiſet. Das weibliche Geſchlecht hat bei dieſer Veränderung am meiſten verloren, weil der Beſitz des Lehens gewönlich auch den des Allodiums nach ſich zog, und die Lehensfolge doch nicht ſo ganz, wie bey dem Allodium die Erbfolge war.

Ich behaupte alſo, daß nur allein dieſe untergeordnete lehnrührige Gewalt das Weſen der Landeshoheit ſey, und dieſe alſo von der Zeit an in jedem beſondern teutſchen Staate angenommen werden müſſe, als die alten Herzogthümer zertrümmert und ſodann die combinirten herzoglichen und gräf-

*) Darunter gehört auch was ſonſt Sächſ. Landr. I. 38. 39. Königliche Gewalt heiſt, d. i. vom Könige herrührend, nicht aber dem Könige wirklich zuſtändig.

gräflichen Gerechtſamen unterm Namen Bann, Regalien ꝛc. verliehen wurden. Im erſten ſtimmen die Staatsrechtslehrer, welche ihre Sätze nicht aus der Luft greifen, mit mir überein, und zum Behuf des letztern könnte ich mich auch auf nicht zu verachtende Auctoritäten beziehen, wenn ich die Sache nicht von ſelbſt für einleuchtend hielte. Da nun aber, wenigſtens 1235 *) das alte Sächſiſche Herzogthum gänzlich zertrümmert war, ſo müſſen auch in dieſem Jahre ſchon die Anhaltiſchen Fürſten mit der völligen Landeshoheit beliehen geweſen ſeyn.

Der Umfang der Landeshoheit beſtimmt ſich einestheils aus dem vorhergehenden ſelbſten, wenn man nemlich weiß, was die Herzogen und Grafen für Gewalt hatten, — anderntheils aber kann man die Regel daraus beſtimmen, daß man ſich nun nach ſolchen teutſchen Landesherren umſiehet, welche unterm vielſeitigen Namen von Regalien das Wenigſte von Kaiſer und Reich zu Lehen empfangen. Und das ſind diejenigen, deren Lande ſelbſt Allodium ſind, und die nur Blutbann und was dem anklebt, vom Kaiſer und Reich erlangen. — Denn alles was unter dem Namen Regalien gereicht wird, iſt nicht Landeshoheit, ſondern nur vom Reich herrührend, worunter oft wahre Kleinigkeiten ſind. Ich beziehe mich auf die Einſicht der Anhaltiſchen Lehnbriefe, — oder wenn man lieber will, auf jeden andern irgend eines Landesherren —

Da übrigens alle Landesherren, als ſolche einander gleich ſind, ſo ſiehet man nun von ſelbſten, daß andre Prädicate, als z. B. Herzog, Fürſt, Graf wovon anders abhängen müſſen; und deſſen Erörtrung wird man hier nicht ſuchen **)

Eins

*) Wegen der bekannten Streitigkeit über das Herzogthum Sachſen nehme ich hier um für meine Theorie einen Standpunkt zu haben, dieſes Jahr an. Andre Erörterungen liegen dermalen, da ich ex conceſſis diſputire, auſſer meinem Wege.

**) Einen guten Theil dieſer hier ohne allen Beweis aufgeſtellten Sätze werde ich gel. Gott nächſtens in einer academiſchen Streitſchrift

Eins erinnre ich, daß der ſogenannte Sachſenſpiegel mit meiner Theorie vollkommen übereinſtimme.

Wenigſtens von dem Anfange des 13ten Jahrhunderts an vereinigten alſo die Anhaltiſchen Herren über ihre Beſitzungen alle die Gerechtſamen in ihrem Lehen, welche ſonſt Herzoge und Grafen, welches letztere ſie doch gewönlich ſchon waren, zugeſtanden hatten. Und von dieſer Zeit an iſt Anhalt erſt ein eigner Staat. Wüſte man dies Jahr der erſten Beleihung mit allen Regalien nach der Zertrümmerung des Herzogthums Sachſen, ganz gewiß, ſo könnte man auch von da an eine gewiſſe Staatsgeſchichte von Anhalt anfangen. Wir wollen verſuchen, das merkwürdigſte dieſer Staatsgeſchichte herauszubringen.

Die Markgrafen zu Brandenburg und die Herzoge zu Sachſen, welche ſeit Friedrichs I Regierung regierten, waren theils Anhaltiſche Stammväter, theils ſelbſt Beſitzer von Anhalt, wenigſtens waren es Albrecht der Bär und Bernhard. Dieſes macht einige Schwierigkeit, weil man nicht immer die Verhältniſſe genau von einander abſondern kann, die ſich damals fanden. Damals war aber Anhalt kein beſondrer Staat, als Bernhard das Herzogthum beſaß. Denn er ſchreibt ſich nicht ausdrücklich Fürſt von Anhalt und ſeine Nachkommenſchaft in Lauenburg und Wittenberg hatte daſelbſt Beſitzungen, wie er ſelbſt, ehe er Herzog wurde. Für Anhalt hatte dieſe Verbindung gute Folgen — Ein Theil der Bernhardiſchen ꝛc. Lande wurde Anhaltiſch und die fürſtliche

ſchrift; das ganze aber in einer beſondern Schrift: ſyſtematiſche Erörtrung des Urſprungs und Fortgangs der ehemaligen und jetzigen rechtlichen Verhältniſſe des teutſchen Reichs und ſeiner Theile — erweiſen. Um das wahre Entſtehen der Landeshoheit auch in Anhalt kennen zu lernen, waren ſie mir durchaus nöthig. Die Sätze ſelbſt unterwerfe ich, wie billig, der ſtrengſten Prüfung jedes Gelehrten, der das mittlere Teutſchland kennt, gern, ja ich fordere jeden auf mich zu widerlegen; — nur verbitte ich bloſſe Auctoritäten!

liche Würde darauf befeſtiget, Zwar waren Köthen und Deſſau ſchon längſtens zu den harziſchen Landen hinzugekommen, allein Zerbſt war ſo gut als eine neue Errungenſchaft ſeit Albrechts des Bären Zeiten anzuſehen, aber jedoch Reichslehen, vielleicht wegen älterer Verhältniſſe, wie vorher iſt erinnert worden. Die fürſtliche Würde hatte zwar in jenen Zeiten die Beſchaffenheit nicht, wie jezo; allein da doch ſchon in dieſem Zeitraum auſſer dem Fürſtenthum Anhalt ſelbſt, Aſchersleben dieſem Hauſe als ein Fahnlehen gereicht wurde, beſonders aber, da das fürſtliche Haus Anhalt das einzige iſt, welches unter allen teutſchen altfürſtlichen Häuſern, ohne weitern Beyſatz, das Prädicat Fürſt führet; ſo müſſen wir billig etwas davon anführen. Fürſt hieß ehedem und urſprünglich derjenige, der durch Geburt oder Wahl ein teutſches Fürſtenthum **wirklich zu regieren** fähig war. Fürſtenthum hieß ein Territorium, deſſen ſpecieller Regent mit dem Fürſtenamt **beliehen** war. **Fürſtenamt** aber (oder auch Fürſtenthum in anderer Bedeutung) hieß der Inbegrif aller möglichen vom Reich abhängigen Regalien. Das **weſentlichſte** darunter war untergeordnete Hoheit über Reichsdienſtleute. Mit dieſer Theorie ſtimmen die ältern teutſchen Geſetze und Schriftſteller vollkommen überein; und ſie iſt zur Erklärung des landſchaftlichen Syſtems durchaus nothwendig. In dieſem Verſtande wird Anhalt ein Fürſtenthum genennt, kömt aber erſt unter Fürſt Heinrich dem I. und nicht unter Markgraf Albrecht dem Bären und Herzog Bernhard vor. Unter dieſen beyden Herren liegt das eigentliche Fürſtenthum Anhalt, das aus gar verſchiedentlichen Stücken: aus Allodialgütern, als Bernburg ꝛc. aus Reichslehngütern, Zerbſt ꝛc. aus Magdeburgiſchen, Gernrodiſchen, Quedlinburgiſchen und andern Stiftiſchen Lehen beſtund, im Gegenſatz gegen die reichslehnbare Grafſchaft Aſchersleben, unter ihren andern Landen verborgen

*) Schwäb. Landr. Schilt. Ausgabe Wippo in vit. Conradi Salici p. 435.

gen, nicht aber, wie man ſonſt meint, unter Aſchersleben. Als aber Herzog Bernhard ſtarb, wurden ſeine Lande in zwey Theile getheilt, deren einer das Fürſtenthum Anhalt und Grafſchaft Aſchersleben, der andere das Herzogthum Sachſen ausmachte. Jenen erhielt Heinrich, der nähere Stammvater des Hauſes Anhalt, dieſen Albrecht, der jüngere Prinz, nach deſſen Abſterben er wieder in zwey Fürſtenthümer Lauenburg und Wittenberg zerfiel. Für die dem Fürſten Heinrich verliehenen Reichslehnleute rechne ich die Grafen von Barby und Mülingen ꝛc. und zwar jene zunächſt wegen ihres Lehens in Zerbſt, wie ich oben gezeigt habe. Aus dieſen erwieſenen Sätzen laſſen ſich andre folgern, welche manche Punkte der benachbarten Geſchichte aufklären, die aber der ſachkundige Leſer ſelbſt finden kann. Uebrigens behaupte ich, daß in dieſen Zeiten nur von ſelbſt die Prinzen aus herzoglichen Familien auf dieſe Art wirkliche Reichsfürſten wurden. An eine Standeserhöhung iſt alſo gar nicht zu gedenken. *)

So wurde Anhalt aus einem bisherigen Theile des Herzogthums Sachſen ein beſondrer teutſcher Staat, und muß alſo auch ſeine beſondre Verfaſſung haben. Sein beſonderer Regent war nun Landesherr. Wenn man die Wirkungen der landesherrlichen Gewalt in jenen Zeiten nicht ſo ganz deutlich finden könnte, ſo muß man nur immer auf die Sitten und Begriffe jener Zeiten Rückſicht nehmen. Das an ſich künſtliche Lehnſyſtem, veranlaßte eine ſimple Landeseinrichtung. Ein jeder, der nicht Landfrieden ſtört, oder ſonſt Privatunruhen verurſacht, iſt vor allen Wirkungen derſelben ſicher. Der Landesherr hatte vom Umfang ſeiner Gewalt damals die Gedanken noch nicht, welche man erſt gegen die neuern Zeiten aus den Begriffen Fürſt, Regent, Unterthan, allgemeines Beſtes abgezogen und in Ausübung gebracht hat. Die Fürſten haben mit allen ihren Unterthanen Verträge, die auf Herkommen und Beredungen beruhen.

*) Verglichen oben Th. I. S. 628. u. f.

ruhen. Dieſen gemäß iſt der Landesherr Fürſt, ſo oft der Kalender in gewönlichen Fällen es angiebt, in auſſerordentlichen, ſo oft es Noth iſt. Seine Unterthanen und Vaſallen im Felde anzuführen, wenn ſie von Reichs oder Verabredung wegen ins Feld ſich ſtellen müſſen, zu geſetzten Zeiten nach den einmahl daſeyenden Geſetzen und Gewohnheiten Gericht zu halten, und zu ſolchen Angelegenheiten und Geſchäften, zu welchen eine durchlauchtige Auctorität nöthig iſt, dieſe herzugeben — das war faſt alles, was Regierung heiſſen könnte. Die übrigen Zeiten und Umſtände durchlebt er wie ein anderer reicher Mann. Ehe man einſehen lernte, was wahre Regierung heiſſe, dazu gehörten Jahrhunderte und zum Theil unglückliche Erfahrungen und Verſuche. Erſt im 17ten Jahrhunderte iſt der wahre Umfang der Landesherrlichen Gewalt recht beſtimmt worden. Die Landesherrlichen Gerechtſamen heiſſen indeſſen doch ſelbſt im Osnabrückiſchen Friedensinſtrumente *antiqua iura*, uralte Gerechtſamen. Je weniger man aus dieſen Zeiten von einem Lande zu erzälen wußte, deſto beſſer muß es in demſelben zugegangen ſeyn.

Bey ſo wenigen Regierungsgeſchäften und der ſimplen, faſt mechaniſchen Art ſie zu verrichten, brauchte natürlich ein Fürſt zu Anhalt kein Geheimerathscollegium, oder wenn ja auf den Nothfall Räthe angeſtellt wurden, ſo waren ſie es gewönlich nach Lehnrecht, und wer fähig war, Vaſall zu ſeyn, war ſodann auch fähig einen fürſtlichen Rath vorzuſtellen, vorzüglich die, welche dem Fürſten vom Reiche geliehen waren. Ein eigentliches Collegium iſt vor dem Anfange des 16ten Jahrhunderts eben ſo wenig, als jetzige Beamte und Bedienungen, Namens des Landesherrn, in weltlichen Sachen zu finden. Es war alles entweder unmittelbar Lehen; oder klebte einem andern Lehen an. Einige Räthe findet man jedoch angegeben. Fürſt Johann I hatte ſummos Conſiliarios *) aber geiſtlichen Standes, doch aber auch

*) Beckm. Th. III. S. 106. 230; VII. 168 Kreyſſig diplomataria etc. Tom. III. p. 208. 230. verglichen Harzhem, Concil. Tom. IV. pag. 312. a.

auch Adliche weltliche zu Räthen *) Fürſt Albrecht hatte 1417 ebenfalls Räthe **) Man ſieht aber aus den Umſtänden, daß es oft nur auf Secretairs höchſtens Kanzler hinausläuft. Fürſt Siegmund hatte ſeine Ritter vom Sichelorden, die am erſten noch einem Collegium nahe kommen***) Allein unter ſeinen Prinzen iſt davon nichts mehr ſichtbar. Am ſicherſten erſcheinen erſt Räthe unter der Minderjährigkeit der drey Prinzen Fürſt Ernſts, wie wir anderwärts ſchon bemerkt haben. Auch von dieſer Seite her blieb es dem ruhmwürdigen Fürſten Joachim Ernſt aufbehalten, eine feſtere Einrichtung zu treffen, wie wir zu ſeiner Zeit ſehen werden. Aber Kanzler hatten ſchon Fürſt Georg †) und die ältere Köthniſche Waldemariſche und die Deßauiſche Linie. Fürſt Georg der Fromme erinnerte ſeine Mutter an den Storch und ſeine Umſchrift an der alten Kanzley zu Deſſau. Paul von Berge, ein patriotiſcher, fleißiger, redlicher Diener, vielleicht der erſte, der als Laye in wirklichem Amte ſtund, verdient noch in Anhalt ein dankbares Andenken ††) Er wurde faſt in allen Geſchäften mit Nutzen gebraucht. In critiſchen Angelegenheiten frug man aber doch auch den (Halliſchen) D. Czoch um Rath. Truckroth war Fürſt Wolfgangs Kanzler und ebenfalls ein verdienter, beynahe zu allen Geſchäften gebrauchter und brauchbarer Mann. Das größte Hindernis, warum nicht früher, anderwärts und in Anhalt, eigentliche Bedienungen und Landescollegien eingeführt wurden, lag nicht ſowohl und allein in dem Mangel tüchtiger Perſonen aus den Layen, als vielmehr darinne, daß die Fürſten zu geldarm waren, ſie gehörig zu bezahlen. Städte und Gemeinheiten, kamen früher damit zu Stande.

Da

*) Beckm. Th. VII. S. 308. Einer der Familiarium war Erwinus de Repikau.

) Beckm. Th. III. 269. *) Beckm. Th. V. S. 113.

†) Beckm. Th. VII. S. 168.

††) Beckm. Th. VII. S. 168. hat weitläuftig von ihm gehandelt.

Da bisher alles durch Lehen und feſtgeſetzte Zuſammenkünfte beſtritten worden war, und die Lehen nun erblich waren, der gewönlich von den Vaſallen zu enge gedeutete Lehenscontrakt aber nichts davon enthielt, weil es ehedem unbekanntes Ding war; ſo mußten erſt neue Quellen des Einkommens eröfnet werden, ehe man Ausgaben fürſtlicher Seits wagen konnte. Die Kammergüter reichten dazu um ſo weniger hin, da die Fürſten nicht einmahl den gewönlichen Aufwand des Hofes ꝛc. zu beſtreiten vermögend waren. Anfänglich machten auch die Fürſten zu Anhalt mit ihren Räthen und Kanzlern auf gewiſſe Zeiten Contracte. So trat Ludwig Rabe auf ein Jahr bey dem Fürſten Wolfgang in Dienſte*)

Auſſer den ſonſtigen Kanzleygeſchäften hatten ſie auch im 16ten Jahrhundert die Geſchäfte des Hofgerichts, falls dieſes unbeſetzt war **)

Der Hofſtaat war nichts weniger, als prächtig in den ältern Zeiten. Das Urtheil der Zerbſter über Fürſt Johannes Gemahlin Eliſabeth in Rückſicht ihrer Prachtliebe — zuſammengehalten mit dem nachherigen Zuſtand ***) giebt die Wahrheit dieſer Behauptung zu erkennen. Zwar hatte Fürſt Siegmund ſeinen obenbeſchriebnen Orden von ſieben Rittern, allein dieſes hatte einestheils nicht lange Beſtand, anderntheils war es auch nur in Vergleichung der Zeiten und als etwas Neues auffallend. Sonſt aber finden ſich laut der Urkunden jederzeit eine anſehnliche Menge Ritter und Edelknaben (famuli) am Hofe

Erbbeamte ſoll das Fürſtenthum nie gehabt haben; wenigſtens iſt davon keine Nachricht bekannt. Wenn man den Umſtand überdenkt, daß bey den Landtagen die dirigirenden

*) Beckm. Th. VII. S. 168.

**) Beckm. Th. IV. S. 550.

***) Fürſt Wolfgang bedung ſich noch im Auszuge, als er die Regierung niederlegte bey Bernburg ꝛc. wachſenden Landwein aus, ritte in die Kirche ꝛc. Beckm. Th. V. S. 147. 148. verglichen Lenz. S. 359.

renden Perſonen, nicht nach Erbrecht ꝛc. wie anderwärts, genommen wurden, ſo erhält jene Bemerkung noch mehr Gewißheit. Die Fürſten aber waren nicht ohne Hofbeamte. Es kommen dergleichen als Marſchall, Schenke, *) ſelbſt bey fürſtlichen Wittwen in den Urkunden vor **). Allem Anſehen und der allgemeinen teutſchen Sitte gemäß, waren dieſes Lehensſtellen. Mit Ausſterben der Geſchlechter ſind ſie auf den jetzigen Fuß gekommen. Doch iſt ihre Geſchichte unvollſtändig.

Ehe wir die beſondern Regierungsanſtalten und Einrichtungen kennen lernen, müſſen wir noch mit wenigem vorläufig einige Stücke erörtern, ohne welche der Zuſammenhang derſelben nicht deutlich ſeyn möchte: Abtheilung der Unterthanen und geltende Geſetze. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ich hier höchſtens nur auf die benachbarten Anhaltiſchen Gegenden, nicht aber auf das ganze Teutſchland, in ſo weit Rückſicht nehmen kann, in wie weit ſie mit Anhalt in gleicher Lage waren.

Die gewöhnliche teutſche Abtheilung der Unterthanen, iſt in freye und unfreye. Schon anderwärts ***) habe ich meinen Unglauben gegen die Richtigkeit dieſer Abtheilung geäuſſert und behauptet, daß in Anhalt unter den Landeseingebornen niemahls Leibeigenſchaft Statt gefunden habe. Der Satz hat zu fruchtbare und wohlthätige Folgen, als daß ich ihn nicht zur Wahrheit zu erheben ſuchen ſollte. Wer

*) Z. B. Beckm. Th. III. S. 154. Fürſt Ottens Marſchall Vlricus; Conrad dapifer 1239. Th. V, S. 72. Vlricus dapifer 1229. Th. III, 313. 314. 315. Conrad Schlichting dapifer III, 177. Dieſe Familie hieß zuerſt von Roslow; Iohannes Pincerna 1244. Th III, 315. und vielleicht waren die Schenken Quaſt genannt Anhaltiſche Erbſchenken —

**) Drachendorf Marſchall der Fürſtin Hedwig Beckm. Th. III, S. 117.

***) S. oben Th. II. S. 152. 153.

Wer die Streitigkeiten unſerer Rechtslehrer über den Zuſtand, über Rechte und Verbindlichkeiten der Bauren, beſonders über gemeßne und ungemeßne Frohn- oder Herrendienſte kennt; wer da weiß, daß viele ſo hart, faſt möchte ich ſagen grauſam, den Bauern in zweifelhaften Fällen deswegen ungemeßne Dienſte dictiren, weil ſie urſprünglich Leibeigne geweſen wären, — der wird fühlen, daß es nicht blos gelehrte Unterſuchung ſey. *)

Schon oben habe ich auſſer dem gemeinen Sprachgebrauche einige andre Gründe angeführt. Mit Vorbeygehung einiger aus der (muthmaßlichen) ältern Geſchichte dieſer Gegenden **) herzunehmenden, gründe ich mich auf die Sitte der **Angel-Sächſiſchen Deſcendenten, der Engländer**, wo Luft frey macht, der Oſtfrieſen, auf Nithards Zeugniß ***) der die Sachſen in Adalingos, Frylingos et Laſſos abtheilt und noch mehr auf das Stillſchweigen der Geſchichte von Freylaſſung — nicht einzelner Perſonen, ſondern eines nicht kleinen Volkes. Dieſes allein hätte ſchon unſre Geſchichts- und Rechtsforſcher zu Ausnahmen von des Tacitus ꝛc. Angaben und der Rheinländiſchen Regel bewegen ſollen. Die Verändrung war zu groß, als daß man ſie ganz hätte verſchweigen können; und da jetzo nicht das geringſte von Leibeigenſchaft in Anhalt vorkömt, ſo kann man mit gutem Grunde ſchlieſſen, daß ſie nie Platz gefunden habe †).

Eben

*) Ihr neueſter Vertheidiger iſt J. L. Hanſchild in der Abhandlung von Bauren und deren Frohndienſten ꝛc. Dresden und Leipzig. 1771. 4.

**) Auch die Longobarden hatten dergleichen nicht; ja kein ſeine Wohnſitze ganz verlaſſendes Volk nicht. Das iſt ein Grund, warum die Franken ihre neuen Erobrungen neben ihren alten Beſitzungen behalten mußten, und ſo dünne waren.

***) Hiſt. l. 4. verglichen J. Möſers Osnabr. Geſchichte Th. I. S. 194. welche er für Claſſen der **Nation**, nicht der Menſchen, wie Adam Brem l. 5. hält.

†) Man erwähnt zwar dergleichen ſ. oben Th. I. S. 643. mit Aſchersleben, aber in der Vorausſetzung, daß Leibeigenſchaft daſelbſt

gewe-

Eben dieſen Satz beſtärken die ältern geſetzlichen Sammlungen hieſiger Gegenden. Im Landrecht und Weichbild ſtehen zwar gleich zu Anfang Erörterungen über den Urſprung der Knechtſchaft, allein man wird ſchon hier die unſelige Miſchung der Römiſchen und einheimiſchen Rechtsgrundſätze entdecken, ſobald man nur vergleicht. Faſt iſt es nur Ueberſetzung einzelner Stellen aus den Inſtitutionen und Pandecten, und am allerwenigſten paßt es auf die in den Sammlungen ſelbſt hin und wieder vorkommenden Verfügungen. Nähme man aber an, daß ſie aus andern, als altſächſiſchen Quellen und Landesſitten geſchöpft wären, ſo brauchte es vollends keiner Erläutrung. In keinem einzigen Geſetze kömt eine Stelle vor, die man von wahren Leibeignen verſtehen müßte. Sie paſſen alle entweder auf unſer gewönliches Geſinde, das auch ſchon in jenen Zeiten bekannt war, und unter dieſem Namen in den Geſetzen vorkömt, oder auf Wenden, Dienſtleute, Erbzinsleute und dergleichen Bürger- und Bauerlehen innehabende mehr. Eben ſo wenig ſind die servi, mancipia, liti, litones, coloni, ꝛc. in den Urkunden Leibeigne, wie wir oben *) ſchon erinnert haben. Es waren alles dieſes nur urſprünglich freye aber güterloſe Leute, welche ſich in Dienſte, und zwar unterweilen in ſo engbeſchränkte, daß man ſie wohl mit Leibeignen verwechſeln könnte, begaben, etwa auf die Art, wie die eigentlich ſogenannte Miniſterialität oder Dienſtmannſchaft entſtund. Aus dem Umſtande, daß mehrere ſolcher Familien zu Gütern gehörten, verſchenkt, vertauſcht, verkauft wurden, wie freylich ge-

geweſen ſey, und davon fehlet doch der Beweis. Das Exempel einer Schenkung an Kl. Nienburg von 1117 beym Beckm. Th. III. S. 433. ſchiene am erſten hieher zu ziehen zu ſeyn. Es heißt aber nur: die Leute ſollen nicht fröhnen, ſondern nur ſtatt der Dienſte dem Kloſter 6 Schillinge jährlichen Zinſes von ihren Aeckern geben. Die Stellen des Sächſiſchen Landrechts, aus welchem man ſie folgern will ſind I, 51; II, 19; III, 32. 46. 69 damit aber muß man auch vergleichen III, 42. 79 beſonders letztre Stelle wegen der Ingebornen, und Lehnr. 74.

*) Th. II. S. 207. Mancipia wird überſetzt Dienſtlüde. —

nug Beyſpiele beweiſen, wird man nicht auf Leibeigenſchaft ſchlieſſen wollen, ſonſt müßte man das ganze Lehnſyſtem über den Haufen werfen wollen. Faſt alle in jenen Zeiten in Anhalt vorkommenden Einſchränkungen dieſer Freyheit findet man noch jetzo auf dem Lande, wenigſtens die beträchtlichſten; und wer wollte an Leibeigenſchaft denken? Die niedrigſten Leute, welche das Geſetz kennt, ſind die güterloſen Laſſen, und auch dieſe waren freye Leute, treten aber gemeiniglich, wenn ſie nicht als Taglöhner, gemiethete Knechte ꝛc. ſich nährten, in fortdauernde Verbindungen mit Gutsbeſitzern, ohne ihrer Freyheit überhaupt Nachtheil zuzuziehen, wenn ſie ſich auch zu gewiſſen Leiſtungen verbindlich machten. In andern Ländern, wo die Leibeigenſchaft hauſet, würden ſie Bieſterfreye, Wildfänge ꝛc. haben werden müſſen. Den größten Widerſpruch enthalten ſonder Zweifel die Beyſpiele von Freylaſſungen ſowohl ganzer Diſtricte als einzelner Perſonen, die man aber nicht auffinden kann *), das Mortuarium, wovon ſogar in Aſchersleben Beyſpiele vorkommen, und vor allen andern die freywillige Begebung in Knechtſchaft, wovon ebenfalls das Geſetz handelt **) Nun haßt zwar das Geſetz den freywilligen Knecht, und vermindert ihm ſeine alten Rechte der Freyheit. Allein auch dieſes iſt nicht hinreichend Leibeigenſchaft zu beweiſen. Einſchränkung der Freyheit, ſelbſt ohne Befugnis, die Verbindung wieder zu trennen, iſt noch keine Leibeigenſchaft. Wir finden jene noch jetzo in den meiſten Ländern, und doch nichts von Hörigkeit der Art, wie anderwärts. Freyheit und Dienſtpflichtigkeit ſind die ſich entgegenſtehenden Dinge in Sachſen ***)

Alles dieſes hatte ich niedergeſchrieben, und glaubte oder fürchtete der einzige zu ſeyn, der dieſen Weg wandelte, als mir

*) S. jedoch Landr I, 51.

**) Landr. I, 16. Im Schwäbiſchen Landrecht in den alten Frieſiſchen und Longobardiſchen Geſetzen kömmt es auf eben die Weiſe vor.

***) Landr. I, 16.

mir wiederum ein Buch *) in die Hände fiel, aus welchem ich lernete, daß auch ehedem ein Mann **) geweſen, der da behauptete, daß zur Zeit der Verfertigung des Sachſenſpiegels in Sachſen keine Leibeigenſchaft mehr zu finden geweſen ſey. Nur darinne ſind wir verſchieden, daß er es aus dem Sachſenſpiegel ***) beweiſen will, da ich im Gegentheil, ohne an denſelben zu denken, auf meine Gedanken gerieth, und mich nun nur der Einwürfe aus dem Sachſenſpiegel erwehre.

Höchſtens alſo könnten Wenden das Unglück gehabt haben, Sklaven und Eigenbehörige zu werden, deren geringere Leute an kein beſſeres Schickſal gewöhnt waren, als Leibeigne der Groſſen zu ſeyn. In ältern Zeiten getraue ich es mir auch nicht zu leugnen, daß die Sachſen nicht Wenden unter ſich als Leibeigne gehabt haben, die ſie durch Krieg, Kauf ꝛc. an ſich brachten; wohl aber zu behaupten, daß von den Sachſen am Harz nach der Ottonen Zeiten die bezwungenen Wenden in der Regel weder in der Knechtſchaft erhalten, nach mit Veraubung der Freyheit in dieſelbe verſetzt worden. Des Biſchofs zu Merſeburg Dithmars †) oben ſchon angeführte Stelle beweiſt, daß man nach vorgängiger Anklage Slaviſche Familien im Verkauf vereinzelt habe. Vermuthlich Abfall vom Chriſtenthum und Verrätherey waren die Verbrechen, auf welche dieſe Strafe, zu Sklaven verkauft zu werden, geſetzt war. Und wozu denn nachher noch das Verkaufen, wenn man ſie im Lande ſelbſt behalten konnte? Mir iſt ſonſt keine einzige ſichre Stelle von den Gegenden an der Saale und Oberelbe bekannt, aus der ſich es erweiſen lieſſe, daß die Wenden wären gradezu zu Slaven gemacht worden. Man redet zwar überhaupt von Unterjochen der Wenden, Joch der Knechtſchaft auflegen ꝛc. allein das ſind

*) Gryphiander de weichbildis 24, 29.

**) Petr. Heigius in quaeſt. Sax, 8. n. 54.

***) L. III, 43.

†) Sie ſteht in Leibn. Tom. I. pag 344. vergl. oben S. 165.

zu allgemeine Ausdrücke, und zeigen nur Staatsverhältniſſe an. Wo nicht Slaviſche Fürſten mit ihren Unterthanen teutſches Bürgerrecht erhielten, da iſt auch keine Leibeigenſchaft übrig geblieben. Man kann dieſes nicht blos durch eine Induction mit Mecklenburg, Pommern, Böhmen ꝛc. ſondern auch damit erweiſen, daß als ſelbſt zu Kaiſer Friederichs I Zeiten, die ſo lange aufſätzig geweſenen Wenden wieder gänzlich bezwungen wurden, an der Oberelbe man ſie zwar zu Chriſten und mittelbaren teutſchen Reichsgenoſſen zu machen ſucht, aber ihnen ihre Freyheit nicht nimmt, oder verſagt. Man ließ ihnen, wenn ſie nicht Chriſten werden wollten, die klägliche Freyheit auszuwandern übrig; und führte freye alte Chriſten, die Fläminger ꝛc. an deren Stelle. *) Widerſinniſches Verfahren, ſobald man ſelbſt unter den Anhaltiſchen Wenden Leibeigenſchaft annehmen will! Wenn ſie aber ſämtlich freye Leute waren, oder wenigſtens unter teutſch-chriſtlicher Regierung wurden, ſo iſt ein ſonſt ebenfalls nicht leicht zu begreifender Satz, recht begreiflich, nehmlich, daß man ſelbſt in den Gerichten einiger Striche von Anhalt'ſich der Wendiſchen Sprache bediente, bis endlich die Fürſten zu Anhalt und Aebte zu Nienburg ſie förmlich abſchaften. **)

Allein ein ſehr groſſer Rechtsunterſcheid ſoll namentlich in Anhalt in dem ehemaligen Gau Svevon ꝛc. zwiſchen den Unterthanen und Eingeſeſſenen Schwäbiſcher Abkunft und den eigentlichen Sachſen obgewaltet haben. Der Sachſenſpiegel weiß viel davon zu erzälen. Es haben ſich Gelehrte ***) die Mühe gegeben, die Sache zu unterſuchen, Papſt und Geiſtlichkeit aber, ihrer Art nach — zu verfolgen. Erſtere, weil die Angabe nicht durchgängig mit der ſonſt bekannten Geſchichte, letztere, weil ſie nicht mit ihren Grundſätzen übereinſtimmte, haben ſie verworfen. So ganz ungegründet kann indeſſen

*) Beckm. Th. III. S. 434. 435. **) S. oben Th. I. S. 739.

***) Beſonders J. G. Krauſe Unterſuchung des Wortes Wiphait im Schwäbiſchen Landrechte. Wittenberg 1753. 4.

indeſſen doch wohl eine Sache nicht ſeyn, die von alten Schriftſtellern erzält worden iſt, welche den Zeiten nahe genug lebten, um es zu wiſſen, und gar keinen Grund hatten, dergleichen zu erdichten. Nach dieſen Nachrichten *) ſollen 20,000 Sachſen mit den Longobarden nach Italien gezogen ſeyn, und Sveven während jener Abweſenheit ihr Land beſetzt haben. Die Sachſen kamen aber wieder zurück, ſchlugen ſich mit den Schwaben herum, und mußten ſich doch endlich mit ihnen vertragen, und ſie neben ſich wohnen laſſen. Hiervon und von dem Umſtande, daß die (zurückgelaſſenen) Weiber ſich mit den Schwaben verehligt hätten, wäre nun theils der Schwabenhaß, theils die Verſchiedenheit der Rechte entſtanden, wie ſie die Samler des Sächſiſchen und Schwäbiſchen **) Rechts angeben. Ob die erſte Geſchichte wahr ſey, darauf kömmt weniger an, als auf den Satz, daß Sachſen uud Schwaben nicht einerley Recht innerhalb Sächſiſchen Grenzen hätten. Wenn der angegebne Grund auch irrig wäre, ſoll deswegen auch das, was man daraus erklären will, falſch ſeyn? Der Svavengau in Anhalt und mehr andre Umſtände ſind für die Angaben von hieher gekommenen Schwaben. Beſondere Unterſuchungen müßten nun ausweiſen, ob dieſe Rechtsverſchiedenheit auch Statt gefunden habe. Denn ſo gradezu kann man doch den Spiegel in Rechtsſachen nicht Lügen ſtrafen. Leibeigne waren die Sveven nicht.

Im Weſentlichen hätte ſich alſo dieſes Stück der Anhaltiſchen Verfaſſung nicht abgeändert.

Nicht minder beträchtlich iſt die Unterſuchung der ehedem in Anhalt geltenden Geſetze. Daß die Sachſen überhaupt von Alters her eigne Geſetze hatten, daß dieſe von den Kaiſern namentlich Conrad II, ob man ſie gleich für ſtrenge hielt, beſtätiget worden, ſetze ich als erwieſen und bekannt voraus. Meines Ermeſſens ſind ehedem die alten Sächſiſchen Samlungen, die wir unter dem Namen des Sachſenſpiegels

 kennen,

*) Die Excerpta apud Leibnit. Script. res. Brunsvic. Tom. I.

**) Landrecht I, 17. 18. 19.

kennen, nicht nur hier gültig geweſen, ſondern ſelbſt hier geſammlet worden. Ob ſie jemals in Weſtphalen gegolten, *) oder vielmehr, ob man bey deren Samlung auf Weſtphalen Rückſicht genommen habe, daran kann man ſehr zweifeln. Alle darinn vorkommenden Angaben von Wenden, von Pfalzſtädten, **) von Fahnlehen ***) von Reichsbannförſten † von hochadlichen ††) von niedern adlichen Famlien †††) unterſtützen dieſe Zweifel augenſcheinlich, und etwas dagegen ſtreitendes iſt mir gar nicht bekannt. Denenjenigen Unterſuchungen, welche ſchon andre Gelehrte über ihre Gültigkeit überhaupt angeſtellet haben, kann ich hier wenig hinzuſetzen. Fürſt Magnus hat ſich noch zu Ende des 15ten Jahrhunderts auf das Weichbild bezogen. *) Es iſt aber die Frage, ob dies das Sächſiſche oder Magdeburgiſche Weichbild, und nicht vielmehr eine jetzo nicht mehr vorhandene Zerbſtiſche Ordnung geweſen ſey. Ohnerachtet die von dem Fürſten angezogene Stelle im gedruckten, freylich ſehr gemißhandelten Weichbilde ſelbſt nicht ſteht, ſo bin ich doch nicht ungeneigt zu glauben, daß er es wenigſtens vom gemeinen Sächſiſchen Rechte verſtanden wiſſen wolle. Denn ich erinnere mich, die Beſtimmung, daß der Opferpfennig ſo viel Werthes wenigſtens haben müſſe, daß man Brod und Bier dafür kaufen könne, anderwärts **) geleſen zu haben,

kann

*) Gegen Klockius Conſil. Tom. IV. Conſil. 37. num. 27. behauptet deſſen Ungültigkeit in Weſtphalen I. Werlhof in diſſ. ſecund. iuris enucleati ꝛc. Helmſt. 1707. 4. p. 191.

) Landr. III, 62. *) Landr. Eb. daſ.

†) Landr. II, 61. Koine iſt Anhaltiſch.

†† Es ſind keine Weſtphäliſche ꝛc. nur zunächſt die um Anhalt ſeyenden.

†††) Ebenfalls alle aus Anhalt und anliegenden Gegenden.

*) Beckm. acceſſ. Anhalt. pag. 509. in der Zerbſtl. Ordnung. In Nienburg ſollte auch zu Fürſt Heinrichs I Zeiten der Abt Münze, Markt, Zoll und Präfectur haben ſecundum iura ciuitatis Magdeburgenſis — Beckm. Th. V. S. 71.

**) Falls es nicht in der Gloſſe zum Landrecht III, 40 geweſen. Wenn die Gloſſe damals gleich Weichbild gegolten — viel Ehre! Man vergleiche noch Ludovici Vocabular hinter dem S. Spiegel p. 648.

kann aber jetzo die Stelle nicht nachweiſen. Wäre dieſes gegründet, ſo wäre es die jüngſte Stelle von der Gültigkeit dieſer Sammlungen. Senkenberg und alle andre haben ſie überſehen. Eine andre der Art ſtehet in dem Spruch 1460 *) in Sachen zur Polizey gehörig, der Rath ſoll Macht haben ꝛc. — als Weichbilden Recht iſt. —

Daß man aber vorzüglich für Anhalt und umliegende Gegenden, welche gleicher Verfaſſung waren, geſammlet habe, iſt aus der gemeinen Angabe, daß Eyke, Ecco, oder Eygow von Repkov (ein Wendiſcher Name!) der Urheber der Sammlung, wenigſtens einem Theile nach ſeyn ſoll, einigermaſſen zu beſtärken. Dieſer Edelmann war ein Anhaltiſcher Vaſalle und kömmt in Urkunden dieſer Zeit vor **) Der Graf Hoier von Fakenſtein war es ebenfalls, wie Beckmann ***) aus Urkunden dargethan hat. Die aber wohl erſt ſpäter hinzugeſetzte erſte Vorrede vor dem Landrecht mag gar einen Anhaltiſchen Verfaſſer haben. Mit Anhalt fängt er an, und nennt um und nahe bey Anhalt faſt allein die ihm bekannten Herren. Dazu kommen nun noch Sprache und Sitten der hieſigen Gegenden im größten Abſtande gegen die weſtlichen Striche. Er iſt hochteutſch geſchrieben und alſo wohl gewißlich auch für Gegenden, wo man hochteutſch ſprach, zunächſt beſtimmt geweſen. Nun ſprach man zwar auch ehedem Wendiſch, allein das war weder die alleinige, noch die herrſchende Landesſprache, und das in Gerich-

*) Beckm. Th. III. S. 286.

**) Von Senkenberg bezweifelt es; allein man ſehe nach, wie ſeit dem 13ten Jahrhunderte in Anhalt und der Nachbarſchaft die von Repichow oder Repkov, einem Anhaltiſchen Dorfe ſo oft als milites Anhaltini vorkommen, Beckm. Th. III. S. 312. 313. 314. Th. V. S. 70; Th. III. S. 320. 320. 353. 354. 368. 369. 385. beſonders aber Th. VII. S. 356. 367.

***) Th. III. S. 312. u. f.

ten abgeſchafte Wendiſche natürlich nur in Sachen der Wenden ſelbſt. Entſcheidend ſcheinen mir die Verfügungen über die Gewehrleiſtungen bey Verkauf der Pferde zu ſeyn, welche durchaus auf hieſige Gegenden nur paſſen, wo man aus dem ſogenannten Lande noch jezo die meiſten Pferde herholt. *) Nicht minder entſcheidend ſind die Verfügungen über die gemeinen Weiden und Hütungen **) ꝛc. welche zuſammenhängende Dorfſchaften mit geſchloſſenen gemeinen Markungen, wie ſie hier zu Lande ſind, vorausſetzen. Einzelne Gehöfte findet man darinne eben ſowenig, als vielmehr Haß der jetzt ſo beliebten Stallfütterung und Gemeinheitstheilungen. ***) Die Stadt und Dorfeinrichtungen und ſämtliche Namen der einzeln Vorgeſetzten ſind Anhaltiſch, Thüringiſch ꝛc. und würden nicht einmahl dem Kalenberger, geſchweige denn dem Osnabrücker verſtändlich ſeyn. Daß aber Niederſächſiſche Ueberſetzungen, auch Abſchriften in Weſtphalen vorkommen, beweiſt allein für deſſen Gebrauch nichts; ſondern höchſtens nur, daß einzelne Stücke, die aus ältern Zeiten und gemeinſchaftlichen Quellen berührten, dort ihren Gebrauch hatten. Ob aber nicht die Anmaſſungen der Freyſtüle †) am meiſten dazu beygetragen haben, um deſto eher hieſige Gegenden an ſich ziehen zu können, müßte wohl erſt durch nähere Unterſuchung ausgemittelt werden. Eine etwaige Annahme in ſpätern Zeiten, in einzelnen Gegenden entſcheidet nichts in der Hauptſache, wo es auf ältere Zeiten, auf urſprüngliche Gültigkeit ankömmt. Und warum ſollte es hier nicht wie bey den Römiſchen Geſetzen haben gehen können, da man doch überdem allgemeine ältere Sächſiſche Geſetze oder Gewohnheiten vorausſetzen kann, die in Weſtphalen ſo gut galten, als in Oſtphalen, und zu denen nun in hieſigen Gegenden die beſondern hinzugethan wurden? Und ſollte endlich nicht vom Gebrauch des Lehnrechts auf Landrecht geſchloſſen werden

*) Landr. II. 36. **) Landr. II, 47.

***) Landr. II, 54.

†) Man ſehe Beckm. Th. III. S. 498.

den können? Mich deucht, es ſey offenbar zu weit gegangen, wenn man alles verwerfen wollte, was ich hier anführe.

Die Zeit, wo die Sammlung geſchehen, wird verſchiedentlich angegeben. Mehrere Meinungen hat man davon, *) die ſich aber, ſo widerſprechend ſie auch ſcheinen, wohl vereinigen laſſen, wenn man annimmt, daß die jetzt vorhandene Sammlung ältere und jüngere Beſtandtheile hat. Daß vieles was vor 1180 nur gültig war, in den hiſtoriſchen Ausſchweifungen vorkömmt, iſt gewiß; aber eben ſo gewiß iſt es auch, daß nicht weniger, was nach dieſer Zeit nur gültig war, darinne ſteht. Wenn Eyke der 1219 noch lebte, den vorzüglichſten Antheil hat, ſo möchte ich wohl ſagen, daß er bey Lebzeiten des Herzogs Bernhard geſammlet habe. Es wird zwar Anhaltiſcher Herren, aber nicht des Fürſtenthums Anhalt, ſondern nur allein der Graſſchaft Aſchersleben im Text ſelbſt gedacht. Nach Bernhards Ableben, deucht mich, hätte wohl des erſtern beſondre Erwähnung gethan werden müſſen. Vielleicht iſt die nemliche Revolution in Sachſen, die Haupturſache dieſer Sammlung geweſen, die übrigens mehr für den gemeinen Mann zum Unterricht von dem, was Rechtens in den einzelnen Territorien war, als zur Quelle der Entſcheidung für den Richter, deſſen Schöppen ſonſt wohl ihr Urtheil zu finden wußten, beſtimmt war und wo dahero um ſoviel mehr auſſer den bisherigen allgemeinen Gewohnheiten die beſondern Einrichtungen hieſiger Gegenden hinzugeſetzt wurden. Denn in ohngefähr eben dieſe Zeiten, als die alten Herzogthümer zergiengen, und mit denſelben das herzogliche landſchaftliche Syſtem, fallen auch die beſondern auf einzelne Städte und Gegenden eingeſchränkte Sammlungen, die ſich nachher mehr-

*) Auſſer den ältern, beſonders Leuber im Diſcurs über etzlichen der Stadt Magdeburg — Privilegiis Freyberg 1648. 4. Die Vorrede zu Ludovici und Gärtners Ausgaben und von Senkenberg Viſiones ꝛc. 1765. 8. und mehrere ſvon demſelben angeführte als Grupen — und C. G. H. von Juſti' hiſtoriſch-juriſtl. Schriften Frankf. und Leipz. 1760. 8. Th. I. S. 319. ꝛc.

mehrmals durch Ueberlaſſung ꝛc. vervielfältigen, wie das alles bekannt genug iſt. Andre Gegenden bedienten, ſich entweder eigner Sammlungen; oder brauchten nur in ihren Statuten die Abänderungen zu bemerken.

Sonſt iſt es ſehr merklich, daß nichts von beſondern Einrichtungen, ſondern nur allgemeines Recht darinne vorkömmt. Mann kann daraus auf das Alter des Spiegels und zugleich auch auf den Zuſtand der Städte ziemlich ſicher ſchlieſſen. Bey dieſen Sammlungen hatte es lange Zeit in Anhalt ſein Bewenden. In einzeln Gegenden gloſſirte man Abweichungen hinzu, ſchrieb zu den Handſchriften, was man ſonſt für nützlich hielt, hatte beſondre Willkühre, Innungsverträge, die die Lücken des gemeinen Rechts ergänzten, und dachte an nichts weniger, als an Geſetzgebung für den ganzen Staat. Als aber immer mehr aus den fremden Rechten bekannt wurde, als in beſtändigem Wachsthum die bürgerlichen Geſchäfte, und alſo auch natürlich die im gemeinen und beſondern Rechte nicht entſchiedenen Fälle zunahmen; als mit der Bevölkerung die Anzahl der Proceſſe vermehrt wurde; als endlich die Reformation den Haß gegen das Römiſche Recht überhaupt, beſonders gegen deſſen teſtamentliche Geſetze, milderte, weil jetzt jene Mißbräuche von der Geiſtlichkeit nicht mehr zu beſorgen waren, und zuletzt als das Landſchaftliche Syſtem zu Stande kam *) und mit demſelben auch die übrigen gemeſſnern Staatseinrichtungen: ſo erhielten nunmehro auch die fremden Rechte Eingang, Anhalt eigne Landesgeſetze, die zwar noch mit den ältern, auf welche ſie begründet wurden, in Verbindung ſtunden, aber doch beſonders im Verfahren ſehr merkliche und durchaus nothwendige Abweichungen machten. Im Zeitraum, von dem wir hier handeln, ereignen ſich nur die Urſachen und Veranlaſſungen; zu Stande wird es erſt im folgenden gebracht.

Wenn

*) Beſondre Landesgeſetze ſtehen mit den Landtagen und Landſtändiſcher Verfaſſung in naher Gemeinſchaft. Ehe nicht die Landſchaft zu Stande kömmt, hat kein beſonders Teutſches Territorium eigne Geſetzgebung.

Wenn alſo vorausgeſetzt werden kann, daß jenes Sachſenrecht vorzüglich für die Gegenden, wo Anhalt liegt, geſamlet worden, ſo kann man dieſe Sammlung auch recht wohl als Quelle gebrauchen, um aus derſelben den ehemaligen Zuſtand des Gerichtsweſens und Juſtizverfaſſung in Anhalt kennen zu lernen. Dieſes zu thun, muß ich meinen Leſern, als eine leichte und angenehme Beſchäftigung ſelbſt überlaſſen, und ſetze nur beurkundete andre Nachrichten hinzu. *)

Als Gerichtsſtellen kommen zuerſt die **Landting**, Bodting ꝛc. vor, welche jährlich unter fürſtlichem Vorſitz, oder deſſen, den der Fürſt dazu ordnete **) dreymahl, jedoch an verſchiednen Orten, gehalten wurden. Es war mit Beyſitzern, die durch Stand und Geburt dazu verpflichtet und berechtigt waren, beſetzt, und Urkunden und Sachſenſpiegel kommen darinne überein. Vor dieſelben gehörten nicht nur eigentliche Rechtshändel zur Entſcheidung, ſondern auch auſſerdem noch Beſtätigungen von Kauf und Verkauf und ähnlichen Geſchäften bey Grundſtücken, Errichtung und Bekräftigung der (altteutſchen) Teſtamente und dergleichen Sachen ***). Die im Bezirk Eingeſeßne mußten ebenfalls dabey erſcheinen. Dieſes war als eigentlich höchſtes Gericht im Lande in ältern Zeiten anzuſehn, zugleich aber auch als eine Art von Landtage und wurde 1568 aufgehoben.

Als Untergerichte waren die Vogteyen oder Advocatien, Vogteyrecht, Vogteyding, wie ſie auch anderwärts genennt wurden, und welche theils Fürſten, theils Stiftern und Vaſallen zuſtunden. Die Gerichtsſprengel waren ohngefähr wie

*) Ueberhaupt ſind zu gebrauchen J. L. Hauſchilds Gerichtsverfaſſung der teutſchen ꝛc. Leipzig 1741. und *Grupen* Obſervat. p. 520. ꝛc.

**) Beckm. Th. III. S. 549.

***) Beyſpiele liefert Beckm. Th. III, S. 123. 274. 407. 409. 474 beſonders 549. 550. Th. V, 71. 87.

wie die jeʒigen Juſtizämter abgetheilt. In den frühern Zeiten waren die Vogteyſtellen ſämtlich Lehen, ſelten aber Erblehen, ſondern wie man zu ſagen pflegte, auf Wiederruf. Nachher hatten ſie, nebſt andern Geſchäften, die Amtshauptleute und deren Zugeordnete zu beſorgen, und zwar ebenfalls nach Lehensweiſe. Sie kommen in den Urkunden ſehr häufig vor, ſo daß es unnöthig wäre, ſie anzuführen. Beſonders die Baurmeiſter (villici) mußten ſie beſuchen *)

Unmittelbare Städte hatten urſprünglich irgend ſo wenig als jemand eigne Gerichtsbarkeit. Alle Gerichte gehörten den Fürſten, deren hauptſächlichſte Gerechtſamen eben in Rechtpflegen mit beſtunden. In den meiſten finden wir es noch angegeben, wie die Sache ſich verhielt. Die Fürſten hatten auch hier zu geſeʒten Zeiten dreymahl jährlich ihre feierlichen Gerichtstage, welches **Herrenacht** genannt wurde und mit den burggräflichen Gerichten im Sachſenſpiegel übereinkommt. Es kömmt auch wirklich einmahl ein **Burggraf** zu Zerbſt vor **). Den Stadträthen ſtunden nur zunächſt Policeyſachen zu, und auch dieſe nicht anders, als in wie weit ſie von den Fürſten ihre Gewalt durch Ernennung oder wenigſtens Beſtätigung hatten. Mit eigner, beſonders peinlicher Gerichtsbarkeit, wurden die Städte entweder von den Fürſten begnadiget, oder brachten ſie Kaufweiſe ꝛc. an ſich. Auf dieſe Art erlangte Zerbſt 1468 für 1000 Rh. Fl. die Obergerichte.

Unterweilen wurde auch Stiftern dieſelbe überlaſſen. So erhielt dergleichen Coswick ſchon ſehr früh, wie oben in deſſen Geſchichte iſt bemerkt worden, und zugleich das Recht, einen eignen Richter anzunehmen ***).

Zu

*) Beckmann Th. III. 320. damit verglichen S. Landrecht I, 2.

**) Beckm. Th. III. S. 287. von Herrenacht zu Deſſau Eb. daſ. 374. Grupen in diſcept. forenſ. hat davon eine eigne Obſervat. —

***) Beckm. Th. III. S. 321.

Zu den älteſten Ueberbleibſeln gehören das Landgericht zu Jesnitz, und Rügegerichte zu Hatzgerode, welches ſich auch über einen Theil des Mannsfeldiſchen erſtrecket. Beckmann hat davon nähere Nachrichten *)

Die Criminalgerichtsbarkeit und Blutbann gehörte durchgängig den Fürſten, wurde aber in der Folge Stiftern und Städten hin und wieder überlaſſen, wie wir verſchiedentlich ſchon angeführt haben.

Berufungen oder **Appellationen**, ergiengen, ſeit dem ſie nach jetzigen Verſtande üblich wurden, natürlich nur an einen höhern Richter **) Folglich alſo nicht gerade nach Halle, Magdeburg oder Aſchersleben. Zu den Zeiten, als das Herzogthum Sachſen und die alten Pfalzen noch beſtunden, mag dieſes wohl geſchehen ſeyn; allein in ſpätern Zeiten nicht nach Zwangsrecht, nicht anders, als man jetzo noch von Facultäten oder Schöppenſtühlen Gutachten und Reſponſa einholt. Wenigſtens würden die Fürſten zu Anhalt nicht haben verbieten können, daß man nicht aus Aſchersleben ſich Rechts erholen ſolte ***) Durchaus unzuläßig war es, daß ſich Privatperſonen an die Weſtphäliſchen Freygerichte wendeten, wie wir oben ein Beyſpiel angeführt haben. Vielmehr giengen die Berufungen an den Kaiſer, und deſſen Hofgericht, wie mehrere Beyſpiele beweiſen. Bisweilen wendete man ſich unmittelbar dahin, welches aber damals eben ſo wenig, als wenn in neuern Zeiten manche Sachen an die höchſten Reichsgerichte gebracht werden wollen, gut geheiſſen wurde †).

Ein

*) Th. III. S. 377. 422.

**) In Zerbſt wurde ſonſt von Richter und Schöppen an den Rath appellirt Beckm. Th. III. S. 271.

***) Beckm. Th. IV. S. 550.

†) Beyſpiele von 1422. Beckm. Th. III. S. 288. und 377. und auch 422.

Ein eigentliches beſtändiges Hofgericht iſt nicht geweſen; wohl aber wird es ſchon in dieſem Zeitraum gegen das Ende erwähnt *), zugleich auch der Fall berührt, wenn es etwa nicht beſetzt wäre, ſo ſollten die Sachen an die Kanzley gelangen. Es war alſo wohl wie anderwärts die Quartalgerichte eingerichtet und nur nöthigenfalls formirt. Einen beliehenen Hofrichter finde ich in Anhalt nicht angegeben. Sonſt ſtellte es zugleich das Appellations Collegium vor. **)

Von der Fürſten Austräglinſtanz ſelbſten weiß ich nichts beſonders anzuführen. Auch iſt dieſen ganzen Zeitraum hindurch das Juſtizweſen in Anhalt noch nicht geſetzlich abgeändert worden.

Geiſtliche Gerichte oder Sende wurden gewönlich von den Archidiaconis jährlich dreymal, gehalten, und mußten von den Eingeſeßnen beſucht werden. Sowohl geiſtliche als weltliche Geſetze verlangten es, wie wir oben geſehen haben. Mit der Reformation hörten ſie auf.

In Kirchenſachen ***) hatten die Fürſten auſſer den oben in der Kloſtergeſchichte angeführten Gerechtſamen welche zunächſt aus der Advocatie und dem Patronatsrecht herfloſſen, in ältern Zeiten ebenfalls einige, die man auch anderwärts antrift, beſonders das Spolienrecht, (Ius ſpolii et exuuiarum) vermöge deſſen ſie der ihnen unmittelbar untergebnen Aebte ꝛc. Mobiliarerben waren. Es gieng ihnen aber, wie den Kaiſern: ſie mußten ſich deſſen bald begeben. Fürſt Heinrich I mußte auf dieſe Art dieſem ihm in Nienburg zuſtändigen Recht in dem öfters angeführten Vergleiche †) entſagen, ſo wie auch andre Fürſten der Vergebung der Präbenden ꝛc. ſich verzeihen mußten, wie oben ſchon berührt

*) Beckm. Th III. S. 287; IV. 550.

**) a. a. O. S. 272.

***) Hiervon handelt Beckm. Th. IV. Cap. XI. pag. 582. u. ff.

†) Beckm. Th. V. S. 72: de *exuuiis* ſeu reliquiis *abbatum* morientium ſic etiam inter nos conuenimus, quod in eis nichil ſibi iuris de cetero uſurpet *aduocatus*.

rührt worden. Nicht einmahl die ſchutzherrlichen Gerechtſamen blieben unverſehrt. Ein mir ſonſt unbekannt geweſener Reichsſchluß über die Stiftsadvocatien im teutſchen Reiche wird 1310 in einem Concilium erwähnt *). Er müßte ungemein viel Licht geben, wenn er aufzufinden wäre, ſelbſt in der Geſchichte von Anhalt. Das übrige iſt theils ſchon erörtert, theils folgt es von ſelbſt aus dem bisher geſagten. Nach der Reformation wuchſen die Rechte der Fürſten in Kirchenſachen auſſerordentlich. Nicht nur die Einziehung und anderweitige Verwendung der Klöſter und Stiftungen, ſondern auch die geiſtliche Gerichtsbarkeit, welche ihnen, als von den Biſchöfen derelinquirt, zufiel, gehören vorzüglich hieher, ſind aber keiner nähern Erörterung bedürftig.

Das Verfahren in allen Anhaltiſchen Gerichten war gerade das nemliche in den ältern Zeiten, wie es in dem Sachſenſpiegel beſchrieben wird, und fremde Rechte ſind in demſelben nicht zu merken. Wenigſtens ſieht man dieſes aus den vorhandenen Beyſpielen. Das wichtigſte ſteht im Nienburgiſchen Vergleich mit Fürſt Heinrich I zu Anhalt **) In Rückſicht der gerichtlichen Gefälle, Strafen ꝛc. iſt es ebenfalls, wie im Sachſenrechte angegeben iſt. Ein merkwürdig Beyſpiel von niedergeſetzten Schiedsrichtern zwiſchen dem Fürſten Ernſt und ſeinen Vaſallen kömmt vor 1516.

Das Polizeyweſen war, in ſo weit man damals Polizey annehmen kann, theils mit den Gerichten verknüpft, theils den beſondern kleinern Geſellſchaften im Staate, den Städten ***), den Dörfern, den Gilden und Innungen, den Brüderſchaften überlaſſen. Von der allgemeinen Aufſicht finder

*) Harzhem. Concil. Tom. IV. pag. 194. b.

**) Beckm. Th. V. S. 71. noch vergleiche man Eb. daſ. Th III. S. 452. 549. ꝛc. VI, S. 284. und anderwärts und hiemit die Sächſ. Rechtsſammlung.

***) Ein Beyſpiel von Erhaltung des Landfriedens und Errichtung einer Einigung (concordia) zwiſchen Wittenberg, Deſſau und Köthen unter Regierung Fürſt Georgs I ſteht in Kreyſſig diplomatar. etc. Tom. I. pag 404. 406. 430.

det ſich eben nichts zu rühmen. Wir haben ſchon oben hin und wieder treffende Züge gegeben.

Finanz und Kameral-Einrichtungen können mehr durch ihre faſt allgemeine Abweſenheit, als durch Beſchreibungen dargeſtellt werden.

Die fürſtlichen Einkünfte floſſen theils und vorzüglich aus ihren Cammergütern, theils aus Zöllen und andern nutzbaren jetzt ſogenannten Regalien, theils aus Beyſteuern der Unterthanen. Eine der wichtigſten der lezten Art war die Orbede, beſonders zu Zerbſt. Nach langen Streitigkeiten verglich man ſich über eine beſtändige Summe fünfhundert Rheiniſche Gülden.

Durch Aufhelfung der Commerzien ihre Einkünfte zu vermehren, hatten die Fürſten nicht alle gelernt. Der gutmüthige Fürſt Magnus handelte deshalb eben nicht cameraliſtiſch gut, als er ſein Mißfallen über das viele Bierbrauen in Zerbſt zu erkennen gab, weil es der Frömmigkeit ꝛc. nachtheilig wäre. Groſſe Staatswirthſchaft war überhaupt noch ein unbekannt Ding. Den einreiſſenden Bedürfniſſen abzuhelfen, wandelte man ſonderbare Wege: — man verkaufte Grundſtücken, Gerechtigkeiten und Nutzungen, wodurch natürlich die Einkünfte ſelbſt auf immer geſchmälert wurden; nachher borgte man, weil man jenes eingeſehen hatte; trat in geiſtlichen Stand, in auswärtige Dienſte, nahm Bergwerke auf, münzte mehr aus, als ehedem, und ſuchte ſogar den Schmelzofen hervor, um den Stein der Weiſen zu finden und Gold zu machen *); ſelten und wohl nur in der Deßauiſchen Linie ſeit Margarethens Zeiten, theilte man gut ein, und hatte gute Privathaushaltung, welches alles aber natürlicherweiſe nicht hinreichen konnte, und alſo die

*) Einen beſondern Erfolg hatte es, denn vermuthlich waren die von fürſtlichen Anhaltſchen Perſonen erfundenen Medicamente, das ſogenannte Anhaltiſche Waßer und Fürſt Ludwigs Waßer dadurch veranlaßt. Beckm. Th. II. S. 50. 51. handelt davon.

die Fürſten zu dem einzigen übrigen Mittel nöthigte, von ihren Unterthanen Abgaben zu erheben. Doch hiervon in der Folge.

Den Kriegsſtaat übergehe ich ganz, weil ſich nichts beſonders anzumerken findet. In bedenklichen Zeiten wurde das Lund, beſonders aber die Lehenspferde aufgeboten und gemuſtert. Dergleichen geſchahe 1546 bey Bernburg *). Das Fürſtenthum Anhalt iſt nicht nach ſeiner Gröſſe beſtimmt, anders als gemeinſam, mit zuſammengeſetzten Kräften zu wirken. Es war ein Glück für das Land, daß die Fürſten dieſes im 16ten Jahrhundert einſehen lernten.

Das Lehenswesen iſt auch wohl von der gewönlichen Beſchaffenheit geweſen; wenigſtens fehlen mir die Nachrichten. Was etwa merkwürdig iſt, ſoll im dritten Theile dieſes Werkes beygebracht werden. Der Lehnhof war indeß höchſt anſehnlich; und nicht nur von der Grafſchaft Aſchersleben, ſondern auch vom Fürſtenthum Anhalt ſelbſt waren viele hochadliche und niedreadliche Familien Vaſallen, wovon ebenfalls erſt anderwärts zu handeln ſeyn wird.

Die Bevölkerung des Landes nahm zwar in dieſem Zeitraum ſehr zu; allein an die heutige mag ſie doch nicht gereicht haben. Denn wie ſollte Anhalt die einzige Ausnahme aller noch gleich cultivirten Länder machen? Daß ſie beſonders gegen Ende des 15ten und im Anfange des 16ten Jahrhunderts ſich ſehr gemehrt haben müſſe, iſt vorzüglich daraus zu ſehen, daß die meiſten Städte in Anhalt ſeit dieſer Zeit ſich entweder vergrößert, oder in ihrer Einrichtung erſt geſichert haben. In Bernburg, in Deſſau, in Zerbſt brauchte man Raum **) und wie viele erhielten nicht von den Fürſten damals Stadtrechte, die gewiß eher darauf gefallen ſeyn würden, wenn ihre Bevölkerung nicht vorher ſo geringe geweſen wäre. Peſt und andre epidemiſche Krankheiten

X 2

*) Beckm. Th. III. S. 330.
**) Beckm. Th. III. In der Beſchreibung dieſer Städte —

heiten, und was eben ſo arg iſt, als Peſt, Mangel der Poli-zey ſchlechte Aerzte und Apotheken *) und vielleicht auch lüderliche Lebensart jener Zeiten, und die Menge der eheloſen Perſonen, ſtörten die mehrende Natur, und hinderten die ſchnellern Fortſchritte der Bevölkerung.

Die Städte hatten ſich zu Ende dieſes Zeitraums ſchon ganz, wie die andern teutſchen, auf den jetzigen Fuß ausgebildet. Wenn in den Anhaltiſchen Städten nie Leibeigne wohnten, ſondern jeder frey war, und wenn beſonders die Aufnahme neuer Bürger nicht erſchwert wurde, ſo konnten ſie hier beſonders nach dem Muſter der Italieniſchen Städte, nach welchen die Verfaſſung der teutſchen ſeit dem Anfang des 12ten Jahrhunderts ſich bildete, deſto eher in Aufnahme kommen. Ihre Einrichtung war die gewönliche. Anfänglich die Rathsherrnſtellen mit niedern Adlichen beſetzt, meiſtens unterm Namen Conſules, und aus dieſen nach jährlicher Wahl, Magiſtri Conſulum oder Bürgermeiſter. Die Trennung des Bürgerſtandes und des niedern Adels hier auszuführen, würde zu weitläufig ſeyn. Ich werde es in einem andern Werke thun. Es hörten die Adlichen nicht ſowohl auf, an Städteregierung Antheil zu nehmen, als vielmehr mehrere Familien, ſonſt mit andern adlichen Zweigen von einerley Abſtammung, bürgerlich wurden. Da ich aber den Klöſtern und Stiftungen insbeſondre eine hiſtoriſche Ausführung gewidmet habe, ſo möchte es unbillig ſcheinen, wenn ich der zum Theil eben ſo wichtigen Städte nicht gedächte. Allein meines Vorgängers Plan verbietet es mir, und ich muß es in den folgenden Theil verſparen.

Von Handel und Wandel möchte ich gern viel ſagen; allein es fehlen mir Nachrichten. Aus den Namen der Straſ-

*) Ein Apotheker ſollte leſen und geben apium, gab aber opium. Dis koſtete dem vortreflichen Kanzler Paul von Berge das Leben Beckm. Th. VII. S. 168.

Straßen in Zerbſt ꝛc. läßt ſichs ohngefähr abnehmen, was für Geſchäfte getrieben worden. Das **Bierbrauen** war in Zerbſt von jeher die Hauptnahrung, und 30,000 Faß jährlich *) war doch gewiß nicht unbedeutend. Faſt in allen Chroniken und Zollnachrichten jener Zeiten habe ich deſſen Meldung gefunden. Nächſt dieſem mag wohl der **Holzhandel** von groſſer Beträchtlichkeit geweſen ſeyn. Die Hanſeſtädte waren deſſen gewiß benöthigt, und die Holzzölle in hieſigen Gegenden, die ſo alt ſind, laſſen ſicher auch auf Holzhandel aus dem holzreichen Anhalt ſchlieſſen. Handel mit **Fiſchen** ſowohl von auſſen her mit **Heringen** ꝛc. und aus dem Lande mit **Lachſen**, aus der Milda, ingleichen mit **Vieh** und etwas **Getreide**, mit **Tüchern**, mit andern wollenen Zeugen, beſonders einem Gewebe **Schalaunen** **) kann man wohl auch hinzuſetzen. Wenn man nun dabey bedenkt, daß, wenn ja geſchwelget wurde, es im übermäßigen Genuß der Landesproducte war, und daß man höchſtens etwas Gewürze, dagegen aber weder Thee, noch Kaffee, noch Toback, noch Zucker, noch fremde Weine, noch fremde Manufacturwaaren einführte; ſo wird man auch leicht den Ueberſchlag machen können, daß mit der Menſchen Menge der Reichthum des Landes zugenommen habe. **Brandtwein** kömmt in der Anhaltſchen Geſchichte erſt im 17ten Jahrhunderte, aber freylich in einer eifernden Predigt ***) vor, muß alſo ſehr gemein geweſen ſeyn.

Unter den Fürſten war keiner, der Handelsanſtalten traf, als Fürſt Wolfgang zu Bernburg, wie wir in ſeinem

*) Wendelini admiranda Nili (Frcf. 1623. 8.) in der Zueignung. pl. d.

**) Hiervon hat meiner Meinung nach ein Thor, eine Straße und ein Viertheil der Stadt Cöthen den Namen. Ein leichter Mantel zum Ausgehen heiſt in manchen Gegenden noch jetzo unterm gemeinen Mann eine Schalaune oder Schaluhne. Beckmann leitet jene Namen von Slavoniſch ab, wie mich deucht, ſehr gezwungen.

***) Beckm. VII. S. 357.

leben geſehn haben. Die Elbe und die ſchiffbar gemachte Saale waren Aufforderungen genug.'

Die Innungen und Gilden fangen, nach dem Alter der Nachrichten zu ſchlieſſen erſt im 14ten Jahrhundert an. Die meiſten Innungen ſollen erſt im 16ten Jahrhundert Artikel bekommen haben.

Die **Bauern** waren, ſo weit ſichre Nachrichten zurück reichen, freye Leute, doch nach den oben gemachten Einſchränkungen. Im 12ten Jahrhunderte waren mehrere insbeſondre beniemte Abtheilungen derſelben: Smurdones, *) Litones, Altiſtae, Cenſuales **). Die erſtern waren nicht gehalten, die 3 Gerichtstage zu Nienburg zu beſuchen, die letztern drey hingegen mußten es. Sogenannte Flämminger oder Flamands an der Stelle der vertriebenen Wenden kommen auch hier wie anderwärts vor, doch iſt ihrer im Sachſenſpiegel keine Erwähnung geſchehen. Vermuthlich weil ihre verſchiedne Verfaſſung nur das Privatverhältniß beſtimmte, nicht aber das öffentliche gegen den Staat. Von andern Verhältniſſen der Bauern iſt hier nichts anzuführen. Die **Dörfer** hatten die gewönliche Einrichtung, und haben ſich ſonder Zweifel in Bauart ꝛc. eben nicht abgeändert.

Ein

*) Smurdones, Zmurdi kommen auch vor im Meißniſchen und anderwärts. Mader. antiquit. Brunsvicenſ. p. 220. 222. Schamelius von Kloſter Boſau S. 37.

**) Wenn Altiſtae nicht ſoviel ſind, als die ſonſtigen Aldiones, ſo kenne ich ſie nicht. Alle zuſammen waren im Nienburgiſchen Burgward Beckm. Th V. S. 71. Laut Vergleichs von 1239. In den angeführten Maderiſchen Urkunden a. 1040 hieß es aldiones *vel* Smurdi, doch heiſt vel oft ſo viel als et.

Ein und dreißigſter Abſchnitt.

Geſchichte des Hauſes und Fürſtenthums Anhalt während der Regierung des Fürſten Joachim Ernſts des Stammvaters des Anhaltiſchen Hauſes.

Nach langen Umſchweifen lenken wir wieder in die gerade Bahn ein, und ſetzen unſre Beſchreibung der Geſchichte von Anhalt fort, welche ſich nun nicht nur unſern Zeiten ſelbſt nähert, ſondern auch das Anſehen unſrer jetzigen Welt bekommt. Bisher waren es lauter ungewohnte Anblicke, die uns aufſtieſſen, fremde Sitten, veraltete Gewohnheiten, deren ehemaliges Daſeyn man bezweifeln möchte, weil ihre Verſchiedenheit ſo ſehr beträchtlich iſt. Fürſt Joachim Ernſt war es, unter welchem dieſe Scheidung mehr bewirkt wurde, als unter irgend einer andern Regierung.

Er war geboren 1536 den 20 October zu Deſſau, und der mittelſte unter den drey Gebrüdern. Schon frühzeitig wurde er mit den ritterlichen Uebungen und Wiſſenſchaften bekannt gemacht, und kann unter die gelehrteſten *) Fürſten jener Zeit, die deren zuviel hatte, gezält werden. Er ſchätzte gelehrte Männer ausnehmend, nahm aber faſt zu vielen Antheil — nicht an ihren Schickſalen, ſondern an ihren Streitigkeiten und iſt dennoch allen Fürſten jener Zeiten in dieſem Stücke vorzuziehen. Als gegen das Ende ſeines Lebens über die Einſetzungsworte immer heftiger geſtritten wurde, bezeigte er ſehr ſinnreich ſein Mißfallen: Der

*) Er pflegte lateiniſch ſich mit ſeinem Bruder zu unterreden. Es war auch damals noch die Staatsſprache von Europa — Beckm. Th. IV. S. 556. und Th. V. in ſeinem Leben hat davon Beyſpiele.

Herr hat befohlen, thut das zu meinem Gedächtniß, wie will mans denn verantworten, daß man zanket, als hätte er geſagt, zanket und hadert mit einander darüber. *) Sein Lehrer M. Lamprecht genoß faſt das ganze fürſtliche Leben hindurch bis in ſein hohes Alter die Belohnungen ſeiner Dienſte.

Nachher bezog der Fürſt die Univerſität, und gieng von da an den Hof ſeines mütterlichen Oheims, des vortreflichen Markgrafen Johann zu Brandenburg, welcher zu Cüſtrin Hof hielte. Von hier gieng er auf Reiſen und zu Felde, als Freywilliger, mit dem Grafen Günther zu Schwarzburg, welcher in Spaniſcher Beſtallung einen Haufen Reuterey in Teutſchland angeworben hatte, und denſelben dem König Philipp II gegen die Franzoſen zuführte.

In der franzöſiſchen Belagerung von Marienburg **) gerieth der Prinz in die größte Lebensgefahr, das Haus Anhalt aber an den Rand ſeines gänzlichen Unterganges. Nach damaliger rittermäßigen Kriegsart ſprengten einige Franzoſen die Spaniſchen Poſten an, ihren Heldenmuth zu zeigen. Der Prinz gieng ihnen entgegen, gerieth aber in der Hitze zu weit unter die Feinde, und wurde von zwey Franzoſen zu Pferde in die Mitte genommen, welche ihn gefangen fortſchleppen wollten, und ihm ihre Gewehre ſchußfertig in die Seite ſetzten, falls er zu widerſtehen verſuchen würde. Ein Graf von Barby ***) ſtürzte in dieſer Verlegenheit herzu, den Fürſten zu retten, hätte aber deſſen Tod veranlaſſen können. Der eine Franzoſe wurde zwar von ihm niedergeſchoſſen, der andre aber wollte auf den Fürſten abdrücken. Das Gewehr verſagt ihm, worauf er flüchtet; der

Graf

*) Beckm. Th. V. S. 193.

**) Beckm Th. V. S. 184. Thuanus. Lib. XIII. p. 629. ꝛc. (ed. Frcf. 1620. 8.)

***) Beckmann ſagt Burkard; allein Lenz zeigt daß es Albrecht geweſen, S. 354. u. daſ. angef.

Graf von Barby erlegt ihn und zieht ſich fechtend gegen die ſtärker andringenden Feinde mit dem Fürſten zurück. Nachher wohnte der Fürſt dem entſcheidenden Treffen bey S. Qvintin bey, in welchem die Franzoſen aufs Haupt geſchlagen wurden.

Das Uebergewicht, welches die Spanier durch dieſen Sieg erlangten, hatte in der Folge auf Anhalt einigen Einfluß, und veranlaßte wegen der Theilnehmung an den innerlichen Unruhen dieſes Königreichs verſchiedentliche Kriegs- und Friedenshandlungen, von welchen nachher zu reden iſt.

Während deſſen hatten ſich in Anhalt mehrere Veränderungen zugetragen. Sein älterer Bruder Carl war mit einer Krankheit befallen worden, die deſſen Lebensende bald befürchten ließ. Der zerrüttete Zuſtand des Fürſtenthums machte ſeine Gegenwart nicht weniger nöthig: er kehrte alſo in ſein Vaterland zurück, vermählte ſich 1560 mit der Barbyſchen Prinzeßin Agnes und unterzog ſich der Regierung ſeines fürſtlichen Antheils, welche er nachher auch über das ganze Fürſtenthum ſo weislich geführt hat. Das Jahr darauf 1561 ſtarb Fürſt Carl, wodurch ihm und ſeinem Bruder **Bernhard** deſſen Antheil erledigt wurde. Zu gleicher Zeit waren auch ſchon die Unterhandlungen mit dem Fürſten Wolfgang wohl angegangen, welche ſich damit endigten, daß dieſer Fürſt beyden Gebrüdern 1562 gegen einen bedungenen Auszug ſeinen Antheil am Fürſtenthum abtrat, worauf ſie theilten. Joachim Ernſt und Bernhard regierten aber dennoch in allgemeinen Angelegenheiten des ganzen Fürſtenthums mit freundſchaftlicher Beyräthigkeit ihres Vetters des Fürſten Wolfgang, bis endlich es der Vorſehung gefiel, dem Fürſten Joachim Ernſt 1570 den 1 März durch das unbeerbte Ableben ſeines Bruders Bernhard die Regierung des ganzen Fürſtenthums zu überliefern. Obgenannter Fürſt Bernhard hat an mehrern zu erzälenden Begebenheiten Antheil gehabt. Sie laſſen ſich aber am bequemſten in der Regierungsgeſchichte Joachim Ernſts auseinan-

derſetzen, da unſtreitig ſein Antheil gröſſer war, und das meiſte durch ihn erſt iſt zu Ende gebracht worden.

Fürſt Joachim Ernſts Anſtalten verdienen deſto mehr geſchätzt zu werden, je gröſſer die zu überwindenden Schwierigkeiten waren, und je zweifelhafter es im Anfang ſeiner Regierung war, ob Anhalt fernerhin von ſeinen eignen alten Fürſten nach ihm würde regiert werden, und ob nicht die 1562 ausgebrachte Sächſiſche Anwartſchaft in ihre Erfüllung gehen möchte.

Sein Land war ſeiner neuen Anſtalten bedürftig: er traf ſie alſo ſo gut, als es in jenen Zeiten geſchehen konnte, um des Landes ſelbſt willen. Ein Zug im Regentencharacter Joachims Ernſts, den die Umſtände deutlich zeichnen!

Er iſt der Urheber der meiſten Anſtalten, durch welche Anhalt noch jetzo ſich von den ältern Zeiten unterſcheidet. Die Schwierigkeiten, welche er zu überwinden hatte, waren ſehr groß. Das Land war ſehr verſchuldet, theils durch viele Hofhaltungen, theils dadurch, daß Standesmäßig jetzo ganz etwas anders zu bedeuten anfängt, als ehedem, theils durch Mangel an Staatswirthſchaft. Das Fürſtenthum hatte nicht nur eine geraume Zeit hindurch mehrere regierende Fürſten, ſondern auch Wittwen zu erhalten gehabt. Jene alte Frugalität war ſeit der nothwendigen Entfernung der Regenten aus dem Zirkel ihrer Unterthanen allmählig verſchwunden. Das Spaniſche und Franzöſiſche höhere Hofleben ſteckte groſſe und kleine teutſche Höfe an, ohne daß die Fürſten gerade auf ihren Reiſen an ſolchen Einrichtungen Geſchmack zu gewinnen brauchten. Es war faſt nothwendig, daß in dem Maaße, als ſich die niedern Stände hoben, auch die Fürſten ſich heben mußten.

Allein nicht blos dadurch waren die Ausgaben gewachſen. Dieſe mußten ſich natürlicherweiſe um ſo mehr vergröſſern, je mehr das Land neue und beßere Einrichtungen

erhalten ſollte, und je weniger hierzu das Lehnweſen oder beſondre Aufträge hinreichen wollten. Durch die Reformation waren neue Kirchenbedienungen, und Beſoldungen, durch die Annahme fremder Rechte auch zugleich neue Juſtizſtellen und beſtändige Ausgaben durch beydes nothwendig geworden. Dagegen können ſich damals die fürſtlichen Einkünfte überhaupt wenig gemehrt haben, weil doch, ſo merklich auch der Zuwachs war, ſicherlich die Maße des baaren Geldes nicht in dem Maße zugenommen hatte, als die Ausgaben. Bey ihm insbeſondre kam noch hinzu, daß er eine zahlreiche Familie hatte, die Prinzeßinnen ſelbſt aus ſeiner Kammer ausgeſtattet haben ſoll, und bey den neuen Einrichtungen natürlicherweiſe auſſerordentliche Koſten beſtreiten mußte. Er verpfändete dahero anſehnliche Güter, als 1571 Ballenſtädt für 30,000 Goldgülden, veräuſſerte 1571 Hecklingen an die von Trotha *) für 30,000 Fl. Seine Bauden des Schloſſes zu Deſſau ſeit 1578, der Elbbrücke, der Bergwerke ꝛc. nicht zu gedenken, welche groſſe Summen koſteten. Dieſe Sorgen beſchäftigten den Fürſten vorzüglich bey dem Antritt ſeiner Regierung mehrere Jahre hindurch. Er allein war nicht im Stande, und noch weniger geſonnen, es allein, ohne Zuziehung ſeiner vornehmſten Unterthanen, denen hieran ſo viel gelegen war, auszuführen. Wenn es auch nicht Rechtens geweſen wäre, Landſtände zu Rathe zu ziehen, ſo glaubten doch damals alle teutſche größere Landesherren, daß ſie es, eben ſowohl den Rechten, als ihrem eignen Vortheil gemäß, thun müßten. Es iſt hier nicht der Ort es beſonders zu erweiſen, daß die teutſchen Fürſten hierinn nicht falſcher Meinung geweſen ſind. Die Analogie eines Fürſtenthums zum groſſen teutſchen Staatskörper giebt ſchon dazu Beweiſe an die Hand. Und daß in ältern Zeiten ſchon Ritterſchaft oder Mannen und Städte gefragt worden, iſt unleugbar. In den Zerbſtiſchen Münz- und

*) Beckm. Th. III. 152. und Sagittar. hiſt. princ. Anhalt. p. 165. Erſterer hat die Nachricht, welche Sagittar anführt, und oben ſteht, nicht ganz beſtätiget.

und andern Streitigkeiten heiſt es 1440 und 1460. *) ausdrücklich, die Fürſten ſollten nach ihrer Mannen und Städte Rath Pfennige ſchlagen laſſen.

Das erſte war, Schulden zu übernehmen und die Fürſten in den Stand zu ſetzen, den andern Ausgaben gewachſen zu ſeyn. Denn die Intreſſen allein, waren ſchon ſo beträchtlich, daß ſie das baare Einkommen aufzehren konnten, wenn ſie anders, wie eine handſchriftliche Nachricht angiebt, damals ſiebenmalhundert und zwanzig tauſend Reichsthaler (nach jetzigem Gelde näher eine Million) betragen haben. Zugleich wollte man aber auch ſonſt über andre Staatsausgaben und Einnahmen Verabredung treffen. Im Jahr 1565 wurde der eigentliche erſte Landtag gehalten, und Prälaten *) Ritterſchaft und Städte dazu beſchrieben, ſo daß ſie alle als Ein Ganzes angeſehen wurden.

Der Landtag wurde zu Deſſau gehalten, und gieng zunächſt auf das Schuldenweſen, wie meiſtens alle nachher folgenden. Statt der bisherigen Beeden, von welchen wir in der Geſchichte einige Beyſpiele angeführt haben, kam nun zuerſt eine Steuer auf 10 Jahre. Der Adel verſprach in dieſer Zeit 15000 Rthlr. zu geben und jedes Jahr alſo 1500 Rthlr. abzutragen. Der übrigen Güter wurden nach ihrem Werth angeſchlagen. Weil aber die Schuldenlaſt dadurch nicht würde getilget worden ſeyn, ſo wurde der Anſchlag 1572 erhöhet, ſo daß die Ritterſchaft 2250 Rthlr. bewilligte, übrigens aber vom Hundert Fl. $1\frac{1}{2}$ Rthl. aufgelegt ward. Allein auch dieſes wollte den gewünſchten Erfolg nicht thun.

Der Fürſt legte alſo 1579 den 4 April auf dem Landtage zu Deſſau noch einige Aemter der Landſchaft zu: Freckleben

*) Beckm. Th. III. S. 284. u. f. Th. IV. S. 553. und jungere Beyſpiele Moſers Staatsrecht ꝛc S. 194. §. 9.

*) Moſers Staatsrecht des Hauſes Anhalt S. 193. §. 1. womit auch meine handſchriftlichen Nachrichten einſtimmen. Wegen Bürow iſt der Umſtand nicht unbedeutend.

leben mit Sandersleben, Meringen und Schackenthal, Plötzkau, Köthen und Stift Gernrode Abtey und Probſtey; und die Steuer wurde bey der Ritterſchaft auf 2950 Rthlr. geſetzt und auf die Landſchaft von 100 Fl. 2 Rthlr. bewilligt. Die Schulden waren noch 720, 926 Rthlr. Ja endlich wurden nachhero alle übrige Aemter des Fürſtenthums auſſer Deſſau, Bernburg, dem Gernroder Hofe, Hatzgerode und Güntersberge ſammt den Stollbergiſchen Pfandſchaften der Landſchaft auf 10 Jahre eingeräumt. Auf dieſe Weiſe ſoll das Land von 1565 an bis 1589, einem ungefähren Ueberſchlage nach, etwa 900,000 Rthlr. aufgebracht haben. Mehr hiervon im folgenden Abſchnitte.*) Von dieſer Zeit an iſt die noch jetzo gebräuchliche Landſteueranlage üblich. Sie diente alſo zunächſt zur Tilgung der fürſtlichen Schulden, für welche ſchon mehrere Kammergüter und andre Einkünfte verpfändet waren; doch hat man ſie auch zu andern Endzwecken mit **) verwendet, und daher kam es, daß die Schulden eher wuchſen, als vermindert wurden. Die meiſten fürſtlichen Gläubiger waren innerhalb Landes, und wenn dieſe von den Fürſten und der Landſchaft Sicherheit und richtig ihre Zinſen erhielten, ſogar compenſiren durften ***), ſo konnte ſich es leicht ohne beträchtlichen Nachtheil des Landes mit der gänzlichen Abbezahlung in die Länge ziehen. Wie vortheilhaft es aber war, unter ſolchen Umſtänden Landesherr zu ſeyn, lehren Beyſpiele anderer Nachbaren, die es nicht ſo waren, durch ihren Schaden

*) Das meiſte habe ich aus einer mir ohngefähr in die Hände gerathnen Handſchrift, einiges aus Beckmann Th. IV. S. 577 genommen. Für Inländer, welche in Landesgeſchäften angeſtellt ſind, iſt dieſe Notiz unnütz, zur Befriedigung der Wißbegierde eines Ausländers glaubte ich ſie mittheilen zu können.

**) Gaſtereyen und Ausrichtungen, vermuthlich bey Vermählung der Princeßinnen Beſuche und dergleichen finde ich in der Folge in einem Manuſcript angegeben.

***) Daher rührte das Ankaufen der Capitalien durch die Ritterſchaft.

den, als die Grafen zu Mansfeld, deren Sequeſtration zu dieſes Fürſten Zeiten angieng.

Das nächſtfolgende wichtigſte Stück war das Juſtiz-Kirchen- und Schul-Weſen und die übrige Polizey, Alle zuſammen waren ſie nicht nur groſſer Verbeſſerungen fähig, ſondern auch bedürftig, und manche benachbarte Länder Anhalt der Zeit nach damit zuvorgekommen; allein ihr gröſſerer Umfang machte ſie auch eher nöthig.

Ueber die Verbeſſerungen des Juſtizweſens wurde einige Jahre hindurch gerathſchlaget. Auch hieran hatten die Stände ihren Antheil. Mit ihrer Zuziehung wurde alſo 1572 die Anhaltiſche **Landesordnung** bekannt gemacht, auf welche ſich die nachherigen Geſetze von Anhalt, ſo wie deſſen Juſtiz- Kirchen- und Polizeyverfaſſung gründen. Die höchſten Reichsgerichte gaben auch hierzu das Muſter, wie in andern teutſchen Landen. Hier iſt der Zeitpunct, wo namentlich erſt das Römiſche Recht völlige Gültigkeit bekömmt. Nicht nur die auf den Univerſitäten gebildeten Räthe und Beyſitzer der höchſten Gerichte, ſondern auch zum Theil der Umſtand, daß die Gloſſe des Sächſiſchen Landrechts aus Römiſchen und Canoniſchen Rechten Beſtärkungen des Sachſenrechts entlehnt, und in Gerichten bekannter macht, und daß dieſe Gloſſe **vielleicht** völlige Autorität in den Gerichten hatte — haben dazu das Ihrige beygetragen. Durch dieſe Einrichtung erhielt nun Anhalt gewiſſeres und ſeiner jetzigen Lage angemeſſenes Recht, beſtändige Gerichte, ſtatt des ehemals nur unterweilen gehegten Landgerichts, der Bodtinge und Herrenachten, und Staats- und Eigenthumsgerichte kamen in Verbindung. Sachwalter, die für Geld dienen, waren zwar auch den alten Sachſen nicht unbekannt, wurden aber doch nun um ſoviel mehr, was ſie jetzo ſind, von der guten und böſen Seite betrachtet *) Die Leichtigkeit zu proceſſiren wurde

*) In Becm. Acceſſ. Hiſt. Anhalt p. 91. ſteht ein hieher gehöriges merkwürdiges Schreiben Luthers an die 3 Fürſten von 1541. worinne er über Advocaten, Repliken, Tripliken, Leuterungen ſich

de gröſſer, und die Rechtspflege hätte bey beſtändigen Gerichten, welche mit beſoldeten Perſonen beſetzt waren, ebenfalls mehr gewinnen können; allein es ſtehet zu zweifeln, daß ſie durchaus gewonnen habe. Daß nicht jeder ſeinen Gerichten mehr beyzuwohnen und bey der Entſcheidung der Rechtshändel gegenwärtig zu ſeyn, verbunden war, erſparte viel Zerſtreuung. Die gröſte Veränderung war, daß alles nun Aemter wurden und eigentliche Bedienungen, was vorher eignes Recht und Lehen oder temporeller Auftrag war. Durch Miſchung adlicher und gelehrter Beyſitzer, vereinigte man beydes mit einander. *)

Das Kirchenweſen ſtund zum Theil mit jenem in Verbindung, wenigſtens in Rückſicht der Landesherrlichen Gerechtſamen. Es wurde nach Luthers und Melanchthons in Sachſen zur Wirklichkeit gebrachten Grundſätzen eingerichtet. Das Land bekam ſein beſonderes Conſiſtorium und der Fürſt trat völlig in die Rechte der ehemaligen Biſchöfe. Bekanntlich war hieran der entgegengeſetzten Parthey mehr als an den Lehrſätzen gelegen. Das übrige verſteht ſich von ſelbſten.

Ein vorzügliches Verdienſt erwarb ſich Joachim Ernſt durch die Stiftung des Gymnaſiums zu Zerbſt, welche im Jahr 1582 dem 30 Januar zu Stande kam.

Anhalt war einer ſolchen Anſtalt um ſo mehr bedürftig, da bisher die meiſten gelehrten Stellen, beſonders bey Kirchen und Schulen mit Ausländern, aus Mangel an Inländern, waren beſetzt worden. In Melanchthons Briefen **) an die

ſich faſt derb auslägt, und es Recht, ſo jetzo gewönlich worden, nennt.

*) Beckm. Th. IV. S. 546. Th. V. S. 185. liefert hierzu einige Nachrichten. So wurde z. B. auch der Schöppenſtuhl zu Zerbſt mit dem Rathe verbunden. Das beſte Beyſpiel von Einführung jetziger Aemter ſtehet Th. III. S. 159. vom Amte Ballenſtädt.

**) Wie ſie in Becm. acceſſ. hiſt. Anhalt. ſtehen.

die Anhaltiſchen Fürſten kommen mehrere Beyſpiele vor, wo er denſelben ältere und junge Gelehrte, vorzüglich Landeskinder empfielt, Unterhalt zu Beſtreitung der Koſten des Studirens in Wittenberg erbittet, und ausdrücklich daher den Bewegungsgrund nimmt, daß man bisher Ausländer zu gelehrten Bedienungen habe nehmen müſſen. Das war auch die Veranlaſſung der meiſten Stipendien, welche vor und nachher ausgeſetzt wurden, und deren Anhalt ſo viele hat. Bisher war der Unterricht in den Stadtſchulen nicht zum beſten beſchaffen; wenigſtens nicht hinlänglich, genug Gelehrte auszubilden. Zu St. Bartholomai in Zerbſt war eine fürſtliche und zu St. Johann ein vom Rath abhängende Schule ſeit der Reformation angelegt. Fürſt Wolfgang nahm ſich derſelben an, und vermachte nicht nur zu beſſerer Unterhaltung der Schulleute ein Legat von 1000 Rthlr., ſondern erlebte auch noch einen Vergleich zwiſchen dem Fürſten Bernhard und dem Rathe 1566, vermöge deſſen ſeiner Abſicht gemäß beyde, wie es an andern Orten, als Eisleben ꝛc. auch ſchon geſchehen war, zuſammen vereiniget werden ſollten. Es verzögerte ſich aber, weil einige Geiſtliche nicht ganz damit zufrieden waren, bis zum angegebenen Jahre, wo nicht nur die Vereinigung erfolgte, ſondern auch zugleich das Gymnaſium illuſtre zu Stande kam. Es wurde im Kloſter zu St. Johann angelegt. M. **Wolfgang Amling** hat daran, ſo wie an der ganzen Anhaltiſchen Kirchen- und Schuleinrichtung einen groſſen Antheil. Der berühmte **Gregor Bersmann**, welcher der Unterſchrift der Concordienformul entwich, war deſſen erſter Rector, auſſer ihm aber wurden anfänglich auch 3 andre Profeſſores der Phyſik und Mathematik, der Ethik, der Inſtitutionen geſetzt und ſeit 1585 die Anzahl der Lehrer ſchon auf 9 erhöhet. Es bekam faſt ganz die Form einer Univerſität, und ſoll es auch anfangs das Abſehen der Fürſten geweſen ſeyn, dergleichen zu ſtiften. Es fanden ſich gar bald Alummen ein, ſo daß im erſten Jahre 18 Studioſi und 49 Stipendiaten in die Matrikul eingeſchrieben wurden; bis 1600 aber insgeſamt 520, worunter 206 Anhaltiner, die übrigen Ausländer, beſonders auch aus

Gegen=

Gegenden waren, wo die Evangeliſche Religion gedruckt wurde. Aus den Geſetzen, welche Fürſt Joachim Ernſt dem Gymnaſium gegeben, und ſeine Nachfolger 1682 beſtätigten und erneuerten, ſieht man, daß doch 1582 noch Hurenhäuſer in Zerbſt geweſen ſind: denn 1682 hat man es wohl nur, als einmahl verboten, ſtehen laſſen. Dieſe nützliche Anſtalt hat dem Lande viel trefliche Männer zugezogen. Es waren aber nicht blos ehemalige Kirchengüter, von welchen es geſtiftet wurde, ob man gleich römiſchcatholiſcher Seits den Evangeliſchen Ständen aus dieſer ſo zweckmäßigen Verwendung der Kloſtergüter eine Art von Verbrechen machen wollte. *)

Von den übrigen Polizeyanſtalten ſollte man ſich hohe Begriffe machen, wenn man bedenkt, wie thätig in einzeln Fällen Fürſt Joachim Ernſt war, wie wir nachher ſehen werden. Allein es wird doch auch hier nur allmälig gegangen ſeyn, und ſich mehr auf Beſſerung der ſchon daſeyenden Anſtalten bey den kleinern Geſellſchaften, als auf ganz neue allgemeine bezogen haben. Von den übrigen Einrichtungen lieſſen ſie ſich nicht wohl trennen. Die nähern Umſtände ſind mir unbekannt. Eine der wichtigſten war der Elbbrückenbau, von deſſen Vortheilen und Nachtheilen ſchon im erſten Theile dieſes Werkes hinlänglich gehandelt worden. Eben daſelbſt findet man auch Nachrichten von ſeiner Sorgfalt zum beſſern Aufnehmen der Bergwerke. **)

Dieſe

*) Beckm. Th. III. S. 248. S. 252 und folg ꝛc. hat es umſtändlich beſchrieben. Auch *Khevenhüller* in annal. Ferdinandeis Tom. II. pag. 380. (edit. Lipſ.) erwähnt ſeine Stiftung — vielleicht weil Mähreꝛc. hier ſtudirten. Er ſetzt aber die Stiftung auf den 21 Jun. 1585, welches nur die Einweihung des groſſen Auditorii war; Beckm. a a. O. S. 253. und ſagt: aber von Kirchengütern ſey es geſtiſtet.

**) S. 9. ꝛc. vom Brückenbau, S. 54 ꝛc. vom Bergbau.

Dieſe Sorgen beſchäftigten zwar den Fürſten ſeine ganze Regierung hindurch vorzüglich; er hatte aber dennoch ſowohl innerhalb als auſſerhalb Landes an weltlichen und kirchlichen Geſchäften bald mindern, bald gröſſern Antheil. Wir wollen das, was ſein Land und ſein Haus näher angeht, vorausſchicken.

Seine friedfertige Denkungsart und ſein weiſes Betragen gegen ſeine Nachbaren, beſonders gegen die Churfürſten zu Sachſen und Brandenburg erhielten im Lande den Frieden und die öffentliche Ruhe, und wechſelſeitige Heyrathen unterhielten und befeſtigten das gute Vernehmen. Eine Folge davon war die Beylegung des Zwiſts mit Brandenburg über Lindow. Brandenburg hatte es in Anſpruch genommen, wie oben erinnert worden. Im Jahr 1561 aber ſchob der Churfürſt Joachim II noch auf vier Leiber nemlich Fürſt Joachim Ernſts, Fürſt Bernhards und nach deren Tode nach zweier Erben nach einander, die Einlöſung des Hauſes und Amtes auf und erhielt noch 3000 Rthlr. welche zu dem Pfandſchilling geſchlagen wurden, und dereinſt bey der Ablöſung wieder erſtattet werden ſollten. Hierbey blieb es biß 1577, in welchem Jahre bey Gelegenheit der churfürſtlichen Vermählung mit der Prinzeßin zu Anhalt Eliſabeth, Lindow vom Churfürſten zu einem erblichen Mannlehen erklärt, Fürſt Joachim Ernſt damit beliehen und zugleich das Lehn von allen ritterlichen Lehendienſten entſchlagen wurde, wozu noch in der Folge 1610 die Befreyung von der perſönlichen Lehensempfängniß hinzukam. *)

Nicht minder glücklich war der Fürſt in ſeinen andern Angelegenheiten. Die vom Fürſten Waldemar, Wolfgangs Vater, erworbenen Bambergiſchen Lehenſchaften in und um Burgſcheidingen ꝛc. wurden nach Abſterben des Fürſten Wolfgangs ihm und ſeinem Bruder 1567 ebenfalls verliehen. **) Der Natur

*) Beckm, Th. III. S. 338. Th. V. S. 202.

**) Beckmann Th. III. S. 481.

Natur dieſer Lehen gemäß konnte ihm aber auch die Beleihung nicht geweigert werden. Er war auch ſchon 1559 und 1562 beliehen geweſen.

Es iſt mir nicht möglich geweſen eine beſtimmtere Nachricht, als oben gegeben worden, hievon aufzutreiben. Es reden viel Schriftſteller davon — aber kein einziger umſtändlich und zuverläßig. Die Bambergiſchen haben davon grade das Wenigſte — die Sache iſt auch nicht die beträchtlichſte.

Wichtiger war der Streit über Fürſt Wolfgangs Landesantheil mit den Reuſſen zu Plauen, von welchem wir oben umſtändlich gehandelt haben. Ohnerachtet alles ſelbſt durch kaiſerliche Entſcheidung beygelegt war, und des Anhaltiſchen Hauſes feſtgegründete, unrechtmäßiger weiſe gekränkte Rechte gar nicht zu bezweifeln waren, ſo weigerten ſich doch die Grafen, des verſtorbenen Heinrichs Söhne, den Lehenbrief herauszugeben, und brauchten allerley unnützen Vorwand. Endlich aber als Kaiſer Maximilian II 1568, falls ſie die Urkunden nicht herausgeben würden, dieſelben aus kaiſerlicher Macht und Amts wegen zu caſſiren drohete, ſo bequemten ſie ſich dazu, und lieferten ſie aus, nachdem ſie doch noch vorher 600 Rthlr. als erlegte Kanzleygebühren ſich ausbedungen hatten. *)

Mit ſeiner Schweſter Eliſabeth, ehmals Aebtißin zu Gernrode, nachher Gemalin des Grafen Wolfgang zu Barby, hatte er mehrere Mißhelligkeiten ſowohl in Rückſicht der Abtey, als auch nach ihrer Vermälung wegen ihrer Anſprüche an Anhaltiſche fürſtliche Erbſchaften. Von dem erſten wird anderwärts gehandelt; letzteres wurde 1574 kurz vor der Gräfin Tode beygelegt, und ihr für alle Prätenſionen an väterliche, mütterliche, brüderliche, ſchweſterliche Erbſchaft 76,000 Rthlr. zugeſtanden. Als ſie aber bald darauf ſtarb, wur-

Y 2 de

*) Beckm. Th. III. S. 82. verglichen oben S. 106 ꝛc.

de es mit ihrem Gemahl, zugleich mit andern Sachen berichtiget. *)

Wir kommen nun zu den Religionsſtreitigkeiten und Händeln, an welchen Anhalt Antheil hatte. Da der Fürſt Joachim Ernſt ſelbſt ein gelehrter Fürſt war, ſo wird man ſich um ſo weniger wundern, daß er vom allgemeinen Strome hingeriſſen ward, und der Sitte der Zeiten gemäß, ſich in die theologiſchen Zänkereyen mit verwickeln ließ, welche damals theils zwiſchen den alten Feinden, theils zwiſchen den Evangeliſchlutheriſchen und Evangeliſchreformirten geführt wurden. Es war zu viel Ehre für ſolche unnütze Schreyer, als die meiſten damaligen Polemiker waren, daß Fürſten andern Antheil an ihren unſeeligen Fehden nahmen, als ſie zur Zucht und Ordnung anzuhalten, wenn ſie ſich vergaſſen, und dieſen Leuten dadurch einen ſo hohen Begrif von eigner Wichtigkeit beybrachten — Indeſſen war doch Fürſt Joachim Ernſt auch hier ungleich gemäßigter, als viele ſeiner Zeitgenoſſen. Er behielt kühles Blut, welches den meiſten fehlte. Ich werde ſie weiter nicht berühren, als hier durchaus nothwendig iſt, und den Vorhang über ſo manche Begebenheit vorziehen, die den Unwillen des Beſſerdenkenden durch ihren Anblick rege machen würde.

Die Erklärung der Einſetzungsworte Chriſti beym Abendmahl hatte Streitigkeiten erregt. Anders verſtund man ſie in Rom, anders in Wittenberg, anders in Zürch und Genf. Es ſchien das Weſen der ganzen chriſtlichen Religion darauf zu beruhen, ſo heftig wurde der Streit geführt, und man dachte nicht mehr daran, wie man ehedem ſelbſten hiervon gedacht hatte, und daß es höchſtens nur ein exegetiſcher Streit hätte bleiben müſſen, wenn man nicht auf Conſequenzen gefallen wäre. Die Anhänger der Zürchiſchen Reformatoren begiengen dabey den Fehler, daß ſie mehr von der Wittenbergiſchen, als Römiſchen Parthey Proſelyten zu machen ſuchten, und die leztern den, daß ſie glaubten, ſie könnten ſich nicht hart genug ausdrücken, um zu zeigen, daß jene ihnen nicht

*) Beckm. Th. V, S. 173.

nicht angehörten, folglich auch an ihren Rechten und Kirchengütern keinen Antheil haben dürften.

Weil nun einer der hauptſächlichſten Unterſchiede zwiſchen ihnen in der Lehre vom Abendmahle war, wo jene höchſtens wirkſame Bedeutung, dieſe wirkliches Daſeyn des Leibes und Blutes Chriſti im Brod und Weine annahmen, ſo ſuchten jene zu zeigen, daß ſie ſogar weit von dieſen nicht entfernt wären; dieſe aber rückten weiter, damit jener Entfernung ſichtlich würde, und ſo wurde die Ubiquität oder Allenthalbenheit des Leibes Chriſti das Schiboleth beyder Theile — in wie weit ſie aus Streitern beſtund. Die den Frieden liebten, waren aber damit nicht zufrieden, und deren Haupt war der friedfertige Melanchthon, der Vertraute und Rathgeber der Anhaltiſchen Fürſten Deſſauiſcher Linie, deſſen Sätzen auch die Anhaltiſchen Theologen — meiſtens ſeine Schüler und durch ihn in Aemter gebracht — ſo wie die Fürſten beypflichteten. Viele, welche wie dieſe dachten, fanden dahero gegen die Verfolgung ihrer Gegner in Anhalt eine ſichre Zuflucht.

Unterm Namen, Einigkeit zu bewirken regten ſich die oberländiſchen Theologen, die ihre Gefahr von den benachbarten Schweizeriſchen — die aber warlich nicht Gefahr des Chriſtenthums war, — näher ſahen, am meiſten und zuerſt. Die vielen andern Streitigkeiten, die damals ſonſt in der lutheriſchen Kirche geführt wurden, gaben gute Gelegenheit, Vorſchläge zur Vereinigung der Partheyen den proteſtantiſchen Fürſten als nothwendig und annehmlich vorzuſtellen. Der berühmte Tübingiſche Theologe, Jacob Andreä, ein von ſeinen Anhängern zu viel gerühmter, von ſeinen Gegnern zu viel geſchimpfter Mann, that ſich von dieſer Seite hervor, als der Herzog Julius von Braunſchweig, welcher ihn anderer Geſchäfte wegen hatte zu ſich kommen laſſen, ihn auf dieſe Bahn leitete, wo er ſo viel Aufſehen erregt hat. Er reiſte umher, und ſuchte alle teutſche ꝛc. proteſtantiſche Fürſten und Kirchen zur Theilnehmung an dieſen Schulzänkereyen,

reyen, die Er für mehr als wichtig hielt, zu bewegen — Es glückte ihm auch an mehreren Orten. Ob Er die Abſicht hatte, den nachher ſogenannten Reformirten alle Wege zu verſperren, unterm Namen Augsburgiſcher Confeſſion ſich ferner unter dieſen auszubreiten, und ob Er, wenn das ſeine Abſicht wirklich war, darinne Recht oder Unrecht hatte, will ich nicht entſcheiden. So viel iſt richtig, diejenigen welche ihm ganz beypflichteten, wurden endlich dieſes Sinnes, wurden in dem Puncte zu einer Concordia oder Einigkeit gebracht, die Reformirten unter ſich nicht aufkommen zu laſſen. Das war ein Meiſterſtück von Unterhandlungen; denn die Schweizeriſchen, Franzöſiſchen ꝛc. waren dabey nicht müßig, *) und ſuchten ihrer Parthey nicht nur Philippiſten, ſondern auch Landesherren zu gewinnen. Beyde Theile aber giengen ganz menſchlich zu Werke. Jedoch ich habe verſprochen, den Vorhang darüber zu laſſen.

Andreä kam auch nach Anhalt mit Aufträgen vom Landgrafen zu Heſſen Wilhelm und von dem Herzog Julius zu Braunſchweig. Dieſes Fürſtenthum war gewiſſer maſſen (wegen ſeiner Lage) im Beſitz, daß gemeinſame Zuſammenkünfte nordlichteutſcher Fürſten in ſeinem Umfange gehalten wurden. Man war 1569 einig geworden, das Jahr darauf zu Zerbſt eine Zuſammenkunft zu halten, wie auch geſchahe. Es ſollte eine Art von Concilium ſeyn, und Einigkeit, in der Lehre nemlich, nicht im Leben, war die Abſicht. Vorher kamen alſo die Anhaltiſchen Theologen zu Cöthen 1569 zuſammen, beſchloſſen Einigkeit unter einander und mit andern, und traten übrigens den Sätzen Melanchthons bey, nach welchen dieſes möglich war, und man ſich auf die Ubiquität nicht einzulaſſen brauchte.

Hierauf gieng in Beyſeyn Braunſchweigiſcher und Heſſiſcher Räthe der Convent 1570 den 7 May zu Zerbſt an, welchen

*) Man ſehe unter andern Hotomanorum Epiſtolas (Amſterd. 1700) in 4. an mehrern Orten.

welchen 21 Theologen aus verſchiedenen Landen *) hielten, und wo Andreä eine Art von Vorſitz hatte. Eine Einigkeitsſchrift (formula concordiae) war ſchon im Werke; allein um den andern nicht vorzugreifen, wie Andreä ſagt, wurde gar nichts der Art ſchriftlich verfaßt. Man bekannte ſich zu den ältern allgemeinen und neuern beſondern Bekenntnißſchriften, wollte aber zu Vermeidung des Diſputirens auf andre Schriften ſich nicht einlaſſen, als in wie weit ſie mit den Bekenntnißſchriften übereinkämen. Hierüber wurde ein Receß errichtet; auch zugleich die Wittenberger beſchicket, welche aber nicht ehrlich zu Werke giengen. **)

Sie mußten zum Theil darüber leiden, wie die Geſchichte des ſogenannten Cryptocalvinismus beweiſet. Hart war das Schickſal, welches die Schüler und Anhänger Philipp Melanchthons, der eben in dieſen Unruhen verſtorben war, betraf. In Anhalt blieb man bey dem zu Cöthen gefaßten Schluß, äuſſerlicher Einigkeit ſich zu befleißigen; und ſo fanden viele daſelbſt auf einige Zeit eine Zuflucht, welche von Wittenberg ꝛc. hatten entweichen müſſen. Dem vortreflichen Churfürſten Auguſt war es aber wirklich ebenfalls um Ruhe und Friede zu thun, und deshalb ſcheuete er weder Koſten noch Mühe, die Einigkeit herzuſtellen. Dies brachte die ſo berühmte Formulam Concordiae an das Licht, auf welche die ſtrenge Parthey längſtens gedacht hatte. Einige Theologen mußten nemlich eine Formul 1576 zu Torgau entwerfen; welche erſt dem Churfürſten und durch

 denſel-

*) Churſächſiſche, Markgräflich Küſtriniſche, Heſſen Caſſelſche, Braunſchweigiſche, und einige Städtiſche. Doch waren viele ausgeblieben.

**) Man ſehe von dieſem Convente Beckm. Th. VI. S. 101. u. ff. Löſchers Hiſtor. motuum P. III. p. 138, und die bey letztern angeführten, beſonders aber Jac. Andreä eignen Bericht von dieſem Convent, welchen er zu Wolfenbüttel 1570 in 4 drucken ließ, und Schützii vitam Chytraei Lib. II p. 162. ſeqq. ibique citt. Der Receß ſteht in den Unſchuldigen Nachrichten a. 1704. p. 23. u. f.

denſelben nach und nach auch andren Fürſten und Kirchen, ihr Gutachten zu vernehmen, übergeben wurde. Dies geſchahe auch in Anhalt 1577, wo die Theologen auf fürſtlichen Befehl ihr Gutachten an den Hof einſandten, welches aber gar ſo nicht ausfiel, als die Feinde Melanchthons etwa wünſchen mochten. Wer unpartheyiſch iſt, wird ihre mehreſten Gründe, warum ſie ſich auf eine neue Bekenntnisſchrift der Art nicht einlaſſen könnten, nicht unwichtig finden. Wenigſtens hätte viel Unheil vermieden werden können: wenigſtens wäre, wenn ſich die Polemiker genug, ohne Theilnehmung der Landesherren, herumgezanckt hätten, am erſten äuſſerliche politiſche Einigkeit zu Stande gekommen, wenn man ihre Grundſätze befolgt hätte.

Allein das waren die Gegner nie Willens geweſen. Auch nicht alle, die wie die Anhaltiſchen lehrten, handelten wie dieſe, und gaben ihren Gegnern nur zu viel Waſſen in die Hände, die ſich deren meiſterlich zu bedienen wußten. Weil nun auſſer den Anhaltiſchen auch viele andre Fürſten und Kirchen an dieſer Formul keinen Theil nehmen wollten, ſo wurde zu Kloſter Bergen *) bey Magdeburg eine neue Zuſammenkunft 1577, meiſtens auf Koſten des Churſächſiſchen Hofes veranſtaltet, und von da aus auch mit den Anhaltiſchen Theologen gehandelt, die jedoch auf ihrem Sinne feſt beharreten. Indeſſen kam die Schrift unterm Namen der formula concordiae zu Stande, und ſtatt einer allgemeinen Zuſammenkunft, wo man mit Grund neue Spaltungen beſorgen mußte, die jeder durch Anhänger an ſeine Privatmeinungen leicht erregen konnte, wurde ſucceßive Einladung zum Beytritt empfolen und beliebt. Die Churfürſten zu

Sach.

*) Bis zu Abt Frommans Tode hatte man daſelbſt noch einen beſondern Concordienſaal mit den Gemälden der Theologen geziert, welche die Bekenntnißſchrift daſelbſt ausgearbeitet hatten. Nachher ſoll er in eine Billardſtube für die daſigen Scholaren verwandelt worden ſeyn — In memoriam biſaecularem? ——

Sachſen und Brandenburg ſchrieben alſo ſelbſt an den Fürſten Joachim Ernſt, um die Anhaltiſche Kirche zum Beytritt zu bewegen. Der Fürſt forderte darauf Erklärung von ſeiner Geiſtlichkeit, welche ſich 1577 zu Nienburg verſammlete, und weil der Fürſt, wie die Geiſtlichkeit ſelbſt rühmt, ihr volle Gewiſſensfreyheit ließ, auch mit klaren dürren Worten ihre endliche Erklärung dahin gab: daß, da die Anhaltiſche Kirche an jenem Gezänke keinen Antheil habe, und keiner Conciliation bedürfe, ſie ſich auf dieſe neue Bekenntnißſchrift triftiger Urſachen wegen nicht einlaſſen könnte.

Dennoch aber machten die beyden Churfürſten einen neuen Verſuch bey dem Fürſten Joachim Ernſten, der ſeinen Theologen in dieſem Betragen wohl beypflichtete, und brachten ihn durch abermalige Schreiben ſoweit, daß er in eine freundſchaftliche Unterredung ſeiner Theologen und der Auswärtigen willigte. Es iſt dieſes das berühmte Herzbergiſche Colloquium, und wurde auf den 20 Aug. 1578 angeſetzt. Die Inſtruction des Fürſten für ſeine Theologen gieng dahin, daß ſie ſich einer richtigen und beſtändigen Meinung über das Concordienbuch endlich vergleichen, Gottes Ehre, der Churfürſten und ihres Landesherrn Reputation und gutes Gewiſſen, Land und Leute, und der Nachkommenſchaft eingedenk ſeyn möchten. Die Antwort darauf war, wie vorher. Zur beſtimmten Zeit gieng das Colloquium an. Von Anhaltiſcher Seite waren auſſer den fürſtlichen Räthen Wolfgang Amling und Peter Haring als Colloquenten zugegen. Man diſputirte, wie gewönlich; jeder blieb ſeiner Meinung, und die anweſenden Räthe hatten ihren Scherz darüber, beſonders über den Amling, welchem man ſeine Jugend vorgeworfen hatte. Statt den Streit beyzulegen, wurde er nur größer. In einer Geſchichte, als die unſrige iſt, verdienen dieſe fernern von beyden Seiten unwürdig geführten Privatſtreitigkeiten keine weitere Erörterung. Die Handlungen des Colloquiums wur-

wurden nachher *), allein verſchieden, gedruckt. Fürſt Joachim Ernſt nahm ſich aber ſeiner Theologen an, und ſchrieb ſchon den 1 Sept. 1578 an den Herzog Julius zu Braunſchweig, ingleichen auch an den Churfürſten Auguſt zu Sachſen, Pfalzgrafen Ludewig zu ihrer Vertheidigung und in der beſten Abſicht. Dieſes veranlaßte neue Weiterungen, die ich nicht weiter beſchreiben mag, während welcher das Concordienbuch zwar herauskam, und bekanntlich von dem größten Theile der Evangeliſchlutheriſchen Kirchen angenommen, auſſer andern aber von Anhalt nicht genehmiget wurde.

Um zum Theil den Beſchuldigungen des Gegentheils auszuweichen, ſahen ſich endlich doch der Fürſt und ſeine Theologen gemüßiget, dem Publikum Rechenſchaft von ihrem Glauben und Lehrſätzen zu geben. Das fürſtliche Bekenntniß hat Lenz **) mitgetheilt. Es iſt vom 4ten Jul. 1585, und berührt nur zunächſt die damals controvertirten Lehrſätze. Die Theologen aber verfaßten das ihrige ſchon 1579 überſandten es nach Caſſel, wo man ebenfalls mit dem Gegentheil unzufrieden war, worauf es ins Teutſche überſetzt und verſchiedentlich gedruckt worden ***) Hierzu kam endlich noch 1585 ein Formular vom heiligen Abendmahl, welches auf fürſtliche Verfügung von allen Kirchen- und Schuldienern unterſchrieben wurde, mit dem Angelöbniß bey demſelben beſtändig zu verharren. †) Dieſes war im ganzen völlig Lutheriſch eingerichtet.

Aus

*) 1594 von Olearius zu Halle und wegen begangener Unrichtigkeiten 1595 auf fürſtlichen Befehl zu Zerbſt.

**) aus Lünigs R. Archiv abgedruckt in Beckmanno enucleato p. 357. So hatte man auch nöthig gefunden des Fürſten Georgs des Frommen Werke wiederum drucken zu laſſen.

***) Zu Neuſtadt an der Hardt 1582 und zu Zerbſt 1589 mit dem Bedenken über das Concordienbuch.

†) Von allen dieſen Händeln ſehe man nach den Beckmann Th. VI. S. 115 u. f. und die daſ. angeführten. Löſchers Hiſt. mot. Th. III. S. 239 — 317 und die von ihm angeführten, beſonders

Aus dieſer kurzen und unpartheyiſchen Erzälung erhellet hinlänglich, mit welcher Mäßigung Fürſt Joachim Ernſt in dieſen Händeln ſich betragen, und daß er, da er einmahl an dieſem Zwiſte Theil nahm, nicht leicht anders verfahren konnte, als er gethan hat. Hätte die Gegenparthey durch ein eben ſo ungeſittetes als unchriſtliches Betragen nicht immer mehr Oel ins Feuer gegoſſen, ſo würde man auch die Anhaltiſchen Theologen im geringſten nicht tadeln dürfen, weil ſie wohl ſchwerlich ihr bisheriges Verhalten würden abgeändert haben. Man hätte ſich damit begnügen können, daß ſie, ſo wie der Fürſt, erklärten, daß ſie durchaus nicht zu den Anhängern Calvins — ſchimpflichere Namen kennt man — gehören, ſondern bey der ungeänderten Augsburgiſchen Confeßion und den übrigen ältern Bekenntnißſchriften feſt verharren wollten. Allein das geſchahe nicht. Sollte man aber wohl ſicher gewußt haben, daß der Anhaltiſchen gröſſern Theologen Erklärungen nicht aufrichtig geweſen wären? Das könnte ihren Gegnern zu einiger Entſchuldigung dienen, aber zu einer gänzlichen nimmermehr. Beyde Theile wären denn auf gleiche Art zu beurtheilen. Die Anhaltiſchen Theologen, daß ſie, falls ſie von der Wahrheit der Lehrſätze Calvins ſich überzeugt hielten, wie ich an meinem Theile es von einigen glaube, *) nicht mit chriſtlicher Freymüthigkeit und Sanftmuth ſich öffentlich erklärten, und dem Streite die rechte Wendung gaben; — ihre Gegner, daß ſie größtentheils mit ſo verwerflichen, die Verbitterung täglich vergröſſernden Waffen fochten, dadurch die andre Parthey zu gleichem Verfahren brachten, und ſich einen Gewiſſenszwang anmaßten, der ihren eignen ächten Grundſätzen zuwider lief. Aber Luthers entſchloſſener Geiſt war von ihnen allen gewichen; Menſchenfurcht und politiſche Rückſichten, Privatabſichten

ders L. Hutteri Concordia Concors und R. Hoſpiniani Concordia diſcors.

*) Meine Gründe werde ich weiter unten angeben.

ſichten beſtimmten beyde Theile zu viel; und brüderliche Duldung war, wie immer, das Loos nur weniger Edlen.

Einer dieſer wenigen war Fürſt Joachim Ernſt. Sein Betragen gegen den berühmten Schwiegerſohn Melanchthons den Arzt Caſpar Peucer verdient hier eine Stelle. Dieſer ſonſt ſo würdige Mann hatte ſich zu ſehr in theologiſche Streitigkeiten eingelaſſen und wirklich vieles Unheil in Sachſen geſtiftet. Für ſich konnte er freylich glauben, was er gegen Gott zu verantworten ſich getrauete. Allein Landesverfaſſung umzukehren, und durch unerlaubte Mittel die öffentliche Ruhe zu ſtören, war doch gewiß ſtrafbar. Und daß er das gethan, leidet keinen Zweifel, wenn man die bekannt gewordnen Nachrichten beyder Theile mit einander vergleicht. Unter allen ſogenannten Cryptocalviniſten wurde er faſt am härteſten behandelt und gerieth in eine ſchwere Gefangenſchaft. Da es ſich aber fügte, daß der Fürſt Joachim Ernſt und der Churfürſt Auguſt ſich befreundeten, ſo intercedirten erſter und ſeine Prinzeßin, des Churfürſten junge Gemahlin, für denſelben, und baten ihn los, worauf er ſich auch nach Anhalt wendete, und daſelbſt verſtorben iſt. Man muß bedenken, daß der Fürſt wirklich noch zur Lutheriſchen Kirche gehörte, und von ſeinen Verbindungen mit dem Churfürſten groſſe Erfolge erwartete. *)

Bey alle dem aber, war es doch Schade um die koſtbare Zeit, welche ſowohl unſer Fürſt und ſeine Räthe und Bedienten, als auch andre Evangeliſche bey alle dieſen Zänkereyen verſchwenden mußten. Man hätte ſie nutzbarer zum Flor des Landes anwenden können, wenn man dieſe Zänkereyen als Schuldiſputationen behandelt und nicht Staatsgeſchäfte daraus gemacht hätte!

Von einer ganz andern Art waren die Vorfälle, welche ſich in Anſehung der Abtey Gernrode unter Joachim Ernſts Regierung zutrugen. Wir haben oben ſchon die Geſchichte dieſer Stiftung, ſo viel es unſer Plan litte, beſchrieben, und waren bis zu unſers Fürſten Regierungszeit gelanget.

*) Beckmann Th. VII. S. 351. u. f.

get. *) Unter ihm wurde dieſes Stift gewiſſermaſſen ein Theil der Beſitzungen des Hauſes Anhalt, womit es ſo zugieng. Nachdem die Aebtißin Eliſabeth Fürſt Joachim Ernſts Schweſter, welche mit dem Grafen Wolfgang zu Barby vermählt wurde, das Stift aufzugeben vorhatte, ſchritt man zu einer neuen Wahl und erwählte den 17 März 1570 des Fürſten älteſte Prinzeßin Anna Maria zur XXXII Aebtißin, welche noch minderjährig war. Ehe es aber ſo weit kam, mußten noch groſſe Schwierigkeiten gehoben werden. Der Fürſt hatte dem Stift ſchon durch ſeine Räthe andeuten laſſen, daß er um ſoweniger, als Schutzherr des Stifts, welches Recht er von Reichswegen habe, geſtatten könne, daß man zu deſſen Regierung fremde Perſonen wähle und dadurch nicht nur ſeinem Hauſe die gebührenden Vortheile entziehe, ſondern auch das gute Vernehmen ſtöre, welches zwiſchen ihnen zur Sicherheit der Stiftswohlfarth herrſchen müſſe, je mehr das alles unter der Regierung der Gleichiſchen Prinzeßinnen, zu Fürſt Wolfgangs Zeiten gehindert worden. Man müſſe alſo bey Beſetzung der Abtey auf die Prinzeßinnen des Fürſten Rückſicht nehmen. Zugleich ließ er die Eidesformul fordern, nach welcher die Aebtißinnen verpflichtet wurden **). Die Capitularen geſtunden das meiſte willig zu, hielten aber dafür, daß man ehe nicht eine neue Aebtißin wählen könnte, bis nicht die bisherige reſignirt hätte; alsdenn wolle man ohne Bedenken eine fürſtliche Prinzeßin wählen. Hierauf erwiederten die fürſtlichen Räthe: weil man nicht wiſſe, ob der Kaiſer, welchem bekanntlich allein das Recht der Ordination und Confirmation einer Aebtißin zuſtehe, es genehmigen werde, ſo müſſe man eine Coadiutricin wählen, wo ſodann, wenn der Kaiſer die Reſignation annähme, keine fremde eingedränget werden könne. Die Geiſtlichen — denn auſſer der einzigen abweſenden Canonißin von Kitlitz, waren

*) S. oben S. 270 dieſes Bandes.

**) Dieſe ſcheint, wie anderwärts, neue unbefugte Zuſätze erhalten zu haben.

ren die übrigen ſämtlich minderjährig, machten dagegen oeconomiſche Einwendungen, welche nicht ganz ungegründet waren. Denn die bisherige Aebtißin hatte an Geſchenken an ihren Bräutigam, koſtbarer Tafel und Bewirthungen ihres Grafen und ſeines Gefolges groſſen Aufwand gemacht, und wäre freylich lieber Aebtißin und vermählte Gräfin zu Barby zugleich geweſen. Allein der Fürſt drang durch, und Popperods *) Erzälung bricht mit einemmale ab, welches ſehr zu bedauern iſt. Seine Nachricht müßte die einzige ihrer Art ſeyn, in Aufklärungen der rechtlichen Verhältniſſe ſolcher Evangeliſchen Stiftungen, als Gernrode war. Der Verdacht, den man gegen den Fürſten Joachim Ernſt hegte **), daß er die Abtey zertrümmern wollt war alſo ungegründet. Die neue Aebtißin erlangte 157e den 25 Aug. die Beſtätigung vom Kaiſer Maximilian II und zwar dem Anſehen nach als Coadiutricin nach eben angeführtem Popperodiſchen Schreiben zu ſchlieſſen. Nach ihrer Vermälung 1577 den 19 Febr. folgte ihr des Fürſten dritte Tochter welche von Rudolph II im Jahr 1579 confirmirt ward, welcher wieder 1581 ihre Halbſchweſter Agnes Hedwig, die nachherige Churfürſtin zu Sachſen folgte, nach deren Abtritt 1586 erſt die Prinzeßin Dorothea Maria ihre Schweſter, und endlich Johann Georgs I Tochter Sophia Eliſabeth Aebtißin wurde; welche letztere den Beſchluß machte. Seit dieſer Zeit blieb Gernrode unter fürſtlichen Adminiſtration. ***)

So viel von ſeinen innern Regierungsanſtalten. Auſſerhalb ſeines Fürſtenthums hatte er ungemein groſſes Anſehen. Von Seiten des Reichs †) blieben zwar die Verhältniſſe

*) Aus ihm iſt dieſe Erzälung zuſammengezogen, nach der Beckmanniſchen Ausgabe. Nach Popperods Schreiben regierte noch im Winter 1571. ihr Gemahl ſtatt ihrer die Abtey.

**) Beſonders Popperods Schreiben an den Torquatus c. l. p. 81.

***) Beckm. Th. V. S. 182.

†) Die meiſten Reichstäge hat er in Perſon beſucht.

niſſe die nemlichen, als vorher: allein da er doch das ganze Fürſtenthum allein beſaß, und die beſondre Macht eines Fürſten ſeinen Rathſchlägen doch eher das Gewicht geben kann, ſo war freylich die Anhaltiſche Stimme nicht unbeträchtlich. Dennoch aber konnte er mit Aſchersleben *) nicht durchdringen, ob er gleich die Sache vom neuen rege machte. Auſſer dem daß das Haus Anhalt bisher niemals den Streit ganz hatte liegen laſſen, ſo gab jetzo unter ſeiner Regierung die Huldigung, welche der Brandenburgiſche Prinz Siegmund 1567 daſelbſt, als Biſchof einnahm, dazu eine neue Gelegenheit. Der Fürſt proteſtirte dagegen und brachte die Sache höhern Ortes wieder 1568 im Gang; es wurden auch Commiſſarien ernannt, allein Halberſtadt erſchien hier eben ſo wenig, als es auf dem Tage zu Braunſchweig 1578 ſich gehörig einließ, da es die Gefahr einſahe, und nur Zeit zu gewinnen ſuchte. Das glückte ihm auch wirklich, und wäre der Fürſt länger am Leben geblieben, ſo möchte er wohl durchgedrungen ſeyn, da Sachſen (denn dieſes verſtehe ich unter denen die ſimultaneis gaudent inveſtituris) und der Kaiſer für Anhalt waren. Es blieb aber dabey, uud wurde weiter nichts entſchieden. Vielleicht war die Freundſchaft mit Brandenburg deſſen einige Urſach.

Am meiſten merkte man es auſſer Teutſchland wie gewichtig Anhalt unter einem ſolchen Fürſten in ſeiner Verbindung geworden war. Die innerlichen Unruhen in Frankreich, welche dieſes ſchöne Königreich ſeit dem Abſterben Franz II zerrütteten, nöthigten ſowohl die Könige, als deren mit ihnen in Krieg befangene Unterthanen, vorzüglich in Teutſchland Hülfe, wenigſtens Truppen zu ſuchen. Anfänglich wurde blos die Religion zur Urſache dieſer Kriege beyderſeits angegeben. Nachher brauchte man auch andern Vorwand, beſonders Ungehorſam, Rebellion, Unterdrückung und

*) Beckm. Th. IV. S. 491. u. f. handelt davon zwar umſtändlich, hatte aber doch mehr Vorrath in Händen, als er mittheilte.

und Tyranney. Unterm Schein der allen gemeinen Religionsſache konnte man aus Teutſchland am erſten Unterſtützung hoffen. Der blinde Eifer war bey den meiſten noch nicht vergangen; und nicht nur Fürſten, ſondern auch der gemeine Mann nahmen daran einen lebhaften Antheil *). Diejenigen Fürſten und Lande, welche entweder der reformirten Parthey zugethan waren, oder doch ihnen nicht abgünſtig und auſſätzig ſchienen, wurden am meiſten von Frankreich, bald vom Könige, bald von den daſigen Proteſtanten angegangen. Selbſt ſämtliche teutſche Proteſtanten ſollen 1585 einen Convent zu Magdeburg haben halten wollen, auf welchem man die Franzöſiſchen Religionshändel in Ueberlegung zu nehmen **) und eine Vereinigung aller in und auſſer Teutſchland, wenigſtens in Frankreich zu Stande bringen geſucht habe. Unſerm Fürſten gieng man mehrmals an. Beckmann hat eine umſtändliche Correſpondenz aus dem Archiv bekannt gemacht ***) und mehrere Anträge beſchrieben. Der ſonderbarſte war daß man 1580 unter groſſen Verſprechungen und für viele andre Fürſten, die nicht Luſt und Geſchick oder Gelegenheit hatten, ſelbſt zu regieren, verführeriſchen Anerbietungen dem Fürſten den Oberbefehl von Seiten des Königs Heinrichs III über ein in Teutſchland zu deſſen Dienſt anzuwerbendes Heer geben wollte †). Vielleicht rechnete man deswegen auf den Fürſten, weil ihn eben dieſer König auf ſeiner Reiſe nach Polen 1574 hier in Halle geſprochen hatte. ††)

Allein

*) In einer Anhaltiſchen Kirchknopfsſchrift wird Gott flehentlich von der Gemeinde um Glück und Sieg des Königs von Frankreich (Heinrich IV) gegen ſeine Feinde gebeten.

**) Khevenhüllers Annalen Tom II, pag. 381.

***) Im Th. V. S. 186. u. f. und in ſeinen Acceſſionibus ad hiſt. Anhalt.

†) Vielleicht war es Schombergs geheime Inſtruction Beckm. a. a. S. 186. Saggittar. hiſt. princip. Anhalt.

††) Von Dreyhaupt Saalkreiß und König Heinrichs III Schreiben von 1585. ſelbſt, bey Beckm. Th. V. S. 190.

Allein der Fürſt ſchlug es nicht nur aus, ſondern ſtellte zugleich dem Könige auf eine anſtändige Weiſe vor, aus welchen Gründen er nicht gegen ſeine Glaubensgenoſſen die Waffen führen dürfe, und wie unbillig dieſelben behandelt würden.*) Für dasmahl wurde alſo die Sache rückgängig. Heinrich IV möchte man wohl eher gegen die Ligue unterſtützt haben. Wenigſtens war dieſer groſſe König im proteſtantiſchen Teutſchland anfänglich eben ſo beliebt, als in Frankreich, und zuerſt 1583 gar Willens, ſelbſt nach Teutſchland zu reiſen. **) Dazu kam noch die vertraute Art, mit welcher dieſer König den Fürſten in ſeine Angelegenheiten zu ziehen ſuchte. ***) Allein vermuthlich war der Churfürſt zu Sachſen Auguſt die gröſste Urſache, daß man nicht thätiger zu Werke gieng, ob man gleich den König Heinrich III durch eine gemeinſame Geſandſchaft zu beſchicken, ihn um die Abſtellung der Beſchwerden ihrer Glaubensgenoſſen zu bitten, und im Verweigerungsfall ihn mit einem Heere zu überziehen beſchloſſen hatte. †) Allein es ward nichts daraus. Es war auch der beſte Weg, den man einſchlagen konnte. Anhalt hätte davon groſſen Schaden und nicht den geringſten wahren Vortheil haben können. Ein Pfalzgraf Caſimir hatte ganz anderes Intreſſe, ganz andre Verhältniſſe. Ich glaube nicht nöthig zu haben, mich länger bey dieſer Sache zu verweilen, die Anhalt nur ſo entfernterweiſe angieng. Nächſtdem kam der Tod des Fürſten, ingleichen des Churfürſten zu Sachſen dazwiſchen; und auf beyde kam das meiſte an, beſonders hatte der Fürſt das, was ja geſchehen ſollte, faſt allein

*) Beckmann a. a. O. S. 190 191.

**) S. deſſen Schreiben an den Fürſten beym Beckmann Th. V. S. 187.

***) In einem eigenhändigen Poſtſcript ſchrieb K. Heinrich IV den Fürſten mon couſyn, je vous tyens comme mon bon Pere — a. a. O. S. 189.

†) Beckm. a. a. O. und in Acceſſ. p. 128.

allein betrieben. Das mehrere lehrt die Franzöſiſche Geſchichte.

Joachim Ernſt verſtarb 1586 den 6ten December zu Deſſau ſeines Alters 50 Jahr 6 Wochen und 5 Tage, und nachdem er allein 16 Jahr das ganze Fürſtenthum regiert hatte. Das Abſterben des Churfürſten Auguſts zu Sachſen, ſeines Schwiegerſohnes, ſoll etwas dazu beygetragen haben.

Er war zweymal vermält. Die erſte Gemalin, **Agnes** war eine Gräfin von Barby, welche ihm 1560 beygelegt ward, und 1569 den 27 November verſtarb. Sie liegt in Nienburg begraben. Die zweyte Gemalin war **Eleonora**, Herzogs Chriſtoph zu Wirtenberg Tochter, verehligt den 8 Jan. 1571, welche ihn überlebte, und mit dem Landgrafen Georg zu Heſſendarmſtadt 1589 in die zweyte Ehe trat. Sie ſtarb den 12 Januar 1618. *) Er erzeugte mit beyden 16 Kinder, von denen wir zum Theil noch etwas melden müſſen. Aus der erſten Ehe waren:

1) **Anna Maria** geboren 1561 den 13 Jun. zu Zerbſt, wurde im 9ten Jahre Aebtißin (Coadiutricin) zu Gernrode, im 11ten aber ſchon dem Herzog Joachim Friedrich in Schleſien zu Liegnitz und Brieg auch **Domprobſten** zu Magdeburg verlobet, und 1577 ihm zu Brieg beygelegt. Sie ſtarb 1605.

2) **Agnes** geboren 1562 den 16 Sept. und 1564 den 4 Jun. verſtorben.

3) **Eliſabeth**, geboren 1563 den 15 Sept. zu Zerbſt, Gemalin des Churfürſten Johann Georg zu Brandenburg 1577 den 6 Octob. Dieſe Heyrath kann als der Anfang der engen Verbindungen zwiſchen Anhalt und Brandenburg angeſehen werden. Sie ſtarb 1607 den 28ten Sept. und iſt die Stammutter des Brandenburgiſchen Hauſes Fränkiſcher Linien geworden.

4) Sy-

*) Beckm. Th. V. S. 194. u. f. Lenz. S. 361. ꝛc.

4) Sybilla, geboren 1564 den 20 (28) Sept. vermält 1581 den 21 May mit Herzog Friedrich zu Wittenberg und geſtorben 1614. Sie iſt Stammutter des Hauſes Wirtenberg.

Dieſe 4 Prinzeßinnen waren aus der erſten Ehe.

Aus der zweiten waren:

5) Agnes Hedwig, geboren 1573 den 12 März zu Deſſau, wurde Aebtiſſin zu Gernrode, aber ſchon in ihrem dreyzehnten Jahre 1585 zu Torgau dem Churfürſten Auguſt zu Sachſen durch Vermittelung des Churfürſten zu Brandenburg verſprochen, den 3ten Januar 1586 wirklich vermält, aber ſchon den 17ten Febr. diſes Jahres Wittwe. Im Jahr 1588 vermälte ſie ſich wieder mit dem Herzog Johann zu Holſtein, und ſtarb 1616 den 9 Novemb. Bey ihrer erſten Vermälung ſoll man groſſe politiſche Abſichten gehabt haben, welche ich jedoch zu entdecken eben ſo unfähig bin, als zu glauben. Richtiger iſt es, daß es die prächtigſte Vermählungsfeyer, ſo je in Anhalt gefeyert war, geweſen iſt.

6) Dorothea Maria, geboren 1574 den 2 Julii, Aebtißin zu Gernrode, und 1593 den 7 Januar Gemalln des Herzogs Johann zu Sachſen, uud Stammutter aller jetzigen Herzoge zu Sachſen, ſtarb 1617.

7) Anna Sophia, geboren 1584 den 15 May, vermält an den Grafen zu Schwarzburg Rudelſtädtiſcher Linie 1613 und geſtorben 1652 den 10 Jun.

8) Sabina 1580 geboren und wieder 1599 geſtorben.

Die Prinzen aber waren aus erſter Ehe.

1) Johann Georg I. und

2) Chriſtian, von welchen unten beſonders zu handeln iſt.

Aus der zweiten Ehe, ſo nicht regieret haben:

3) Bernhard geboren 1571 den 25ten Sept. *) Genoß eine

*) Lenz macht S. 362 eine artige Hebammenbemerkung gegen den 25 Sept. Es wären ſagt er, den 8 Octob. erſt drey Virteljahre —

eine vortrefliche Erziehung, wie alle Kinder des Fürſten Joachim Ernſts, reiſete 1588 an die Höfe zu Caſſel *) und Berlin, gieng darauf auf Reiſen nach Italien 1590, wurde 1591 Stadthalter der Balley Thüringen, begleitete ſeinen Bruder Chriſtian auf deſſen Feldzügen nach Frankreich, durchreiſte ſodann England und Niederlande 1594, zog, als Oberſächſiſcher Kreisbefehlshaber über 1000 Mann zu Pferde, 1596 zu Hülfe des Kaiſers Rudolph II gegen die Türken nach Ungarn, und erwarb ſich beſonders in dem unglücklichen Treffen bey Erla groſſen Ruhm, ſtarb aber auf dem Rückwege zu Tyrnau **) den 29 (25) November 1596.

4) **Johann Ernſt** ***) war geboren 1578 den 1 May, gieng mit ſeinem Bruder Ludwig auf Reiſen und als Freywilliger in die Niederlande zu Felde, that ſich hervor, wurde darauf 1601 Kaiſerlicher Obriſter über ein Regiment und hielt ſich mit demſelben in der Erſtürmung und Behauptung von Stuhlweiſſenburg vortreflich, erkrankte aber ebenfalls und ſtarb den 12 Decemb. 1601 zu Wien.

5) **Joachim Chriſtoph** geboren 1582 den 7 Jul. geſtorben 1583 den 16 Jul. †)

6) **Auguſt**,

7) **Rudolph** und

8) **Ludwig** hingegen erfordern ebenfalls als zur Regierung gekommne Herren eigne Abhandlungen, welche unten folgen werden. ††)

Des

*) Hieher, und nicht auf 1560 ſcheint das zu gehen, was Beckm. Th. VII S. 239 meldet.

**) Nicht zu Kloſterhof, wie Lenz ſagt.

***) Bey ſeiner Taufe ließ Amling den Exorcismus. aus Lenz S. 364. Eine nicht ganz unwichtige Bemerkung.

†) Lenz konnte ihn beym D. Beckmann nicht finden; er ſteht Th. V. S. 197. b.

††) Sehr umſtändlich handeln von den bisher beygebrachten Beckm. Th. V. S. 192. u. f. Lenz. S. 359. u. f. 971. ꝛc. und die von beyden angeführten.

Des Fürſten Joachim Ernſts Tod war nicht nur eine Trauer für ſein Land, ſondern auch auswärts ſchätzte man ſeinen Verluſt hoch *). Und in der That dieſer Fürſt war einer von denen, deren ſtille Gröſſe endlich jedem Bewunderung und Hochachtung abnöthiget. Eine ungeheuchelte Frömmigkeit, gegen Gott — er pflegte auſſer andern Andachtsübungen mit ſeinen Hofleuten geiſtliche Lieder abzuſingen — Rechtſchaffenheit und offnes Betragen gegen ſeine Nachbarn, Liebe zum Frieden, unermüdete Vorſorge für das Wohl ſeiner Lande und Leute, wo er Ehen, Nahrung und Handel und Wandel beförderte, ſelbſt Unterſtützungen gab — Eifer für die Gerechtigkeitspflege, wo alle Sachen durch ſeine Hände gehen mußten, Mildthätigkeit gegen fromme Anſtalten und Hülfsbedürftige, und Wirthlichkeit mit dem Vermögen des Staats — zeichnen ihn als Regenten ſehr aus. Sein Privatleben aber muß faſt noch ſchöner geweſen ſeyn. Seine Kinder waren treflich erzogen und deshalb beliebt und geſchätzt, und durch ſie hat er die Freuden des häuslichen Lebens, deren die Fürſten gewönlich entbehren müſſen, reichlich genoſſen. Er war ein weiſer, ein glücklicher, ein frommer Fürſt, Gemahl, Vater, der Schöpfer und Geſetzgeber von Anhalt, groſſer Freund der Churfürſten zu Sachſen und Brandenburg, geachtet von Heinrich IV von Frankreich, vom Kaiſer Maximilian II, lauter treflichen Fürſten! Und endlich, damit nichts ſeinem Ruhme fehlen möchte. — Beförderer der Künſte und Wiſſenſchaften und Freund der Muſen! **)

*) Beckm. Th. V. S. 192.

) Beckmann Th. V. S. 193. 194. hat nähere Belege zu dieſer kurzen Schilderung aus **Brendels Leichpredigten, **Bersmanns** Reden ꝛc. Die von ihm vermißten und vergeblich geſuchten Gedichte Fr. Junii ꝛc. ſind 1587. in 4to ohne Benennung des Druckorts erſchienen unterm Titel: Iuſta exequialia in obitum Ioachimi Erneſti illuſtriſſimi principis Anhaltini etc. ad praecellentiſſ. Anhaltinos principes Ioannem Georgium et Chriſtianum, caeterosque fratres Ioachimi Erneſti filios heredes — **Ex lacrimis Poetarum in Myrtorum monte** — Die Dichter ſind

Zwey und dreyßigſter Abſchnitt.

Allgemeine Anhaltiſche Geſchichte. Vom Abſterben des Fürſten Joachim Ernſts bis auf die neueſten Zeiten.

Es würde nicht nur unvermeidliche Verwirrungen verurſachen, ſondern auch offenbar viele Merkwürdigkeiten aus der folgenden Geſchichte verdrängen, wenn ich meiner Vorgänger Plan befolgen und nun ſogleich die Geſchichte der einzeln Linien des fürſtlichen Hauſes beſchreiben wollte. Die Beſchaffenheit dererjenigen Vorfälle, welche das ganze Haus und Fürſtenthum Anhalt betroffen haben, iſt zu ſehr von denen, welche nur einzelne Linien und Perſonen angehen, verſchieden, als daß man ſie unter einander miſchen könnte. Ich werde alſo erſt um eine leichte und deutliche Ueberſicht des

ſind Meliſſus, Iunius, Poſthius, Stenius, Pithopoeus, Eſychius. Aus obigen ſieht man, daß Heidelberg der Druckort ſey. Die Grabſchrift theile ich daraus mit:

Sie iſt von Meliſſus.

Heic poſt fata ſitus, Ioachime Erneſte, quieſcis,
Gentis Anhaltinae lux, patriaeque pater.
Gymnaſii promotor, aquae frenator in Albi
Audibas, populi numen amorque Tui.
Mitior in toto quis erat regione, niſi ipſe,
Cui fauit coelum, cui pia fauit humus?
Laudarent ſuperi, nobis ſi audire liceret.
Macte hominum interea laudibus eſto cinis.
Inſignem, o heroa! vigens tot honoribus auctat,
Propria fama domum, fama aliena decus.

des Ganzen zu befördern, alle allgemeine Begebenheiten voraus-ſchicken, und ſodann die beſondere Geſchichte der einzelnen Linien und Landesantheile folgen laſſen. So wie ich oben ſchon gethan, zeige ich hier der Bequemlichkeit der Leſer wegen, welche nicht Stammtafeln und größere Werke bey der Hand haben, die Regentenfolge in Fürſt Joachim Ernſts Nachkommenſchaft an.

Fürſt Joachim Ernſt hinterließ bey ſeinem Abſterben ſieben Prinzen, von denen zwey, ohne zur beſondern Regierung zu kommen, verſtarben. Die übrigen fünf waren; Johann Georg I, Chriſtian I, Auguſt, Rudolph, Ludwig. Nachdem ſie eine Zeitlang eine Art gemeinſchaftlicher Regierung geführt hatten, beſchloſſen ſie 1603 eventualiter eine Theilung. Johann Georg I erhielt das Deßauiſche, und wurde dieſer Linie Stifter, worauf ihm nach ſeinem Abſterben 1618, ſein Sohn Johann Caſimir folgte, und 1660 verſtarb. Sein Sohn und Nachfolger Johann Georg II ſtarb 1693, worauf deſſen Sohn Leopold bis 1747 regierte. Sein zweiter Prinz Leopold Maximilian regierte bis 1751, worauf der jetzt regierende Fürſt Leopold Friedrich Franz ſein Sohn zur Regierung gelangte.

Chriſtian I ſtiftete die Bernburgiſche Linie, und ſtarb 1630. In der Hauptlinie folgte ihm ſein Sohn Chriſtian II, welcher 1656 ſtarb, in Hatzgerode aber der Stifter der Hatzgerodiſchen Linie Friedrich, welcher 1670 ſtarb und ſeinen Sohn Wilhelm zum Nachfolger hatte, mit welchem 1709 dieſe Linie erloſch. Chriſtian dem II aber folgte Victor Amadeus, ſein Sohn, welcher 1718 verſtarb, Carl Friedrich folgte in Bernburg, Lebrecht aber ſtiftete die Linie zu Hoym und Schauenburg, welche noch blühet. Jenem folgte Victor Friedrich, welcher bis 1765 regierte, worauf deſſen Prinz Friedrich Albrecht der jetzige Fürſt zur Regierung kam.

Auguſt, Stifter der jetzigen Cöthniſchen Linie, hatte elbſt keinen eigentlichen Landesantheil empfangen und war

ſchon 1653 verſtorben, als 1665 ſeine Prinzen **Lebrecht** und **Emanuel** zum Beſitze dieſes Antheils gelangten, welchen bisher **Ludwig**, geſtorben 1650 und deſſen Sohn und Nachfolger **Wilhelm Ludwig** beſeſſen hatten. **Lebrecht** ſtarb 1669 unbeerbt, **Emanuel** aber 1670, welchem ſein Sohn **Emanuel Lebrecht** folgte, und bis 1704 regierte. Ihm folgten **Leopold** ſein älteſter Prinz, welcher 1728 ohne Erben ſtarb, ſodann **Auguſt Ludwig**, nach deſſen Tode der jetzt regierende Fürſt **Carl Georg Lebrecht** zur Regierung kam.

Der Stifter der Zerbſtiſchen Linie **Rudolph** ſtarb 1621, auf welchen **Johann** folgte, der 1667 ſtarb. Sein Sohn **Carl Wilhelm** regierte bis 1724 und hatte ſeinen Prinzen **Johann Auguſt** zum Nachfolger, deſſen unbeerbter Abgang 1742 erfolgte, worauf **Johann Ludwig** und **Chriſtian Auguſt**, des 1704 verſtorbenen **Johann Ludwigs** Söhne, Johanns Enkel, zur Regierung kamen. Der ältere ſtarb unbeerbt 1746, der jüngere 1747, deſſen Prinz **Friedrich Auguſt** anjetzo regieret.

Die übrigen Begebenheiten wollen wir nach beſondern Abtheilungen beſchreiben.

Des zwey und dreyßigſten Abſchnittes
Erſtes Capitel.
Allgemeine Anhaltiſche Geſchichte bis zur völligen Auseinanderſetzung der einzelnen fürſtlichen Linien.

Da des Fürſten Joachim Ernſts hinterlaßne Prinzen auſſer dem einzigen älteſten Johann Georg noch minderjährig waren, ſo entſtund daraus eine vormundſchaftliche Regierung, welche auſſer dem ältern Bruder Johann Georg

Georg noch der Churfürſt zu Brandenburg *) und der Administrator zu Magdeburg führten. Die meiſten Angelegenheiten hatte Fürſt Johann Georg zu beſorgen, doch waren ihm mitvormundſchaftliche und landſchaftliche Räthe zugeordnet. Da auch nachher die übrigen Brüder die Großjährigkeit erlangt hatten, behielt dennoch bis zur Theilung der älteſte den größten Theil der Regierung, theils, als älteſter Fürſt, theils auch, weil man über die Art der Regierung noch unentſchloſſen war, theils endlich wegen der beſondern Verhältniſſe, welche aus dem Schuldenweſen des fürſtlichen Hauſes entſtunden. Nach dieſer Verfaſſung ſtellte alſo Fürſt Johann Georg dieſe ganze Zeit über den alleinigen regierenden Fürſten vor, hielt Hofſtaat, Landescollegia und eine eigne Regierung und Landtage, jedoch in den letztern Zeiten und bey wichtigern Angelegenheiten mit Zuziehung ſeiner übrigen Brüder. Dafür hate er bis 1606 (eigentlich hätte es 1611 seyn ſollen) die Aemter Deſſau, Bernburg und Hatzgerode zu genieſſen. Das wichtigſte dieſes Zeitraums ſind die landſchaftlichen Verhandlungen, die Einführung der reformirten Religion, und andre Kirchenſachen und die Auseinanderſetzung der ſämtlichen Fürſten durch die groſſe 1603 angefangene Erbtheilung, von welchen wir einzeln handeln, und andre Ereigniſſe gehörigen Orts erläutern müſſen.

Den erſten Landtag hielt Fürſt Johann Georg 1588, von welchem mir keine weitern Nachrichten bekannt ſind. Das Jahr darauf war wiederum eine Zuſammenkunft zu Deſſau (der Abſchied vom 6 May); wie denn überhaupt die Landtage zahlreicher ſind, als ſie gewönlich angegeben werden; es müßte denn eine Verwechſelung eigentlicher Landtage und Ausſchußtage geſchehen seyn. Auf letztern wurde nicht nur die Art der Beytreibung der Steuern und die Verpflichtung der

*) Cernitius im Leben dieſes Churfürſten legt ihm das Verdienſt bey, Anhalt von groſſen Schulden befreyt zu haben. Wie unrichtig das geſchmeichelt ſey, lehrt das folgende.

der dazu verordneten Perſonen auch an die Landſchaft regulirt, und ein Landſchaftlicher Fiſcal geordnet, ſondern auch zugleich ein **Schuldenbuch** aufgenommen und in beglaubter Form angefertiget und um die Schulden deſto leichter zu tilgen der Landſchaft auſſer Deſſau, Bernburg und Hatzgerode alle Aemter auf 10 Jahr eingeräumt und die Steuer von $1\frac{1}{2}$ auf 2 Rthlr. vom Hundert erhöhet. Als das Schuldbuch ſchon geſchloſſen war, wollte Fürſt Johann Georg noch 6000 Rthlr. vergeſſene Schuld im December nachgetragen wiſſen, es wurde ihm aber abgeſchlagen, weil es ſchon von der Landſchaft verſiegelt wäre.

Zwey Jahre hernach 1591 wird wiederum eines Landtages gedacht, *) von dem ich aber keine hieher gehörende nähere Nachricht habe. Der aber, ſo 1593 gehalten wurde, iſt deswegen merkwürdig, weil auf demſelben zu beſſerm Unterhalt der jüngern Brüder dem Fürſten Johann Georg den 22 Sept. die eine Hälfte der **Trankſteuer** von der Landſchaft abgetreten, die andre Hälfte aber zur Abbezalung der Landesherrlichen Schulden mit beſtimmt wurde. Von da an bis 1598 finde ich keinen weiter erwähnt. In dieſem Jahre aber wurde das Steuerweſen auf 5 Jahre bis 1603 verlängert. Die eben angegebenen und zum Theil auch wohl noch hinzukommenen Schulden waren in dieſem Jahre bis auf 191,415 Rthlr. abbezalt. Den jungen Fürſten wurden 32,000 Rthlr. zu ihrer Unterhaltung bewilliget. Im genannten Jahre 1603 wurde das Steuerweſen abermals auf 8 Jahre biß 1611 erſtreckt, und der Herrſchaft 40,000 jährlich zu ihrer Unterhaltung bewilligt, dagegen aber der Landſchaft die fürſtlichen Aemter und Kammergüter **Zerbſt, Lindow, Roslow, Roswick, Warmsdorf, Ballenſtädt, Nienburg, Freckleben, Sandersleben, Plötzkau, Wulfen, Cöthen, Großen Alsleben** und **Gernrode** deren Ertrag 56,000 Rthlr. angeſetzt war, auf dieſe 8 Jahre

*) Beckm. Th. VI. S. 130.

Jahre fernerhin eingeräumt wurden. *) Die Schulden waren wieder auf 277,501 Rthlr. 23 gr. angewachſen. Sie ganz abzuſtoſſen ward dahero eine Verfügung getroffen, vermöge deren ſie 1615 gänzlich getilgt ſeyn ſollten. Allein dieſes geſchahe nicht, obgleich die Fürſten ſelbſt bey der vorherangeführten Erbtheilung ſich untereinander beredeten, durchaus keine neuen Schulden zu machen, wenigſtens nur in der höchſten Noth, und auch dann nicht über 5000 Rthlr. zu gehen, und nicht ohne der andern Einwilligung — wie man dies hätte vorausſehen können. Denn die anderwärts angeführten Urſachen wirkten noch immer fort, und neue, als Reiſen der Fürſten, Irrungen mit Nachbaren, Vorſchüſſe an Brandenburg und den Kaiſer, und andre Eingriffe ꝛc, kamen hinzu, ſo daß 1606 nicht mehr als 25,628 Rthlr. 3 gr. an Schulden abbezalt waren. Vielleicht alſo durch gute Oeconomie mehr Vortheile zu ſchaffen, und um die ſchon 1603 beredete Erbtheilung zur Wirklichkeit zu bringen, noch mehr aber, weil die Landſchaft höchlich darum bat, **) die nicht auszukommen gefürchtet haben mag, nahmen die Fürſten 1606 die Aemter wieder zu ſich, lieſſen die ihnen bewilligten 40,000 Rthlr. fallen, und verſprachen der Landſchaft zum Schuldenweſen die überſchüſſigen 16000 Rthlr. jährlich bis zum gedachten Jahre, wo die Schulden abbezalt ſeyn ſollten, herauszugeben und jeder ſeinen Antheil von 4000 Rthlr. jährlich in zwey Terminen abzutragen, und zu deſto gröſſerer Erleichterung die Landſchaft ſogleich an gewiſſe Aemter zu verweiſen. Dennoch vermehrten ſich dieſe Schulden auf 453,020 Rthlr. 8 Gr. Die Stände übernahmen ſie nach einigen Weigerungen auf dem Landtage 1611, und verſprachen dazu jährlich 48,000 Rthlr. aufzubringen, nämlich zwey Drittheile von der Land- und eines von der Trankſteuer. Ich will gleich noch einige Nachrichten hinzuſetzen, bis wir weiter

*) Aus dem eventuellen Erbtheilungsreceß von 1603. beym Lenz S. 371.

**) Lenz. S. 382. im Vertrag mit Fürſten Auguſt von 24. Jun. 1606.

ter unten mehr hiervon hören werden. Im Jahr 1620 bewilligten ſie von jedem Thaler einen Orth bis zu 1626, welches 48,000 Rthlr. zuſammen betrug, als auſſerordentliche Beyhülfe (ſogenannte Quarten). Auſſer dieſen machte der Krieg wegen der Contribution einige Unordnung. Um dieſe zu heben, ſo ſonderte man ſie 1628 von den Steuern ab, und ſetzte die ganze Einrichtung bis auf das Jahr 1652 fort, wo aber dennoch die Hauptſchuld um 170,000 Rthlr. vergröſſert war. Mit Einſchluß der unterm Fürſten Joachim Ernſt ſeit 1566 aufgebrachten Summen ſollen alle Bewilligungen bis 1652 zuſammen 5,253,202 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf. betragen haben. Die Ritterſchaft insbeſondre wurde jedesmahl durch beſondere Reverſalien verſichert, daß es ihr unnachtheilig an ihren Rechten und Freyheiten seyn ſollte. *) Auſſer dieſem hauptſächlichen Gegenſtande der gemeinſchaftlichen Zuſammenkünfte und Berathſchlagungen wurden die meiſten allgemeinen Landesangelegenheiten entweder vorläufig, oder doch hinten nach mit den Landſtänden in Erwägung gezogen, wie einzeln vorkommende Beyſpiele es zur Genüge lehren werden. Bey der damaligen Einrichtung der Landſchaft will ich mich jetzo nicht aufhalten, da ebenfalls unten noch beſonders hievon gehandelt werden muß. Welchen Einfluß übrigens die Landſchaft auf die Beförderung einer kirchlichen Toleranz in Anhalt gehabt habe, wird ebenfalls weiter unten ſich näher entwickeln.

Eine

*) Auſſer, was ſich in den aus Lünigs R. Archiv im Lenz abgedruckten Urkunden befindet, gründen ſich dieſe Angaben auf handſchriftliche Nachrichten, beſonders einen Extract des Anhaltiſchen Steuerweſens, für deſſen Richtigkeit ich jedoch nicht einſtehe, ob mir gleich die Umſtände keine Zweifel übrig laſſen, da die Handſchrift wohl noch vor Beckmanns Zeiten 1652 geſchrieben worden, und ſich hin und wieder auf die archivaliſchen Rubriken bezieht. Man vergleiche hiebey: Grundfeſte der Anhaltiſchen Steuer- und Landesverfaſſung, wie auch inſonderheit der Ritterſchaftlichen Steuerfreyheit in den Landtagsabſchied 1652 und deſſen Erläutrung aus ältern und neuern Zeiten 1765 fol. Der Ordnung wegen kann man auch Moſers Staatsrecht S. 196. u. f. zu Rathe ziehen.

Eine der erſten Angelegenheiten nach Joachim Ernſts Abſterben war die Empfängniß der Lehen. Da nichts beſonders anderwärts zu merken iſt, ſo ſchränke ich mich hier blos auf die ein, welche damals das Fürſtenhaus vom Erzſtift Magdeburg zu empfangen hatte. Schon unter Joachim Ernſt hatten ſich Misverſtändniſſe hervorgethan, da man Magdeburgiſcher Seits mit der Lehensreichung ſäumig war, und der Fürſt deshalb dem Domcapitel die Lehen abſchrieb. Bey ſeinem Leben blieb die Sache auf ſich erliegen. Nach ſeinem Abſterben aber, und nachdem der bisherige Adminiſtrator Churfürſt zu Brandenburg geworden war, erinnerte das Kapitel den Fürſten Johann Georg zwar an die Lehensempfahung; allein dieſer leugnete dem Capitel das Recht ab, ihn beleihen zu können. Das Kapitel antwortete, daß es zwar gradehin auf eine ſolenne Reichung der Lehen nicht dringen wolle, indeſſen da es doch von Reichswegen ausdrücklich die Regalien hätte, und nicht bloſſe Erledigung des Erzbißthums vorhanden ſey; ſo müſſe wenigſtens der Fürſt einen Revers ausſtellen, um nachher nicht etwa unterm Vorwand des Ablaufs von 40 Jahren ſich der Lehensverbindlichkeit zu entziehen. Der Fürſt brachte es an ſeine Brüder, und verſtund ſich 1605 und 1606 hiezu. Dabey iſt es denn auch bis zur gänzlichen Aufhebung der Lehensverbindung geblieben *) Die Sache ſelbſt verdiente in der Materie von den Anſprüchen der Domcapitel auf die geiſtlichen Fürſten ſonſt zuſtehenden Gerechtſamen erwogen zu werden.

Während deſſen hatten ſich in Anhalt gröſſere und innerliche Irrungen hervorgethan, die aus der Einführung des Reformirten Bekenntniſſes entſtunden, und von den Anhaltiſchen Geſchichtſchreibern, wenigſtens von Beckmann nicht wie ſich gebür-

te,

*) Beckmann Th. III. S. 84. Lenz. S. 371. ꝛc in dem Abdruck der fürſtlichen Beredungen kömt es faſt jedesmahl vor. Man wollte fürſtlicher Seits ſeiner Reputation nichts vergeben. Die Schleußenſache zu Kalbe kam dabey auch zur Sprache.

te, von Anfang bis zu Ende, umſtändlich erzält worden ſind. Bey Ausländern kann man es natürlicherweiſe nicht ſuchen.

Fürſt Joachim Ernſt hatte zwar ſich bis an ſein Ende zu der Augsburgiſchen Confeßion nicht nur bekannt, ſondern auch namentlich bezeugt, daß er den Reformirten nicht zugethan ſey. Er bediente ſich ſogar der damals üblichen harten Ausdrücke von ihnen *); und ſchon dieſer Umſtand kann es erweiſen, daß es wirklich ſeine Herzensmeinung geweſen, ob er gleich in die Concordienformel nicht einwilligen mochte. Nach ihm richtete ſich nicht nur das Land überhaupt, wie gewönlich geſchieht, ſondern auch ſeine Theologen, wenigſtens äuſſerlich. Es hatten ſich aber viele ſchon vor der Concordienformel hieher begeben, welches die nachherige Revolution nicht wenig beförderte. Wenigſtens rühmten die Amberger, da ſie an den zwiſchen den Anhaltiſchen und Wittenbergiſchen Theologen geführten Streitigkeiten Antheil nahmen, daß man nicht jetzt erſt auf dieſe Sache in Anhalt gekommen wäre. Die Unterthanen, beſonders die von der Ritterſchaft großentheils, waren auch ſo eifrig lutheriſch, als kaum in einem andern Lande, wo man die Concordienformel angenommen hatte. Daher brachten ſie ſich — wie es etwa auch in dem Churfürſtenthum Brandenburg gieng **) — auf dem Landtage fürſtliche Verſicherung aus, in der Religion und bey ihren bisherigen Ceremonien und Gebräuchen ungeſtört gelaſſen zu werden. Darauf gründeten ſie ſich auch 1589 auf einem Ausſchußtage den 15 Decembr. zu Nienburg und in der Folge noch öfters, und aus andern Umſtänden erſieht man, daß es der Landtag von 1588 geweſen iſt

*) Als z. B. in der Formel von 1585. wie die Sacramentirer lehren, worunter gewönlich die Reformirten verſtanden wurden. Man vergleiche die oben angeführten Schriften.

**) Hering hiſtoriſche Nachricht vom erſten Anfang der Evangeliſch reformirten Kirche in Brandenburg und Preußen ꝛc. Halle 1778. 8. S. 7. u. f.

iſt *). Hätten ſie gar keine Beſorgniß einer Abändrung gehabt, wie hätten ſie darauf fallen ſollen, ſich von dieſer Seite her ſicher zu ſtellen? In einigen der damaligen Anhaltiſchen Theologen und ſonder Zweifel in dem berühmten Amling muß alſo der Grund zu ſuchen ſeyn, daß dennoch eine Abändrung erfolgt iſt. Die Fürſten ſelbſt müſſen anfänglich auch nicht an eine Verändrung gedacht haben, ſonſt würden ſie ſicherlich nicht ſo ſich betragen haben, als geſchahe. Beſonders Johann Georg, falls ich ſeine Denkungsart genug kenne, würde meiner Meinung nach nicht das geringſte Bedenken gehabt haben, einige Jahre eher mit ſeinem vollen Bekenntniß hervorzutreten: er, der ſo unternehmend war, und mit einer Standhaftigkeit, die nahe an Eigenſinn und Hartnäckigkeit grenzte, alle ſeine einmahl angefangenen Unternehmungen durchſetzen wollte, wenn die Schwierigkeiten auch noch ſo groß waren — woferne er wirklich ſchon bey Lebzeiten ſeines Vaters oder gleich nach deſſen Tode, im Herzen reformirt geweſen wäre. Die genaue Verbindung, in welcher Amling mit den Pfälziſchen und Caßelſchen Reformirten ſtund, das emſige Beſtreben der Heidelbergiſchen Theologen an allem was Anhalt betraf, auf eine verbindliche empfelende Weiſe Antheil zu nehmen, der gemeinſchaftliche Widerſtand ihrer und der Heſſen gegen die ſie unverkennbar auszeichnende Concordienformel, das allgemeine Gerücht, daß nur wenige noch in Anhalt ächte Lutheraner wären, und namentlich Amling dem Calvinismus den Weg bahnen wolle, der Druck der Schriften der Anhaltiſchen Gottesgelehrten zu Neuſtadt an der Hardt, dem rechten Hauptſitz der Reformirten, Amlings Predigten von der Perſon Jeſu Chriſti zu Caſſel ſchon 1579 gehalten — heimliche Verſtändniſſe und Bemühungen der Pfälzer, in Churſachſen und anderwärts ihre Parthey zu verſtärken, wo nur äuſſerliche Gewalt, unverſehene Todesfälle und zu früh ausgebrochne Verſuche ihre Endzwecke vereitelten — ſind mir Beweiſe genug, daß von einigen Theologen

*) Beckm. Th. VI. S. 129. verglichen damit das ritterſchaftliche Memorial von 1596. S. 134.

logen in Anhalt beſonders von Amling der nächſte Anfang herrührte. Nicht viel weniger war ein beſonderer Vorwurf dazu wohl behülflich, dem Fürſten die Meinungen der Reformirten annehmlicher zu machen. Man warf von Seiten der Lutheriſchen den Reformirten mehr als einmahl mit einer Art von Stolz und Selbſtgenügſamkeit den Gebrauch der Vernunft und Gelehrſamkeit vor. In der That ein Lobſpruch bey jedem unbefangenen Denker, beſonders wenn er die meiſten höchſt elenden Vertheidigungen des Lutheriſchen damaligen Lehrbegrifs dagegen hielt. Die Reformirte Kirche hatte damals Hauptgelehrte; die Lutheriſche bey weitem nicht. Ueber dem Polemiſiren hatte man das übrige alles faſt gänzlich bey Seite gelegt. Dadurch wurde der Streit noch ungleicher, weil nun die Reformirten ihre Sache vernunftmäßiger und gelehrter vorſtellen, und bey gelehrten, eignen Antheil nehmenden Fürſten, als Johann Georg war, Beyfall finden konnten. Nun hatte die bisherige Abneigung der Anhaltiſchen Theologen gegen die Concordienformel Streitigkeiten erregt, die einige Jahre hindurch mit groſſer Hitze und unchriſtlichem Betragen geführt wurden. In der Hitze des Streits wuchs die Hartnäckigkeit, wachten auch wohl Leidenſchaften auf, entwickelten ſich aber auch manche Begriffe. Je mehr nun Fürſt Johann Georg Kenntniſſe hatte, deſto gewiſſer mußte endlich Amlings und ſeiner Freunde Einfluß auf ihn werden. Und als der Fürſt ſich erſt erklärt hatte, ſo wurde die Sache auch mit einer eben ſo ungeſtümen Lebhaftigkeit betrieben, als man ehedem das Papſtthum abgeſchaft hatte, und als Proſelyten ſo natürlich iſt, deren friſcher Uebertritt um ſo mehr andere mit hinreißt, jemehr das Herz Antheil nimmt, je glücklicher man ſich fühlt, und je weniger das Blut durch kalte Ueberlegung, durch neue Beherzigung abgekühlt iſt.

Den Anfang machte vorläufig die Abſchaffung des Exorcismus, eine Reliquie der Finſternis der vorigen Zeiten! Dafür erkannte es auch ſchon Fürſt Joachim Ernſt; aber der war ſchon bedächtiger, ſchonender, und ſuchte durch Beyſpiel zu würken,

wo

wo er durch Gebot ſchwache Brüder irre zu machen fürchtete. Es blieb alſo unter ihm frey, den vermeinten im kleinen Heiden ſitzenden Teufel auszubieten, oder nicht. Bey der Taufe einiger ſeiner Kinder blieb der Exorcismus weg. Da aber einige ſchwachdenkende Kindbetterinnen ſich daran ſtieſſen, deren Kinder nicht förmlich getauft worden, und ohne Anwendung der Austreibungsformel verſtorben waren, ſo glaubte Johann Georg ihrer Schwachheit zu rathen, wenn die Formel weggelaſſen würde, womit ſehr vielen in den Städten gedient war, beſonders denen, welche der Reformirten Parthey ſchon ergeben waren. Und dieſer waren ſo gar wenig eben nicht, wenigſtens unter denen, welche den Ton anzugeben im Stande waren. Als es aber auch auf dem Lande geſchehen wollte, ſo erhob die Ritterſchaft auf dem Ausſchußtage zu Nienburg 1589 dagegen Beſchwerde, und bezog ſich auf den Landtagsabſchied und die erhaltenen fürſtlichen Verſicherungen. Das folgende Jahr 1590 traten einige Städte mit Widerſpruch der übrigen zu ihnen hinzu, und die Beſchwerden wurden auf dem Ausſchußtage zu Deſſau den Fürſten und mitvormundſchaftlichen Räthen ſchriftlich übergeben. Allein Johann Georg beharrete auf ſeiner Verordnung, obgleich der Adminiſtrator zu Magdeburg als Mitvormund ihn gutmeinend warnte, und faſt namentlich auf Amling zielte. Zugleich aber ließ er ein **Taufbüchlein** drucken, und die Gründe der Abſchaffung des Exorcismus darinn auseinanderſetzen, welches wohl Amlings Arbeit war, und traf ſolche Verfügungen, daß entweder die Prediger ihn auslaſſen, **oder ihre Stellen aufgeben mußten.** Das erſte thaten, obgleich zum Theil erſt nach einiger Weigerung, wie es denn ſo Sitte iſt, die meiſten; das letzte that der fromme **Johann Arnd**, der Verfaſſer des **Wahren Chriſtenthums** und anderer gottſeligen Schriften, damaliger Prediger zu Badeborn, und brachte dieſes Opfer ſeinem Gewiſſen, das, wie er in ſeiner endlichen Erklärung ſchrieb, keine Urſache unter allen befriedigen konnte. Einen **vielleicht kühnen Zug** muß ich doch noch aus ſeiner kurzen Erklärung ausheben: Er könne der chriſtlichen Kirche und herzlieben

fürſtlichen jungen Herrſchaft nichts vergeben. Dieſe Worte leiden eine doppelte Erklärung. Es kann heiſſen: die junge Herrſchaft, künftighin etwa auf die Welt kommende fürſtliche Kinder (die er aber doch nicht zu taufen hatte) könnten dieſer religieuſen Wohlthat der Teufelsaustreibung nicht beraubt werden; aber auch: die noch minderjährigen andern Fürſten möchten damit dereinſt nicht zufrieden ſeyn. Iſt letzteres, wie ich glaube *), der wahre Sinn; ſo iſt es doch wirklich ein ſo kühner Tadel des älteſten Bruders, der es befahl, als wohl wenige ſich zu erlauben getrauen möchten. Dem ſey, wie ihm wolle, der Fürſt verlangte Gehorſam und Arnd erhielt ſeinen Abſchied. **) Dieſen Gehorſam verweigerte aber auch die Ritterſchaft, welche zum Theil auſſer Landes Zuſammenkünfte hielt, von auswärtigen Theologen Bedenken einholte, und neuer fürſtlichen Befehle und Vermahnungen ohnerachtet ihren Bauern bey Strafe verbot, ihre Kinder von einem Pfarrer taufen zu laſſen, der dieſe Formel ausließſe. Allein man mußte endlich gehorchen. Jedoch wurde vom Fürſten abermals verſprochen, in Zukunft nichts weiter zu ändern.

In Froſa wollte es der Biſchof von Halberſtadt unterſagen, aus vermeinter biſchöflichen Macht. Es wurde aber, wie billig, hierauf nicht geachtet. Was nicht eine ſolche Kleinigkeit für Unruhen machen konnte, die bey zweckmäßigem Unterricht der Jugend kein Landesherr zu beſorgen haben würde.

Ob die Anhaltiſchen Adlichen aber, wie die Gegner vorgaben, wirklich von einigen Schriften auswärtiger Theologen die Urſach geweſen ſeyen, laſſe ich dahin geſtellt ſeyn. Bey letztern hatten der Fürſt Johann Georg und Amling damit Aufſehen gemacht, daß **Luthers** Taufbüchlein eben durch

*) Man ſehe des Magdeburgiſchen Adminiſtrators Schreiben an den Fürſten von eben dieſem Jahre beym Beckm. a. a. O.

**) Beckm. Th. VI. S. 129. Th. VII. S. 324.

durch jenes fürſtliche verdrängt wurde. Polycarp Leyſer, Nic. Selnecker und andre *) ſahen es als einen Vorläufer der Einführung der reformirten Lehre an. Daß es Amlings Abſicht nicht geweſen ſeyn ſollte, zweifle ich nicht, ſetze aber hinzu, daß dieſes mein Urtheil nur die hiſtoriſche Wahrſcheinlichkeit der Thatſache, nicht die Moralität betreffe. Fürſt Johann Georg befahl, dieſen Gegnern zu antworten, welches auch geſchahe; aber auf den Vorwurf, daß man der Abſchaffung des Lutherthums vorarbeiten wolle, ließ man ſich nicht beſtimmt ein. Noch mehr Stärke erhält obige Vermuthung aus dem gemeinen Gerücht, welches Leyſer berührt, aus dem nachher weiter zu berührenden Memorial einiger von der Ritterſchaft und aus des Mitvormundes des Adminiſtrators zu Magdeburg Joachim Friedrichs Schreiben **) an den Fürſten Johann Georg, in welchem er mit klaren Worten es ſagt, und den Fürſten warnt, von Leuten — „die Er leiden mag — und denen es nicht „eben um den Exorcismus allein zu thun ſeyn mag, wi„der ſeinen Willen unter ſolchem Schein den Calvinismus in „ſein Land und Kirchen zu groſſer Aergerniß heimlich einfüh„ren zu laſſen, darüber die Leute verfolgt und alſo daher an„dre Ungelegenheit mehr entſtehen möge.„ Der Fürſt antwortete darauf, ließ ſich aber ebenfalls auf die Einführung der reformirten Confeßion zunächſt nicht ein, ſondern auch nur in allgemeinen, jedoch ſehr verbindlichen Ausdrücken, wie das am angezeigten Orte befindliche Antwortsſchreiben beweiſt. Woran es ſich aber ſtieß, daß man noch einige Jahre verzogen, weiß ich nicht anzugeben. Je nachdem man dieſer oder jener Parthey beypflichtete, hofte oder fürchtete man den baldigen Ausbruch.

*) Nachrichten von ihren Schriften und Auszüge giebt Beckm. a. a. O. S. 130. ꝛc. und Th. VII. S. 321. u. f.

**) Es ſteht im Beckm. Th. VI. S. 132. u. f. Noch ſehe man Lenz S. 976. ꝛc.

Eine gleichzeitige, die völlige Einführung der reformirten Kirche noch vorhergehende, Nachricht aus einer gewiſſen Kirchknopfsinlage giebt über dieſe Vorfälle ſehr viel Licht. Sie iſt vom Jahr 1591, als die Fürſten Chriſtian und Bernhard nach Frankreich gegangen waren, und in ſehr harten Ausdrücken verfaßt. „Der Fürſt habe wider alles Wüten „und Toben — auch ſeiner eignen Landſchaft den Exorcis„mus abgeſchaft, und die reine Lehre von Chriſti Perſon „und Abendmahl wider die Ubiquiſten, Flacianer und Im„paniſten erhalten.„ — Die Kirche ſeye gebaut — die heiligen „Sacramente zum Gedächtniß bis zur Zukunft des Herrn ohne päpſtliches der Ubiquiſten, Impaniſten Geſchmeiß und Deuteley — zu adminiſtriren — Darauf bittet man Gott, dem König von Frankreich groſſen Sieg wider ſeine Feinde zu verleihen. Anhangsweiſe etwas vom Churfürſt zu Sachſen und Curdts von Börſtell Glaubensbekenntniß, nach welches Inhalt er 9 Söhne und 2 Töchter erzogen, lateiniſch in einer Tabelle. Von der Taufe heiſt es: ne quis Spiritum ſanctum et eius virtutem in aqua baptiſmi quaerat. Vom Abendmahl; ne quis Chriſti corpus et ſanguinem in elementis panis et vini ineſſe putet, ut Ubiquiſtae et Impaniſtae Lutherani. Sonſt iſt es ganz verneinend abgefaßt. Sonderbar!

Endlich 1596 erfolgte die gänzliche Reformation. Ob, wie Beckmann *) vermeint, die Gemalinnen der Fürſten Johann Georgs und Chriſtians, deren der erſte die Prinzeßin des Pfalzgrafen Johann Caſimirs, die zweyte eine Bentheimiſche Gräfin waren, hiezu etwas beygetragen haben, laſſe ich unentſchieden. Amling hatte längſt den Grund gelegt, und von dem bisherigen waren nur noch wenig Schritte zu thun, ja dieſe Heyrathen waren mehr Folge der größeren Neigung zu Perſonen von gleicher Religion, als Veranlaſſung, die Begriffe zu ändern. Politiſche Abſichten mögen wohl nicht mit in Anſchlag gekommen ſeyn. Die Gleichheit

*) Th. VI. S. 133.

heit der Religion war ſchon Bande genug, und mit dem Für- ſten Johann Georg gieng es überdem ganz unvermuthet — Nachdem alſo dieſe Fürſten wieder in Anhalt angekommen waren, gieng die Veränderung 1596 zu Anfange des Jah- res vor ſich. Luthers Catechismus wurde abgeſchaft, und der Heidelbergiſche an ſeine Stelle geſezt; Bilder, Leuchter, Gewänder, lateiniſche Geſänge, Altäre und Taufſteine (der Weihe wegen) wurden weggeſchaft; ſtatt lezterer Tiſche ohne allen Zierrath und Becken geſezt; ſtatt der Hoſtie Brod geordnet, überhaupt die Heidelbergiſche Ordnung befolgt. Zu Ende des Jahres waren die meiſten Städte refor- mirt. Doch wollte man das Anſehen nicht haben, als ob man nicht mehr der Augsburgiſchen Confeßion zugethan wäre.

Dieſer Schritt erregte auſſerordentliches Aufſehen nicht nur in Anhalt und benachbarten Landen, ſondern im ganzen Reiche, aus ganz bekannten Urſachen, mit ſo groſſer Mäſ- ſigung auch die Fürſten hiebey verfahren ſeyn ſollen, und ſo groß auch die Menge derer war, welche dieſe Veränderung längſt gewünſcht hatten. Man hielt die Reformirten des Re- ligionsfriedens nicht fähig, und beſonders wußten bis zum Weſtphäliſchen Frieden die Römiſchcatholiſchen dieſen Vor- wand treflich zu benutzen. In den Städten, wo die refor- mirten Lehrſätze längſtens hatten leichter ausgebreitet werden können, war es kaum zu merken, daß eine ſo groſſe Aendrung vorgenommen wurde. Aber auf dem Lande, beſonders in den adlichen Dörfern hielt es ſchwerer, weil der gröſte Theil der Ritterſchaft damit nicht zufrieden war und auch nachher einige (kleinere) Städte mit ihnen gemeine Sache machten. Zwölf namentlich unterſchriebne von Adel und Städten über- gaben alſo den 4 März 1596 dem Fürſten Johann Georg eine Bittſchrift, und baten um Abſchaffung dieſer Neuerun- gen auf eine Weiſe, die man nicht tadeln kann, beſonders aber um Beybehaltung des Lutheriſchen Katechismus. Der Fürſt beſprach ſich darüber mit ſeinen Brüdern, und ließ ihnen in ſeinem und ſeiner Brüder Nahmen eine weitläufige

Antwort in zwar ſehr milden Ausdrücken mittheilen, worinne aber ihre Bitte abgeſchlagen wurde. Beydes iſt zuſammen gedruckt herausgekommen. *) Zu gleicher Zeit wurde auch ein Bericht gedruckt: „was von den äuſſerlichen Ceremo„nien beym heiligen Abendmahl — als auch andern — „Handlungen des ordentlichen Gottesdienſtes nach Ausweiſung der heiligen Schrift zu halten ſey. Gegen dieſe Schriften ſchrieben mehrere Facultäten und einzelne Theologen, vertheidigten aber meiſtens ihre Sache ſehr ſchlecht und mit unwürdigen Waffen. **) Wir kehren wiederum zu der Ritterſchaft ꝛc. zurück.

Da ihr jener Verſuch fehlgeſchlagen war, ſo ſuchte man wenigſtens ſo viel zu erlangen, daß jeder ſeine Gewiſſensfreyheit behalten möchte. Man müßte das 16te Jahrhundert und die Menſchen nicht kennen, wenn man dieſes ganz erwarten wollte. Beckmann bricht hier, ich weiß nicht warum? zu früh ab, ohnerachtet er wußte, daß man anfänglich gar nicht das Anſehen haben wollte, als ob Aenderung der Lehrſätze vorgenommen wäre, ſondern alles nur zunächſt auf Ceremonien und Lehrbücher, die man nach chriſtlicher Freyheit wählen dürfe, abziele. Er preiſt, wie billig, die Vorſehung, die alles weislich lenke; aber eben in der Geſchichte möchte man doch den Weg, den die Vorſehung gegangen iſt, erkennen lernen. Lenz ***) hat 28 Artickel abdrucken laſſen, welche recht in der Form nachdrücklicher Geſetze kurz und entſcheidend abgefaßt und den 2ten März 1597 vom Fürſten gegeben ſind. Sie enthalten liturgiſche und dogma-

*) Zu Zerbſt 1596 mit andern Anhängen, beſonders 20 Summariſchen Schlußſprüchen.

**) Beckm a. a. O. hat ſie angegeben. Es lieſſe ſich noch das Verzeichniß vermehren. Aber es lohnt der Mühe nicht. Solche Schriften ſind der Vergeſſenheit werth,

***) S. 371 u. f aus dem Nachlaß eines vornehmen Reformirten zu Zerbſt. Sie enthalten auch gegen die übrige Geſchichte nichts widerſprechendes; ſind aber vielleicht nicht publicirt worden.

dogmatiſche Sätze der Reformirten Kirche und wurden — ich wünſche, es wäre unwahr, was Lenz darüber ſagt — den Pfarrern des Landes bey **Vermeidung des Landes** und **Verluſt der Pfarre** zur Unterſchrift vorgelegt. Wie der Erfolg davon geweſen ſey, meldet keiner von beyden. Allein der Zuſammenhang läßt ſich herausfinden, wenn auch die Geſchichtſchreiber ſchweigen. Die Landtags Abſchiede geben nehmlich hierüber einige Auskunft. Denn die Ritterſchaft ſcheint es zu einer Landesangelegenheit, worüber ſie zu berathſchlagen hätte, gemacht zu haben. Wenn ſie nun gleich hierinn vielleicht zu viel forderten, unbillig verlangten, daß die Fürſten das glauben ſollten, was ſie ſelbſt glaubten, und jenen das Recht nicht laſſen zu wollen ſchienen, das ſie verlangten; ſo iſt doch dieſem Umſtande ſondern Zweifel am meiſten es zu verdanken, daß die anfänglich gedrohete Strenge nicht angewendet, ſondern dieſe groſſe Aenderung mit möglichſter Schonung vorgenommen wurde. Die Ritterſchaft erhielt zu wiederholten malen die Verſicherung der Glaubensfreyheit; und da die Schuldenlaſt, welche man ohne der Ritterſchaſt Beyhülfe freylich nicht abwälzen konnte, dazu kam, ſo gieng es natürlicher weiſe ſo, wie es gegangen iſt.

In der beſondern Beredung der Fürſten über einige wichtige Angelegenheiten von 1605 *) war das erſte „die Fortſetzung der wohl angegangenen und bis dahero glücklich „fortgängigen Reformation.„ Das Stift Gernrode und die dazu gehörende Probſtey Groſſen-Alsleben war noch an **Lehren** und **Ceremonien unreformirt**, weil der Lehrer keiner „der Fürſten Reformation zugethan war, und ſich es „bisher nicht thun laſſen wollen, den Seniorn, ſo ſonſt ver„dient, plötzlich zu entſetzen, und den Unterricht des Volks „mit Zwang anzufangen. Es wurde alſo für gut befunden, doch die Amtshauptleute mittelſt freundlichen Zureden und durch Prediger, ſo da wohlgegründet und begabt, und unterwei-

*) Steht im Lenz, S. 376 u. f.

len daſelbſt predigen ſollten, es zu verſuchen. Eben ſo waren nur wenige Unterthanen in den Aemtern Ballenſtädt, Sandersleben, Wulfen, Roslau (nicht Rosleben wie bey Lüniz und Lenz ſteht) und Koswick der fürſtlichen Reformation beygetreten, obgleich ſchon Gottesgelerte Männer d. i. reformirter Confeſſion Prediger angeſtellt wären, weil die Beamten noch nicht gewonnen, zum Theil ſelbſt an andere Oerter excurrirten und communicirten, und dadurch den Unterthanen zu gleichem Betragen Anlaß gäben. Um dies zu hindern, ſo wurde das eben ledige Sandersleben mit einem der Reformation wohlzugethanen Hauptmann beſetzt, die übrigen aber vor Fürſt Johann Georgs Regierung oder auch vor die Inſpectoren des Landſchaftswerkes erfordert, ihr Betragen ihnen verwieſen, den Unterthanen aber mit Ernſt verboten. Zugleich wurde, bis auf weitere Verfügung die Churpfälziſche Kirchenordnung und in den Hauptſtädten der groſſe Pfälziſche, auf dem Lande aber der kleine Heidelbergiſche Catechismus theils beſtätigt, theils eingeführt. Wiſſen möchte ich übrigens, ob die in eben dieſer Urkunde angeführten Extraordinarſtrafen 3000 Rthlr. des **Trotten**, 500 des **Zerbſten**, 1000 Rthlr. des **Königen** damit etwa gar in Verbindungen ſtehen.

Dieſer Verſicherungen ohngeachtet übergaben über 30 adliche Familien den Fürſten im Jahr 1609 eine Supplic *) gegen das bisherige Betragen derſelben in Religion-Sachen, welche freylich mit der von 1596 nicht die geringſte Aehnlichkeit hat, und vielleicht die Sache übertreibt, wenn Beckmanns Nachricht, daß die Fürſten keinen Menſchen der Religion wegen beläſtiget hätten, wie ich ihm wohl glaube, ihre Richtigkeit hat. Sie führten nicht nur ihre Beſchwerden weitläuftig an, ſondern verlangten auch ausdrücklich, daß das ganze Religionsweſen auf Landtagen mit Zuziehung der geſamten

*) Ein Auszug ſteht in Moſers Anhaltiſchem Staatsrecht S. 140. ganz aber ſtehet dieſe Schrift in den Unſchuldigen Nachrichten von 1703 p. 811 ꝛc.

geſamten Landſchaft und dazu beſchiedenen Geiſtlichkeit vorgenommen werden müſſe; baten aber nochmahls ſie bey ihrem Glaubensbekenntniß der Augsburgiſchen Confeßion, groſſen und kleinen Cathechismo Lutheri, der 1585 publicirten Confeßion und den ruhig hergebrachten chriſtlichen Cerimonien zu laſſen.

Wenn mehrere ſolcher Männer damals da waren, von einer ſolchen Geſinnung, als der Concipient der obenangeführten Kirchknopfseinlage, und des Aufſatzes beym Lenz *) ſo mag wohl ohne Vorwiſſen der Fürſten und ohne deren beſonderes Gutheißen von den fürſtlichen Bedienten zu ſolchen Beſchwerden einiger Anlaß gegeben worden ſeyn.

Hierauf und auf eine neue währenden Landtags überreichte Vorſtellung bezog ſich das, was im Landtagsabſchiede **) von 1611 vorkömmt. Weil hier die Ritterſchaft abermals die Schulden übernahm, und dies zur Bedingung machte, ſo wurde von den Fürſten ihnen auch die ausdrückliche Verſicherung gegeben:

„inſonderheit aber, weil wir auf die von der Ritterſchaft „übetreichte Supplication und folgendes Tags ferneres „Anbringen (Wir Fürſten) Uns gnädig erklärt, daß ihre „Pfarrherrn ſo ſonſt in Lehr und Leben unſträflich, wegen „Gebrauchs aber des heiligen Abendmahls und Brodbrechens „ſich noch nicht allerdings bequemen könnten, derowegen nicht „zu removiren, vielweniger auch den Unſern nicht geſtatten, „die von dem Adel und ihre Unterthanen in Religions = und „Gewiſſensſachen, ſo ihnen zu hoch, zu beſchweren — und nachher nochmals num. 11. faſt mit den nemlichen Worten und dem Nachſatz: — „ſondern mit denſelben gnädig Geduld „zu haben; Hingegen aber uns hinwieder verſehen wollen, daß „ſie auch Uns in unſerm fürſtlichen und chriſtlichen Amte und „Gewiſſen kein Ziel und Maaß zu geben begehren werden — Zugleich wurde aber auch den Paſtoren entboten, ſich alles

*) S. 976. ꝛc. **) Er ſteht im Lenz. S. 394. u. f.

unchriſtlichen ärgerlichen Schmähens und Calumniirens zu enthalten. *)

Darüber gieng eine geraume Zeit hin, binnen welcher der raſche Eifer etwas abnahm und der ruhigern Ueberlegung Raum machte. Ohne dieſen Umſtand glaube ich, würde mancher Johann Arndts Schickſal erfahren haben. So aber ließ man jeden in ſeiner Stelle, gewann nach und nach mehrere, und ſetzte ſtatt der abgehenden von der ältern Confeßion, andre ein, ſo daß auf dieſe Art endlich die reformirte Religionsparthey die herrſchende wurde. Das meiſte trug nun wohl dazu der Umſtand bey, daß nun die Fürſten beſondere Hofhaltungen und Landescollegia erhielten, und ſo ihr Beyſpiel wirkſamer machen konnten. Doch blieben hin und wieder noch Lutheriſche übrig; und bey dieſer Vermiſchung gewöhnte man ſich nach und nach, weil man natürlicher weiſe bey jeder Parthey Tugenden und Fehler aus augenſcheinlicher Erfahrung kennen lernte, und Umgang mit andern Glaubensgenoſſen nicht gradehin ſeelenverderblich fand, zu einer wechſelſeitigen Duldſamkeit, und lernte eine wahre chriſtliche Einigkeit, die nicht in Gleichheit der Ceremonien und äuſſern Beſtimmungen geſucht und gehoft werden darf. Einzelne Abweichungen davon werden weiter unten gehörigen Orts berührt werden. Zu der recht ſtrengen Parthey der ſogenannten Rigidiſten haben übrigens die Anhaltiſchen Reformirten nie gehört, ſondern mehr mit den Brandenburgiſchen und andern teutſchen, milder denkenden Kirchen gemein, wodurch zur Einigkeit mit der Lutheriſchen Parthey ein Hinderniß weniger war.

Dieſer Uebertritt zur reformirten Kirche blieb nicht ohne politiſche Folgen. Die größte war die Verflechtung in das Pfälziſche Intereſſe und in die ſo berühmte Union, wovon unten mit mehrerem ſoll gehandelt werden. Lag vielleicht auch darinne der Grund, daß Anhalt, das doch mit ſo vielen Prinzen beſetzt war, an den Stiftern, welche die Evangeliſche Parthey inne hatte, ſo wenig Antheil hatte, und kein einziger Anhaltiſcher Fürſt eine Adminiſtration, wenn wir

*) Steht im Lenz S. 395. u. f.

wir die Stadthalterſchaft der Ordensballey Thüringen wegrechnen, eines Stifts beſeſſen hat? Vielleicht iſt dies ein ihrem neuen Religionsbekenntniß gebrachtes Opfer.

Eine der merkwürdigſten Begebenheiten in der Anhaltiſchen Geſchichte iſt die groſſe Erbtheilung des Fürſtenthums Anhalt, welche ſeit 1603 zu Stande gebracht wurde und auf welcher noch jetzo der gröſte Theil der Staatsverfaſſung beruhet. Da kein Recht der Erſtgeburth eingeführt war, ſo mußten alle Prinzen Fürſt Joachim Ernſts in Land und Leuten nachfolgen, falls ſie unter ſich nicht etwa ſich eines andern verglichen. Anfänglich gleich nach des Vaters Abſterben war hieran auch nicht zu gedenken, da die meiſten Prinzen die Jahre der Großjährigkeit noch nicht erlangt hatten. Doch wurde auf dem Landtage 1589 von der Theilung gerathſchlaget. Fürſt Johann Georg beſorgte alſo in eignem und mitvormundſchaftlichen Namen ſeiner Brüder die Regierung, hielt Hof, beſetzte die Landescollegien ꝛc. hielt Landtage, und beſorgte die Unterhaltung und Erziehung ſeiner Brüder, welche meiſtens ſich auſſer Landes aufhielten Da nun aber Johann Ernſt und Bernhard auf ihren Zügen gegen die Türken an Krankheiten geſtorben waren, und die gemeinſchaftliche Regierung den Brüdern nicht anſtändig war, ſo wurde eine Erbtheilung beliebt. Sonderbar ſcheint es, daß die Fürſten es unter ſich geheim zu halten ſuchten; allein ſie beſorgten Hinderniſſe von Räthen und Nachbaren, die bey unterbleibender oder hintertriebner, verwirrter Theilung ihre Rechnung finden würden. Die Art, wie dieſe Theilung zu Stande kam, iſt ſo vortreflich, ſo ein groſſer ſicherer Lobſpruch für die Brüder, daß man ſchwerlich in der ganzen Geſchichte einen gleichen Fall antreffen wird, und ich dem Leſer gewiß vieles, groſſes Vergnügen rauben würde, wenn ich es ſo leicht, als manchen andern gleichgültigeren Vorfall berühren wollte. Einer der theilenden Fürſten, **Ludewig** hat einen eigenhändigen Bericht davon aufgeſetzt, dem ich hier einzig folge. *)

Als

*) Er ſteht ganz im Beckmann Th. III. S. 74 u. f.

Als die Brüder insgeheim beſchloſſen hatten, zu theilen, ſahen ſie vor ſich die Archive nach und unterrichteten ſich in den altväterlichen Verträgen und Erbtheilungen, (unter welchen ſchwerlich andre, als die von uns ſeit 1471 angeführten verſtanden ſeyn können) und verglichen damit die ſchon anderweitig von fürſtlichen Räthen entworfenen Vorſchläge. Hierauf wurden vorläufig drey Puncte feſtgeſetzt, zuerſt Gottes Seegen zu erbitten, ſodann vom neuen Einträchtigkeit ſich zu geloben und endlich die Sache ſowohl der Räthe als Ausländer wegen, welche bey ihren etwa entſtehenden Uneinigkeiten ihren Vortheil ſuchen möchten, geheim zu halten. Hierauf nahmen die brüderlichen Tractaten 1603 den 17 Jun. ihren Anfang. Bey Fürſt Chriſtian war die erſte Zuſammenkunft der vier jüngern Brüder. Der älteſte Johann Georg war unpäßlich und abweſend. Man wurde über die Ordnung in Rathſchlagen zuerſt einig; der älteſte unter den vier jüngern Brüdern ſollte den Vortrag thun, die andern nach den Jahren ihre Stimme geben, jener ſodann ſein Gutachten dazu thun, und hierauf auf Ratification des Aelteſten abweſenden abgeſchloſſen werden. Den 19ten kamen ſie wieder zuſammen. Fürſt Chriſtian übernahm die Botſchaft an den älteſten Bruder, doch ſo, daß die andern ihn begleiteten. Johann Georg bezeigte über ihre gemachten Schlüſſe ſein größtes Wohlgefallen. Der erſte war, daß nach Anleitung der Archive und nach denen von den Räthen ehedem eingereichten Aufſätzen nicht mehr als vier Theile, auſſer mit größter Unbequemlichkeit, könnten gemacht werden; alſo einer von ihnen ſich auf andre Weiſe müßte abfinden laſſen, welchen ſeine eigne freye Entſchlieſſung dazu treiben würde. Das zweite war, wie die Theilung nun zu machen wäre. Die jüngern Brüder ſtellten dahero dem älteſten anheim, ob man nicht etwa von vertrauten Räthen einen doppelten Anſchlag des ganzen Fürſtenthums, einen nach 5 Theilen, den andern nach 4 Theilen mit der Anzeige, wie der fünfte Bruder abzufinden ſeyn möchte, wollte fertigen laſſen, oder ob er nicht ſelbſt, da er als bisheriger Regent, des Fürſtenthums Gelegenheit am beſten kenne, deshalb und wegen der

Option

Option Vorſchläge thun wolle. Johann Georg ließ ſich alles das gefallen, nur bat er ſeine Brüder, in Betracht ſeiner Umſtände nicht etwa ihm die Abfindung zuzumuthen, welches von dieſen ſogleich genehmigt wurde. Hierauf erhielten die Viſitations- und Landräthe Siegmund von Latorf, Curt von Börſtel, Hans Stammer und Hans Brand unter Auferlegung gänzlichen Stillſchweigens Befehl, nicht nur jene zwey Puncte auseinanderzuſetzen, ſondern auch darüber ihr Gutachten zu geben, was zu den öffentlichen Laſten auszuſetzen, und ob eine vollkommene geſamte Regierung, oder unterſchiedliche am zuträglichſten ſey. Dieſe beſorgten dieſes Geſchäft zu gänzlichem Wohlgefallen der andern Fürſten, welche darauf den 30 Jun. ſich bey Fürſt Johann Georg, der damals das Bette hüten mußte, verſamleten und demſelben durch Fürſt Chriſtian vortragen lieſſen, daß die vier Landesantheile beſtimmt, und des fünften Abfindung ausgemittelt wären, und baten ihn, als der älteſte unter ihnen nunmehr einen von den vier Antheilen für ſich auszuwälen. Johann Georg erinnerte zuerſt einiges über die Abtheilung, wählte ſodann aus mehrern Gründen, namentlich aber, weil es ſeine Geburtsſtadt, bisheriger und fernerweitiger Aufenthalt, und von ihm bisher genuzt wäre, den Deſſauiſchen Antheil. Nachdem er hierüber die Glückwünſche empfangen und den übrigen Brüdern zugleich mit Fürſt Auguſten ſeine Vermittelung angeboten hatte, traten dieſe wieder ab, und es kam nunmehr die Reihe an den zweyten Antheil. Fürſt Chriſtian nahm das Wort und bat (denn er war ebenfalls vermählt und hatte ſchon Familie) ihn mit der Abfindung, falls es möglich wäre, zu verſchonen, ſtellte es jedoch in derſelben Belieben, ob ſie jeder ſich einen Antheil nehmen oder Fürſt Johann Georgs Vorſchlag verſuchen wollten. Fürſt Auguſt verbat aber den Antrag und es entſtund ein Streit, wer den andern an Edelmuth übertreffen könnte. Nach langen wechſelſeitigen Zunöthigungen wählte endlich Fürſt Chriſtian, ebenfalls ſeinen Geburtsort Bernburg und den dazu gelegten Antheil, da ihm übrigens das Fürſtenthum wegen

wegen ſeiner vielen Abweſenheit nicht bekannt wäre, erhielt darüber die Glückwünſchungen der Brüder und trat ab.

Als nun hierauf die fernere Auseinanderſetzung vor ſich gehen ſollte, ſo erklärte Fürſt Auguſt ſogleich den noch übrigen beyden Brüdern, daß Er längſtens entſchloſſen geweſen ſey, zum Beſten des Hauſes ſich abfinden zu laſſen, wurde aber von den beyden jüngern Brüdern dringend gebeten, ſich einen Antheil auszuwählen. Er blieb aber bey ſeinem Vorſatz und auf neues Geſuch ſeiner Brüder ſprach er dem Fürſten Rudolph das Zerbſtiſche, dem Fürſten Ludwig das Cöthniſche zu, umarmte ſie, gieng darauf Hand in Hand mit dieſen zwey Brüdern zu den zwey ältern, und machte ihnen die glückliche Beendigung des hochwichtigen Theilungsgeſchäftes bekannt. Hier bot Fürſt Rudolph ſeinem Bruder Auguſt nochmals gegen die Abfindung den Zerbſtiſchen Antheil an, mit gleichem Erfolg als vorhero. Fürſt Johann Georg wurde beſonders ſehr über ſeines Bruders Auguſts Betragen gerührt, und verſicherte nicht nur für ſich ein erkenntliches Angedenken, ſondern forderte auch die andern Brüder zu gleichen Geſinnungen auf. Die wechſelſeitigen Glückwünſche und Umarmungen wurden wiederhohlt, und in Zeit einer halben Stunde war alles zu Stande gebracht. Noch an dem nämlichen Tage wurde darüber ein Vertrag errichtet, von welchem nachher, auch zugleich die übrigen Haus- und Landes-Verträge in vorläufige Ueberlegung genommen, und insbeſondre verſchiedentliche Stücke, die einem und dem andern der Fürſten bequemer lagen, ausgetauſcht.

Vermöge des an dieſem Tage nun errichteten Vertrages über die Erbtheilung ſelbſt, welchen dem Anſehen nach die oben genannten Räthe entworfen hatten, blieb einiges in Gemeinſchaft, das Fürſtenthum aber wurde in vier Theile den Deßauiſchen, Bernburgiſchen, Zerbſtiſchen und Cöthniſchen zerfällt, und Fürſt Auguſt abgefunden. *)

Unge=

*) Er ſteht aus Lünigs Reichsarchiv im Lenz S. 371.

Ungetheilt blieben „ſämtliche Bergwerke an Gold, „Silber, Kupfer, Kohlen und Salzwerk ſamt allen unter„irdiſchen Zufällen, auſſerhalb das Salpeterwerk, die „Action der Hädlerhölzer, die Landſteuer, inſonderheit die „Ausſtattung der fürſtlichen Fräulein, item der Berg und „alte Haus Anhalt, das Intereße an der Rechtfertigung „der Aſcaniſchen Sache und allen andern noch ſchwebenden „Rechtfertigungen. — die Erbhuldigung des ganzen Lan„des, das Archiv.

Dem jedesmahligen Aelteſten des Hauſes wurden zugetheilt — „Die Erbſchutzvogtey zu Gernrode, item die Gra„fen, Herren und ausländiſche Lehen, ſamt deroſelben Ange„gefälle, inſonderheit die Ilſenburgiſchen Lehen und die Ge„rechtigkeit am Hofe zu Winningen (und namentlich noch für Fürſt Johann Georg zu Gernrode) „der Gernrodiſche „Hof zu Bernburg, und die Probſtey zu Groſſen Alsleben, „zu Beſtreitung der Reichsonerum, als Beſchickung der „Reichs und Deputationstäge, Cammergerichtsunterhal„tung, Beſoldung der Advocaten, Procuratoren und „Rechtsgelehrten, nebſt den Unkoſten auf die Lehensem„pfahung (auſſerhalb der Reichsanlagen und Türkenſteuer) „welches zu perpetuiren obgeſetztermaßen dem älteſten des „fürſtlichen Hauſes zuſtehen ſoll.

Was die einzeln Theile anbetrift, ſo war jeder Antheil als Capital und Hauptgut zu 300,000 Rthlr. oder ſechs von Hundert zu 18,000 Rthlr. Einkünfte angeſchlagen *) und folgendermaßen regulirt:

Zu

*) Bey Beckm. in der vidimirten Copie des Ludwigiſchen Aufſatzes ſteht doch ein offenbarer Fehler S. 80. zu Ende, wo es heiſt: dieweil ſich ein jedes Theil unter dieſen fünfen auf ein dreißig Tauſend Thaler Capital erſtrecket, und ſechs pro Cento die Abnützung ſich jährlich auf ein achtzehn Tauſend Thaler belauſen. Man, ſieht daß es dreymahl hundert tauſend heiſſen müſſe.

Zu dem deßauiſchen Antheile wurden gelegt: „die „Herrſchaften, Städte und Aemter: Deßau nebſt dem Hauſe „Lippene und deſſen Zugehörungen, die beyden Städtlein „Ragun und Jesnitz, Wörlitz, Sandersleben, Freckleben „ſamt dem Görniſchen Weinberge zu Plötzkau, mit allem „Zubehör ꝛc. — doch mit Verpflichtung dem Zerbſtiſchen Theil „jährlich 761 Rthlr. zu erlegen.

Zu dem Bernburgiſchen „die Herrſchaften, Städte „und Aemter Bernburg, Plötzkau, Ballenſtädt und Hoymb, „ſamt Hatzgerode und Güntersberg und dem Hünersbergi„ſchen Forſt und Stollbergiſchen Pfandgütern, oder im „Fall der Einlöſung die Pfandesſummen mit allem Zu„behör ꝛc.

Zu dem Zerbſtiſchen „gehörten die Herrſchaften, Städ„te und Schlöſſer (Aemter) Zerbſt ſamt Kermen, Lindau, „Roslau, Koswick, dazu Einkommen an baarem Gelde „drey tauſend und fünf hundert Thaler aus dem deßauiſchen „Theil und zwey Tauſend ſieben Hundert neun und dreyßig „Thaler aus dem Cöthniſchen Theile jährlich zu erlegen ꝛc.

Zu dem Cöthniſchen endlich „die Herrſchaften, Städte „und Aemter, Cöthen ſamt dem ganzen Brambach, wie „Fürſt Wolf es gehabt, Wolfen, Nienburg, ſamt den „Jheſer und Balberger Marken, das Münchehölz, die „Abtey hinter Solnitz und das ſchwarze Holz, welche drey „Hölzer im Amte Deſſau gelegen — Obrigkeit, Jagd und „Maſt ausgenommen, Warmsdorf ſamt Colbig, item das „Vorwerg Denzig ſamt deſſen Gehölzen mit allem Zubehör „ꝛc. doch jährlich von Nienburg 1356 Thaler 6 gr., ſo den „fürſtlichen Stipendiaten legirt worden, und 2739 Thaler „dem Zerbſter Theil jährlich abzutragen.

Zur Abfindung des dritten Prinzen des Fürſten Auguſts aber wurden ausgeſetzt, 300,000 Rthlr. Hauptguts und Capitals, und zwar alſo, daß etwa für 100,000 Thaler ein Gut, wozu man damals Genſefurt oder Gröbzigk in

Vor-

Vorſchlag barchte, ihm von den vier Brüdern erkauft und zugerichtet werden ſollte. Dazu wurden insbeſondere 61,000 Thaler, worüber mit Fürſt Johann Georgen ein anderweitiger Vertrag aufgerichtet worden war, beſtimmt; der Ueberreſt aber ſollte von den Brüdern mit 6 vom Hundert verzinſet werden. Sollte aber nachgehends der Fürſt Auguſt einen Rathkauf in oder auſſer Landes thun können, ſo ſollten ihm ferner noch bis an 100,000 Thaler Capital gegeben werden, jedoch nach vorgängiger halbjährigen Aufkündigung, ſogleich anzulegen, und den übrigen Brüdern die geſamte Hand, oder in deren Ermangelung den Rückfall der Hauptſumme zu verſichern. Zuletzt bedung ſich Fürſt Auguſt noch aus, daß im Fall etwa einer der Brüder unbeerbt abgienge, es ihm ſodann freyſtehen ſollte, den Landesantheil zu nehmen, und die Abfindung wieder abzutreten ꝛc. und reſervirte ſich den 5ten Theil aller gemeinſchaftlichen Nutzungen beſonders der etwanigen Steuerüberſchüße, und erhielt die Verſicherung, ſeine etwa zu erlangenden Unterthanen als ein freyer Fürſt des Reichs nach beſtem Vermögen zu regieren.

Zu jedem Antheil wurde endlich die nach einer gemachten Specification und noch anzuſtellenden Berichtigung zugehörige Ritterſchaft gelegt, die Beſitzungen, beſonders ehemalige, geiſtliche einander garantirt, wegen etwa vorfallender Zwiſtigkeit die Entſcheidung der Sachen den Brüdern unter einander, oder in deren Ermangelung den überbleibenden mit Zuziehung landſchaftlicher Mitglieder übertragen, und ſo dieſe **eventuelle Theilung** mehrentheils richtig gemacht.

Ich ſage **eventuelle Theilung**. Denn es war ausdrücklich nur auf die Zukunſt ſo beſtimmt, weil kurz vorher auf einem dieſes Jahr gehaltenen Landtage, zu Abtragung der Schulden, ein Theil der herrſchaftlichen Kammergüter der Landſchaft auf 8 Jahre übergeben, der übrige Theil aber dem Fürſten Johann Georg fernerhin zu benutzen auf 8 Jahr von den übrigen Brüdern überlaſſen war. Zum Theil mit aus dieſem Grunde ward es anfänglich ſo geheim gehalten, damit niemand wiſſen ſollte, wie man getheilt habe, wenn man die beſondre Regierung antreten, und wo

jeder Fürſt regieren werde. Wir werden nachher ſehen, daß man doch früher die wirkliche Auseinanderſetzung vorgenommen habe.

Hierauf erfolgten gar bald die übrigen Haus- und Familienverträge, von welchen oben in Fürſt Ludwigs Theilungsaufſatz geredet wurde. Der erſte war vom 1 Jul. dieſes Jahres *). In demſelben wurde ausgemacht, daß wenn einer der vier jüngern Brüder ſich nicht länger auſſer Landes aufzuhalten Luſt hätte, daß alsdenn den Fürſten Chriſtian zu Bernburg, Auguſt zu Warmsdorf, Rudolph zu Zerbſt, Ludwig zu Cöthen bis zum Ablauf der 8 Jahre Wohnungsweiſe, und anders nicht, ſich aufzuhalten frey ſtehen ſollte, es wäre denn, daß man dieſe Aemter von der Landſchaft, ſtatt ſeines Deputats der 10,000 Rthlr. abhandeln könnte. Ferner wurden die Nutzungen der Valberger und Jheſer Marken von Cöthen ab und zum Seniorat geſchlagen, auch wegen der milden Stiftungen und Wittumsangelegenheiten einiges beredet, und ein gemeinſchaftliches Zeughaus von den einkommenden Strafgeldern anzulegen beſchloſſen, und ſowohl die Deßauiſche Rüſtkammer, als das zu Zerbſt ſtehende Geſchütz und jährlich 300 Rthlr dazu beſtimmt.

Tags darauf den 2 Jul. errichteten die vier Brüder Johann Georg, Chriſtian, Rudolph und Ludwig eine Erbvereinigung. **), aus welcher wir oben ſchon die Geſchichte der Theilungshandlung erzält haben, und hier nur die gleich nach der Theilung vorgefallene Austauſchung einiger Stücke hinzuſetzen wollen. Zerbſt gab an Deßau das ihm zugefallne Freckleben, Deßau aber an Cöthen Colbig. Da jenes 3500 Thaler eintrug; ſo gaben an Zerbſt Deßau jährlich 761 Thaler, Cöthen 2739.

Da nun inzwiſchen noch andre Vorfälle ſich ereignet hatten, welche die geſamten regierenden Fürſten angiengen, ſo hielten

*) Er ſtehet ebenfalls aus dem Lünig bey Lenz S. 375.
**) Sie ſteht im Beckmann. Th. III, S. 74.

hielten ſie 1605 abermals eine Zuſammenkunft und beredeten ſich über mehrere Puncte *). Die, welche das Kirchenweſen angiengen, ſind oben ſchon benutzt worden, ſo wie auch andre vorkommen, die hier nicht hergehören. Das meiſte betrift allgemeine Landesangelegenheiten: Siegmunds von Latorf Loskündigung der Rathsbeſtallung und Direction des Landſchaftswerkes, die nachher anzuführende Zwiſtigkeit mit Sachſen über den Kanzler Biedermann, die Annehmung eines neuen Kanzlers Michael Maſcus, die Einrichtung und Bekanntmachung der revidirten neuen Landesordnung, Türkenangelegenheiten und Bewafnung des Landesvolks, wozu Wehrſchauen angeordnet wurden, **) wegen der Durchzüge fremder Völker, wegen des Zwiſts mit Halberſtadt über Nachterſtädt und Froſe, wegen der Zerbſtiſchen und Bernburgiſchen Kämmerey-Schulden, Ausbeßrung der fürſtlichen Schlößer und Haupthäuſer zu Zerbſt und Bernburg ꝛc.

Wenn gleich ſolche Vorfälle den Ausländer an ſich nicht eben intereßiren, ſo bemerkt man doch mit Vergnügen daraus, daß die Regierungskunſt immer mehr bekannt wird, und Fürſten über die Wohlfarth des Landes ſich bekümmern. Aber Getreidepreiſe zu reguliren, Peſten abzuwehren und manches andre verſtund man noch nicht. Vermuthen konnte man Peſten und Wohlfeilheit, aber ihnen nicht ſteuern.

Endlich im Jahr 1606, alſo noch 5 Jahre vor der ausgemachten Zeit gieng die Theilung wirklich in Erfüllung. Der Grund dieſer Anticipation lag in den Urſachen, die wir oben angegeben haben. Wir ſetzen hier nur das vom neuen

 beliebte

*) Die Urkunde ſteht aus dem Lünig beym Lenz S. 376. u. f. die darinn angeführten Beylagen A. B. C fehlen.

**) Bey denen man ſich übrigens ſo ganz die militairiſche Verfaſſung jener Zeiten denken kann — Wenn Wehrſchaue iſt und Räthe in Städten und Beamte auf dem Lande das Gewehr viſitiren, ſo ſoll keiner es dem andern leihen, ꝛc.

beliebte hiezu, da die Erbtheilung von 1603 den 30 Jul. hierbey zum Grunde liegen blieb.

Da Fürſt Johann Georg Bernburg und Haßgerode nebſt andern Stücken, als welche er noch bis 1611 zu benutzen gehabt haben würde, falls die Theilung nicht anticipirt worden wäre, hergab, ſo erhielt er dafür von den übrigen 3 Linien jährlich 9000 Rthlr. an baarem Gelde bis 1611 zalbar zugeſagt, doch aber wurde der mögliche Ausfall vorher beſtimmt. Im übrigen blieb es bey den vorrigen Verebungen *) Dem gemäß erhielten einige der angeſehenſten älteſten fürſtlichen Räthe und Diener, welche zugleich auch zum größren und kleinren Ausſchuß der Landſchaft gehörten, den Auftrag und gänzliche Vollmacht, ſich den 25 Jun. nach Deſſau zu begeben, und Namens der Fürſten Chriſtian, Rudolph und Ludwig den älteſten Bruder Fürſten Johann Georg in ſeinen beſondern Antheil, und in Gernrode, Groſſen Alsleben ꝛc. einzuweiſen, und ſodann in Bernburg, Zerbſt, und Cöthen Namens der jedesmahl abzuändernden drey andern Brüder damit fortzufahren, überhaupt aber darüber Inventarien aufzunehmen und jedem Herrn das Seinige zuzuſtellen **)

Nachdem dieſes in Ordnung gebracht war, wendete man ſich zur Berichtigung der Angelegenheiten des dritten Bruders des Fürſten Auguſts. Es geſchahe ebenfalls in Beziehung auf die bisherigen Verträge, den 24 Jun. 1606. ***) Es kam hier nichts neues hinzu, als daß die übrigen vier Brüder dem Fürſten Auguſt ihre Antheile für ſeine habende Forderung verhypothecirten.

Hier

*) Die Urkunde von 18 May 1606 hierüber hat Lenz aus dem Lünigiſchen Reichsarchiv. S. 379 u. f. Eben daſelbſt ſteht auch die Eidesnotul für die Unterthanen

**) Die beſondre Ceßion der Brüder unter einander hat Lenz S. 384. ꝛc. wieder abdrucken laſſen.

***) Lenz S. 382 u. f. liefert aus eben der Quelle dieſe Urkunde.

Hiernächſt wurde den 7 Auguſt ein Beyabſchied errichtet, *) in welchem die beſondere und allgemeine Verfaſſung nähere Beſtimmungen erhielt. Das fürſtliche Gymnaſium illuſtre zu Zerbſt ſollte gemeinſchaftlich erhalten, die demſelben zugewandten Gefälle fernerhin gereicht, die Stipendien insbeſondre unter eigne Verwaltung geſetzt, dem Aelteſten des Hauſes die Confirmation der vorgeſchlagenen Teſtaments-vollſtreker beygelegt, die Stipendia ſelbſt in vier Theile getheilt, und deren Vergebung den vier Linien zu gleichen Theilen anheim geſtellt werden. — Das Kirchenweſen wurde jedem in ſeinem Lande überlaſſen, insgemein aber die Beybehaltung und fernere Fortſetzung der Pfälziſchen Lehrbücher und Ceremonien beliebt, und eine eigne Kirchenordnung verſprochen — Jedes Fürſten adliche Vaſallen ſollten in eine Matricul gebracht, und danach die Beleihungen und Roßdienſte beſtimmt werden. — Die Fräuleinſteuer **) ſoll nicht nur, wie ſchon 1603 beredet worden, aus der Landſteuer genommen werden, ſondern man erſtreckte dieſes ſo weit, daß darunter auch die Fälle in Lehnrecht ***) ſollten begriffen und die Landſchaft bey Brand, Heer- und Durchzug Hülfe zu leiſten ſchuldig ſeyn. — Bey auswärtigen Grenzirrungen will man einander beyſtehen, auch Holz, Getreyde ꝛc. einander billig folgen laſſen †) — Mit den Herrenbrauen ſoll es, wie von Alters her gebräuchlich bleiben, und von jedem Wiſpel Gerſten drey Faß Bier geliefert werden. — Man will ſich bey Zuſammenkünften keine Ungelegenheiten machen ꝛc. die Seinigen in Gaſthöfen ſpeiſen laſſen, und zu dem Ende ſollen die Räthe auf gemeine Koſten zu Warmsdorf zuſammen kommen, und eine Taxe für die Reſidenzſtädte aufſetzen. — Eben ſo wurde die Auf-

 löſung

*) Lenz S. 386 ꝛc. hat ihn.

**) Anderwärts werden wir mehr davon bey zu bringen Gelegenheit nehmen.

***) Man vergleiche hiemit Sächſ. Lehnrecht.

†) Die Getreideſperre ſcheint alſo damals ſchon bekannt geweſen zu ſeyn. —

löſung der zu den Landesrechnungstagen, welche für die kommenden fünf Jahre nach Deſſau gelegt wurden, beſtimmt. — Man will einem jeden Theile die Lehn und Saalbücher und Amtsregiſter auf die letzten 18 oder 20 Jahr einhändigen, beſonders aber von Bernburg und Hatzgerode, um die Haushaltung danach anſtellen zu können — Binnen ſechs Monaten ſoll eine allgemeine Landesordnung publicirt, und zur Eintreibung der Steuerreſte, ohne Eingriff der Juſtizräthe, gehörige Mittel angewendet werden. —

Den 24 Septb. dieſes Jahrs kömmt ein neuer Vergleich *) der übrigen Brüder mit dem Fürſten Auguſt wegen deſſen Abfindung vor, in welchem ſie ihm nächſte Leipziger Oſtermeſſe 150,000 Rhlr. ſodann das Jahr darauf wiederum 50,000 Rthlr. zu geben verſprachen, die übrigen 100,000 Rthlr. ſollten bey ihnen verſichert zu 6 vom Hundert ſtehen bleiben, und ihm zur Sicherheit der Zalung gewiſſe Aemter angewieſen werden. Fürſt Auguſt übernahm ſeinen ihm zukommenden Theil der öffentlichen Laſten, und gab Sicherheit auf ſeine Zinſen; und überhaupt wurde das ganze Theilungsgeſchäft durch wiederholte Renunciation nochmals beſtärket.

In dieſem Vertrag hatte namentlich Fürſt Auguſt ſich der ihm bis 1611 zugetheilten Wohnung in Warmsdorf oder Nienburg verziehen. Aus einzeln dunkeln Nachrichten erhellt auch, daß er ſich viel Mühe gegeben, bey auswärtigen Fürſten in Dienſte zu kommen, oder ſonſt eine ſeiner nicht unwürdige Gelegenheit zu bekommen. Es wollte ihm aber nirgends gelingen. Er faßte alſo den Entſchluß ſich zu vermählen, und verlangte deshalb, daß man ihm Nienburg überlaſſen möchte. Den übrigen Brüdern war beydes nicht angenehm. Jenes nicht an und für ſich, ſondern weil die Braut des Fürſten Halbſchweſter Eliſabeth, die Wittwe des Churfürſten Johann Georgs zu Brandenburg, es alſo eine dem Grade nach in Gottes Wort verbotene Ehe war; dieſes aber deswegen, weil man, um nicht 5 Hofhaltungen im Lande

*) Lenz aus Lünig S. 388. u. ſ.

Lande zu haben, nur vier Theile gemacht hatte. Die Sache ſchien wirklich zu Weiterungen zu kommen. Es traten daher die vier andern Brüder zuſammen, lieſſen ſich darüber mit dem Fürſten Auguſt in Unterhandlungen ein, waren aber Anfangs nicht glücklich. Es ſcheint, daß die Churfürſtliche Wittwe nicht abgeneigt geweſen ſey. Als dahero Fürſt Chriſtian im Begrif war, nach der Oberpfalz abzugehen, wo er in Churpfälziſchen Dienſten ſtand; ſo beſchloſſen ſie nicht nur ein gemeinſchaftliches Abmahnungs- und Drohungs Schreiben an den Fürſten Auguſt ergehen zu laſſen, ſondern beſchickten auch durch den Fürſten Chriſtian auf ſeiner Reiſe nach Amberg ſowohl die Wittwe, als auch die beyden Markgrafen in Franken Chriſtian und Joachim Ernſt darüber, wozu ſie ihn bevollmächtigten, und nöthigenfalls ſich auch an den Churfürſten zu Brandenburg zu wenden ſich vorſetzten. Man iſt von dem Erfolg dieſer Handlungen nicht ganz unterrichtet. Das beſte Ende war, daß die Churfürſtliche Wittwe 1607 ſchon ſtarb.

Wegen Nienburg wollten ſie den Fürſten abmahnen, verſprachen nochmals die den 24 Septb. gelobte Zalung, verlangten aber auch Erklärung, wo und wie es angelegt werden ſollte, und riethen es bey der Landſchaft einſtweilen auf Zinſen zu belegen. *) In einem neuen Vergleich von 1607 den 17 Auguſt wurde die Sache endlich in Güte beygelegt. **) Fürſt Johann Georg und Fürſt Chriſtian zahlten ihren Antheil an der Abfindung aus, Rudolph und Ludwig erboten ſich ebenfalls zu den 50000, der Reſt wurde bey der Landſchaft belegt, und welches wohl am meiſten mit zu der Wiederherſtellung der gänzlichen Einigkeit beytrug, die von dem Fürſten Auguſt bey ſeinen Reiſen und Bemühungen nach einer anſtändigen Beſetzung angegriffene Hauptſumme wurde von den übrigen Brüdern ihm wieder ergänzt, fernerer Beyſtand bey der zu wälenden Lebensart zugeſagt, jedoch auch

*) Aus den Urkunden bey Lenz S. 389 ꝛc.

**) Er ſteht im Lenz S. 392 u. f.

gute Wirthſchaft, Vermeidung neuer Schulden und auf einige Zeit Eingezogenheit anempfohlen, zuletzt auch zum Ankauf Gröbzig und Werdershauſen vorgeſchlagen.

Damit aber war die Sache noch nicht zu Ende. Man hatte dem Fürſten Auguſt ehedem frey geſtellet, bis zu einer guten Gelegenheit auf den Häuſern ſeiner Brüder ſich aufzuhalten, ſo daß ihm alle offen ſtehen ſollten. Dem Fürſten Chriſtian fiel dies insbeſondre beſchwerlich. Daneben giengen die Unterhandlungen wegen Ankaufung eines Amtes ꝛc. für den Fürſten Auguſt immer fort. Da nun aber hierzu ſich keine Gelegenheit finden wollte, *) ſo übertrugen die Fürſten die ganze Sache 1611 einer Commißion aus ihren Räthen, welche dahin ſtimmte, einſtweilen gegen einen Recompens (d. i. Miethzins) ihm eine Reſidenz zuzurichten. Nun ſchlug man zwar dem Fürſten Auguſt verſchiedentliche Orte vor; allein er verlangte ausdrücklich, daß man ihm wenigſtens ein kleines Aemtlein erblich und eigenthümlich einräumen und zukommen laſſen möchte. Alſo erbot ſich endlich Fürſt Chriſtian aus brüderlicher Liebe und Gefälligkeit, nicht aber aus Pflicht (heißt es), dem Fürſten Auguſt „Herrſchaft Schloß und Amt Plötzkau mit allen ihren Gebäuden, erd- und nagelfeſt, den dazu gehörigen Vorwerken, vorm Hauſe und zu Bründel und Aderſtedt, item „die Dörfer Plötzkau, Wirſchleben, Osmersleben, Aderſtedt und das halbe Dorf Gröna ſamt allen Regalien — „gegen Abſtattung deſſen, wie hoch ſie es angenommen **) verbeſſert — zu überlaſſen. Dabey wurden folgende Bedingungen gemacht: in der Religion nichts zu ändern, von den

*) Auguſt hatte 1607 ſich nebſt ſeinen Brüdern wirklich Mühe gegeben, die Premnitziſche Herrſchaft Dobriluqk in der Niederlauſitz an ſich zu bringen. Die Hauptſchwierigkeit war, daß es ehedem ein Kloſter geweſen, alſo in damaligen Zeiten unſichere Beſitzung war. Beckm. Th. V. S. 450.

**) Das waren 100,000 Zahlthaler oder 85,714 Rthlr. 8 gr. — ex mſt.

den Unterthanen nur die determinirten Dienſte zu fordern, mit der allgemeinen beſchehenen Gewährleiſtung ſich zu begnügen, das bisher darauf ruhende Wittum auf Hatzgerode oder Ballenſtädt zu verlegen, bey vorkommender Gelegenheit auf die gemachten Bedingungen es dem bisherigen Inhaber ꝛc. wieder zu überlaſſen. Dieſes genehmigten die andern Brüder, und erlieſſen insgemein dem Fürſten Auguſt die aus der Landſchaft genommenen 23000 Rthlr., ergänzten die mit 27000 Rthlr. verkürzten Capitalien bey der Landſchaft, und gaben ihm noch für die verſprochene Anrichtung eines Wohnſitzes 20,000 Rthlr., worauf man ſich aller Anſprüche gegen einander feyerlichſt begab. *) Gleich darauf wurde dem Fürſten im Amte gehuldiget, und ſo endlich das ganze Theilungsgeſchäfte beendiget. **)

Mit dieſem Geſchäft ſcheint ein anders, ſo an eben dem Tage zu Stande kam, zuſammen zu hängen, und die Abſicht gehabt zu haben, dem Fürſten Chriſtian ſeinen Antheil wieder zu ergänzen, ob gleich die andern angegebnen Bewegungsgründe für ſich allein hinreichend genug waren. Es betraf die in der Erbtheilung dem Aelteſten des Hauſes ausgeſetzten Güter zu Gernrode, die Erbſchutzvogtey, den Gernrodiſchen Hof zu Bernburg und die Probſtey Groſſenalsleben, welche beſonders das Bernburgiſche durchkreuzten und zu Mißhelligkeiten Gelegenheit gaben. Um nun dieſe theils zu heben, theils auf die Zukunft zu vermeiden, wurden dieſe Stücke dem Bernburgiſchen Antheile unter der Bedingung zugeſchlagen, daß dafür dem jedesmaligen Senior 4000 Rthlr. aus dem Amte Bernburg jährlich ſollten ausgezahlt werden. Ei-

*) Als zum Schluß Fürſt Auguſt eine Renunciation auf mehrere im fremden Rechte vorkommende Ausflüchte hinzuſetzte, erinnerten die andern Fürſten, daß dergleichen unnöthig wäre, indem es im Fürſtlichen Hauſe nicht Herkommens ſey, und ſie die Worte, quae ſemel de labiis oris noſtri proceſſerunt, zu halten pflegten.

**) Vertrag hierüber von 19 May 1611 und Formul des Huldigungs-Eides ſtehen im Lenz S. 339 ꝛc.

nen beſondern Zuſatz machten die damaligen Zeiten nöthig. Da die Päpſtler, ſagen die contrahirenden Fürſten, anjetzo allerley groſſe und argliſtige Practiken machten, und wohl durch dieſelben oder andre benachbarte Chur- und Fürſten, den Kaiſerlichen Hof und Kammergericht Eingriff und Schmälerung entſtehen könnten, ſo ſolle dies alsdenn an den 4000 Rthlr. abgehen; das Werk ſolle geheim gehalten, und zu mehrerem Schein äuſſerlich den Namen eines Pachtes führen *) Weil aber mit Fürſt Johann Georgs Abſterben der dreyßigjährige Krieg dazu kam, ſo iſt die Sache wieder ins Stecken gerathen, wie der Senioratsreceß von 1669 zu Anfange ausdrücklich beſaget.

Dieſe Abtheilung machte nunmehro die Fürſtlichen Geſamträthe, deren einer von Adel, der andre ein Gelehrter iſt, in Rückſicht der das ganze Haus angehenden Regierungs- und Staatsſachen, in Rückſicht der einzeln Antheile aber beſondere Juſtiz- und Cammercollegia nothwendig. Von jenen giebt Beckmann **) einige Nachricht, von dieſen werden wir anderwärts handeln.

Dies iſt das merkwürdigſte aus der ſo wichtigen Geſchichte der Anhaltiſchen Erbtheilung. Rechtliche Erörtrungen wird man hier nicht ſuchen. Wir müſſen noch einiges hinzuſetzen, das zu der allgemeinen Geſchichte dieſes Zeitraums gehört, und nirgends bequem eingeſchaltet werden konnte. Wir wollen der Zeitordnung folgen.

D. Lorenz Biedermann, des berühmten Juriſten Mathias Weſenbecks Schwiegerſohn, und ehemaliger Docent auf der Univerſität Wittenberg hatte ſich der Religionsbedrängungen wegen nach Anhalt begeben, und die Stelle eines Kanzlers währender alleinigen Regierung des Fürſten Johann

*) Dieſer Vertrag ſteht in Lenz S. 402 rc. Im Senioratsreceß von 1669 heißt es auch wirklich, daß anfänglich ein erblicher Pacht geſchloſſen worden.

**) Th. VII. S. 181.

Johann Georgs bekleidet. Er war als ein rechtſchaffener Mann bekannt und bey den Fürſten in großem Anſehen, als ſich ein Gerücht verbreitete, ein ſchlechter Kerl, welcher auf der Jagd bey Gräfenhänichen 1603 den 5 April nach dem Churfürſt von Sachſen Chriſtian II, geſchoſſen haben ſollte*) und in Verhaft gebracht worden war, hätte bekannt, daß der Anhaltiſche Kanzler Biedermann und der Obriſtlieutenant von Dünau ihn dazu erkauft hätten, um gewiſſe Beſchwerden wegen der Fürſten zu Anhalt an dem Churfürſten zu rächen. Dem Fürſten Johann Georgen war dieſes unleidlich. Er ſchrieb alſo an den Churfürſten und bat um Mittheilung der Urgichten des Gefangenen und ſeines noch hinzugekommenen zweyten Complicen, um die Sache zu unterſuchen. Die Antwort überbrachten drey Abgeordnete, in welcher er wegen der wiederholten Ausſage der Gefangenen den Fürſten bitten ließ, die zwey angeſchuldigten Diener einzuziehen und ihm ſodann gegen ſicheres Geleit nach Dresden zur Confrontation zu überſchicken. Die Verhaftung wurde bewilligt, die Confrontation, aus guten Gründen, abgeſchlagen, obgleich der Churfürſt nochmals darauf drang. Johann Georg ließ aber die Sache, um vor ihm entſchieden zu werden, einleiten. Darüber entſtund ein Schriftwechſel und die Sache wurde beyderſeits an den Kaiſer gebracht, welcher 1604 den 18 März an den Fürſten Johann Georg ſchrieb, und Churſachſen zu willfahren anrieth. Der Fürſt that dagegen Vorſtellung, und zugleich andre billige Erbietungen, beſonders daß die Confrontation an einem dritten Orte geſchehen möchte. Der Churfürſt zu Brandenburg ſchlug dazu die Mark oder das Magdeburgiſche vor; allein Churſachſen beſtund auf ſeiner Forderung, und meldete, daß es die Gefangenen würde hinrichten laſſen. Allein auch die verhafteten Anhaltiſchen Diener wollten keinen andern Richter erkennen, als ihren Fürſten, und trafen zu ihrer

*) Aus der Erzälung ſelbſt erhellt nichts, deſſentwegen man ſchon gewiß wäre, daß etwas gegen den Churfürſten ſey im Werke geweſen.

ihrer Vertheidigung einige rechtliche Anſtalten. Nach jener Hinrichtung bekam die Sache eine andre Wendung. Fürſt Johann Georg verlangte Mittheilung der Acten und ſuchte ſogar Sachſen durch den Kaiſer hierzu zu bewegen. Der König von Dännemark Chriſtian IV unterſtützte deſſen Geſuch; allein beyde konnten nicht durchdringen. Als aber die Gefangenen ihrer Haft gegen Caution nicht erlaſſen wurden, wie ſie gebeten hatten, wendeten ſich deren Angehörige ans Kammergericht, und brachten Verfügung an den Fürſten aus, entweder ſie gegen Caution der Haft zu entlaſſen, oder ihnen das Recht zu öfnen, welches der Fürſt an Sachſen mittheilte, aber nicht genügliche Antwort erhielt, weil es alles dem Kaiſer überlaſſen zu haben meldete.

Inzwiſchen verſtarb der unglückliche Biedermann 1606 den 1 Nov. im Gefängniß zu Großen Alsleben, und des von Dünau Angehörigen ſetzten die Beſchwerden am Kammergericht fort. Der Kaiſer aber gab der Sache wiederum eine andre Wendung und verlangte 1607 den 20 May die verhafteten Perſonen ihm, als Richter derſelben, weil ſie gegen einen Churfürſten crimen laeſae begangen hätten, auszuliefern, und ſchickte den Hofprofoß ab, ſie an den Kaiſerlichen Hof zu bringen. Der Fürſt that dagegen Vorſtellung, welche der Kaiſer aber nicht achtete, und den Hofprofoß nochmals abſchickte, mit Befehl nicht zu weichen. Fürſt Johann Georg übergab dahero 1607 den 12 Oct. eine weitläuftige Deduction ſeiner Gerechtſamen in dieſer Sache, welcher Königlich Däniſche und Churpfälziſche Intereceßionsſchreiben beygelegt waren. Churbrandenburg verwendete ſich bey Sachſen und that mit Dännemark zugleich mehrere Vorſchläge zur Güte, die aber von Sachſen verworfen wurden.

Es wurde alſo Namens des ganzen Hauſes Anhalt der jüngere Bruder Fürſt Ludwig 1608 im Januar an den Kaiſer abgeſandt, dieſe Sache zu beendigen, oder widrigenfalls an Kaiſer und Reich, wie es in der Audienz vorge-

ſtellt wurde, auf den Reichstag zu bringen. Dennoch blieb der Kaiſer bey ſeinem Vorſatz, und forderte den von Dünau nochmahls durch ein neues Decret vom 3ten April ab und vor ſein Hoflager. Fürſt Ludwig wendete dagegen Rechtsmittel ein, als ſogar auch ein Großbrittanniſches Schreiben vom 20 Febr. 1608 bey dem Kaiſer einlief; welches alles denn endlich ſo viel fruchtete, daß der Kaiſer ein Interpoſitionsſchreiben an Sachſen abließ, und zur Ergreifung unnachtheiliger friedewürkenden Mittel anrieth. Fürſtlicher Seits wollte man es durch den Fürſten Auguſt ſelbſt, Sachſen übergeben laſſen, welches dieſes aber verbat, doch aber durch eine Geſandtſchaft es erhielt. Sachſen ſchien ſich lange bedenken zu wollen, als König Heinrich IV von Frankreich ebenfalls an den Kaiſer zum Beſten des Hauſes Anhalt ſich verwendete, ſo wie es Landgraf Ludwig zu Heſſen bey Sachſen verſuchte. Allem ohngeachtet, ſollte der Kaiſerliche Hofproceß ſeinen Fortgang haben, als der Obriſtlieutenant von Dünau 1609 den 18 Apr. verſtarb. Man traf, wie auch bey Biedermanns Tode, alle den Rechten gemäße Anſtalten und ertheilte darüber gehörigen Orts Nachricht. Es gab zwar noch einigen Schriftwechſel; man beſchloß aber endlich beyderſeits die Sache dem Richterſtuhl Chriſti zu überlaſſen, ſicherte einander gutes Vernehmen und nachbarliche Freundſchaft zu; und ſo blieb die Sache auf ſich erliegen. — So geringfügig es anfänglich ſchien, ſo weitläuftig wurde es. Zu einer andern Zeit, wo die teutſchen Fürſten nicht ſchon in ſo groſſen Trennungen und verſchiedenen Abſichten geweſen, möchte es wohl ſo weit nicht gekommen ſeyn. In faſt allen Beredungen *) der Anhaltiſchen Fürſten untereinander kömmt dieſe Angelegenheit vor, weil ſie nicht nur große Koſten **) verurſachte, ſondern auch der Fürſten

*) Als z. B. in oben angeführter von 1605.

**) Michael Maſcus Interims Canzler forderte zu einer Reiſe ꝛc. 1500 Rthlr.

Fürſten Gerechtſamen ſo nahe angieng. *) Eine Entſcheidung darüber zu geben, wäre nicht nur unmöglich, ſondern auch verwegen.

Ganz von einer andern Art, aber weder an Folgen noch an erregtem Aufſehen jenem zu vergleichen, war ein Theologiſcher Zwiſt des Superintendenten Amlings mit dem Eisslebiſchen Rector, nachherigen Lehrer der Theologie zu Wittenberg, Albrecht **Grauer**. Die Gelegenheit dazu gab der Havelbergiſche Domprobſt Chriſtoph von der Schulenburg, welcher auf Schochwitz in der Grafſchaft Mansfeld ſaß. Dieſer verlangte 1604 von Amlingen einen Candidaten zum beſondern Cabinetsprediger und bat ihn ſelbſt zu ſich. Ob man den Amling eine Falle legen wollte, oder nicht, iſt ſchwer zu entſcheiden. Genug Amling erſchien und traf wider Erwarten und gethane Zuſagen Mannsfeldiſche Räthe und Geiſtliche, unter andern auch den Rector Grauer daſelbſt an. Man diſputirte über Tiſche über verſchiedene Puncte, predigte, diſputirte wieder, und ſchied nach Hauſe. Ob Amling ein Cabinetsprediger da gelaſſen, wird nicht gemeldet. Grauer ließ darauf in eben dem Jahre zweymahl eine lateiniſche Geſchichte dieſer Unterredung drucken, und rühmte ſich groſſer über die Reformirten auch ſonſt erhaltener Siege. Amling, der überdem nicht gewohnt war, zu ſchweigen, ſchrieb dagegen und veranlaßte dadurch eine klägliche Schrift des Grauers: Abſurda Caluiniſtica, welche dem Handel zu Schochwitz eine politiſche Wendung gab. Der Streit dauerte bis 1606, in welchem Jahre Amling verſtarb.

Die Fürſten nahmen auch, welches mich recht ſehr wundert, daran Antheil und fanden die Sache ſo erheblich, zu der Zeit, wo die wichtigſten Angelegenheiten in und auſſer Landes

*) Beckmann Th. V. S. 217 wo auch Thuani Bericht davon ſteht, und beſonders Th. VII. S. 169. ſehr umſtändlich 181. Weckens Beſchreibung von Dresden S. 139 ſagt gradezu, die Mörder wären erkauft geweſen.

Landes ſie beſchäftigten, ſie in eine gemeinſchaftliche Ueberlegung zu ziehen *). Sie hätten zwar lieber geſehen, daß Amlings Unterredung unterwegs geblieben wäre, ſagen ſie; da es indeſſen nicht mehr zu ändern, ſo wolle man die Amlingiſche Gegenantwort auf das Grauerſche Scriptum in nähere Erwägung ziehen.

Von Seiten des Stifts Gernrode her, gab es auch mancherley Berathſchlagungen. Indeſſen da wir das wichtigſte anderwärts angeführt haben, was das Stift überhaupt angeht, und nur allgemeine Aeuſſerungen darüber vorkommen, ſo ſchränke ich mich hier auf einen kleinern nachbarlichen Zwiſt mit Halberſtadt wegen Froſa und Nachterſtädt ein. Der Halberſtädtiſche Beamte zu Gatersleben, wollte dieſe Oerter unter ſeines Herrn Landeshoheit ziehen, weil den Fürſten nur gewiſſe Gefälle und Nutzungen und niedere Gerichte, nicht aber die Hoheit darüber, zuſtünden. Es wurde alſo 1605 **) beſchloſſen, die Documente ꝛc. darüber aufzuſuchen und das Recht gütlich bey Halberſtadt auszuführen.

Mit wenigem müſſen wir noch der auswärtigen Angelegenheiten gedenken, welche nicht in die Specialgeſchichten der einzelnen Linien gebracht werden können. Das Abſterben des Churfürſten Auguſts zu Sachſen und des Fürſten Joachim Ernſts zu Anhalt gab ohne Zweifel den franzöſiſchen Angelegenheiten ein vortheilhafteres Anſehen in Teutſchland. Auf einer Seite iſt zwar der Eifer der ihnen folgenden Fürſten für ihre Religionspartey zu loben, allein auf der andern war es doch keine geſunde Politik, Geld und Volk nach Frankreich zu Heinrichs IV. Unterſtützung abzuſenden. Ganz anders war das Intreße, das eine Eliſabeth von England, ein Jacob von Schotland und andre Könige und Fürſten hiebey hatten. Die verſchiedenen Religionsgeſinnungen wirkten auch mit. Nach mehrern Schreiben und Unter-

*) Lenz S. 377 in der Beredung von 1605.

**) Lenz S. 378. n. 9. in der angeführten Beredung von 1605.

Unterhandlungen wurden endlich mehrere Proteſtantiſche Fürſten ſo weit gebracht, mit Geld und Volk den König Heinrich zu unterſtützen. Der Churfürſt Chriſtian I zu Sachſen brachte es auf einem zu Torgau 1590 gehaltenen Verſammlungstage zu Stande, und auf ausdrückliche Empfelung der Königin von England Eliſabeth wurde dem Fürſten Chriſtian zu Anhalt, einem auch dem Churfürſten ſehr angenehmen Herrn, der Oberbefehl aufgetragen. Vor ſeinem Abzuge gab er noch dem Kaiſer Rudolph davon Nachricht und Verſicherung, ſich reichsverfaßungsmäßig zu betragen und erhielt auch deſſen Genehmigung. Das Proteſtantiſche Hülfsheer, welches er anführte, beſtund aus 6000 zu Pferde und 15000 zu Fuße *) und ſein jüngerer Bruder Bernhard und ſonſt noch viel Fürſten und Herren leiſteten ihm Geſellſchaft. Das übrige unten in dieſes Fürſten beſonderer Geſchichte *) Man ſahe ein, daß es kein Frommen bringe, ließ es alſo in Zukunft bleiben.

Von größerer Wirkung war der Antheil, den das Haus Anhalt in dieſem Zeitraum an den Reichshändeln nahm. Die Verwirrungen, welche die Verſchiedenheit der Religion ſeit dem Augsburgiſchen Religionsfrieden hervorbrachte, ſind bekannt. Die Reformirte Kirche beſonders wurde ſehr angefeindet, und ihr vorzüglich die Theilnehmung an dem Religionsfrieden ſtreitig gemacht. Durch den Uebertritt zu derſelben wurde das Haus Anhalt noch mehr in dieſe Angelegenheiten hingezogen. Hierzu kam noch die enge Verbindung

*) Laut einer obenangeführten handſchriftlichen Nachricht von 1591 Thuan giebt nur 16000. an.

**) Beckmann Th. V. S. 210. 295. ꝛc. und 300 — 310 giebt hiervon ſehr umſtändliche beurkundete Nachrichten. In Menſels Geſchichte von Frankreich ſteht davon nichts weiter, als daß König Heinrich 17,000 Mann Hülfstruppen aus Teutſchland erhalten habe. In Rymer's Foedera Angliae fehlen die meiſten von Beckmann mitgetheilten Urkunden. Seine Nachrichten ſind alſo wahre Ergänzungen — Thuanus und Davila haben noch das beſte. Einen andern gleichzeitigen Aufſatz hat Lenz. S. 971. u. f.

bung zwiſchen Churpfalz und Anhalt, welche nicht nur durch das gemeinſchaftliche Intereſſe, ſondern auch durch Verſchwägerung und durch andre politiſche Bewegungsgründe verſtärkt wurde. Da nun bisher die Religionsbeſchwerden des Evangeliſchen Theils auſſerordentlich anwuchſen, und ſtatt reichsverfaßungsmäßiger Erledigung derſelben, der Römiſchcatholiſche Theil, vorzüglich aus dem geiſtlichen Vorbehalt, täglich neue und größere Forderungen machte; ſo ſahen kluge Fürſten wohl ein, daß nur die engſte Verbindung der Proteſtanten unter einander ihren Forderungen den Nachdruck geben könnte, den ſie von den Geſetzen und Unterhandlungen umſonſt erwarten ſollten. Der Churfürſt Friedrich IV von der Pfalz, ein treflicher Fürſt, ſuchte dieſes zu bewerkſtelligen; allein er war nicht im Stande zur rechten Zeit durchzudringen; und als er durchdrang, war es zu ſpät, zu partheyiſch gethan, und machte nur übel ärger.

Der Hauptfehler dieſer Verbindung, der ſo berühmten Union, war, daß die meiſten Genoſſen derſelben Nebenabſichten zu erreichen ſuchten, ſo wie aus gleichen Bewegungsgründen mehrere theils ausgeſchloſſen wurden, theils beye zutreten ſich weigerten. Fürſt Chriſtian ſahe dieſes ohnZweifel ein, da er ſo genau von dem Zuſtand des Pfälziſchen Hofes und ſeiner Angelegenheiten unterrichtet war, und rieth dahero ſeinen Brüdern ab, an derſelben Antheil zu nehmen, als ſie 1608 dazu eingeladen wurden.

Dennoch aber traten die Fürſten 1610 zu derſelben, nachdem ſie vorher zur Bedingung gemacht hatten, daß es nicht (wie im Schmalkaldiſchen Bundesgenoſſenkriege) gegen den Kaiſer abziele; ihnen die Articul vorher wiſſend gemacht würden, und den andern ſchon obwaltenden Verbindungen, als der ewigen Einigung mit Magdeburg nicht zuwider liefe. Sie hatten davon nicht den geringſten Vortheil, offenbar aber ohne die 30 Römermonathe zu rechnen, welche bewilligt wurden, großen Schaden und noch größere Gefahr. Faſt möchte ich die Schuld des Beytritts auf zu eifrige Räthe

oder Geiſtliche ſchieben. Das übrige gehört mehr in die beſondre Geſchichte des Fürſten Chriſtians ꝛc. als in die allgemeine Geſchichte des Hauſes Anhalt. *)

Aus obiger Angabe, welche Beckmann aus den Archiven genommen hat, ſieht man wie falſch und boßhaft die hämiſche Beurtheilung eines ſonſt ſo gelehrten Mannes **) iſt, der der dringendſten Armuth und Verſchwendung des Fürſten alles das zuſchreibet, und ihn den vorzüglichſten Stifter der Union nennt. Das wurde aber zu einer Zeit geſchrieben, wo die Mönche und Pfaffen glaubten, es könne ihnen nun nicht mehr fehlſchlagen.

Die übrigen Begebenheiten leiden keine Erörtrung. Peſten und verheerende Krankheiten wüten gewönlicherweiſe durch das Land; die Einwohner können dahero ſo nicht anwachſen, als ſonſt wohl geſchehen ſeyn würde, da doch ſo manche neue Nahrungszweige eröfnet waren. Ueber Verringerung des Handels oder, wie die Fürſten 1603 und 1611 in den Landtagsabſchieden ſelbſt ſagen, Abnahme der Commercien wird bittre Klage geführt. Die Engliſchen Kaufleute brauchten nun zwar damals große Künſte um eine Art von Alleinhandel an ſich zu bringen, ſo daß auch Reichsgeſetze gegen dieſelben gegeben wurden; allein ſolche Urſachen können wohl in Anhalt nicht geweſen ſeyn. Man konnte die rohen Landesproducte nicht abſetzen, das Korn blieb auf den Böden liegen — das war wohl die Stockung des Anhaltiſchen Commerciums, und wenn es bey andern eben ſo gieng, ſo waren natürlich die Zölle weniger einträglich. Des wohl-

*) Beckmann Th. IV. S. 580.

**) Aub. Miraeus de bello Bohemico Colon. 1622. 8. pag. 1, (auctarii) nennt er ihn Unionis, ut vocabant, evangelicae primarium fabrefactorem p. 7. foeda cum luxu egeſtas hätte ihn zur Vnion getrieben. Erſteres hätte er vom König von Frankreich Heinrich IV. ſagen können. Doch finde ich es auch in (Spanhems) Memoires ſur la vie — de Louyſe Iuliane Electrice Palatine —— à Leyden 1645. 4. pag. 81.

wohlfeilen Getreidepreiſes und ermangelnden Abſatzes wegen trugen auch ſämtliche ebengenannte fürſtliche Aemter und Kammergüter nicht 56,000 Rthlr. jährlich ein, und doch war gewiß ſeit Fürſt Joachim Ernſts Zeiten die Maße des baaren Geldes auch durch die Anhaltiſchen Bergwerke vermehrt. Der dreyßigjährige Krieg machte eine noch größere Revolution, wie wir zu ſeiner Zeit ſehen werden.

Des zwey und dreyßigſten Abſchnittes

Zweytes Capitel.

Allgemeine Geſchichte des Hauſes und Fürſtenthums Anhalt bis zum Jahr $\frac{1652}{1654}$.

Nach der gemachten Theilung, und als einzelne Puncte, durch welche die Einigkeit der Brüder hätte geſtört werden können, beygelegt waren, blieben ſie in gutem Vernehmen unter einander und richteten ſich ſo gut es möglich war ein. Beſonders vortheilhaft für das Land war es, daß auſſer dem Fürſten Chriſtian, welcher in Churpfälziſchen Dienſten ſtund und die Oberpfalz, als Statthalter, regierte, die übrigen vier Fürſten im Lande ſich meiſtens enthielten, und nicht nur ihren Reſidenzſtädten, ſondern auch dem platten Lande mehr Nahrung gaben, als bisher geſchehen war. Den Schaden des Gegentheils ſcheint man damahls nicht eingeſehen zu haben. Nächſt dem, weil das Land immer mehr zur Ruhe kam, fingen Künſte und Wiſſenſchaften ſchon etwas mehr zu blühen an *) Beredſamkeit und Dichtkunſt hoben ſich — aber nicht in der Mutterſprache, ſondern im Lateiniſchen und Griechiſchen, welches doch noch eher eine Beziehung auf das beliebte Studium der Polemik und auf die damalige Art, das Römiſche nun nothwendig gewordne

 Recht,

*) Am Zerbſtiſchen Gymnaſium ſtund mehr als einer, der von dieſer Seite Ruhm verdient.

Recht zu ſtudiren, hatte. Der Fürſten eigne gelehrte Kenntniſſe trugen gewiß auch dazu nicht wenig bey. Man merkte aber bald, daß man bey allem Wiſſen noch nicht weit genug gekommen wäre. Man ſchob die Schuld, wie auch heut zu Tage noch geſchiehet, auf den Unterricht, da es doch eigentlich der Anwendung des empfangenen Unterrichtes mehr zur Laſt zu legen iſt, wenn nicht groſſe Fortſchritte geſchehen. Es fand ſich daher auch ein berühmter Erziehungsprojektmacher, Ratichius, im Fürſtenthum ein, und wollte durch neue Art zu unterrichten, Wunderdinge thun, und Rieſenſchritte, die doch ſo ganz gegen die Natur ſind. Die Fürſten, beſonders Ludwig zu Cöthen unterſtützten ihn, aber ohne Erfolg, wie wir zu ſeiner Zeit in dieſes Fürſten Geſchichte ſehen werden. Wenn auch die Fürſten noch mehr gethan hätten, als ſie gethan haben, ſo würde es doch nur eine vorübergehende Erſcheinung geweſen ſeyn, der der teutſche Krieg ihre Fortdauer würde gewehret haben. Dieſer hat auch in Anhalt gewütet und ebenfalls daſelbſt die traurigſten Wirkungen verbreitet.

Die Verbindung mit der Union hatte das Haus Anhalt in eine Lage geſetzt, die eben nicht vortheilhaft war, und die um deſto gefährlicher werden konnte, jemehr die Spaniſch und Jeſuitiſch geſinnte Parthey an den Oeſterreichiſchen Höfen die Oberhand bekam, und des ſonſt wirklich gutmüthigen Ferdinands II Frömmigkeit und Religionseifer mißbrauchte, um die Evangeliſche Parthey zu unterdrücken und mit derſelben die deutſche Freyheit zu vertilgen. Schon zu der Zeit, als noch die Fürſten zu Anhalt mit den übrigen correſpondirenden Fürſten nur bittweiſe verfuhren, ſcheint dieſer gefährliche Plan angelegt, und durch die Zuſammentretung der Correſpondirenden etwas beſchleunigt worden zu ſeyn. *) Der Umſtand, daß Fürſt Chriſtian ſich zu den bedenk-

*) Auſſer andern, aus des Caraffa Germania Sacra reſtaurata und andern Schriften, bekannten Sätzen erwähne ich hier nur das, was Khevenhüller in ſeinen Annalen Tom. X. p. ... meldet,

bedenklichſten Aufträgen an den Kaiſerlichen Hof gebrauchen ließ, in Churpfälziſchen Dienſten ſtund, und noch 1617 Kaiſerliche wie vorher Spaniſche Dienſte anzunehmen ausſchlug, obgleich die Bedingungen anſehnlich waren, ja gar die Böhmiſchpfälziſchen Truppen gegen Ferdinand, als oberſter Befehlshaber, anführte, und dabey ſo viele Einſicht und Thätigkeit bewies, daß wenn es nach ihm gegangen wäre, die Liguiſten wenig Vortheil erlangt haben würden, mußte natürlich die nachherige Gefahr vergrößern. Hiervon jedoch mehr in ſeiner beſondern Geſchichte. Das Haus Anhalt wurde dadurch aber doch gewiſſermaſſen mit in die Böhmiſchen Unruhen verwickelt, ſeine Unterthanen und Lande erſt durch Werbungen, Durchzüge ꝛc. beläſtiget, und, nachdem Ferdinand II durch das Treffen bey Prag die Oberhand erhalten hatte, Fürſt Chriſtian in die Acht erklärt *). Daß es unmittelbar keine weitern nachtheiligen Folgen hatte, hatten die Fürſten vorzüglich der Entlegenheit der Lande Chriſtians und der guten Geſinnung des Churfürſten zu Sachſen, welchem die Vollſtreckung der Acht aufgetragen war, vorzüglich aber dem kleinen Umſtand zu danken, daß Ferdinands II Miniſterium es der Mühe nicht werth hielt, durch Ungerechtigkeit hier Aufſehen zu machen, ſondern lieber dem Kaiſer den Anſchein der höchſten Großmuth und Billigkeit geben wollte. Ohne dieſes letztere, welches das Wieneriſche Miniſterium nachher immer vor ſich anführen konnte, würde es gewiß übler gegangen ſeyn, und weder Recht noch Bil-

meldet, um die ſo weit her angelegten Intriguen näher kennen zu lehren: man erſchwerte Spaniſcher Seits dem Ferdinand II die Erbfolge in die Staaten der ältern Linie und nöthigte ihn endlich, dafür, daß man abgieng, und ihm zur Kaiſerwürde behülflich ſeyn wollte, das Elſaß, Piombino und andre Italieniſche Reichslehen den Spaniern zuzuſichern. Setzt man hiezu, was wegen der Unterpfalz vorgieng, ſo leidet dieſe Aeuſſerung gewiß wenig Zweifel.

*) Khevenhüller Annal. Tom. IX. von Meiern Acta execut. Tom. II. p. 31. der Beylagen zur Vorrede. Londorp. Acta publ. T. II. p. 311. ſeqq. und Lenz. S. 696. u. f.

ligkeit, noch Vorſprache, noch die beſondern Vorſtellungen der übrigen Fürſten zu Anhalt ihn haben herausreiſſen können. Bald nachher zergieng die Union gänzlich, Chriſtian wurde mit dem Kaiſer ausgeſöhnt, und das Haus Anhalt fand nicht räthlich, fernerhin einigen freywilligen Antheil an den teutſchen Unruhen zu nehmen. *)

Es war ihm aber nicht erlaubt, ohne Theilnehmung zu bleiben, wenigſtens mußte es, als es auch nur leidend ſich betrug, ſehr viel erleiden. Ein Paar Jahre giengen zwar noch ruhig hin. Allein als König Chriſtian IV von Dännemark und der Niederſächſiſche Kreiß, mit geheimer Theilnehmung einiger Fürſten aus dem Oberſächſiſchen, unter denen ich doch Anhalt nicht finde, mit Ferdinand II und der Ligue zuſammen geriethen, traf dieſer Krieg auch das Anhaltiſche. Beſonders das Jahr 1626 war ſehr unglücklich. Der neue kaiſerliche Befehlshaber, der Herzog von Friedland, ſonſt der Wallenſteiner genannt, ſuchte die Elbe in ſeine Gewalt zu bringen, und ließ dahero im December 1625 die Elbbrücke durch den Grafen Colalto beſetzen, und Schanzen zu deren Befeſtigung aufwerfen. Deſſau wurde ebenfalls beſetzt, und befeſtiget, um den Paß über die Elbe deſto ſicherer zu behaupten, die Verbindung des Ober- und Niederſächſiſchen Kreiſes zu ſtören und den Churfürſten zu Brandenburg deſto gewiſſer zu nöthigen, die Uebertragung der Chur auf Bayern nicht länger zu verwerfen. Der berühmte Graf Ernſt von Mannsfeld näherte ſich indeſſen dieſen Gegenden von der Havel her, nahm Zerbſt, welches die Kaiſerlichen doch nicht beſetzt hatten, ein, und griff die Elbbrücke an, die er durchaus in ſeiner Gewalt haben mußte, wenn er ſeine wahren Abſichten ausführen ſollte. Der Angriff ſchlug ihm nicht nur fehl, ſondern er wurde noch dazu von dem Herzog von Friedland ſelbſt angegriffen, und verlor ſein geſamtes Fußvolck, einen Theil ſeines Geſchützes und das, was er in Anhalt beſetzt hatte. Zwar rafte er ſich nach

*) Beckm. Th. V. S. 330. u. f.

nach ſeiner Gewohnheit vom Sturz bald wieder auf, und wollte einen neuen Verſuch wagen, änderte aber ſeinen Entſchluß, und zog durch die Mark nach Schleſien. Dadurch wurde aber Anhalt ſeiner Bedrängung nicht los. Friedland hatte den Grundſatz, ſein Heer möglichſt zu verſtärken, und zwar gute Mannszucht zu halten, aber doch ſich ſo einzurichten, daß das Heer dem Kaiſer keinen Pfennig koſten ſollte. Da nun damals die beſte Kriegszucht nicht viel von der ſchlechteſten heutigen verſchieden war, und da man beſtimt weiß, welche ungeheure Summen von einigen benachbarten Ländern, als Brandenburg und Pommern, erpreßt wurden; da doch auch in Anhalt wo Fürſt Chriſtian I beſonders ſo viel Gutes bey den Befehlshabern der Truppen bewirkte, und mit dem Friedländer auf einem recht guten Fuſſe ſtund, ſein Sohn Chriſtian II aber nicht minder dafür beſorgt war, Contribution, Quartiere ꝛc. vorkommen; ſo läßt ſich leicht der Schluß machen, wie ſehr dennoch Anhalt in dieſen Zeiten gelitten habe. Dem jetzigen Zeitalter iſt es unbegreiflich, wie man es damahls habe aushalten können. Allein der Einwohner waren wenig, die meiſten Reichthümer lagen vorher tod im Kaſten, und der größte Theil der edlern Metalle wurde nicht zur Ausmünzung, ſondern zu Gefäßen, Kleidungsſtücken ꝛc. angewendet, und in den Familien fortgeerbt, jetzt aber durch Erpreſſungen herausgebracht *). Selbſt das Kipper und Wipper-Weſen trug etwas dazu mit bey. Es hatte ebenfalls auch Anhalt ergriffen und ſelbſt die Fürſten bey ihren Ausmünzungen zu leichterm Gelde genöthigt **). Es verging aber bald wieder; da es nicht hier zu Lande aufgebracht, ſondern (wenigſtens glaube ich das aus guten Gründen behaupten zu können) eine von den Spaniſchen Künſten war, die man ſich zuweilen in der Noth erlaubte.

Alles dieſes wäre indeſſen auch noch zu ertragen oder doch wieder zu erſetzen geweſen, wenn man nur catholiſcher Seits nicht weiter gegangen wäre und den Religionsfrieden über-

 haupt,

*) Man ſehe davon die Landtagsabſchiede —

**) Beckm. Th. IV. S. 557. u. f.

haupt, namentlich aber auch die Reformirte Parthey und die Kirchengüter, in Streit gezogen hätte. Nachdem man über fünf Jahre darüber in Wien, Rom, München ꝛc. gerathſchlagt hatte, wirkten endlich die Künſte des Kardinals Richelieu und die Thorheit des Päpſtlichen Legaten Caraffa, (der darauf gleichſam im Triumph nach Italien zurückzog, und, als ſeiner Sache ganz gewiß ſein berühmtes Buch *) drucken ließ,) und Ferdinand II machte das Reſtitutionsedict bekannt, wodurch auch Anhalt wegen **Gernrode** und anderer mittelbaren Stifter ins Gedränge kam. Schon vorher war das zum Theil geſchehen.

Denn da man, wie wir oben geſehen haben, endlich keine Aebtißin mehr wählen laſſen, ſondern das Stift unter fürſtlicher Adminiſtration geblieben war, ſo ſuchte ſchon 1622 der Kaiſerliche Fiskal wider die Aebtißinnen zu Gernrode wegen verſäumter Lehensempfängnis Citation, und erhielt ſie auch, ohne daß die Sache damahls von weiterm Erfolg geweſen wäre. Allein nach der Publikation des genannten Edikts fand ſich 1630 den $\frac{1}{11}$ Jun. der Hildesheimiſche Canonicus Stricerius mit militäriſcher Hülfe daſelbſt ein, bemächtigte ſich des Stifts unter der Auctorität des Biſchofs von Osnabrück und eines Herrn von Metternich, welche der Kaiſer zur Execution des Edicts in dieſen Gegenden ernannt hatte: ein um ſo ungerechteres Verfahren, da doch wirklich noch vor dem Paſſauiſchen Vertrage, als welchen, nicht den Augsburgiſchen Religionsfrieden, die Gegenparthey wollte gelten laſſen, das Stift gänzlich der Reformation zugethan geweſen war. Fürſt Chriſtian erhob alſo auf dem zu Regensburg gehaltenen Chur- und Fürſtentage darüber Beſchwerde. Man wollte das Unrecht theils entſchuldigen, theils damit bemänteln, daß es zum Stift Halberſtadt gehörte, welches damals bekanntlich der Erzherzog Leopold inne

*) Germania ſacra reſtaurata Averſa 1630 fol. nachher mehrmalen in Teutſchland nachgedruckt. Es lehrt ganz deutlich die wahren Abſichten der Römiſchcatholiſchen Parthey —

inne hatte. Die Sache wurde aber hier nicht zu Ende gebracht.

Als nun das Reſtitutionsedict endlich Churſachſen aus ſeinem Schlafe aufſchreckte, welcher ihm deſto behaglicher geweſen war, da, während daß die benachbarten Lande erſtaunlich mitgenommen wurden, ſich viele Fabrikanten ꝛc. in das noch immer verſchonte Sachſen flüchteten; ſo wollte man ernſtlicher zur Sache thun, hielt zu Leipzig den berühmten Convent, welchem Anhaltiſcher Seits der Fürſt Auguſt beywohnte, und ſuchte nicht nur gegen die fremden Angriffe Widerſtand zu thun, ſondern auch eine kirchliche Lehrvereinigung der Evangeliſchen. Ein gutgemeinter, aber die Schwäche der Evangeliſchen Fürſten unverkennbar characteriſirender Zug! Keines von beyden geſchahe auf die rechte Art. Tilly gieng auf den Churfürſten los, wurde aber durch Guſtav Adolphs Tapferkeit aus dieſen Gegenden vertrieben und auch Anhalt von ſeiner Noth, die es beſonders während der Belagerung Magdeburgs und bey den verſchiedentlichen Märſchen des Tilly erlitten hatte, befreyet. Tilly flüchtete durch Anhalt nach Halberſtadt — Man feyerte für dieſe Errettung ein allgemeines Dankfeſt. *)

Guſtav Adolph hatte bald eingeſehen, daß er ſchwerlich mit allen Evangeliſchen insgemein ein Bündniß zu Stande bringen würde. Er ſuchte alſo ſo viele, als möglich war, einzeln mit ſich zu verbinden. Wie hätten die Fürſten zu Anhalt ſich weigern können mit dem Sieger bey Leipzig, der auch ihr Erretter war, ſich in ein Bündniß einzulaſſen? Es kam alſo eines zwiſchen ihnen zu Halle 1631 den 15 Sept. zu Stande, das die Schriftſteller gewönlich nur Begebung in Schutz nennen. Der König verſprach, die geſamten Fürſten, ihre Erben, Land und Leute wider alle Feinde mit aller Macht zu ſchützen, keinen Frieden zu ſchlieſſen, in welchem

*) Auſſer den Geſchichtſchreibern ſehe man Theatr. Europ. Part. II. p. 293. u. f.

chem ſie nicht eingeſchloſſen wären ꝛc. konnte aber doch das Plündern ſeiner Leute eben ſo wenig in Bernburg ꝛc. wehren, als vorher in Stettin, als es ſich ihm ergeben hatte. Dagegen verſprachen die Fürſten monatlich 3000 Rthlr. an den König zu geben und ihm mit ihren Unterthanen beyzuſtehen, wann er etwa in ihrem Lande eine Brücke über die Elbe bauen, oder eine Schanze anlegen wollte. Beſonders merkwürdig war es, daß Fürſt Ludwig ſich zum Statthalter in Magdeburg und Halberſtadt Namens der Krone Schweden beſtellen ließ, wie weiter unten in ſeinem Leben ſoll ausgeführt werden.*) Anhalt kaufte ſich dadurch vor dasmahl ein größeres Uebel ab; denn an wahre Vortheile war bey den beſondern Abſichten der Krone Schweden gar nicht zu gedenken, wie man beſonders aus dieſer Krone Betragen in Sachen des Erzſtifts Magdeburg abnehmen kann. Uebrigens hatte des Königs Annäherung veranlaßt, daß die Elbbrücke den 10 May 1631 abgebrannt wurde, und daß daher die Fürſten obiges Verſprechen gaben. Doch hatte vorher Fürſt Chriſtian die Brücke vollends verderben und die Schanze niederreißen laſſen.

Indeſſen war auch dies von keinem Beſtande. Denn nachdem Guſtav Adolph ſein Leben im Treffen bey Lützen verloren hatte, und die geſuchten genauern Verbindungen der Krone Schweden mit den Sächſiſchen Kreiſen nicht nur nicht zu Stande kamen, ſondern vielmehr erſchwert wurden, die Schwediſchen Völker auch wirklich dem Lande ſehr zur Laſt fielen, ſo konnten anfänglich wegen des Widerſtandes des Fürſten Chriſtian des II, 1634 mit Mühe die alten Verbindungen

*) Beckmann Th. IV. S. 488. 581. Puffendorf. Comment. Lib. III. §. 30. Chemnitz Königlich Schwediſcher in Teutſchland geführter Krieg Th. I. S. 216. a. Ob ſich aber die Fürſten, wie er ſagt, angegeben, laſſe ich dahin geſtellt ſeyn; wahrſcheinlich iſt es mir nicht. v. Dreyhaupt Beſchreibung des Saalkreiſſes Th. I. S. 397. u. f. Khevenhüller Tom. XI. p. 1878. welche faſt alle beſondre Umſtände davon angeben.

dungen erneuret werden. Als aber die Schweden dem Fürſtenthume immer mehr zuſetzten, und indeſſen der Pragiſche Friede 1635 geſchloſſen wurde, ſo nahmen die Fürſten zu Anhalt denſelben mit Bedingungen, und weil ſie wiederum nicht anders konnten, an, und Fürſt Ludwig begab ſich ſeiner Statthalterſchaft, *) Das Land war dadurch wiederum nichts gebeſſert. Denn da endlich im Magdeburgiſchen die Feindſeligkeiten zwiſchen den Schweden und Sachſen angiengen; ſo war Anhalt nicht ſelten der Schauplatz der beyderſeitigen Heere. Vorzüglich die letzten Jahre waren höchſt unglücklich. Schweden, Sachſen, Kaiſerliche verderbten es um die Wette. Das Land wurde nicht nur von den Hauptheeren 1644 verwüſtet, ſondern auch mit Hunger und Peſt, welche die Soldaten gewönlich verbreiteten, und alle menſchliche Anſtalten unnütz machten, auf das härteſte heimgeſucht. Daneben fehlte es nicht an Erpreſſungen der Soldaten, an Forderungen des Kaiſers und Reiches zu Fortſetzung des Krieges; und dennoch wurde 1644 das Haus Anhalt vom Kammergericht wegen rückſtändiger Retardaten mit der Acht bedrohet **) Man denke, daß wenn ganze Heere aus Mangel an Unterhaltung in hieſigen Gegenden zu Grunde giengen, wie kläglich der Zuſtand des Landes geweſen ſeyn müſſe. Selbſt durch den Osnabrückiſchen Friedensſchluß wurde der Noth nicht ganz ein Ende gemacht.

Es iſt hier wohl der ſchicklichſte Ort, die beträchtlichſten, beſonders gemeldeten Bedrückungen des Fürſtenthums den ganzen dreyßigjährigen Krieg durch anzugeben. Auſſer den erſten Zeiten, wo Fürſt Chriſtian Antheil an den öffentlichen Händeln hatte, in das Fürſtenthum ſelbſt aber keine Feinde kamen, machten Durchzüge und beſonders das Heer des Wallenſteins im December 1625 den Anfang. Die Elbbrücke wurde von den Kaiſerlichen den 23 Dec. 1625 beſetzt und

*) Puffendorf. c. l. VII, 46.

**) Von Meiern Acta pac. Weſtph. Tom. II. pag. 989.

und befeſtiget, Deſſau den 24; Zerbſt den 7 März 1626 vom Grafen zu Mansfeld. Letztere mußte die Plünderung nach des Grafen Niederlage mit 20500 Rthlr. abkaufen, behielt aber über ein Jahr ſchwere Einquartirung und wurde durch viele Durchzüge gewaltig mitgenommen, welche bis 1631 dauerten *) Deſſau gieng es nicht viel beſſer, obgleich auch hier die Fürſten an Geſchenken und Vorbitten es nicht fehlen lieſſen. **). Dazu kamen 1626 ꝛc. Peſten.

Viel ärger aber wurde das Land ſeit 1631, ſelbſt unter Schwediſcher Protection von den Schwediſchen Truppen mitgenommen, und noch ſchlimmer wurde es ſeit dem Pragiſchen Frieden. Zerbſt mußte auſſer vielen Naturalien 1800 Rthlr. baar Geld 1635 an Sachſen geben, worauf die Schweden 1636 wieder kamen und an baarem Gelde monatlich 1000 Rthlr. forderten, 7000 Rthlr. und wiederum 1200 Rthlr. nebſt 3000 Faß Bier 15000 Pfd. Brod und einige Hundert Wiſpel Getraide von der Stadt erpreßten, ohne was die gemeinen Soldaten für ſich thaten. Sie wurden durch die Kaiſerlichen unter dem Hatzfeld vertrieben, welche der Stadt von April bis in Sept. über 17000 Rthlr. an baarem Gelde koſteten', während deſſen die Einwohner in den kleinen Städten und auf dem platten Lande mit den erſinnlichſten Martern, beſonders mit dem bekannten Schwediſchen Tranke (weil die Schwediſchen Völker es erfunden hatten) zur Hergabe ihres Vermögens gezwungen wurden. Die nicht umkamen oder davon liefen, flüchteten nach Zerbſt, wo deren über 1500 aus Mangel an der Hungerpeſt umkamen. Auf dieſe folgte im Januar 1637 der Schwediſche damalige Obriſt Wrangel, welcher an beniemten Koſten an 4000 Rthlr. verurſachte. Dabey mußte die ſeit geraumer Zeit nach Magdeburg zu gebende Contribution von 495 Rthlr., 1641 verdoppelt werden, und zugleich

*) Beckmann Th. III. S. 296. u. f.

**) Eben daſelbſt Th. III. S. 91. 92. 378. u. f.

gleich lag das Heer des Piccolomini im Lande, und Erzherzog Leopolds Hofſtaat in Zerbſt. Coswik aber wurde ganz durch Bannern 1636 ausgeplündert, und blieb 20 Wochen unbewohnt. Kaum hatten ſich die Einwohner wieder geſamlet, ſo geſchah es 1637 nochmahls, worauf die Stadt faſt ganz ledig blieb und die Einwohner in die groſſen Städte und nahgelegnen Büſche flüchteten, aber auch hier durch die Peſt verfolgt wurden *). Noch ſchlimmer wurde es 1642. Faſt kein Dorf blieb ſtehen, die Kirchen wurden zu Pferdeſtällen gemacht, alles Holzwerk, Eiſen ꝛc. von den Häuſern abgeriſſen, verbrannt, verbraucht und in dieſem einzigen Jahre mehr verwüſtet, als in allen vorhergehenden. Im März kamen die Schweden wieder und nahmen was etwa noch übrig war. Das folgende Jahr war das Fürſtenthum der Tummelplaz der Hauptheere unter Gallas und Torſtenſohn, und wegen der Straße zwiſchen Magdeburg und Wittenberg mußte ein großer Theil des Anhaltiſchen vom neuen alles Ungemach ausſtehen, welches, wie die abwechſelnden Schwediſchen Durchzüge und Bedrückungen bis zu Ende des Krieges faſt ununterbrochen anhielt. Zerbſt hatte 1647 über 8000 Rthlr. Schaden und 1648 zog noch Carl Guſtav, der Pfalzgrof mit 8000 Mann durch und verübte allen Muthwillen **).

Die Gegenden an der Saale, Milde und auf dem Harz hatten kein beſſer Schickſal. Am härteſten wurde Bernburg mitgenommen. Der Adminiſtrator Chriſtian Wilhelm beſezte 1630 die Stadt, warf die Brücke über die Saale ab, und zog die Kaiſerlichen dadurch in dieſe Gegend, welche während der Belagerung der Stadt Magdeburg das Land ſehr verwüſteten. Nach derſelben zog das Tillyſche Heer durch nach Thüringen gegen Heſſen zu und wieder in die

Alte

*) Beckmann Th. III. S. 327. faſt gleiche Schickſale hatten Nagun und Jesnitz, der Dörfer nicht zu gedenken. 1636 lagen 14 Regimenter im Fürſtenthum Ebd. III, 380. u. f.

**) Beckmann Th. III. S. 298. ꝛc.

Alte Mark und das Magdeburgiſche zurück, wo die Harzbauern viel Croaten todſchlugen. Holck mißhandelte die Stadt greulich. Die Schweden und Sachſen machten es nachher nicht beſſer. Das größte Unheil war, als die Armee des Gallas, welche ſich 1644 hier bey der Stadt ſetzte, von Torſtenſohn durch Hunger aufgerieben und die Stadt nebſt dem ganzen Lande aufs äuſſerſte verderbt wurde. Fürſt Chriſtian II war im Schloſſe nicht mehr ſicher und mußte endlich nach Ballenſtädt flüchten. Peſten und andre Landplagen wüteten 1625. und in folgenden Jahren ſo ſehr als in den andern Gegenden des Fürſtenthums. *)

Bey dem Friedensſchluß ſelbſt war Anhalt auf mehr als eine Art intereßirt. Sein kirchlicher Zuſtand überhaupt, das Verhältniß der Lutheraner und Reformirten, und die Kirchengüter insbeſondre, ingleichen der alte Streit über Aſchersleben beſchäftigten die Fürſten viel Jahre durch, anderer Umſtände, welche ſie mit andern Partheyen gemein hatten, zu geſchweigen. Wir wollen ſie einzeln ſogleich berühren.

Sein kirchlicher Zuſtand wurde nunmehr unbezweifelt geſichert, und die reformirte Parthey als geſetzlich geltende Religion im Römiſchen Reiche anerkannt, und in allen ihr deshalb zukommenden Gerechtſamen beſtätiget, auch den Fürſten zu Anhalt, wie andern, ihre Landesherrlichen Befugniſſe befeſtiget.

Das Verhältnis der Lutheriſchen und Reformirten zu einander in Anhalt machte den Fürſten ſelbſt mehr Schwierigkeit, da ſie unter einander nicht einig waren. Dieſes rührte nicht ſowohl daher, daß einzeln ſolche, welche ſich zur Lutheriſchen Parthey bekannten, noch übrig geblieben waren, als vielmehr von der Religionsändrung des Fürſten Johann,

*) Beckmann Th. III. S. 137. wo einige Angaben des Puffendorfs verbeſſert werden ingleichen 159.

Johann, Zerbſtiſcher Linie, und deſſen neuen Reformation, während deſſen, daß ſchon die Weſtphäliſchen Friedenstractaten angegangen waren, wovon wir anderwärts handeln werden. Die übrigen Fürſten zu Anhalt waren damit aus mehrern Urſachen nicht zufrieden und wurden verſchiedentliche Handlungen deshalb angeſtellt. Da nun wegen der Reformirten Parthey eben auf dem Weſtphäliſchen Friedensconvent gehandelt wurde, ſo ließ der Fürſt Johann ein 1647 den 16 Febr. geſtelltes Memorial bey den Evangeliſchen Geſandten einreichen, und führte darinne an, daß Er zwar in die Abſendung und Bevollmächtigung eines Anhaltiſchen Geſandten *) nebſt ſeinem Hauſe eingewilligt, aber dabey ausdrücklich ſich ausbedungen, daß nichts in Religionsſachen Jhm Nachtheiliges ſolle verfüget werden, und ſetzte mehreres noch hinzu, ſo unten vorkommen wird, beſonders aber erklärte er ſich gegen alle etwa zu ſuchende Ausdehnung der Rechte der reformirten Religionsparthey, verſicherte, deshalb dem Geſandten beſondre Jnſtruktion gegeben zu haben, und bat, dieſe ſeine Aeuſſerung als ein beſtändiges Votum ſeinetwegen anzuſehen. Es wurde auch wirklich im neuen Proiekt eine den Fürſten Johann betreffende Clauſul angehängt **) welche aber die Reformirten weglieſſen, auch ſich zu einer anders gefaßten nicht verſtehen wollten. Dazu kamen die übrigen Fürſten zu Anhalt gegen dieſes Memorial des Fürſten Johann ebenfalls den 16 May 1647 ein, und fügten ihre Bedenklichkeit mit umſtändlicher Ausführung der Geſchichte der Religionseinrichtungen in Anhalt näher aus, worüber es unter den Paciſcenten zu neuen Aufſätzen ***) kam, und

*) Es war der bekannte Martin Milagius Beckm. Th. VII S. 184.

**) Den 3ten Jul. 1647. ſicut autem ſuperiora de mutationibus futuris intelligenda ſunt, ita non obſtant, quo minus princeps Iohannes Anhaltinus ſuae religionis exercitium poſſit reducere, ſalua tamen iterum ſubditorum conſcientiae libertate.

***) Sicut — ſunt, ita iuribus principum Anhaltinorum, quae ipſis *vltro citroque* competunt, nullum afferant praeiudicium verlangten die Fürſten —

und endlich zum Vergleiche, womit aber wegen des vltro citroque Fürſt Johann *) und Churbrandenburg nicht zufrieden waren und dieſes deſſen Auslaſſung erhielt, da hingegen die Anhaltiſchen Fürſten reformirten Theils es nicht gern ſahen, daß man aus dieſer Klauſul das vltro citroque weglaſſen wollte, und ſich viel Mühe gaben, deſſen Beybehaltung als nützlich vorzuſtellen. Es hatte aber bey der Auslaſſung ſein Bewenden, und der Ausdruck wurde ſo beliebet, wie er ſich im Osnabrückiſchen Friedensinſtrumente befindet **)

In Rückſicht der Kirchengüter ꝛc. wurde auch für Anhalt der Anfang des Jahres 1624 feſtgeſetzt. Durch dieſe Beſtimmung wurde nun Gernrode gänzliches Beſitzthum des fürſtlichen Hauſes, als welches 1624 ganz unſtreitig in deſſen Beſitze geweſen war, indem die kurz vorher erwähnte fiskaliſche Klage von 1622 keine weitere Wirkung gehabt hatte als vielleicht die, daß die Fürſten über die geiſtlichen Güter 1628 einen Vergleich unter ſich errichteten ***). Und ſo wurden denn auch die Abſichten der Jeſuiten, welche nach dem Pragiſchen Frieden ſich dieſes Stift vom Kaiſer ausgebeten hatten, vereitelt, da ſchon 1646 die Catholiſchen erklärten, der Evangeliſchen Parthey dieſes Stift ohne Widerrede zu überlaſſen. Nun wurde zwar auf dem Reichstage 1653 die Sache abermals in Streit gezogen. Allein Anhalt zeigte ſein Recht klärlich und iſt ſeit dem im ungeſtörten Beſitz deſſelben

*) Dieſes erhellet aus der letztern Vorſtellung der andern Anhaltiſchen Fürſten und aus Beckmanns Angabe a. a. O.

**) Beckmann Th. IV. S. 585; J. J. von Moſers Anhalt. Staatsrecht S 153 -- 162 aus von Meiern Act. pac. Weſtph. Tom. VI. pag. 261. ſeq 278. ſeq; Lehmann. ſupplet. et continuat p. 1122. etc; Puffendorf. c. l. XIX, 98. Idem De rebus geſtis Fried. Wilhelmi. III, 69. Die Stelle des Friedensinſtruments art. VII. §. vlt. lautete nun: ſicut autem ſupradicta omnia de mutationibus futuris intelligenda ſunt, ita iuribus principum Anhaltinorum et ſimilium, quae ipſis competunt, nullum afferant praeiudicium.

***) Lenz. S. 829. n. 13.

ben verblieben. Das Stift ſelbſt hat ſeine übrigen ihm anklebenden Vorzüge und Gerechtſamen behalten *)

Der Streit über Aſchersleben mußte natürlicherweiſe auch hierbey vorkommen, da das Stift Halberſtadt jetzo ſäculariſirt, und dem Hauſe Brandenburg, zur Entſchädigung für Pommern, nebſt andern gegeben werden ſollte. Sobald dieſes kund wurde, erneuerten die Fürſten ihren alten bisher immer fortgeſetzten Anſpruch **) und lieſſen das bekannte Manifeſtum Aſcanienſe durch ihren Geſandten auf dem Congreß 1646 übergeben, in welchem ſie ihre Sache hatten ausführen laſſen. Das Capitul zu Halberſtadt ließ, da es Anhalt eben ſo in dieſer Sache, als Brandenburg in der Säculariſation entgegen war, hierauf eine Beantwortung unter dem Titel: Eclipſis manifeſti Aſcanienſis übergeben, worauf die umſtändlichern, und in der Anhaltiſchen Geſchichte ſo wichtigen Vindiciae Anhaltinae, des Geſandten und Kanzlers Milagius Arbeit, zu deren Widerlegung erſchienen. Indeſſen konnten alle dieſe, auch noch ſo gründlichen Beweiſe nichts bewirken, da man einmahl Brandenburg durch Halberſtadt zu entſchädigen von Reichswegen beſchloſſen hatte, der Churfürſt von Brandenburg aber ſich auf die Anhaltiſchen Anſprüche gar nicht einließ, ſondern ſich auf die Garantie des Reichs und der übrigen Paciſcenten bezog, welches auch der Kaiſer ſelbſt ſo angab ***). Hierauf legten die Fürſten zu Verwahrung ihrer Rechte noch den 1 Decemb. 1648 ihre Proteſtation ein, wie ſich dieſelbe am Ende †) der angeführten Vindiciarum abgedruckt befindet.

Die

*) Beckm. Th. III. S. 183. und Moſer aus von Meiern Actis T. I. p. 782. T. III, p. 436. und mehr unten.

**) Wie es Beckmann Th. III. S. 492. umſtändlicher erzält.

***) Puffendorf de reb. geſt. Frid. Wilhelm. lib. III. §. 21. in fine.

†) pag. 120. etc.

Die endliche Beylegung dieſer Sache mit Brandenburg werden wir weiter unten angeben *)

Bey allen dieſen Umſtänden mußte dennoch Anhalt, wie die übrigen meiſten teutſchen Stände noch dazu die Summen zu Abbezahlung der Schwediſchen Miliz aufbringen **) genoß aber nachher eines langen Friedens, in welchem es ſich wieder erholen konnte.

Allein einestheils waren die Wunden zu groß, die dieſer Krieg geſchlagen hatte, als daß ſie ſo leicht zu heilen geweſen wären. Ohnerachtet das Schickſal von Anhalt noch vor vielen Ländern leidlich war, die Fürſten keine Gelegenheit verſäumten, wo ſie das Unglück vermindern könnten; ſo waren doch zu viele Umſtände für das Land verderblich, und ihre fernere Fortwirkung auf eine geraume Zeit gewiß. Schlechte Münze, Einquartierungen und Durchzüge, Contributionen, Plünderungen und Erpreſſungen waren faſt das wenigſte. Bey der Ankunft eines Heeres liefen meiſtentheils die Bauern und Einwohner aus den Dörfern, und als erſt die Kriegsheere der heutigen Gröſſe ſich näherten, und mehrern Dienſte gegeben wurden, nahm der ruinirte Landmann und Städter Kriegsdienſte, wütete ebenfalls gegen den armen Ueberreſt eines unglücklichen Volkes; die Straßen waren für Handel und Wandel unſicher, Treue und Glauben dahin, und ohnerachtet aller nachherigen Bemühungen nicht ſo wiederherzuſtellen, als vorher; die Feldherrn legten keine Magazine an, hatten keine Feld und Lageranſtalten zur Erhaltung der Geſundheit und des Lebens der Soldaten, und wo man hinkam, zehrte man vom Lande und

zehrte

*) Beckmann Th. III. S. 493. und umſtändlicher Moſer a. a. O. S. 120. 121. aus jenem und aus von Meiern actis P. W. Tom. III, pag. 507 etc. 704 etc. Tom. V. p. 228.

**) Es mußte geben wegen des Fürſtenthums ſelbſt 2509 Fl. wegen Gernrode 4806 Fl. ſiehe von Meiern a. a. O. Tom. II. p. 224.

zehrte wild, daß mehr verderbt, als genoſſen wurde; die Verwüſtungen machten Hungersnoth, der Hunger erzeugte anſteckende Krankheiten und Peſten, die faſt unaufhörlich gegen die Einwohner wüteten, da keine menſchliche Vorſicht, wenn auch Policey geweſen wäre, es hintertreiben konnte, indem die herumſchwärmenden Heere ſie allerwärts nicht nur verurſachten, ſondern auch verbreiteten, und eine Landplage der andern die Hand bot, wie die Fürſten das alles ſelbſt angeben *) Dörfer giengen ein, Aecker ſchoſſen zu Waldungen auf, Moräſte wurden aus Wieſen und die Bevölkerung ſo wie die Cultur des Bodens kam wieder um ein Jahrhundert zurück. Dies zog Mangel der öffentlichen Einkünfte, und dieſe Stockung in mehrern öffentlichen Geſchäften nach ſich.

Noch nachtheiliger war der Einfluß, den der unſelige Krieg auf die Sitten und gute Einrichtungen hatte. Jene wurden roher und dieſe vernichtiget **), und das nächſte Menſchenalter konnte kaum in der Herſtellung der letztern einige Fortſchritte thun. An die Bildung der erſten war kaum zu gedenken. Ausländiſchen Luxus haben wir durch faſt alle Völker von Europa, welche in dieſem Zeitraum in Teutſchland fochten, kennen gelernt, und der Ruin des eignen teutſchen Handels, und die groſſen Fortſchritte, die Holland und andre Nachbarn während dieſes Zeitraums gethan hatten, half es noch vermehren, ob es gleich hätte Hinderniß ſeyn ſollen. Das Brandtweintrinken, Tobackrauchen, der Gebrauch fremder Tücher und Zeuge, franzöſiſcher und anderer ausländiſchen Weine, des Zuckers — fällt ſonder Zweifel zuerſt in dieſe Periode, und iſt Erfolg der eben angegebnen Anläße ***)

*) Eingang der Landtagsabſchiede von 1628. 1638. Mſt.

**) Wenigſtens klagen die Fürſten ſelbſt ſchon 1635 darüber in der Erbeinigung bey Lenz. S. 827. n. 8. und in den Landtagsabſchieden jener Zeiten —

***) S. den obenangeführten Landtagsabſchied von 1628 und die darauf gelegten Abgaben. Doch finde ich ihn ſchon 1606 erwähnt.

Die innre Geſchichte des Hauſes und Landes iſt nicht minder reichhaltig. Die Theilung in mehrere Linien und einzelne damit in nächſter Verbindung ſtehende Begebenheiten waren das beträchtlichſte nächſt der Einrichtung der Landesanſtalten, Landſchaft und Steuerweſens. Im vorigen Kapitel ſind wir bis 1611 gekommen und müſſen nun das Nöthige hinzuſetzen.

In Gemäßheit der frühern Beredungen erklärte ſich Fürſt Auguſt 1625 gegen ſeinen Bruder, den Fürſten Chriſtian als damaligen Senior des Hauſes den 22 März, daß er oder ſeine Erben auf allen Fall, wenn eine der vorhandenen Linien ausſterben ſollte, den Landesantheil annehmen und die erhaltene Abfindung beredungsmäßig wieder abtreten wollte, und bat es den übrigen Fürſten mitzutheilen, und noch bey ſeinem Leben die Sache zur Richtigkeit zu bringen. Hierüber wurde untern 10 Aug. dieſes Jahres ein Receß errichtet *), in welchem dieſes alles ihm und ſeinen Erben, welche deſſen fähig, zugeſichert, dabey aber auch beſtimmt wurde, wie es ſodann wegen der ihm zugetheilten Summe Geldes und wegen Plötzkau zu halten ſeyn ſolle. Wie dieſer Vertrag bey des Fürſten Prinzen zur Erfüllung gekommen ſey, werden wir zu ſeiner Zeit ſehen.

Nach alſo gänzlich beſtimmter Nachfolge im Fürſtenthume wendeten die Fürſten ihre Aufmerkſamkeit auf die innern Angelegenheiten: welche durch die bisherigen Unruhen ſehr gelitten hatten. Man ſuchte theils auf dem Landtage 1628 theils durch andre Mittel dem Ungemach abzuhelfen, aber ohne gänzlich guten Erfolg. Um jedoch keine Lücken zu laſſen, müſſen wir davon handeln.

Die erſte Merkwürdigkeit dieſes Zeitraums war ein Deputationstag 1620 den 20 Jul. zu Bernburg. Die Lage des

*) Er ſteht aus dem Lünig im Lenz S. 823. ꝛc.

des Fürſtenthums war bedenklich, beſonders wegen des Fürſten Chriſtian. Die Landſchaft bewilligte 34,000 Fl. in drey Friſten bis Oſtern 1621 zu erlegen. Zur Aufbringung derſelben wurde eine auf 6 Jahre erſtrekte Quartſteuer beliebet. Den Ueberſchuß beſtimmte man zu Reſervatfällen, oder in deren Ermangelung zum Schuldenwerke.

Darauf folgte der Landtag 1624, deſſen Abſchied ungedruckt iſt. Unter Landſtänden wurde hier nur Ritterſchaft und Städte, nicht aber wie vor und nachher gewöhnlich war, auch der Prälaten gedacht. Ein neuer noch nicht in Anhalt vorgekommener Punkt kam nun zum Vorſchein: die Unterhaltung der Völker, welche die Fürſten in Gemäßheit der Oberſächſiſchen Juterbokiſchen und Leipzigiſchen Kreißſchlüſſe geworben und bisher unterhalten, durch mehrere Beyträge an Gelde zur allgemeinen Vertheidigung. — Nächſtdem die Schmuckgelder und Eheſteuer der Gemahlin Herzog Auguſts zu Braunſchweig Lüneburg, Dorothea der älteſten Prinzeßin Fürſt Rudolphs zu Zerbſt; und endlich die Reiſen ꝛc. Fürſt Chriſtians an den Kaiſerlichen Hof — Zu erſterm und überhaupt zur Erſetzung der Eingriffe in das Landſchaftswerk bewilligte die Landſchaft 32000 Rthlr., wovon jedoch 6000 Rthlr. für den Fürſten Chriſtian beſtimt wurden. Wegen der Fräuleinſteuern blieb es, wie im Abſchied von 1611 feſtgeſetzt war.

Die Ankunft der kaiſerlichen Völker in hieſige Gegenden machte neue Anſtalten nöthig. Der Obriſte Altringer erhielt 1626 die Winterquartiere mit ſeinen Regiment im Fürſtenthume. Auf den Fall der Weigerung aber ſtunden vier Regimenter aus der Altenmark ſchon im Anmarſch. Weil man alſo die Sache nicht ändern konnte, mußte man es ſich gefallen laſſen und zu Unterhaltung des Regiments 32,000 Rthlr. bewilligen.

Das folgende Jahr 1627 mußten die Ausſchüße wieder aus eben der Urſache zweymahl zuſammen kommen, bey welcher Gelegenheit auch, wie das Jahr vorher, Contri-

butionsreceſſe errichtet wurden, aus welchen die mitgetheilten Nachrichten genommen ſind. Nun hatte man zwar gehoft durch Fürſt Chriſtians Reiſe nach Wien hiervon befreyet zu werden. Als es aber nicht geſchahe, ſo kam die Landſchaft 1628 zu Bernburg zuſammen, um dem gänzlichen Ruin des Steuerweſens und des Landes vorzubeugen und das landſchaftliche Creditſyſtem, ſo viel möglich, aufrecht zu erhalten. Aus dem Schluße vom 13ten May lernt man viel Merkwürdiges *). Laut deſſelben hatten die Kriegsunruhen ſeit drey Jahren an Contributionen, Einquartirungen, Lieferungen, Abſendungen an den Kaiſer, Geſchenken an ſeine Generale ꝛc. zu welchem allen man die baaren Summen zur Erleichterung des Landes aus der landſchaftlichen Caße nehmen müſſen, das ganze Schuldenweſen in Unordnung gebracht. Die Gläubiger hatten keine Zinſen erhalten und droheten mit Proceßen, klagten auch wirklich einige Landſtände aus, die ſich insbeſondere für die Landſchaft 1621 in Gemäßheit des Abſchiedes von 1611 verbürget hatten. Der Credit der Landſchaft war ſehr mißlich geworden. Es wurden alſo Prälaten, Ritterſchaft und Städte zuſammenberufen, ihnen die allgemeine Noth in der fürſtlichen Propoſition vorgeſtellt und die Berathſchlagungen angefangen. Das erſte war ſogleich, daß man beſchloß, die Contributionsſache von der ordentlichen Steuer zu trennen und zu jenen eine eigne Anlage zu machen. Dieſe betrug auf jede Hufe, keine Aecker, als nur die zur Zeit der Landestheilung den Fürſten zuſtändig geweſenen, ſonſt weder Geiſtlichen noch Ritterſchaft gehörige ꝛc. ausgenommen jährlich ein Rthlr. in den Städten aber auf jedes Brauhaus $2\frac{1}{4}$ Rthlr. auf die beſten Buden $1\frac{1}{8}$ Rthlr. auf die geringen, was die Commißarien beſtimmen würden — Auch wurden die Capitaliſten mit $\frac{1}{2}$ vom Hundert belegt, und weil in der Steueranlage von 1589 nur Ackerbau und Wieſenwachs,

*) Er ſteht in der öfters angeführten Grundfeſte ꝛc. Beylagen num. 10. Meine Handſchrift hat einige kleinere Abweichungen, vermuthlich Unrichtigkeiten.

ſenwachs, Gehölze, Brau- und Wohnhäuſer oder Hütten allein in Anſchlag gebracht worden waren, nunmehro auch die Handlung und Handwerker, jede nach Maaßgebung ihres Gewerbes, und nach einer zu entwerfenden Taxe mit einer monatlichen Abgiſt belegt. Gleiches wiederfuhr den Müllern und Schäfern, deren jene monatlich von jedem Gange 6 gr., dieſe von jedem Hundert Stücken Vieh Einen Pfennig,*) die Schafmeiſter aber auſſer ihrer ſonſtigen Steuer jetzo noch eine halbe erlegen ſollten. Und weil dieſes nicht hinreichen würde, ſo wurde auf jeden von der Herrſchaft an den Adel oder andere Unterthanen zu verkaufenden Wiſpel Getreides 6 gr. auf das Pfund öffentlich in den Schernen ꝛc. verkauftes Fleiſch 1 Pf., auf jedes in Zerbſt zu feilem Kauf geſchlachtete Rind 12 Gr., Schwein 3 Gr., Hammel 2 Gr. auf jedes innerhalb Landes ausgeſchenkte Maaß Bier ½ Pf. als Advenant-Accis, das auſſer Landes gehende davon ausgenommen, auf jedes Pfund Fiſche 1 Pf. auf jede Kanne Rhein oder Frankewein 4 Pf., Landwein 2 Pf., auf die Kanne Brandtewein aber 6 Pf. gelegt.

Alle dieſe Auflagen ſollten blos zu den beſtimmten Zweck, zur Abhelfung der allgemeinen Landesnoth angewendet und zwar nur auf ein Jahr eingerichtet, jedoch zugleich ſo lange damit fortgefahren werden, als die Umſtände es erheiſchen würden. Doch bedung man ſich aus, daß die Advenant-Accis nicht erhöhet werden ſollte. Das übrige betrift die

 Beſtal-

*) Das genaue Verzeichniß hiervon würde lehren, daß damals noch ſehr viele und ſtarke Schäfereyen im Lande waren, weit mehr als jetzo. Aus der Steuerrolle von 1589, von welcher ich zwey meiſt gleichlautende Abſchriften beſitze, aber gemein zu machen billig Bedenken trage, habe ich namentlich 27 Schafmeiſter und Schäfer herausgezält, die im Amte Deſſau nicht einbegriffen, deren etwa 10 geweſen ſeyn mögen. Ein ſehr natürlicher Grund der Abnahme derſelben liegt jetzo wohl in der Zunahme der Menſchen. Sonſt kommen in derſelben auch jetzo wüſte liegende Dörfer vor: ſicherlich Folgendes dreyßigjährigen Krieges! Auch Pferdezucht war damals ſtärker als jetzo.

Beſtallung der dazu gehörigen Bedienten, die Aufnahme der Liſten, welche ich jedoch nicht kenne, und die freylich ein ſehr wichtiges Stück zur Kenntniß des Gewerbes, der Bevölkerung und des Reichthumes *) des Landes in jenen Zeiten ſeyn würden. Einiges wurde auch noch ungewiß gelaſſen, von welchem ich aber ebenfalls keine Nachricht geben kann.

Die Fürſten ſelbſt entzogen ſich der gemeinen Noth ſo wenig, daß ſie vielmehr von ihren Gefällen jährlich Ein Tauſend Rthlr. beyzutragen ſich anheiſchig machten **)

Doch das Uebel wurde noch gröſſer. Als der Herzog von Friedland abgedankt war, kam der Graf Tilly in dieſe Gegenden, und wieß dem Obriſten Holken für ſein Regiment Reuterey von 10 Compagnien den Unterhalt und die Verpflegung im Fürſtenthum Anhalt, in Gemäßheit der Kaiſerlichen zu Regensburg gegebnen Verpflegungsordonanz, an. Es wurde aber gutentheils abgekauft, oder ſonſt leidlich verglichen. Dies veranlaßte einen merkwürdigen Deputationsreceß zu Cöthen den 7 Januar 1631. In denſelben baten die Stände insbeſondere, daß die Fürſten fernerhin die Direction des Contributionsweſens behalten möchten und verſprachen, alles was die Fürſten in dieſen Nothfällen mit dem engern Ausſchuß für gut befänden, zu genehmigen. Zu den Durchzugskoſten wurde eine eigne Auflage

*) Ich halte dafür, daß das Land damahls noch ſehr reich geweſen ſeyn müſſe, weil es wohlfeile Preiße, Mißwachs, Krieg, und verhältnißmäßig groſſe Auflagen nicht niederdrücken können. Deſſen Urſach war — das Entbehren der meiſten fremden Producte, die jetzo die mittlern und niedern Stände arm machen —

**) Man ſehe hiervon die eigne fürſtliche Erklärung unter gleichen Datum, welche in der Grundfeſte ꝛc. bey Pütter S. 603. unterm Namen von Reverſalien abgedruckt ſtehet. Jenen Namen hat ſie in meinen Handſchriften. Zugleich wollten im Fall einer für nöthig befundenen Duplirung dieſer Auflagen die Fürſten nach dieſer Proportion nicht verbunden ſeyn.

Auflage beliebt, die Oberdirektion des ganzen Contributionsweſens insbeſondre aber dem älteſten Fürſten aufgetragen. Die andern Einrichtungen waren der Zeit gemäß, können aber entweder hier nicht beygebracht werden, oder beruhen auf den Beylagen, welche ich nicht beſitze. Auf einer Seite konnte dies zwar Gelegenheit zu Eingriffen in das Schuldenweſen geben; auf der andern aber macht es die in der Folge vorkommenden vergrößerten Schulden begreiflich.

Nach des Tilly Verjagung kamen die Schweden, welche es ärger machten, als die Kaiſerlichen, und faſt alle vorher in Ordnung geſetzten Contributionsſachen verwirrten. Vom Jahr 1633 den 24 Januar kömt ein Ausſchußtagereceß vor, der ſich auf dieſe Unruhen beziehr. Zur Abtragung der den Schweden bewilligten monatlichen Contribution vom 3000 Rthlr. wurde eine doppelte Anlage nach der Contributionsrolle von 1629 gemacht, welche überhaupt 3211 Rthlr. betrug. Er enthält ſonſt noch viele Nachrichten, welche aber keiner Mittheilung oder Auszuges fähig ſind.

Weil nun aber ſowohl dieſe als andere zum Theil ſchon in frühern Zeiten getroffenen Anſtalten nicht wohl beſtehen konnten, wenn etwa unter den Fürſten Mißhelligkeiten in der Zukunft entſtehen ſollten, beſonders aber, wenn etwa einer oder der andre im Kriege ꝛc. thätigern Antheil nähme, dem Hauſe daraus groſſer Nachtheil entſtehen könnte: ſo wurden die geſammten Fürſten ſchlüßig, dieſem beſorglichen Uebel vorzubeugen, und errichteten deshalb 1635 den 15 April eine Erbeinigung *). Nach derſelben ſollte keiner

 der

*) Iſt aus Lünig zu finden beym Lenz S. 825 ꝛc. Doch fehlen auch hier die Beylagen A. B. C. In meinen Handſchriften heißt dieſer Vertrag auch Senioratsreceß. Im Lenziſchen Abdruck fehlt die Unterſchrift des Fürſten Auguſtus. In meiner Handſchrift aber fehlt die Unterſchrift des Fürſten Chriſtian II, deſſen doch im Receß ſelbſt in erſter Perſon Erwähnung geſchieht. Ich halte die Handſchrift hier für fehlerhaft. Die ganze Sache wird auch wohl ungewiß bleiben.

der gegenwärtigen und zukünftigen Fürſten zu Anhalt ſich in Bündniſſe, Beſtallungen ꝛc. ohne Rath und Vorwiſſen der übrigen, ſobald daraus dem Fürſtenthume Nachtheil entſtehen könnte, einlaſſen (welches ohne Zweifel durch die damalige Lage der öffentlichen teutſchen Angelegenheiten veranlaßt wurde) — Nächſtdem weil das Fürſtenthum als Eines anzuſehen, und ohnerachtet alle Fürſten an dem Regale Antheil hätten, dennoch das Ganze nicht getrennt werden könne, und ſchon mehreres gemeinſchaftlich verwaltet worden, man auch ſich bey dem deshalb eingeführten Seniorat wohl befunden habe; ſo ſolle daſſelbe **Seniorat** als eine **Fundamentalverfaſſung** des fürſtlichen Hauſes beybehalten und gebürlich reſpectirt werden. Zum Seniorat aber wurden nach vorläufiger Berathſchlagung und Gutachten der Landſtände gezogen:

1) „Alle geſamte Sachen, ſowohl des Hauſes als der Lan„de mit Zuziehung der dem Direktorio zugeordneten Rä„the, und in Sachen von Importanz und welche Ver„zug leiden, mit geſamtem Rath der geſamten Fürſten „zu Anhalt —

2) **Die mehreſten Stimmen** ſollen in dergleichen ge„ſamten Zuſamenkünften, wo der älteſte Fürſt das Di„rektorium haben wird, Statt finden;

3) „Auſſer ſolchen Zuſammenkünften beſorgt der Senior „das in geſammten Zuſammenkünften beſchloßne, oder „was ſonſt ſchon vermöge der aufgerichteten Verträge „und Receße ſeine Norm hat;

4) (**Beyſpielsweiſe**, „weil nicht alle und jede des geſam„ten fürſtlichen Hauſes Anhalt und deſſen Lande angehö„rige Sachen ſpecificirt werden könnten) wurden dahin „gerechnet: Die Empfahung der Reichslehen ſowohl in „Rückſicht der Zeit, als Abſtellung und Verhütung et„waiger Neuerungen, und beſonders ob es nicht dahin zu „bringen, daß wegen der Eigenſchaft des Fürſtenthums „es jederzeit nur dem älteſten Fürſten, jedoch vor ſich

„und

„und die übrigen Fürſten, mit deren ausdrücklichen nach „dem Alter zu ordnenden Benennung im Lehnbriefe ver„liehen würde.

(Dieſer Umſtand wurde wirklich betrieben und durchgeſetzt, indem, als Fürſt Chriſtian II 1635 den 28 Auguſt Namens des ganzen Hauſes beliehen wurde, der Kaiſer Ferdinand II in dem damaligen Lehnbriefe wirklich dieſe Clauſul zuerſt einrückte: daß jedesmahl der älteſte Fürſt des Hauſes Anhalt allgemeiner Lehnträger ſeyn, und die Lehen nicht eher, als bey Veränderung des Lehnsherrn des Kaiſers oder des allgemeinen Lehnträgers zu ſuchen ſeyn ſollten ꝛc. *)

5 — 13 „Die Beſchickung der Reichs = Kreiß = Münz = und „Probations = Tage, Reichs = Evangeliſche und auswär„tige Angelegenheiten. — Ober = Direction des Land„ſchaftswerkes — Contributions und jetzige Kriegsange„legenheiten — Landesordnung und Kanzley = Ordnung „— **) Gymnaſium zu Zerbſt, (worüber ein eigner Pro„ceß, wie über das vorige eine Commißion beliebt wurde) „— Geſamtarchiv — Berg = und Salzwerke — Münz„regal — und endlich noch (wegen damaliger Umſtände) „die Aſcaniſche und Magdeburgiſche Compactata und „Schiffarth und der geiſtlichen Güter Sachen —

„Doch ſollte dieſes Seniorat oder Directorium kein Ma„jorat oder Dominat importiren, ſondern allein zu deſto beſ„ſerer Führung ꝛc. der Sachen verſtanden werden ꝛc. Und zu dieſem Behuf wurden zwey Räthe, Ein Adlicher und ein Gelehrter dem Direktorio zugegeben, welche von dem geſamten Hauſe gewählt, verpflichtet, und beſonders dahin angewieſen werden ſollten, nur allein das Beſte des geſamten Hauſes in Obacht zu nehmen, und das allgemeine Beſte des Hauſes

*) Beckm. Th. IV. S. 520.

**) Auch wurde ein Geſamthofgericht in aller Nahmen zu führen in Vorſchlag gebracht. Lenz a. a. O. n. 9.

Hauſes und Fürſtenthumes dem, was etwa einem oder dem andern vorträglich ſcheinen möchte, vorzuziehen ꝛc. —

Nächſtdem wurde man wegen der zum Seniorat deputirten Mittel einig, es bey den Verabredungen von 1606 und 1611, und dem Senior die Beleihungen der auswärtigen Lehen, ſo nicht in die Aemter gehören, die Diſpoſition über die Angefälle, ausgenommen den Anfall der Grafſchaft Mülingen, zu laſſen, um davon den nöthigen Aufwand zu beſtreiten, wovon aber die Koſten beſonderer Zuſammenkünfte ausgenommen ſeyn, und nach Maßgabe des Gegenſtandes entweder von der Landſchaft, oder von den Fürſten ſelbſt zu gleichen Theilen, getragen werden ſollten.

Zu Verhütung aller Weitläufigkeiten wurden in Entſtehung der Güte abermals gewillkührte Austräge, eine beſtimte Art zu verfahren beliebt und ganz genau angegeben und endlich alles von den Fürſten und der Landſchaft unterzeichnet.

Hierbey ſoll nach einer aber nicht erwieſenen, Angabe *), ein Religionsvergleich und geheimer Nebenreceß geweſen ſeyn, vermöge deſſen die Fürſten, welche der reformirten Religion nicht zugethan wären, des Seniorats und der Landesregierung unfähig ſeyn ſollten, welchem Religionsvergleiche Fürſt Chriſtian II und die Zerbſtiſchen Regierungsräthe widerſprochen hätten. **). Es iſt viel innre Unwahrſcheinlichkeit in dieſem Angeben, und mag es wohl ein Mißverſtändniß ſeyn, wenn ja etwas dieſer Art wäre in Vorſchlag gebracht worden. Wenigſtens glaube ich dieſes aus dem Betragen der Fürſten während der Weſtphäliſchen Friedenstractaten ſchlieſſen zu dürfen; und Fürſt Johann würde wohl von dieſer Seite her am meiſten ſich geregt haben, wenn die

*) Von Moſers Anhalt. Staatsrecht S. 15. auf des Cortreius Angabe.

**) Dieſes letztere giebt auch Beckmann an Th. V. S. 406 und nennt es ein Erbpactum in Eccleſiaſticis und politicis. Das angeführte hat ja aber Fürſt Chriſtian II unterſchrieben.

die Sache ihren Grund hätte. Dieſer Fürſt, welcher in der Evangeliſchlutheriſchen Religion von ſeiner Mutter erzogen und dieſe vom Kaiſer Ferdinand II durch ein Schreiben an die übrigen Fürſten zu Anhalt darinn befördert wurde, führte in der Folge, als er zur Großjährigkeit gekommen war, gegen dieſe Erbeinigung Beſchwerden und wollte nicht an ſie gebunden ſeyn. Dieſes verurſachte einen Streit welcher 1647 den 6 December unter Churſächſiſcher und Churbrandenburgiſcher Vermittlung einſtweilig beygelegt, den 25 März 1648 aber durch einen Hauptvergleich beendigt wurde, in welchem Fürſt Johann in Rückſicht der Steuer, Contribution und Geſamtung, und weil dieſes Werk ohne Direction nicht geführt werden könne, den Auftrag deſſelben an den Senior genehmigte. *) Das übrige iſt mir unbekannt.

Vom Jahr 1638 den 17 Febr. kömt ein anderer merkwürdiger zu Bernburg errichteter Landtagsabſchied vor, der meines Wiſſens noch nicht gedruckt iſt, und ſich faſt ganz auf die damahligen Umſtände beziehet. Die Schweden, und namentlich Banner, welcher dem Hauſe Anhalt überhaupt ſehr aufſäßig war, die Sachſen und Kaiſerlichen, am meiſten aber die erſtern hatten das Land erſchrecklich mitgenommen. Es hatte weit mehr gelitten, als die benachbarten Länder. Es konnten alſo die Unterthanen die Steuern nicht ordentlich und vollſtändig bezalen, und die Steuerverfaſſung gieng faſt gänzlich zu Grunde. Um zu retten, was zu retten war, mußte man zu Nothmitteln ſeine Zuflucht nehmen. Es wurde dahero zuerſt die von vielen vorgeſchützte Unmöglichkeit der Abführung der Steuern verworfen, indem es ein onus publicum ſey, und nicht auf Nutzungen, ſondern auf die Sache ſelbſt gelegt worden, und derſelben inhärire, und dem gemäß die Execution, laut der ältern Receße anbefolen, dagegen aber Compenſation der landſchaftlichen Zinſen und Steuern erlaubt. Wer ja die Unmög-

*) Beckmann Th. V. S. 309.

Unmöglichkeit erweiſen konnte, erhielt nur Aufſchub, bis er von dem Kaufgeld des verkauften Grundſtücks oder durch andere Zahlungsmittel die Retardaten abtragen konnte. Bey den Auszalungen ſollten diejenigen, welche für die Landſchaft ſich verbürget hatten und ausgeklagt waren, allen andern landſchaftlichen Creditoren vorgehen. Falls landſchaftliche Gläubiger auf Capital und Zinſen klagen, ſoll wegen des Capitals bona fides erkannt, und wo nicht Stundung erlangt werden kann, verſucht werden, die Zahlung ſo viel möglich durch Verſuren zu verſchaffen. Was die Zinſen betrift, ſo wären ſeit zwölf Jahren durch den Krieg den Unterthanen die Mittel dazu geraubt, und rühre dieſes Hinderniß von einem Höhern her, daß alſo gegen den Unterthan nicht geklagt werden könne. Uebrigens wären die Gläubiger wegen der allgemeinen Noth zu bedenten, daß ſie, nach dem Beyſpiel anderer Länder, ſich eine Ermäßigung ihrer Forderungen gefallen laſſen müßten. Wäre man bey Erbnahme ꝛc. von Gütern baar zu zahlen nicht im Stande, ſo ſollte es wie auch anderwärts geſchehen, erlaubt ſeyn, entweder den Gläubigern, nach Abrechnung der Deteriorationen um denjenigen Preiß die Grundſtücken zuzuſchlagen, welchen ſie vor Ausbruch des Krieges gehabt hätten, oder Anweiſung bey der Landſchaft anzugeben. Das war jedoch auf die adlichen Güter eingeſchränkt.

Uebrigens ſollten alle dieſe Verfügungen den bisherigen Verträgen und Landtagsabſchieden beſonders dem von 1611 unnachtheilig ſeyn.

Solche Vorfälle waren es, welche endlich auch auf dem Reichstage 1653. 54 allgemeine Reichsgeſetzgebung verurſachten, und derentwegen dem jüngſten Reichsabſchiede jene für ſo merkwürdig gehaltne Verfügung einverleibt wurde, daß über zwanzig Jahr zurück keine Zinſen (von den damaligen Capitalien) gefordert werden, und gemeßne Stundungen den Schuldnern zugeſtanden ſeyn ſollten *)

Der-

*) N. R. Abſch. §. 171. und deſſen neueſter Erläuter Th. Sev. 737. Neurod von Meiern act. comit. T. I. p. 1095. in welchen

Dergleichen Mittel konnten indeſſen der Anhaltiſchen Landſchaft nicht beſtändig forthelfen. So lange der Krieg noch währete, blieb es, ſo viel ich weiß, bey den ältern Einrichtungen und den neuerlich getroffenen Verſügungen. Nach dem Weſtphäliſchen Frieden aber und deſſen Vollſtreckung wurde auf eine beſtändigere Ordnung gedacht, und dieſelbe auch noch wirklich unterm Seniorat des Fürſten Auguſts auf dem Landtage zu Deſſau 1652, auf dringendes Anhalten des engern Ausſchuſſes, zu Stande gebracht. Der hier errichtete Landtagsabſchied ſteht zwar mit den ältern von 1589 und beſonders 1611 in nächſter Beziehung, iſt aber als vor züglich des **Grundgeſetz der ietzigen Anhaltiſchen Steuer und Landſchaftsverfaſſung** anzuſehen und hier iſt der Ort, wo nun die zuſammmenhängende Geſchichte der landſchaftlichen Verfaſſung und der davon abhängenden Einrichtungen mitzutheilen, zugleich aber auch einiges, was oben nicht beſtimmt genug, wegen ermangelnder Hülfsmittel angegeben und hieher verwieſen wurde, zu verbeſſern iſt.

Es kömt dabey vorzüglich auf folgende Stücke an: auf die Samtung und Direction des Steuerweſens, auf die Vertheilung der Capitalien und die wahre Beſchaffenheit der Verträge.

Ich ſetze die Richtigkeit aller in Händen habenden gedruckten und ungedruckten Hülfsmittel voraus, nehme an den Nachrichten ſelbſt keinen weitern Antheil, als daß ich ſie erzäle, und ſondere das ab, was blos rechtlich iſt und in den folgenden Theil dieſes Werkes gehöret. Wegen mir zu ſpät erſt zu Handen gekommener Nachrichten muß ich noch einmahl in die frühern Zeiten vor 1652 zurückgehen, übergehe aber das, was ich hin und wieder ſchon angebracht habe.

Wir

chen R. Abſch. auch insbeſondere Anhalt erwähnt wird. Sonſt iſt mir nicht unbekannt, was jetzo Gerichtsgebrauch iſt.

Wir haben oben ſchon *) ganz richtig bemerkt, daß der erſte Anfang des **beſtändigen** Steuerweſens unter der gemeinſchaftlichen Regierung der beyden Fürſten Joachim Ernſts und Bernhards zu ſuchen ſey. Indeſſen ſind doch ſchon in frühern Zeiten **Bewilligungen** geſchehen, ſind doch ſchon **Einrichtungen** gemacht worden, die man nachher vielleicht zum Muſter nahm, und die wir hier nachholen und zugleich die ganze landſchaftliche Geſchichte bis auf den geſetzten Zeitabſchnitt vollenden müſſen. Landtage von 1543 haben wir oben erwähnt und noch einer von 1546, auch ein Abſchied von 1547 wird angeführt. Der Abſchied von 1547 macht uns mit einer Steuer bekannt **) die aber denjenigen Steuern, von welchen wir hier reden, eben ſo wenig gleich iſt, als die obenerwähnte Bede des Fürſten Johann I, welche die Fürſtin Eliſabeth theidingete, und bey welcher der Fürſt verſprach, er wolle ſein Lebtage die Zerbſter ſo hoch nicht mehr beden ***)

Es war eine auſſerordentliche Beyhülfe aller Unterthanen, nach damaliger Art auf den Fuß der Türkenſteuern ꝛc. ohne Ausnahme irgend eines Menſchen, ſelbſt die Geiſtlichen nicht ausgeſchloſſen, und betrug von jedem 100 Fl. Gütern beweglich oder unbeweglich 1½ Rthlr. für Prälaten und Ritterſchaft auf Ein Jahr, von den Städten und gemeiner Landſchaft aber das erſte Jahr 1 Rthlr., die zwey folgenden 1 Fl. Zu dieſer temporellen Abgabe wurden ſo wohl von Seiten der Fürſten als auch der Stände beſondre Perſonen verordnet. Alles nichts beſonders! Das merkwürdigſte

*) S. Fürſt Johann Georg I ſelbſt und andere Zeitgenoſſen bekräftigen das nemliche. Alle vor 1565 vorkommende Beyſpiele ſind ganz anderer Natur.

) Er ſtehet ganz in der angeführten Grundfeſte welche auch in den **Pütterſchen Rechtsfällen B. I, Th. III. S. 555. ꝛc. eingerückt ſteht, welche Notiz ich einem groſſen Gönner zu verdanken habe.

***) Th. I. dieſes Werkes S. 7....

ſte dabey iſt, daß 1) nur die drey andern Fürſten, ohne Fürſt Wolfgang den Landtag hielten 2) nur für ſich und für ihre Unterthanen ꝛc. 3) daß alſo damals, ohnerachtet der nachher richtig angenommenen Einheit des Fürſtenthums Anhalt zweyerley Landtage geweſen ſind. Sodann kömt wieder ein Landtag von 1555 den 15 Jan. und Abſchied den 18 Januar zu Zerbſt vor *).

Auf dem Landtage bewilligten die Stände wie vorher zu Abbezalung fürſtlicher Schulden ꝛc. eine Beyſteuer auf fünf Jahre, und zwar die Landſchaft von jedem 100 Gülden Einen Thaler Stück vor Stück, die nächſten vier Jahre aber Einen Gülden, jedoch in Thalern, das Stück zu 28 Groſchen **), die Ritterſchaft aber auf vier Jahr jedesmahl von jedem Hundert Gülden Einen zu geben. Zur Einnahme und Ausgabe der Steuer zu den beſtimmten Endzwecken wurden zwey Verordnete von der Ritterſchaft, zwey von den Städten ***) und der Landſchaft und zwey fürſtliche Secretarien niedergeſetzt — der erſte Anfang zu dem engern Ausſchuße! — Auch das war nur in dieſem Theile des Fürſtenthums, welcher nicht dem Fürſten Wolfgang zuſtund. †)

In den Reverſalien verſprachen die Fürſten die Ritterſchaft fernerhin vor ihre Perſon mit Steuern nicht zu beſchweren. Im Abſchied ſelbſt aber heißt es, daß „obwohl den Fürſten vermöge ihrer hohen Obrigkeit „von den Unterthanen der Prälaten und Ritterſchaft Folge und Steuer gebühren, ſo ſeye doch „um

*) Steht ganz am angezogenen Orte num. 3 der Beylagen.

**) Hieraus erklärt ſich wohl was Zahlthaler heiße. Siehe oben S. ... Hundert Zahlthaler machten Rthlr. Gr.

***) Zerbſt und Deſſau; denn Bernburg und Cöthen gehörten ſchon wieder dem Fürſten Wolfgang.

†) Sollte Fürſt Wolfgang nicht auch beſondre Landtage gehalten haben? Vielleicht war die Muſterung 1546 ſo etwas.

„um mehrerer Erklärung willen vor gut angeſehen „worden, daß dieſelben ausdrücklich in dieſen Ab= „ſchied geſetzt, und es mit denſelben, wie mit anderer ge= „meinen Landſchaft, dieſer Steuer halben ſolle gehalten werden„ — *)

Von hier an fehlen, auch in der Grundfeſte die nächſt= folgenden Landtagsabſchiede.

Es würde eine große Lücke geblieben ſeyn, wenn ſie mir nicht durch einen Zufall in die Hände gekommen wären. Der wichtige Abſchied von 1564 zu Bernburg Sonnabends nach Allerheiligen **) wird von den meiſten Schriftſtellern als die erſte Grundlage des Steuerweſens und als der Anfang der Landſteuer angeſehen. Durch denſelben finde ich meine oben angegebnen auf Handſchriften gegründete Nachrichten bewährt. Auch dieſer Landtag war nicht ein Landtag des ganzen Fürſtenthums, ohnerachtet die Wolfgangiſchen Lande ſchon an die Deßauiſche Linie gekommen waren, wie ſolches aus dem Abſchiede ſelbſt unwiderſprechlich erhellt, und es iſt unrichtig, wenn man ſchon in dieſem Zeitraum von Samtung und von Einheit des landſchaftlichen Körpers redet. Der aus dem Abſchied von 1553 eben angeführte Satz kömt auch hier vor ***)

Der

*) Grundfeſte ꝛc. bey Pütter a. a. O. S. 587. Damit verdienen die Moſeriſchen Anmerkungen über die dieſem Satz entgegengehenden Pütterſchen Behauptungen (Von der Landeshoheit in Steuerſachen S. 8.) verglichen zu werden.

**) Nach dem Anfang der Steuern rechnet man gewönlich, wie ich oben auch gethan, vom Jahr 1565 an, und es iſt gewiſſermaſſen Sprachgebrauch geworden, wie denn auch Pütter in der Grundfeſte dieſe Jahrzahl hat.

***) „— n. 5. wiewohl Ihre Fr. Gn. Urſach gehabt, zur Verrichtung ſolcher erzählten Obliegen der Reichsſteuern, Verheyrathung und Ausſtattung J. F. Gn. derſelben Brüdern, und Schweſtern, auch des Kloſters Nienburg zu erſuchen, — (Nienburg war durch Abfindung der Mönche ꝛc. an den Fürſten gekommen, wie wir oben angeführt haben).

Der Bernburgiſche Antheil hielt 1568 *) einen Landtag und machte darauf eine Steueranlage und Einrichtung welche von der der übrigen Lande abwich. So hatten auch die Unterthanen des Deſſauiſchen Theiles (nach der Theilung zwiſchen den zwey Brüdern) dem Fürſten Bernhard vor 1572 eine Hülfe bewilligt, die aber geringe war. Hieraus entſtund eine Ungleichheit der Steuerabgaben, weil die Bernburgiſchen weit mehr gaben. Das gab Gelegenheit, daß 1572 auf dem Landtage zu Zerbſt im Abſchiede vom 16 Apr. eine Gleichheit verfügt und den Deßauiſchen Antheil dem Bernburgiſchen gleich hoch gebracht wurde, nemlich vom 100 Rthlr. 2 Rthlr. Mehr wollte Fürſt Joachim Ernſt den Unterthanen nicht auflegen, „ob er gleich, nach „den eignen Ausdrücken des Receſſes, ein mehreres zu „ſuchen, befugt geweſen„ — Die Bernburgiſche Ritterſchaft behielt ihr Quantum, die Deßauiſche wurde ihr gleichgeſezt. Weil aber auch die Steuerbewilligungen nur noch auf 7 Jahr dauerten, ſo wurden ſie auf 10 Jahr erſtrecket, zugleich aber den Städten verſprochen, binnen dieſer Zeit keine neue Auflagen **) auf Brod und Bier zu legen.

Die Art, die Abgaben zu beſtimmen, blieb die alte: Ein jeder mußte in Gemäßheit ſeines Huldigungseides ſein Vermögen, Kleider, Silbergeſchirre Kleinod und Hausrath ausgenommen, anſchlagen: in Wahrheit, viel wechſelſeitiges Zutrauen gegen einander, und eine biedermänniſche Redlichkeit, die man heut zu Tage nicht allerwärts antreffen möchte ***)

 Nach

*) Es könnte aber auch ſtatt 1564 ein Schreibfehler ſeyn.

**) Eine merkwürdige Aeuſſerung, welche zur wahren Erklärung der andern Satzungen dienlich iſt!

***) In Hamburg iſt noch gleiche Art üblich; und die Stadt ſoll ſich, ohnerachtet noch weit mehr Heimlichkeit und Ueberlaſſung in das Gewiſſen dabey iſt, nicht ſchlecht dabey befinden. Man ſehe C. B. von Grießheims Tractat: Die Stadt Hamburg in

Nach dieſer Angabe wurde nun ein neues Regiſter gemacht, nach welchen man ſich bis 1589 richtete.

In dieſem Zeitraum aber war auch jene groſſe Veränderung erfolgt, der Anfall des ganzen Fürſtenthumes an den Fürſten Joachim Ernſten. Dadurch bekam zufälligerweiſe das ganze landſchaftliche Weſen eine ganz neue Geſtalt. Es konnte nunmehr Ein Landtag gehalten und ein feſtes Syſtem wirklich werden. Der erſte fällt auf 1572, von welchem wir oben ſchon gehandelt haben *). Der nächſtfolgende war von 1579; der Abſchied gegeben Deſſau den 4 Apr. 1579. Auſſer oben bemerkten Nachrichten ſetzt noch der Eingang des Abſchiedes als den Grund der neuen Bewilligung, daß den Fürſten „viele Ausgaben und Verrichtungen vorge„ſtanden, welche ſo geſchaffen, daß gemeiner Landſchaft ſol„che mehrentheils hätte gebühret abtragen zu helfen, und „doch ſeine fürſtliche Gnaden ſie hierinn in der Eil ver„ſchonet. —

Auf dieſem Landtage bekam der größere Ausſchuß von Ritterſchaft und Städten aus allen Kreißen **) ſeine erſte Einrichtung. Er beſtund damals aus vieren vom Adel und drey von den Städten, und die Dauer ſeiner Geſchäfte war natürlich auf die Zeit der Anlagen ſelbſt eingeſchränkt. Sein Geſchäft aber beſtund zunächſt darinne, darauf zu ſehen, daß auch

in ihrem politiſchen ökonomiſchen und ſittlichen Zuſtande rc. Hamburg 1760. 8. S. 90. 91 Einige andre Reichsſtädte haben es ebenfalls. Im Herzogthum Magdeburg, und beſonders in der Stadt Halle, getrauete man ſich nicht den ſiebenzigſten Pfennig, welcher gewönlich zum Steuerfuße genommen wurde auf dieſe Art aufzubringen, ſondern ſuchte durch ein gewiſſes Quantum dieſe genaue Schatzung abzukaufen.

*) S. ... Er war aber nicht allgemein.

**) Dieſe waren eine neue Abtheilung die nach der Erbtheilung wieder zu Grunde gieng. Sie hieſſen noch 1652: der Ueberelbiſche der Milde — der Saal — der Harzkreiß. Sie war aber nicht die einzige.

auch wirklich alles dahin verwendet werde, wozu es verwilligt worden war, und in dieſer Rückſicht wurde der engere Ausſchuß an ihn verwieſen.

Der enge Ausſchuß, oder die verordneten Einnehmer, waren der Natur der Sache gemäß früher entſtanden und vermuthlich ſchon 1565 oder wenigſtens 1572 angeordnet und ihm die Einhebung, Auszahlung und Verrechnung dieſer Bewilligungen übertragen worden. Jetzo wurden dazu drey von Adel, drey von den Städten neben einem Landrentmeiſter und deſſen Schreiber geſetzt und dem Fürſten und der Landſchaft mit Eidespflicht verbunden. In bedenklichen Fällen wurde er an den großen Ausſchuß verwieſen. Zugleich wurde beliebt, wie es mit der Bürgerſchaft der Ausſchußperſonen ꝛc. und deren Schadloshaltung ſollte gehalten werden, und die Summe der Bürgſchaft auf höchſtens 1000 Rthlr. für die 2 Adlichen und beym Verſatz einer Stadt auf 5000 Rthlr. feſtgeſetzt

Da nun aber, wie wir oben geſehen haben, durch die bisherigen Mittel die Schulden, als die nächſte Urſach dieſer Steuern, nicht getilgt waren, die Theilung des Fürſtenthums nach Joachim Ernſts Tode auch nicht ſogleich vor ſich gieng und vielmehr wegen des Seniorats ſchon damals ein Anfang gemacht wurde, die allgemeinern Angelegenheiten vorzüglich durch den Fürſten Johann Georg zu beſorgen: ſo beſtund dieſe, zufälligerweiſe entſtandene Einheit auch fernerhin und wurde in der Erbtheilung und den darauf gehenden fürſtlichen Beredungen in eine Samtung verwandelt. Dieſes geſchahe deswegen, weil die Fürſten es ihrem Vortheile gemäß zu ſeyn erachteten. Es war übrigens eine ganz neue Sache, zu der ſich in der ältern Geſchichte von Anhalt kein Beyſpiel findet. Bey einer ſolchen Verfaſſung des Hauſes wurden nun auch beſtändige Einrichtungen der Landſchaft möglich.

Indeſſen blieb auch dieſes nicht lange beſtehen. Die Lage des fürſtlichen Hauſes war zu mißlich, die angegebnen

nachtheiligen Urſachen zu wirkſam, und die dagegen ergriffenen Mittel zu wenig ihrem Endzwecke entſprechend, als daß man es mit Wahrſcheinlichkeit hoffen konnte. Es erfolgten alſo die Einrichtungen 1589, welche wir oben *) ſchon beſchrieben haben, und noch genauer detailliren könnten, wenn wir es für erlaubt hielten. Zu ſolchen Nachrichten iſt überdem allerwärts ein guter Ort, falls ſie bekannt gemacht werden dürfen. Auſſer dem Landtagsabſchiede findet ſich auch noch vom 19ten Decemb. ein Ausſchußtagsreceß zu Nienburg, deſſen Inhalt jedoch ſchon hin und wieder anzutreffen iſt, oder wenigſtens hier nicht hier nicht her gehöret.

Es währte dieſes nicht länger als fünf Jahre. Denn 1593 wurden auf zwey Ausſchußtagen zu Zerbſt und zu Nienburg neue Einrichtungen gemacht. Auf dem erſtern wurde durch den Abſchied vom 8 Septbr. zu beſſerer Unterhaltung der Fürſten auſſer der bisherigen Landſteuer auch noch eine Trank- und Hufenſteuer bewilliget. Erſtere beſtund aus 2 Rthlr. von jedem Wiſpel, welcher verbrauet wurde; doch nahm man die Hochzeitbrauen aus. Die Hufenſteuer betrug von jeder beſaamten Hufe, die Ritter- und Tiſchgüter ausgenommen, im Oberfürſtenthum (eine neue Abtheilung) vier, im Niederfürſtenthum zwey Silbergroſchen **) die Dauer wurde der von der Landſteuer gleichgemacht, übrigens aber der gewönliche Revers, daß es den Ständen an ihren ſonſt hergebrachten Gerechtſamen unſchädlich ſeyn ſollte, nicht nur im Abſchied ſelbſt verſprochen, ſondern auch acht Tage nachher förmlich ausgefertiget.

Dieſes

*) S. 362.

**) Die eigenen Worte lauten: „(die Ritterſchaft hat) darüber „auch bewilliget, daß auſſerhalb ihrer Ritter- und Tiſchgüter, „oder was ſie davon nicht verdienen vor (von) jeder Hufen Landes, ſo beſaamet wird, was im Oberfürſtenthum belegen, vier Silbergroſchen, und was im Niederfürſtenthum „iſt, 2 gr., wie auch gleichergeſtalt von Amts- und der Junkern Unterthanen, doch auſſer der Bürgerſchaft, die ihr eigen „Flur haben, entrichtet werden ſollen.“

Dieſes iſt der neue Anfang der Trankſteuer oder Acciſe, wie es gleichlautend heißet, und Hufenſteuer, oder Hufenzinſes, wie die Abgabe im fürſtlichen Revers genannt wird. Das Quantum betrug im Durchſchnitt 16000 Rthlr.

Neuer Anfang ſage ich: denn ſchon vor 1552 kömt eine **große** oder **hohe Bierzieſe** vor, die doch auch wohl eine **kleine** oder **niedrige** vorausſetzt. Fürſt Joachim eximirte von derſelben und den Hofdienſten den Deßauiſchen Künſtler Lorenz von Berge auf Lebenszeit *) Das übrige wiſſenswürdige habe ich oben ſchon mitgetheilt **)

Uebrigens bin ich nicht ungeneigt zu glauben, daß dieſe Hufenſteuer des Adels, deren übrige Geſchichte mir nicht unbekannt iſt, Gelegenheit gegeben habe, daß man, ich weiß nicht von welcher Seite her, 1616 — 18 die Ritterhufen nach Art der Bauerngüter zu behandeln Willens geweſen. Allein Fürſt Johann Georg I war ſelbſt dagegen ***) Die Sätze ſelbſt ſind richtig; ob mein Urtheil über den Zuſammenhang derſelben gegründet ſey, mögen andre entſcheiden.

Der zweyte Ausſchußtagsreceß von eben dieſem Jahre zu Nienburg vom 22 Sept. iſt nicht minder wichtig. Bey Gelegenheit der Rechnungsabnahmen ließ Fürſt Johann Georg durch ſeine bevollmächtigte Räthe bey den Ausſchüßen dahin antragen, daß die Landſchaft neue Schulden übernehmen

*) Der Umſtand iſt von Beckmann Th. VII. S. 376. aus den fürſtlichen Saalbuche bekannt gemacht worden.

**) Doch iſt ein doppelter Fehler meiner Handſchriftlichen Nachrichten zu verbeſſern. Es fehlt in der Angabe der der Landſchaft überlaßnen Aemter Wörliz und die Ueberlaſſung war nicht erſt 1603 auf 8 ſondern jetzo ſchon auf 4 Jahre geſchehen.

***) In der **Grundfeſte** ꝛc. bey Pütter S. 568. 569. ſtehen dazu die Belege. Eine meiner handſchriftlichen Samlungen ſtimt damit überein: „und ob man wohl, ſagt der alte Samler, in „anno 16. ſich unterſtehen wollen, den Adel nach gewiſſen Re„geln zu peraequiren, ſo iſt doch den 16 Oct. dieſes von Fürſt „Johann Georgen mit ſtattlichen Gründen annotiret, iſt auch „dabey adquieſcirt worden„ —

men ſollte. Weil nun aber 1589 ausdrücklich war verfüget worden, daß die Ausſchüße nicht Macht haben ſollten neue Siegelungen vorzunehmen, ſo trugen ſie Bedenken ſich ohne Mitwiſſen der geſannten Landſtände hierauf einzulaſſen. Es kam dabey bis zur Triplic. Der Schluß fiel endlich dahin aus: daß es bey der Trank und Hufenſteuer, ſolle gelaſſen, jedoch die eine Hälfte zum Unterhalt der Fürſten ꝛc. die andre zunächſt zu Abbezalung dieſer Schulden (es waren 39,476 Rthlr. 13 Gr. 5 Pf.) als denn aber zum übrigen Schuldenwerk angewendet werden ſollten. Dagegen mußte Fürſt Johann Georg verſprechen, der Landſchaft fernerhin dergleichen nicht zu zumuthen, ſondern ſich der Landtagsbeſchlüße zu erinnern und keine neuen Schulden zu machen. Der Umſtand, daß dieſes alles nur von den Ausſchüſſen geſchahe, ſcheint 1594 wieder einen Landtag, von welchem nur dunkle Nachrichten *) vorkommen, veranlaßt zu haben, auf welchen dieſe ganze Sache ihre gemeßne Einrichtung erhalten haben muß.

Der nächſte Landtag, den ich kenne, iſt von 1598 und der Receß vom 6ten April. **) Was kurz vorher nicht hatte durchgeſetzt werden können, gelung nunmehr den Fürſten in einiger Rückſicht. Das Steuerwerk wurde verlangtermaßen auf vier Jahre weiter erſtrekt und bis dahin auch die fürſtliche Theilung ausgeſetzt. Das übrige her gehörige beſonders der Inhalt des Landtagsabſchiedes von 1603, findet ſich oben. Da nun aber, weil die Landſchaft die Aemter ſo hoch, als ſie dieſelbigen angenommen hatte, nicht ausbringen konnte, 1606 die Theilung zu Stande kam, ſo wurde hierüber ein beſondrer Ausſchußtagsreceß 1606 errichtet, deſſen Inhalt oben auch ſchon angegeben iſt ***)

Auf

*) In einen Nebenreceß 1652 den 30 Nov.

**) Er ſteht in der Grundfeſte Beylage n. 7. S. 591 u. f.

***) S. 362. u. f. die Abſchiede von 1603 und 1606. ſind nicht gedruckt, auſſer den angegebnen Stücken enthalten ſie aber nichts für uns.

Auf dem Landtage 1611 näherte ſich endlich des Schulden — und Landſchaftswerk ſeiner jetzigen Verfaſſung. Dem Fürſten Johann Georg wurde die Direction des Steuer und Schuldenwerks von den geſamten übrigen Fürſten und der Landſchaft aufgetragen, der größere und engere Ausſchuß in Ordnung gebracht, von letztern einer von Adel zum Unterdirektor ernannt, und die Art und Weiſe feſtgeſetzt, wie hiebey verfahren werden ſollte. Es ſind in allem 11 Puncte dieſerwegen in Abſchiede beredet worden, die aber hier keiner Anzeige fähig ſind. Die Hauptſache lief daraus hinaus, neue Schulden zu verhüten, (wo ſogar die Fürſten ſich anheiſchig machten, daß wenn ſie Eingriffe thäten und die Ausſchüße es nicht in Güte wehren könnten, als denn ſo gleich die Contributionen aufhören und die noch reſtirenden Schulden ihnen allein zufallen ſollten;) von den vorhandenen die Zinſen richtig abzuzahlen, vom Ueberfluß der Land- und Trankſteuer die Hauptſchuld zu vermindern, falls das aber zu den aufgekündigten nicht zureichen möchte, neue nach gemeinſamer Berathſchlagung anderwärts aufzunehmen, das neue Schuldbuch in Ordnung zu bringen und zu halten, und endlich jedesmahl zu den beſtimmten Zeiten Rechnungstage zu halten, ſo das jedesmahl auf den Tag Andreä der Landrentmeiſter ſeine Rechnung ſchlieſſen und ſowohl dieſe, als die Schuldbücher jedem Fürſten ein Exemplar, ingleichen den Unterdirektor und engern Ausſchuß eines den 2 Januar zuſchicken, und darauf nach geſchehenen Ausſchreiben, Dienſttags nach Septuageſimä der Unterdirector und engere Ausſchuß mit den Landrentmeiſter dem Direktor und weitern Ausſchuß Berechnung ablegen und Quittung erhalten ſollten.

Bey dieſer feſten Verfaſſung iſt es im Ganzen geblieben. Denn obgleich 1616-18 mit den ritterſchaftlichen Gütern etwas verſucht wurde, die zwey Landtage von 1628 und 1638, wie wir vorher angeführt haben, manches änderten; ſo waren es doch nur, auf die Zeitumſtände eingerichtete, auſſerordentliche Anſtalten, wie dieſes der Landtagsſchluß von 1628 zu Ende ſelbſt beſa-

get, der fürſtlichen Reverſalien, die auch vorher jedesmahl, insbeſondre der Ritterſchaft gegeben worden waren, nicht einmahl weitläuftiger zu gedenken*)

Während dieſes Zeitraums aber gerieth die Geſamtung in Gefahr. Fürſt Johann zu Zerbſt verurſachte ſie durch ſeinen Widerſpruch, gab aber nach, wie wir kurz vorher im Zuſammenhang es ſchon angeführt haben.

Unter ſolchen Umſtänden war es, als man nach beygelegten Unruhen im Reiche auch Anhalt eine feſtere Verfaſſung zu geben bemüht war, und auf den bisher gelegten Grund fortbauete.

Die Landſtände heiſſen auch hier noch Prälaten Ritterſchaft und Städte. Die fürſtliche Propoſition betraf nächſt der Erinnrung, den größern Ausſchuß zu erſetzen, welcher durch die Kriegsunruhen in Unordnung gerathen war, folgende Stücke: 1) ob nicht die ſo angewachſnen Schulden nach Proportion des Steueranſchlags auf die einzelnen fürſtlichen Antheile zu vertheilen wären, 2) Die Eheſteuern der ſchon ausgeſtatteten Prinzeßinnen 3) Die Kriegsſchulden, 4) die Fräuleinſteuern und Caſus reſeruatos, 5) die Koſten zu bevorſtehenden Reichstagen, die Schwediſche Satisfactionsgelder ꝛc. die vom Kaiſer begehrten 25 Römermonate, 6) Polizeyverfügungen wegen Geſindes, Armuths, Betteler ꝛc. **)

Ehe ich zur Beſchreibung der beliebten Schlüſſe ſchreite, ſey es mir erlaubt, in ſo weit es ſich entweder durch Folgerungen herausbringen läßt, oder durch gewiſſe Nachrichten zu beſtärken iſt, über die Propoſition einige Anmerkungen zu machen. Da bisher nicht in allen Antheilen die Steuern

*) Am vollſtändigſten ſtehen dieſe in der oft genannten Grundfeſte; die darinn, fehlenden welche ich handſchriftlich beſitze, ſind überhaupt gleichen Inhalts.

**) Dieſe iſt 1653 publicirt worden Beckm. Th. IV. S. 547. 548.

Steuern gleich richtig eingiengen, dennoch aber die ganze Landſchaft für die einmahl übernommenen Schulden vermöge der vorhergehenden Landtagsabſchiede haftete; ſo mochten wohl einzelne Gegenden und Stände ſich beſchwert haben, daß, wenn ſie richtig ihre Laſten trägen, andre aber nicht, ſie dadurch gar ſehr über die Gebühr beſchwert würden. Da man nun überdem im Abſchied von 1638 ſchon den Grundſatz angenommen hatte, daß die **Steuerpflichtigkeit dem Grundſtück ſelbſt, nicht aber den Nutzungen aufgelegt ſeye**; ſo war es freylich keine unbillige Forderung derer, welche ihre Steuern richtig bezahlten, vielmehr konnte dieſes die Saumſeligen deſto eher zur Beſorgung ihrer Schuldigkeit antreiben. Vielleicht hatte man auch dabey noch die Nebenabſicht, die Schulden um deſto eher los zu werden, und gleichſam in Privatſchulden zu verwandeln.

Was das zweyte und vierte anbetrift, ſo war die Angelegenheit wegen der Ausſtattung der fürſtlichen Prinzeßinnen zwar verſchiedentlich ſchon in Berathſchlagung gezogen, überhaupt auch, wie andre Reſervatfälle, zwar vom Steuerweſen an ſich getrennt, dennoch aber gerade zu den Fürſten nicht allein überlaſſen ſondern dem Lande ſchon ehedem zuerkannt worden. Beſonders iſt dieſes 1611 geſchehen. *) Weil aber Fürſt Joachim Ernſt ſeine erſten drey Prinzeßinnen, aus ſeiner Kammer ausgeſtattet hatte **) und bisher durch

*) Man ſehe oben unſre Auszüge und Beckm. Th. IV. S. 577. Auf dem Ausſchußtage zu Nienburg 1589 wurde laut Receſſes der Landgräfin zu Heſſen (Joachim Ernſt zweiter Gemahlin) von 1600 Fl. (16000 ſoll es heiſſen) ſo ihr auf Lebenszeit auf die Aemter Koswik und Roslau verſchrieben waren, und 400 Fl. von der Morgengabe Zinſen, ſo ungelegt blieb', in 2 Terminen jährlich zu verzinſen und abzubezahlen von der Landſchaft verſprochen. Allein die Landſchaft hatte auch die Aemter übernommen.

**) Doch getraue ich mir es doch nicht als die Regel anzuführen. Denn was will man darauf antworten, wenn man einwendet, das

durch die allgemeine Noth die von der Landſchaft zu gebenden Fräuleinſteuern nicht hatten aufgebracht werden können; überdem jetzo auch wirklich viel Prinzeßinnen auszuſteuern vorkommen konnten: ſo machten ſowohl die vergangne als zukünftige Fälle Schwierigkeiten. So halte ich es für falſch, daß erſt ſeit 1652 die Fräuleinſteuern vom Lande wären bewilliget worden, wovon anderwärts zu handeln ſeyn wird.

Wegen der übrigen reſervirten Fälle war auch Ungewißheit und Verſchiedenheit der Meinungen. Und des Leſers Einſicht in dem wahren Zuſammenhang zu erleichtern, will ich aus den frühern Landtagsſchlüſſen und andern Quellen die deshalb ergangenen Verabredungen herſetzen und, wie ich hoffe, mit unpartheyiſchen Anmerkungen begleiten.

Die Hauptſache kömt auch in der hiſtoriſchen Erörterung auſſer den allgemeinen Gründen auf die Landtagsabſchiede und darauf an, was Fälle nach Lehnrecht heiſſen. Was das erſte antrift ſo verſprach Fürſt Joachim Ernſt 1579 ausdrücklich der Landſchaft dieſe zwölf Jahre über ihr keine weitern Beyträge anzumuthen, und falls über die jetzige, fernere Reichsanlagen oder Bürden ſich zutrügen, ſolche von ſeinen Tiſch- und Kammergütern ſelbſt zu entrichten und die Landſchaft zu übertragen. Jedoch wurde auch hier noch ein gemeiner Landſchade an Krieg, Brand, Niederlage oder Gefangenſchaft ausgenommen. Es war dieſes theils nur Beyſpielsweiſe **) theils nur von jenen Zeiten, in Beziehung auf die damaligen Verhältniſſe geredet. Denn nachdem nach ſeinem Abſterben neue 1598 Verabredungen kommen, mußten die Fürſten nicht nur andre Puncte eingehen, um die Schulden los zu werden, ſondern auch ſogar in

das wären ſolche Fälle als wir oben vom Fürſten ſelbſt im Abſchied von 1579 angeführt fanden, ſolche, welche ſo geſchaffen, daß gemeine Landſchaft mehrentheils gebührt hätte, abtragen zu helfen.

**) Denn die Türkenhülfe fehlt ja, die doch der Landſchaft zu beſtreiten zukam —

in allen dieſen genannten Fällen ſich ihres Rechts verzeihen, und ſich auf die bloße Türkenſteuer einſchränken. In den fürſtlichen Beredungen, beſonders von 1606, im Abſchied von 1611, als wieder andre neue Beredungen getroffen waren, werden als caſus reſeruati gerechnet; wiſſentliche und kundige Landesnoth, Reichs = Kreiß = und Türkenhülfe, Fräuleinſteuer, Heer und Durchzüge — Gefangenſchaft — und dieſe heiſſen: in Rechten zuläßige Caſus.

Dieſes wurde nun meiſtens während des dreyßigjährigen Krieges in Ausübung gebracht, jagewiſſermaßen iſt die ganze Einrichtung von 1625 hierzu ein Beleg. Hierinne beruheten die Sachen, als man 1652 rathſchlagete, und nun, falls ich mich nicht irre, eine doppelte Art von vorbehaltnen Fällen, ſolche, die die Landſchaft überhaupt, und ſolche die nur die Ritterſchaft angiengen feſtſetzte. Jenes waren die obengenannten und natürlich in der weiteſten Ausdehnung genommen dieſe aber ausdrücklich beſtimmt: Reichskreiß - und Türkenhülfe, Reichsſteuern, und Gefangenſchaft eines Fürſten von Anhalt.

Ueber die Fälle nach Lehnrecht entſinne ich mich irgendwo beſondre geſetzliche Verfügungen ehedem geleſen zu haben. Die Fürſten ſetzen es, ſo wie die Stände, als notoriſch voraus; und dem gemäß ſcheint es freylich zunächſt jenes Stück der Vaſallentreue, mit Ritterpferden zu dienen, anzuzeigen, oder im Fall, welchen das Sächſiſche Lehnrecht *) angiebt, dieſelben zu bezahlen. Doch will ich dieſes nur als eine Privatmeinung, wie alles, was ich hier anführe, anzuſehen bitten. Anderwärts wird ein ſchicklicherer Ort, die Sache rechtlich zu behandeln ſeyn.

Die übrigen Punkte ſind von ſelbſt verſtändlich und iſt in Rückſicht des ſechſten nur der Umſtand zu merken, daß bey der Verabſchiedung der Heere natürlicherweiſe ſolcher

geſchäft-

*) Art. 55.

geſchäftloſen Leute eine anſehnliche Menge vorkommen mußte, auf deren Betragen die Landesherren nicht ſorgfältig genug Acht haben konnten. Dazu kam noch, daß man ehedem den damaligen Luxus des gemeinen Mannes (in einem kleinen Lande und mit Verbrauch ausländiſcher Producte) mit Recht für unzuläßig hielt und ihm durch Geſetzgebung und Verbot ſteuern wollte, weil man noch nicht die Erfahrung gemacht hatte, das Verbot nie dem Luxus ſteuern könne. —

Nachdem man nun lange Berathſchlagungen angeſtellt hatte, ſo erfolgte der Schluß dahin, daß was den **erſten Punkt** anbetrift, die **Ritterſchaft** mit Vorbehalt ihrer Gerechtſamen das Verlangte nach dem gemachten Vorſchlage bewilligte, für ihre Güter jährlich 2734 Rthlr. 6 Gr. $\frac{1}{3}$ Pf. ($\frac{1}{2}$) übernahm und ſie unter ſich vertheilte *), zugleich auch wegen der Steuern ihrer Unterſeßnen nämlich jährlich 3144 Rthlr. 16 Gr. 6$\frac{1}{2}$ Pf. gleiche Verfügung traf. Die **Städte** thaten ein gleiches und bewilligten 10,365 Rthlr. (21) 22 Gr. 1 Pf. ſo daß alles, als Verzinſung zu 6 vom Hundert angenommen, und auf gewiſſe Capitalien welche ſie nun an ſich zu bringen hatten, gerechnet, von Seiten der Ritterſchaft und ihrer Unterthanen alſo: 97,983 — Gr. (8$\frac{1}{3}$) 5$\frac{1}{2}$ Pf.; von Seiten der geſamten Städte und Bürger aber 172,764 Rthlr. 15 Gr. 5 $\frac{1}{2}$ ($\frac{1}{3}$) Pf. an übernommenen Schulden ſich belief. Da nun aber die Schuldenlaſt 500,000 Rthlr. betrug, ſo wurden die übrigen 229,252 Rthlr. 7 Gr. 10$\frac{1}{3}$ Pf. auf die fürſtlichen Aemter mit einigen nähern Beſtimmungen vertheilt, die Verzinſung und allmählige Abbezahlung der Capitalien ebenbenfalls jedoch mit Ausnahmen wegen der fürſtlichen Patrimonialgelder ꝛc., feſtgeſetzt. **)

Weil

*) Dieſes wurde das ſogenannte Propre = Quid der Ritterſchaft.

**) Näher beſtimt dieſes der Nebenreceß unter n. 1.

Weil aber die Geſamtung darunter zu leiden ſchien, indem bey der gemachten Vertheilung der Schulden auf Güter und Aemter die Trennung leicht geſchehen konnte, da die Samtung mit auf dieſem Grunde errichtet war; die fürſtlichen Aemter niedriger als auf den Fuß von 1589 angeſetzt waren; indem ſie nur den Ueberreſt bekamen und ihnen die Verringerung von 32 auf 30 zu gute gieng, Stadt Bernburg und andre verwüſtete Oerter Erleichtrung haben ſollten, und ſonſt noch einige andre Bedenklichkeiten vorfielen: ſo wurde der Landtagsabſchied von 1611 und die darinne beſtimte Geſamtung ausdrücklich nochmals beſtätiget, auch ſonſt die nöthigen Verabredungen getroffen, der Stadt Bernburg eine Erleichtung von jährlichen 600 Rthlr. Erlaß an der Landſteuer zugeſtanden, und die Sache des Comthurs zu Bürow *) welcher vom Landtage geblieben, durch den Fürſten Johann zu betreiben beſchloſſen.

Wegen der einzeln Abzahlungen aber wurde verglichen, daß derjenige welcher die ihm zugefallne Capitalien abbezale, nicht weiter gehalten ſeyn ſolle, und daß es jedem frey ſtehe, mit den Gläubigern zu handeln, das Abgehandelte aber ſich ſelbſt zu gute zu rechnen. Im Fall der Ausklagung aber ſoll von den Gerichten keiner zur Auszalung des übernommenen Capitals innerhalb 6 Jahren und über den dritten Theil der landüblichen Zinſen (6 von Hundert) angehalten werden **), da die Nachbarn mit den Anhaltiſchen Unterthanen nicht ſo gut verführen.

Des beſorglichen Ausfalls wegen wurden die Retardaten und die Quarten (ſtatt des Thalers 6 Gr.) ebenfalls beliebt, den Städten auf ihr Erinnern frey gelaſſen, unter fürſtlichen Vorwiſſen andre Mittel dazu anwenden.

Die

*) Hiervon handelt näher der Nebenreceß n. 8.

**) Andre Beſtimmungen ſtehen im Nebenreceß, wodurch obenſtehendes nur eine Drohung wird. —

Die Compenſation *) wurde wiederum erlaubt, jedoch die Trankſteuer ausdrücklich davon ausgenommen, wie die Ritterſchaft gegen die Städte es verlangte.

Dieſe ganze Einrichtung ſollte mit Johannis 1653 den Anfang nehmen.

Was den zweyten Punkt angieng, ſo gab es viel Streit. Die Trankſteuern waren bisher zu den Fräuleinſteuern **) und andren Reſervatfällen beſtimmt geweſen, waren aber durch den Krieg gehindert und dadurch die Fräuleinſteuern aufgehalten worden. Die Ritterſchaft ſtellte alſo vor, die Trankſteuern, ſo lange bis die Eheſteuern abbezahlt ſeyn würden, fortzuſetzen, doch aber Bernburg und Koswig, jene auf 6, dieſe auf 10 Jahre davon zu befreyen, und vom Ueberſchuß andre allgemeine Nothwendigkeiten zu beſtreiten. Die Städte verlangten hingegen eine gleichförmige Eintheilung derſelben und Zerbſt insbeſondere wollte den 4ten Theil binnen 6 Jahren abzutragen übernehmen. Allein mit letzterm waren die übrigen Städte nicht zufrieden, kamen aber mit Zerbſt in den andern Punkten überein, weil ſie die beſtändige Fortdauer der Trankſteuer verhindern wollten. Im Abſchiede wurden indeſſen Gründe angeführt, derenwegen dieſer Widerſpruch als unſtatthaft zu verwerfen wäre.

Dieſer Widerſpruch der Städte gegen dieſe Einrichtungen hatte zugleich die Folge, daß die Städte die Ueberſchrift des Hauptabſchiedes und der Nebenreceße hartnäckig verweigerten. Da nun in Güte nichts zu erlangen war, ſo trafen die

Fürſten

*) Hiermit iſt zu vergleichen der Nebenreceß n. 1.

**) Ein ehemaliger etwa 1652 lebender Beſitzer meiner öfters angeführten Handſchrift iſt hierüber, ſo wie über mehrere die Landesherrſchaft angehende Puncte ſehr ungehalten; wie diejenigen, welche 1627 der Herzogen zu Mechelborg, meint er, zuerſt die Fräuleinſteuer verſchrieben, es gegen die Landſchaft verantworten wollen, ſtehe dahin ꝛc. —

Fürſten und die Ritterſchaft in einem zweyten geheimen Nebenreceß vom 30ten Nov. (der bisher angeführte war vom 29ſten) ſo ebenfalls noch ungedruckt iſt, die Verabredung, daß des ſtädtiſchen Widerſpruchs ungeachtet, ſo wohl der Haupt- als die Nebenreceſſe ihre volle Gültigkeit haben ſollten. Weil überdem ernſtliche Befehle nöthig ſchienen, ſo ſollten die fürſtlichen Herrſchaften die Städte zur Unterzeichnung befehligen und ihnen die aus der Verweigerung der Unterſchrift entſtehende Gefahr vorſtellen, doch aber auch zugleich ſie des beſſern belehren, weil es ſchien, als ob der gemeine Mann und die Räthe durch nachtheilige Berichte zur Widerſtrebung gebracht wären. Würde dieſes nicht wirken, und die Räthe in Beybringung der Steuern ſäumig ſeyn, ſo wolle man, nach der Vorſchrift des Landtagsabſchiedes von 1594 *) ihnen einen Beamten, oder andern Vertrauten aus der Bürgerſchaft, der darüber in beſondre Pflicht zu nehmen, an die Seite ſetzen. Das folgende Jahr bequemten ſie ſich, laut Angabe der Schuldenvertheilungsacten.

Der 3te Punct wurde ſo beygelegt, daß ein Theil der Schulden zu den Landesſchulden gelegt, ein andrer aber ſogleich abbezahlt, mehrere aber, deren ehemalige Inhaber ſich verlaufen, ohne Erben verſtorben, verjagt waren, in der Regel gänzlich caßirt wurden, beſonders da einige Liquidationen nur in der Beziehung, daß man ſie am Kaiſerlichen, Sächſiſchen ꝛc. Höfen zur Minderung verlangter Römermonate ꝛc. überreicht, (alſo wohl möglichſt) hoch geſetzt worden wären.

Der vierte Punct wegen künftiger Ausſtattung der fürſtlichen Prinzeßinnen und andrer 1611 reſervirten Fälle wurde ſo beygelegt, daß für erſtere zunächſt die Trankſteuer

*) Dieſer fehlt mir gänzlich und kömt auch ſonſt weiter nicht vor. Der Ausſchußtage von 1593 zu Zerbſt und Nienburg im September iſt oben Erwähnung geſchehen.

ſteuer, für letztere die neue Anlage des vierten Theils beſtimmt bleiben ſollten.

In Betracht des 5ten Punctes wurde das Nöthige bewilligt, insbeſondre aber 3000 Rthlr. zum Reichstage ausgeſetzt.

Einige andre Dinge übergehe ich, weil ſie theils da geweſen ſind, theils anderwärts noch vorkommen. Es wurde ein neues Schuldenbuch *) gefertiget, und da nun die Schulden auf 500,000 Rthlr. angeſetzt, und bey der Vertheilung die Steuern nach den Zinſen zu 6 vom Hundert zum Grunde gelegt wurden, ſo verringerte ſich nun das jährliche Quantum der Steuer auf 30,000 Rthlr. und ſollte auf 21 Jahr eingerichtet ſeyn.

Zuletzt wurden endlich den 15 Januar 1653 und folgende Zeit durch die niedergeſetzte Commißion zu Cöthen, nachdem die von der Stadt Zerbſt erregten Widerſprüche beygelegt waren, die beſondern Vertheilungen wirklich vorgenommen, wie mir dieſes Handſchriften angeben, welche ich jedoch bekannt zu machen billig Bedenken trage, und die 1611 vorzüglich feſtgeſetzte Ober- und Unterdirection, und was dazu gehört, wiederum gehörig eingerichtet. Das weitere gehört hier nicht her **). Der Landtagsabſchied wurde darauf gewiſſer Urſachen wegen dem Kaiſer zur Beſtätigung übergeben, und die geſuchte Confirmation unterm 28 May 1653 ausgebracht, auch ſeiner im jüngſten Reichsabſchiede gedacht. Dieſe gewiſſen Urſachen ſind mir nicht bekannt.

Auſſer dem Hauptreceß wird noch mehrerer Beylagen gedacht, aus denen wir noch etwas anzumerken haben. Die Landſchaft hatte unter denen Dingen, welche ſie beſonders

*) Im Nebenreceß wurde für die etwa aus Irrthum übergangenen Creditores geſorgt n. 10.

**) Beckmann Th. IV. S. 575.

ders von den Fürſten abgeſtellt und beygelegt zu ſehen wünſchte (gewöhnlich nennt man es Grauamina et Deſideria) den damaligen Religionszwiſt obenangeſetzt, und um Gewiſſensfreyheit, zugleich aber auch um einen billigen Vergleich zwiſchen den Fürſten und Unterthanen beyder Religionen gebeten. Die Städte beſonders führten an, daß ihnen im Abſchied 1611 Aufrechthaltung ihrer Privilegien in Kirchen- und weltlichen Sachen wäre zugeſagt worden. Die Fürſten lieſſen ſich es wohlgefallen und verſprachen ihr Beſtes zu thun; wie ſie denn auch wirklich gethan haben.

Wegen der beſondern Zuſammenkünfte der Ausſchüße wurde in Beziehung auf den Abſchied von 1611 feſtgeſetzt, daß alsdenn auch die übrigen fürſtlichen Herrſchaften durch ihre Untergeſeßnen oder durch das Oberdirectorium davon benachrichtiget, und ſonſt auf keine Weiſe gefährdet werden ſollten.

Das übrige betraf eine allgemeine Landes und Proceßordnung, bey welcher man erſt die Endigung des Reichstages und die verſprochene allgemeine Reichspoliceyordnung abwarten wollte, und ſonſt noch einige zum Theil ganz ſpecielle Fälle in Juſtiz- und Cameral-Sachen des Fürſtenthums: Zölle, Geleite, Brauen und Bierſchank, Acciſe, welche nun aufhören ſollte, und zum Theil auch auswärtige nachbarliche Angelegenheiten, die wir gar wohl übergehen können *).

Die gänzliche Berichtigung dieſer wichtigen Sache erlebte Fürſt Auguſt nicht, indem er bald nach geendigtem Landtage verſtarb. **) Dieſes veranlaßte einen beſondern

*) Aus der ungedruckten Beylage M. und deren noch näheren Erläuterung N.

**) Alles bisher angegebne iſt aus den Abſchiede ſelbſt genommen, wie ihn Lenz aus Lünigs Archiv S. 831. — 43 abdrucken laſſen. Es fehlen aber die Beylagen, ſo wie der wichtige Nebenreceß vom 29 Novemb. 1652. ſo aus 14 Puncten beſtehet. Herr

Receß über die Auseinanderſetzung zwiſchen den Erben und den nachfolgenden Senioren, den ich aber nicht genauer kenne.

Des zwey und dreyßigſten Abſchnittes
Drittes Capitel.

Allgemeine Geſchichte des Hauſes und Fürſtenthums Anhalt bis auf die neueſten Zeiten.

Seit dem dreyßigjährigen Kriege iſt Anhalt ſelbſt in keinen Krieg weiter verwickelt geweſen. Allein ſeine Lage im teutſchen Reiche hat ſich gegen jene Zeiten ſehr verändert. Zwey ehemals ihm nicht ſo ganz ungleiche Nachbarn, Halberſtadt und Magdeburg, ſind nicht mehr für ſich beſtehend, ſondern ſehr merkwürdige Theile der Beſitzungen des Hauſes Brandenburg — und als Länder, die nun zu einem gröſſern ſich ſelbſt allein genugſamen Staate gehören, deſſen Gewerbe nachtheilig — geworden. Jetzt iſt es ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden, oder wenigſtens ſeit 1680 ſo gut, als ganz von den Chur-Brandenburgiſchen und Chur-Sächſiſchen Staaten umgeben und durchſchnitten — Ein Verhältnis, das gegen die ältern Zeiten ſehr verſchieden iſt. Seine allgemeine Geſchichte iſt dahero zum Theil mit in die Geſchichte der gröſſern benachbarten Länder und in die allgemeine teutſche Geſchichte, beſonders Evangeliſchen Theils, ver-

Herr Profeſſor **Lobethan**, welcher eine eigne Abhandlung, über die hier blos für den Ausländer kurz abgehandelte Materie in ſeinem Buch: Gedanken über die verſchiedene mögliche Arten die vaterländiſche Geſchichte mit Nutzen zu bearbeiten ꝛc. (Halle 1780. 8.) S. 63. verſprochen hat, wird das Publikum beſſer und ſicherer zu belehren im Stande ſeyn, als ich hier thun konnte. Sonſt verdient auch hier die öfters angeführte Grundfeſte ꝛc. verglichen zu werden.

verwebt, ohne daß man gerade hin jeden kleinen Antheil des Fürſtenthums beſtimmen könnte. Aus dieſen Gründen verhält ſich Anhalt in auswärtigen Angelegenheiten leidend — nimt Antheil an ihren Begebenheiten; größern an unglücklichen, als an glücklichen. Die allgemeine Geſchichte iſt auch oft die Geſchichte von Anhalt. Nur innre Vorfälle, nur Begebenheiten des Fürſtenhauſes können uns beſchäftigen. Die wichtigſten derſelben wollen wir, nach den Jahren ihrer Beendigung, auf einander folgen laſſen.

Im Jahr 1659 den 17ten October ſtarb mit dem Grafen Auguſt Ludwig das Geſchlecht der Grafen zu Barby und Mülingen ab, welche bisher Mülingen, obgleich unter manchen Streitigkeiten, als ein Lehen der Fürſten zu Anhalt beſeſſen hatten. Zugleich hatte auf das von ihnen ebenfalls beſeßne Walther Nienburg das Haus Anhalt eine Churſächſiſche Anwartſchaft, wie wir dieſes alles zu ſeiner Zeit erörtert haben. Als nun beydes auf dem Falle ſtund, ſo erlangte Fürſt Johann zu Anhalt-Zerbſt darauf von den übrigen Fürſten zu Anhalt eine Ceßion, und meldete ſich dieſer wegen 1651 bey dem Churfürſten Johann Georg I zu Sachſen um die Beleihung. Man hatte zwar am Sächſiſiſchen Hofe anfänglich einige ſonderbare Bedenklichkeiten (weil man an der Abſtammung des Fürſten Johann vom Fürſten Georg dem Aeltern zweifelte — eine Bemerkung, die den Churſächſiſchen Räthen eben nicht zur Ehre ihrer Kenntniſſe gereicht! —). Nachdem man ſich aber gehörig von der Sache unterrichtet hatte, ſo wurde des Fürſten Johann Geſuch 1652 den 30 Septb. dahin bewilligt, daß das Anhaltiſche Recht anerkannt, keine Mitbelehnſchaft auf andre zu ertheilen verſprochen, und die Folge dem Fürſten und ſeinen männlichen Leibeslehnserben verſichert und dieſes 1659 den 6 Septb. abermals confirmirt wurde. Bald darauf erfolgte des Grafen Tod und Fürſt Johann ergriff ſogleich in Walthernienburg Beſitz, und fand ſich auch mit dem Adminiſtrator Auguſt zu Magdeburg wegen einigen nur

undeutlich gemeldeten Stücken ab *). Was zwiſchen den Für⸗ſten wegen Mülingen weiter vorgefallen, werden wir nachher ſehen. 1660 wurde es dem Seniorat angewieſen, dem Fürſtenthume aber einverbleibet. **)

Der nächſte das ganze Haus angehende Vorfall, deſſen wir hier gedenken müſſen, iſt das Abſterben der fürſtlichen Linie zu Cöthen, welches 1665 erfolgte. Vermöge der oben angegebenen Verträge von 1603. 1606, beſonders 1625 kam des Fürſten Auguſts Linie zur Nachfolge in dieſem Landesantheil, gegen die Rückgabe des Antheils der andern Linien an ihres Stammvaters Abfindung. Es war die Gelegenheit zu einem der wichtigſten fürſtlichen Hausverträge, nämlich zu dem Erbvergleiche von 1665 ***) Fürſt Auguſt hinterlaßne zwey Prinzen **Lebrecht** und **Emanuel** machten alſo den übrigen Fürſten bekannt, daß ſie in Gemäßheit der Verträge von 1603 und 1606 (des von 1625 gedenkt Beckmann hier nicht) nunmehr geſonnen wären, dieſes Antheils Regierung zu übernehmen, und erboten ſich zu vertragsmäſſiger Befriedigung der übrigen fürſtlichen Linien. Der Senior des Hauſes Fürſt Friedrich ergrif zwar den Beſitz des Landes, Namens des geſamten Hauſes, und wegen des Vertrags von 1625 wurden einige Schwierigkeiten gemacht; weil aber doch ihre Forderung an ſich billig war, ſo erhielten ſie wirklich, nach einigen deshalb angeſtellten Unterhandlungen, dieſen Antheil, und noch das Verſprechen einiger Entſchädigung, weil das Inventarium ꝛc. nicht ganz vollſtändig ſo war, wie Fürſt Ludwig 1606 das Land übernommen hatte. Die geſamten Fürſten aber errichteten, um auf

*) Beckm. Th. III. S. 340. u. f. und in den fürſtlichen Beredungen jener Zeit. Ob qua adminiſtrator, oder wie ſonſten, weiß ich auch nicht anzugeben. Es iſt darüber 1660 ein mir nicht weiter bekannter Vergleich geſchloſſen worden.

**) Aus Beckm. a. a. O.

***) Er iſt noch nicht gedruckt, ſteht auch nicht unter meinen Handſchriften.

auf alle Fälle innerlichen Uneinigkeiten vorzubeugen, nicht nur in dieſem Jahre einen neuen Erbvertrag, ſondern auch nóch 1669 den 23 April einen andern (den ſogenannten Senioratsreceß), der ſich hierauf bezog, und von welchem nachher noch einiges vorkommen wird. Im erſtern wurde beſtimmt, daß wenn irgend einmahl eine Linie ausſtürbe, alsdenn die überlebenden Linien zu gleichen Theilen, wie man darüber ſich freundlich vertragen würde, nachfolgen ſollten. Es iſt ein neues Hausgrundgeſetz. *)

Das Jahr darauf wurde durch Geſetzgebung, wegen der oft ſchon beredeten Publicirung einer gewiſſen Landes- und Proceßordnung merkwürdig. Ihren Inhalt hier anzugeben, würde zweckwiedrig ſeyn. Ich bemerke nur, daß Anhalt zwar das gemeine Sachſenrecht behalten hat, allein durch dieſelbe immer mehr zu eignem Rechte gelanget ſey: gewiß eine nicht geringe Wohlthat! **)

Nicht weniger aber mußten den Fürſten die nicht nur bisher entſtandenen, ſondern auch öfters noch zu befürchtenden Streitigkeiten unter ſich ſelbſt, wichtig ſeyn. Nach gemeinſamer Ueberlegung wurden auch dieſe theils beygelegt, theils ihnen auf die Zukunft vorgebauet. Das Seniorat war der Hauptgegenſtand, war bisher angefochten worden, und wurde nunmehro feſt gegründet.

Es geſchahe den 13ten April 1669. Der darüber zu Cöthen errichtete Senioratsreceß iſt, ſo viel mir wiſſend iſt, noch nicht gedruckt ***). Deſſen was 1603 und folgende Jahre dieſer Sache wegen, verabredet worden, haben wir zu [handwritten margin note: r 23. April.]

*) Moſers Anh. St. R. S. 97. Beckm. Th. V. S. 455. Auch dieſes iſt mir nicht weiter bekannt geworden.

**) Beckm. Th. IV. S. 547. und Critiſches Wörterbuch über Juriſt. Sachen Zweit. Buch (Frankf. 1772. 8. S. 81) u. f. Anderwärts müſſen wir mehr davon beybringen. Sie iſt nachher mehrmahlen gedruckt worden.

***) Auszugsweiſe ſteht er in Beckm. Th. IV. S. 506.

zu ſeiner Zeit gehörige Meldung gethan. Die ambulatoriſche Verwaltung und Benutzung der damals zu Beſtreitung der Koſten ausgeſetzten Güter war mit vielen Nachtheilen verknüpft. Der Vorſchlag, es an Bernburg unter einem Scheinpacht zu überlaſſen, wurde durch den teutſchen Krieg und andre Urſachen ebenfalls rückgängig gemacht. Man hatte zwar ſchon 1653 den 28 Oct. und 1661 den 24 Junii verabredet, wie es zwiſchen des abgehenden Seniors Erben und dem Nachfolger im Seniorat ſollte wegen der Gefälle ꝛc. gehalten werden *); allein dieſes war doch nicht hinreichend, allen Zwiſt zu verhüten, beſonders da, wie anderwärts erinnert worden iſt, nicht alle Fürſten mit dem Seniorat und der Samtung recht zufrieden waren. Unter Fürſt Friedrichs Seniorat wurde dahero das fürſtliche Haus einig, das Amt Großen Alsleben vermöge Kaufs vom $\frac{20}{30}$ Auguſt 1666 dem Fürſten Johann Georg Deſſauſcher Linie erb und eigenthümlich zu übergeben. Ueber die übrigen bisher zum Seniorat geſchlagen geweſenen Stücke konnte man aber lange nicht einig werden. Endlich kam es doch zum Schluße, und zwar auf folgende Puncte:

1) Der Kauf über Großen Alsleben und die Ceßion des Kaufſchillings von 32,000 Rtlr. und die darüber errichteten Inſtrumente $\frac{20}{30}$ Aug. 1666 und Oſtern 1667 wurden als dem Receß wörtlich einverleibt, beſtätiget, doch aber auf die unten zu erzälende Veräußerung deſſelben an die Chur Fürſtin Louiſe zu Brandenburg Rückſicht genommen.

2) Das freye weltliche, dem Fürſtenthum Anhalt incorporirte Stift Gernrode mit allem nicht ausgenommenen Zubehör: Städtlein Gernrode, Dorf Froſe und Regalien, Oberlehnſchaft, insbeſondere Beleihungen des Stifts auswärtigen Adlichen und andern Lehen, **) hohen und niedrigen Gerichten, Jagden, Holzung ꝛc. mit allen

*) S. Senioratsreceß n. 10.

**) Die ſub. litt. F. angegebne Specification iſt nicht in meinen Händen ——

allen bey Gernrode ſeit langer Zeit gebliebenen und berechneten Nutzungen Ein- und Zubehörungen wurde für 18000 Rthlr an den Fürſten Friedrich zu Hatzgerode überlaſſen.

Den **Gernrodiſchen Hof zu Bernburg** überließ man an Bernburg für 11000 Rthlr. Die Grafſchaft **Mühlingen**, welche, wie vorher gezeigt worden, 1660 zum Seniorat geſchlagen wurde, wollten ſowohl die Cöthniſche als Zerbſtiſche Linie kaufen. Man vermittelte es alſo, daß die abtretende Linie 10,000 Rthlr. erhalten ſollte, welches Cöthen annahm, und ſchlug es Zerbſt für 24.000 Rthlr. zu, beredete die bey allen dieſen Veräußerungen nöthigen Einrichtungen, Einweiſung ꝛc. zog 4484 Rthlr. andrer Urſachen wegen davon ab, ſetzte nochmals die gänzliche Incorporation aller dieſer Stücke zum Fürſtenthum Anhalt feſt, und berichtigte mehreres, was ſich theils von ſelbſt verſteht, theils im dritten Theile dieſes Werkes erſt vorkommen wird. Von den Kaufgeldern aber, welche theils an cedirten Patrimonialgeldern gegeben wurden, theils als Capitalien bey der Landſchaft, theils ſonſt untergebracht wurden oder werden ſollten, ſollten jedes mahl die Zinſen zu ſechs vom Hundert dem zeitigen Senior abgeliefert werden, ſo daß alſo wegen Mühlingen 1171 Rthlr. wegen Großen Alsleben 1920 Rthlr. wegen Gernrode 1080 Rthlr. wegen des Gernrodiſchen Hofes 660 Rthlr. zuſammen 4831 Rthlr. zu erlegen waren.

3) Wurden die gemachten Meliorationen mit Ausnahme der Cöthniſchen Linie in Rückſicht Mühlingens zum Lehen geſchlagen.

4) Dieſe Veräußerung von Seiten Kaiſers und Reichs deſto mehr zu ſichern, ſollte das geſamte fürſtliche Haus das Stift Gernrode auf Reichs und Kriegstagen fernerhin vertreten, deſſen Stimme führen, und Beleihung, ſo wie auch über die Grafſchaft Mühlingen, bey dem Kaiſer coniunctim ſuchen.

5) Wegen

5) Wegen der darauf haftenden Landes-Reichs-und Kreiß-Beſchwerden wurde ausgemacht, daß keine derſelben das Kaufgeld angehen, ſondern dieſes unverändert für den Senior bleiben, die Steuern ꝛc. aber fernerhin in ihrem Stande gelaſſen werden ſollten. Weil aber Mühlingen vor andern Anhaltiſchen Landen den Vorzug hatte, daß ſeit der Eröfnung keine ordinairen Land-Trank- und Fräuleinſteuern zur Landſchaftscaße gefordert worden, ſo wurde das zwar bey der Ueberlaſſung an Zerbſt beybehalten, jedoch aber die Abführung der Barbyſchen reſtirenden Fräuleinſteuern und Alimentgelder (zuſammen 4018 Rthlr.) nebſt Zinſen der Zerbſtiſchen Kammer überlaſſen ꝛc. In Betreff der 1611 reſervirten Fälle, namentlich der Reichs- und Kreiß-Hülfen und Anlagen wurde für Gernrode, „weil ſein Stiftsanſchlag des Für„ſtenthums Anſchlag leidlich gemacht habe,„ und wegen der Stiftsunterthanen Beyträge, im Steuerweſen, zu vorkommenden Fällen, ſo lange das Stift incorporirt bleiben würde, eine allgemein durchgehende Quarte, oder halbe, oder ganze Steueranlage des Fürſtenthums, Stiftes und der Grafſchaft Mühlingen bewilliget, in eine Caße gebracht und daraus die Nothwendigkeiten zu beſtreiten verordnet. Dabey bedung ſich die Landſchaft aus, daß, wenn Reichs und Kreißhülfen zu geben wären, Stift und Grafſchaft alsdenn das verhältnißmäßige Duplum erlegen ſollten.

6. 7. und 8. Man leiſtete ſich die Gewehr in Beziehung auf die Receße und Verträge von 1603, 1606 und 1611 und beſtimmte, wie es, im Fall gegen den Weſtphäliſchen Frieden Gernrode möchte verloren gehen, oder wenn die Gefälle nicht erfolgten, andre Anſprüche etwa erregt würden, Grenzirrungen entſtünden, — unter den Fürſten und ihren Nachkommen zu halten ſeyn ſollte. Mit den auswärtigen Lehen, und dem davon zu erwartenden Angefälle wurde es bey den vorigen Beredungen gelaſſen, mit der Erläuterung, daß 1) andrer Urſachen wegen,

wegen, *) der nunmehrigen Cöthniſchen Linie von den erſten Angefällen 15000 Rthlr. baar Geld gereicht werden ſollten; 2) die Beleihung der Erlachiſchen Güter zu Altenburg und der Einſiedelſchen zu Roſchwitz von der Bernburgiſch-Hatzgerodiſchen Geſamtregierung, und die Köſeritziſchen Lehen der Nieder Mark ꝛc. von Deſſau ertheilt wurden.

9. 10. betraf die Senioratsgefälle und der Erben Anſpruch **) und

11) Beſtätigung andrer zwiſchen einzeln Fürſten geſchloßnen Vergleiche über bequemere Austauſchungen ꝛc. —

12) Glückwünſche ꝛc. und nochmahlige Verſichrung über das alles unverbrüchlich zu halten. ***)

Ich bin mit gutem Vorbedacht hierbey, wie bey manchen die innere Verfaſſung angehenden Stücken, etwas weitläuftig geweſen, indem die vorhandenen Nachrichten bey weiten nicht hinlänglich ſind. †)

Merkwürdig iſt es übrigens, daß des Vertrages von 1635 hierinn mit keinem Worte gedacht wird.

Ohne alle Anfechtung iſt indeſſen dieſe Einrichtung nicht geblieben. Man hatte in den bisherigen Hausverträgen, weil

*) Defecten im angetretnen Cöthniſchen Antheil —

**) S. oben S. 452. weiter unten kömt die Sache noch einmahl vor.

***) Doch war noch 1676 Cöthniſcher und Zerbſtiſcher Widerſpruch gegen die Samtung, Grundfeſte S. 620 ad II. Allein Seniorat und Samtung ſind auch gradehin nicht Eins.

†) Beckm. Th. IV. S. 506 hat die Hauptpuncte aus dem Receſſe angegeben. Meine Nachrichten ſind ebenfalls aus einer alten Abſchrift, wobey jedoch die darinn angeführten Beylagen A — M. fehlen, genommen. Mehreres gehört in den dritten Theil dieſes Werks. Sonſt will ich mich vorläufig auf Hr. Pr. Lobethans verſprochne Abhandlungen beziehen.

weil gewönlich alle geborne Fürſten zu Anhalt regierende Herren waren, den Fall, der bey Einführung des Erſtgeburtsrechtes ſich natürlicherweiſe leicht ereignen könnte, nicht genug beachtet. Als daher dieſer Fall in der Folge vorkam und zugleich 1718 in der Zerbſtiſchen Linie der Umſtand ſich ereignete, daß ein appanagirter Fürſt Johann Adolph der älteſte war, ſo machte dieſer gegen den Fürſten Carl Friederich zu Bernburg auf das Seniorat Anſprüche. Der Streit gediehe endlich an den Kaiſer; und es nahmen die übrigen regierenden Fürſten, Zerbſt ausgenommen, welches neutral blieb, mit Bernburg Parthey, welches auch ſo viel bewirkte, daß vorerſt auf den etwaigen Todesfall des Fürſten Karl Friedrich dem Fürſten Leopold Deßauiſcher Linie das Seniorat, bis zum weitern Austrag der Sache, zuerkannt, nachher aber Johann Adolph, nach einem erſtatteten Gutachten des Reichshofraths, mit ſeinem Geſuch abgewieſen wurde. *).

Hier iſt wohl der bequemſte Ort die ſämtlichen Seniores des hochfürſtlichen Hauſes kürzlich anzuzeigen, beſonders da weder Beckmann noch ein anderer Schriftſteller die Reihe liefern. Fürſt Johann Georg I Deßauiſcher Linie brachte das Seniorat gewiſſermaßen zu Stande und verwaltete es bis 1618. Fürſt Chriſtian I Bernburgiſcher Linie hatte es bis 1639, nnd unter ihm und dem Fürſten Auguſt damals Plötzkauiſcher Linie, welcher es bis 1653 beſorgte, war die Landſchaft wie das Fürſtenthum ſelbſt in größter Gefahr, bekam aber auch endlich unter letzterm gewiſſe Verfaſſung. Hierauf folgte Fürſt Johann Caſimir Deßauiſcher Linie bis 1660 und dieſem Fürſt Friedrich Hatzgerodiſcher Linie bis 1670 ſodann Fürſt Johann Georg II Deſſauiſcher Linie bis 1693 hierauf Fürſt Victor Amadeus Bernburgiſ. Linie biß 1718, Fürſt Carl Wilhelm Zerbſtiſcher Linie, ſo in eben dem Jahr verſtarb, Fürſt Carl Fried=

*) Lenz S. 256. v Moſer Anhalt: Staatsrecht S. 104. Lünigs Corpus Iuris feudalis Tom. I. pag. 850. u. f.

Friedrich Bernburgiſcher Linie bis 1721, Fürſt Leopold Deſſauiſcher Linie bis 1747, Fürſt Auguſt Ludwig Cöthniſcher Linie bis 1755. Fürſt Victor Friedrich Bernburgiſcher Linie bis 1765, ſodann Fürſt Carl Georg Lebrecht Cöthniſcher Linie, jetziger Senior des Hochfürſtlichen Hauſes. Um einige Begebenheiten beſſer zu ordnen, war ich anfänglich geſonnen, die allgemeine Geſchichte des Hauſes nach den Senioraten zu beſchreiben, habe aber überwiegenden andern Gründen nachgegeben und ſie nur zum Theil zum Grunde gelegt.

So wie man hierdurch künftigen Zwiſten und Unruhen weislich vorbauete, ſo wurden zehn Jahre nachher andre glücklich beygelegt. Sie gehören zur Fortſetzung der oben ausgeführten Anhaltiſchen Kirchengeſchichte und ihre Beylegung iſt die erſte recht merkliche Frucht chriſtlicher Toleranz und Verträglichkeit. Die Veranlaſſung dazu war folgende. Fürſt Rudolph, welchem in der Erbtheilung Zerbſt zufiel, vermählte ſich mit einer Oldenburgiſchen Prinzeſſin Magdalena, welche der Evangeliſchlutheriſchen Religion zugethan war, und ſtarb mit Hinterlaſſung eines minderjährigen fünfmonatlichen Prinzen Johann (III). Theils die ſo gewönliche Partheylichkeit für ihre Religionspartheyy, theils auch wohl andre Umſtände jener Zeiten — denn es war 1621 — bewogen die Mutter ihn nach den lutheriſchen Grundſätzen zu erziehen. Die übrigen Fürſten zu Anhalt waren damit unzufrieden und mögen es wohl zu hintertreiben geſucht haben. Sie wendete ſich alſo an den Kaiſer Ferdinand II, welcher dem Fürſten Auguſt durch ein Mandat vom 3 März 1626 alle Beeinträchtigung unterſagte. Der durch den Krieg veranlaßte Aufenthalt des jungen Fürſten zu Wittenberg, wo er lutheriſche Lehrer erhielt, und ſodann der lange Aufenthalt in Oldenburg, wo er von 1633 an neun Jahre lebte, machten nun vollends, daß er ſich öffentlich zu dieſer Parthey bekannte. In dieſen Zwiſchenraum fällt der angebliche geheime Religionsvertrag und andre innerliche Verhandlungen zwiſchen den übrigen Fürſten;

von

von welchen wir kurz vorher gehandelt haben. Auſſer andern war auch Fürſt Johann denſelben entgegen. Als er nach erlangter Großjährigkeit zurück kam und die Regierung antreten wollte, zugleich aber auch ſeinen Vorſatz nicht undeutlich merken ließ, daß er ſeinen Antheil wieder reformiren würde; ſo ließ ſich es bey der Einnahme der Huldigung ſchon zu einigen Weiterungen vorzüglich von Seiten der Stadt Zerbſt an. Dieſe ſchien ihre Huldigung nicht anders leiſten zu wollen, als gegen Beſtätigung aller Privilegien und Religionseinrichtungen. Kaiſer Ferdinand III erließ alſo 1643 den 3 May an die Zerbſtiſchen Unterthanen deshalb einen Befehl, und ſchrieb dieſer Sache wegen noch den 16 März an die übrigen Fürſten und an den Churfürſten zu Sachſen, welchem letztern Fürſt Johanns Protection insbeſondere aufgetragen wurde. Dis alles konnte aber doch allen Streitigkeiten weder vorbeugen, noch abhelfen. Fürſt Johann reformirte wirklich. Den 6 Jan. 1644 führte er die lutheriſche Religion in Zerbſt in der Bartholomäi Kirche, deren ſich der Hof, als Schloßkirche, bediente, ohne Wiederrede, und nach und nach in Koswick und den übrigen Kirchen ſeines fürſtlichen Antheils, in den Schulen aber 1651 Luthers Catechismus wieder ein, und ließ auch des gottſeligen Fürſten Georgs Schriften 1652 in den Kirchen anſchaffen; ſo daß endlich nichts als die Pfarrkirche zu S. Nicolai den Reformirten übrig geblieben. Darüber nun regten ſich die fürſtlichen Vettern, und ſchrieben 1643 und 1644 wiederholentlich an denſelben; es ſeye die Reformation, wie Sitz und Stimmführung, Steuerweſen, ein Geſamtungswerk, und eine Aenderung darinne laufe gegen die Verträge, wogegen jedoch Fürſt Johann ſeine Gründe anzuführen nicht unterließ. Endlich kam die Sache mit auf den Weſtphäliſchen Friedenscongreß, und wurde von beyden Seiten mit einiger Heftigkeit betrieben. Das Pactum von 1635 kam dabey ebenfalls zur Erörterung; in der Hauptſache aber wurde ſoviel als nichts entſchieden, weil eben die Gerechtſamen, welche Fürſt Johann forderte, und welche ihm die übrigen Fürſten nicht einräumten, nicht ſo gradezu als fundbar oder verwerflich

konnten

konnten angeſehen werden. Die Landſchaft brachte es daher 1652 auf dem Landtage mit vor; wie wir oben geſehen haben; und obgleich die (reformirten) Städte ſich auf den Landtagsabſchied von 1611 gründeten, der für ſie freylich nicht eben viel bewieß; ſo war es doch immer ein löbliches Anſinnen, daß man die Fürſten zu gütlichen Vergleichen aufforderte. Fürſt Johann verſtarb aber, ohne die Sache zur Richtigkeit gebracht zu haben.

Indeſſen entſtund beſonders über die bißher den Reformirten zu Zerbſt übrig gebliebene Kirche zu S. Nicolai Streit wegen der Beſetzung der Predigerſtellen, wozu man von Lutheriſcher Seite Lutheriſche Geiſtliche einſetzen wollte. Die fürſtlichen Vormünder ſelbſt wurden darüber uneinig. Die Mutter und der Landgraf von Heſſen Darmſtadt waren auf der Lutheriſchen, der Fürſt Johann Georg II auf der Reformirten Seite. Endlich gelangte die Sache an den Kaiſer, und alles ſollte ohne Neuerung verbleiben. Hier muß ich aber erſt noch erinnern, daß mit der Stadt Zerbſt 1667 ein Vergleich errichtet und im Rath und der Gemeine völlige Gleichheit beyder Religionspartheyen beliebt worden war *). Auf denſelben nun gründeten ſich die Lutheriſchen hauptſächlich, und ohne dieſe Bemerkung fehlt der ganzen Erzälung ihr Licht. Einer von den reformirten Predigern ſtarb 1671. Darüber entſtund wieder die Frage, ob die Wiederbeſetzung mit einem Reformirten eine Neuerung ſey? die Lutheriſchen bejahten es, die Reformirten verneinten es. Jenen fiel der Kaiſer bey, und erkannte nicht nur ein Protectorium, ſondern auch eine Commißion auf Churſachſen und Heſſen-Caſſel, die Streitigkeit in Güte abzuthun. Dennoch

*) Dieſes Vergleichs wird nur beyläufig in den Verhandlungen und noch nachher im Religionsvertrage §. 12. gedacht. Es nimt mich Wunder, daß er nicht iſt bekannt gemacht worden, da er doch ſo wichtig iſt, und wirklich viel auf demſelben beruhet. Der Magiſtrat wurde vermöge deſſelben ebenfalls aus beyden Religionspartheyen beſetzt.

noch aber ließ Fürſt Johann Georg einen reformirten Prediger durch ſeine Räthe einweiſen. Dis veranlaßte neue Schreiben, und beſonders auch eine Ausdehnung des Auftrags der Commißion, welche den 21 May 1672 ihren Anfang nahm. Der Verſuch zur Güte ſchien unwirkſam zu ſeyn; denn fürſtl. Zerbſtiſcher Seits beſtund man auf einem Simultaneum, da der Gegentheil auf eine unvermengte Religionsübung drang. Endlich ſchlug man entweder eine Theilung der Nicolaikirche durch eine Mauer oder eine neue Kirche für die Lutheriſchen vor, zu deren Erbauung die Reformirten einige tauſend Thaler hergeben wollten, konte aber über Ort und Art nicht einig werden. Dazu kam noch, daß man fürſtlicher Zerbſtiſcher Seits für die Lutheriſchen in den übrigen Reſidenzen gleiche Rechte als die Reformirten in Zerbſt hätten, verlangte. Man hielte alſo für das Beſte, bis den 22 Oct. die Handlungen der Commißion zu verſchieben und indeßen die Sache mit der Landſchaft in Ueberlegung zu ziehen. Das letztere war das Beſte; denn ſchon 1652 wünſchte die Landſchaft Vergleich.

Es gerieth aber mit der Commißion ſelbſt ins Stecken, ſo daß weder dieſes noch das folgende Jahr etwas verrichtet wurde. Daher ließ der Kaiſer ein Erinnerungsſchreiben an die Commißion ergehen; der Fürſt Carl Wilhelm aber war indeß großjährig geworden, und ſtund in der Meinung, daß mit Endigung der Vormundſchaft auch die ganze Sache zu Ende ſey. Es wurde alſo das Simultaneum nochmahls von ihm betrieben und der reformirten Gemeine groſſe Vorſchläge gethan. Allein wegen der Anhängigkeit bey der Commißion wollten ſich dieſe nicht darauf einlaſſen. Sonſt wurden von beyden Seiten allerley Gründe vorgebracht. Der ſtärkſte Lutheriſcher Seits war ſonder Zweifel der, daß ſie, bey erlangter Gleichheit, keine gewiße Kirche hätten, indem die Schloßkirche bey jeder Veränderung der Landesherrſchaft nur ungewiß wäre. Es blieb alſo immer in dem bißherigen ungewiſſen Zuſtande.

Durch

Durch die übrigen Fürſten wurde zwar indeßen die Commißion kaiſerlicher Seits wieder rege gemacht, aber durch allerley Verhinderungen hingehalten, bis endlich der Churfürſt zu Brandenburg Friedrich Wilhelm, der gleich Anfangs bey Eröfnung der Commißion auch einen Abgeordneten nach Zerbſt geſchickt hatte, ſich der Sache 1676 annahm, und bey dem Fürſten Karl Wilhelm ſich ſchriftlich verwendete. Dies that Wirkung. Fürſt Carl Wilhelm that annehmungswürdige Vorſchläge, über welche man ſodann weitere Berathſchlagungen anſtellte, und ſo kam endlich glüklicher Weiſe und zur Zufriedenheit aller Theile der **Zerbſtiſche Religionsvergleich** 1679 den 27 Sept. durch den Churbrandenburgiſchen Geheimen Staatsrath **Friedrich von Jena**, einen gebornen Zerbſter, und den fürſtlich Anhaltiſchen Geſamtrath und Kanzler zu Deſſau **Auguſt Milagius** zu Stande, und machte der zögernden Commißion, ſo wie den Irrungen ſelbſt ein erwünſchtes Ende. Nachdem nun Churſachſen, Churbrandenburg, Braunſchweig-Wolfenbüttel und Heſſen-Caſſel die Garantie deſſelben übernommen hatten, wurde der Proceß bey dem Reichshofrath zurückgenommen, und bald darauf zur Erbauung der Dreyfaltigkeitskirche Anſtalt getroffen, ſo daß ſie 1696 den 16 Oct. ſchon eingeweihet werden konnte. Den Inhalt des Receſſes umſtändlich hier anzugeben, halte ich für unnöthig, da er ſo oft gedruckt und zum Theil hier nicht her gehörig iſt. Das verlangte Simultaneum wurde aufgegeben, die Nicolaikirche den Reformirten mit allem nicht ausgenommenen Zubehör, auch dem Präſentations und Vocationsrechte eingeräumt, ihnen ihre Rechte auf beſtändig, beſonders auch die Parität im Rathe beſtätiget, von ihnen aber zum Bau der neuen Kirche zwölf tauſend Thaler in gewiſſen Friſten auszuzahlen angelobt. Die reformirten Fürſten verſprachen die Lutheriſche Confeßion im Zerbſtiſchen anzuerkennen ꝛc., und bewilligten den Lutheriſchen Unterthanen in ihren Landen verſchiedentliche Freyheiten

*) In Beckm. Th. III. S. 244. ꝛc.

ten *). In der Folge hat die wechſelſeitige Duldung immer mehr zugenommen, wie wir aus den beſondern Geſchichten der einzelnen Linien mit mehrern ſehen werden.

Damit in Verbindung ſtunden die Angelegenheiten des Gymnaſiums zu Zerbſt, welche nunmehro ebenfalls auf eine billige und freundſchaftliche Art beygelegt wurden. Man kann von ſelbſt ermeſſen, daß beyde Partheyen dieſe erſte und vorzüglichſte Pflanzſchule tüchtiger Männer zum Dienſte des Staates, welche mit ſo anſehnlichen Einkünften aus dem Fürſtenthume verſehen war, werden für ſich zu behalten geſucht haben. Es fehlte keiner an Gründen, auf die hier aber deswegen nicht durchaus konnte geachtet werden, da man Zwiſtigkeiten durch wechſelſeitiges Nachgeben beylegen, nicht aber nach dem ſtrengſten Rechte entſcheiden wollte und mußte. Im Religionsvergleiche wurde alſo ausdrücklich bedungen, daß es, bis zum fernern gütlichen oder rechtlichen Austrag der Sache in dem damaligen Zuſtande verbleiben ſollte **). Dieſe Entſcheidung erfolgte auch wirklich 1681 den 30 December, und beſtund hauptſächlich in folgenden Punkten: 1) Das Gymnaſium verbleibt gemeinſchaftlich und unter der Direction des jedesmaligen älteſten Fürſten des Hauſes —— 2) Die Rector- und noch drey andere Profeſſorenſtellen ſollen reformirter und eine (der Theologie) lutheriſcher Religion ſeyn und bleiben —— 3) Die Academiſchen Geſetze wurden wieder überſehen und vom neuen publicirt, dem Rector und Profeſſoren die Gerichtsbarkeit in beſtimten Fällen überlaſſen, in wichtigern aber dem regierenden Fürſten zu Zerbſt; jene jedoch mit der Einſchränkung, daß in einigen Fällen die Wendung an das geſamte fürſtliche Haus ge-

*) Dieſe Nachrichten ſind größtentheils aus Beckm. Th. III. S. 212. 244. u. f. Th. V. S. 405. Th. VI. S. 144. u. f genommen und ſämtlich documentirt. Nach dem Landtagsabſchiede von 1687 (in der Grundveſte S. 628.) wurden beyde Theile von der Landſchaft hiebey unterſtützt.

**) Beckm. Th. III. S. 246. im Vergleiche num. 5.

geſchieht; Rector und Profeſſores ſelbſt ſtehen unter der fürſtlichen zerbſtiſchen Regierung und deren Commiſſarien. 4) Die Viſitationen, ſo alle zwey Jahre zu halten, ſtehen dem geſamten fürſtlichen Hauſe zu, und zwar unter fürſtlich zerbſtiſchen Vorſitz, im Fall perſönlicher Gegenwart. (Eine gute Aufmunterung für die Anſtalt, ſo wie für den Fürſten ſelbſt Aufforderung!) 5) betrift die Trivialſchule zu S. Johann —— 6) Vom fürſtlich Wolfgangiſchen Stipendium für 12 Theilnehmer erhielten die Reformirten neun Stellen, deren eine zerbſtiſchen Antheils ſeyn ſoll, die lutheriſchen drey, zwey für Adliche, eine für bürgerliche. 7) In der Communität gieng es ebenfalls nach dem vierten Theile 8) die Druckerey ſoll beſtändig erhalten, zu beyder Theile Gebrauch beſtimmt, die Cenſur academiſcher Schriften den Profeſſoren jeder Religion, andre aber der fürſtlichen Herrſchaft zu Zerbſt vorbehalten werden; 9) wegen der Gebäude 10) wegen derer von Profeſſoren und Studenten, ſo den Kirchenfrieden ſtören werden. 11) Falls durch dieſer Relegation und jener in geſamten Namen verhängten Abdankung die Zankſucht nicht eingehalten werden könnte und die Fürſten deshalb zu viel Verdruß empfinden ſollten; ſo ſoll man von dieſem Vergleich abzutreten, und das Gymnaſium anderwärts hin zu verlegen befugt ſeyn, jedoch des Zerbſtiſchen Antheils Kirchen und Gütergefälle ausgenommen, und nach vorherigen Verſuchen zur Güte mittelſt Chur-Sächſiſcher und Chur-Brandenburgiſcher Verwendung; 12) nochmals wegen der Gerichtsbarkeit über die Profeſſoren in Beziehung auf den Stadtrath zu Zerbſt, dem Zaunvertrage gemäß *) Hierbey iſt es denn auch in der Folge verblieben, obgleich wegen des lutheriſchen Profeſſors und Superintendentens zu Zerbſt, Johann Dürrs Schriften

*) Der Vergleich ſteht im Beckmann Th. III. S. 258. rc. der hier erwähnte Zaunvertrag ſteht eben daſelbſt S. 288. Auszugsweiſe. Er iſt vom Jahr 1600, und ſoll in der beſondern Regierungsgeſchichte des Fürſten Johannes Zerbſtſcher Linie näher angegeben werden.

ten gegen die Reformirten es zu Weiterungen zu kommen das Anſehen hatte *). Die wahre Toleranz hat ſeit dem auch immer mehr Beförderung und Ausbreitung in Anhalt erhalten, beſonders haben die Fürſten den Unterthanen darinnen nachahmungswürdige Beyſpiele gegeben.

Die gute Freundſchaft mit Brandenburg hatte noch andere Folgen. Nach dem Abſterben des Adminiſtrators zu Magdeburg, des Herzogs Auguſt von Sachſen, fiel dieſes Erzſtift unterm Titel eines Herzogthums an das Brandenburgiſche Haus. Für Anhalt wurde dieſes eine neue Verbindung mit Brandenburg. Denn außer dem guten perſönlichen Vernehmen, in welchem Fürſt Johann Georg II mit dem Churfürſten ſtund, waren nicht nur wegen des Kaufes von Großen-Alsleben und andrer Stücke, ſondern auch vorzüglich wegen der Anſprüche des Hauſes Anhalt auf Aſchersleben und nunmehr wegen der Magdeburgiſchen Lehen, welche das Haus Anhalt von Magdeburg zu empfangen hatte, falls man alles beylegen wollte, Unterhandlungen nothwendig. Wir ſind nur mit dem Ausgang der Sache bekannt, welchen der 1681 zwiſchen dem Churfürſten zu Brandenburg, als Herzogen zu Magdeburg und Fürſten zu Halberſtadt und den ſämtlichen Fürſten zu Anhalt abgeſchloßene endliche Vergleich angiebt. **) Es hatte nemlich 1666 den $\frac{20}{30}$ Aug. die Churfürſtin zu Brandenburg Louiſe zu Cleve mit dem Fürſten Johann Georg II Deßauiſcher Linie über großen Alsleben, welches ihm ſelbſt aus den ehemaligen zum Seniorat beſtimmten Gütern von den andern Fürſten käuflich in eben dem Jahre war überlaſſen worden, einen Kauf abgeſchloßen, durch welchen dieſes ehemalige Gernrodiſche Amt unter Kaiſerlicher Beſtätigung mit aller Hoheit an Brandenburg für 32,000 Rtlr., dagegen aber die Oberlehnherrlichkeit über die Kroſigkiſchen Güter zu Beeſen und

*) Beckm. in ſeinem Leben Th. VII. S. 335.

**) Er ſteht außer Lünig, und Pauli, auch im Lenz S. 427. und auszugsweiſe bey Beckmann Th. III. S. 84. ꝛc.

und Alsleben an der Saale zur Erſetzung der dort überlaßnen Territorialhoheit an Anhalt, und namentlich an die Deßauiſche Linie kommen ſollten. Die Magdeburgiſche Landſchaft war hiemit in die Folge aus vielen Urſachen unzufrieden. Seit dieſen Zeiten aber hatte ſich die Lage der Sachen ſehr verändert, wie diejenigen wiſſen werden, welchen die damaligen Brandenburgiſchen Hausangelegenheiten nicht unbekannt ſind.

Anhalt ſelbſt hatte eben kein weiteres Intereſſe dabey, wenn dieſer damalige Contract aufgehoben würde, als daß die Magdeburgiſchen Stücke etwas einträglicher ſeyn ſollten, als das Amt Großen-Alsleben. Dieſes war alſo der erſte Punct des Vergleichs, daß der Churprinz Friedrich, als Beſitzer von Großen-Alsleben, für 42,000 Rthlr. es wieder an Deſſau abtrat, und das Herzogthum jene Oerter zurückbekam. Von dieſer Summe wurden Deſſau 10,000 Rthlr. wegen andern Aufwandes zurückgelaſſen; die Sache ſelbſt aber hat doch noch einige Folgen gehabt.

Das zweyte waren die **Magdeburgiſchen Lehnſchaften**, von welchen wir nun, nach ſo oftmaliger Erwähnung, in dieſer Geſchichte zum letztenmahle handeln. Die Lehnsherrlichkeit des Herzogthums über dieſe Stücke ward aufgehoben, dadurch aber dieſe Stücke nicht wieder, wie ſie zum Theil vorher geweſen waren, allodial, ſondern durch ausdrückliche Verfügung beyder Theile zu **Reichslehen** gemacht, auch nachher der Anhaltiſche Reichslehnbrief darnach eingerichtet, und gleich nach der Erwähnung von Ragun, dieſelben eingerückt. Es waren namentlich: Schloß, alte und neue Stadt und das ganze Land zu **Cöthen**, **Lippene**, das Schloß mit allen Rechten und Zugehörungen (ausgenommen Jesniß und Ragün) Herrſchaft und Schloß **Bernburg**, die alte und neue Stadt und der Berg daſelbſt — Herrſchaft, Schloß und Stadt **Sandersleben** und **Freckleben**, — daß Schloß **Gröbzig**, und das Fleck und der Zehende daſelbſt — das Schloß **Warmsdorf** — das Haus **Mönchen-Nienburg** und die

Vogtey des Kloſters daſelbſt — die Höfe zu Oppérode und zur Pförten, und die Lehne der Schlößer Erxleben und Gänſefurt — das Schloß Coswig mit allen Rechten und Zubehörungen, als die in der Vogtey daſelbſt gelegen ſeynd, und alle andre Städte, Schlößer, Dörfer, Lande und einzelne verlegene (verliehene) Güter, wo die gelegen ſeynd, die von dem Erzſtift zu Lehen gegangen, oder gehen ſollen ꝛc. Deutlicher hätte vielleicht manches ausgedruckt werden können; es ſcheint aber daß man wirklich älterer Lehnbriefe Ausdrücke beyhalten habe, wie aus einigen doch gewiß 1681 nicht mehr gebräuchlichen Formeln und Ausdrücken ſich ſchließen läßt. Churbrandenburg behielt ſich nur das, auch in den Lehnbriefen anzuführende, Recht der Nachfolge in dieſen Stücken vor. Anhalt hingegen ließ erſtlich das Lehn des Droſtenamtes des Herzogthums fahren, ſo wie Brandenburg die Fürſten nicht mehr (in dieſer Eigenſchaft) zu Huldigungen und Introductionen der Herzoge zu Magdeburg, oder zu den Landtagen erfordern wollte.

Zweytens verſprach es, einen Revers über den zukünftigen Anfall an Magdeburg nach etwanigem Abgang des männlichen Fürſtenſtammes, und dieſes den Reichslehnbriefen einverleiben zu laſſen.

Drittens gab Fürſt Johann Georg eine von Churfürſten ihm überlaßne Forderung an Spanien vom 50,000 Rthlr. demſelben zurück — *)

Das Dritte war die bisher ewige Erbeinigung des Erzſtifts und des Hauſes Anhalt, von welcher wir oben in Fürſt Georgs des Aeltern Geſchichte gehandelt haben. Sie wurde als jetzo unthunlich gänzlich aufgehoben.

Das

*) Nach der Angabe des Landtagsſchluſſes von 1687 ſind auch noch 50,000 Rtlr. von den Fürſten hierzu verwendet worden, (Grundfeſte S. 630. ad delib. dec.) Ob das die hier erwähnten ſind, weiß ich nicht; es iſt aber wahrſcheinlich, daß es die nemlichen ſind, da man keiner andern gedenkt.

Das vierte betraf die Grafſchaft Aſchersleben. Das Haus Anhalt verlangte vom Reiche ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden und der Ueberlaſſung von Halberſtadt an Chur-Brandenburg, Entſchädigung, falls es dem gemeinen Beſten ſeine Rechte und Anſprüche aufopfern ſollte. Brandenburg war ihm hierinne nicht entgegen, ob es gleich dieſe Entſchädigung ſelbſt zu geben weder verbunden noch gewillet war. Die geſamten Fürſten brachten alſo bey Gelegenheit der Lehnsempfahung ihr Geſuch ſchon 1671 den 12 Aug. bey dem Kaiſer und den 20 November auf dem Reichstage zu Regensburg an, und erhielten vom Kaiſer unterm 26 December dieſes Jahres ein Vorſchreiben an die Reichsſtände, in welchem die Sache anempfohlen wurde. Die Fürſten verlangten aber, daß entweder, wenn etwa binnen den nächſten zwanzig Jahren irgend ein beträchtlicher Anfall ſich ereignen ſollte, dem fürſtlichen Hauſe wenigſtens ſoviel Landes, das jährlich 25,000 Rthlr. eintrüge, mit eben den Regalien und Gerechtigkeiten zu Lehn übergeben werden möchte, als die Grafſchaft Aſcanien gehabt hätte; oder, wenn in den nächſten 20 Jahren dieſes nicht geſchehen könnte, daß das Reich vier Tonnen Goldes zu einiger Schadenserſetzung für das fürſtliche Haus aufbringen und ihm geben ſollte. Es wurde aber die Sache zwar zur Dictatur gebracht, allein wegen der franzöſiſchen Kriege und anderer Unruhen nicht betrieben. Das fürſtliche Haus wendete ſich dahero 1678 während der Friedenstraktaten nochmals an den Kaiſer und wiederholte ſein voriges Geſuch. Unter andern Gründen, den Kaiſer und Reich dazu zu bewegen, wurde auch eine ſehr richtige Bemerkung mit angebracht; daß das fürſtliche Haus von ſeinen gehabten Landen kaum deren Reliquien mehr beſäße, und wegen der Theilung in viele mit junger Herrſchaft geſegnete Linien des Seinigen ſelbſt hochbenöthiget ſey. Noch ſetzten ſie hinzu, daß in Ermanglung des erſten Falles, ihnen die Grafſchaft ſelber dermaleins reſtituirt werden mögte, ſie auch überdem bey dem damaligen Kriege an Marſch- Contributions- und Einquartierungs-Koſten

mehr aufgewendet, als die Grafſchaft werth ſey. Es ſcheint, da man ausdrücklich die Sache mit in die Friedensunterhandlungen zu bringen bat, das fürſtliche Haus auf die damaligen Brandenburgiſchen und Reichseroberungen von Schweden ſein Abſehen gehabt zu haben; und allerdings hätte Anhalt oder noch beſſer Brandenburg, wenn es die Grafſchaft an Anhalt, abgab, von daher ſehr wohl entſchädigt werden können. Der Churfürſt Friedrich Wilhelm unterſtützte das Geſuch überhaupt in einem Schreiben an den Kaiſer vom 11ten Dec. 1678, welcher es darauf nochmals an die Commißion zu Regensburg den 4 Februar reſcribirte. Zugleich betrieb Fürſt Johann Georg bey ſeiner Anweſenheit in Wien mittelſt einer übergebenen Deduction und perſönlich die Sache ſo weit, daß ein förmliches Commißionsdecret den 9 März 1679 *) ergieng, und die Angelegenheit zur Dictatur kam. Um ſie gehörig zu unterſtützen, ſparten die Fürſten weder Mühe noch Koſten, beſchikten den neuerwählten Churfürſten zu Mainz Carl Heinrich durch eine eigne Geſandſchaft und wendeten ſich ſchriftlich an die geſammten Churfürſten, an Salzburg und die meiſten andern Reichsſtände, welche faſt alle Anhalt die beſte Verſicherung gaben. Es ließ ſich auch vortreflich an. Denn den 28ten Aug. 1680 **) erfolgte ein Reichsgutachten, welches die Frage Ob? bejahete, von Churſachſen dem Kaiſer namentlich empfolen, vom Kaiſer aber genehmigt wurde.

So weit war es gekommen, als, um wieder zu unſerer vorigen Erörtrung zurückzukehren, dieſer Vergleich mit Brandenburg errichtet wurde. In Beziehung auf jene Reichshandlungen ſcheint alſo das fürſtliche Haus Anhalt, wohl einſehend, daß nunmehro nichts weiter zu erlangen ſtünde, zuerſt auf eine Anwartſchaft und Mitbelehnung über

*) In Oertels Reichstagsdiariums 7ten Stück 1754. S. 221. wird es als den $\frac{1}{13}$ März zur Dictatur gebracht angegeben.

**) Oertel a. a. O. S. 235.

über die Grafſchaft Aſcanien, und zugleich auſſer andern noch für die nächſten zwanzig Jahre auf eine Befreyung von allen Reichs- und Kreißlaſten, die einzigen Kammerzieler ausgenommen, bey dem Reiche auf die Frage: Wie? angetragen zu haben. Der Churfürſt machte ſich alſo verbindlich der Anwartſchaft ſich nicht zu widerſetzen, ſondern vielmehr ſo wohl dieſe als die Exemtionsſache aufs kräftigſte zu unterſtützen *). Der Kaiſer hat übrigens unterm 13ten Oct. dieſes Jahres den Vergleich beſtätiget.

Dies war das Ende aller bisherigen Unruhen und Zwiſte mit Magdeburg und Halberſtadt. Welche Parthey bey dieſem Vergleiche gewonnen oder verloren habe, welche Abſichten und Bewegungsgründe man beyderſeits hierzu hatte, und welche veränderten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe daraus entſtanden ſind; das ſind Unterſuchungen, deren die erſte unnütz, die zweyte unſicher, die dritte nicht hergehörig iſt. Andere beyläufig erwähnte Puncte kommen anderwärts vor.

Indeſſen war dadurch die Aſcherslebiſche Sache nicht beendigt, ſondern die Verhandlungen giengen bey dem Reiche weiter fort. Den 20ten May 1682 und 14ten Januar 1683 kam die Sache zur Dictatur, den 14ten May 1683 wurde ein Reichstagsſchluß abgefaßt, und in denſelben dem Hauſe Anhalt ſowohl die Mitbelehnſchaft über dieſe Grafſchaft, als auch eine vier und zwanzigjährige Exemtion zugeſtanden und dieſes vom Kaiſer den 13 Oct. 1683 ratificirt. Weil aber dieſes allein für nicht hinlänglich gehalten ward, ſo unterſtützte zwar der Kaiſer im Ratificationsdecret das Geſuch des fürſtlichen Hauſes um Erthei-

*) Vorſtehendes habe ich theils aus dem Senioratsreceß von 1667 und dem angeführten Vergleiche, theils aus Beckmann Th. IV. S. 492. u. f. genommen. Was manche in dieſer Sache für Schwierigkeiten finden, iſt mir unbegreiflicher, als daß viele ſo vieles Merkwürdige nicht ſehen, von welchem ich nichts zu ſchreiben habe!

lung eine Expectanz (dergleichen beyläufig zu melden, die Kaiſer ſo oft, ohne die Reichsſtände zu fragen, ertheilt hatten) auf irgend ein ſich etwa eröfnendes gleichmäßiges Reichslehnſtück; allein es wurde dem fürſtlichen Hauſe nicht einmahl die Exemtion gehalten und 1703 kaum ein Drittheil des verlangten Contingents erlaſſen. *) Mehr von dieſer Sache iſt mir nicht bekannt geworden.

Der Zeitfolge gemäß ſollte ich nun von dem Sachſen-lauenburgiſchen Succeßionsfalle handeln. Allein da eines theils ſchon ſeit geraumer Zeit die Fürſten dieſe wichtige Angelegenheit betrieben hatten, anderntheils aber der damals angegangene Streit noch bis jetzo fortwähret; ſo wird wohl der ſchicklichſte Ort davon zu handeln der Beſchluß dieſes Capitels ſeyn, wohin ich alſo den Leſer verweiſe. Meiner Abſicht und Ordnung gemäß wende ich mich alſo zu andern allgemeinern Begebenheiten.

Der dreyßigjährige Krieg brachte außer andern ſonderbaren Wirkungen unter den Evangeliſchen, deren ſo viele doch vom Geiſt der Duldung ſo weit entfernt waren, auch die hervor, daß man eine äußere Vereinigung der Kirchen durch Einſtimmung in gleiche Lehrſätze und durch vermeinte innerliche Glaubenseinheit, die nur bey einfältigen und von der Natur vernachläßigten Menſchen, welche ſelbſt zu denken unfähig ſind, Statt finden kann, zu bewirken ſuchte. So oben hin betrachtet ſchien manchen Fürſten und Theologen es gar leicht, und wäre es auch nicht leicht, doch löblich zu ſeyn, jenen großen, mit ſo vieler Bitterkeit den Evangeliſchen von den Catholiſchen gemachten Vorwurf der Trennungen, der Unbeſtändigkeit, der ewigen Zänkereyen, dergleichen unter der Statthalterſchaft des Papſtes gar nicht vor-

*) Aus Beckmann Th. IV. S. 497. u. f. mehrere Puncte. In vielen beobachtet er, ich weiß nicht warum, ein tiefes Stillſchweigen, ob es ihm gleich an Nachrichten nicht fehlen konnte. Nächſtdem aus J. J. von Moſers Anhaltiſchen Staatsrecht S. 121.

vorfielen ꝛc. — wegzuräumen. Aber die Eintrachtsformul hatte das Widerſpiel zu deutlich dargeſtellt, als daß man es in Teutſchland ſo leicht hätte vergeſſen können. Project- macher die deſto dreiſter ſich betragen, je unwiſſender ſie ſind — gutmeinende, denen wie ſie ſagten, der Schaden Joſephs, der Riß in Iſrael zu Herzen gieng, und doch we- nigſtens Verſuche für nöthig hielten — Ehrgeitzige, die auf dieſem Wege Unſterblichkeit, Ehrenſtellen, Hofgunſt ſuchten — harrten wie die Roſſe im Römiſchen Circus ungeduldig auf ein Zeichen höhern Ortes, um ihre Laufbahn zu durch- rennen; als wirklich der Leipziger Convent 1631 das Si- gnal gab und die daſelbſt verſammleten Evangeliſchen Für- ſten, ſtatt ihre Regimenter zuſammenſtoſſen zu laſſen, ihre Theologen in Thätigkeit ſetzen und eine Kirchenvereinigung unter ſich ſtiften wollten.

Das Gefühl der Noth preßte ihnen — denn aus Politik, die Gegner in Furcht zu jagen, iſts ſicherlich nicht geſche- hen — dieſen Gedanken ab, der heut zu Tage gewönlich die Folge des Müßiggangs und der Langenweile iſt. Kaum war es ruchtbar, als in England, Preuſſen, und wer weiß, wo all mehr? ſogleich Männer auftraten, deren Betragen höchſtens Mitleid verdienen kann. Kaum kann Oxenſtjerna ſo viel Mühe angewendet haben, die Evangeliſchen im Kriege zuſammen zu vereinigen, als der Britte **Johann Duräus**, ein in der allgemeinen Kirchengeſchichte nicht unbekannter Name, verſchwendete, um eine Kirchenvereini- gung zwiſchen ihnen zu Stande zn bringen. Mit Guſtav Adolphen machte er den Anfang, gieng von da beſonders an die Reformirten Fürſten in Deutſchland, und trieb ſo ſein Weſen einige Jahre, wobey er auch in Anhalt Ein- gang ſuchte und fand — Weil aber überhaupt genommen, die ganze Sache zur Unzeit angefangen, wirklich nur eine Chimäre, und wenn das auch nicht, ganz anders zu betrei- ben, und ſodann doch nur ein Werk für die Dauer einiger Tage war; weil die Sache zwar im Ganzen Beyfall fand, ſobald gefragt wurde? Ob, Schwierigkeiten aber, ſobald

das

das Wie? beſtimmt werden ſollte; weil endlich Duräus flugs weg alles drucken ließ, was man ihm geſchrieben, ingeheim anvertrauet, bedingter weiſe verſprochen hatte, und dadurch mehrere wegſchreckte, die ſonſt wohl ſeiner ſich angenommen haben möchten *); und endlich weil er nicht mehrere ſeines Gleichen — ob Enthuſiaſten, oder politiſche Kannengießer, oder Betrüger? das laſſe ich unentſchieden — antraf und nicht die geringſte Welt- und teutſche Staatskenntniß beſaß: ſo wurde gar nichts aus der Sache, wie der weiſe und fromme Fürſt Ludwig zu Cöthen gleich anfangs geurtheilt hatte. Man machte dahero dem Duräus mit einem Stück Geldes ein Geſchenk und ließ ihn ziehen, und wurde ſeiner dadurch auf eine geraume Zeit loß. Indeſſen hatte er ſo viel Ausdauern, daß er nach dem Weſtphäliſchen Frieden, wo es noch unnöthiger geworden war, einen neuen Verſuch wagte, und durch die Eidgenoſſenſchaft, reformirten Theils, ſich 1655 wiederum an die Fürſten zu Anhalt wendete. Das Eidgenoßiſche Schreiben iſt ein guter Beytrag zur Geſchichte der Cultur der teutſchen Sprache; es iſt ſo gefaßt, daß man glauben ſollte, man läſe eine Urkunde aus Kaiſer Karls IV Zeiten. Andre Aufſätze ꝛc. der Anhaltiſchen Theologen nehmen ſich dagegen auf eine ſehr vortheilhafte Weiſe aus. Dasmahl ſchien er ſeinem Zweck näher zu kommen, da Fürſt Friedrich zu Hatzgerode und nachher Fürſt Johann Georg zu Deſſau, als Senioren des Hauſes, welchen man die Betreibung dieſes Geſchäftes zuſtändig hielt, ſich nebſt ihren angeſehenſten Theologen deſſelben ernſtlich annahmen. Allein ſie wurden deſſen bald überdrüßig und hatten wichtigere Geſchäfte zu beſorgen. Es blieb alſo ſeit 1676 liegen. Ich würde des ganzen Handels gar nicht gedacht haben, wenn er nicht ſeine gute Anwendung auf jedes Zeitalter litte, nicht ein ſo guter Beytrag zur Geſchichte der unnützen, ohne alle Welt- und

*) Seine erſte Bedingung war, die Sache ſo lange geheim zu halten, bis ſie recht zubereitet wäre —

und Menſchen-Kenntniß gemachten, vielleicht gutgemeinter Projecte wäre! *) ——

Kaum war Duräus tod, 'und in den Unionsſachen noch nicht vergeſſen, als Chriſtoph de Roias Biſchof zu Tina in Dalmatien und nachher zu Neuſtadt in Oeſtreich auf die Vereinigung aller chriſtlichen Partheyen, beſonders aber der Evangeliſchen und Römiſch-Catholiſchen viele fruchtloſe Mühe verwendete. Selbſt Kaiſer Leopold autoriſirte ihn dazu, zu der nemlichen Zeit, als Hungariſche Evangeliſche Prediger auf die Spaniſchen Galeeren geſchmiedet, als andre an den erſten beſten Baum aufgeknüpft, durch Allergnädigſte Befehle Evangeliſche Kirchen und Schulen, den Jeſuiten rc. eingeräumt, und die Unterthanen mit ſo chriſtlicher Sanſtmuth behandelt wurden, daß man Osmaniſche Herrſchaft der Oeſtreichiſchen vorziehen zu müſſen glaubte — Der Handel dauerte von 1682 bis etwa 1693 und hatte keinen weitern Erfolg, als die bisherigen Verſuche, und, man kann wohl hinzuſetzen, als alle zukünftige haben werden. Indeſſen ſcheint man Kaiſerlicher Seits etwa ſo eine Vereinigung, als die mit den Unirten Griechen, zur Abſicht gehabt zu haben. Beſſer, rühmlicher und dem Geiſt des Chriſtenthums und der Staatsverfaſſung angemeßener war der vorherbeſchriebene Zerbſtiſche Religionsvergleich, und deſſen Folgen: bürgerliche Toleranz und Verträglichkeit. Für meinen Endzweck iſt dieſe kurze Nachricht hinreichend **).

Nach dieſen Erörtrungen wende ich mich wieder zur wichtigern Landesverfaſſungsgeſchichte, welche ich nun beſchließe. Der Landtag von 1652, in Beziehung auf die allgemeinen Reichsverfügungen, und der Senioratsreceß hatten

*) Beckm. Th. VI. S. 152. — 163 giebt hiervon die Anhalt betreffende umſtändlichſte Nachrichten. Das übrige geht mich hier nichts an.

**) Mehr Nachricht giebt Beckmann aus den meiſtens mitgetheilten Actenſtücken Th. VI. S. 161 — 164.

hatten Ordnung und Feſtigkeit in dieſelbe gebracht, die offenbar dadurch, daß nun auch Fürſt Augusts Nachkommenſchaft einen gleichmäßigen Landes-Antheil hatte, gewonnen haben. Es iſt alſo die Fortſetzung meiſtens nur ein kurzer Bericht, ob es dabey geblieben, und woher einige Abänderungen entſtanden?

Im ganzen gieng die Sache ihren ordentlichen Weg fort und weſentliche Veränderungen ſind nicht erfolgt. Doch fehlt es ſo wenig, wie in allen teutſchen Ländern, wo Landſtände ſind, welche noch ihre alten Gerechtſamen haben, an Mißverſtändniſſen und Irrungen. Publicität iſt das beſte Mittel, Unruhen zu verhüten. Denn bößliche Abſichten ohne ſtrenge Beweiſe bey einem oder dem andern Theile vorauszuſetzen, iſt eben ſo unhiſtoriſch, als unbillig. Zwar glaubt man, daß in beſchränkten Regierungen gewöhnlich der Regent nach mehrerer Macht und Ungebundenheit, die Stände nach gänzlicher Mitherrſchaft und Ariſtocratie ſtrebten; ich glaube aber meines Theils wenigſtens, den Grund mancher Irrungen darinne zu finden, daß man nicht immer von den wahren Befugniſſen recht unterrichtet war. Die unleugbare wechſelſeitige Nachgiebigkeit ſcheint mir deſſen Beweis zu ſeyn. Hier kann ich übrigens nur das ausheben, was hiſtoriſch iſt, und muß die rechtlichen Erörtrungen anderwärts hin verweiſen.

Der nächſtfolgende Landtag wurde 1687 zu Deſſau gehalten und der Abſchied den 25 Jul. unterzeichnet. Das Jahr vorher aber war ein Ausſchußtag, deſſen Handlungen nicht ganz können übergangen werden. Der ungedruckte Receß iſt vom 20 März, und mit ihm ſtehen einige landſchaftliche Grauamina vom 12 und 13ten März in Verbindung. Dieſe betrafen: Abzug von adlichen Gütern, Perſonalarreſt der Adlichen, Schenkenviſitationen, Einquartierungen, Verletzungen des Zerbſtiſchen Religionsvergleichs, wowider beſonders die Geiſtlichkeit ſündigte, und Zollfreyheit der Ritterſchaft. Jene waren mehr ein Gut-

achten

achten der Ausſchüße. Das wichtigſte darinne iſt, daß man einen andern modum collectandi, welcher zur Berathſchlagung vorgelegt wurde, für nachtheilig hielt, der beſonders eine Trennung der Samtung des Fürſtenthums veranlaſſen würde. Sonſt werden auch einige der Schlüße des folgenden Landtags darinne vorbereitet.

Noch wichtiger aber für die Verfaſſung war das Misverſtändniß, welches über die Reichshülfen und Einquartierungen entſtund. Ich kann nur Fragmente liefern, da ich nicht alle nöthigen Actenſtücke in Händen habe. Im Franzöſiſch-Schwediſchen Kriege waren 1675 einige Hannöveriſche Völker in das Fürſtenthum gelegt worden, und hatten von demſelben ihre Verpflegung erhalten. Die Ritterſchaft weigerte ſich hierzu eines Beytrags und der Geſamtrath von Freyberg ſtellte darüber ein umſtändliches der Ritterſchaft vortheilhaftes Gutachten, *) welches auch die abgezielte Wirkung hatte. Dadurch aber waren nicht alle Irrungen gehoben. Denn als neue Reichs und Türkenkriege angiengen und das Fürſtenthum Anhalt nicht nur mit zu der ſonſt bewilligten Reichshülfe beytrug, ſondern auch gegen ein 1682 den 29 Dec. erlangtes kaiſerliches Protectorium **), und unerachtet die Fürſten zu den vom Reich bewilligten Heer von 60,000 Mann zwey Compagnien zu ihrem Antheil übernahmen, da andre Stände ſtatt 130 nur 50 Römermonate trugen, abermals mit Einquartierungen ꝛc. belegt wurde; ſo gab dieſes zu neuen Erörtrungen und Auflagen Anlaß, bereitete aber auch in einigen Stücken, die Schlüſſe des erwähnten Landtages vor. Dieſer Landtag ſelbſt

*) Von 10 Decemb. 1676. Es ſteht in der **Grundfeſte** ꝛc. unter den Beylagen n. 14. S. 616. u. ff.

**) Aus dem Gutachten der Ausſchüße von 12ten März 1686. gleich zu Anfange. Sonſten wollte ſich auch der Zerbſtiſche Antheil von den übrigen in dieſem Stücke ſepariren, wie in eben dem Gutachten ſteht. Es wurden Marſchcommißarien in Vorſchlag gebracht.

ſelbſt wurde auf inſtändiges Anſuchen der Ausſchüſſe gehalten. Die Propoſition beſtand aus 12 Puncten und ſie betraſen die Berichtigung des Landſchuldenbuches, die neue Durchſicht des Landtagsabſchiedes von 1652, die Tranksteuercaſſe und die darauf haftenden Capitalien, die fürſtlichen Ausſtattungen und Ehegelder, die auſſerordentlichen Laſten und die ſich darauf beziehenden Umſtände und Streitigkeiten, die Policey, das Magdeburgiſche Lehns- und Bundesgeſchäft, die Geſandſchaftskoſten, und endlich die Rechte der Ausſchüſſe zu beſondern Zuſammenkünften. Wir wollen das nöthigſte theils aus dem Abſchiede ſelbſt, theils aus andern handſchriftlichen Quellen anführen.

Was alſo erſtlich das Landſchuldenbuch anbetraf, ſo wurde bis zu Ende des Jahres die gänzliche Berichtigung ausgeſetzt.

Der zweyte Punct war von großer Erheblichkeit, weil gradezu alle Verfügungen des Landtagsabſchiedes von 1652, der Zeitumſtände wegen, nicht mehr beſtehen konnten. Ueberhaupt blieb es aber nicht nur bey der verſprochenen Bezahlung der alten Schulden, ſondern die Samtung wurde auch bis zum gänzlichen Abtrag der noch reſtirenden und neu hinzu gekommenen fortzuſetzen genehmigt; insbeſondere aber 1) die Verpflichtung, für die übernommenen und zu übernehmenden Schulden zu haften, vom neuen beſtätiget und anerkannt, 2) Patrimonial- und milde Stiftungsgelder *) ausgenommen, nur Zinſen zu 5 von Hundert, bey Compenſationen aber 6 beſtimmt, 3) die Uebermaſſe der fürſtlichen Aemter **) zur Unterſtützung der Leidenden von den Fürſten in ſo weit zurückgegeben, daß ſtatt derſelben aus jedem Antheile jährlich 200 Rthlr. auf 10 Jahre der Landſchaft auszuzahlen, und Zerbſt, Bern-

*) Beſonders kömt das Wolfgangiſche Legat in den meiſten Abſchieden vor.

**) S. oben S. 447.

Bernburg und Sandersleben damit zu unterſtützen wä- ren *), 4) wegen des Commenthurs zu Bürow (vermöge unten anzuführenden Vergleichs) auf das gewiße Quantum verwie ſen, 5) wegen deren, welche auf vortheilhafte Weiſe Landſchulden an ſich gehandelt hatten, billige Verfügung getroffen **) 6) Coswik und Roslau wieder zur Trankſteuer gezogen ***) 7) die Vermiſchung der Trank- und Landſteuer verhütet und 8) alle drey Jahre in Gemäßheit des Landrechnungstagesab- ſchiedes von 1654 †) Rechnungstage zuhalten feſtgeſetzt.

Drittens wegen der Trankſteuercaſſe und dem Auf- helfen ††) der Braunahrung in den Städten (welche nicht nur innerhalb Landes, ſondern auch von außen her wegen des zunehmenden Luxus, der Auflagen auf fremde Biere ꝛc. litte) wurde beſchloſſen, auf jeden Wispel Bernburgiſches Maaßes, welches im ganzen Lande in dieſen Sachen einge- führt wurde (in den Städten, Jesnitz und Ragun blieb es beym Alten) $1\frac{1}{2}$ Rthlr., auf das auf dem Lande aber ge- brauete auf das Faß 6 Gr. zu legen, jedoch auch hier, wie dort beſondere Ausnahmen gemacht, jedem ſein Recht zwar vorbehalten, doch aber zu Verhütung alles Unterſchleifs ei- nige Maasregeln genommen, (welche wir, ob ſie gleich ein guter Beytrag zur Geſchichte der Defraudationen und Cammeraleinrichtungen ſeyn möchten, nicht beſchreiben mögen.)

Viertens und Fünftens ſollte der Trankſteuercaſſe durch drey Quarten, zu welchen aber die Ritterſchaft von ihren

*) Dieſes wurde in der Folge auf dem Landrechnungstage von 1693. zum Theil näher beſtimmt.

**) S. oben S. 447. Sie wurden in der Regel dabey geſchützt wenn ſie vortheilhaften Handel getroffen hatten.

***) Sie hatten Erlaß erhalten ſ. oben S. 447. und a. O. m.

†) Dieſen kenne ich nicht weiter. Er iſt aber nicht unwichtig.

††) Bernburg und Zerbſt waren wiederholentlich deshalb 1686. eingekommen.

ihren eignen Gütern nichts beytrug, zu Abbezalung der Schulden *) und im Fall dieſe nicht hinreichen ſollten, durch andre auf dem nächſten Landrechnungstage zu vergleichende Mittel geholfen, zu Bezalung bevorſtehender Eheſteuern aber 15,000 Rthlr. auf eben dieſen Fond von den fürſtlichen Antheilen aus den Kammern auf Verzinſung vorgeſchoſſen werden.

Sechſtens wurden ebenfalls zu Unterhaltung der zwey Compagnien, welche das Anhaltiſche Haus gegen den Türken in Ungarn hielt, zwey Quarten **) gegeben und dazu die Reſte, welche nicht erlaſſen wären ***), auch auf die Zukunft nöthigenfalls neue Reſte beſtimmt, zu Verhütung neuer Rückſtände aber verfügt, daß jedes Steuercorpus den durch ſein Verſchulden zurückbleibenden Reſt verzinſen ſollte.

Siebentens wurde die neue Reviſion des Vermögens im Ganzen auf 10 Jahr verſchoben, auch die Ritterſchaft, wenn ſie ſämtlich für ihr Proprequid ſtünde, davon in Rückſicht der adlichen Güter ausgenommen.

Achtens wurden die ritterſchaftlichen Freyheiten überhaupt, insbeſondere aber von dem Antheile an den öffentlichen Koſten, bey Durchzügen, Einquartierungen ꝛc. wiederum beſtärkt.

Zum **Neunten** ward Polizeyordnung verſprochen.

Der **Zehnte** Punct betraf die Koſten der Magdeburgiſchen Sache, wo die verlangten 50,000 Rthlr. endlich genehmigt wurden. †)

Zum

*) Es waren die auf der Trankſteuercaſſe haftenden damals 82,531 Rthlr. 8 Gr. laut eines handſchriftlichen Verzeichniſſes.

**) Vorher hatte zu dieſen Quarten die Ritterſchaft von ihren Propregütern beygetragen, laut Gutachten der Ausſchüſſe vom 12ten März 1686.

***) Das waren 331 Rthlr. 9 Gr.

†) Die Ausſchüſſe wollten ſich darauf 1686 den 12ten März nicht einlaſſen.

Zum Eilften weigerte ſich zwar die Landſchaft die Reichstagskoſten zu übernehmen, bewilligte aber endlich doch nicht nur die bisher aufgewendeten Koſten, ſondern auch noch einige beſondere, und für die Zukunft jährlich 300 Rthlr. mit nöthigem Vorbehalt von beyden Seiten. Auſſer andern Gründen bezogen ſich die Fürſten auf die Reichsſatzungen, beſonders von 19ten Jun. 1670.

Zuletzt wurde es nicht für räthlich gehalten, den Ausſchüßen eine größere Gewalt bey zu legen, als ſie bisher gehabt hatten, und alſo die Sache bey den vorigen Abſchieden gelaſſen.

Anhangsweiſe beſchloß man, daß hinführo die Quarten der ehemaligen Senioratsämter Gernrode, Großen-Alsleben und Mühlingen, wenn mehr als eine Quarte ausgeſchrieben würde, nicht doppelt gegeben werden ſollten. Die ganze Einrichtung ſollte 10 Jahre bis zum neuen Landtage Beſtand haben. Die Landtagskoſten wurden aus den Quarten genommen.

Die zehen Jahre verfloſſen unter vielen wichtigen Ereignißen, derentwegen der Landtag um ſo nöthiger wurde. Er kam zu Bernburg zu Stande und der Abſchied iſt von 10 Dec. 1698. *) Auf dem Landtage wurde ein neues Schuldenbuch in beglaubter Form angefertigt, und die Separation der zur Compenſation erhandelten Capitalien von den Grundſtücken unterſagt. Wegen der bey dem Ryswickiſchen Friedenscongreß, zu welchen das fürſtliche Haus mit deputirt war, vorgefallnen Ausgaben wollte zwar anfänglich die Landſchaft nichts bewilligen, gab aber doch endlich mit einigem Vorbehalt die Summe (1500 Rthlr.) her. Zum Lauenburgiſchen Succeßionsſtreit gab ſie den Fürſten ein für allemal ein Donativ von Zehn tauſend Thalern. Das übrige betraf die noch reſtirenden (36,000 Rthlr.) Magdeburgiſchen

*) Steht in der Grundfeſte S. 632. u. f.

ſchen Gelder *) die Unterhaltung des Reichscontingents zum beſtändig ſtehenden Reichsheer, wie es damals projectirt war, die Trankſteuercaſſe, und die Polizeyordnung. Leztre wurde abermals zugeſagt, wegen der Trankſteuercaſſe aber, zu Verhütung der Unordnung genau beſtimt, was in Zukunft, nach Abwälzung anderer Laſten, daraus genommen werden ſollte: Ausſtattungsgelder **), 15000 Rthlr. für jede Prinzeßin in 3 Terminen, jeden zu einem Jahre, Beſoldung der landſchaftlichen Bedienten, die jährlichen Zinſen der Capitalien und endlich, in Gemäßheit des 2ten Deliberationspunctes des Abſchiedes von 1687, die daſelbſt berührten Puncte ***).

Dies iſt der lezte Landtag in Anhalt geweſen. Seit dieſer Zeit ſind nur Landrechnungstage †) gehalten und auf denſelben die das Steuerweſen angehende Sachen beſorget worden. Mehrere in und mit dem teutſchen Reiche entſtandene Kriege haben mehr als einmahl Gelegenheit zu Weiterungen, gegeben, die aber ſämtlich, ſo viel mir wiſſend iſt, durch Vergleiche beigelegt worden ſind, welche ich nicht in Händen habe ††). Was davon in öffentlichen Druck und zur Notiz des Publikums gekommen iſt †††) ſind entweder nur einſeitige Nachrichten und Proceßualiſche Aufſätze, von

*) 14000 waren ſchon aus der Trankſteuercaſſe längſtens genommen worden.

**) Die Stadt Sandersleben that einmahl den Vorſchlag die Prinzeßinſteuren abzuſchaffen. Es wurde ihr zur Antwort gegeben: ſich zu hohen Sachen nicht zu verſteigen. Die Termine wurden nachher eventualiter abgeändert.

***) S. oben S. 480. u. f.

†) Die Landrechnungstagsabſchiede ſind gutentheils in meinen Händen, allein entweder keiner Bekanntmachung, oder keines Auszugs fähig.

††) Grundfeſte ꝛc. und Moſers Tr. von der Landeshoheit in weltlichen Sachen.

†††) In der oft angeführten Grundfeſte und einigen andern Staatsſchriften.

von denen ich alſo keinen Gebrauch machen kann, oder ſind für mein vorgeſtecktes Ziel zu neu, als daß ich ſie berühren könnte, oder gehören in den dritten Theil des Werkes. Im Ganzen beſteht noch die bisher nach ihren Abänderungen beſchriebene Verfaſſung. Das müßte eine Abänderung ſeyn, daß Acciſe eingeführt worden, mehrere Adliche Güter in fürſtliche Hände gekommen und die Geſamtung dadurch gelitten hätte. Beckmann führt, als Zeitgenoſſe jener Einführung, verſchiedenes an *), und anderwärts müſſen wir rechtlich von dieſer Sache handeln.

In der vorhergehenden Erzählung iſt öfters der Zwiſtigkeiten und des Vergleichs mit dem Comthur zu Bürow Erwähnung geſchehen. Es war dieſe Sache ſo bewandt. Die Fürſten zu Anhalt hatten jederzeit dafür gehalten, daß dieſe Comthurey ihrer Landeshoheit unterworfen wäre, wie denn dieſelbe auch im Umfang des Fürſtenthums lag und Anhaltiſchen Fürſten ihren Urſprung zu verdanken hat. Vor 1595 kommen auch mehrere Beyſpiele vor, daß die Comthure gewöhnliche Lehens und Unterthanenpflichten geleiſtet haben und Bürow wurde unter den Prälaten des Fürſtenthums in den Abſchieden und Ausſchreiben erwähnt **). Als aber das Steuerweſen um dieſe Zeit ein ernſthafteres Anſehen erhalten hatte, ſo wollten ſich dieſelben dem Fürſtenthume entziehen, und dieſes Verfahren mit ihren Ordensverbindungen beſchönigen. Allein die Fürſten zu Anhalt lieſſen ſich dadurch nicht irre machen, ſondern, als der Comthur ſeinen Beytrag zur Türkenſteuer verweigerte, 1599 Pfandung ergehen. Darüber ſchlug ſich nachher nicht nur der Teutſchmeiſter, Erzherzog Maximilian in die Sache,

 und

*) Th. IV. S. 571. 576. 577.

**) Die übrigen waren in frühern Zeiten wenigſtens der Probſt zu Wörlitz, das Stift zu S. Simonis und Judä in Goslar und vielleicht auch noch andere, beſonders zu jenen Zeiten, wo kein Menſch von dem Beytrag zu den öffentlichen Verwilligungen ausgeſchloſſen war, und namentlich auch die Geiſtlichkeit geben mußte. S. oben S. 432.

und ſuchte dieſe Anmaßungen auf eine ſcheinbare Art durchzuſetzen, ſondern es kam, als dieſes nicht gehen wollte, zu einem förmlichen Rechtshandel bey dem Kaiſerlichen und Reichs-Kammergerichte, der aber nie zu Ende gekommen iſt. Obgleich nach der Theilung Bürow insbeſondere zum fürſtlich Zerbſtiſchen Antheil geſchlagen ward, ſo mußten doch die übrigen Fürſten darinne gemeine Sache machen und Zerbſt unterſtützen; beſonders da auch die Huldigung ꝛc. gänzlich verweigert wurde. Daher und wegen der Ausfälle in der Steuercaſſe, kömt in faſt allen damaligen Vergleichen der Fürſten, und in den Landtags- und andern Receſſen dieſe Angelegenheit vor, wie wir bisher zu mehrernmalen berührt haben. Im Abſchied von 1652 wurde ausdrücklich beſchloſſen, „den Commenthur zu Bürau ſeiner Schuldigkeit nochmals zu erinnern, und von Fürſt Johann zur Abrichtung derſelben, ſeines ungeräumten Einwendens ungeachtet, gebührlich, auch allen Ernſtes, anzuhalten, daneben ihm von ſämtlicher Fürſten wegen zuzuſchreiben, wie er ſein Auſſenbleiben und daß er dieſen Landtag dem Herkommen gemäß nicht beſuchet, zu entſchuldigen vermeine.„ Im geheimen Nebenreceß aber wurde ad n. 8 bedungen: „daß wenn von dem Commenthur und ſeinen Unterſaßen die Steuern nicht zu erlangen, ſondern den Fürſten Zerbſtiſcher Linie deshalb ſchwere Proceße entgegengeſetzt werden ſollten, dieſelben Fürſten zur Einbringung dieſes Quanti unverbunden, und ihnen der Abgang wegen des Dorfsquid aus dem publico gut zu machen ſeyn ſollte, weil auf daſſelbe bey Eintheilung der Schulden mitgeſehen worden; was ihn ſelbſt beträf, ſo ſey die Erſetzung unnöthig, indem auf ſein eignes Steuerquid kein Capital geſchlagen worden.„

In den nachher folgenden Receſſen wird deſſen ebenfalls gedacht. Endlich aber wurde der Streit durch Vergleich zuerſt 1684 *) abgethan, 1697 aber zur völligen Beendigung

*) Dieſes erhellet nicht nur aus den landſchaftlichen ungedruckten und gedruckten Verhandlungen, ſondern auch insbeſondre aus dem

gung gebracht. Vermöge deſſelben verſprach der damalige Commenthur Freyherr von Stein wegen der landſchaftlichen „Anforderung bis 1684 überhaupt Ein Hundert Rthlr. „ſtatt der übrigen Steuern und Quarten jährlich ſech„zehn Rthlr. gegen Quittung, jedoch unabbrüchig deſſen, „was man bisher von hohen Ordens und Commende wegen „ex hoc capite genoſſen und gezogen — zu erlegen, das „gemeine Kirchengebet einzuführen, die fürſtlichen Edicte „ꝛc. in Bürow affigiren und zur Beobachtung bringen zu laſ„ſen, ſeine Mitcapitularen dahin zu bringen, daß ſie nicht „nur ſolches, ſondern auch dieſes mit belieben möchten, daß „ein — Commenthur — verbunden ſeyn ſollte, S. Hochf. „Durchl. zu Anhalt Zerbſt. Theils allen — landesherrlichen „Reſpect zur Treue zu erweiſen — ſolches bey ſeiner erſten „— Aufwartung handgelöblich zu verſichern, bey fürſtli„chen Solennitäten — da er dazu gefordert würde — auf „fürſtliche Auslöſung — aufzuwarten, — Landtrauer mit „zu halten — iura episcopolia etc. reſpectu der Kirchen „— zu agnoſciren, auf den Landtägen, (vorbehaltlich — „ſeiner Freyheiten) zu erſcheinen, — vor der Landesregie„rung in den Orden nicht angehenden Sachen, ſich zu „ſiſtiren, und Appellation von ſeinen Gerichten zu geſtat„ten. „ —

Fürſt Carl Wilhelm nahm dieſes an, verſprach der Commende Schutz bey ihren Freyheiten ꝛc. landſtändiſche Genehmigung, (welche auch 1698 auf dem Landtage erfolgte,) ſo wie der Commenthur ſeiner Seits die nöthigen Confirmationen beybrachte; und ſo wurde, dieſe Sache 1697 zu Magdeburg gänzlich verglichen *)

dem Vergleiche von 1697. ſelbſt, der ſich zum Theil auf dieſes Jahr beziehet.

*) Außer den anderwärts angeführten Landtagsabſchieden ꝛc. Beckmann Th. IV. S. 330. u. ff. aus welchem es mehrere, wie er, umſtändlich erzählt haben.

Ebenfalls iſt mehrmalen der Landesordnung gedacht worden. Da anderwärts mehr hierüber zu melden iſt, ſo kann ich hier kurz ſeyn. Wer nicht bedenkt, welche wichtige Sache Geſetzgebung ſey, dem wird es vielleicht ſonderbar vorkommen, daß man ſo lange damit gezögert habe, ohnerachtet faſt auf jeder landſchaftlichen Zuſammenkunft ſo dringende Vorſtellungen geſchahen. Vermuthlich ſind die unterbliebenen Landtäge der Grund, daß keine neue allgemeine Ordnung bekannt gemacht, ſondern für die für nöthig erachteten Fälle durch einzelne Ordnungen und Edicte in den beſondern Antheilen des Fürſtenthums geſorgt worden iſt.

Dies iſt das wiſſenswürdigſte aus der allgemeinen Anhaltiſchen Geſchichte neuerer Zeiten. Zwar hat das Haus und Fürſtenthum an mehrern andern Begebenheiten, welche in Teutſchland vorfielen, Antheil gehabt, hat im Ganzen in den meiſten Stücken das Schickſal erfahren, als Teutſchland überhaupt; die Vorfälle ſind aber nicht von der Art, daß ſie ſich hier anführen ließen. Es bleibt alſo nichts weiter übrig, als nur noch kürzlich den Sachſen-Lauenburgiſchen Erbfolgeſtreit hiſtoriſch auszuführen, welcher ohne Zweifel die wichtigſte Begebenheit iſt, welche das hochfürſtliche Haus angehet, und bis jetzo noch nicht entſchieden iſt. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ich hier keine vollſtändige Geſchichte des ganzen Streites, ſondern nur eine kurze Erzählung deſſen, was das Haus Anhalt angeht, zu liefern habe.

Jedoch bin ich des Zuſammenhanges wegen genöthiget, in die frühern Zeiten zurückzugehen.

Bernhard erhielt 1180 das Herzogthum Sachſen und hat dieſe Würde und anklebende Stücke ſeinen Nachfolgern und Abkömmlingen, als Reichslehen hinterlaſſen, wie im erſten Theile dieſes Werkes erwieſen worden *) Ohnerachtet er

*) Vorzüglich aber verdienen C. H. *Geisleri* vortrefliche Streitſchriften: de coniunctione comitum Holſatiae cum ducatu Saxoniae Lipſ. 1768 et 1770. in 4 verglichen zu werden, (jemehr

er den ganzen Umfang der ehedem dazu gehörigen Lande nicht ſicher als Herzog inne hatte, und beherrſchte, ſo war doch dadurch die Würde ſelbſt weder geſchmälert, noch an dieſes oder jenes Stück Landes nothwendigerweiſe verknüpft geweſen. Sein jüngerer Prinz Albrecht, des erſten eigentlichen Fürſten zu Anhalt Heinrichs I Bruder, erhielt nicht nur dieſe väterliche Würde und einen Theil ſeiner wirklich im Beſitz habenden Lande und Reichslehnbaren Gerechtſamen, ſondern ſetzte ſich auch vom neuen in den Beſitz des Schloſſes Lauenburg, nachdem er im Däniſchen Kriege ſeines Hauſes Rechte wiederum geltend gemacht und ſowohl den König von Dänemark, als deſſen Alliirte zur förmlichen Wiederabtretung genöthigt hatte *). Ihm folgten ſeine Prinzen Johann und Albrecht, die Stifter der Lauenburgiſchen und Wittenbergiſchen Linien, welche in den ältern Zeiten auch noch im heutigen Anhalt, ſo wie Brandenburg, Beſitzungen, jedoch ohne beſondern namentlichen Antheil am eigentlichen Fürſtenthume, hatten.

Letztere ſind meiſtens wohl, nach Beyſpielen zu ſchlieſſen **), den Anhaltiſchen Stiftern zu Theil geworden, und auf dieſem Wege mit den landeshoheitlichen Rechten der Fürſten zu Anhalt conſolidirt worden. Dieſe beyden Linien geriethen durch den Streit über die Churwürde, durch Carls IV und andrer Künſte und Veranlaſſungen an einander, trennten die bisherigen Verbindungen, verlohren viele ihrer Gerechtſamen und ließen ſich mit mehrern in Verträge ein, die den Stammsvettern freylich nicht allemahl

mehr Partheylichkeit mehrere Privatſchriftſteller beweiſen, und je weniger einige Hauptumſtände vom ſeeligen Prof. Bertram genutzt worden ſind) und W. E. Chriſtiani Geſchichte der Herzogthümer Schleswig und Holſtein Flensb. und Leipzig 1775 ꝛc. Th. II.

*) Die in der vorhergehenden Note angeführten, und Scheidts Zuſ. zu Moſer S. 150.

**) Dergleichen findet man in Kreyſſig. diplomat. Tom. III. pag. 397. 398.

zum beſten gemeint waren. Sie hatten indeſſen in ältern Zeiten eben ſo wenig Wirkſamkeit, als die zwiſchen Lüneburg und Wittenberg, Anhalt und Wittenberg, von welchen anderwärts gehandelt worden iſt *)

Weil aber das Anhaltiſche Haus bey dem Abſterben der Churbrandenburgiſchen und Churſächſiſchen Aſcaniſchen Zweige die traurige Erfahrung gemacht hatte, daß, wenn man ja die gemeinſame Abkunft, wie doch zuweilen geſchahe, nicht in Zweifel zog, man doch, andrer Urſachen wegen, darauf nicht achtete; ſo ſuchte daſſelbe auſſer der Stammes-Einheit ſich frühzeitig noch andre rechtliche Hülfsmittel zu verſchaffen, und nicht nur von Seiten des Kaiſers und Reiches ſich den etwaigen Anfall der noch übrigen Länder und Würden des noch übrigen zweyten Zweiges zu verſichern, ſondern auch in der Familie ſelbſt dazu die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Jenes glaubte man am beſten durch Privilegia zu erhalten, dergleichen das wichtige durch den Fürſten Rudolph 1495 vom Kaiſer Maximilian auf dem Reichstage ausgebracht war, nach welchem, auſſer andern anderwärts hingehörigen Dingen, „ihnen alle „ſonſtige Gnade, Freyheitsbriefe, Privilegia ꝛc. — in allen „ihren Punkten beſtätiget ingleichen — die Gnade angethan wurde, ob ihre Vorfordern, Eltern oder ſie, welche „Theilung ihrer Herrſchaft gethan hätten, — daß Ihnen „ſolches an ihren geſamten Lehen unſchädlich ſeyn ſollte **) ſo wie auch nachher noch mehrers hinzugefügt wurde, was der Kaiſer und die Fürſten ſicherlich nicht auf das bloße Fürſtenthum müſſen gezogen, ſondern auf ganz andre Fälle ausgedehnt haben. Und doch war dieſes eben der Kaiſer, der 1507 dem Hauſe Sachſen auf das Herzogthum Sachſenlauenburg eine Expectanz ertheilte: ein Verfahren das in Maximilians

*) S. Th. I. dieſes Werkes S. 578. 588. Th. II, S. 37.

**) Aus Lünigs Corp. Iur. Feud. Tom. I. p. 842 ꝛc. im Lenz S. 329.

milians I, wie mehrerer Kaiſer, Regierung gar nichts fremdes iſt. *)

Als indeſſen die Erledigung der Lauenburgiſchen Lande wahrſcheinlich wurde, waren die übrigen Häuſer, welche Rechte darauf zu haben glaubten, nicht müßig, beſonders Churſachſen, welches durch einen beſondern Erbvertrag mit dem letztern Herzog Franz Julius dieſes verſuchte, aber nicht zu ſeinem Zwecke kam. **) Vielmehr wußte das Haus Anhalt während dem Seniorat des Fürſten Johann Georgs II die Sache ſo einzuleiten, daß derſelbe in einem Vertrag mit dem letzten Herzog, welcher 1678 zu Wien zu Stande kam, jenem Unternehmen entſagte, die Befugniſſe der Fürſten zu Anhalt, als ſeiner Stammvettern anerkannte, und auf dem Fall der Erledigung das nöthige verabredete. Noch vorher aber hatte es durch einen eignen Aufſatz ſeine Gerechtſamen auf das Herzogthum im bevorſtehenden Fall der Erledigung 1671 der Welt vor Augen gelegt ***) ingleichen bey dem Kaiſer um die Einrückung in den Lehnbrief Anſuchung gethan, welches letztere ihm aber nicht ganz gewilligt wurde. †)

Unvermuthet ſtarb hierauf 1689 den $\frac{19}{29}$ ($\frac{20}{30}$) Sept. der Herzog Franz Julius zu Reichſtadt in Böheim, einer ihm zugehörigen Herrſchaft. Der erſte Prätendent, welcher ſich auſſer dem Hauſe Anhalt dazu meldete, war das Haus Sach-

*) *Struben* in vindiciis etc. p. 104 meint: hoc tanto principe indignum fuiſſet etc. Warum nicht? Es wäre nicht das einzige iniquiſſimum et indignum in Maximilians I. Regierung.

**) S. oben im erſten Theil dieſes Werks S. 622. u. f.

***) Der Titel iſt: gründliche Fürſtellung und Beweiſung, daß die Succeßion in und an Lauenburg auf dem ſich begebenden Fall dem Fürſtlichen Hauſe Anhalt allein gebühre 1671 Fol. Zerbſt 1689. 4. 1694 Fol. B. Mithofen iſt der Verfaſſer.

†) In Lünigs Corp. Jur. feud. Tom. I. p. 847 ſteht die Kaiſerliche Reſolution auf das fürſtliche Geſuch.

Sachſen. Die früher an den Churſächſiſchen Hof, als nach Anhalt kommende Nachricht von deſſen Ableben ſetzte freylich jenes in den Stand, früher wirkende Anſtalten zur Beſitzergreifung zu treffen, beſonders da die Bedienten des letzten Herzogs ihre, ihnen ſchon 1678 aufgetragene Beſorgung dieſes Geſchäfts für Anhalt unterlaſſen zu haben ſcheinen. *) Churſachſen ließ alſo ſchon den 26 Sept. durch den Hofrath Zapf den Beſitz ergreifen, Anhalt aber den 30ſten durch den Hofrath Caßius, welchem noch von Churbrandenburg der Canitz zugegeben war. Ueber der Beſitzergreifung kam es ſehr natürlicher weiſe zu Weiterungen, indem die von Seiten Churſachſens ſchon daſeyenden dem Anhaltiſchen Abgeordneten ſich in Lauenburg und in Hadeln wiederſetzten. Weil darauf jetzo nichts mehr ankömmt, ſo übergehe ich es. Churbrandenburg gab ſich alle Mühe, dieſe beyden Competenten in Güte, wo nicht ganz zu vertragen, doch wenigſtens zur ruhigen Erwartung des Rechts bey einem gemeinſamen Beſitz zu bewegen.

Auf dem damals fortwährenden Reichstage, ingleichen bey dem Kaiſer insbeſondre und bey den benachbarten Mächten, welche zum Theil hierbey intereßirt waren, ließ das fürſtliche Haus ſeine Gerechtſamen und Abſichten gehöriger maſſen bekannt machen. Der Churbrandenburgiſche Comitialgeſandte Graf von Metternich, ſo zugleich die Anhaltiſche Stimme führte, erhielt den Auftrag zur Führung der Sachſenlauenburgiſchen Stimme auf dem Reichstage, worüber es wiederum mit Sachſen Händel gab. Doch das waren alles Kleinigkeiten gegen das was anderwärts geſchahe. —

Denn während deſſen, daß Anhalt und Sachſen gegen einander ſich dieſes Anfalles zu verſichern, andere Mächte aber die Zwiſtigkeiten beyzulegen ſuchten, ließ der Herzog von Braunſchweig-Lüneburg zu Zelle unter dem Major Wieſel

*) Siehe jedoch Schreiben der Lauenb. Ritterſchaft an die Anhaltiſchen Fürſten in Lünigs Staatskanzley Th. IV. S. 759.

Wieſel eine Anzahl ſeiner Völker in das Lauenburgiſche rücken und bemächtigte ſich der Stadt Ratzeburg und des ganzen Landes. Anfänglich gab ſich der Herzog hie und da das Anſehen, als ob er nur als Kreißobriſter, bey den damaligen gefährlichen Zeiten Unruhen im Kreiße verhüten wollte; und das Haus Anhalt ſcheint anfänglich an ſeinen guten Abſichten um ſo weniger gezweifelt zu haben, da es ſelbſt ſchon 1679 demſelben ſeine Anforderungen auf Lauenburg bekannt gemacht, und gute Verſprechungen wegen der Zukunft erhalten hatte. *) Allein es entwickelte ſich gar bald, wo es hin gezielt wäre. Denn auf eine neue Anfrage des Hauſes Anhalt wegen der Truppen ertheilte der Herzog den 6ten Octobr. die Antwort, daß er zur Behauptung gewiſſer Gerechtſamen an dieſem Lande für ſich und ſein Haus dieſe Verfügung zu treffen ſich gemüßiget gefunden, und erbot ſich deshalb zu gütlichen Handlungen. **) Dieſe auf Schrauben geſtellte Antwort ſagte ſchon alles, doch blieb man noch in den Gedanken, als ob es nur Nebenſachen beträſen, dergleichen Anſprüche mehrere vorkamen. Als aber der Herzog den 30 Oct. dem Reiche bekannt machen ließ, daß er nicht in der Eigenſchaft eines Kreißobriſten, ſondern als Nachfolger in Land und Leuten, theils weil es zum alten Eigenthum Heinrichs des Löwen gehöre, theils wegen geſchloßener Erbverbrüderung mit dem Herzogen zu Sachſenlauenburg von 1369 das Land im Beſitz genommen habe; als ferner im Lande allerwärts das Braunſchweigiſche Wapen angeſchlagen, die ganze Landesregierung und Einrichtung in ſeinem Namen zu führen Befehl gegeben und ſtreng vollzogen, einige Landesbediente aber in Verhaft genommen; als endlich die im Lande ſchon liegenden Truppen anſehnlich verſtärkt, und mit der Befeſtigung der Stadt Ratzeburg der Anfang gemacht wurden, alle Bemühungen des Churfürſten zu Brandenburg aber ſowohl an den in Streit befangenen Höfen zu Dresden, und Zelle, als auch bey dem Kaiſer und Reich meiſt fruchtlos

*) Beckmann Th. V. S. 63.

**) Beckmann am angef. O.

los waren; ſo erlangte der Streit zugleich dadurch eine ganz andre Wendung, und Anhalt gerieth in eine weit nachtheiligere Lage als vorher.

Dieſem neuen Unternehmen konnte Anhalt eben ſo wenig als Churſachſen ſich thätiger weiſe widerſetzen. Die Lage des Hauſes Anhalt war nicht ſo beſchaffen, daß man Gewalt mit Gewalt zu vertreiben im Stande war. Der treuſte Freund des Hauſes, Friedrich Wilhelm der Groſſe, war verſtorben, von welchem allerdings, auch als einem ſo anſehnlichen Niederſächſiſchen Kreißſtande, Beyſtand zu hoffen geweſen wäre. Sein Sohn und Nachfolger Friedrich hatte zwar gute Geſinnungen für Anhalt, *) wie er bisher und in der Folge bewieſen hat; allein dabey auch ganz veränderte Ausſichten, ganz verſchieden von denen ſeines großen Vaters; und in der Folge machte das Haus Brandenburg ſelbſt, aus ſeinen Verhältniſſen mit Mecklenburg Anſprüche auf dieſe Erbſchaft. Sachſen hatte ſeine beſten Völker gegen Frankreich an den Rheinſtrom geſchickt und war nicht in der Verfaſſung die Lüneburgiſchen Verſuche ſogleich abzuwehren. Lüneburg hingegen, das ſchon vorher in ſeinen geheimen und öffentlichen Verbindungen mit Frankreich, das teutſche Reich in unruhigen Gedanken, oft aber auch die Ruhe dieſer Gegenden, mit Nachdruck, erhalten hatte und auch damals ſehr ſtark in den Waffen war, konnte gar leicht jede Seite der öffentlichen Angelegenheiten zu ſeinem Vortheile benutzen, und hat es auch wirklich gethan. Der einzige nachtheilige Umſtand, den Lüneburg dieſerwegen von den Nordiſchen Kronen, beſonders Dänemark, zu befürchten hatte, welche über die Ratzeburgiſche Befeſtigung eiferſüchtig waren, hätte Anhalt vortheilhaft werden können, wurde es aber nicht, als Dänemark durch den gewaltſamen Anfall auf Ratzeburg ſeine Abſicht erreichte, die

*) Man hat vorgegeben, Anhalt habe demſelben die Lauenburgiſchen Elbzölle verſprochen abzutreten ꝛc. Erbverträge abgeſchloſſen ꝛc.

die Krone Schweden ſelbſt aber, welche die Fürſten zu Anhalt ſchon vorher beſchickt hatten, in Rükſicht des Hadelerlandes unter den Prätendenten erſchien.

Es blieb alſo Anhalt kein anderer, als der bisherige Weg übrig, den freylich alle Prätendenten dieſes Nachlaſſes hätten betreten ſollen, — die Wendung an das allgemeine teutſche Oberhaupt. Dem gemäß, wurde alſo 1689 der Anhaltiſche Geſamt- und Geheime-Rath Friedrich Gottlieb von Raumer an den Kaiſerlichen Hof abgefertiget, und der Kaiſer, außer andern der Sache angemeßenen Anſuchungen, insbeſondere um Befehle an Lüneburg zur Abführung der Truppen, Wiederherſtellung des vorigen Zuſtandes, und um die nöthigen Conſervatoria und Protectoria gebeten. Der Churfürſt zu Brandenburg unterſtützte auch hier Anhalt mit einem Anſchreiben an den Kaiſer vom 24ten Apr. 1690 und ſonſt noch eine geraume Zeit auf alle mögliche Weiſe, daß der Churfürſt ſelbſt in den Verdacht, als ob er ſein beſonderes Intreſſe dabey habe, gerieth. Man hätte aber, falls man die damaligen öffentlichen und geheimen Unterhandlungen des Wieneriſchen und andrer teutſchen und auswärtigen Höfe kannte, vorausſehen können, daß das wenig Frommen bey dem Kaiſerlichen Miniſterium ſchaffen würde. Die Römiſche Königswahl Joſephs I und die daraus entſtehenden Weiterungen, die dem Könige Wilhelm von England, dem eifrigſten Freunde des Braunſchweigiſchen Hauſes, und nothwendigen Bundesgenoſſen des Hauſes Oeſtreich, auf dem Wahltage zu Augsburg ſchon vom Kaiſer zugeſagte neunte Chur für die eine Braunſchweigiſche Linie, die vielen Tauſende, welche dieſes Haus zum Dienſt des Kaiſers ins Feld rücken ließ, die häufige Einmiſchung der Lauenburgiſchen Sache in die mit mehrern Europäiſchen Mächten abgeſchloßne Tractaten und Bündniſſe — konnten nichts anders als nachtheilige Verhältniſſe für Anhalt hervorbringen. Indeſſen wollte zwar der Kaiſer die ſtreitigen Lande ſequeſtriren laſſen, womit auch Anhalt, allein faſt kein einziger Reichsſtand ſonſt zufrieden war. Auch über einen

dritten,

dritten, dem das Land einſtweilen zur Verwaltung ſollte aufgetragen werden, konnte man nicht einig werden; und wäre man es auch geworden, wer hätte Lüneburg vertreiben ſollen? Es erſchien alſo 1690 den 14ten Sept. ein Kaiſerliches Decret, vermöge deſſen ſämtliche Prätendenten an der Erbſchaft an den Reichshofrath verwieſen und ihre Sachen binnen vier Monaten daſelbſt anzubringen befehliget wurden. Außer den bisher angegebnen, nemlich den Häuſern Anhalt, Sachſen und Braunſchweig, machten auch noch andre aus verſchiedentlichen Gründen Anſprüche auf das Ganze oder einen Theil des Lauenburgiſchen Nachlaſſes. Die Krone Schweden wollte wegen Bremen das Land Hadeln als ein Zubehör dieſes Herzogthums anſehen; das Haus Sachſen Erneſtiniſcher Linie hatte zum Theil mit dem Churhauſe gemeine Sache, theils ſuchte es aus der Expectanz von 1507 vor dieſem einen Vorzug; Mecklenburg bezog ſich auf einen Erbvertrag von 1431 und deſſen Erneurung von 1518, des Herzogs zu Holſtein Sonderburg, Chriſtian Adolphs Gemahlin, Eleonora Charlotte, Herzogs Franz Heinrichs zu Sachſenlauenburg Tochter, machte auf das Land ſelbſt als älteſte Erbtochter des Hauſes Anſprüche, Holſtein Gottorp aber auf einige Dorfſchaften, welche zum Amte Rheinbeck gehörig wären; zuletzt noch die Töchter des letzten Herzogs, welche beſonders auf das Hadeler-Land und andre noch auszumittelnde Erbeigenthümliche Stücke ihr Abſehen richteten *) Allein die Sequeſtration kam nicht zu Stande, außer für das Land Hadeln zu Hamburg, und das übrige hatte auch den gewünſchten Erfolg nicht.

So gern vielleicht der Kaiſer allen hätte zu Gefallen leben mögen, ſo deutlich war es doch zu merken, daß Anhalt am wenigſten bey den damaligen Umſtänden zu erwarten hätte. Es leiſtete dieſem Befehl, wie auch die meiſten

*) Frankenbergs Europ. Herold (zweyte Ausgabe) Th. I. S. 513. u. f.

ſten andern Intreßenten, zwar gehörige Folge, jedoch mit dem Vorbehalt, dermalen nur über den Beſitzſtand ſich einzulaſſen, worinne es Braunſchweig offenbarer Gewalt beſchuldigte. Braunſchweig hingegen achtete darauf nicht, und wurde zwar wiederholentlich von Anhalt Ungehorſams beſchuldiget, ohne daß es jenem in der That nachtheilig, ihm ſelbſt aber vortheilhaft geweſen wäre.

Vielmehr ſchlug Braunſchweig ganz andre Wege ein, um deſto ſicherer zu ſeinem Endzwecke zu gelangen. Denn 1693 verglich es ſich mit Dänemark und wußte durch die Niederreißung der Ratzeburgiſchen Feſtungswerke und andre Mittel es dahin zu bringen, daß nicht nur ſein Beſitzſtand anerkannt, ſondern ihm ſogar garantirt wurde. Ueberdem wußte es wegen der Theilnehmung an den größern Welthändeln, faſt bey allen großen Zuſammenkünften, die Lauenburgiſche Sache mit in die andern Angelegenheiten einzuflechten.

Noch wichtiger für Braunſchweig war der 1697 abgeſchloßne Vertrag mit Churſachſen, welchen Churbrandenburg ſo ſehr zu hintertreiben ſuchte, vermöge deſſen dieſes gegen den Empfang von Eilfmahl Hunderttauſend Fl. Rhein. (andre ſagen nur 600,000 Rthlr.) jenem alle ſeine Anſprüche überließ und ſich nur die Mitbelehnſchaft und nach Abſterben jenes Hauſes den Anfall vorbehielt. Ohnerachtet dieſer Umſtand auf die Gerechtſamen der Fürſten zu Anhalt ſelbſt eigentlich keinen Einfluß haben konnte, insbeſondre, da die Fürſten kein rechtliches Mittel verſäumten; ſo iſt doch leicht einzuſehen, daß es auf mehr als eine Weiſe von andern Seiten her nachtheilig werden konnte; wie es auch die Erfahrung gelehret hat. Hierauf fieng nun Braunſchweig an, ſich um Siz und Stimmführung auf Reichs- und Kreißtagen zu bemühen, Ratzeburg wieder zu befeſtigen und ſonſt andre Unternehmungen zu wagen worinne ſich aber ſämtlich das Haus Anhalt ihm widerſetzte, auch vom Kaiſer 1699 Reſcripte*) aus-

*) Sie ſtehn im Beckmann Th. V. S. 64. u. f.

ausbrachte, wodurch ienes für dasmahl daran gehindert wurde. Auf dem Congreß zu Ryswick, wo das Haus Anhalt ſeine Angelegenheit ebenfalls betreiben ließ, war es minder glücklich.

Endlich ſtarb 1705 der hauptſächlichſte Gegner des Anhaltiſchen Hauſes, der Herzog Georg Wilhelm. Man erwartete Anhaltiſcher Seits vielleicht von der ihm nachfolgenden Churlinie billigere Geſinnungen; aber vergeblich. Als daher der Beſitz von Lauenburg durch dieſelbe fortgeſetzt wurde, ſo übergab das fürſtliche Haus 1706 den 15 Februar eine feyerliche Proteſtation auf dem Reichstage zu Regensburg wegen dieſer Beſchwerden, und bat nochmals um oberſtrichterliches Einſehen; ohne jedoch einen beßern Erfolg als bisher, zu ſehen. Ueberdem war nunmehr auch durch die Gelangung des Churhauſes auf den Thron von Großbrittannien, durch die damaligen Welthändel, und beſonders durch die Abſichten Kaiſer Karls VI mit der pragmatiſchen Sanction es vollends ſo weit gekommen, daß neben dem Recht auch noch Billigkeit und Wille, dem Rechte ſeinen Lauf zu laſſen, erforderlich geworden iſt, wenn je das Haus Anhalt zu ſeinem Zweck gelangen ſoll.

Während deſſen nahmen Privatſchriftſteller Gelegenheit ſich eine gelehrte Beſchäftigung hieraus zu machen, deren Arbeiten indeſſen zur Aufklärung der Sache nichts beytrugen. Der Rechtsſtreit ſelbſt hatte aber auch am Reichshofrath ſeinen Fortgang. Endlich erfolgte 1728 deſſen Ausſpruch dahin, daß Braunſchweig der Beſitz zuerkannt, die ganze Sache aber ad petitorium verwieſen wurde *) Schon vorher aber hatte Churbraunſchweig den 29 April. 1716. die Beleihung vom Kaiſer erhalten, dabey aber verſprochen, iedem, welcher in Rechten ſeine Anſprüche ausführen wollte, gerecht zu werden.

Es

*) Reichsfama Th. IV. S. 364.

Es gieng alſo nunmehr der Proceß im petitorio 1730 an, als das fürſtliche Haus ſein Libell gegen Churbraunſchweig übergab, auf welches die Churbraunſchweigiſche Exceptionsſchrift 1731 erfolgte *) In eben dieſem Jahre wurde die Sequeſtration des Landes Hadeln aufgehoben und daſſelbe dem Chur-Hauſe Braunſchweig eingeräumet **) auch 1732 ein Vergleich mit dem Hauſe Sachſen Erneſtiniſcher Linie zu Stande gebracht, und auch dieſer vom Kaiſer beſtätiget ***) Anhaltiſcher Seits hat man noch nichts weiter thun können, als dem Rechtsſtreite ſeinen Lauf laſſen. Wie weit übrigens derſelbe gediehen ſey, iſt mir nicht bekannt. Eine wichtige dieſe Sache angehende Schrift des Braunſchweigiſchen Vicecanzlers Hugo iſt vom Hofe unterdrückt, von Seiten Anhalts aber neuerlich, ſo viel ich weiß, nichts bekannt geworden.

Was aber die dem Lande anklebenden und zuſtehenden Gerechtſamen und Würden anbetrift, ſo vermeinte natürlicher weiſe das Haus Anhalt theils dieſelben ſich zueignen, theils andre an deren Ausübung verhindern zu müſſen. Titel und Wapen, Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreißtagen kömt hierbey in Betrachtung. Die erſtern nahm das Haus Anhalt öffentlich an und führt ſie noch fort, wegen der letztern aber hat es zwar alle mögliche Mühe angewendet, anfänglich ſie für ſich zu behaupten, nachher Sachſen und endlich Braunſchweig wenigſtens von deren Ausübung abzuhalten. Allein dieſe Mühe iſt vergeblich geweſen; nach erhaltner Beleihung hat Churbraunſchweig, wo dazu Gelegenheit war, ſeinen Zweck erreicht und Anhalt nur durch gewönliche Rechtsmittel ſeine Rechte zu erhalten ſuchen können.

*) Struben c. l. p. 27. ibique cit. Reichsfama Theil VI. S. 184.

**) Reichsfama Th. IX. S. 247. Th. XV. S. 583.

***) a. a. O. Th. XX. S. 729.

Mit den übrigen Prätendenten hat das Haus Anhalt dermalen nichts weiter zu ſchaffen, indem Churbraunſchweig im Beſitz des Landes iſt, und alle Anſprüche nicht geradezu den Anforderungen des Hauſes Anhalt jetzo ſchon entgegen ſind, vielmehr wenn daſſelbe ſeine Sache gegen Churbraunſchweig gewinnt, außer den Allodialerben, die übrigen ſchon von ſelbſt fallen, letztere aber nach den alsdenn zur Gültigkeit kommenden Hausverträgen behandelt werden.

Nach dieſen Erörtrungen wenden wir uns zur beſondern Geſchichte der einzelen Linien des hochfürſtlichen Hauſes, und werden dabey der Geburtsordnung der Prinzen Joachim Ernſts folgen.

Drey und dreyßigſter Abſchnitt

Geſchichte der Fürſten zu Anhalt Deſſauiſcher Linie.

Erſtes Kapitel.

Geſchichte des Fürſten Johann Georgen I. von 1586 - 1618.

Fürſt Johann Georg I, des Fürſten Joachim Ernſts älteſter Prinz erſter Ehe, war geboren 1567 den 9 May

*) Die vorſtehenden Nachrichten habe ich außer den ſchon allegirten genommen aus Beckmann Th. V. S. 59. Lenz S. 430. u. a. v. Moſers Braunſchweig - Lüneb. Staatsrecht, vorzüglich S. 296. u. f. und ſonſt an mehrern Orten, und aus (Scheidts) Zuſätzen zu demſelben S. 150. ꝛc. ingleichen mehrern daſelbſt angeführten, aus Pauli's Staatsgeſchichte Th. VII, S. 57. welcher auch ungedruckte Nachrichten brauchte, und Dinge erzält, die man freylich in der Preußl. Brandenb. Geſchichte nicht ſucht. Theilnehmen iſt nicht mein Beruf, und rechtliche Ausführungen gehören nicht in die hiſtoriſche Erzälung.

May zu Haſzgerode. Die Freude über ſeine Geburt war ungemein groß, indem in 26 Jahren, *) kein Prinz in Anhalt geboren war, das Fürſtenhaus aber auf dem Falle ſtund, auszugehen. Seinen Namen erhielt er von ſeinem Pathen dem Churfürſten Johann Georg zu Brandenburg.

Der Lehrer ſeines Vaters M. Gottſchalk war auch der einige, und ſeine Erziehungsmethode jenen Zeiten angemeſſen, ohngefähr aber auf den Fuß, wie jeßo eines Bürgers, oder Land-Edelmannes Kinder erzogen werden. Der Prinz muſte Latein lernen, Verſe und andre Gelegenheitsaufſätze machen; Logik, Rethorik und Inſtitutionen ſich bekannt machen, lernte einige theologiſche Schriften auswendig, trieb daneben Mathematik, ſo daß er recht wohl ein gelehrter Fürſt heiſſen konnte; und wurde dennoch ein in Staatsgeſchäften ſehr erfahrner Fürſt, nur daß er zu viel Liebe für die damalige Theologie hatte. Und weil damals noch der letzte Zeitpunct war, wo fürſtliche Vertraulichkeit ſtatt fand, wo Fürſten noch Lanzen mit einander brachen, mit einander nach alter Art freundſchaftlich zechten, allerley Spiele (oft faſt hoch) ſpielten — auf Vogelſchieſſen, mit der Jagd rc. ohne weiteres Gepränge und ohne landverderblichen Aufwand, ſich ergözten; ſo iſt es unſchwer zu begreifen, daß auch er mit jenen Fürſtenſitten nicht unbekannt geweſen ſeyn müſſe **). Auf einer Univerſität ſcheint er nicht förmlich ſtudiert zu haben. Das wurde damals ſchon etwas ſeltner; ob wohl aus Schuld der Univerſitäten?

Noch bey Lebzeiten ſeines Vaters 1586 den 15 Jul. wurde er zum Domherrn des Stifts Straßburg ernannt,

Ii 3 über-

*) Der bald wieder verſtorbene Bernhardiniſche Prinz Franz wurde erſt nachher den 16 Oct. geboren —

**) Beiſpiele davon führt Beckmann a. a. O. und ſonſt in Menge an. Daß 1588 die Dänen die Turniern nicht gekannt haben ſollten, wie er angiebt, ſcheint mir unglaublich zu ſeyn.

übergab auch ſeine Ahnenprobe *) und kam, gemachter Schwierigkeiten ungeachtet, zum Beſitz der Pfründe, hat aber in der Folge keinen weitern Gebrauch ſeines Rechts gemacht **). Doch nahm er 1588 Antheil an den innern Streitigkeiten und vielleicht auch nachher an der zwiſtigen Wahl, in welcher 1592 von dem Evangeliſchen Theile Markgraf Georg von Brandenburg zum Biſchof gewält wurde, und gab vermuthlich dieſem ſeine Stimme. Ob er perſönlich zugegen geweſen, getraue ich mir nicht zu behaupten ***), da ſo viele andre Reiſen und Geſchäfte auf das Jahr 1588 und 1592 fallen.

Am Ende des gemeldeten 1586 Jahres verſtarb Fürſt Joachim Ernſt. **Johann Georg** übernahm dahero, als er noch nicht 21 Jahr alt war, die Landes-Regierung und Mitvormundſchaft über die übrigen ſechs Brüder, vermöge **des väterlichen Teſtaments** und erhielt über letztere vom Kaiſer Rudolph II. die Beſtätigung. Zu Führung der fürſtlichen Hofhaltung, Beſoldung der Bedienten und andern Ausgaben nutzte er die Aemter Deſſau mit der Schonitzer Mark

*) Wie mögen wohl damals manche dergleichen von 32 Ahnen, als ſo viel in Strasburg gefordert wurden, ausgeſehen haben? Vielleicht aus ſolchen Urſachen iſt es herzuleiten, daß man die Genealogien duplirt oder noch einmahl invertirt hat, wie die meiſten von mir unterſuchten Stammtafeln ſolche Wiederholung, und Verſetzung jüngerer Reihen in ältere Zeiten haben. Vielleicht ließe ſich dieſe Anmerkung in der Genealogie nutzbar machen. Daß übrigens im 16ten Jahrhundert auch Fürſten ihre Ahnen erproben mußten, haben wir ſchon oben in dem Beyſpiel des Fürſten zu Anhalt Georgs des Gottſeligen geſehen.

**) Beckm. Th. V. S. 211.

***) Louis *Laguille* in ſeiner hiſtoire de la province d'Alſace (à Strasbourg 1727. fol.) Tom. II. pag. 61. ſcheint es zu ſagen: — vn Prince d'Anhalt ſe rendirent à Strasbourg le 14 Octobre (1588) ils logerent dans le Brouderof (Brüderhof) &c und einige Zeilen nachher führt er aus einem alten Gemählde die Namen der Dohmherrn an; unter dieſen aber Iean-Georges Prince d'Anhalt.

Mark aus dem Amte Wörlitz, Bernburg nebſt den daſigen Gernrodiſchen Gütern, und Hatzgerode mit Inbegriff von Güntersberge und Zubehör, ingleichen 12 Fohlen aus dem Amte Nienburg und 150 Wiſpel Haber aus den Aemtern Nienburg ꝛc.

Seine allgemeinen Regierungsgeſchäfte ſind oben angegeben worden. Auſſer der eigentlichen Landesregierung hatte er auch zugleich die Erziehung ſeiner Brüder, ihren Unterhalt, Reiſen, und auswärtige, ſo wohl das teutſche, als andre Reiche betreffende, Angelegenheiten zu beſorgen. Die meiſten Vorfälle dieſer Zeit giengen ihn aber auch perſönlich an. Die Schrifthandlungen mit Frankreich ſetzte er fort, unterſtützte Heinrich IV, ſo gut er konnte, und trug ſehr viel dazu bey, daß dieſem Könige unter ſeinem Bruder Chriſtian I, ein Hülfsheer zugeführt wurde.

Im Jahr 1588 gab ihm die Vermählung ſeiner Schweſter Agnes Hedwig mit dem Herzog Johann von Holſtein Gelegenheit ſich ſelbſt zu vermählen, wozu König Friedrich II von Dänemark viel beytrug. Es wurden ihm groſſe Vorſchläge gethan, länger in Dänemark zu bleiben. Allein ſeine Regierungsgeſchäfte nöthigten ihn zurück.

Das Jahr darauf ſchrieb ihm wegen der franzöſiſchen und Religionsangelegenheiten die Königin Eliſabeth von England *) um ihn zur Theilnehmung an Pfalzgraf Caſimirs Zuge zu bewegen. König Jacob I (VI) that gleiches von Schottland aus im folgenden Jahre. Aus ſeinen Schreiben **) ſpricht ſeine Feigheit, und ſeine Hauptleidenſchaft, Unter-

*) Das lateiniſche Schreiben in Beckmann Th. V. S. 214. iſt in einem etwas ungewöhnlichen Stile geſchrieben: „Gott hat „zwar gewollt, daß ein ſchwaches unverheyrathetes Frauen„zimmer (imbecillior foemina virgo) der ſtolzeſten Könige „Macht mindern ſollte. Indeſſen leben die männlichen Regen„ten, jeder in ſeiner Reſidenz, in guter Ruhe und Friede.„

**) Es ſteht a. a. O. Er veranlaßte die Abſchickung der Proteſtantiſchen Geſandſchaft nach Frankreich, die ganz unnütz war.

Unterhandlungen zu pflegen, in denen er doch gewönlich jedesmahl hintergangen wurde. Auf dieſe und mehrere andre Anträge antwortete Fürſt Johann Georg, daß, was andre Chur- und Fürſten beſchlöſſen, auch ihm nicht entgegen ſeyn würde. Und das iſt auch geſchehen. Dieſe Händel beſchäftigten ihn übrigens eine geraume Zeit.

Das, was ihn am meiſten und längſten beſchäftigte, war das Schuldenweſen des Hauſes, deſſen Anfang ihm jedoch nicht beyzumeſſen iſt. Er hat ſich um das landſchaftliche Syſtem ſehr verdient gemacht. Gewiſſermaſſen iſt es ſein Werk, wenigſtens iſt zu den ſämtlichen nachherigen Einrichtungen durch ihn der Grund gelegt worden. Anfänglich handelte er in der Eigenſchaft eines, Namens der übrigen Fürſten, und mit Zuziehung der Mitvormünder regierenden Herrn, ſeit 1606 aber, als Senior, oder älteſter Fürſt ſeines Hauſes. Sowohl ſeine Brüder als die Landſchaft waren mit ſeinem Betragen ſehr zufrieden. Die Brüder wußte er in Einigkeit mit ſich und untereinander zu erhalten, die Landſtände aber zu dem beſten Willen, das fürſtliche Haus getreulich zu unterſtützen, zu bewegen, und verhütete dadurch die ſonſt wahrſcheinliche Seqveſtration. Dadurch war er zugleich in den Stand geſetzt, der innern mißlichen Lage ungeachtet, ſeines Hauſes Anſehen auswärts zu erhalten. Das erſte, was er als Regent that, war, daß er 1589 die Art der Beyſteuern in Ordnung brachte und ein Schuldbuch fertigte. Biß 1603 waren für ihn die härteſten Jahre, da hier die Schuldenlaſt am meiſten gefühlt wurde. In dieſem Jahre aber kam die Theilung, welche 1611 in Erfüllung gebracht werden ſollte, zu Stande, nachdem ſchon mehrmalen darüber gerathſchlagt worden war. Die Einrichtung des Seniorats, die Einführung und Beſtimmung der Samtung, des Unterdirectoriums, und der Geſamträthe ſind ſein Werk.

Endlich wurde er ſchon 1606 wirklicher regierender Fürſt ſeines ihm in der Theilung zugefallenen beſondern Deßauiſchen Antheiles. Zu demſelben gehörten urſprünglich

die Herrſchaften, Städte und Aemter Deſſau mit dem Hauſe Lippene, den Städten Jeßnitz und Ragun, Wörlitz, Sandersleben, Freckleben, ſamt dem Gröningiſchen Weinberge zu Plötzkau, und der Verbindlichkeit jährlich 761 Rthlr. an Zerbſt zu erlegen. Er hatte dieſen Antheil vorzüglich deswegen ausgewählt, weil er bisher zu Deſſau Hof gehalten, und zugleich dieſes groſſe Amt mit in den ihm ausgeſetzten Nutzungen inne gehabt hatte. Das genaue Inventarium habe ich von dieſem Antheil ſo wenig, als von andern zu Rathe ziehen können. Den Landeszuſtand jener Zeiten, daraus kennen zu lernen, würde es ungemein dienlich ſeyn.

Seit dieſer Zeit hatte er für dieſen ſeinen Antheil eine beſondere Regierung und Kammer, Kanzler, Juſtizräthe, Kammerräthe und einen beſondern Hofſtaat. Mißwachs, Waſſerfluthen, Peſten, wohlfeile Zeiten wechſelten damals ſo ab, daß man faſt ſichre Rechnung darauf machen konnte *) Deſſau blieb ſein gewönlicher Aufenthalt.

Die übrigen Nachrichten von ihm übergehe ich als unwichtig.

Nachdem er mehrmalen krank geweſen war, und viele gefährliche Zufälle überſtanden hatte, bekam er 1618 eine Krankheit, die vielleicht ſeine Aerzte ſelbſt nicht genug kannten. Arzneymittel waren am Hofe vorräthig, wurden aber auch noch von Churſachſen geſchikt, ſo ganz nach der behülflichen Art, wie minder erhabene Perſonen jetzo noch zu thun pflegen. Der Fürſt war ſeines Todes feſt verſichert und ſo ſtandhaft, ſo in ſeine Todesgedanken verliebt, daß er, nachdem er ſelbſt einen Bericht von ſeiner Krankheit aufgeſetzt hatte, auch einen auf ſich paſſenden Spruch aus der Bibel aufſuchte, in deſſen zälenden Buchſtaben die Jahrzahl 1618 enthalten wäre. Er ſtarb den 14 May 1618 im 52 Jahr ſeines Alters.

*) Landtagsabſchied von 1603.

Sein Betragen ſchildert ſeine Geſinnungen am beſten. Er beſaß viele Kenntniſſe von ſeiner Erziehung her, vorzüglich auch in theologiſchen Sachen. Das gab ſeiner Art zu handeln, weil ſie ſich auf Ueberzeugung gründete, eine Feſtigkeit, die ohne dieſe Bemerkungen hartnäckig ſcheinen konnte. Seinen Einſichten folgte er, ohne ſich an andre Verhältniſſe zu kehren. Das bewies er in der Reformation des Fürſtenthums, welches gewiß eine recht gefährliche Unternehmung war, und in dem Streit über den Canzler Biedermann und Obriſtlieutenant von Dünau mit dem Churfürſten zu Sachſen und dem Kaiſer Rudolph II. Anfänglich mag er in Religionsſachen minder duldſam geweſen ſeyn, weil er vielleicht, wie mehrere Fürſten, des 16ten Jahrhunderts, glaubte, daß man anders denkende Chriſten nicht dulden dürfe; allein gegen die letzten Lebensjahre wurde er nachgiebiger. Er gehört nicht unter die reformirenden Fürſten, welche zugleich Verfolger waren. Kleinigkeiten ſonſt noch weggerechnet, lebte er mit ſeinen Brüdern und Nachbarn in dem beſten Vernehmen, war öfters bey ihnen, ſie bey ihm. Noch das Jahr vor ſeinem Tode vertauſchte er mit dem Churfürſten von Sachſen, einem der beſten fürſtlichen Zecher, ſeinen Hut. Mit den Brandenburgiſchen Prinzen hatte er genaue Freundſchaft geknüpft. Der Churfürſt Johann Georg ſtarb, wie in ſeinen Armen.

Gegen ſeine Unterthanen betrug er ſich liebreich, ließ jedermann jederzeit zu ſich und hörte geduldig ihr Anliegen an. Sie liebten ihn daher, wie nur je ein Regent mag von ſeinen Unterthanen geliebt worden ſeyn.

Er war Freund der Gelehrten und der Wiſſenſchaften Seine Sorge für das neue Gymnaſium in Zerbſt gibt dieſes ſchön zu erkennen. Sein Vater Joachim Ernſt hatte daſelbſt ſchon den Anfang zu einer kleinen Bibliothek gemacht. Er legte auch eine fürſtliche an, und ſie ſoll ſchon über 3000 Bände ſtark geweſen ſeyn. Auſſerdem brachte er daſelbſt 1589 die Communität zu Stande und verbeſſerte die

die Geſetze und Einrichtungen deſſelben. *) Mit Gedichten und Zuſchriften von Gelehrten wurde er — beläſtiget möchte ich ſagen, wenn es nicht damals löbliche Sitte geweſen wäre. Es fehlte jenem Zeitalter nur an Einem Beyſpiel, ihre Kenntniße aus der alten Zeit für die neue gut anzuwenden. Vielleicht iſt Teutſchland nie in einem ſolchen Zuſtand geweſen, wo hohe und niedere Perſonen ſo viel wußten, ſo wenig anwendeten! **) ——

Seine zwey Gemahlinnen waren

1) **Dorothea** eine Gräfin von Mansfeld. Die Eheverbindung wurde ſchnell zu Stande gebracht. Er führte mit noch dreyen ſeiner Brüder die verwittwete Churfürſtin zu Sachſen, Agnes Hedwig, dem Herzoge Johann zu Holſtein, ihrem zweyten Gemahle, zu. König Friedrich II von Dänemark ſchlug ihm dieſe Braut vor, (welche an ſeinem Hofe lebte) und den 12 Febr. 1588 wurde ſchon das Beylager zu Hadersleben vollzogen. Sie verſtarb ſchon 1594 den 23 Febr. im Kindbette.

2) **Dorothea**, Pfalzgrafs Johann Caſimirs einzige Tochter. Auch hier ſcheint es gelegentlich veranlaßt worden zu ſeyn. Sein Bruder Chriſtian hatte 1505 den 2 Jul. Beylager mit der Gräfin von Bentheim, er aber den 31 Aug. eben dieſes Jahres zu Heidelberg. Dieſe Gemahlin überlebte ihn.

Ihr Witthum war ihr anfänglich auf Hatzgerode verſchrieben, wegen der Theilung aber wurde es nachher auf San-

*) Beckm. Th. III. S. 254. ꝛc.

**) Sein und ſeiner Nachfolger Bildniſſe ſtehn bekanntlich in den Werken des Beckmann und Lenz, wie auch ſchon einiger Vorfahren und der meiſten andern Perſonen des fürſtlichen Hauſes. Sonſt ſind vorſtehende ſonſt nicht weiter belegte Nachrichten aus Beckmann und Lenz genommen.

Sandersleben verlegt, wo ſie auch nach ihres Gemahles Tode ſich aufhielt und 1631 den 18 Sept. verſtarb *).

Mit beyden Gemahlinnen hat er erzeugt; von der erſten:

1) **Sophia Eliſabeth**, geboren 1589 den 10 Febr. gab ſchon in ihrer frühen Jugend Proben eines groſſen Verſtandes, und erlangte in der Theologie, bis zu einem gewiſſen Anſtrich, den unſer Zeitalter ungewöhnlich findet, in den lateiniſchen, franzöſiſchen und italiäniſchen Sprachen, der Geſchichte und Erdbeſchreibung vortrefliche Einſichten. Sie wurde 1614 den 19 Aug. mit dem Fürſten George Rudolf in Schleſien zu Liegnitz und Brieg Herzogen, verlobt und den 27 Oct. unter groſſen Feyerlichkeiten vermählt. Von den feierlichen Aufzügen iſt ein eignes Werk mit Kupferſtichen herausgegeben worden. Aus den Anordnungen und Erfindungen kann man zum Theil die damalige Modelectur muthmaſſen. Die Namen ſind meiſtens aus Romanen; zwey Züge ausgenommen. Einer ſtellte Holſteiniſche, der andre Kochersbergiſche Bauern vor. Die Ehe war ohne Kinder. Sie ſtarb 1622 den 9 Febr. Aus ihren groſſen Klagen über die Sittenloſigkeit in jenen Gegenden ſollte man ſchlieſſen, daß Anhalt es weniger geweſen ſeyn müße **).

2) **Agnes Magdalena** geboren 1690 den 29 März und 1617 den 20 Jun. mit dem Adminiſtrator des Stifts Hersfeld, dem Landgrafen Otto von Heſſen-Caſſel, vermält. Ihr Gemahl erſchoß ſich unverſehener Weiſe ſchon den 7 Aug. eben dieſes Jahres. Sie ſtarb den 24 Oct. 1626 zu Eſchewege, ihrem Wittwenſitze. Ein damals gewönliches Verdienſt der Vor-

*) Lenz S. 403. vom Beckm. Th. III. S. 402 wird das Todesjahr auf 1632 geſetzt.

**) Beckm. Th. V. S. 227. u. f.

Vornehmen, (denn die Apothecken fehlten und die Aerzte thaten geheimnißvoll ——) Medicamente zu machen und unter die Armen auszutheilen, hat ſie auch erworben *).

3) **Anna Maria**, geboren den 3 May 1591 ſtarb unvermählt 1637 den 7 Jul. Die nicht ſeltne Heiterkeit der Sterbenden hat man bey ihr abergläubiſch gedeutet **).

4) **Joachim Ernſt**, wurde zur groſſen Freude des Landes geboren 1592 den 18 Jul. und vortreflich erzogen. Im zwölften Jahr ſeines Lebens begleitete er ſeinen Oheim, den Fürſten Chriſtian I. nach Amberg und Heidelberg, durchreiſte Frankreich ***), England, die Niederlande, Teutſchland, ging an den Kaiſerl. Hof zu Prag ꝛc. In den Unruhen über die Jülichſche Erbſchaft diente er 1610 unter ſeinem Oheim Chriſtian, und legte vortrefliche Proben ſeiner Tapferkeit ab, wohnte der Jülichiſchen Belagerung, als Befehlshaber einer Compagnie zu Pferde, bei, und wurde 1614 in Dienſten der Union Obriſter über ein Regiment zu Fuß, ſtarb aber in der Blüte ſeines Lebens 1615 den 28ſten May an den Kinder Blattern eines chriſtlichen und erbaulichen Todes †).

5) **Chriſtian** 1594 den 23 Febr. verſtarb wieder den 13 April des neunten Jahres ††).

Aus

*) Beckm. a. a. O. S. 229. Lenz S. 405.

**) a. a. O. S. 230.

***) König Heinrich IV. machte bey ſeiner Vorſtellung ſeinem Groſsvater das Compliment: Er dürfe nicht viel ſagen, es wäre genug, daß er des Fürſten von Anhalt Nepos wäre.

†) Beckm. Th. V. S. 222.

††) Beckm. Th. V. S. 216. 230. Lenz S. 407.

Aus der 2ten Ehe aber waren:

6) **Johann Caſimir** geboren 1596 den 7 Decemb. von welchem unten weitläuftiger gehandelt wird.

7) **Anna Eliſabeth** geboren den (4) 5 April 1599. (1598) vermählt 1617 im November mit dem Grafen Wilhelm Heinrich von Bentheim, wurde Wittwe 1632 und ſtarb 1660 den 20 April. *)

8) **Friedrich Moritz**, geboren 1600 den 18 (17) Febr. wurde nach Lion ſtudirenshalber geſchikt, und ſtarb daſelbſt 1610 (1609) den 25 Auguſt, nachdem er ſchon groſſe Hoffnung von ſich erregt hatte. So gar verwerflich muß doch in jenen Zeiten die Erziehung nicht geweſen ſeyn, wenn dieſer Prinz in nützlichen Sprachen und Wiſſenſchaften es ſchon ſo weit gebracht hatte, als Beckmann angegeben hat, und wenn der Prinz auch zu den frühzeitigen Genien gezählt, und etwas auf die Rechnung der Schmeichelen geſetzt werden ſollte. **)

9) **Eleonora Dorothea**, geboren 1602 den 6 Febr. Sie lebte nach ihres Vaters Tode eine Zeitlang zu Köthen bey ihrem Oheim Fürſt Ludwig, und wurde 1625 den 23 May mit dem Herzog Wilhelm von Sachſen Weymariſcher Linie vermählt, Wittwe 1662 den 13 (17) May und ſtarb 1664 den 26 Dec. ***)

10) **Sybilla Chriſtina**, (nicht Juſtina) wurde geboren 1603. den 11 Jun. und 1627 Gemahlin des Grafen zu Hanau-Münzenberg (nicht Münſterberg) Phi-lipp

*) Beckm. Th. V. S. 231. Nach Lenz S. 405 iſt ihr Geburthsjahr und Tag 1598. den 4 April nach einer Kirchknopfsinſchrift. Es iſt auch wahrſcheinlich.

**) Beckm. Th. V. S. 218 u. f. hat mehr von ihm gemeldet, was zur Apologie jener Zeiten dienet. Lenz S. 408.

***) Beckm. Th. V. S. 231. Lenz S. 406. u. daſ. angef.

lipp Moritz, Wittwe 1638 den 3 Aug. ſodann wieder 1647 Gemahlin des Grafen zu Hanau-Lichtenberg, (nicht Lichtenſtein) Friedrich Caſimir, und wiederum Wittwe 1685 den 30 May. Sie ſtarb 1686 den 11 Febr. *)

11) Heinrich Waldemar geboren 1604 den 7 Nov. und ſtarb 1606 den 25 Septb. **)

12) Georg Aribert geboren 1606 den 3 Jun. von welchem nachher zu handeln iſt.

13) Kunigunda Juliana geboren 1608 den 17 Febr. und vermält mit dem Landgrafen zu Heſſen-Rothenburg Hermann 1642 den 2 Jan.; vermuthlich iſt ſie 1656 verſtorben ***) nicht aber ſchon 1642.

14) Suſanna Margaretha 1610 den 23 Aug. geboren, vermählt mit dem Grafen Philipp zu Hanau (Lichtenberg) zu Buchsweiler 1651 den 16 Febr. und ſtarb 1663 den 3ten Octobr. †)

15) Johanna Dorothea, geboren 1612, vermählt 1635 mit dem Grafen Moriz von Bentheim, Wittwe 1674, geſtorben 1695 den 16 Apr. ††)

16) Eva Catharina geboren 1613 den 11 Sept. ſtarb unvermählt 1679 den 15 Dec. Als Liebhaberin der Theologie und Chemie, den Modeſtudien mehrerer Für-ſten,

*) Beckm. Th. V. S. 232. Lenz S. 406.

**) Beckm. Th. V. S. 221. Lenz S. 408.

***) Lenz S. 406. welcher gegen Beckm. gegründete Erinnerungen macht.

†) Beckm. Th. V. S. 232.

††) Beckm. Th. V. S. 233. Lenz S. 407. giebt ihren Sterbetag vermuthlich irrig auf den 6 Apr. an.

ſten, ſamlete ſie eine eigne Bibliotheck, welche noch vorhanden iſt. *)

Bey einer ſo zahlreichen Nachkommenſchaft **) Eines Fürſten zu Anhalt, worunter beſonders 10 Princeßinnen waren, die alle zu ihren Jahren gelangten, und meiſtens ſich vermählten, von Einem Vater, der auch noch Schweſtern hatte, noch vier verheyrathete Brüder, alle in der Folge beerbt und ein verſchuldetes Land, — bedenke man; welche Lage für das Volk und Haus; erkläre man ſich, wo die Schulden in jenen Zeiten der Peſt, des Mißwachſes, der Wohlſeilheit herkamen, bewundere die Oeconomie der Fürſten, die treue Ergebenheit der Unterthanen, die nie über die gerechten Forderungen ihrer Landesherrſchaft murrten, wie wohl neuerlich Britten hohen Standes, im reichen England, gegen einen frommen König, der doch auch ein großer teutſcher Churfürſt iſt, wegen der Fruchtbarkeit im Eheſtande, thaten! Das iſt der beſte Commentar über einen großen Theil der oben erzählten Geſchichte!

Zweytes Capitel.

Geſchichte der Fürſten Johann Caſimirs und Georg Ariberts.

Unter den überlebenden Prinzen Johann Georgs war Johann Caſimir der älteſte und nur noch ein anderer Bruder Georg Aribert übrig. Sein Regierungsantritt fiel in eine ſehr unglückliche Zeit, den Anfang der Böhmiſchen Unruhen und des großen teutſchen Krieges. Auch dieſer Fürſt genoß eine vortrefliche Erziehung. Den 3 Sept. und

*) Beckm. Th. V. S. 233. Lenz S. 407.

**) Ueberhaupt lebten zu Anfange des 1618 Jahres auſſer Fürſt Joachim Ernſts berathenen Prinzeßinnen 49 Perſonen zum fürſtlichen Anhalt. Hauſe gehörig. 5 Gemalinnen, 5 Brüder und 43 Prinzen und Prinzeßinnen von Anhalt.

und folgende Tage 1618 nahm er die Landeshuldigung für ſich und ſeinen Bruder ein, welcher damals noch minderjährig war und unter Vormundſchaft ſtund. Von beſondern Regierungsangelegenheiten wird wenig von ihm gemeldet.*) Er ſetzte das gute Vernehmen mit ſeinen Nachbarn fort, hatte und gab öfters Beſuche, welche vielleicht auf die damaligen wichtigen Händel ſich bezogen haben. Seit Ende des Jahres 1625 litte ſein Land viel von den Kaiſerlichen und nachher von anderen Mächten, obgleich der Fürſt es an Vorſprache, geheimen Tractaten ꝛc. nicht fehlen ließ. Mit ſeinem Bruder Georg Aribert entſtunden Familienſtreitigkeiten, von welchen wir nachher handeln wollen. Den Pragiſchen Frieden nahm er an, wie vorher das Schwediſche Bündniß, weil in beyden Fällen das Gegentheil nicht in ſeiner Gewalt ſtund. In andern Geſchäften machte er mit ſeinen Vettern gewöhnlich gemeine Sache, beſonders bey innerlichen Landesangelegenheiten und den Weſtphäliſchen Friedenstractaten.**) Nach Fürſt Auguſts Abſterben verwaltete er das Seniorat des fürſtlichen Hauſes und brachte während dieſer Zeit mehrere zum Theil ſchon angefangene Sachen zu Ende.

Er ſtarb 1660 den 15 Septemb. am Schlagfluß, im 64 Jahr ſeines Alters. Er war ein großer Liebhaber und Kenner der Jagd, wurde auch 1652 von einem wilden Schwein gefährlich verwundet, ein guter Wirthſchafter, Liebhaber der Wiſſenſchaften und Mitglied der **fruchtbringenden Geſellſchaft**, von welcher wir im Leben ſeines Oheims, des Fürſten Ludwigs, handeln werden, unter dem Namen des **Durchdringenden** und gegen ſeine Unterthanen liebreich geſinnt.

Seine

*) Er hat ich weiß nicht wenn? die zwey kleinen Fichtenheiden, vor Deſſau ſüdweſtwärts gelegen, anſäen laſſen. Beckm. Th. III. S. 348.

**) Mehr hievon unten in Fürſt Auguſts Geſchichte. —

Seine Gemahlinnen waren: 1) Agnes des Landgrafen Moritz zu Heſſen-Caſſel Tochter, welche fünf fremde Sprachen ſchrieb und redete, in der Tonkunſt bis zu eigner Compoſition es gebracht hatte, und ſonſt viel Kenntniſſe beſaß. Sie wurde in den Niederlanden am Hofe zu Haag erzogen und 1623 den 18 May unſerm Fürſten vermählt. In ihrer Ehe erwarb ſie ſich um Land und Leute während des Krieges durch Correſpondence mit Auswärtigen, Vorbitte bey den Feldherren und gute Direction der Oeconomie große Verdienſte. Sie ſtarb 1650 den 28 May, im 45 Jahr ihres Lebens.

2) Sophia Margaretha, geborne Fürſtin zu Anhalt Bernburgiſcher Linie, von welcher unten mehr Nachricht gegeben wird. Sie wurde vermählt 1651 den 14 Jul. und ſtarb, als Wittwe 1674 den 28 Dec. im 59 Jahre ihrer Alters. Kinder hat ſie nicht hinterlaſſen.

Fürſt Johann Caſimirs Kinder waren:

1) Dorothea geboren 1625 den 24 Octob. ſtarb frühzeitig 1626 den 20 Julii.
2) Juliana, geboren 1626 den 17 Sept. ſtarb unvermählt 1652 den 30 November.
3) Johann George II, geboren 1627 den 17 Nov. von welchem nachher ein mehreres.
4) Louiſe, geboren 1631 den 16 Febr. heyrathete 1648 den 3 Jul. den vorletzten Herzog zu Liegnitz, Brieg und Wehlau in Schleſien, Chriſtian, wurde Wittwe und vormundſchaftliche Regentin 1672 bis 1675. Sie erlebte das Unglück, daß mit ihrem Prinzen dies alte Geſchlecht ausſtarb, machte darauf Allodialanſprüche auf deſſen Nachlaß und erhielt ſtatt deſſelben nach vielen Unterhandlungen 400,000 fl. vom Kaiſerlichen Hofe ausgezahlt *). Seitdem unternahm ſie einige Reiſen zu den Ihri-

*) Lenz S. 418. ſchreibt: ſie hätte von ihrem Gemahl jährlich 400,000 fl. zum Wittumgehalte geerbt und beruft ſich auf die Pots-

Ihrigen und ſtarb auf ihrem Witwenſitze zu Ohlau 1680 den $\frac{25}{15}$ April. Sie war ein Mitglied des von der Kaiſerin Eleonora geſtifteten **Ordens der Sclavinnen der Tugend.** Ihrem Gemahl und Prinzen ließ ſie ein prächtiges Grabmal in Liegnitz errichten. *)

5) Agnes geboren 1644 den 12 März und geſtorben den 13 May deſſelbigen Jahres **).

Der zweyte Bruder **Georg Aribert** ſtund anfänglich unter des Erſtgebornen Vormundſchaft: Erſtgeburtrecht war noch nicht eingeführt. Nachdem er nun zur Großjährigkeit gelangt war, regierte er dem Anſehen nach mit ſeinem Bruder erſt in Gemeinſchaft, endlich aber theilten ſie, in **gewiſſer Maaße**, vermöge eines 1632 den 28 Jan. abgeſchloſſenen Vergleiches, (der mir weiter nicht bekannt iſt). Fürſt Georg Aribert erhielt **Wörlitz, Kleutſch** und **Radegaſt**, hielt ſich aber meiſtentheils bey ſeinem Bruder zu Deſſau auf. Hieſelbſt hatte er Gelegenheit, mit des damaligen Fürſtl. Kammerraths, Marſchalles und Hauptmanns Chriſtoph von **Kroſigk** ***) Tochter **Johanna Eliſabeth** bekannt zu werden, gewann ſie lieb und beſchloß ſie zur Gemahlin zu nehmen. Er gab jedoch vorhero hiervon ſeinem Bruder und übrigen Fürſtlichen Vettern Nachricht. Es war ihnen zwar ſehr unangenehm; als ſie aber ſahen, daß Georg Aribert davon nicht ablaſſen würde, an Familienſtreitigkeiten keinen Gefallen trugen, die eheliche Verbindung aber doch dem Fürſten ſelbſt nicht gewehrt werden konnte, wenn man auch wegen der Ungleichheit Einwendungen machen wollte; ſo hielten ſie für räthlicher, durch feſte

Potsdamiſche Quinteſſenz. Es iſt aber ein Mißverſtändniß, wie man von ſelbſt ſchon ſieht.

*) Beckm. Th. V. S. 239 u. f. aus Luce Schleſ. Fürſtenkrone, Lenz S. 418. beſonders Thebeſii Liegnitz. Jahrbücher.

**) Beckm. a. a. O. S. 239.

***) Beckm. Th. VII. S. 298.

Beredungen und vorläufige Verträge den vermeinten üblen Folgen vorzubeugen und die Ruhe des fürſtlichen Hauſes ſowohl, als des Fürſten Georg Ariberts insbeſondere, zu erhalten. Nach beſchwerlichen Handlungen, *) wie ſie Fürſt Johann Caſimir ſelbſt in ſeinem Tagebuche nennt **) kam es alſo den 10 Februar 1637 zu einem merkwürdigen Vergleiche, deſſen Inhalt wir auszugsweiſe unſern Leſern mittheilen müſſen ***).

1) Fürſt **Georg Aribert** will zwar mit dem Fräulein von Kroſigk in eine wirkliche wahre Ehe treten, weil aber bisher dergleichen Fall im Hauſe Anhalt noch nicht vorgekommen; ſo ſoll dieſelbe zwar alle ihr zuſtehende Rechte einer ehelichen Gemalin haben, jedoch aber des fürſtlichen Titels, Wapens, Ehren und Würden, ſowohl gegen das fürſtliche Haus, als Unterthanen und andre, nicht anmaſſen, ſondern in ihrem alten adlichen Stande verbleiben, nicht aber dadurch in Fürſten, Grafen oder Freyherrn Stand erhoben ſeyn, ingleichen weder er der Fürſt etwas tentiren, noch ſeiner Ehegenoßin oder andern geſtatten, daß ſie vom Kaiſer in den Fürſten-Grafen- oder Freyen-Stand über lang oder kurz aus Kaiſerlicher Machtvollkommenheit oder durch Wiedereinſetzung in den vorigen Zuſtand geſetzt werden:

2) Die aus dieſer Ehe kommenden Kinder beyderley Geſchlechts und Kindeskinder in infinitum ſollen bey dem Adel=

*) Man holte reſponſa ein, und Hr. Salmuth ſtellte insbeſondere ſein Bedenken in dem Tractat: de matrimonio principis cum virgine nobili Ien. 1660. 4. Auch der Vertrag oder das Erbpactum von 1635 den 15 April wurde hiebey angeführt, worinne jedoch dergleichen Verfügungen nicht ſtehen. Es müßten denn dem Hauſe Anhalt nachtheilige Verbindungen, welche ich oben auf Welthändel zog, hierunter verſtanden ſeyn, und ſo ließe ſich auch das, was im Moſerſchen Staatsrecht von Anhalt S. 35. angeführt wird, erklären, ohne auf 1687 zu gehen.

**) Beckmann Th. V. S. 241.

***) Auszugsweiſe ſteht er bey Beckm. a. a. O. ganz aber aus dem Lünig bey Lenz. S. 409. u. f.

Adelſtand verbleiben und ſämtlich heißen, ſeyn und bleiben: die von Aribert und ſich des fürſtlichen Standes, Namens, Titels und Wapens, und davon abhängenden Rechten gänzlich und ewig äuſſern, mit Bitte an den Kaiſer, daſſelbe weder auf Anſuchen, noch aus eigner Bewegnis, jemals zu verhängen;

3) Dieſe Kinder ſollen ſamt und ſonders den regierenden Fürſten zu Anhalt, darunter ſie geſeſſen, wie andere Anhaltiſche Vaſallen, jederzeit unterworfen, treu, hold und gewärtig ſeyn, und alle Unterthanen und Vaſallenpflichten erfüllen ꝛc.

4) Auch von der Succeßion der Fürſten und Fürſtinnen zu Anhalt, ſie ſeyen ausgeſtattet oder unausgeſtattet, durchaus und gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn, und weder an derſelben Lehnſchaften und Stammgütern, noch Erbe, was es auch ſey, etwas zu gewarten haben. Damit ſie aber ihren Adelſtand der Gebühr nach auch ihm (dem Fürſten) ſelbſt zu Ehren führen möchten, ſo ſollten

5) Das Kreuziſche Gut zu Wörlitz, ſo 1603 für 23000 Rth. erkauft worden, ſamt dem Gute Radegaſt, ſo wie ſie dem Fürſten Georg Aribert in der brüderlichen Erbtheilung zu gefallen, und mit Zulegung des Dorfes Rieſich zum Kreuziſchen Gute, des Fürſten männlichen Leibes und Lehenserben, als Mannlehen, verbleiben.

6) von dem Ihm nachfolgenden Fürſten ſeinen männlichen Leibes-Lehns-Erben 45000 Rth. gereichet, auch, wo möglich bey Seinem Leben, bey der Landſchaft belegt, oder an ein Anhaltiſches adliches Gut angewendet werden, und damit dieſelben gänzlich abgefunden und am Stammhauſe Wörlitz *) nichts weiters als eine Jah-

*) Forſt und Amt Wörlitz waren in der Theilung auf 1800 Rth. angeſchlagen; daher ſollten ſie jährlich auf dieſen Fall 1100 herausgeben. Stammhaus heißt hier Wörlitz wohl nur, weil es der Hauptort des Landesantheils George Ariberts war.

res-Nutzung ihnen zuſtändig seyn. Bis aber jenes geſchehen könne, ſolle ihnen Wörlitz als Unterpfand zur Nutzung auf Abſchlag der Zinſen, auſſer der fürſtlichen Landeshoheit eingeräumet bleiben.

7) Auch dieſes ſoll Mannlehn ſeyn, auf ein Lehn in Anhalt angewendet oder bey der Landſchaft ſo belegt werden, daß den Fürſten der gewiſſe Anfall ſicher bleibe,

8) Falls nur weibliche Erben geboren werden, oder übrig bleiben, ſollen dieſe 25000 Rthlr. und zur Hypotheck Radegaſt erhalten.

9) Auf Rückfall der Heyrathsgelder der ausgeſtatteten fürſtlichen Schweſtern, und den Erbfall eines fürſtlichen Antheils ꝛc. wurde gänzlich Verzicht geleiſtet.

Die Fräulein von Kroſigk ſtellte den 11ten Februar hierüber einen beſondern Revers aus, beſchwor den Vergleich mit einem körperlichen Eide; die Stände aber gaben an eben dem Tage eine Recognition und verſprachen künftig keinen, welchen Fürſt Georg Aribert von dem Stande und der Erbfolge der Fürſten zu Anhalt durch den gemeldeten Vergleich ausgeſchloſſen, für ihren Fürſten und Herrn zu erkennen, vielweniger ihm zu huldigen oder anzuhängen. Endlich beſtätigte Kaiſer Ferdinand III zu Wien den erſten Sept. 1637 dieſen Vergleich *)

Die Ehe wurde nun wirklich vollzogen, währte aber nicht länger, als bis 1643, in welchem Jahre Fürſt Georg Aribert den 14ten Nov. verſtarb. Er hinterließ drey Kinder:

1) Sophia; welche 1682 den 3 Dec. an Gebhard Siegfried, Edlen Herren von Plotho, welcher in Churſächſchen Hof- und Kriegsdienſten ſtund, vermählt, und 1689 den 31 Aug. Wittwe wurde.

2) Eleo-

*) Beckmann a. a. O. S. 242

2) **Eleonora**, wurde 1675 dem Grafen Johann Georg zu Solms-Baruth vermählt und ſtarb 1677 den 27 Aug. im Kindbette

3) Chriſtian Aribert, von welchem gleich mehr zu melden ſeyn wird.

Fürſt Georg Aribert kam dieſem Vergleich ſeine ganze Lebenszeit über ſorgfältig nach, genoß aber übrigens die ihm, als einem gebornen und regierenden Fürſten zu Anhalt, zuſtehenden andern Vorzüge. In welcher Maße er ſeinen Landesantheil, der ihm doch auch in einer **Erbtheilung** zufiel, regiert habe, weiß ich nicht anzugeben, da mir der Vergleich ſelbſten fehlet. Es wird vermuthlich hier eben ſo ſeyn gehalten worden, als in den Antheilen anderer Nebenlinien, als Hatzgerode ꝛc. —

Nach ſeinem Tode blieben ſeine hinterlaßene Wittwe und Kinder zu Wörlitz, bis der Sohn Chriſtian Aribert herangewachſen war und ſich nach Wien in Kaiſerliche Dienſte begab, vielleicht auch ſchon damahls zur Römiſchcatholiſchen Religionspartheу übertrat. Hier ließ er ſich durch Zureden anderer bewegen, gegen den väterlichen Vergleich Einwendungen zu machen, und des fürſtlichen Titels und Siegels ſich zu gebrauchen. Er ſchrieb deshalb ſelbſt an des Fürſten Johann Caſimirs Prinzen, Johann Georg II 1660 den 12ten Jun. von Wien aus, und meldete demſelben, daß er wiſſe, wie ſein Vater jenen Vertrag bis an ſein Ende bereuet habe; er wolle lieber das Leben verlieren *), als mit dieſer ſchimpflichen Degradation zufrieden ſeyn; das Pactum wäre wider alle Rechte, und Billigkeit, zu Kriegszeiten aufgeſetzt, und werde vom Kaiſer wieder aufgehoben werden. Zugleich bat er den Prinzen Johann Georg, da er ebenfalls es für unbillig gehalten und ihn protegirt habe, (wovon ich doch nirgends Beweiſe finde), ſich

*) Den nemlichen Ausdruck gebrauchte er gegen die Sächſiſche Geſandſchaft zu Wien **Müllers** Staatscabinet II, 220.

ſich bey ſeinem Vater, dem Fürſten Johann Caſimir, für ihn und ſeine Schweſtern zu verwenden, damit das Pactum ohne rechtliche Weitläufigkeit aufgehoben und er mit ſeinen Schweſtern im fürſtlichen Stande erhalten werden möchte. Das war der Anfang zu mehrern Weiterungen. Johann Georg II theilte dieſes Schreiben ſogleich ſeinem Vater mit, und antwortete jenem, von Cöln an der Spree den 27 Jun. ſchon wieder, wie man leicht erwarten konnte, als einem Edelmanne, Herrn von Aribert, verbot nicht nur dergleichen Schreiben überhaupt, ſondern auch dieſe Art der Unterſchrift und Beſiegelung, (als Fürſt zu Anhalt und mit dem Anhaltiſchen Wapen) und warnte ihn, ſich keine Ahndung des fürſtlichen Hauſes Anhalt zuzuziehen.

Beyde Theile ſuchten nun ihr Anliegen beſtmöglichſt zu beſorgen. Chriſtian Aribert wendete ſich nicht nur an den Kaiſer mit ſeinem Geſuch, ſondern auch an einige Fürſten und Geſandſchaften *) und muß wohl hie und da Eingang gefunden haben. Er hatte alles zu gewinnen und nichts zu verliehren.

Fürſt Johann Caſimir hingegen, gab ſich nicht minder Mühe, dieſe Verſuche gleich im Anfange zu hintertreiben. Es ſchrieb alſo theils der in Berlin ſich damals aufhaltende Prinz Johann Georg ſelbſt ſogleich dieſer Sache wegen an den Kaiſer, und der Churfürſt Friedrich Wilhelm der Große legte ſich ebenfalls dawider. Im Fürſtenthum aber wurde es an die übrigen Fürſten gebracht und in Berathſchlagung gezogen. Einige riethen zwar, Klage am Kaiſerlichen Hofe zu erheben; allein des Geſamtraths Köppen Gutachten drang durch, daß jener Vorſchlag verworfen, vielmehr aber beliebt wurde, den Chriſtian Aribert, als Anhaltiſchen Vaſallen und Unterthanen, zu behandeln, wodurch aber meines Erachtens nichts gewonnen wurde, wenn der Kaiſer jenes Beſchwerden annahm. Indeſſen ließ doch Fürſt

*) Müllers Staatscabinet II, 220.

Fürſt Johann Caſimir den 2ten Aug. 1660 ein Reſcript an ihn ergehen, worinne ihm ſein bisheriges Betragen ernſtlich verwieſen und unterſagt, und ihm zur Empfangung ſeiner Lehen und Ablegung der Lehens und Erbhuldigungspflicht, ſo wie auch der eidlichen Beſtärkung jenes Vertrags, eine dreymonathliche Friſt geſetzt wurde. Nächſtdem beſchickte er deſſen Mutter durch einen Rath und ließ anfragen, ob ſie oder ihre Töchter demſelben zu dieſer Sache Vollmacht gegeben hätten, oder den Vertrag zu halten Willens wären? Die Mutter antwortete mit einer anſtändigen Freymüthigkeit: daß ſie ihrem Sohn als Mutter, alles Glück und Wohlergehen zwar gönne, doch ihm dazu im geringſten nicht gerathen oder Vollmacht gegeben habe, demſelben aber auch hierunter nicht vorſchreiben könne; ſie an ihrem Theil wolle lieber in ihrem jetzigen Stande verharren, wenn auch ihr Sohn in den fürſtlichen Stand erhoben werden ſollte. Fürſt Johann Caſimir ſcheint wirklich auch die Vollſtreckung des Köppenſchen Gutachtens verfügt zu haben, und ließ einen fiſcaliſchen Proceß anfangen.

Während deſſen verſtarb zwar Fürſt Johann Caſimir, und ſein Sohn Johann Georg II übernahm die Regierung, allein wir wollen doch des Zuſammenhanges wegen die Sache auserzälen.

Die Mutter wendete ſich bald nach jenem Vorgang in einem Schreiben an dieſen Fürſten, noch vor Antritt der Regierung, und ſuchte die Streitigkeit für ſich und ihre Töchter, auch ihren Sohn, ſo unnachtheilig zu machen als möglich war, ſo aber damahlen noch nicht wirken konnte. Indeſſen mußte doch Chriſtian Aribert allein ſeine Sache führen. Er machte ſie auch wirklich bey dem Kaiſer anhängig, und betrieb es einige Jahre. Fürſt Johann Georg erhielt alſo nebſt den geſamten Fürſten zu Anhalt 1661 den 11ten October ein Schreiben vom Kaiſer Leopold, daß er zwar den Vertrag von 1637 bey Kräften erhalten wolle, doch aber auch dem klagenden Chriſtian Aribert Gerechtigkeit nicht weigern könne, und verlangte von

den Fürſten, jenen es nicht entgelten zu laſſen ꝛc. — Allein das geſamte Haus antwortete darauf, daß man breeit ſey, das Pactum zu erfüllen, vom Gegner aber ein Gleiches erwarte, widrigenfalls aber auch die Rechte des Landesherrn ꝛc. zu gebrauchen. Darauf wurden der Wittwe die 45,000 Rthlr. angeboten, und ſie ſelbſt nach einigen Weiterungen 1662 den 20 März von da ab und nach dem Kreuziſchen Gute gebracht, worauf dieſerwegen Chriſtian Aribert eine neue Klage bey dem Kaiſer einreichte *) Da in dergleichen Sachen, aus bekannten Gründen, die Kaiſer nicht immer den altfürſtlichen Häuſern eben willfährig geweſen ſind, ſo hielten die Fürſten zu Anhalt es für das zuträglichſte, die Vermittelung anderer Fürſten anzunehmen und von der Strenge des erſten Vertrages in etwas nachzulaſſen. Es kam alſo 1671 den 6 Febr. durch Vermittelung des vortreflichen Herzogs Ernſt zu Sachſen-Gotha ein neuer Vergleich zu Stande, nach welchem:

1) Die Fürſten zu Anhalt, unter vorausgeſetzter Genehmigung des Kaiſers, bewilligten, daß ſich des Fürſten Georg Ariberts Nachkommen Grafen zu Bähringen Herren ꝛc. zu Walderſee und Radegaſt nennen möchten; und da es ſcheint, daß dieſer noch einen beſondern Vorzug verlangte, ſeinem Sohn Chriſtian Aribert und deſſen zwo Schweſtern frey geſtellet, ob ſie für ihre Perſonen, aber weiter durchaus nicht, hinzuſetzen wollten: Fürſt Georg Ariberts zu Anhalt Ehelicher und Einiger Sohn (Eheleibliche Töchter);

2) Das Haus Anhalt dem Grafen zu Bähringen **) Herrn zu Walderſee und Radegaſt aus ſeinen Wapen den gekrönten Bär, (auch zum Helmzierrath mitzugebrauchen) und die vier roth und gelbe wechſelsweiſe geſetzte

*) Beckm. Th. III. S. 399. u. f. Th. V. S. 252.

**) So heißt er nun in der Urkunde bis zu Ende, vorher noch ſchlechtweg F. G. Ariberts zu Anh. Herr. Sohn. Pünctlich genug

ſetzte würkliche Felder, als Walderſeeiſchen Wapens, gab;

3) Die geſamten Fürſten die Ausſtattung ſeiner Schweſtern (ohne es auf weitere Fälle auszudehnen) mit Zuziehung der Landſchaft zu übernehmen und jeder 7500 (die Hälfte einer Prinzeßinſteuer) aus den dazu gewidmeten Landſchaftsmitteln zur Eheſteuer zu reichen verſprachen; der Lehnherr aber

4) im Fall des Ausſterbens der männlichen Linie den Landerben außer dieſer Ausſteuer, den Mobilien und dem Inventarium zur gänzlichen Abfindung 10000 Rthlr. auszuzalen.

5) Bewilligte das Haus Anhalt ſogar, daß ſich der Graf von Bähringen ꝛc. um die Expectanz auf das Fürſtenthum Anhalt bewerben möchte, verſprach auch ihm in Erlangung ſonſtiger fürſtlichen Würde ꝛc. nicht hinderlich, ſondern förderlich zu ſeyn, nur die Anhaltiſche und Aſcaniſche ausgenommen.

6) Sobald nun derſelbe zwiſchen Dato und Oſtern gegen Fürſt Johann Georgen II die Huldigung und Lehnspflicht leiſten wird ꝛc. ſollen ihm auch die Lehen gereicht und die 2700 Rthlr. Zinſen ausgezalt werden ꝛc.

7) wurde es noch mehr verclauſulirt, und letztlich

8) die beiderſeitigen Proceſſe aufgehoben.

Es wurde auch alles dieſes gehörig zur Richtigkeit gebracht. Chriſtian Aribert aber ſtarb ſchon 1677 den 14 Jul. zu Coblenz unvermählt ohne Erben, und iſt daſelbſt bey den Jeſuiten beerdigt worden. Weitere Nachrichten, außer die am unten angeführten Orte ſtehen, habe ich nicht von ihm auffinden können *)

Drittes

*) Beckm. Th. V. S. 243. u. f. Lenz S. 408. und die daſelbſt angeführten v. Moſer. Anh. Staatsrecht S. 25. u. f. Wo aber

Drittes Capitel.

Geſchichte des Fürſten Johann Georg II.

Dieſer Fürſt genoß ebenfalls eine gute Erziehung und erwarb ſich ungemeine Kenntniſſe, die ihm in ſeinen nachherigen Verhältniſſen vortreflich zu ſtatten kamen. In ſeinen etwas reifern Jahren gieng er 1645 auf Reiſen und trat 1655 in des Königs von Schweden Carl Guſtavs Dienſte in Polen, welcher ihm ein Regiment zu Pferde gab und ihn während des großen teutſchen Krieges von einer vortheilhaften Seite hatte kennen lernen. Der Fürſt hatte ſchon vorher 1644 in der Vertheidigung der Stadt Sandersleben gegen die ſtreifenden Partheyen viele Anlagen eines unerſchrocknen Anführers blicken laſſen. Den Winter über war er in Deſſau, den nächſten Sommer aber that er ſich in der Vertheidigung von Conitz ſehr hervor. Der König Johann Caſimir forderte ihn in einem ſehr ſonderbar ſtyliſirten Schreiben den 22ten Oct. auf, erhielt aber eine ſchickliche Antwort *) doch erlangte der Prinz, eine ehrenvolle Capitulation und wurde vom König ſehr gefällig behandelt und anſehnlich beſchenkt. Dieſe nemliche Stadt half er in dem folgenden Feldzug wieder erobern, vereinigte ſeine Völker nachher mit dem Ragotzi, welcher ihn ausnehmend lieb gewann und gar nicht in die Trennung willigen wollte, als Carl Guſtav auf die Dänen loszugehen ſich für gemüßiget hielt, und den Fürſten Johann Georg an ſich zog. Während dieſer Vereinigung erwarb

aber in *Struvii* Iurisprud. heroica P. II. Cap. II. §. 38. pag. 98. die Nachrichten hergenommen ſind, weiß ich nicht. Er nennt den Fürſten Georg Aribert Bernburgiſcher Linie, und der Fürſt ſoll ſeine Gemahlin für eine Fürſtin haben gehalten wiſſen wollen ꝛc. Einige Nachrichten finden ſich auch in Müllers Staatscabinet II, 220. IV. 110. ꝛc. Aus meiner Erzählung, in welcher kein weſentlicher Umſtand ausgelaſſen iſt, der in meinen Quellen vorkömt, ſieht man aber doch, daß uns einige Nachrichten mangeln.

*) Beyde ſtehn im Beckmann Th. V. S. 246. 247.

warb er durch ſein menſchenfreundliches Betragen ungemeine Liebe. Die kriegeriſche Härte, mit welcher Carl Guſtav bey ſeinem Abzug aus Polen alles, was er erreichen konnte, in die Aſche legen ließ, war ihm dagegen ſehr mißfällig. Hierauf zog er mit ſeinen unterhabenden Truppen durch Pommern und Mecklenburg und fiel in die Däniſchen Staaten ein, wo er zur Erſtürmung der Feſtung Friedrichsoede, aus welcher 3000 Mann Schweden 5000 Mann Dänen heraustrieben, das mehreſte beytrug*)

Bald nachher verließ er die Schwediſchen Dienſte gegen Churbrandenburgiſche, ſo ungern ihn auch Carl Guſtav von ſich ließ. Der große Churfürſt bot ihm nicht nur die anſehnlichſten Stellen im Heere an, ſondern hatte auch ſchon beſchloſſen, ihm die Statthalterſchaft der Mark Brandenburg anzuvertrauen. Ueberdem that er ihm Vorſchläge zur Heyrath mit der Prinzeßin von Oranien: welches eben der entſcheidendeſte Punkt war. „Das andre, und mehr kann ich „ihm auch geben, ſagte König Carl Guſtav, aber eine Prin„zeßin von Orange nicht.„

Nachdem er alſo vom König ſich beurlaubt hatte, wurde er 1658 den 1 Aug. Churbrandenburgiſcher General der Cavallerie und bald hernach Statthalter der Mark Brandenburg **) Nach einigem Briefwechſel kam auch die Verlobung mit der Prinzeßin von Oranien **Henriette Catharina** zur Richtigkeit.

Hierauf

*) Memoires de *Terlon* (a Paris 1681) p. 79. Gebhardi Däniſche Geſchichte. Th. II. S. 388.

**) Nach C. H. Gütthers Leben Königs Friedrichs I S. 7. wäre Prinz Friedrich, der nachherige König, 1673 unter des Fürſten Johann Georgs Aufſicht zum Stadthalter der Mark Brandenburg erkoren worden. Nach Beckmann Th. V. S. 253. iſt unſer Fürſt auch zuerſt 1674. Stadthalter geworden, wenn ich anders dieſe Nachrichten gegen einander verglichen recht verſtehe. Obige im Text ſtehende Nachricht hat Beckmann ebenfalls Th. V. S. 251.

Hierauf begleitete er den Churfürſten nach Preußen, und nachher, da ſich die Lage der öffentlichen Angelegenheiten verändert hatte, mit dem Heer der gegen Schweden verbundnen Mächte nach Jütland und Fühnen, eroberte die Inſel Alſen, und half die Schweden vom feſten Lande vertreiben. Bald darauf gieng er auf einige Zeit vom Heere ab, und hielt 1659 den 9 Jul. unter großem Gepränge das Beylager mit der obgenannten Prinzeßin zu Gröningen, worauf die Heimführuug nach Deſſau erfolgte.

Der Oliviſche Friede 1660 beruhigte den Norden. Weil indeſſen Fürſt Johann Georg, ſelbſt nach der in dieſem Jahre angetretenen Regierung, ſeine Verbindungen mit Brandenburg fortſetzte, oder vielmehr täglich enger zuſammen zog; ſo will ich das, was dieſe Verhältniße angeht, ſogleich im Zuſammenhange erzählen.

Er half dem großen Churfürſten ſeine außerordentlich verödeten Lande und zerrütteten Einrichtungen wiederherſtellen, und wurde 1670 zum Generalfeldmarſchall erklärt, bekam auch gar bald wichtige Geſchäfte zu verrichten. Denn als Ludwigs XIV Uebermacht ſich zu zeigen anfieng, niemand aber ſo ſehr, als der große Churfürſt die franzöſiſchen wahren Abſichten durchſchauete; ſo ſandte ihn der Churfürſt ſelbſt an den Kaiſer, dieſen gegen Frankreich in Bewegung zu bringen. Fürſt Johann Georg war in dieſer Unterhandlung wenigſtens ſo weit glücklich, daß der Kaiſer gegen Frankreich einen Theil ſeiner Völker in Bewegung ſetzen ließ, und zum Churfürſten ſtoßen laſſen wollte, welcher mit den vereinigten Niederlanden zu ihrer Rettung in ihrer höchſten Noth ein Bündniß abgeſchloſſen hatte. Allein das war nicht hinreichend. Der Fürſt gieng alſo zum zweytenmale nach Wien, und von da an den Hof zu Dresden und brachte an beyden Höfen ſtärkern Beyſtand zuwege. Im Feldzuge 1673 hätte vielleicht Türenne den zweyten *) Fehler,

*) Für den einzigen, den er bey Mergentheim 1645 begangen haben ſoll, ſtrafte ihn der Bayriſche General Mercy.

ler, den er während ſeiner Anführung der franzöſiſchen Truppen begangen, büßen müßen, wenn der Rath unſers Fürſten, ſeine zerſtreute und halberfrorne Armee in Weſtphalen plötzlich anzugreifen, ſchnell zur Erfüllung wäre gebracht worden. Den Feldzug 1674 blieb er als Stadthalter in der Mark Brandenburg, weil ſchon damals Schweden verdächtig war, und gab den benachbarten Häuſern davon Nachricht. Was man befürchtet hatte geſchah; die Schweden thaten 1674 wirklich unter dem Befehl des Wrangel einen Einfall in die Mark Brandenburg und andre Churfürſtliche Lande. Der Fürſt deckte ſo viel er konnte, war aber nicht im Stande die Schwediſche Uebermacht zu bändigen oder einzuſchränken. Endlich kam auf ſein dringendes Anhalten der Churfürſt in größter Schnelligkeit mit ſeinen Truppen unvermuthet zurück und jagte die Schweden aus dem Lande. Der Fürſt that einen Einfall in Vor-Pommern und eroberte Greiſenhagen und umliegende Gegenden, deckte die Mark, der Churfürſt aber ſetzte ſeine Siege weiter fort. Seit dieſer Zeit wurde er in mehrern wichtigen Staatshändeln gebraucht, beſonders 1683 und 84 in Wien und anderwärts, ſcheint auch an dem großen Anſchlag, den Prinzen Wilhelm von Oranien auf den Engliſchen Thron zu ſetzen, Antheil gehabt zu haben. Was aber die Statthalterſchaft insbeſondre anbetrift, ſo wurde dieſelbe 1689 ſogar eine dem Fürſten ertheilte Erbliche Würde, ſo aber nachher wieder aufgehoben worden ſeyn muß *)

Ich kehre nunmehr zu ſeiner eigentlichen Regierungsgeſchichte.

Nachdem er 1660 die Regierung angetreten und die Huldigung eingenommen hatte, ſo war der Streit mit dem hin-

*) Moſer Anh. St. R. S. II. §. 24. S. 124. §. 8. Ich zweifle übrigens an der Hauptſache, daß es eine Erbſtatthalterſchaft geweſen wäre, weil ich keinen zuverläßigen Beweis von der Sache kenne.

hinterlaßnen Sohne ſeines Oheims das erſte, was ihn beſchäftigte. Wir haben vorher ſchon erzält, welchen Ausgang dieſe Sache genommen. Wörlitz fiel an ihn nach jenes Abſterben beſtimtermaßen zurück.

Die Verbindungen, in welchen er mit Churbrandenburg ſtund, gaben zu manchen Vorfällen Gelegenheit, die in ſeine beſondere und in die allgemeine Anhaltiſche Geſchichte gehören. Dieſe ſind anderwärts erörtert, jener müſſen wir wenigſtens kürzlich gedenken. Um bey dem Churfürſten zu Brandenburg deſto eher in ſeinem Geſuch unterſtützt zu werden, wendete ſich 1666 der ſogenannte Prinz von Portugall Ferdinand Alexander, des berühmten Don Antonio Urenkel, nebſt ſeiner Mutter Anna, einer Prinzeßin von Monteleon von Brüßel und dem Haag aus an ihn und bat, ſeiner Familie Angelegenheit, bey damaligen Anſchein einer Wiederherſtellung derſelben, ſich, als ein Verwandter und Freund ſeines Vaters, Don Ludwig Wilhelms, bey dem Churfürſten anzunehmen. Die nähere Beſorgung hatte er einem Doctor der Rechte Aſtrafeli aufgetragen. Bekanntlich wurde damals am Frieden zwiſchen Spanien und Portugall gearbeitet; und es hat das Anſehen, daß dieſe Nachkommenſchaft des Don Antonio Hofnung gehabt, wenigſtens ſich gemacht habe, in dem Friedensſchluſſe bedacht zu werden. Wie groß dieſe Hofnung geweſen ſey, und was man unter Retabliſſement*) verſtanden habe, iſt ungewiß. Fürſt Johann Georg antwortete hierauf in allgemeinen Ausdrücken, daß das Geſuch Statt gefunden habe**)

Eine Folge eben dieſer Verbindungen war das, was wir oben wegen Großen-Alsleben angegeben haben. Unſer Fürſt

*) Dieſes Ausdrucks bedient ſich Don Ferdinand in ſeinem Schreiben.

**) Beckm. Th. V. S. 252. verglichen J. G. Gebauer Portugieſ. Geſchichte II, 14. welcher aber von dieſem ſpeciellen Umſtande nichts hat; auch bey andern habe ich hiervon nichts gefunden.

Fürſt hatte ſich dabey anheiſchig gemacht, für das an die Churfürſtin verkaufte Stück Landes nicht nur eben ſo viel Güter, ſondern auch mit Landeshoheit verſehene Stücke, an ſich zu bringen. Dem gemäß wurde wegen der Kroſegkiſchen Güter zu Beeſen und Alsleben an der Saale 1666 *) ein Verkauf und Tauſch abgeſchloſſen, nach welchem dieſe Stücke mit der Landes- und Lehnshoheit zum Fürſtenthum Anhalt kommen ſollten. Der Churfürſt verwies auch wirklich die genannten Vaſallen an das Haus Anhalt, und brachte bey dem Kaiſer 1667 Beſtätigung aus, ſo wie auch die übrigen Fürſten zu Anhalt ihre Einwilligung gaben. Der eine Herr von Kroſegk hat auch gehuldiget.

Weil indeſſen die Magdeburgiſche Landſchaft ſich dagegen ſetzte, als der Churfürſt 1680 (nicht 1685 wie Moſer hat) zum völligen Beſitz des nunmehrigen Herzogthums kam, und ihr dieſe Ceßion bekannt wurde, und, falls auch, nach den ihr gethanen Vorſchlägen, Großen-Alsleben ſtatt der an Anhalt abgetretenen Güter dem Lande incorporirt, die Steuern ꝛc. abgeſchrieben oder verlegt würden, verletzt zu ſeyn glaubte, und den von unſerm Fürſten vorgewendeten Ablauf der vier Jahre, binnen welchen ſie den Rechten nach die Veräuſſerung hätte anfechten ſollen, aus dem Grunde, daß ſie es nicht habe wiſſen können, verwarf; ſo gieng die Sache wieder zurück, und 1681 wurde laut des Magdeburgiſchen Vergleiches der ganze Handel aufgehoben und alles in den vorigen Zuſtand zurückgeſetzt **) Anhalt würde

*) Moſer a. a. O. S. 137. nicht 1660 wie im Moſer ſteht.

**) Offenbar hat der Fehler in der Jahrzahl 1685 ſtatt 1680 eine falſche Anordnung der Begebenheiten im v. Moſerſchen Staatsrecht von Anhalt S. 124. u. f. verurſacht. Mir fehlen die hieher gehörigen Urkunden gänzlich; und es müſſen, als Beckmann und Lenz ſchrieben, wichtige Urſachen obgewaltet haben, derentwegen beyde auch keine Sylbe von dieſem Vorgange haben. Alſo blos muthmaßlich ſetze ich die Handlungen mit der Landſchaft des Herzogthums vor den Vergleich von 1681, glaube

würde, wenn es damit ganz zu Stande gekommen wäre, allem Anſehen nach einen ſehr vortheilhaften Tauſch getroffen haben. Wie Alsleben an der Sale endlich doch, obgleich auf andre Weiſe, an das fürſtliche Haus gekommen ſey, werden wir weiter unten anführen.

Minder widerſprochen, oder vielmehr ganz ohne Widerſpruch geſchähe die Erkaufung des Dorfes Belleben 1684 durch unſern Fürſten für 11400 Rthlr., und Zeiz (welche jedoch 1685 ſchon wieder an den Fürſten Victor Amadeus zu Anhalt-Bernburg für 34000 Rthlr. überlaſſen wurden). Es wurde aus Lehen zu Erbe gemacht und ſonſt wegen der Steuer, Gerichtsbarkeit und des Anſpruchs der Allodial Erben das Nöthige beredet, welches aber hier zunächſt nicht hergehört *)

Welche Verdienſte er ſich um das ganze Haus und Land während der Führung des Seniorats erworben habe, iſt oben ſchon angegeben worden. Seine verträgliche Denkungsart in Religionsſachen bewies er nicht nur durch den Zerbſtiſchen Religionsvergleich, ſondern auch durch eigne Bewilligungen für die Evangeliſchlutheriſchen Unterthanen ſeines fürſtlichen Antheils. Eine gute Anzahl derſelben war ſeit geraumen Zeiten her in ſeiner Reſidenzſtadt Deßau anſäßig, und baten den Fürſten um Erlaubniß, auf eigne Koſten eine Kirche zu ihrem öffentlichen Gottesdienſte aufzubauen. Sie wurde ihnen ohne Schwierigkeiten bewilliget und 1690 den 14 Auguſt der Grundſtein gelegt, kam aber erſt unter folgender Regierung 1702 ganz zu Stande **) Der wichtige Sachſen Lauenburgiſche Erbfolgeſtreit gieng unter ihm an, wurde aber täglich weit ausſehender.

Er

glaube auch darinn gar nicht zu irren. Wenigſtens hat alsdenn die Sache keine Schwierigkeiten.

*) von Dreyhaupt Saalkreiß Th. II. unter Belleben. von Moſer a. a. O. S. 13? ꝛc. — aus Lünigs R. Archiv, und unten mehr.

**) Beckm. Th. III. S. 364.

Er nahm indeſſen Gelegenheit, Titel und Wapen deshalb anzunehmen, und hatte darinne das übrige fürſtliche Haus zu Nachfolgern. Wären nicht ſo ganz beſondere Verhältniſſe dazwiſchen gekommen, ſo würde er die Verbindungen mit Chur-Brandenburg ſicherlich in dieſer wichtigen Angelegenheit mehr noch benutzt haben, als geſchehen iſt. Jeden einzelnen Federſtrich, den er hierbey gethan, mit vieler Redſeligkeit zu commentiren, halte ich indeſſen für unnöthig.

Noch andere in der beſondern Landesgeſchichte ſeines Antheils vorkommende Umſtände ſind nicht unwichtig. Im Jahr 1681 den 27 Aug. überlies er dem Magiſtrat zu Deſſau die Gerichte gänzlich, nachdem ſchon vorher die dem Fürſten ſonſt zuſtändigen Gerichte mit Ausnahme der ſogenannten Achtzeiten oder Herrenacht dem Magiſtrat gegen 200 Fl. Rheinl. wiederkäuflich waren überlaſſen worden. Weil es aber mit den Amtsgerichten, welche dieſe Gerichte ausübten, Irrungen gab, ſo ließ er auch dieſe Achtzeiten gegen 400 Rthlr. und außerdem bedungene jährliche 10 Rthlr., auch bey jedem Falle der Erneuerung 20 Rthlr. nebſt dem Recht der Wiedereinlöſung fallen, und überlies alſo auf beſtändig dem Magiſtrat die obere und niedere Gerichtsbarkeit. **)

Die Judenſchaft, welche ſchon längſtens in hieſigen Gegenden zahlreich geweſen war, kam unter voriger Regierung (vielleicht vorher waren ſie vertrieben worden) wieder nach Deßau (etwa 1650) und vermehrte ſich bald anſehnlich. Sie erhielt darauf 1686, nachdem ſie ſchon vorher dazu die Anſtalten getroffen hatte, das Recht eine Synagoge zu haben, durch ein ausdrückliches Privilegium, welches mir aber nicht weiter bekannt iſt. ***)

*) Beckm. Th. III. S. 374. **) a. a. O.

***) Beckmann Th. III. S. 367.

Auch auf andre Weiſe wurde vielfach der Anbau des Landes beſorgt, und mit mehrern Stücken der Anfang gemacht, welche unter den folgenden Regierungen zu Stande gebracht worden, wo wir deſſen, was unſer Fürſt gethan, zu ſeiner Zeit gedenken wollen.

In mehrern Angelegenheiten benachbarter oder ſonſt bekannter Fürſten und Herren hat man ſich oft an ihn gewendet, und ſind mehrere ſchwere Fälle durch ihn beygelegt worden, deren weitere Erzählung ich für unnöthig halte. *)

Ueberhaupt aber war Fürſt Johann Georg II bey ſeinen Unterthanen, wie ſeine ruhmwürdigen Vorfahren, höchſtbeliebt, bey den Nachbarn angeſehen und geſchätzt, und verdiente beydes in einem hohen Grade. Seine Erfahrung in Welthändeln machte ihn vorſichtig und ſeine ungeheuchelte Gottesfurcht weiſe. Ohnerachtet ſeiner auswärtigen Verbindungen vernachläßigte er keinen Theil ſeiner Regentenpflichten, hörte und unterſtützte ſeine Unterthanen gern, beförderte die Ruhe und das Wohl ſeines Landes und bereitete ſeinem großen Sohne Leopold ein Feld, auf welchem er zeigen konnte, daß er nicht blos zum Soldaten, ſondern auch zum Regenten erzogen ſey. Die alte teutſche biedermänniſche Denkungsart war ihm dabey natürlich. Seine auswärtigen Verbindungen hatten Einfluß in die öconomiſche Lage ſeines Hauſes ſelbſt, und ſeines Landes. Seit ſeinen letzten Regierungsjahren wurde beydes reicher, als vorher, und machte nachher noch fernere Fortſchritte. Die Folgen deſſelben ſind aber freylich ſo früh und ſo leicht bemerklich nicht, als in größern Staaten.

Er ſtarb 1693 zu Berlin den 17 Aug. am Durchlauf, welchen er ſich durch zu kühlende Nahrungsmittel zugezogen hatte,

*) Beyſpiele mit Pfalz-Simmern, Mansfeld, Stadt Magdeburg ꝛc. giebt Beckmann in ſeiner Lebensgeſchichte.

hatte, ehe noch die fürſtliche Gemahlin von Deſſau auf gegebene Nachricht von ſeiner Gefahr hatte ankommen können, in einem Privathauſe, und wurde mit groſſem Gepränge zur Beerdigung nach Deſſau abgeführt.

Seine Gemahlin war **Henriette Catharine**, des Prinzen von Oranien **Friedrich Heinrichs** Prinzeßin. Der groſſe Churfürſt von Brandenburg brachte dieſe Verbindung zu Stande, wie wir oben erinnert haben. Von den Ehepacten iſt mir übrigens weiter nichts bekannt, als daß ihr **Oranienbaum**, welches ſie bey Lebzeiten ihres Gemahls, und während ihrer vormundſchaftlichen Regierung über ihren Prinzen, den Fürſt Leopold, erbauet hat, ausgeſetzt worden. Auf demſelben iſt ſie auch 1708 den 4 Nov. verſtorben. *) Noch jetzo erinnert man ſich ihrer im Lande als einer vortreflichen Fürſtin. Beyläufig zu erwähnen, ſo ſind ihr auch die Denkſchriften ihres berühmten Vaters zu verdanken **) welche unter ihren Papieren gefunden worden.

Aus dieſer Ehe ſind geboren worden:

1) **Amalia Louiſe**, 1660 den 1 Sept. welche ſchon wieder den 12 Nov. verſtarb.

2) **Henriette Amalia** 1662 den 4 Jan. zu Berlin, ſtarb auch ſchon den 28 Jan.

Ll 3 3) Frie-

*) Beckm. hat Th. V. S. 265. u. f ſehr umſtändlich von ihr gehandelt. Von Oranienbaum handelt er Th. III. S. 399. u. f.

**) Sie ſind ſehr prächtig zu Amſterdam 1733. in gr. 4. mit dem Titel: Memoires de Frederic Henri Prince d'Orange, qui contiennent ſes expeditions militaires depuis 1621 jusqu'a l'année 1646. und mit Picartiſchen Kupfertafeln gedruckt worden und enthalten ſehr viel merkwürdige anderwärts gar nicht vorkommende Nachrichten zur Geſchichte jener Zeiten. Der gelehrte Beauſobre hat die Ausgabe auf Veranlaſſung des Fürſten Leopolds, ihres Sohnes, beſorgt.

Auch auf andre Weiſe wurde vielfach der Anbau des Landes beſorgt, und mit mehrern Stücken der Anfang gemacht, welche unter den folgenden Regierungen zu Stande gebracht worden, wo wir deſſen, was unſer Fürſt gethan, zu ſeiner Zeit gedenken wollen.

In mehrern Angelegenheiten benachbarter oder ſonſt bekannter Fürſten und Herren hat man ſich oft an ihn gewendet, und ſind mehrere ſchwere Fälle durch ihn beygelegt worden, deren weitere Erzählung ich für unnöthig halte. *)

Ueberhaupt aber war Fürſt Johann Georg II bey ſeinen Unterthanen, wie ſeine ruhmwürdigen Vorfahren, höchſtbeliebt, bey den Nachbarn angeſehen und geſchätzt, und verdiente beydes in einem hohen Grade. Seine Erfahrung in Welthändeln machte ihn vorſichtig und ſeine ungeheuchelte Gottesfurcht weiſe. Ohnerachtet ſeiner auswärtigen Verbindungen vernachläßigte er keinen Theil ſeiner Regentenpflichten, hörte und unterſtützte ſeine Unterthanen gern, beförderte die Ruhe und das Wohl ſeines Landes und bereitete ſeinem großen Sohne Leopold ein Feld, auf welchem er zeigen konnte, daß er nicht blos zum Soldaten, ſondern auch zum Regenten erzogen ſey. Die alte teutſche biedermänniſche Denkungsart war ihm dabey natürlich. Seine auswärtigen Verbindungen hatten Einfluß in die öconomiſche Lage ſeines Hauſes ſelbſt, und ſeines Landes. Seit ſeinen letzten Regierungsjahren wurde beydes reicher, als vorher, und machte nachher noch fernere Fortſchritte. Die Folgen deſſelben ſind aber freylich ſo früh und ſo leicht bemerklich nicht, als in größern Staaten.

Er ſtarb 1693 zu Berlin den 17 Aug. am Durchlauf, welchen er ſich durch zu kühlende Nahrungsmittel zugezogen hatte,

*) Beyſpiele mit Pfalz-Simmern, Mansfeld, Stadt Magdeburg ꝛc. giebt Beckmann in ſeiner Lebensgeſchichte.

hatte, ehe noch die fürſtliche Gemahlin von Deſſau auf gegebene Nachricht von ſeiner Gefahr hatte ankommen können, in einem Privathauſe, und wurde mit groſſem Gepränge zur Beerdigung nach Deſſau abgeführt.

Seine Gemahlin war **Henriette Catharine**, des Prinzen von Oranien **Friedrich Heinrichs** Prinzeßin. Der groſſe Churfürſt von Brandenburg brachte dieſe Verbindung zu Stande, wie wir oben erinnert haben. Von den Ehepacten iſt mir übrigens weiter nichts bekannt, als daß ihr **Oranienbaum**, welches ſie bey Lebzeiten ihres Gemahls, und während ihrer vormundſchaftlichen Regierung über ihren Prinzen, den Fürſt Leopold, erbauet hat, ausgeſetzt worden. Auf demſelben iſt ſie auch 1708 den 4 Nov. verſtorben. *) Noch jetzo erinnert man ſich ihrer im Lande als einer vortreflichen Fürſtin. Beyläufig zu erwähnen, ſo ſind ihr auch die Denkſchriften ihres berühmten Vaters zu verdanken **) welche unter ihren Papieren gefunden worden.

Aus dieſer Ehe ſind geboren worden:

1) **Amalia Louiſe**, 1660 den 1 Sept. welche ſchon wieder den 12 Nov. verſtarb.

2) **Henriette Amalia** 1662 den 4 Jan. zu Berlin, ſtarb auch ſchon den 28 Jan.

*) Beckm. hat Th. V. S. 265. u. f. ſehr umſtändlich von ihr gehandelt. Von Oranienbaum handelt er Th. III. S. 399. u. f.

**) Sie ſind ſehr prächtig zu Amſterdam 1733. in gr. 4. mit dem Titel: Memoires de Frederic Henri Prince d'Orange, qui contiennent ſes expeditions militaires depuis 1621 jusqu'a l'année 1646. und mit Picartiſchen Kupfertafeln gedruckt worden und enthalten ſehr viel merkwürdige anderwärts gar nicht vorkommende Nachrichten zur Geſchichte jener Zeiten. Der gelehrte Beauſobre hat die Ausgabe auf Veranlaſſung des Fürſten Leopolds, ihres Sohnes, beſorgt.

3) Friedrich Caſimir, 1663 den 8 Nov. zu Berlin, ſtarb 1665 den 27 May.

4) Eliſabeth Albertine den 1 May 1665. Sie wurde 1673 Canonißin des Stifts Hervorden, 1680 den 17 Januar Coadiutricin, und bald nachher in eben dem Jahre Aebtißin. Vom Kaiſer würde ſie wegen ihrer Minderjährigkeit für großjährig unterm 15 Apr. 1680 erklärt, und den 18 Jun. in Gegenwart ihrer Eltern und vieler fürſtlichen Perſonen eingeführt. Sie ſtund dem Stifte mit Ruhm bis 1686 vor, in welchem Jahre ſie ſich mit dem Herzog Heinrich zu Sachſen-Barby den 30 März zu Deſſau vermählte. Ihr Gemahl trat 1688 den 30 Dec. öffentlich zur reformirten Kirche. Sie ſtarb 1706 den 5 Oct. zu Deſſau *).

5) Amalia, geboren 1666 den 16 Auguſt zu Cleve, wurde auf Anwerbung der Staaten von Friesland, Gröningen und Ommeland 1683 den 16 Nov. mit dieſer Lande Erbſtatthalter, dem Fürſten Heinrich Caſimir vermählt, 1696 Wittwe, und ſtarb 1726 den 18 April.

6) Louiſe Sophia, dem Anſehen nach 1667 geboren, und 1678 verſtorben **)

7) Maria

*) Sie wurde durch die Aerzte hingerichtet, wie aus den Beckmanniſchen Nachrichten zu erſehn. Sie war ſchwanger, die Aerzte aber curirten, ohnerachtet die Fürſtin ihre Schwangerſchaft angab, auf die Waſſerſucht los, und gaben ihr treibende Mittel ein. Die Fürſtin ſtarb: „Es hat ſich aber nichts „deſto weniger, ſagt Beckmann Th. V. S. 273. den dritten „Tag nach ihrem Tode anders ausgewieſen, indem die Fürſtin „eine zwar todte aber doch wohlgeſtalte Prinzeßin zur Welt „geboren — „ Welche Geſchichte! wenn die unvernünftigen Aerzte ſo Fürſtinnen hinwürgten, wie mögen ſie mit Bauern umgegangen ſeyn? doch die hatten eben zu ihnen kein Zutrauen, und hatten wohl nicht Unrecht!

**) Lenz S. 433. führt die widerſprechenden Nachrichten an.

7) Maria Eleonora, 1671 den 14 May geboren, 1680 Canonißin zu Hervorden und 1686 Gemahlin des pohlniſchen Fürſten George Joſeph Radzivil. Die Ehe kam auf eine ganz eigne Art zu Stande. Des Bräutigams Mutter war Schweſter des berühmten Königs Johann Sobieski, und hatte ſich vorgenommen, ihrem damals in Paris lebenden Prinzen eine Gemahlin aus einem guten Hauſe auszuwählen. Weil ſie nun keine Kenntniß von den teutſchen Häuſern hatte, ſo wendete ſie ſich an den Biſchof zu Kiew, welcher ihr das Haus Anhalt-Deſſau, vielleicht auch das einzige, das der gute Biſchof als ſonſtiger Abgeſandter in Berlin kannte, vorſchlug. Gleich den folgenden Tag wurde an den brandenburgiſ. Reſidenten zu Warſchau geſchrieben, daß er ſich doch erkundigen möchte, wie viel Töchter der Fürſt zu Anhalt hätte, und wie alt ſie wären? dieſer wendete ſich ſelbſt an den Fürſten Johann Georg und ſchrieb franzöſiſch an die Fürſtin und den Biſchof zurück. Beyde verſtunden kein Wort franzöſiſch, konnten aber doch die Taufnahmen leſen, und wählten, ohne des übrigen Inhalts verſichert zu ſeyn, auf ein Gerathewohl die Prinzeßinn Maria Eleonore aus, die einzige, welche damals vermählt werden konnte. Die Vermählung geſchahe auch darauf nach vorgängiger Genehmigung des Königs ꝛc. den 3 Sept. 1687 zu Deſſau. Ein catholiſcher Geiſtlicher verrichtete die Trauung. Die Fürſtin hatte übrigens volle Gewiſſensfreiheit. Schon 1689 den 3 Jan. wurde ſie Wittwe, lebte nachher einige Zeit zu Warſchau, kam aber wieder in ihr Vaterland und ſtarb 1756 den 18 May.

8) Henriette Agneſe, geboren 1674 den 9 Januar ſtarb 1729 den 20 Januar.

9) Leopold von welchem nachher ——

10) Johanna Charlotte, geboren 1682 den 6 April, wurde 1699 den 15 Januar mit dem Markgrafen zu Brandenburg Philipp Wilhelm vermählt, Wittwe 1711 den 19 Dec. Aebtißin zu Hervorden 1729 den 4 Febr. und ſtarb 1750 den 30 März *).

Viertes Kapitel.

Geſchichte des Fürſten Leopolds I.

In der Geſchichte dieſes weltberühmten Fürſten, welcher 1676 den 3 Jul. zur höchſten Freude ſeines Hauſes und Landes geboren wurde *), als der männliche Zweig dieſer Linie faſt zu verwelken ſchien, glaube ich mit gutem Grunde um deſto mehr Auswahl anſtellen zu können, da ein guter Theil ſeiner Thaten nicht gradehin ſein Haus angehet. Seine kriegriſchen Verrichtungen werde ich dahero, ſo wichtig ſie auch ſind, nur kurz berühren, und verweiſe den Leſer auf diejenigen Schriften, welche die Geſchichte des jetzigen Jahrhunderts erzählen, in denen ſeiner oftmahls mit Ruhm gedacht wird.

Fürſt Leopold war minderjährig, als ſein Vater ſtarb. Die fürſtliche Mutter Henriette Catharina führte die vormundſchaftliche Regierung bis zum erlangten 21 Jahre des Fürſten mit allgemeiner Zufriedenheit der Unterthanen. Dieſes iſt das erſte ſichere Beyſpiel, daß 21 Jahr zur Großjährigkeit eines Fürſten zu Anhalt, als ausgemacht, angenommen worden ſind. Während dieſer Zeit legte die Fürſtin das Waiſenhaus zu Deſſau 1697 an *), bauete

*) Vorſtehende Nachrichten ſind ſämtlich aus Beckm. Th. V. S. 264. Lenz S 432. ꝛc.

**) Sowohl ſeine Geburt, als auch ſeine erſte Geburtstagsfeyer ſind durch Schaumünzen verewigt worden, welche Beckm. Tab. III. n. 1. 2. 3. im Kupferſtich liefert.

***) Beckm. Th. III. S. 369.

bauete Oranienbaum immer mehr aus, und endlich übergab ſie 1698 ihrem Sohne die Regierung ſeines Landes, nachdem er ſchon vorher von dem Recht der Großjährigkeit, welches ihm ſeine Mutter 1695 vom Kaiſer auswirkte, Gebrauch zu machen ſich geweigert. Dieſer war indeſſen nach Italien auf Reiſen gegangen, nicht nur die vorher genoßene vortrefliche Erziehung mit weiterer Kenntnis der groſſen Welt zu vermehren, ſondern auch nach der Abſicht ſeiner Mutter, um einer Leidenſchaft entledigt zu werden, die er für ſeine nachherige Gemahlin trug. Auf der Reiſe ſelbſt machte der Fürſt einige Bekanntſchaften, die ihm in der Folge wohl zu ſtatten kamen.

Anfänglich ſchien es, als ob er mehr ein guter Soldat, als Regent ſeyn würde. Allein die Folge bewies, daß er beydes mit einander verband. Der Kaiſer übergab ihm ſchon im 11ten Jahre ſeines Alters ein Regiment, konnte ihn aber doch nicht in ſeine Dienſte ziehen. Vielmehr wählte Fürſt Leopold nach dem Beyſpiel ſeines Vaters die Brandenburgiſchen, wo er deſſen Regiment zu Fuß erhielt und 1695 zum Brigadier ernannt wurde. Von der Erbſtatthalterſchaft iſt alles ſtille —— und Vermuthungen mag ich nicht wagen. In jener Stelle wohnte er dem Feldzuge dieſes Jahres in den Niederlanden, und der merkwürdigen Eroberung von Namur bey, wurde zu Ende deſſelben General-Maior und lernte die Kriegskunſt in den zwey folgenden Feldzügen, bis der Ryswickſche Friede dem Kriege ein Ende machte.

Nach ſeiner Zurückkunft in das Fürſtenthum nahm er 1698 den 13 May die Huldigung ein, und wendete die wenigen Jahre der Ruhe zur beſſern Einrichtung ſeines Landes an, welchem er gewönlich, wenn es ſonſt die Umſtände litten, den Winter in Kriegszeiten zu widmen pflegte.

Mit dem Anfang des jezigen Jahrhunderts wurde er Gouverneur zu Magdeburg, um welche Stadt, ſowohl in Rückſicht ihrer Beſeſtigung, als Polizey und Verſchöne-

rung er ſich ſehr verdient gemacht hat. Im Spaniſchen Erbfolgekriege führte er die Preußl. Truppen am Rhein und in den Niederlanden und erwarb ſich durch die bewieſene Tapferkeit und Klugheit allgemeinen Ruhm, wurde 1703 Generallieutenant, und bekam den Oberbefehl über 6000 Mann, welche zur Verſtärkung der Kaiſerlichen gegen die Franzoſen und Bayern abgeſchickt wurden. Hier bewies er mit einem Meiſterſtück der Kriegskunſt ſeine Einſichten im unglücklichen Treffen unterm General Styrum bey Höchſtädt. Ohneachtet der feindlichen Ueberlegenheit zog er eine Meile weit in einem geſchloſſenen Viereck mit der Preußiſchen Infanterie die Ebene hindurch, ſchlug alle Anfälle der Feinde zurück und deckte den Rückzug der geſchlagenen Armee. Villars war der Feldherr, gegen den er es that, und Friedrich der Groſſe der Richter, welcher dieſe That preißt. Nicht weniger rühmlich war ſein Antheil am Siege bey Blindheim, an der Erobrung von Landau, wo die Belagerten am Orte ſeines Angrifs die weiſſe Fahne ausſteckten, und noch gröſſer und entſchiedener im Entſatz von Turin, wo er die durch den Marlborough vom König Friedrich I. ausgewirkten Preußl. Völker befehligte. Vorher 1704 war er zum General der Infanterie erklärt worden. Während dieſem und den folgenden Feldzügen ſamlete Fürſt Leopold die Ideen, welche er in der Folge bey dem Preußiſchen Heere, beſonders dem Fußvolke, ausgeführt hat, brachte Ordnung, Gehorſam, Nettigkeit und Fertigkeit in den Evolutionen in daſſelbe. Die Nettigkeit ſoll er den engliſchen Truppen abgeſehen haben; die andern Stücke waren aber ſolche, die aus ſeiner Art zu leben und zu denken herfloſſen. Der ſchönen Leute, an welchen er, wie der ſonſt mit ihm ſo ſehr ſympathiſirende König Friedrich Wilhelm, ſo groſſes Gefallen trug, nicht zu vergeſſen. Des Schwediſchen Einbruchs in Sachſen wegen wollte er aber das Commando fernerhin nicht übernehmen, und blieb alſo einige Zeit in Ruhe. Im Jahr 1712, nachdem er inzwiſchen in den Niederlanden den Feldzügen, zum Theil vom Prinzen von Preuſſen, Friedrich Wilhelm, begleitet, eben

ſo

ſo rühmlich als Freiwilliger beygewohnt hatte, wurde er General-Feldmarſchall, und vermehrte in den Niederlanden ſowohl ſeinen, als auch der von ihm befehligten Truppen Ruhm durch die tapferſten Unternehmungen. Als wegen des Utrechtiſchen Friedensſchluſſes die preußiſchen Truppen zurückgiengen, überrumpelte er auf geheime Verhaltungsbefehle die Stadt Mörs und vertrieb die Holländiſche Beſatzung.

Vom König Friedrich Wilhelm wurde er nicht nur in ſeinen Würden beſtätigt, ſondern erwarb ſich auch deſſen ganze Vertraulichkeit. Vielleicht lernte dieſer groſſe König auch vom Fürſten Regententugenden, in denen ihm ſein Vater nicht vorleuchtete, beſonders jenen Geiſt der Sparſamkeit und Ordnung, der ſeine Regierung ſo ſehr auszeichnet. Beyde waren auch mehr für einander geſchaffen; beyde haßten eitlen Pracht, liebten ihre Unterthanen, liebten die Soldaten, beförderten ihres Landes Aufnahme unabläßig, und ſelbſt in den vertraulichſten Erholungen waren ſie einander gleichgeſinnt. Friedrich Wilhelm hatte nur ein gröſſeres Feld vor ſich, als Leopold, und dadurch zieht jener mehr Aufmerkſamkeit auf ſich, als dieſer. Fürſt Leopold war der einzige, der Friedrich Wilhelms ganzes Zutrauen unverrückt durch ſeine ganze Lebenszeit genoſſen hat. So friedfertig auch der König geſinnt war, ſo kurz war doch die Ruhe, die er zur Verſtärkung ſeines Heeres, meiſtens nach dem Plane unſers Fürſten, angewendet hatte. Karl XII König von Schweden unterbrach ſie. Fürſt Leopold befehligte das gegen denſelben ziehende preußiſche Heer, und vertrieb nebſt den andern Alliirten dieſen König aus Pommern. Die lange auf den Stockholmiſchen Frieden erfolgte Ruhe wendete er, wie immer, auf das beſte an, und ſetzte in dieſer Zwiſchenzeit das preußiſche Kriegsheer in den furchtbaren Zuſtand — zu ſehr über alle nachtheilige Beurtheilungen der Zeitgenoſſen erhaben — in welchen es ſich unter der Regierung des jetzigen Königes gezeigt hat.

So

So entſchieden aber auch ſeine Verdienſte, als Feldherr nicht ſowohl um das Preußiſche, als in mehr als einer Rückſicht um das Oeſterreichiſche Haus waren, ſo wenig fand er doch daſelbſt Eingang *) als er nach dem Abſterben des Herzogs Eberhard Ludwigs zu Würtenberg 1733 auf Anrathen des Königs in Preuſſen ſich um die zweyte Reichs-Feldmarſchallſtelle bewarb. Es meldeten ſich zu gleicher Zeit zu dieſer Würde der Herzog zu Würtenberg Carl Alexander, und der Herzog von Braunſchweig-Bevern Ferdinand Albrecht, welche man nicht gern ausſchlieſſen wollte. Statt eines beſchloß man alſo drey Reichsgeneralfeldmarſchälle zu ſetzen, konnte aber nicht einig werden, wie man ſie nach einander ordnen ſollte. Fürſt Leopold ließ alſo durch den Brandenburgiſchen Reichstagsgeſandten, den Freyherrn von Dankelmann, dem Reiche ſeine Gründe vorlegen, derentwegen er jenen Mitwerbern den Rang nicht einräumen könnte. Dennoch aber wurde ihm 1734 die letzte Stelle gegeben. Der Fürſt war damit nicht zufrieden und hielt deshalb nicht für thunlich, ſich dermahlen weiter darüber zu erklären, oder das ſonſt gewöhnliche Dankſagungsſchreiben an das Reich abgehen zu laſſen, bis indeßen die zwey andern Fürſten verſtarben. Da nun ebenfalls der Prinz Eugen, als erſter Reichsgeneralfeldmarſchall verſtorben war, blieb unſer Fürſt allein übrig, überließ aber 1737 die erſte Stelle dem nachherigen Kaiſer Franz I. welcher dieſe Würde katholiſcher Seits erhalten hatte. Es entſtunden zwar einige bald wieder beygelegte Irrungen wegen der jenem geſchehenen Subſtitution des Fürſten zu Hohenzollern Hechingen; als aber Franz Kaiſer wurde, rückte Fürſt Leopold wieder zur erſten Stelle hinauf, und iſt es bis an ſeinen Tod geblieben.

Wäh-

*) Im Jahr 1713 erhielt er indeß das ſchon vorher dem jedesmaligen älteſten regierenden Fürſten beygelegte Prädicat: Durchlauchtig, vom Kaiſer Karl VI. auch für ſich und den jedesmaligen Erſtgebornen Prinzen. Die Urkunde darüber ſteht im Lenz S. 459. ꝛc.

Während deſſen war der König Friedrich Wilhelm in Preuſſen geſtorben und ihm ſein Sohn Friedrich der Groſſe in der Regierung gefolgt. Der Fürſt blieb in allen ſeinen Verbindungen mit dem königlichen Hauſe —— Es hatten ſich aber die Umſtände in Teutſchland, als auch Kaiſer Karl VI in die Ewigkeit gieng, ſehr verändert. Die preußiſchen Truppen bekamen nun, als der König von Preuſſen ſeines Hauſes Anſprüche auf Schleſien geltend machte, Gelegenheit, ihre Vortreflichkeit zu zeigen. Im erſten Kriege befehligte der Fürſt die Obſervationsarmee in der Mark, während daß ein guter Theil von Schleſien vom König beſetzt wurde. Nachher führte er ein Heer nach Böhmen, und empfing den Oberbefehl in Oberſchleſien, worauf durch des Königs zweyten Sieg bey Czaslau der Berliniſche Friede erfochten wurde. Als 1744 der zweyte Schleſiſche Krieg angieng, krönte der Fürſt endlich alle ſeine kriegriſchen Handlungen durch den Feldzug nach Sachſen, beſonders aber durch den herrlichen Sieg, welchen er 1745 den 13 Dec. bey Keſſelsdorf über das Churſächſiſche Heer erfocht. Dis war die einzige Gelegenheit, wo der König Friedrich dem alten Held über ein preußiſches Heer den Oberbefehl bey der Lieferung eines Treffens laſſen mußte: denn in den bisherigen Feldzügen führte er gewönlich die Truppen dem entſcheidenden Platz nahe, und gieng ſodann zum Commando einer zweyten Armee ab. Man hätte vielleicht des Königs Ruhm dem Fürſten beygelegt, wie die Unwiſſenheit einiger Menſchen wirklich mit dem Treffen bey Molwiz bekanntlich gethan hat. Der Dresdniſche Friedensſchlus machte ſeinen Feldzügen ein Ende. Fürſt Leopold ſchien nun vom Kriegsſchauplatz abzutreten, und ſeinen unter ihm und dem König Friedrich gebildeten Prinzen Platz zu machen ——

Ungleich gröſſer, aber vielleicht mehrern Zeitgenoſſen minder auffallend, als ſeine kriegriſchen Eigenſchaften waren ſeine Regententugenden. Seine fürſtlichen Lande haben unter ihm ein ganz ander und weit beſſer Anſehen erhalten. Seine

ſtädt, das Dorf Delnau; 1707 legte er die Elbdämme und 1708 den ſo nutzbaren Kappengraben und das Dorf Horsdorf, 1709 das Dorf Siebenhauſen an. Wörlitz erhielt 1725, als es abgebrannt war, groſſe Hülfe, 1735 wurde der groſſe Wall, vom Neuendorfer Walle an bis ins Amt Wörlitz reichend, angefangen und 1738 zu Ende gebracht, auch wurde die Elbe bey Deſſau 1739 mit einer feſten Brücke verſehen. Das Vorwerk Münſterberg im Amte Wörlitz wurde 1745 erbauet, und zum Andenken einer würdigen Fürſtin zu Anhalt, der Münſterbergiſchen Prinzeßinn Margaretha des Fürſten Ernſt Gemahlin, welche eine groſſe Wirthin war und beſonders Wörlitz dem Hauſe Anhalt wiedergeſchaft hatte *), ſo benennt.

Seines Hauſes Einkommen vermehrte er ganz ausnehmend, nicht durch neue Auflagen auf die Unterthanen,**) nicht blos durch beſtmöglichſte Verwaltung der ihm als Fürſten zuſtehenden Güter und Gefälle, ſondern auch dadurch, daß er ſeine erſparten Summen zum Erwerb neuer Güter anlegte. Faſt jedes Jahr iſt durch neue Ankaufe bezeichnet. Ich will die wichtigſten hiervon angeben. Die beträchtlichſte Adquiſition iſt ſonder Zweifel die von der Herrſchaft Gröbzig,***) welche er mit aller Landeshoheit und den daſelbſt belegenen Gütern der Herrn von Werder, jene vom Fürſten Carl Friedrich zu Anhalt-Bernburg, mit Einwilligung der Agnaten, unter Kaiſerlicher Beſtätigung (22 Jun. 1718) und wiederholter Genehmigung der Intreſſenten ſeit 1717 für eine anſehnliche Summe, letztere aber von der genannten adlichen Familie 1718 (für 340,000 Rthlr.) erkaufte. Sonſt aber erkaufte er 1704 das Dennſtädtiſche Gut zu Freckleben, 1707 das Zigeſerſche zu Wörlitz, das Lochauiſche zu Rehſen, 1708 Kleutſch von ſeiner Mutter, Solnitz

*) Siehe oben Th. II. S. 136. Es macht dieſer Zug dem Fürſten Ehre. In den Schleſiſchen Feldzügen beſuchte er ausdrücklich einmahl die Stadt Münſterberg, weil es ihr Geburtsort wäre.

**) Doch bekam die Acciſe eine andre Geſtalt

***) Man ſehe hiervon nach Lenz S. 758.

nitz vom Präſident von Dankelmann, 1708 die Wülcknitziſchen Güter zu Qvalendorf, Frasdorf, Thurland, Kleinleipzig und Neuwülckenitz, 1710 das Lochauiſche zu Gohrau, 1712 das Oeppenſche zu Scheuder, und das Bitzenhagiſche zu Sandersleben, 1714 tauſchte er mit dem König Friedrich Wilhelm in Preuſſen, erlangte die Lehnsherrlichkeit über das Gut Elznigk, welches er darauf kaufte, und trat einige auswärtige kleinere Lehen und Gefälle ab, dergleichen auch 1718 mit ebendemſelben und 1719 mit dem Fürſten Leopold zu Anhalt-Cöthen geſchah, 1720 erkaufte er den Fabriceiſchen Zehnden zu Drohndorf, 1721 vertauſchte er den Neckewitzer Buſch gegen die Winkelſchen Afterlehen und Zinſen, und erkaufte *) die wichtigen Güter in Preuſſen Bubainen, Schwegerau, Wigpeniken, Wannoten, Auer, Matehullen, Norkitten, Mangarben und Schloßberg, erhielt darüber vom Könige anſehnliche Freiheiten, verbeſſerte und bevölkerte ſie mit Anhaltiſchen Coloniſten, und fieng den ſchönen Schloßbau zu Bubainen an. In der Folge wurden auch dieſe Güter noch mit andern, beſonders Almenhauſen, vermehrt, und gehören noch jetzo der hochfürſtlichen Deſſauiſchen Linie. In eben dem Jahre erhandelte er einige der Bürgerſchaft zu Löbegün im Gröbzigiſchen zuſtändige Hufen, und bekam 1722 vom König Friedrich Wilhelm die Magdeburgiſchen Gerechtſamen über Groß-Badegaſt geſchenkt, und 1723 erkaufte er das Brſiögkiſche Rittergut daſelbſt und das Duderſtädtſche zu Sandersleben, 1724 den Kroſegkiſchen Zehenden zu Lütgen-Wiederſtädt und die Bißingiſche Hälfte von Wadendorf, und 1729 die andere, 1726 das Lochauiſche Gut zu Gohrau, ertauſchte die Beſteuerungsgerechtigkeit über die Hohen- und Mittel-Etlauiſchen Aecker in der Berwitzer Mark im Gröbzigiſchen, welche der Fürſt kaufte, gegen einige Großenalslebiſche Gefälle,

*) Nach Büſchings Erdbeſchreibung Th. I. B II. S. 1204. hat ſie der König dem Fürſten geſchenkt, dieſer aber ſie durch Ankaufung adlicher Güter nur vergröſſert ꝛc Obige Angabe iſt aus Lenzen S. 463. Die von ihm erwähnten Königlichen Privilegia kenne ich weiter nicht.

ne auswärtigen Verbindungen nicht allein, ſondern auch ſeine Wirthlichkeit ſetzten ihn in den Stand, Werke auszuführen, die wenige Fürſten in kleinen Ländern wagen können. Was er that, geſchahe ohne groſſes Gepränge und war dauerhaft. Noch lagen Dörfer wüſte, nicht nur von den Zeiten des groſſen teutſchen Krieges, ſondern auch von frühern Zeiten her. Ein guter Theil des Landes an den Ufern der beyden groſſen ſich hier vereinigenden Ströme, Elbe und Milde, war ihren Fluthen und Ueberſchwemmungen ausgeſetzt, und der beſte Boden moraſtig, die Luft ungeſund, der Einwohner aber waren bey weiten nicht ſo viel, als das Land faſſen konnte, wenn ſie auch nur von gemeiner Stadt = und Landwirthſchaft ſich nährten. Alles das kam unter ſeiner langwierigen Regierung theils wieder zu Stande, theils wurde es über alle Erwartung verbeſſert und eine neue Schöpfung vorgenommen; und dennoch wurden auch noch auswärtige Beſitzungen erworben.

Seine **Reſidenzſtadt** Deſſau zog zuerſt ſeine Aufmerkſamkeit auf ſich, und empfand ſeine oftmalige Abweſenheit faſt nicht anders, als wie wenn andre Fürſten auf Luſtſchlöſſern die gute Jahreszeit hinbringen. Seine ganze Regierung hindurch war er wenigſtens des Winters über in Deſſau, ſahe unter ſeinen Augen den Fortgang ſeiner Anſtalten, traf neue Verfügungen, und verbreitete um ſich her Ordnung, Leben und Thätigkeit. Bisher war Deſſau eben nicht von Bedeutung geweſen, und nur erſt ſeit Joachim Ernſts Zeiten, und auch das nicht immer, zälte man ſie unter die Hauptſtädte des Fürſtenthums. Die öffentlichen und gemeinen Gebäude waren von keiner Beträchtlichkeit; einigen gab blos der Gedanke, daß einſt gute Fürſten da gewohnt hatten, einen Werth —— Die Stadt war klein und durch öftere Brandſchäden herabgekommen. Was ſchon die Fürſten Ernſt und Johann gethan hatten, geſchahe nun von neuem, aber in weit gröſſerm Maaße. Das erſte, was darinne geſchahe, war die Vergröſſerung derſelben mit der **Neuſtadt**, die Vollendung der den Evangeliſchlutheriſchen Ein-

Einwohnern zu ihrem Gottesdienſte unter der vorigen Regierung bewilligten Kirche. Sie kam 1702 zu Stande, und wurde den 30 Apr. eingeweiht *). Weil aber in derſelben die Einwohner nicht nur von ſelbſt anwuchſen, ſondern auch zugleich durch vortheilhafte Bedingungen Fremde angelockt wurden, ſich niederzulaſſen **), ſo wurden Vergröſſerungen der Stadt nothwendig. Auſſer der früher angelegten Neuſtadt, wurde zwiſchen 1706 und 1710 die Waſſerſtadt über der Milde und in derſelben einige öffentliche Gebäude, 1710 und folgende Jahre aber nach Wegreiſſung der alten Mauern und Thore, die Stadt weiter ausgelegt, die Fürſtenſtraſſe, neue Stadtmauern und Thore, ꝛc. 1712 die neue Georgenkirche 1713 die neue Leipzigerſtraſſe angebaut und bevölkert. So gieng dieſes ſeine ganze Regierung hindurch, daß man die Stadt und Gegend, als ganz neugeſchaffen, anſehen kann. Doch hoffe ich ganz beſtimmte Nachrichten in der Folge geben zu können.

Auſſerdem aber baute er viele Kirchen, Schulen und ander öffentliche Gebäude auf ſeine Koſten, ſetzte Gehalte aus, gab abgebrannten Dörfern merkliche Hülfe, beſonders aber legte er eine groſſe Menge neuer Dörfer an, zu denen er zum Theil den Grund und Boden erſt erkaufte.

In Oranienbaum kam das meiſte, beſonders die neue Kirche 1707, erſt unter ſeiner Regierung zu Stande. Im Jahr 1704 baute er vom neuen das Vorwerk Alten und 1707 das Dorf gleiches Nameus, 1706 Vorwerk Kochſtädt,

*) Beckm. Th. III. S. 365. die darüber aufgeſetzte Urkunde ſteht eben daſelbſt, und beſtimmt, zum Theil mit Beziehung auf den Zerbſtiſchen Vergleich, die wechſelſeitigen Rechte beyder Partheyen ——

**) Bey der Bewilligung des lutheriſchen Kirchenbaues war es eine Bedingung, daß die damaligen lutheriſchen Einwohner eine gute Anzahl conſiderabler und bemittelter lutheriſcher Familien herbey bringen ſollten.

ſtädt, das Dorf Delnau; 1707 legte er die Elbdämme und 1708 den ſo nutzbaren Kappengraben und das Dorf Horsdorf, 1709 das Dorf Siebenhauſen an. Wörlitz erhielt 1725, als es abgebrannt war, groſſe Hülfe, 1735 wurde der groſſe Wall, vom Neuendorfer Walle an bis ins Amt Wörlitz reichend, angefangen und 1738 zu Ende gebracht, auch wurde die Elbe bey Deſſau 1739 mit einer feſten Brücke verſehen. Das Vorwerk Münſterberg im Amte Wörlitz wurde 1745 erbauet, und zum Andenken einer würdigen Fürſtin zu Anhalt, der Münſterbergiſchen Prinzeßinn Margaretha des Fürſten Ernſt Gemahlin, welche eine groſſe Wirthin war und beſonders Wörlitz dem Hauſe Anhalt wiedergeſchaft hatte *), ſo benennt.

Seines Hauſes Einkommen vermehrte er ganz ausnehmend, nicht durch neue Auflagen auf die Unterthanen,**) nicht blos durch beſtmöglichſte Verwaltung der ihm als Fürſten zuſtehenden Güter und Gefälle, ſondern auch dadurch, daß er ſeine erſparten Summen zum Erwerb neuer Güter anlegte. Faſt jedes Jahr iſt durch neue Ankaufe bezeichnet. Ich will die wichtigſten hiervon angeben. Die beträchtlichſte Adquiſition iſt ſonder Zweifel die von der Herrſchaft Gröbzig,***) welche er mit aller Landeshoheit und den daſelbſt belegenen Gütern der Herrn von Werder, jene vom Fürſten Carl Friedrich zu Anhalt-Bernburg, mit Einwilligung der Agnaten, unter Kaiſerlicher Beſtätigung (22 Jun. 1718) und wiederholter Genehmigung der Intreſſenten ſeit 1717 für eine anſehnliche Summe, letztere aber von der genannten adlichen Familie 1718 (für 340,000 Rthlr.) erkaufte. Sonſt aber erkaufte er 1704 das Dennſtädtiſche Gut zu Freckleben, 1707 das Zigeſerſche zu Wörlitz, das Lochauiſche zu Rehſen, 1708 Kleutſch von ſeiner Mutter, Solnitz

*) Siehe oben Th. II. S. 136. Es macht dieſer Zug dem Fürſten Ehre. In den Schleſiſchen Feldzügen beſuchte er ausdrücklich einmahl die Stadt Münſterberg, weil es ihr Geburtsort wäre.

**) Doch bekam die Acciſe eine andre Geſtalt

***) Man ſehe hiervon nach Lenz S. 758.

nitz vom Präſident von Dankelmann, 1708 die Wülcknitziſchen Güter zu Qvalendorf, Frasdorf, Thurland, Kleinleipzig und Neuwülckenitz, 1710 das Lochauiſche zu Gohrau, 1712 das Oeppenſche zu Scheuder, und das Vitzenhagiſche zu Sandersleben, 1714 tauſchte er mit dem König Friedrich Wilhelm in Preuſſen, erlangte die Lehnsherrlichkeit über das Gut Elznigk, welches er darauf kaufte, und trat einige auswärtige kleinere Lehen und Gefälle ab, dergleichen auch 1718 mit ebendemſelben und 1719 mit dem Fürſten Leopold zu Anhalt-Cöthen geſchah, 1720 erkaufte er den Fabriceiſchen Zehnden zu Drohndorf, 1721 vertauſchte er den Neckewitzer Buſch gegen die Winkelſchen Afterlehen und Zinſen, und erkaufte *) die wichtigen Güter in Preuſſen Bubainen, Schwegerau, Wigpeniken, Wannoten, Auer, Matehullen, Norkitten, Mangarben und Schloßberg, erhielt darüber vom Könige anſehnliche Freiheiten, verbeſſerte und bevölkerte ſie mit Anhaltiſchen Coloniſten, und fieng den ſchönen Schloßbau zu Bubainen an. In der Folge wurden auch dieſe Güter noch mit andern, beſonders Almenhauſen, vermehrt, und gehören noch jetzo der hochfürſtlichen Deſſauiſchen Linie. In eben dem Jahre erhandelte er einige der Bürgerſchaft zu Löbegün im Gröbzigiſchen zuſtändige Hufen, und bekam 1722 vom König Friedrich Wilhelm die Magdeburgiſchen Gerechtſamen über Groß-Badegaſt geſchenkt, und 1723 erkaufte er das Brſiögkiſche Rittergut daſelbſt und das Duderſtädtſche zu Sandersleben, 1724 den Kroſegkiſchen Zehenden zu Lütgen-Wiederſtädt und die Bißingiſche Hälfte von Wadendorf, und 1729 die andere, 1726 das Lochauiſche Gut zu Gohrau, ertauſchte die Beſteuerungsgerechtigkeit über die Hohen- und Mittel-Etlauiſchen Aecker in der Berwitzer Mark im Gröbzigiſchen, welche der Fürſt kaufte, gegen einige Großenalslebiſche Gefälle,

*) Nach Büſchings Erdbeſchreibung Th. I. B II. S. 1204. hat ſie der König dem Fürſten geſchenkt, dieſer aber ſie durch Ankaufung adlicher Güter nur vergröſſert ꝛc Obige Angabe iſt aus Lenzen S. 463. Die von ihm erwähnten Königlichen Privilegia kenne ich weiter nicht.

fälle, aus dem Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen, machte auch jene auf gleiche Art von der Verbindlichkeit gegen das Magdeburgiſche Domcapitul frey, 1727 kaufte er einige Grundſtücke von dem Herrn von Winkel zu Möß und Prierau, 1729 das kroſegkiſche Guth zu Sandersleben, 1730 die Pfuhliſchen Lehen in Anhalt und das Schulenburgiſche Gut Liebsdorf, 1731 die ehemalige Wülkenitziſchen und andre Aecker in Gröbzigiſchen, 1732 einige Aecker zu Alkendorf und das freyherrlich-Grootiſche Guth Reupzig, und vertauſchte von letzterm das Dorf Breſen an die Cöthniſche Linie, 1735 die Welwitzer Mark von den Schlegeln und tauſchte mit Anhalt Cöthen einige Stücke zu Klepzig und Großbadegaſt aus, 1736 das Schillingiſche Gut Kleckewitz, 1739 das freybergiſche Gut Klein-Malau, 1740 die Dankelmanniſche Holzung die Abtey genannt, bey Solnitz; 1745 tauſchte er gegen die Hoheit und Lehngerechtigkeit des Dorfes Kapelle, über einige Aecker bey Salzfurt und Kapelle und über die ſogenannten Leichtenberge von Churſachſen Hoheit und Lehnsherrlichkeit über die halbe Wüſtung Hoiersdorf, Lehnsherrlichkeit über die Uhlendorfermarke, und über einige Höfe zu Zehmitz ein, welches die verwirrten Grenzen in Ordnung brachte. Darauf kaufte er im Jahr 1746 zuletzt noch Salzfurt im Sächſiſchen an der Gränze ſeiner Lande gelegen.

Ueber dieſe Adquiſitionen des Fürſten, wodurch insbeſondere der Adel gänzlich ausgekauft worden, hat man verſchiedentliche Urtheile gefällt. Freylich wäre es beſſer geweſen, wenn der Fürſt, wie in jenen Zeiten, wo Fürſtenthümer und Grafſchaften täglich feil waren, auswärtige Lande und Leute, mit Beybehaltung des doch in mancher Rückſicht die Induſtrie belebenden Adels in ſeinen alten Landen, hätte erkaufen können. Da dieſes ſich aber nicht fügte und die Vorſehung ſeine Wirthlichkeit ſeegnete, ſo war es der einzige Weg in ſeinen Umſtänden ſeine Baarſchaften nützlich anzulegen. Ohne dieſe Adquiſitionen wäre er überdem nicht wohl im Stande geweſen, alles das zu thun, was er zum Beſten des Landes gethan hat. Der Einfluß dieſer

Sache

Sache aber auf die Anhaltiſche Landes und Steuerverfaſſung ſey, welcher er wolle; er iſt nur zufällig, nicht nothwendig*).

Auch unter ſeinen Unterthanen verbreitete ſich eine neue Thätigkeit, wenigſtens machte ihre ſehr groſſe *) Vermehrung neue Beſchäftigungen nöthig. Wenn Anhalt reformirten Theils die franzöſiſchen Refugies eingeladen hätte, als dazu der rechte Zeitpunkt war; ſo würden ſonder Zweifel auch Manufacturen und Fabriken in dieſem ſo vortreflich dazu gelegenen Landſtrich entſtanden ſeyn. Allein unter Johann Georg I. wurde der erſte gute Zeitraum, vielleicht der Brandenburgiſchen Verbindungen wegen, nicht dazu genutzt, und nachher, wenn man es auch hätte nutzen wollen, war es zu ſpät. Es ſind zwar, wie die Namen zu erkennen geben, einzelne Familien von ihnen in das Land gekommen: es ſind zwar einzelne neue Nahrungszweige bekannt geworden: allein jenes meiſt nur in fürſtlichen Dienſten, dieſes nur im Landbau. Die Tobackspflanzungen ſcheinen vorzüglich hieher zu gehören. Eine kleine Entſchädigung für die Einführung und Allgemeinmachung des Thee- und Caffee-Getränckes, welches ich in Teutſchland überhaupt vorzüglich, wie mehrere Arten von unteutſchem Luxus, den franzöſiſchen Coloniſten zuſchreibe. Die Juden mehrten ſich deſto ſtärker. Die gute Lage des Landes zum kleinern und Zwiſchenhandel lockte ſie. Andre Zweige der gemeinen Beſchäftigungen hätten weit mehr wachſen können.

Nach dem Abſterben des Fürſten zu Anhalt Carl Friedrichs Bernburgiſcher Linie wurde er Senior des fürſtlichen Hauſes, doch anfänglich mit Widerſpruch der appanagirten Prinzen des Hauſes **) und hat daſſelbe bis an ſeinen Tod rühmlich verwaltet. Landtage ſind unter ihm ſo wenig,

*) Sämtlich vorſtehende nicht ſchon belegte Nachrichten ſind genommen aus Beckm. Th. III. S. 365 ꝛc. Th. V. S. 279. ꝛc. und deſſen Acceſſionibus S. 337 ꝛc. vorzüglich aber aus Lenz (der deſto wichtiger wird, weil Beckm. mit 1717 aufhört, und er, als Zeitgenoſſe und ſonſt Glauben verdient, Cap. VIII. §. XII. S. 434. u. f. Die meiſten Leſer werden mir hoffentlich die Kürze danken.

*) Nicht aus Liſten, ſondern aus Folgerungen ſchließe ich es.

**) Lenz S. 463.

als ſeinen nächſten Vorgängern gehalten worden. Nächſt dem Sachſenlauenburgiſchen Succeßionsſtreite, wurden einige andere Angelegenheiten von ihm betrieben; freylich glücklicher, als jener groſſe Rechtsſtreit. Das erſte war die Beleihung über das Stift Gernrode, worüber das Haus Anhalt bisher noch keinen Lehnbrief hatte erlangen können. Jetzt geſchahe es zum erſtenmahle, als er in der Eigenſchaft eines Seniors die Reichslehen vom Kaiſer 1725 empfieng *) und iſt ſeitdem auch üblich geblieben. Wegen der Empfahung der Bambergiſchen Lehen entſtunden bey der Reichung derſelben 1728 einige Weiterungen, theils darüber, wer die abgekommenen Stücke wieder beyſchaffen ſollte, theils über die Formalitäten und Ceremonien bey der Empfangung und Reichung. Es wurde aber bald verglichen **).

Man hatte es bey ſo ſehr veränderten Zeitumſtänden eingeſehen, daß die alte teutſche Sitte, die Länder ſo oft zu vertheilen, als mehrere Erbnehmer da waren, wo nicht den Ruin hoher Häuſer nach ſich ziehe, doch wenigſtens das beßre Aufkommen erſchwere, und deswegen ſchon in mehrern Landen das Recht der Erſtgeburt eingeführt. In der Deſſauiſchen Linie war die letzte Theilung zwiſchen Johann Caſimir und Georg Aribert bald wieder, durch das letztere Abſterben

*) Lenz S. 464. Bei dieſer Gelegenheit kann ich eine irrige Angabe im Moſerſchen Staatsrecht von Anhalt S 222 welcher die fürſtliche Anhaltiſche Lehnstaxe betrift, hier als ſolche nur angeben. Die wahre Beſchaffenheit kömt anderwärts vor.

**) v. Moſers Anhaltiſ. Staatsrecht S. 226. Lenz S. 464. Ich beſitze nunmehr ein umſtändlicheres Verzeichnis der Lehnſtücke, welche das Haus Anhalt vom Stift Bamberg empfängt, und ſehe daraus, daß ſie ſo unbedeutend nicht ſind, als ſie mir ehedem, wie andern ſchienen. Der groſſe teutſche Krieg ſcheinet Urſach zu ſeyn, daß mehrere jetzo nicht mehr bey dem fürſtlichen Hauſe empfangen werden. Zur Mittheilung iſt das Verzeichniß zu weitläufiig: ich werde ſie anderwärts umſtändlicher unterſuchen.

ſterben ohne anerkannte, ſtandesmäßige Nachkommenſchaft, aufgehoben worden. Seit dem war zweymal nur ein Prinz vorhanden geweſen. Jetzt aber, da Fürſt Leopold mehrere hatte, und der fürſtliche Antheil offenbar durch ſo viele Regierungen zu ſehr zertrümmert, des Fürſten ganzer Plan aber, den er ſich bey ſeiner Wirthſchaft vorgeſetzt hatte, vereitelt worden wäre, führte er, um dies ſchöne Ganze nun auch ganz beyſammen zu laſſen, das Erſtgeburts-Recht 1727 ꝛc. ein. Die Beſtätigung dieſer Hausverfügung fand deswegen einige Schwierigkeit bey dem kaiſerlichen Hofe, daß, als um dieſelbe 1727 gebeten wurde, noch nicht nachgewieſen wäre, ob die nachgebornen Prinzen darüber ihre Erklärung gethan hätten, ihnen im Fall der Minderjährigkeit Vormünder geſetzt wären, und ob ſo wohl dieſen, als auch den Prinzeßinnen, ihr gehöriges fürſtliches Auskommen ausgeſetzt wäre. Der Kaiſer trug alſo dem Fürſten zu Anhalt Zerbſt die Commißion über dies alles auf, und gab davon dem Fürſt Leopold Nachricht. Dadurch wurde es noch einige Zeit verzögert, aber endlich doch die Beſtätigung 1729 den 12 April ertheilt *). Auf dieſes Erſtgeburthsrecht bezog ſich das Teſtament des Fürſten, von welchem ich hier noch nicht handeln kann.

Kleine nachbarliche Irrungen übergehe ich, da ſie nicht von der Art ſind, daß die Geſchichte bey ihnen ſich verweilen müßte. **)

Gegen das Ende ſeines Lebens wurde er nach einer ſo langen Reihe glückſeliger Jahre von einer ſehr empfindlichen Seite, von der Seite des Herzens, angegriffen. Das Getümmel der Waffen hatte gar nicht jene zärtlichen Empfindungen eines weichen Herzens betäuben können. Der Tod ſeiner Gemahlin, die er ſo herzlich und ununterbrochen liebte, und ſeines älteſten Prinzen wirkten ſo ſtark auf ihn, daß er faſt unter dem Schmerz erlag. Je ungewohnter ihm

*) Moſers Anh. St. R. S. 89 ꝛc. Neue Gen. hiſt. Nachrichten Th. 10.

**) Man ſehe indeſſen Wernheri Obſervat. forenſ. ſelect. Tom. III. (die Ausgabe in folio) im Anhang pag. 88. &c.

ſolche Vorfälle waren, je neuer und unerwarteter, deſto mehr mußten ſie auf ihn wirken. Er überlebte dieſe traurigen Ereigniſſe nicht lange, ſondern ſtarb 1747 den 9 April an einem Schlagfluſſe.

In Anhalt hat nicht leicht ein Fürſt regieret, deſſen Ruhm ſo allgemein ausgebreitet und ſo feſtgegründet geweſen wäre. Die Güte ſeines Herzens war der Gröſſe ſeines Geiſtes gleich. Er war der liebreicheſte Fürſt, der zärtlichſte Gemahl und Vater. So furchtbar er an der Spitze der von ihm gebildeten Krieger war, ſo unbezweifelt war die Liebe und Achtung, welche man ſeinen Eigenſchaften zollte. Er iſt ein glücklicher Fürſt zu nennen, und hatte ſein Glück verdient. Des größten Theils eigner Schöpfer war er. Es gehört mit zu ſeiner Glückſeligkeit, daß ſein Leben in jene Zeiten fiel, in welchen der preußiſche groſſe Name, deſſen Gröſſe auch ihm mit zuzuſchreiben iſt, ſo viel andre im Tempel der Unſterblichkeit unverkennbar beglänzt. Den Wiſſenſchaften ſcheint er eben nicht hold geweſen zu ſeyn, wenigſtens war er es nicht den gewönlichen Zeitgenoſſen, die ſich allein in deren Beſitz glaubten, und wenige eines Fürſten Beyfall verdienten. *) Seinem groſſen Enckel Leopold iſt dies vorbehalten geweſen. Dies war aber Fehler des Zeitalters nicht des Fürſten. Auguſt II in Sachſen hat viel Köpfe gepflegt, die deſſen unwerth waren. Nützliche Wiſſenſchaften liebte und ſchätzte Fürſt Leopold ausnehmend. So ſchwer es ſonſt ſcheinen möchte, ſein öffentliches und Privatleben zu beſchreiben, ſo würdig iſt der Gegenſtand, auch einen minder glücklichen Verſuch zu wagen. Keiner aus Anhalt hat ihm noch ein Ehrendenkmahl geſtiftet **).

Seine

*) Doch hat er Lebensbeſchreibungen von Feldherrn ꝛc. aufſetzen laſſen.

*) Hoffentlich wird man mit mir einſtimmig ſeyn, wenn ich ein gewiſſes Leben deſſelben von Arenkov nur deswegen anführe um dafür zu warnen. Aber zwey Auflagen hat das löſchpapierne Monument erlebt! Iſt die Begierde des Publikums, auch ſchlechte

Seine Gemahlin Anna Louiſe Föſin, geboren den 22 März 1677 zu Deſſau, war ein vortrefliches Frauenzimmer, ſchön an Leib und Seele, werth eine Fürſtin zu ſeyn, wozu ihre Geburt ſie nicht beſtimmt hatte.

Es iſt zu bedauren, daß man aus lächerlichen Vorurtheilen das zu erzälen gleichſam ſich ſcheut, was ein weiſer Fürſt that, deſſen er nie ſich ſchämte, und wahrlich! zu ſchämen nicht Urſach hatte. Die jugendliche Liebesgeſchichte des Fürſten Leopold müßte ein herrliches Gemälde ſeyn, voll von Zügen, die ſeinem Herzen Ehre machen.

Von dem was man ſich ins Ohr flüſtert, kann ich keinen Gebrauch machen, aber es muß es ſein Biograph, den er doch hoffentlich noch einmahl erlangen wird. Er liebte ſie frühzeitig. Der Umgang wurde von ſeiner Mutter bemerkt, gemißbilligt, und Verſuche gemacht, ihn von der Leidenſchaft für ſie zu befreyen. Man ſchlug einen Weg ein, der ihn nur ſeinem Zwecke näher führte. Er wurde von ihr entfernt, auf Reiſen geſchickt, ſahe Italien und andre Lande, kam aber mit eben der Leidenſchaft zurück, als er ausgegangen war. Sein feſter Charakter führte, als er ſelbſt die Regierung erhielt, es aus. Sie wurde 1698 ſeine Gemahlin und 1701 den 29 Dec. vom Kaiſer Leopold in den Fürſtenſtand erhoben, wobey der König in Preußen Friedrich I auf Anſuchen des Fürſten, eine Art von Garantie übernahm. Zu ihrem Witthum wurde ihr das Amt Freckleben ausgeſetzt, und alle dieſe Vermählung betreffende Angelegenheiten mit den übrigen Fürſten zu Anhalt in völlige Richtigkeit gebracht *) Seine Liebe für ſie dauerte ihr ganzes Leben hindurch fort. Sie trug viel dazu bey, in ſeinem kriegeriſchen Geiſte jene ſanfteren Empfindun-

ſchlechte Sachen zu leſen, mehr zu tadeln, als die Gelehrten, welche dem Publikum nicht beßre Speiſe angewöhnen? Ueberhaupt haben wir noch keinen teutſchen — nicht Plutarch — ſondern nur Brantome.

*) Moſers Anh. Staatsrecht S. 38. u. f.

gen lebendig zu erhalten, die er ſo oft in ſeinem Regenten- und Privatleben bewieſen hat. Durch ihre Weisheit und Freundlichkeit wurden viele Stürme beſänftiget, welche zuweilen den feurigen Fürſten hätten hinreißen können. In Abweſenheit ihres Gemahls, beſonders in ſpätern Zeiten, wo ſie ihn nicht mehr in das Feld begleitete, nahm ſie ſich der Landesangelegenheiten rühmlich an. Sie ſtarb 1744 den 5 Februar, vom Gemahl, von den Kindern, vom Lande ſchmerzlich betrauert.

Mit ihr erzeugte der Fürſt Leopold 10 Kinder, 5 Prinzen und 5 Prinzeßinnen, welche ſämtlich durch ihre treflichen Eigenſchaften und fürſtliche Tugenden berühmt geworden, und zum Theil, bis jetzo, da ich dieſes ſchrieb, am Leben geweſen ſind.

1) **Wilhelm Guſtav**, Erbprinz, geboren den 20 Jun. 1699 wurde vortreflich erzogen und ſchon 1703 Cornet bey den Preußiſchen Gensd'armes, 1706 Rittmeiſter 1713 Maior 1714 Obriſtlieutenant, wohnte den letzten Feldzügen in den Niederlanden und in Pommern bey, 1715 erhielt er ein Regiment Cavallerie und 1717 die Stelle eines Obriſten. Hierauf gieng er gegen die Osmanen als Freywilliger, wurde 1719 Ritter vom Orden des ſchwarzen Adlers und 1722 General-Maior 1732 General-Lieutenant der Cavallerie. In eben dieſem Jahre räumte ihm ſein Vater, Fürſt Leopold, das Amt Großen-Alsleben auf Lebenszeit ein, wozu noch 1737 das Gut Kleckwitz kam. Dieſes Jahr war das letzte ſeines Lebens. Er ſtarb in demſelben den 16 Dec. an den Kinderpocken. Er wurde allgemein bedauert.

Der Prinz hatte ſich heimlich mit **Johanna Sophia Herrin** vermählt, und bis auf dieſen letzten Augenblick vor

*) Lenz hat ſich einmahl geirrt; erſt ſagt er der Prinz ſey 1714 Obr. Lieut. geworden, nachher aber 1709. beydes auf den 490 Seite. —

vor ſeinem Vater es verborgen gehalten. Manchem wird es freylich räthſelhaft vorkommen, daß dieſes möglich geweſen, zugleich aber auch befremdend, daß der Vater, Fürſt Leopold, gar nicht an eine Vermälung ſeines ältern Prinzen gedacht haben ſollte, welches doch ſeit der Einführung des Rechts der Erſtgeburt, und da der Prinz ſchon ſo ſehr in die Jahre vorgerückt war, um ſo eher geſchehen konnte. Indeſſen ſey es, wie es wolle, vorher geweſen: auf dem Krankenlager entdeckte er es. Es trug der Prinz das heftigſte Verlangen ſeine damals ſchwangere Gemahlin zu ſehen, und ließ ſie nebſt dem älteſten Sohne zu ſich nach Deſſau kommen, ſeinen Vater aber bat er, falls ſein Tod erfolgen ſollte, ſich ihrer und ſeiner Kinder anzunehmen. Fürſt Leopold erklärte ſich zwar hierauf weiter nicht, erfüllte aber nach ſeines Prinzen Tode deſſen Bitte und nahm ſich dieſer verwaiſeten Familie an, erzog den älteſten Sohn Wilhelm an ſeinem Hofe, und ſetzte der Wittwe und den Kindern, welche zu Kleckwitz blieben, gewiſſen Unterhalt aus. Der Fürſt **Leopold Maximilian** aber ſetzte es nach ſeines Vaters Tode weiter fort, und räumte der Wittwe nicht nur ein eignes Haus zur Wohnung in Deſſau ein, ſondern brachte es auch bey dem Kaiſer Franz I dahin, daß die Wittwe und ſämtliche Nachkommen des Erbprinzen Guſtav Wilhelms 1749 den 19 Sept. in den Reichsgrafenſtand mit der Benennung **Grafen und Gräfinnen von Anhalt** erhoben wurden *). Jedoch wurde, wie leicht zu erachten, ausdrücklich geſetzt, daß ihnen dadurch keine Erbfolgsfähigkeit im fürſtlichen Hauſe Anhalt beygelegt ſeyn ſollte. Dieſe ſeine Nachkommenſchaft beſteht aus 6 Söhnen und drey Töchtern, welche ſämtlich in dem Erhöhungsdiplom mit Namen angeführt ſind:

a) **Wilhelm** geboren 1728 den 15 März blieb in Treffen bey Torgau in K. Preußiſchen Kriegsdienſten den 3 Nov. 1780.

*) Das Diplom ſteht im Lenz S. 492. u. f.

b) Leopold Ludwig, geboren 1729 den 28 Febr. K. Preußiſcher Generalmaior und Chef eines Jnafnterie-regiments und Ritter des Ordens pour le Merite, vermälte ſich 1763 den 1 Nov. mit Carolina Eliſabeth Antoinette von Prinzen. Die einzige lebende Tochter, die Gräſin Wilhelmine Sophia Caroline, geboren den 15. Jul. 1765, hat die Anwartſchaft zur Stelle einer Aebtißin des Stifts Moſigkau.

c) Guſtav, geboren 1730 den 26 May. blieb im Treffen bey Breslau 1757 den 22 Nov.

d) Johanna Sophia geboren den 9 Jul. 1731. iſt Aebtißin des Stifts Moſigkau.

e) Friedrich geboren den 21 May 1732. biß 1776 K. Preußiſcher General Maior, ſodann Generallieutenant und Chef eines Jnfanterie Regiments in Churſächſ. Dienſten und 1781 Ritter des Kön. Poln. Weißen Adler-Ordens und des K. Pr. pour le Merite.

f) Wilhelmine geboren 1734 den 12 Febr. Wittwe des Hannöv. Obriſten von Campen.

g) Albrecht geboren 1735 den 25 Jun. bißher Maior in K. Pr. Dienſten, reſignirte 1781. vermält 1764 mit Sophia Louiſe Henriette von Wedel, Wittwer 1772, deſſen Kinder ſind: 1) Feiedrich Heinrich Albert, geb. 1766 d. 8. Aug. 2) Louiſe Carolina Caſimira Sophia d. 3 Sept. 1767. 3) Friedrich Heinrich Wilhelm d. 31 Jul. 1769 4) August Guſtav Johann George den 19 Feb. 1772.

h) Heinrich geboren den 4 Sept. 1736. ſtarb 1758 vor Dresden

i) Leopoldina Anna Diterica Henriette Mauritiana geboren den 26 Jan. 1738. vermält mit dem K. Pr. Obriſten von Pful ſeit 1773.

Dieſe Grafen von Anhalt haben ſich ſämtlich ächten Kriegsruhm erworben, und die noch lebenden verbinden nach dem Urtheil derer, die es zu beurtheilen verſtehen, mit Heldenmuth und Kriegskunſt Liebe zu den Wiſſenſchaften und eigne

Ein-

Einſichten vorzüglich in ſolche, welche Kriegsbefehlshabern von jeher ſo vortrefliche Dienſte geleiſtet haben.

Von mehr als einem dieſer Grafen iſt dieſes auch mein eignes Urtheil *) —

2) **Leopold Maximilian** den 25 Dec. 1700 geboren, von welchem, als regierenden Fürſten nach des Vaters Tode, das folgende Kapitel handeln wird.

3) **Dietrich** geboren 1702 den 2ten Aug. trat 1716 anfänglich in Dienſte der vereinigten Niederlande, zog ihnen aber 1718 die Preußiſchen vor und ſtund bey dem Regiment ſeines Vaters zuerſt als Oberſtlieutenant, wurde 1721 deſſelben Regiments Commandeur und 1722 Obriſter, erhielt 1730 das Regiment in Bielefeld, und wohnte 1734 und 1735 den Feldzügen am Rheine als Freywilliger bey, ward 1738 General-Major, wohnte dem Molwitzer Treffen bey, und wurde hart verwundet, that ſich aber dennoch in der Folge ſehr hervor, eroberte die Veſtung Neiße den 21 Oct. 1741 und wurde General Lieutenant und Ritter des ſchwarzen Adler-Ordens. Ungemeine Tapferkeit und Einſicht bewies er im groſſen Treffen bey Hohenfriedberg und die Stelle eines Generals der Infanterie war außer dem Nachruhm und König Friedrichs Lob ſein Lohn. Menſchenfreund war er, als des unglückliche Sachſen ſich die Preuſſiſche Macht auf den Hals zog und 1745 die ganze Laſt des Krieges empfand, in der Aufſicht über das Königliche General-Feld-Commißariat, ohne den ihm geſchehenen Auftrag zu verletzen. Im Jahr 1747 wurde er Generalfeldmarſchall, nahm aber 1750, nachdem er ſchon mehrere male umſonſt darum angeſucht, und König Friedrich ihn davon abgelenkt hatte, ſeinen Abſchied, weil die im Treffen bey Molwitz empfangene Quetſchung ihn zum fernern Dienſte unfähig machte. Das Jahr darauf ſtarb ſein älteſter Bruder, der regierende Fürſt Leopold Maximilian, worauf er Vormund und Landes Regent währender Minderjährigkeit ſeiner nachgelaßenen Prinzen und Prinzeßinnen wurde, und beyde

*) Lenz S. 495. Schlözers Briefwechſel Th. IV. Num. XXIX.

beyde Würden mit allgemeiner Zufriedenheit des Hauſes und Landes führte, ſodann 1758 dem jeztregierenden Fürſten die Regierung übergab und wohlthätig und geliebt von jedermann ſeine Lebenszeit hinbrachte, bis er 1760 entſchlief. Er iſt nie verheyrathet geweſen.

4) **Friedrich Heinrich Eugenius**, geboren den 27 Decemb. 1705. widmete ſich ebenfalls dem Kriege und wurde ſchon 1717 unter ſeines älteſten Bruders Regimente Rittmeiſter, 1722 älteſter Obriſtwachtmeiſter, 1725 Obriſtlieutenant, 1729 Obriſter und erhielt 1732 das bisherige Dockumſche Dragonerregiment zu Tilſe und machte mit demſelben die Feldzüge am Rhein. 1734 und 1735. Das folgende Jahr bekam er außer dieſem noch drey beſondere Escadrons Huſaren ebendaſelbſt und in Ragnit, welche 1739, als der Prinz ſeines älteſten Bruders bißheriges Cüraßirer-Regiment 1737 erhalten hatte, verdoppelt wurden. Hierauf wurde er 1740 General Maior der Cavallerie und gieng mit dem erſten Regiment nach Schleſien, als der Krieg zwiſchen Preußen und Oeſtreich daſelbſt ausgebrochen war, verließ aber 1743, wegen einiger Mißverſtändniſſe, die königlichpreußiſchen Dienſte, und begab ſich zu dem Oeſtreichiſchen Heere als Freywilliger. Bald nach dem Dresdniſchen Friedensſchluſſe trat er 1748 in Churſächſiſche Dienſte, wurde Generallieutenant der Cavallerie und Ritter des Polniſchen weißen Adlerordens, 1748 Gouverneur der Stadt und Feſtung Wittenberg, 1749 Inhaber eines Cüraßier Regiments, 1754 General der Cavallerie, endlich Generalfeldmarſchall und ſtarb vor kurzem 1781 den 2 März, als obiges ſchon geſchrieben war, mit Hinterlaßung eines letzten Willens, deſſen Inhalt ich nicht kenne.

5) **Henrietta Maria Louiſe** geboren 1707 den 3 Aug. ſtarb 4 Tage nachher.

6) **Louiſe** geboren 1709 den 27 Auguſt, wurde vermählt mit dem Fürſten Victor Friedrich Bernburgiſcher Linie 1724 den 6 Nov. und ſtarb in der Blüte des Lebens 1732 den 29 Jul.

7) Mo-

7) Moritz, vielleicht der berühmteſte Soldat unter des Fürſten Leopolds Prinzen, und vorzüglich von ſeinem Vater und dem König von Preußen Friedrich geliebt — war geboren 1712 den 31 Oct. Seine Erziehung war ganz darnach eingerichtet, bloß einen Krieger aus ihm zu bilden, weil man in ihm eine vorzügliche Anlage dazu entdeckte. Sein Vater errichtete ihm ſchon im 7ten Jahre ſeines Alters eine Compagnie von jungen Leuten, welche nachher nach Art anderer Truppen vom König Friedrich Wilhelm bis 1727 beſoldet, von dem jungen Prinzen aber befehligt wurden. Vom 9ten Jahre an verrichtete er ſchon bey ſeinem Vater Adiutantendienſte, und härtete ſich durch Theilnehmung an den Parforcejagden ab — Im 13ten Jahre bekam er eine Compagnie unterm Arnimſchen Regimente in Magdeburg, bald darauf aber eine andre unter ſeines Vaters Regiment in Halle. Durch einen Sprung im Avancement wurde er 1731 Obriſtlieutenant, 1736 aber, nachdem er den Feldzügen am Rheine mit beygewohnt hatte, Obriſter mit dem Alter von 1732. Nach dem Ableben des Generalfeldmarſchalls von Bork bekam der Prinz 1741 dieſes Regiment, welches ſein Standquartier zu Stargard hatte, und zugleich Gelegenheit, nähern Antheil am Schleſiſchen Kriege zu nehmen. Nach geſchloßnem Berliner Frieden 1742 den 31 Jul. wurde er zum Generalmaior erklärt. Im zweyten Schleſiſchen Kriege that ſich Fürſt Moritz beſonders im Treffen bey Hohenfriedberg, kurz nach welchem er mit dem Rang von 1742 zum Generallieutenant erklärt wurde, bey der Einnahme des Sächſiſchen Retranchements bey Schkeuditz und vorzüglich in dem Treffen bey Keßelsdorf, wo er unter den Befehlen ſeines Vaters focht, hervor, und erhielt den ſchwarzen Adlerorden. Nach dem Dresdner Frieden trug ihm der König von Preußen 1747 die höchſte Beſorgung auf, wie mehrere Gegenden in Pommern und der Mark Brandenburg urbar gemacht und mit neuen Einwohnern beſetzt werden möchten, welches 5 Jahre dauerte. Der Prinz bereiſete dabey dieſe Provinzen und erwarb auch von dieſer Seite her, ſich den Beyfall des Königes und deſſen ganzes Zu-

trauen. Auſſer andern wurde er mit der Domprobſtey zu Brandenburg und dem Gouvernement der Feſtung Küſtrin belohnt. Im dritten Schleſiſchen Kriege führte Fürſt Moriß im erſten Feldzuge eine Colonne des Preußiſchen Heeres nach Sachſen, beſetzte Wittenberg und andre Orte, befehligte ein beſonderes Corps während der Einſchließung des Sächſiſchen Heeres bey Pirna, und beſorgte die neue Einrichtung des gefangenen Sächſiſchen Heeres auf Preußiſchen Fuß. Die folgenden Feldzüge vermehrten ſeinen Kriegsruhm ausnehmend. Am Siege bey Rosbach den 5 Nov., bey Leuthen 1757 den 5 Dec. hatte er nach den Lobſprüchen des Königes großen Antheil und wurde auf dem letztern Wahlplatze zum Generalfeldmarſchall erklärt. Im Ueberfall bey Hochkirchen (1758 den 14ten Oct.) wurde er verwundet und gerieth nachher in Oeſtreichiſche Kriegsgefangenſchaft, während welcher er ſich jedoch in Deſſau aufhalten konnte. Hier ſtarb er 1760 den 11 April an einer langwierigen Krankheit, unvermählt Auſſer dem Felde beſchäftigte ſich Fürſt Moriz nach dem Beyſpiel ſeines Vaters gern mit Wirthſchaftsangelegenheiten und zeigte auch hier Geiſt der Ordnung und Pünctlichkeit. Auſſer dem, was er in Dienſten des Königs Friedrichs von Preußen that, bewies er es auch in ſeinen Privatbeſitzungen in und bey Deſſau und im Magdeburgiſchen. Für ihn erkaufte 1742 ſein Vater das Walwitzſche Gut vor Deſſau und legte ihm das Ziebigker Vorwerk an, er ſelbſt aber erkaufte ſich 1746 mit väterlicher Bewilligung das Harslebiſche Gut zu Jonitz bey Deſſau und ſonſt in und bey der Stadt mehrere Grundſtücke, auf welchen ebenfalls ein Vorwerk angelegt wurde. Im Magdeburgiſchen erkaufte er 1754. die Rittergüter Milo und Premnitz, ingleichen Maxdorf und legte im Umfang des erſtern drey neue Dörfer an: Leopolds Burg, welches eine eigne reformirte Kirche erhielt, Wilhelminenthal und Deſſau.

8) Anna Wilhelmina, geboren den 12 Jun. 1715 lebte unverehligt in Deſſau, ihrer vortreflichen Eigenſchaften wegen von jedermann hochgeſchätzt und ſtarb 1780 den

2 April mit Hinterlaßung einer beträchtlichen Stiftung zu Moſigkau für Standesperſonen weiblichen Geſchlechts, von welcher ich dermalen noch keine umſtändlichen Nachrichten mittheilen kann, ſondern mir es anderwärts vorbehalte. Die erſte Aebtißin dieſes Stifts iſt die oben angeführte Gräfin von Anhalt Johanna Sophia, welcher des Grafen Leopold Ludwigs Tochter die Gräfin Wilhelmina Sophia Carolina im Fall des Ueberlebens zur Nachfolgerinn durch die Stifterin ernannt iſt.

9) **Leopoldina Maria** geboren 1716 den 18ten Decemb. wurde 1739 den 13ten Febr. mit dem Prinzen von Preußiſchen Hauſe **Heinrich** Markgrafen zu Brandenb. vermählt.

10) **Heneietta Amalia** geboren 1720 den 7 Decemb. wurde 1742 Canonißin zu Hervorden den 2 Febr. 1764. Decanißin, und den 11 November 1779. Coadiutricin. Die beyden letzten Prinzeßinnen ſind noch jetzo am Leben *).

Fünftes Capitel.

Geſchichte des Fürſten Leopold Maximilians und ſeiner Nachkommenſchaft.

Fürſt **Leopold Maximilian** war eines großen Vaters großer Sohn. Er glich ihm als Feldherr und Regent in mehr als einem Stück, übertraf ihn aber, denn glücklichere Zeitumſtände und Lage, beſſerer Geſchmack der Zeitgenoſſen und ſelbſt die Sorgfalt ſeines großen Vaters und der

*) Vorſtehende Nachrichten ſind gröſtentheils aus **Beckmann** und **Lenzens** Werken, einiges auch aus neuern allgemeinen Sammlungen geſchöpfet. Ungedruckte Nachrichten habe ich dermalen theils nicht brauchen können, theils vieler Urſachen wegen nicht ſchicklich gefunden.

der dieſem zu verdankende Ueberfluß und Wohlſtand bewirkten es leichter; an Liebe und Geſchmack an den mildern Wiſſenſchaften. Je weniger es anfangs das Anſehen hatte, daß er dereinſt das Land regieren ſollte, da ſein älterer Bruder ſeit der Einführung des Erſtgeburthsrechts dazu beſtimt ſchien, und je kürzer ſeine Regierung war, deſto mehr Achtung verdienen ſeine Regenten-Tugenden, welche er gezeigt hat.

Die Verbindungen ſeines Vaters mit den Königen von Preußen gaben ihm früh Gelegenheit, Kriegsruhm zu erwerben. Schon 1706 wurde er Kapitain bey dem damaligen Kronprinzlichen Regimente und machte einige Feldzüge in den Niederlanden, 1715 Obriſtlieutenant und Befehlshaber eines aus Schwediſchen Gefangenen neuerrichteten Regiments, 1717 Obriſter, 1722 Generalmaior und 1724 Ritter des ſchwarzen Adlerordens, commandirte die nach der Reichsſtadt Mühlhauſen zur Execution von Reichswegen 1733 dahin abgeſandte Völker und ſtellte die Ruhe daſelbſt wieder her; machte ſodann die Feldzüge am Rhein mit, wurde 1735 Generallieutenant mit dem Alter von 1732. Der glänzendſte Zeitraum für ihn waren die Schleſiſchen Kriege. Die Eroberung von Glogau, die Siege bey Molwitz und Czaslau, wo der Fürſt auf dem Schlachtfelde zum Generalfeldmarſchall erklärt wurde, ſind beſonders rühmliche Denkmahle ſeiner Tapferkeit. Nach ſeines Vaters Tode erhielt er deſſen bisheriges Regiment, und das Gouvernement der Stadt und Feſtung Magdeburg, welche er bis an ſeinen Tod behielt. Die Könige von Preußen, unter welchen er diente, gaben ihm ununterbrochene Merkmale ihrer Zufriedenheit und Achtung. Ein Beweis ihrer Aufmerkſamkeit war die Präbende eines Domdechants des hohen Stifts zu Magdeburg, um welches auf der andern Seite der Fürſt ſich durch Vermehrung von deſſen Einkünften bleibendes Verdienſt erwarb.

Als Landesfürſt iſt ſein Verdienſt nicht geringer. Wirthlichkeit und Wohlthätigkeit, Huld und Ordnungsliebe ſind

in

in ſeinem Fürſtenleben allgemein erkannte Züge. Er vollendete ſeiner kurzen Regierung ungeachtet den Plan ſeines großen Vaters in vielen Stücken, ſetzte die Vergrösſerung und Verſchönerung der Reſidenzſtadt fort, baute das ſchöne fürſtliche Schloß daſelbſt, beförderte den weitern Anbau der übrigen Gegenden des Landes und vermehrte ohnerachtet er nicht nur Paßiv-Schulden zu bezalen hatte, ſondern auch zur Unterhaltung des Hauſes ſehr viel aufwenden muſte, und den Unterthanen einen Theil der Abgaben minderte, die Beſitzungen des fürſtlichen Hauſes anſehnlich, wovon wir einiges berühren müſſen. Im Jahr 1724 trat ihm ſein Vater die Güter in Preußen ab, welche er ſeit dem mit neuen vermehrte und ſonſt ſehr verbeſſerte, 1738 erkaufte er das Einſiedelſche Gut Tornau, 1743 verſchiedene Grundſtücke bey Deßau und legte darzu das Vorwerk Speckingen an, nachdem er ſchon das Jahr vorher 100 Rthlr. jährlichen Einkommens, auf die Dechanteinkünfte zu Magdeburg belegt, zu einem Armenhauſe in Deſſau, welches nach ſeinem Tode errichtet werden ſellte, angewieſen hatte. Die letztere Stiftung kam 1749 d. 25. April zu Stande und erhielt den Namen **Leopolds Dank**. In derſelben wurden zuerſt zehn hülfsbedürftige und unterſtützungswerthe arme Männer aufgenommen, und zugleich zur allmähligen Vergrößerung der Anſtalt die Einrichtung getroffen. Der Anfang wurde 1750 gemacht. Ungemein wohl gewählt und der edlen Denkungsart des Fürſten rühmlich iſt die Auswahl der vier Tage, an welchen jährlich daſelbſt Dankpredigten gehalten werden ſollen: der Leopoldstag den 15 Novemb. der Tag der Erobrung von Glogau den 9ten März, des Sieges bey Molwitz den 10ten Apr. des Sieges bey Czaslau den 17ten May. Das Jahr darauf erkaufte er die Ditfurtiſchen Mannlehenſtücke in Anhalt und anliegenden Gegenden und ließ einen Bruch im Amte Wörlitz urbar machen, und das Vorwerk Förſte anlegen. Schon 1747 hatte er im Magdeburgiſchen Saalkreiſe das Amt Alsleben von der Familie von Kroſigk an ſich gekauft.

Bey allem Antheil, welchen er an beſondern Familien- und allgemeinen Angelegenheiten des Fürſtenthumes nahm, bewies er ſich für das gemeine Beſte beſorgt und beförderte die Eintracht. Beweiſe hiervon werden theils anderwärts in den Geſchichten andrer Linien vorkommen, theils haben wir ſie ſchon oben in der Geſchichte ſeines verewigten älteſten Bruders erzält.

Er ſtarb nach einer kurzen Regierung ſchon 1751 den 16 Dec. ungeheuchelt auch von andern, als Verwandten und Unterthanen, beweint und vermißt. In ſeinem letzten Willen ordnete er vorzüglich an, wie es mit der Vormundſchaft und Landesadminiſtration, welche er ſeinem Bruder dem Fürſten Dietrich übertrug, gehalten werden ſollte. Das übrige iſt mir nicht ſicher bekannt.

Seine **Gemahlin** war **Giſela Agnes**, des Fürſten Leopold zu Anhalt Cöthniſcher Linie, Prinzeßin, mit welcher er 1737 den 25 May ſich vermählte. Die beglückte Ehe wurde durch ihren Tod 1751 den 20 Apr. getrennt. Wegen ihrer Anfordrungen an das Cöthniſche Haus ſchien es Weiterungen zu geben, ſie wurden aber friedlich beygelegt. Mit ihr erzeugte er ſieben Kinder, deren Geſchichte ich übrigens hier zu beſchreiben weder fähig noch gewillet bin: letzteres aus Gründen, die die Geſetze der Geſchichtsbeſchreibung längſtens feſtgeſetzt und beſtimmt haben. Es bleibt mir nichts übrig, als für des ganzen hochfürſtlichen Hauſes Wohl ehrfurchtsvolle Wünſche mit denen, welche Anhalt opfert, zu vereinigen.

Es ſind aber dieſelben

1) **Leopold Friedrich Franz**, jetzt regierender durchlauchtigſter Fürſt, geboren 1740 den 10 Aug. folgte in der Regierung 1751 unter der Vormundſchaft ſeines Oheims, des Fürſten Dietrichs, erlangte das Recht der Großjährigkeit und trat die Regierung ſelbſt an 1758 den 20 Oct., nachdem er das Jahr vorher die Preußiſchen Kriegsdienſte, als Obriſter der Infanterie, verlaſſen hatte, vermählte ſich 1767 den 25 Jul. mit der durchlauchtigſten Fürſtin:

Louiſe

Louiſe Henriette Wilhelmine, Heinrichs Friedrichs Markgrafen zu Brandenburg Prinzeßin, von welcher der Erbprinz

Friedrich 1769 den 27 Dec. geboren ward.

Des Fürſten ausgezeichnete Verdienſte um ſein Haus und Land überhaupt, um Tauſende einzelner Unterthanen, um Künſte und Wiſſenſchaften, um Erziehung und Wohlfarth des menſchlichen Geſchlechts wird dereinſt ſeinem Geſchichtſchreiber volle und ſüße Beſchäftigung geben, und der Nachwelt ſein Andenken werth und unvergeßlich machen.

2) Louiſe Agnes Margaretha geboren 1742 den 15. Aug. verſtarb ſchon wieder 1743 den 11. Jul.

3) Henriette Catharine Agnes geboren den 5 Jun. 1744 wurde ſchon 1745 Canonißin zu Hervorden und vermählte ſich 1779 den 28 Oct. mit Johann Juſtus Freyherrn von Loen zu Goesfeld.

4) Maria Leopoldine, geboren 1746 den 18 Nov. vermählt 1765 den 28 Sept. mit dem regierenden Grafen zur Lippe Detmold Simon Auguſt, geſtorben den 15. Apr. 1769.

5) Hans Gürge geboren 1748 den 28 Jan. Domherr zu Magdeburg und bis 1779 Obriſter der Infanterie unter dem Königl. Preußiſchen Heere.

6) Caſimira, geboren den 19. Jan. 1749, vermält 1769 den 9 Nov. nach Abſterben ihrer ältern Schweſter Maria Leopoldine mit Simon Auguſt regierendem Grafen zur Lippe-Detmold, und geſtorben den 8 Nov. 1778.

7) Albert, geboren 1750 den 22 Apr. vermält 1774 den 25. Oct. mit Henriette Caroline Louiſe Ferdinand Johann Ludwigs Grafen zu der Lippe Weiſſenfeld Prinzeßin. *)

*) Vorſtehende Nachrichten ſind genommen aus Lenz und andern neuern bekannten Schriften und Sammlungen. Sonſt vergleiche man nächſt vorherſtehende Note.

Vier und dreyßigſter Abſchnitt

Geſchichte der Fürſten zu Anhalt Bernburgiſcher Linie.

Erſtes Kapitel.

Geſchichte des Fürſten Chriſtians I.

Fürſt Chriſtian I, der Stifter der Bernburgiſchen Linie war geboren 1568 den 11 May. Er hatte, wie ſein älterer Bruder, eine vortrefliche Erziehung genoſſen, beſonders aber hatte man ihm ſehr vielen Eifer für die Religion beygebracht, welches, wenn es für eine beſtimmte Parthey geſchieht, nicht allezeit ſo unnachtheilig abgeht, als bey dieſem Fürſten, und, wo nicht mehr, doch Unduldſamkeit erzeugt. Seiner Mutter, welche ſich nach mehrern Prinzen ſehnte, gehabte Träume, darauf ſich beziehende Gelübde, ihn vorzüglich Chriſto zu widmen (welches hundert Jahr früher einen Geiſtlichen aus ihm würde gemacht haben) und der Name deſſelben, beſonders aber, daß man gewißlich dem zarten Prinzen dieſes alles fleißig wird vorgeſagt haben, trugen ſicher nicht wenig dazu bey, jene Eigenſchaft ihm zu geben. Noch bey des Vaters Leibzeiten ging er auf Reiſen, und zwar an den kaiſerl. Hof, um von der Gelegenheit einer nach Conſtantinopel gehenden kaiſerl. Geſandſchaft, nützlichen Gebrauch zu machen. Er nahm dabey das Incognito an und reiſte unter dem Namen eines Grafen von Walderſee, welche Sitte damals beſonders aufgekommen war, doch vorzüglich von nicht regierenden Herren beobachtet wurde. Die Abreiſe von Wien geſchahe, nach einem wegen der Kinderpocken gehabten Aufſchub, den 11 May 1582.*) In Conſtantinopel ſoll ihm der Großherr ſelbſt ſeine Gärten und

*) Nicht 1577 wie Lenz zu eilfertig angiebt S. 689.

und Schätze gezeigt haben *). Nach Deſſau kam er den 18 Oct. 1583 wieder zurück. Nach ſeines Vaters Tode war er zwar der Volljährigkeit nahe und hätte dahero gar bald aus der vormundſchaftlichen Regierung kommen ſollen; allein erſtere war noch ſo ganz genau nicht beſtimmt, und in Rückſicht letzterer haben wir oben ſchon gewieſen, aus welchen Gründen Fürſt Johann Georg I. ſein älterer Bruder die Regierung, als alleiniger Regent eine Zeitlang beſorgt habe. Die nächſtfolgenden Jahre war er dahero meiſtens am Dresdniſchen Hofe bey dem Churfürſten Chriſtian, mit welchem er von Seiten der Denkungsart viel Gleichheit blicken ließ. Dieß vielleicht war die Veranlaſſung, daß ſo ſehr auf ihn Rückſicht genommen wurde, als die teutſchen Proteſtanten zum Beſten ihrer Freunde und Glaubensbrüder in Frankreich Gewalt brauchen wollten. Es ließ dahero ſchon 1587 der Däniſche König Friedrich verſchiedenes an ihn gelangen, was dieſe Angelegenheiten betraf. Es ſchien aber eher den Prinzen an den Däniſchen Hof, als in die Stelle eines Feldherrn zu bringen; wenigſtens gab es Gelegenheit, daß er auf den Beylagern ſeiner Geſchwiſter zu Hadersleben dieſes Königs Zuneigung um ſo leichter gewann. Wegen des bald erfolgten Abſterbens des Königs hatte es keine weitere Folgen, und Fürſt Chriſtian begab ſich wieder nach Hauſe und von da nach Italien und Rom auf Reiſen.

In ſeiner Abweſenheit wurden die franzöſiſchen Angelegenheiten vom neuen ſehr lebhaft betrieben **). König Hein=

*) Unter andren Seltenheiten zeigte ihm Amurath III auch ſeine in ſchönen Behältniſſen gepflanzte Wermuthpflanzen. Als der Prinz ihn verſicherte, daß ſie in Teutſchland wild wüchſen; ſo wurde derſelbe recht unwillig auf die teutſche Nation, daß ſie ſie nicht beſſer achteten. Sollte das doch mit griechiſchen Namen verſehene Abſynthium dort ſo ſelten ſeyn!

**) Die Inſtruction des Vicomte Turenne ſteht in Memoires d'Etat — en ſuite de ceux de Mſr. de Villeroi &c. (a Paris 1665. 12.) Tom. II. pag. 494. u. f. in derſelben wird p. 521. Fürſt Chriſtian zum Feldherrn gefordert.

Heinrich IV. von Frankreich und die Königin Eliſabeth von England wendeten ſich unmittelbar an ihn, und erſterer bezeugte in einem Schreiben vom 15 Febr. 1589, wie ſehr er unſern Fürſten, als Gefährten und Theilnehmer, an der Spitze der ihm verſprochenen Hülfe zu ſehn wünſchte, letztere aber empfahl ihm anfänglich die Beförderung und Theilnehmung an einer Proteſtantiſchen Verbindung gegen die franzöſiſche Liga der Römiſchkatholiſchen, in mehreren Schreiben, zuletzt aber brachte ſie ihn, ſtatt des Churfürſten von Sachſen, welcher es ablehnte, als Oberbefehlshaber des Hülfsheeres in Vorſchlag.

Ohnerachtet der wenigen Jahre des Fürſten Chriſtian, indem er kaum 23 alt war, trugen die übrigen Verbundenen kein Bedenken dieſem Vorſchlag beyzutreten, da die mehreſten gute Kenntniß von ſeinen groſſen Einſichten in allen Wiſſenſchaften, welche einen Feldherrn bilden helfen, von ſeiner natürlichen Anlage und von ſeiner Fertigkeit in ritterlichen Uebungen hatten *). Daß Fürſt Chriſtian aber es annahm, ſcheint vorzüglich auf Anrathen des Churfürſten zu Sachſen geſchehen zu ſeyn; wenigſtens verſprach dieſer nicht nur überhaupt groſſe Unterſtützung, welches auch guten Eindruck auf die Entſchlieſſungen anderer, die den Zug mit antraten, machte, ſondern gab auch dem Fürſten Chriſtian die Verſicherung, im Fall eines unglücklichen Ausgangs ihn zu entſchädigen.

Es wurden alſo Werbungen eröfnet und auf mehrerer Fürſten Namen Truppen angenommen. Der Zulauf war groß, ſo daß ein Heer von etwa 20,000 Mann *), unter wel-

*) Wenn die in ſeinem Lebenslauf und Funeralien (Bernburg 1630. 4) angegebenen Stücke auch zur Hälfte übertrieben wären; ſo müſte man doch dieſen Fürſten unter die Gelehrten zälen. Mathematick und deren Anwendung beſonders wird ihm in groſſem Maaße beygelegt.

*) Fordern ließ der König 6000 zu Pferde und 8000 zu Fuße Mem. d'Etat en ſuite de ceux de M. de Villeroi (Paris 1665. 12.) Tom. II. p. 520.

welchem auſſer des Fürſten jüngeren Bruder Ernſt noch mehrere angeſehene Perſonen von hohem und niedern Adel ſich befanden, zuſammen kam. Die Werbungen verurſachten einiges Aufſehen und erregten beſonders an dem kaiſerl. Hofe allerley Gedanken, welche aber Fürſt Chriſtian durch ein Schreiben an den Kaiſer und Beſchickung einiger Reichsſtände zu unterdrücken nicht verſäumte. Aus Deſſau rückte der Fürſt 1591 weg nach Heidelberg. Hier übernahm der Franzöſiſche Bevollmächtigte der Vicomte Türenne die Truppen und ſchloß über dieſelben den $\frac{24}{14}$ April mit dem Fürſten die Capitulation. Vermöge derſelben wurde königlicher Seits dem Fürſten auſſer dem Commando dieſes Heeres auch zugleich die Beſtellung der übrigen Befehlshaber und das Recht mit ihnen beſondere Capitulationen zu ſchließen überlaſſen. Zugleich bat ſich unſer Fürſt vom Könige aus, daß den Evangeliſchen, in Betracht der groſſen Unterſtützung welche die teutſchen Proteſtanten ihm gethan hätten und ferner thäten, ruhige Uebung ihrer Religion in Frankreich zugeſtanden werden möchte. Die andern Verſprechungen des Königs waren nicht geringe, ſogar gelobte er im Fall der Noth zum Unterhalt dieſes Hülfsheeres ſein väterliches Erbgut zu verkaufen *). Hierauf übernahm der Vicomte Heinrich von Turenne, die Völker, als Lieutenant general du roi, und führte ſie dem Könige zu. Sie machten damals nebſt den Engliſchen und andern Hülfsvölkern die größte Macht des Königs aus and ſchaften ihm groſſe Vortheile über die Ligue. Allein es fehlte an Geld und Proviant zu ihrer Unterhaltung. Daraus entſtand groſſes Mißvergnügen und für den Fürſten Chriſtian eine ſehr mißliche Lage.

*) Memoires d' Etat c. l. Tom. II. p. 515. daß Beckmann die in Händen gehabte Capitulation nicht ganz bekannt gemacht hat, iſt zu bedauren, da ſie meines Wiſſens noch nicht gedruckt iſt, auch der Inhalt derſelben nirgends vollſtändig angegeben iſt. In des Türenne Inſtruction wurde dem Fürſten wenigſtens eben ſo viel Sold, als ehedem dem Herzog Johann Wilhelm zu Sachſen verſprochen.

Eine Zeitlang ließen ſich die Teutſchen durch heilige Verſprechungen des Königs, durch einen geringen Anfang mit der Zalung, und mit der Plünderung der eroberten Stadt Attigny, hinhalten. Als aber endlich nicht nur nichts erfolgte, ſondern auch die königlichen Commißarien Gelder unterzuſchlagen ſchienen, wurde das Mißvergnügen noch gröſſer und durch die Nachricht von dem Tode des Churfürſten zu Sachſen allgemeiner. Heinrich verſetzte zwar den Schmuck der Prinzeßin Charlotte zu Sedan, gab, was er im Vermögen hatte, unter andern auch eine Menge feiner Tücher her, die aber den Teutſchen zu köſtlich waren (die Elle 3 Kronen), that vom neuen die gröſten Verſprechungen, und Fürſt Chriſtian ſuchte aus Teutſchland Rath zu ſchaffen, um nur etwas Geld zu erhalten, erhielt aber entweder geradezu abſchlägliche Antwort, als aus Sachſen, oder leere Vertröſtungen, an die ſich ſeine Völker freylich nicht kehrten. Es lief alſo dieſer Zug eines Heeres, das dem König Heinrich über alle ſeine Feinde, beſonders der ſchönen Cavallerie wegen, das Uebergewicht hätte geben können, nicht ſo vortheilhaft ab, als man erwartet hatte, und König Heinrich ſahe ſich genöthigt, das Heer zu entlaſſen, und über die Rückſtände, welche auf 1,073,449 Kronen oder 2,146,898 Gülden (ieden zu 15 Batzen gerechnet) berechnet waren, eine Verſicherung, ſie in 6 Terminen, auf die nächſten 6 Meſſen zu Frankfurt am Main auszuzalen, von ſich zu ſtellen. Die Lobeserhebungen, die er ſonſt dieſem Heer und deſſen Anführer beylegt, ſtimmen mit andern unpartheyiſchen Nachrichten völlig überein. Fürſt Chriſtian ſelbſt empfieng in der Belagerung von Rouen, bey der Beſtürmung der Catharinenſchanze einen Schuß in die Fußſohle, in welcher Wunde die Kugel neun Jahre ſitzen blieb. Die aus dieſem Zuge herrührenden Forderungen des Hauſes Anhalt ſind bis jetzo noch nicht getilget, ſo heilig auch die Verſprechungen des Königes waren, und die Originalverſchreibungen des Königs noch in den Händen der

Nach-

Nachkommenſchaft des Fürſten. Eben ſo wenig werden vermuthlich die übrigen Intereſſenten befriediget worden ſeyn *).

Mit einem kleinen Gefolge gieng Fürſt Chriſtian 1592 nach Teutſchland zurück, als auf dem Rückzuge eine andre Gelegenheit ſich darbot, den Ueberreſt ſeiner Cavallerie zu gebrauchen und ſeine Tapferkeit zu beweiſen. Es war der Krieg, welcher aus der zwieſpaltigen Straßburgiſchen Biſchofswahl zwiſchen dem Cardinal von Lothringen und dem Markgraf Johann Georg von Brandenburg entſtanden war. Er wurde ſogleich, nachdem man ſchon in Frankreich deshalb ihn darum erſucht hatte, mit ſeinen Leuten vor der Stadt Straßburg, welche auf der Parthey des Brandenburgiſchen Prinzen war, und auch von dieſem zum Kriegsbefehlshaber angenommen, und erfocht verſchiedene Vortheile. Weil aber die Sache bald eine andre Wendung erhielt, ſo hörte dieſe Beſtallung ſchon 1593 auf **) Das nämliche Jahr noch ſuchte ihn aber ſchon der Kaiſer Rudolph in ſeine Dienſte zu ziehen und bot ihm durch den Churfürſten zu Brandenburg 2000 Mann, welche er die eine Hälfte zu Pferde, die andre zu Fuße anwerben ſollte, als Obriſten an. Weil es aber ſowohl an Zeit, als andern nöthigen Erforderniſſen fehlte, ſo begab er ſich auf Verlangen

*) Auſſer dem was ich oben ſchon angeführt habe, verdienen hier noch nachgeleſen zu werden. Beckm. Th. V. S. 300. u. f. Lenz S. 972. wo eine umſtändlichere Angabe einiger Puncte aus einer gleichzeitigen Nachricht mitgetheilt wird, die angeführten Memoires d'Etat Tom. II. wo pag. 521. die Inſtruction des Vicomte de Turenne befindlich iſt, Thuan. Hiſt. ſui Temp Lib. CI u f d'Avila hiſt. des guerres civiles &c. Livr XII. Khevenhüllers Annal. Ferdin. Tom. III. pag. 922. &c. 1036 und auſſer den Beckmanniſchen Urkunden ſtehen noch einige hieher gehörige in Rymers Foeder. Angliae Tom. IX die ich aber nicht bey der Hand habe, Arthuſii Mercur. Gallo-Belgic. Tom. III. p. 667. &c. 694. &c.

**) Beckm. Th. V. S. 310. u. f. Laguille hiſt. d'Alſace Tom. II. pag. 70. &c. u. die daſ. angef. Mercur. Gallo-Belg. Tom. III.

des Kaiſers ſelbſt an ſeinen Hof nach Prag, begleitete auch den Kaiſer auf den Reichstag nach Regensburg 1594 *) konnte aber doch die Sache nicht zu Ende bringen. Es blieb zwey Brüdern von ihm vorbehalten, im Dienſt des Erzhauſes ihr Leben aufzuſetzen. Vielmehr trat der Fürſt in Churpfälziſche Dienſte, wo er 1595 die Beſtallung als Statthalter des Churpfälziſchen Fürſtenthums in Baiern (der Oberpfalz) unter ſehr anſehnlichen Bedingungen erhielt, gleich darauf ſich vermählte, und in folgenden Friedenszeiten den größten Theil ſeines Lebens in der Hauptſtadt Amberg zubrachte, bis endlich nach dem gänzlichen Umſturz der Pfalz ſeiner Statthalterſchaft ein Ende gemacht wurde. Auf ſeine nachfolgende Geſchichte hatte dieſe Verbindung wichtige Folgen **).

Der erſte fehlgeſchlagene Verſuch des öſterreichiſchen Hauſes, ihn an ſich zu ziehen, hatte vielleicht bey demſelben den Verdacht erregt, als ob er nebſt andern etwa zum Beſten der vereinigten Niederländer ***) ſich gebrauchen laſſen wollte. Dahero vermuthlich ſchrieben des Kaiſers Bruder, der Erzherzog Albrecht, und der König Philipp II von Spanien 1595 und 1596 an ihn zu Erhaltung des guten Vernehmens, der Kaiſer aber, welchem man fälſchlich hinterbracht hatte, daß der Fürſt in Weſtphalen zum Beſten der Niederländer groſſe Werbungen anſtellte, wollte ihn davon abhalten; allein der Fürſt konnte es leicht widerlegen †).

Nach

III. p. 775. &c. und deſſen Angabe faſt wörtlich überſetzt in Khevenhüller Annal. Ferd. c. l. pag. 1004. &c. ——

*) Khevenhüller l. c. p. 1207.

**) Beckm. Th. V. S. 314.

***) Das Betragen der Spanier auf dem Reichstage zu Regensburg und die Pfälziſchen Gegenbemühungen machen es noch wahrſcheinlicher; Khevenhüller l. c. p. 1223. Memoires de Louiſe Iuliane Electrice Palatine &c. pag. 50. &c.

†) Beckm. a. a. O.

Nach dem Frieden zu Vervins, und als ſchon das Mißtrauen der Reformirten gegen die Römiſchcatholiſchen anderer Urſache wegen aufs höchſte gekommen, breitete ſich der Amirante von Arragonien, Mendoza in Weſtphalen auf des Reichs Boden am Niederrhein ungemein aus und verübte viele Gewaltthätigkeiten, welche er mit der Noth entſchuldigte. Churpfalz und andre Stände hielten es für mehr, als es geweſen ſeyn mag, und wollten ſchon damals die nachherige Union zu Stande bringen, wenigſtens ſogleich mit einem Heere die Spaniſchen Truppen vertreiben. Der Oberbefehl darüber wurde dem Fürſten Chriſtian aufgetragen, der ihn aber nicht nur ablehnte, ſondern auch, mit Beziehung auf den ſchlechten Ausgang des franzöſiſchen und ſtraßburgiſchen Zuges mit dergleichen raſchen Unternehmungen an ſich zu halten rieth. Er fand zwar mit letztern wenig Gehör, nahm aber damals an den weitern Unternehmungen der correſpondirenden Fürſten keinen eignen Antheil. So oft indeſſen ſeine Verbindung mit Pfalz es erforderte, entzog er ſich keiner Angelegenheit. Man hat dieſes Verhältnis des Fürſten von dem eines Fürſten zu Anhalt nicht genug unterſchieden, oder nicht unterſcheiden wollen, und doch iſt es augenſcheinlich, daß ſeine meiſten auswärtigen Geſchäfte von ihm als Churpfälziſchen Statthalter, ohne Beziehung auf das Fürſtenthum Anhalt, beſorgt worden ſind. Dahin gehören beſonders mehrere Geſandſchaften welche er in Churpfälziſchen und anderer correſpondirenden Fürſten Namen übernahm, ingleichen mehrere andre Unterhandlungen mit dem Kaiſer, Frankreich ꝛc., welche durch ihn betrieben wurden. Vorzüglich aber muß der erſte Anfang der Union hieher gezogen werden, zu welcher er nicht nur nicht rieth, ſondern ſogar abrieth, wie wir oben ſchon mit Anführung der irrigen Meinungen einiger übelberichteten Schriftſteller erwieſen haben. Weil aber die Vorſchläge und groſſen Verſprechungen des Königs von Frankreich, Heinrichs IV. mehr wirkten, und der Churfürſt zu Pfalz nebſt andern Fürſten von gleicher Geſinnung eine Union errichteten, ſo war dem Fürſten kein anderer Weg übrig, als entweder aus ſeinen

Ver-

Verbindungen zu treten, und von den andern Fürſten ſich abzuſondern, oder nachher, als man ihm und ſeinen Brüdern die verlangte Einſchränkung verwilligte, bey der eingegangenen Verbindung auszuhalten. Selbſt ſeine Freymüthigkeit in der 1609 an den Kaiſer übernommenen Geſandſchaft wegen mehrerer Beſchwerden kann ihm im geringſten nicht übel gedeutet werden; man müßte denn die geſammten Fürſten deshalb tadeln wollen, daß ſie vom unfähigen Kaiſer Rudolph durch Geſandſchaften etwas zu erlangen hoften. Man kann ſich ſchwerlich etwas ſonderbareres denken, als die geheime Unterredung, welche Fürſt Chriſtian mit dem Kaiſer einſtmahls während ſeiner Geſandſchaft hatte. Der Fürſt, ein gelehrter und beleſener Herr, wollte dem Kaiſer auf eine ehrerbietige und feine Weiſe den ſtarken Inhalt ſeiner ſchriftlich übergebenen Beſchwerden und die nahe Gefahr des Reichs, wenn ſie vom Kaiſer wieder, wie gewöhnlich, nicht geleſen und nur ſeinen Räthen überlaſſen, und ſo die Sachen vernachläßiget würden, fühlbar machen, verglich alſo dieſelben mit der dem Julius Cäſar an Tage ſeiner Ermordung übergebenen Schrift von der Zuſammenſchwörung, welche auch nicht wäre geachtet worden. Rudolph antwortete, er wolle der Sache weiter nachdenken, ſchickte aber ſogleich dem Landgrafen von Leuchtenberg dem abgetretenen Fürſten nach, und ließ fragen: ob denn der Fürſt wiſſe, daß wirklich ihm, dem Kaiſer, ein ſolch Tractement, als dem Cäſar, zugedacht wäre? Den Fürſten befremdete die lächerliche Frage; nachdem er aber ſahe, daß ſie ernſtlich gemeint war, gab er eine runde, derbe Antwort, weswegen er ſo angeſpielt habe, und erklärte ſich eben ſo über die übrigen dem Kaiſer aufgefallenen Puncte, die ich nicht berühren mag. Alſo mußte der Fürſt in der Folge fein gerade und deutlich herausreden, wenn das höchſte Oberhaupt es verſtehen ſollte: da man leider ſehen müſſe, daß Bitten und Flehen nichts helfe, und der Kaiſer ſeine Pflichten, Recht zu verſchaffen, nicht erfülle, den Beſchwerden nicht abhelfe ꝛc. ſo wolle man mit dem Degen in der Fauſt auf jede Unterdrücker ohne weitere Umſtände losgehen —

Ich

Ich zweifle nicht, daß man dieſes nun für den einzigen Ton, aus welchem man früher mit dem Rudolph hätte ſprechen ſollen, erkennen werde. *)

Die Beſchwerden wurden indeſſen nicht abgeſtellt, die Union kam völlig zu Stande und wegen der Jülichiſchen Succeßionsſache griff man zu den Waffen. Kurz vorher, ehe dieſes geſchahe, war Fürſt Chriſtian in Frankreich und den vereinigten Niederlanden geweſen und hatte die Angelegenheiten der Union und dieſer Erbfolge auf einen ſicherern Fuß zu ſetzen ſich bemühet. Da er nun gewiß war, daß von beyden Orten her Hülfe erfolgen würde, ſo nahm er die ihm zu dieſem Kriege von der Union und den poßidirenden Fürſten angetragene Stelle eines Oberbefehlshabers an, obgleich ſeine Brüder ihm darüber verſchiedene Bedenklichkeiten vorlegten, machte gleich einen guten Anfang und eroberte endlich die Feſtung Jülich mit den Prinzen Moritz von Oranien und den Hülfstruppen aus Frankreich und England noch im 1610 Jahre. Die gefährlichen Abſichten bey der Sequeſtration waren dadurch vereitelt. Da überdem der Fürſt Chriſtian recht gute und ſichere Nachrichten von der damaligen Lage des Oeſterreichiſchen Hauſes und von den Geſinnungen des Königs Matthias hatte, welcher ihn während ſeiner Geſandſchaft nach Prag, und auch nachher an ſich zu ziehen ſuchte; ſo war es um deſto weniger gewagt, was er hier unternahm. Vielmehr ſchien er ſich dadurch eine Art von Verdienſt bey dem König Matthias erworben zu haben. Wenigſtens ſetzte dieſer ſeinen Briefwechſel mit ihm fort und ließ ſich es oftmals deutlich genug merken, wie gern er ihn näher mit ſich verbinden möchte, ſelbſt noch, als er auf den Kaiſerlichen Thron gelanget war und die Leopoldiniſchen Anſchläge ſchon vereitelt hatte. Noch 1617 wurden ihm Oeſterreichiſche Dienſte angeboten, vorher aber Venetianiſche, welche beyde er ausſchlug.

Endlich

*) Man vergleiche Caraffa Germ. Sacr. reſtaur. p. 41. (ed. 1639) Das vorige iſt genommen aus Beckm. a. a. O.

Endlich aber wurde doch ſeine feſte Anhänglichkeit an Churpfalz, denn nach Churfürſt Friedrichs IV Abſterben, wurde ſie eher vergröſſert als vermindert, Urſach weit ausſehender Ungelegenheiten. Als Friedrich V die Wahl zum König von Böhmen angenommen hatte, woran man ihm ſoviel Antheil beylegt, ſo folgte er demſelben ebenfalls dahin und ließ ſich von den Ständen nicht nur zum General ihres ſogenannten Defenſionswerkes beſtellen, ſondern auch ſonſt noch, in Unterhandlungen des Königs Anerkennung und Unterſtützung zu bewirken, angelegen ſeyn *). Allein gegen die alten diſciplinirten Soldaten der Liga und die übrigen kaiſerliſchen Truppen konnte der zuſammengerafte Haufe, welchen er anzuführen hatte, und welcher noch dazu ſchlecht unterhalten wurde, nicht beſtehen, wenn auch ſonſt Einigkeit unter den Böhmen geherrſcht hätte. Es gieng alſo das entſcheidende Treffen bey Prag verloren und machte mit einemmahle den auswärtigen Verbindungen des Fürſten ein Ende. Von der Oberpfalz war er abgeſchnitten, Böhmen aber mußte er eilfertig verlaſſen. Die Kaiſerliche Achtserklärung folgte bald nach, wovon, und andern das ganze Haus angehenden Unfällen wir oben ſchon gehandelt haben.

Der Fürſt beſchloß alſo, ſich ſo gut als möglich aus dieſen Verwirrungen herauszuwickeln, entfernte ſich mit den Seinigen erſt nach Stade, nachher nach Schweden zum König Guſtav Adolph und endlich auf Erbieten des Königs von Dännemark Chriſtian IV, nach Flensburg in Holſtein, und bemühete ſich mit dem Kaiſer wieder ausgeſöhnet zu werden. Er ſchrieb ſelbſt den 2 Jun. 1621 in freymüthigen, aber doch ehrerbietigen Ausdrücken an ihn, und ſein bißheriges Betragen, nebſt den Bitten ſeiner Gemahlin, der

Gunſt,

*) Mem. d'Etat. Tom. III. hin und wieder beſonders das Memoire preſenté au Roi (de France) de la part du Prince d'Anhalt pag. 503. &c. Einigermaſſen kann auch die bekannte Anhaltſche Canzley zur Erläutrung dienen, ob mir gleich die Einſeitigkeit dieſer berüchtigten Schrift nicht unbekannt iſt.

Gunſt, welche ſein gefangener Prinz Chriſtian in Wien ſich erworben hatte, und die häufigen Vorbitten, welche für ihn geſchahen, beſonders von Sachſen und Brandenburg, thaten endlich die gehofte Wirkung. Der Fürſt erhielt frey und ſicher Geleite, reiſte ſelbſt nach Wien zum Kaiſer und erhielt den $\frac{15}{8}$ Jun. 1624 völlige Verzeihung *) Weil Beckmann darüber wenig beſondre Umſtände beygebracht hat, ſo will ich noch einiges hinzuſetzen. Den 11 Jul. kam er in Wien an, und hatte den 16 dieſes Audienz bey dem Kaiſer, deprecirte mit dem Fußfall und wurde, wie Khevenhüller etwas ſonderbar ſich ausdrückt, „nach Anhörung „eines ſtarken Verweiſes, ſeines Verbrechens allergnädigſt „pardonniret. **) Nachher wartete er dem Kaiſer bey der Tafel auf, reichte ihm das Handtuch und blieb die ganze Zeit über mit entblößtem Haupte. Dieſes ſchien er, als er die Lehen nachher empfangen hatte, wieder zu thun; allein der Kaiſer wollte es nicht zugeben, und ließ ihm nicht nur durch den Oberhofmarſchall Graf von Loſenſtein melden, ſich zu bedecken, ſondern zog ihn auch an die Kaiſerliche Tafel ***)

Vorher hatte man ihm wegen der Einſchlieſſung in die Geſamtbeleihung des Hauſes Anhalt groſſe Schwierigkeiten gemacht. Jetzo aber waren ſie durch dieſe Ausſöhnung gehoben, und der Fürſt empfieng nunmehro erſt ganz ohne alle Weiterungen, Namens ſein ſelbſt und ſeiner Brüder und Vettern den $\frac{20}{10}$ Jun. die Lehen vom Kaiſer, wurde zur Kaiſerlichen Tafel gezogen ꝛc. und ſodann, wie er gebeten hatte, vom Kaiſer-

*) Die Beweiſe zu allem bißher erzälten ſtehen theils aus andern angeführten Schriftſtellern, theils aus dem Archiv zuerſt in Beckm. Th. V. S. 316-332 ſehr umſtändlich. Jedoch verdienen Khevenhüllers Annalen Tom. IX. 1362. X. 526 Tom. XII. 2241. und die Memoires de Louiſe Iuliane Electrice Palatine &c. pag. 81. 83. u. f. nachgeſehen zu werden.

*) Faſt der nemlichen Worte bedient ſich Nic. Bell im Kaiſerl. Triumphwagen S 479.

*) Status particularis regiminis Ferdinandi II. (1637. 16.) pag. 46.

Kaiſerlichen Hofe bald wieder entlaſſen. Weitere Angelegenheiten ſind ihm und ſeinem Hauſe nachher dieſer Sache wegen nicht gemacht worden. So nahm eine Begebenheit, die ſo gefährlich ſich anließ, doch endlich noch eine leidliche Wendung, die Verbindung mit Pfalz und andern Beyſtänden des unglücklichen Friedrichs aber mit einemmale ein Ende*).

Wirklich hatte ſich Ferdinand durch dieſe Begegnung, in welcher ſeine Gutmüthigkeit ſelbſt, nicht aber ſein Hof wirkte, den Fürſten ganz zu eigen gemacht, ſo daß er jederzeit ein treuer Anhänger des Kaiſers geblieben iſt. Ehe wir nicht eine wahrhafte Geſchichte des groſſen teutſchen Krieges erhalten, wird man nicht im Stande ſeyn, ohne weitläufige Erörtrungen Urtheile über einzelne Begebenheiten deſſelben dem Leſer glaubend zu machen. Genug Fürſt Chriſtian war ganz Ferdinandeiſch geſinnt, wie ſein Prinz Chriſtian, wie alle andre, welche ihre Angelegenheiten mit Ferdinand II perſönlich auseinander ſetzten. Ob ſie ſich geirrt, oder nicht, mag der uneingenommne Leſer ſelbſt entſcheiden. Dahero war nun auch Fürſt Chriſtian die ganze übrige Lebenszeit ruhig, genoß das größte Zutrauen des Kaiſers und ließ ſich durchaus in keine neuen Verbindungen, weder mit Dänemark und dem Niederſächſiſchen Kreiße, noch zuletzt mit andern ein, ſondern ſuchte ſein Land in Ruhe zu erhalten, welches aber die unglückſeeligen Zeiten nur zu oft verhinderten **).

Ich habe mit Fleiß ſeine auswärtigen Geſchäfte im Zuſammenhang vorgetragen, und nehme nun ſeine übrige Regentengeſchichte zuſammen. Die wenigſte Zeit vor 1624 war er einheimiſch, erſt auf Reiſen und im Felde, nachher in Amberg in der Oberpfalz, auf Geſandſchaften und wieder im Felde. Seit ſeiner Ausſöhnung mit dem Kaiſer 1624 war

*) Beckm. a. a. O.

**) Die Beweiſe ſtehn ſchon oben in 32 Abſchnitt angeführt.

war er mehrentheils in ſeiner Reſidenz zu Bernburg gegenwärtig. In ſeiner Abweſenheit war dahero ein Stadthalter oder Oberhauptmann verordnet, welcher vom Fürſten in wichtigen Fällen beſondere Befehle einholen mußte. Der ſonſt oft vorkommende Curt von Börſtel bekleidete dieſe Stelle zuerſt.

Als Regent kömmt er nur in allgemeinen Landesangelegenheiten bis zur Theilung vor. Als dieſe auf die Zukunft vorläufig 1603 beredet wurde, bat er ſich den Bernburgiſchen Antheil aus, welchen wir anderwärts angegeben haben, und gelangte 1606 zu deſſen wirklichem Beſitz, wie ebenfalls oben ſchon erzält worden iſt.

Den Anfang ſeiner Regierung bezeichnete er ſogleich durch Sorge für Geſetzgebung. Noch vom Jahr 1606 iſt von ihm eine Regierungsordnung vorhanden*), welche ein ſehr vortheilhaftes Licht auf unſern Fürſten wirft, wenn wir ſeine darinne herrſchende Liebe zur Ordnung und Frömmigkeit ohne Vorurtheile betrachten. Einige Motto's aus dem jüngern Plinius, Iſocrates und Agapet machen den Anfang, ſodann folgt ein rührendes Gebet, alsdann eine vorläufige theologiſche Erörtrung von der Verpflichtung eines Fürſten auch in Kirchenſachen ſeine Regierungsrechte auszuüben, nachher erſtlich in XVII. Artickeln Kirchen und Schulenſachen, zweytens Juſtiz und Polizeyſachen, I von den Städten überhaupt, von den Dörfern 38 und auſſer dieſen vorzüglich von Gerichten und deren Ordnung noch andre XXVII Abſätze, zuletzt Eidesnotuln und Canzley-Taxe. Zur Probe will ich einiges daraus ausheben. (Aus der erſten Abtheilung:) Strenge gegen faſt alle moraliſche Ver-

*) Sie ſteht nach geſchehener Mittheilung an den Herausgeber durch den Anhalt-Cöthniſchen Hof und Regierungsrath Herrn Geſe, welchem auch ich ein öffentliches Zeugniß meiner Dankbarkeit und Hochachtung ſchuldig bin, in J. H. Eberhard) Critiſchem Wörterbuch über Juriſtiſche Sachen, Buch II. S. 89 u. f. abgedruckt.

Vergehungen herrſcht durchgängig. Angehende Eheleute, welche (nach n. VIII.) die fünf chriſtlichen Hauptſtücke nicht können und verſtehen (beſonders gemeine Leute) ſollen zur Copulation noch nicht zugelaſſen werden *). N. XI. Alle eigennützig eingezogenen Kirchengüter ſollen mit Erſatz der bezogenen Nutzungen reſtituirt werden. Aus der zweyten: N. 1. Wer (von den Bauern) ohne ſeine Ehehaften dem Richter des Dorfs hinlänglich beſcheinigt und ohne Erlaubnis zum Ausbleiben gehabt zu haben, aus der Kirche und vom Abendmahle wegbleibt, ſoll das erſtemal 2 gr. das zweyte 3, das drittemahl 6 gr. Strafe geben, zum viertenmale aber mit Thurm und Gefängniß von 8 Tagen bey Waſſer und Brod beſtraft werden. — N. 2. Das Auslaufen an fremde Oerter in die Kirche und zu Abendmahl wird das erſtemahl mit 2 Rthlr., das zweytemahl mit 4 Rthlr., das drittemahl mit Gefängniß beſtraft (das thaten die, welchen die Reformation nicht anſtand, wie wir anderwärts ſchon angeführt haben). Bey aller Frömmigkeit war doch beydes ſehr hart. **) N. 4. Auf Fluchen, Schwören, Gotteslä-ſtrun=

*) Faſt ſo iſt es jetzo noch bey den Caſſuben in Hinterpommern nach der Angabe der vortreflichen Brüggemanniſchen Topographie von Pommern Th. I.

**) Die jetzo bekannt gewordenen Händel im Herzogthum Bergen (S. Religionsacte ꝛc. 1780. und daraus im Schlözerſchen Briefwechſel Heft 44. ein Auszug mit Anmerkungen) nöthigen mich zu einer Anmerkung; mich, der ich in manchen Stücken anders denke, als Fürſt Chriſtian I, aber nicht geradehin im Anfang des 17ten Jahrhunderts eine Handlung verdammen kann, die in der letzten Hälfte des 18ten Unwillen erregt. Der Fürſt war in ſeiner Religionspartthey ein Neuling und eifrig. Er glaubte Gewiſſenshalber ſeine Unterthanen ſelbſt durch Zwang zur äuſſern Ordnung zu gewöhnen und Böſes verhüten zu müſſen. Bey erſten Anfängern iſt auch letzteres durchaus nöthig, biß die langſamer wirkende Unterweiſung Liebe zu guter Ordnung ꝛc. hervorbringt. Wären die Evangeliſchen in Bergen in Erkenntnißen nicht zurück, und jene Geſetze wirklich vorhanden, wie ehedem in Anhalt, ſo läge der Fehler der daſigen Vorgeſetzten aus dem geiſtlichen Stande darin, daß ſie jenes nicht heben laſſen, dieſes noch jetzo für ſchicklich hielten.

ſtrungen war Geldbuſſe, Pranger ꝛc. ja wohl gar Leib und Leben geſetzt, ſelbſt N. 5. für die, welche es hörten und nicht angaben. Mit dieſen Verfügungen werden vielleicht die wenigſten meiner Leſer zufrieden ſeyn Deſto gewiſſer aber werden ſie dem Fürſten in dem beyfallen, was in Rückſicht der Beſchickung der Schulen durch die Kinder, des Brandtweinzechens, des verbotenen und eingeſchränkten Borgens in den Schenken, der Feuerverhütungsanſtalten, der öftern Reinigung und Aufräumung der Flüſſe, Quellen, der Anpflanzung der Weiden an Wieſen ꝛc. Wegebeſſerungen, Bettler und loſen Geſindels und anderer Puncte mehr verordnet worden. Die uralte Verfügung, daß man dem gemeinen Hirten und Dienſtbothen, wenn ſie ausgedient, bey Sonnenſchein ihren Lohn geben ſoll ꝛc. ſteht auch hier n. 30. Nach n. 35. ſoll Garten- und Backöfen-Brüdern (die ich nicht kenne) in Dörfern umzugehen und Herberge zu nehmen nicht erlaubt ſeyn, wohl aber ſollen (n. 36.) redliche Soldaten und Kriegsleute, „die ihren Beruf mit „Paßbortten oder Paßbriefen zu beweiſen, eine Nacht ge„herbergt, und jedem auf Begehr 6 Pfennige gegeben, falls ſie aber mehr erzwingen wollten, gegen ſie die Nachbarn mit den Glocken zuſammen gerufen werden. *)

(Hieraus kann man ſich im kriegriſchen Teutſchland erklären, warum auch die ruhigſten Durchzüge von verabſchiedeten Leuten beſchwerlich wurden)

Unter den gerichtlichen Verfahren zeichnet ſich beſonders das Verbot der Actenverſchickung auſſer in wichtigen Fällen aus, ſonſt aber bezieht es ſich meiſtens auf die damals verſprochene allgemeine Landesordnung. Die Rügegerichte wurden auch wiederhergeſtellt.

Die nächſte Frage aber wäre: ob dieſe Ordnung wirklich publiciret worden, oder ob es nur ein Project geweſen, nach welchem theils die Ordnung ausgefertigt

*) Ein ähnlich neues Beyſpiel ſteht in Memde Brandeb. von den eignen Soldaten Georgs Wilhelms.

werden, oder das dem Oberhauptmann und der Regierung zur Norm dienen ſollte? das letzte iſt mir wahrſcheinlicher, als das erſte; ich kann es aber weder erweiſen noch widerlegen.

Im Jahr 1611 wurde ſein Landesantheil etwas verringert, indem er mit gemeinſamen Rath der übrigen Brüder und Zuthun der Landſchaft die Herrſchaft Plötzkau mit aller Hoheit an ſeinen Bruder Auguſt verkaufte, wovon wir oben gehandelt haben, dagegen aber vermehrte er es mit einem Theil der ihm wohlgelegenen Senioratsgüter, oder legte doch wenigſtens den Grund dazu, wie wir ebenfalls oben aus den beſten Quellen angegeben haben.

Nach dem Abſterben ſeines älteſten Bruders wurde 1618 das Seniorat des fürſtlichen Hauſes auf ihn verfällt, welches er die ſchweren Jahre von 1625 - 1630 mit vieler Weisheit verwaltete. Wie es zur Zeit ſeines Exiliums, denn ſo kann man wohl ſeine Abweſenheit nach der Pragiſchen Niederlage bis zur Wiederausſöhnung mit dem Kaiſer nennen — ſowohl mit ſeiner Landesregierung als auch dem Seniorat geſtanden habe, weiß ich nicht genau; vermuthe aber, daß damals wohl Fürſt Ludwig, ſein Bruder, ſich der allgemeinen Angelegenheiten angenommen und daher einigen Gelegenheit gegeben habe, ihn als Senior des Hauſes Anhalt zu betrachten. *) Wie nützlich er, dieſe beſchwerliche Zeit über, ſein Anſehen bey dem Kaiſer, und ſeine Freundſchaft mit deſſen General, dem Herzog von Friedland, angewendet habe, iſt oben ſchon berührt worden.

Auf den Chur- und Fürſtentagen, denn eigentliche Reichstage hat Ferdinand II nicht gehalten, war er ſeit 1624 jedesmahl zugegen und nahm die Gerechtſamen ſeines Hauſes wahr, welches aber dermalen keiner weitern Auseinanderſetzung bedarf.

Sein

*) Lenz S. 985. bey Gelegenheit ſeiner Münzſupplemente.

Sein Lebensende erfolgte 1630 den 17 Apr. Im Tode war er noch eben ſo ſtandhaft als er im Leben geweſen war. Er muß unter die beſten Fürſten jener Zeit gezählt werden, unter denen ihm ſeine ungeheuchelte Frömmigkeit, ſeine Tapferkeit, ſeine Gerechtigkeitsliebe, wie er denn ſelbſt zu Gerichte zu ſitzen pflegte, ſeine große Wiſſenſchaft in gelehrten Dingen und Erfahrung in Welthändeln, welche er auf ſeinen Reiſen und in auswärtigen Geſchäften erlangt hatte, ihm einen vorzüglichen Rang anweiſen.

Anfänglich ſoll ihm die Schweſter des Königs von Frankreich Heinrichs IV, **Margaretha**, ingleichen auch die Erbin von Sedan **Charlotte von der Mark**, davon jene 1590 den Herzog von Lothringen, dieſe den Vicomte Heinrich von Türenne 1591 nachher bekamen, als Gemahlin zugedacht geweſen ſeyn *). Allein erſt 1595, nachdem er von Chur-Pfalz nicht nur die Statthalterſchaft der Oberpfalz, ſondern auch zugleich Bekanntſchaften erlangt hatte, vermälte er ſich den 2 Jul. mit **Anna** Graf Arnolds zu Bentheim Tochter, einer ihrer guten Eigenſchaften wegen ſehr gerühmten Prinzeßin. Sie ſtiftete während ihres Aufenthaltes zu Amberg 1617 ein Weiblichen **Orden**: la noble Academie des Loyales, **die edle Academie der Aufrichtigen**, oder die **Getreue Geſellſchaft**, auch wohl nach dem Ordenszeichen **der güldne Palmorden**, L'Ordre de la Palme d'or genannt. Er beſtund aus 10 fürſtlichen, 7 Gräflichen und 3 Adlichen Mitgliedern unter der

*) Letzteres ſagt *Baluze* in ſeiner hiſtoire genealogique de la maiſon d' Auvergne (à Paris 1708. fol.) Tome I. page 438. von dem Fürſten zu Anhalt, unter welchem kein anderer, als Chriſtian verſtanden werden kann. Erſteres beweiſt Beckmann Th. V. S. 335. aus des de Serres Inventaire. In der Gebrüder Sanmarthanes hiſtoire genealogique de la maiſon de France Tom. II. p. 925 ſteht gar: le Prince d' Anhalt — la demanda en perſonne, mais par la neceſſité de la guerre — ils' en retourna, comme il etoit venu, non ſans mecontentement. Das perſönliche Anwerben ſcheint falſch zu ſeyn.

Patronſchaft einer tugendhaften Fürſtin. Das Sinnbild war ein ſich verbrennender Phönix und die Ausſicht auf einen Tempel und einige ſich in der Ferne darſtellende Schlöſſer mit der Beyſchrift: rare mais perpetuel, ſeltzſam aber immer während. Das Ordenszeichen aber ein goldner Palmbaum mit den Beyworten: Sans varier. Die Verpflichtung gieng auf tugendhaftes Leben, Befleißigung nützlicher Wiſſenſchaften und Kunſtarbeiten und wechſelſeitige Freundſchaft. Im großen teutſchen Kriege gieng er, wie mehrere gute Anſtalten in Teutſchland, zu Grunde *). Die Fürſtin Anna ſelbſt ſtarb 1624 den 9 Dec. zu Bernburg. Ihre Ausſteuer war 10,000 Rthlr. in Golde. Auf die väterlichen und mütterlichen Lande that ſie Verzicht **).

Die Kinder aus dieſer Ehe waren zuſammen 16, 10 Prinzeßinnen und 6 Prinzen:

1) **Friedrich Chriſtian** geboren 1596 den 2 May aber bald nachher geſtorben.

2) **Amalia Juliana**, war geboren 1597 den 10 Sept. und ſtarb 1605 den 11 Aug.

3) **Chriſtian** II von welchem das folgende Capitel handelt,

4) **Eleonora Maria** geboren 1600 den 7 Aug. wurde vermält mit dem Herzog zu Meklenburg-Güſtrow Johann Albrecht 1626 den 2 Jun. und nach ſeinem Tode 1636 zur vormundſchaftlichen Landesregentin während der Minderjährigkeit ihres einzigen Prinzen durch ihres Gemahls Teſtament ernannt, aber durch den nächſten Agnaten, den Herzog Adolph Friedrich, davon nach einem langen Streit und vielen Unruhen verdrängt. Obgleich ihre Brüder und Vettern vielen Antheil an der Sache nahmem, ſo gehört deſſen Erzälung doch nicht in unſre

*) Beckmann a. a. O. hat deſſen Geſetze, und von 26 Mitgliedern Namen, Sinnbilder rc. angegeben.

**) Lenz hat die Urkunde S. 701.

unſre Geſchichte. Sie war Patronin der obenangeführten Academie des Loyales und ſtarb auf ihrem Wittwenſitz zu Strelitz 1657 den 2 Jul. *) Was ſonſt in Rückſicht der Fräuleinſteuer bey Gelegenheit ihrer Vermälung vorgefallen, iſt anderwärts von uns ſchon berührt worden.

5) Sibylla Eliſabeth geboren 1602 den 10 Febr. ſtarb unvermält 1648 den 15 Aug. zu Strelitz.

6) Agnes Magdalena I geboren 1603 den 8 März, ſtarb 1611 den 30 Octobr.

7) Anna Sophia geboren 1604 den 20 Jun. ſtarb unvermält 1640 den 1 Sept.

8) Louiſa Amalia geboren 1606 den 14 Jan. ſtarb unvermält 1635 den 17 Oct.

9) Ernſt geboren 1618 den 19 May, wurde, als der Böhmiſche Krieg ausbrach, nach Brieg zum Herzog Johann Chriſtian geſandt und daſelbſt erzogen, aber ſchon 1621 vom Vater mit nach Stade und nachher nach Schweden genommen, wo er in Guſtav Adolphs Bekanntſchaft kam. Nachher gieng er mit nach Flensburg und von da 1622 auf Reiſen in die Niederlande, nachher nach Dänemark, Italien, wo er ſich zu Padova einige Zeit aufhielt und kam 1625 zurück. Das Jahr darauf wurde er vom geſamten Hauſe Anhalt an Churſachſen und den Kaiſer abgeſandt, und kam bey dieſer Gelegenheit auch zum General Wallenſtein. Dieſer bot ihm ſogleich ein Regiment an, welches er aber ablehnte, doch nachher, als er es ferner nicht abſchlagen konnte, bey der Belagerung von Stralſund annahm. Mit demſelben zog er 1629 nach Italien in das Mantuaniſche und hielt ſich vortreflich, nahm aber ſeinen Abſchied, als es 1630 zurückgieng und gegen die Evangeliſchen Theilnehmer am Leip-

*) Beckmann ſehr umſtändlich Th. V. S. 342 — 347.

ziger Schlußе gebraucht werden ſollte. Er trat darauf in Churſächſiſche Dienſte und errichtete ein Regiment zu Pferde, mit welchem er Guſtav Adolphen 1632 nach Nürnberg zu Hülfe zog, und dem Treffen bey Lützen beywohnte. In demſelben wurde er verwundet und ſtarb bald nachher den 3 Dec. zu Naumburg in der Blüte ſeiner Jahre, nachdem er die größten Erwartungen von ſich erregt hatte.

10) **Amoena Juliana**, geboren 1609 den 13 Nov. ſtarb unvermält 1628 den 31 Jul.

11) **Agnes Magdalena** II geboren 1612 den 8 Oct. ſtarb unvermält 1629 den 17 Jul.

12) **Friedrich**, von welchem nachher zu handeln iſt.

13) **Sophia Margaretha** geboren 1615 den 16 Sept., wurde mit dem Fürſten Johann Caſimir zu Anhalt-Deſſau vermält und ſtarb 1651 den 14 Jul.

4) **Dorothea Bathildis**, geboren 1617 den 11 Aug. erhielt den letztern Namen von einer angeblichen ehemaligen Ballenſtädtſchen Prinzeßin, welche Königin in Frankreich geworden wäre, wie dieſes alles im erſten Theil dieſes Werkes widerlegt worden. Sie ſtarb 1656 den 7 May auch unvermält.

15) **Friedrich Ludwig** geboren 1619 den 19 Aug. ſtarb 1621.

16) Ein todtgeborner Prinz, welchen Lenz ſehr unwahrſcheinlich auf 1601 ſetzt; beſſer ſchickte ſich der Zeitraum zwiſchen 1609 — 1612 dazu. Uebrigens ſind alle dieſe Kinder in der Oberpfalz geboren worden. *)

Zwey-

*) Von allen ſ. Beckm Th. V. S. 339 u. f. Lenz. S. 702. u. f. welcher letztere mehrere von mir als unwichtig angeſehene Varianten ſeiner Gewohnheit nach beybringt.

Zweytes Capitel

Geſchichte des Fürſten Chriſtian II. Stifters der beſondern Bernburgiſchen Linie.

Drey Prinzen überlebten den Fürſten Chriſtian I nemlich Fürſt Chriſtian II, geboren 1599 den 11 Auguſt, Fürſt Ernſt, deſſen Geſchichte wir ſchon erzählt haben, und Fürſt Friedrich geboren 1613 den 16 Novemb. deren letzter alſo damals, als der Vater ſtarb, noch minderjährig war, alle drey aber, wegen noch nicht eingeführten Rechts der Erſtgeburt in dem väterlichen Landesantheil nachfolgten. Ich ſetze das allgemeine und die Geſchichte Chriſtians II voran. Der älteſte Bruder hatte die Vormundſchaft über den jüngſten und regierte die Lande zuſammen. Eine Theilung in drey Aftertheile ſchien unſchicklich. Es blieb alſo das Land noch zur Zeit ungetrennt, doch ſo, daß Fürſt Chriſtian die Regierung führen, jedem Bruder aber jährlich eine beſtimmte Summe (wie hoch? ſagt Beckmann*) nicht) von den Einkünften abgeben, und dieſe Einrichtung vier Jahre dauern ſollte. Als aber Ernſt im Treffen bey Lützen tödlich verwundet, Fürſt Friedrich aber großjährig wurde, ſo gieng endlich mit Zuziehung der Fürſten Auguſts und Ludwigs die Theilung 1635 den 4 Dec. vor ſich. Fürſt Friedrich erhielt Hatzgerode, Güntersberg, und das Uebrige des ſogenannten Harzdiſtrictes, den andern Theil bekam Fürſt Chriſtian II.

Dieſer wurde nach damahliger Sitte gut erzogen, und 1608 nach Genf und 1609 nach Lion Studierenshalber geſandt, von wannen er 1610 zurückkam, einige Zeit bey ſeinem Vater blieb, ſodann aber 1613 nach Venedig und Italien ſich begab und 18 Monathe daſelbſt verharrte. Auf Gutbefinden ſeines Vaters trat er 1616 in Savoyiſche Kriegsdienſte,

*) Th. V. S. 363. n. XIX.

dienſte, bis 1617, und hatte noch 1645 eine beträchtliche Summe deshalb vom Herzoge zu fordern, worauf er nach England reiſete, 1618 zurückkam und von ſeinem Vater nicht nur zu den damaligen wichtigen Staatshändeln zugezogen wurde, ſondern auch 1619 den Befehl über zwey Regimenter eins zu Fuße das andre zu Pferde erhielt. Mit denſelben wohnte er dem Treffen zu Prag bey, und that wenigſtens durch unbezwinglichen Muth ſich ſehr hervor, daß auch die Feinde ſeine Tapferkeit bewunderten. Weil er aber etwas zu hitzig in die Feinde eindrang und verſchiedentliche Wunden empfieng, vom Pferde ſtürzte und von ſeinem Regiment abkam, ſo wurde er, als das Glück ſich auf die Kaiſerliche Seite wendete, ohne anfänglich gekannt zu werden, vom dem Obriſten Verdugo gefangen genommen, und gerieth vom neuen in die größte Lebensgefahr. Endlich aber, nachdem er in mehreren Quartieren herumgeſchleppt war, wurde er vom Gefolge des Grafen von Bucqvoi erkannt und ſtandesmäßig behandelt und nach Prag gebracht. Wegen der Ranzion wurde zwar mit dem Verdugo gehandelt und die Summe auf 20,000 Fl. geſetzt; es kam aber wegen des Widerſpruchs des Kaiſers, des Spaniſchen Geſandten und endlich des Fürſten ſelbſt, nicht zu Stande, ſondern als ein Reichsfürſt wurde er dem Kaiſer nach Wien im May 1621 ausgeliefert. Verdugo erhielt dafür vom Kaiſer eine Verſchreibung auf 35,000 Fl. Hier nahm man ihn in ſehr enge Verwahrung, brachte ihn nach der Neuſtadt, wo er ein halb Jahr in eben ſo enger Haft ausharren mußte, bis der Kaiſer ſelbſt dahin kam, welches ſeinen Zuſtand etwas leidlicher machte. Unterdeſſen waren viele Vorbitten für ihn von mehrern Churfürſten und andern Reichsſtänden, von dem Engliſchen Abgeſandten Digby, und andern mehr bey dem Kaiſer geſchehen, und ſein Vater hatte die Waffen niedergelegt und dem Kaiſer ſich unterworfen. Es wollte aber mit ihm noch zu keinem gewünſchten Ende kommen. Er ſchrieb alſo ſelbſt an den Kaiſer um Erlaubniß, nach Wien zu ihm kommen zu dürfen, und erlangte ſeine Bitte. Zu ſeinem

nem Unterhalt in Wien wurden ihm, nachdem man ihn auf fürſtlich Ehrenwort eine beſchränktere Freyheit gewilligt hatte, vom Kaiſer monatlich 600 Fl. ausgeſetzt. Den 12 Dec. erhielt er Audienz. Vorher waren aber noch einige Ceremonielpuncte auszumachen, beſonders ob der Fürſt mit einem Fußfall den Kaiſer um Verzeihung bitten wollte. Den Fußfall ſchlug der Fürſt anfänglich ab, und wollte ſich am wenigſten durch die Auctorität des Turnierbuches dazu bewegen laſſen. Der Wortwechſel wurde zwiſchen ihm und dem Reichsvicecanzler Levin von Ulm ſehr heftig; allein auf Zureden andrer Fürſten und Herren, und beſonders aus dem Grunde, daß er vielleicht ſeines Vaters Sachen verſchlimmern würde, wollte er ihn thun, weil es der Kaiſer befehle. Das war dem Vicecanzler nicht genug, welcher verlangte, der Fürſt ſoll es von ſelbſt und freywillig thun; alſo mußte er endlich auch hierinne nachgeben. Hierauf wurde er zum Kaiſer eingeführt. Als er nach den zweymal wiederholten erſten Verbeugungen dem Kaiſer näher kam, beugte er das linke Knie ganz zur Erden, erhielt aber ſogleich vom Kaiſer den Wink, ſich aufzurichten, welches er that, nachdem er das: Allergnädigſter Kaiſer und Herr — vom Kniebeugen ſich erhebend, auszuſprechen angefangen hatte. In der Anrede ſelbſt iſt ſeine Abbitte und Empfehlung in Kaiſerlichen Schutz und Gnade in ganz allgemeinen Ausdrücken, vorzüglich aber Vorbitte für ſeinen Vater enthalten. Die Antwort des Kaiſers machte ihm gute Hofnung, der Kaiſer ſelbſt aber ließ ihm von Zeit zu Zeit immer mehr Gewogenheit blicken und nahm ihn mit nach Inſpruck. Von hier erhielt er 1622 im Februar die Erlaubniß, auf ein halb Jahr nach Hauſe reiſen zu dürfen, zugleich aber auch eine geheime Inſtruction, welche vielleicht die ganze Urſache dieſer Erlaubnis war, nemlich: bekannt zu machen, daß der Kaiſer ſich gütlich mit dem Pfalzgrafen ꝛc. auszuſöhnen geſonnen ſey, und wenn der Gegentheil es erſt thäte, die Waffen niederlegen, ingleichen, (nach des Grafen von Hohenzollern geheimer Verſicherung) die Spaniſchen Conſilia fahren laſſen wolle ꝛc. — Daß dies dem Kaiſer Ernſt für ſeine Perſon geweſen

ſeyn

ſeyn könne, zweifle ich kaum, noch weniger aber trage ich Bedenken anzunehmen, daß dieſe Art, Anhalt zu behandeln, einer von den Kunſtgriffen geweſen ſey, wodurch das Miniſterium ſeinen wahren Endzweck deſto mehr befördern wollte. Der Fürſt gieng alſo über Augsburg und Nürnberg nach Anhalt ab, und traf zur größten Freude ſeiner Mutter und Schweſtern in Ballenſtädt den $\frac{26}{16}$ Febr. glücklich ein. Den 30 Oct. kam er wieder zurück nach Regensburg, und hielt daſelbſt abermahls um ſeine gänzliche Befreyung an, erhielt aber die Antwort, es ſchriftlich zu ſuchen, und nachdem dieſes geſchehen, die Gewährung ſeiner Bitte in Rückſicht ſeiner Perſon auf eine ſehr feyerliche Art und in Gegenwart mehrerer Churfürſten und angeſehenen Perſonen, für ſeinen Vater aber gute Hofnung.

Nachher wurde er vom Kaiſer zur Tafel gezogen.

Dieſe gütige Behandlung und die Sorge für die Ausſöhnung ſeines Vaters hielten den Fürſten noch einige Zeit zurück, ſo gern er auch wohl des großen Aufwandes wegen von Regensburg weggegangen wäre. Anfänglich wurde es ihm widerrathen bey dem Kaiſer darum anzuſuchen; allein es geſchahe doch bey einer guten Gelegenheit, und Ferdinand entließ 1623 den $\frac{29}{19}$ Jan. den Prinzen auf eine ſehr gnädige Weiſe. *)

Er eilte ſogleich zum Vater nach Flensburg, wo er ſchon den $\frac{14}{4}$ Febr. eintraf. Der Prinz vergaß hiebey des Verdugo nicht, der ihn zum Gefangnen gemacht hatte, ſondern, nachdem er ihm ſchon vorher von Ballenſtädt aus auf eine verbindliche Weiſe geſchrieben hatte, überſandte er ihm nunmehro 1000 Stück Ducaten als ein Zeichen ſeiner Erkenntlichkeit. Bald darauf, vielleicht um andern Anträgen auszuweichen, unternahm er über Böhmen, wo er ſeines Vaters Angelegenheiten abermahls dem Kaiſer empfahl, Bayern und Tyrol, die Reiſe nach Italien, und hielt ſich öfterer

*) Außer Beckmann ſ. Khevenhüller Annales Ferd. Tom. XII. S. 2441.

öfterer Krankheiten ungeachtet mit ſeinem Bruder Ernſt geraume Zeit in dieſem Lande auf, und gelangte nebſt ſeinem indeß ausgeſöhnten Vater den 8 Aug. 1624 zu Bernburg wieder an. Er war auch bald darauf geſonnen nach Spanien zu reiſen, änderte aber auf Anrathen anderer Freunde ſeinen Vorſatz.

Im Jahr 1626 vermählte er ſich, und ſcheint einen beſondern Antheil am Lande von ſeinem Vater erhalten zu haben, gieng aber doch unter angenommenen Namen eines Barons von Ballenſtädt mit ſeiner Gemahlin auf Reiſen durch die Niederlande und Frankreich. In letzterm ſuchte er die Schuld, welche ſein Vater an der Krone zu fordern hatte, beyzutreiben, konnte aber nichts erlangen, gieng alſo nach Teutſchland, bald aber nach den Niederlanden zurück, reiſte ſodann noch an mehrere Orte und Höfe, bis er endlich zu Ende des Jahres 1627, ſo gut ſichs thun ließ, in Ballenſtädt ſeinen Hof anrichtete. Nicht lange war er daſelbſt, als der Umſtand, deſſentwegen er vermuthlich, wie andre Prinzen vom Hauſe, damahls ſo viel reiſete, ſich ereignete. Der Herzog von Friedland ſchlug ihm vor 1629 in Kaiſerliche Dienſte zu treten und ein Regiment von 2000 zu Pferde aufzurichten. Es auszuſchlagen, wäre, da der Kaiſer den Fürſten ſo großmüthig behandelt hatte, nicht rathſam geweſen, aber auch es anzunehmen, war gegen den Plan des Fürſten, der an dieſen großen Unruhen durchaus keinen Antheil nehmen wollte. Ein Mittelweg ſchien ihm das Beſte zu ſeyn. Er ſchlug dahero dem Herzog vor, die damahls in Frankreich in Rüſtung begriffenen Ducs de Rohan und Soubiſe zu unterſtützen, ihnen die Aufrichtung eines Corps in Teutſchland zu geſtatten, und ihm ſodann darüber den Befehl aufzutragen, mit dem Zuſatz, dieſe Unternehmung würde dem Hauſe Oeſtreich und der Krone Spanien, wegen der Belagerung von Rochelle (und der Mantuaniſchen Sache) viel Vortheil bringen. Es wäre dieſes eine gute Gelegenheit geweſen, Frankreich ſo nebenher zur Bezahlung der obenangeführten Schuld zu

nöthigen.

nöthigen. Am Kaiſerlichen Hofe fand der Vorſchlag auch Beyfall. Weil aber Rochelle ſich indeſſen hatte ergeben, und die Wiedriggeſinnten ſich dem König unterwerfen müſſen, kam er nicht zur Ausführung. Zugleich ließ der Herzog von Friedland ab, weiter in ihn zu dringen, beſonders wohl, da Prinz Ernſt Chriſtians Bruder, Oeſtreichiſche Dienſte genommen hatte. Das gute Vernehmen zwiſchen dem Fürſten Chriſtian und dem General von Wallenſtein litt dadurch nicht, und diente dem Fürſtenthum zu großer Erleichterung. Dem Kaiſer war es auch nicht ganz angenehm, ſchadete indeſſen ebenfalls dem Fürſten nicht an der guten Meinung, welche man zu Wien von ihm hatte.

Es hat gar das Anſehen, als ob damahls geheime Sachen unſerm Fürſten communicirt worden ſeyn mögen. Denn nachdem er einige andre Reiſen nach Schleſien und anderwärts hin unternommen hatte, gieng er 1629 im November mit, dem Namen nach gelegentlichen, geheimen Aufträgen vom Herzog von Friedland, der damals zu Halberſtadt lag, an den Kaiſer und den König von Ungarn Ferdinand, erhielt von erſterm den goldnen Schlüſſel *) und eine Penſion von etlichen 1000 Rthlr. (als Kammerherr) von letzterm und andern Perſonen des Oeſtreichiſchen Hauſes und Hofes aber ſehr ausgezeichnete Gnadenbezeigungen und Freundſchaft. Was es betroffen habe, möchte indeſſen ſchwerlich auszumachen ſeyn. Noch immer leidet unſre Geſchichte durch Verheimlichungen ſolcher Sachen, die recht wohl offenbar werden könnten!

Das Jahr darauf den 17 April ſtarb ſein Vater, Fürſt Chriſtian I, worauf er über ſeine Geſchwiſter die Vormundſchaft antrat, und als regierender Fürſt mit deſto beßerm Vorwand ſich der Theilnehmung an dem Kriege entziehen konnte.

*) In dem Büchlein: Status particularis regiminis S. C. Majeſtatis Ferdinandi II. (1637. 16) p. 98. ſteht er unter der Rubrik: Cubicularii Caeſarei Extraordinarii, Principes, Comites ac Barones oben an.

konnte. Das erſte war die Einnehmung der Erbhuldigung in eignem und ſeiner Brüder Namen. Gleich darauf beſuchte er den wichtigen Chur- und Fürſtentag zu Regensburg, nicht nur in allgemeinen Angelegenheiten des Fürſtenthums wegen der Einquartirungen und der Einziehung der Stifter Gernrode und Nienburg, wovon wir anderwärts gehandelt haben, ſondern auch wegen ſeiner Beſtallung und Penſion als Kammerherr, und weil der Kaiſer ihn durch ſeinen Miniſter den alten Fürſten von Eggenberg ausdrücklich dazu einladen ließ. Allein ſeine Reiſe war vergeblich, indem er theils nichts ausrichten konnte, theils aber ſchnell zurück eilen mußte, weil der mit dem König von Schweden alliirte ehemalige Adminiſtrator von Magdeburg die Stadt Bernburg plötzlich überfallen, die Brücke über die Saale verderbt, alles in Verwirrung geſetzt und die Kaiſerlichen ins Land gezogen hatte. Dies war der Anfang des Unglücks des Landes, von welchem wir oben ſchon traurige Nachrichten geliefert haben. Der Fürſt wünſchte, wenigſtens eignen Antheils an dem nun ausgebrochenen Kriege mit Schweden überhoben zu ſeyn, gerieth aber dadurch in eine höchſtmißliche Lage, welche ſchwacher Neutralen gewönliches Schickſal iſt. Beyde Theile nahmen das Land erſchrecklich mit. Um auszuweichen ſchafte er ſeine beſten Sachen nach Braunſchweig in Sicherheit, gieng erſt in das Egriſche Bad und nutzte die daſelbſt gemachte Bekanntſchaft mit dem Polniſchen Prinzen Wladislav dazu, daß er 1632 unterm Namen eines Barons von Fleckenſtein nach Polen reiſte, und daſelbſt in Kriegsdienſte treten wollte, ſo aber nicht ganz zu Stande kam.

Während deſſen aber hatten ſich die teutſchen Angelegenheiten durch Guſtav Adolphs Siege ſehr verändert. Bey dem Kaiſer in Gunſt zu ſtehen, war nun eben keine Empfehlung mehr; und bey der Kundbarkeit der gewaltthätigen Abſichten der Spaniſchpäpſtlichen Parthey am Oeſterreichiſchen Hofe gegen die Evangeliſchen, war es nicht rühmlich, thätiger weiſe für den Kaiſer zu arbeiten. Fürſt Chriſtian

konnte es alſo nicht hintertreiben, daß das Haus Anhalt ſich mit dem König Guſtav Adolph verband, ob er gleich keinen Gefallen daran trug, auch ſo bald es nur thunlich war, davon abzutreten rieth. Es muß auch weder ihm, noch dem Hauſe Anhalt ſelbſt dieſes Benehmen vom Kaiſer übel gedeutet worden ſeyn. Den Prager Frieden nahm auch er an und empfieng in eben dem Jahre 1635 auf die anderwärts von uns beſchriebene Weiſe die Lehen vom Kaiſer Namens des ganzen Hauſes. Die Verwüſtung ſeines Landes trieb ihn 1636 erſt nach Berlin, wo er über die Sächſiſchen Gewaltthätigkeiten groſſe Beſchwerden führte*) und endlich abermahls nach Regensburg, wo er der Wahl und Krönung König Ferdinands III. beywohnte und ſeinen Rang und reichsfürſtlichen Vorzüge mit vielem Muth bey einigen Rang- und Ceremonielſtreitigkeiten mit den Churfürſtlichen Geſandten, dem Großherzog von Toſcana und Herzog von Lothringen, namentlich aber vor Leuchtenberg den Vortritt behauptete. Den Wahltag aber muſte er, ob er gleich auch kaiſerlicher Kammerherr war, doch aus der Wahlſtadt mit andern Fürſten ſich entfernen. Ueberhaupt aber ſind die Beckmanniſchen**) Nachrichten von des Fürſten damaliger Anweſenheit in Regensburg zur Erläuterung mancher ſtreitigen Rang- und Ceremonielpuncte ſehr wohl zu gebrauchen. Beym Abſchiede im Jan. 1637. wurde er vom Kaiſer und Römiſchen König und deren Gemahlinnen ſehr gnädig behandelt, reichlich von allen beſchenkt, Befreyungsbriefe für ſein Land und alle mögliche Unterſtützung verſprochen, auch an Churſachſen wegen der bißherigen Vorfälle wiederholentlich geſchrieben. Dieſes ſcheint mit Grund geweſen zu ſeyn, daß die Schweden um ſo ſchändlicher in Anhalt ſich betragen haben. In Eger mußte aber der Fürſt Halte machen, weil er der ſtreifenden Partheyen wegen nicht durchkommen konnte. Er ging alſo durch groſſe Umwege über Salzburg nach

*) Theatr. Europ. Tom. III. p. 637.

**) Th. V. S. 363. u. f.

nach Wien, und empfahl dem nunmehrigen Kaiſer Ferdinand III ſeine und ſeines Hauſes Angelegenheiten, namentlich die Verſchaffung der Freiheit von Einquartirungen, die Endigung der Aſcaniſchen Sache, und die Vormundſchaft ſeiner Schweſter, der verwittweten Herzogin zu Mecklenburg. Als er mit einem kaiſerlichen eigenhändigen Paſſe über Prag und Dresden, und von da mit einem ſächſiſchen und unter einer kleinen Bedeckung, über Freyberg, Altenburg, Weimar ꝛc. nach Hauſe gieng, wurde er bey Cölleda von einer ſtreifenden kaiſerlichen Parthey überfallen, ſehr gemißhandelt und rein ausgeplündert, wobey auch die vom Kaiſer und andren erhaltenen koſtbaren Geſchenke verloren giengen *).

In Bernburg hielt er ſich nicht lange auf, weil es unſicher war, ſondern, nachdem er die nöthigen Anſtalten getroffen hatte, gieng er nach Holſtein, die Gemahlin von da abzuholen, wurde aber 1638 den 10 Oct. ſchon wieder genöthigt, wegen neuer gegen erhaltne Salvegarden und Befreyungsbriefe von Sachſen ꝛc. erlittener Drangſalen an den Kaiſer zu gehen. Alles guten Willens ohngeachtet litten aber doch die fürſtlichen Lande die nächſten fünf Jahre erſchrecklich, wie wir anderwärts ſchon erzält haben.

Das Jahr 1645, als es wieder etwas ruhig geworden war, reiſte er unbekannterweiſe nach den Niederlanden und beſuchte den Weſtphäliſchen Friedenscongreß, ſowohl die Angelegenheiten des Hauſes Anhalt in Kirchen- und Aſcaniſchen Sachen wahrzunehmen, als auch wegen anderer beſonderer Angelegenheiten, als Forderungen an der Provinz Geldern, an Frankreich, und Savoien. Aus den Niederlanden gieng er in wichtigen Landesangelegenheiten an die Braunſchweigiſchen Höfe und von da, ebenfalls habender Forde-

*) Mit etwas andern Umſtänden als Beckmann erzält es das Theatr. Europ. Tom. III. 796.

Forderungen wegen 1648 nach Holſtein und kam den 30 Aug. 1648 nach Bernburg zurück.

Biß 1651 blieb er ſodann in ſeinem Lande. Im October dieſes Jahres aber reiſte er, vermuthlich auch habender Forderungen wegen, nach Heidelberg, von da nach Stuttgard, und der Aſcaniſchen Sache wegen nach Mainz, und kam den 24 Dec. wieder zu Bernburg an.

Von dieſer Zeit an war er ſehr andächtig, und beſchäftigte ſich zwey Jahre lang mit eifrigem Gebet und frommen Uebungen und ſtarb mit groſſer Faſſung 1656 den 22 Sept. auf ſeinem Reſidenzſchloſſe zu Bernburg *).

Ehe wir ſeine Familienumſtände berühren, müſſen wir noch mit wenigem einiger andern die innre Geſchichte des Landes angehenden Umſtände gedenken.

Mit ſeinen Vettern und Bruder lebte er ſo viel möglich, immer in gutem Vernehmen. Wenn ja 1635 ein ſolcher Hausvertrag, als man übrigens nie zum Vorſchein gebracht hat, ſollte ſeyn in Vorſchlag gebracht worden, durch welchen nachher Fürſt Johann zu Zerbſt ſich beſchwert zu ſeyn erachtete, ſo kann man doch ſicherlich behaupten, daß Fürſt Chriſtian an demſelben keinen Theil gehabt hat. Doch iſt dieſe ganze Sache unſicher, und was ja darüber anzuführen noch rückſtändig iſt, wird unten erfolgen.

Auſſer ſeiner auſſerordentlichen Neigung zum Reiſen, welche vermuthlich ſeiner Müßiggangs unfähigen Seele wegen der Verhältniſſe mit ſeinem Vater, und nachher wegen des 30 jährigen Krieges zur Gewohnheit geworden war, zeichnet ſich Freymüthigkeit und Geiſt der Duldung in ſeinem Charakter vorzüglich aus. Er war auch ein Mitglied der fruchtbringenden Geſellſchaft.

Er iſt vermählt geweſen mit Eleonora Sophia, des Herzogs Johannes zu Holſtein = Schleßwig Prinzeßin. Das Bey-

*) Außer den beſonders allegirten Schriftſtellern habe ich das vorſtehende ganz aus Beckmannen, welcher hier eigenhändige Nachrichten des Fürſten gebraucht hat, und andre tüchtige Zeugen angiebt, genommen.

Beylager war 1625 den 27 Febr. zu Arnsbeck im Holſteiniſchen, und Ballenſtädt war ihr zum Witthum verſchrieben. Sie überlebte ihren Gemahl noch lange und ſtarb 1675 den 5 Jan. auf ihrem Wittwenſitze.

Die Nachkommenſchaft des Fürſten war zum Theil mit eignen geſuchten Namen belegt:

1) **Beringer**, geboren zu Schuttorf im Bentheimiſchen 1626 den 21 April. ſtarb zu Bernburg 1627 den 17 Oct.

2) **Sophia**, geboren 1627 den 15 Aug., geſtorben den 11 Sept. deſſelben Jahres

3) **Joachim Ernſt**, geboren 1629, den 13 Jun. zu Ballenſtädt, ſtarb den 13 Dec. des nemlichen Jahres.

4) **Chriſtian**, geboren 1631. den 2 Jan. ſtarb ſchon den 20 Jun. wieder.

5) **Erdmann Gideon**, geboren 1632 den 21 Jan. zu Hatzgerode, wurde erſt zu Deſſau, nachher zu Leiden unter der Aufſicht des berühmten Friedr. Spanheims erzogen und ſtarb 1649 den 14 Apr.

6) **Bogislav** geboren 1633 den 7 Octobr. ſtarb 1634 den 7 Febr.

7) **Victor Amadeus**, von welchem insbeſondre muß gehandelt werden.

8) **Eleonora Hedwig**, geboren 1635 den 28 Oct. wurde 1673 Canonißin zu Gandersheim, und 1683 Decaniſſin, ſtarb den 10 Septb. 1685.

9) **Erneſta Auguſta** geboren zu Plön den 23 Decemb. 1636 war eine ſehr gelehrte Fürſtin und ſtarb 1659 den 5 Oct.

10) **Angelica**, geboren 1639 den 6 Jul. ſtarb 1688 den 13 Oct.

11) Anna Sophia, wurde geboren 1640 den 13 December, vermält mit dem Grafen zu Solms Sonnenwalde Georg Friedrich 1664 den 13 Sept. und ſtarb 1704.

12) Carl Urſinus, geboren 1642 den 18 Apr., ſtarb auf einer Reiſe in Italien 1660 den 4 Jan. an den Kinderblattern (an welchen überhaupt ſehr viele Anhaltiſche Prinzen und Prinzeßinnen und nächſtdem viele an der Auszehrung geſtorben ſind.)

13) Ferdinand Chriſtian geboren 1643 den 23. Aug., geſtorben 1645 den 14 März.

14) Maria geboren zu Ballenſtädt 1645, ſtarb 1655 d. 5 Jan.

15) Anna Eliſabeth geboren 1647 den 19 März wurde 1672 vermählt mit Chriſtian Ulrich, Herzogen zu Wirtenberg-Oels und ſtarb 1680 *)

Drittes Capitel.

Geſchichte des Fürſten Friedrichs Stifters der Hatzgerodiſchen Linie und ſeiner Nachkommenſchaft.

Ehe wir in der Geſchichte der Bernburgiſchen ältern Linie weiter fortgehn, wird es nicht unſchicklich ſeyn, die Geſchichte der Hatzgerodiſchen Linie kürzlich zu erzälen. Der Stifter derſelben war Fürſt Friedrich, geboren 1613 den 16 Nov. und ſie hat beſtanden biß 1709, wo ſie mit Fürſt Wilhelm wieder ausgieng. Auſſer den oben angegebnen Aemtern kam 1665 Plötzkau zur Hälfte, und gegen die Abtretung des Dorfes Radisleben ganz, ingleichen 1669 ein Theil der Stiftsgüter von Gernrode noch dazu. Nach erlangter Großjährigkeit, und als nach des mittlern Bruders Abſterben die Abtheilung mit dem älteſten, Chriſtian II 1635

*) Vorſtehendes iſt ſämtlich aus Beckmann und Lenz a. a. O. genommen, auf unnütze Unterſuchung kleiner Zweifel und Abweichungen aber keine Rückſicht nöthig.

1635 erfolgt war, trat Fürſt Friedrich die Regierung an, und nahm ſeine Reſidenz zu Hatzgerode. Vorher war er ebenfalls, wie andre Prinzen dieſes Hauſes auf Reiſen geweſen. In Frankreich bot ihm 1631 Ludwig XIII die Stelle eines Befehlshabers über eine Garde von 100 Mann an, welche aus fürſtlichen, gräflichen, wenigſtens altfreyherrlichen Perſonen beſtehen ſollte, welches aber, wie einige andre Vorſchläge, nicht zu Stande kam, weil des Prinzen Gegenwart in Anhalt nöthig geweſen ſeyn ſoll. Unter den Schweden aber nahm er doch 1634 Kriegsdienſte, und bekam als Obriſter ein Regiment Infanterie zu befehligen, verließ aber, ſonder Zweifel wegen des Pragiſchen Friedensſchluſſes, dieſe Dienſte das folgende Jahr ſchon wieder, und gieng nach Preuſſen, Pohlen und andern Ländern, weil die Einäſcherung ſeiner Reſidenz und die damalige Landesnoth ihm den einheimiſchen Aufenthalt zu ſehr erſchwerten. Er hatte einſtweilen die Beſorgung der Landesregierung ſeinem Bruder Chriſtian II aufgetragen. Im Jahr 1637 ließ er ſich bereden, Heßiſche Kriegsdienſte, als General-Major zu nehmen, gab aber dem dringenden Anhalten der übrigen Fürſten nach, verließ ſie 1641 und kehrte in ſein Land zurück. Hier war ſeine erſte Sorge, für die Vertheidigung deſſelben gegen ſtreifende Partheien Anſtalten zu treffen, und die ganze innere Regierung auf einen feſten gewiſſen Fuß zu ſetzen, dann bauete er verödete Orte auf, ſuchte die Bevölkerung wieder herzuſtellen und hatte die Freude, ſelbſt noch während des Krieges, guten Erfolg ſeiner Sorgfalt zu ſehen.

In Begleitung ſeines Vettern des Fürſten Lebrecht gieng er 1644 an den Kaiſerlichen Hof wegen einiger Landesangelegenheiten, und bey dieſer Gelegenheit nach Ungarn, bereiſte 1649 den ganzen Harz, und endlich 1650 nach Italien Frankreich ꝛc. auf welcher Reiſe er ſieben Jahr auſſer Landes blieb. Seinen Prinzen ſchickte er zur Erziehung nach Deſſau zum Fürſten Johann Caſimir, die Regierung des Landes aber trug er abermals ſeinem Bruder Fürſt Chriſtian auf. Vermuthlich war, ſo widerſinniſch es

auch manchem ſcheinen möchte, Erſparung einer Hofhaltung, denn er war auch Wittwer geworden, hiervon mehr die Urſach, als blos die gewönlichen Abſichten bey Reiſen in fremde Länder. Demnach wäre dies einer von den ſo vielfältigen Verſuchen der teutſchen Fürſten, den Folgen eines zerrütteten Finanzweſens abzuhelfen, ohne jene Quelle verſtopfen zu können, aus dem ſie herfloßen.

Auf dieſer langwierigen Reiſe ſtiftete er eine Art von Orden, eine **Brüderſchaft der beſtändigen Freundſchaft**, deren Geſetze, Verzeichniß der Mitglieder, und Abbildung des Zeichens Beckmann *) mitgetheilt hat. Die Republik Venedig, welche damals in den ſchweren Türkenkrieg verwickelt war, bot ihm 1651 bey ſeiner daſigen Anweſenheit das Commando über ein Heer an, und es ſchien der Fürſt nicht abgeneigt zu ſeyn. Landgraf Ernſt zu Heſſen, deſſen Lande doch ſo ſehr vom Kriege gelitten hatten, ſuchte ihn vorzüglich dazu zu bewegen, und erbot ſich ſein Land zum Werbeplatz und dem anzuwerbenden Corps das Quartier herzugeben, (um vielleicht ſeine ruinirten Unterthanen deſto eher los zu werden); allein weil Sereniſſima republica weder die Werbegelder und andre Koſten aufbrachte, noch auch bey der zu errichtenden Capitulation ſich auf genaue Beſtimmung und gehörige Sicherheitsſtellung einlaſſen wolte, und darüber die beſte Zeit verſtrich, ſo wieß der Fürſt die Sache von ſich. Das Abſterben ſeines Bruders und vielleicht auch die Liebe zu ſeiner nachherigen zweyten Gemahlin, brachte ihn 1656 den 18 Nov. wieder in das Fürſtenthum zurück. Andre große Reiſeanſtalten wurden nachher aus andern Gründen rückgängig, auſſer wenn der Fürſt der Geſundheit wegen kleinere Reiſen vornahm. Es ſcheint ihm zur andern Natur geworden zu ſeyn.

Durch das Abſterben des Fürſten Johann Caſimirs gelangte 1660 die Verwaltung des Seniorats an ihn, welches

*) Th. V. S. 389. 390. und Th. IV. S. 113. unter den Medaillen.

ches er rühmlich bis an ſeinen Tod führte. Die darinne gefallenen allgemeinen Landesangelegenheiten haben wir oben ſchon, ſo weit es nöthig war, erzält. Unter den Geſchichten dieſes Zeitraums zeichnen ſich mehrere, wie daraus erhellet, ſehr zu ſeinem Vortheil aus.

In einem ſo kleinen Wirkungskreiß als Haßgerode war, und bey ſo vielen Reiſen in fremde Länder, kann ſeine Regierungsgeſchichte nicht weitläufig ſeyn. Rühmenswerth iſt es, daß er dem Lande wieder aufhalf und gut wirthſchaftete, wie nach den Begriffen jener Zeit gewirthſchaftet werden konnte. Die merkwürdigſte Begebenheit, iſt die Einführung des Erſtgeburthsrechtes, welches er 1665 ſchon zu Stande brachte. Es gieng bey dieſer Linie leichter an, als bey den übrigen, indem nachgeborne Prinzen wenigſtens damals keine Schwierigkeit machten. Etwas mehr Mühe koſtete es bey Bernburg, ob wohl die Einführung dieſes Rechts hier gleichmäßig geſchehen ſollte, wie weiter unten angeführt werden wird.

Er ſtarb 1670 den 30 Jun. und iſt zweymahl vermählt geweſen. Die erſte Gemahlin war Johanna Eliſabeth Fürſt Johann Ludwigs zu Naſſau-Hadamar Tochter. Die Vermählung geſchah 1642 den 10 Aug. zu Bückeburg. Sie ſtarb 1647 den 2. März. Die zweyte war Anna Catharina des Grafen Simons VII. zur Lippe Tochter, welche mit ihm 1657 den 26 May zu Haßgerode vermählt ward. Sie ſtarb ſchon 1659 den 15 Oct. ohne Erben. Vor ihrer Verlobung war ſie Aebtißinn des Stifts Cappel geweſen.

Mit der erſtern Gemahlin erzeugte Fürſt Friedrich drey Kinder, welche waren:

1) Wilhelm, von welchem wir nachher handeln wollen,

2) Anna Urſula, geboren 1645. den 24 Jun. und ſtarb bald wieder im zweyten Lebensjahre 1647 d. 23 Febr.

3) Eliſabeth Charlotte geboren den 11 Feb. 1647 wurde vermählt mit dem Fürſten zu Anhalt-Cöthen Wilhelm Ludwig 1663 den 25. Aug. und nach deſſen Tode mit dem Herzog zu Holſtein-Sonderburg 1666 den 8. Oct. und iſt als Wittwe, 1723 den 20 Januar zu Oſterholm verſtorben.

Sein Prinz Wilhelm folgte ihm in der Regierung ſeines Antheils. Dieſer war geberen 1643 den 18 Aug. Er wurde bey der Abweſenheit ſeines Vaters eine Zeitlang in Deſſau erzogen, durchreiſte Teutſchland, die Niederlande, Frankreich, Italien, Spanien, England, anfänglich unterm Namen eines Barons *de Hartz*, nachher eines Grafen von Beringen. Er brachte hierauf faſt 9 Jahr zu vom 8 Oct. 1660 bis zu 10 May 1668. Er war eben im Begrif, Churbrandenburgiſche Kriegsdienſte anzunehmen, als das Abſterben ſeines Vaters ihn zur Regierung rufte.

Dieſe hat er mit vielem Ruhme geführt. Das Land erholte ſich unter ihm immer mehr. Wenn in allen teutſchen Ländern nach dem großen teutſchen Kriege die Wiederherſtellung und Vergrößerung der Cultur des Landes, gleichmäßig wie in Anhalt — denn dieſes iſt nun ſchon das zweyte Beyſpiel in demſelben, und die übrigen folgen — begünſtiget worden, wen kann es befremden, daß Teutſchland zu einem ſo ſtarken Anbau, zu einer ſo hohen Bevölkerung gelangt iſt? Er baute den Wilhelmshof unweit Güntersberge 1682 die neuen Dörfer auf alten Wüſtungen Tilkenrode und Siptenfelde, die Neuſtadt bey Haßgerode, Wilhelmſtadt 1688 *) den Albertinenberg vor Güntersberge, kleinerer Handlungen dieſer Art zu geſchweigen. Vorzüglich verdient machte er ſich um Anhalt dadurch, daß er die Bergwerke, wieder in Aufnehmen zu bringen ſuchte. Da hiervon

*) Beckm. Th. III. S. 161. jetzt heißt es die Auguſtusſtadt. Eb. d. V, S. 398.

von ſchon im erſten Theile *) gehandelt worden, ſo kann ich es nicht nochmahls erzälen.

Mit ſeinem unbeerbten Abgange, welcher 1709 den 14 Dec. erfolgte, ſtarb dieſe Linie wieder aus, da er keine Nachkommenſchaft hinterließ. In ſeinem kurz vorher errichteten Teſtament ſetzte er ſeine überlebende Gemahlin zur Univerſal-Erbin ſeines Allodialvermögens ein, mit dem Beding, nach ihrem Tode davon 12000 Rthlr. den Armen des Hatzgerodiſchen fürſtlichen Antheils, 6000 Rthlr. aber dem Halliſchen Waiſenhauſe zu hinterlaſſen. **) Die Lande aber fielen an die Bernburgiſche ältere Linie zurück.

Seine Gemahlinnen waren: 1) Eliſabeth Albertina des Grafen Albert Otto zu Solms-Laubach Tochter, mit ihm vermählt 1671 den 25 Jul. geſtorben 1693 den 2 Jan.; 2) Sophia Auguſta des Fürſten Heinrichs zu Naßau-Dillenburg Tochter, mit welcher er 1695 den 20 Oct. auf dem Königl. Däniſchen Schloſſe Friedrichsburg Beylager hielt und welche 1733 den 14 Januar verſtorben iſt. ***) Ihre Mitgift war 20,000 Rthlr. auſſer der ſonſtigen Ausſtattung. Der Fürſt gab auſſer einem Kleinod

*) S. 56. 157. Es ſind aber insbeſondre noch zwey Schriften hinzuzuſetzen, die aber keines Auszugs fähig ſind:

1) I. F. Fürſe Stellionatus circa Anhaltinas Metallifodinas famoſiſſimus durch ausführliche Relation von vielen, bey denen Hochf. Anhalt. — Bergwerken ausgeübten erſchrecklichen Betrüglichkeiten ꝛc. (mit Beylagen) Hamburg 1703. fol.

2) Die Apologia pro Stellionatu etc. ib. 1704. fol. auch kam damals Kirchmaieri diſſertat: Harzgerodae inexhauſtis opibus metallicis ſertum rutaceum Anhaltinae domus — reſpiciens fortuna Witt. 1695. 4. als zur Empfehlung zum Vorſchein.

**) Das Teſtament ſteht aus den Lünigſchen R. Arch. im Lenz. S. 714.

***) Beckm. Th. V. S. Lenz. S. 702 — 715.

noch 3000 Rthlr. Morgengabe, mit zehn von Hundert zu verzinſen, oder 6000 Rthlr. zur gänzlichen Ablegung, falls ſie nicht an andre vermacht würden, wo nur die eigentliche Summe und gewönliche Zinſen geſetzt wurden; die Ehegelder aber wiederlegte er mit 20,000 Rthlr. von welcher Summe der 40000 Rthlr. im Fall des Wittwenſtandes ihr jährlich 4000 Rthlr., auſſer andern Vortheilen ſollen gereicht werden und auf Hatzgerode und Güntersberg verſchrieben ſeyn. Hatzgerode wurde ihr zum Wittwenſitz beſtimt, und ſonſt mehr Puncte recht genau und mit Einwilligung ſämtlicher Agnaten feſtgeſetzt, ſo daß dieſe Eheſtiftung keine unwichtige Urkunde iſt. *)

Viertes Kapitel.

Geſchichte des Fürſten Victor Amadeus.

Es iſt für den Bernburgiſchen Landesantheil ein ſehr glücklicher Umſtand zu nennen, daß dieſer Fürſt eine ſo langwierige Regierung geführt hat. Denn da er nicht nur ſeine meiſte Zeit ſich darauf bearbeitete, dieſen Theil von Anhalt, welchen er regierte, vollends aus dem Verderben herauszureiſſen, in welches ihn der große teutſche Krieg verſetzt hatte; ſo war es bey einer langwierigen Regierung auch deswegen leichter zu bewerkſtelligen, weil die Grundſätze, die doch auch bey guten neuen Regierungen nicht ſelten abgeändert werden, und die er aus Erfahrung bewährt befunden haben konnte, ununterbrochen befolgt wurden. Ueberdem erlebte er den Anfall der Hatzgerodiſchen Lande und brachte die innre Verfaſſung dieſer Linie des hochfürſtlichen Hauſes auf einen dauerhaften Fuß, welches bey ſeinem etwas

*) Sie ſteht aus dem Lünig im Lenz S. 711. ꝛc. Mehrere von ihr, während ihres Wittwenſtandes, vorkommende Handlungen mit der Bernburgiſchen Linie ſollen unten an den gehörigen Orten beygebracht werden.

was frühern Abſterben wohl nicht geſchehen ſeyn möchte. So-dann aber beſtrebte er ſich nicht etwa nur des regierenden Hauſes Beſtes zu befördern, ſo ſehr dieſes auch ſchon das allgemeine Beſte mit ausmacht, ſondern hat auch die Wohlfarth des Landes und der Unterthanen merklich erhoben. Seine folgende Geſchichte iſt hierzu der beſte Beleg. Wären ſeine Prinzen und Angehörigen mit ihm durchaus gleicher Geſinnung geweſen, hätten auch ſie zur Erreichung einerley Endzwecke über einerley Mittel mit ihm zur rechten Zeit und gänzlich ſich vereinigt; ſo glaube ich nicht zu irren, wenn ich urtheile, daß ſodann ſeine Regierung noch vortheilhafter und erſprießlicher geweſen ſeyn würde. So aber wurde durch innerlichen Zwiſt zwiſchen Vater und Sohn zwiſchen Bruder und Bruder viel Gutes zurückgehalten, wenn man auch annimt, daß zunächſt keine an ſich ſchon nachtheilige Folgen daraus entſtanden ſind. Manche Vorfälle liegen, wie die meiſten neuern Begebenheiten, auch in den andern Landen, in einem Dunckel, welches dem Geſchichtſchreiber keine Urtheile erlaubt, in ſeinen Erzählungen Unvollſtändigkeit verurſacht, und ihm die möglichſte Behutſamkeit empfielt.

Fürſt **Victor Amadeus** war geboren 1634 den 6 Oktober und wurde wegen des kläglichen Zuſtandes von Bernburg und anderer Urſachen in ſeiner Jugend einige Jahre zu Deſſau erzogen. Solche Gelegenheiten konnten ſehr nützlich werden, Vertraulichkeit und Einigkeit unter den verſchiedenen fürſtlichen Linien zu bewirken. Seit ſeinem 11 Jahre begleitete er ſeinen Vater auf mehrern Reiſen in auswärtige Länder, und nachher hat er ſelbſt, der Fürſtenſitte gemäß, als Prinz, theils in geheimen Verſchickungen und aus beſondern Abſichten, mehrere unternommen und den größten Theil von Europa geſehen. Ich finde nicht nöthig, ſie hier zu beſchreiben.

Nach ſeines Vaters Abſterben kam er 1656 zur Regierung, und ließ ſich ſogleich die Wiederherſtellung der Landeswohlfarth ſehr angelegen ſeyn. Aufmunterung und

Unterſtützung der Hülfsbedürftigen, Policey- und Geſetzgebung, Gerechtigkeitspflege und eignes Beyſpiel guter Wirthſchaft zeichnen ſeine lange Regierung aus. Glänzende Handelsunternehmungen, die überdem mehr Schimmer und Schein als Dauer und Wirklichkeit haben, muß man unter einer Regierung und in einem Lande nicht erwarten, wo noch die Trümmern der Städte und Dörfer rauchen, und der gute Boden zuerſt nur fleißige und wirthliche Einwohner erfordert.

Gutentheils hat glücklicher Erfolg ſeine Bemühungen gekrönt. Das Land wurde wieder reicher und mit demſelben natürlich auch der Fürſt. Um die nachherigen andern Begebenheiten nicht zu ſehr zu trennen, will ich einige Beyſpiele angeben.

Auch er reiſte deswegen, um weniger Aufwand machen zu dürfen und ſich einziehen zu können. Sollte denn damals der Unterthan es wirklich noch für minder anſtändig gehalten haben, daß der Landesherr eingezogen lebt? — Während der Zeit ſuchte er beſonders der Stadt Bernburg wieder aufzuhelfen, welches aber durch ſeine Gegenwart erſt nach und nach geſchah.

Erſt mit dem Jahre 1668 konnte der recht ſichtliche Anfang gemacht werden. Von da an gieng es aber auch ſchnell und ununterbrochen, ſo daß nicht nur durch gute Wirthſchaft und Sparſamkeit die Kammer Schulden getilgt wurden, ſondern der Fürſt auch im Stande war, ſeine Beſitzungen durch Ankauf und ſonſtige koſtbare Verbeſſerungen zu vergrößern, und in Ermanglung der Gelegenheiten, auf dieſe Art ſeine Erſparniſſe anzuwenden, andern Großen mit beträchtlichen Summen auszuhelfen *) Anſehnliche Ankaufe waren die Gernrodiſchen Güter zu Bernburg 1669

*) Alles Verſicherungen Beckmanns Th. V. S. 378. die auch durch Familienaufſätze und die That ſelbſt beſtärkt ſind.

1669 *) die adlichen Hoymiſchen Güter zu Hoym 1677, (mit welchen er ſodann, auch 1685 von der Qvedlinburgiſchen Aebtißin Anna Dorothea mittelſt Handſchlags beliehen wurde **), Belleben und Zeitz mit deren Zubehör 1685 vom Fürſten Johann Georg II Deßauiſcher Linie, welcher es theils von dem Churfürſten zu Brandenburg (nemlich Belleben) theils von Sachſen-Barby an ſich gebracht, theils es als angefallenes Lehen eingezogen hatte für, 34000 Rthlr. ***); 1701 das Rittergut Opperode, welches er anſehnlich, ſo wie die vorgenannten Stücke, verbeſſerte, und von denen von Kroſigk den Ledwitzer Buſch und hin und wieder andre kleinere Grundſtücke, Gefälle und Nutzungen; 1709 für 83000 Rthlr vom König in Preußen in dem abgelaßnen Aſcherslebiſchen See 138 Hufen und 15 Morgen Landes, wo er ſodann das Vorwerk Victorseck anlegte. †)

Unter ſeinen Gebäuden und nützlichen, wenigſtens für nützlich geachteten Anſtalten zeichnen ſich die Brücke über die Saale, die Schleuße, das Waiſenhaus, das Zucht- und Arbeitshaus zu Bernburg und mehrere Kirchen, Thürme und öffentliche Gebäude aus. Der erſteren iſt ſchon im erſten Theil dieſes Werkes gedacht worden ††) die letztern brauchen hier nicht beſtimt angegeben zu werden. †††) Armenhäuſer insbeſondere ſind meines geringen Ermeßens über-

*) Zugleich auch mit Burg und Gerichte Hoym. Beyde Lehnbriefe ſtehn im Lenz S. 725. aus des Lünigs R. Archiv abgedruckt. Beckmann führt letztere Beleihung nur 1681. auf Th. V. S. 379. von S. 1685 aber Th III. S. 160. Es war jene unter der Aebtißin Anna Sophia, alſo eine frühere. Er ſetzt nicht den 20. ſondern den 24 März.

**) Beckm. Th. III. S. 160. 161. von Dreyhaupt Magdeb. Saalkr. Th. II. S. 884. und aus ihm Lenz S. 728. Er verwandelte es 1708 in ein Fidecommiß. Eb. daſ.

†) Th. I. S. 21 22. dieſes Werkes.

††) S. 14. 15. 16. Ich ſetze nur aus handſchriftlichen Nachrichten hinzu, daß die Landſchaft aus der Trankſteuercaſſe dazu 2000 Rthlr. hergegeben hat.

†††) Becm. Acceſſ. pag. 495.

überdem das letzte, was einem Regenten Ruhm bringt, und nicht viel höher zu würdigen, als die ehemaligen geiſtlichen Stiftungen des Mittelalters.

Wegen des Amts Bernrode ſchloß er 1708 mit dem Grafen zu Stolberg über die Grenzen einen Vergleich ab, und brachte ſie in Ordnung *)

Das auf dieſe Weiſe wiederhergeſtellte Land war indeſſen auch durch Angefälle vergrößert worden. Durch das Abſterben der fürſtlichen Ludwigiſchen Nachkommenſchaft zu Köthen 1665 fiel Plötzkau, das bisher die Nachkommenſchaft des Fürſten Auguſts beſeſſen hatte, wieder an die Bernburgiſchen Linien Bernburg und Hatzgerode abgeredter maſſen zurück **) Unſer Fürſt überließ ſein Antheil davon an Hatzgerode gegen das Dorf Radisleben im Amte Ballenſtädt, erhielt aber nach dem Ausſterben der Hatzgerodiſchen Linie 1709 dieſen ganzen fürſtlichen Antheil noch dazu. Dieſer Anfall aber veranlaßte einen Streit zwiſchen dem Fürſten und denjenigen Anhaltiſchen Vaſallen, deren Lehen in dem Umfange der Aemter lagen, welche bisher der Hatzgerodiſchen Linie zu geſtanden hatten. Bisher waren ſie von beyden Linien gemeinſchaftlich beliehen worden. Victor Amadeus verlangte, daß ſie jetzo vom neuen bey ihm die Beleihung empfangen, und die Lehnsgefälle entrichten ſollten. Die Vaſallen weigerten ſich deſſen aus mehrern Gründen. Man holte rechtliche Belehrungen darüber ein, von welchen ein Halliſches den Vaſallen vortheilhaft war. Die weitere Unterſuchung der Sache gehört in das Anhaltiſche Lehnrecht und wird von uns zu ſeiner Zeit erörtert werden. ***)

Nach dem Vorgang mehrerer teutſchen fürſtlichen Häuſer, und wie es das Anſehen hat, theils auf Anregen des Für-

*) Lenz. S. 728. der Receß ſteht im Lünigiſchen R. Archiv. Spicil. ſec. T. II. p. 1400.

**) S. oben S. 420.

***) Von Moſer Anh. Staatsrecht S. 233.

Fürſten Friedrichs zu Hatzgerode, theils auch aus ſonſt leicht einzuſehenden eignen Bewegungsgründen, ſollte ſchon früh das Erſtgeburthsrecht in dieſer Linie eingeführt werden. In Hatzgerode, wo nur ein Prinz war, gieng es ohne Widerrede ſchon 1665 vor ſich *). Aber ſo glücklich war Victor Amadeus nicht gleich. Die Urſachen, warum es hier erſchwert worden, müſſen errathen, oder erſt bekannt gemacht werden. Endlich ſetzte er es durch, 1677 den 15 Nov. wurde es näher beſtimmt, 1678 von ihm ein demſelben gemäßes Teſtament gemacht, und 1679 den 24 April dem Kaiſer zur Beſtätigung vorgetragen, welche auch ohne Schwürigkeit erfolgte. Dieſe iſt im Druck vorhanden **) ohne die Haupturkunde, welche doch ſonſt den Beſtätigungen eingerückt zu werden pflegen. Es iſt zu bedauren, da auch dieſe Beredung noch jetzo ihre Brauchbarkeit hat, ob ſie gleich in mehrern Stücken abgeändert worden. Dieſe Abändrung erfolgte 1709, nachdem vorher zwiſchen den zwey Prinzen Carl Friedrich und Lebrecht Weiterungen entſtanden waren, und eine Kaiſerliche Commißion auf Anhalt-Zerbſt und Braunſchweig-Wolfenbüttel veranlaßt hatten. Hiervon iſt die ganze Urkunde im Druck vorhanden ***) giebt aber eben deswegen keine durchaus befriedigende Auskunft, weil es einmal nur ein neuer Vergleich iſt, nicht die Feſtſetzung des Primogeniturrechts ſelbſt, anderntheils aber die Beybehaltung und Gültigkeit der Beredung von 1677 in allen nicht abgeänderten Punkten mehr als einmahl darinne vorausgeſetzt wird. Allem Anſehen nach war nicht nur der nun gewiſſe Anfall des Hatzgerodiſchen Antheils, an welchen freylich 1677 nicht zu gedenken war, ſondern auch die übrigen anſehnlichen Errungenſchaften

*) Wenigſtens ſagt es ſein Sohn Fürſt Wilhelm in der Eheberedung mit ſeiner Gemahlin 1695. beym Lenz S. 712.

**) Im Lenz S. 725. Er ſagt, wie mehrmalen, ſie habe ſich nirgends finden wollen.

***) Im Lenz S. 731. und andrer Orten mehr.

ten des Fürſten Victor Amadeus, Veranlaſſung der Irrungen. Ich finde nicht nöthig hier den ganzen Inhalt anzugeben.

Es wurden außer den Lehen ſowohl damaligen Bernburgiſchen als auch Hatzgerodiſchen Antheils, alle vom Vater nach und nach erworbenen, namentlich angegebnen Allodia zur Primogenitur, ſo lange ſeine männliche fürſtliche Nachkommenſchaft währen würde, mit dem Geſetz der Unveräuſſerlichkeit, geſchlagen, dem nachgebornen Prinzen Lebrecht und ſeiner männlichen Nachkommenſchaft jährlich 18000 Rthlr. 12000 vom Bernburgiſchen, 6000 vom Hatzgerodiſchen Antheil, und darunter, und zugleich zum Wohnſitz, das Amt Hoym mit allem Zubehör, Ober und Untergerichten Patronat- und andern Gerechtigkeiten jährlich zu 3500 Rthlr. abſchläglich, zum Bau eines Wohnſitzes aber 8000 Rthlr. binnen zwey Jahren, zu welchen der Vater ſelbſt wenigſtens 2000 Rthlr. herzureichen verſprach, und ſobald Hatzgerode erledigt werden würde, das Dorf Froſa auf gleiche Weiſe ausgeſetzt, demſelben ſonſt noch anſehnliche Gerechtſamen beym etwaigen Ankauf Anhaltiſcher Lehngüter, Uebung der Gerichtsbarkeit, Appellation, Beſtellung der Aemter rc. zugeſtanden, beſonders aber, auf den Fall des Ausſterbens der ältern Linie, das Recht der Nachfolge, auf den Fall des Abſterbens einer andern Linie aber der jüngern, nur mit Ausſchluß der Landeshoheit, welche die ältere haben ſolte, der gleiche Landesantheil mit der ältern Linie, in Gemäßheit des Hausvertrags von 1665, ein gleiches auch in Rückſicht der adlichen Anfälle vorbehalten. Die alte Verabredung unter den Fürſten zu Anhalt überhaupt, nicht über 6000, Rthlr. in den dringendſten Fällen, als Schulden aufzunehmen, wurde auch hier erneuert. Daß ſonſtige Gerechtſamen der Fürſten zu Anhalt überhaupt der Lebrechtiſchen Linie zugeſtanden worden ſind, kann man von ſelbſt ſchlieſſen; es ſind ihnen aber auch dieſelben namentlich, beſonders aber die Führung des Seniorats, („als welches „mit der Regierung nichts zu thun habe, ſondern nur allein

„die

„die in der Geſamtung behaltene Stücke regardire —„) vorbehalten worden. Im Fall des Abſterbens des Mannsſtammes einer von beyden Linien, werden den Prinzeßinnen 20,000 Rthlr. ausgezahlt, ſonſten aber die Linealſucceßion beliebet; ſtürbe aber der ganze Bernburgiſche Mannsſtamm aus, ſo ſollten die jetzt zum Lehen und zur Primogenitur einſtweilen geſchlagenen Allodialſtücke, wieder von demſelben getrennt, das Fidecommiß aufgehoben und unter die überbleibenden Prinzeßinnen nach den Köpfen getheilt werden. *)

Und ſo hatte endlich Fürſt Victor Amadeus noch die Freude, dieſe wichtige Angelegenheit zu einem guten Ende zu bringen. Ob nun aber hierinne, oder ob in andern nicht bekannten Vorfällen **) der Grund neuer Mißhelligkeiten gelegen habe, kann ich nicht beſtimmen, wohl aber muß ich melden, daß doch noch manche Unruhen ausgebrochen ſind. Da ſie aber mehr noch deſſen Prinzen, als ihn ſelbſt, betreffen, ſo will ich ſie weiter unten erzälen und hier nur noch den Reſt ſeiner Geſchichte nachholen.

In eben dieſem Jahre wurde ihm und ſeinen in der Regierung folgenden männlichen Deſcendenten vom Kaiſer Joſeph I das Prädicat **Durchlauchtig** ***) zugeſtanden. Es ſcheint auf Verlangen der Fürſten zu Anhalt Zerbſtiſcher und Bernburgiſcher Linien geſchehen zu ſeyn. Denn die Urkunde

*) Alles aus der Urkunde a. a. O.

**) Etwa zu großes Anſehen einiger ſeiner Räthe und Diener. Wenigſtens macht der Erbprinz in ſeinen Klagen ein Paar nahmhaft und verlangte Antheil an der Regierung.

***) Als Senior bekam er es ſchon. Zerbſt erhielt es kurz vorher. Deſſau ſpäter (ſ. oben S. 540. not. *) Uebrigens brauche ich wohl nicht zu erinnern, daß dergleichen Kaiſerliche Gnaden nicht erſt das Recht hervorbringen, Durchlauchtig zu heiſſen, und von andern ſo nicht teutſches Oberhaupt ſind dies Prädicat zu empfangen, ſondern vom Kaiſer ꝛc. und deſſen Kanzleyen ꝛc. es zu erhalten.

kunde iſt bey beyden gleichlautend, und dabey mit einem ſo gelehrten hiſtoriſchen Eingang verſehen, dergleichen man wohl nicht in den Kaiſerlichen Collegiis auszuarbeiten Zeit und Geſchick haben mochte: vielmehr ſcheint ein Anhaltiſcher Gelehrter dabey die Feder geführt zu haben; und man könnte dabey auf den berühmten Beckmann rathen, wenn nicht einzelne Umſtände in dem Aufſatz vorkämen, die in deſſen Anhaltiſcher Geſchichte nicht befindlich ſind, andre hingegen hier ermangelten, welche Beckmann beybringt *)

Als Senior des Hochfürſtlichen Hauſes, welches er nach dem Abſterben des Fürſten Johann Georg II 1693 wurde, hat er ſo wohl in innren Landesangelegenheiten rühmliche Sorgfalt bewieſen und unter andern den Landtag 1698 gehalten, als auch beym Reich den Lauenburgiſchen Erbfolgeſtreit eifrigſt betrieben, und ſonſt die andern öffentlichen Angelegenheiten ſich rühmlichſt angelegen ſeyn laſſen. Wegen der Lauenburgiſchen Sache übergab er 1706 dem Reiche gegen Churbraunſchweig eine Proteſtation, und gegen Lamberg, als damaligen Beſitzer der Landgrafſchaft Leuchtenberg, 1710 eine dergleichen wegen des Ranges im Reichsfürſtenrath **). Mir wenigſtens ſcheint dieſes der Grund der eingelegten Proteſtation zu ſeyn, da ſchon unter Chriſtian II zu Regensburg hierüber geſtritten, und dem Hauſe Anhalt der Vorgang zuerkannt worden ***)

In Beziehung auf die Sachſenlauenburgiſche Erbfolge-Streitigkeit beförderte er während des Seniorats die Aus=

*) Als daß F. Joachim Ernſt Kaiſer Maximilians II geheimbter Rath geweſen, ſteht hier; das ſo paſſende Beyſpiel von F. Chriſtian II fehlt aber. Die Urkunde ſelbſt ſteht in Beckmanns Acceſſ. Anhalt. p. 352 auszugsweiſe und ganz im Lenz S. 731. u. a. m.

**) Beyde ſtehn im Lenz aus dem Lünig, die erſtere S. 727. die letztere S. 741.

***) Man ſehe oben S. 592. und die daſelbſt angef. verglichen Moſers Anhalt. Staatsr. S. 114.

Ausarbeitung und Herausgabe der vortreflichen Beckmanniſchen Geſchichte von Anhalt, welche ſonſt wohl ungeſchrieben geblieben ſeyn würde. Man leugnete der Häuſer Anhalt und Lauenburg gemeinſame Abſtammung *). Dieſe darzuthun, iſt dahero Beckmanns erſtes Geſchäft geweſen. Der beſtimte Zweck dieſes Werkes hat ſonſt noch auf daſſelbe, als ein gelehrtes Product, ſeinen Einfluß gehabt, welches aber zu erörtern hier nicht her gehört. Es entſtunden über dieſes Werk ſonderbare Weiterungen — offenbar Folgen der Animoſität gewißer Räthe und Diener an den fürſtlichen Höſen, welche durch gehäßige Vorſpiegelungen ihre Leidenſchaften zu befriedigen trachteten, und von Kleinigkeiten Gelegenheit nahmen, den ehrlichen Beckmann zu verunglimpfen. Er hatte der Augusteiſch-Cöthniſchen Linie nicht die Stelle gegeben, welche ihr dem Alter ihres Stammvaters, des Fürſten Auguſts, gemäß gebürte. Deshalb ſollte nicht nur das Werk von dieſem Hofe unterdrückt werden, ſondern die Häuſer Bernburg und Cöthen geriethen auch in Weitläuftigkeiten. Im Cöthniſchen wurden die Senioratsgefälle in Beſchlag genommen, weshalb Bernburg Klage bey dem Kaiſer erhob. Dieſe Sache wurde, wie billig, in Güte beygelegt **). Die Nachkommenſchaft und die gelehrte Welt verdanken dem Fürſten die Beförderung eines treflichen Werks, das billig unter die rühmlichen Denkmäler gezält wird, welche ſich das hochfürſtliche Haus geſtiftet hat.

Beym Ausbruch der innern Zwiſtigkeiten, noch lange vor ſeinem Tode machte er 1714 den 18 Jun. ein neues Teſtament, und 1716 den 13 Jun. ein Codicill dazu, welches Kaiſer Carl VI 1717 den 15 Jul. beſtätigte. Das Teſtament iſt nicht bekannt gemacht worden, wohl aber das

*) Struben in vindiciis etc. ſchreibt, ſie wären noch nicht erwieſen, oder vielmehr, will ſagen: die Beweiſe wären ihm nicht einleuchtend, worüber denn nicht zu ſtreiten.

**) v. Moſers Anhalt. Staatsrecht S. 104.

Codicill, ſo auf die Mißheyrath ſeines älteſten Prinzen ſich bezieht, und von welchen nachher im Zuſammenhang ſoll gehandelt werden.

Weil er nun in ſeinem hohen Alter ſein Geſicht verlohren hatte, ſo gab das einen Grund ab, die Gültigkeit ſeiner Verfügungen anzufechten. Uebrigens hatte er ſchon 1678 den 10 Oct. ein Teſtament gemacht, (welches der Kaiſer auch confirmirte,) und in denſelben beſtimt, wie es mit ſeinen beyden Prinzen gehalten werden ſollte. Nachher machte er darinn doch 1687 einige Aenderungen. Was ſie betroffen, kann ich nicht mit Gewißheit melden.

Er ſtarb 1718 den 14 Febr. in einem Alter von 84 Jahren. Seine Gemahlin war Eliſabeth, Pfalzgräfin bey Rhein, eine Prinzeßin des Pfalzgrafen Friedrichs. Die Vermählung geſchahe zu Meiſenheim 1657 den 16 Oct. Sie ſtarb 1677 den 17 April.

Seine Kinder waren

1) **Carl Friedrich**, der Stamvater der jetzigen Bernburgiſchen Primogeniturlinie, von welchem das folgende Capitel handelt.

2) **Sophia Juliana** geboren 1672 den 26 Oct. geſtorben 1674 den 21 Aug.

3) **Johann Georg** geboren 1674 den 14 Febr. erweckte von ſich große Hofnung, wurde im 14 Jahr ſeines Alters nach Genf geſchickt, gieng von da nach Utrecht :c. und nahm nach einigem Aufenthalt in Bernburg Niederländiſche Kriegsdienſte, ſtarb aber im erſten Feldzuge 1691 den 9 Sept. auf dem Bette der Ehren.

4) **Chriſtian** geboren den 15 März geſtorben den 29 Decemb. 1675.

5) Leberecht, Stifter der noch blühenden zweyten Linie, von welchem das nächſtfolgende Capitel handeln wird. *)

Fünftes Kapitel.

Geſchichte des Fürſten Carl Friedrich und ſeiner Nachkommenſchaft.

Dieſer Fürſt war geboren 1668 den 13 Jul. Seine Geſchichte enthält beynahe nichts, als Erzählung ſeiner mit Vater und Bruder gehabten Streitigkeiten. Die Veranlaſſungen dieſer Streitigkeiten waren theils Primogenitur-Sache, theils ſeine Eheangelegenheiten. Nachdem er ſechs Jahre auf Reiſen und im Felde zugebracht hatte, vermählte er ſich zuerſt 1692 den 25 Jun. mit der Gräfin Sophia Albertine, des Grafen Georg Friedrichs zu Solms-Sonnenwalde Prinzeßin und hatte ſeine beſondre Hofhaltung **). Als dieſe Gemahlin ſchon 1708 wieder verſtarb, unterhielt er mit des Hatzgerodiſchen Kanzleyraths Gottlieb Chriſtian Nüßlers Tochter Wilhelmine Charlotte einige Zeit, ohne Vorwiſſen des Vaters, den vertrauteſten Umgang und erzeugte mit ihr (unter dem Verſprechen der Ehe) ***) einen Sohn, welchen der ſchwärmeriſche Diaco-

 nus

* Beckm. Th. V. S. Lenz S. 379. ꝛc. 817. u. f.

**) Lenz ſagt S. 754. zu Plötzkau; allein das gehörte ja damals noch dem Fürſten Wilhelm Hatzgerodiſcher Linie und Beckmann wei; davon nichts Th. III. S. 188. und Th. V. S. 382. Wenn man andre Umſtände hinzu nimt, ſo erhellt daß er ebenfalls auf dem Bernburgiſchen Schloſſe neben dem Vater ſeine Hofhaltung gehabt haben müſſe Lenz hat vermuthlich die Uebergabe des Hauſes Plötzkau 1718 an Carl Friedrichs Prinzen Victor Friedrich oder den Zeitraum nach 1709 damit verwechſelt. Hätte er ſich aber vor 1709 irgendwo beſonders aufgehalten ſo möchte es Gröpzig ſeyn

***) Daher rührt wohl die Differenz daß einige die Verheyrathung auf 1712 ſetzen wollen. Die Sache ſteht im Helmſtädtſchen Reſponſo.

nus Paris zu Hatzgerode, der bey allem Geiſter- und Chriſtus-Sehen ſich doch nur zu gern in weltliche Händel miſchen mochte, 1713 den 13 März taufte. Eben dieſer Geiſtliche verrichtete 1715 den 1 May auf dem Bernburgiſchen Schloße insgeheim die Trauung des Fürſten mit dieſem Frauenzimmer. So geheim indeſſen das letztere gehalten werden ſolte, ſo daß auch der Prinz, wie er ſich ausdrückte, keine andren Zeugen dabey haben wollte, als den dreyeinigen Gott, als Stifter des Eheſtandes, und den Paris, als berufenen Diener Gottes, ſo wurde es doch dem Vater wenigſtens in ſo weit kund, daß ſich der Prinz mit derſelben vermählen wolle. Victor Amadeus wurde darüber ungemein aufgebracht. Vielleicht glaubte er, daß man ihm Alters halber nicht mehr die gebührende Achtung erweiſe, empfand dieſe vermeinte Hintanſetzung um deſto mehr, je mehr Antheil als Vater und Fürſt zugleich er hieran zu nehmen hatte, da es (bey ſeiner Blindheit) auf ſeinem eignen Reſidenzſchloß geſchahe; vielleicht aber waren es andre Bewegungsurſachen — die ſchon vorhandnen Kinder erſter Ehe, die Prinzen der jüngern Lebrechtiniſchen Linie rc. Genug, der greiſe Fürſt war damit äuſſerſt unzufrieden. Ueberdem mochte der Erbprinz ſchon damals ſich darüber in Wien herausgelaſſen haben, daß er ſeine Geliebte in den Grafenſtand vom Kaiſer wolle erheben laſſen. Das erſte alſo was der Fürſt that, war, daß er an den Kaiſer 1715 den 5 Nov. in den angelegentlichſten Ausdrücken ſchrieb und denſelben bat, ſeinem Erbprinzen darinne auf ſein Geſuch nicht zu willfahren. Während deſſen mußte dem Fürſten hinterbracht ſeyn, daß der Erbprinz ſich wirklich durch den genannnten Geiſtlichen zuſammen geben laſſen. Er verlangte alſo durch ein Reſcript von dem letztern Antwort. Paris geſtund eidlich ein, was ich vorher ſchon angeführt habe, daß zur beniemten Zeit, ohne Beyſeyn einer andern Perſon, die Trauung durch ihn verrichtet worden ſey. Der Fürſt ſchrieb alſo den 30 Dec. 1715 an den Erbprinzen ſelbſt und ſuchte ihn auf das beweglichſte von dieſem Vorſatz ab-

wendig

wendig zu machen. Am Schluß des Schreiben ſieht man nicht undeutlich, daß er von einer ohne Standeserhöhung zu bewirkenden Vermittelung nicht abgeneigt ſey.

Der Erbprinz ſcheint nicht nachgegeben zu haben, ſondern vielmehr noch weiter gegangen zu ſeyn. Er verlangte, daß ſie, als eine Fürſtin in das Kirchengebet eingeſchloſſen, ſonſt als Fürſtin behandelt, die mit ihr erzeugten Kinder aber der Erbfolge im Fürſtenthum fähig geachtet und erklört werden ſollten. Auſſerdem warb er auch Landmiliz zu Plötzkau an — ob zu dieſem Behuf, weiß ich nicht? Es war aber ein Klagepunct des Vaters. Der Vater wendete alſo ſeiner Seits auch alles mögliche an, die Abſichten deſſelben zu vereiteln. Er hatte 1714 deshalb ein neues Teſtament gemacht. Zu demſelben wurde nun ein Codicill hinzugeſetzt (1716 den 13 Jun.) und der Kaiſer um deſſen Beſtätigung gebeten. Es wurde ein Verfahren darüber veranlaßt. Der Kaiſer bewilligte das Geſuch des Vaters, der Erbprinz aber wurde mit ſeinen Einwendungen abgewieſen. Nächſtdem brachte der Vater zugleich eine Commißion aus, auf den Fürſten zu Anhalt-Zerbſt und den Herzog zu Sachſen-Gotha (den 20 Jul. - 5 Aug. 1717) welche erſt den Weg der Güte verſuchen, in deren Entſtehung aber förmlich verfahren ſollte. Sie wurde auch wirklich eröfnet.

Währender Commißion verwieß und unterſagte der Kaiſer in einem Reſcript von 20 Aug. dem Erbprinzen, noch in obberührtem Vornehmen fortzufahren und ſeine Gemahlin und mit ihr erzeugten Kinder als Fürſten und Prinzen ausrufen und nennen zu laſſen; der Vater aber ließ außerdem noch den 10 Nov. 1717 ein Notariatsinſtrument aufnehmen und erklärte darinne: daß im Fall er vor Endigung der Kaiſerlichen Commißion verſtürbe, ſeines Erbprinzen von der jetzo geheyratheten Perſon gegenwärtigen und zukünftigen Kindern zu ihrem Unterhalt 2000 Rthlr. aus dem Lehen und demſelben einverleibten Allodio, alles in allem, und zum Sitz das Gut Opperode zugetheilt ſeyn ſollten, und

daß er nochmahls dabey verharre, weder in die Standeserhöhung noch auch, und zwar, bis am wenigſten, in die Erbfolgefähigkeitsertheilung einzuwilligen; wodurch alſo, weil dieſes eben der Inhalt des Codicills war, daſſelbe noch bey ſeinem Leben publicirt wurde. Bey dem Kaiſer aber wiederholte er nochmals ſein Geſuch, und erlangte ebenfalls gegen die abermaligen Einwendungen ſeines Erbprinzen Beſtätigung der vorigen Kaiſerlichen Reſolution. Bald darauf ſtarb Victor Amadeus.

Carl Friedrich war ſeiner Seits auch nicht müßig. Er hatte nicht nur frühzeitig um Standeserhöhung ſeiner Gemahlin und um die Ertheilung der Succeßionsfähigkeit ſeiner Kinder zweyter Ehe bey dem Kaiſer nachgeſucht, ſondern bemühte ſich auch den Fürſten Leopold zu Anhalt-Deſſau in ſein Intereße zu ziehen. Es gelung ihm das letztere beſſer, denn das erſte. Fürſt Leopold — vielleicht wegen des ähnlichen Falles mit ſeiner Gemahlin, vielleicht aus einer Art Mißvergnügen, daß man eine ungleiche Ehe auf Seiten der Gegner des Fürſten Carl Friedrichs als eine ſchändliche Sache vorſtellte, vielleicht auch ſeines Vortheils wegen, machte mit ihm gemeine Sache, unterſtützte ſein Geſuch am Kaiſerlichen Hofe zu wiederholtenmalen, und ſetzte wenigſtens einiges durch. Dafür verſprach ihm Carl Friedrich ſchon vorläufig die Herrſchaft Gröpzig nebſt andern Gütern und Rechten mit aller Hoheit käuflich zu überlaſſen, ſobald Victor Amadeus geſtorben ſeyn würde *). Das war ein anſehnlicher Verluſt für die fürſtliche Bernburgiſche Linie; und doch war damit die Sache noch nicht beygelegt.

Denn ſchon bey des Vaters Lebzeiten nahm Fürſt Lebrecht Theil gegen Carl Friedrich, und verlangte Acceß bey

*) Auf einem benachbarten Dorfe lagen deshalb die fürſtlichen Trabanten, um ſogleich bey dem Todesfall Beſitz zu ergreifen, wie auch geſchahe Lenz. S. 758. Uebrigens willigte der Fürſt Lebrecht in dieſe Veräußerung gegen eine Summe Geldes auch ein.

bey der Kaiſerlichen Commißion, um ſein Beſtes wahrneh-men zu können.

Nach des Vaters Tode aber wurde der Streit lebhaf-ter, und nicht blos dieſe Eheangelegenheit deren Gegen-ſtand. Durch des Fürſten Leopolds Mitwirkung gelung es endlich dem Fürſten Carl Friedrich, der indeſſen die Regie-rung wirklich angetreten hatte, für ſeine Gemahlin die Standes-Erhöhung zu einer Gräfin von Ballenſtädt bey dem Kaiſer 1719 den 19 Dec. auszubringen *).

Noch intereßanter war für den Fürſten Lebrecht der Um-ſtand, daß Fürſt Carl Friedrich ſeinem durch die Ehe legi-timirten Sohne Friedrich und dem zweyten während der Ehe erzeugten Carl Leopold die eventuelle Erbfolge im Fürſten-thume zu verſichern ſuchte. Es wurden darüber von Halle und Helmſtädt rechtliche Bedenken eingeholt, wo die Fa-cultäten verlangtermaßen antworteten. Es iſt mir unbe-greiflich, wie Männer von ſolcher Gelehrſamkeit **) ſolche Antworten haben ertheilen können. Daß ſie nach ihren wah-ren Einſichten geſprochen haben ſollten, werde ich nim-mer glauben. Am Verſuche, dieſes durchzuſetzen, wurde aber Fürſt Carl Friedrich durch ſeinen Tod verhindert.

Fürſt Lebrecht ließ nichts unverſucht, es zu hintertreiben. Gegen die Standeserhöhung der Gräfin von Ballenſtädt legte er eine dreyfache Proteſtation ein 1720, gegen ſeinen Bruder aber erhob er wegen Herausgabe des väterlichen Erbtheils und mehrerer andern wichtigen Puncte ſchon 1718 Klage bey dem Kaiſer. Carl Friedrich brachte dagegen an-dre Beſchwerden vor; worauf es der Kaiſer den Fürſten zu

*) v. Moſer in Anhaltiſchen Staatsrecht S. 42. iſt der Meinung die Nüßlerin ſeye erſt in den Adelſtand erhoben worden, weil ſie von Nüßlerin in dem Erhöhungsdiplom genannt werde. Allein es iſt dieſes der Canzleyſtyl, und die Standeserhöhung gehet ſtufenweiſe breui manu.

**) Die Ludewige, Böhmer, Leyſer, Werner nur zu nennen.

Deſſau und Zerbſt auftrug, wo möglich den Streit gütlich zu vergleichen, ſonſt aber die Sache ſummariſch vorzunehmen und die Acten mit ihrem Gutachten an den Kaiſer einzuſenden. Während deſſen beklagten ſich beyde Theile beſonders Fürſt Lebrecht über eigenmächtige Thathandlungen ſeines Bruders, ſo daß der Kaiſer endlich 1719 den 28 März ein Conſervatorium auf Braunſchweig-Wolfenbüttel und Blanckenburg erkennen mußte. Auſſerdem hatte F. Carl Friedrich (1718 den 7 Dec.) eine väterliche Verfügung *) unter ſeinen Prinzen errichtet, und verlangte Kaiſerliche Beſtätigung derſelben; auch dagegen ſetzte ſich Fürſt Lebrecht.

Ob nun gleich bald darauf Fürſt Carl Friedrich ſtarb, ſo dauerten doch die Streitigkeiten noch fort. Die Gräfin von Ballenſtädt bediente ſich nach der Standeserhöhung, vor und nach ihres Gemahls Tode, des fürſtlichen Titels für ſich und ihre Kinder. Darüber führte Fürſt Lebrecht neue Beſchwerden bey dem Kaiſer, die Gräfin aber ließ 1722 eine Deduction bey dem Reichshofrath übergeben, worinne ſie ſich und ihren Kindern fürſtlichen Stand und Erbfolgrecht im Fürſtenthum zueignete, und bediente ſich ſelbſt des fürſtlichen Titels in den dem Reichshofrath übergebenen Aufſätzen, die Vormundſchaft ihrer Kinder betreffend. Fürſt Lebrecht aber behielt auf abermalige Vorſtellung die Oberhand, und der Gräfin wurde 1722 den 18 Sept. angedeutet, daß es bey der kaiſerlichen Reſolution und Beſtätigung des Codicills vom Fürſten Victor Amadeus ſein Bewenden habe; zugleich wurden ihr die Schriften zurückgegeben, mit dem Anhang, dergleichen nur unterm Namen Gräfin von Ballenſtädt einzureichen **) ihr und ihren beyden Söhnen aber durch eine Reſolution vom 30 Sept. 8000 Rthlr. zum Unterhalte ausgeſetzt.

Der

*) Dieſe iſt mir weiter nicht bekannt. Der Umſtand, daß er ſeinem Erbprinzen ſchon 1718 den 7 Dec. eine baare Summe zu ſeinem Unterhalt ausgeſetzt (Lenz. S. 756) müßte denn dahin gehören. Auch im Moſeriſchen St. R. von Anhalt S. 42 iſt darüber keine Auskunft anzutreffen.

**) Dieſes geſchahe nochmals den 16 Nov.

Der regierende Fürſt zu Anhalt-Bernburg führte ebenfalls des Titels ꝛc. wegen Beſchwerden, und brachte den 14 Dec. gleichmäßige Verfügungen aus; allein auch das war ohne Wirkung, und die Gräfin fuhr fort in den eingereichten Schriften des fürſtlichen Titels ſich zu bedienen. Dieſes Betragen der Gräfin veranlaßte 1723 den 23 März den reichshofräthlichen Beſcheid, worinne ſie auf die vorigen Reſolutionen verwieſen und blos die Führung des Gräflichen Titels von Ballenſtädt, höchſtens mit dem Zuſatz: weiland Fürſten Carl Friedrichs zu Anhalt-Bernburg Wittwe, zur Bedingung gemacht wurde, ehe ſie in andern klagbar gemachten Punkten klaglos geſtellt werden könne. Dieſe betrafen ihre Alimentationsgelder, welche ihr bißher aus obigen Urſachen nicht ausgezahlt wurden. Fürſt Lebrecht aber hatte zur Wiederlegung der in der Deduction der Gräfin von Ballenſtädt angeführten Behauptungen durch den Rath Bauermeiſter eine andre drucken laſſen, in welcher beſonders eine dem Anſehen nach recht getreue Erzählung des ganzen Hergangs der Sache zu finden iſt.

In einem Stück aber drang die Gräfin durch. Ihre beyden Söhne wurden zu Grafen von Bährenfeld 1723 erhoben, jedoch in Gemäßheit obiger Verfügungen von der Nachfolge in Fürſtenthum gänzlich und ausdrücklich ausgeſchloſſen. Daraus, daß ſie nicht mit der Mutter zugleich zu Grafen von Ballenſtädt erhoben worden, ſieht man nicht undeutlich, daß ihr Vater das Abſehen gehabt, ſie endlich als gebohrne Fürſten zu Anhalt anerkennen zu laſſen und blos durch die Standeserhöhung der Mutter ihnen dazu den Weg zu bahnen. Wäre das Intereſſe der jüngern Linie nicht zu ſehr dabey ins Gedränge kommen, ſo würde er vermuthlich durchgedrungen ſeyn, indem doch die übrigen Fürſten zu Anhalt keinen weitern Antheil gegen ihn nahmen. Sie regte alſo auch hier noch einmahl 1724 die Sache, aber ohne andern Erfolg, als neue Klagen. Fürſt Lebrecht insbeſondere übergab 1728 beym Reichstag und Reichshofrath ein Memorial in deren erſterm er die Ausſchlieſſung der Grafen

von

von Bährenfeld nur bekannt macht, im letztern aber mit Dankſagung erwiedert. Es ſollte dadurch zukünftigen Weiterungen vorgebauet werden. So wurde in Rückſicht des Hauſes Anhalt ſelbſt der Streit endlich beygelegt. Die weitern Schikſale der übrigen hierbey intereßirten Perſonen werden wir nachher erzälen. *)

Jetzt müſſen wir zu den Erzählungen der übrigen Vorfälle während der Regierung Carl Friedrichs zurückkehren.

Einige Monate nach ſeines Vaters Tode wurde er nach dem 1718 den 8 Nov. erfolgten Abſterben des Fürſten Carl Wilhelms zu Zerbſt, älteſter regierender Fürſt zu Anhalt. Den Jahren nach war aber der appanagirte Fürſt Johann Adolph Zerbſtiſcher Linie älter, und machte auf die Verwaltung des Seniorats Anſprüche. Beſondre Zerbſtiſche Familienverträge, ja ſelbſt in einiger Rückſicht der Primogeniturvertrag in der Bernburgiſchen Linie **) gab deſſen Anſprüchen den größten Schein. Weil aber nicht nur Fürſt Carl Friedrich, ſondern auch, Zerbſt ausgenommen, welches am Streit keinen Theil nehmen wollte, die übrigen Fürſten zu Anhalt ſeine Forderungen für unthunlich hielten; ſo wendete er ſich klagend an den Reichshofrath. Carl Friedrich aber behauptete ſich im Beſitz der Ausübung des Seniorats. Erſt nach ſeinem Tode wurde die Sache gegen Johann Adolph entſchieden. Mit Anhalt-Deſſau und Cöthen hatte er indeſſen ſchon 1720 über dieſe Sache einen beſondern Vertrag abgeſchloſſen. ***)

Die

*) Man ſehe hiervon de Ludolf de jure femin. illuſtr. und von Moſers Anh. Staatsrecht S. 39. ꝛc. aus welchen und einigen andern angeführten Lenz dieſe unſeelige Streitigkeit ſehr verwirrt vorgetragen hat. Er iſt auch, ich weiß nicht warum? etwas partheyiſch. Ich bin den Urkunden gefolget.

**) S. oben S. 608. Es wurde dies aber 1687 aufgehoben.

***) Lenz S. 756. vergleich oben S. 460.

Die übrigen Vorfälle ſind weder wichtig, noch zalreich, da er nur kurze Zeit regierte. Ueber die Gränzen zwiſchen den Anhaltiſchen Aemtern Haͤzgerode und Ballenſtädt und dem Brandenburgiſchen Amte Falkenſtein waren über 160 Jahre (ſonſt in der Anhaltiſchen Geſchichte nirgends vorkommende) Streitigkeiten geweſen. Sie wurden 1719 durch einen Gränzreceß berichtiget und verſteinet. *) Mehrere Erörterungen der Art liegen noch im dunkeln: und leider, bin auch ich nicht im Stande dieſes Dunkel zu zerſtreuen, zum Beyſpiel will ich nur des Dorfes Nachterſtädt gedenken.**)

Im Lande ſelbſt ſuchte er gute Anſtalten zu treffen, legte in Bernburg eine Hof- und Regierungsbuchdruckerey an, und traf ſchon Anſtalten in Ballenſtädt, wo er ſich als Liebhaber der Jagd, oft aufhielt, verſchiedene Baue vorzunehmen. Allein der Tod hinderte ihn an der Ausführung dieſer und andrer Entwürfe. Er ſtarb 1721 den 22 Apr. zu Ballenſtädt.

Er iſt zweymahl vermählt geweſen. Die erſte Gemahlin war Sophia Albertine des Grafen George Friedrichs zu Solms-Sonnenwalde Tochter. Die Ehe dauerte von 1692 den 25 Jun. bis 1708 den 12 Jun. Nach ihrem Tode verlobte er ſich etwa 1712 insgeheim und ohne Vorwiſſen ſeines Vaters mit Charlotte Wilhelmine Nüßlerin, geboren 1683 den 10 May und ließ ſie ſich 1715 den 1 May insgeheim antrauen, wie wir dies kurz vorher hinlänglich angegeben haben. Nach ihrer Standeserhöhung zur Gräfin von Ballenſtädt und als Wittwe des Fürſten lebte ſie noch zu ~~Ballenſtädt~~ bis 1740 den 30 May.

Mit der erſten Gemahlin erzeugte er:

1) Eliſabeth Albertine, geboren 1693 den 31 März, wurde vermählt 1712 den 12 Oct. mit dem Fürſten Günther zu Schwarzburg-Sondershauſen, Wittwe 1740

*) Lenz a. a. O.

**) vergl. oben S.

1740 den 28ſten Nov. ſtarb 1762 den 22 Julius Sie gerieth mit ihres Gemals Nachfolger wegen des Witthums und anderen Forderungen in einen weitläufigen Proceß, welcher nach langem Hader vor den höchſten Reichsgerichten an eine kaiſerliche Commißion gebracht und 1748 verglichen wurde *)

2) **Friedrich Wilhelm**, geboren 1694 den 3 Sept. und geſtorben den 28 Dec.

3) **Charlotte Sophia**, geboren den 21 May 1696, vermählt mit dem Schwarzburgiſchen Prinzen Auguſt Sondershäuſiſcher Linie zu Ebeleben 1721 den 19 Jul. Wittwe 1750 den 2 November, ſtarb den 22 Jul. 1762.

4) **Auguſta Wilhelmina**, geboren 1697 den 3 Nov. lebte und ſtarb unvermählt zu Hatzgerode, wo ſie ſeit 1724 reſidirte.

5) **Victor Friedrich**, von welchem wir nachher zu handeln haben.

6) **Friederica Henriette**, geboren 1702 den 24 Jan. vermählt 1721 den 10 Dec. mit dem Fürſten Leopold zu Anhalt-Cöthen, und ſtarb ſchon 1723 den 4 Apr.

Mit der zweyten Gemahlin erzeugte er zwey Söhne:

1) **Friedrich**, welcher 1713 den 13 März getauft wurde und 1758 im Sept. verſtorben iſt.

2) **Carl Leopold**, etwa den 2 Jan. (andre 2 Jun. andere den 1 Jul.) zu Plötzkau geboren. Nach vielen Streitigkeiten wurden ſie in den Grafenſtand unterm Namen **Grafen von Bährenfeld** erhoben **) auch ihnen

*) Lenz S. 779.

**) In ihrem ihnen zugetheilten Wapen, welches ganz von dem fürſtlichen Anhaltiſchen verſchieden ſeyn ſollte, findet man von den Anhaltiſchen Thierfiguren doch die Tatzen des Bärs und die Klaue des halben Adlers ingleichen deſſen Flügel. Imhof. not. proc. p. 374.

ihnen und ihrer Mutter jährlich 8000 Rthlr. ausgeſetzt. Der ältere enthielt ſich meiſtens zu Gernrode, der jüngere aber trat in Heſſencaſſeliſche Kriegsdienſte und war General-Lieutenant der Infanterie. Endlich wurden ſie 1742 den 16 Nov. vom Kaiſer Karl VII. in den Reichs-Fürſtenſtand mit dem Prädicat: **Fürſten von Bernburg**, erhoben. Fürſt Victor Friedrich, ihr Halbbruder brachte es bey dem Kaiſer aus, wie wenigſtens in dem Erhöhungsdiplom angegeben iſt. Wenn Muthmaſſungen bey ermangelnden ſichern Nachrichten erlaubt ſind, ſo könnte man annehmen, daß dieſe 2 Brüder, denen die Nachfolge im Fürſtenthum ausdrücklich vorher ſchon aberkannt worden, ſich darzu nun förmlich verſtanden haben. Damit aber war die zweyte Linie des Hauſes Bernburg ſehr unzufrieden, indem ſie ſich gar als Fürſten zu Anhalt geſchrieben, erhob deshalb Beſchwerden, legte eine ausdrückliche Proteſtation dagegen ein, und bat das Churfürſtl. Collegium in einem Schreiben an Churmainz bey dem Wahlconvent 1745 ſeiner Gerechtſamen in der Wahlcapitulation eingedenk zu ſeyn *) welches nebſt andern (wie ich vermuthe) angewendeten Mitteln von der Wirkung war, daß durch einen Reichshofrathſchluß vom 6 Jun. 1748 die Erhöhungsurkunde vom Carl VII. für erſchlichen und der kaiſerl. Capitulation zu wieder, erklärt und den Grafen von Bährenfeld die Führung des Titels: Fürſten zu Bernburg, unterſagt wurde **).

Der jüngſte der beyden Brüder ſtund in Heſſencaſſeliſchen Kriegsdienſten und iſt als General-Lieutenant 1769 verſtorben. Ihre anderweitige Geſchichte iſt mir unbekannt.

Sechſtes

*) Wahl- und Krönungsdiarium Franz des I. Beylagen zum Wahldiar. S. 14. v. Moſers Wahlcapitul. K. Franz I. Th. I. S. 323. ꝛc.

**) J. C. König Selecta Iuris publ. Tom. XXXI. p. 110. u. f. f. und die daſ. angeführten.

Sechſtes Capitel.

Geſchichte des Fürſten Victor Friedrichs und ſeiner Nachkommenſchaft bis zu den neuern Zeiten.

Fürſt Victor Friedrich folgte alſo ſeinem Vater in der Landesregierung nach. Er war geboren 1700 den 20 Sept., alſo noch nicht volle 21 Jahr alt, als er die Regierung antrat, „und zwar, ſagt Lenz *) aus dem Grunde, „weil er, als ein von dem Herzog Bernhard zu Sachſen „deſcendirender Fürſt, bereits im 18ten Jahr regierungsfä„hig war.„ Ein wirklich ſonderbarer Einfall. Aus dem Herkommen des Hauſes möchte es beſſer zu erklären ſeyn, wenn ja hier, wo nur einige Monate fehlten, und alſo andre Gründe gedacht werden können, nicht auf die Sachſen-Lauenburgiſchen Verhältniſſe Rückſicht genommen worden iſt. Die Huldigung gieng indeſſen erſt 1723 den 26 Oct. vor ſich **).

Da dieſes Fürſten Regierung tief in die neuern Zeiten herabreicht, ſo ſehe ich mich, meinem gemachten Plane gemäß, welcher die Erzälung der Begebenheiten ausſchließt, welche jetzt lebende Perſonen des Durchlauchtigſten Fürſtenhauſes betreffen, gemüßiget, ungleich kürzer zu ſeyn, als ſonſt wohl in dieſer Geſchichte geſchehen iſt, und die Reichhaltigkeit dieſer Regierungsgeſchichte insbeſondere, zu erfordern ſcheint.

Den Anfang der Regierung machte er mit lauter rühmlichen Handlungen. Er betrieb das Aufnehmen des Landes und ſeiner Reſidenz insbeſondere durch anſehnliche Bauunternehmungen, durch Unterſtützung der Unterthanen, durch Vergleiche der etwa obwaltenden Streitigkeiten mit ſeinem Hauſe oder benachbarten Fürſten, durch Ankauf adlicher Güter, und ſonſt noch auf andre Weiſe.

Gebauet

*) S. 769.

**) Lenz S. 770. ꝛc. hat ſie beſchrieben.

Gebauet hat er am fürſtlichen Reſidenzſchloß und der neuen Regierung zu Bernburg ſeit 1722, in der Stadt vor dem Berge mehrere öffentliche und Privatgebäude, im Anhaltſchen Bergwerk auf dem Harze, über welches er mit den andern Häuſern beſondere Receße errichtete und ihren Antheil 1724 an ſich brachte *) im Saalſtrom die Schleuße, die Durchfahrt am Dröbelſchen Buſche und die Waldauiſche Brücke, zu Ballenſtädt das Schloß und andre Gebäude, beſonders die neue Stiftskirche und ſonſt andrer Orten.

Er ſuchte auch dem Nahrungsſtande mehr aufzuhelfen, ordnete beßere Polizey, und hielt, wie es von ſeiner Lebhaftigkeit zu erwarten ſtund, ernſtlich darüber. Die erſte **Brandtweinbrennerey** legte er in Bernburg 1724 und nachher noch andre an. Bisher hatten meiſtens Quedlinburg und andre Städte das Bernburgiſche Land mit dieſem Getränke verſehen; und ſo lange war man alſo nicht bedacht geweſen, dieſes leichte Geſchäft ſelbſt zu betreiben! Am Mägdeſprung legte er eine **Papiermühle** 1729 an und führte den **Seidenbau** ein, welches letztere damahls mehrere teutſche Fürſten, meiſtens ohne großen Erfolg, **) thaten. Genau überrechnet iſt auch wirklich der Gewinn ſo geringe, daß wenn man einmahl Fleiß und Zeit anwenden will, leicht jeder andre Zweig des Land⸗ oder Gartenbaues einträglicher und dem Lande nützlicher iſt. Fürſt Victor Friedrich verdiente aber Ruhm, daß er ſich bemühte, ſeinen Unterthanen neue Nahrungszweige anzuweiſen, und Verſuche machte. Er ließ alſo ſelbſt einige Plantagen anlegen, und befal auch Kirchhöfe und andre dergleichen Plätze zu nutzen.

Unter ſeiner Regierung kamen **Wittwencaſſen** für Schuldiener 1726, ſo wie vorher ſchon für Prediger, zu Stande.

*) S. Th. I. dieſes Werkes S. 81. ꝛc.

) Moſers Patriot. Phantaſien Th. III S. 169. hat ein ſolch Beyſpiel — Vorzüglicher und nutzbarer iſt der **Obſtbau in dieſem Theile von Anhalt. Der Seidenbau iſt auch gutentheils wieder eingegangen.

Stande. Noch wichtiger war die Brandaßecurations-anſtalt, zu welcher der Fürſt ſelbſt hinzutrat.

Mit Anlegung mehrerer Fabriken und Manufacturen, welche ihm Lenz *) beylegt, war er minder glücklich: wenigſtens ſind meines Wiſſens keine dergleichen übrig. Der gute Boden des flachen Landes ſcheint auch hier ein Hinderniß zu ſeyn, das doch aber auf dem Harzſtriche gänzlich wegfält. Auch ſcheinen die Mißverſtändniſſe zwiſchen dem Fürſten und einem Theile der Unterthanen nachtheilig geweſen zu ſeyn.

Die Bewirthſchaftung ſeiner Kammergüter verbeßerte er ſehr — worinne? weiß ich nicht. Am ſorgfältigſten behandelte er ſein Forſt- und Jagdweſen, jenes einen rechtwichtigen Gegenſtand für das Land, dieſes für ſeine Lieblingsbeſchäftigung die Jagd, auf welche er ſonſt noch anſehnliche Summen verwendete. Er ließ beſonders die Grenzen ſeiner Forſtreviere auf dem Harz mit einem ſtarken und koſtbaren Gehege einfaſſen, um theils das Wild in ſeinen Wäldern einzuſchließen, theils den iagdberechtigten Nachbarn dadurch die Jagdfolge in ſeine Gehege zu verwehren. Der Anfang damit wurde 1725 gemacht, und immer höher getrieben. Es ſoll ein Grund zum Mißvergnügen der Unterthanen über die Regierung geweſen ſeyn. Die Reigerbeize kam damahls auch im nordlichen Teutſchland auf und gehörte mit zu den Beluſtigungen unſres Fürſten.

Die Kammergüter ſelbſt aber hat er durch neuen Ankauf und andre Wege ſehr vermehrt. Er brachte 1721 von ſeinen Schweſtern den Fürſtenhof vor dem Berge zu Bernburg durch Vergleich an ſich, 1722 erhielt er von der Hatzgerodiſchen Wittwe, der Fürſtin Sophia Auguſta, welche ſich in das Naſſauiſche zurückbegab, das Vorwerk Schilo und andre Güter und Gefälle, welche ſie nach ihres Gemahls, des Fürſten Wilhelms, Abſterben mittelſt eines Vergleichs von 1710 bekommen hatte und 1726 ihre übrigen Beſitzun-

*) Seite 784.

Beſitzungen auf den Wittumsgütern durch einen neuen Receß; 1722 wurden einige Erbſchaftsſtreitigkeiten zwiſchen ihm und ſeines Vaters Bruder dem Fürſten Lebrecht beygelegt und von letztern ihm gegen das neuerkaufte Wagneriſche Gut in Reinſtädt, der Leſewitzer Buſch überlaſſen. Weil dieſer Buſch aber nur wiederkäuflich ihm an gehörte, und ſonſt noch bequemere Umtauſchungen zur Tilgung manchen Zwiſtes mit dem Herzogthum Magdeburg für dienlich erachtet wurden; ſo wurde bald darauf eine Umtauſchung einiger Lehnſtücke vorgenommen, und dadurch jenem ein Ende gemacht. Im Jahr 1734 erkaufte er den Möllendorfiſchen Buſch bey Aderſtedt, 1736 das Horſtiſche Gut iu Gröna, 1737 Roſchwitz nebſt andern Stücken von denen von Einſiedel, 1738 das Brückneriſche Gut in Plötzkau, 1741 das Bielauiſche Gut zu Ballenſtädt, 1746 das Möllendorfiſche zu Plötzkau und das Kerſtenſche zu Hatzgerode, 1749 die Stammerſchen Holzungen, 1753 das Erlachiſche zu Altenburg, und 1756 das Geſenſche zuBernburg *).—

Wenn man bedenkt, daß auch andre Linien auf eben die Art adliche Güter an ſich brachten und daß die Fürſten nicht einerley Grundſätze hegten; ſo leidet es wohl keinen Zweifel, daß es von Seiten der Fürſten faſt Nothwendigkeit geweſen ſeyn müſſe, dieſe Güter an ſich zu bringen. Sind vollends etwa mehrere darunter in Concurs gerathen geweſen, wie ich von einigen weiß, ſo iſt noch leichter zu begreiſen, wie die Fürſten ſich hiezu entſchloſſen haben.

Außerdem war er ſehr bemüht ſeine Gränzen, die ſich ſo oft mit den benachbarten durchkreuzen und über welche hin und wieder koſtbare Streitigkeiten obwalteten, in Ordnung zu bringen. Er hat dahero faſt mit allen ſeinen Nachbarn, beſonders mit Chur-Brandenburg im Halberſtädtſchen und Magdeburgiſchen und mit Churſachſen wegen Mansfeld und

*) Sämtliche Angaben ſind aus dem Lenz genommen, und hier nur nebeneinandergeſetzt.

Stolberg *) mehrere Grenzreceße errichtet und ſein Gebiet durchgängig verſteinen und verpfälen laſſen. Wegen der Straßenfreyheit und anderer geringen Umſtände hatte er Weiterungen mit Deſſau 1728, die aber gütlich beygelegt wurden. Nichts, als die Notiz überhaupt iſt von ſolchen gedruckt und bekannt. Es würde unnöthig ſeyn, mehr zu thun, als es allgemein zu berühren. Wichtiger ſind die Verträge über die Schiffarth in der Saale und über die Durchzüge der Soldaten beyde mit dem Könige von Preuſſen. Die **Marſchconvention** von 1754 den 19 Nov. regulirt vorzüglich die Durchmärſche und Einquartierungen in Friedenszeiten, welche außer den kleinern Commandi, beſonders bey Gelegenheit der Magdeburgiſchen Muſterung vorfallen. Die Reſidenzſtadt Bernburg wird von allen Einlagern ausgenommen, den andern Ortſchaften aber für die darzureichenden Fuhren und Beköſtigungen ꝛc. etwas gewiſſes beſtimt, welches, wie in ſolchen Fällen üblich iſt, möglichſt niedrig angeſetzt iſt**). Jene gründet ſich auf ältere Verträge, deren wir ſchon Erwähnung gethan haben, und gieng auf eine beſtimte Zeit.

So ſehr auch dieſe und andre Bemühungen zur Erhaltung des Ruheſtandes abzweckten, ſo war er dennoch in mehrere, und zuweilen ſonderbare Unruhen verwickelt, und oft war es ihm unmöglich ſich und ſeinen Unterthanen dieſe Glückſeligkeit zu gewähren, da es ja jetzo das Schickſal der minder mächtigen Staaten, auch in Teutſchland, iſt, unwillkührlichen und nicht ſelten ſehr nachtheiligen, leidenden Antheil an Kriegen der Größern zu nehmen. Der dritte Schleſiſche Krieg iſt deſſen Zeuge, in welchem Anhalt ſo viel gelitten hat; wovon ich aber nicht zu ſchreiben habe. Wo es aber auf ihn ankam, Streitigkeiten beyzulegen, iſt es geſchehen.

Der

*) Das Dorf **Breitenſtein**, welches von Anhalt-Bernburg zu Lehn geht, wurde dabey unter Sächſiſ. Hoheit geſchlagen Lenz S. 781.

**) Lenz S. 781.

Der erſte Zwiſt war eine Familienangelegenheit, die Sache der Gräfin von Ballenſtädt und der Grafen von Bährenfeld. Er überließ die Betreibung derſelben anfänglich dem Fürſten Lebrecht, half ihnen aber doch nachher zur Standeserhöhung in den Reichsfürſtenſtand bey dem Kaiſer Carl VII.

Der letztere Umſtand war dem Fürſten der zweyten Linie höchſtunangenehm, und vielleicht durch einige vorhergegangene Zwiſte (1725 1726) über Veräußerung etlicher Grundſtücken, über die Form des Kirchengebets zu Hoym ꝛc. veranlaßt worden. Fürſt Friedrich focht es, als eine Verletzung der Familienverträge an. Das Ende war, wie gewöhnlich, wenn im Proceß am Reichshofrath die Leidenſchaften ſich abgekühlt haben, Vergleich.

Ein ſehr merkwürdiger, ſeitdem aber ſonſt auch nicht unerhörter, wovon aber die vorigen Zeiten kein Beyſpiel in Anhalt *) aufweiſen, ereignete ſich 1752 zwiſchen dem Fürſten und mehrern Unterthanen auf dem Harz und nachher in Bernburg. Es war ein förmlicher Aufruhr, entſtund im Ballenſtädtiſchen und verbreitete ſich nach Bernburg ſelbſt. So viel mir davon wiſſend iſt, ſollen die Jagden, Bauden und Einhebung der Abgaben ihn veranlaßt haben. Er wurde vom Landesherrn nach Urtheil und Recht beygelegt, und ſo gelinde auch die Beſtrafung der Aufwiegler war, ſo viel Samen der Widerſetzlichkeit blieb übrig **). Publicität und Kenntniß der Rechte und Verpflichtungen von beyden Seiten würde dergleichen mehrentheils auf immerdar verhüten. Das iſt ohne Zweifel auch der Grund geweſen, warum bisher mehrere nützliche Anſtalten weder von ſelbſt entſtanden ſind, wie anderwärts, noch, wenn

 ſie

*) Hoffentlich wird man den Bauernlärm nicht hieher ziehen wollen. Denn der gieng, wie wir oben gewieſen haben, gegen die Klöſter, nicht gegen die Landesherrn.

**) Das Göttingſ. Facult. Urtheil im Lenz. S. 780 ꝛc.

ſie ja angeſangen oder befohlen wurden, meiſtens bald zu Grunde giengen.

In Kirchenſachen ertheilte er 1755 den Evangeliſch-Lutheriſchen Einwohnern eine beſtimte Religionsübung auf dem Gottesacker in Bernburg —

Auch im Finanzweſen ſuchte er eine beßre Einrichtung zu treffen, und führte nach vorhergegangenen Beredungen in Bernburg ſtatt der Steuer ꝛc. eine Conſumtionsacciſe ein. Es wurde aber bald wieder auf den alten Fuß geſetzt, weil es in der Ausübung minder zuträglich war, als es anfänglich das Anſehen hatte.

Nach Abſterben des Fürſten Auguſt Ludwig, Cöthniſcher Linie erhielt er 1755 den 6 Auguſt das Seniorat des Hauſes und erlebte in demſelben den ſchweren Krieg von 1756 — 1763 *) welcher die Fürſten und Unterthanen auſſerordentlich mitnahm und Gelegenheit zu vielen Weiterungen gab, ſowohl während des unglücklichen Krieges ſelbſt, zwiſchen den fürſtlichen Häuſern und dem Fürſten und Unterthanen, als insbeſondre auch noch nach ſeinem Tode.

Dieſer erſolgte 1765 den 18 May, ehe er noch im Stande war, die traurigen Folgen des Krieges wegzuſchaffen, welche theils erſt noch zu fühlen theils zu vermindern er ſeinem jetzt regierenden durchlauchtigſten Nachfolger überlaſſen mußte.

Fürſt Victor Friedrich war zweymahl vermählt. Die erſte Gemahlin war Louiſe, eine Deßauiſche Prinzeßin mit welcher das Beylager zu Deßau 1724 den 15 Novemb. voll,

*) Er verurſachte dem Bernburgiſchen Antheil eine Schuldenlaſt von mehr als 9 Tonnen Goldes damaligen Geldes. Der Fürſt ſelbſt mußte zu den Preußiſchen Kriegskoſten von ſeinen eigentlichen fürſtlichen Einkünften 1759 100,000 Rthlr. hergeben. Eine Contributionscaße kam zwar zu Stande, aber nicht in der Maße, als im groſſen teutſchen Kriege.

vollzogen wurde. Sie ſtarb im Kindbette 1732 den 29 Jun. *)

Die zweyte war Sophia Friederike Albertine, eine Brandenburg-Schwedtiſche Prinzeßin, geboren 1712 den 21 April, mit welcher er 1733 den 29 May zu Potsdam vermählt wurde. Sie ſtarb 1750 den 7 Sept. nach einer langen Krankheit. Nach ihrem Abſterben ſoll er ſich eine Perſon bürgerlichen Standes zur linken Hand haben antrauen laſſen, von welchem Umſtand mir keine gewiſſen Nachrichten zur Hand gekommen ſind.

1) Seine Nachkommenſchaft war: von der erſten Gemahlin die Prinzeßin Sophia Louiſe, geboren 1732 den 29 Jun. Sie wurde anfänglich in Deßau bey den Hochfürſtlichen Großeltern erzogen und 1753 den 20 May vermählt mit dem Grafen Friedrich Gottlieb Heinrich zu Solms-Baruth. Von der 2ten.

2) der durchlauchtigſte jetzt regierende Fürſt Friedrich Albrecht, Ritter des Rußiſ. S. Andreas und Alexander Newsky-Ordens geboren 1735 den 15 Aug., vermählte ſich 1763 den 4 Jun. mit der Prinzeßin Louiſe Albertine, der Tochter des letzten Herzogs zu Holſtein-Plön, Friedrich Carls, welche 1769 den 2 März in die Ewigkeit gieng, und trat die Regierung an 1765 den 18 May, deren beglückte rühmwürdige Fortdauer für das getreue Land ferner ſegensreich ſeyn möge. Der Durchlauchtigſte Erbprinz Alexius Friedrich Christian iſt geboren 1767 den 12 Jun. die Prinzeßin Paulina Chriſtine Wilhelmina den 23 Febr. 1769.

Rr 4 3) Char-

*) Vermuthlich iſts im Lenz ein Druckfehler wenn er denn 29 Jul. ſetzt. Denn den 28. wurde ihr ja ſchon das Leichenbegängnis gehalten. Doch wird von ihm und andern Genealogiſten der Geburtstag der Prinzeßin, bey deren Geburt ſie ſtarb, auch auf den 29 geſetzt. Es muß der Todestag entweder der 29 Jun. oder der 20 Jul. geweſen ſeyn. Erſteres iſt wohl richtiger.

3) Charlotte Wilhelmine, geboren den 25 Aug. 1737.

4) Maria Caroline Friederike, geboren 1739 d. 9 Jun. verſtarb ſchon zwey Tage nachher.

5) Friederike Auguſta Sophia geboren den 28 Aug. 1744, wurde Canonißin zu Hervorden, Dame des Rußiſchen S. Catharinen Ordens und vermählet 1764 den 27 May mit dem durchlauchtigſten jetzt regierenden Fürſten zu Anhalt-Zerbſt.

6) Chriſtine Eliſabeth Albertine geboren den 14 Nov. 1746 und vermählt 1762 den 27 April. mit dem Fürſten Auguſt, Prinzen von Schwarzburg-Sondershauſen.

Meine bey Gelegenheit der Geſchichte der Hochfürſtl. Deßauiſchen Linie angeführten Gründe halten mich auch hier ab, außer dem, was ich angegeben habe, von den jetzt lebenden durchlauchtigſten Perſonen des Hauſes Anhalt mehreres zu erzälen. Fürſtenthaten unter geſitteten Völkern bleiben nicht unbeſchrieben; nur kann es nicht jedesmal der Zeitgenoſſe.

Siebentes Capitel

Geſchichte des Fürſten Lebrechts Stifters der Bernburgiſch-Hoymiſchen Linie und ſeiner Nachkommenſchaft.

Der Stifter der jüngern Bernburgiſchen Linie gemeiniglich Bernburg-Hoym benannt, war Fürſt Lebrecht des Fürſten Victor Amadeus jüngſter Prinz, geboren 1669 den 28 Jun. Die Linie ſelbſt kömt in dieſer Geſchichte in doppelter Rückſicht vor. Einmahl iſt ſie als eine appanagirte Nebenlinie der Bernburgiſchen Hauptlinie zu betrachten, und natürlicher Weiſe kann alsdenn hier keine eigentliche Regenten- und Landesgeſchichte erwartet werden. Es

Es kann nichts weiter als Genealogie und Veränderungen, welche deren Lage gegen das übrige fürſtliche Haus betreffen, hier vorkommen. Ein ganz anderes Verhältnis aber entſteht, wenn wir ſie, als Beſitzerin anderer nicht zum eigentlichen Fürſtenthum Anhalt gehörigen unmittelbaren Reichslande betrachten, wo allerdings Regenten- und Landesgeſchichte gedacht werden kann, wenn ſie nur auch von mir geliefert werden könnte. Ich will beydes, ſo weit es mir möglich iſt, mit einander in Verbindung vortragen.

Fürſt Lebrecht willigte nach erlangter Großjährigkeit in die Einführung des Erſtgeburtsrechtes in ſeiner Linie ein, erhielt aber für ſich und ſeine erbfolgsfähige Nachkommenſchaft eine anſtändige Appanage und ſtandesmäßiges Auskommen ausgeſetzt: zuerſt die neuen Erwerbungen ſeines Vaters das Haus Zeitz und Belleben mit Zubehör, nachher aber, um doch auch etwas von den Anhaltiſchen Lehngütern zu beſitzen, anfänglich das Amt Hoym nebſt einem darinne neuerbauten fürſtlichen Wohnſitze, und nach erfolgtem Ausſterben der Hatzgerodiſchen Linie 1709 das Dorf Froſa, beyde mit großen Gerechtſamen, jedoch ohne Landeshoheit und was derſelben unmittelbar anklebt. Außer dieſem wurden ihm und ſeinen Erben nicht nur alle einem jeden gebornen Fürſten zu Anhalt zukommenden Gerechtſamen ausdrücklich verbehalten, ſondern auch noch, auf vorkommenden Fall, das Recht zur Führung des Seniorats ausdrücklich zugeſtanden *). Des letzteren hat ſich aber dieſe Linie, ſo lange dieſelbe keine Landeshoheit in Anhalt hat, in der Folge 1687 den 21 Jul. und ſonſt noch begeben, als es vom geſamten Hauſe endlich beliebt und feſtgeſetzt wurde, daß nur allein wirklich regierende Fürſten deſſelben fähig ſeyn ſollten. **)

Es konnte, ſchon an ſich die Umſtände betrachtet, nicht leicht an Gelegenheiten zu Zwiſten mit der Hauptlinie

Rr 5 fehlen,

*) Laut des Primogeniturvertrags, von welchem oben

**) v. Moſers Anh. St. R. S. 103.

fehlen, da die dem Fürſten Lebrecht ausbedungenen Gerechtſamen von der Art waren, daß ſie gar leicht mit der Landeshoheit, beſonders zu jenen Zeiten, wo man die Begriffe noch nicht ſo ganz deutlich entwickelt hatte, in Widerſpruch kommen konnten. Es kamen aber noch beſondere Umſtände in der Familie ſelbſt hinzu, welche beyderſeits Mißhelligkeiten veranlaſſen konnten. Man weiß, welches alsdenn der gewönliche Gang der Leidenſchaften iſt, wenn ſich erſt auf einer Seite Empfindlichkeit mit einmiſcht.

Zu den Zwiſtigkeiten, welche einen guten Theil der Geſchichte des Fürſten Lebrechts ausmachen, gab die Vermählung ſeines Bruders, des damaligen Erbprinzen, mit der nachherigen Gräfin von Ballenſtädt, und die für die Kinder aus dieſer Ehe geſuchten Vortheile der Standeserhöhung und der Ertheilung der Erdfolgefähigkeit, den erſten Anlaß. Fürſt Lebrecht war zu ſehr für ſeine Perſon und Nachkommenſchaft dabey intereßirt, als daß er es gleichgültig hätte anſehen können. Da nun überdem nicht nur der Fürſt Leopold Deßauiſcher Linie, ſondern auch nachher der regierende Fürſt zu Anhalt-Bernburg ſelbſt, wo nicht in der Hauptſache, doch in einigen den ältern Verträgen zuwider laufenden Puncten, gegen ihn und ſeine Prinzen, Parthey zu nehmen ſchienen, ſo wurde es deſto nothwendiger, nichts unverſucht zu laſſen, wie er und ſeine Prinzen, laut unſerer obigen Angaben auch gethan *)

Eine Mißhelligkeit ſcheint die andre erzeugt zu haben. Noch während der Zeit, als jener Streit am lebhafteſten betrieben wurde, entſtunden andre; und es währte geraume Zeit, ehe beyde Linien zur gänzlichen Friedſeeligkeit zurückkehrten. Gleich nach dem Regierungsantritt des Fürſten Carl Friedrichs 1718 erhob Fürſt Lebrecht gegen denſelben am Reichshofrath darüber Klage, daß derſelbe Fürſt Lebrechts Amts und Juſtizbediente gegen den Primogenitur-vertrag

*) Man ſehe nach oben S. 608. u. f.

vertrag bedrücke und mit Bedrohungen verfolge, und brachte noch in demſelben Jahre ein günſtiges Reſcript aus. *) Eine andre Klage zu gleicher Zeit war des Inhalts, daß der Fürſt Carl Friedrich Eingriffe bey dem Formular des Kirchengebets thue, ſeine Intreſſen aus der Trankſteuercaſſe und ſeine Patrimonialgelder ihm theils verkümmere, theils nicht richtig auszahle; das ihm zuſtändige väterliche Erbe **) vorenthalte und ſonſt ſeine Beamten und Hoymiſche Amtsunterthanen widerrechtlich behandele ꝛc. —

Dagegen beſchwerte ſich Fürſt Carl Friedrich über Injurien von Seiten einiger Diener des Fürſten Lebrecht ꝛc.— Es wurde dahero den regierenden Fürſten zu Deſſau und Zerbſt 1718 den 12 Nov. Kaiſerliche Commißion aufgetragen und die gütliche Ausgleichung verſucht. Sie erfolgte aber nicht. Vielmehr ſahe ſich Fürſt Lebrecht gemüßiget, wegen mehrerer zum Theil neuen Puncte abermals den Kaiſer anzugehen, da beſonders Fürſt Carl Friedrich, dem Anſehen nach, ohne Rückſicht auf die dermahlige Lage des obſchwebenden Proceſſes zu nehmen, als Landesherr und mit Selbſthülfe und Vollſtreckung ſeiner prätendirten Befugniſſe verfahren zu ſeyn ſcheint. Unter andern hatte er Hoym mit 50 Mann zu Pferde und 500 zu Fuße eingenommen, einen Schöppen als Gefangenen von da nach Ballenſtädt abgeführt, und die Unterthanen des Amtes Hoym von ihrer dem Fürſten Lebrecht geleiſteten Pflicht ꝛc. abwendig machen wollen. Das Kaiſerliche Reſcript vom 3 Febr. 1710 fiel nur in einigen Stücken vortheilhaft für den Fürſten Lebrecht aus; es wurde auch, vermuthlich zu ſeinem Beſten, auf ein Conſervatorium auf Braunſchweig-Wolfenbüttel und Blankenburg 1719 den 28 März erkannt, und 1720 den 23 Jan. der Commißion die gehörige Anweiſung gegeben, wie ſie zu verfahren habe; allein als Fürſt

*) v. Moſer a. a. O. S. 91.

**) Dieſem Klagepuncte traten auch die nach Schwarzburg vermählten Prinzeßinnen bey a. a. O. S. 95.

Fürſt Carl Friedrich kurz nachher ſtarb, ſo wurde mit deſſen Nachfolger, dem Fürſten Victor Friedrich, 1722 die Sache durch gütlichen Vergleich auf den alten Fuß gebracht *)

Doch wegen des Kirchengebets gieng der Streit 1726 wieder an. Fürſt Lebrecht hatte ſeiner dritten Gemahlin, einer gebornen von Ingersleben, das Ehrenwort fürſtlich und Durchlaucht gegeben und geben, und im Kirchengebet ſie dem regierenden Fürſten und deſſen Gemahlin und Familie vorſetzen laſſen. Als nun der regierende Fürſt zu Bernburg dieſes nicht zugeben wollte, und dem Fürſten Lebrecht ein Gebetsformular, zugleich als oberſter Biſchof und Landesherr vorſchrieb; ſo erhob dieſer darüber Klage, wurde aber mit ſeinen Geſuch abgewieſen **)

Das Jahr darauf 1727 den 17 May verſtarb er im Emſer Bade. In ſeiner Jugend war er auf Reiſen gegangen, und hatte ſich im Kriege verſucht. Im Jahr 1688 that er, als Freywilliger, ſich bey der Beſtürmung und Erobrung von Belgrad ſehr hervor und gerieth in augenſcheinliche Lebensgefahr. Der inzwiſchen mit Frankreich ausgebrochne Krieg rufte ihn an den Rheinſtrom. Er warb für Heßen-Caßel eine Compagnie an, führte ſie 1689 dem Reichsheere zu, rückte 1700 bis zur Stelle eines Obriſten über ein Regiment zu Fuß, und wohnte den erſten Feldzügen im Spaniſchen Erbfolgekriege in den Niederlanden bey. Nachher finde ich weiter keine Nachrichten von ihm in den Kriegsgeſchichten.

Seine Kriegsdienſte machten ihn ſonder Zweifel mit ſeinen zwey erſtern Gemahlinnen bekannt; wenigſtens treffen die Umſtände gut zuſammen.

Die

*) a. a. O. S. 92. u. f.

**) a. a. O. S. 15. Es kommen in und außer Anhalt mehrere Beyſpiele vor, daß man über den Rang, im Kirchengebet vor Gottes Thron, Streitigkeiten gehabt hat. Sollte nicht die prunkloſe Gebetsart der Preußl. Brandenburgiſchen Kirchen ſchon deswegen Nachahmung verdienen? —

Die erſte Gemahlin war Charlotte, die dritte *) Prinzeßin und Erbtochter des Fürſten Adolphs zu Naßau-Schaumburg, mit welcher er 1692 den 12 April zu Schaumburg an der Lahne Beylager hielt, und welche 1700 den 31 Jan. (13 Jan.) im Kindbette verſtarb. Mit ihr erwarb er ſich und ſeinen Erben die Grafſchaft Holzapfel, welche zu dem Weſtphäliſchen Kreiſe gerechnet wird, nebſt den Herrſchaften Schaumburg und Laurenburg. Es war die Grafſchaft ehedem eine eigne freye Herſchaft und Vogtey, dem Hauſe Naßau zuſtändig und führte den Namen: Eſterau, auf der Lahn gelegen, Vogtey Iſſelbach und Epperode. Der im großen teutſchen Kriege berühmte Kaiſerliche General Holzapfel erkaufte dieſelbe 1643 *) vom Grafen Johann Ludwig von Naßau mit aller Landeshoheit und ohne alle Lehns- und andre Verbindung und Beſchwernis, außer dem Reichscontingent und Kammerzielern, und ließ es vom Kaiſer zu einer Reichsgrafſchaft erheben ***) Im Weſtphäliſchen Kreiße und Grafencollegio erhielt er darauf Sitz und Stimme nach Metternich-Winneburg, ſeinen Anſchlag ꝛc. und hinterließ dieſelbe bey ſeinem Abſterben ſeiner einzigen rechtmäßigen Tochter Eliſabeth Charlotte, welche dem oben genannten Fürſten Adolph zu Naßau, Dillenburgiſcher Linie, vermählt wurde, und ihm dieſe Grafſchaft zubrachte. Nach dem Beckmann hatten dieſe vier Töchter, nach andern drey, und unſres Fürſten Gemahlin Charlotte, war darunter die jüngſte.

Der

*) Nach andern jüngſte und nach Beckmann vierte.

**) Daß andre den Kauf ſeiner Wittwe im Jahr 1656 beylegen, iſt irrig, und wohl daher entſtanden, daß 1656 dieſelbe Schaumburg kaufte.

***) Sie blieb als ſolche allodial. Wenn man die Hoheit darüber Landeshoheit nennen muß, ſo iſt dieſes eine groſſe Anomalie, indem nach der Regel die eigentliche wahre Landeshoheit durchaus Reichslehn iſt. Hier kömt aber auf dieſen Satz weiter nichts an, ſo wichtig er ſonſt im teutſchen Staatsrecht iſt.

Dieſe erhielt für ſich und ihre Kinder von ihrer Mutter ſowohl die Grafſchaft Holzapfel als auch die Herrſchaft Schaumburg und Laurenburg. Auf welche Weiſe iſt nicht genau bekannt, da die Eheberedung nicht gedruckt iſt. Indeſſen da doch die verwittwete Gräfin Agnes von Holzapfel Schaumburg von der Churkölniſchen Lehnsverbindung durch ein Aequivalent frey machte *) ſo iſt nicht unwahrſcheinlich, daß die Gemahle der ältern Töchter andre Güter erhalten haben. Im Umfang derſelben Grafſchaft liegt **Laurenburg**, Trümmern eines uralten Schloſſes und Beſitzthums der alten davon benannten Dynaſten, Ahnherrn des jetzigen Naſſauiſchen Hauſes. **Schaumburg**, eine nicht eingekreiſte, aber im Umfang des Oberrhein. Kreiſes belegene Herrſchaft, brachte die verwittwete Gräfin Agnes von Holzapfel, unſere, Fürſtin Großmutter 1656 käuflich an ſich, vom Grafen Georg Wilhelm zu Leiningen Weſterburg, und machte ſie durch ein Aequivalent von der Churkölniſchen Lehnsbarkeit frey. Fürſt Lebrecht ſelbſt wurde nebſt ſeiner Gemahlin noch bey Lebzeiten der Schwiegermutter in eine Art vom Mitbeſitz aufgenommen, ſetzte die von derſelben angefangene Verbeſſerung dieſer Länder fort, legte in Holzapfel eine lateiniſche Schule an, baute Kirchen und andre Gebäude, gerieth aber doch nach ſeiner Gemahlin Tode mit der Schwiegermutter in einige Irrungen, welche bald beygelegt zu ſeyn ſcheinen. Als dieſe aber 1707 ſtarb, folgte, vermöge der Eheberedung, des großmütterlichen Teſtaments und darinne eingeführter Primogenitur, ſein älteſter Prinz, unter der teſtamentlichen Vormundſchaft von Naſſau-Dillenburg und Iſenburg-Birſtein **). Die Verhältniſſe des Fürſten Lebrecht hierbey ſind mir nicht genau bekannt. Indeſſen ſchrieb er ſich doch ſeit ſeiner erſten Vermählung neben dem Anhaltiſchen Titel noch insbeſondere Grafen zu Holzapfel, Herrn zu Schaumburg und Lauren=

*) Moſer a. a. O. S. 266.

**) Lenz S. 810.

Laurenzburg, und hat doch gewiß auch Nutzungen aus Holzapfel und Schaumburg bezogen.

Mit dieſer erſten Gemahlin erzeugte Fürſt Lebrecht folgende Kinder

1) **Victor Amadäus Adolph**, von welchem wir nachher handeln werden.

2) **Friedrich Wilhelm**, wurde geboren zu Schaumburg 1695 den 12 April, gieng, nachdem er in Berlin auf der neuen Ritteracademie und nachher in Utrecht ſich in den Wiſſenſchaften gebildet hatte, mit ſeinem åltern Bruder, als Preußiſcher Hauptmann *) und Freywilliger zu Felde in die Niederlande. Bey Denain verlor er aber 1712 den 24 Jul. unglücklicherweiſe auf dem Rückzuge über die Schelde nebſt noch andern vornehmen Perſonen, als die Brücke über die Schelde einbrach, ſein Leben in dieſem Strome.

3) **Eliſabeth Charlotte**, geboren zu Bernburg 1696 den 4 Dec. lebte in den letzten Jahren ihres Lebens zu Dietz, wo ſie ihre eigne Einrichtung gemacht hatte, und ſtarb unvermåhlt 1754 den 17 Jun. zu Schaumburg, wohin ſie ſich in ihrer Krankheit hatte bringen laſſen.

4) **Chriſtian**, wurde während des letzten Landtags in Anhalt 1698 den 27 Nov. zu Bernburg geboren, lebte in der Jugend in Iſenburg bey ſeinem Vormund, wurde 1711 Ritter des Churpfälziſchen Hubertsordens 1714 Hauptmann in Churpfälziſchen Dienſten *) und zu Oxford in England 1716 Doctor der Rechte, (eine Würde, welche dieſe Univerſität mehrern daſelbſt einſpre-

*) Lenz S. 810. **) Lenz S. 811.

ſprechenden Standesperſonen und andern berühmten Männern oft ertheilet) und gieng als Heßiſcher Officier mit nach Ungarn zu Felde, ſodann nach Italien, wo er als deſignirter Oberſtlieutenant 1720 den $\frac{18}{28}$ April vor Palermo erſchoſſen wurde.

5) **Victoria Hedwig**, wurde geboren 1700 den 30 oder 31 Januar und ſtarb den 13 Jun.

Des Fürſten Lebrechts zweyte **Gemahlin** war **Eberhardine Jacobine Wilhelmine**, eine Tochter **Johann Georgens Freyherrn von Weede**, welcher in Holländiſchen Dienſten als Admiral, General-Maior und Gouverneur der Feſtung Grave ſtund, wo 1702 unſer Fürſt ſich befand und ſie kennen lernte. Nach der Eheberedung von 1703 den 23 Febr. war es anfänglich nur eine Ehe ſub pacto morganatico. Der neuen Gemahlin, welche auf alle fürſtliche Vorrechte für ſich und ihre Nachkommenſchaft ſich verziehen hatte, wurde in der Eheſtiftung das Prädicat: **Barone von Bähringen** und den künftigen Kindern der Freyherrnſtand von **Bähringen**, auf die Zukunft beygelegt, und zu ihrer gänzlichen Abfindung 45,000 Rthlr. mit vorbehaltenem dereinſtigen Rückfall ausgeſetzt, anderer von ſelbſt verſtändlichen Beredungen zu geſchweigen*) Dabey aber blieb es nicht, ſondern 1705 den 1 Aug. wurde ſie vom Kaiſer in den Reichsgrafenſtand, als **Reichsgräfin von Weede** erhoben**). Hierdurch, (und wenn man die folgenden Vorfälle zu Rathe zieht, wird es noch deutlicher,) wurde die vorige Eheberedung aufgehoben, und die aus dieſer Ehe erzeugten Kinder für ſtandesmäßig geachtet. Wenigſtens findet man nicht, daß es wäre beſtritten worden ***). Der Grund davon läßt ſich aus denen in der Geſchichte der Bernburgiſchen Hauptlinie erzälten Umſtänden leicht einſehen.

*) Die Urkunden hierüber ſtehen im Lenz S. 802. u. ff.

**) Das Erhöhungsdiplom ſteht auszugsweiſe im Beckm. Th. V. S. 383.

***) v. Moſers Anh. St. R. S. 39.

hen. Die Anerkennung des Erſtgeburtsrechtes ſcheint damit in Verbindung zu ſtehen.

Dieſe Gemahlin ſtarb 1724 den 13 Febr. zu Grave. Uebrigens iſt ſie Römiſchkatholiſcher Religion geweſen.

Mit ihr erzeugte der Fürſt folgende ſeiner Kinder:

6) Victoria Sophia, geboren den 11 Januar. 1704 ſtarb den 18 May wieder.

7) Wilhelmine Charlotte, geboren 1704 den 24 Nov. wurde vermählt 1724 den 31 Oct. *) dem Landgrafen zu Heſſen-Philippsthal Wilhelm, und ſtarb den 11 Nov. 1766.

8) Johann Georg, geboren den 30 Oct. 1705, geſtorben den 18 März 1706.

9) Joſeph Karl, geboren 1706 den 16 Dec. nahm Kriegsdienſte unter den Preuſſen 1725 und erhielt eine Compagnie Dragoner, dankte aber ab, und ſtarb zu Haus-Zeiz 1737 den 8 Febr.

10) Eberhardine Sophia Chriſtiana Franciſca Antoinette, den 16 Febr. 1710 **) geboren, und wurde 1728 den 10 Nov. vermählt mit dem Schwarzburg-Sondershäuſiſchen Prinzen Chriſtian und lebt als Wittwe ſeit 1749 den 28 Sept. zu Neuſtadt an der Orla.

11) Victor Lebrecht, geboren den 1 Nov. 1711. ſtund in Heſſencaſſelſchen Kriegsdienſten und ſtarb, als

*) Gegen den Tag macht Lenz abermahls eine Hebammenanmerkung.

**) Nach Lenzens Angabe; das Krebelſche Genealogiſche Handbuch aber ſezt den 6 Febr. 1709; leztere Angabe wird wohl die richtige ſeyn.

als er ſich zu vermählen beſchloſſen hatte 1737 den 5 Dec. zu Zeiz. Nach einigen ſollen noch zwey Prinzen: Friedrich 1713 und Carl Joſeph 1717 geboren worden ſeyn, welches aber unerweislich iſt *).

Die dritte Gemahlin des Fürſten Lebrechts war Sophia, Juſt Adams von Ingersleben Tochter, derentwegen der Fürſt einige Streitigkeiten hatte, welche wir oben angeführt haben. Die Verbindung geſchahe 1725 den 14 Sept. wurde aber durch ihren Tod 1726 den 31 März wieder getrennt.

Nach Fürſt Lebrechts Abſterben 1727 theilten ſich ſeine übrigen Erben auf folgende Art in ſeinen fürſtlichen Nachlaß: Fürſt Victor Amadäus Adolph erhielt oder behielt Holzapfel, Schaumburg und Laurenburg, die mütterlichen Güter, und auſſerdem Hoym und Froſa im Anhaltiſchen; die Prinzen Joſeph Carl und Victor Lebrecht aber Zeiz und Belleben. Beyde letztere ſtarben 1737 unvermählt und unbeerbt, worauf alſo dieſe Güter an den Fürſten Victor Amadeus Adolph zurückfielen. Es bleibt uns alſo nur die Geſchichte dieſes Fürſten zu erzälen übrig.

Fürſt Victor Amadeus Adolph war geboren 1693 den 7ten Sept. Nach ſeiner Großmutter Tode kam er nebſt ſeinen Geſchwiſtern unter Vormundſchaft, empfieng in Holzapfel und Schaumburg 1708 die Erbhuldigung, frequentirte ſodann die Ritterakademie zu Berlin, reiſte an mehrere Höfe und verſuchte ſich 1712 zuerſt im Kriege, als Freywilliger, wurde aber im Treffen bey Denain zweymahl verwundet, und von den Franzoſen gefangen genommen. Nachher wollte er zwar Churpfälziſche Kriegsdienſte annehmen und erhielt eine Compagnie, reſignirte aber 1714, gieng nach

*) Lenz S. 809. Ein gelehrter Gönner äuſſerte mündlich die Muthmaſſung, daß die damals gebornen Grafen von Bährenfeld zu dieſem Irrthum Gelegenheit gegeben haben möchten.

nach Schaumburg und trat die Regierung des Landes an, welche er anfangs ruhig und beglückt führte.

Im Jahr 1727 ererbte er Hoym und nahm 1728 die Huldigung ein. Dadurch kam er mit den übrigen Fürſten zu Anhalt in nähere Verbindung und nahm beſonders lebhaften Antheil an den Streitigkeiten mit den Grafen zu Bährenfeld, ſo wie auf der andern Seite der regierende Fürſt zu Bernburg wegen der Bevormundung ſeiner Brüder mit ihm einige Weiterungen hatte. Den Erfolg des erſten haben wir oben ſchon angegeben. Seit der Zeit hielt er ſich abwechſelnd bald zu Hoym, bald zu Schaumburg mehrentheils aber an letzterm Orte auf. Er hatte zwar das Glück 1758 den 8 April ſein Regierungsjubiläum zu feyern und ſtarb erſt 1772 den 15 April, mußte aber ſeine Beſitzungen mehrmalen durch Krieg ſehr bedrängt ſehen. Wegen ſeiner unmittelbaren Reichslande hatte er einige Streitigkeiten, die hier zunächſt nicht hergehören.

Er iſt zweymahl vermählt geweſen. Die erſte Gemahlin war Charlotte Louiſe des Grafen zu Iſenburg und Büdingen Wilhelm Moritzens Tochter. Das Beylager war 1714 den 22 Nov. zu Birſtein. Sie ſtarb 1739 den 2 Januar.

Die zweyte war Hedwig Sophia, eine geborne Gräfin Henkel von Donnersmark-Oderberg *) vermählt mit ihm zu Pölzig 1740 den 14 Febr. welche Durchlauchtigſte Fürſtin geboren 1717 den 4 May anjetzo noch in einem beglückten hohen Alter lebt.

Seine Nachkommenſchaft war aus der erſten Ehe:

1) Victoria Charlotte, geboren den 25 Sept. 1715 und vermählt 1732 den 26 April mit dem Markgra-

 fen

*) Lenz S. 813. ꝛc. giebt von dieſer angeſehenen Familie eine umſtändliche Nachricht.

ſen zu Brandenburg Friedrich Chriſtian Culmbachiſcher Linie, welcher 1769 den 20 Jan. verſtarb, und dermahlen lebt die Durchlauchtigſte Markgräfin gewöhnlich zu Halle im Magdeburgiſchen.

2) **Lebrecht**, ward geboren den 26 Aug. 1718 und ſtarb den 5 Oct. 1721.

3) **Louiſe Amalie**, geboren den 10 Oct. 1717 ſtarb den 1 Sept. 1721.

4) **Chriſtian**, geboren den 30 Jun. 1720. ſtudirte erſt zu Geneve ſeit 1737, gieng ſodann in Preußl. Kriegsdienſte 1741, dankte aber 1751 Geſundheitswegen als Maior wieder ab, und ſtarb den 13 April 1758.

5) **Carl Ludwig**, geboren den 16 May 1723, jetzt regierender Durchlauchtigſter Fürſt zu Anhalt-Bernburg-Hoym und Schaumburg, ſeit 1744 in Kriegsdienſten der Republik der vereinigten Niederlande, jetzo Generallieutenant der Infanterie und Commandant zu Thiel, auch des teutſchen Ordens Commenthur zu Rhenen (Utrecht), vermählte ſich 1765 den 12 Dec. mit Amalia Eleonora, einer Prinzeßin des Fürſten zu Solms-Braunfels Friedrich Wilhelms, aus welcher Ehe ſind:

a) **Victor Carl Friedrich**, der Erbprinz, geboren 1767 den 2 Nov.

b) **Wilhelm Ludwig**, geboren den 19 April 1771.

c) **Alexius Clemens Friedrich Ludwig Ernſt** geboren den 19 Aug. 1772. geſtorben den 1 Jul. 1776.

d) **Sophia Charlotte Carolina Louiſe**, gebr. den 29 Sept. 1773, geſtor. den 25 Febr. 1774.

e) Ca-

e) Caroline Ulrike Charlotte, geboren den 22 Sept. 1775.

6) Franz Adolph, geboren 1724 den 7 Jul. ſeit 1741 in königlich Preußiſchen Kriegsdienſten und jetzo Generallieutenant und Chef des auch in der Anhaltiſchen Geſchichte berühmten Infanterieregimentes zu Halle, Ritter des ſchwarzen Adler und Johanniter-Ordens und Amtshauptmann zu Egeln, vermählte ſich 1762 den 19 Oct. mit Maria Joſepha des h. R. Reichs Gräfin, Johann Wolfgangs Reichs-Grafen zu Haßlingen in Guhren Tochter und Dame des Churpfälziſchen Eliſabethsordens, und erzeugte:

a) Victor Friedrich, geboren den 28 Febr. 1764 geſtorben den 17 Oct. 1767.

b) Charlotte Louiſe, geboren den 20 April 1766 geſtorben den 6 Jan. 1776.

c) Friedrich Franz Joſeph geboren den 1 May 1769.

d) Victoria Amalia Erneſtina, geboren den 11 Febr. 1772.

e) Adolph Carl Albrecht, geboren den 14. Jul. 1773 geſtorben den 7 Febr. 1776.

f) Leopold Ludwig Wolfgang, geboren den 8 Jan. 1775. geſtorben den 23. Jan. 1776.

g) Maria Henriette Albertine, geboren den 10 Febr. 1779 ſtarb 1780.

Fällt mir es irgendwo ſchwer, den obigen mir auferlegten Geſetzen Folge zu leiſten, und von den lebenden Perſonen, des Hochfürſtlichen Hauſes zu ſchweigen, ſo iſt es hier, wo ich täglicher Augenzeuge der ruhmwürdigſten ſich zu Tage legenden Eigenſchaften dieſer Durchlauchtigſten

tigſten Anhaltiſchen Zweige zu ſeyn das Glück habe.

In der zweyten Ehe wurden dem Fürſten Victor Amadeus Adolph geboren:

7) **Friedrich Ludwig Adolph** den 29 Nov. 1741 iſt jetzo Obriſter und Commandeur des dritten Regiments Oranien-Naſſau in Niederländiſchen Dienſten und Ritter des S. Annen-Ordens.

8) **Sophia Charlotte Erneſtine** den 3 April 1743, wurde 1751 Canonißin zu Hervorden und 1760 den 20 Sept. vermählt mit dem regierenden Fürſten zu Iſenburg Wolfgang Ernſt II.

9) **Victor Amadeus**, den 21 May 1744, ſtund erſt in Holländiſchen, nachher in Kaiſerlichen Kriegsdienſten, dermahlen aber Rußiſcher Generalmaior, und Commandeur des Leibcüraßirregiments, Ritter des S. Annen und militäriſchen S. Georgen Ordens und vermählt ſeit 1778 den 21 April mit **Magdalena Sophia**, einer Prinzeßin Friedrich Wilhelms Fürſten zu Solms-Braunfels.

Deſſen Prinz **Victor Amadäus** iſt geboren den 19 Jun. 1779. und Cornet des rußl. Kaiſerl. Leibküraſſierregiments.

10) **Hedwig Auguſta**, den 6 May 1747.

11) **George Ludwig**, den 6 Nov. 1751. ſtarb ſchon wieder 1754 den 29 Oct. *)

Fünf

*) In dieſem ganzen Capitel bin ich vorzüglich dem Beckmann, dem Lenz und den neuern bekannten genealogiſchen Schriften gefolgt.

Fünf und dreyßigſter Abſchnitt.

Geſchichte der beſondern ehemaligen Plötzkaui-ſchen nachher Cöthniſchen Linie.

Erſtes Capitel.

Geſchichte des Fürſten Auguſts *)

Der dritte überlebende Prinz Joachim Ernſts war Auguſt, geboren den 13 Jul. 1575 zu Deßau. Als ſein Vater ſtarb, war er noch nicht großjährig, ſtund alſo unter Vormundſchaft ſeines älteſten Bruders Johann Georgens und ſeiner anderwärts beniemten Mitvormünder. Als er aber großjährig geworden war, litten die Umſtände des Fürſtenthums es nicht, daß er hätte eine Regierung antreten können; und als beſondere Regierungen in der eventuellen Erbtheilung und deren Vollziehung beliebt wurden, ſchloß er ſich großmüthig davon aus und nahm eine Abfindung, erhielt aber endlich doch das Amt Plötzkau und wurde regierender Fürſt, worinne ihm auch ſeine Prinzen nachfolgten, bis der jetzige Cöthniſche Antheil erledigt wurde und an dieſe Linie gelangte.

Der Ruhm vortreflicher Erziehung, welchen alle ſeine Brüder hatten, gebührte auch ihm in einem hohen Maaſſe. Durch groſſe Reiſen, viele und wichtige Geſchäfte, welche durch ihn beſorgt wurden, Abwechſelungen der Zeit- und Glücksumſtände wurde ſie noch mehr ausgebildet, ſo daß er unter die vortreflichen Fürſten gerechnet werden muß. Gegen ſeine zwey ältern Brüder gehalten, verliert er auf keine Weiſe. Er war minder unternehmend und kriegeriſch, als Chriſtian I, minder bedächtlich, als Johann Georg I. aber gleich eifrig in ſeiner Religion. Nach ihnen allen bildete ſich der jüngere Bruder Ludwig, von welchem wir nachher zu

*) Unterweilen führt er den Beynamen des Weiſen Beckm. Th. V. S. 453.

handeln haben, und vereinigte faſt aller Brüder einzelne Vorzüge in ſeiner Perſon.

Während der Zeit, daß Fürſt Johann Georg I auf die vorbeſchriebene Art die allgemeine Regierung des ganzen Fürſtenthums beſorgte, hielt er ſich gutentheils nicht nur auf Reiſen, welche zur Fürſtenerziehung gerechnet wurden, ſondern auch in der Abſicht auswärts auf, um eine gute Gelegenheit zu finden, wo er zum Beſten ſeines Hauſes ſich niederlaſſen könnte. Im Jahr 1593 gieng er an den Berliniſchen Hof und von da mit nach Preußen, wo er unterwegens auf der Oder in augenſcheinliche Lebensgefahr gerieth, von da 1595 nach Schleſien zu ſeiner Schweſter Anna Maria, der Liegnitziſchen Herzogin, 1596 auf einige Jahre nach Italien, ſodann an den Hof des Kaiſers Rudolph II. Dieſer wurde ihm gar bald ſehr gewogen; ein eben nicht beſonderer Umſtand, wenn man Rudolph II ſonſt ſchon kennt. Die beſondern Anträge, welche ihm der Kaiſer damahls gethan haben ſoll, ſind von Beckmann *) nicht angegeben. Vermuthlich betraf es den Türkenkrieg in Ungarn.

In der Theilungsgeſchichte zeichnet er ſich auf eine vortrefliche weiſe aus. Es lieſſen ſich nicht wohl mehr als vier Landestheile herausbringen, und doch waren als die Theilung entworfen wurde, fünf Gebrüder am Leben. Er hatte längſt vorher den Entſchluß gefaßt, ſich auf die in der Theilung verabredete Art abfinden zu laſſen und ſetzte ſeinen Entſchluß zu Werke, als die Brüder unter ſich die Theilung 1606 vollzogen. Er erhielt alſo 300,000 Rthlr. Patrimonialgelder und von denſelben die Zinſen zu 6 vom Hundert, jährlich 18000 Rthlr. zu ſeinem Antheil. Das übrige Wiſſenswürdige iſt oben **) ſchon hinlänglich ausgeführt worden.

Seine Verſuche auswärts eine anſtändige Erwerbung zu machen, waren fruchtlos, weil entweder keine Gelegenheit

*) Th. V. S. 449. **) S. 384. u. f.

heit da war, oder, wo ſie da war, als mit der Promnitz- ſchen Herrſchaft Dobrilugk, große Bedenklichkeiten vorka- men. Einige Zeit früher, als man noch ganze Fürſtenthümer in Teutſchland leichter, als jetzo Rittergüter, kaufen konnte, hätten ſich mit 300,000 Rthlr. große Dinge ausrichten laſ- ſen. Dieſes ſo wie die unſtäte Lebensart, ſo er ſeitdem führ- te, und der große Aufwand, den ſie ihm verurſachte, der Entſchluß, ſich zu vermählen, die Furcht, daß die Nach- kommenſchaft vielleicht minder uneigennützig und freund- ſchaftlich gegen einander geſinnt ſeyn möchte, erweckten in ihm nicht ſo wohl eine Reue über ſein uneigennütziges und großmüthiges Betragen, als vielmehr ein Mißvergnügen, daß er dieſen Beſorgniſſen nicht leicht abzuhelfen im Stande ſeyn würde. Er hatte ſich und ſeinen etwaigen Nachkom- men zwar alles nur erdenkliche, was auszubedingen war, ausbedungen und beſonders dem, was ihn etwa hätte her- abwürdigen können, ſorgfältig vorgebaut. Alle Gerecht- ſamen eines Fürſten zu Anhalt hatte er ſich vorbehalten, übte außer denen, welche zur beſondern Regierung eines Landes- antheils gehören, ſie ſämtlich entweder wirklich aus, oder konnte es, wenn der Fall ſich ereignete; dennoch aber ſchien er unzufrieden, und gab Veranlaſſung zu vielen Unterhand- lungen. Seine Brüder thaten alles mögliche, ihn zufrieden zu ſtellen, verſicherten ihn nochmals der gewiſſen Nachfolge, falls ein Antheil erledigt werden ſollte, erſetzten ihm den Ab- gang ſeiner Hauptſumme, auch die Stände des Fürſten- thums nahmen auf eine ihnen Ehre machende Art daran An- theil *), am meiſten aber trug Fürſt Chriſtian dazu bey, daß er ihm die Herrſchaft Plötzkau **) mit aller Hoheit

*) Laut Handſchriften.

**) Man ſehe oben S. 580. Indeſſen war es damahls nicht üb- lich, ſeine Linie die Plötzkauiſche zu nennen. Es iſt dieſes nur um dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen, in neuern Zeiten erſt geſchehen. In vorigen ſagte man eher Niemburgiſche Linie; wenigſtens finde ich in einer meiner handſchriftlichen Sammlungen von etwa 1654, welche einem Landſtande gehört

für 100,000 Rthlr. überließ, ſich aber den Rückfall vorbehielt, wenn Fürſt Auguſt, oder ſeine Nachkommenſchaſt zum Beſitz eines andern Antheils gelangen ſollte.

Hierdurch wurde er nun enger mit ſeinem Vaterlande verbunden und iſt als ein wirklich regierender Fürſt zu betrachten. Seine Regierung war von keinem großen Umfang; und da, mittelſt des eingeführten Seniorats und anderer ſich darauf beziehenden Anſtalten, in den erſten Regierungsjahren auch die allgemeinen Anhaltiſchen Angelegenheiten ihm Muße genug übrig ließen: ſo widmete er dieſe gutentheils den Wiſſenſchaften. Nach den Beyſpielen mehrerer Fürſten jener Zeit, ſo wohl in als außer Anhalt, ſuchte er auch den Stein der Weiſen und beluſtigte ſich mit der Chemie. Er erwarb ſich darinne, wenigſtens bey den Liebhabern *) dieſer Beſchäftigung großen Ruhm; und welchen Nutzen hätte vielleicht eine ſolche Fürſtenbeſchäftigung für Stadt und Landwirthſchaft, für Fabriken und andre Künſte und Wiſſenſchaften nicht haben können, wenn der große teutſche Krieg, welcher Teutſchland ſo ſehr zurückſtürzte, als es mit ſchnellen Schritten ſich dem höchſten Gipfel bürgerlichen Wohlſtandes näherte, nicht dazwiſchen gekommen wäre, und die Teutſchen genöthigt hätte, faſt von der Stufe der Barbarey ſich herauf zu arbeiten, und ein halbes Jahrhundert zur Wiederherſtellung des vormaligen Zuſtandes anzuwenden. — Daß man aber geglaubt hat, der Fürſt könne Gold machen, und daß von dieſem chemiſchen Golde gewiſſe Goldmünzen ausgeprägt worden, von welchen Beckmann gehandelt hat **) braucht nur angeführt zu werden, um wiederlegt zu ſeyn.

Noch

zu haben ſcheint, und ich durch Kauf an mich gebracht, ſie auch oben häufig gebraucht habe, dieſe Linie ſo benannt.

*) Z. B. ſehe man Baſilii Valentini Dedication, welche Beckmann Th. V. S. 349. anführt.

**) Th. IV. S. 560. und zugehörige Abbildungen Tab. VI. num. 9, 10.

Noch trat er unter dem Namen des Sieghaften in die von ſeinem jüngern Bruder Ludwig geſtiftete fruchtbringende Geſellſchaft.

Von 1621 an bis 1642 führte er über den Anhalt-Zerbſtiſchen und von 1650 an über den Anhalt-Cöthniſchen Landesantheil vermöge fürſtlicher Teſtamente, die vormundſchaftliche Regierung. Wegen erſter gerieth er in große Weiterungen mit ſeinem Pflegbefohlnen, dem Fürſten Johann. Die Sache iſt ungemein verwickelt, indem ſie mit des Fürſten Auguſts Senioratsführung von 1630 an, mit der innern Verfaßung des Hauſes und Landes und dem abgeänderten Religions Zuſtande unzertrennlich verbunden war. Ich will, ſo weit mir davon Nachrichten bekannt geworden ſind, und der Zuſammenhang es hier erfordert, ſie hier kurz erzälen, um nicht ſo oft in die alten Zeiten zurückgehen zu müſſen und mehrmaliger Wiederholungen überhoben zu ſeyn *)

Fürſt Auguſt übernahm auf dringendes Anhalten ſeiner Brüder und Vettern die vormundſchaftliche Regierung über den Zerbſtiſchen Antheil 1621, vermuthlich weil er bey den damaligen Unruhen am erſten unter ſeinen Brüdern derſelben vorzuſtehen im Stande war. Fürſt Johann Georg I war ſchon geſtorben, Fürſt Chriſtian I aber wegen der Böhmiſchen Händel ſelbſt in der mißlichſten Ungelegenheit und Fürſt Ludwig mit ſeinen Landen und andern Geſchäften ſchon hinlänglich belaſtet, des Umſtandes, daß Fürſt Auguſt älter war, nicht einmahl zu gedenken. Ueberdem hatte ihn Fürſt Rudolph dazu in ſeinem Teſtamente **) ernannt. Nun wurde

*) Ich folge in dieſer Erzälung außer den in meinen Händen ſeyenden Handſchriften und dem Beckmann, vorzüglich einem Aufſatze: von der Reformirten Reception in den Religionsfrieden, welcher in J. J. Müllers entdecktem Staatscabinet, (Vierte Eröfnung, Jen.: 1716. 8. S. 110. u. f.) befindlich iſt, ſich aber einer lächerlichen Partheylichkeit ſchuldig macht.

**) Stücke daraus ſtehen im Müller a. a. O.

wurde Fürſt Johann von ſeiner Mutter in der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion erzogen und ließ die übrigen Fürſten beſorgen, daß er bey erlangter Großjährigkeit auch wieder reformiren und die Lutheriſche Confeßion in ſeinem Lande einführen möchte. Auf der andern Seite befürchtete man, daß die der Evangeliſchreformirten Confeßion zugethanen übrigen Fürſten, beſonders aber der Vormund, ſich dieſem Vorhaben ſchon im Voraus entgegen ſetzen und dazu die gehörigen Anſtalten treffen würden. Die Folgen dieſes wechſelſeitigen Mißtrauens wurden nach und nach deſto ſichtlicher, je eifriger beyde Theile in ihrem Glaubensbekentniſſe waren, und je größern Antheil ihr Herz daran nahm. Jede Bemühung ſich ſicher zu ſtellen, ſchien Zurüſtung zum Angriffe zu ſeyn; ſo gar Gerüchten ſcheint man von beyden Theilen Glauben beygemeſſen, und danach Maasregeln genommen zu haben. Ob der Vormund der Mutter die Erziehung des Prinzen zur Lutheriſchen Confeßion unterſagt habe, iſt zwar nicht ausdrücklich gemeldet. Es iſt mir aber wahrſcheinlich, weil ſich die Mutter ſchon 1622 an den Kaiſer wendete und Befehle, ſie nicht deshalb zu beunruhigen, ausbrachte. Dieſes konnte alſo Fürſt Auguſt nicht hintertreiben, falls er es ja Willens geweſen iſt. Wegen der befürchteten Reformation und weil Fürſt Rudolph in ſeinem Teſtament alle Neurungen in Kirchenſachen ꝛc. unterſagt hatte *) ſoll man dahero gewillet geweſen ſeyn, einen Erbvertrag zu errichten — oder nach der fürſtlichen Zerbſtiſchen Angabe — ſoll man ihn gar errichtet haben, wodurch derjenige Fürſt, welcher von der reformirten Kirche abträte, des Seniorats, Landesregierung ꝛc. unfähig ſeyn ſollte. Dem Fürſten Auguſt, als Senior ſeit 1630, wird dabey der größte Antheil beygelegt, und dieſer vermeinte Vertrag auf 1635 geſetzt, von welchem Jahre auch wirklich ein Vertrag vorhanden iſt. Fürſt Chriſtian II und andre wären, heißt es weiter, damit aber nicht zufrieden geweſen und hätten daran keinen Antheil nehmen wollen. Ich habe aber

*) J. J. Müller a. a. O.

aber oben ſchon, wo nicht erwieſen, doch gewiß ſehr wahrſcheinlich gemacht, daß dieſes Vorgeben ungegründet, und nie ein dergleichen Vertrag vorhanden geweſen ſey. Ich finde auch bis jetzo noch keinen Grund von dieſer meiner Meinung im geringſten abzuweichen.

Da dieſe ganze Sache erſt ſpät zur Frage kam, als die Uneinigkeit aufs höchſte geſtiegen war, ſo kamen noch andre Beſchuldigungen hinzu, die ebenfalls unſren Fürſten mit treffen. Man wollte ihm und ſeinen reformirten Brüdern und Vettern zur Laſt legen, als ob ſie die Stadt Zerbſt gegen ihren Landesherrn, den Fürſten Johann, aufgewiegelt und zur Weigerung der Erbhuldigung aus dem Grunde vermocht hätten, daß ihnen erſt alle ihre Freyheiten und beſonders ihr Religionszuſtand zugeſichert werden müßten. Allein auch dieſe Beſchuldigung iſt nicht erwieſen, ob gleich richtig iſt, daß Zerbſt die Huldigung weigerte, wovon weiter unten, ja ſogar die übrigen Fürſten, namentlich Auguſt, der Stadt Zerbſt nicht Unrecht gaben. Freylich würde die Stadt weniger Schwierigkeit gemacht haben, wenn Fürſt Johann mit ſeinen Vettern einſtimmig geweſen wäre.

Der ſonderbarſte Punct von allen, welcher unſern Fürſten am meiſten außer allem Verdacht ſetzt, war der, daß ſein Pflegbefolner, nach erlangter Majorennität, ihm die Eigenſchaft eines den Rechten gemäßen Vormundes ſtreitig machte und 75,000 Rthlr. ſchuldiger Patrimonialgelder, welche er landeskündiger weiſe zu fordern hatte, aus ganz eignen Gründen ableugnen wollte. Fürſt Auguſt war ſo vorſichtig geweſen, als er die Vormundſchaft antrat, von den fürſtlichen Aemtern ꝛc. die Inventarien aufnehmen zu laſſen und hatte danach ſeine Rechnungen bis 1642 fortgeführt. Von den Inventarien waren die meiſten im Original, eines aber nur in einer Abſchrift vorhanden, der Schulden aber vorher, weil ſie notoriſch waren und aus der Erbtheilung herrührten, keine Erwähnung geſchehen. Man bezog ſich dabey ſo gar auf Römiſche Ge-

ſetze *) und holte ein Gutachten der Jenaiſchen Rechtsgelehrten ein, welches für den Fürſten Auguſt vortheilhaft ausfiel **). Wegen dieſer Weigerung wollte Fürſt Auguſt, dem vermöge der Erbverträge ſeine Patrimonialgelder auf das Fürſtenthum verſichert waren, das Amt Lindau für Capital und aufgelaufne Zinſen ſo lange inne behalten, biß er ſeine Befriedigung erhalten hätte***). Nächſtdem verlangte er, daß Fürſt Johann diejenigen Verträge, welche er für ihn als Vormund, abgeſchloßen hätte, ratihabiren ſollte; und hierunter war außer andern z. B. von 1625 auch der von 1635 mit begriffen, ſo aber gar des Inhalts nicht iſt, als man damals behauptet hat †). Auch deſſen weigerte ſich Fürſt Johann und machte die Sache bey dem Kaiſer Ferdinand III 1643 den 23 Febr. anhängig, und bat, theils mit angehängter Strafandrohung der Ritterſchaft und den übrigen Unterthanen Huldigung anzubefehlen, den Fürſten Auguſt mit ſeiner Fordrung zu Güte oder Recht zu verweiſen und zur unbedingten Abtretung der Landesregierung, wie er ſolche vorgefunden ††), anzuhalten, wegen anderer obwaltenden Zwiſtigkeiten aber eine Commißion auf Churſachſen und Magdeburg zu ernennen. Fürſt Auguſt hinge-

*) Novell. LXXII. Sonſt aber behauptete man fürſtlich - Zerbſtiſcher Seits Sätze, die man jetzo wohl allgemein verwerfen müßte, z. B. des Fürſten Rudolph Teſtament ſey nicht vom Kaiſer beſtätigt, auch Fürſt Auguſt nicht als Vormund, folglich alſo beydes ungültig, des andern Römiſchen hieher nicht paſſenden Krames zu geſchweigen.

**) Es ſteht in Richteri deciſion. Part. I. dec. XII. n. 19. p. 87. der vierten Ausgabe von Struv.

***) Daß dieſes nur des Fürſten Abſicht geweſen, glaube ich aus dem Zuſammenhange folgern zu können.

†) Man ſehe oben S. 653. *Bukiſch* in obſervat. ad Inſtrum. pac. Weſtph. pag. 611. ſcheint das pactum von 1635 vorzüglich in einen falſchen Ruf gebracht zu haben.

††) Wegen Lindau war die Sache ſo vorgeſtellt, als ob Fürſt Auguſt als Vormund, eine Veräußerung vorgenommen hätte, welches doch nicht gegründet war.

hingegen hatte zwar auch wegen des Amtes Lindau beym Kaiſer um Manutenenz angeſucht; allein es wurde nach erfolgtem Reichshofrathſchluß in allen drey Puncten *) dem Verlangen des Fürſten Johann gefüget. Die Commißion insbeſondre wurde auf Churſachſen erkannt. Ehe ſie eröfnet wurde, fielen neue Irrungen vor und veranlaßten neue Klagen des Fürſten Johanns am Kaiſerlichen Hofe, beſonders darüber, daß ſich die geſamten Fürſten der Stadt Zerbſt annähmen, und vor der Huldigung Beytritt zu den Familienverträgen, Befriedigung des Fürſten Auguſts und Sicherſtellung des Zerbſtiſchen Religionszuſtandes verlangten. Daß ſie hiebey die Idee von der Geſamtung, welche deswegen auch wohl ſonſt angefochten wurde, nicht zuweit ausgedehnt haben ſollten, iſt wohl nicht zu leugnen. Hierauf ſtellte der Reichshofrath ſein Gutachten: an die beklagte Fürſten zu Anhalt in harten Terminis zu reſcribiren, hiervon abzuſtehn, und die Unterthanen keineswegs von der Leiſtung der Huldigung abzuhalten. Dieſe Reſcripte wurden auch 1643 den 16 März **) abgelaſſen, das gebetene Protectorium auf Chur-Sachſen nebſt der Commißion erkannt, wie wir zum Theil ſchon oben geſehen haben ***).

Hierauf erfolgte die Huldigung. Fürſt Auguſts Schuldforderungs, die Senioratſache und die Religionshändel wurden ſpäter beygelegt. Wegen erſter wurde 1644 den 6 May den beyden Churfürſten zu Sachſen und Brandenburg die Commißion vom Kaiſer aufgetragen, und durch ihre Vermittlung 1647 den 3 Dec. ein Vergleich geſchloſſen. Ver-

*) Die ratio decidendi wegen Lindau war, daß dem Vormund nach den Rechten keine eigenmächtige Veräußerungen zuſtünden.

**) Die Jahrzahl 1633. bey Müller a. a. O. S. 118. iſt ein Schreibfehler.

***) Hier hört der von Müllern mitgetheilte Aufſatz auf.

Vermöge deſſen wurde Fürſt Auguſts Forderung, als eine auf dem Zerbſtiſchen Antheil haftende Schuld anerkannt; die bis zum Regierungsantritt aufgeſchwollnen Zinſen ließ Fürſt Auguſt ſchwinden; die nachher fallenden wurden auf Tagezeiten geſetzt, und ſonſt alle andre Forderungen der beyden Fürſten, von Seiten der Vormundſchaft her, gänzlich aufgehoben *)

Wie die andern Händel, zum Theil nach langem Hader auf dem Weſtphäliſchen Friedenscongreße, geſchlichtet worden, iſt anderwärts **) ſchon erörtert worden.

Die Cöthniſche Vormundſchaft gieng ruhiger ab und zur Zufriedenheit beyder Theile.

Sein größtes Verdienſt um Anhalt beſteht in der unermüdeten Vorſorge für deſſen Verfaſſung und guten Zuſtand, welche er, vorzüglich als Senior des Hauſes, bewieſen hat. Durch das Abſterben ſeines ältern Bruders Chriſtian I fiel es auf ihn. Durch den Krieg war die ganze Verfaſſung zerrüttet, er behauptete ſie aber, ſo gut bey täglich größern Beängſtigungen und den ſchrecklichſten Verwüſtungen, möglich war, und ſetzte ſie endlich 1652 auf dem Landtage auf einen feſten Fuß. Das alles haben wir indeſſen ſchon oben ausgeführt. In auswärtigen Staatshändeln mußte er ebenfalls höchſt beſchäftigt ſeyn, indem in die Zeit ſeines Seniorats der Leipziger Convent, welchen er Namens des ganzen Hauſes Anhalt beſuchte, und den Schluß der Evangeliſchen unterzeichnete ***), der Bund mit dem König Guſtav Adolph, der Abtrit von demſelben, die Annahme des Pragiſchen Friedensſchluſſes, der Weſtphäliſche Friedenscongreß, und unter den Dingen, welche dabey Anhalt vorzüglich intereßirten, die Aſcaniſche Sache, die Einführung

*) Beckmann Th. V. S. 408.

**) oben S. 429. und anderwärts

***) Theatr. Europ. Tom. II.

rung der lutheriſchen Confeßion in Zerbſt, und ſonſt noch einige Händel mit Sachſen, Magdeburg ꝛc. fallen. Und wie verwickelt und zuſammengeſetzt waren nicht einige dieſer Gegenſtände!

Er ſtarb 1653 den 22 Aug. Anfangs 1606 war er Willens ſich nicht nur zu vermählen, welches man ihm auch nicht wehren mochte, ſondern ſogar mit ſeiner Halbſchweſter der verwittweten Churfürſtin zu Brandenburg, worüber das ganze fürſtliche Haus in Bewegung gerieth. Es wurde aber hintertrieben, wie ich ſchon anderwärts *) angegeben habe. Bis 1618 blieb ſeine Vermählung ausgeſetzt. In dieſem Jahre aber geſchah es den $\frac{5}{15}$ Nov. mit Sybilla, des Grafen Johann Georgs zu Solms Tochter. Sie überlebte ihren Gemahl, lebte zu Plötzkau und ſtarb 1659 den 23 März. Von den Vermählungsfeyerlichkeiten, Ehepacten und dergleichen finde ich gar nichts gemeldet. Die Kinder dieſer Ehe waren:

1) **Johanna** kam 1619 (nicht aber, laut der gewöhnlichen Angabe einige Tage nach geſchehener Vermählung, 1618) den 24 Nov. zur Welt, wurde Stiftsfräulein und 1660 den 4 Januar Decanißin zu Quedlinburg, und ſtarb 1676 den 3 May mit Hinterlaßung des Ruhmes einer großen Frömmigkeit. **)

2) Ernſt

*) Oben Th. II. S.

**) Beckm. Th. V. C. 453. führt ſie 1619 außer der Ordnung auf. Sollte denn aber wirklich der Tag und das Jahr ihrer Geburt richtig ſeyn? Wenn die Sargdeckelsinſchrift die einzige Auctorität iſt, ſo möchte ich wohl daran zweiflen; und Sagittarius in hiſt. princip. Anhaltin. p. 196. hat auch wirklich das Jahr 1619, welchem auch ſonſt nichts im Wege ſteht. Beckmannen und dem Sargdeckel hat Lenz, der doch auch ſonſt den Sagittarius anführt, dieſen ſonderbaren Fehler nachgeſchrieben, und doch zugleich ihr Alter auf 57 Jahr angegeben, welches wieder auf 1619 weiſen kann, wenn man nicht vollendetes Jahr annimt, wie der Verfaſſer der Inſchrift auf den Sargdeckel gethan hat, der auch Monate und Tage zält. Wenn er aber einmahl

2) Ernſt Gottlieb wurde geboren 1620 den 4 Sept. erweckte große Hofnung von ſich, bekam aber auf der großen Reiſe durch Italien ein Fieber, welches ihn nie ganz verließ und endlich 1654 den 7 März der Welt entriß. Ob er gleich nur 7 Monate den Vater überlebte, ſo muß er doch unter die regierenden Fürſten gezählt werden, indem ihm gehuldigt worden. Unter dem Namen des Starken war er in der fruchtbringenden Geſellſchaft.

3) Lebrecht, von welchem nachher gehandelt werden ſoll.

4) Dorothea, geboren 1623 den 20 Jun., ſtarb 1637 den 6 Dec.

5) Ehrenpreiß, eine Prinzeßin, nicht ein Prinz. Der Vater trug Gefallen daran, ſeinen Kindern zum Theil eigne Namen, die eine Beziehung auf Rechtſchaffenheit und Tugend hätten, auszuſinnen, wie denn der Name Lebrecht ſeine Erfindung iſt. Sie wurde geboren 1625 den 21 Jun. (oder Jul.) und ſtarb den nemlichen Tag das Jahr darauf.

6) Sophia geboren 1627 den 11 Jul. und ſtarb 1679 den 24 Nov. unvermählt.

7) Eliſabeth, geboren 1630 den 21 März, geſtorben unvermählt 1692 den 17 April.

8) Emanuel, von welchem nachhero zu handeln iſt *).

Zwey-

einmahl 1618. vorausſetzte, ſo war es natürlich, daß er ſo, und nicht anders rechnete.

*) Alles nächſtvorherſtehende nach Beckmann Th. V, S. 449 u. f. Lenz S. 844. u. f.

Zweytes Capitel.

Geſchichte der Prinzen des Fürſten Auguſts, der Fürſten Lebrecht und Emanuel.

Drey Prinzen hinterließ alſo Fürſt Auguſt am Leben: Gottlieb Ernſt den älteſten, Lebrecht und Emanuel. Alle drey nahmen zuſammen die Huldigung ein, allein Fürſt Gottlieb ſtarb ſchon den ſiebenden Monat nach des Vaters Tode. Die beyde überlebenden Brüder regierten gemeinſchaftlich, welches auch, ſo lange ſie nichts weiter, als die kleine Herrſchaft Plötzkau beſaßen, nicht anders ſeyn konnte. Indeſſen ſtarb 1665 mit dem Fürſten Wilhelm Ludwig die Cöthniſche Linie ab, wodurch vermöge der Erbtheilung und der ſich darauf beziehenden Verträge, besonders des vom Jahr 1625, beyde Prinzen die Abfindung zur gemeinſamen Erbtheilung herausgaben, Plötzkau an Bernburg abtraten, und dafür des Cöthniſchen Theils ſich anmaßten. Ihr Recht zu dem letztern wurde zwar nicht in Zweifel gezogen; es ergriff aber Fürſt Friedrich Hatzgerodiſcher Linie, damaliger Senior, den Beſitz Namens des ganzen Hauſes, räumte es ihnen jedoch ſogleich ein, nachdem vorher ein für die Hausverfaſſung ſehr wichtiger Vertrag zwiſchen den ſämtlichen Fürſten war abgeſchloſſen worden. Außerdem, was ich anderwärts davon nach dem Beckmann angegeben habe, kann ich nun noch hinzuſetzen, daß damals die Einführung des Erſtgeburthsrechtes vom ganzen Hauſe Anhalt in allen vier Linien ſey verabredet und zu deſto beſſerem Aufnehmen nunmehr nicht nur die Linealſucceßion, ſondern auch zugleich die Untheilbarkeit der Landeshoheit in mehrere Linien feſtgeſetzt worden. Beckmann mochte, als er ſchrieb, ſeine guten Urſachen haben, warum er hievon ſchwieg, indem damals eben die Sache an den meiſten Anhaltiſchen Höfen betrieben, hin und wieder aber noch angefochten wurde. Ehe nun aber nicht in den vier Linien mehrere Prinzen vorhanden waren, konnte man auch

an die Ausführung nicht wohl denken. Hierdurch müſſen ſowohl meiner Vorgänger, als auch meine eignen oben mitgetheilten Nachrichten ergänzt werden. Bey der Uebergabe fand ſich einiger Mangel im Inventarium des fürſtlichen Antheils, welcher den beyden Gebrüdern aus andern Quellen im Senioratsreceße 1669 vergütet wurde. *)

Auch dieſen größern Antheil regierten beyde in Gemeinſchaft. Die Gemeinſchaft dauerte aber nicht länger als fünf Jahre und wurde durch des Fürſten Lebrechts Tod getrennet. Auffallende Regierungsgeſchichte findet ſich nicht. Sorge für Polizey und Erhaltung guter Ordnung bleiben auch hier die Hauptzüge der Regenten. Eine Wittwenverſorgungsanſtalt wurde 1667 von ihnen beyden beſtätiget.

Was die beſondere Geſchichte der zwey Brüder betrift, ſo war Lebrecht 1622 den 8 April zu Plötzkau geboren, hatte ſeine gute Erziehung auf Reiſen durch Teutſchland, Preuſſen, Italien, Frankreich und die Niederlande vervollkommnet, und regierte mit gänzlichem Beyfall ſeiner Unterthanen und in brüderlicher Einigkeit. Sein Tod erfolgte 1669 den 7 Nov.

Er war vermählt mit Sophia Eleonora des Grafen Heinrich Volrath zu Stolberg Tochter, welche vor ihrer Vermählung Decanißin des Stifts Quedlinburg war. Die Vermählung geſchah zu Plötzkau 1655 den 18 Jan. Sie ſtiftete ein Hoſpital zu Plötzkau und vermachte ihm in ihrem letzten Willen noch neue Einkünfte und ſtarb unbeerbt 1675 den 13 Nov.

Fürſt Emanuel war geboren 1631 den $\frac{6}{16}$ Oct. und ſtarb 1670 den 8 Nov. Auch er war wohl erzogen und weit gereiſet. Nach übernommener Huldigung insbeſondere gieng er nach den Niederlanden, England, Frankreich und 1657 zum König Carl Guſtav von Schweden nach Wismar,

*) Man ſehe oben S. 454. u. f.

Wismar, begleitete ihn auf dem kühnen Marſch über den gefrornen Belt, that ſich unter ſeinen Augen ſehr hervor, und erwarb ſich dadurch des Königs Beyfall und ein Regiment zu Pferde, welches er bald mit dem vertauſchte, welches Fürſt Johann Georg II zu Deßau ehedem gehabt hatte. Im Sturm auf Koppenhagen wurde er verwundet und gefangen, kam nach dem Frieden wieder los und verließ die Schwediſchen Dienſte. Nach kurzer Raſt zu Plötzkau, gieng er wieder nach Italien und von da in Venetianiſchen Dienſten 1662 nach Candia. Bald nach ſeiner Rückkunft trat er die Regierung des Cöthniſchen Antheils an, welche er nach Abſterben ſeines Bruders allein führte.

Er war vorher nicht geſonnen, ſich zu vermählen. Als aber ſein Bruder unbeerbt verſtarb, entſchloß er ſich dazu und hielt 1670 den 23 März das Beylager zu Ilſenburg mit der Gräfin Anna Eleonora, des Grafen Heinrich Ernſts zu Stolberg Tochter. Allein ſchon im achten Monat wurde die Ehe durch ſeinen Tod, welcher 1670 den 8 Nov. erfolgte, getrennt.

Die Hoſnung den Stamm zu erhalten, beruhete allein auf der Gemahlin, welche er ſchwanger hinterließ. Zur unbeſchreiblichen Freude der Unterthanen brachte ſie auch, ſechs Monate nachher, den 20 May 1671 den Prinzen Emanuel Lebrecht zur Welt, welcher dieſe Linie weiter fortpflanzte, und deſſen Geſchichte wir nun zu beſchreiben haben. Die Mutter verſtarb 1691 den 27 Jan. zu Cöthen. *)

---

*) Beckm. Th. V. S. 455. u. f. Lenz. S. 845. u. f.

Drittes Capitel.

Geſchichte des Fürſten Emanuel Lebrechts.

Die Vormundſchaft über ihn und die Beſorgung der Landesregierung hatten, dem väterlichen Teſtamente gemäß, unter kaiſerlicher Beſtätigung die fürſtliche Wittwe **Anna Eleonora** und Fürſt Johann Georg II Deßauiſcher Linie, und nach der Mutter Abſterben der Fürſt allein. Seine Erziehung aber muß vortreflich geweſen ſeyn, wenn der Prinz in allen Dingen ſo ſchnelle Fortſchritte that, als in der Erkenntnis der Religionswahrheiten. Denn ſchon im zehnten Jahr ſeines Alters legte er ſein Glaubensbekenntnis ab, und wurde zur Communion zugelaſſen *). Duldſamkeit in der Religion, dieſe edle, dieſe unentbehrliche Eigenſchaft chriſtlicher Regenten, iſt ſicherlich auch eine Folge ſeiner Erziehung und ſeiner eignen Einſicht in die menſchliche Natur und das Weſen der Religion geweſen, da er ſie ſo früh geübt hat!

Auf ſeinen Reiſen gieng er die gewöhnlichen großen Straßen, außer daß ihn von der Beſuchung Italiens eine Krankheit 1691 abhielt, die ihn als er ſchon nach Regensburg gekommen war, zurück nöthigte.

Das Jahr darauf 1692 trat er nach erlangter Großjährigkeit die Regierung ſelbſt an und empfieng die Erbhuldigung den 2 Jun. 1693.

Die Unterhandlungen und Streitigkeiten über ſeine Vermählung waren ſein erſtes, und in mancher Rückſicht ein unangenehmes Geſchäft, wovon ich nachher handeln werde. Den eigentlichen Regierungsantritt aber bezeichnete er durch eine ſehr weiſe und chriſtliche Handlung; dadurch, daß er 1693 den Evangeliſch-Lutheriſchen Chriſten in ſeinem fürſtlichen

*) Beckmann Th. V, S. 469.

lichen Antheile freye Religionsübung geſtattete *). Sie waren im Fürſtenthum überhaupt, beſonders aber in dieſem Antheil noch immer ſehr zahlreich. In der Stadt Cöthen ſehr viel Bürger, auf dem Lande die meiſten Adlichen und ihre Unterthanen waren lutheriſcher Religion. So wenig in irgend einem Lande der Welt Strenge, Haß der Geſetze, oder wohl gar offenbare Verfolgung eine auf heilige Bücher gegründete Religion haben ausrotten können, ſo wenig auch das Lutherthum in Anhalt, obgleich Fürſt Joachim Ernſts Prinzen ſamt und ſonders ihm entgegen waren, und bis zur Beſtrafung derer, welche ihren landesherrlichen Anordnungen widerſtrebten, fortſchritten, wie wir oben aus den Landtagsverhandlungen und Geſetzen geſehen haben.

So viel Zeit war nun vergangen, daß der neue brauſende Eifer ſich hatte abkühlen können; ſo viel Erfahrungen hatte man geſamlet, einzuſehen, daß verſchiedenes Religionsbekenntniß der Unterthanen der Treue und der dem Staate nöthigen Rechtſchaffenheit nicht entgegen ſtehe; ja man hatte vor dem Zerbſtiſchen Religionsvergleiche die traurigen Folgen der kaum merkbaren Unduldſamkeit recht fühlbar empfunden: wie hätten alſo erleuchtete Fürſten nicht jenes befördern, dieſes verhindern ſollen. Deſſau war darinn ſchon mit ſeinem Beyſpiel vorgegangen, wie der Fürſt ſelbſt anführt; die Gemahlin trug auch nicht wenig dazu bey, und überdem würde im Cöthniſchen Antheil der Nachtheil der Intoleranz größer geweſen ſeyn, als in jedem andern. Zu vertreiben hatte man die Evangeliſch-Lutheriſchen doch auch nicht den Willen. Er gab alſo auf das Anſuchen der Lutheriſchen Einwohner 1693 den 23 Febr. Erlaubniß **) in Cöthen eine Lutheriſche Kirche zu bauen; 1694 den 18 Aug. ***)

 über-

*) Die erſte Urkunde, Verſicherung ꝛc. oder wie man es nennen will, hierüber iſt mir nicht bekannt. Sie muß von der den Einwohnern in der Stadt Cöthen gegebnen verſchieden geweſen ſeyn, welche nachher angeführt wird.

**) Lenz S. 851.

***) Die Urkunde ſteht im Lenz S. 851.

überließ er, nach beliebiger Eintheilung ſeiner Gemahlin, alle von Beſtrafung mancher Verbrechen eingehende Strafgelder beyden Religionspartheyen zu frommen Anſtalten, 1695 den 29 Dec. aber fertigte er den Fundationsbrief zum Bau der lutheriſchen Kirche aus, welche 1698 vollendet und 1699 den 7 May eingeweihet wurde *).

In demſelben wurde ihnen vollkommen freye Religionsübung von dem Fürſten, für ſich und ſeine männlichen fürſtlichen Nachkommen feyerlich zugeſtanden, und ſonſten auch noch ausdrücklich in der neuen Kirche — **Adminiſtrirung der Sacramente, eheliche Trauung, Begräbniß** ꝛc. und was ſonſten zu öffentlicher Uebung des Evangeliſch-lutheriſchen Gottesdienſtes gehören möchte, nach ihren Gebräuchen vorzunehmen geſtattet, das Patronatrecht darüber der damaligen und dann der jedesmaligen regierenden, oder einer andern Fürſtin dieſes Hauſes, welche dem Lutheriſchen Bekenntniß zugethan ſeyn würde, und in deren Ermangelung der Evangeliſch-lutheriſchen Ritterſchaft mit eben den Rechten, als der Magiſtrat zu Zerbſt an der Nicolaikirche hat, beygelegt und deſſen Ausübung genau beſtimt.**)

Als nun 1698 der Bau vollendet und 1699 den 7 May die Kirche eingeweihet, und der ſchon vorher ordinirte Prediger zur Amtsführung darinn angewieſen worden war: ſo verrichtete derſelbe mit ſeinen andern Kirchen- und Schuldienern nicht nur die oben beſchriebenen Miniſterialactus, ſondern bezog auch die davon kommenden Gefälle. Dieſes aber wollte ihm der reformirte Magiſtrat und die reformirte Geiſtlichkeit nicht zugeſtehn, welche letztere dieſe Einkünfte bisher genoſſen hatte. Der Abfall der Sporteln war für ſie nicht geringe, da die Lutheriſche Gemeine ſo zahlreich

*) Die Urkunde ſteht ganz im Lenz. S. 852. ꝛc. Auszugsweiſe im Beckmann Th. III. 417. Vom Bau und Einweihung der Kirche handelt Beckm. Th. III. S. 416. u. f.

**) Aus dem Fundationsbriefe beym Lenz S. 853 ꝛc.

reich war. Man holte darüber nicht nur ein rechtliches Gutachten ein *) welches aber für die Lutherischen ausfiel, sondern wollte sogar an den Kaiser gehen, und benahm sich dabey auf eine Art, die dem Fürſten äußerſt mißfällig ſeyn mußte. Den beyden reformirten Burgemeiſtern wurde dahero Abſetzung von ihrem Amt durch Urtheil und Recht zu erkannt, aber nicht ſogleich vollſtreckt. Daß während dieſes Streits der Fürſt in der Eheberedung mit ſeiner Gemahlin 1699 dieſe Religionsſachen wegen der neuen Kirche nochmals beſtätiget habe, iſt nicht gegründet, ob es gleich Lenz vorgiebt. Denn in der Eheſtiftung ſelbſt ſteht keine Sylbe davon **) ſondern nur, daß ihr in ihrer Nienburgiſchen Witthumsſchloßkirche freye Uebung zuſtehen ſolle. In den Streit ſelbſt wurden auch die Häuſer Bernburg und Zerbſt mitverwickelt, welches von guten Folgen war. Denn nun gab der reformirte Theil um ſo mehr nach, deprecirte bey dem Fürſten, der auch das geſchehene verzieh, und ſo wurde 1701 der ganze Streit für dasmahl beendigt. Um aber ihm die Furcht, als ob er an ſeinen Rechten gekränkt werden möchte, ſo ſtellte der Fürſt in dieſem Jahre den 4 Oct. eine Declaration von ſich ***) worinn er für ſich und ſeine Nachfolger verſicherte, niemahls ein Simultaneum in ihrer Kirche einzuführen, †) ihre beſtändigen Einkünfte (im Gegenſatz gegen die ſtreitig gemachten Accidenzien) zu verringern oder anzugreifen, den Lutheriſchen weder an der reformirten Almoſencaße noch an einigen benannten Stipendien und dem Hoſpital, letzteres jedoch mit einer Bedingung und Ausnahme, einzuräumen, (welche ſich etwan auch losſagten).

*) Es ſteht im Lenz S. 854. u. f.

**) Sie ſteht im Lenz S. 855. u. f. in extenſo.

***) Sie ſteht im Lenz S. 858. u. f.

†) Noch während der Minderjährigkeit des Fürſten 1675. hatten die Reformirten darüber ein ausdrücklich Privilegium erhalten, das der Fürſt a. a. O. ſelbſt anzieht, deſſen aber meine Vorgänger keine beſondere Meldung gethan haben. Ferner wird auch im Receß 1708 deßen gedacht bey Lenzen S. 866.

Fürſt Carl Friedrich kurz nachher ſtarb, ſo wurde mit deſſen Nachfolger, dem Fürſten Victor Friedrich, 1722 die Sache durch gütlichen Vergleich auf den alten Fuß gebracht *)

Doch wegen des Kirchengebets gieng der Streit 1726 wieder an. Fürſt Lebrecht hatte ſeiner dritten Gemahlin, einer gebornen von Ingersleben, das Ehrenwort fürſtlich und Durchlaucht gegeben und geben, und im Kirchengebet ſie dem regierenden Fürſten und deſſen Gemahlin und Familie vorſetzen laſſen. Als nun der regierende Fürſt zu Bernburg dieſes nicht zugeben wollte, und dem Fürſten Lebrecht ein Gebetsformular, zugleich als oberſter Biſchof und Landesherr vorſchrieb; ſo erhob dieſer darüber Klage, wurde aber mit ſeinen Geſuch abgewieſen **)

Das Jahr darauf 1727 den 17 May verſtarb er im Emſer Bade. In ſeiner Jugend war er auf Reiſen gegangen, und hatte ſich im Kriege verſucht. Im Jahr 1688 that er, als Freywilliger, ſich bey der Beſtürmung und Erobrung von Belgrad ſehr hervor und gerieth in augenſcheinliche Lebensgefahr. Der inzwiſchen mit Frankreich ausgebrochne Krieg rufte ihn an den Rheinſtrom. Er warb für Heßen=Caßel eine Compagnie an, führte ſie 1689 dem Reichsheere zu, rückte 1700 bis zur Stelle eines Obriſten über ein Regiment zu Fuß, und wohnte den erſten Feldzügen im Spaniſchen Erbfolgekriege in den Niederlanden bey. Nachher finde ich weiter keine Nachrichten von ihm in den Kriegsgeſchichten.

Seine Kriegsdienſte machten ihn ſonder Zweifel mit ſeinen zwey erſtern Gemahlinnen bekannt; wenigſtens treffen die Umſtände gut zuſammen.

Die

*) a. a. O. S. 92. u. f.

**) a. a. O. S. 15. Es kommen in und außer Anhalt mehrere Beyſpiele vor, daß man über den Rang, im Kirchengebet vor Gottes Thron, Streitigkeiten gehabt hat. Sollte nicht die prunkloſe Gebetsart der Preußl. Brandenburgiſchen Kirchen ſchon deswegen Nachahmung verdienen? —

Die erſte Gemahlin war Charlotte, die dritte *) Prinzeßin und Erbtochter des Fürſten Adolphs zu Naßau-Schaumburg, mit welcher er 1692 den 12 April zu Schaumburg an der Lahne Beylager hielt, und welche 1700 den 31 Jan. (13 Jan.) im Kindbette verſtarb. Mit ihr erwarb er ſich und ſeinen Erben die Grafſchaft Holzapfel, welche zu dem Weſtphäliſchen Kreiſe gerechnet wird, nebſt den Herrſchaften Schaumburg und Laurenburg. Es war die Grafſchaft ehedem eine eigne freye Herſchaft und Vogtey, dem Hauſe Naßau zuſtändig und führte den Namen: Eſterau, auf der Lahn gelegen, Vogtey Iſſelbach und Epperode. Der im großen teutſchen Kriege berühmte Kaiſerliche General Holzapfel erkaufte dieſelbe 1643 *) vom Grafen Johann Ludwig von Naßau mit aller Landeshoheit und ohne alle Lehns- und andre Verbindung und Beſchwernis, außer dem Reichscontingent und Kammerzielern, und ließ es vom Kaiſer zu einer Reichsgrafſchaft erheben ***) Im Weſtphäliſchen Kreiße und Grafencollegio erhielt er darauf Siz und Stimme nach Metternich-Winneburg, ſeinen Anſchlag ꝛc. und hinterließ dieſelbe bey ſeinem Abſterben ſeiner einzigen rechtmäßigen Tochter Eliſabeth Charlotte, welche dem oben genannten Fürſten Adolph zu Naßau, Dillenburgiſcher Linie, vermählt wurde, und ihm dieſe Grafſchaft zubrachte. Nach dem Beckmann hatten dieſe vier Töchter, nach andern drey, und unſres Fürſten Gemahlin Charlotte, war darunter die jüngſte.

Der

*) Nach andern jüngſte und nach Beckmann vierte.

**) Daß andre den Kauf ſeiner Wittwe im Jahr 1656 beylegen, iſt irrig, und wohl daher entſtanden, daß 1656 dieſelbe Schaumburg kaufte.

***) Sie blieb als ſolche allodial. Wenn man die Hoheit darüber Landeshoheit nennen muß, ſo iſt dieſes eine groſſe Anomalie, indem nach der Regel die eigentliche wahre Landeshoheit durchaus Reichslehn iſt. Hier kömt aber auf dieſen Saz weiter nichts an, ſo wichtig er ſonſt im teutſchen Staatsrecht iſt.

Dieſe erhielt für ſich und ihre Kinder von ihrer Mutter ſowohl die Grafſchaft Holzapfel als auch die Herrſchaft Schaumburg und Laurenburg. Auf welche Weiſe iſt nicht genau bekannt, da die Eheberedung nicht gedruckt iſt. Indeſſen da doch die verwittwete Gräfin Agnes von Holzapfel Schaumburg von der Churkölniſchen Lehnsverbindung durch ein Aequivalent frey machte *) ſo iſt nicht unwahrſcheinlich, daß die Gemahle der ältern Töchter andre Güter erhalten haben. Im Umfang derſelben Grafſchaft liegt **Laurenburg**, Trümmern eines uralten Schloſſes und Beſitzthums der alten davon benannten Dynaſten, Ahnherrn des jetzigen Naſſauiſchen Hauſes. **Schaumburg**, eine nicht eingekreiſte, aber im Umfang des Oberrhein. Kreiſes belegene Herrſchaft, brachte die verwittwete Gräfin Agnes von Holzapfel, unſere, Fürſtin Großmutter 1656 käuflich an ſich, vom Grafen Georg Wilhelm zu Leiningen Weſterburg, und machte ſie durch ein Aequivalent von der Churkölniſchen Lehnsbarkeit frey. Fürſt Lebrecht ſelbſt wurde nebſt ſeiner Gemahlin noch bey Lebzeiten der Schwiegermutter in eine Art vom Mitbeſitz aufgenommen, ſetzte die von derſelben angefangene Verbeſſerung dieſer Länder fort, legte in Holzapfel eine lateiniſche Schule an, baute Kirchen und andre Gebäude, gerieth aber doch nach ſeiner Gemahlin Tode mit der Schwiegermutter in einige Irrungen, welche bald beygelegt zu ſeyn ſcheinen. Als dieſe aber 1707 ſtarb, folgte, vermöge der Eheberedung, des großmütterlichen Teſtaments und darinne eingeführter Primogenitur, ſein älteſter Prinz, unter der teſtamentlichen Vormundſchaft von Naſſau-Dillenburg und Iſenburg-Birſtein **). Die Verhältniſſe des Fürſten Lebrecht hierbey ſind mir nicht genau bekannt. Indeſſen ſchrieb er ſich doch ſeit ſeiner erſten Vermählung neben dem Anhaltiſchen Titel noch insbeſondere Grafen zu Holzapfel, Herrn zu Schaumburg und Lauren-

*) Moſer a. a. O. S. 266.

**) Lenz S. 810.

Laurenzburg, und hat doch gewiß auch Nutzungen aus Holzapfel und Schaumburg bezogen.

Mit dieſer erſten Gemahlin erzeugte Fürſt Lebrecht folgende Kinder

1) **Victor Amadäus Adolph**, von welchem wir nachher handeln werden.

2) **Friedrich Wilhelm**, wurde geboren zu Schaumburg 1695 den 12 April, gieng, nachdem er in Berlin auf der neuen Ritteracademie und nachher in Utrecht ſich in den Wiſſenſchaften gebildet hatte, mit ſeinem ältern Bruder, als Preußiſcher Hauptmann *) und Freywilliger zu Felde in die Niederlande. Bey Denain verlor er aber 1712 den 24 Jul. unglücklicherweiſe auf dem Rückzuge über die Schelde nebſt noch andern vornehmen Perſonen, als die Brücke über die Schelde einbrach, ſein Leben in dieſem Strome.

3) **Eliſabeth Charlotte**, geboren zu Bernburg 1696 den 4 Dec. lebte in den letzten Jahren ihres Lebens zu Dietz, wo ſie ihre eigne Einrichtung gemacht hatte, und ſtarb unvermählt 1754 den 17 Jun. zu Schaumburg, wohin ſie ſich in ihrer Krankheit hatte bringen laſſen.

4) **Chriſtian**, wurde während des letzten Landtags in Anhalt 1698 den 27 Nov. zu Bernburg geboren, lebte in der Jugend in Iſenburg bey ſeinem Vormund, wurde 1711 Ritter des Churpfälziſchen Hubertsordens 1714 Hauptmann in Churpfälziſchen Dienſten *) und zu Oxford in England 1716 Doctor der Rechte, (eine Würde, welche dieſe Univerſität mehrern daſelbſt einſpre-

*) Lenz S. 810.

**) Lenz S. 811.

ſprechenden Standesperſonen und andern berühmten Männern oft ertheilet) und gieng als Heßiſcher Officier mit nach Ungarn zu Felde, ſodann nach Italien, wo er als deſignirter Oberſtlieutenant 1720 den $\frac{17}{28}$ April vor Palermo erſchoſſen wurde.

5) **Victoria Hedwig**, wurde geboren 1700 den 30 oder 31 Januar und ſtarb den 13 Jun.

Des Fürſten Lebrechts zweyte **Gemahlin** war **Eberhardine Jacobine Wilhelmine**, eine Tochter **Johann Georgens Freyherrn von Weede**, welcher in Holländiſchen Dienſten als Admiral, General-Maior und Gouverneur der Feſtung Grave ſtund, wo 1702 unſer Fürſt ſich befand und ſie kennen lernte. Nach der Eheberedung von 1703 den 23 Febr. war es anfänglich nur eine Ehe ſub pacto morganatico. Der neuen Gemahlin, welche auf alle fürſtliche Vorrechte für ſich und ihre Nachkommenſchaft ſich verziehen hatte, wurde in der Eheſtiftung das Prädicat: **Barone von Bähringen** und den künftigen Kindern der Freyherrnſtand von **Bähringen**, auf die Zukunft beygelegt, und zu ihrer gänzlichen Abfindung 45,000 Rthlr. mit vorbehaltenem dereinſtigen Rückfall ausgeſetzt, anderer von ſelbſt verſtändlichen Beredungen zu geſchweigen*) Dabey aber blieb es nicht, ſondern 1705 den 1 Aug. wurde ſie vom Kaiſer in den Reichsgrafenſtand, als **Reichsgräfin von Weede** erhoben**). Hierdurch, (und wenn man die folgenden Vorfälle zu Rathe zieht, wird es noch deutlicher,) wurde die vorige Eheberedung aufgehoben, und die aus dieſer Ehe erzeugten Kinder für ſtandesmäßig geachtet. Wenigſtens findet man nicht, daß es wäre beſtritten worden***). Der Grund davon läßt ſich aus denen in der Geſchichte der Bernburgiſchen Hauptlinie erzälten Umſtänden leicht einſehen.

*) Die Urkunden hierüber ſtehen im Lenz S. 802. u. ff.

**) Das Erhöhungsdiplom ſteht auszugsweiſe im Beckm. Th. V. S. 383.

***) v. Moſers Anh. St. R. S. 39.

hen. Die Anerkennung des Erſtgeburtsrechtes ſcheint damit in Verbindung zu ſtehen.

Dieſe Gemahlin ſtarb 1724 den 13 Febr. zu Grave. Uebrigens iſt ſie Römiſchkatholiſcher Religion geweſen.

Mit ihr erzeugte der Fürſt folgende ſeiner Kinder:

6) **Victoria Sophia**, geboren den 11 Januar. 1704 ſtarb den 18 May wieder.

7) **Wilhelmine Charlotte**, geboren 1704 den 24 Nov. wurde vermählt 1724 den 31 Oct. *) dem Landgrafen zu Heſſen-Philippsthal Wilhelm, und ſtarb den 11 Nov. 1766.

8) **Johann Georg**, geboren den 30 Oct. 1705, geſtorben den 18 März 1706.

9) **Joſeph Karl**, geboren 1706 den 16 Dec. nahm Kriegsdienſte unter den Preuſſen 1725 und erhielt eine Compagnie Dragoner, dankte aber ab, und ſtarb zu Haus-Zeiz 1737 den 8 Febr.

10) **Eberhardine Sophia Chriſtiana Franciſca Antoinette**, den 16 Febr. 1710 **) geboren, und wurde 1728 den 10 Nov. vermählt mit dem Schwarzburg-Sondershäuſiſchen Prinzen Chriſtian und lebt als Wittwe ſeit 1749 den 28 Sept. zu Neuſtadt an der Orla.

11) **Victor Lebrecht**, geboren den 1 Nov. 1711. ſtund in Heſſencaſſelſchen Kriegsdienſten und ſtarb, als

*) Gegen den Tag macht Lenz abermahls eine Hebammenanmerkung.

**) Nach Lenzens Angabe; das Krebelſche Genealogiſche Handbuch aber ſezt den 6 Febr. 1709; letztere Angabe wird wohl die richtige ſeyn.

als er ſich zu vermählen beſchloſſen hatte 1737 den 5 Dec. zu Zeiz. Nach einigen ſollen noch zwey Prinzen: Friedrich 1713 und Carl Joſeph 1717 geboren worden ſeyn, welches aber unerweislich iſt *).

Die dritte Gemahlin des Fürſten Lebrechts war Sophia, Juſt Adams von Ingersleben Tochter, derentwegen der Fürſt einige Streitigkeiten hatte, welche wir oben angeführt haben. Die Verbindung geſchahe 1725 den 14 Sept. wurde aber durch ihren Tod 1726 den 31 März wieder getrennt.

Nach Fürſt Lebrechts Abſterben 1727 theilten ſich ſeine übrigen Erben auf folgende Art in ſeinen fürſtlichen Nachlaß: Fürſt Victor Amadäus Adolph erhielt oder behielt Holzapfel, Schaumburg und Laurenburg, die mütterlichen Güter, und auſſerdem Hoym und Froſa im Anhaltiſchen; die Prinzen Joſeph Carl und Victor Lebrecht aber Zeiz und Belleben. Beyde letztere ſtarben 1737 unvermählt und unbeerbt, worauf alſo dieſe Güter an den Fürſten Victor Amadeus Adolph zurückfielen. Es bleibt uns alſo nur die Geſchichte dieſes Fürſten zu erzälen übrig.

Fürſt Victor Amadeus Adolph war geboren 1693 den 7ten Sept. Nach ſeiner Großmutter Tode kam er nebſt ſeinen Geſchwiſtern unter Vormundſchaft, empfieng in Holzapfel und Schaumburg 1708 die Erbhuldigung, frequentirte ſodann die Ritterakademie zu Berlin, reiſte an mehrere Höfe und verſuchte ſich 1712 zuerſt im Kriege, als Freywilliger, wurde aber im Treffen bey Denain zweymahl verwundet, und von den Franzoſen gefangen genommen. Nachher wollte er zwar Churpfälziſche Kriegsdienſte annehmen und erhielt eine Compagnie, reſignirte aber 1714, gieng nach

*) Lenz S. 809. Ein gelehrter Gönner äuſſerte mündlich die Muthmaſſung, daß die damals gebornen Grafen von Bährenfeld zu dieſem Irrthum Gelegenheit gegeben haben möchten.

nach Schaumburg und trat die Regierung des Landes an, welche er anfangs ruhig und beglückt führte.

Im Jahr 1727 ererbte er Hoym und nahm 1728 die Huldigung ein. Dadurch kam er mit den übrigen Fürſten zu Anhalt in nähere Verbindung und nahm beſonders lebhaften Antheil an den Streitigkeiten mit den Grafen zu Bährenfeld, ſo wie auf der andern Seite der regierende Fürſt zu Bernburg wegen der Bevormundung ſeiner Brüder mit ihm einige Weiterungen hatte. Den Erfolg des erſten haben wir oben ſchon angegeben. Seit der Zeit hielt er ſich abwechſelnd bald zu Hoym, bald zu Schaumburg mehrentheils aber an letzterm Orte auf. Er hatte zwar das Glück 1758 den 8 April ſein Regierungsjubiläum zu feyern und ſtarb erſt 1772 den 15 April, mußte aber ſeine Beſitzungen mehrmalen durch Krieg ſehr bedrängt ſehen. Wegen ſeiner unmittelbaren Reichslande hatte er einige Streitigkeiten, die hier zunächſt nicht hergehören.

Er iſt zweymahl vermählt geweſen. Die erſte Gemahlin war Charlotte Louiſe des Grafen zu Iſenburg und Büdingen Wilhelm Moritzens Tochter. Das Beylager war 1714 den 22 Nov. zu Birſtein. Sie ſtarb 1739 den 2 Januar.

Die zweyte war Hedwig Sophia, eine geborne Gräfin Henkel von Donnersmark-Oderberg *) vermählt mit ihm zu Pölzig 1740 den 14 Febr. welche Durchlauchtigſte Fürſtin geboren 1717 den 4 May anjetzo noch in einem beglückten hohen Alter lebt.

Seine Nachkommenſchaft war aus der erſten Ehe:

1) Victoria Charlotte, geboren den 25 Sept. 1715 und vermählt 1732 den 26 April mit dem Markgra-

 fen

*) Lenz S. 813. rc. giebt von dieſer angeſehenen Familie eine umſtändliche Nachricht.

ſen zu Brandenburg Friedrich Chriſtian Culmbachiſcher Linie, welcher 1769 den 20 Jan. verſtarb, und dermahlen lebt die Durchlauchtigſte Markgräfin gewöhnlich zu Halle im Magdeburgiſchen.

2) **Lebrecht**, ward geboren den 26 Aug. 1718 und ſtarb den 5 Oct. 1721.

3) **Louiſe Amalie**, geboren den 10 Oct. 1717 ſtarb den 1 Sept. 1721.

4) **Chriſtian**, geboren den 30 Jun. 1720. ſtudirte erſt zu Geneve ſeit 1737, gieng ſodann in Preußl. Kriegsdienſte 1741, dankte aber 1751 Geſundheitswegen als Maior wieder ab, und ſtarb den 13 April 1758.

5) **Carl Ludwig**, geboren den 16 May 1723, jetzt regierender Durchlauchtigſter Fürſt zu Anhalt-Bernburg-Hoym und Schaumburg, ſeit 1744 in Kriegsdienſten der Republik der vereinigten Niederlande, jetzo Generallieutenant der Inſanterie und Commandant zu Thiel, auch des teutſchen Ordens Commenthur zu Rhenen (Utrecht), vermählte ſich 1765 den 12 Dec. mit **Amalia Eleonora**, einer Prinzeßin des Fürſten zu Solms-Braunfels Friedrich Wilhelms, aus welcher Ehe ſind:

a) **Victor Carl Friedrich**, der Erbprinz, geboren 1767 den 2 Nov.

b) **Wilhelm Ludwig**, geboren den 19 April 1771.

c) **Alexius Clemens Friedrich Ludwig Ernſt** geboren den 19 Aug. 1772. geſtorben den 1 Jul. 1776.

d) **Sophia Charlotte Carolina Louiſe**, gebr. den 29 Sept. 1773, geſtor. den 25 Febr. 1774.

e) Ca=

e) Caroline Ulrike Charlotte, geboren den 22 Sept. 1775.

6) Franz Adolph, geboren 1724 den 7 Jul. ſeit 1741 in königlich Preußiſchen Kriegsdienſten und jetzo Generallieutenant und Chef des auch in der Anhaltiſchen Geſchichte berühmten Infanterieregimentes zu Halle, Ritter des ſchwarzen Adler und Johanniter-Ordens und Amtshauptmann zu Egeln, vermählte ſich 1762 den 19 Oct. mit Maria Joſepha des h. R. Reichs Gräfin, Johann Wolfgangs Reichs-Grafen zu Haßlingen in Guhren Tochter und Dame des Churpfälziſchen Eliſabethsordens, und erzeugte:

a) Victor Friedrich, geboren den 28 Febr. 1764 geſtorben den 17 Oct. 1767.

b) Charlotte Louiſe, geboren den 20 April 1766 geſtorben den 6 Jan. 1776.

c) Friedrich Franz Joſeph geboren den 1 May 1769.

d) Victoria Amalia Erneſtina, geboren den 11 Febr. 1772.

e) Adolph Carl Albrecht, geboren den 14. Jul. 1773 geſtorben den 7 Febr. 1776.

f) Leopold Ludwig Wolfgang, geboren den 8 Jan. 1775. geſtorben den 23. Jan. 1776.

g) Maria Henriette Albertine, geboren den 10 Febr. 1779 ſtarb 1780.

Fällt mir es irgendwo ſchwer, den obigen mir auferlegten Geſetzen Folge zu leiſten, und von den lebenden Perſonen, des Hochfürſtlichen Hauſes zu ſchweigen, ſo iſt es hier, wo ich täglicher Augenzeuge der ruhmwürdigſten ſich zu Tage legenden Eigenſchaften dieſer Durchlauch-

tigſten Anhaltiſchen Zweige zu ſeyn das Glück habe.

In der zweyten Ehe wurden dem Fürſten Victor Amadeus Adolph geboren:

7) **Friedrich Ludwig Adolph** den 29 Nov. 1741 iſt jetzo Obriſter und Commandeur des dritten Regiments Oranien-Naſſau in Niederländiſchen Dienſten und Ritter des S. Annen-Ordens.

8) **Sophia Charlotte Erneſtine** den 3 April 1743, wurde 1751 Canonißin zu Hervorden und 1760 den 20 Sept. vermählt mit dem regierenden Fürſten zu Iſenburg Wolfgang Ernſt II.

9) **Victor Amadeus**, den 21 May 1744, ſtund erſt in Holländiſchen, nachher in Kaiſerlichen Kriegsdienſten, dermahlen aber Rußiſcher Generalmaior, und Commandeur des Leibcüraßirregiments, Ritter des S. Annen und militäriſchen S. Georgen Ordens und vermählt ſeit 1778 den 21 April mit **Magdalena Sophia**, einer Prinzeßin Friedrich Wilhelms Fürſten zu Solms-Braunfels.

Deſſen Prinz **Victor Amadäus** iſt geboren den 19 Jun. 1779. und Cornet des rußl. Kaiſerl. Leibküraſſierregiments.

10) **Hedwig Auguſta**, den 6 May 1747.

11) **George Ludwig**, den 6 Nov. 1751. ſtarb ſchon wieder 1754 den 29 Oct. *)

Fünf

*) In dieſem ganzen Capitel bin ich vorzüglich dem Beckmann, dem Lenz und den neuern bekannten genealogiſchen Schriften gefolgt.

Fünf und dreyßigſter Abſchnitt.

Geſchichte der beſondern ehemaligen Plötzkauiſchen nachher Cöthniſchen Linie.

Erſtes Capitel.

Geſchichte des Fürſten Auguſts *)

Der dritte überlebende Prinz Joachim Ernſts war Auguſt, geboren den 13 Jul. 1575 zu Deßau. Als ſein Vater ſtarb, war er noch nicht großjährig, ſtund alſo unter Vormundſchaft ſeines älteſten Bruders Johann Georgens und ſeiner anderwärts beniemten Mitvormünder. Als er aber großjährig geworden war, litten die Umſtände des Fürſtenthums es nicht, daß er hätte eine Regierung antreten können; und als beſondere Regierungen in der eventuellen Erbtheilung und deren Vollziehung beliebt wurden, ſchloß er ſich großmüthig davon aus und nahm eine Abfindung, erhielt aber endlich doch das Amt Plötzkau und wurde regierender Fürſt, worinne ihm auch ſeine Prinzen nachfolgten, bis der jetzige Cöthniſche Antheil erledigt wurde und an dieſe Linie gelangte.

Der Ruhm vortreflicher Erziehung, welchen alle ſeine Brüder hatten, gebührte auch ihm in einem hohen Maaſſe. Durch groſſe Reiſen, viele und wichtige Geſchäfte, welche durch ihn beſorgt wurden, Abwechſelungen der Zeit- und Glücksumſtände wurde ſie noch mehr ausgebildet, ſo daß er unter die vortreflichen Fürſten gerechnet werden muß. Gegen ſeine zwey ältern Brüder gehalten, verliert er auf keine Weiſe. Er war minder unternehmend und kriegeriſch, als Chriſtian I, minder bedächtlich, als Johann Georg I. aber gleich eifrig in ſeiner Religion. Nach ihnen allen bildete ſich der jüngere Bruder Ludwig, von welchem wir nachher zu handeln

*) Unterweilen führt er den Beynamen des Weiſen Beckm. Th. V. S. 453.

handeln haben, und vereinigte faſt aller Brüder einzelne Vorzüge in ſeiner Perſon.

Während der Zeit, daß Fürſt Johann Georg I auf die vorbeſchriebene Art die allgemeine Regierung des ganzen Fürſtenthums beſorgte, hielt er ſich gutentheils nicht nur auf Reiſen, welche zur Fürſtenerziehung gerechnet wurden, ſondern auch in der Abſicht auswärts auf, um eine gute Gelegenheit zu finden, wo er zum Beſten ſeines Hauſes ſich niederlaſſen könnte. Im Jahr 1593 gieng er an den Berliniſchen Hof und von da mit nach Preußen, wo er unterwegens auf der Oder in augenſcheinliche Lebensgefahr gerieth, von da 1595 nach Schleſien zu ſeiner Schweſter Anna Maria, der Liegnitziſchen Herzogin, 1596 auf einige Jahre nach Italien, ſodann an den Hof des Kaiſers Rudolph II. Dieſer wurde ihm gar bald ſehr gewogen; ein eben nicht beſonderer Umſtand, wenn man Rudolph II ſonſt ſchon kennt. Die beſondern Anträge, welche ihm der Kaiſer damahls gethan haben ſoll, ſind von Beckmann *) nicht angegeben. Vermuthlich betraf es den Türkenkrieg in Ungarn.

In der Theilungsgeſchichte zeichnet er ſich auf eine vortrefliche weiſe aus. Es lieſſen ſich nicht wohl mehr als vier Landestheile herausbringen, und doch waren als die Theilung entworfen wurde, fünf Gebrüder am Leben. Er hatte längſt vorher den Entſchluß gefaßt, ſich auf die in der Theilung verabredete Art abfinden zu laſſen und ſetzte ſeinen Entſchluß zu Werke, als die Brüder unter ſich die Theilung 1606 vollzogen. Er erhielt alſo 300,000 Rthlr. Patrimonialgelder und von denſelben die Zinſen zu 6 vom Hundert, jährlich 18000 Rthlr. zu ſeinem Antheil. Das übrige Wiſſenswürdige iſt oben **) ſchon hinlänglich ausgeführt worden.

Seine Verſuche auswärts eine anſtändige Erwerbung zu machen, waren fruchtlos, weil entweder keine Gelegenheit

*) Th. V. S. 449.

**) S. 384. u. f.

heit da war, oder, wo ſie da war, als mit der Promnitz-ſchen Herrſchaft Dobrilugk, große Bedenklichkeiten vorka-men. Einige Zeit früher, als man noch ganze Fürſtenthümer in Teutſchland leichter, als jetzo Rittergüter, kaufen konnte, hätten ſich mit 300,000 Rthlr. große Dinge ausrichten laſ-ſen. Dieſes ſo wie die unſtäte Lebensart, ſo er ſeitdem führ-te, und der große Aufwand, den ſie ihm verurſachte, der Entſchluß, ſich zu vermählen, die Furcht, daß die Nach-kommenſchaft vielleicht minder uneigennützig und freund-ſchaftlich gegen einander geſinnt ſeyn möchte, erweckten in ihm nicht ſo wohl eine Reue über ſein uneigennütziges und großmüthiges Betragen, als vielmehr ein Mißvergnügen, daß er dieſen Beſorgniſſen nicht leicht abzuhelfen im Stande ſeyn würde. Er hatte ſich und ſeinen etwaigen Nachkom-men zwar alles nur erdenkliche, was auszubedingen war, ausbedungen und beſonders dem, was ihn etwa hätte her-abwürdigen können, ſorgfältig vorgebaut. Alle Gerecht-ſamen eines Fürſten zu Anhalt hatte er ſich vorbehalten, übte außer denen, welche zur beſondern Regierung eines Landes-antheils gehören, ſie ſämtlich entweder wirklich aus, oder konnte es, wenn der Fall ſich ereignete; dennoch aber ſchien er unzufrieden, und gab Veranlaſſung zu vielen Unterhand-lungen. Seine Brüder thaten alles mögliche, ihn zufrieden zu ſtellen, verſicherten ihn nochmals der gewiſſen Nachfolge, falls ein Antheil erledigt werden ſollte, erſetzten ihm den Ab-gang ſeiner Hauptſumme, auch die Stände des Fürſten-thums nahmen auf eine ihnen Ehre machende Art daran An-theil *), am meiſten aber trug Fürſt Chriſtian dazu bey, daß er ihm die Herrſchaft Plötzkau **) mit aller Hoheit für

*) Laut Handſchriften.

**) Man ſehe oben S. 580. Indeſſen war es damahls nicht üb-lich, ſeine Linie die Plötzkauiſche zu nennen. Es iſt dieſes nur um dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen, in neuern Zeiten erſt geſchehen. In vorigen ſagte man eher Niemburgiſche Linie; wenigſtens finde ich in einer meiner handſchriftlichen Sammlungen von etwa 1654, welche einem Landſtande gehört zu

für 100,000 Rthlr. überließ, ſich aber den Rückfall vorbehielt, wenn Fürſt Auguſt, oder ſeine Nachkommenſchaft zum Beſitz eines andern Antheils gelangen ſollte.

Hierdurch wurde er nun enger mit ſeinem Vaterlande verbunden und iſt als ein wirklich regierender Fürſt zu betrachten. Seine Regierung war von keinem großen Umfang; und da, mittelſt des eingeführten Seniorats und anderer ſich darauf beziehenden Anſtalten, in den erſten Regierungsjahren auch die allgemeinen Anhaltiſchen Angelegenheiten ihm Muße genug übrig ließen: ſo widmete er dieſe gutentheils den Wiſſenſchaften. Nach den Beyſpielen mehrerer Fürſten jener Zeit, ſo wohl in als außer Anhalt, ſuchte er auch den Stein der Weiſen und beluſtigte ſich mit der Chemie. Er erwarb ſich darinne, wenigſtens bey den Liebhabern *) dieſer Beſchäftigung großen Ruhm; und welchen Nutzen hätte vielleicht eine ſolche Fürſtenbeſchäftigung für Stadt und Landwirthſchaft, für Fabriken und andre Künſte und Wiſſenſchaften nicht haben können, wenn der große teutſche Krieg, welcher Teutſchland ſo ſehr zurückſtürzte, als es mit ſchnellen Schritten ſich dem höchſten Gipfel bürgerlichen Wohlſtandes näherte, nicht dazwiſchen gekommen wäre, und die Teutſchen genöthigt hätte, faſt von der Stufe der Barbarey ſich herauf zu arbeiten, und ein halbes Jahrhundert zur Wiederherſtellung des vormaligen Zuſtandes anzuwenden. — Daß man aber geglaubt hat, der Fürſt könne Gold machen, und daß von dieſem chemiſchen Golde gewiſſe Goldmünzen ausgeprägt worden, von welchen Beckmann gehandelt hat *) braucht nur angeführt zu werden, um wiederlegt zu ſeyn.

Noch

zu haben ſcheint, und ich durch Kauf an mich gebracht, ſie auch oben häufig gebraucht habe, dieſe Linie ſo benannt.

*) Z. B. ſehe man Baſilii Valentini Dedication, welche Beckmann Th. V. S. 349. anführt.

**) Th. IV. S. 560. und zugehörige Abbildungen Tab. VI. num. 9, 10.

Noch trat er unter dem Namen des Sieghaften in die von ſeinem jüngern Bruder Ludwig geſtiftete fruchtbringende Geſellſchaft.

Von 1621 an bis 1642 führte er über den Anhalt-Zerbſtiſchen und von 1650 an über den Anhalt-Cöthniſchen Landesantheil vermöge fürſtlicher Teſtamente, die vormundſchaftliche Regierung. Wegen erſter gerieth er in große Weiterungen mit ſeinem Pflegbefohlnen, dem Fürſten Johann. Die Sache iſt ungemein verwickelt, indem ſie mit des Fürſten Auguſts Senioratsführung von 1630 an, mit der innern Verfaßung des Hauſes und Landes und dem abgeänderten Religions Zuſtande unzertrennlich verbunden war. Ich will, ſo weit mir davon Nachrichten bekannt geworden ſind, und der Zuſammenhang es hier erfordert, ſie hier kurz erzälen, um nicht ſo oft in die alten Zeiten zurückgehen zu müſſen und mehrmaliger Wiederholungen überhoben zu ſeyn *)

Fürſt Auguſt übernahm auf dringendes Anhalten ſeiner Brüder und Vettern die vormundſchaftliche Regierung über den Zerbſtiſchen Antheil 1621, vermuthlich weil er bey den damaligen Unruhen am erſten unter ſeinen Brüdern derſelben vorzuſtehen im Stande war. Fürſt Johann Georg I war ſchon geſtorben, Fürſt Chriſtian I aber wegen der Böhmiſchen Händel ſelbſt in der mißlichſten Ungelegenheit und Fürſt Ludwig mit ſeinen Landen und andern Geſchäften ſchon hinlänglich belaſtet, des Umſtandes, daß Fürſt Auguſt älter war, nicht einmahl zu gedenken. Ueberdem hatte ihn Fürſt Rudolph dazu in ſeinem Teſtamente **) ernannt. Nun wurde

*) Ich folge in dieſer Erzälung außer den in meinen Händen ſeyenden Handſchriften und dem Beckmann, vorzüglich einem Aufſatze: von der Reformirten Reception in den Religionsfrieden, welcher in J. J. Müllers entdecktem Staatscabinet, (Vierte Eröfnung, Jen.: 1716. 8. S. 110. u. f.) befindlich iſt, ſich aber einer lächerlichen Partheylichkeit ſchuldig macht.

**) Stücke daraus ſtehen im Müller a. a. O.

wurde Fürſt Johann von ſeiner Mutter in der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion erzogen und ließ die übrigen Fürſten beſorgen, daß er bey erlangter Großjährigkeit auch wieder reformiren und die Lutheriſche Confeßion in ſeinem Lande einführen möchte. Auf der andern Seite befürchtete man, daß die der Evangeliſchreformirten Confeßion zugethanen übrigen Fürſten, beſonders aber der Vormund, ſich dieſem Vorhaben ſchon im Voraus entgegen ſetzen und dazu die gehörigen Anſtalten treffen würden. Die Folgen dieſes wechſelſeitigen Mißtrauens wurden nach und nach deſto ſichtlicher, je eifriger beyde Theile in ihrem Glaubensbekentniſſe waren, und je größern Antheil ihr Herz daran nahm. Jede Bemühung ſich ſicher zu ſtellen, ſchien Zurüſtung zum Angriffe zu ſeyn; ſo gar Gerüchten ſcheint man von beyden Theilen Glauben beygemeſſen, und danach Maasregeln genommen zu haben. Ob der Vormund der Mutter die Erziehung des Prinzen zur Lutheriſchen Confeßion unterſagt habe, iſt zwar nicht ausdrücklich gemeldet. Es iſt mir aber wahrſcheinlich, weil ſich die Mutter ſchon 1622 an den Kaiſer wendete und Befehle, ſie nicht deshalb zu beunruhigen, ausbrachte. Dieſes konnte alſo Fürſt Auguſt nicht hintertreiben, falls er es ja Willens geweſen iſt. Wegen der befürchteten Reformation und weil Fürſt Rudolph in ſeinem Teſtament alle Neurungen in Kirchenſachen ꝛc. unterſagt hatte *) ſoll man dahero gewillet geweſen ſeyn, einen Erbvertrag zu errichten — oder nach der fürſtlichen Zerbſtiſchen Angabe — ſoll man ihn gar errichtet haben, wodurch derjenige Fürſt, welcher von der reformirten Kirche abträte, des Seniorats, Landesregierung ꝛc. unfähig ſeyn ſollte. Dem Fürſten Auguſt, als Senior ſeit 1630, wird dabey der größte Antheil beygelegt, und dieſer vermeinte Vertrag auf 1635 geſetzt, von welchem Jahre auch wirklich ein Vertrag vorhanden iſt. Fürſt Chriſtian II und andre wären, heißt es weiter, damit aber nicht zufrieden geweſen und hätten daran keinen Antheil nehmen wollen. Ich habe aber

*) J. J. Müller a. a. O.

aber oben ſchon, wo nicht erwieſen, doch gewiß ſehr wahrſcheinlich gemacht, daß dieſes Vorgeben ungegründet, und nie ein dergleichen Vertrag vorhanden geweſen ſey. Ich finde auch bis jetzo noch keinen Grund von dieſer meiner Meinung im geringſten abzuweichen.

Da dieſe ganze Sache erſt ſpät zur Frage kam, als die Uneinigkeit aufs höchſte geſtiegen war, ſo kamen noch andre Beſchuldigungen hinzu, die ebenfalls unſren Fürſten mit treffen. Man wollte ihm und ſeinen reformirten Brüdern und Vettern zur Laſt legen, als ob ſie die Stadt Zerbſt gegen ihren Landesherrn, den Fürſten Johann, aufgewiegelt und zur Weigerung der Erbhuldigung aus dem Grunde vermocht hätten, daß ihnen erſt alle ihre Freyheiten und beſonders ihr Religionszuſtand zugeſichert werden müßten. Allein auch dieſe Beſchuldigung iſt nicht erwieſen, ob gleich richtig iſt, daß Zerbſt die Huldigung weigerte, wovon weiter unten, ja ſogar die übrigen Fürſten, namentlich Auguſt, der Stadt Zerbſt nicht Unrecht gaben. Freylich würde die Stadt weniger Schwierigkeit gemacht haben, wenn Fürſt Johann mit ſeinen Vettern einſtimmig geweſen wäre.

Der ſonderbarſte Punct von allen, welcher unſern Fürſten am meiſten außer allem Verdacht ſetzt, war der, daß ſein Pflegbefolner, nach erlangter Majorennität, ihm die Eigenſchaft eines den Rechten gemäßen Vormundes ſtreitig machte und 75,000 Rthlr. ſchuldiger Patrimonialgelder, welche er landeskündiger weiſe zu fordern hatte, aus ganz eignen Gründen ableugnen wollte. Fürſt Auguſt war ſo vorſichtig geweſen, als er die Vormundſchaft antrat, von den fürſtlichen Aemtern ꝛc. die Inventarien aufnehmen zu laſſen und hatte danach ſeine Rechnungen bis 1642 fortgeführt. Von den Inventarien waren die meiſten im Original, eines aber nur in einer Abſchrift vorhanden, der Schulden aber vorher, weil ſie notoriſch waren und aus der Erbtheilung herrührten, keine Erwähnung geſchehen. Man bezog ſich dabey ſo gar auf Römiſche Ge-

ſetze

ſetze *) und holte ein Gutachten der Jenaiſchen Rechtsgelehrten ein, welches für den Fürſten Auguſt vortheilhaft ausfiel **). Wegen dieſer Weigerung wollte Fürſt Auguſt, dem vermöge der Erbverträge ſeine Patrimonialgelder auf das Fürſtenthum verſichert waren, das Amt Lindau für Capital und aufgelaufne Zinſen ſo lange inne behalten, biß er ſeine Befriedigung erhalten hätte ***). Nächſtdem verlangte er, daß Fürſt Johann diejenigen Verträge, welche er für ihn als Vormund, abgeſchloßen hätte, ratihabiren ſollte; und hierunter war außer andern z. B. von 1625 auch der von 1635 mit begriffen, ſo aber gar des Inhalts nicht iſt, als man damals behauptet hat †). Auch deſſen weigerte ſich Fürſt Johann und machte die Sache bey dem Kaiſer Ferdinand III 1643 den 23 Febr. anhängig, und bat, theils mit angehängter Strafandrohung der Ritterſchaft und den übrigen Unterthanen Huldigung anzubefehlen, den Fürſten Auguſt mit ſeiner Fordrung zu Güte oder Recht zu verweiſen und zur unbedingten Abtretung der Landesregierung, wie er ſolche vorgefunden ††), anzuhalten, wegen anderer obwaltenden Zwiſtigkeiten aber eine Commißion auf Churſachſen und Magdeburg zu ernennen. Fürſt Auguſt hinge-

*) Novell. LXXII. Sonſt aber behauptete man fürſtlich-Zerbſtiſcher Seits Sätze, die man jetzo wohl allgemein verwerfen müßte, z. B. des Fürſten Rudolph Teſtament ſey nicht vom Kaiſer beſtätigt, auch Fürſt Auguſt nicht als Vormund, folglich alſo beydes ungültig, des andern Römiſchen hieher nicht paſſenden Krames zu geſchweigen.

**) Es ſteht in Richteri deciſion. Part. I. dec. XII. n. 19. p. 87. der vierten Ausgabe von Struv.

***) Daß dieſes nur des Fürſten Abſicht geweſen, glaube ich aus dem Zuſammenhange folgern zu können.

†) Man ſehe oben S. 653. *Bukiſch* in obſervat. ad Inſtrum. pac. Weſtph. pag. 611. ſcheint das pactum von 1635 vorzüglich in einen falſchen Ruf gebracht zu haben.

††) Wegen Lindau war die Sache ſo vorgeſtellt, als ob Fürſt Auguſt als Vormund, eine Veräußerung vorgenommen hätte, welches doch nicht gegründet war.

hingegen hatte zwar auch wegen des Amtes Lindau beym Kaiſer um Manutenenz angeſucht; allein es wurde nach erfolgtem Reichshofrathſchluß in allen drey Puncten *) dem Verlangen des Fürſten Johann gefüget. Die Commißion insbeſondre wurde auf Churſachſen erkannt. Ehe ſie eröf-net wurde, fielen neue Irrungen vor und veranlaßten neue Klagen des Fürſten Johanns am Kaiſerlichen Hofe, beſon-ders darüber, daß ſich die geſamten Fürſten der Stadt Zerbſt annähmen, und vor der Huldigung Beytritt zu den Fami-lienverträgen, Befriedigung des Fürſten Auguſts und Sicherſtellung des Zerbſtiſchen Religionszuſtandes verlang-ten. Daß ſie hiebey die Idee von der Geſamtung, welche deswegen auch wohl ſonſt angefochten wurde, nicht zuweit ausgedehnt haben ſollten, iſt wohl nicht zu leugnen. Hierauf ſtellte der Reichshofrath ſein Gutachten: an die be-klagte Fürſten zu Anhalt in harten Terminis zu reſcribiren, hiervon abzuſtehn, und die Unterthanen keinesweges von der Leiſtung der Huldigung abzuhalten. Dieſe Reſcripte wurden auch 1643 den 16 März **) abgelaſſen, das gebe-tene Protectorium auf Chur-Sachſen nebſt der Com-mißion erkannt, wie wir zum Theil ſchon oben geſehen haben ***).

Hierauf erfolgte die Huldigung. Fürſt Auguſts Schuld-forderungs, die Senioratſache und die Religionshändel wurden ſpäter beygelegt. Wegen erſter wurde 1644 den 6 May den beyden Churfürſten zu Sachſen und Brandenburg die Commißion vom Kaiſer aufgetragen, und durch ihre Vermittlung 1647 den 3 Dec. ein Vergleich geſchloſſen. Ver-

*) Die ratio decidendi wegen Lindau war, daß dem Vor-mund nach den Rechten keine eigenmächtige Veräußerungen zuſtünden.

**) Die Jahrzahl 1633. bey Müller a. a. O. S. 118. iſt ein Schreibfehler.

***) Hier hört der von Müllern mitgetheilte Aufſatz auf.

Vermöge deſſen wurde Fürſt Auguſts Forderung, als eine auf dem Zerbſtiſchen Antheil haftende Schuld anerkannt; die bis zum Regierungsantritt aufgeſchwollnen Zinſen ließ Fürſt Auguſt ſchwinden; die nachher fallenden wurden auf Tagezeiten geſetzt, und ſonſt alle andre Forderungen der beyden Fürſten, von Seiten der Vormundſchaft her, gänzlich aufgehoben *)

Wie die andern Händel, zum Theil nach langem Hader auf dem Weſtphäliſchen Friedenscongreße, geſchlichtet worden, iſt anderwärts **) ſchon erörtert worden.

Die Cöthniſche Vormundſchaft gieng ruhiger ab und zur Zufriedenheit beyder Theile.

Sein größtes Verdienſt um Anhalt beſteht in der unermüdeten Vorſorge für deſſen Verfaſſung und guten Zuſtand, welche er, vorzüglich als Senior des Hauſes, bewieſen hat. Durch das Abſterben ſeines ältern Bruders Chriſtian I fiel es auf ihn. Durch den Krieg war die ganze Verfaſſung zerrüttet, er behauptete ſie aber, ſo gut bey täglich größern Beängſtigungen und den ſchrecklichſten Verwüſtungen, möglich war, und ſetzte ſie endlich 1652 auf dem Landtage auf einen feſten Fuß. Das alles haben wir indeſſen ſchon oben ausgeführt. In auswärtigen Staatshändeln mußte er ebenfalls höchſt beſchäftigt ſeyn, indem in die Zeit ſeines Seniorats der Leipziger Convent, welchen er Namens des ganzen Hauſes Anhalt beſuchte, und den Schluß der Evangeliſchen unterzeichnete ***), der Bund mit dem König Guſtav Adolph, der Abtrit von demſelben, die Annahme des Pragiſchen Friedensſchluſſes, der Weſtphäliſche Friedenscongreß, und unter den Dingen, welche dabey Anhalt vorzüglich intereßirten, die Aſcaniſche Sache, die Einführung

*) Beckmann Th. V. S. 408.

**) oben S. 429. und anderwärts

***) Theatr. Europ. Tom. II.

rung der Lutheriſchen Confeßion in Zerbſt, und ſonſt noch einige Händel mit Sachſen, Magdeburg ꝛc. fallen. Und wie verwickelt und zuſammengeſetzt waren nicht einige dieſer Gegenſtände!

Er ſtarb 1653 den 22 Aug. Anfangs 1606 war er Willens ſich nicht nur zu vermählen, welches man ihm auch nicht wehren mochte, ſondern ſogar mit ſeiner Halbſchweſter der verwittweten Churfürſtin zu Brandenburg, worüber das ganze fürſtliche Haus in Bewegung gerieth. Es wurde aber hintertrieben, wie ich ſchon anderwärts *) angegeben habe. Bis 1618 blieb ſeine Vermählung ausgeſetzt. In dieſem Jahre aber geſchah es den $\frac{5}{15}$ Nov. mit Sybilla, des Grafen Johann Georgs zu Solms Tochter. Sie überlebte ihren Gemahl, lebte zu Plötzkau und ſtarb 1659 den 23 März. Von den Vermählungsfeyerlichkeiten, Ehepacten und dergleichen finde ich gar nichts gemeldet. Die Kinder dieſer Ehe waren:

1) Johanna kam 1619 (nicht aber, laut der gewöhnlichen Angabe einige Tage nach geſchehener Vermählung, 1618) den 24 Nov. zur Welt, wurde Stiftsfräulein und 1660 den 4 Januar Decanißin zu Quedlinburg, und ſtarb 1676 den 3 May mit Hinterlaßung des Ruhmes einer großen Frömmigkeit. **)

2) Ernſt

*) Oben Th. II. S.

**) Beckm. Th. V. S. 453. führt ſie 1619 außer der Ordnung auf. Sollte denn aber wirklich der Tag und das Jahr ihrer Geburt richtig ſeyn? Wenn die Sargdeckelsinſchrift die einzige Auctorität iſt, ſo möchte ich wohl daran zweiflen; und Sagittarius in hiſt. princip. Anhaltin. p. 196. hat auch wirklich das Jahr 1619, welchem auch ſonſt nichts im Wege ſteht. Beckmannen und dem Sargdeckel hat Lenz, der doch auch ſonſt den Sagittarius anführt, dieſen ſonderbaren Fehler nachgeſchrieben, und doch zugleich ihr Alter auf 57 Jahr angegeben, welches wieder auf 1619 weiſen kann, wenn man nicht vollendetes Jahr annimt, wie der Verfaſſer der Inſchrift auf den Sargdeckel gethan hat, der auch Monate und Tage zält. Wenn er aber

2) **Ernſt Gottlieb** wurde geboren 1620 den 4 Sept. erweckte große Hofnung von ſich, bekam aber auf der großen Reiſe durch Italien ein Fieber, welches ihn nie ganz verließ und endlich 1654 den 7 März der Welt entriß. Ob er gleich nur 7 Monate den Vater überlebte, ſo muß er doch unter die regierenden Fürſten gezählt werden, indem ihm gehuldigt worden. Unter dem Namen des Starken war er in der fruchtbringenden Geſellſchaft.

3) **Lebrecht**, von welchem nachher gehandelt werden ſoll.

4) **Dorothea**, geboren 1623 den 20 Jun., ſtarb 1637 den 6 Dec.

5) **Ehrenpreiß**, eine Prinzeßin, nicht ein Prinz. Der Vater trug Gefallen daran, ſeinen Kindern zum Theil eigne Namen, die eine Beziehung auf Rechtſchaffenheit und Tugend hätten, auszuſinnen, wie denn der Name Lebrecht ſeine Erfindung iſt. Sie wurde geboren 1625 den 21 Jun. (oder Jul.) und ſtarb den nemlichen Tag das Jahr darauf.

6) **Sophia** geboren 1627 den 11 Jul. und ſtarb 1679 den 24 Nov. unvermählt.

7) **Eliſabeth**, geboren 1630 den 21 März, geſtorben unvermählt 1692 den 17 April.

8) **Emanuel**, von welchem nachhero zu handeln iſt *).

Zwey-

einmahl 1618. vorausſetzte, ſo war es natürlich, daß er ſo, und nicht anders rechnete.

*) Alles nächſtvorherſtehende nach Beckmann Th. V. S. 449 u. f. Lenz S. 844. u. f.

Zweytes Capitel.

Geſchichte der Prinzen des Fürſten Auguſts, der Fürſten Lebrecht und Emanuel.

Drey Prinzen hinterließ alſo Fürſt Auguſt am Leben: Gottlieb Ernſt den älteſten, Lebrecht und Emanuel. Alle drey nahmen zuſammen die Huldigung ein, allein Fürſt Gottlieb ſtarb ſchon den ſiebenden Monat nach des Vaters Tode. Die beyde überlebenden Brüder regierten gemeinſchaftlich, welches auch, ſo lange ſie nichts weiter, als die kleine Herrſchaft Plötzkau beſaßen, nicht anders ſeyn konnte. Indeſſen ſtarb 1665 mit dem Fürſten Wilhelm Ludwig die Cöthniſche Linie ab, wodurch vermöge der Erbtheilung und der ſich darauf beziehenden Verträge, beſonders des vom Jahr 1625, beyde Prinzen die Abfindung zur gemeinſamen Erbtheilung herausgaben, Plötzkau an Bernburg abtraten, und dafür des Cöthniſchen Theils ſich anmaßten. Ihr Recht zu dem letztern wurde zwar nicht in Zweifel gezogen; es ergriff aber Fürſt Friedrich Hatzgerodiſcher Linie, damaliger Senior, den Beſitz Namens des ganzen Hauſes, räumte es ihnen jedoch ſogleich ein, nachdem vorher ein für die Hausverfaſſung ſehr wichtiger Vertrag zwiſchen den ſämtlichen Fürſten war abgeſchloſſen worden. Außerdem, was ich anderwärts davon nach dem Beckmann angegeben habe, kann ich nun noch hinzuſetzen, daß damals die Einführung des Erſtgeburthsrechtes vom ganzen Hauſe Anhalt in allen vier Linien ſey verabredet und zu deſto beſſerem Aufnehmen nunmehr nicht nur die Linealſucceßion, ſondern auch zugleich die Untheilbarkeit der Landeshoheit in mehrere Linien feſtgeſetzt worden. Beckmann mochte, als er ſchrieb, ſeine guten Urſachen haben, warum er hievon ſchwieg, indem damals eben die Sache an den meiſten Anhaltiſchen Höfen betrieben, hin und wieder aber noch angefochten wurde. Ehe nun aber nicht in den vier Linien mehrere Prinzen vorhanden waren, konnte man auch

an die Ausführung nicht wohl denken. Hierdurch müſſen ſowohl meiner Vorgänger, als auch meine eignen oben mitgetheilten Nachrichten ergänzt werden. Bey der Uebergabe fand ſich einiger Mangel im Inventarium des fürſtlichen Antheils, welcher den beyden Gebrüdern aus andern Quellen im Senioratsreceße 1669 vergütet wurde. *)

Auch dieſen größern Antheil regierten beyde in Gemeinſchaft. Die Gemeinſchaft dauerte aber nicht länger als fünf Jahre und wurde durch des Fürſten Lebrechts Tod getrennet. Auffallende Regierungsgeſchichte findet ſich nicht. Sorge für Polizey und Erhaltung guter Ordnung bleiben auch hier die Hauptzüge der Regenten. Eine Wittwenverſorgungsanſtalt wurde 1667 von ihnen beyden beſtätiget.

Was die beſondere Geſchichte der zwey Brüder betrift, ſo war Lebrecht 1622 den 8 April zu Plötzkau geboren, hatte ſeine gute Erziehung auf Reiſen durch Teutſchland, Preuſſen, Italien, Frankreich und die Niederlande vervollkommnet, und regierte mit gänzlichem Beyfall ſeiner Unterthanen und in brüderlicher Einigkeit. Sein Tod erfolgte 1669 den 7 Nov.

Er war vermählt mit Sophia Eleonora des Grafen Heinrich Volrath zu Stolberg Tochter, welche vor ihrer Vermählung Decanißin des Stifts Quedlinburg war. Die Vermählung geſchah zu Plötzkau 1655 den 18 Jan. Sie ſtiftete ein Hoſpital zu Plötzkau und vermachte ihm in ihrem letzten Willen noch neue Einkünfte und ſtarb unbeerbt 1675 den 13 Nov.

Fürſt Emanuel war geboren 1631 den $\frac{6}{16}$ Oct. und ſtarb 1670 den 8 Nov. Auch er war wohl erzogen und weit gereiſet. Nach übernommener Huldigung insbeſondere gieng er nach den Niederlanden, England, Frankreich und 1657 zum König Carl Guſtav von Schweden nach Wismar,

*) Man ſehe oben S. 454. u. f.

Wismar, begleitete ihn auf dem kühnen Marſch über den gefrornen Belt, that ſich unter ſeinen Augen ſehr hervor, und erwarb ſich dadurch des Königs Beyfall und ein Regiment zu Pferde, welches er bald mit dem vertauſchte, welches Fürſt Johann Georg II zu Deßau ehedem gehabt hatte. Im Sturm auf Koppenhagen wurde er verwundet und gefangen, kam nach dem Frieden wieder los und verließ die Schwediſchen Dienſte. Nach kurzer Raſt zu Plötzkau, gieng er wieder nach Italien und von da in Venetianiſchen Dienſten 1662 nach Candia. Bald nach ſeiner Rückkunft trat er die Regierung des Cöthniſchen Antheils an, welche er nach Abſterben ſeines Bruders allein führte.

Er war vorher nicht geſonnen, ſich zu vermählen. Als aber ſein Bruder unbeerbt verſtarb, entſchloß er ſich dazu und hielt 1670 den 23 März das Beylager zu Ilſenburg mit der Gräfin Anna Eleonora, des Grafen Heinrich Ernſts zu Stolberg Tochter. Allein ſchon im achten Monat wurde die Ehe durch ſeinen Tod, welcher 1670 den 8 Nov. erfolgte, getrennt.

Die Hofnung den Stamm zu erhalten, beruhete allein auf der Gemahlin, welche er ſchwanger hinterließ. Zur unbeſchreiblichen Freude der Unterthanen brachte ſie auch, ſechs Monate nachher, den 20 May 1671 den Prinzen Emanuel Lebrecht zur Welt, welcher dieſe Linie weiter fortpflanzte, und deſſen Geſchichte wir nun zu beſchreiben haben. Die Mutter verſtarb 1691 den 27 Jan. zu Cöthen. *)

---

*) Beckm. Th. V. S. 455. u. f. Lenz. S. 845. u. f.

ſetze *) und holte ein Gutachten der Jenaiſchen Rechtsgelehrten ein, welches für den Fürſten Auguſt vortheilhaft ausfiel **). Wegen dieſer Weigerung wollte Fürſt Auguſt, dem vermöge der Erbverträge ſeine Patrimonialgelder auf das Fürſtenthum verſichert waren, das Amt Lindau für Capital und aufgelaufne Zinſen ſo lange inne behalten, biß er ſeine Befriedigung erhalten hätte***). Nächſtdem verlangte er, daß Fürſt Johann diejenigen Verträge, welche er für ihn als Vormund, abgeſchloßen hätte, ratihabiren ſollte; und hierunter war außer andern z. B. von 1625 auch der von 1635 mit begriffen, ſo aber gar des Inhalts nicht iſt, als man damals behauptet hat †). Auch deſſen weigerte ſich Fürſt Johann und machte die Sache bey dem Kaiſer Ferdinand III 1643 den 23 Febr. anhängig, und bat, theils mit angehängter Strafandrohung der Ritterſchaft und den übrigen Unterthanen Huldigung anzubefehlen, den Fürſten Auguſt mit ſeiner Fordrung zu Güte oder Recht zu verweiſen und zur unbedingten Abtretung der Landesregierung, wie er ſolche vorgefunden ††), anzuhalten, wegen anderer obwaltenden Zwiſtigkeiten aber eine Commißion auf Churſachſen und Magdeburg zu ernennen. Fürſt Auguſt hinge-

*) Novell. LXXII. Sonſt aber behauptete man fürſtlich-Zerbſtiſcher Seits Sätze, die man jetzo wohl allgemein verwerfen müßte, z. B. des Fürſten Rudolph Teſtament ſey nicht vom Kaiſer beſtätigt, auch Fürſt Auguſt nicht als Vormund, folglich alſo beydes ungültig, des andern Römiſchen hieher nicht paſſenden Krames zu geſchweigen.

**) Es ſteht in Richteri deciſion. Part. I. dec. XII. n. 19. p. 87. der vierten Ausgabe von Struv.

***) Daß dieſes nur des Fürſten Abſicht geweſen, glaube ich aus dem Zuſammenhange folgern zu können.

†) Man ſehe oben S. 653. *Bukiſch* in obſervat. ad Inſtrum. pac. Weſtph. pag. 611. ſcheint das pactum von 1635 vorzüglich in einen falſchen Ruf gebracht zu haben.

††) Wegen Lindau war die Sache ſo vorgeſtellt, als ob Fürſt Auguſt als Vormund, eine Veräußerung vorgenommen hätte, welches doch nicht gegründet war.

hingegen hatte zwar auch wegen des Amtes Lindau beym Kaiſer um Manutenenz angeſucht; allein es wurde nach erfolgtem Reichshofrathſchluß in allen drey Puncten *) dem Verlangen des Fürſten Johann gefüget. Die Commißion insbeſondre wurde auf Churſachſen erkannt. Ehe ſie eröf- net wurde, fielen neue Irrungen vor und veranlaßten neue Klagen des Fürſten Johanns am Kaiſerlichen Hofe, beſon- ders darüber, daß ſich die geſamten Fürſten der Stadt Zerbſt annähmen, und vor der Huldigung Beytritt zu den Fami- lienverträgen, Befriedigung des Fürſten Auguſts und Sicherſtellung des Zerbſtiſchen Religionszuſtandes verlang- ten. Daß ſie hiebey die Idee von der Geſamtung, welche deswegen auch wohl ſonſt angefochten wurde, nicht zuweit ausgedehnt haben ſollten, iſt wohl nicht zu leugnen. Hierauf ſtellte der Reichshofrath ſein Gutachten: an die be- klagte Fürſten zu Anhalt in harten Terminis zu reſcribiren, hiervon abzuſtehn, und die Unterthanen keinesweges von der Leiſtung der Huldigung abzuhalten. Dieſe Reſcripte wurden auch 1643 den 16 März **) abgelaſſen, das gebe- tene Protectorium auf Chur-Sachſen nebſt der Com- mißion erkannt, wie wir zum Theil ſchon oben geſehen haben ***).

Hierauf erfolgte die Huldigung. Fürſt Auguſts Schuld- forderungs, die Senioratſache und die Religionshändel wurden ſpäter beygelegt. Wegen erſter wurde 1644 den 6 May den beyden Churfürſten zu Sachſen und Brandenburg die Commißion vom Kaiſer aufgetragen, und durch ihre Vermittlung 1647 den 3 Dec. ein Vergleich geſchloſſen. Ver-

*) Die ratio decidendi wegen Lindau war, daß dem Vor- mund nach den Rechten keine eigenmächtige Veräußerungen zuſtünden.

**) Die Jahrzahl 1633. bey Müller a. a. O. S. 118. iſt ein Schreibfehler.

***) Hier hört der von Müllern mitgetheilte Aufſatz auf.

Drittes Capitel.

Geſchichte des Fürſten Emanuel Lebrechts.

Die Vormandſchaft über ihn und die Beſorgung der Landesregierung hatten, dem väterlichen Teſtamente gemäß, unter kaiſerlicher Beſtätigung die fürſtliche Wittwe **Anna Eleonora** und Fürſt Johann Georg II Deßauiſcher Linie, und nach der Mutter Abſterben der Fürſt allein. Seine Erziehung aber muß vortreflich geweſen ſeyn, wenn der Prinz in allen Dingen ſo ſchnelle Fortſchritte that, als in der Erkenntnis der Religionswahrheiten. Denn ſchon im zehnten Jahr ſeines Alters legte er ſein Glaubensbekenntnis ab, und wurde zur Communion zugelaſſen *). Duldſamkeit in der Religion, dieſe edle, dieſe unentbehrliche Eigenſchaft chriſtlicher Regenten, iſt ſicherlich auch eine Folge ſeiner Erziehung und ſeiner eignen Einſicht in die menſchliche Natur und das Weſen der Religion geweſen, da er ſie ſo früh geübt hat!

Auf ſeinen Reiſen gieng er die gewöhnlichen großen Straßen, außer daß ihn von der Beſuchung Italiens eine Krankheit 1691 abhielt, die ihn als er ſchon nach Regensburg gekommen war, zurück nöthigte.

Das Jahr darauf 1692 trat er nach erlangter Großjährigkeit die Regierung ſelbſt an und empfieng die Erbhuldigung den 2 Jun. 1693.

Die Unterhandlungen und Streitigkeiten über ſeine Vermählung waren ſein erſtes, und in mancher Rückſicht ein unangenehmes Geſchäft, wovon ich nachher handeln werde. Den eigentlichen Regierungsantritt aber bezeichnete er durch eine ſehr weiſe und chriſtliche Handlung; dadurch, daß er 1693 den Evangeliſch-Lutheriſchen Chriſten in ſeinem fürſtlichen

*) Beckmann Th. V, S. 469.

lichen Antheile freye Religionsübung geſtattete *). Sie waren im Fürſtenthum überhaupt, beſonders aber in dieſem Antheil noch immer ſehr zahlreich. In der Stadt Cöthen ſehr viel Bürger, auf dem Lande die meiſten Adlichen und ihre Unterthanen waren lutheriſcher Religion. So wenig in irgend einem Lande der Welt Strenge, Haß der Geſetze, oder wohl gar offenbare Verfolgung eine auf heilige Bücher gegründete Religion haben ausrotten können, ſo wenig auch das Lutherthum in Anhalt, obgleich Fürſt Joachim Ernſts Prinzen ſamt und ſonders ihm entgegen waren, und bis zur Beſtrafung derer, welche ihren landesherrlichen Anordnungen widerſtrebten, fortſchritten, wie wir oben aus den Landtagsverhandlungen und Geſetzen geſehen haben.

So viel Zeit war nun vergangen, daß der neue brauſende Eiſer ſich hatte abkühlen können; ſo viel Erfahrungen hatte man geſamlet, einzuſehen, daß verſchiedenes Religionsbekenntniß der Unterthanen der Treue und der dem Staate nöthigen Rechtſchaffenheit nicht entgegen ſtehe; ja man hatte vor dem Zerbſtiſchen Religionsvergleiche die traurigen Folgen der kaum merkbaren Unduldſamkeit recht fühlbar empfunden: wie hätten alſo erleuchtete Fürſten nicht jenes befördern, dieſes verhindern ſollen. Deſſau war darinn ſchon mit ſeinem Beyſpiel vorgegangen, wie der Fürſt ſelbſt anführt; die Gemahlin trug auch nicht wenig dazu bey, und überdem würde im Cöthniſchen Antheil der Nachtheil der Intoleranz größer geweſen ſeyn, als in jedem andern. Zu vertreiben hatte man die Evangeliſch-Lutheriſchen doch auch nicht den Willen. Er gab alſo auf das Anſuchen der Lutheriſchen Einwohner 1693 den 23 Febr. Erlaubniß **) in Cöthen eine Lutheriſche Kirche zu bauen; 1694 den 18 Aug. ***)

*) Die erſte Urkunde, Verſicherung ꝛc. oder wie man es nennen will, hierüber iſt mir nicht bekannt. Sie muß von der den Einwohnern in der Stadt Cöthen gegebnen verſchieden geweſen ſeyn, welche nachher angeführt wird.

**) Lenz S. 851.

***) Die Urkunde ſteht im Lenz S. 851.

überließ er, nach beliebiger Eintheilung ſeiner Gemahlin, alle von Beſtrafung mancher Verbrechen eingehende Strafgelder beyden Religionspartheyen zu frommen Anſtalten, 1695 den 29 Dec. aber fertigte er den Fundationsbrief zum Bau der lutheriſchen Kirche aus, welche 1698 vollendet und 1699 den 7 May eingeweihet wurde *).

In demſelben wurde ihnen vollkommen freye Religionsübung von dem Fürſten, für ſich und ſeine männlichen fürſtlichen Nachkommen feyerlich zugeſtanden, und ſonſten auch noch ausdrücklich in der neuen Kirche — Adminiſtrirung der Sacramente, eheliche Trauung, Begräbniß ꝛc. und was ſonſten zu öffentlicher Uebung des Evangeliſch-lutheriſchen Gottesdienſtes gehören möchte, nach ihren Gebräuchen vorzunehmen geſtattet, das Patronatrecht darüber der damaligen und dann der jedesmaligen regierenden, oder einer andern Fürſtin dieſes Hauſes, welche dem Lutheriſchen Bekenntniß zugethan ſeyn würde, und in deren Ermangelung der Evangeliſch-Lutheriſchen Ritterſchaft mit eben den Rechten, als der Magiſtrat zu Zerbſt an der Nicolaikirche hat, beygelegt und deſſen Ausübung genau beſtimt.**)

Als nun 1698 der Bau vollendet und 1699 den 7 May die Kirche eingeweihet, und der ſchon vorher ordinirte Prediger zur Amtsführung darinn angewieſen worden war: ſo verrichtete derſelbe mit ſeinen andern Kirchen- und Schuldienern nicht nur die oben beſchriebenen Miniſterialactus, ſondern bezog auch die davon kommenden Gefälle. Dieſes aber wollte ihm der reformirte Magiſtrat und die reformirte Geiſtlichkeit nicht zugeſtehn, welche letztere dieſe Einkünfte bisher genoſſen hatte. Der Abfall der Sportuln war für ſie nicht geringe, da die Lutheriſche Gemeine ſo zahlreich

*) Die Urkunde ſteht ganz im Lenz. S. 851. ꝛc. Auszugsweiſe im Beckmann Th. III. 417. Vom Bau und Einweihung der Kirche handelt Beckm. Th. III. S. 416. u. f.

**) Aus dem Fundationsbriefe beym Lenz S. 853 ꝛc.

reich war. Man holte darüber nicht nur ein rechtliches Gutachten ein *) welches aber für die Lutheriſchen ausfiel, ſondern wollte ſogar an den Kaiſer gehen, und benahm ſich dabey auf eine Art, die dem Fürſten äußerſt mißfällig ſeyn mußte. Den beyden reformirten Burgemeiſtern wurde dahero Abſetzung von ihrem Amt durch Urtheil und Recht zu erkannt, aber nicht ſogleich vollſtreckt. Daß während dieſes Streits der Fürſt in der Eheberedung mit ſeiner Gemahlin 1699 dieſe Religionsſachen wegen der neuen Kirche nochmals beſtätiget habe, iſt nicht gegründet, ob es gleich Lenz vorgiebt. Denn in der Eheſtiftung ſelbſt ſteht keine Sylbe davon **) ſondern nur, daß ihr in ihrer Nienburgiſchen Witthumsſchloßkirche freye Uebung zuſtehen ſolle. In den Streit ſelbſt wurden auch die Häuſer Bernburg und Zerbſt mitverwickelt, welches von guten Folgen war. Denn nun gab der reformirte Theil um ſo mehr nach, deprecirte bey dem Fürſten, der auch das geſchehene verzieh, und ſo wurde 1701 der ganze Streit für dasmähl beendigt. Um aber ihm die Furcht, als ob er an ſeinen Rechten gekränkt werden möchte, ſo ſtellte der Fürſt in dieſem Jahre den 4 Oct. eine Declaration von ſich ***) worinn er für ſich und ſeine Nachfolger verſicherte, niemahls ein Simultaneum in ihrer Kirche einzuführen, †) ihre beſtändigen Einkünfte (im Gegenſatz gegen die ſtreitig gemachten Accidenzien) zu verringern oder anzugreifen, den Lutheriſchen weder an der reformirten Almoſencaße noch an einigen benannten Stipendien und dem Hoſpital, letzteres jedoch mit einer Bedingung und Ausnahme, einzuräumen, (welche ſich etwan auch losſagten).

*) Es ſteht im Lenz S. 854. u. f.

**) Sie ſteht im Lenz S. 855. u. f. in extenſo.

***) Sie ſteht im Lenz S. 858. u. f.

†) Noch während der Minderjährigkeit des Fürſten 1675. hatten die Reformirten darüber ein ausdrücklich Privilegium erhalten, das der Fürſt a. a. O. ſelbſt anzieht, deſſen aber meine Vorgänger keine beſondere Meldung gethan haben. Ferner wird auch im Receß 1708 deßen gedacht bey Lenzen S. 866.

ſagten). Das übrige betrift das Patronatrecht der reformirten Pfarr- und Cathedralkirche und ſodann eine Vergütung des Abfalls an den Einkünften der reformirten Kirchen- und Schulbedienten, welche durch eine kleine Auflage auf das Brauen (von jedem 1 Rthlr.) beygebracht wurde, die nochmahlige Beſtätigung aller den Lutheriſchen bewilligten Gerechtſamen, beſonders dererjenigen, welche jetzo waren ſtreitig gemacht worden, und des Rechts, eine eigne Schule zu haben, und zuletzt eine Verfügung, wie es im Fall gemiſchter Ehen, mit dem Kindtaufen gehalten werden ſollte, Einräumung eines Stück Landes zu einem Lutheriſchen Gottesacker, und Regulirung des Leichenconducts bey Begräbniſſen. Dieſes iſt das Grundgeſetz, nach welchem zunächſt beyder Theile Verhältniſſe gegen einander zu beurtheilen ſind.

Im Teſtament des Fürſten ſteht übrigens ebenfalls nichts von dieſer Sache, ob es gleich Lenz angiebt, der es wörtlich abdrucken laſſen, aber wohl nicht mag durchgeleſen oder ächt geliefert haben *)

Was weiter in dieſer wichtigen Angelegenheit vorgegangen, gehört in das folgende Capitel.

Von einem Fürſten, der bey einem Gegenſtande, an welchem ſo mancher Regent ſonſt wohl ſcheitert, ſo viel Menſchenliebe und Weisheit zeigte, läßt ſichs auch ſchon bey dem gänzlichen Stillſchweigen der Geſchichte ſchließen, daß er ein guter Fürſt geweſen ſey. Nimt man den ſehr aufblühenden Zuſtand ſeines Landes und ſeine Liebe zur anſtändigen Wirthlichkeit, die in ſeinen Verfügungen ſogar von ihm empfolen wird **) dazu, ſo wird es Gewißheit. Von einzelnen Handlungen ſchweigt auch wirklich die Geſchichte, rühmt ihn aber überhaupt. Wäre er nicht in der Blüte ſeines Lebens geſtorben, ſo würde er noch mehr geleiſtet haben. Sein

*) S. 861. u. f. doch auch nachher.

**) Z. B. in ſeinem Teſtamente bey dem Lenz. S. 862.

Sein frühes Abſterben erfolgte 1704 den 30 May. Seine Gemahlin war Giſela Agnes, Balthaſar Wilhelms von Rath *) eines Anhaltiſchen Edelmannes, Tochter, mit welcher er ſich 1692 den 22 May vermählte. Er ließ ſie 1694 den 23 Jul. vom Kaiſer in den Grafenſtand erheben, wo ſie zur Reichsgräfin von Nienburg erklärt wurde **). Das fürſtliche Haus war mit dieſer Verbindung anfänglich ſehr unzufrieden. Einestheils ſtunden ihr Hausverträge ***) entgegen, weswegen darüber große Weiterungen entſtunden. Die Sache gelangte zwar an den Kaiſer und Reichshofrath, wurde aber doch noch gütlich 1698 den 2 Jun. beygelegt. Vermuthlich erleichterten nicht nur des Fürſten billige Vorſchläge, ſondern auch die Beyſpiele im Zerbſtiſchen und Deſſauiſchen Hauſe, beſonders letzteres, wo Fürſt Leopold ſchon zu einem gleichen Schritte entſchloßen war, die Beylegung. Des Fürſten Gemahlin wurde von allen Intereßenten als Fürſtin und ihre Nachkommenſchaft als vollkommen ebenbürtig anerkannt. Dagegen verſprach der Fürſt, alle allgemein vom Hauſe Anhalt anerkannte Verträge auch ſeinerſeits anzunehmen, die Fürſtin aber, allen Fürſtinnen zu Anhalt den Vorgang zu laſſen. Der Kaiſer beſtätigte den Vergleich 1699 den 12 März †) Fürſt Lebrecht muß doch noch ungewiß geweſen ſeyn, ob er die Sache würde durchſetzen können: Er hatte dahero noch keine fürſtenmäßige Eheſtiftung mit ſeiner Gemahlin geſchloſſen, that es aber nunmehr den 3 Aug. 1699 ††). Sie erhielt darinne vom Fürſten außer dem gewöhnlichen fürſtlichen Kleinod zur Morgengabe eine Summe von 9000 Rthlr.

*) Von dieſer Familie handelt Beckmann Th. VII. S. 260.

**) Die Erhöhungsurkunde ſteht auszugsweiſe in Beckmann Th. V. S. 464. und im Lenz S. 864.

***) S. oben S. 516.

†) Beckm. Th. V. S. 464. ꝛc. von Moſer Anhalt Staatsrecht S. 37.

††) Sie ſteht im Lenz. S. 855. u. f.

Rthlr. bey der Landſchaft belegt, aus der Kammer mit ſoviel Zubuße, daß ihr jährlich 1000 Rthlr. davon fallen ſollten. Schloß, Stadt und Amt Nienburg mit den Vorwerken Nienburg, Grimsleben, Borgsdorf und Wedegaſt, auf unfehlbare 8000 Rthlr. jährlichen Einkommens durch die Kammer geſichert, wurde ihr nebſt Ober- und Untergerichten, verſchiedentlichen Befreyungen und andern kleineren Vortheilen zum Witthum ausgeſetzt, und ſie auf den Todesfall des Fürſten zur Landesregentin und Vormünderin erklärt. Alles mit Einwilligung der übrigen regierenden Fürſten zu Anhalt. Zwey Jahr nachher 1701 den 2 Sept. wurde ihr Nienburg wirklich übergeben und von den Unterthanen die Eventualhuldigung geleiſtet, im Teſtament ihres Gemahls aber ihr Witthum noch anſehnlich erhöhet und in der Folge von ihren Söhnen ebenfalls beſtätiget.

Endlich hinterließ auch der Fürſt ein merkwürdiges Teſtament, von 1702 den 2 Dec. in welchem einige der ſchon angeführten Stücke wieder vorkommen *). In denſelben wurde ſeine Gemahlin zur einzigen Vormünderin und Landesregentin geſetzt, „und zwar nach dem Exempel des fürſt„lichen Deßauiſchen Landes, als wodurch die Obſervanz „der mütterlichen Vormundſchaft, ſowohl quoad effectum „educationis, als adminiſtrationis bey dem fürſtlichen Hauſe „Anhalt nunmehro eingeführt und beſtätiget worden„ — Er empfal ihr auf dieſen Fall Sparſamkeit. Der König von Preußen welcher ſich auf Erſuchen des Fürſten ſchon darüber willfährig erklärt hatte, wurde zum Vollſtrecker und Beſchützer des letzten Willens ernannt, und nöthigenfalls ein Protectorium auf denſelben beym Kaiſer auszuwirken an Hand gegeben. Allein das iſt bey weiten nicht der ganze Inhalt des Teſtaments. Es müſſen bey demſelben noch mehrere Beylagen geweſen ſeyn, als: 1) die Erhöhung des Witthums ſeiner Gemahlin 2) Ausſtattung der

*) Es ſteht aus dem Lünigiſchen R. A. im Lenz S. 861. u. f. aber wohl nur unvollſtändig.

der Töchter mit 10000 Rthlr. außer der Prinzeßinſteuer nebſt der Verfügung, dadurch abgefunden zu ſeyn, 3) Alimenta der unberathenen Prinzeßinnen 4) Primogenitur und zur Appanage des nachgebohrnen Prinzen Warmsdorf mit dem Anſchlag von 4000 Rthlr. 5) gänzlich freyes Religionsexercitium für die Evangeliſchlutheriſchen im ganzen fürſtlichen Antheile 6) ein Legatum von 24000 Rthlr. auf aperte Lehen an den Oberhauptmann ꝛc. Wilhelm Heinrich von Rath, wie alles dieſes aus Urkunden erweislich iſt*). Alles das ſind Beweiſe, daß der Fürſt ſeine Gemahlin auf das zärtlichſte geliebt habe; und nach dem Urtheil der Zeitgenoſſen iſt ſie deſſen auch vollkommen würdig geweſen. Die Geſchichte ihrer Regentſchaft wird nachher folgen, hier aber ſetze ich nur das hinzu, was außerdem noch merkwürdig iſt. Sie lebte, nachdem ſie 1715, ihrem älteſten Prinzen Leopold die Regierung übergeben hatte, auf ihrem Wittwenſitze Nienburg ganz den Weltgeſchäften entzogen, in der Stille, verbreitete durch Wohlthun Segen um ſich her und ſtarb 1740 den 12 März.

Noch während ihrer vormundſchaftlichen Regierung legte ſie in Cöthen 1711 das ſogenannte Frauen- und Fräuleinſtift für 6 Perſonen Evangeliſch-Lutheriſcher Religion an. Zu deſſen Unterhalt widmete ſie zuerſt von den 1694 von ihrem Gemahl ihrer Diſpoſition überlaßnen Strafgeldern von gewiſſen Verbrechen an 4000 Rthlr. jährlich mit 200 Rthlr. zu verzinſen, ſodann eine Hufe Landes, welche 50 Rthlr. jährlich gab, und 1000 Rthlr., welche eine Fräulein von Heiſen für ihre Aufnahme dazu hergab. Außerdem gab ſie demſelben ein dazu eingerichtetes Gebäude.

Die adliche Familie von Rath und nach derſelben die weiblichen Nachkommen Detlofs von Wuthenau erhielt den Vorzug bey der Aufnahme, übrigens Cöthniſche adliche Familien

*) Lenz S. 879. 880. 891. 892. 895. von Moſers Anh. Staatsrecht S. 82. 177.

milien Lutheriſcher Religion; das geringſte Alter war dreyßig Jahr. Die Beſetzung der Stellen nach der Fürſtin Tode, welche ſich vielerley vorbehielt, war dem Convente jedoch mit landesherrlicher Confirmation, die geiſtliche Inſpection und Aßiſtenz dem Oberprediger (an der Lutheriſchen Kirche), die Direction dreyen Lutheriſchen von Adel aus dem Cöthniſchen Antheil, mit dem Recht, daß die zwey überlebenden jedesmahl einen dritten wieder erwählen möchten, die Protection aber dem jedesmaligen regierenden Fürſten überlaſſen. Auf den Fall, daß das Stift von einem Fürſten irgend einmahl ſollte in ſeiner Verfaſſung geſtört und an ſeinen Rechten gekränkt werden, ordnete die Stiſterin, daß die Evangeliſchlutheriſche Cöthniſche Ritterſchaft das Recht haben ſollte, dieſes Stift in eines andern Fürſten zu Anhalt Land zu verlegen. Die innre Einrichtung übergehe ich, ſo merkwürdig und überdacht dieſelbe auch ſonſt iſt, weil ſie hier nicht hergehört, und begnüge mich nur ein Paar Beyſpiele anzuführen, die, außer den ſonſt in der Fundation vorkommenden Aeußerungen der Fürſtin, ihre Denkungsart zu erkennen geben. Auf ein frommes ehrbares Leben leiten faſt alle Anordnungen, doch warnt die durchlauchtige Stifterin, auf ewige Zeiten vor aller Phariſäiſchen Schwärmerey — (zu welcher bekanntlich das zweyte Geſchlecht ungleich ſtärker als das männliche ſich neiget). Wenn aber eine Conventualin dem Stift durch Fleiſches Luſt einen Schandfleck anhienge, ſo ſollte dieſelbe aus dem Stift verſtoßen, nach Braunſchweig *) ins Zuchthaus gebracht, vom Stift zum Unterhalt demſelben 40 Rthlr. gezalt werden, die Sünderin aber mit Spinnen ihre Lebenszeit zubringen.

Die

*) Warum gerade dahin? Vielleicht nicht nur deßentwegen, daß ſeine Einrichtung die Aufnahme von ſolchen Perſonen leidet, welches auch anderwärts iſt, ſondern auch wohl deswegen, weil man, wie in meinem Vaterlande, die daſige Zucht für ſehr wirkſam hielt.

Die dem Stift damals ungewiß zugeſagte Schriftſäßigkeit und Acciſefreyheit wurde ihm 1731 den 1 Dec., in welchen Jahre der Fürſt Auguſt Ludwig das Stift confirmirte *), wirklich ertheilet.

Die Kinder aus dieſer Ehe waren an Prinzen:

1) **Auguſt Lebrecht**, geboren den 24 May 1693, geſtorben den 25 Oct. deſſelben Jahres.

2) **Leopold**, von welchem das folgende Capitel handeln wird.

3) **Auguſt Ludwig**, von welchem das nächſtfolgende Capitel handelt.

Prinzeßinnen aber:

4) **Eleonora Wilhelmina**, geboren 1696 den 7 May, wurde vermählt 1714 den 15 Febr. mit Friedrich Erdmann Herzog zu Sachſen Merſeburgiſcher Linie, und nach deſſen Tode 1716 den 24 Jan. mit dem Herzog Ernſt Auguſt zu Sachſen Weimariſcher Linie, und ſtarb 1726 den 30 Aug.

5) **Giſela Auguſta**, geboren 1698 den 24 Jul., ſtarb wieder den 3 Sept.

6) **Chriſtiana Charlotte**, geboren 1702 den 12 Januar, ſtarb unvermählt 1745 den 27 Januar zu Cöthen **).

Viertes

*) Die Confirmation ſteht beym Lenz S. 876.

**) Beckm. Th. 460 — 466. Lenz a. a. O. und S. 903.

Viertes Kapitel.

Geſchichte des Fürſten Leopolds.

Fürſt Leopold war geboren 1694 den 2 Nov. und alſo bey dem Abſterben ſeines Vaters noch minderjährig. Seine Mutter führte über ihn die Vormundſchaft und regierte das Land, vermöge väterlichen Teſtaments, während deſſen der Fürſt ſeiner Beſtimmung gemäß erzogen wurde. Der Ruf der Berliniſchen Ritteracademie zog ihn und andre Prinzen, auch aus dem Hauſe Anhalt, dahin. Von da gieng er auf Reiſen, und trat 1715 den 28 Dec. die Regierung ſelbſt an. In die Zeit ſeiner Minderjährigkeit fielen einige merkwürdige Ereigniſſe, die wir noch nachholen müſſen.

Ohnerachtet man durch die Freygebung der Evangeliſch-lutheriſchen Religionsübung in Cöthen die augenſcheinlichſten guten Folgen vor Augen ſahe, indem die Stadt gar bald für die Einwohner zu enge werden wollte, und Leben und Thätigkeit ſich täglich mehr verbreitete; ſo konnten doch beyde Theile noch nicht zu einer gänzlichen Verträglichkeit gebracht werden. — Ein beſonderer Grund lag noch in der ſchlechten Verfaſſung des reformirten Conſiſtoriums, in der Uebermacht des Generalſuperintendentens und im Mangel mancher Beſtimmungen, die freylich nur erſt Erfahrung zu geben lehrte. Es wurde alſo 1708 auf Anrufen der Fürſtin von dem König in Preußen, als Obervormund, eine Commißion niedergeſetzt, welche mit Zuziehung eines F. Cöthniſchen Commißarius, den 7 Sept. eine Entſcheidung gab, die den 19 Sept. vom König, den 3 Oct. von der Fürſtin beſtätiget wurde *) Eigentlich ſollte es nur proviſoriſch während der Minderjährigkeit des Fürſten Leopold gültig ſeyn, iſt aber größtentheils für die Zukunft Geſetz geblieben.

*) Sie ſteht nebſt den Genehmigungen in extenſo im Lenz S. 865 — 872.

ben. Der Inhalt betrift mehrere kleinere Nebenumſtände, die die Hauptſache nicht an ſich angehen, aber doch viel Streit verurſacht haben. Aber einige beyläufig erwähnte Umſtände verdienen eine Anzeige.

Es war damals in Cöthen eine Exulantencaſſe, welche unter der Aufſicht des Hofpredigers Lezius ſtund. Vermuthlich war ſie zum Behuf bedrängter Pfälzer. Hat man keine davon nach Anhalt gezogen? Dann wäre die Caſſe nicht blos chriſtlich, ſondern auch politiſch gut geweſen.

In gemiſchten Kirchſpielen hatte man oft nur einerley Schullehrer. Es war gut, daß man ordnete, dem gemeinen Unterricht im Leſen, Schreiben ꝛc. und guten Sitten die Kinder deswegen nicht zu entziehen, weil der Schullehrer einer andern Religion war. Die Kinder gewöhnten ſich ſchon in der Jugend an einander, lernten nie jenes Anſtaunen eines Menſchen, der eine andre Art Gott zu verehren hat, und zugleich Duldſamkeit und Verträglichkeit. Da endlich den Kindern frey bleibt, wie ſie erwachſen ſind, ſich eine Religionsparthey aus zu wählen, jeder Parthey aber ihre Güter und Gerechtſamen durch das Geſetz geſichert wurden, ſo konnte, wenn der Religionsunterricht nur leidlich war, dieſe herrliche Folge gar nicht ausbleiben. Es iſt jetzo auch gar nichts unerhörtes, daß die Kinder anderer Religion zugethan ſind, als die Eltern, ja daß die Eltern z. B. reformirter Religion ſelbſt ihre Kinder, beſonders Töchter, zu Lutheriſchen Geiſtlichen, und umgekehrt, führen und in die Gemeinſchaft dieſer Kirche aufnehmen laſſen. Auf die Bewegungsgründe kömt es hier nicht an, indem der bürgerliche Erfolg immer der nemliche bleibt. Es möchte ſchwerlich eine teutſche Provinz, außer einigen Preußiſchen Staaten, zu finden ſeyn, wo eine ſolche Verträglichkeit ſtatt fände, als in Anhalt.

Zur vollen Regierung gelangte alſo der Fürſt 1715. Er fand ſogleich mehrere Dinge zu berichtigen, die noch ſtreitig waren. Bey dem Antritt derſelben ſchloß er mit

ſeiner Mutter einen beſondern Vergleich über die bisherige Landesadminiſtration, ihr Witthum und neuerlich gemachte Erwerbungen *), wodurch manchen Irrungen vorgebeugt wurde. Die Regentin trat in demſelben ihrem Sohne einige Güter ab, beſonders weil ſich gefunden, daß unter denſelben auch Domainſtücke enthalten wären, und um die Primogenitur deſto mehr zu begünſtigen. Es waren das Gut Amsdorf mit einigen Allodialſtücken im Amte Warmsdorf, unter der Bedingung, daß es nach der Fürſtin Tode an den zweyten Prinz fallen ſollte, ein Gut zu Gnetzſch, die geſamten Cöthniſchen Windmühlen, ingleichen alle Rechte auf Grundſtücke, ſo nicht ausgenommen wurden, alle Forderungen an der Kammer ꝛc. alle nicht ausgenommene Capitalien (72,184 Rthlr. 22 Gr. 9¼ Pf.) Alles dieſes ſollte nach der eingeführten Erbfolgeordnung dem fürſtlichen Auguſteiſchen Mannsſtamme verbleiben, im Fall des Abſterbens der zwey Prinzen vor ihrem Tode, auf Lebenslang an die Regentin **) und nach ihrem Tode auf ihrer Söhne fürſtliche Leibeserben, und in deren Ermangelung auf ihre der Regentin Prinzeßin (Charlotte) oder deren Leibeserben, und in deren Ermangelung dahin gelangen, wie die Regentin es in ihrem letzten Willen verfügen werde. Sich ſelbſt aber behielt ſie vor alle Adquiſitionen im Amte Nienburg, das Gut Seutz, welches nach ihrem Tode als Eigenthum dem Fürſten Leopold anfallen ſollte, und einige andre ſpecifirte Stücke, welche ſie als Erbzinslehen, unter einem jährlichen Canon von 10 Rthlr. und ſonſtigen Lehnsverbindungen behielt.

Der Fürſt quittirte ſeine Mutter über die erhobenen Aſcaniſchen Satisfactionsgelder, ſo wie die Fürſtin den Empfang der bisherigen jährlichen Appanage-Gelder für den jüngern Prinzen (4000 Rthlr.) bezeugte.

Schwerer

*) Er ſteht im Lenz. S. 877. u. ff.

**) „Weil ſie alsdenn nur mit dem wenigen, ſo die Lehnsfolger„ conſentirt zum Witthum zufrieden ſeyn müßte.„ — Das war Nienburg.

Schwerer war der Streit über das Primogeniturrecht. Fürſt Leopold hatte bey dem Regierungsantritt ſich allein huldigen laſſen, ſich als einzigen regierenden Landesfürſten betragen und dabey auf die ältern Hausverträge und das väterliche Teſtament und Ehepacten geſtützet. Sein jüngerer Bruder Auguſt Ludwig aber war weder mit der Einführung der Primogenitur, noch mit ſeiner Appanage zufrieden, indem er einestheils nie darein gewilliget, anderntheils das väterliche Teſtament vom Kaiſer nicht confirmirt, dabey aber er ſowohl am Pflichttheile aus dem Lehen, als aus dem Erbe verletzt ſey. Es wurde aber, ohne daß es zu den angedroheten Proceßen kam, durch die fürſtliche Mutter verglichen. Der Vergleich iſt vom 25 Aug. 1716 und im Lenz ganz abgedruckt worden *). Ohnerachtet der Inhalt deſſelben anjetzo nicht mehr in allen einzelnen Beredungen brauchbar iſt, ſo wird es doch nicht undienlich ſeyn, das Weſentliche daraus hier mitzutheilen.

Fürſt Auguſt Ludwig genehmigte die Primogenitur, und erhielt zu ſeiner Appanage ganz frey und ohne alle Schulden das Amt Warmsdorf mit allem Zubehör und dem Ertrag der ordinairen Landſteuern, mit Einſchluß der Güter Kalbik, Amsdorf, dem Amthauſe zu Güſten und dem Däniſchen Lehnsanfalle erb und eigenthümlich, nach der Mutter Abſterben aber noch den dritten Theil des Ertrags des Amtes Nienburg, oder ſtatt deſſen eine gleiche Vergütung; zu Anrichtung einer Hofſtadt ꝛc. 15000 Rthlr., den Anfall aller Lehen in der Grafſchaft Warmsdorf; gänzliche Exemtion ſeiner fürſtlichen Perſon und Familie, eine eigne Hofcanzley, welche nur in Kirchenſachen auf beſtimte Weiſe unter dem Cöthniſchen Conſiſtorium ſtehen ſollte; Ober und Untergerichte in der Grafſchaft Warmsdorf, mit dem Recht der Inappellabilität, wenn die Summe nicht 200 Rthlr. beträgt; in Criminalfällen aber die Vollſtreckung der Urtheil, die welche Leben und Tod angehn ausgenommen, welche erſt

*) S. 885. u. f.

nach geſchehener Diſpoſition des regierenden Fürſten geſchehen kann; die Beleihungen, welche ſonſt vom Amte Warmsdorf geſchehen und die ſonſt an ſich ſchon kundbaren Rechte in Rückſicht der Vaſallen; das Recht Juden und Chriſten von den drey im Reiche recipirten Religionen aufzunehmen, einen eignen Hofprediger zu halten; Einſchließung in das Kirchengebet, Landestrauer ꝛc. Beyſetzungen im fürſtlichen Begräbnis; Recht der Nachfolge ſeiner und ſeiner Nachkommenſchaft, wenn die erſtgebohrne Linie abſterben ſollte, jedoch nach Art und Eigenſchaft der Linealſucceßion; die Prinzeßinſteuer ꝛc., das Recht zum Seniorat und die Hälfte an den 15000 Rthlr. Senioratslehen, welche dieſer Linie auf künftigen Fall von dem geſamten Hauſe zugeſagt worden waren; Zuziehung zu wichtigen Landesangelegenheiten, das Patronatrecht in der Grafſchaft Warmsdorf, den dritten Theil von den adlichen eröfnet werdenden Mannlehngütern in den Aemtern Cöthen und Nienburg und ſonſt von andern zu hoffenden Vortheilen wegen Aſcanien und Lauenburg den 3ten Theil; die Hälfte der Bibliothek und des Gewehres; gänzliche Befreyung ſeiner und ſeiner Unterthanen zu Warmsdorf von Reichs- Kreisſteuern und der Acciſe und neuern Impoſten, ſo bisher nicht geweſen u. a. m. *)

Fürſt Leopold hingegen reſervirte ſich dabey die Landeshoheit und Regierung nebſt dem hohen Epiſcopalrecht und was daraus herfließt.

Für beyde insgemein wurde bedungen, daß auch in der Appanage das Erſtgeburthsrecht eingeführt werden ſoll. Im Fall des Ausſterbens einer Linie wurden den Prinzeßinnen außer andern 20000 Rthl. aus dem Lehen bewilliget, für die überbleibenden Gemahlinnen aber 6000 Rthlr. von der regierenden, 5000 Rthlr. von der zweyten Linie zum Leibgedinge

*) Sonſt ſehe man noch von Moſers Anh. St R. S. 82 ꝛc. und de Ludolph de iure fem. illuſtr. ſupplem. p. 183. etc.

dinge ausgeſetzt, anderer minder beträchtlichen Puncte zu geſchweigen.

Der Vergleich ſelbſt wurde vom Kaiſer beſtätigt. Zu gleicher Zeit wurden mit der Regentin Mutter noch andre Puncte berichtiget *) Sie hatte, um den jüngern Prinz deſto eher zu beruhigen, ihm von ihrem Einkommen 2000 Rthlr. jährlich abgetreten, welche dieſer nunmehro, wegen der im vorangeführten Vergleich erlangten Stücken, ſeinem ältern Bruder, dem regierenden Fürſten überließ, und zugleich dem Uebergabereceß von 1715 völlig beytrat. Beyde begaben ſich aller etwaigen Anforderungen an die Mutter **), und „weil es die gröſzte Glückſeligkeit ſey, „wenn die Unterthanen im Lande bey ihrer Gewiſſensfreyheit geſchützt werden, ſo beſtätigten und vermehrten ſie die Freyheit der lutheriſchen Religionsübung aufs neue.

Nunmehro konnte er ſich ungeſtörter den Sorgen der Regierung überlaſſen, welche meiſtens auf die Vermehrung der Einwohner und gute Einrichtungen abzweckten. Da Cöthen in mehr als einer Rückſicht eine vortrefliche Lage hat, ſo wurden die Folgen davon bald ſichtbar. Die Reſidenzſtadt hat ſie am meiſten empfunden und ſeit dieſer Zeit, wo auch ſchon das Gute der vorigen Regierungen zu wirken anfieng, ſich ungemein zu ihrem Vortheil verbeßert. ***). Ich

hoffe

*) Fürſt August Ludwig insbeſondere ratihabirte nochmals 1721 den 8 März die zwiſchen ſeiner Mutter und ſeinem Bruder abgeſchloßnen Verträge in einer Urkunde, welche Lenz S. 904. liefert.

**) Unter den erwähnten Stücken kommen auch vor: verkaufte Leden und Ueberſchuß der Aecker — vermuthlich an neue Anbauer, weil doch in eben dieſem Vergleich welchen Lenz S. 889. u f. abdrucken laſſen, n. 5. von Anweiſung neuer Stellen, Häuſern, Gärten oder Feldern geordnet wird. Alſo war die Cultur des Landes damals im Anwachs.

***) „In Cöthen konnte die Summe der Einwohner Anno 1700 „nur 23, Anno 1720 aber ſchon 42 Paar zum Altare liefern (aus:

hoffe, dereinſt dem Leſer hiervon beſtimmtere Nachrichten geben zu können.

Für die Evangeliſch Lutheriſchen ſtellte er 1718 den 24 Jul. eine Verfügung aus, wie es in Zukunft mit der Beſtellung der Kirchendiener an der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche zu Cöthen und in einigen andern Stücken ſollte gehalten werden, wodurch dieſe Kirche immer feſtere Einrichtung bekam *).

Zu eben der Zeit als der Cöthniſche Leopold wohl regierte und wirthſchaftete, that der Deßauiſche Leopold ein gleiches, wie wir oben angeführt haben. Dieſes gab wegen mehrerer jetzo von beyden Theilen genauer herausgeſuchten Nutzungen unter dieſer Regierung Zwiſtigkeiten. In alten Zeiten wär es vielleicht in Fehden ausgebrochen, jetzt aber wurden es nur Proceße. Cöthniſcher Seits klagte man über Grenzenverrückungen ꝛc. Deßauiſcher Seits über Mühlenzwang, Commercienſperrung ꝛc. und beyderſeits bezog man ſich auf alte Verträge. Die Sachen ſind theils verglichen, theils entſchieden worden **)

Der

(aus: L*** über den Bevölkerungszuſtand des Fürſtenthums Anhalt. Cöthen 1778. 4. S. 8) Wie damit, was S. 28. von dem Fürſtenthum geſagt worden, beſtehe, mag der Verfaſſer verantworten. Es iſt ein gewiſſer Punct, über welchen ohne auswärtigen Handel und Bergbau die Bevölkerung nicht gehen kann, und zu dieſem Puncte möchte wohl Cöthen gelangt ſeyn, da doch gewiß das Land ſehr gut angebaut iſt. Des Herrn Pr. Schlözers Urtheil, daß Anhalt Volkmangel habe, bey mehr als 2000 Seelen auf einer □ Meile, contraſtirt gegen ſein Urtheil vom Elſaß ungemein, wenn er 1775 noch meinte 388.585 Seelen wären für 200 □ Meilen eine ungewönlich ſtarke Bevölkerung. Jetzt wird er vermuthlich anders urtheilen, als 1775.

*) Sie ſteht ganz im Lenz S. 894. u. f.

**) Mehr hiervon findet man in von Moſers Anh. Staatsrecht S. 189.; Lenz. S. 896. und beſonders in Wernheri Obſervat. ſelect. Tom. III. Append. pag. 87. ſequ.

Der Fürſt Leopold ſtarb unvermuthet früh ſchon 1728 den 17 Nov. Er war zweymahl vermählt. Mit der erſten Gemahlin, Friderica Henriette des Fürſten Carl Friedrichs zu Anhalt-Bernburg jüngſter Prinzeßin, wurde er vermählt 1721 den 10 Dec. Sie ſtarb ſchon 1723 den 4 April wieder. Mit der zweyten Charlotte Friederica Wilhelmine, Prinzeßin des Fürſten Friedrich Wilhelm zu Naßau-Siegen wurde 1725 den 2 Jun. das Beylager vollzogen. Sie überlebte ihren Gemahl und vermählte ſich wieder mit dem Grafen zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg und Sternberg 1730 den 3 May. Sie führte mit dem Nachfolger ihres Gemahls, dem Fürſten August Ludwig einen ſchweren und weitläuftigen Proceß, deſſen wir in dem folgenden Capitel gedenken müſſen, und wurde 1748 den 12 Sept. abermahls Wittwe und lebt noch jetzo zu Stadthagen.

Von der erſten Gemahlin wurde geboren:

1) Giſela Agnes, den 21 Sept. 1722. Sie wurde bey ihrem Vormund am Hofe zu Bernburg erzogen und 1737 den 25 May mit dem damahligen Prinzen (Erbprinz wurde er erſt nach des älteſten Bruders Abſterben) Maximilian Leopold, nachherigen regierenden Fürſten zu Anhalt Deßau, vermählt. Ueber den Nachlaß und die Trennung des Lehens vom Erbe ihres Vaters des Fürſten entſtunden mit ihrem Onkel, dem Fürſten Auguſt Ludwig, weit ausſehende Streitigkeiten, von deren beſonderm Gegenſtande und Beylegung wir ebenfalls im folgenden Capitel handeln werden. Von dem Proceß mit der Stiefmutter aber, bin ich nicht unterrichtet. Lenz ſagt nur, daß er verglichen worden ſey*) Sie ſtarb 1751 den 20 April.**)

*) S. 499. 500.

**) Lenz S. 903. hat durch ein Druckfehler 1752.

Von der zweyten Gemahlin:

2) Emanuel Ludwig den 12 Sept. 1726, verſtarb aber ſchon wieder 1728 den 17 Aug.

3) Leopoldina Charlotte, den 3 Sept. 1727. verſtarb 1728 *).

Fünftes Kapitel.

Geſchichte des Fürſten Auguſt Ludwigs und ſeiner Nachkommenſchaft bis auf die neuern Zeiten.

Nach des Fürſten Leopolds unbeerbtem Abſterben fiel die Regierung des ganzen fürſtlicheu Antheils an den dritten Prinzen des Fürſten Emanuel Lebrechts, Auguſt Ludwig. Er war geboren 1697 den 9 Jun., gleichermaßen wie ſein älterer Bruder wohl erzogen, wie er, weit gereiſt und Liebhaber, Beförderer und Kenner nützlicher Künſte und Wiſſenſchaften, und Freund und Beſchützer einer chriſtlichen Toleranz. Eine beſondre Stärke beſaß er in dem Natur- und Völkerrecht und im teutſchen Staatsrecht, in welchem der damahls berühmte Utrechtiſche Profeſſor Vitriarius, zu deſſen Lehrſtuhle deshalb beſonders viele Prinzen und Standesperſonen walleten, ſein Lehrer geweſen war. Ein für das Land nicht unbedeutender Umſtand war auch der, daß als er zur Regierung kam, er ſchon ein höheres Alter und Erfahrung in Regierungsgeſchäften hatte. Die Geſchichte ſeiner Regierung iſt dahero eben ſo wichtig, als ſie ſelbſt für das Land vortheilhaft war, und unter derſelben der Wohlſtand deſſelben merklich höher gebracht wurde. Die Bevölkerung vermehrte ſich anſehnlich, die Cultur verbreitete ſich immer mehr, die Polizey verbeſſerte ſich, man dachte auf

*) Aus Beckm. und Lenz a. a. O.

auf Verſchönerung der Städte, Brandcaſſen u. d. gl. Die Reſidenzſtadt Cöthen, Nienburg und andre Oerter mehr nahmen zu, die Einkünfte vergrößerten ſich und dienten dadurch, daß mehrerer Privatperſonen Güter in fürſtliche Hände kamen *), zu neuen Vermehrungen, Handel und Betriebſamkeit wuchſen, Fabriken und Manufacturen machten ſchon einige anſehnliche Fortſchritte, und würden noch mehr gemacht haben, wenn die eigne Lage des Fürſtenthums und die Staatseinrichtungen der benachbarten Landesherren nicht ſo große Hinderniſſe in den Weg legten, und wenn nicht in der Folge Kriegsbedrückungen und andre Landplagen ſo nachtheilig geweſen wären.

Der Anfang der Regierung war etwas beſchwerlich. Sein Vorfahr und Bruder Fürſt Leopold hatte ſeiner zweyten Gemahlin in der Eheſtiftung verſchiedenes ausgeſetzt, was gegen den oben angeführten Primogeniturreceß von 1716 lief, falls er es nicht genehmigte. Letzteres war nicht geſchehen. Es weigerte ſich alſo der Fürſt dieſe ihm beſchwerlichen Puncte zu erfüllen und wollte zu nichts weiter verbunden ſeyn, als jener Receß beſagte. Ohnerachtet nun die fürſtliche Wittwe deshalb Klage bey dem Reichskammergericht erhob, ſo mußte ſie doch endlich nachgeben und mit den ihr im genannten Receß ausgeſetzten 6000 Rthlr. jährlich zufrieden ſeyn. Als ſich die Wittwe aber zum zweytenmahle vermählte, glaubte Fürſt August Ludwig nicht gehalten zu ſeyn, ihr fernerhin dieſe 6000 Rthlr. auszuzalen, wie denn wirklich mehrere teutſche Rechtsgelehrte dieſes in den Rechten gegründet zu ſeyn erachten, namentlich auch, falls ich nicht irre, Vitriarius, der Lehrer des Fürſten. Dieſes veranlaßte einen neuen ſehr weitläuftigen Proceß, deſſen Geſchichte, in ſo weit ſie hieher gehörig iſt, ich kürzlich erzälen will.

*) Von den ehemaligen adlichen Gütern ſind jetzo ſehr viele in den Händen des fürſtlichen Hauſes.

Die fürſtliche Wittwe, neuvermählte Gräfin von der Lippe, forderte theils aus der Eheſtiftung *) jährlich 4000 Rthlr. wegen des eingebrachten Heyrathsgutes zu 20,000 Rthlr. und Gegenvermächtniſſes, beydes zu 10 vom Hundert verzinsbar, und auſſerdem noch 2000 Rthlr. jährliche Beßerung und 10000 Rthlr. Morgengabegelder auf gleiche weiſe verzinsbar. Im Fall einer zweyten Heyrath ſollte ihr der Lehnsfolger entweder das zum Witthum angewieſene Amt Wulfen oder im Fall des Todes der fürſtlichen Mutter des einträglichern Amtes Nienburg laſſen, oder ihr die 40000 Rthlr. ganz, oder das Einbringen der 20,000 Rthlr. bezalen und dann das Gegenvermächtniß verzinſen. Nächſtdem machte ſie, wie aus einigen Anführungen erhellet, aus einem Teſtament ihres Gemahls **) Anſpruch auf die ganze Allodialerbſchaft. Da ihr nun dieſes größtentheils geweigert wurde, ſo wendete ſie ſich zuerſt an den damaligen älteſten regierenden Fürſten zu Anhalt, Leopold, und bat denſelben, nicht nur um Uebernehmung ihrer Vormundſchaft, ſondern auch um ſchiedsrichterlichen Ausſpruch: ob in beſter Form Rechtens, weiß ich nicht. Dieſer antwortete: der Fürſt ſeye nicht verbunden, ſeines Bruders Wittwe, welche ſich wieder vermähle, zu alimentiren ***) — Sie brach alſo ab, wendete ſich an das Reichs-Kammergericht und erlangte obſiegliche Urtheile, gegen welche alle Vorſtellungen des Fürſten nichts helfen wollten. Er ergriff alſo den Recurs an den Reichstag, ſchrieb mehrmalen an einzelne Churfürſten und ſämtliche altfürſtliche Häuſer, ſchien auch, falls die Sache zur Anfrage gekommen wäre, die meiſten Stimmen vor ſich zu haben. Inzwiſchen verſuchte man

*) Sie ſteht auszugsweiſe in Ludolffi Obſervat. forenſ. T. III. App. p. 133. etc.

**) Welches ich aber weiter nicht kenne.

***) Nach Angabe des Gutachtens eines berühmten Rechtsgelehrten

man noch von mehrern Orten her die Güte, und dies fruchtete.

Im Jahr 1739 wurde endlich unter Churſächſiſcher Vermittelung die Sache verglichen. Der Fürſt bezalte an die Klägerin nach Abzug der noch unbezahlten 18500 Rthlr. Ehegelder 37,108 Rthlr. verſprach ihr jährlich auf ihre Lebenszeit 3000 Rthlr. auszuzalen, und ſetzte dafür das Amt Wulfen zur Hypothek ein, und die 10,000 Rthlr. Morgengabegelder, wogegen nun beyde Theile ihre Klage und die Wendung an den Reichstag zurücknahmen *)

Die zweyte Mißhelligkeit, welche er gewißermaßen mit dem Beſitz des Landes ererbte, war wegen des Nachlaſſes ſeines Bruders, und der Anſprüche, welche die nachherige regierende Fürſtin zu Anhalt-Deßau, Giſela Agnes, daran machte. Die Fürſtin forderte, laut des dem Vergleiche beygelegten Status, nicht nur die im Vertrage 1716 ausgeſetzten 20000 Rthlr., und 1000 Rthlr. Handgelder, Tafelgelder ꝛc. ſondern auch noch die von ihrem Vater erkauften Rittergüter Schortewitz, Fernsdorf, Glautzig, die ſogenannten Landwieſen, Nutzungen des letzten Jahres, die gefälligen Steuern, die Steuercapitalien (deren die fürſtliche Kammer mehrere an ſich gebracht hatte), Rüſtkammer, Bibliothek, Tapeten, mehrere einzelne Grundſtücken und Gerechtigkeiten, Geräthſchaften und Vorrath, ingleichen 26,792 Rthlr. 6 Gr. 7 Pf. ausſtehende Schulden, 10,000 Rthlr. aus dem Pacto von 1722 **) 40,622 Rthlr. 10 Gr. Activſchulden aus dem Receß von 1715. Dagegen aber forderte der Fürſt aus dem Nachlaſſe eine nicht minder beträchtliche Summe

*) Der Vergleich ſteht im Lenz S. 905. u. f. Die umſtändlichſten Nachrichten hiervon aber findet man in der Staats-Canzley Th. LXXVIII. Cap. VII; LXXX. Cap. XIII. LXXXI. Cap. XVI. Es iſt aber immer nur noch Fragment.

**) Das iſt die Eheſtiftung mit der erſten Gemahlin, ſo nicht im Druck vorhanden.

Summe *) ſo daß die Sache verwickelt genug wurde. Sie wurde aber 1732 den 15 Aug. zu Bernburg vor der vom Kaiſer auf Anhalt-Zerbſt erkannten Commißion beygelegt. Der Fürſt verſprach vermöge deſſelben alles in allen 100,000 Rthlr. an Capital, zu 5 von Hundert zinsbar an die Prinzeßin, ingleichen bis zu ihrer Vermählung ihr die 1000 Rthlr. Handgelder auszuzalen, überließ ihr noch andre 14500 Rthlr. an Capitalien, übernahm die Bezalung der angegebnen erſtern zwey Schuldpoſten, ließ andre Forderungen fallen und Gewehr und Münzcabinet folgen, dagegen die Prinzeßin allen andern Forderungen entſagte. Auf den Proceß mit der vorigen fürſtlichen Wittwe, welche die ganze Erbſchaft in Anſpruch nahm, wurde auch noch Rückſicht genommen. Dieſer Vergleich wurde nachher 1738 den 5 Apr. von der Prinzeßin Gemahlin, unter Vermittlung des Fürſten Leopolds zu Anhalt Deßau, nicht nur beſtätigt, ſondern auch wegen noch übriggebliebener anderer Anforderungen ein neuer getroffen und die der Prinzeßin zuſtändigen Güter Klepzig und Broſigk nebſt dem Haniſchen

*) 24,350 Rthlr.	ſ Gr.	ſ Pf.	Paßivſchulden aus dem Receß von 1715.
65,161 —	16 —	8 —	Cammerſchulden aus der letzten Rechnung.
16,802 —	20 —	9 —	laut Kammerextracts
21,284 —	21 —	8 —	für verkaufte Grund und Inventarienſtücke.
10,000 —	ſ —	ſ —	Subſtanzdefecten
25,110 —	22 —	$3\frac{1}{2}$ —	Aſcaniſche Satisfactionsgelder
600 —	ſ —	ſ —	rückſtändige Zinſen aus dem Kirchencapital
153 310 Rthlr	9 Gr.	$4\frac{1}{2}$ Pf.	

Die hier und auch anderwärts mehrmals berührten Aſcaniſchen Satisfactionsgelder waren vermuthlich aus dem Erlaß des Antheils an Reichsbewilligungen entſtanden.

ſchen Garten vor Cöthen dem Fürſten für 32,000 Rthlr. überlaſſen *)

Ohne mein Erinnern wird jeder ſachkundige Leſer einſehen, wie beſchwerlich dem Fürſten ſolche ſtarke Ausgaben, der Koſten nicht einmahl zu gedenken, fallen mußten, und welche Hinderniſſe das ſonſt noch ihm müſſe in den Weg gelegt haben. Zu Abbezalung dieſer Summen mußte der Fürſt Gelder aufnehmen.

Einer der ſonderbarſten Vorfälle iſt wohl der, welcher ſich mit einem Anhaltiſchen von Adel, Wolf Ludwig von Schlegel auf Merzin, ſeit 1737 ereignete. Wenn man die Erzälung ſeiner Händel lieſet, ſo ſollte man ſich, wo nicht in frühere Zeiten, doch wenigſtens in die eines Götz von Berlichingen, oder anderer in dieſer Geſchichte angeführten Befehder, verſetzt glauben. Dieſer Schlegel, ſonſt auch Hauptmann, hatte 1737 einen Unterthanen bey Gelegenheit der Räumung eines ſtreitigen gemeinen Grabens auf der Stelle erſchoßen, und trat aus, als man deshalb gegen ihn geſetzlich verfahren wollte. Zu Führung ſeiner Vertheidigung verlangte er ſicher Geleite, erhielt es und verſprach ſich dem gemäß zu betragen. Als er aber erfuhr, daß das in ſeiner Sache eingeholte Urtheil gegen ihn ausfiel, weglagerte er ſich und paßte dem in ſeiner Sache beſonders niedergeſetzten Richter, einem fürſtlichen Rathe, der in herrſchaftlichen Geſchäften unbewafnet über Land fuhr, auf Anhaltiſch-Cöthniſchem Territorium auf, und behandelte ihn auf eine nicht zu billigende Weiſe. Es wurde alſo Befehl gegeben, ihn in Verhaft zu bringen. Er aber war wieder ausgetreten; und ſeine Auslieferung konnte nicht erlangt werden.

Seine

*) Der erſte Vergleich ſteht im Lenz S. 898 u. f. Das Project war geſtellt zu Zerbſt den 9 Aug. Deshalb nennt ihn Lenz ſelbſt S. 500. den Zerbſtiſchen Vergleich. Ich habe ihn nach der zu Bernburg den 15 Aug. erfolgten Ratification angeführt. Des letztern gedenkt Lenz S. 500 mit wenigen Worten.

Seine Güter wurden alſo in Beſchlag genommen und ſeinem Bruder zu verwalten eingeräumt.

Dies brachte jenen nur noch mehr auf. Er ſcheute ſich indeſſen nicht, im Lande ſich öfters zu enthalten, that Einfälle auf ſeine und ſeines Bruders und Onkels Güter, hieb ihm die Weidenbäume nieder, ſtürmte ſeines Bruders Haus, überfiel deſſen Knechte auf dem Felde, ſpannte die Pferde aus, und trieb es ſo viel, daß man endlich auf die Einlieſrung ſeiner Perſon einen Preiß von 100 Rthlr. ſetzte. Das machte ihm aber wenig Furcht, vielmehr ſtreifte er mit aufgezogenem Piſtol vor dem fürſtlichen Schloße vorbey und im Lande herum, und bedrohte Hof und Land.

Weil nun ſein Gut insbeſondre mit Soldaten belegt worden war, ſo wendete er ſich gar an das Reichs-Kammergericht und brachte unbedingte Befehle an den Fürſten, die Soldaten abzuführen und ſicheres Geleit für ſeine Perſon aus. Zwar wurde es, als erſchlichen, nach gethaner Vorſtellung des Fürſten aufgehoben; allein ein Jahr nachher fand er doch Mittel bey eben dieſem höchſten Gericht nicht nur Mandate, ihm Alimente ꝛc. zu reichen, ihn in ſein Gut wieder einzuſetzen ꝛc. ſondern auch ein dem Fürſten höchſtbeſchwerendes Urtheil auszubringen, deſſentwegen der Fürſt die Wendung an den Reichstag 1744 zu ergreiffen ſich gemüßiget fand. In dieſem Urtheil war jenem Kaiſerliches freyes ſicheres Geleite zugeſprochen, zu ſeiner Heimreiſe und ſonſtigen Nothwendigkeit der Inhalt voriger Judicate beſtätiget und die Ausfertigung der nöthigen neuen Befehle zugeſichert worden. Darauf ſchrieb er in das Fürſtenthum und ſelbſt an den Fürſten übel aufgenommne Schreiben, bedrohete ſeine vermeintlichen Feinde, und dennoch wollte das Reichskammergericht ihn zu ſchützen nicht ablaſſen, und dem Fürſten eine Manutenenzcommißion aufbringen. Dieſe war auf Churſachen, als Kreißausſchreibenden Fürſten des Oberſächſiſchen Kreißes, erkannt, wurde aber nicht vollſtreckt, weil auch Churbrandenburg und

Chur-

Churbraunſchweig, auf welche die Commißion transſcribirt worden war, die Einwendungen des Fürſten gegründet fanden, und das Verfahren des Kammergerichts den landeshoheitlichen Rechten der Reichsſtände zuwider laufend erachteten. Dennoch aber wurde es Churbraunſchweig zum zweytenmahle ausſchließender Weiſe aufgetragen, welches ſodann vom Fürſten Erklärung forderte. Der Fürſt ließ ſtatt derſelben auf dem Reichstage 1752 den 29 April ein Memorial übergeben und darinne die Unſtatthaftigkeit des reichskammergerichtlichen Verfahrens darthun, und declariren, daß ob man gleich ehedem dem Schlegel unter nöthigen Vorbehaltungen Alimentgelder auszalen laſſen, derſelbe aber ſie übel angewendet, man dennoch fürſtlicher Seits ihm abermahlen eine Summe von 450 Rthlr. zu reichen ſich erbieten wolle, den Ausgang des Proceſſes zu fördern, übrigens aber von der Wendung an den Reichstag gegen das Verfahren des Reichskammergerichts nicht abgehen könne ꝛc. — Dennoch erfolgten 1752 den 14 Sept. und den 15 Oct. gleichmäßige beſchwerende Sentenzen dieſes Reichsgerichtes ohne auf das Anerbieten des Fürſten weiter zu achten. Schlegel aber duellirte ſich indeſſen mit dem Generallieutenant von Riedeſel zu Wezlar auf Piſtolen vor den Augen des Cammergerichts.

Weiter iſt mir dermalen von dem Rechtsſtreite nichts bekannt geworden. Anführen aber mußte ich die Sache ſelbſt, da ſie nicht nur zur Erläutrung der Lehre von der Fähigkeit des Kammergerichts in Criminalſachen mittelbarer Perſonen zu erkennen dienet, ſondern auch ſelbſt den andern Reichsſtänden nicht gleichgültig war und vermuthlich das Monitum der zu Offenbach verſammleten altfürſtlich teutſchen Häuſer veranlaßt hat, nach welchem in der Wahlcapitulation eine geſchärftere Anweiſung für das Kammergericht, ſich in Criminalſachen ſolcher Erkenntniſſe zu enthalten, einzurücken verlangt wurde *). Die Sache blieb in Anhalt

*) v. Moſers Wahlcapit. K. Karls VII. Th. I. Anhang zur Cap. S. 37 u. f. beſonders num. 25. pag. 47. und eben deſſel-

Anhalt auf ſich erliegen, nachdem der Hauptmann von Schle-inzwiſchen zu Wezlar verſtorben war *)

Im Seniorat, welches 1747 an ihn, als nunmehrigen älteſten Fürſten, gelangte, bewies er rühmliche Sorgfalt in den allgemeinen Angelegenheiten des Landes und Hauſes, und beſonders auch in der Lauenburgiſchen Succeßionsſache, weil ſich Churbraunſchweig dieſes Land in dem Aachenſchen Frieden von den Contrahenten hatte garantiren laſſen **).

Bey auswärtigen Fürſten ſtund er in großer Achtung und Anſehn. Er wurde dahero Ritter des Königlichen Preußiſchen ſchwarzen Adlerordens, des Königlich Polniſchen weißen und Churſächſiſchen S. Heinrichs-, des Königlich Däniſchen Elephanten, und Königlich Schwediſchen Seraphinenordens; der König von Preußen insbeſondre erklärte ihn auch zum Generallieutenant ſeines Heeres. Als er im Begriff war, ſich Truppen in Preußiſchen Dienſten aufzurichten, ſtarb er. Sein Tod erfolgte 1755 den 6 Auguſt.

Er war dreymahl vermählt. Die erſte Gemahlin war **Wilhelmina Agnes** geborne von Wutenau aus dem Hauſe Gleßin

deſſelben Tractat von der Juſtizverfaſſung ꝛc. Theil I Seite 636.

*) Mehrere Nachrichten hiervon ſtehen in dem hochfürſtlichen Exhibitum auf dem Reichstage, beſonders gedruckt 1744 unter dem Titel: Species facti und Deduction — betreffend die in Criminalſachen des — von Schlegel von dem — Cammergerichte — angemaßte Cognition — mit Beylagen, welches auch in (Königs) Select. iur. publ. noviſſ. Tom. IX p. 17. etc. Tom. X. p. 119. etc ſteht, und im Lenz S. 906 u. f. aber ſehr unrichtig in Jahrzahlen und ſehr verworren. Von den Schlegelſchen Druckſchriften iſt mir nichts zu Handen gekommen.

**) Das zur Dictatur gebrachte Salvationsſchreiben, von 4 Dec. 1748 ſteht im Lenz S. 912.

Gleßin. Sie war Hofdame bey der Mutter des Fürſten zu Nienburg und wurde 1721 den 18 Nov. vom Kaiſer Carl VI in den Reichsgrafenſtand erhoben *) unterm Namen **Reichsgräfin von Warmsdorf**, nachdem ſie vorher zur Baroneße, gewöhnlichermaßen, war gemacht worden. Die Vermählung erfolgte darauf 1722 den 13 Jan. Sie ſtarb ſchon 1725 den 15 Januar.

Die zweyte und dritte waren zwey Schweſtern, des Reichsgrafen Erdmanns zu Promnitz Töchter: **Chriſtiana Johanna Aemilia**, mit welcher der Fürſt 1726 den 14 Jan. Beylager hielt, und welche 1732 den 20 Febr. verſtarb, und **Anna Friederike**, vermählt 1732 den 20 Nov. und geſtorben 1750 den 31 März.

Mit ihnen erzeugte der Fürſt eine rühmwürdige Nachkommenſchaft, davon einige ſchon wieder in die Ewigkeit gegangen ſind und zwar mit der erſten:

1) **Giſela Henriette**, wurde geboren 1722 den 8 Dec. und ſtarb wieder 1729 den 16 Dec.

2) **Agnes Leopoldina**, geboren 1724 den 1 Jun. ſtarb 1766 den 26 Jul. unvermählt.

mit der zweyten:

3) **Chriſtiana Anna Agnes**, geboren den 5 Dec. 1726, vermählt 1742 den 12 Jul. an Herrn Heinrich Ernſt Grafen zu Stolberg Wernigerode, und Wittwe 1778 den 24 Oct. Dame des Ordens de l'Union parfaite.

4) **Friedrich Auguſt**, geboren den 1 Nov. 1727, geſtorben 1729 den 26 Jan.

5) **Johanna Wilhelmine** den 4 Nov. 1728 geboren und vermählt 1749 den 17 Dec. an den Fürſten von Carolath-Schönaich in Schleſien Joh. Carl Friedrich.

6) Carl

*) Das lateiniſche Diplom ſteht im Lenz S. 913. u. f.

Anhalt auf ſich erliegen, nachdem der Hauptmann von Schle= inzwiſchen zu Wezlar verſtorben war *)

Im Seniorat, welches 1747 an ihn, als nunmehrigen älteſten Fürſten, gelangte, bewies er rühmliche Sorgfalt in den allgemeinen Angelegenheiten des Landes und Hauſes, und beſonders auch in der Lauenburgiſchen Succeßionsſache, weil ſich Churbraunſchweig dieſes Land in dem Aachenſchen Frieden von den Contrahenten hatte garantiren laſſen **).

Bey auswärtigen Fürſten ſtund er in großer Achtung und Anſehn. Er wurde dahero Ritter des Königlichen Preußiſchen ſchwarzen Adlerordens, des Königlich Polniſchen weißen und Churſächſiſchen S. Heinrichs=, des Königlich Däniſchen Elephanten, und Königlich Schwediſchen Seraphinenordens; der König von Preußen insbeſondre erklärte ihn auch zum Generallieutenant ſeines Heeres. Als er im Begriff war, ſich Truppen in Preußiſchen Dienſten aufzurichten, ſtarb er. Sein Tod erfolgte 1755 den 6 Auguſt.

Er war dreymahl vermählt. Die erſte Gemahlin war **Wilhelmina Agnes** geborne von Wutenau aus dem Hauſe Gleßin

deſſelben Tractat von der Juſtizverfaſſung ꝛc. Theil I Seite 636.

*) Mehrere Nachrichten hiervon ſtehen in dem hochfürſtlichen Exhibitum auf dem Reichstage, beſonders gedruckt 1744 unter dem Titel: Species facti und Deduction — betreffend die in Criminalſachen des — von Schlegel von dem — Cammergerichte — angemaßte Cognition — mit Beylagen, welches auch in (Königs) Select. iur. publ. noviſſ. Tom. IX p. 17. etc. Tom. X. p. 119. etc ſteht, und im Lenz S. 906 u. f. aber ſehr unrichtig in Jahrzahlen und ſehr verworren. Von den Schlegelſchen Druckſchriften iſt mir nichts zu Handen gekommen.

**) Das zur Dictatur gebrachte Salvationsſchreiben, von 4 Dec. 1748 ſteht im Lenz S. 912.

Gleßin. Sie war Hofdame bey der Mutter des Fürſten zu Nienburg und wurde 1721 den 18 Nov. vom Kaiſer Carl VI in den Reichsgräfenſtand erhoben *) unterm Namen **Reichsgräfin von Warmsdorf**, nachdem ſie vorher zur Baroneße, gewöhnlichermaßen, war gemacht worden. Die Vermählung erfolgte darauf 1722 den 13 Jan. Sie ſtarb ſchon 1725 den 15 Januar.

Die zweyte und dritte waren zwey Schweſtern, des Reichsgrafen Erdmanns zu Promnitz Töchter: **Chriſtiana Johanna Aemilia**, mit welcher der Fürſt 1726 den 14 Jan. Beylager hielt, und welche 1732 den 20 Febr. verſtarb, und **Anna Friederike**, vermählt 1732 den 20 Nov. und geſtorben 1750 den 31 März.

Mit ihnen erzeugte der Fürſt eine rühmwürdige Nachkommenſchaft, davon einige ſchon wieder in die Ewigkeit gegangen ſind und zwar mit der erſten:

1) **Giſela Henriette**, wurde geboren 1722 den 8 Dec. und ſtarb wieder 1729 den 16 Dec.

2) **Agnes Leopoldina**, geboren 1724 den 1 Jun. ſtarb 1766 den 26 Jul. unvermählt.

mit der zweyten:

3) **Chriſtiana Anna Agnes**, geboren den 5 Dec. 1726, vermählt 1742 den 12 Jul. an Herrn Heinrich Ernſt Grafen zu Stolberg Wernigerode, und Wittwe 1778 den 24 Oct. Dame des Ordens de l'Union parfaite.

4) **Friedrich Auguſt**, geboren den 1 Nov. 1727, geſtorben 1729 den 26 Jan.

5) **Johanna Wilhelmine** den 4 Nov. 1728 geboren und vermählt 1749 den 17 Dec. an den Fürſten von Carolath-Schönaich in Schleſien Joh. Carl Friedrich.

6) Carl

*) Das lateiniſche Diplom ſteht im Lenz S. 913. u. f.

6) Carl Georg Lebrecht, jetzt regierender durchlauchtigſter Fürſt.

7) Friedrich Erdmann, geboren 1731 den 26 Oct.

mit der dritten;

8) Charlotte Sophia Giſela Friederike, geboren den 25 Aug. 1733, verſtarb 1770 im Septemb.

9) Maria Magdalena Benedicta, geboren 1739 den 22 März, Canonißin zu Gandersheim *).

Der jetzt regierende durchlauchtigſte Fürſt, ſeit 1765 den 18 May älteſter regierender Fürſt des hochfürſtlichen Hauſes, Königlich-Preußiſcher General-Major der Cavallerie, des Elephanten, des weißen, des ſchwarzen Adlers und des de l'Union parfaite Ordens Ritter, wurde geboren 1730 den 15 Aug. trat die Regierung an 1755 den 6 Aug. und führt dieſelbe beglückt und über mein Lob erhaben, das ich um deſto mehr unterdrücken muß, je mehr ich mir unterthänigſt ſchmeicheln darf, daß meine geringfügige Arbeit dieſes höchſten Muſageten gnädigſten Aufmerkſamkeit nicht unwerth möchte geachtet werden, und je gewiſſer eine ſimple Erzählung der Begebenheiten, welche dieſe Regierung auszeichnen, Lobſpruch, und die getreue Darſtellung der fürſtlichen Eigenſchaften, welche die Mitglieder dieſes höchſten Hauſes zieren, Denkmahl ſicherer Unſterblichkeit seyn würde.

Die regierende ruhmwürdigſte durchlauchtigſte Fürſtin iſt Louiſe Charlotte Friederike, eine Prinzeßin Friedrichs, Herzogs von Holſtein-Glücksburg, Ordensdame des Ordens de l'Union parfaite, geboren 1749 den 5 März, vermählt den 26 Jul. 1763 und beglückte Mutter von nachfolgenden Prinzen und Prinzeßinnen:

1) Carl Auguſt, geboren 1767 den 8 Jun. geſtorben 1768 den 8 Febr.

2) Dem

*) Aus dem Lenz a. a. O. und neueren Genealogiſchen Handbüchern, und ſonſtigen Nachrichten, wie auch das nächſtfolgende.

2) Dem Erbprinzen Auguſt Chriſtian Friedrich geboren den 18 Nov. 1769.

3) Carl Wilhelm, geboren den 5 Jan. 1771.

4) Louiſe Friederica, geboren 1772 den 30 Aug., geſtorben den 28 Dec. 1775.

5) Ludwig, geboren den 25 Sept. 1778.

8) Friederica Wilhelmina, geboren 1780 den 7 Sept. hat eben, als dieſes gedruckt wird, durch ihren frühen Tod Haus und Land in Trauer verſetzt.

Des regierenden Fürſten durchlauchtigſter Bruder Friedrich Erdmann, regierender Herr der freyen Standesherrſchaft Pleß in Oberſchleſien ſeit 1767, Generallieutenant und Obriſt eines teutſchen Infanterie-Regiments, in Franzöſiſchen Dienſten, Ritter des weißen Adlerordens und Großkreutz des franzöſiſchen Proteſtantiſchen Ordens du merite militaire, vermählte ſich 1766 den 13 Jun. mit der Gräfin Louiſe Ferdinanda, des Grafen Heinrich Ernſts zu Stolberg-Wernigerode Prinzeßin, aus welcher Ehe geboren ſind:

1) Emanuel Ernſt Erdmann, geboren den 9 Januar 1768.

2) Friedrich Ferdinand, geboren den 25 Jun. 1769 Domherr zu Halberſtadt.

3) Anna Aemilia, geboren den 20 May 1770.

4) Benedicta, geboren 1771 den 14 Jul., geſtorben den 4 Febr. 1773.

5) Chriſtiana, geboren 1774 den 8 Febr.

6) Georg, geboren den 29 May 1776, ſtarb 1777 wieder.

7) Heinrich, geboren den 30 Jul. 1778.

8) Chriſtian Friedrich, geboren 1780 den 15 Nov.

Sechs und dreyßigſter Abſchnitt.

Geſchichte der beſondern Zerbſtiſchen Linie

Erſtes Capitel.

Geſchichte des Fürſten Rudolphs.

Der Stifter dieſer Linie war Fürſt Rudolph, der vierte von des Fürſten Joachim Ernſts bis zur Theilung leben-den Prinzen, geboren zu Hatzgerode 1576 den 28 Octob., eben ſo, wie ſeine Brüder anſtändig erzogen, weitgereiſet und vor-treflicher Eigenſchaften wegen ruhmwürdig. Er erhielt in den Erbtheilungsberedungen 1603 und 1606 den Zerbſtiſchen Landesantheil, welchen wir anderwärts ſchon bemerkt haben, und nahm 1606 den 3 Sept. die Erbhuldigung ein. Der natürlichen Beſchaffenheit nach war es der geringſte, dem Umfange nach der größte Antheil, vorzüglich wegen der Stadt Zerbſt, als der wichtigſten des ganzen Fürſtenthums, merkwürdig und beträchtlich. Dieſer Antheil hat auſſerdem aber auch ſonſt noch beträchtlichen Zuwachs erhalten, wie theils oben ſchon ausgeführt worden, theils in der Folge vorkommen wird.

Außer den ſchon in der allgemeinen Anhaltiſchen Ge-ſchichte, in den Regierungsgeſchichten ſeiner Brüder und bey andern Gelegenheiten angegebnen Urſachen und Umſtän-den, war auch ſeine kurze Regierung Urſach, daß wenige Nachrichten von ſeiner beſondern Regierungsgeſchichte vor-kommen. Daß ſie aber ſogar leer an Vorfällen geweſen ſeyn ſollte, ſo daß auch in den 15 Regierungsjahren nicht ein einziger Umſtand zu melden ſich fände, kömt mir doch unwahrſcheinlich vor. In einem wohl eingerichteten klei-nen Staate, deſſen Beherrſcher die daſeyenden Einrichtun-gen für hinlänglich hält, deſſen Bürger den Geſetzen gemäß leben, und den auswärtige Begebenheiten nicht berühren, läßt ſich es indeſſen noch gedenken, und der Mangel an Nachrichten für den Geſchichtſchreiber wird Lobſpruch für

den

Regenten und die Unterthanen. Ueber die Abnahme oder Verminderung des öffentlichen Wohlſtandes darf man überdem in jenen Zeiten keine Bemerkungen von den Schriftſtellern erwarten, wenn ſie ihnen nicht abgenöthigt werden. Sie erzälen *) daß Fürſt Rudolph gut regiert, wenigſtens gut gelebt haben müſſe. Er war fromm, mäßig, ein guter Haushalter, Liebhaber der Gerechtigkeit, höchſt verträglich mit ſeinen Brüdern und ſeinen Unterthanen mit Huld zugethan.

Die Ertheilung oder Beſtätigung der Privilegien der Schützengeſellſchaft zu Zerbſt **) und die Beleihung des Statius von Münchhauſen mit Dornburg ***) können zum Beyſpiel dienen, daß die auch gemeldeten Vorfälle von keiner Erheblichkeit ſind. Des Streites mit dem Comthur zu Bürow haben wir oben ſchon gedacht, ſo wie auch anderer allgemeinern Begebenheiten, welche beſonders auch dieſen fürſtlichen Antheil angiengen.

In der Julichiſchen Erbſchaftsſache wurde er 1610 von einigen Churfürſten und andern Reichsſtänden (der Union) an den König von Dänemark abgeſchickt und ſoll ihre Abſicht glücklich erreicht haben †)

Sein Tod erfolgte 1621 den 20 Auguſt.

Er war zweymahl vermählt. Das erſtemahl mit Dorothea Hedwig, eine Prinzeßin des Herzogs Heinrich Julius zu Braunſchweig und Lüneburg 1605 den 29 Dec. zu Wolfenbüttel. Sie ſtarb im vierten Kindbette 1609 den 16 Oct. ††)

*) Aus Wendelini Trauerrede auf ihn, Beckm. Th. V. S. 402. u. f.

) Beckm. Th. III. S. 289. *) Lenz S. 921.

†) Beckm. Th. V. S. 400.

††) Beckm. Th. V. S. 403. Rethmeyer Brſchw. Luneb. Chronik S. 1148.

Die zweyte Gemahlin war Magdalena, eine Gräfin zu Oldenburg, Johannes des XVI fünfte Tochter. Die Vermählung geſchahe zu Oldenburg 1612 den 31 Aug. Sie war der Evangeliſchlutheriſchen Religion eben ſo eifrig, als ihr Gemahl der reformirten zugethan, und bedung ſich in den Ehepacten Freyheit in Gewiſſens- und Glaubensſachen ausdrücklich aus, welches ihr auch vollkommen gehalten wurde. Sie erhielt 20,000 Rthlr. Heiraths Gelder und 5000 Rtlr. zum Schmuck ꝛc. und mußte ſich alles Anſpruchs auf die väterliche Erbſchaft begeben, behielt ſich aber ihre Gerechtſamen auf den Fall des unbeerbten Abgangs ihres Bruders ꝛc. am Erbe vor. Die Eheberedung iſt nicht gedruckt worden. Eben ſo wenig iſt mir bekannt, was ihr von Seiten des Fürſten verſchrieben worden. Coswigk iſt ihr zum Wittwenſitz ausgeſetzt geweſen.

Dieſe Vermählung wurde an Folgen ſehr reich. Durch ſie wurde die Hofnung und das Recht zur Erbfolge in einem Theil der Oldenburgiſchen Länder an Anhalt gebracht; durch ſie die Wiederherſtellung der öffentlichen Lutheriſchen Religionsübung in Anhalt veranlaßt, wie wir beydes nachher ſehen werden; und endlich durch dieſe die Einführung des Rechts der Erſtgeburt im Hauſe Anhalt beſchleuniget, wo nicht der Anfang bewirkt. Dieſe zweyte Gemahlin überlebte den Fürſten noch geraume Zeit und ſtarb auf ihren Wittwenſitze zu Coswigk 1657 den 14 April, nachdem ſie das Ungemach des großen teutſchen Krieges gutentheils empfunden hatte, ja gar genöthiget geweſen war, ganzer neun Jahre in ihrem] Vaterlande Oldenburg demſelben etwas auszuweichen. Wenn ſie zugegen war, bemühte ſie ſich unabläßig, zuweilen mit gutem Erfolg, die traurigen Wirkungen des Krieges abzuwenden. Vermuthlich war die Verſchiedenheit der Religion Urſache, daß ſie im Teſtament ihres Gemahls nicht zur vormundſchaftlichen Landesregentin ernannt wurde.

Mit der erſten Gemahlin erzeugte der Fürſt vier Kinder, von denen mir aber nur drey vorgekommen;

1) Dorothea, wurde 1607 den 25 Sept. geboren, 1623 den 26 Oct., mit dem Herzog Auguſt zu Braunſchweig-Wolfenbüttel vermählt und ſtarb 1634 den 26 Sept.

2) Eleonora, geboren 1608, vermählt 1632 an den Herzog Friedrich zu Holſtein-Norburg und 1681 verſtorben.

3) eine todtgeborne Prinzeßin 1609.

Aus der zweyten Ehe aber waren:

5) Eliſabeth, geboren 1617 den 1 Decemb. und geſtorben zu Oldenburg 1622 den 3 Jun.

6) Johann, von welchem das folgende Kapitel handelt. *)

Er hat ein, nach einzelnen Stücken zu ſchließen, ſehr merkwürdiges Teſtament hinterlaſſen. Die Urſachen, derentwegen es nicht bekannt gemacht worden **), kenne ich ſo wenig, als deſſen ganzen Inhalt. Seinen Bruder Auguſt verordnete er darinne (§. 2) zum Vormund ſeiner Kinder, und unterſagte alle Aenderung in Religions-Kirchen- und Schulſachen ***). Mehr iſt mir nicht zur Wiſſenſchaft gekommen.

*) Vorſtehendes iſt aus dem Beckmann Th. V. S. 400. u. f. welcher aber, wie ſchon Lenz klagte, hier nicht ſo wohl ſeicht, als vielmehr arm an Nachrichten iſt, und aus dem Lenz S. 920. u. f. der aber außer dem, was zur allgemeinen Anhaltiſchen Geſchichte gehört, auch nichts beſonders liefert.

**) Beckmann hatte es in Händen: denn er citirt S. 401. den 2ten §. deſſelben.

***) In Müllers entdecktem Staatscabinet, 4te Eröfn. S. 125. heißt es: Die Religion ſoll in Kirchen und Schulen verbleiben, damit in dieſem Fürſtenthum keine Trennung eingeführt werde und das ſollen Worte des Teſtaments ſelbſt ſeyn. Auch Beckmann Th. VI. S. 145. legt dem Magiſtrat der Stadt

Zweytes Capitel.

Geſchichte des Fürſten Johannes *)

Die Geſchichte dieſes Fürſten iſt nicht nur die wichtigſte in der Zerbſtiſchen Linie, ſondern auch in der ganzen Anhaltiſchen ſehr beträchtlich. Es wird vielleicht hier ſchwerer ſeyn, als in irgend einem andern Theile meiner Arbeit, das Anſehen der Unpartheylichkeit, welches ich bey meinen Leſern mir beſtändig zu erzwingen befliſſen bin, zu behaupten, den richtigen Zuſammenhang der Begebenheiten vorzuſtellen, und Wiederholungen zu vermeiden. Des Zuſammenhanges wegen bin ich ſchon einigemahl genöthigt geweſen aus der Geſchichte dieſes Fürſten Begebenheiten auszuheben und in Verbindung mit andern vorzutragen. Da ich aber lieber wiederholen, als undeutlich ſeyn will; ſo liefere ich hier ſeine Geſchichte ganz vollſtändig, möglichſt zuſammenhängend und wie ich hoffe, unpartheyiſch.

Der Fürſt war geboren 1621 den 24 März. Die bald nachher ſeit 1625 einbrechenden Kriegsdrangſalen hatten nicht nur auf ſein Land, ſondern auch auf ſeine Erziehung großen Einfluß. Die Mutter hielt ſich im Lande nicht ſicher und flüchtete erſt 1625 nach Sachſen und nachher, als auch das vom Kriege ergriffen wurde 1633 nach Oldenburg. Dieſes erleichterte die Ausführung ihres Vorſatzes, ihn in ihrer Religion, der Evangeliſchlutheriſchen, zu erziehen. Bey ſeinem Aufenthalte in ſeiner zarten Jugend zu Wittenberg genoß er von Wittenbergiſchen Gelehrten den erſten Unterricht. Es wäre mehr als wunderbar, wenn dem Fürſten nicht die Grundſätze der damaligen Wittenbergiſchen Theologiſchen Schule

Stadt Zerbſt dieſe Worte als eine teſtamentliche Verfügung des Fürſten Rudolphs in den Mund.

*) Man nennt ihn bald den III bald den IV; allein meines Erachtens muß er nicht nach Zahlen, in Beziehung auf ältere Fürſten zu Anhalt, unterſchieden werden.

Schule die ſeit Melanchthons Tode zwar nicht ihren ganzen Ruf, aber gewiß doch ihren innren hohen Werth verloren hatte, beygebracht worden wären. Calovs und ſeiner Genoſſen Geiſt herrſchte daſelbſt; wahre theologiſche Gelehrſamkeit und mit ihr Toleranz war verſchwunden; mit ſchelen Augen ſahe man von da aus auf die Reformirten, beſonders im nahen Anhalt, herab, ſetzte ſie mit Türken und Heiden in eine Claße und hätte ohne Bedenken Scheiterhaufen angezündet, wenn Fürſten den ſogenannten Calvinismus nur darauf hätten bringen wollen und können: denn am Willen fehlte es auch manchem Fürſten nicht. Von dieſen Lehrern aber nahm dennoch der Fürſt das alles nicht an; ſondern wurde nur ein eifriger Bekenner, der lutheriſchen Confeßion, ſo wie ſie ſonſt wohl in Anhalt eingeführt geweſen war. Denn die Formula Concordiae ſcheint mir doch ihr Glück bey ihm in der Folge nicht ganz gemacht zu haben, ob ich wohl dieſen Umſtand nicht anders, als vermuthungsweiſe angeben kann *).

Sein Vormund Fürſt Auguſt ſuchte es zu hintertreiben, es ſey nun, daß er das väterliche Teſtament dafür anführen konnte, oder aus eignem Eifer für ſeine Kirche; konnte aber eben ſo wenig allein durchdringen, indem ihm ſogar, auf Anrufen der Mutter, der Kaiſer Ferdinand II 1626 alle Beeinträchtigung der mütterlichen Erziehung, oder nach andrer Angaben, Ihm, als Vormunde, die Erziehung des Prinzen Johann in der reformirten Religion unterſagte, als mit den übrigen Fürſten in Gemeinſchaft, da man wenigſtens eine neue Reformation von Seiten dieſes Fürſten befürchtete, und derſelben vorbauen wollte. Fürſt Johann wurde alſo in der lutheriſchen Religion erzogen und legte

 nachher

*) Fürſt Johann gedenkt derſelben nie; die andern Fürſten aber geben an, daß derſelbe ſeine Kirchendiener auf das Concordienbuch habe ſchwören laſſen; von Moſer Anhalt Staatsr. S. 169.

nachher bey ſeinem Aufenhalte in Oldenburg ſein Bekenntniß zu dieſer Kirche öffentlich ab.

Mit dem Jahre 1642 wurde er großjährig und bekam die Regierung ſelbſt in die Hände. Die vorhererwähnten Verſuche ſeiner Vettern ihn nicht nur vom Lutherthume abzuhalten, ſondern auch einer neuen Reformation im Zerbſtiſchen unüberwindliche Hinderniſſe in den Weg zu legen, hatten ſchon auf ſeine Geſinnungen Einfluß, machten ihm alle andre Verträge und Beredungen der übrigen Fürſten verdächtig, und bewogen ihn zu Widerſprüchen gegen dieſelben, gegen den Fürſten Auguſt aber insbeſondre zu offenbar zu weit getriebenen Unternehmungen.

Noch mehr aber wirkte der Umſtand auf ihn, daß man ihm in Zerbſt ſogleich die Erbhuldigung zu leiſten, beſonders von Seiten der Stadt Zerbſt, ſich weigerte. Der Fürſt hatte ſeine Vettern im Verdacht, daß ſie die Stadt zur Widerſetzlichkeit vermocht hätten, und nun darinne beſtärkten.

Er hatte bisher, ſeit ſeiner Ankunft aus Oldenburg den lutheriſchen Gottesdienſt blos auf dem Schloße zu Zerbſt in ſeinem Zimmer ausgeübt, gab aber nicht undeutlich zu erkennen, daß er vermöge ſeiner landeshoheitlichen Gerechtſamen das Lutherthum in ſeinem fürſtlichen Antheile wieder herzuſtellen geſonnen ſey. Hierüber gerieth die Stadt und die übrigen Fürſten in Beſorgnis, die Angelegenheit ſelbſt aber gab Weiterungen. Der Magiſtrat von Seiten der Stadt reformirten Theils (denn es waren noch viele lutheriſche vorhanden) kam alſo mit einem Memorial 1643 den 12 Jan. bey ihm als Landesfürſten ein, erbot ſich zur gewönlichen Huldigung, bat aber um Beſtätigung der bisherigen Privilegien und insbeſondere um gänzliche, durchaus unabzuändernde Beybehaltung der bisherigen reformirten Religionsübung in allen Kirchen, und ſtellte dem Fürſten vor, daß die Ableiſtung der Huldigung von der Erfüllung ihres Verlangens abhienge. Ohne mich auf die Beurtheilung der Rechtmäßig-

mäßigkeit dieſes Antrages einzulaſſen, als welche freylich mehrere Rechtslehrer ableugnen möchten, gehe ich in der Erzälung fort. Sie gründeten ſich dabey auf ſeines Vaters Teſtament, und das Herkommen im Reich und Fürſtenthum.

Die Antwort des Fürſten vom 23 Jan. fiel dahin aus, daß er ihre Privilegia ihnen laſſen und ſie dabey ſchützen wolle, was aber den Punct der Religion betrâfe, wünſche zwar der Fürſt, daß, wie Er, auch ſeine Stadt und das ganze Land ſich zur ungeänderten Augsburgiſchen Confeßion und deren Apologie in Gemäßheit mehrerer ältern Landesverträge bekennen möchten; Er wolle aber weder jemand an ſeinen Rechten Eintrag thun, noch die Gewiſſen zwingen, ſondern geſchehn laſſen, daß die Stadtkirche (zu S. Nikolai) und Schule ihre bisherigen Prediger und Lehrer behalten und nach deren Abgang andre vom Rath, als Patronen, berufen werden möchten; vielmehr verhoffen, daß man Ihm auch nicht Ziel und Maaß zu ſetzen ſich beygehen laſſen werde.

Mit dieſer Reſolution glaubte der Magiſtrat ſich nicht beruhigen zu dürfen, beſonders da der Schloßkirche (zu St. Bartholomäi) darinne nicht Erwähnung geſchehen wäre. Falls nicht die Kundbarkeit des Vorgangs ſelbſt hinreichend geweſen, die übrigen Fürſten von dieſer Aeußerung zu benachrichtigen; ſo mag er wohl etwa damals bey denſelben Anfrage gethan haben. Er bat alſo um näher beſtimmte Erklärung und die (reformirte) Bürgerſchaft, trat ſeinem Geſuch bey; beyde aber gründeten nun ihr Recht auf den Beſitz der Kirchen und Schulen, und erklärten, daß ſie vor Erledigung dieſes Punctes die Huldigung nicht thun könnten. Nach der Verſicherung des im Müller *) befindlichen Aufſatzes

*) a. a. O. S. 116. Das Regiſter zu dieſer Samlung verräth unter der Rubrik Anhalt mehrmalen eine bemitleidungswürdige Partheilichkeit, zugleich aber auch recht dicke Unwiſſenheit,

nachher bey ſeinem Aufenhalte in Oldenburg ſein Bekenntniß zu dieſer Kirche öffentlich ab.

Mit dem Jahre 1642 wurde er großjährig und bekam die Regierung ſelbſt in die Hände. Die vorhererwähnten Verſuche ſeiner Vettern ihn nicht nur vom Lutherthume abzuhalten, ſondern auch einer neuen Reformation im Zerbſtiſchen unüberwindliche Hinderniſſe in den Weg zu legen, hatten ſchon auf ſeine Geſinnungen Einfluß, machten ihm alle andre Verträge und Beredungen der übrigen Fürſten verdächtig, und bewogen ihn zu Widerſprüchen gegen dieſelben, gegen den Fürſten Auguſt aber insbeſondre zu offenbar zu weit getriebenen Unternehmungen.

Noch mehr aber wirkte der Umſtand auf ihn, daß man ihm in Zerbſt ſogleich die Erbhuldigung zu leiſten, beſonders von Seiten der Stadt Zerbſt, ſich weigerte. Der Fürſt hatte ſeine Vettern im Verdacht, daß ſie die Stadt zur Widerſetzlichkeit vermocht hätten, und nun darinne beſtärkten.

Er hatte bisher, ſeit ſeiner Ankunft aus Oldenburg den lutheriſchen Gottesdienſt blos auf dem Schloße zu Zerbſt in ſeinem Zimmer ausgeübt, gab aber nicht undeutlich zu erkennen, daß er vermöge ſeiner landeshoheitlichen Gerechtſamen das Lutherthum in ſeinem fürſtlichen Antheile wieder herzuſtellen geſonnen ſey. Hierüber gerieth die Stadt und die übrigen Fürſten in Beſorgnis, die Angelegenheit ſelbſt aber gab Weiterungen. Der Magiſtrat von Seiten der Stadt reformirten Theils (denn es waren noch viele Lutheriſche vorhanden) kam alſo mit einem Memorial 1643 den 12 Jan. bey ihm als Landesfürſten ein, erbot ſich zur gewönlichen Huldigung, bat aber um Beſtätigung der bisherigen Privilegien und insbeſondere um gänzliche, durchaus unabzuändernde Beybehaltung der bisherigen reformirten Religionsübung in allen Kirchen, und ſtellte dem Fürſten vor, daß die Ableiſtung der Huldigung von der Erfüllung ihres Verlangens abhienge. Ohne mich auf die Beurtheilung der Recht-

mäßig-

mäßigkeit dieſes Antrages einzulaſſen, als welche freylich mehrere Rechtslehrer ableugnen möchten, gehe ich in der Erzälung fort. Sie gründeten ſich dabey auf ſeines Vaters Teſtament, und das Herkommen im Reich und Fürſtenthum.

Die Antwort des Fürſten vom 23 Jan. fiel dahin aus, daß er ihre Privilegia ihnen laſſen und ſie dabey ſchützen wolle, was aber den Punct der Religion betråfe, wünſche zwar der Fürſt, daß, wie Er, auch ſeine Stadt und das ganze Land ſich zur ungeänderten Augsburgiſchen Confeßion und deren Apologie in Gemäßheit mehrerer ältern Landesverträge bekennen möchten; Er wolle aber weder jemand an ſeinen Rechten Eintrag thun, noch die Gewiſſen zwingen, ſondern geſchehn laſſen, daß die Stadtkirche (zu S. Nikolai) und Schule ihre bisherigen Prediger und Lehrer behalten und nach deren Abgang andre vom Rath, als Patronen, berufen werden möchten; vielmehr verhoffen, daß man Ihm auch nicht Ziel und Maaß zu ſetzen ſich beygehen laſſen werde.

Mit dieſer Reſolution glaubte der Magiſtrat ſich nicht beruhigen zu dürfen, beſonders da der Schloßkirche (zu St. Bartholomäi) darinne nicht Erwähnung geſchehen wäre. Falls nicht die Kundbarkeit des Vorgangs ſelbſt hinreichend geweſen, die übrigen Fürſten von dieſer Aeußerung zu benachrichtigen; ſo mag er wohl etwa damals bey denſelben Anfrage gethan haben. Er bat alſo um näher beſtimmte Erklärung und die (reformirte) Bürgerſchaft, trat ſeinem Geſuch bey; beyde aber gründeten nun ihr Recht auf den Beſitz der Kirchen und Schulen, und erklärten, daß ſie vor Erledigung dieſes Punctes die Huldigung nicht thun könnten. Nach der Verſichrung des im Müller *) befindlichen Aufſatzes

*) a. a. O. S. 116. Das Regiſter zu dieſer Samlung verräth unter der Rubrik Anhalt mehrmalen eine bemitleidungswürdige Partheilichkeit, zugleich aber auch recht dicke Unwiſſenheit,

ſatzes ſollen die ſämtlichen übrigen Fürſten die Stadt zu der letzten Erklärung vermocht haben. Ich habe darüber ſchon anderwärts mein Urtheil gefället, und finde noch nicht Grund davon abzuweichen.

Die neue Antwort der fürſtlichen Räthe war: daß man das mit Recht nicht fordern könne, und die Huldigung damit gar nicht zuſammenhänge. Die Stadt gehe in ihrem Suchen zu weit und ihr Betragen habe das Anſehen des Ungehorſams, und es ſey ungereimt, daß der Fürſt in Religionsſachen von der Stadt abhängen ſollte. *)

Weil nun mittlerweile über eben dieſe Sache die geſamten Fürſten in Streit verwickelt wurden, indem dieſe verlangten, daß Fürſt Johann in Gemäßheit des Vertrags von 1635 ſich hierbey verhalten ſollte; ſo wendete ſich Fürſt Johann den 23 Febr. an den Kaiſer Ferdinand III und brachte unterm 3 März 1643 einen Befehl aus an ſeine Ritter- und Landſchaft, ihm unweigerlich die Huldigung zu leiſten, an die übrigen Fürſten aber einen dergleichen, von 16 März, ihm darinne nicht hinderlich zu ſeyn, und auf Churſachſen ein Protectorium, ihm dazu hülfliche Hand zu leiſten **). Und hierauf wurde ihm 1643 den 23 und 24 März in Beyſeyn des Fürſten Georg Aribert zu Anhalt Deſſauiſcher Linie und anderer mehr, vom ganzen Lande gehuldigt ***). Allein mit den Fürſten war dadurch der Streit noch

heit, Bosheit will ich nicht ſagen, ob es gleich wegen des dem Fürſten Auguſts angethanen Unrechts nicht zu hart wäre. Der Verfaſſer hätte ja nur das ihm bekannte Richterſche Reſponſum, das er curieus nennt, zu verſtehen den Willen haben mögen!

*) Aus dem Beckm. Th. VI. S. 145.

**) Müller a. a. O. S. 112. u. f. Beckm. Th. V. S. 407.

***) Beckm. Th. V. S. 407. 408. Aus der Folge der Tage ſieht man, wie partheyiſch der Verfaſſer des Mülleriſchen Aufſatzes verfahren. Das obige Verlangen der Fürſten vor dem kaiſerlichen Mandat ſetzt er als ein neues Attentat nach demſelben.

noch nicht beygelegt, vielmehr wurde er nun erſt recht lebhaft, als der Fürſt Johann 1644 zu reformiren anfieng, die Bartholomäikirche den Lutheriſchen, als ſeine Schloßkirche, einräumte *) eben dergleichen in Koswigk that **) und nach und nach auf dem Lande in die Stelle der abgehenden reformirten Prediger lutheriſche einſetzte. Das bisher erzälte betraf nur die **Huldigung**, der Streit aber das **Reformationsrecht** des Fürſten.

Die Fürſten reformirten Theils behaupteten: Fürſt Johann ſey zur Reformation nicht befugt, indem nicht nur beſondere Verträge, welche theils vorher, theils während ſeiner Minderjährigkeit abgeſchloſſen, von ihm aber zu genehmigen wären, ſondern auch die **Geſamtung**, nach welcher insbeſondre von jeher das Religionsweſen als eine gemeinſchaftliche Sache behandelt worden, ihm entgegen ſtünden; in Sachen, welche ſtreitig wären, müßte er ſich dem Ausſpruch der Stammausträge unterwerfen. Fürſt Johann hingegen widerſprach dieſen neuern Verträgen, als für ihn unverbindlich und behauptete, daß, da in der Erbtheilung jeder fürſtliche Antheil mit voller Landeshoheit wäre angeſetzt worden, ihm, vermöge ſeiner landesfürſtlichen Gerechtſamen, das Recht zu reformiren durchaus zuſtehen müße, wie es auch ältern Verträgen und landſchaftlichen Verhandlungen gemäß ſey. Beyde Theile ließen ſich dabey noch auf Nebenpuncte ein, die hier nicht her gehören ***). Die Entſcheidung dieſer Sache verzog ſich lange: denn nun war ſchon nicht mehr die bloße Religionsänderung, ſondern auch die Grundverfaſſung des Fürſtenthums deſſen Gegenſtand. In der erſten Hitze des Streites gieng man beyderſeits recht weit.

Weil

*) Eben daſelbſt Theil III. Seite 212. 244; Theil VI. Seite 146. ꝛc.

**) Eben derſelbe Th. III. S. 325.

***) Beckm. Th. VI. S. 146.

Weil nun zu eben der Zeit auf dem Weſtphäliſchen Friedenscongreße die Regulirung des teutſchen Religionszuſtandes einer der wichtigſten Gegenſtände der Berathſchlagungen war, und ohne dem von dem Zuſtand der meiſten einzelnen Theile des Reichs die Norm für die Zukunft hergenommen werden ſollte; ſo brauchte es eben keines beſondern Vortrags, um die Anhaltiſchen Kirchenſachen namentlich in Ueberlegung zu ziehen. Daß es aber deſto mehr geſchehen, hatte eine doppelte Urſache: die dem fürſtlichen Bevollmächtigten gegebne Inſtruction und die vorläufig ſchon als Regel beliebte Entſcheidungszeit. Jene hatten die reformirten Fürſten gegeben, und Fürſt Johann glaubte, dadurch gefährdet zu werden, wenn ſie die Aenderung des Religionsfriedens angienge. Er ſchrieb alſo 1647 den 16 Febr. an die Evangeliſchen Geſandtſchaften zu Osnabrück, allem beſorglichen Nachtheil zuvorkommen, und führte ſeine Befugniſſe umſtändlich an. Die übrigen Fürſten antworteten darauf 1647 den 16 May. noch umſtändlicher und lehnten die ihnen auferlegten Beſchuldigungen ab *). Dieſe war für die Reformirten, nachdem ſie erſt einmahl in den Frieden eingeſchloſſen waren, in Anhalt vortheilhaft und würde den Fürſten Johann an der Ausführung der Reformation gehindert haben. Es wurden alſo gewißermaßen ſämtliche Friedensunterhändler Schiedsrichter dieſes beſondern Streites der Fürſten zu Anhalt. Wie endlich die allgemeine Entſcheidung des Friedensſchluſſes ausgefallen ſey, iſt oben **) ſchon angeführt worden.

Sie war aber nicht ganz entſcheidend. Jeden Theiles Recht in Religionsſachen ſollte erſt durch beſondre Handlungen näher beſtimmt werden, und dieſe giengen auf die innre politiſche Verfaſſung, welche den Friesbeſchließern nichts angieng. Dieſer Punct wurde jedoch von

*) Von Moſers Anh. St. R. S. 153. u. f. aus des von Meiern Act. pac. Weſtph. Tom. VI. pag. 249. etc. 261 etc.

**) S. . . .

von allen, welche zwiſchen dem Fürſten Johann und den übrigen Fürſten zu Anhalt zuſammengenommen ſtreitig waren, zuerſt beygelegt. Fürſt Johannes Verdacht, als ob das Seniorat auf eine Primogenitur und Art von Alleinherrſchaft abzwecke, war eben ſo leicht zu heben als zu zeigen, daß wenn auch der Begriff von der Samtung in Religions- und Kirchenſachen nicht geradehin anwendbar ſeyn ſollte, dennoch die ganze Verfaſſung des Fürſtenthums in äußerſte Gefahr geſetzt werden würde, wenn man ſie gänzlich aufheben ſollte. Es wurde alſo 1648 dieſelbe vom Fürſten anerkannt, und die übrigen Irrungen über die politiſchen Verhältniſſe der einzeln Häuſer 1652 durch Vergleich meiſtens beygelegt *).

Ungleich länger währte es, ehe die Religionsangelegenheit beygelegt wurde, obgleich die eben genannten Vergleiche den Weg dazu ungemein gebahnt hatten. Es ſtieß ſich endlich an nichts mehr, als an die Nikolaikirche zu Zerbſt, und das Geſamtgymnaſium. Fürſt Johann erlebte deſſen gänzliche Beendigung gar nicht, ob er gleich ſchon, die Stadt Zerbſt ausgenommen, wo er nur 1566 durch einen Vergleich zwiſchen den Reformirten und Lutheriſchen letzten im Ganzen gleiche Rechte mit den erſtern verſchafte **) das ganze Land wieder in den öffentlichen Kirchenzuſtand zurückgebracht hatte, in welchem es beym Abſterben ſeines Großvaters geweſen war. Zugleich war auch ſchon in Rückſicht der andern Fürſten auf Landtägen und ſonſten ein guter Grund gelegt worden, auf welchem nachher der Religionsvergleich ſich ſo ſicher empor gehoben hat. Lang erwartet war alſo die Frucht; allein ſie war auch denn deſto ſchöner ***).

Die beſondern Streitigkeiten mit ſeinem Onkel, dem Fürſten Auguſt, ſeinem bisherigen Vormund wünſchte ich aus

*) oben S. 412. ꝛc.

**) Man ſehe oben S. 463. not. *.

***) Man ſehe das weitere oben S. 465. u. f.

aus ſeiner Geſchichte weg. Es iſt unläugbar dem Fürſten Auguſt zu viel geſchehen. Doch ich will nicht wiederholen, was ich oben *) ſchon erwieſen habe.

So viel von innerlichen das ganze fürſtliche Haus angehenden Streitigkeiten.

Nicht minder wichtig ſind andre, vorzüglich die, ſo die Herrſchaft Jever betreffen. Schon des Fürſten Mutter Magdalena, eine geborne Gräfin zu Oldenburg, brachte die Gerechtſamen darauf an ihre Nachkommenſchaft, welche aber durch die Könige von Dänemark an denſelben ſehr geſchmälert worden iſt. Anhalt-Zerbſt war eines von denen Häuſern, auf deren Koſten ſich die Däniſchen Könige an den Küſten der Nord und Oſtſee zu vergrößern geſucht haben. Weil ich nicht vorausſetzen kann, daß unwürdige Behandlungsarten ungerechter Mächtigen eben den ſtarken Eindruck auf das Gemüth meiner Leſer machen, als auf das meinige: ſo will ich die fernern Urtheile einem jeden ſelbſt überlaſſen.

Die Herrſchaft Jever an der Nordſee zwiſchen Oldenburg und Oſtfrießland gelegen **) gehörte ſeit den älteſten Zeiten zu dem Lande der Frieſen und wurde in dem 15 Jahrhundert zwar im geographiſchen, nicht aber in politiſchen Verſtande, zu Oſtfriesland gerechnet. Sie war, wir benachbarte andre Gegenden mehr, von freyen Leuten, die

*) S. 654. u. f.

**) Die beſte Beſchreibung davon giebt Beckmann III, 482 ꝛc. und vorzüglich aus ihm Büſchings Erdbeſchr. Th. III. Band III. S. 571. J. J. von Moſer hat davon ein eignes Staatsrecht, als Anhang des Anhaltiſchen, geſchrieben, auf welches ich hiemit ein für allemahl verweiſe. Die ältere, hier meinem Plane gemäß, nicht hergehörige Geſchichte liefern. Ubbo Emmius in ſeinen rebus Friſ. Er. Rud von Brenneiſen in der Oſtfrieſ. Geſchichte und Landesverfaſſung Hamelmanns Old. Chron. 1595. und beſonders J. J. Winkelmann in ſeiner Oldenb Chronik 1675. in fol. welche auf fürſtliche Anhalt-Zerbſtiſche Unterſtützung und Koſten gedruckt ſeyn ſoll.

die ſich ihre Häuptlinge wählten, bewohnt und blieb ſeit der Zertrümmerung der großen alten Herzogthümer in dieſer Verfaſſung bis endlich der Häuptling Wimmeke Papinga von den Einwohnern zum Erb-Herrn angenommen wurde, welchem ſodann dieſes Ländgen nach Art der alten Dynaſtien, als ein reichsfreyes unmittelbares Allodium zuſtund. Mit dem Abſterben des letztern Herrn zu Jever Chriſtophs fiel es an ſeine zwey Schweſtern, Anna und Maria, welche beyde unvermählt verſtorben ſind. Maria überlebte die erſtere, beyde aber hatten mit dem Grafen von Oſtfriesland, wie ihre Vorfahren, viele Streitigkeiten, und letztere trug dahero 1532 den 12 April dem Kaiſer Karl V, ihre freye eigenthümliche Herrſchaft zu Lehn auf. Ob ihm dieſe Lehnſchaft als Herzog von Burgund, oder von Brabant aufgetragen worden? ob dadurch Jevern die Eigenſchaft eines Reichsafterlehns erhalten habe? oder ob es dadurch gänzlich vom Reiche abgeriſſen worden? iſt mehrmahls zur Frage gekommen. Meinem Bedünken nach aber iſt es in keiner von beyden Rückſichten geſchehen, ſondern in ſoweit Karl die nach dem gemeinen Sprachgebrauch ſogenannten **Burgundiſchen Kreislande** überhaupt genommen beſaß, und die Abſicht der Lehnsauftragung, Schutzleiſtung, erfüllen konnte. Nach **ältern** teutſchen Grundſätzen zu urtheilen, hat dadurch Jevern die Eigenſchaft eines Reichsafterlehns erhalten, und Burgund dem Reiche eine Lehnſchaft erworben. Doch laſſen ſich dieſe ältern Grundſätze nicht allemahl in neuern Zeiten anwenden.

Maria ſetzte hierauf 1573 den 22 April den Grafen Johann XVI. zu Oldenburg zu ihrem Erben ein, ließ ihm 1574 die eventuelle Huldigung leiſten und ſtarb 1575 den 20 Feb. Graf Johann nahm hierauf Beſitz von dem Lande, ließ ſich in Brüßel damit beleihen und behauptete es gegen die zum Theil ſehr alten, und mehrmals klagbar gemachten Anſprüche des Grafen von Oſtfriesland, mittelſt Urtheils des Lehnhofes zu Brüßel 1588, wohin dieſer zur Ausführung ſeiner Anſprüche von dem Reichskammerge-

richte verwieſen worden war *). Graf Johann hatte ſeinen Sohn Anton Günther zum Nachfolger, den letzten Zweig dieſer beſondern Linie des Hauſes Oldenburg und Bruder der verwittweten Fürſtin zu Anhalt-Zerbſt Magdalena; welcher ſich ebenfalls gegen Oſtfriesland im Beſitz behauptete **) Dieſe oder der Prinz waren deſſen vermuthliche Allodialerben, weil endlich alle Hofnung verſchwand, daß er männliche ebenbürtige Nachkommenſchaft hinterlaſſen würde. Ueber ſeine Erbſchaft überhaupt wurden ſchon bey ſeinem Leben Unterhandlungen gepflogen. Der Fürſtin Magdalena Erbrecht auf Jever und andre Allodialſtücke war unbezweifelt; allein unbeſtimmter, was dazu gehöre?. Auf Veranlaßung des Königs Chriſtian IV von Dänemark wurde alſo 1646 zu Oevelgünne zwiſchen der Fürſtin, ihrem Bruder Anton Günther und deſſen muthmaßlichen Lehnserben und Vetter, dem Grafen Chriſtian eine Zuſammenkunft gehalten und den 3 Jun. 1646 ein vorläufiger Vergleich getroffen. Vermöge deſſelben ſollte, nach unbeerbtem Abſterben des Grafen Anton Günthers die Fürſtin Magdalena und ihr Sohn, Fürſt Johann, die Herrſchaft Jever und Kniphauſen behalten, auf den Fall des unbeerbten Abgangs dieſer beyden die genannten Länder an den Grafen Chriſtian fallen; im Fall aber, daß in Zerbſt nur Prinzeßinnen wären, in Oldenburg aber Prinzen, ſollte die regierende Prinzeßin dem regierenden Grafen zu Oldenburg vermählt werden, und ihm dieſe Länder zubringen. Für die Anforderung wegen der Meliorationen aber wurden der Fürſtin und ihrem Prinzen, in Gemäßheit des Johanneiſchen Teſtaments ***) ein Jahr nach

*) E. R. von Brenneyſen a. a. O. Th. I. S. 50. ꝛc. und T. I. Lib. V. num. 3. 4. 17. 18. 19. liefert die Nachricht von den Anſprüchen und die Urkunden ſelbſt, auf welche ſich der Graf gegründet haben mag. Man muß aber damit vergleichen, was Hamelmann in ſeiner Oldenb. Chronik von verfälſchten ꝛc. Urkunden angiebt S. 462. u. f. beſonders S. 468.

**) S. Brenneyſen l. c.

***) Welches ich nicht genau kenne.

nach des Grafen Anton Günthers Tode 100,000 Rthlr. alles in allem, zu empfangen angewieſen, und die drey Vorwerker Rödenſen, Hageſchlot und Blexerſtand zur Hypothek eingeſetzt *)

Graf Chriſtian ſtarb aber ſchon 1647 den 23 May ohne Erben, wodurch dieſer Vertrag ein anderes Anſehn bekam, das Recht des Zerbſtiſchen Hauſes aber nicht vermindert wurde.

Auch auf dem Weſtphäliſchen Friedenscongreß kam dieſe Sache vor, weil einestheils die Kronen Schweden und Dänemark auf einander eiferſüchtig waren, und jene als zukünftige Beſitzerin von Bremen, dieſe als Miterbe an Oldenburg, mehrere Reichsſtände aber wegen des Elsflethiſchen Weſerzolles viele Erinnerungen zu machen hatten. Auf dem Friedenscongreß zu Oſnabrück 1647 und noch nachher auf dem Executionscongreß zu Nürnberg ſetzte man es als ungezweifelt voraus, daß Anton Günther dem Fürſten Johann dieſen Weſerzoll vermachen würde **).

Aus ähnlichen Gründen wurde auch nicht nur Oldenburg, ſondern insbeſondre Fürſt Johann zu Anhalt in den Münſterſchen Friedensſchluß zwiſchen der Krone Spanien und den vereinigten Niederlanden 1648 in Gemäßheit des 72ten Artikels mit eingeſchloßen. Nach Beckmanns ausdrücklicher Angabe ***) ſoll es auf Verlangen des Königs von Spanien geſchehn ſeyn, allein ein anderer glaubwürdiger Schriftſteller †) meldet, es ſey der Fürſt auf Verlan-

Yy 2 gen

*) Beckm. Th. V. S. 408.

**) De Meiern Acta Pac. Weſtph. Tom. IV. p. 852 und Acta Execut. Tom. II. p. 235.

***) Th. IV. S. 581.

†) Leo ab Aitzema hiſt. tractat. pacis Belgic. etc. (Lugd. Bat. 1654. 4). p. 685: — quosnam (ſocios) Ordines generales a ſua parte — comprehenderunt —— cui (paci) etiam poſtmodum — Ordinibus Gener. *id petentibus* incluſi fuerunt — Elect.

gen der Generalſtaaten in den Separatartikel mit eingerückt worden. Was eben dieſer Schriftſteller ſonſt noch von der Einſchließung Oldenburgs und namentlich vom Weſerzoll anführt, gehört hier nicht her. Wer von beyden Recht habe, kann ich nicht entſcheiden, indem ich die Separatartikel nicht in Händen habe. Es können aber beyde die Sache nur halb erzält haben. Denn vermuthlich iſt ſowohl von Seite Spaniens, als von Seiten der Generalſtaaten dieſe Einſchließung geſchehen. Das merkwürdigſte iſt, warum gerade Fürſt Johann in den Frieden eingeſchloſſen worden. Die Vermuthung einer Unterhandlung mit Holland ſcheint mir zu gewagt zu ſeyn.

Eben ſo wurde er in den Frieden zwiſchen England und den vereinigten Niederlanden 1654 eingeſchloſſen *)

Weil aber nach des Grafen Chriſtians Abſterben nunmehr den Holſteiniſchen Linien die Lehnfolge in Oldenburg zukam, Graf Anton Güther aber allen Streitigkeiten über ſeinen Nachlaß gern vorbeugen wollte, ſo ſchloß er deshalb 1649 den 16 Apr. mit dem Könige Friedrich III von Dänemark und dem Herzog Friedrich von Holſtein-Gottorp zu Rendsburg einen Vergleich, in welchem vorzüglich der Allodial-Erben gedacht wurde.

Auf dieſen Vertrag folgte ein anderer mit dem Fürſten Johann 1657 den 16 März, welcher in dem von 1646 einige dem Fürſten nachtheilige Abänderungen machte. Der Graf Anton Günther hatte mit einem Fräulein von Ungnad einen natürlichen Sohn Anton erzeugt, welchen er ausnehmend liebte, legitimiren und in den Reichsgrafenſtand erheben ließ, und außer andern Reichthümern, welche er ihm bey

Elect. Brandenburgicus —— *Princeps Iohannes Anhaltinus Serbeſtinus.* Es ſtund nemlich den Paciſcenten frey, noch 3 Monathe nach der Ratification des Friedens andere Bundesverwandte ꝛc. noch in denſelben einzuſchlieſſen. Nach Beckmann wäre die Einſchließung des Fürſten den 24 Jun. geſchehen.

*) Beckm. a. a. O. S. 581. Aitzema c. l. p. 867.

bey ſeinem Leben zuwendete, mit der Herrſchaft Kniphauſen insbeſondre bedenken wollte. Er vermochte alſo den Fürſten Johann gegen eine (nicht benannte) Summe Geldes ſeinem Recht darauf, zum Vortheil dieſes Grafen Antons zu entſagen; wo er ſich jedoch den Anfall nebſt Titel und Wapen vorbehielt *)

In Beziehung auf dieſe Verträge errichtete endlich 1663 den 23 Apr. Anton Günther ein Teſtament, in welchem dem Fürſten Johann die Herrſchaft **Jever**, und zwey Drittheile der von ſeinem Vater dem Grafen Johann eingelegten (eingedeichten) und erkauften Güter vermacht wurden, ordnete die Succeßion in Jever ſelbſt nebſt andern Dingen an, und ſtarb bald darauf 1667 den 19 Jun. Tags nachher ergriff die Jeverſche Regierung, Namens des Fürſten den Beſitz ſo wohl von Jever als auch den übrigen Fidecommißariſchen und Erbgütern in Budiadingerland und Oldenburg.

Das weitere wird weiter unten vorkommen.

Außer dieſen aber brachte Fürſt Johann auch noch **Waltermienburg, Mühlingen, Möckern** und **Dornburg** an ſeine Linie.

Von den zwey erſtern haben wir anderwärts ſchon gehandelt. Was **Möckern** anbetrift, ſo bin ich wegen deſſelben nicht genug unterrichtet. Die Sache ſcheint mir mit dem zuſammenzuhängen, was ich oben bey Gelegenheit des Barbyiſchen Anfalles **) erwähnt habe. Dornburg gehört ganz genau zu reden erſt in die folgende Regierung, wird aber ſchon hieher gerechnet. Es iſt auch hierinne nicht alles deutlich, wie ſo viele Puncte, welche in die Magdeburgiſche Geſchichte mit hingehören.

In der Regierung ſeiner Lande ſelbſt hat Fürſt Johann eine vortheilhafte Seite gezeiget. Er ſorgte für deren Aufnahme,

*) Winckelmann a. a. O. S. 585.

**) S. 454 Es war Lehn des Domcapitels und kam 1684 wieder ab von Zerbſt.

nahme, konnte aber freylich nicht in allen Dingen ſo viel thun als in Kirchenſachen, weil er theils in andern Dingen nicht ſo viel innern Beruf hatte, theils auch die Umſtände es ungleich ſchwerer machten, ein äußerſt verwüſtetes Land, das ſchlechten Boden, keine Manufacturen und wenig Handel hatte, wieder in Flor zu bringen, als unter den daſeyenden Einwohnern, welche die Reformation begünſtigten, gute Kircheneinrichtungen zu treffen. Daß er des gottſeligen Fürſten Georgs Werke wieder auflegen laſſen und in den Kirchen ſeines Fürſtenthums vertheilt habe, hat man uns gemeldet. Aber wie viel er wüſte Dörfer wieder angelegt, was er zur Aufbauung verwüſteter Städte, als Koswigks, beygetragen habe, davon ſchweigt man. Sehr viel kann es deswegen nicht geweſen ſeyn, weil ſeine Einkünfte in den erſten Jahren ungemein wenig betragen haben müſſen. Koswigk bezog ſeine Mutter bis 1657.

Mit ſeiner Reſidenzſtadt Zerbſt ſchloß er 1653 einen merkwürdigen Vergleich ab, wodurch endlich allen Weiterungen, die ſonſt ſo häufig zwiſchen dieſer Stadt und ihren Fürſten vorfielen, ein Ende gemacht wurde. Die entferntere Veranlaſſung zu dieſen letzten Streitigkeiten iſt theils in ältern Zeiten darinne zu ſuchen, daß nach und nach die Stadt von ihren Landesfürſten Gerichte und andre Gerechtigkeiten überkommen, wie zum Theil ſchon oben hin und wieder iſt angegeben worden. Ueber die Grenzen derſelben entſtunden nun in neuern Zeiten Weiterungen und aus dieſen gewönlich Vergleiche. Während der allgemeinen Regierung des Fürſten Johann Georgs I gab beſonders eine Kleinigkeit zu einem ſehr merkwürdigen die Gelegenheit. Die Einwohner hatten auf der Freyheit einen Zaun zu weit herausgerückt, welchen der Amtmann auf Fürſtlichen Befehl zweymal niederhauen ließ, den die Bürgerſchaft zum drittenmahle aufrichtete und dem Amtmann, der ihn wieder niederhauen wollte, mit gewafneter Hand ſich widerſetzte. Fürſt Johann Georg nahm es ſehr ungnädig auf, die Stadt aber beſann ſich eines beßern und errichtete darüber

über und über andre Puncte, welche ſie eben zu dieſer Widerſetzlichkeit geleitet hatten, mit ihm einen Receß, den man wegen der Veranlaſſung den Zaunvertrag nennt. Der Hauptinhalt gieng beſonders auf die Grenzen der ſtädtiſchen und fürſtlichen Amts- und Hofgerichtsbarkeit. Indeſſen war er doch ſo deutlich nicht, daß darüber gar keine Streitigkeiten weiter hätten entſtehen können. Dieſe fielen natürlicherweiſe zuweilen vor, gewöhnlich aber wurden ſie proceßmäßig entſchieden. Ein dergleichen merkwürdiger Rechtsſtreit über die Anwendung dieſes Zaunvertrags kann zum Beyſpiel dienen *) Während des großen teutſchen Krieges aber, und in Abweſenheit des Fürſten Johann hatten ſich neue Irrungen hervorgethan, derenthalben ſich der Rath an den kaiſerlichen Hof wendete und den Fürſten verklagte. Anfangs wurde die Entſcheidung der Sache dem Adminiſtrator zu Magdeburg, Herzog Auguſten, übertragen und von dieſem 1649 den 11 Jul. eine Entſcheidung gegeben; zuletzt aber nahm der Rath ſeinen Proceß zurück und errichtete mit dem Fürſten 1653 den 21 Oct. den Ausſöhnungsreceß, durch welchen nun dieſe und andre Irrungen aus dem Grunde gehoben wurden. Vorzüglich beſtimt er die Grenzen der verſchiedentlichen Gerichte in Zerbſt und die Rechte des Raths in Policey Sachen **).

Er ſtarb 1667 den 4 Jul. an den Kinderblattern noch in der Blüte ſeiner Jahre, mit dem Nachruhm eines frommen, wirthlichen ***) und weiſen Fürſten. Zu ſeinen Begräbnißfeyerlichkeiten wurde der alten Lehnſitte gemäß auch der Adel des Landes aufgeboten †). Auch in Wittenberg

*) Er ſteht in Richteri Conſil. num. XVIII. fol. 82. ſeqq.

**) Er ſteht auszugsweiſe in Beckmann Th. S. 288.

***) Er hinterließ große Capitalien, die 7157 Rthlr. jährlich Zinſen trugen, laut Eingangs des Primogeniturreceſſes. Sie rührten wohl aus Oldenburg her?

†) Beckm. Th. V. S. 410.

wurde ſein Andenken mit einer feyerlichen Rede begangen.

Er vermählte ſich 1649 den 16 Septemb. mit Sophia Auguſta, des Herzogs zu Schleswig-Holſtein Friedrichs älteſten Tochter. Sie bekam Koswigk zu ihrem Leibgedinge, wo ſie das Schloß wieder erbaute*), und ſtarb 1680 den 13 Dec.

Ihre Eheſtiftung iſt deswegen ſehr merkwürdig, weil darinne auf die Einführung des Erſtgeburtrechtes Rückſicht genommen worden.

Fürſt Johann erzeugte mit ihr:

1) Johann Friedrich geboren 1650 den 11 Oct. geſtorben den 13 März 1651.

2) Georg Rudolph, geboren 1651 den 8 Sept. geſtorben 1652 den 26 Febr.

3) Carl Wilhelm, geboren 1652 den 16 Oct.

4) Anton Günther, geboren 1653 den 11 Nov.

5) Johann Adolph, geboren 1654 den 2 Dec.

6) Johann Ludwig, geboren 1656 den 4 May von welchen allen nachher.

7) Joachim Ernſt, geboren 1657 den 30 Jul. geſtorben 1658 den 4 Jul.

8) Magdalena Sophia, geboren 1658 den 31 Oct. geſtorben 1659 den 30 März.

9) Friedrich, geboren 1660 den 11 Jul., geſtorben den 13 Nov. deſſelbigen Jahres.

10) Hedwig Maria Eleonora, geboren 1662 den 30 Jan. geſtorben den 30 Jun.

11. So-

*) Beckmann Th. III. S. 311.

11. Sophia Auguſta, geboren 1663 den 9 März, wurde 1685 den 11 Oct. mit Johann Ernſt, Herzogen zu Sachſen Weymariſcher Linie vermählt und ſtarb 1694 den 14 Sept. *)

12) Ein todte Prinzeßin den 12 Febr. 1664.

13) Albrecht, geboren 1665 den 12 Febr. ſtarb des nemlichen Tages noch.

14) Auguſt, geboren 1666 den 13 Aug., geſtorben 1667 den 7 April **).

Drittes Capitel.

Geſchichte der Johanneiſchen Prinzen: der Fürſten Carl Wilhelms, Anton Günthers, Johann Adolphs und Johann Ludwigs.

Bey des Fürſten Johannes Abſterben waren ſeine Kinder noch minderjährig. Die Vormundſchaft bekamen die fürſtliche Mutter mit dem ihr zugegebnen Landgrafen Ludwig zu Heſſen-Darmſtadt, und der Fürſt Johann Georg II Deßauiſcher Linie. Als aber 1674 Carl Wilhelm großjährig wurde, übernahm derſelbe ſeiner Geſchwiſter Vormundſchaft den 23 Apr. und ließ ſich den 18 Jun. in Anhalt und den 5 Nov. in Jever huldigen ***). Um die Ueberſicht der Geſchichte deſto mehr zu erleichtern, will ich zuförderſt die allgemeinern die ganze Linie angehenden

*) Beckm. Th. V. S. 447. Müllers Annales ad h. a.

**) Beckm. a. a. O. Sagittar in hiſt. princip. Anhalt. p. 199. ſeqq. Lenz S. 928. u. f. haben die Familienumſtände näher angegeben.

***) Beyder Huldigungen Solemnitäten beſchreibt Beckm. Th. V S. 413. u. f.

Vorfälle erzälen, auf dieſe der jüngern Prinzen Geſchichte vorausſchicken und mit dem regierenden Fürſten Carl Wilhelm ſchließen.

Ein ſehr wichtiges von den allgemeinern Geſchäften, die Religionsangelegenheiten, haben wir anderwärts ſchon beſchrieben; ſo wie ich auch nicht nöthig zu haben glaube, dasjenige was wegen Walther-Nienburg, Mühlingen und des Senioratsreceßes vorgefallen, hier zu wiederholen. Es bleibt uns alſo beſonders die **Einführung des Erſtgeburtrechtes** zu erörtern übrig. Es iſt dieſe Linie die erſte geweſen, in welcher es zu Stande gebracht worden. Den Fürſten Johann übereilte nur ſein Tod an der Ausführung. Einestheils, vermöge des Anhaltiſchen Hausvertrages von 1665, anderntheils aber nach Maaßgabe der Eheberedung des Fürſten Johann mit ſeiner Gemahlin *) und in gewiſſer Rückſicht des Teſtaments des letzten Oldenburgiſchen Grafens Anton Günthers, in welchem die Untheilbarkeit der Herrſchaft Jever feſtgeſetzt worden war, wurde, ſobald Carl Wilhelm großjährig war, die Sache vorgenommen, und mit Einwirkung und Vermittelung des Landgrafen Ludwigs zu Heſſen-Darmſtadt, 1676 zu Zerbſt zu Stande gebracht. Man errichtete alſo erſtlich einen doppelten Receß; den einen den 9ten April über die alten Anhaltiſchen und demſelben neuerlich einverleibten Lande und Güter; den andern den 9 Jun. ebendaſelbſt über die Oldenburgiſchen. Im erſtern wurden ſodann und **zweytens**

1) Das Primogeniturrecht zum Beſten des Hauſes für den älteſten der Gebrüder Carl Wilhelm und ſeine männliche Deſcendenz, unter vorausgeſetzter kaiſerlicher Beſtätigung, und mit Vorbehalt aller Reichsfürſtlichen

*) Laut der Angabe des Primogeniturreceſſes: denn die Eheberedung ſelbſt iſt nicht gedruckt. Etwas daraus führt Beckmann an Th. IV. S. 506. §. IV.

fürſtlichen Gerechtſamen, für die Nachgebornen, eingeführt;

2) mehrern Reſpects ꝛc. wegen wurden dahero dem Erſtgebohrnen und ſeiner männlichen Deſcendenz vigore perpetuae commiſſionis die Regierungs- und Juſtiz-Sachen, auch alles, was ad iura territorialia et Epiſcopalia gehört, auf beſtändig überlaſſen und dahin ſich beziehende andre Einrichtungen gemacht;

3) Kammer- und beſondere Oeconomie-Sachen ausgenommen, eine Theilnehmung und Communication der Nachgebornen beliebt;

4) Die Primogenitur auf alle Brüder, in ſich ereignenden Fällen, gleichmäßig ausgedehnt,

5) Nicht aber auf alle künftige Erwerbungen, beſonders wenn ein Antheil erledigt und nach dem Hausvertrage von 1665 ſuccedirt werden ſollte, vier Theile angenommen.

Drittens wurde das Recht zu Führung des Seniorats allen Brüdern und deren Deſcendenz vorbehalten;

Viertens dem älteſten Bruder das ganze Land und beniemte Güter übergeben;

Fünftens wegen der Münze verabredet, ſie in aller Namen prägen zu laſſen.

Sechſtens außer den Juwelen, welche man, um ſie nöthigenfalls verpfänden zu können, (als einen Schatz Sixtus V) zum Nothpfennig aufbewahrt hielt, dem älteſten Bruder die Mobilia auf der Reſidenz zu Zerbſt übergeben, wogegen dieſer jedem ſeiner Geſchwiſter 2000 Rthlr. zu zalen verſprach;

Sieben-

Siebentens die Pferde im Marſtall und den Stutterey *) ebenfalls, einiges dabey ausbedungen, beſonders dem jüngſten Bruder zu ſeinen Reiſen 4000 Rthlr.;

Achtens jedem der drey Gebrüder bis 1678 jährlich vom älteſten 4500 Rthlr. von da aber 5500 Rthlr, ganz frey und unbeſchweret mit der hypothekariſchen Verſicherung auf das Land, zu geſichert, auch zugleich

Neuntens für deren Töchter geſorgt, und der Anwuchs der Gelder den überlebenden Appanagirten zuerkannt;

Zehntens wegen der etwaigen Reſidenz, der Nachgebornen,

Eilftens wegen der den regierenden Fürſten allein zufallenden Landes- ꝛc. Ausgaben das Nöthige beredet, und dieſes **Zwölftens** auf die andern Brüder ausgedehnt, falls ſie zur Primogenitur kämen. Das übrige kann ich übergehen.

Man ſieht ohne mein Erinnern, daß es eine ſehr irreguläre Primogenitur geweſen ſey: der Grund, weswegen ich ſie weitläufiger vorgeſtellt habe. Einzelne Puncte ſind theils im Fortgang der Zeit von ſelbſt, theils durch andre Vorfälle abgeändert worden **).

Der zweyte Receß betraf **Jeverland** und die übrigen Oldenburgiſchen Erbſtücke. Graf Anton Günther hatte ſchon, von der Regierung des erſtern Anhaltiſchen Regenten in

*) Vermuthlich ſind die in Jeverland gemeint.

**) Dieſer Primogeniturvertrag ſteht aus dem Lünigiſchen R. Arch. im Lenz S. 929. u. f. Beckm. Th. IV. S. 507. hat davon nur einen Auszug geliefert, wie auch von Moſer in Anh. St. R. S. 271. ꝛc. Wenn übrigens alles im Lenz ſo ungewiß abgedruckt iſt, als die Namen der Zeugen, verglichen mit den Beckmanniſchen, ſo wird der Receß fehlerhaft genug ſeyn.

in Jever anzurechnen, in ſeinem Teſtament Untheilbarkeit der Regierung und Primogenitur feſtgeſetzt. Jetzt wurde dies gleichermaßen zu Stande gebracht und mit der Zerbſtiſchen Primogenitur vereiniget, und dem Mannsſtamm nach der Linealſucceßion, wie in Zerbſt ſelbſt, zuerkannt *) Mehr iſt davon mir wenigſtens nicht bekannt geworden, indem der Receß noch nicht an das Licht gekommen iſt. Aus der Beſchaffenheit des Jeverſchen Landes läßt ſich übrigens von ſelbſt leicht einſehen, daß er ganz anders habe ausfallen müſſen. In Beſtimmung der den andern Brüdern auszuzalenden Summen hatte man aber im erſtern Receß auf die Einkünfte von Jevern, ſo wie auch auf die Stuttereyen Rückſicht genommen **).

Auf dieſe Weiſe bekam Carl Wilhelm die Regierung allein zu führen, ſeine andern drey Brüder aber ſuchten andre Gelegenheiten zu fürſtlichen Beſchäftigungen. Zwiſchen ihnen allen aber wurde noch 1689 ein Familienvertrag abgeſchloßen, ſo wie auch des Antheils an andern allgemeinern Beredungen ſonſt ſchon gedacht worden. Der Inhalt und Gegenſtand iſt mir nur muthmaßlich bekannt, und wenigſtens für dieſe Linie nur auf kurze Zeit gültig geweſen. Im Primogeniturvertrage hatte man auch mehrmahls auf ſolche beſonders zu errichtende Receße manche Puncte ausgeſtellt. Ohne dieſen Umſtand und wegen der widerſprechenden ſonſtigen Angaben wäre ich nicht ungeneigt, zu leugnen, daß 1689 Verträge abgeſchloſſen, ſondern nur die von 1676 ꝛc. dem Kaiſer zur Beſtätigung vorgetragen worden.

II) Anton Günther, der zweyte den Jahren nach, gieng 1647 gegen die Franzoſen in Holländiſchen Kriegsdienſten mit

*) Beckm. Th. IV. S. 507. Lenz und von Moſer haben es zu berühren vergeſſen; von Moſer aber hat den erſten Receß mit dem zweyten verwechſelt, Staatsrecht der Herrſchaft Jever S. 271

**) Beckm. Th. IV. S. 507.

mit zu Felde und beſuchte nachher mehrere Länder und Höfe. Die Däniſchen Kriegsdienſte lehnte er ab, zog aber mit den Churſächſiſchen Truppen 1683 zum Entſatz von Wien, begab ſich ſodann nach Zerbſt zurück, lebte daſelbſt in Ruhe und beſchäftigte ſich, außer der Beyräthigkeit in Regierungsſachen, mit der Chemie und dem Goldmachen, bis ihn der franzöſiſche Krieg 1688 an den Rhein rufte, wo er vor Bonn unleugbare Beweiſe ſeiner Unerſchrockenheit ablegte. Die Folge davon war Annehmung Churbrandenburgiſcher Kriegsdienſte, als Obriſter, und neue Gelegenheit, ſich immer mehr hervorzuthun. Dieſes geſchahe beſonders im Treffen bey Steenkerken 1692, und Neerwinden 1693, in welchen beyden er verwundet wurde. Nach dem Frieden wurde er 1698 General-Major, bekam ein Regiment und erhielt 1703 den Oberbefehl über die Brandenburgiſchen Truppen, welche im Sold der Seemächte ſtunden, legte aber 1704 aus Misvergnügen über das von den Generalſtaaten vorgenommene Avancement und Geſundheits wegen daſſelbe nieder, wurde 1705 Generallieutenant der Infanterie nahm indeſſen keinen Antheil mehr an den Händeln im Felde, ſondern begab ſich auf das für ihn zugerichtete Schloß zu Mühlingen, von da aber wieder nach Zerbſt, blieb kränklich, lebte äußerſt eingezogen und ſtarb 1714 den 10 Dec.

Er wurde in ſeinem Begräbniß zu Mühlingen beygeſetzt.

Mit einem Fräulein Marſchall von Biberſtein Auguſta Antonia, erzeugte er 1680 außer der Ehe eine Tochter, ließ ſich aber die Mutter noch 1705 antrauen. Lenz *) erzält, daß der Fürſt im gefährlichen Sturm auf die Bonniſchen Feſtungswerke auf dieſen Gedanken gebracht worden. Die Ausführung deſſelben beweiſt des Fürſten

*) Seite 947.

Fürſten fromme Geſinnung. Sie ſtarb zu Kalbe an der Saale 1736, den 27 Dec.

Die mit ihr erzeugte Tochter ſtarb eben daſelbſt ohngefähr zu gleicher Zeit *).

III) Johann Adolph, der dritte überlebende Prinz, verſuchte ſich ebenfalls im Felde ſeit 1675 unter den Niederländiſchen, Däniſchen und andern Truppen in den Niederlanden, Teutſchland und Ungarn, und beſuchte viele Höfe. Endlich begab er ſich doch zur Ruhe, lebte ſehr fromm, dichtete geiſtliche Lieder und ſtarb 1726 den 18 März. Seiner Streitigkeiten über die Führung des Seniorats mit Bernburg und Deßau haben wir ſchon oben hinlängliche Erwähnung gethan.

Er iſt nicht vermählt geweſen.

IV) Johann Ludwig, gieng nach vollbrachten Reiſen, über deren gewönliche Anſtellung er, ſehr wahr und treffend, nachtheilig urtheilte, ebenfalls zu Felde, und zwar in Oeſtreichiſchen Dienſten als Hauptmann 1684 nach Ungarn, begab ſich aber des Jahres drauf zur Ruhe und reſidirte zu Dornburg, weshalb ſeine Nachkommenſchaft gewönlich die Dornburgiſche Linie benannt wird.

Er ſtarb daſelbſt 1704 den 1 Nov. und wurde in ſein Begräbniß in der Dreyfaltigkeitskirche zu Zerbſt beygeſetzt **).

Seine Gemahlin welche er ungemein liebte, war eine Thüringiſche von Adel, Chriſtiana Eleonora von Zeutſch

*) Beckmann Th. V. S. 438. u. f. handelt von ihm ſehr weitläufig, ingleichen in den Acceſſ. ad hiſt. Anhaltin. Lenz S. 945.

**) Beckmann und Lenz a. a. O. handeln von ihm weitläufiger.

Zeutſch, geboren 1666 den 5 Jun. und 1699 den 17 May geſtorben. Um allen nachtheiligen Folgen zu vorzukommen, nutzte für ſeine mit ihr erzeugten Kinder der Fürſt Johann Ludwig die Gelegenheit, und ließ, als der Kaiſer 1689 einen abgeſchloßnen Familienvertrag beſtätigte und inzwiſchen in einem andern allgemeinen Hausvertrage von 1687 die drey nachgebornen Zerbſtiſchen Prinzen für ihre nicht regierende Nachkommenſchaft dem Seniorat entſagt hatten *) ſeinen Nachkommen ihre ſonſtigen fürſtlichen Gerechtſamen ꝛc. ausdrücklich vom Kaiſer verſichern, es auch nochmahls 1698 den 7 Jan. wiederholen. In dem letztern **) iſt nicht ſowohl eine Standeserhöhung der Kinder als vielmehr eine feyerliche Zuſicherung und Erklärung, daß dieſelben Fürſten ꝛc. zu Anhalt wären, und dafür gehalten werden müßten. Indeſſen nennt es Lenz, welchem es freylich um Genauigkeit in Dingen, welche nicht zur Genealogie gehören, eben nicht zu thun iſt, Standeserhöhung.

Die mit ihr erzeugten Kinder aber waren

1) Johann Ludwig, von welchem weiter unten gehandelt werden ſoll.

2) Johann Auguſt, geboren 1689 den 31 Dec. trat in Sachſen-Gothaiſche Kriegsdienſte und wurde 1709 Obriſter der Infanterie, ſtarb aber den 22 Aug. des nemlichen Jahres zu Exilles.

3) Chriſtian Auguſt, kömt nachher vor.

4) Chriſtian Ludwig, geboren 1691 den 5. Nov. that ſich in Preußl. Kriegsdienſten ungemein in den Niederlanden hervor, und blieb 1710 den 20 Oct. vor Aire ***)

5) Sophia

*) Lünigs Corp. Iur. feudal. Tom. I. p. 857.

**) Es ſteht aus dem Lünigſchen im Lenz S. 949.

***) Beckm. Acceſſ. p. 372. Lenz S. 966.

5) Sophia Chriſtiana, geboren 1692 den 16 Dec. ſtarb als Canonißin zu Gandersheim 1744 den 3 May *).

6) Eleonora Auguſta, geboren 1694 den 15 May, geſtorben 1704 den 11 Jun.

7) Johann Friedrich, geboren 1695 den 14 Jul. wurde zu Gotha vortreflich erzogen, trat daſelbſt in Kriegsdienſte, wurde darinn Obriſter und Präſident des geheimen Kriegsrathes, und that ſich in Ungarn rühmlichſt hervor. Dies ward die Gelegenheit zu den Oeſtreichiſchen Kriegsdienſten, in welchen er in Italien Ruhm erwarb, und Generalfeldmarſchall-Lieutenant wurde. Zuletzt gab er auch dieſe auf und lebte in Ruhe zu Schafhauſen in der Schweitz, wo er 1742 den 11 May verſtarb.

Er war vermählt mit Caietana von Sperlingen einer Curländiſchen von Adel, welche ihm das nemliche Jahr den 17 Dec. im Tode nachfolgete **).

I) Carl Wilhelms, des erſtgebohrnen Prinzen Johannes Geſchichte iſt nun noch vorzutragen. Er wurde geboren 1652 den 16 Oct. und nebſt ſeinen jüngern Brüdern nach Fürſtenſitte wohl erzogen, reiſte weit in ſeiner Jugend und bildete ſich vortreflich aus. Seine Regierung war ſehr wohlthätig für das Land, obgleich eine überlegne Macht ihm einen Theil ſeiner Beſitzungen vorenthielt und viel Unruhen verurſachte. Er regierte wie alle ſeine Nachfolger, in Anhalt und Jever zugleich. Im Jahr 1674 wurde er großjährig und trat die Regierung an ***) welche durch das Primogeniturpactum näher beſtimt wurde.

Kaum

*) Lenz a. a. O.

**) Lenz S. 967. u. f. u. daſ. angef.

***) Die Beſchreibung der Huldigung in Zerbſt und Jever hat Beckm. Th. V. S. 412. u. f. geliefert.

Kaum war er mit der Einnehmung der Huldigung zu Stande, als ſchon Unruhen anglengen. Es wurde damals Reichskrieg gegen Frankreich und in der Folge gegen Schweden geführt, welcher nicht nur Gelegenheit zu Erörterungen über die Verbindung der Herrſchaft Jever mit dem teutſchen Reiche, ſondern auch für den König von Dänemark zur größten Bedrückung des Landes, und zu Angriffen auf des fürſtlichen Hauſes Gerechtſamen gab. Letztere wuchſen um ſo mehr, je geſicherter ihm endlich der Beſitz des Oldenburgiſchen wurde. Die Macht der Dänen, die damalige Lage der teutſchen Angelegenheiten und des Kaiſerlichen Hofes insbeſondere war den Däniſchen Abſichten ſehr günſtig. Ob nun gleich in allen Stücken der König ſeinen Endzweck nicht erreichte, ſo hat doch, außer einer recht unwürdigen Behandlung, das fürſtliche Haus die Aufopfrung eines anſehnlichen Theiles ſeiner Güter und Rechte ſich müſſen gefallen laſſen.

Die erſte Gelegenheit, dem Fürſten beſchwerlich zu fallen, waren 1675 Winterquartiere, die dem Lande ſehr nachtheilig wurden. Der Däniſche König zog für ſeine Truppen monatlich 4000 Rthlr. aus dem Ländgen, verkaufte noch dazu dem Münſteriſchen Biſchof ſeine angeblich angewieſenen Quartiere, wo dann auch dieſe Truppen ins Land verlegt wurden. Sodann machte der König dem Fürſten ſeinen Antheil an dem Weſerzolle, welcher demſelben noch im Oldenburgiſchen Vergleiche 1669 war zugeſtanden worden, ſtreitig, aus mancherley, von dem Fürſten aber widerlegten Gründen; ſchritt hierauf zur Beſteurung des fürſtlichen Antheils am Budiadinger Lande und zu andern Gewaltthätigkeiten mehr. Schon über die erſtern Puncte erhob der Fürſt bey dem Friedenscongreß zu Nimwegen Beſchwerden und verſchafte dem Lande zwar dadurch einige Erleichterung, mußte aber bald nachher erfahren, daß der König nur Zeit zu gewinnen geſucht habe, um ihn deſto gewiſſer und ſicherer dieſes ſeines Erbtheils zu berauben. Frankreich hatte die Schwediſche Allianz ſeit 1679 verſcherzt und verband

ſich

ſich nunmehro näher mit Dänemark, welches dieſe Umſtän- de nutzte und von Frankreich, als dem Beſitzer der Graf- ſchaft Burgund, nachdem der Verſuch von Spanien, als Inhabern der Niederlande, die Lehnshoheit zu erhandeln nicht gelungen war, ſich dieſelbe 1682 den 10 Apr. cediren ließ und nun alles ſo einrichtete daß der Fürſt endlich ge- nöthigt werden ſollte, lieber etwas, als gar nichts von Dä- nemark anzunehmen. Der Däniſche Uebermuth hat viel- leicht nie ſich deutlicher gegen die Nachbarn bewieſen, als im damaligen Zeitraum während der Allianz mit Frankreich.

Es ließ alſo der König den Fürſten 1683 den 13 Jan. zu wiſſen thun, daß er die Lehn von ihm zu empfangen ꝛc. und unangenehme Folgen, durch Leiſtung der Lehnspflichten, zu vermeiden habe. Der Fürſt wendete dagegen ein, daß die- ſes eine unbillige und ungegründete Fordrung ſey, und er nicht von der Grafſchaft Burgund abhänge. Allein der König überrumpelte die Stadt Jever 1683 im Sept., ent- wafnete die fürſtliche Beſatzung, belegte das Land mit Trup- pen unter dem Vorwand, daß ihm als Lehnsherrn das Oef- nungsrecht zuſtehe, und ſchnitt dem Fürſten alle Einkünfte daraus gänzlich ab. Der Burgundiſche Geſandte wendete ſich dieſer Beeinträchtigungen wegen 1684 an das Reich, wo damals mehrere ſolche franzöſiſche und däniſche Sachen vorkamen, und reclamirte des Kaiſers und Reiches Schutz. Der König von Dänemark hingegen machte dem Lande die Eigenſchaft ſtreitig, daß es zum teutſchen Reiche gehö- re; dem Fürſten aber, welcher zu einem gütlichen Ver- gleich ſich erbot und ihm deshalb Vorſtellungen thun ließ, that er Anträge, von denen ich nicht weiß, ob ſie den König mehr verunehren, als ſie es den Fürſten wür- den, wenn er ſie angenommen hätte. Dänemark glaub- te, es könne ihm Jever nunmehr nicht entgehen, und darum machte es, ohne nur einen Anſchein von Rechte zu ha- ben, beſonders ſeitdem der Regensburger Stillſtand mit Frankreich geſchloßen war, ungeheure Fordrungen: 1) ihm alles außer Jever zu cediren 2) über Jever die Lehnshoheit

zu recognoſciren 3) in Jever dem Könige das Beſatzungs-recht beſtändig zu laſſen, 4) jährlich 12000 Rthlr. als Lehns-canon nach Oldenburg zu erlegen, oder 5) Zinſen eines auf ewig bey der Oldenburgiſchen Kammer zu belegenden Capitals von 200,000 Rthlr. jährlich alſo 10,000 Rthlr. ſtatt aller Rechte anzunehmen.

Der Fürſt hatte den Muth dieſe ihn entehrenden Bedingungen zu verwerfen, und es auf den weitern Ausgang der Sache ankommen zu laſſen. Durch ſeine Standhaftigkeit erhielt er ſeinem Hauſe das Land. Seine bey dem Reich ebenfalls gethanen Vorſtellungen hatten zwar die Wirkung, daß der Kaiſer 1684 den 9 Sept. ein vortheilhaftes Commißionsdecret ergehen ließ und darinne das Däniſche Verfahren notoriſche Unterdrückung und Schmälerung nennt, von Seiten des Fürſten wurde auch des Kaiſers Antrag noch mit einem beſondern Memorial begleitet; aber dennoch von Reichswegen nichts reſolvirt. Der Kaiſer ließ dahero 1686 ein neues Decret ergehn, worinne Jevern für Reichsterritorium erklärt wurde und empfahl den Ständen nochmahls deſſen Beſchützung. Däniſcher Seits lies man dagegen Anmerkungen über dieſes Decret bekannt machen und darinne ſein Betragen vertheidigen, worauf der Fürſt, aber ohne Erfolg, antwortete. Ein Interimsvergleich, bis zum Austrag der Sache es in dem bisherigen Zuſtande zu laſſen, nach welchem die Däniſchen Truppen in Jever blieben, und Contributionen zogen, muß damals abgeſchloßen worden ſeyn, weil der Fürſt, als er ſich über die Appellation eines gemeinen Zerbſtiſchen Vogts in Jever an die Oldenburgiſche Regierung beſchwerte, ſich darauf bezieht: er iſt mir aber nicht weiter bekannt geworden.

Indeſſen ſchien Dänemark wirklich Jever als verwirktes Lehn einziehn zu wollen. Der Fürſt wendete ſich alſo abermahls an den Kaiſer, und bat die Sache beſonders den Churhäuſern Sachſen und Brandenburg zu empfehlen, welches auch geſchahe, und endlich 1689 einen Vergleich bewirk-

bewirkte, welcher den 16 Jul. unterzeichnet und nachher vom Kaiſer beſtätiget wurde.

Laut deſſelben trat der Fürſt dem Könige alle ſeine außer Jevern in Oldenburg beſonders in Stadt und Budjadingerland belegene Allodial und Fideicommiß-Güter ab, entſagte der Anwartſchaft auf andre Oldenburgiſche Lande außer Kniphauſen, zalte in fünf Terminen zuſammen 100,000 Rthlr. an den König, verſprach Jever nicht ſtärker zu befeſtigen, entſagte dem Antheil an Weſerzolle und erhielt die Herrſchaft Jever ohne Anſpruch zurück, und ſtatt des Antheils am Weſerzolle, zur Unterhaltung der Feuerbacken auf Wangeroge jährlich 1000 Rthl. ſchweren Geldes aus der Zollkaſſe.

Uebrigens mußten ſämtliche damalige Intereßenten von beyden Theilen dieſen Vergleich genehmigen, der Kaiſer aber beſtätigte ihn, mit einem Vorbehalt wegen des Weſerzolles, ebenfalls 1691. *) Churbrandenburg insbeſondere hat die Garantie übernommen; ob auch Sachſen? iſt nicht bekannt.

*) Beckmann Th. V. S. 417. u. f. theilt ihn mit nach dem Original der Kaiſerlichen Beſtätigung nebſt andern Urkunden. Aus den Deductionen und Statsſchriften auch der Angabe des Theatri Europ. T. XII. p. 580. 581. u. a. m. handelt davon von Moſer in St. R. der Herrſch. Jever S. 282. u. f. Im Vergleich ſelbſt wird unter andern Art. 10. angegeben, daß der bisherige Antheil des Fürſten am Zoll $\frac{2}{3}$ nicht über 500 Rthlr. betragen hätte. Wenn das nicht eine andre Urſache hat, wie ſehr muß nicht ſeit der Zeit der Handel auf der Weſer geſtiegen ſeyn, wenn auch der Zoll nur 30,000 Rthlr. einträgt, wie die geringſten Angaben vermelden. Allein man kann überhaupt den Angaben von Revenüen aus den vorigen Zeiten nicht trauen, weil man die Grundſätze der Angabe nicht kennt. So wird das Einkommen aller dem fürſtlichen Hauſe Zerbſt 1676 zuſtändigen Anhaltiſchen Länder und Güter auch nur auf 28,000 Rthlr. dem Anſchlage nach, 25000 Rthlr. aber nur der wirklichen Nutzung nach, angegeben. Jever mit Zubehör war darunter nicht begriffen laut art. I. des Primogenitur-receſſes.

bekannt. Es iſt ſonſt leicht zu beurtheilen, daß dem nach dieſer Vergleich dem Fürſten und ſeinen Nachkommen ſehr nachtheilig, der Verluſt aber ſehr beträchtlich geweſen. Wäre das Teſtament des Grafen Anton Günthers nebſt den Rendsburgiſchen und andern Vergleichen an das Licht gekommen, ſo würde man es beſtimt anzugeben im Stande ſeyn. Von dieſer Zeit an iſt der Beſitz dieſes Landes auch völlig ruhig geblieben.

Sobald er wieder in den Beſitz von Jever geſetzt und ſicher war, fiengen ſeine guten Anſtalten in demſelben zu wirken an. Beſonders wurden unter ſeiner Regierung wichtige Stücke Landes eingeteicht, beſonders der **Sophiengrod** mit einem Aufwande von 22,000 Rthlr. ſeit 1698 *), und durch dieſe und andre löblichen Werke die fürſtlichen Einkünfte anſehnlich vermehrt.

An den allgemeinen Angelegenheiten des ganzen Hauſes nahm er lebhaften Antheil, erwies ſich verträglich und gefällig gegen Brüder und Vettern, brachte die Grenzen hin und wieder in Ordnung, ſorgte für gute Policey in Kirchen und andern Sachen **), baute nutzbar und vortheilhaft ***), bezeigte, wie wir ſchon anderwärts geſehen haben, gegen Genoßen andrer Religionen billige Denkungsart, und verdiente alle Liebe und Achtung in und außer Anhalt, welche er auch genoſſen hat.

Seiner

*) Beckmann Th. III. S. 483; V. 224. ꝛc. wo zugleich Beyſpiele des großen Ertrags ſolcher neuen Länder vorkommen.

**) Z. B. 1709 den 7 März erließ er ein Edict gegen die Fanatiker, Separatiſten, Freygeiſter und boshaftigen Verführer des Volkes, welches aus dem Lünig im Lenz ſteht S. 940. u. f. Die Weigelianer und Socinianer waren vorzüglich gemeinet.

***) Der neue Schloßbau zu Zerbſt ſeit 1681 bis 1696 Beckm. Th. III. S. 220. u. f. umſtändlich; von Dornburg, Mühlingen ꝛc nichts zu gedenken.

Seiner Verdienſte um das Haus und Fürſtenthum als Senior haben wir anderwärts gedacht.

Vom Kaiſer Joſeph I erhielt er 1708 für ſich und ſeine Erben und Nachfolger des Praedicat: Durchlauchtig, worüber ich ſchon oben in der Bernburgiſchen Geſchichte einige Anmerkungen gemacht habe *).

Dornburg wurde ihm 1674 erledigt und von ihm ſodann eingezogen **) Er ſtarb 1718. den 8 Nov. Seine Gemahlin war Sophia, Auguſts Herzogs zu Sachſen und Adminiſtrators des Erzſtifts Magdeburg Tochter. Das Beylager wurde zu Halle 1676 den 18 Jun. mit großem Gepränge vollzogen. Sie ſtarb 1724 den 31 März ***).

Seine Kinder waren:

1) **Johann Auguſt**, geboren 1677 den 9 Jul. kömt im folgenden Capitel vor,

2) **Carl Friedrich**, geboren 1678 den 2 Jul. ſtarb in der Blüte ſeiner Jahre 1693 den 1 Sept.

3) **Magdalena Auguſta**, geboren 1679 den 12 Oct. wurde vermählt 1696 den 7 Jun. zu Gotha mit dem Herzog Friedrich, Wittwe 1732 und ſtarb 1740 den 11 Oct. †)

*) Beckmann Th. V. S. 525.. und oben S. 609.

**) Beckmann a. a. O.

***) Beckmann Th. V. S. 416. Lenz S. 942.

†) Beckmann a. a. O. und in den Acceſſ. ad hiſt. Anhalt. p. 358. Lenz. S. 944. 945.

Viertes Kapitel.

Geſchichte des Fürſten Johann Auguſts.

Nachdem dieſer Fürſt die große Reiſe gemacht und ſich faſt in allen Theilen der Wiſſenſchaften große Einſichten erworben hatte, wurde er ſeit 1699 ſchon zu Regierungsgeſchäften gezogen und hatte ſeit 1702 ſeine eigne Hofhaltung; baute noch bey Lebzeiten ſeines Vaters auf dem Hüttenberge das Luſtſchloß Friederikenberg, *) nach ſeiner Gemahlin benannt, erwarb ſich die Achtung mehrerer Großen und erhielt 1701 ſchon den Königl. Däniſchen Elephantenorden. Im Jahr 1718 kam er zur Regierung, nahm aber erſt 1720 den 5 Jun. die Huldigung ein und regierte wohlthätig und ruhig bis 1742, in welchem Jahre er den 7 Nov. verſtarb.

Unter ſeiner Regierung giengen die guten Anſtalten immer weiter vorwärts; die Volksmenge mehrte ſich in etwas, das Land wurde blühender, und Friede und Ruhe herrſchten überall. Die Stadt Zerbſt erhielt 1736 die Straßenerleuchtung, und das Land einige nützliche Geſetze, von welchen anderwärts.

Er war zweymahl vermählt. Die erſte Gemahlin war Friederike, des Herzogs zu Sachſen-Gotha dritte Prinzeßin, geboren 1675 den 14 März, vermählt zum Friedenſtein 1702 den 25 May. Sie ſtarb 1709 den 28 May.

Die zweyte war Hedwig Friederike eine Würtenbergiſche Prinzeßin, des Herzogs Friedrichs zu Würtenberg-Weiltingen Tochter. Sie wurde ihm vermählt 1715 den 8 October, überlebte ihren Gemahl, mit welchem

*) Die in Kupfer geſtochne Vorſtellung deſſelben und Beſchreibung liefert Beckm. Th. V. S. 430. ꝛc.

welchem ſie kinderlos lebte, bis 1752, wo ſie den 14 Auguſt verſtarb *). Mit ihm gieng die ältere Linie aus.

Fünftes Kapitel.

Geſchichte der Fürſten Johann Ludwigs und Chriſtian Auguſts.

Nach unbeerbtem Abgange des Fürſten Johann Auguſts folgte ihm in der Regierung der Lande, da die ältern Brüder ſchon verſtorben waren, ohne Nachkommenſchaft zu hinterlaſſen, die ſogenannte Dornburgiſche Linie, oder des jüngſten Johanneiſchen Sohnes, Johann Ludwigs überlebende Prinzen **Johann Ludwig** und **Chriſtian Auguſt**. Der älteſte war geboren 1688 den 12 Jun. der zweyte aber Chriſtian Auguſt 1690 den 29 Nov. Jener reiſte weit umher, ehe er zur Regierung kam, wurde Ritter des Churpfälziſchen S. Hubertsordens und nachher des Däniſchen Elephantenordens und bekleidete die Stelle eines Landdroſten in Jever zum Vergnügen ſeines Vettern des regierenden Fürſten und der Unterthanen. Welch ein Abſtand gegen die Sitten der ältern Zeit, wo ein vermeintes Point d'honneur dieſes für unzuläßig erklärte! Als die Regierung an ihn fiel, nahm er ſeinen Bruder zum Mitregenten an, und ſtarb bald nachher 1746 den 5 Nov.

Er iſt nie vermählt geweſen. **)

*) Von dieſem Fürſten handeln mit Anführung und Beſchreibung vieler Gedächtnißmünzen, Feyerlichkeiten ꝛc. Beckmann Th. V. S. 428. u. f. und in Acceſſ. p. 358. Lenz. S. 942. u. f.

**) Von ſeinem Leben handeln Beckm. Th. V. a. a. O. in Acceſſ. p. 368 ꝛc. Lenz S. 950, u. f.

Nach ſeinem Abſterben erhielt Chriſtian Auguſt die alleinige Regierung.

Noch als Prinz ſtund er ſeit 1707 unter der Vormundſchaft ſeines Onkels, des regierenden Fürſten Carl Wilhelms, nahm 1708 Königl. Preußl. Kriegsdienſte, wurde 1709 Hauptmann und gab viele Beweiſe ſeines Muthes in den blutigſten Feldzügen in den Niederlanden und in Italien ꝛc. empfieng, als der einzige teutſche Reichsfürſt den Kaiſer Carl VI zu Genua, als dieſer aus Catalonien nach Teutſchland zog. Carl der VI dem dies gefiel, ſuchte ihn in Oeſtreichiſche Dienſte zu ziehen, aber umſonſt.

In Rom ſuchte der Papſt 1712 bey des Fürſten Anweſenheit, ihn zum Uebertritt zur Römiſchen Kirche zu bewegen, wenn es anders nicht das gewönliche Compliment iſt, das die Päbſte Evangeliſchen Prinzen unterweilen zu machen pflegen. Im Jahr 1713 wurde er Obriſtlieutenant bey dem Regiment ſeines Vettern Anton Günthers, und erhielt es 1714, machte mit demſelben die Feldzüge gegen Schweden mit, ſetzte es in den herrlichſten Stand, dirigirte den neuen Stettinſchen Feſtungsbau, wurde Ritter des ſchwarzen Adlerordens, General-Maior und Gouverneur von Stettin, nachher Generallieutenant, und nur durch gefährliche Geſundheitsumſtände abgehalten, im Schleſiſchen Kriege unter dem jetzigen Könige von Preußen neue Lorbernzweige zu ſammlen. Doch befehligte er das Obſervationscorps bey Brandenburg, nachdem Fürſt Leopold von Anhalt-Deſſau nach Schleſien abgezogen war. Generalfeldmarſchall wurde er 1742 und bewies fernern Eifer im Dienſte des Königes, ſo lange er lebte, zur höchſten Zufriedenheit dieſes Kenners wahrer Verdienſte.

Dieſe Verbindung mit Preußen, die Verwandſchaft mit Holſtein und einige andre damalige Zeitumſtände trugen vielleicht dazu bey, daß ſeine Prinzeßin Sophia Auguſta Friderika zur Gemahlin des Großfürſten und nachherigen Kaiſers von Rußland Peters III auserſehn wurde. Ihre Mutter

ter begleitete ſie dahin bis nach Moskwa und übergab alſo dieſem Staate ſeine jetzige große Beherrſcherin. Vielleicht hängt es hiemit zuſammen, daß der Fürſt ſelbſt 1744, als nach dem Fall des Herzogs Biron das Herzogthum Curland für erledigt angeſehen wurde, von mehrern Curländiſchen Ständen, namentlich 1744 von 19 Kirchſpielen, zum Herzog erwählt wurde. So groß zu dieſer Adquiſition auch der Anſchein geweſen ſeyn mag, ſo merkwürdig die Begebenheit an ſich und auch wegen der übrigen Umſtände iſt, ſo kann ich mich doch jetzo auf ihre Auseinanderſetzung nicht einlaſſen, ſondern nur melden, daß es nicht zur Erfüllung gekommen.

Indeſſen war er beſagter maßen zur Landesregierung gelanget, nahm ſich derſelben mit größtem Eifer an, folgte aber ſeinen Bruder bald im Tode nach 1747 den 16 März.

Als Regent war er im Begriff die beſten Anſtalten zu treffen, mehrern Misbräuchen in Kirchen- und Civilſachen zu ſteuern, die nach und nach ſich eingeſchlichen, wurde aber an der Ausführung derſelben verhindert. Was er alſo nicht beendigen konnte, überließ er, nach gemachten vortreflichen Vorbereitungen, der künftigen Regierung *).

Seine Gemahlin war Johanna Eliſabeth, des Herzogs zu Holſtein-Gottorp und Fürſtbiſchofs zu Lübeck Chriſtian Auguſts Tochter, geboren den 24 Oct. 1712 und ihm vermählt den 8 Nov. 1727. Nach Abſterben ihres Gemahls führte ſie von 1747 bis zum 28 Sept. 1752 die vormundſchaftliche Regierung mit großen Ruhm, begab ſich, als der dritte Schleſiſche Krieg die hieſigen Gegenden ergriff, 1758 nach Paris und ſtarb daſelbſt 1760 den 30 May. Sie war Ordensdame des Kaiſerlich-Rußiſchen S. Catharinenordens.

Aus

*) Beckmann a. a. O. und Lenz S. 951. u. f.

Aus dieſer glückſeligen Ehe wurden geboren:

1) Sophia Auguſta Friederike den 2 May 1729 zu Stettin, vermählt, nach vorgängiger Annahme der Griechiſchen Religion und des Namens Catharina Alexiewna, mit dem damaligen Großfürſten von Rußland nachherigen Kaiſer Peter III, 1745, welchem Ihro Majeſtät 1762 den 9 Jul. auf dem Throne folgten und den 14 Jul. Wittwe wurden. Wenn ich die Geſchichte aller erhabnen Glieder des Hochfürſtlichen Hauſes Anhalt in dieſem Werke hätte beſchreiben ſollen, welchen unüberſehbaren Stoff würden mir nicht die langen Reihen unſterblicher Handlungen Ihrer Majeſtät darbieten!

2) Wilhelm Chriſtian Friedrich wurde geboren den 17 Novemb. 1730 und ſtarb 1742 den 27 Aug. zu Dornburg.

3) Der jetzt regierende Durchlauchtigſte Fürſt Friedrich Auguſt, des heiligen Römiſchen Reichs-Generalfeldmarſchall-Lieutenant, Ritter des S. Andreas, S. Alexanders Newsky und S. Annenordens, geboren den 8 Aug. 1734, übernahm nach erlangtem Recht der Großjährigkeit die Landesregierung 1752 den 28 Sept. von ſeiner Mutter, der bisherigen Landesregentin, und lebt in erbloſer zweyten Ehe mit der Durchlauchtigſten Fürſtin Friederike Auguſta Sophia, des Fürſten Victor Friedrichs zu Anhalt Bernburgiſcher Linie, Prinzeßin, geboren 1744 den 28 Aug. vermählt den 27 May 1764, Ordensdame des Rußiſchen S. Catharinenordens, nachdem die erſte Gemahlin Carolina Wilhelmina Sophia des Prinzen Maximilians zu Heſſen-Caſſel jüngſte Prinzeßin (geboren 1732 den 10 May, vermählt per procuratorem zu Caſſel den 8 Nov. 1753 das Beylager vollzogen zu Zerbſt 1753 den 17 Nov.) ſchon 1759 den 22 May in die Ewigkeit gegangen war.

Auch

Auch hier muß ich, den Geſetzen der Geſchichte gemäß, mit dieſer trocknen Anzeige mich begnügen und die umſtändliche Beſchreibung der ruhmwürdigen Handlungen dieſes Durchlauchtigſten Paares der Nachwelt überlaſſen *).

Sieben und dreißigſter Abſchnitt.

Geſchichte der ausgeſtorbenen Cöthniſchen fürſtlichen Linie oder des Fürſten Ludwigs und ſeines Sohns.

Am Schluß der Geſchichte des Hauſes und Fürſtenthumes Anhalt ſtelle ich einen Fürſten auf, deſſen vortrefliche Eigenſchaften ihn der Achtung der Nachwelt eben ſowohl, als der Unſterblichkeit würdig machen: den Fürſten Ludwig, den jüngſten Prinzen Joachim Ernſts. Seine Thaten haben zwar nicht den Glanz des Heldenruhmes und zu ſeiner Größe hob er ſich nur friedlich und ohne Geräuſch; allein wenn man ſtille Größe doch noch immer Größe nennen muß, wenn ſchöne, innerlich gute Thaten Beyfall und Nachruhm verdienen; ſo muß ſicherlich Fürſt Ludwig in der erſten Reihe preißwürdiger Fürſten ſtehen, und neben einem Ernſt dem Frommen zu Gotha, welcher ſich mit nach ihm gebildet zu haben ſcheint, ſeinen Platz einnehmen. Er war ein teutſcher Patriot, nicht durch jene übelverſtandne und ungerechte Partheylichkeit gegen alles, was unteutſch heißt, ſondern dadurch, daß er die Ehre teutſchen Namens eifrig auf Wegen ſuchte, die ohne Schmälerung der Rechte eines dritten Volkes zu dieſem Ziele führen. Sitten, welche nur lange Gewohnheit erträglich machte, umzubilden; Geſchmack, welcher vielmehr noch nicht geläutert, als wieder verderbt war, zu beſſern; auf das Zeitalter allmählig ſo

*) Aus dem Lenz. a. a. O. und den anderwärts angeführten neuen Sammlungen.

ſo zu wirken, daß die Nachkommenſchaft erſt den größten Vortheil davon fühlen ſollte; die Einwirkung da anzufangen, wo ſie nur allgemein ſichtbar werden kann, unter den Großen, und unter der Jugend; in der Ausführung viel zu verſuchen und alles zu prüfen — das waren die Geſchäfte, wodurch er den teutſchen Namen ehrenvoll zu machen ſich beſtrebte. Aber leider! fiel ſein Leben in jenen traurigen Zeitraum des großen teutſchen dreyßigjährigen Krieges, welcher Teutſchland, über alle Beſchreibung, zurück ſetzte und auch ſeiner Unternehmungen Früchte in der Blüte erſtickte.

Als Fürſt ſeines Landes war er nicht minder groß. Das gemeine und beſondre Beſte wußte er zu vereinigen, war Regent im wahren Verſtande des Worts, und hätte es verdient zu ſeyn, wenn ihn die Vorſehung nicht dazu hätte geboren werden laſſen. Mit ſeinen Brüdern und Verwandten verträglich, von ſeinen Nachbarn und auswärtigen Fürſten geſchätzt, von ſeinen Unterthanen geliebt, auf jeden Umſtand aufmerkſam, der zum Wohl oder Nachtheil des Landes und Hauſes gereichen konnte, weiſe in ſeinen Rathſchlägen, vorſichtig und beharrlich in ſeinen Unternehmungen, regierte er. Doch ich ſoll ſeine Geſchichte nicht ſeine Eloge ſchreiben; und jene wird beweiſen, was ich rühme.

Er war geboren den 15 Jun. 1579 zu Deßau, wie alle Kinder Joachim Ernſts vortreflich erzogen, weit gereiſt,*) und mit Aufmerkſamkeit. Seine Kenntniße in den Wiſſenſchaften waren faſt größer, als ſie einem Fürſten ſonſt nöthig geachtet werden; würden ihn vielleicht auf Nebenwege geleitet haben, wenn nicht ſeine Klugheit und Erfahrung eben ſo groß geweſen wäre, als ſeine Kenntniſſe. Er ſuchte nicht den Stein der Weiſen im Goldmachen, wie die meiſten

*) Er hat ſeine Reiſen ſelbſt in teutſchen Verſen beſchrieben. Die Beſchreibung ſteht ganz in den Beckmanniſchen Acceſſion. ad hiſt. Anhalt. p. 466. u. ff. und iſt voll treflicher Bemerkungen. Beſonders viele ſtarke Aeußerungen über den Verfolgungsgeiſt der Römiſchen Kirche trift man darinne an.

ſten Fürſten ſeiner Zeit, ohnerachtet er auch die Natur ſtudierte und kannte, und größre Einkünfte ihm nicht ungelegen geweſen seyn würden. Er polemiſirte weder in der Theologie, noch brauſte in ihm der Eifer der Proſelytenmacherey, ob er gleich gelehrte Erkenntniſſe in der Theologie beſaß, ein Neubekehrter in ſeiner Confeßion war, und mehrmalen zu allen dem gereitzt wurde. Von ſeinen Brüdern ſelbſt unterſcheidet er ſich darinn auf eine vortheilhafte Weiſe. Religionsvereinigungen ſahe er als unmöglich, oder vielmehr als unſchicklich an, und mißbilligte die enthuſiaſtiſchen Vorſchläge, welche von Gottesgelehrten ſeiner Zeit ſelbſt gethan oder gebilligt wurden.

Die Leidenſchaft, Geſetze zu geben, wozu er Macht hatte, befriedigte er weniger, als er die Regentenpflicht erfüllete, über die vorhandenen Geſetze mit Nachdruck zu halten, obgleich ein Fürſt wie Ludwig, der vieler Menſchen Städte und Gebräuche geſehen hatte, und ſo gelehrt war, ſo leicht Mängel der gewöhnlichen Geſetzgebung entdecken, und zur Erfindung neuer Anſtalten gelangen konnte. Er wollte lieber die Menſchen als die Geſetze umbilden. Seine Anſtalten waren nicht Rieſenſchritte: denn ſie ſollten, nach Art der Natur, allmählich zum Zweck führen. Dahero hat denn auch nicht jeder Sinn genug gehabt, darauf zu merken. Fremde Dienſte wollte er weder im Felde noch im Cabinet annehmen. Landgräflich-Heßiſche, Churpfälziſche, Königlich-Schwediſche ſchlug er aus *); daß er aber endlich doch einmahl eine Ausnahme machen mußte, war andern Umſtänden zuzuſchreiben.

In der Erbtheilung 1603 fiel ihm der Cöthniſche Antheil zu, nachdem er ſeinen Bruder Auguſt zur Annehmung deſſelben

*) Beckmann Th. V. S. 479. Der König Carl von Schweden trug ihm ein Regiment, und wann er nach Schweden kommen wollte, eine Penſion von 5000 Rthlr. an, und lud ihn zu ſeiner Krönung und Hochzeit ein, welches beydes aber verbeten wurde.

ſelben nicht hatte bewegen können. Ihre Einrichtung iſt gewißermaßen ſein Werk; der erſte Aufſatz darüber iſt wenigſtens ſeine Arbeit. Um das ganze Fürſtenthum hat er große Verdienſte, die aber meiſt nur überhaupt gerühmt werden. Am meiſten kam dem Fürſten ſeine Fähigkeit, wichtige Angelegenheiten gut zu behandeln, zu Statten. An dem Churſächſiſchen und Kaiſerlichen Hofe betrieb er in eigner Perſon die Angelegenheiten des Fürſtenthumes, wegen der bekannten Criminalſache des Canzler Biedermanns mit Nachdruck. Während des großen Krieges beruhte ſehr oft die Laſt der Geſchäfte großentheils auf ihm, weshalb ihm einige die Eigenſchaft eines Seniors des Hauſes beygelegt haben *). In dieſem und andern Urtheilen mehr darf ich aber dem Leſer nicht vorgreifen, ſondern ſoll des Fürſten Geſchichte erzälen. Ich will wegen der zu großen Unähnlichkeit der Begebenheiten der Zeitordnung folgen.

Sein Regierungsantritt erfolgte 1606. Die erſte Handlung, in welcher er, wie es ſcheint, abweſend verfügte **) war beſtimmtere Einrichtung einiger Stücke des öffentlichen Gottesdienſtes und Sorge für gute Sitten. Ich kann es nicht bergen, daß ich ſehr wünſchte, der ganzen Länge nach ſein Reſcript zu kennen, um zu wißen, ob er mit ſeinem Bruder dem Fürſten Chriſtian I gleichförmig gedacht habe ***), welcher ſonſt ſeines Rathes ſich nicht ſelten zu bedienen pflegte. Auf den erſten Anſchein ſollte man es ſchließen; allein wenn man das damit vergleicht, was Beckmann an einem andern Orte †) von beyden Fürſten beybringt, ſo wird

*) Lenz S. 985.

**) Denn er reſcribirte an Curten von Börſtel, ſeines Bruders Statthalter und an den Herrn von Peſchwitz. Beckmann Th. V. S. 479.

***) Man ſehe noch oben Th. II. S. 577. u. ff.

†) Th. VI. S. 143. u. f. vom Jahr 1620 eine den Gottesdienſt ꝛc. betreffende Verfügung vom Fürſten Chriſtian I ihrer Länge nach, vom Fürſten Ludwig aber nur Auszugsweiſe. Es iſt zu bedauern,

wird es zweifelhaft. Geſetzt aber auch, daß er gleicher Geſinnung damals geweſen wäre; ſo muß es ihm zu deſto gröſſerem Ruhme gereichen, daß er nach Ablauf einiger Jahre (1620) zu andern Erkenntniſſen gelangt iſt. Hier war er mehr Lehrer und Wegweiſer, als ſtrenger Befehlshaber; den weltlichen Arm läßt er 1620 aus der Moral und den Bewegungsgründen weg, den er vielleicht 1606 noch nöthig hielt.

Gleichzeitig war die Sorge für die Juſtizpflege; denn ſchon 1606 publicirte er eine Hof = und Untergerichtsordnung, und ließ ſich die Juſtizpflege ſeine ganze Regierung hindurch ſehr angelegen ſeyn *)

Die nächſte Zeit darauf war er mit allgemeinen und beſondern Hausangelegenheiten beſchäftigt, beſuchte den Reichstag **) gieng 1608 in der Biedermanniſchen Angelegenheit an den kaiſerlichen Hof, andrer Angelegenheiten zu geſchweigen, welche ich anderwärts erzält habe.

Für die Geſchichte der teutſchen Litteratur wurde beſonders das Jahr 1617 ſehr merkwürdig. In demſelben ſtiftete vorzüglich der Fürſt Ludwig die ſo berühmte **Fruchtbringende Geſellſchaft.** Wenn man erwägt, daß die ſpätere Zeit des Fürſten wahre Abſicht mißkannte, ſo wird es nicht befremden, daß das Ende dieſer Geſellſchaft eben ſo lächerlich war, als ihr erſter Anfang ehrwürdig. Sie entſtund auf folgende Art. Fürſt Ludwig befand ſich an Weymariſchen Hofe bey ſeiner Schweſter der Herzogin Dorothea Maria Begräbnis, wo mehr andere Standesperſonen, auch wie er beſonders mit Italien bekannt, zugegen waren und zuweilen über die teutſche Litteratur in Vergleichung

bedauern, daß er letztere nicht ganz mitgetheilt hat. Sie ſcheint vortreflich geweſen zu ſeyn.

*) Beckm. Th. V. S. 491.

**) N. S. der Reichstagsabſch. Th. II. S. 791.

chung mit der Italieniſchen, über die Verderbung der hochteutſchen Sprache, und die Mittel dieſer zu wehren, die Reinigkeit aber zu erhalten, ſich unterhielten. Ohngefähr das, was König Friedrich von Preuſſen 1780 wieder dachte, war der Gedanke mehrerer Perſonen: die Ehre der teutſchen Litteratur zu erheben. Chriſtoph, nach andern richtiger, Caſpar von Teutleben, Hofmeiſter der Prinzen, nachher geheimer Rath am Weymariſchen Hofe, insbeſondere hatte den Einfall, daß es derſelben ſehr aufhelfen würde, wenn man, wie in Italien, für ſie eine eigne Academie errichtete. Der Gedanke fand Beyfall und wurde auch ſogleich ausgeführt. Teutſchland hatte ſchon früh dergleichen, als z. B. die Rheiniſche, gehabt, und war damals einer dergleichen bedürftig. Seit Carls V Zeiten verderbte man das reine Teutſche mit Spaniſchen Worten ungemein, beſonders von Wien aus *) und bey Gelegenheit der vielen Reiſen nach Italien mit Italieniſchen. Franzöſiſch wurde aus gleicher Urſache nicht vergeſſen; und unſre Schulgelehrten wußten mehr Lateiniſch als Teutſch, ſo daß man oft, ſelbſt in Predigten, mehr ausländiſche Worte, als teutſche antraf, und rathen mußte, in welcher Sprache geredet oder geſchrieben würde. Dieſem Gebrechen konnte durch eine ſolche Geſellſchaft allerdings geholfen werden. Allein ein noch größeres nicht der Sprache, ſondern der Nation ſelbſt, nemlich die Rohigkeit der Sitten, von welcher die der Sprache gutentheils abhängt, war einer ſolchen Hülfe noch bedürftiger. Dieſe große Abſicht der Stiftung hat man faſt ganz überſehen. Ueberdem waren die einzelnen Ordnungen der Nation außer dem Felde zu wenig mit einander in Verbindung. Gewöhnlich zechte und lärmte jeder Stand unter ſich, und kaum der Ceremonienfeind, der Wein, war im Stande,

*) Man leſe z. B. nur die Khevenhüllerſchen Annalen und andre Kriegsgeſchichtsbücher jener Zeiten, ingleichen die Reichstagsverhandlungen, mehr als alles andre aber die hin und wieder vorkommenden Schreiben ꝛc. der Standesperſonen, Generale ꝛc. —

Stande, ſie zuweilen untereinander zu miſchen. Als nun des von Teutleben Vorſchlag überhaupt Beyfall fand, ſo dehnte man auf dieſe Endzwecke die Geſellſchaft aus, und machte ſich dabey dieſe Hauptgeſetze: 1) die hochteutſche Sprache rein zu reden, und zu ſchreiben, und an ihrer vernünftigen Cultur zu arbeiten, 2) guter Sitten und anſtändigen edlen Betragens im Umgang mit jedermann ſich zu befleißigen, 3) in dieſer Rückſicht ſich des angebornen oder ſonſt jedem zukommenden Standes in ſo weit zu verzeihen, und dadurch einen anſtändig vertraulichen Ton in die Geſellſchaften einzuführen, einander nicht jedes Wort ſogleich übel aufzunehmen (oder wegen des Point d'honneur einander ſogleich den Hals brechen zu wollen).

Des letztern Umſtandes wegen, und weil man nach den Italieniſchen Muſtern ſich richtete, wo gleiche Abſichten obwalteten, wählte man die beſondern Beynamen und Symbolen der einzelnen Mitglieder aus, welche nebſt dem allgemeinen Unterſcheidungszeichen der Geſellſchaft gegen andre, unter ihnen ſelbſt ſtatt Characters dienen ſollten.

Das allgemeine Sinnbild der Geſellſchaft war gut ausgedacht, nemlich der Palm- oder Cokosnußbaum mit dem Motto: Alles zum Nutzen. Davon wird ſie daher gewöhnlich auch der Palmorden benannt. Die Sinnbilder der einzelnen Mitglieder waren jedes eigner Wahl überlaſſen. Man nahm denn gewöhnlich eine Pflanze oder etwas ſonſt nützliches, nur keine Thiere, ſodann einen ſich darauf beziehenden Sinnſpruch und Namen. Mit letzterm wurden ſatzungsmäßig die Mitglieder der Geſellſchaft von einander genannt. So hieß nun Fürſt Ludwig der Nährende ſein Sinnſpruch war: nichts beſſers, ſein Gemählde: ein wohlausgebackenes Weizenbrod. Der erſten Stiftung nach war jedes Mitglied gehalten, an einem ſittichgrünen ſeidenen Bande, als Medaillon, auf einer Seite das allgemeine Gemälde und Wort, auf der andern das beſondere in Gold geſchmelzt, zu tragen, ſo aber zum Theil aus Geitz in der Folge oft unterblieb.

Das Oberhaupt war jedesmahl ein teutſcher Reichsfürſt und gelangte durch Wahl zu ſeiner Stelle *). Zuerſt war es Fürſt Ludwig; und an des Oberhauptes Hofe war gewiſſermaßen der Sitz der Geſellſchaft. Die Mitglieder waren anfänglich der Anzahl nach ſehr gering. Caſpar von Teutleben war das erſte, und gieng ſelbſt den Fürſten vor, weil die Mitglieder nach dem Alter der Aufnahme geordnet waren. Zuſammen beſtund im erſten Jahre der ganze Orden aus eilf Perſonen, worunter drey Herzoge zu Sachſen und drey Fürſten zu Anhalt waren. Man hat die Perſonen welche bey dem Leichenbegängnis der Herzogin zugegen waren und zur Stiftung dieſes Ordens Veranlaſſung gaben, mit den erſten Mitgliedern verwechſelt **). Nachher aber wuchſen ſie bald ſehr ſtark an, und 1628 wurde die vorher unbeſtimmte, aber nur auf wenige geſetzte Anzahl, auf 300 ausgedehnt.

Vorzüglich ſollten die Mitglieder fürſtlichen und adlichen Standes ſeyn, doch wurden in der Folge die von bürgerlichem Stande nicht ausgeſchloßen. Um das Oberhaupt waren ſie verbunden ein Jahr zu trauern.

Die Aufnahme in den Orden hieng von dem Willen des Oberhauptes ab, welcher aber einigen Mitgliedern davon Nachricht gab, und zwar ohne weitere Umſtände, außer daß zuweilen ein Gaſtmahl gegeben wurde. Mit der Zeit breitete

*) Einige Umſtände bey der Wahl des zweyten Oberhaupts, des Herzogs zu Weymar, erzält Neumark S. 295. u. f. wo auch die Wahlurkunden, von 24 dem Erzſchrein am nächſten geſeßnen Mitgliedern unterzeichnet anzutreffen iſt. Im Anſchreiben der Wählenden heiſt der Herzog ſchlechtweg: Hochgeehrter und Hochwerthester Schmackhafter. Außer den geſellſchaftlichen Verbindungen aber erhielt jeder ſeinen Titel :c. —

**) Müller in den Annal. des Hauſes Sachſen ad h. a. hat dies gethan; allein man ſieht ſchon aus der Vergleichung der Namen, daß es irrig ſey. Neumark giebt eilf Mitglieder an.

breitete ſich der Orden ſehr aus; und 1668 zälte der Sproſſende und Erzſchreinhalter (d. i. Secretär und Archivarius) des Palmordens Georg Neumark einen König, (von Schweden), drey Churfürſten, 53 Herzoge, 4 Markgrafen, 10 Landgrafen, 8 Pfalzgrafen, 19 Fürſten, 62 Grafen, 36 Freyherren und 610 adliche und andre Mitglieder *), und 1628 waren 151 Mitglieder zu Anfange des Jahres und damahls eben die Vermehrung auf 300 beſchloßen worden. Aus Anhalt ſind darinne geweſen 16 Fürſten und 68 von Adel **).

Der Erzſchrein oder das Archiv der Geſellſchaft, ſo wie überhaupt ihr Sitz und Verſamlungsort war der Aufenthaltsort des Oberhauptes und beſonders ſeit 1651 die Herzoglichſächſiſche Reſidenz zu Weymar. Der Orden hatte ſein eignes großes Siegel. Wie aber ihre Verſammlungen gehalten werden müſſen, iſt mir nicht bekannt Es ſcheint der ganze Zuſammenhang nach Art der unſichtbaren Kirche geweſen zu ſeyn. Traf ſich's aber, daß mehrere zuzuſammen kamen, ſo wurden die allgemeinen Angelegenheiten in Berathſchlagung genommen. Eine Art von Gebot und Verbot hat das Oberhaupt wenigſtens in den ſpätern Zeiten gehabt ***).

So viel von der Einrichtung der Geſellſchaft; und nun nur noch etwas weniges von ihrem Erfolge. Fürſt Ludwig und ſeine nächſten Zeitgenoſſen wirkten ohne Zweifel auf ihr Zeitalter auf die Verbeßrung der teutſchen Sprache und Sitten. Man ſchrieb ſchon wieder beſſer teutſch und lernte

 mildere

*) Nach Layritzens Angabe beym Lenz. S. 978. allein im Neumarkiſchen Werk ſelbſt ſind ſie S. 34. nur bis 1662 gezält und um etwas geringer.

**) Nach Beckm. Angabe Th. V. S. 483.

***) Ein Beyſpiel davon hat G. Neumark S. 86. 87. wegen der Orthographie des Teutſchen. Vermuthlich wurde dem von Höveln und andern Elbſchwänen die jetzige Kloppſtockiſche unterſagt. vergleichen Beckm. Th. V. S. 483.

mildere Sitten. Der Weg der Ueberſetzung war auch zu erſterem Zweck der beſte; aber die Auswahl der zu überſetzenden Stücke war fehlerhaft. Man verfiel zu oft auf erbauliche Schriften, wo doch Luther ſchon für gutes Teutſch geſorgt hatte. Die Wirkungen würden noch größer geweſen ſeyn, wenn der große teutſche Krieg nicht alles Gute in Teutſchland unterdrückt hätte. Nicht nur unſer Gut, ſondern auch unſre Sprache wurde, wie der Herr von Leibnitz ſagt, Ausländern zum Raube. Die Fürſten und der Adel hatten dann ganz andere Geſchäfte, ganz andere Herz und Gemüth angreifende Sorgen, als die Läuterung des Geſchmacks und Verbeßrung der Mutterſprache. Nur wenige konnten die Wiederherſtellung des Landes und des Geſchmacks und jenes zugleich beſorgen, und die es im Stande waren, fanden nicht, worauf ſie bleibenden Einfluß hätten haben können; ſie waren zu einſam. Ob nun alſo zwar mit des Fürſten Abſterben die Geſellſchaft nicht erloſch, ſo war doch ihre innre Güte ſchon unter dem zweyten Oberhaupt dahin, die Menge der Mitglieder wurde zu groß für die Sprachbeßrung, und es fehlte an Einem, der die Phantaſten weggeſchreckt, und denen, die ja Drang fühlten, den rechten Ton angegeben und regelmäßigen Gang gelehrt hätte. Leibnitz hätte mit allen ſeinen Gelegenheiten ein Menſchenalter früher Teutſchland von der Vorſehung geſchenkt werden müſſen; oder Opitz eines ſpäter. So aber entſtunden aus der Menge Trennungen, Secten, Partheyen, und einzelne Oberhäupter derſelben. Philipp von Zeſen, Johann Riſt, Conrad von Hövelen, Georg Philipp Harsdörfer, Jungmichel u. a. ſtifteten neue Geſellſchaften, aus welchen die fruchtbringende gleichſam Zöglinge erhalten ſollte: den Elbſchwanenorden, die Pegnitzſchäferey, deren erſter, wie jetzo Kloppſtock thut *) die Orthographie antaſtete, letztere endlich

*) Sonderbar, daß gerade an der Niederelbe immer die Reformatoren der Rechtſchreibung aufſtehn, wie mehrere der Pädagogik. Von Hövelen ſchrieb faſt ganz ſo, wie Kloppſtock geſchrieben wiſſen will, nach dem Gehör, mit wenigern Buchſtaben

endlich alles teutſch geben wollte, und beyde, wie billig, verlacht wurden, weil ſie alles übertrieben und tändelten.

Mit dem dritten Oberhaupte, dem Adminiſtrator Auguſt zu Magdeburg, gieng die Geſellſchaft ein, obgleich einzelne Mitglieder noch lebten, und zum Theil nachher Veranlaſſung zu teutſchen Geſellſchaften wurden, die mich hier nicht weiter intereßiren, außer daß ich beyläufig noch anzuführen habe, daß unter andern auch eine dergleichen neuerlich 1761 in Anhalt errichtet worden. Ich werde von derſelben im folgenden Theile zu handeln haben *).

So viel bleibt indeſſen gewiß, daß Fürſt Ludwig eine Unternehmung anfieng, welche Ruhm verdient, und daß es nicht ſeine Schuld, ſondern ſeines Zeitalters war, wenn Teutſchland nicht die gehoften Vortheile von derſelben hatte. Welche Glückſeligkeit iſt es alſo nicht, in einem Zeitalter aufzutreten, wo dem Beſtreben nach Verdienſt wenigſtens nicht unüberſteigliche Hinderniſſe in den Weg gelegt werden! **)

Ungleich wichtiger für Anhalt war eine andre, ebenfalls auch verunglückte, Unternehmung des Fürſten, das Erzie-

 hungs-

ſtaben und mit Haß gegen das runde S erfüllt. Alſo auch da nichts neues unter der Sonne. Eine Parallele zwiſchen Baſedow und Ratichius ließe ſich auch ziehen, wie nachher erhellen wird.

*) Ihre Schriften kommen ſeit 1764 heraus.

**) In der Vorſtellung dieſer Begebenheiten bin ich gröſtentheils dem bekannten Werke Georg Neumarks, welches er als Mitglied der fruchtbringenden Geſellſchaft unter den Namen des Sproſſenden herausgegeben, gefolgt: der Neuſproſſende teutſche Palmbaum, oder ausführlicher Bericht von der — fruchtbringenden Geſellſchaft ꝛc. 1668. 8. nächſtdem habe ich aus Beckm. Th. V. S. 481. u. f. und andern Schriften einiges genommen, das zu bekannt iſt, als daß es documentirt zu werden brauchte.

hungsweſen zu verbeſſern. Anhalt hatte zwar zu Zerbſt das gemeinſchaftliche akademiſche Gymnaſium und in den Städten und Dörfern mangelte es auch nicht ganz an Schul- und Erziehungsanſtalten. Allein an Mängeln derſelben fehlte es auch nicht. Der größte, beſonders zu Zerbſt war Uneinigkeit der Lehrer ſowohl überhaupt, als auch in Rückſicht der Lehrart. Schon 1613 wurden deshalb dem Fürſten Vorſchläge gethan *). Die academiſche Freyheit der Lebensart war einer guten Zucht unter den Lernenden nicht minder hinderlich, und die Aufſicht über die Zöglinge außer den Stunden des Unterrichts ganz vernachläßiget. An Menge des Unterrichts aber fehlte es nicht. Ueberhaupt in Teutſchland lernte man damals ungemein viel in den Schulen, beſonders alte Sprachen faſt bis zur Ausſchweifung. Mit Recht konnte man aber mehr als das vom Unterricht fordern. Nichts aber fehlte mehr, als daß man bey allem Wiſſen die Lehrlinge auch unterrichtet hätte, wie ſie ihre Kenntniſſe recht anwenden ſollten. Eines ganzen groſſen Landes **) Einwohner können recht viel wiſſen und doch ihre Kenntniſſe anzuwenden nicht verſtehen. Gewöhnlich fielen nun die Verbeſſerer des Unterrichts, die da ſahen, mit welcher Langſamkeit gewöhnliche Köpfe ihre Bahn durchwandelten, darauf, daß ſie den zu gebenden Unterricht abkürzten, um noch mehr in eben der Zeit und mit eben dem Aufwande beybringen zu können, ſtatt daß ſie lieber darauf hätten bedacht ſeyn ſollen, wie die Lehrlinge ihre erworbenen Kenntniſſe brauchbar zu machen erlernen ſollten. Die Methode des Unterrichts, nicht die Methode der Ausübung, war ihre Hauptſache. Müßte man zugeben, daß dieſes

*) Beckmann Th. V. S. 485.

**) Das ſüdliche Teutſchland beſonders Wirtenberg iſt bisher, deucht mich, hiervon Beyſpiel geweſen. Mehrwiſſende Leute hat wohl keine Univerſität zugezogen als Tübingen, und dennoch heben erſt, außer den ältern großen Geiſtern, die unter allen cultivirten Völkern geglänzt haben würden, jetzo die Wirtemberger ſich ſo ausgezeichnet empor!

dieſes von einem beſondern Zuſammenfluß günſtiger Umſtände abhienge, ſo konnten ſie nun wohl nach keinem höhern Verdienſte ringen, als recht viel, und dieſes recht leicht zu lehren, und das übrige dem Zuſammenfluß der Umſtände zu überlaſſen. Allein wer wird ſo freygebig ſeyn, das zu zugeſtehen?

Es iſt größerer Verdienſt einen guten Ton anzugeben, als blos Werkzeuge in die Hände zu reichen.

Unter ſolchen Umſtänden wurde Fürſt Ludwig, der ſelbſt als ein gelehrter Mann angeſehen werden muß, und der Mängel ſahe, ohne grade den Sitz des Gebrechens und deſſen Urſachen aufzufinden, mit dem unvergeßlichen Wolfgang Ratichius, einem gebornen Holſteiner, bekannt. Eine vorzügliche Empfehlung für den Ratichius mochte es ſeyn, daß er auch der teutſchen Sprache zum ganzen Unterricht ſich bedienen wollte, welches eben auch des Fürſten Ludwigs Vorſchlag war *). Dieſer Mann beſaß ungemeine Kenntniße, mehr Gefühl als Ueberlegung, und hatte über ſeine Unternehmungen nachgedacht. Er erfand ſich eine neue Methode beſonders Sprachen leichter und faßlicher, folglich alſo kürzer, zu lehren, hatte aber nicht genug practiſche Kenntniß, um über das Gute und Schlechte ſeines Plans mit Recht zu entſcheiden. Ich glaube, daß er vollkommen geſchickt war, Plane auszudenken, ungeſchickt ſie auszuführen, eben weil er zu viel Lebhaftigkeit des Geiſtes hatte. Eigennutz, wie der eines Geheimnisbeſitzers zu ſeyn pflegt, miſchte ſich mit ein. Denn wäre das nicht geweſen, ſondern nur allein Wohlwollen und Beſtreben Verdienſt, nicht im kaufmänniſchen Verſtande, zu erwerben, ſo hätte er ſeine Lehrkunſt oder Didactik nur ſogleich bekannt machen und ſodann unter den Augen des etwa widerſprechenden Publikums um ſo eher den Verſuch machen und zeigen dürfen, daß ſein Plan ſich im Großen ausführen laſſe. Das was das Beſte an

*) Sagittar. hiſt. princ. Anhalt. p. 213. 214.

demſelben war und ihn vor allen pädagogiſchen Projectmachern und Unternehmern würdig auszeichnet, beſtund darinn, daß er weder, wie Baſedow, ſich die Köpfe ausſuchen wollte, noch auch das zweyte Geſchlecht vernachläßigte. Aber eben dadurch wurde die Ausführung deſto ſchwerer.

Bisher hatte Ratichius in Holland, Augsburg und anderwärts, vorzüglich 1612 auf dem Reichstage zu Frankfurt, mehrere Verſuche gemacht, eine ſolche allgemeine Erziehungsanſtalt zu Stande zu bringen, hatte aber nicht zu ſeinem Endzweck gelangen können. Indeſſen wurde er doch dadurch zwey Fürſtinnen bekannt, beydes Anhaltiſchen Prinzeßinnen und Schweſtern des Fürſten Ludwigs, Dorothea, Maria der Herzogin zu Weymar, und Anna Sophia, nachheriger Gräfin zu Schwarzburg, welche Lateiniſch und Hebräiſch von ihm lernen wollten, und kam dadurch an den Hof zu Weymar, wo ſich Fürſt Ludwig oft befand. Ratichii Unternehmen war ſchon eines Verſuches werth, und dieſen machte Fürſt Ludwig. Ehe die Sache ins Werk geſtellt wurde, frug er aber noch ſeinen Bruder, den Fürſten Chriſtian I, vielleicht in wie weit dieſer als Senior mit einwirken ſollte, und die Rechte des Zerbſtiſchen Gymnaſiums dabey in Anſchlag kamen, um Rath. Chriſtians Antwort vom 31 März 1618 war ſehr angemeſſen: das Werk würde den Meiſter loben; es werde alles auf den Erfolg ankommen; um eines guten deſto verſicherter zu ſeyn, rathe er, den Rector Wendelin aus Zerbſt mit dem Ratichius ſich darüber beſprechen zu laſſen, und falls dieſer die Sache ausführbar fände und die neue Lehrart, außer den Sprachen, ſich auch auf die Künſte und Wiſſenſchaften anwenden ließe, es zu verſuchen. Ob das geſchehen ſey oder nicht, iſt unbekannt. Es ſcheint unterblieben und Ratichius, der den Geheimen mit ſeiner neuen Kunſt ſpielte, deſſen Urſach geweſen zu ſeyn. Wenigſtens ſollte nun, als überdem Fürſt Chriſtian in Böhmen ganz andre Beſchäftigungen bekam, die Sache in Cöthen ohne Wendelins Mitwirkung, zu Stande kommen. Fürſt Ludwig wirkte

alſo

alſo dem Ratichius Erlaubnis vom Weymariſchen Hofe aus, nach Cöthen ſich begeben zu dürfen, ſchloß 1619 den 11 Jun. *) einen ordentlichen Vertrag mit dem Ratichius ab, welchem vermuthlich in eben dem Jahre 1619 den 7 Sept. Johann Ernſt der Jüngere Herzog zu Sachſen Weymar beytrat, wenigſtens zur angegebnen Zeit auch einen Vertrag, der ſich hieher bezog, mit ihm abſchloß. Deſſen Inhalt läßt ſich nur muthmaßlich angeben, und zwar aus den andern Nachrichten von des Didactikers ſonſtigen Verſprechungen: er wollte erſtlich, binnen einem Jahre aufs längſte, einem Knaben Eine Sprache, Lateiniſch, Griechiſch oder Hebräiſch, oder eine andre beybringen, ſodann auch nachher in den freyen Künſten zu geſchwinden Fortſchritten verhelfen. Ich zeichne nur ſeine leichteſten Verſprechungen aus; denn er hat viel größere gethan. Vorher ſchon hatte der Fürſt die ganze Bürgerſchaft zu Cöthen in einem Patente vom 12 May 1619 liebreich eingeladen, daran Antheil zu nehmen und ſämtlich ihre Kinder nach der neuen Lehrart unterrichten zu laſſen; ließ ſich zu dem Ende ein Verzeichniß von Kindern beyderley Geſchlechts einreichen; (es waren damals aus Cöthen 231 Knaben und 202 Mägdlein, welche, weil ſie zuſammen auch ſollten in Aufſicht gehalten und geſpeiſt werden, in 51 Stuben und 21 Tiſche vertheilt waren) zu der Anſtalt eigne Häuer bauen und einrichten, von Baſel, Jena und Wittenberg (vermuthlich für beyde Religionen) vom Ratichius ſelbſt mehrentheils beliebte Perſonen kommen, legte eine Druckerey in Cöthen, wozu er die Lettern theils aus Holland kommen, theils ſelbſt gießen ließ, zu 6 Sprachen an und wendete viele tauſend Gulden in dieſem einzigen Jahre auf. **).

Ratichius

*) Ratichius aber war ſchon 1618 im Novembr. in Cöthen, und hatte die Gegend mit dem Ruf ſeiner Didactick ſo erfüllt, daß auch der Halliſche Rath den Rector Evenius an ihn abfertigte.

**) Außer des Ratichius eigner Angabe findet man in der Eloge des Fürſten in Sagitarii hiſt. princip. Anhaltin. p. 213. 214. hierzu Belege.

Ratichius ſollte alſo nunmehr ſeine neue Lehrkunſt ausü-ben. Es kam aber bald zu Mißhelligkeiten. Ratichius war, wie die meiſten Erzieher, etwas grob. Die ihm zugeordneten Perſonen ließ er oft hart an, von den beyden Fürſten Johann Ernſt und Ludwig redete er ſchlecht, die fürſtliche Räthe und andre Perſonen, mit welchen er in Verbindung ſtand, griff er an ihrer Ehre an — und leiſtete das nicht, was er zu leiſten, laut Contracts, verſprochen hatte, ſondern machte vergebliche Worte und hielt die Fürſten hin. Ueber ſeine Gehülfen konnte er keine Klage führen; denn er hatte ſie ausgewählt, und war mit ihrer Geſchicklichkeit, Rath und Arbeit ſo zufrieden geweſen, daß er die ihrige anderwärts für ſeine eigne Arbeit ausgegeben hatte. Er bekam alſo auf einem Stüblein leidlichen Arreſt, wurde aber bald entlaſſen und ſtellte einen Revers und Art von eidlicher Urphede vom 11ten Jun. 1620 von ſich, den man billig erſt jeden Projectmacher dieſer Art ſollte durchleſen laſſen, ehe man ſich ihm anvertraute. In demſelben geſteht er unverholen „daß er ein mehreres gelobet, und verſpro„chen, als er verſtanden und ins Werk richten kön„nen, und alles übrige, was ich eben angeführt habe. Er war ein guter Hebräer. Die Leichtigkeit und Armuth dieſer Sprache hat vielleicht ihn zu den Projecten verführt, indem er etwa meinte, daß alles ſo gehen würde.

Das war das Ende dieſer Begebenheit, welche in ihrer Art ſo ſonderbar iſt! Das Urtheil überlaſſe ich zwar dem Leſer, der aber doch beherzigen wird, was es für gute Fürſten waren, mit welchen Ratichius zu thun hatte, und daß es das erſtemahl war, wo er ſein Project im Großen ausführen ſollte *).

Da

*) Vom ganzen Handel ſehe man außer Beckmann Th. V. S. 484 u f. Ebendeſſ. Acceſſ. ad hiſt. Anhalt. p. 557. 558, wo der Revers ſeiner Länge nach ſteht. Der Aufſatz von Ratichii Schickſalen in Anhalt, welcher in F. D. Häberlins kleinen Schriften Th. IV. n. IX. ſteht, iſt mir noch nicht in die

Hände

Da jedoch dies unten angeführte Bedenken des Rectors Evenius jezo ſchon abgedruckt wird, ſo will ich daraus gleich vom Anfange an ein Stück unten *) liefern, welches mehr gegen die Geſinnung des Ratichius zeugt, als alles, was man bisher von ihm wußte. Denn wenn man den Evenius nicht für einen Lügner erklären will, ſo muß Ratichius ein niederträchtiger Mann, ein Mann, von ſchlechtem Herzen geweſen ſeyn und in ſeinem Revers gewiß nicht zu wenig Nachtheiliges von ſich eingeſtanden haben. Doch der Leſer leſe ſelbſt und urtheile!

Des

Hände gekommen. In Molleri Cimbria litterata habe ich nichts von ihm finden können. Neuerdings aber hat der Syndicus hieſiger Stadt, Herr H. P. Goldhagen einige ihn, und ſeinen Aufenthalt in Cöthen betreffende, Actenſtücke aufgefunden, welche der Hr. Pr. Förſter in den hieſigen Intelligenzblättern, hoffentlich auch beſonders, abdrucken laſſen wird. Das wichtigſte darunter iſt des damaligen Halliſchen Rectors Evenius Gutachten an den Magiſtrat allhier, welcher ihn nach Cöthen geſandt hatte, um von der neuen Didactik Kundſchaft einzuziehen. Ratichius wollte den Rath auch in ſein Intreſſe ziehen.

*) Evenius meldet dem Magiſtrat zu Halle: „Er Herr Ratichius (hat) ſich willig anerboten E. E. und dieſer unſerer „Stadt mit ſeiner fürhabenden Lehrkunſt, nicht allein weil „dieſelbige ohnedas von ihm als ein commune bonum der „ganzen Chriſtenheit jederzeit deſtinirt und vorbehalten wor„den, ſondern der Ort nahe, und Er ſelbſt von Cöthen, da „nunmehro ein glücklicher Anfang der Druckerey und anderer „Nothwendigkeit halber gemacht worden, bald hin und her „reiſen und alles anordnen könne, fürnemlich aber, weil res„publ. dieſes Orts celebris und volkreich, und er alſo beßre „Bequemlichkeit habe, ſein Werk zu treiben, als in angulo „orbis, da er jetzo haeriren müſſe, und denn endlich weil er „der Religion halber unſern reinen Lutheriſchen Kirchen von „Herzen je und allewege zugethan, und den Calviniſchen „Greueln niemahls beygepflichtet, auch ungern ſehe, „daß von ihnen den Calviniſten dieſes löbliche Werk „ſollte aufkommen, und ſie nachmals entweder deswe„gen bey andern ſich rühmen, oder ihn Herrn Ratichium „als ihrer Ketzerey Genoßen ausſchreyen möchten. ꝛc. ——

Des Ratichius weitere Schickſale gehören hier nicht her. Er machte nirgends ſein Glück, als mit dem Hebräiſchen bey der Prinzeßin Anna Sophia, und ſtarb nach ſonderbaren Schickſalen 1635: ein Opfer eines gutgemeinten aber übelgefaßten Eifers für das gemeine Beſte.

Nach dieſem mißlungenen Verſuche richtete Fürſt Ludwig ſein Augenmerk zwar wieder auf das Geſamtgymnaſium zu Zerbſt, es wurden auch noch 1630 von dem ſonſt bekannten Herrn von Sebotendorf leſenswürdige Vorſchläge gethan, wie ſowohl dieſen, als der Erziehung überhaupt aufgeholfen werden könnte. Allein es fehlten baare Fonds, und der Vorſchlag zu einer Collecte in den vereinigten Niederlanden war unthunlich. Ueberdem kam nun grade die ganze Laſt des Krieges über das Fürſtenthum, daß alſo es bey dem alten meiſtens gelaſſen werden mußte *).

So thätig hierinne Fürſt Ludwig für das gemeine Beſte ſich erzeigt hatte, ſo ſehr war es auch in andern Dingen. In der Oeconomie, im Gartenbau **) ꝛc. wurde er Muſter ſeiner Unterthanen. Für die Policey war er eifrig beſorgt, gab der Stadt Cöthen, welche übrigens von ihm die gewönliche Beſtätigung ihrer Privilegien erhielt, eine Feuer- und andre Ordnungen ꝛc. vereinigte beyde Städte Alt- und Neuſtadt Cöthen, wodurch ſchon viel Ungelegenheit vermieden wurde, und entſchied den Streit über die oft gegen ein ander laufenden Gerechtſamen in Gerichten ꝛc. des Magiſtrats zu Cöthen und des Amtes: alles im Jahr 1620 ***) Einige Zeit nachher kamen noch andre Anſtalten zu Stande, oder wurden wenigſtens durch ihn beſtätigt. Dahin gehört von 1622 die Wittwenkaſſe †) für Prediger.

*) Beckm. Th. V. S. 485.

**) Ebendaſelbſt Th. II. S. 36; IV. 425; V, 491.

***) Beckm. Th. III. S. 413.; Th. V. S. 491.

†) Becman. Acceſſ. ad hiſt. Anhalt. p. 497.

diger- und für Schuldiener Wittwen: Anſtalten, welche offenbar durch Beförderung der Ehen der Bevölkerung vortheilhaſt ſind.

Sein Verdienſt verbreitete ſich auch außer Anhalt. In zwey ſehr verwickelten Angelegenheiten bewies er ſeine Weisheit und Sorgſamkeit.

Die erſte war eine Vormundſchaft über den jungen Grafen von Schaumburg Otto, Johann Georgs Sohn.

Er rettete ein äußerſt verſchuldetes Land, deſſen Herrſcherfamilie uneinig war, und bald nachher ausſtarb. Ich glaube nicht nöthig zu haben, die ganze Reihe der Vorfälle, ſo rühmlich ſie auch dem Fürſten ſind, zu erzälen. Sie dauerten von 1627 bis 1637. Aber eines recht edlen Zuges der Schaumburgiſchen Landſchaft muß ich gedenken, um ſo viel an mir iſt, keine ſchöne That ungerühmt zu laſſen. Wegen der großen Schulden rieth man dem jungen Mündel des Fürſten, den ererbten Landesantheil nur als Erbe sub beneficio legis et inventarii anzutreten. Die Stände aber fanden das, ſo wie der Fürſt, minder ſchicklich und hielten es ihrer Treue für unanſtändig, beſchloſſen alſo die Bezalung der Schulden, wenn man ihnen nur etwas Zeit laſſen wollte, und haben ſie auch wirklich bezalt. *) Sehr contraſtirt dagegen, wenn es gegründet iſt, was Keyßler **) von den Tyroliſchen Landſtänden erzält, und ein wahrer Schandfleck in der teutſchen Geſchichte iſt.

Eben ſo rühmlich für ihn, aber auch in etwas gefärlich, war ſeine Schwediſche Statthalterſchaft über die Stifter

*) Beckmann Th. V. S. 493.

**) In ſeinen neueſten Reiſen Th. I. S. 22. der Schütziſchen Ausgabe in 4. Sie hätten, meldet er, die bekannte ſchöne Philippe Welſerin, des Erzherzogs Ferdinands Gemahlin, hingerichtet, um nicht ſo viel Kinder, welche ſie in ihrer fruchtbaren Ehe zur Welt bringen möchte, dem Lande aufbürden zu laſſen. Eine andre Bemerkung hierüber findet man oben S. 512.

ter Magdeburg und Halberſtadt, welche ihm der König Guſtav Adolph 1631 nach dem Treffen bey Leipzig auftrug. Er führte davon den beſondern Titel, verwaltete ſie zur völligen Zufriedenheit des Landes, der Nachbarn, ja ſelbſt der Schweden, und iſt der einzige teutſche Fürſt, welcher nach Verlaſſung des Schwediſchen Bündniſſes nicht von ihnen ſchlecht beurtheilt worden iſt. Der Pragiſche Friedensſchluß und deſſen Folgen machten 1635 derſelben ein Ende, indem der Fürſt dieſelbe niederlegte. Vortheile hatte er davon wenig. Es waren ihm zwar die Einkünfte der Domprobſteyen von beyden Stiftern ausdrücklich angewieſen, welche jährlich 13000 Rthlr. hätten tragen ſollen. Allein die Schwediſche Regierung ſchaltete nach Gefallen, wie überhaupt mit den teutſchen Landen, alſo auch hier mit den dazu gehörigen Gütern. Die meiſten Halberſtädtiſchen wurden verſchenkt und als Lehen ausgethan, die Magdeburgiſchen zur Königl. Kammer geſchlagen, ſo daß der Fürſt in allem nicht mehr als 16000 Rthlr. erhielt, und bey der Niederlegung der Stelle, als er dieſen Umſtand anführte, leere Worte bekam. Der einzige Vortheil war, daß die Schweden in der Folge ſeinen Landesantheil eben ſo hart zu behandeln ſich ſcheueten, als das übrige Anhalt *).

Seit dieſer Zeit iſt er nicht weiter in auswärtige Händel verflochten geweſen. Er blieb in Anhalt, ſuchte ſo viel Gutes zu ſchaffen, als ihm in jenen ſchrecklichen Zeiten möglich

*) Nähere Umſtände davon geben an Beckm. Th. V. S. 488. 489. Lenz. S. 978. u. f. welcher aus dem von Dreyhaupt einige Urkunden liefert, Puffendorf de reb. Suec. Lib. VII. §. 46. ſtellt die Niederlegung aus einem falſchen Geſichtspuncte vor. Ein unter ihm abgefaßter Landtagsſchluß von 1634. ſteht in Khevenhüller Annal. T. XII. p. 1492. u. ff. Von ſeinem Canzler in dieſen Stiftern dem bekannten Johann Stalmann ſehe man Beckm. Th. VII. S. 197. und von Dreyhaupts Beſchreibung des Saalkreiſes ꝛc. daß dieſer aber wie Pauli, in der Pr. Staatsgeſchichte Th. V. S. 583 angiebt, Königl. Schwediſcher Statthalter des Fürſtenthums Anhalt geweſen, iſt wohl nur ein Fehler der Eilfertigkeit.

lich war, beſonders war er ſehr bey den innern Angelegenheiten beſchäftiget, welche ich anderwärts ſchon beſchrieben habe. Einen Theil ſeiner Zeit widmete er den Wiſſenſchaften, beſonders der Cultur der teutſchen Sprache und der Dichtkunſt, überſetzte verſchiedentliche Werke aus ausländiſchen Sprachen, und beſchrieb ſeine Reiſen in teutſchen Verſen noch im höchſten Alter, ſo viel er ſich entſinnen konnte, und chemiſchen Arbeiten.

Wirkungen einer glühenden Einbildungskraft wird man wohl ſo leicht von keinem ſiebenzigjährigen Greiſe erwarten. Indeſſen iſt es doch an ſeinen Verſen zu merken, daß er ſich einer reinen Sprache und des Wohllauts befliß. *)

Der 7 Jan. 1649 war der letzte Tag ſeines Lebens. Er ſtarb mit chriſtlicher Faßung und ruhig. Teutſchland verlor an ihm einen der treflichſten Fürſten. In Anhalt aber lebt ſein Andenken noch im Segen.

Er war zweymal vermählt. Mit der erſten Gemahlin, **Amōna Amalia**, des Grafen Arnold zu Bentheim Tochter, hielt er 1606 den 31 Oct. das Beylager zu Rheda. Sie war eine gelehrte und tugendbegabte Fürſtin, und gab ihrem Gemahl an Kindern:

1) Den Prinzen **Ludwig**, 1607 den 19 Oct., welchen aber ein frühzeitiger Tod in der Blüte ſeiner Jahre, als er ſchon die größte Erwartung von ſich erregt hatte, 1624 den 14 März dahin riß;

2) eine

*) Nachrichten von ſeinen und andrer Anhaltiſchen Fürſten Arbeiten, beſonders in Beziehung auf die fruchtbringende Geſellſchaft giebt Beckmann Th. VII. S. 317. u. f. In dem oben angeführten Lobethaniſchen Werke ſteht auch ein moderniſirtes Gedicht von ihm S. 66. u. f. Fürſt Ludwig hat auch des Taſſo befreytes Jeruſalem überſetzt, wie ich mich irgendwo geleſen zu haben entſinne. Von der Genauigkeit bey Herausgebung ſeiner Schriften ſehe man Sagittar. hiſt. princ. Anhalt. pag. 212. 213.

2) eine Tochter **Louiſe Amöna**, den 28 Nov. 1690 welche 1625 den 26 März, wieder verſtarb.

Die Mutter ſelbſt folgte beyden bald nach 1625 den 3 Sept. zu Oldenburg auf einer Reiſe, welche der Fürſt mit ihr zur Linderung des Schmerzes über den Verluſt des Prinzen unternommen hatte.

Die zweyte Gemahlin war **Sophia**, des Grafen Simon zu der Lippe Tochter, welche ihm 1626 den 11 Sept. vermählt wurde. Sie ſtarb 1650. Mit ihr erzeugte er:

3) **Amalia Louiſe** geboren 1634 den 29 Jul. ſtarb 1635 den 3 Oct.

4) **Wilhelm Ludwig**, geboren 1638 den 3 Aug. welcher ihm in der Regierung folgte. *)

Man wird es ſchon ohne mein Erinnern vorausſetzen, daß dieſer Fürſt von ſeinem Vater vortrefliche Erziehung werde erhalten haben. Sie war es auch wirklich, und was ſein Vater nicht hatte ausführen können, weil er ihn noch minderjährig hinterließ, vollendeten ſeine Vormünder Fürſt Auguſt und Johann Caſimir, anfänglich in Verbindung, nach des erſtern Abſterben aber letzterer allein. Während ſeiner Minderjährigkeit und zum Theil noch bey Lebzeiten ſeines Vaters legte er mehrmals Proben ſeiner großen Fähigkeiten an den Tag, gieng 1656 nach Frankreich und anderwärts hin auf Reiſen, und lebte ſodann von 1658 an in

Deſ-

*) Man ſehe hiervon Beckm. a. a. O. S. 492. u. f. Lenz, S. 980 ꝛc., vorzüglich aber auch wegen des Fürſten Ludwigs Sagittar. hiſt. princ Anhalt. p. 201. ſeqq., welcher einige Stücke hat, welche im Beckmann fehlen. Der Wendeliniſche Aufſatz daſelbſt iſt beſonders wegen des richtigen und unpartheyiſchen Urtheils über den Ratichius merkwürdig.

Deßau bey ſeinem Vormunde, dem Fürſten Johann Caſimir, weil ſich das Land von Unglück des Krieges noch nicht wieder erholt hatte. Von da war er Willens 1659 in Churbrandenburgiſche Kriegsdienſte als Obriſter zu treten, und gieng mit ſeinem Vetter Johann Georg II nach Pommern, als der Friede 1660 dazwiſchen kam.

In dieſem Jahre 1660 trat er die Regierung ſelbſt an, nahm zu Cöthen den 1 März die Huldigung ein und fieng bald nachher als Johann Caſimir verſtarb, ſeine eigne Hofhaltung an, gieng aber bald wieder auf Reiſen nach Cleve, England und den Niederlanden und kam ſchon kränklich 1663 wieder zurück; beſchloß darauf nun im Fürſtenthume hinführo zu bleiben, nahm ſich der kirchlichen Polizey und der Sorge für gute Sitten ſehr an, ſtarb aber 1665 den 13 April unbeerbt. Kurz vorher hatte er ſich mit des Fürſten Friedrichs, Haßgerodiſcher Linie, Prinzeßin Eliſabeth Charlotte den 25 Aug. 1663 vermählt, hinterließ aber keine Nachkommenſchaft. *).

Durch ſeinen unbeerbten Abgang gelangte die Nachkommenſchaft des Fürſten Auguſts zum Beſitz und zur Regierung des Cöthniſchen Landesantheils. Was bey dieſer Veränderung ſonſt vorgefallen iſt, haben wir anderwärts erzält. Die Auseinanderſetzung mit der fürſtlichen Wittwe, welche nachher 1666 mit dem Herzog von Holſtein-Sonderburg vermählt wurde und 1723 verſtarb, iſt nicht genau angegeben. Ob durch ſie jene merkwürdige, in ihrer Art einzige Tapete, welche aus den Wapen und beſondern Zeichen der Mitglieder der fruchtbringenden Geſellſchaft beſtund, **) und damahls von Cöthen weggenommen worden iſt, ingleichen die fehlenden Stücke des fürſtlichen Inventariums, welche das geſammte

*) Beckmann Th. V. S. 493. u. f. Lenz. S. 981. ꝛc.

**) Beckmann Th. V. S. 483.

geſammte Haus der Auguſteiſchen Linie vergütete, abgekommen ſind, kann ich ebenfalls nicht beſtimmen. Die Geſchichte der nachfolgenden Regenten iſt oben ſchon erzählt worden.

So lange noch Länder von Regenten regiert werden, laſſe die Vorſehung, welche Haus und Fürſtenthum Anhalt durch ſo mancherley Schickſale Jahrhunderte lang gnädig leitete, beyde blühen und nie deſſen Wohlfahrt unterbrochen werden; laſſe im Wohl der Fürſten getreue Unterthanen ihr Wohl, im Glück der Unterthanen Fürſten ihren Ruhm, ihre Freude finden, und Anhalt einen rühmlichen, einen glückſeligen Namen ſeyn!

Ende des zweyten Theils.

Regiſter
des zweyten Theils.

A

Abbatia regalis was es geweſen S. 183. 185. 186
——— *Epiſcopalis* ebd.
Abendmahl, wer es austheilen könne 239. Strafe derer die es verſäumen 578. iſt ſchon früh in Colbick unter beyderley Geſtalt ausgetheilt 226. Anhaltiſch Formular davon 346
Aberglauben in Anhalt 253. 255
Ablaß deſſen Ertrag in Anhalt 253. 255
Ablaßkrämer kirchliche Geſetze gegen ſie 245
Abſchiede ſ. Landtag
Abtey ſ. Nienburg, Ballenſtädt ꝛc.
Academie des Loyales 581
Accidenzien Streit darüber 665
Acciſe — (Advenant) 423. 439. 485. 544. 630
Achtzeiten zu Deſſau ꝛc. 531
Ackerbau in Anhalt 224
Actenverſendung verboten 579
Actio ſ. v. als ius 208
Adel in Anhalt (ſ. auch Ritterſchaft, Landſtände) bleibt lange R. cathol. 276. werden vertheilt und von deren Matrikel 389 thut Vorſtellungen wegen Einführung der Reformirten Religion 376 beſondre Rechte des Cöthniſchen 669 deſſen Güter 547. 627
—— hoher deſſen Rechte 294
Adelheid F. z. A. des Namens: 191. 199
——— Aebt. z. Gernrode:
——— I, 191
——— II, 193
——— III, 199
——— IV, 199
Adolph F. z. A Domprobſt und Biſchof zu Merſeburg 94. giebt Deſſau eine Kirchenordnung 251. Betragen bey der Reformation 2[illegible]3
——— F. z. Anh. Vorläufer der Reformation 261
Advocatie ſ. Voigtey, Schutzgerechtigkeit

Aebte zu Nienburg 210. deren Reihe 221
Aebtißinnen zu Gernrode 195 u. ff. werden fiſcaliſirt 408
Aelteſte reg. F. z. Anh. deren Verzeichniß 460. ſ. Senior
Aemter (Dienſte) in Anhalt 40
Aemter (Kammergüter) fürſtliche der Landſchaft überlaſſen 332. 333. 362. zuruckgegeben 363. ihr Steuerquid 446. deren Uebermaße 480
Aerzte deren Fehler 239. 534. Jüdiſcher ſollen Chriſten ſich nicht bedienen 242
Agnes Fürſtinnen zu Anhalt 50. 329. 354. 355. 514
Agnes Aebt. zu Ganderh. 45
Agnes Aebt. zu Gernrode 201. 355
Agnes Gräfin zu Barby 354
Agnes Magdalena F. z. Anh. 508
Ahnenprobe 502
Alaunwerk 125
Albrecht III. F. z. Anh. 14. 61
——— IV. F. z. Anh. 33
——— der Bär breitet das Chriſtenthum aus 159. ꝛc. führt Coloniſten in Anhalt 408
——— der Cardinal und Erzb. 102. 118. 120. 271
——— Herzog in Preuſſen ſchreibt an F. Wolfgang 103
——— Graf zu Barby rettet F. Joachim Ernſt das Leben 328
Albingerode eine Vogtey 194
Aldermänner 199
Alexius Friedrich Chriſtian Erbpr. von Anh. 631
Aldiones 326. Altiſtae 326
Ald-Saxones 146
Alckendorf 200
Allodia des Hauſes Anhalt 294. 300. Proceße ꝛc. darüber 682 683. zum Lehn gelegt 608
Allode was es heiße 215
Alimente der Prinzeßinnen 669
Alsleben (Großen-) 182. 200. 375. kömt an das Deß. Haus 456. deſſen Steuern 458. 483. wurde verkauft 468
——— (an der Saale) ſoll an Anhalt kommen 468. kömt an das Deßauiſche Haus 582. 561
Amalia Prinz- und Fürſtinnen z. Anh. 534
——— Louiſa 534. — Eleonora 644
Amling (Wolfg.) 336. 345. 367. 398
Amöna Amalia F. z. Anh. 753
Andreä (Jac.) 341
Anhalt die Fürſten zu 47. 359 von ihren auswärtigen Dienſten 74. 78. ſchließen Verträge mit Churſachſen 26 37. 395. mit Magdeburg 36. 39. 41. 454. 469. 479. Reichstagsſtim-

men 72. ꝛc. erhalten Erlaß eines Reichszuges 84 Privilegien von K. Maxim. I. 74. 89. Deren Reichscontingent 93. beſchicken den Tag zu Quedlinburg 79. 93. ſind Schutzherrn von Gernrode ꝛc. 70. 187. treten in den Schmalkald. Bund 123 ſind in großer Gefahr 107. 123. haben früh ſchon gute Religionskenntniße gehabt 255. befördern Klosterreformen, 259. führen die Reformation ein, 106. 123. 260. ꝛc. haben Streit mit Gernrode 112. 195. mit Nienburg 212. 213. 219. wegen Aſchersleben ſ. daſ. ihre Rechte in Kirchenſachen 320. geben Expectanz auf Präbenden 234. ihre Allodia 294. 300. ihre Lehnſchaften ſ. Lehn und Vaſallen Hofſtaat 304. ihre Räthe 302. 304. führen die reformirte Religion ein 365. u. ff. errichten eine Erbtheilung 379 u. ff. ſ Theilung, errichten ein Seniorat ſ. Seniorat, vertragen ſich mit Brandenburg 368. 397. 398. 468. 471. treten zur Union 400. beſchicken den Convent zu Leipzig 409. ſchließen ein Bündniß mit Schweden 409. nehmen den Pragiſchen Frieden an 411. werden mit der Acht bedroht 411. ſtreiten ſich wegen der Religion 415. 461. Vergleich wegen der Kirchengüter 416. ihr Beytrag zu Reichslaſten 424. halten Zuſammenkünfte 379. 387. 388. ſ. auch Landtag ſchließen unter ſich Verträge 38. 386. 389. 397. 398. 420. 463. 466 516. 522. 454. 455. 426. 428. 608. 620. 653. 703 ziehen Gernrode ein 406. werden zum Ryßwick. Congreß deputirt 483. vergleichen ſich mit Bürow 485. prätendiren auf Sachſenlauenburg 489. u. ff. ihr Erbvergleich mit Sachſenlauenburg 491 nehmen Titel und Wapen von Lauenburg an 499 531. ihr Erbvergleich mit Sachſenwittenberg 26. ꝛc. haben Forderungen an Frankreich 568. 589. 593. an Oeſtreich 88 gehen verloren 107 führen mütterliche Vormundſchaft ein 668 erlangen das Prädicat Durchlauchtig vom Kaiſer 540 6 9726, haben Rangſtreit 592. 610 ihr Zwiſt über Beckmanns Geſchichte 611 unterſtützen die Stadt Zerbſt 653 erkennen die F. Anna Louiſa und Giſela Agnes als Fürſtinnen zu Anhalt 531. 667 führen das Erſtgeburtsrecht ein 659. 548. 599. 607 theilen ihre Lande 19. 22. 31. 48. 51. 57. 379

Anhalt — Fürſtenthum 291 296. — deſſen Bevölkerung 77. 137. 235. 323. 678 wird chriſtlich 149. 166 iſt früh cultivirt 158. 259. unter welche Bißthümer es gehört 166 und Archidiaconate 169 Klöſter darinne 172 u. ff. deſſen Folgen 288 Entſtehen des F. Anh. 300 Landſtände, Landtage ꝛc. ſ. unter dieſen Worten. Darinn ſind oft Zuſammenkünfte 342 leidet ſehr im teutſchen Kriege 411 u. ff. 418 Abtheilungen deſſelben 436. iſt tolerant 673 Wiſſenſchaften darinne 403 Religionsbedrückungen deſſelben 403 Lage ſeit Weſtph. Frieden 452 Expectanz darauf 65. 523 ob darinne Refugies 547

Gartenbau daſelſt 750. 625 Ackerbau 224. Wüſtungen darinne 220 darinne macht die Luft frey 153
Anhalt-Berg — iſt Reichslehn. 66
——-Grafen von — 553. u. ff.
Anna F. und Prinzeßin z. Anh. des Namens 45. 99. 581
—— Aebt. z. Gernr. 99. 205
—— Aebt. zu Quedl. 205
—— Maria Aebt z. Gern. 349. F. z. A. 504
—— Sophia 355
—— Eliſabeth 510
—— Louiſe 551
—— Wilhelmina 558 ſtiftet in Moſigkau ein Stift 559
—— Catharina 599
—— Eleonora Landesregentin 661. 662
Anna Friederika 689
Anton-Graf — erhält Kniphauſen von Anh. Zerbſt abgetreten 709
—— Günther F. z. Anh. 717 erhält Präd. Durchl. 727 Tod 728 Familienumſtände 728
—— Graf zu Oldenburg Teſtament 709
Anwartſchaft ſ. Expectanz
Apothecken 509
Appanage in Anh. 50. 669 674
Appellationen 319. —— Collegium 320
Archidiaconate in Anhalt 169
Aribert von — 517
Armen erhalten Legate 602 Armenhäuſer 605. 561
Arnd (Joh.) wird entlaſſen 370
Attern Eheberedung daſelbſt geſchloßen 98
Artillerie 86
Aſcanien ſ. Aſchersleben
Aſcaniſche Satisfactionsgelder 674. 684 *)
Aſchersleben — Grafſchaft — gehört zur Halberſt. Dioces 154 Streit über ſie zwiſchen Anhalt und Halberſtadt ꝛc. 351. 417. u. ff. 594.
—— Stadt — wird eingenommen 106. Appellation dahin wird verboten 319
Aſcherslebiſcher See Streit darüber 203
Aſyl in den Kirchen 248
Atzungsrecht 220
Aufruhr in Anhalt 627
Augsburgiſche Confeßion 103. 112
—— Reichstag 112
Auguſt F. z. Anh. theilt mit ſeinen Brüdern 380 wird abgefunden 382. 383. 390 will ſich vermälen 390 verlangt Nienburg 390. vergleicht ſich mit ſeinen Brüdern 391. will Dobrilugk

lugk kaufen 392. erkauft Plötzkau 392. erklärt ſich wegen ſeiner Nachfolge 420. deſſen Geſchichte 647. auswärtiger Aufenthalt 648. iſt Liebhaber der Chemie 650. ſeine Vormundſchaften 651 Streitigkeiten mit den F. Johann 651. u. ff. wird Senior 656 wohnt dem Leipziger Convent bey 656. Tod 657. Gemahlinnen 390. 657. Kinder 657
Auguſt Ludwig F z. A. confirmirt des Fräuleinſtift 670. genehmigt die Primogenitur 675. Streit mit Anhalt-Deßau 679. mit des Bruders Wittwe 681 ergreift den Recurs ꝛc. 682. vergleicht ſich 683. mit der F. Gieſeln Agnes 684. Händel mit einem von Schlegel 685. wird Senior 688. giebt den Luth. Freyheiten 672. Tod 688. Gemahlin 689. Kinder 689
——— Chriſtian Friedrich Erbprinz von Anh. 692
Auguſta Friederike ſ Catharina II
Auguſtiner-Kloſter z. S. Martini zu Zerbſt 234. 271
——— Mönche zu Zerbſt 234
Ausgaben der Fürſten 92. 330
Ausſchuß (der Landſchaft) deſſen Rechte 483
——— engerer — 433. 437. deſſen Rechte 440
——— weiterer — 430. 436 deſſen Rechte 440. 444
Ausſchußtage 439 451. 478. ſ. Landtage.
Ausſöhnungsreceß 710
Austräge der F z Anh. 428.

B

Backofenbrüder 579
Badegaſt, 544
Bären in Anhalt im 16ten Jahrh. 77
Bähringen — Grafen von — 552
——— Baroneße 640
Bährenfeld — Grafen von — 619. 622. 623
Balberge kömt von Cöthen ab 386
Ballenſtädt — Gräfin von — 617. u. f.
——— Stadt — 80. wird verpfändet 331. wird Reſidenz 581. Schloßbau 625
——— Kloſter — wird reformirt 56. 80. 225. geht ein 56. deſſen Geſchichte 225
Bambergiſche Lehen kommen an Anh. 94. 338. 548
Bann (Kirchen —) 242. 245. 248
—— (Recht) 298
Barbara F. z. Anh. 99
Barby-Grafen 22. 30. 38. 39. 97. 112. 339. 454. ſterben aus 452 u ff.
——— Grafſchaft — 22. 39. 452.

Barfüßer zu Zerbſt 234. 274
Barnim I. von Pommern beſchenkt Coswik 230
S. Bartholomäiſtift in Zerbſt 234. — Kirche 270. 699
Baße (Henr.) ſchreibt Geſchichte 90
Bauern in Anhalt 196. 318. 226
Bauernkrieg 205. 269
Beeſen ſoll an Anh. kommen 468. 528
Beguinen 240. 243
Beichtſitzen vortrefliche Inſtruction 243
Beleibungen der F. zu Anh. merkw. 64. 85. 103. 575
Belleben 530. 605. 642
beneficium 154. 293. 296
Berga Kloſter — Convent daſelbſt zur Verfertigung der Formula Concordiä 344
Bergordnungen 51
Bergwerke in Anhalt 51. 79. 331. 600. 625.
von Berge (Paul) 57. 303
Bernburg — fürſtliche Linie 359 ihr Landesantheil 381. 384. deſſen Kriegsſchulden 630. *) führt Erſtgeburtsrecht ein 599. 607. ihre Verhältniſſe gegen einander 607. u. f. ſ. F. Lebrecht.
——————— Stadt und Schloß 53. — Alt- und Neu-Stadt vereinigt 56. Magdeburgiſch Lehen 68. 69. 70. 469. von Spaniern beſetzt 105. wird Evangeliſch 266. wird vergrößert 323. leidet ſehr im teutſchen Kriege 413. 591. erhält Erlaß an öffentl. Laſten 447. 448. Brücke daſ. gebaut 605. Schloßbau 625. Luth. Religionsübung daſelbſt 630
von Bernburg — Fürſten 623
Bernhard F. z. Anh. 19. 355. 356. erhielt von ſeiner Landſchaft Bewilligungen 435
Bernrode 606
Bersmann (Georg) 330
Bertrad Aebt. z. Gernr. 200
Bettelmönche ihre Sitten 242. 243
Bewilligungen ſ. Landſchaft
Bibeln in Anhalt ausgetheilt 283
Bibelleſen eingeſchränkt 245
Bibliothek zu Deſſau angelegt 506. eine Chemiſche 512
Biedermann (Lor.) Händel ſeinetwegen 394. u. ff.
Bierbrauen zu Zerbſt 325
Bierzieſe 439
Bitlingen 192
Biderdienſt 272
Biſchöfe nähren ſich von ihrer Hände Arbeit 155. ihre Gewalt ein Reichslehn 166. welche Sünden ſie vergeben können 244

Bißthü-

Bißthümer in Oſtphalen ſchwer zu errichten 152. über Anhalt. Lande 164. 166
Bobechardən 240
Bodring 318
Börſtel (Curt von) ſein Glaubensbekenntniß 372
S. Bonifaz ob er das Chriſtenthum in Anhalt geprediget 149
Brandcaſſen errichtet 681
Brandenburg, Chur — intercedirt für Anhalt 107. 108. widerſetzt ſich der Anh. Reformation 271. garantirt den Religions-Vergl. 461. u. f. den Jeverſchen Vertrag 728.
——— Bißthum 168. eigne Sangweiſe 171. Feſte 250. Synode 241. 244
Brandtwein 419. 579. 624.
Brauordnung zu Zerbſt 249. zu Coswik 112.
Breitenſtein wird Ch. Sächſ. 628
Brouf 133
Brigitta F. z. A 29
Brüderſchaften in Anhalt 234. haben Geheimniſſe 235
——— der beſtändigen Freundſchaft geſtiftet 598
Bruno wird ein Chriſt 151
Bubainen, Norkitten ꝛc. kommen an Anh. Deſſau 545
Buchdruckerey in Barby 621. in Cöthen 747
Budezicz 216
Budiadingerland 725
Burggrafen zu Zerbſt 318
Burggraftbum Magdeburg ſoll an Anhalt kommen 23 u. ff.
Burgwarde eine Landesabtheilung 154
Büreow — Comthurey — 236. 331 *) 446. 480. 485
Bursfeld Congregation 258

C

Caffee durch wen in Teutſchl. bekannter gemacht? 547
Caland 199
Cameralweſen in Anhalt 98. 103. 133. 136. 137. 322
Canones — Excerpte daraus 238. u. ff.
Canonen neue erfindet F. Rudolph 86
Canzler der F. z. Anh. 304
Capitalien der Landſchaft 333. 416. 480
Caraffa 406. 408
Carl der Große bekehrt die Sachſen 149 153. 163. ſtiftet Bißthümer 153. Verfügung über die Zehnden 156
—— IV. R. Kaiſer 24. 61. 62. deſſen der t. Geiſtlichk. ertheilte Privilegien 239
—— V. R. K. 106. 136. 284. 286
—— F. z. Anh. 59. 329

Gartenbau daſelſt 750. 625 Ackerbau 224. Wüſtungen dar⸗
inne 220 darinne macht die Luft frey 153
Anhalt⸗Berg — iſt Reichslehn. 66
——⸗Grafen von — 553. u. ff.
Anna F. und Prinzeßin z. Anh. des Namens 45. 99. 581
—— Aebt. z. Gernr. 99. 205
—— Aebt. zu Quedl. 205
—— Maria Aebt z. Gern. 349. F. z. A. 509
—— Sophia 355
—— Eliſabeth 510
—— Louiſe 551
—— Wilhelmina 558 ſtiftet in Moſigkau ein Stift 559
—— Catharina 599
—— Eleonora Landesregentin 661. 662
Anna Friederika 689
Anton⸗Graf — erhält Kniphauſen von Anh. Zerbſt abgetreten 709
—— Günther F. z. Anh. 717 erhält Präd. Durchl. 727
Tod 728 Familienumſtände 728
—— Graf zu Oldenburg Teſtament 709
Anwartſchaft ſ. Expectanz
Apothecken 509
Appanage in Anh. 50. 669 674
Appellationen 319. —— Collegium 320
Archidiaconate in Anhalt 169
Aribert von — 517
Armen erhalten Legate 602 Armenhäuſer 605. 561
Arnd (Joh.) wird entlaſſen 370
Artern Eheberedung daſelbſt geſchloßen 98
Artillerie 86
Aſcanien ſ. Aſchersleben
Aſcaniſche Satisfactionsgelder 674. 684 *)
Aſchersleben — Grafſchaft — gehört zur Halberſt. Dioces 154
Streit über ſie zwiſchen Anhalt und Halberſtadt ꝛc. 351. 417. u. ff. 594.
——— Stadt — wird eingenommen 106. Appellation da⸗
hin wird verboten 319
Aſcherslebiſcher See Streit darüber 203
Aſyl in den Kirchen 248
Atzungsrecht 220
Aufruhr in Anhalt 627
Augsburgiſche Confeßion 103. 112
——— Reichstag 112
August F. z. Anh. theilt mit ſeinen Brüdern 380 wird abge⸗
funden 382. 383. 390 will ſich vermälen 390 verlangt Nien⸗
burg 390. vergleicht ſich mit ſeinen Brüdern 391. will Dobri⸗
lugk

lugk kaufen 392. erkauft Plötzkau 392. erklärt ſich wegen ſeiner Nachfolge 420. deſſen Geſchichte 647. auswärtiger Aufenthalt 648. iſt Liebhaber der Chemie 650. ſeine Vormundſchaften 651 Streitigkeiten mit den F. Johann 651. u. ff. wird Senior 656 wohnt dem Leipziger Convent bey 656. Tod 657. Gemahlinnen 390. 657. Kinder 657
August Ludwig F z. A. confirmirt des Fräuleinſtift 670. genehmigt die Primogenitur 675. Streit mit Anhalt-Deßau 679. mit des Bruders Wittwe 681 ergreift den Recurs ꝛc. 682. vergleicht ſich 683. mit der F. Gieſeln Agnes 684. Händel mit einem von Schlegel 685. wird Senior 688. giebt den Luth. Freyheiten 672. Tod 688. Gemahlin 689. Kinder 689
——— Chriſtian Friedrich Erbprinz von Anh. 691
Auguſta Friederike ſ Catharina II
Auguſtiner-Kloſter z. S. Martini zu Zerbſt 234. 271
——— Mönche zu Zerbſt 234
Ausgaben der Fürſten 92. 330
Ausſchuß (der Landſchaft) deſſen Rechte 483
——— engerer — 433. 437. deſſen Rechte 440
——— weiterer — 430. 436 deſſen Rechte 440. 444
Ausſchußtage 439 451. 478. ſ. Landtage.
Ausſöhnungsreceß 710
Austräge der F z Anh. 428.

B

Backofenbrüder 579
Badegaſt, 544
Bären in Anhalt im 16ten Jahrh. 77
Bähringen — Grafen von — 552
——— Baroneße 640
Bährenfeld — Grafen von — 619. 622. 623
Balberge kömt von Cöthen ab 386
Ballenſtädt — Gräfin von — 617. u. f.
——— Stadt — 80. wird verpfändet 331. wird Reſidenz 581. Schloßbau 625
——— Kloſter — wird reformirt 56. 80. 225. gebt ein 56. deſſen Geſchichte 225
Bambergiſche Lehen kommen an Anh. 94. 338. 548
Bann (Kirchen —) 242. 245. 248
—— (Recht) 298
Barbara F. z. Anh. 99
Barby-Grafen 22. 30. 38. 39. 97. 112. 339. 454. ſterben aus 452 u. ff.
——— Grafſchaft — 22. 39. 452.

Barfüßer zu Zerbſt 234. 274
Barnim I. von Pommern beſchenkt Coswik 230
S. Bartholomäiſtift in Zerbſt 234. — Kirche 270. 699
Baße (Henr.) ſchreibt Geſchichte 90
Bauern in Anhalt 196. 318. 226
Bauernkrieg 205. 269
Beeſen ſoll an Anh. kommen 468. 528
Beguinen 240. 243
Beichtſitzen vortrefliche Inſtruction 243
Beleihungen der F. zu Anh. merkw. 64. 85. 103. 575
Belleben 530. 605. 642
beneficium 154. 293. 296
Berga Kloſter — Convent daſelbſt zur Verfertigung der Formula Concordiä 344
Bergordnungen 51
Bergwerke in Anhalt 51. 79. 331. 600. 625.
von Berge (Paul) 57. 303
Bernburg — fürſtliche Linie 359 ihr Landesantheil 381. 384. deſſen Kriegsſchulden 630. *) führt Erſtgeburtsrecht ein 599. 607. ihre Verhältniſſe gegen einander 607. u. f. ſ. F. Lebrecht.
——— Stadt und Schloß 53. — Alt- und Neu-Stadt vereinigt 56. Magdeburgiſch Lehen 68. 69. 70. 469. von Spaniern beſetzt 105. wird Evangeliſch 266. wird vergrößert 323. leidet ſehr im teutſchen Kriege 413. 591. erhält Erlaß an öffentl. Laſten 447. 448. Brücke daſ. gebaut 605. Schloßbau 625. Luth. Religionsübung daſelbſt 630
von Bernburg — Fürſten 623
Bernhard F. z. Anh. 19. 355. 356. erhielt von ſeiner Landſchaft Bewilligungen 435
Bernrode 606
Bersmann (Georg) 330
Bertrad Aebt. z. Gernr. 200
Bettelmönche ihre Sitten 242. 243
Bewilligungen ſ. Landſchaft
Bibeln in Anhalt ausgetheilt 283
Bibelleſen eingeſchränkt 245
Bibliothek zu Deſſau angelegt 506. eine Chemiſche 512
Biedermann (Lor.) Händel ſeinetwegen 394. u. ff.
Bierbrauen zu Zerbſt 325
Bierzieſe 439
Bikling[e]n 192
Bi[e]derdienſt 272
Biſchöfe nähren ſich von ihrer Hände Arbeit 155. ihre Gewalt ein Reichslehn 166. welche Sünden ſie vergeben können 244

Biſtthü-

Bißthümer in Oſtphalen ſchwer zu errichten 152. über Anhalt. Lande 164. 166
Bobechard en 240
Boding 318
Börſtel (Curt von) ſein Glaubensbekenntniß 372
S. Bonifaz ob er das Chriſtenthum in Anhalt geprediget 149
Brandcaſſen errichtet 681
Brandenburg, Chur — intercedirt für Anhalt 107. 108. widerſetzt ſich der Anh. Reformation 271. garantirt den Religions-Vergl. 461. u. f. den Jeverſchen Vertrag 728.
——— Bißthum 168. eigne Sangweiſe 171. Feſte 250. Synode 241. 244
Brandtwein 419. 579. 624.
Brauordnung zu Zerbſt 249. zu Coswik 112.
Breitenſtein wird Ch. Sächſ. 628
Brotuf 133
Brigitta F. z. A. 29
Brüderſchaften in Anhalt 234. haben Geheimniſſe 235
——— der beſtändigen Freundſchaft geſtiftet 598
Bruno wird ein Chriſt 151
Bubainen, Norkitten ꝛc. kommen an Anh. Deſſau 545
Buchdruckerey in Barby 621. in Cöthen 747
Budezicz 216
Budiadingerland 725
Burggrafen zu Zerbſt 318
Burggrafthum Magdeburg ſoll an Anhalt kommen 23 u. ff.
Burgwarde eine Landesabtheilung 154
Bürow — Comthurey — 236. 331 *) 446. 480. 485
Bursfeld Congregation 258

C

Caffee durch wen in Teutſchl. bekannter gemacht? 547
Caland 199
Cameralweſen in Anhalt 98. 103. 133. 136. 137. 322
Canones — Excerpte daraus 238. u. ff.
Canonen neue erfindet F. Rudolph 86
Canzler der F. z. Anh. 304
Capitalien der Landſchaft 333. 416. 480
Caraffa 406. 408
Carl der Große bekehrt die Sachſen 149 153. 163. ſtiftet Bißthümer 153. Verfügung über die Zehnden 156
—— IV. R. Kaiſer 24. 61. 62. deſſen der t. Geiſtlichk. ertheilte Privilegien 239
—— V. R. K. 106. 136. 284. 286
—— F. z. Anh. 59. 329

Carl Friedrich F. z. Anh. 613 ꝛc. Streit mit ſeinem Vater 609 Unruhen wegen ſeiner zweyten Ehe 613 ꝛc. überläßt Gröbzig an F. Leopold 616. 544. Streit mit ſeinem Bruder 617. ꝛc. 635 ꝛc. macht eine väterliche Diſpoſition unter ſeinen Kindern 618. wird Senior 620 berichtigt die Grenzen 621. nimt Hoym ein 635. Tod 621. Gemahlinnen 613. 621. Kinder 621 ꝛc.
—— George Lebrecht F. z. Anh. 690. 691
—— Ludwig F. z. A. 644. deſſen Gemahlin und Kinder 644
—— Wilhelm F. z. A. iſt Vormund 713. ſchließt Familienverträge 714. 717. Regierungsantritt 721. hat großen Streit mit Dänemark wegen Jever ꝛc. 722. wendet ſich an das Reich 723. vergleicht ſich 725. legt Sophiengrod an 726. baut das Schloß zu Zerbſt ꝛc. 726. giebt Kirchengeſetze 726. wird Senior 727. erhält das Prädicat durchlauchtig 727. Famimilienumſtände 728
Caroline Wilh. Soph. F. z. Anh. 732
Caſus reſeruati 389. 444. 458. ob es deren eine doppelte Art in Anhalt gebe 445
Catechismus Luthers wird abgeſchaft. 370. 377. der Heydelbergiſche eingeführt 373. 376
Catharina II. Alexiewna Rußiſche Kaiſerin 730. 732
Cathedralkirchen die einzigen im Lande 199
Cenſur der Druckſchriften 467
Charlotte F. z. A. Erbin zu Holzapfel ꝛc. 637. ꝛc.
——— Friederika Wilhelmine F. z. A. Gräfin zur Lippe 679. hat Streitigkeiten mit F. z. Anh. 681
——— von der Mark beſtimmte Braut des Fürſten Chriſtian I 581
Chemie iſt Lieblingsſtudium mehrer Fürſten. 322
Chriſtian I F. z. Anh. zieht nach Frankreich mit einem Heer 400. 565. räth von der Union ab 401. tritt ab von derſelben 405 hintertreibt Fürſt Auguſts Vermälung 391. nimt ſich des Landes an 407. betreibt die Gernrodiſche Angelegenheit 408. läßt die Elbſchanze niederreißen 410. reiſet nach Conſtantinopel 564. nach Dänemark 565. ſeine Forderungen an Frankreich 563. Straßburgiſche Dienſte 569 Churpfälziſche 570. Der Union 571. ſonderbare Geſandtſchaft an K. Rudolph II. 572. Verbindungen mit Oeſtreich 570 572. 573. erobert Jülich 573. verliert das Treffen bey Prag 574 flüchtet außer Landes 574. wird geächtet 574 ſöhnt ſich mit dem Kaiſer aus 575. empfängt die Geſamtbeleihung 575. giebt eine Regierungsordnung 577 verkauft Plötzkau 578. wird Senior 580. Tod 581. Gemahlin 581. Kinder 582. 584.
——— II. F. z. A. 407. iſt nicht Schwediſch geſinnt 410. 589. 592. muß flüchten 411. führt Vormundſchaft 585. theilt mit ſeinem Bruder 585. auswärtige Dienſte 585. wird gefangen

fangen 586. losgelaſſen 587. bewirkt ſeines Vaters Ausſöhnung 588. wohnt der Verſamlung zu Regensburg bey 592 wird K. Kammerherr 590. wird überfallen und beraubt 592 ſeine Reiſen 585. 592. 593 594. Gemalin 589. 594. Kinder 595
——— Auguſt F. z. A. 730 ꝛc.
——— Aribert 519. 520. 523
——— Pr. z. Anh. bleibt vor Palermo 639. 640
——— II. K. von Dänemark erhält Unterſtützung v F. Johann zu Anhalt 134. 135
——— IV. vermittelt Vergleich wegen Oldenburg 706
——— V. Streit mit Anhalt über Jever ꝛc. 722 ꝛc.
Chriſtiana Eleonora (von Zeutſch) F. z. A. 719. 720
Chriſtenthum in Anhalt eingeführt 146. 149 ꝛc 159. 164 166 deſſen Fortgang 172. innerer Zuſtand 236 u. ff.
Ciſterzienſer haben in den Klöſtern Manufacturen 227. 228
Cluze ein Burgward 217. 218
Cöthen — fürſtl. Linie — 359. 360. Erbfall 454. Erbvertrag 1665, 454. 455. Erſtgeburtrecht eingeführt 665. 675. was die Prinzeßinnen erhalten ſollen 676. der Fürſtinnen Rechte 676. Appanage darin 674
——— Antheil — 381. 384. deſſen Inventarium iſt mangelhaft 454. 755. darin können alle drey Relig. Uebung haben 676. zu welcher Dioces es gehört 166 167
——— Stadt — leiſtet Bürgſchaft für den Fürſten 78. iſt Magdeb. Lehen 70 71. Reſidenz 91. wird von den Spaniern beſetzt 105. iſt Leibgeding 117. wird chriſtlich 164. zu welchem Kirchſprengel es gehört 166. 167. daſ. ein Archidiaconat 177 wird lutheriſch 266. ſchließt eine Einung mit Wittenberg 321. wird reformirt 373. lutheriſch Fräuleinſtift 669. Anwachs der Stadt 677. 681. die Lutheriſchen bekommen Kirche, Schule und freye Uebung 663. 672 677. 678 Hoſpital daſ. 665. Magiſtrat iſt den Lutheriſchen zuwider 664. 665. daſelbſt ſoll ein Kloſter gebaut werden 80. A. und N. Stadt werden vereinigt 750. Münze daſelbſt 49. 51
——— Herren zu — ein Anhalt. Titel 77
——— das Land zu — 52
Colbick — Stift 57. 110. 225 u. ff. beſonderen Tanz daſ. 226 komt an das Cöthniſche Haus 385
Collegia — Landes- mangeln ehedem 302
Colloquium zu Herzberg 345
Commißion — kaiſerliche 462. 518
Communität zu Zerbſt 507
Comödien ſollen die Nonnen nicht aufführen 240
Compenſation der Ritterſchaft ꝛc. 333. 429. 448. gilt nicht gegen Trankſteuer 448
Concilia — Bemerkungen und Excerpte daraus 237 u. ff.

Concordienſaal zu Kloſter Berga 344
Concubinen der Pfaffen 239
Conficere corpus Chriſti 239
Confirmation — kaiſerl. 450. 518. 548. 667
Conſiſtorium 335. 672
Contribution in Anh. 421. 422. Einrichtungen dazu 424. — Caſſe 630
Convente, zu Deſſau 120. 271. 287. zu Quedlinburg 79. Zerbſt 342. zu Magdeburg 352. zu Cöthen 342. zu Nienburg 344. zu Herzberg 345. zu Naumburg 112. 288. zu Berga 344. zu Coswick 287
Corvey Stift hat Zehenden ꝛc. 155. 161
Coswick Stadt 53. wird Magdeb. Lehen 20. 71. ſoll Reichslehn ſeyn 61. iſt von Spaniern verbrannt 105. wieder aufgebaut 110. erhält Brauordnung 112. Zuſammenkunft der Theologen allda 287. wird lutheriſch 694. 712. reformirt 376. verwüſtet 413. iſt Wittwenſitz 694. 712. wird wieder lutheriſch 698. Schloß gebaut 712
——— Stifter — Schenkungen davon 20. verlaſſen 55. Geſchichte derſelben 229 u. ff. werden landesherrlich 232
Cotbus 117
Croſſen 78
Cunigunda Juliana F. z. A. 511
Czoch (Laur) ſein Rath wegen Zerbſt 273

D.

Deſſau — fürſtl. Haus: bringt neue Beſitzungen an ſich 544. 545 558. 561. ob es eine Erb-Stadthalterſchaft der M. Brandenburg gehabt? 525. 527. Einführung des Rechts der Erſtgeburt 548
——— Landesantheil 381. 384. 505. deſſen Reformation 277 u. ff. bekömt eine Kirchenordnung 250. zu welchem Kirchenſprengel es gehört 166. 167.
——— Stadt und Schloß — iſt Reichslehn 66. brennt ab 43 erhält Privilegia 58. ein Archidiaconat daſelbſt 171. wird lutheriſch 277. Convent daſelbſt 120. 271. 287. Superintendenten allda 282. ſchließt mit Wittenberg eine Einigung 321. **) Schloßbau 390. 331. 542. Brückenbau 331. 337 543. Stadt wird gebauet, erweitert ꝛc. 57. 133. 323. 542. 543 wird reformirt 373. von Kaiſerlichen beſetzt 406. die Brücke abgebrennt 410. 411. leidet ſehr im Kriege 412. Lutheriſche Kirche erbaut 530. Synagoge 531. Gerichte daſ. 531. Waiſenhaus 536. warum es ſelten in Urkunden vorkomme 218 Pfarrkirche daſ. gebaut 116
Dienſte d. Fürſten 78. der Unterthanen 393

Dienſt-

Dienſtleute 179. *) 194
Dietrich F. z. Anh. 555
——— Biſchof zu Brandenb. hindert die Reformation zu Zerbſt 269. 272
Direction der Landſchaft 427
Diſputiren über Anh. Lehen 63
Domänen ſind unveräuſſerbar in Anhalt 674
Dörfer in Anh. 326. wenig hatten ſonſt Kirchen 155. 158
Domherrn Eid 127. ſollen ſtudiren 241
Dobrilugk will F. Auguſt kaufen 392
Dornburg 42. 55. 241. Reichslehn 66. fällt zurück 693. 709 wird Reſidenz 719
Dorothea F. z. Anh. 507. 514
——— Maria 355. befördert Ratichium 746
——— Hedwig 693
Droſtenamt zu Magdeburg 70. 102. wird aufgehoben 470
Dreyfaltigkeitskirche zu Zerbſt 464. 565
Duräus will Religionspartheyen vereinigen 475
Durchzüge der Truppen, dazu eine eigne Auflage 425. Streit darüber 479. 482
Dürr hat Streit 467

E.

Eberhardine Jac. Wilh. R. Gräfin von Weede F. z. A. 640
Eberhardiner 239
Edle — waren die Prieſter der alten Teutſchen 144
Egeln kömt an Magdeburg 33. 39. 200. an Gernrode 182. iſt Pathengeſchenk K. Otto des Großen 178
Eheberedungen — merkwürdige der F. z. Anh. 98. 602. 665 679. 694
Ehebruch gelinde beſtraft 250
Eheleute — wer nicht dergleichen werden dürfen 578
Eidgenoſſen ſchreiben an Anh. wegen einer Kirchenvereinigung 416
Eilika Aebt. z. Gernrode 192
Eimbeck durch F. Wolfg. bey der Reformation unterſtützt 112
Einlager (obſtagium) 36
Elbbrücke zu Deſſau gebaut 331. 337. 543. abgebrennt 406. 410. 411
Elbſchiffarth — Streit d. F. z. A. mit Magdeburg 93
Eleonora F. z. A. 354
——— Dorothea 510.
——— Maria verm. Herz. z. Mecklb. 583. ob ſie zuerſt von der Anhalt. Landſch. Fräuleinſteuer erhalten 443.
Eliſabeth F. z. A. 137. 207. 354. 390
——— Aebt. z. Gernrode 137. 203. 206. 207. 339. 340

Eliſabeth von Weida Aebt. zu Gernrode 203. iſt die erſte Bekennerin des Evangelii in Anhalt und unter R. Fürſten 204
——— Pr. v. Anhalt Aebt. zu Gernrode, vermält dem Grafen Wolfgang zu Barby 207. muß reſigniren 207. ihre Anforrungen werden getilgt 339
——— Albertine Aebt. z. Heervorden 534
Elsdorf 20
Emanuel F. z. Anh. 660. deſſen auswärtige Angelegenheit 660 661. Familienumſtände 661. ſchließt den Cöthniſch. Erbvertrag 454
——— Lebrecht F. zu A. 661 u. ff. ſteht unter Vormundſchaft 662. giebt den Lutheriſchen freye Uebung des Gottesdienſtes 663 u. ff. 669. ſein Teſtament 666. 668. Tod 667 Gemalin 667 Kinder 671
Erbbeamte d. F zu Anh. 304 u. f.
Erbeinigung der F. z. Anh. unter ſich 386. mit Magdeburg 36 39. wird aufgehoben 40
Erbfolge in Lehen 64
Erblehn (feudum) 154
Erbtheilung ſiehe Theilung — Geſchichte der großen letztern 379. ꝛc. 388
Erbverträge ſ. F. z. Anhalt
Erfurt ein intendirtes Bißthum 150
Ernſt F. z. A. 57. 110. Vergleich mit dem Abte zu Nienburg 219
—— regiert löblich 116. 117. ſeine Familienumſtände 117. 118
—— F z. A. bleibt bey Lützen 583. 584
—— Gottlieb F. z. Anh. 658
—— Gr. z. Mansf. wird bey Deſſau geſchlagen 406
—— der fromme H. z. S. vermittelt Vergleich 522
Erſtgeburtsrecht im Hauſe Anhalt eingeführt 659. 669. im Deſſauiſ. Hauſe 548. im Bernb. 599. 607. im Cöthn. 669 675. im Zerbſtiſ. u. Jeverſ. 741. in Schaumb. 638
Erxleben Magd. Lehn 69
Evenius ſtattet Bericht ab von Ratichii Didactik 749
Eugenius III. R. Papſt 183
Euphemia F. z. A. 44
Executor Concilii 197
Exorciſmus wird noch frey gelaſſen, nachher abgeſchaft 368. Streit darüber in Froſa 370
Expektanz auf das F. Anhalt erhält Ch. Sachſen 65. auf Präbenden ertheilen F. zu Anh. 234. auf Oldenburg verliert die Zerbſtiſ. Linie 725. auf Aſchersleben ſucht das F. Anh. zu erlangen 473. behält ſich Magdeb. auf ſein Lehen vor 470. ſollen die Grafen von Bähringen auf das Fürſtenthum Anhalt ſuchen dürfe 523
Exulantencaſſe zu Cöthen 673

Fabri=

F.

Fabricius erſter Superintendent in Zerbſt 282
Fabriken 245. 227. 626
Ferdinand I. R. K. intercedirt für Anh. 108
——— II. R. K. Betragen gegen F. Chriſtian I. und II. 575 576. 586 ꝛc. 591. 592
——— III. R. K. beſtätigt den L. T. Abſch. von 1652. und einen andren Vergleich 518. beſchenkt F. Chriſtian II. 592
Feſttage deren Menge im Mittelalter 250
Feuerordnung in Cöthen 750
Finanzſachen in Anh. 114. 196. 322. 597. 598
Flacius Jllyricus 287
Flagellanten 237
Fluchtſaal — Verleihung auf (infeudatio ſubitanea) iſt verpönt 247
Forchheim M. ſonſt Greg. Held 278
Formula Concordiae in Anhalt verworfen 341. im Zerbſtiſchen wieder angenommen 697
Frankreich daſige Proteſt. erhalten Hülfe aus Teutſchland 399 u. f. 566. iſt an Anhalt ſchuldig 568 cedirt ſeine Anſprüche auf Jever an Dänemark 723
Franz H. z. Lüneb. Troſtſchreiben an F. Wolfgang 108
—— Adolph F. z. A. 645
—— Georg F. z. A. 48
Frau — ſchöne i. e. Hure 249
Fräuleinſteuer ſ Prinzeßinſteuer
Freckleben iſt Magdeb. Lehen 69. 70. 469. kömt an Deſſau 386
Freye Leute in Anhalt von jeher 305
Freyſtühle in Weſtphalen 22
Friede — Weſtphl. — 414 u. ff. Religions — 112. Pragiſcher
Friedland Herz. von 406 u. ff
Friedrich II. R. K. Privilegia der k. Geiſtlichkeit gegeben 239
——— I. K. v. Preußen iſt Obervormund zu Cöthen 668. unterſtützt Anh. im Sächſ. Lauenb. Succeß. Streite 494. u f. garantirt Anh. Verträge 668. 672
Friedr II. K. von Pr. 538. Marſchconvention mit Anhalt 628
Friedrich F. zu Anhalt theilt mit ſeinem Bruder 585. 596. u. ff. auswärtige Dienſte ꝛc. 597. ſtiftet einen Orden 598. wird Senior 598. führt Erſtgeb. Recht ein 599. Familienumſtände 599. 600. nimt den Cöthniſchen Antheil in einſtweitigen Beſitz 454. ertauſcht Plötzkau 596
——— Adminiſtr. zu Magdeb. Anhalt. Vormund ſucht die Luther. Relig. Ueb. zu erhalten in Anhalt 369. 371
——— Erbprinz z. Anh. 563
——— Churf. zu S. Streit mit Anh. 121

Friedrich Albrecht F. zu A. 631
——— Auguſt F. z. A. 732. 733
——— Erdmann F. z. A. 691
——— Moritz Pr. v. Anh. 510
——— Caſimir 534
——— Heinrich Eugenius 556
——— Herz. zu Braunſchweig ein Anhalt. Bundesgenoſſe 28
——— Wilhelm Ch. z. Br. nimt ſich der Reformirten an 413. 414. bewirkt und garantirt den Zerbſtiſchen Religionsvergleich 465. Vergleich mit Anh wegen der Magdeb. Lehn ꝛc. 569. unterſtützt das Haus Anhalt mehrmolen 493 u. f. 471. 472
——————— Kön. in Pr. Parallele zwiſchen ihm und dem F. Leopold I 539
Friderica Aug. Soph. F. z. A. 732
Frieſen kommen nach Oſtſachſen 151
Froſa das Stift 204. 207. Streit mit Halberſtadt über den Exorciſmus daſelbſt 370
——— Dorf kömt an Anhalt-Hoym 633
Fruchtbringende Geſellſchaft 737. Veranlaſſung dazu 738 ihre Endzwecke und Geſetze 739. ihr Symbolum 739 Einrichtung 740. Mitglieder 741. Sitz 741. Wirkung 741 742. Trennung 742
Funk Joh. ſoll in Zerbſt predigen 268
Fürſt und Fürſtenthum deſſen Begriffe 300

G.

Gänſefurt iſt Magdeb. Lehen 69. 70
Gallas lagert ſich bey Bernburg 414
Gartenbau in Anhalt 750. — Gartenbrüder 579
Gatersleben daſ. iſt ein Archidiaconat 171
Gaue in Anh. 154
Geiſtliche — ſ. Sitten — ſollen ſtudiren 241. ihre Beleidiger wie zu beſtrafen 244. ſollen nicht in den Schenken liegen 244. wie ſie ſich kleiden ſollen 245. verſchlimmern ſich ſehr 253. 257. Anzahl und Reichthümer in Anhalt 235. ſollen das Gnadenjahr ihren Concubinen ꝛc. nicht vermachen 239. müſſen Abgaben geben 432
Geiſtliche Leben — Privilegien der F. z. A. darüber 75 130
Gemeinſchaft ſ. Samtung
Gemeinſchaftliche Regierungen in Anh. 16. 31. 121. 659 ꝛc.
Genealogie Bemerkungen über die Anh. 81. 502 *)
Georg F. z. Anh I. (der ältere) 30. 34. ſein Siegel 35. Proceß mit Köferitz 35. Bündnis mit Magdeburg 36. Antheil am Sächſ. Erbfolgeſtreit 37. 38. erhält Expectanz auf Walternienburg

nienburg 39. erlangt Barby 40. ſoll Beeskow ꝛc. haben 41 Streit mit Sachſen 43. überläßt die Gerichte zu Zerbſt dem Magiſtrat 43. Tod 43. Familienumſtände 43 u. ff.
Georg II. (der Starke) 57. 77. u. ff. leiht Geld auf Cotbus 78 iſt Ch. Brd. Statthalter in Croſſen 78. reformirt Ballenſtädt 80. Familienumſtände 80
——— III. (der Fromme) 118 ꝛc. ſein Landesantheil 126. 132 ſeine Handlungen in Merſeburg 131 u. f. baut viel 126. 132 legt ein Alaunwerk an 125. wählt den geiſtl. Stand 127. will ein Bißthum nicht annehmen 127. tritt zur Reformation 128 gute Urtheile von ihm 128. 284. 285. erhält ein Privilegium 130. übt die geiſtliche Gerichtsbarkeit in Anhalt 281. iſt gegen das Interim 285. geheime Unterhandlungen mit Carl V. 285. Schaumünze von ihm 285. neue Auflage ſeiner Werke 711
——— der Reiche Herz. z. S. iſt Vormund 118. hindert die Reformation 128 278. 279
——— Aribert F. z. Anh. vermält ſich mit einem Fräulein von Kroſigk 515 u. f. Streit darüber 515. wohnt der Zerbſtiſchen Huldigung bey 710
S. Georg Ritterorden deſſelben 86
Gerade — Stücke in Anh. 158
Gerbert Aſtronom. Beobachtungen 158
Gerichtswesen 9. 22. 36. 43. 212. 232. 238. 303. 304. 317. 320 321. 334. 4?7
Gericke Superint. z. Bernburg 282
Gernrode — Stift — Streit mit F. Wolfgang 112. deſſen Geſchichte 177 ꝛc. Stiftung 178. wird unmittelbar 181. 186 deſſen Güter 182. 191. u. f f Abgabe nach Rom 182. Wahl und Beleihung der Aebtißin 183. 186. 206. Capitul 181. 184 206. Stiftsfräulein 185. deſſen Schutzherrn 186. 188. 195 Rechte der Kaiſer darüber 187. iſt reichsunmittelbar 187. deſſen Stimmrecht auf Reichstägen 188. führen die F. z. A. fort 457. Landeshoheit 189. Einkommen 190. 204. 206 Dienſtleute 179. 193 ꝛc. Reihe der Aebtißinnen 193 u. f. ſtreitige Wahlen 198. Streit mit Halberſtadt 199. mit den F. z. Anh. 195. 201. 205. 206. mit Magdeburg 200. verliert Herrſch. Egeln 200. geräth in Abnehmen 201. 206. 207. iſt in gutem Zuſtand 205. 206. wird lutheriſch 205. 281. 286. Lehen ſo Anh. v. Gernr. hatte 201. 202. Privilegia deſſelben 183 u. f. wird näher mit Anhalt verbunden 348. deſſen Güter werden de Bernb. Hauſe überlaſſen 393. wird reformirt 375. wird vom dem Cathol. beſetzt 408. die Jeſuiten bitten ſichs aus 416 es kömt gänzlich an Anhalt 416. 417. empfangen die geſamte Fürſten zu Lehen 457. wird zum Seniorat geſchlagen ſ. Seniorat. deſſen Steuern 458. 483. wird wieder angefochten 591

Gero Markgraf Stifter v. Gernrode 178. 180
Gertrud Abtiſſ z. Gernr. 198. 199
Geſamte Beleibung der F. zu Anh. eingeführet 575
——— Hand, was es heiße? 15. 19. 41. 61. 63
Geſamthofgericht in Anh. wird in Vorſchlag gebracht 427
Geſamträthe d F z. Anh. 394
Geſamtung ſ. Samtung.
Geſe Superint. zu Deſſau 282
Geſellſchaften teutſche 743. getreue 581
Geſetze in Anhalt 7 12 13. 152. 241 246 316. 390. 451. 455 488. Einführung der Röm. ꝛc. in Anhalt 8. 11. 22. 36. Einheimiſche (ſ. Sachſenrecht, Landesordnung —)
Geſindeordnung d. F Anh. 578
Gewalt — königliche — was es heiße 297
Gewerbeſteuer eingeführt 422. 423
Gilden ſ. Innungen —
Giſela Agnes F. zu A (Reichsgräfin von Nienburg) 667. Tod 669. iſt Landesregentin 668. 672. legt ein Fräuleinſtift an 669. Vergleiche mit ihren Prinzen 674. 677
——— (Deſſau) 551. 679. Streit mit ihrem Oncle 683. Vergleich 684
Gloße deren gerichtliche Gültigkeit 312 *)
Götzen der alten T. ob ſie von Gold 145 150
Goldmachen 322
Goldmünzen 650. ſie zu ſchlagen erhalten die F. z. A. ein Privilegium 75
Gottesurtheil 248
Grabendonk eine Herrſchaft, darauf Anſprüche d. A. Anh. 88
Grafſchaften hatten ehedem keine beſtändigen Grenzen 154
Grauer (Alb) diſputirt mit Amling 398
Gröbzig iſt Magd. Lehen 69 70. komt an A. Deſſau 544 616 ſoll für F Auguſt gekauft werden 392. ob es Reſidenz geweſen 613 ꝛc.
Großjährigkeit ſ. Majorennität.
Grunart P. erſter Ev. Pred. in Zerbſt 271. 273
Grüningen 182
Güſten Magd. Lehen 69. 70
Güntersberg verſetzt 56. 122. R. Lehn 63
Günter Gr. z Schwarzb. 328
Guſtav Adolph K. v. Schw. Verb. mit Anhalt 409 u. ff.
Gymnaſium zu Zerbſt wird geſtiftet und eingerichtet 335 u. ff. verbeſſert 389. Proceß darüber 427. neuer Receß darüber 466. Vorſchläge es zu verbeſſern 744. 750

H.

Hagano Abt zu Tankmarsfeld 208. 209

Hagenrode 217
Halberſtadt — Stift deſſen Sprengel 153. Dorfkirchen darinn 155. Einſturz der Cathedr. Kirche 154
Halle dabey legt Carl der Gr. eine Feſtung an 152. Waiſenhaus daſelbſt erhält ein Legat 601
Handel 324 402
Haring Pet. 345
Harz — deſſen Sprache u. Vorzüge 153. — Diſtrict 585 — Gau 154
Haßio wird ein Chriſt 151
Hatzgerode — fürſtl. Linie 585. 599. 600. 601 606
——— — Stadt — 19 56. 121. 122. 132. 217. 585 602 606 621
Hausmann N. erſter Ev. Prediger zu Deſſau 278. 282
Hedwig Aebtiß. zu Gernrode 191. 192. 197
——— F. zu A wird mit Plötzkau zu ihrem Leibgeding beliehen 201. iſt im Banne 202
——— Friederike F. zu Anh. 723
Heide bey Deſſau angepflanzet 53
Heidenthum deſſen Beſchaffh. u. Ueberbleibſel in Anh. 146
Heilige müſſen ausgeſtattet werden 156. ihre Bilder 240
Heinrich I. F. zu A. iſt Schutzherr von Gernrode 195. ſchenkt an Coswick 230. war L. Herr der St Zerbſt 232. 233
——— der Jüngere H. von Braunſchweig beläſtigt Anhalt 94. 111. 112
——— VIII. K. v. England Schreiben 108
——— der Löwe ein Heidenbekehrer 159
——— Reußen zu Plauen wollen F Wolfgangs Lande an ſich bringen 106 u. ff.
Held G. (M. Forchheim genannt) 120. 278
Helfta Neu — Ebentheuer der Pr. Scholaſtica daſelbſt 202
Hecklingen Stift — 228. veräuſſert 331
Henrietta Catharina F. zu Anh Landesregentin 525. 533. 536
Herrenreiſe was es heiſe 91
Herrin J. S. wird zur Gräfin von Anhalt erhoben 552. 553
Herrenacht 318
Herrenbrauen 389 u. f. 230 313
Hersfeld Zehenden in Anh. 155 161
Hofgericht in Anh 304 320
Hofſtaat d. F z. A 304 305
Hoier Gr. v. Falkenſtein Anh Vaſall 230 313
Holſtein iſt nicht erſter Sitz der Sachſen 149
Holzapfel Grafſchaft 637 ꝛc.
Hoſpital zu Plötzkau 660 zu Cöthen 665
Hoym — Anhalt. Linie davon benannt 608. 632 ꝛc 637 642 ꝛc. wird eingelöſt 49. 79. erhält Privil. 55. daſige Güter 605

Friedrich Albrecht F. zu A. 631
——— Auguſt F. z. A. 732. 733
——— Erdmann F. z. A. 691
——— Moritz Pr. v. Anh. 510
——— Caſimir 534
——— Heinrich Eugenius 556
——— Herz. zu Braunſchweig ein Anhalt. Bundesgenoſſe 28
——— Wilhelm Ch. z. Br. nimt ſich der Reformirten an 413. 414. bewirkt und garantirt den Zerbſtiſchen Religionsvergleich 465. Vergleich mit Anh wegen der Magdeb. Lehn ꝛc. 569. unterſtützt das Haus Anhalt mehrmalen 493 u. f. 471. 472
——— Kön. in Pr. Parallele zwiſchen ihm und dem F. Leopold I 539
Friderica Aug. Soph. F. z. A. 732
Frieſen kommen nach Oſtſachſen 151
Froſa das Stift 204. 207. Streit mit Halberſtadt über den Exorciſmus daſelbſt 370
——— Dorf kömt an Anhalt-Hoym 633
Fruchtbringende Geſellſchaft 737. Veranlaſſung dazu 738 ihre Endzwecke und Geſetze 739. ihr Symbolum 739. Einrichtung 740. Mitglieder 741. Sitz 741. Wirkung 741 742. Trennung 742
Funk Joh. ſoll in Zerbſt predigen 268
Fürſt und Fürſtenthum deſſen Begriffe 300

G.

Gänſefurt iſt Magdeb. Lehen 69. 70
Gallas lagert ſich bey Bernburg 414
Gartenbau in Anhalt 750. — Gartenbrüder 579
Gatersleben daſ. iſt ein Archidiaconat 171
Gaue in Anh. 154
Geiſtliche — ſ. Sitten — ſollen ſtudiren 241. ihre Beleidiger wie zu beſtrafen 244. ſollen nicht in den Schenken liegen 244. wie ſie ſich kleiden ſollen 245. verſchlimmern ſich ſehr 253. 257. Anzahl und Reichthümer in Anhalt 235. ſollen das Gnadenjahr ihren Concubinen ꝛc. nicht vermachen 239. müſſen Abgaben geben 432
Geiſtliche Lehen — Privilegien der F. z. A. darüber 75 130
Gemeinſchaft ſ. Samtung
Gemeinſchaftliche Regierungen in Anh. 16. 31. 121. 659 ꝛc.
Genealogie Bemerkungen über die Anh. 81. 502*)
Georg F. z. Anh I. (der ältere) 30. 34. ſein Siegel 35. Proceß mit Köferitz 35. Bündnis mit Magdeburg 36. Antheil am Sächſ. Erbfolgeſtreit 37. 38. erhält Expectanz auf Walternienburg

nienburg 39. erlangt Barby 40. ſoll Beeskow ꝛc. haben 41 Streit mit Sachſen 43. überläßt die Gerichte zu Zerbſt dem Magiſtrat 43. Tod 43. Familienumſtände 43 u. ff.
Georg II. (der Starke) 57. 77. u. ff. leiht Geld auf Cotbus 78 iſt Ch. Brd. Statthalter in Croſſen 78. reformirt Ballenſtädt 80. Familienumſtände 80
——— III. (der Fromme) 118 ꝛc. ſein Landesantheil 126. 132 ſeine Handlungen in Merſeburg 131 u. f. baut viel 126. 132 legt ein Alaunwerk an 125. wählt den geiſtl. Stand 127. will ein Bißthum nicht annehmen 127. tritt zur Reformation 128 gute Urtheile von ihm 128. 284. 285. erhält ein Privilegium 130. übt die geiſtliche Gerichtsbarkeit in Anhalt 281. iſt gegen das Interim 285. geheime Unterhandlungen mit Carl V. 285. Schaumünze von ihm 285. neue Auflage ſeiner Werke 711
——— der Reiche Herz. z. S. iſt Vormund 118. hindert die Reformation 128 278. 279
——— Aribert F. z. Anh. vermält ſich mit einem Fräulein von Kroſigk 515 u. f. Streit darüber 515. wohnt der Zerbſtiſchen Huldigung bey 710
S. Georg Ritterorden deſſelben 86
Gerade — Stücke in Anh. 158
Gerbert Aſtronom. Beobachtungen 158
Gerichtswesen 9. 22. 36. 43. 212. 232. 238. 303. 304. 317. 320 321. 334. 417
Gericke Superint. z. Bernburg 282
Gernrode — Stift — Streit mit F. Wolfgang 112. deſſen Geſchichte 177 ꝛc. Stiftung 178. wird unmittelbar 181. 186 deſſen Güter 182. 191. u. f f Abgabe nach Rom 182. Wahl und Beleihung der Aebtißin 183. 186. 206. Capitul 181. 184 206. Stiftsfräulein 185. deſſen Schutzherrn 186. 188. 195 Rechte der Kaiſer darüber 187. iſt reichsunmittelbar 187. deſſen Stimmrecht auf Reichstägen 188. führen die F. z. A. fort 457. Landeshoheit 189. Einkommen 190. 204. 206 Dienſtleute 179. 193 ꝛc. Reihe der Aebtißinnen 193 u. f. ſtreitige Wahlen 198. Streit mit Halberſtadt 199. mit den F. z. Anh. 195. 201. 205. 206. mit Magdeburg 200. verliert Herrſch. Egeln 200. geräth in Abnehmen 201. 206. 207. iſt in gutem Zuſtand 205. 206. wird lutheriſch 205. 281. 286. Lehen ſo Anh. v. Gernr. hatte 201. 202. Privilegia deſſelben 183 u. f. wird näher mit Anhalt verbunden 348. deſſen Güter werden de Bernb. Hauſe überlaſſen 393. wird reformirt 375. wird vom dem Cathol. beſetzt 408. die Jeſuiten bitten ſichs aus 416 es kömt gänzlich an Anhalt 416. 417. empfangen die geſamte Fürſten zu Lehen 457. wird zum Seniorat geſchlagen ſ. Seniorat. deſſen Steuern 458. 483. wird wieder angefochten 591

Gero Markgraf Stifter v. Gernrode
Gertrud Aebtiſſ z. Gernr. 178. 180
Geſamte Beleihung der F. zu Anh. eingeführet 198. 199
——— Hand, was es heiße? 575
Geſamthofgericht in Anh. wird in Vorſchlag gebracht 15. 19. 41. 61. 63
Geſamträthe d F z. Anh. 427
Geſamtung ſ. Samtung. 394
Geſe Superint. zu Deſſau
Geſellſchaften teutſche 743. getreue 282
Geſetze in Anhalt 7. 12. 13. 152. 241. 246. 316. 390. 451. 455 581
488. Einführung der Röm. ꝛc. in Anhalt 8. 11. 22. 36. Einheimiſche (ſ. Sachſenrecht, Landesordnung —)
Geſindeordnung d. F Anh.
Gewalt — königliche — was es heiße 578
Gewerbeſteuer eingeführt 297
Gilden ſ. Innungen — 422. 423
Giſela Agnes F. zu A (Reichsgräfin von Nienburg) 667. Tod 669. iſt Landesregentin 668. 672. legt ein Fräuleinſtift an 669. Vergleiche mit ihren Prinzen 674. 677
——————— (Deſſau) 551. 679. Streit mit ihrem Oncle 683. Vergleich
Gloße deren gerichtliche Gültigkeit 684
Götzen der alten T. ob ſie von Gold 312 *)
Goldmachen 145 150
Goldmünzen 650. ſie zu ſchlagen erhalten die F. z. A. ein Privilegium 322
Gottesurtheil 75
Grabendonk eine Herrſchaft, darauf Anſprüche d. A. Anh. 248
Grafſchaften hatten ehedem keine beſtändigen Grenzen 88
Grauer (Alb) diſputirt mit Amling 154
Gröbzig iſt Magd. Lehen 69 70. komt an A. Deſſau 544 616 398
ſoll für F Auguſt gekauft werden 392. ob es Reſidenz geweſen
Groſsjährigkeit ſ. Majorennität. 6 3 ꝛc.
Gaunart P. erſter Ev. Pred. in Zerbſt
Grüningen 271. 273
Güſten Magd. Lehen 182
Güntersberg verſetzt 56. 122. R. Lehn 69. 70
Günter Gr. z Schwarzb. 63
Guſtav Adolph K. v. Schw. Verb. mit Anhalt 328
Gymnaſium zu Zerbſt wird geſtiftet und eingerichtet 409 u. ff. 335 u. ff.
verbeſſert 389. Proceß darüber 427. neuer Receß darüber 466. Vorſchläge es zu verbeſſern 744. 750

H.

Hagano Abt zu Tankmarsfeld 208. 209

Hagen.

Hagenrode 217
Halberſtadt — Stift deſſen Sprengel 153. Dorfkirchen darinn 155. Einſturz der Cathedr. Kirche 154
Halle dabey legt Carl der Gr. eine Feſtung an 152. Waiſenhaus daſelbſt erhält ein Legat 601
Handel 324 402
Haring Pet. 345
Harz — deſſen Sprache u. Vorzüge 153. — Diſtrict 585 — Gau 154
Haßio wird ein Chriſt 151
Hatzgerode — fürſtl. Linie 585. 599. 600. 601 606
——— — Stadt — 19 56. 121. 122. 132. 217. 585 602 606 621
Hausmann N. erſter Ev. Prediger zu Deſſau 278. 282
Hedwig Aebtiß. zu Gernrode 191. 192. 197
——— F. zu A. wird mit Plötzkau zu ihrem Leibgeding beliehen 201. iſt im Banne 202
——— Friederike F. zu Anh. 728
Heide bey Deſſau angepflanzet 53
Heidenthum deſſen Beſchaffh. u. Ueberbleibſel in Anh. 146
Heilige müſſen ausgeſtattet werden 156. ihre Bilder 240
Heinrich I. F. zu A. iſt Schutzherr von Gernrode 195. ſchenkt an Coswick 230. war L. Herr der St Zerbſt 232. 233
——— der Jüngere H. von Braunſchweig beläſtigt Anhalt 94. 111. 112
——— VIII. K. v. England Schreiben 108
——— der Löwe ein Heidenbekehrer 159
——— Reußen zu Plauen wollen F. Wolfgangs Lande an ſich bringen 106 u. ff.
Held G. (M. Forchheim genannt) 120. 278
Helfta Neu — Ebentheuer der Pr. Scholaſtica daſelbſt 202
Hecklingen Stift — 228. veräuſſert 331
Henrietta Catharina F. zu Anh. Landesregentin 525. 533. 536
Herrenreiſe was es heiſe 91
Herrin J. S. wird zur Gräfin von Anhalt erhoben 552. 553
Herrenacht 318
Herrenbrauen 389 u. f. 230 313
Hersfeld Zehenden in Anh. 155 161
Hofgericht in Anh 304 320
Hofſtaat d. F. z. A. 304 305
Hoier Gr. v. Falkenſtein Anh Vaſall 230 313
Holſtein iſt nicht erſter Sitz der Sachſen 149
Holzapfel Grafſchaft 637 ꝛc.
Hoſpital zu Plötzkau 660 zu Cöthen 665
Hoym — Anhalt. Linie davon benannt 608. 632 ꝛc 637 642 ꝛc. wird eingelöſt 49. 79. erhält Privil. 55. daſige Güter 605

Hufenſteuer 438
Hund ein Schimpfname 163. 165
Hundeluſt 66
Huren 248. 249. 250
Hurenhäuſer hat Luther vertilgt 268. in Zerbſt 337
Hußiten kommen bis nach Anhalt 37

J.

Jacob I. K. v. England Unterhandlungen mit Anhalt 503
Jagdeinrichtungen 626
Jarcke Cyr
Jever Herrſchaft 704 u. ff. 716. 722 u. ff
Jeſer Mark 386
Jesnitz 58. 171. 413. 481. Landgericht daſelbſt 319
Innungen u. Gilden ſorgen für gute Sitten 248. 249. 321. 326
Interim in Anhalt 108. 136. 285
Inventarium in Cöthen iſt mangelhaft 454. wird vergütet 459
Joachim F. z. A. 57. 118 ꝛc. Landesantheil 59. 126. Geſchichte 133 u. ff.
——— Ch. z. Brdb. iſt Vormund 118. widerſetzt ſich der Reformation in Anh. 134.
——— Ernſt F. z. Anh. 327 u. ff. iſt wegen Gernrode in Verdacht 207. kömmt in Lebensgefahr 328. Regierungsanſtalten 330 ꝛc. Steuereinrichtung 332. 433. Juſtitzweſen 334 ſtiftet das Gymnaſium 335. vergleicht ſich wegen Lindow mit Brandenburg 338. und mit den Reußen 339. mit ſeiner Schweſter 339. Kirchenangelegenheiten 340. verwirft die Formula Concordiä 345. befreyt Caſpar Peucern 348. bringt Gernrode näher an ſein Haus 349. Reichsangelegenheiten 304 Streit über Aſchersleben 351. Unterhandlungen mit Frankreich und daſigen Proteſtanten 351. 353. ſein Tod 354. Gemahlinnen ꝛc. 354. Charakter 327. 355. bleibt lutheriſch 305 366. läßt den Exorcismus frey 368. ob er ſeine Töchter ſelbſt ausgeſtattet 443. verſpricht keine neuen Bewilligungen von der Landſch. zu fordern 444
Johann F. z. Anh. (alter Z. Lin.) 58. 118 ꝛc. ſein Landesantheil 126. ſ. Geſch. 134 u. f. reformirt ſein Land 267. ſein Betragen gegen Zerbſt dabey 272 u. ff. Mißhelligkeiten mit dem Fürſten Wolfgang 275
——————— (Zrbſt. Linie) wird lutheriſch erzogen 414. 696 führt die luth. Rel. Ueb. ein 415 u. ff. 698. Streitigkeiten mit den F. z. Anh. 415 ꝛc. 429. 449. 651 ꝛc. 699. erhält W. Nienburg und Mühlingen 453. 457. erlangt Jever 744 u. ff. tritt Kniphauſen ab 709. erlangt Möckern 709. verbeſſert das

das Kirchenweſen 710. ſchließt den Ausſöhnungsreceß mit Zerbſt 710. Tod 711. Familienumſtände 712
Johann F. z. Anh. Domherr zu Merſeb. 33
——— Ch. z. S. 98
——— Adolph F. z A. 719
——— Caſimir F. z. Anh 512. theilt mit ſ. Bruder 513. wird Senior 513 Zwiſt mit ſeinem Bruder 515. und deſſen Kindern 519. Tod und Familienumſtände 513
——— Ernſt F. z. A 356
——— Ludwig F. z. Anh. 719. 720. 729
——— Auguſt F. z. A. 728
——— Friedrich F. z. A. 721
——— Friedrich Ch. zu S. Verſprechungen gegen Fürſt Wolfgang 111
——— Ernſt H. zu S. Weim. nimt Antheil an Ratichii Unternehmen 747
——— Georg I. F. zu A. iſt alleiniger Landesregent und Vormund ſeiner Brüder 361 theilt mit ſeinen Brüdern 380 u. ff. ſeine beſondre Geſch. 500 u. ff. wird Domherr zu Straßburg 501 ſeine auswärtigen Händel 503. wird erſter Senior 505. legt eine Biblioth. an 5 6. und die Communität zu Zerbſt 506 ſchließt mit Zerbſt den Zaunvertrag 710 Gemalin 502. 507 Kinder 507 u. ff.
————— II. F. z. Anh. 524 u. ff. Händel mit Chriſtian Aribert 524. Schwed. u. Brdb. Dienſte 524. 525. wird Senior 530. erkauft einige Güter 530. hilft den Relig. Vergleich ſchließen 465. giebt den Lutheriſchen Uebung des Gottesdienſtes 530. den Juden 531. Tod und Familienumſtände 532 ꝛc iſt Vormund 662
Johanna Aemilia F. z. Anh. 689
——— Eliſabeth F. z. Anh. 730. Landesregentin 731
S. Johannis Kl. zu Zerbſt 234
Irmengard Aebt. z. Gernr. 194. 196
Juden 183. 158. 159. 241. 242. 248. 531
Judith F. z. A. 97. 98
Jutta Aebt. z. Quedl. 199

K.

Kaiſer ſind nie allgemeine Landesherrn in T. geweſen 294
Kammer ſ. Cammer
Kampf gerichtlicher 247
Kanzler in Anhalt 52. 606. 303
Ketzereyen in Anhalt 237
Kirchen ſchlecht gebaut 155. wenige vor Luthern 169
——— Gebet-Streit darüber 635. 636

Kirchen-Einrichtungen in Anhalt 280
——— Gerechtſamen der F. zu Anh. 320
——— Viſitationen in Anh. gehalten 266. 278. 280. 283
——— Güter in Anh 172. 280. 169. 170. 337. 341. 4'6
——— Buße müſſen mißgebährende Frauen thun '246
——— Verſammlungen 238 u. ff.
——— Vögte, Satzungen gegen ſie 240. Reichsſchluß von denſelben 321
Kitzbühel Herrſch. 88
Klöſter in Anhalt 172. deren Verfall 257. 258. Reformen 258 259. im Bauernkrieg zerſtört 269. 270
Köran — in der Mühle verbirgt ſich F. Wolfg. 106
Krieg — Schmalkaldiſcher 106. 129. 131. mit den Wenden in Anh. 157. 160 ꝛc. großer teutſcher über Anhalt 406 ꝛc.
Kriegsvölker Anhaltiſ. 18. 323. 421. 479. 482
Krofigk von — Joh. Eliſ. wird Gemalin F. Georg Ariberts 5'5 Gräfin 518 u. ff.
Krüger Hans — hat Streit mit St. Zerbſt 22

L.

Ladrona Graf v. — ſtrebt nach Anh. Landen 105. 124
Lamprecht Joach. Ernſts Lehrer 328
Landeshoheit 188. 292. 297 u. ff.
Landesordnung 334. 390. 451. 455. 488
Landſchaft — deren Verfaßungsgeſchichte 361. 437. Direction 427 441. deren Bewilligungen 363. 421 432. 436. 466. 470 ꝛc. 482 605 übernimt Schulden 363. 440 446. 432 u. f. 450. Gravamina derſelben 478 451. 446. empfiehlt Toleranz 451. 466 468. Beſoldung ihrer Bedienten 484 Edelmüthiges Betragen derſelben 512 649
Landesſchulden ſ Schulden
Landes-inkünfte 225
Landſtände des Fürſtenth. Anh. 331 332
Landſteuer 333
Landtage in Anh. 331. 361. 362. 363 366. 369 372. 432 434 442. 478 483
Landtagsabſchiede 432. 433 434. 435. 438. 440. 441. 424. 425 428. 429. 478. 483
Landrechnungstage ſollen alle 3 Jahr gehalten werden 480. ihre erſte Einrichtung 441
Landting 317. 194
Laſſen waren freye Leute 306. 308
v Lattorf adl Familie Forderungen wegen des Kirchenornats 275
Laurenburg Herrſch. 638

Lebrecht

Lebrecht F. z. A. 608. 616. Streit mit ſeinem Bruder 616. 635 mit der Gräfin von Ballenſtädt 618. mit den Grafen von Bärenfeld 619 623. mit Victor Friedr 27. erhält ſeinen Landesantheil 608. 633. Fremde Dienſte 636. Tod 636. Gemalinnen und Kinder 637 ꝛc 640
——— 659 660
Lehnrecht Sächſ. deſſen Gültigkeit ꝛc. 247 ꝛc. Fälle nach Lehnrecht 389. 444
Lehendienſte
Lehnsverfaſſung 8. 154. 196. 230. 231. 247. 323
Lehensindult 119
Lehen d. F. z. Anh. 303. 428. 458. 676.
—— Seniorats — 383. 540. 676
—— einheimiſche 51. 79 233 606
—— auswärtige 51. 458
—— Reichs — 61. 62. 66 291. 300 301. Empfahen derſeld. 66. 85 93 103. 365. 426. 548 Lehnstaxe d. F. z. A 548*) Lehnbriefe d. F. z. A 66 ꝛc
—— Magdeb. 62 66 u. ff. 214. 365. Beleihungen damit 71. 93. aufgehoben 469
—— Gernrodiſche 201. 202
—— Bambergiſche 94. 338. 548.
—— Nienburgiſche 214
—— Geiſtliche 300. Privileg. darüber 75. 130
—— Quedlinb. d. F z. Anh. 38 605
Leibeigne ob es deren in Anhalt gegeben 8. 179. 305 u. ff.
Leopold I. Röm. Kaiſ. 476 557 667
Leopold I. F. z. Anh. Deß. 536. u. ff. Kriegsdienſte 537. ſeine Regierungsanſtalten 541. ꝛc. ſein Bauen 542. Erwerbungen 544 558. wird Senior 547. führt Primogenitur ein 548 ſein Teſtament 549. Tod 550. Gemalin 536. 551. Kinder 552. u ff. ſpricht in ſtreitigen Sachen 682. vermittelt Vergleiche 684. 685. unterſtützt die Abſichten F Carl Friedrichs 616
——— F z. Anh. (Cöth. L.) vergleicht ſich mit ſeiner Mutter 674. 677. mit ſeinem Bruder 675. mit Anh. Deßau 677. Tod und Fam. Umſt. 679
——— Friedrich Franz F. z. Anh. 562. 563
——— Maximilian F. z. A. 559. ꝛc. Preußiſ. Dienſte 560. Erwerbungen 561. Tod 562. Familienumſtände 562. 563. nimt ſich der Grafen von Anhalt an 563 ſchließt Vergleiche wegen ſeiner Gemahlin 684. 685
Leopoldina Maria F z. Anh. Markgr. zu Brand. 559
Leopoldsdank angelegt 561
Lindow Grafen zu 22
——— Graſſchaft 124. 125. 328 644

Lippene 66. 126
Lizeke Kl. ein Archidiakonat 170
S. Lauenburgiſcher Succeßionsſtreit 488. u. ff.
Laurenburg Herrſch. 638
Louiſe F z A. 556. 630
—— Henriette Wilhelmine Fürſt z. Anh. 563
——— Albertine F. z. A. 631
——— Charlott. Frieder. F. z. A. 690
——— Ferdinand. F. z. A. 691
Luckow J. E. Prediger z. Zerbſt 267. 271
Ludwig ; Bruder gute Erkenntniße in Relig. Sachen 262
Ludwig F. z. A. Urtheil über Duräi Projecte 476. ſeine Schildung 713. will nicht in fremde Dienſte treten 735. geht an den Kaiſerlichen Hof 396. 736. ob er Senior geweſen 736. ſeine Geſetze 737. ſtiftet die fruchtbringende Geſellſchaft 737. wird ihr Oberhaupt 740. will das Erziehungsweſen verbeſſern 744. läßt ſich mit Ratichius ein 745 Regierungsanſtalten 750. vereinigt A. und N. Stadt Cöthen 750. führt die Schaumburg. Vormundſchaft 751. wird Schwed. Statthalter in Magdeb. und Halberſt. 410. 411. 751. 752. macht Verſe und überſetzt 753. ſein Tod 753. Familienumſtände 753. 754
Ludwig Landgr. zu Heß. Anh. Vormund vermittelt Vergleich 463
Luther M. 91. 123. 124. 130. 134. 263. 267. 268. 334.
Lutheriſche Religion wird in Anhalt eingeführt wieder abgeſchaft 365. u. ff. in Zerbſtiſchen wieder eingeführt 106. 123. 260 461 u. ff. und in Deßau Kirche derſelben 530. Uebung zu Bernburg 630. Freye Uebung ꝛc. in Cöthn. Antheil 663. 672. 677. Streitigkeiten unter ihren Bekennern 286

M.

Magdalena F. z. A. Erbin von Jever ꝛc. 694
———— F. z. A. konv. z. Gand. 34
Magdeburg — (das Land) deſſen Anh. Lehen ſ. Lehen. — Droſtenamt der F. z. A. 102. 469. Erzbißthum 165. 166. 171. 246
———— Burggrafthum ſ. oben
————— (die Stadt) Streit mit Anh. über die Kornſchiffarth 93. wird von F. Wolfg. unterſtützt 109. dabey Karl des Gr. Feſtung 152. Sitz der Wiſſenſch. 157. Convent 352
Magnus F. z. A. 249. 258. 261
Maiorennität der F. z. A. 15. 35. 99. 118. 119. 267. 502. 536
Mansfeld Graf von 19. 406.
Manufacturen ſ. Fabriken.

Marck Silbers den Werth 125
Margaretha Anh. Pr. 80. 98. F. z. A. 97. 98. 117. 118. 137. 263. 544
——— Aebt. zu Gernr. 201. 203
——— de France beſtimte Braut F. Chriſtian I. zu Anh. 581
Maria F. z. A. 137. — Eleonora F. Radzivil 335
——— zu S — Kloſter in Zerbſt 232. muß die Dorfkirchen mit Wein und Oblaten verſorgen 232
S. Martins Kloſter in Zerbſt 234
Maximilian I. R. K. 86 u. ff.
——— II. —— entſcheidet den Streit über F. Wolfg. Antheil 110
Mechtild F. z. A. 43
——— Aebt. z. Gernr. 195. 201
Mehrheit der Stimmen in Berathſchlagungen der F. zu Anh. 426
Meiſſen (Markgr.) 23
——— Stift — Sprengel deſſelben 167. Domherrn ſollen ſtudieren 241
Melanchthon Ph. 130. 341
Melioration zum Lehn geſchlagen 457
Meringen (Kl.) 55. 56
Meſebuch Matth. Pred. z. Zerbſt 269
Merſeburg (Stift) 131. 165
Milagius M. 417
Mildenſee Archidiaconat 171. 224
Milde Stiftung F. z. A. 271. ſ. Hoſpital, Armenhaus ꝛc.
Mißionen z. Anhalt ꝛc. 160 164
Modus collectandi ein neuer wird verworfen 479
Molitor Steph. erſter Ev. Pred. zu Gernrode 265
Möckern wird Zerbſtiſch 709
Mönchen-Nienburg ſ. Nienburg
Moritz F. z. A. 5 7. 558
——— Eh. z. S. 111
Mortuarium 30
Moſigkau 59. daſelbſt ein Stift errichtet 363
Mühlingen 38. 39. 51. 97. 428. 453. 457. 458. 483. 718. 559
Müller deren Steuern 423
Münzweſen 217. 332. 402. 715
Mutterſprache in Erklärung der Bibel zu brauchen 245

N.

Nachgeborne Prinzen deren Rechte 508. 675. 719
Nachterſtädt darüber wird Anh. die Land. Hoh. ſtreitig gemacht 387. 397 621

S. Nicolai Kirche zu Zerbſt 269. 463. 699
——— K. zu Coswik 231. 232.
Nienburg — Stadt — 69 70. 171 182. 344. 390. 391. 681.
——— Stift — 208 u. ff. war reichsfrey 209 kömt an Magdeburg 209. Schutzgerechtigkeit darüber 209. 210. iſt Reichslehn 212. deſſen Einkommen 213. Beſitzungeu deſſelben 214 ꝛc. 219. 220. deſſen Aebte heißen nicht principes 220. hatten Privilegien 221 empfingen die Regal. von Magdeburg 210. Magdeb. beſchwert es 210. Vergleich mit F. z. Anh. 56. 212. 213. 219. wird reformirt 222. Evangeliſch 281. kömt an Anh. 223. 281. 416. wird angefochten 408.
Nimptſch ein Burgward kömt an Nienburg 2 6
Nonnen deren Einkleidungen 240

O.

Oda Stift. von Meringen 227
—— Aebt. zu Gernr. 195
Oranienbaum 537. 543
Orbede 322
Orden — teutſcher ſ. Bürow — der Sichel 16. 17. des loyales 598. güldner Palmorden 581. der beſtändigen Freundſchaft 593. von S. Georg 86
Oſtfrieſen Angelſ. Reliquie 153
Oſtfriesland Anſprüche auf Jever 705
Oſtphalen werden Chriſten 151 ꝛc.
Otto der Große R. Kaiſer ſein Pathengeſchenk 178. über ſeine Thaten 157. 158. 159. 164 254.
Otto der Reiche F. z. A. Schutzherr von Nienburg 210

P.

Palmorden güldner 581
Päpſtlicher Uebermuth 254. 255
Paris Diac. z Hatzgerode 614
Paßauiſcher Vertrag, darin F Wolfgang namentlich eingeſchloſſen 1 0
Pathen deren Anzahl 241
Patrimonialgelder der F. z. A. 446. 480. 652
Patronatrecht z. Zerbſt 465 zu Deßau 530. 548. zu Cöthen 666
Peinliche Gerichte 318. 319
Peucer Caſp 348
Plötzkau (Linie) ſ Cöthen
——— (Herrſchaft) 201. 202. 392. 606
——— Grafen von — ſtiften Hecklingen 228
Polizeyſachen 321. 337

Portu-

Portugal Pr. von — ſchreibt an J. Georg II. 528
Prälaten (Landſtände) in Anh. 332 485. 422 442
Prieſterebe 227
Prinzeßinnenſteuer in Anhalt 421. 434. 443. 445. 448. 449. 482 484. 523. 583
Privilegia d. F. z. Anh. 74. u. ff. 84. 88. 89. 100
Proceßionen in Zerbſt 235. 242

Q.

Quarten 364. 547. 481
Quaestores ſ. Ablaß

R.

Radisleben 606.
Radegaſt (Herrn von) 522 (Ort) 79
Ragun 87. 58. 66. 171
Ratichius Wolfg. deſſen Schickſale in Anhalt 745
Refugies in Anhalt 547
Reichskammergericht Proceße und Beſchw. dagegen 13 277
Reichslehn ſ. Lehen
Reichsthaler deren Verhältniſſe gegen Zahlthaler 392 **)
Reichstag — Stimmen der F. z. Anh. darauf 72. u. ff.
Reichshülfe 479. 482
Reiſen der Fürſten 32 256.
Reformation in Anh. 112. 129. 135. 205. 260 u. ff.
Reformirte Religion in Anhalt. 340. u. ff. 365. 378. Streit mit den Cöthniſchen 415 461. 664. wird beſtritten 408. beſtätigt 414
Regalien Indult darüber 119 was es heiße 297. 298
Reliquien werden geſtohlen 156. begraben 279. wie auszuſtellen 243
Repchow (Epgo) 230. 313
Reſtitutionsedict 408
Richenza Aebt. z. Gern. 193
Ritterſchaft des F. A. deren Aufgebot 323. Landtagsfähigkeit 331. kann compenſiren 332 445. nimmt ſich des Lutherthums ſehr an 366. 369 373. 376. 451. Deren Güter in wie weit ſteuerbar 439. 443. Reverſalien derſelben ertheilt 433. 438. 442. 364. 389. ihr Proprequid. 446. ihr übernommenes Schuldenquantum 433. 446. Mißverſtändniſſe mit F. z. A., 479. Mitglieder der Ausſchüße 436. 437
Religionsſachen — ob ſie auf Landtäge gehören 376
Roslau 66. 376
Roswith in Gandersh. 158
Rudolph II R. K. Antheil an den Biedermann. Händeln 395 Unterredungen mit F. Chriſtian I 572

Rudolph (der Tapfre) F. z. Anh. 57. 81. u. ff. geht in Oeſtr. Dienſte 82. iſt Anhalt vortheilhaft 84. empfängt die Lehen 85. will Orden ſtiften 86. erfindet Kanonen 86. ſchlägt die Venetianer 87. erlangt Kitzbühel und Grabendonk 88. wird R. Stabelmeiſter 89. verbeßert das Wapen 90. giebt Geld zum Deſſau. Bau 116. hat Wörlitz ꝛc. verpfändet 114. 121. Forderungen an Oeſtreich. 88. 107
——— F. z. A. (Z. L.) 692. u. ff. Tod und Fam. Umſt. 693. ſein Teſtament 651. 695
——— Ch. z. S. 23. u. f.
Rügegerichte in Anh. 319 579
Ryswickiſche Frieden dazu werden die F. z. A. deputirt 483.

S.

Sabina F. z. A. 305
Sachſen werden Chriſten 148. u. f. ſind urſprünglich freye Leute 153
——— Recht 12. 13. 219. 246. u. ff. 307. 310. 311. 313. 334. 455
Sale ſ. Schleuße.
Salmuth H. ſtellt ein Gutachten 516 *)
Salzwerke zu Sandersleben 92
Samtung d. F. A. was dahin gehört ſeit der Erbtheilung 383. 426. 433. 437. wie lange ſie dauren ſoll 480. geräth in Gefahr 442. wird beſtärkt 446. 609
——— älterer Zeiten bey gemeinſch. Reg. 51. 121.
Sandersleben 49. 53. 56. 69. 70. 92. 524.
Scalpiren in Teutſchland ſchon bekannt 162
Schäfereyen in Anhalt 423
Schalaunen in Cöthen 325
Schaumburg (ſ. auch Heym) 683
Schenk — Ulrich Qvaſt genannt 41. 305
Schenkenamt d. F. z. A. 305. zu Gernrode 194. 196. 199
Schlaginhauſen erſter Superint. in Cöthen 282
Schlavake ein Schimpfwort 152
Schleußen auf der Saale bey Kalbe 365 bey Bernburg 113. 625
Schmalkaldiſcher Bund und Krieg 105. 106. 129. 131
Schöppenſtuhl zu Zerbſt 125. 235
Scholaſtica F. z. A. Aebt. zu Gernr. 46 201. u. f. 262. unterrichtet einen Taub- und Stummgebornen 263
Schuldenweſen d. F. z. A. — deſſen Urſachen 60 79. 91. 92. 102 116 362. werden von der Landſchaft übernommen 363 440. 446 werden vertheilt 446, ihr Betrag zu verſchiedenen Zeiten 363. 425. dergleichen zu machen wird eingeſchränkt 363. 609 deren

ren Verzeichniſſe oder Landſchuldenbücher 362 441. 450. 480.
deren Zinſen werden herunter geſetzt 480
Schulen — davon kein Ordnuug im Mittelalter 521. zu Anhalt eingerichtet 2. 282. 76 672
Schützengeſellſchaft zu Zerbſt 693
Schutzvogteyen ſind Reichslehen 188. ſind nicht mit gemeinen Vogteyen zu verwechſeln 189
Schwabe ein niedriger Ausdruck 153. Einwohner in Anhalt 310
Schweden ihr übles Betragen 410 u. ff. 429
Skowitz 152
Seidenbau in Anh. 625
Sende in Anh. 218 320
Senior — Reihe derſelben 460 u. f. Rechte 426. 457. 459
Seniorat — wird eingeführt 383. 393. 426. 455. Streit darüber 460. 429. deſſen Güter werden dem F. Anhalt incorporirt 456. 457. neue Verträge darüber 620. 608
Senioratgefälle 393. 457. 611
——— Lehen 676
——— Receße 383. 428. 458. 426. 455
Servitenkloſter zu Bernburg 234
Seruitium eine Abgabe 220
Seuſelitz Burgward 216
Sibylla F. z. A. 355
Sichelorden geſtiftet 16 17
Siegfried Stifter von Gernrode 178
Siegmund I F. z. A. 14. u. ff. gem. Regierung 16. ſtiftet den Sichelorden 16. 17. ſeine Schenkungen 20. Bündniſſe 21. ꝛc. Vertrag mit dem Burggrafen zu Magdeburg 23. mit S. Wittenberg 26. Reichshändel 27. Familienumſtände 29. 30
——— II. F. z A 33
——— III. F. z. A. 47. 76
Sitten Beyträge zur Geſchichte derſelben 6. 11. 17. 32. 35. 47. 78. 79. 101. 197. 198. 202. 223. 226. 236. 248. 249. 322. 330. 338
Slaven ſ. Wenden
Sklave 151. 152
Snetlingen 215
Sophia F. z. A. 30. 45. 194. 727. 754
———— Eliſabeth 508. letzte Aebt. zu Gernr 350
———— Margaretha 511
———— Hedwig 352
———— Auguſta 601. 602. 626
in Solidum was es heiße 63
Spolii ius d. F. z. A. ehedem zuſtändig 320
Städte übernehmen Schulden 446. Zwiſt mit F. und Ritterſch. 448. 449

Städte

Städteverfaßung in Anh.
Stadthalterſchaft von Brandenburg 318 319. 324
Statuta in Anh. 525
Staßfurt war Nienburgiſch 241. 247. 249
Stene Burgw. 216. 217
Sternberg Freyh. von — deſſen rührende Geſch. 219
Steuer deren Geſchichte in Anh. 10. 140. 332. ꝛc. 362. 429. 431. u. f. Gleichmachung derſelben 435. Abſondrung von der Trankſteuer und Contribut. 422. haftet als onus reale auf den Grundſtücken 429. 443. wird verringert 100 744 450
Steueranſchläge 362 u. ff. 422. 423. 432. 433. 435. 446. 447
Steuerrollen
Steuerüberſchuß 435. 436
Stiftungen deren erſter Anfang 385
Stiftungsgelder 157. 281
Stimmen auf Reichstägen 480
Stipendia 72. 73. 188
Strafgelder wozu zu verwenden 389 665
Svidger Edler Herr nimt den Wenden Cluze ab 376
Sündenregiſter aus dem Mittelalter 218
Superintendenten werden in Anh. geſetzt 242. 244
281

T.

Tanckmarsfeld
Tapeten beſonderer Art in Cöthen 208
Territorial-Verfaſſung 755
Teſtament was es heiße 193. deren Einſchränkung durch alte Geſetze 293. 301
Theilungen d. F. A. 246
Todesgeſang der Chriſten — 19. 22. 31. 48. 51. 57 126
Tobacksbau in Anh. 162
Trankſteuer (ſ Steuer) 54
Truchſeſſe zu Gernrode 363. 422 447
Truckroth Anh. Canzler 193 194. 196
206. 303

U.

Univerſitäten deren Einfluß
Unterdirectorium in der Landſchaft. 10 256
441

V.

Vaſallen Anhalt 51. Streit über ihre Lehnsempfahung 605
Verdugo nimt F. Chriſtian II. gefangen 586. 588

Villici Bauermeiſter 318
Vogteyen (niedere Gerichte ꝛc.) 317
Victorseck 605
Vormundſchaft mütterliche in Anhalt eingeführt 665

W.

Waldemar III. F. z. Anh. 14. 30. u. f. Tod 32
——— IV. F. z. Anh. 47. 48. ſein Landesantheil 52. u. ff. 81. 90.
Waldeſer Herrn von 522
Wallfahrten 252 ꝛc.
Walter-Nienburg 39. 453
Warmsdorf 58. 70. 669
Wapen d. F. z. A. 90
Waiſenhaus zu Halle 601. zu Bernburg 605
Weichbild deſſen Gültigkeit 250. 312
von Weede Reichsgräfin 640
Wenden in A. 157. 162. werden aufgerieben 160. 163. 165. warum ſie Leibeigen geworden 165. 309
Weſtfriesland ob damit Anh. vom Kaiſer beliehen worden 94
Wilhelm F. z. A. 599 u. ff. ſeine Baue und Landesverbeßerungen 600 Tod 660. Teſtament 601. Gemahlinnen 601
Wilhelm Guſtav Erbpr. z. Anh. Deß. 552. 553. ꝛc.
Wilhelmshof — 601
S. Wipert Probſtey zu Nienburg 224
Wittwencaſſe zu Cöthen 600. 757
Wörlitz 55. 114. 117. 121. 515. 517
Wolfgang F. z. A. ſein Landesantheil 54. u. f. 101. iſt nicht Rector zu Wittenb. geweſen 102. bekennt ſich zur Reformation 103. ſein Heldenmuth dabey 103. 104. u. f. 265. 271 ꝛc. tritt in den Schmalkaldiſchen Bund und Sächſiſche Dienſte 105. wird geächtet 106. Vorgang über ſeinen Landesantheil 106. u. ff. ſieht der Stadt Magdeb. bey 109. wird im Paßauiſchen Frieden reſtituirt 110. Vergleich mit den Reußen zu Plauen 110. Streit mit Heinrich von Braunſchweig 111. wohnt dem Tage zu Naumburg bey 113. hilft dem Lande auf 113. legt die Regierung nieder 114. ſein Auszug 114. ſein Teſtament und Legate 115. 336. 467. ſein Abſterben 115. Zwiſt mit F. Ernſt 117. übernimt das Kl. zu Koswick 233. Händel mit Gernrode 206 u. ff.
Wucher Strafe deſſelben 242
Wüſtungen in Anhalt, wo ſie herrühren 220
Wurſtfrieſen Zug gegen ſie 94

Z.

Zaunvertrag S. 467
Zebecker 227
Zeitz 530. 605
Zerbſt — (fürſtliche Linien) 360. 384. 692
—— (Landestheil) wird chriſtlich 164. 165
—— (Stadt) 4. Vergl. mit F. Siegmund 15. Streit über Kiek in Pott 17. Zug gegen Alt⸗Märcker 21. Proceß mit Hans Krügern 21. 22. Vergleich mit F. Georg 36. erlangt Gerichtsbarkeit 42. iſt Reichslehn 66. 291. 300. Zertheilungen 45. 55. Stifter daſelbſt 232. Ablaß daſelbſt 252. 253. 255. wird Evangeliſch 267 ꝛc. Streit mit den Landesfürſten und andern deshalb 268 u. ff. erlangt Obergerichte 318. Gymnaſium allda. 335. Schöppenſtuhl 335. Streit über die Wiederherſtellung des Lutherthums daſelbſt 461 u. ff. erhält landſchaftliche Unterſtützung 479. widerſpricht der Steuereinrichtung 448 450. Dreyfaltigkeitskirche gebaut 464. 465. ſchließt den Zaunvertrag 467. 710. den Ausſöhnungsreceß 710. bekömt Straßenerleuchtung 728. verweigert die Huldigung 698. 699
von Zerbſt Herren von — ſind Anh. Vaſallen 232. 233
Zinſen von Landſchaftlichen Capitalien herabgeſetzt 480
Zollbefreyung d. F. z. A. 74
Zolnitz ein Burgward 215. 217. 218

Verbeſſerungen.

Seite 53. Z. 12. ließ Gnetſch, Guhrau.
— 54. not. **) ſt. vertauſchte l. ertauſchte
— 73. Z. 1. fehlt nach Unterſchriften: unter den
— 76. — 9. ſt. unterzeichnet l. verzeichnet
— 78. — 32. ſt. gieng. Das l. gieng, das
— 139. — 4. nach gab iſt wieder einzurücken.
— 154. — 1. ſt. und der Gr. l. und die Gr.
— 166 — 9. ſt. Poarchie l. Porachie
— 168. not. *) iſt vor Synonima noch oft einzurücken.
— 178. not. *) ſind die vierte und ſechſte Reihe verſetzt.
— 241. — 9. das Jahrhunderts war muß heißen: Jahrhunderts war das
— 248. not. *) muß es heißen: Hartzh. Tom. IV. p. 274. b. in fin
— — — 15. ſt. Endes l. Eides
— 251. — 27. ſt. kriegen l. bekriegen
— 263. — 5. ſt. bekenntl bekanntl.
— 271. — 2. ſt. denſelben l. dieſelben
— — — 26. ſt. Zerbſt l. Deſſau
— 362 — 30. muß nach Koswick noch Wörlitz ſtehn.
— 384. — 18. nach den Worten: Deßauiſchen Theil muß ſtehen: 761. Rthlr.
— 553 in der letzten Zeile ſt. 1780. l. 1760.
— 556. — 4. ſt. 1760 l. 1769.
— 622. — 1. muß heißen: ſtarb 1774 den 18 May
— — — 14. nach Hatzgerode iſt einzurücken: d. 22 Jun. 1767.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Z.

Zaunvertrag
Zebecker S. 467
Zeitz 227
Zerbſt — (fürſtliche Linien) 530. 605
—— (Landestheil) wird chriſtlich 360. 384. 692
—— (Stadt) 4. Vergl. mit F. Siegmund 15. Streit über 164. 165
Kiek in Pott 17. Zug gegen Alt-Märcker 21. Proceß mit Hans Krügern 21. 22. Vergleich mit F. Georg 26. erlangt Gerichtsbarkeit 42. iſt Reichslehn 66. 291. 300. Zertheilungen 45 55. Stifter daſelbſt 232. Ablaß daſelbſt 252. 253. 255. wird Evangeliſch 267 ꝛc. Streit mit den Landesfürſten und andern deshalb 268 u. ff. erlangt Obergerichte 318. Gymnaſium allda 335. Schöppenſtuhl 335. Streit über die Wiederherſtellung des Lutherthums daſelbſt 461 u. ff. erhält landſchaftliche Unterſtützung 479. widerſpricht der Steuereinrichtung 448 450. Dreyfaltigkeitskirche gebaut 464. 465. ſchließt den Zaunvertrag 467. 710. den Ausſöhnungsreceß 710. bekömt Straßenerleuchtung 728. verweigert die Huldigung
von Zerbſt Herren von — ſind Anh. Vaſallen 698. 699
Zinſen von Landſchaftlichen Capitalien herabgeſetzt 232. 233
Zollbefreyung d. F. z. A. 480
Zolnitz ein Burgward 74
215. 217. 218

Verbeſſerungen.

Seite 53. Z. 12. ließ Gnetſch, Guhrau.
— 54. not. **) ſt. vertauſchte l. ertauſchte
— 73. Z. 1. fehlt nach Unterſchriften: unter den
— 76. — 9. ſt. unterzeichnet l. verzeichnet
— 78. — 32. ſt. gieng. Das l. gieng, das
— 139. — 4. nach gab iſt wieder einzurücken.
— 154. — 1. ſt. und der Gr. l. und die Gr.
— 166 — 9. ſt. Poarchie l. Porachie
— 168. not. *) iſt vor Synonima noch oft einzurücken.
— 178. not. *) ſind die vierte und ſechſte Reihe verſetzt.
— 241. — 9. das Jahrhunderts war muß heißen: Jahrhunderts war das
— 248. not. *) muß es heißen: Hartzh. Tom. IV. p. 274. b. in fin
— — — 15. ſt. Endes l. Eides
— 251. — 27. ſt. kriegen l. bekriegen
— 263. — 5. ſt. bekenntl. bekanntl.
— 271. — 2. ſt. denſelben l. dieſelben
— — — 26. ſt. Zerbſt l. Deſſau
— 362 — 30. muß nach Koswick noch Wörlitz ſtehn.
— 384. — 18. nach den Worten: Deßauiſchen Theil muß ſtehen: 761. Rthlr.
— 553 in der letzten Zeile ſt. 1780. l. 1760.
— 556. — 4. ſt. 1760 l. 1769.
— 622. — 1. muß heißen: ſtarb 1774 den 18 May
— — — 14. nach Hatzgerode iſt einzurücken: d. 22 Jun. 1767.

Bayerische Staatsbibliothek München

XX (2 Bde) III.89
× 6/2001

Bertram, Philipp Ernst, 1726-1777

D. Ph. E. Bertrams weiland der Rechte öffentlichen ordentlichen Lehrers auf der Königl. Preußl. Friedrichs-Universität zu Halle [et]c. Geschichte des Hauses und Fürstenthums Anhalt
Bd.: 2

Halle 1782

Germ.sp. 33-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018539-8
VD18 90050126